This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY

72808

# Nachrichten

von der

## Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften

## zu Göttingen.

---

### Philologisch-historische Klasse

aus dem Jahre 1906.

THIS ITEM HAS BEEN MICROFILMED BY
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
REFORMATTING SECTION 1994. CONSULT
SUL CATALOG FOR LOCATION.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1906.

228177

STANFORD LIBRARY

# Register

über

die Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

**philologisch-historische Klasse**

aus dem Jahre 1906.

---


F. Frensdorff, Katharina II. von Rußland und ein Göttingscher Zeitungsschreiber. Nachtrag . . . . . S. 242
F. Frensdorff, Studien zum Braunschweigschen Stadtrecht. Zweiter Beitrag . . . . . „ 278
B. Keil, Ueber ein megarisches Grabepigramm . . . . „ 231
F. Kielhorn, Epigraphic Notes (19) . . . . . „ 143
R. Laqueur, Untersuchungen zur Textgeschichte der Bibliothek des Diodor . . . . . „ 313
Leo Meyer, Etymologische Mitteilungen . . . . . „ 185
Leo Meyer, Ueber den Namen Göttingen . . . . . „ 331
W. Meyer, De scismate Grandimontanorum (vier lateinische Rythmen von 1187) . . . . . „ 49
W. Meyer, Die rythmischen Jamben des Auspicius . . „ 192
L. Morsbach, Zur Datierung des Beowulfepos . . . . „ 251
B. Niese, Neue Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Lakedämons. (Die lakedämonischen Periöken) . . . „ 101
R. Reitzenstein, Ein Bruchstück des Philochoros . . „ 40
W. Ruge, Aelteres kartographisches Material in deutschen Bibliotheken. Dritter Bericht über die Jahre 1904 und 1905 . . . . . „ 1
E. Schwartz, Ueber ein megarisches Grabepigramm . . „ 240
E. Schwartz, Die Aeren von Gerasa und Eleutheropolis „ 340
J. Wackernagel, Wortumfang und Wortform . . . „ 147
W. Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich. I. II. Beiheft.


---

HARVARD LIBRARY

# Aelteres kartographisches Material in deutschen Bibliotheken[1]).

## Dritter Bericht über die Jahre 1904 und 1905.

Von

**W. Ruge** - Leipzig.

Vorgelegt von H. Wagner in der Sitzung vom 23. Dezember 1905.

## Vorwort.

In den Jahren 1904 und 1905 habe ich besonders den Westen und einen Teil der Mitte Deutschlands bereist und dabei in den Bibliotheken von Helmstedt, Dresden, Bamberg, Frankfurt a./M., Darmstadt, Marburg, Gießen, Düsseldorf, Cöln, Bonn, Coblenz, Cassel gearbeitet. Auch diesmal habe ich wieder das freundlichste Entgegenkommen und die bereitwilligste Unterstützung gefunden, ohne die es mir nicht möglich gewesen wäre, in der kurzen mir zur Verfügung stehenden Zeit so viel zu erledigen. Es ist mir eine angenehme Pflicht für diese Hilfe auch hier meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen. Im Folgenden werde ich, wie das letzte Mal, nur über Karten und Globen berichten; alles andere, sowie auch einige häufiger vorkommende Karten und Atlanten, bleibt für den Schlußbericht aufgespart. Die Einrichtung des Ganzen und der Gang der Beschreibung ist genau wie im ersten Bericht; nur möchte ich einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Zahlen für den Maßstab nur ganz ungefähr richtig sein können. Bei großer Differenz

1) Vgl. Nachrichten d. K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1904, 1—66. Aus diesem Bericht (citiert I. Ber.) muß nr. 66 ausgeschieden werden, da es keine selbständige Karte ist, sondern aus Dan. Cellarius, Speculum orbis terrarum 1578 stammt.

zwischen dem aus dem Gradnetz und dem aus dem Meilenmaßstab oder der Zeichnung der Karte selbst berechneten Maßstab habe ich den aus dem Gradnetz angegeben.

Zu den schon früher benutzten Abkürzungen (I. Ber. p. 2) kommt noch hinzu: Hantzsch, Landkartenbestände = XXVIII. Beiheft z. Centralbl. f. Bibliothekswesen 1904.

## I. Handschriftliche Karten.

### a. Portulankarten und Seeatlanten.

**1. Pero Fernandez**, Portulankarte von Westeuropa und Nordwestafrika, 1528; ca. 1 : 13.875000.

Handzeichnung auf Pergament. Nach der Inschrift in Afrika und dem Namen des Aequators nach N, nach dem Namen des Verfassers nach NW orientiert, die Zeichnung steht schief, ebenfalls nach NW, im Rahmen. 604(580) × 870(854)$^{mm}$, (914$^{mm}$ in der am obern Rand befindlichen Zunge). Den Verfasser gibt folgende Inschrift an: Peroffernamdez afez || eno porto era (?) de 1528.

Nordwestafrika bis zum Golf von Guinea und der Mündung des Kongo, Manicongo, c: da padram, R da perra, R. damadanda. Westliches Becken des Mittelmeeres bis Italien, atlantische Küsten von Europa bis Holland, Großbritannien. Am linken Rand ein Stück Südamerika. Die Küsten sind mit einem schmalen, grünen Streifen umrandet. Ohne Innenzeichnnng, nur in Afrika sind vier ungeheure rotbraune Berge mit Wäldern angegeben, dazu die Bemerkung: Sera dos montes: craros em affrica : partes de libia. Die Breitenkreise sind an drei Meridianstücken angegeben. Nördlich von Südamerika 6° S — 48° N, östlich von Südamerika 6° S — 17° S (die Linie ist gebrochen, damit sie das Land nicht trifft), in Afrika 23° S — 14° N; 10° = 80$^{mm}$. Das Ganze ist von 32strahligen Kompaßrosen übersponnen, die Centralrose liegt fast genau in der Mitte des Blattes, nördlich vom Cap Palmas. Drei unbenannte Meilenmaßstäbe, oben in der Mitte, links und rechts unten. Der obere besteht aus zwei Teilen = je 28$^{mm}$ zu 5 Unterabteilungen, die abwechselnd durch Punkte wieder in 5 Teile geteilt sind; die beiden andern aus 13 Teilen, 74$^{mm}$, die ebenfalls abwechselnd durch Punkte in 5 Unterabteilungen zerlegt sind, 10 Teile = 57$^{mm}$, 10° = 13 Hauptteile + 4 Unterabteilungen = 69 Miglien. Gibraltar—Spartivento (1900$^{km}$) = 179$^{mm}$; Genua—Spartivento (955$^{km}$) = 87$^{mm}$; Tarifa—C. Finisterre (825$^{km}$) = 70$^{mm}$.

Dresden, Kgl. Bibl. Mscr. f. 17 Tab. geogr. A. 2005.

Litt.: Schmidt, Kurfürst August von Sachsen als Geograph, Dresden 1898, 17, Anm. 45. — Hantzsch, Landkartenbestände nr. 281.

Publ.: Hantzsch und Schmidt, Kartographische Denkmäler, Leipzig 1903, Taf. I (verkleinert).

**2. Pero Fēz,** Portulankarte des westlichen Mittelmeers und der atlantischen Außenküsten, o. J.; ca. 1 : 6 Mill.

Handzeichnung auf Pergament. Nach den Zahlen der Breitenskala nach S orientiert; am nördlichen Rand ist das Zeichen · IHS · von S zu lesen, also nach N orientiert. 642 (630) × 785 (775)$^{mm}$, in der nördlich angesetzten Zunge 876$^{mm}$. Unten links: · PERO · FĒZ ·

Westliches Mittelmeer bis ungefähr zum Golf du Lion, Nordwestafrika bis zum c. domedam, südl. von boxador, Holland, Deutschland, Ostsee, Skandinavien. Großbritannien. Die Küsten sind grün umrändert, ohne Innenzeichnung, viel Fahnen und Wappen. In der Nähe des westlichen Randes eine Breitenskala 25°—70° N, 10° = 177$^{mm}$. Das Ganze übersponnen von 32strahligen Kompaßrosen, die Centralrose liegt bei den Scilly-Inseln. Zwei unbenannte Meilenmaßstäbe, am untern und linken Rand (184$^{mm}$) zu 15 Teilen, die wieder durch Punkte in 5 Teile zerfallen. 10° = 14 Hauptteile + 2 Unterabteilungen = 720 Miglien. C. Finisterre—Tarifa (825$^{km}$) = 140$^{mm}$.

Dresden, Kgl. Bibl. Tab. geogr. A. 2006.

Litt.: Schmidt, Kurfürst August von Sachsen als Geograph, Dresden 1898, 17, Anm. 45.

**3. Nicolas Desliens,** Weltkarte, 1541; ca. 1 : 26 Mill.

Handzeichnung auf Pergament, zwei Blatt neben einander. Die Ländernamen nördlich vom Aequator sind von N, die südlich von S her zu lesen. 1070 (1065) × 590 (586)$^{mm}$. Die Benennung des Aequators ÆQVINOCTIAL ist von N her zu lesen, und im Golf von Guinea südlich von 0° steht ein Schiff mit der Basis nach N, den Masten nach S, ebenso westlich von Amerika; dagegen reicht die nach N gerichtete Orientierung der südlichen Halbkugel niemals auf die nördliche, sodaß die Hauptorientierung doch die nach S ist. Links oben, in bandförmigem Ornament, sodaß die Buchstaben von N her zu lesen sind: FAICTE · A · DIEPPE · PAR · NICOLAS · DESLIENS 1541.

Weltkarte. Im W Amerika. In Nordamerika: LA · NOVVELLE · || TERRE · FRANCEZE. Kalifornien fehlt. Die Westküste von Nordamerika ist im Bogen nach NO gezogen, daran: TERRE SEPTENTRIONALE INCŌNEVE. In Südamerika: Terre du perou, LA TERRE · || DV BRESIL. Unterlauf des Amazonenstroms. Im Südkontinent: LA TERRE · AVSTRALLE · INCONNEVE, sie reicht mit laua la grande bis 6° S. Die Küsten sind grün geränder, Innenzeichnung fehlt bis auf einige Flüsse und Berge. Ländernamen, viel Wappen. Auf einem Meridian zwischen Afrika und Amerika ist eine Breitenskala angegeben, 57° S — 79° N, jeder Grad numeriert, 10° = 42$^{mm}$. Ebenso ein Meridian durch den Golf von Bengalen bis zum Südkontinent, 20° N — 45° S. Aequator und Wendekreise ausgezogen. Das Ganze von Kompaßrosen übersponnen. Die 32strahlige

Centralrose steht im Hinterland des Golfes von Guinea. Meilenmaßstäbe oben und unten links, oben und unten rechts, 76mm, 6 Abteilungen, deren Hälften wieder in 10 Teile geteilt sind, ohne Beischrift, das Ganze = 1200 Miglien. 10° = ca. 650 Miglien. Gibraltar—Spartivento (1900km) = 82mm; Spartivento—Constantinopel (1150km) = 57mm; Cap der Guten Hoffnung — C. Guardafui (6100km) = 263mm.

Dresden, Kgl. Bibl. Geogr. A. 52m, unter Glas und Rahmen.

Publ.: W. Hantzsch und Schmidt, Kartographische Denkmäler. Leipzig 1903. Taf. II—IV (verkleinert).

Litt.: S. Ruge, Peterm. Mitt. Erg.-Heft 106, 61 ff.

**4. Banet Panades,** Portulankarte des Mittelmeers, 1557; ca. 1 : 8¼ Mill.

Handzeichnung auf Pergament. Nach der Inschrift mit dem Namen und den Zahlen der Breitenkreise nach W orientiert. 520(507) × 711(762)mm, in der westlich angesetzten Zunge 905mm.

Am Westrand, rechts unter dem Bild der Jungfrau Maria: banet · panades · mallorqui · en · massina · any · 1557 ·

Mittelmeer mit den atlantischen Außenküsten, im N bis c. finib⁹ terra (Finisterre), im S an der afrikanischen Küste bis Jebedich, ca. 28° N. Zeichnung die gewöhnliche der Portulankarten. Einige Städtevignetten, besonders groß die von Genua, Venedig, Cairo. Viel Fahnen. Durch das östliche Mittelmeer geht ein Meridian, mit Breiten von Grad zu Grad, 29° N — 43° N. Die Linie ist noch weiter gezogen, aber nicht eingeteilt. 10° = 134mm. Das Ganze ist von 32strahligen Kompaßrosen übersponnen, die Centralrose liegt im Tyrrhenischen Meer. Je zwei Meilenmaßstäbe am Nord- und Südrand, ohne Beischrift. Die größeren zu 24 Teilen, die kleineren zu 14, die abwechselnd durch 4 Punkte in 5 Unterabteilungen zerfallen. 10 große Teile = 94mm. 10° = 14 große + 1 kleiner Teil = 710 Miglien. Gibraltar—Spartivento (1900km) = 292mm, Spartivento—Constantinopel (1150km) = 190mm; Constantinopel—Ostende des Schwarzen Meeres (1050km) = 200mm; Spartivento—Issischer Meerbusen (2160km) = 290mm; Genua—Spartivento (955km) = 149mm; Ostende des Schwarzen Meeres—C. Finisterre (4120km) = 705mm.

Dresden, Kgl. Bibl. Mscr. f. 15. Tab. geogr. A. 2305.

Litt.: Schmidt, Kurfürst August von Sachsen als Geograph, Dresden 1898, 17, Anm. 45.

**5. Diegus Homem,** Seeatlas, 1568.

Pappband mit Leder überzogen, geschlossen 290 × 423mm, 29 Blatt 285 × 405mm bestehend aus zwei dünnen Pergamentblättern, die an einander geklebt sind. Handzeichnung, außerordentlich fein mit viel Farben und Gold, Wappen, Fahnen. Mit Ausnahme der letzten sind alle Karten mit Kompaßrosen. Alle nach N orientiert. Auf dem 2. Bl. v.: Diegus homē Cosmographus Lusitanus fecit venettis āno apartu virginis ‖ · 1568. In ita-

lienischer Sprache. Auf den Karten nr. 1—13 Breitenskala; Aequator und die Wendekreise sind ausgezogen, soweit sie in Frage kommen, 10° = 84,5$^{mm}$; nr. 14—21 ohne, nr. 22 wieder mit Breitenskala, Aequator, Wende- und Polarkreisen, 10° = 19,25$^{mm}$. Es sind vier verschiedene Maßstäbe angegeben. 1) nr. 2—13. Die Meilenmaßstäbe, die überall unbenannt sind, bestehen aus großen Teilen zu 6$^{mm}$, die wieder abwechselnd in 5 Unterabteilungen zerlegt sind. Nimmt man diese kleinen Spatien zu 10 Miglien (zu 1480$^{mm}$), so ergibt das ca. 1 : 12$^1/_8$ Mill.; nach der Breitenskala aber ca. 1 : 13 Mill. 1° = ca. 70 Miglien. 2) nr. 14—19. Die großen, abwechselnd in 5 Unterabteilungen zerlegten Teile der Meilenmaßstäbe sind = 19,3$^{mm}$, das gibt, die Unterabteilung = 10 Miglien zu 1230$^{m}$, ca. 1 : 3,19 Mill. 3) nr. 20. 21. Vierteiliger Maßstab, 1 Teil = 33$^{mm}$ = 50 Miglien zu 1230$^{m}$, ca. 1 : 1,86 Mill. 4) nr. 22. Hier besteht der Meilenmaßstab = 74,5$^{mm}$ aus 13 Teilen zu 4 Unterabteilungen. Setzt man die letzteren = 25 Miglien zu 1480$^{m}$, so ergibt das ca. 1 : 52 Mill., nach der Breitenskala (s. o.) aber ca. 1 : 57$^1/_2$ Mill.; 10° = ca. 680 Miglien.

Inhalt: 1. Bl. leer. 2. Bl. r. u. v. Abhandlung über die Kreise. 3. Bl. r Sphäre der Himmelskugel. Nun folgen die Karten. 1) (3 v. u. 4 r.), Centralamerika bis mit Californien. Breitenskala 5° S — 36° N. Der für den Meilenmaßstab gezeichnete Rahmen ist leer geblieben. — 2) (4 v. u. 5 r.) Nordwesten von Südamerika von C. de santa Maria 42° S bis R. del praçel und c. del rio gegenüber den kleinen Antillen. Im Innern der Amazonenstrom in großen eckigen Windungen von W nach O. Breitenskala von 46° S — 15° N. Panama—Ostspitze von Latrinidad (2100$^{km}$) = 209$^{mm}$. — 3) (5 v. u. 6 r.). Oestlicher Teil von Südamerika. Im S bis Estrecho de magalhones, ca. 52° S. Breitenskala 53° S — 7° N. Mündung des Amazonenstroms bis zur Magalhäesstraße (6050$^{km}$) = 450$^{mm}$. — 4) (6 v. u. 7 r.) Atlantische Küsten von Nordamerika, nordöstliches Südamerika, Kleine Antillen. Nördlich von Nordamerika: Mare leparamantium. Breitenskala 3°—64° N. Ostecke von Trinidad—Ostecke von Haiti (1100$^{km}$) = 107$^{mm}$. — 5) (7 v. u. 8 r.) Atlantische Küsten von Europa, bis mit Skandinavien. Im W. die nordöstlichen Teile Nordamerikas. Breitenskala 35 — 76° N, Oeffnung des Golfes von Biscaya, von C. Finisterre — St. Mathieu (700$^{km}$) = 60$^{mm}$, Lissabon—Hamburg (2160 $^{km}$) = 180$^{mm}$. — 6) (8 v. u. 9 r.) Europa ohne den äußersten Norden, Nordrand von Afrika, Kleinasien. Breitenskala 26—67° N. Oeffnung des Golfes von Biscaya (700$^{km}$) = 60$^{mm}$, Lissabon—Hamburg (2160$^{km}$) = 180$^{mm}$, Gibraltar—Spartivento (1900$^{km}$) = 164$^{km}$. — 7) (9 v. u. 10 r.) Teil vom Atlantischen Ocean, Westküste von Afrika bis etwas über c. mesurado, Spanien, die östlichen und südlichen kleinen Antillen, ein Stück Nordamerika. 5°—46° N, C. Finisterre — C. Tarifa (825$^{km}$) = 65$^{mm}$. — 8) (10 v. u. 11 r.) Teil vom Atlantischen Ocean, Golf von Guinea, Teil des nordöstlichen Südamerika. Auf zwei verschiedenen Meridianen ist die Breitenskala angebracht, im Golf von Guinea 23° S — 0°, und nördlich von Südamerika 0°—18° N, C. Palmas—Kongomündung (2500$^{km}$) = 220$^{mm}$. — 9) (11 v. u. 12 r.) Südafrika mit Madagaskar, der nordöstlichste Teil von Madagaskar fehlt. Im Innern Berge und Flüsse. Breiten-

skala 7°—48° S. Nadelkap — südl. Ende von Madagaskar (2650$^{km}$) = 233$^{mm}$, Nadelkap — Kongomündung (3300$^{km}$) = 250$^{mm}$. — 10) (12 v. u. 13 r.) Westlicher Indischer Ocean. Breitenskala 38° S –3° N. Länge von Madagaskar (1700$^{km}$) = 135$^{mm}$. — 11) (13 v. u. 14 r.) Nordwestlicher Indischer Ocean, Arabien bis mit Vorderindien. Breitenskala 8° S — 33° N. — 12) (14 v. u. 15 r.) Südostasien mit Inselwelt. Im SO Noua guinea. Breitenskala 11° S — 30° N, Iava (1050$^{km}$) = 75mm. — 13) (15 v. u. 16 r.) Oestlicher Teil der asiatisch-australischen Inselwelt. Breitenskala 15° S — 44° N. — 14) (16 v. u. 17 r.) Nordwestküste Europas von Frankreich bis Jütland, Großbritannien. Irland NO—SW, (490$^{km}$) = 210$^{mm}$. — 15) (17 v. u. 18 r.) Pyrenäenhalbinsel. C. Finisterre — C. Creus (1025$^{km}$) = 330$^{mm}$, Gibraltar — C. Creus (1000$^{km}$) = 300$^{mm}$. — 16) (18 v. u. 19 r.) Westliches Mittelmeer bis Salerno. Gibraltar — C. Creus (1000$^{km}$) = 300$^{mm}$. — 17) (19 v. u. 20 r.) Mittelstück des Mittelmeeres. Nordküste von Sicilien (270$^{km}$) = 83$^{mm}$, Rom — Spartivento (520$^{km}$) = 169$^{mm}$, Venedig — Otranto (755$^{km}$) = 247$^{mm}$. — 18) (20 v. u. 21 r.) Ostteil des Mittelmeeres. Creta (260$^{km}$) = 81$^{mm}$, Küste von Syrien von Alexandrette — El Arisch (640$^{km}$) = 180$^{mm}$. — 19) (21 v. u. 22 r.) Schwarzes Meer. Bosporus — Phasis (1050$^{km}$) = 375$^{mm}$. — 20) (22 v. u. 23 r.) Adriatisches Meer. Venedig — Otranto (755$^{km}$) = 428$^{mm}$. — 21) (23 v. u. 24 r.) Aegäisches Meer. Creta (260$^{km}$) = 138$^{mm}$. — 22) (24 v. u. 25 r.) Weltkarte. Breitenskala nördlich von Südamerika und südlich von Westafrika 0°—90° N, 0°—90° S. — Auf den letzten Blättern stehen Kalender (26 v. u. 26 r.), Listen der Sonnenaufgänge (26 v. u. 27 r.), Planetensphären (27 v. u. 28 r.), Darstellung der Zonen und Klimate (28 v. u. 29 r.). 29 v. ist weiß.

Dresden, Kgl. Bibl. Mscr. F. 59$^{a}$.

Publ.: Hantzsch und Schmidt, Kartographische Denkmäler, Leipzig 1903. Taf. V—XVII (= Karten nr. 1—5,7—13, 22).

Litt.: W. Ruge, Zschr. f. wissensch. Geogr. VIII, 1891, 404.

**6. Anonymus**, Weltkarte, Anfang des 17. Jahrhunderts, ca. 1 : 19 Mill. .

Handzeichnung auf Pergament, 3 Blatt neben einander. Nach N orientiert. 2200 × 1150$^{mm}$. Oben in der Mitte in verziertem Rahmen: NOVA ORBIS TERRARVM GEOGRAPHICA || ac Hydrogr. Tabula, Ex optimis in hoc opere auctorib$^{9}$ desumpta.

Weltkarte. Südeuropa sehr in die Breite gezogen, ebenso Kleinasien. Italien fast nach O statt nach SO gerichtet. Skandinavien verhältnismäßig richtig. Von NOVA ZEMLA die Westküste bis Waygats im S. Dazu die Legende: Nova Zemla a peritissimo Navarcho Gulielmo Berner || di F. Amsterodamensi, cui hoc oneris ab Amplissimis No||biliss.$^{is}$ Dominis ordinibus(?), ut viam per Septentrionem ad Regna || Cathay et Chinarū indagaret, iniūctū erat: annis 1594.95. et 96 || primum detecta est et partim etiam lustrata. IAPAN erstreckt sich ostwestlich. Auf den INSULÆ PHILIPPINÆ ist manilla angegeben. Der Nordrand von Asien liegt ungefähr unter 68—70° N. Asien ist durch el streto d'Anian von Amerika getrennt. In den beiden Teilen von Amerika steht: AMERICA SEPTENTRIONALIS und AMERICA MERIDIONALIS, zwischen beiden der SINVS MEXICANVS. Die Lemairestraße und C. Hoorn sind noch nicht ange

deutet. Die TERRA DEL FVOGO ist ein halbinselartiger Vorsprung des Südkontinentes. An der Westküste von Nordamerika gehen die Namen bis 61° N, im nordöstlichen Nordamerika steht: NOVA FRANCIA mit Norombega. Terra Nova (Neufundland) ist eine geschlossene Insel. Zwischen GROENLAN‖DIA und TERRA DE LABRADOR das Fretum Davis, aber von Baffinsbai und Hudsonsbai noch keine Ahnung. Die Südpolargegend ist von einem großen Kontinent bedeckt, der im S von Neu-Guinea bis 22° S, und S von Borneo bis 15° S nach N reicht. Dort steht: Beach pro‖vincia aurifera ‖ quam pauci ex alienis ‖ regionib⁹ adeunt propter ‖ gentis inhumanitatem. ‖ Maletur regnum ‖ in quo maxima est ‖ copia aromatum. Westlich davon in demselben Vorsprung Lucach ‖ regnum. Oestlich davon ein tief einschneidender Meerbusen bis ca. 35° S, dann springt das Land wieder bis ca. 2° S vor. Darin NOVA ‖ GVINEÆ ‖ PARS. Hier schneidet der Ostrand der Karte durch. Am Westrand ist der NOVA ‖ GVINEÆ ‖ PARS nicht an den Südkontinent angeschlossen, die Frage ist unentschieden. Das spricht auch eine im einzelnen allerdings nicht ganz sicher zu lesende Inschrift aus. Oestlich davon INSVLÆ SALOMONIS. In der TERRA AVSTRALIS INCOGNITA kommt die PSITTACORUM REGIO vor.

Die ganze Karte ist reich mit mäßig schönen Bildern verziert. In jedem Erdteil ist eine große Landschaft, in den vier Ecken Frauengestalten, die Asien, Europa, Afrika, Amerika darstellen. Im Meere Schiffe und Ungeheuer. Die Innenzeichnung beschränkt sich auf einige Flüsse und Bergzüge. Dazu kommen einige Ländernamen. Die Namen an den Küsten stehen wie bei den Portulankarten. Breitenskalen sind angebracht links, rechts, in der Mitte, von $66^1/_2$° S —75° N, 10° = 58mm. Längen sind nicht angegeben, (rechtwinklige Plattkarte?). Dazu Kompaßrosen, 2 Centralrosen, eine im MAR DEL ZVR, die andere südlich vom Kap Guardafui. Links und rechts unten, über den Darstellungen der Erdteile, die nördliche und südliche Halbkugel in Polarprojection bis 50°. Unten links in schön verziertem, breitem Rahmen eine Scala Longitudinum. 880 Russica Milliaria (800 = 10°) = 660 Italica M. (600 = 10°) = 220 Anglica et Galliae M. (200 = 10°) = $192^1/_2$ Hispanica M. (175 = 10°) = 165 Germanica mill et Gasconica (150 = 10°) = 64,75mm; 90 Suecica (?), Scādica, Suedica (98 = 10°) = 53mm. Venedig—Hamburg (915km) = 70mm; C. der Guten Hoffnung—C. Blanco (8000km) = 423mm; C. der Guten Hoffnung—C. Guardafui (6100km) = 345mm; Gibraltar—Spartivento (1900km) = 137mm; Lissabon—Hamburg (2160km) = 107mm Marseille—Algier (750km) = 46mm; Bosporus—Phasis (1050km) = 105mm; Riga—Straße v. Kertsch (1550km) = 200mm. Die Karte ist 1617 für die kurfürstl. Kunstkammer in Dresden erworben worden (Hantzsch s. u.).

Dresden, Kgl. Bibl. Mscr. A. 207m Tab. geogr. A. 257. Im allgemeinen gut erhalten, nur ist die Schrift an vielen Stellen unleserlich geworden.

Litt.: Hantzsch und Schmidt, Kartographische Denkmäler, Leipzig 1903. Einleitung. — Hantzsch, Landkartenbestände nr. 250.

**7. Vicenzo . . . . atinia,** Portulankarte des Mittelmeeres, Anfang des 17. Jahrhunderts; ca. 1 : $8^1/_2$ Mill.

Handzeichnung auf Pergament. Nach N orientiert. 870 (in der Zunge 1000) × 560mm. Am linken Rand steht: VICENZO

. . . . . ATINIA [FECIT] IN CIVITATE NEAPOLITANA ANNO DOMINI . . . . . .

Küsten des Mittelmeers und ein Teil der atlantischen Küsten Afrikas und Europas. Im Innern einige Flüsse, sonst viele Bilder von Fürsten, Reitern, Tieren, dazu einige große Städtevignetten. Am linken Rand Breitenskala, deren unterer Teil abgerissen ist, sie reicht jetzt von 22° N — 57° N., 1° = ca. 13$^{mm}$. Kompaßrosen, die Centralrose liegt in Sicilien. Rechts zwei Meilenmaßstäbe, der eine, 49$^{mm}$, besteht aus 5 Teilen, von denen zwei wieder in 5 Unterabteilungen zerlegt sind, der andere, 138$^{mm}$, aus 14 Teilen. Es kommen also ungefähr 66 Miglien auf 1°. Gibraltar—Spartivento (1900$^{km}$) = 287$^{mm}$; Spartivento—Issischer Meerbusen (2160$^{km}$) = 285$^{mm}$; Genua—Tunis (850$^{km}$) = 130$^{mm}$.

Berlin, Bibl. der Gesellschaft für Erdkunde.

Litt.: H. Wagner, Leitfaden durch den Entwicklungsgang der Seekarten (XI. deutscher Geogr.-Tag, Bremen 1895) nr. 132, wo der Maßstab zu 1 : 6.000000 angegeben ist.

## b. Weltkarten.

**8. Henricus Glareanus,** Weltkarte, 1510; ca. 1 : 74 Mill.

Handzeichnung auf Papier. Nach N orientiert 426 × 297$^{mm}$ (Blatt), 416 × 248$^{mm}$ (Gradnetz). Am oberen Rand Zuschrift an den Leser, mit dem Schluß: Vale Glareanum studiosum lectorem ama. Agrippinę ex Gymnasio Aristotelico nostro. Anno ab he-rici jn‖fantis incarnatione M.D. decimo. Calendas April. tertio.

Weltkarte. Land verschiedenfarbig übermalt, Meer weiß. Im Innern Gebirgszüge und Flüsse. Die Namen lateinisch. Zweite Ptolemäische Projection; 280°—280° O, 10 : 10°; 10° am Aequator = 11,5—12,5$^{mm}$; 50° S — ca. 70° N, 10:10°; 10° = ca. 15$^{mm}$ am Mittelmeridian, schwer erkennbar. Kein Meilenmaßstab. Die Karte ist eine Kopie der großen Weltkarte Waldseemüllers von 1507.

Bonn, Universitätsbibl. in einem Ptolemaeus von 1482 (Da 1596), zwischen dem Register [$e_8$] und: Non me fugit $a_1$.

Anderes Exempl.: München.

Publ.: Elter, De Henrico Glareano. Bonnae 1896. — Oberhummer, Jahresber. d. geogr. Ges. München 1892. — J. Fischer und Fr. v. Wieser, Die älteste Karte mit dem Namen Amerika. Innsbruck 1903, 10.

**9. H(enricus) G(lareanus),** Weltkarte, (1510); ca. 1 : 80 Mill., resp. 160 Mill.

Handzeichnung auf Papier. Durchmesser der nördlichen Halbkugel 260$^{mm}$, der südlichen Halbkugel 140$^{mm}$. Links unten über einer Legende: H(enricus) G(lareanus) H(elvetius) Lectori. Sal.

Den größeren Teil des Blattes oben nimmt die nördliche Halbkugel ein, den untern die (kleinere) südliche Halbkugel. Ausführung wie in nr. 8.

Polarproj., 10:10°; die Meridiane am Aequator sind 22,5—24 resp. 12,5$^{mm}$ die Breitenkreise ca. 14 resp. 7,5$^{mm}$ von einander entfernt, vielfach so schwach, daß sie nicht leicht zu erkennen sind. Ohne Meilenmaßstab.

Bonn, Universitätsbibl. (s. nr. 8).

Publ.: Elter (s. nr. 8).

### c. Länderkarten.

**10. Christophorus Schissler,** nördliche Halbkugel mit einem Teil der südlichen, 1558; ca. 1:296 Mill.

Auf der Außenseite einer Horizontalsonnenuhr aus vergoldeter Bronce eingraviert. Durchmesser 67,5 $^{mm}$. Außen herum am schmalen Rand des achteckigen Instruments: MAGISTER ‖ CHRISTOPHORV‖S SCHISSLER ‖ ME FECIT ‖ AVGVSTE ‖ VINDELICORVM ‖ ANNO DOMINI ‖ ·1558·

Europa in ganz rohen Umrissen, die Nordpolarländer sind durch Zeiger und Kreise verdeckt, die am Pol angebracht sind. In Nordamerika, das in seiner Zeichnung der Mercatorkarte von 1538 (F. A. XLIII) sehr ähnelt, BACCALEARVM, die Westküste reicht bis 266°. CVBA liegt unter 23½°. Im nördlichen Südamerika PARIAS, im Nordostvorsprung CANIBALES, im Ganzen AMERICA. Im S reicht die Darstellung bis 23½° S. Der NW von Afrika erinnert an Ptolemäus. Persischer Golf sehr groß, Vorder- und Hinterindien recht gut. Oestlich davon noch eine vierte Halbinsel. Im Innern der Länder einige Flüsse, Länder- und Völkernamen, Berge, Gestalten. Das Meer gewellt, dunkelfarbig (Silber), darin Schiffe und Ungeheuer. Breitenkreise von 10:10°, die vom Pol nach dem Aequator zu immer größere Abstände haben. Die Längenkreise von 10:10°, am Außenrand, also am südlichen Wendekreis, von 0°—360° numeriert. Am Aequator 10° = 3,75 $^{mm}$.

Dresden, Mathem.-physik. Salon C. 39.

**11. Christophorus Schissler,** Deutschland, 1558; ca. 1:11 Mill.

Eingraviert auf dem inneren Deckel desselben Instruments wie nr. 10. Nach der Schrift nach S orientiert. Ein Kreisrund von 68 $^{mm}$ Durchmesser.

Deutschland im N bis WERDEN (Verden), O bis SCHEINNITZ (Schweidnitz), TROPPAV, S bis FVESSE, KEMPTN, W bis NAMVR. Gebirgs- und Flußzeichnung, Ortszeichen. Der Rhein von COSTNITZ bis CLEFF (Cleve) ist recht gut, ebenso Werra, Fulda und Weser, Elbe mit Saale, Eger, Moldau und Havel. Die Spree mündet nicht in die Havel, sondern fließt nordwärts. Die Oder von PRESSLAW bis FRANCKFORT, die Donau bis LINTZ. Ohne Gradangaben und Kompaßrosen. Am Außenrand sind 12 Himmelsrichtungen SVD, SVDWEST, WESTSVD, WEST u. s. w. angegeben. Ohne Meilenmaßstab. Cöln—Straßburg (270$^{km}$) = 25$^{mm}$; Dresden—Stuttgart (410$^{km}$) = 34$^{mm}$; Nürnberg—Aachen (380 $^{km}$) = 36 $^{mm}$; Cöln—Chemnitz (420$^{km}$) = 36$^{mm}$.

Dresden, Mathem.-physik. Salon C. 39.

**12. Christophorus Schissler,** Mitteleuropa, 1566; ca. 1:13½ Mill.

Eingraviert auf der Innenseite des 2. Deckels einer Horizontalsonnenuhr von vergoldeter Bronce. Nach S orientiert. 87 × 98 mm. Am Außenrand des viereckigen Instruments: CHRISTOPHORVS SCHISSLER ‖ FACIEBAT AVGVSTAE ‖ VINDELICORVM ANNO ‖ DOMINI 1566.

Mitteleuropa. Im N bis SLETZBIG (Schleswig), O bis DANTZWICK, CRACAW, OFFEN; S bis TERVIS, MAILAND, W bis PARIS, BRVGGE. Im SO und am Nordrand ein wenig Meer. Danzig liegt an einer außerordentlich breiten Halbinsel, an deren Wurzeln Camin und Thorn angegeben sind. Donau verhältnismäßig richtig bis zum Knie bei Waitzen. Der Rhein hat zwei Quellflüsse NW von Bern. COSTNITZ liegt am Ostende des Bodensees. Rheinknie bei Basel schlecht. Weser mit Aller, Elbe mit Eger, Saale, Havel ziemlich gut, Spree mündet bei SVNDEN in die Ostsee. Die Zeichnung stimmt nicht durchaus mit 1558 (s. o. nr. 11). Silberne Flüsse, Seen, Städtezeichen, gemaltes Meer mit Schiffen und Ungeheuern. Ohne Gradangaben, Kompaßrosen, Meilenmaßstab. Straßburg—Cöln (270 km) = 20 mm; Dresden—Stuttgart (410 km) = 27 mm; Nürnberg—Aachen (380 km) = 26,75 mm; Nürnberg—Brandenburg (345 km) = 29,75 mm; Hamburg—Münster (280 km) = 23,5 mm.

Dresden, Mathem.-physik. Salon. C. 9.

**13. Hiobus Madeburgus,** Sachsen und Thüringen, 1566; ca. 1:235000.

Handzeichnung auf Papier, 9 Teile auf Leinewand gezogen. Nach N orientiert. 952 × 1320 mm. Oben links in verziertem Rahmen: ILLVSTRISSIMO PRINCIPE ‖ ET DVCE D. AVGVSTO ‖ ELECTORE SAX: etc. ‖ MANDANTE ‖ HIOBVS MADEBVRGVS ANNE „ ‖ BERGIVS · S · et D · M · DESCRIPSIT ‖ MISENÆ IN SCHOLA PRINCIPIS ‖ M · D · LXVI · Am obern Rand in bandartigem Ornament: Duringische vnd Meisnische Landtaffel.

Sachsen und Thüringen. Im N bis Magdeburgk, Zosse, O bis Sittau, S bis Elbogen, W bis Eisenach. Ortschaften mit Vignetten, grüne Wälder, blaugrüne Flüsse, hellbraune Hügel. Links und rechts am Rande Breiteneinteilung, aber ohne Zahlen (wohl von 1:1′), mit der Beischrift unten rechts: ¦LATITVDINIS GRADVS, 3 Teile = ca. 27,5 mm, 60 T. = 572 mm. Für die Längen nur oben eine ähnliche Einteilung, aber ohne Beischrift. Unten rechts Meilenmaßstab, in 10 Teile geteilt, ohne Zahlen, mit der Inschrift: Abteilung der meilen. 1 Meile = ca. 33,5 mm, 10 Meilen = ca. 338 mm. Darüber Kreis mit NORT, OST, SVD, WEST. Ueber dem Meilenmaßstab Kompaßrose mit den 4 Himmelsgegenden. Leipzig—Dresden (100 km) = 430 mm; Strehla—Joachimstal (112 km) = 460 mm. 10 Meilen = 36 Abteilungen am Rande.

In der linken unteren Ecke ein Kreis mit Ranken verziert und mit der Inschrift: Fürnemsten Berge vnd Stette ‖ dauon die abtheilung dieser ‖ Landtaffel genomen. Oben MITTERNACHT, rechts AVFGANGK, unten MITTAG, links NIDERGANG. Darin das ganze Gebiet in kleinerem Maßstab wiederholt, ca. 1:1⅛ Mill., da Leipzig—Dresden (100 km) = 75 mm. Der umfassende Ring ist 4 mal in 90° geteilt.

Um die ganze Karte in breitem Rand die Ahnen des Kurfürsten August.

Dresden, Kgl. Bibl. Sax. A. 90. Unter Glas und Rahmen. Stellenweise stark beschädigt und undeutlich in Zeichnung und Schrift.

Litt.: S. Ruge, Zschr. f. wissensch. Geogr. II, 1881, 228. — Lippert, Neues Archiv f. Sächs. Geschichte XII, 1891, 80. — Schmidt, Kurfürst August von Sachsen als Geograph, Dresden 1898, 7.

**14. Arnoldus Mercator**, das obere Erzstift Trier, 1567; ca. 1 : 58000.

Handzeichnung auf Papier, 6 Blatt in 2 Reihen übereinander auf starke Pappe aufgeklebt. Nach WNW orientiert. 1300 (1304) × 854 (864) mm. Unten rechts in verziertem Rahmen: Anno ab incarnatione Do‖mini 1567 absoluta est hęc ‖ tabula 17 Julii per Arnol·‖dum Mercatorē.

Das obere Erzstift Trier. Mosellauf von Wasserbillich bis zu dem Bach, der unterhalb Carden von N her in die Mosel mündet. Am untern Rand (also OSO) bis Mittelstremmich (Mittelstrimming) an einem Zufluß der Mosel, die Vloim (Flaumbach), der Carden gegenüber bei Treis mündet. Rechts (ONO) Müllenbach, Wismescheid (Wiesemscheid), Barweiler, oben (WNW) Birgell, Oberhettingen, Mülleborn, ungefähr der Lauf der Kyll von Birgel bis Densborgh (Densborn). Dieser wird durch das große kurtrier'sche Wappen unterbrochen und beginnt erst wieder bei Huttinghen (Hüttingen). Weiter am obern Rand Bidtborg (Bitburg), Stall, Bertelgen (Birthingen), Bettinghen, Stockum. In der linken oberen Ecke eine große Darstellung der Igeler Säule mit stark verwischter Inschrift, die sich auf die Säule zu beziehen scheint. Links die Saar von Echternach bis Wasserbillich, Cunin (Cönen), Vill.... (Wiltingen). In der linken untern Ecke: DAS · AMPT ‖ SARBVRGH. Weiterhin bildet ungefähr die Mosel die Grenze, über die die Darstellung nur im Gebiet zwischen Winterich-Gorn... en (Gornhausen) und Berncassell herüberreicht. Die Karte ist sehr reichhaltig, gibt fast alle Flüsse und Bäche, Dörfer, Gehöfte, Mühlen, Wälder, Straßen. Die Zeichnung der Flußläufe ist außerordentlich genau, speziell bei der Mosel kann man alle Windungen verfolgen, wenn sie auch vielfach nicht so genau sind, wie auf den modernen Karten. Die Flüsse sind hellbraun, die Straßen rotbraun, die Wälder grün, die Orte, je nach ihrer Bedeutung, mit verschiedenen Vignetten. Ohne Gradnetz. Am untern Rand rechts eine 32 teilige Kompaßrose. Außen herum die Namen der 32 Himmelsrichtungen, Noordnoordoost u. s. w., innen die 12 Windrichtungen nach Art der Griechen und Römer. Links unten ein Meilenmaßstab, SCALA MILIARIORVM GERMAN: in drei Stufen 3000, 4000, 5000 übereinander. Die dazu gehörige Inschrift ist beinahe gänzlich verwischt. Es liegt nahe, die drei Strecken als die kleine, mittlere und große deutsche Meile anzusehen. Sauermündung—Saarmündung (4,8 km) = 90 mm; Saarmündung—Brücke von Trier (7 km) = 120 mm; Brücke—Mündung des Föhrenbachs (11,6 km) = 180 mm; Mündung d. F.-B.—Mündung des Salmbachs (7,25 km) = 134 mm; Mündung d. F.-B.—Mündung des Lieserbachs, oberhalb Bernkastel (14,1 km) = 251 mm; Mündung d. L.-B.—Carden (35 km) = 507 mm; Bernkastel—Witlich (15,5 km) = 253 mm.

Coblenz, Staatsarchiv. Karte A I 1a nr. 3. Im ganzen gut erhalten, nur die Schrift vielfach unleserlich.

Litt.: Hansen, Mitteil. aus dem Kölner Stadtarchiv 1899, 141.

## II. Gedruckte Karten.

### a. Einzelkarten.

**15. Anonymus,** Neapolitanisches Reich, 1557; ca. 1:1¼ Mill.

Kupferstich auf Papier. Links oben TRAMONTANA, rechts oben LEVANTE, rechts unten OSTRO, links unten [P]ONENTE. 471 (468) × 337 (336) mm. Am obern Rand in bandartigem Ornament: REGNO DI NAPOLI. Unten links: ALLA LIBRARIA DELLA STELLA || IN VENETIA 1557.

Unteritalien von der Linie Ancona bis ein wenig nördlich von Rom, und die Nordosthälfte von Sicilien. Das Meer ist in unregelmäßigen Reihen gestrichelt, das Land mit Hügelreihen, Flüssen, Ortsvignetten gezeichnet. Ohne Gradnetz, Kompaßrosen, Meilenmaßstab. Tarent—Capo d'Otranto (115 km) = 79 mm; Tarent—Rom (425 km) = 367 mm; Ancona—Rom (220 km) = 203 mm; Tarent—Neapel (255 km) = 256 mm; Ancona—Neapel (320 km) = 237 mm; Tarent—Reggio (300 km) = 238 mm; T.—Ancona (470 km) = 350 mm.

Dresden, Kgl. Bibl. Tab. Georg. Ital. D 8215. Ziemlich stark beschädigt, besonders an einem ehemaligen Bruch von oben nach unten, und unten rechts.

Vgl. unten nr. 29, 29.

Anderes Exempl.: Br. Mus. II 2889, Regno di Napoli ... Venetia 1557.

**16. Heilrich Zeell,** Deutschland, 1560; ca. 1:1,8 Mill.

Holzschnitt auf Papier, 4 Blatt auf Leinewand gezogen, mit breitem schwarzen Rand rings herum. Nach N orientiert. 731 (733) × 557 (554) mm. Oben links in bandartigem Ornament: Ein neuwe vnd eygentliche Beschreibung || des Teutschen Lands/da-||rinnen die fürnemen Fürstenthum / Her||schafften, Graffschafften vnd Stett Teutscher Nation/auch die vmb-||ligenden anstös andern Herschafften vnd Königreich || auff das fleißigest verzeychnet werden. || Durch Heilrich Zeellen zu Straßburg. || Im jar Christi. M. D. LX. Rings herum läuft eine breite, bunte Zierleiste mit Wappen. In deren linker Ecke in kleinem Kranz: HEIL||RICHVS || ZEELLIVS ||, rechts: FACIEBAT || ARGEN- || TINA[E].

Deutschland mit den angrenzenden Ländern. Im N bis Schleßwig, O bis Königßberg, S bis Brixen, W bis Nieport, westlich von Ostende. Hohe braune Berge, breite, graue Flüsse, blaugrüne Seen, grüne Wälder, gelbe und rotbraune

Ortsvignetten. Das Meer grün mit Wellenzeichnung, mit Schiffen und einem Ungeheuer, auf dem ein gepanzerter Ritter reitet, in Nord- und Ostsee. Rhein, Weser, Elbe, Weichsel, Donau verhältnismäßig gut. Aber die Spree geht bei Stralsund in die Ostsee, die Havel kommt von S, Eisenach liegt am linken Ufer der Werra. Westlich der unteren Weichsel sehr hohe Berge. Links unten, noch in der inneren Umrahmung der Karte, in ornamentalem Rahmen: GEORGIVS FABRICIVS K· || AD LECTOREM. || Quas urbes populosq; habeat Germania regum || Patria, et Imperij bello animisq; potens || Zeellius in parua dat conspicienda tabella, || Cui grates toto pectore Lector age. || Unten rechts ebenso: MICAELVS TOXITES R. || AD H. ZEELLIVM ||. Justiciaq; grauis, belliq; insignis ob usum, || Laesit ubi sanctam nulla cupido fidem, || Clausa est exiguis à te Germania chartis, || At non exigua hinc gloria parta tibi. Ohne Gradangaben, unten in der Mitte ein Kompaß. Am untern Rand Meilenmaßstab, links: Gemein teutsche meilen, von V : V gezählt bis XXX, = 125,5 mm, bis [33] eingeteilt = 139 mm. Rechts: XX Groß teutsche meilen = 105 mm; noch weiter rechts: Klein [XX] teutsche meilen, = 60 mm; eingeteilt bis [25] = 74 mm. Cöln—Dresden (475 km) = 230 mm; Cöln—Straßburg (270 km) = 145 mm; Regensburg—Berlin (400 km) = 218 mm; Hamburg—Berlin (250 km) = 131 mm; Breslau—Posen (140 km) = 106 mm; Basel—Straßburg (115 km) = 55 mm; Leipzig—Dresden (100 km) = 54,5 mm; Hamburg—Münster (280 km) = 145 mm.

Dresden, Kgl. Bibl. Tab. geogr. B. Germ. 1052.

**17. Tilemannus Stella,** Mitteleuropa, 1560; ca. 1 : 4 Mill.

Holzschnitt auf Papier, 2 Blatt übereinander. Nach S orientiert. 378 (375) × 549 (552) mm, die kreisförmige, innerste Umrahmung 283,5 (auf 50° 25′ N) × 286 mm. Oben in einfachem Rahmen, mit deutschen Buchstaben, ausgenommen den Namen des Verfassers und das Wort Anno: Die gemeine Landtaffel des Deut-‖schen Landes / Etwan durch Herrn Seba-‖stianum Münsterum geordnet / ‖ Nun aber vernewert vnd gebessert / durch ‖ TILEMANNVM STELLAM, von Sigen. Unten steht: DEm Durchleuchtigen vnd Hochgebornen ‖ Fürsten vnd Herrn / Herrn Johann Albrechten / Hertzogen zu ‖ Mechelnburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin/ ‖ der Lande Rostock vnd Stargard Herrn / seinem gnedi-‖gen Herrn / hat diese Landtaffel dedicirt Tile-‖mannus Stella, von Sigen. Anno 1560.

Der Inhalt der Karte ist = I. Ber. nr. 49. Außer den dort angegebenen Entfernungen noch folgende: Dresden—Leipzig (100 km) = 20 mm; Basel—Straßburg (115 km) = 25 mm; Cöln—Straßburg (270 km) = 65 mm; Breslau—Posen (140 km) = 37 mm; Hamburg—Münster (280 km) = 50 mm.

Dresden, Kgl. Bibl. Germ. 1050.

Litt.: S. Ruge, Globus LX, 4.

**18. Anonymus,** Gebiet von Rom, 1560; ca. 1 : 325000.

Kupferstich auf Papier. 2 Blatt neben einander. Nach O orientiert. 440 (438) × 316 (313) mm. Oben in der Mitte in einfachem

Rahmen: PAESE DI ROMA. Unten rechts unter dem päpstlichen Wappen die Jahreszahl 1560.

Im N bis C. castellana, spoleti, O bis Taglacozo, oleuano, S bis ciprano, W bis zum Meer. Hügel, Flüsse, Wälder, Städtevignetten. Das Meer unregelmäßig gestrichelt mit vielen Schiffen und Schiffchen. Ohne Gradnetz und Kompaßrosen. Rechts unten Meilenmaßstab: Cinque migla = 27 mm. M. Circeo—Spoleto(180 km) = 440 mm; Bracciano—Olevano (75 km) = 360 mm; C. Vecchia—Bracciano (30 km) = 80—85 mm.

Dresden, Kgl. Bibl. Tab. Geogr. Ital. F. 14670.

Vgl. I. Ber. nr. 67, 40. 41.

**19. Giacopo di Castaldi**, Italien, 1561 = I. Ber. nr. 51.

Vgl. unten nr. 29, 24.

Dresden, Kgl. Bibl.; eingeklebt in Antiq. Rom. 116b. Hantzsch, Landkartenbestände nr. 589.

**20. H(iob) M(agdeburg)**, Sachsen, 1562; ca. 1:1.850000.

Holzschnitt auf Papier. Nach N orientiert. 132 × 106 mm. Oben über dem Rand: MISNIA. In einem breiten Band rechts oben innerhalb des Kartenrahmens steht die Zahl 1562 und das Monogramm von Hiob Magdeburg.

Das heutige Sachsen. Im N. bis Calbia, O bis budisina und leutmericiū, S bis Joachimstalū, W bis māsfeldū. Flüsse, Berge, Städtezeichen. Längen und Breiten sind am Rande angegeben, oben und unten 36—38, aber in sich und im Vergleich zu einander ungleich eingeteilt, rechts und links, ebenso unregelmäßig, 51, 52, (ca. 50° 45′ bis 52° 10′), 1° = 68 (72) mm. Meilenmaßstab rechts unten, 1, 2, 3, ... 12 Miliaria = 50 mm. Oben rechts unter der Jahreszahl eine Kompaßrose. Lipsia—dresda (100 km) = 52 mm; strela—Joachimstalū (112 km) = 53 mm

Dresden, Kgl. Bibl. Sax. A. 85, unter Glas und Rahmen.

Publ.: Schmidt, Kurfürst August von Sachsen als Geograph, Dresden 1898. Taf. I.

Litt.: S. Ruge, Zschr. f. wissensch. Geogr. II, 1891, 228. — Schmidt, a. a. O. 7.

**21. Paulo Forlani**, Savoyen, 1562; ca. 1:925000.

Kupferstich auf Papier. Nach O orientiert. 436 (435) × 320 mm, der untere Rand ist abgeschnitten. Am rechten Rand in ornamentiertem Rahmen: DESCRITTIONE DEL ‖ DVCATO DI SAVOIA ‖ NOVAMENTE POSTO ‖ IN LVCE IN VENETIA ‖ L'ANNO ⊥ M ⊥ D ⊥ LXII ⊥. Darüber: Ferando Berteli libraro exc. Oben links in verziertem Rahmen: Al Molto. Mag^co et Ecc^te Sig^or Luigi Balbi, Sig^or et padron mio osseruan^mo ‖ Mi peruene alle mani questi di addietro Mag^co Sig^or Luigi il Ducato di Sauoia, cosa ‖ non piú ueduta in queste · nr̃e · parti, per la qual cosa per lo raritá sua, mi risoluci ci ‖ commune utilitá di coloro

tutti, chi della honorata, et diletteuole, Geografia si dilettano, con ‖ ogni mia diligenza intagliarlo, et darlo fuori, et parendomi appresso ..... ·D· ·V· ·M· Prontissimo seruitore, Paulo Forlani, Veronese.

Deckt sich mit Ortelius 1571 nr. 12. O bis La source du rosne, S bis Turin und Nr̃e dam̃e des plans südlich von Montelimart, W bis Digion, N bis Straesbourg. Hügelketten, Wälder, Flüsse. Hier und da kleine Legenden, z. B. bei Mâcon an der Saône: Tutti quei, ch' uaṅo insú et giú per ‖ questo fiume, chiamano la riuiera ‖ di qua, riuiera del Rè dí franza, et ‖ quella dí lá,ꝛ ‖ ríuíera dell' Imperatore. Ohne Gradangaben. Rechts über dem Titel Scala Miliaria, 1, 2, 3 . . . 10 = 56$^{mm}$. Lyon—Turin (230$^{km}$) = 322$^{mm}$; L.-Basel (285$^{km}$) = 248$^{mm}$; L.—Genf (110$^{km}$) = 121$^{mm}$. Die Karte ist offenbar nach Aegidius Bulionius (I. Ber. nr. 42) gearbeitet.

Dresden, Kgl. Bibl., eingeklebt in Geogr. A 145. Hantzsch, Landkartenbestände nr. 624.

Anderes Exempl.: Lafreri nr. 22.

**22. Paulo Forlani**, Gebiet von Rom, 1563 = I. Ber. nr. 67, 41.

Dresden, Kgl. Bibl., eingeklebt in Geogr. A 145. Hantzsch, Landkartenbestände nr. 620.

**23. Paulo Forlano**, Friaul, 1564 = I. Ber. nr. 67, 35, wo unter den anderen Exempl. noch nachzutragen ist: Lafreri nr. 49.

Dresden, Kgl. Bibl. Ital. B. 4110.

**24. Ferrando Bertelli**, Mailand, 1567 = I. Ber. nr. 67, 38, wo Ducato in Ducado zu ändern ist.

Dresden, Kgl. Bibl., eingeklebt in Geogr. A 145. Hantzsch, Landkartenbestände nr. 611.

**25. Ferrando Berteli**, Sicilien, o. J.; ca. 1 : 790000.

Kupferstich auf Papier. Nach N orientiert. 428(426) × 330(329)$^{mm}$. Ohne Titel. Oben links in ornamentiertem Rahmen die antiken und modernen Namen der Orte Siciliens mit der Ueberschrift: LI NOMI ANTICHI E MODERNI DE LISOLA D́ SICILIA. Darunter: Ferrando Berteli Excudebat.

Sicilien mit der äußersten Südwestspitze Italiens und einigen Aeolischen Inseln. Im Innern Hügelketten, Flüsse, Ortsvignetten. Rechtw. Plattk.; unten und oben (36°34′) 37° — 40° (22′), nur ist die Scala oben ein wenig nach rechts verschoben, 36°33 — 40°21′, 1° = 113$^{mm}$; links und rechts (36°42′) 37° — 39° (3′), 1° = 140$^{mm}$. Meilenmaßstab unten, Scala delle miglia d'Italia 25, 50, 75 = 122$^{mm}$. 1° = 86 miglia. Messina—Syracus (130$^{km}$) = 186$^{mm}$; M.—Palermo (190$^{km}$) = 260$^{mm}$; M.—Marsala (270$^{km}$) = 355$^{mm}$; M.—C. Passaro (172$^{km}$) = 240$^{mm}$; Palermo—Girgenti (92$^{km}$) = 132$^{mm}$; P.—Cefalù (58$^{km}$) = 67$^{mm}$; C. P.—Marsala (270$^{km}$) = 346$^{mm}$; Palermo—Syracus (205$^{km}$) = 258$^{mm}$.

Dresden, Kgl. Bibl., eingeklebt in Geogr. A. 145. Vgl. Hantzsch, Landkartenbestände nr. 633.

**26. Pietro Copo**, Istrien, 1569; ca. 1 : 240000.

Kupferstich auf Papier. Nach N orientiert. 497(493) × 317 (320)$^{mm}$. Unten links in verziertem Rahmen: Al S$^{r}$ Aldo Manutio || Molto hon$^{do}$ S$^{r}$ mio, Mio desiderio fu sempre || di giouare agli uirtuosi, et insieme rendermi grato || a persone di ualore il che mi è paruto hora de poter con-||seguire asai conuenientemente nel mandar in luce il prẽte || Disegno dell' ISTRIA di M. Pietro Copo: et mandarlo sotto la || protettione di$^{a}$ V. S. laquale è adorna di tante belle quantità quãte || difficilmente unite, in altro si ritrouano. Goda adunque questo||mio picciolo dono; credendo, che io glie lo porgo cõ diuot$^{mo}$ || affetto di cuore, et uiua lieta che N. S. Dio la conserui || Di V. S. molto hum$^{s}$ Seruitor || Ferrando Bertellj·1569.

Istrien, die Halbinsel liegt von NW nach SO. Breite Flüsse, Hügelreihen, Wälder, Ortsvignetten. Ohne Gradnetz, Kompaßrosen und Meilenmaßstab. Triest—Pola (90$^{km}$) = 465$^{mm}$; Fiume—Pola (72$^{km}$) = 210$^{mm}$; Fiume—Triest (60$^{km}$) = 330$^{mm}$. Ortelius 1571 erwähnt die Originalkarte: Petrus Coppus, Hystriam, uti Leander Albertus Auctor est.

Dresden, Kgl. Bibl. Hung. 1120.

Anderes Exemplar: Lafreri nr. 51.

**27. Giacomo Gastaldi**, Italien, 1569; ca. 1 : 1700000.

Kupferstich auf Papier, 2 Blatt neben einander. Nach N orientiert. 762(763) × 523(522)$^{mm}$. Unten rechts in ornamentiertem Rahmen: Al Molto Mag$^{co}$ et Eccell$^{mo}$ Sig$^{or}$ Carlo Vicen-||tino suo Sig$^{or}$ sempre osser$^{mo}$ || Tra le più belle e piu perfette opere di ·M· Giacomo Gastaldi pre-||stantissimo Cosmografo, alcuna nõ è, che mai s'habbi possuto cõ-||parare alla sua ITALIA, come hà molto ben il mondo conosciuto; || poi che le stampe p.$^{ma}$ d'hora all' intaglio ridotte si sono del tutto p ||lõghissimo uso consumate; io ueramẽte desideroso della restauratione || di cosi rara fattura, acciò che nõ restin gli huomini priui di cosa tãto || bella e pretiosa, hò di nouo uoluto intagliarla et istamparla: . . . . . endigt: Di Venetia il p$^{mo}$ dell'Anno M⊥D⊥LXVIIII. || D. V. S. E.$^{ma}$ Aff.$^{mo}$ ser$^{re}$ Paolo Forlani Veronese. ||

Italien mit den umgebenden Meeren, Inseln und Festlandstücken. Im N bis Gradisca, O bis Nordwesthälfte von Corfu, S halb Sardinien, der NO von Sicilien, W bis Antibes. Die Zeichnung deckt sich fast völlig mit dem Nachdruck bei Ortelius 1571, nr. 32. Flüsse, Hügelreihen, Ortsvignetten im Innern. Das Meer in unregelmäßigen Reihen gestrichelt, ohne Schiffe und Ungeheuer. Trapezf. Proj.; unten (28°7′) 29°—44° (ca. 20′), 1° = 47$^{mm}$; oben (27°45′) 28°—45° (nicht ganz). 1° = 44,5$^{mm}$; rechts (37° ca. 30′) 38°—45° (ca. 40′); links (37° ca. 25′) 38°—45° (ca. 35′), 1° = 63$^{mm}$. Im MARE DI TOSCANA eine 16strahlige Kompaßrose. Ueber dem Titel unten rechts ein Meilenmaßstab, 10, 20, . . .

50, = 45mm mit der Inschrift Scala di miglia; 70 miglia = 1°. Rom — Tarent (425km) = 240mm; Genua—Tarent (810km) = 477mm; Venedig—Ancona (225km) = 174mm; Tarent—Capo d'Otranto (115km) = 74mm; Ancona—Rom (220km) = 130mm. Das Original I. Ber. nr. 51.

Dresden, Kgl. Bibl. Ital. A 127. Die Karte ist früher vielfach gebrochen gewesen, an diesen alten Brüchen ist sie mehrfach beschädigt.

Vgl. Br. Mus. I 1474, Furlani, Nova Carta dell'Italia. 1569.

**28. Anonymus**, Sachsen und Thüringen, o. J.; ca. 1:700000.

Kupferstich auf Papier. Nach N orientiert. 469 × 326mm, auf der Mittellinie des ovalen Kartenrahmens gemessen. Am obern Rand: CHOROGRAPHIA NOVA MISNIÆ ET THVRINGIÆ.

Sachsen und Thüringen in ovalem Rahmen, der rechts und links den viereckigen fast berührt. Die Ecken sind mit Wappen und Wappentieren ausgefüllt. Rechtw. Plattk.; oben und unten zwei Längengradskalen über einander, die um $4^1/_2{}^\circ$ differieren. Sie sind aber nicht bezeichnet. Die innere Skala reicht von (27°)30′—32°30′, die äußere von 32°—37°; 1° = 94mm, diese wieder in 10 : 10′ eingeteilt. Rechts (50°10′) 20′—52°10′(17′), von 10 : 10′ eingeteilt; die Bezeichnung am linken Rand ist verwischt, 1° = 156mm. Am Ostrand: Sitt, Baũczen, Spremberck, Sprott, Beske; Nordrand: Halberstatt, Closter Letzka, Luckenwalt; Westrand: Werra flus, Isenach, Schmalcalden; Südrand: Egra. Oben rechts drei Meilenmaßstäbe über einander, Scala kleine meile, Mittel m, Grose, je fünf = 51, 55, 61mm; danach 1° = ca. $15^1/_4$ kleine, 14 Mittel, $12^1/_4$ Grose. Leipzig—Dresden (100km) = 140mm; Strehla—Joachimsthal (112km) = 164mm. Nach einer Mitteilung von L. Rosenthal in München an die Kgl. Bibl. in Dresden ist die Karte genau so ausgeführt, wie eine in seinem Besitz befindliche Chorographia nova Franciae orientalis von Sebast. Rotenhan, 1571 neu aufgelegt und gestochen von Balth. Jenichen. Andrerseits stimmt die Art der Zeichnung genau mit I. Ber. nr. 67, 6. Hantzsch (s. u.) hat schon auf die engen Beziehungen zwischen dieser und der vorliegenden Karte hingewiesen; ob der Anonymus die Vorlage, wie H. meint, oder der Nachdruck ist, wage ich noch nicht zu entscheiden; manches spricht für das Letztere.

Dresden, Kgl. Bibl. Sax. A. 125. Stellenweise sehr abgeschabt.

Litt.: Hantzsch, Landkartenbestände nr. 387.

### b. Sammelbände.

**29.** In der ehemaligen Universitätsbibliothek zu Helmstedt befindet sich unter der Signatur T. fol. 45 ein in dünnes Pergament gebundener Sammelband, geschlossen 310 × 470mm, von derselben Art wie der im I. Ber. nr. 67 beschriebene Rostocker Atlas. Außen trägt er den handschriftlichen Vermerk:

„Figuren der Mappen sampt || etlicher fürneme (!) stette". Alle Blätter sind Kupferstiche, sie sind mit wenigen Ausnahmen gut erhalten, und handschriftlich von 1—75 numeriert.

1. **Antonius Florianus**, Nördliche Halbkugel, o. J.; ca. 1 : 51½ Mill.

Nordpol im Mittelpunkt der Karte. 411(407) × 453(457)$^{mm}$. Ohne Titel; vgl. folgende nr.

Nördliche Halbkugel. Amerika von Asien getrennt. Um den Nordpol eine große Halbinsel, die an der Grenze Asiens und Europas ansetzt, von Amerika durch einen ganz schmalen Sund getrennt ist. In Nordamerika steht: AMERI || CAE, im nördlichen Südamerika: PARIAS. Im Innern Flüsse und Hügelreihen. Das Meer ist punktiert. Links oben ein verziertes Medaillon: CLAVDIVS·PTOLOMAEVS, unten ein ebensolches, aber leer. Rechts oben und unten, vom Rande durchgeschnitten, zwei verzierte Rahmen für Titel u. s. w., aber leer. Vom Nordpol in der Mitte gehen 36 Segmente zu 10° aus; 10° = 21,5$^{mm}$ am Aequator. Die Breiten von 10 : 10°, ebenfalls = 21,5$^{mm}$. Ohne Meilenmaßstab.

Publ.: F. A. 81 nr. 48 (in kleinerem Maßstab).

Litt.: S. Ruge, Peterm. Mitt. Erg.-Heft 106, 70. — Fiorini, Sfere Terrestri e Celesti 1899, 160; dort sind auch die bisher bekannten Exemplare zusammengestellt. — S. Günther, Erd- und Himmelsgloben 1895, 87.

2. **Antonius Florianus**, Südliche Halbkugel, o. J.; ca. 1 : 51½ Mill.

Südpol in der Mitte der Karte. 412(416) × 455(454)$^{mm}$. Ohne Titel. Rechts oben in verziertem Rahmen ein Medaillon: ANTONIVS FLORIANVS · VTIN.

Südliche Halbkugel. Afrika reicht bis 36° S, Amerika bis 52° S. Das unbenannte Südland reicht westlich von Südamerika bis 34° S; nördlich davon liegen die Insulae infortu || natae. In Südamerika: AMERI || CAE—BRESILIA—REGIO GIGANTVM. Zwischen 0° und 10° S, 305° und 315° O: ARVACAS. Am Westrand: PERV, unter 0°: TVMBES, an der Westküste: Tangarara, uel || S. Michaelis—Turicarami fl. Zeichnung und Gradnetz wie in nr. 29, 1. Rechts oben und unten verzierte Medaillons, das untere ist leer. Am linken Rand sind die rechten Hälften der Rahmen von nr. 29, 1. Die Längenkreise sind von 10 : 10 numeriert. Ohne Meilenmaßstab.

Publ.: s. nr. 29, 1.

3. **Ant(onius) Sal(amanca)**, Weltkarte, o. J.; ca. 1 : 65¼ Mill.

512(514) × 327(325)$^{mm}$, Pol—Pol = 309$^{mm}$. Am untern Rand in kleiner Schrift: ANT · SAL · EXC · || Romae.

Nördliche und südliche Halbkugel. In Zeichnung und Schrift = Lafreri im F. A. 91 nr. 54. Gradnetz doppelherzförmig. Breiten von 10 : 10°, 10° = 17$^{mm}$. Die Längen sind am Aequator angegeben, sie fehlen, wo kein Platz ist. Ohne Meilenmaßstab.

Anderes Exempl.: Kohl Collection nr. 71. — Vgl. Br. Mus. II 3626: Hic vides Orbis imaginem . . . A. S. exc. [1600?].

4. **Jacobus Gastaldi**, Weltkarte. 1560; ca. 1 : 78 Mill.

Nach N orientiert. 513 (auf dem Aequator gemessen) × 291$^{mm}$ (auf dem Anfangsmeridian). Links oben in dem Zwickel zwischen Kartenumrandung und dem äußeren Rand: Paulus de furlanis Veronensis opus || hoc ex.$^{mi}$ Cosmographi · Dn̂i || Jacobi gastaldi Pedemontani || Instaurauit, et dicauit ex$^{ti}$ || Jur. Vt Doct. et aurato || Æquiti Dño || Paulo michae-||li Vincentino. || Unten links: VENETIIS || Joan. Fran-||cisci Camo-||tii aereis formis || Ad signum Pyramidis || Anno || MDLX.

Weltkarte. Amerika und Asien hängen zusammen, der nördlichste Küstenpunkt im Verlauf des Continentalzusammenhanges liegt 40° N, dort die Stadt zangar und Gegend ZANGAR. Halbinsel Californien. In Nordamerika: TIERA(!) DE LABORADOR, 66° N; TIERRA DE BACALAOS, 60°; TIERRA DE LOS || BRETOHES (!), 50°; TIERRA DEL LICEN||CIADOS AVLLOH, 35°; NOVA ISPANIA, 23½°; MEXICO, 20°. In Südamerika nördlich von 0°: CASTILIA DE L'ORO || GOVERNATION · DE || BASTIDAS; GOVERNATION || DELA COPAGNIA DE|| LOS BELZARES, 5° S; GOVERNATION DE || P" DE HEREDIA, 10°; GOVERNATION DE || FRANCESCO || PIÇARO || EL PERV, 12°; COLAO || PRO:, 28°; QVITO || PROVIN, 35° S. Der Amazonenstrom läuft von S nach N; östlich: TIERRA || DEL || BRÁSIL. Um den Nordpol herum eine kleine Insel bis 80° N; um den Südpol die TIERA (!) DEL FUEGO INCOGNITA. Das Meer ist gestrichelt, darin Ungeheuer, Schiffe. Die Innenzeichnung der Länder gibt Flüsse Hügelreihen, Ländernamen, Städte. Längen- und Breitenkreise sind von 10 : 10° ausgezogen; die Distanz der Längenkreise am Aequator beträgt 14—14,5$^{mm}$. Eingeteilt sind sie von 1 : 1°, numeriert von 5 : 5°. Der Nullmeridian ist der mittelste; er steht senkrecht auf dem Aequator, von dort nach 0 - 180; vom Westrande bis zur Mitte 180—360°. Die Entfernung der Breitenkreise nimmt nach den Polen hin ab, 0—10° = 21$^{mm}$, 80—90° = 9$^{mm}$. Im südlichen Stillen und Indischen Ocean je eine 32strahlige Kompaßrose, mit den Buchstaben an den acht Hauptwinden. Ohne Meilenmaßstab. Die Karte ist ein Nachstich von der Weltkarte, UNIVERSALE von 1546.

Anderes Exempl.: Br. Mus. I, 647: A map of the World... J. F. Camotii aereis formis. 1560. I, 1497: A Map of the World, Opus J. G. 1560.

Vgl. S. Ruge, Peterm. Mitt. Erg.-Heft 106, 79, 80. — Remarkable Maps IV, 2.

5. **Anonymus**, Spanien und Frankreich, 1554; ca. 1 : 5 Mill.

Nach N orientiert. 481 × 378$^{mm}$. Oben rechts: La uera descritione, di tutta la Francia, & la Spagna || & la Fiandra, doue si ueggono Le Citta, confini, || Mari, Fiumi, & Porti, che in esse si contengono || Le altre Parti de essi circonstanti ui son' poste || solo per dimostrare I termini di esse con ogni || diligentia fatte, & misurate, ▲M▲D▲LIIII▲

Im S Stretto di gibilterra und PARTE DE AFRICA, im N der Südrand von INGILTERA, im O Oberitalien bis Ancona. Im NO geht die Zeichnung in der Hauptsache bis zum Rhein, einige Angaben gehen darüber hinaus. Norunberg liegt an demselben (unbenannten) Fluß wie Fräcfordia. Im Innern Flüsse mit nicht gefüllten Doppellinien, Hügelketten, Städte. Das Meer ist reihenweise in weiten Abständen gestrichelt. Einige Schiffe. Ohne Kompaßrosen, Gradnetz und Meilenmaßstab. Lissabon—Santiago (470$^{km}$) = 78$^{mm}$; Paris—Antwerpen (310$^{km}$) = 63$^{mm}$; Paris—Toulon (695$^{km}$) = 140$^{mm}$; Paris—Bayonne (665$^{km}$) = 122$^{mm}$; Mündung des Guadiana—Oporto (460$^{km}$) = 105$^{mm}$; C. Finisterre—Tarifa (825$^{km}$) = 173$^{mm}$.

Anderes Exempl.: Lafreri nr. 16.

6. **Anonymus**, Irland, o. J.; ca. 1 : 2,9 Mill.

Nach N orientiert. 226 (227) × 320 (321)$^{mm}$. Oben in der Mitte: · HYBERNIA · NVNC · IRLANT.

Nur Irland mit den allernächsten Inseln, ohne England und Schottland. Flüsse, Seen, Wälder, Hügelreihen, Städte und Vignetten. Das Meer unregelmäßig in Reihen gestrichelt. Zwei Meeresungeheuer, ein Schiff. Rechtw. Plattk.; Gradangaben am Rand. Unten (9°3′) 20′—14°20′(36′), oben (ein wenig nach links verschoben) (9°6′) 40′—14°40′, von 20 : 20′ eingeteilt. 1° = 40,5$^{mm}$. Links (49°56′) 50°—58° 20′ (24′), 20 : 20′ numeriert, 2 : 2′ eingeteilt. 1° = 37,5—38$^{mm}$, 5° = 189$^{mm}$; die Breitenkreise sind also näher aneinander als die Längenkreise. Unten rechts Meilenmaßstab ohne Inschrift, 10, 20, ... 80 = 64$^{mm}$; also 1° = 47,5 Miglien. Galwey—Dundalk (195$^{km}$) = 94$^{mm}$; Dublin—Teelin Head (225$^{km}$) = 155$^{mm}$; Dublin—Donegal (190$^{km}$) = 140$^{mm}$; die Insel von NO-SW (490$^{km}$) = 260$^{mm}$.

Anderes Exempl.: Br. Mus. I 1995: Hybernia nunc Irlant. [Venice? 1570?]. Vgl. I. Ber. nr. 67, 8.

7. **Sebastianus a Regibus**, Großbritannien, 1558 = I. Ber. nr. 67, 2.

8. **Anonymus**, Großbritannien, 1556; ca. 1 : 3 Mill.

Nach N orientiert. 343,5$^{mm}$ × 477 (478)$^{mm}$. Links oben, ohne Umrahmung im Meer: BRITANNIA ⊥ INSVLA ⊥ QVAE ⊥ DVO ‖ REGNA ⊥ CONTINET ⊥ ANGLIAM ⊥ ET ⊥ SCO ‖ TIAM ⊥ CVM ⊥ HIBERNIA ⊥ ADIACENTE ⊥: Rechts in einfachem Rahmen: BRITANNIA Insularum ... schließt: CVN.PRIVILEGIO.SVMI. PONTIFICIS.M.D.LVI. Unten rechts in der Ecke ⊓†⊣S.

Großbritannien mit den umliegenden Inseln, und einem Teil des europäischen Festlands, von Brest—Antuerpia. Im Innern Flüsse, Hügelreihen, Wälder, Orte mit und ohne Vignetten. Das Meer dicht gestrichelt, in der Nordsee ein Schiff. Trapezf. Proj.; Gradangaben am Rand. Unten 11—26° (27°) O, oben 9—23° (24°) O; rechts und links 49—62° N, 1° = 35,5—36,5$^{mm}$. Ohne Meilenmaßstab. Südwestecke Englands—Dover (520$^{km}$) = 190$^{mm}$; Duncansby—D. (885$^{km}$) = 322$^{mm}$.

Anderes Exempl.: Br. Mus. I 1646: Britannia Insula, quae duo Regna continet, Angliam et Scotiam, cum Hiberniâ adjacente. [Rome?] 1556.

Publ.: Remarkable Maps V, VI, 10.

9. **Dominicus Zenoi**, Spanien, 1560; ca. 1: $2^1/_2$ Mill.

Nach N orientiert. 541(539) × 431mm, der unterste, 28mm breite Rand ist angeklebt. Oben in der Mitte: HISPANIAE DESCRIPTIO. Unten rechts in verziertem Rahmen: Hispania quę & Iberia in vlteriorē diuidit9 ac citeriorem ..... Darunter: Dominicus Zenoi Venetus Restituit. Venetijs || MDLX·

Pyrenäenhalbinsel, südlich vom ESTRECHO DE GIBRALTAR, ein Stück Africa bis Arger, in N: GALLIAE PARS, Balearen. Im Innern Flüsse, Hügelketten, Städtevignetten, das Meer unregelmäßig eng punktiert. Seeungeheuer und Schiffe. Im SO Wappen, zwei Säulen, PLVS VLTRA auf bandartigem Ornament. Darunter das Distichon: Alciden perhibent hic erexisse columnas || Atlas spectabit, magne Philippe tuas. Trapezf. Proj.; die Grade, nicht ganz gleichmäßig, am Rande angegeben. Unten (3°28′) 40′—20° (12′); oben (1° 50′) 60′—22°50′, von 8°30′—15°20′ durch den Titel eingenommen. Links (36°5′) 10′—46° (15′) 20′, 1° = 42mm. Am linken Rand Meilenmaßstab: SCALA LEVCARVM HISPANICARVM, von Meile zu Meile eingeteilt, 5, 10, 15, .... 70 numeriert, = 167mm. 18 Leucae = 1°. Lissabon—Coimbra (185km) = 63mm; Lissabon—Santiago (470km) = 180mm; Finisterre—Tarifa (825km) = 345mm; Mündung des Guadiana—Oporto (460km) = 185mm; Toledo—Valencia (315km) = 140mm; Almeria—Valencia (345km) = 143mm; Girona—Valencia (390km) = 160mm; Girona—Bilbao (490km) = 220mm

Anderes Exemplar: Lafreri nr. 17. — Br. Mus. II 3873, Hispaniae descriptio, a. d. Zenoi. 1560. — Vgl. I. Ber. nr. 67, 3.

10. **Orontius F(inaeus)**, Frankreich, 1561; ca. 1 : 3.700000.

Nach N orientiert. 490(488) × 363mm. Oben rechts, ohne Rahmen: TOTIVS GALLIÆ DESCRIPTIO, || Cum parte Angliae, Germaniae, Flandriae, Brabantiae, Italiae, Ro« || mam usque || Orontio, F, Delph' autore [1]): || Venetijs Ad Signum, Bibliothecae, Diui Marci, || Dominicus Zenoi, Venetus Excidebat, MDLXI.

Inhalt der Karte deckt sich mit dem Original (vgl. Gallois, de Orontio Finaeo, 1890, Taf. 1—4). Frankreich, kleiner Teil von Spanien, England; im NO bis zum Rhein, Ober- und Mittelitalien bis Rom. Die Namen sind stellenweise latinisiert, für Hyspaigne steht Hispania pars, für Biscaye BISCAIA, für Gascongne GVASCONIA. Trapezf. Proj.; das Gradnetz ist am Rande angegeben. Unten (15°) 16°—37° O, 1° = 22mm; oben (12°) 13°—39°, 1° = 18mm; links und rechts (41°) 42°—53° N, 1° = 29,5—30,5mm. Unter dem Titel eine 12strahlige Kompaßrose mit SEPT., ORIE., MERI., OCCI. Ohne Meilenmaßstab. Paris—Antwerpen (310km)—113mm; P.—Toulon (695km) = 225mm; P.—Bayonne (665km) = 210mm; Lyon—Genf (110km) = 52mm; P.—London (350km) = 127mm; L.—Turin (230km) = 108mm; L.—Basel (285km) = 108mm; Bayonne—Basel (835km) = 297mm; Narbonne—Marseille (190km) = 70mm; N.—Nizza (350km) = 146mm; Marseille—Rouen (760km) = 250mm. — Dieser Nachstich ist nicht erwähnt bei Gallois, de Orontio Finaeo, 1890, 79.

---

1) Das a steht als Spiegelbild.

Anderes Exempl.: Br. Mus. II 4635: Totius Galliae descriptio, cum parte Angliae . . . . D. Z. excidebat. 1561.

Vgl. F. A. 104 nr. 15.

11. **Pyrrhus Ligorius**, Belgien, 1558 = I. Ber. nr. 45, wo Romae in ROMÆ zu ändern, in der 2. Zeile des Meilenmaßstabes das erste et zu streichen, und in der 4. Zeile statt Arduen̄ zu schreiben ist Arduēa.

12. **Anonymus**, Belgien, 1558; ca. 1 : 800000.

Nach S orientiert. Kein eigentlicher Rand, 496(497) × 350 (347)$^{mm}$. Am rechten Rand über der Mitte in einfach verziertem Rahmen: GALLIÆ || BELGICHÆ || ROMÆ || ∞ Ð LVIII. Links oben, in einfach verziertem Rahmen: Habes hic, candide Lector, Galliam belgicam cum suis Regionibus, Opidis (!), Castellis, fluminibus, || ac syluis diligenter expressam: adiectis horum omnium locorum interse (!) distantiis, quas, || facile inuenies, si perspecta miliarium differentia, super pincta (!) in omnibus descripta circinū || aptabis Haec autem descriptio cum ad alia permulta, tum ad Commētariorum Caesaris intel||ligētiam plurimum conferet, Vale.

Inhalt deckt sich genau mit nr. 29, 11; sehr ähnlich I. Ber. nr. 67, 9. Im Innern Flüsse, Wälder, bei Namur einige Hügelketten. Das Meer gestrichelt. Ohne Gradangaben. Oben links Meilenmaßstab, mit vier verschiedenen Meilen über einander: 5 Millaria (!) gallicae = 24$^{mm}$; 5 Pro brabantiae hannoniae parte || et pro Ca||mpa = 31,5$^{mm}$; 5 Pro flandriae occi: leodio luxemburgo et arduzeysala(?) || et treueris = 39,5$^{mm}$; 5 Pro inferiore germaniae Campinja Cliu')ae geldriae = 47,5$^{mm}$. Paris—Antwerpen (310$^{km}$) = 335$^{mm}$; P.—Luxemburg (285$^{km}$) = 390$^{mm}$; P.—Trier (325$^{km}$) = 430$^{mm}$.

13. **N(icolaus) Stopius**, Flandern, 1559; ca. 1 : 560000.

Nach N orientiert. 486(491) × 401(403,5)$^{mm}$. Unten rechts als Aufschrift auf ein altarähnliches Ornament: EXACTISSIMA FLANDRIAE DESCRIPTIO· || Flandria, Caroli V. Aug. Imp. max. natione Illustrissi·|| ma, Belgicę Prouinciae est Comitatus longè nobilissimus, || . . . . Huius igitur tā inclytę Regionis desi·||gnationē, iā recēter sūma diligētia expressā, Cosmogra·||phię cādidatis, operę pretium duximus impertire. || Venetijs · M · D · LVIIII·. Unten in der Mitte: AD CORDATVM LECTOREM, N · STOPIVS · || Flandria parua loco, sed nomine maxima et est re, || In qua Mauortis uis animosa uiget; || Omnimodae hic artes florent priscaeq; nouaeq; || Singula sunt alijs, haec bona cuncta tenet.

1) Das i ist offenbar ausgefallen. 2.

Belgien in SW bis GRAVELINGA, S · OTHOMARVS (S. Omer), LILERS, DVACVM (Douai), VALENTIANAE, O bis BRVXELLA, MACLINIA, HANDOVERPIA, allerdings geht die genaue Zeichnung nur ungefähr bis TENERAMVNDA (Dendermonde), im N bis Vlissinghen. Innenzeichnung gibt Flüsse, Wälder, Orte mit Vignetten, viel fein geschriebene Namen. Im unregelmäßig punktierten Meer zwei Schiffe. Rechtw. Plattk.; die Grade sind von 10 : 10′ ausgezogen. Unten (22°54′) 23°—26°50′ (52′), oben — 26°50′(53′), 1° = 122mm. Links (49°47′) 50°—51°40′ (50′), 1° = 196mm. Links oben im Meer eine 32-strahlige Kompaßrose, rechts darüber drei Wappen. Unten links Meilenmaßstab, Justa miliaria Flandrica itineris unius horae 1—13 = 165,5mm; 15,5 = 1°; darunter Miliaria maiuscula 9 = 123mm; 14,5 = 1°; darunter Miliaria magna 9 = 132mm; 13,5 = 1°. Antwerpen—Gravelingen (165km) = 433mm; Brügge—Tournai (70km) = 187,5mm.

Vgl. Remarkable Maps V, VI, 19, das in der Zeichnung ganz gleich ist; nur ist bei Stopius unten ein etwas breiterer Streifen angesetzt für die Distichen u. s. w. — Br. Mus. I 1348, Exactissima Flandriae Descriptio. Venetiis, 1559.

14. **Michaelis Tramezini**, Brabant, 1558; ca. 1 : 400000.

Nach N orientiert. 384 × 502mm. Unten rechts in verziertem Rahmen: BRABANTIAE BELGARVM || PROVINCIAE || RECENS EXACTAQVE || DESCRIPTIO || MICHAELIS TRAMEZINI FORMIS || Ex Pontificis Max. ac Veneti senatus in proximum || decenmiun (!) priuilegio. ∞ Đ LVIII⊥ Unter dem Rahmen ganz klein: Jacobus Bossius Belga in aes incidebat. Oben in der Mitte: BRABANTIA.

Belgien und Holland ungefähr bis zur Maas im O und N, und Sambre im S. W bis TENERAMVNDA (Dendermonde). Innenzeichnung wie in nr. 29, 13. Maas- und' Rheinmündung wellig. Unter der Ueberschrift drei Wappen. Rechtw. Plattk.; Gradnetz am Rande. Unten und oben (26°25′) 30′—28°20′ (28,5′), 1° = 186,75mm; links und rechts (50°18′) 20′—52°10′ (12′), 1° = 268mm. Links unten ein Meilenmaßstab, 4 MILIARIA BRABANTICA = 56,5mm, 19 = 1°. Namur—Venlo (135km) = 346mm; Aachen—Antwerpen (127km) = 316mm; Hertogenbosch—Namur (140km) = 340mm.

Anderes Exempl.: Br. Mus. II 4121: Brabantiae Belgarum Provinciae . . . . descriptio . M . T . formis. Vgl. I. Ber. nr. 57.

Publ.: Remarkable Maps V, VI, 18.

15. **Michaelis Tramezini**, Geldern u. s. w. 1558; ca. 1 : 460000.

Nach N orientiert. 336,5 × 486,5 (485)mm. Links unten in verziertem Rahmen: GELRIAE CLIVIAE IVLIAE || NEC NON ALIARVM || REGIONVM ADIACENTIVM || NOVA DESCRIPTIO || MICHAELIS TRAMEZINI || FORMIS || Ex Pontificis Max. ac Veneti Senatus || in proximum decemniun (!) priuilegio || ∞ · Đ

LVII·I⊥ Darunter ganz klein: Jac. Bossius Belga, in aes incidebat.

Die Karte reicht im N bis CAMPI (Ostufer des Zuyder Sees), O bis BERICK (Berg) und VESEL, S bis NVESTADT, westl. von AQVISGRANVM, W bis MONTFORT und EEDAM. Im Innern Flüsse, Hügelländer, Wälder, Orte teils mit Ortskreisen, teils mit Vignetten. Rechtw. Plattk.; Gradangaben am Rande. Unten und oben (24°49') 50'—27°10' (12'), 1° = 158mm; links und rechts (51°) 55'—53°57', 1° = 239mm. Meilenmaßstab unten rechts: Milliaria Gelria minora 1-4 = 69mm, Mediocria milliaria quinq; milium passuum 1—3 (nicht numeriert) = ca. 62mm, Milliaria magna passus quinq; pedes continet 1—3 = 72mm. 1° = 14, resp. 12, resp. 10 Milliaria. Edam—Cleve (110km) = 290mm; Roermond—Cl. (65km) = 173mm; Montfoort—Nijmegen (67km) = (175mm); Aachen—N. (110km) = 256mm; Hertogenbosch—Deventer (87km) = 226,5mm; Zwolle—D. (28km) = 77mm; Zutphen—D. (14km) = 36mm; Doetichem—D. (34km) = 81,5mm.

Anderes Exempl.: Br. Mus. II 4121, Gelriae, Cliviae, Iuliae nec non aliarum regionum adiacentium nova descriptio M. T. formis. 1558. Vgl. I. Ber. nr. 43, das vermutlich das Original des Nachstiches ist. — Lafreri nr. 27. 28.

Publ.: Remarkable Maps V, VI, 17.

16. **Michaelis Tramezini,** Holland, 1558; ca. 1 : 230000.

Nach N orientiert. 362,5 (365) × 510 (508,5)mm. Links in verziertem Rahmen: HOLLANDIAE BATAVOR⸗ (!) || VETERIS INSVLAE || ET LOCORVM ADIACENTIVM || EXACTA DESCRIPTIO || MICHAELIS TRAMEZINI || FORMIS || Ex Pontificis Max. ac Veneti senatus || in proximum decenmiun (!) priuilegio || ∞ · Ð · LVIII · Unten rechts unter dem Meilenmaßstab ganz klein: Jac. Bossius Baelga, in ae(!)incidebat.

Holland. Im N bis SCELLINGIA, von dem aber die nördlichste Spitze fehlt, O bis CAMPI, S bis SEVENBERGA. W bis ZEELANDIAE || PARS. Im Innern Flüsse, Hügelreihen, Wälder, das Meer gewellt, mit vielen Schiffen, oben links und rechts je ein Wappen. Die Zeichnung deckt sich mit I. Ber. nr. 56, aber die Anordnung der Ornamente, Wappen und Schiffe ist anders. Rechtw. Plattk.; Gradangaben am Rande. Unten und oben (26°58') 27°—27°50' (58'), 1° = 363mm; links und rechts (52°13') 20'—53°10' (17'), 1° = 478,5mm. Unten rechts Meilenmaßstab, Milliaria minor Hollandica 1—5 = 69mm; darunter: Mediocria milliaria passus quinq; pedes continet, 4 (die aber 2—5 numeriert sind) = 68mm; darunter Milliaria magna quinq; milium passuum, 3 (numeriert 2—5, der erste nicht vollständig) = 61,5mm; 34,5 Mill. mi. = 27 Mill. med. = 23,25 Mill. mag. = 1°. Dordrecht—Leiden (40km) = 102mm; Utrecht—Leiden (45km) = 114mm; U.—Herzogenbusch (46,5km) = 120,5mm; U.—Edam (46,5km) = 122mm.

Anderes Exempl.: Br. Mus. II 4121, Hollandiae Batavorum Veteris insulae et locorum adiacentium exacta descriptio . M . T. formis 1558.

Publ.: Remarkable Maps V, VI, 15.

17. **Mich(aelis) Tramezini**, Friesland, 1558; ca. 1:400000.

Nach N orientiert. 374,5 × 477, $5^{mm}$. Links unten in verziertem Rahmen: FRISIAE ANTIOVISSIMAE(!) || TRANS RHENVM PROVINC· || ET || ADIACENTIVM REGIONVM || NOVA ET EXACTA || DESCRIPTIO || MICHAELIS TRAMEZINI || FORMIS || Ex Pontificis Max. ac Veneti Senatus || in proximum decenmiun(!) priuilegio. || · ∞ · Ð · || · LVIII · || Darunter außerhalb des Rahmens in ganz kleiner Schrift: Jac. Bossius Belga, in aes incidebat.

Friesland. Im N Meer, O bis oldersum an der Ems, stromauf von EMDA, S bis LOCHEM, W bis HORNA (Hoorn), Flüsse, viel Ortschaften, die kleinen mit Kreisen, die großen mit Vignetten. Im gewellten Meere Schiffe, links oben Wappen. Rechtsw. Plattk.; Gradangaben am Rande. Unten und oben (27°35′)40′, —29°20′(27′), 1° = $202{,}5^{mm}$; links und rechts (52°22′) 30′—54°(7′), 1° = $272^{mm}$. Meilenmaßstab unten in der Mitte: Milliaria Phrisia minora 1—4 = $75^{mm}$, darunter: Mediocria milliaria Passus quinq3 pedes continet 1—4 = 88,5—$93^{mm}$, darunter: Phrisia milliaria magna 6500 passuum 1—4 = $108{,}5^{mm}$, 1° = 14,5, resp. 12, resp. 10 Milliaria. Zwolle—Deventer ($28^{km}$) = $78{,}5^{mm}$; Groningen—D. ($111^{km}$) = $278^{mm}$; Gr.—Leuwarden ($52^{km}$) = $135^{mm}$.

Anderes Exempl.: Br. Mus. II 4121, Frisiae Antiquissimae . . . . descriptio. M. T. formis. 1558.

Publ.: Remarkable Maps V, VI, 16.

18. **Michaelis Tramezini**, Dänemark und die umliegenden Länder, 1558 = I. Ber. nr. 67, 16, wo der Druckfehler decennium in decenmiun zu ändern ist.

19. **Ant(onius) Sa(lamanca)**, Mitteleuropa, 1548; ca. 1 : 4 Mill.

Nach N orientiert. 494(497) × $365^{mm}$. Oben, über dem Rahmen, querüber: ◗ TABVLA MODERNA ◗ POLONIÆ*) ◗ VNGARIÆ*) ◗ BOEMIÆ*) ◗ GERMANIÆ*) ◗ RVSSIÆ ◗ LITHV̄Æ*). Unten links in der Ecke: Ant. Sa Excu., weiter rechts 1548.

Mitteleuropa, im S bis Oberitalien mit Mantoa, nördliche Balkanhalbinsel bis Narent an der Mündung der Narenta, und Galipoli; O bis Riua in Kleinasien, Mündung des Boristenes · fl. oder Neper · fl., N bis Riga, SVVEVIÆ PARS (ohne Innenzeichnung), ANGLIÆ PARS (ebenso), W bis Ostende. Im Innern Flüsse, Hügelreihen, Wälder, Ortsvignetten, das Meer gewellt. Der Rhein fließt vom Bodensee aus ziemlich genau nach N, in diesen fließt er von WSW. Lidau liegt am Südwestufer, S. Gallen nördlich von Constantia, Dubigen (Tübingen) Straßburg gegenüber, in derselben Entfernung wie dieses vom Rhein. Als Oberlauf des Elbis fl. ist die Saale gezeichnet, aber an ihr liegen Praga, Misna, Leybezig. Spree fehlt. Odra fl. von S. nach N. Danubius ganz falsch.

*) IÆ und im letzten Wort ANIÆ sind in enge Ligatur zusammengezogen

Rechtw. Plattk.; Gradnetz am Rand. In den 4 Ecken G(radus). Unten und oben (24°) 25°—58° O, 1° = 14,5$^{mm}$; links und rechts (44°10′) 45°—56½° (30′), 1° = 29,5—30$^{mm}$, 10° = 298$^{mm}$. Ohne Kompaßrosen und Meilenmaßstab. Infolge der falschen Zeichnung ergeben die Distanzmessungen ganz verschiedene Maßstäbe. Cöln—Dresden (475$^{km}$) = 143$^{mm}$; Basel—Straßburg (115$^{km}$) = 23$^{mm}$; Cöln—Str. (270$^{km}$) = 90$^{mm}$; Breslau—Posen (140$^{km}$) = 65$^{mm}$; Br.—Krakau (235$^{km}$) = 70$^{mm}$; Leipzig—Dresden (100$^{km}$) = 13,5$^{mm}$; Hamburg—Münster (280$^{km}$) = 55$^{km}$; Nikopolis—Varna (255$^{km}$) = 77$^{mm}$; Linz—Wien (156$^{km}$) = 47$^{mm}$; Pest—W. (220$^{km}$) = 67$^{mm}$; Belgrad—W. (500$^{km}$) = 105$^{mm}$; B.—Krakau (600$^{km}$) = 107$^{mm}$.

Anderes Exempl.: Lafreri nr. 133: 0,50 × 0,38. Tabula Moderna Poloniae, Ungariae, Boemiae, Germaniae, Russiae Littuaniae. Ant. Sa(lomon) exc. — Br. Mus. II 3626, Tabula moderna Poloniae, Ungariae . . . A. S. excu. [1560?]. — Die Jahreszahl ist vermutlich an beiden Stellen übersehen.

20. **Anonymus**, Oesterreich-Ungarn, o. J. = I. Ber. nr. 67, 30.

21. **Jacopo di Gastaldi**, Deutschland, 1552; ca. 1:4.400000.

Nach N orientiert. 347(280) × 243(240,5)$^{mm}$. Oben rechts, außerhalb des Rahmens, noch auf der Platte: Il uero ritratto di || tutta l'Alama-||gna. Links unten, innerhalb des Rahmens, in einfacher Umrahmung: Opera di Jacopo di || Gastaldi Cosmo-|| grafo In Venetia, || 1552 Cū priuileg. Oben links, außerhalb des Rahmens: In Venetía appres-|| so Gabriel Giolito || al segno della Fe-|| nice. Darunter: Enea Vico || Parm. f.

Deutschland, im S bis Lago di || Genneua und Draua · f ·, O bis Varadin (Gr. Wardein) und Fraunberg (Frauenburg i. Ostpr.), N bis Sclesuich; W bis Clugni und Cambray. Rhein ziemlich gut, nur die Biegung bei Basilea nicht stark genug. Spree f. in die Ostsee. Danubio f. bis Vatia (Waitzen) gut, von da an aber direkt nach SO gezeichnet. Sehr viele Namen verschrieben, z. B.: Lim · f · (Inn), Tufsten (Kufstein), Brunet (Bruneck), Hildsen (Hildesheim). Es ist ein außerordentlich feiner, zierlicher Kupferstich, Flüsse, Ortsvignetten, Hügelreihen, Wälder. Das Meer gewellt. - Trapezf. Proj.; Gradangaben am Rande. Unten und oben (23°) 24°—45°, 1° = 16$^{mm}$; resp. 13$^{mm}$; links und rechts (46°) 47°—56°(12′), 1° = 23$^{mm}$, 10° = 236$^{mm}$. Ohne Kompaßrose und Meilenmaßstab. Cöln—Dresden (475$^{km}$) = 110$^{mm}$; Berlin—Hamburg (250$^{km}$) = 70$^{mm}$; B.—Regensburg (400$^{km}$) = 107$^{mm}$; Cöln—Straßburg (270$^{km}$) = 87$^{mm}$; Str.—Basel (115$^{km}$) = 20$^{mm}$; Breslau—Posen (140$^{km}$) = 35$^{mm}$; Br.—Krakau (235$^{km}$) = 62$^{mm}$; Wien—Pettau (200$^{km}$) = 42$^{mm}$.

Anderes Exempl.: Lafreri nr. 132. — Grande, notizie 44. — Br. Mus. II 1496, Jl vero ritratto di tutta l'Alamagna. Opera di J. di G. 1552.

22. **Michaelis Tramezini**, Deutschland, 1553; ca. 1:2.600000.

Nach N orientiert. 693(699) × 443,5(445)$^{mm}$. Oben links in

verziertem Rahmen: NOVA GERMANIÆ DESCRIPTIO· || CVM ADIACENTIBVS ITALIÆ · GALLIÆ · BRITANNIÆ · || POLONIÆ · ET PANNONIÆ · PARTIBVS · ILLVSTRISS || PRINCIPI · D · OTHONI · A · TRVCHSES CARD · AVGVSTANO || DICATA || APVD MICHAELEM TRAMEZINVM || CVM PRIVILEGIO PONT MAX ET SENATVS VENET || M D LIII.

Deutschland mit den Grenzländern. Im N bis RIEL (Kiel), CONĒGEN (Tönning?), W bis BVRGES, LIMOGES, S bis ALEXANDRIA, PARMA, RAGVSIA, O bis GRODNA, BELGRADVM. Im Innern Flüsse, Orte z. T. mit Vignetten, Wälder; das Meer unregelmäßig gestrichelt. Im allgemeinen ist es ein grober Stich. DANVBIVS · F, RHENVS · F, ALBIS · F sehr gut; ·SVEVVS · F · (Spree) geht ohne Markirung der Havel in die Elbe. Gradnetz am Rand, nur die Breiten sind angegeben, ($45^1/_3$°) 46° — $56(^2/_3)$°, 1° = 38,5$^{mm}$. Meilenmaßstab links oben unter dem Titel: MILIARIA ITALICA, 20, 40 . . . 120 = 75$^{mm}$; 60 Mill. = 1°. Für die nr. 29, 21 genannten Orte, Cöln—Dresden u.s.w., betragen die Distanzen 158, 88, 156, 108, 40, 73, 93, 73$^{mm}$.

In der Mitte ein wenig beschädigt.

Anderes Exempl.: Br. Mus. II 4121, Nova Germaniae descriptio . . . apud M. T. 1553.

23. **Ant(onius) Salamanca**, Schweiz, 1555; ca. 1 : 930000.

Zwei Blatt neben einander. Nach N orientiert 598 (600) × 433,5$^{mm}$. Unten links in reich verziertem Rahmen: Jodoco à Meggen Lucernati || Praetorianorum Praefecto || Ant. Salamanca · S · || Heluetios olim, uir clariss. nunc Suiceros, Gallorum gentem bellicosissimam fuisse, . . . . unquam desit Vale · || Romae · ∞ · Đ · LV · . Ganz unten links außerhalb des Rahmens in kleiner Schrift: Jacobus Bossius Belga, in aes incidebat.

Schweiz. Im N bis MVLHV||SIA, O bis Brenner, Tridentum, S bis Alexandria in Oberitalien, W bis GRATIA||NOPOLIS (Grenoble). Die Karte erfüllt von Bergen. Gradangaben rechts und links; (ca. 44°12′) 45° — 47° (ca. 47°55′), 1° = 119$^{mm}$. Meilenmaßstab links unten: Miliaria Heluetica 1, 2, . . . 10 = 81$^{mm}$, cà. $14^2/_3$ Miliaria = 1°. Mailand—Basel (265$^{km}$) = 379$^{mm}$; Genf—Leuk (115$^{km}$) = 180$^{mm}$; Bern—Schaffhausen (125$^{km}$) = 175$^{mm}$.

Anderes Exempl.: Lafreri nr. 23. — Br. Mus. II 3626, A Map of Switzerland. [By] A. S. 1555.

Publ.: Remarkable Maps V, VI, 21.

24. **Giacopo di Castaldi**, Italien, 1561 = I. Ber. nr. 51, wo città in citta, und am Ende ex in Ex zu ändern ist.

Vgl. oben nr. 27.

25. **Jacomo Gastaldo**, Piemont, 1556; ca. 1 : 390000.

Nach N orientiert. 496 (491) × 366 (368)$^{mm}$. Links am Rand in der Mitte in ganz einfachem Rahmen: Opera de Jacomo ga-

staldo piamontese Cosmogra‖pho In Venetia, nella quale è descritto la regione ‖ dil piamonte, et quella di Monferra, con la magg-‖ior parte della riuiera di Genoa, et il teritorio ‖ Astesano (?), Alexandrino, Tortonese, Nouarese, ‖ et la piu parte del Pauese, et parte del Milanese, ‖ . . . . ‖ M▾D▾L▾VI ‖ . Unten links in der Ecke in ganz einfachem Rahmen: In Vinegia appresso Ga‖briel Giolito de'ferrari ‖ Con priuilegio del Som‖mo Pontefice Paulo IIII ‖ e della Illustriss . Sig- ‖ Di Vinegia. Unten rechts, außerhalb des Kartenrahmens: Fabio ‖ licinio ‖ . f . ‖ .

Piemont, im W bis Monaco, N bis Osta (Aosta) und MILANO, O bis Bobio, S das Meer. Inhalt der Karte deckt sich mit Ortelius 1571 nr. 34. Flüsse, Hügel, Ortsvignetten, das Meer in unregelmäßigen Reihen gestrichelt. Trapezf. Proj.; Gradangaben am Rande. Unten (28°5′) 29°—30° (40′), 1° = 191$^{mm}$; oben (28°)—30° (ca. 43′), 1° = 186$^{mm}$; links und rechts (42°50′) 43°—44° (ca. 15′), 1° = 263$^{mm}$. Unten rechts vor der Küste eine 32strahlige Kompaßrose. Meilenmaßstab unter der Jahreszahl: Scalla (!) di miglia, 5,10 = 38,5$^{mm}$; 68 Migl. = 1°. Monaco—Genua (145$^{km}$) = 400$^{mm}$; Mailand—G. (120$^{km}$) = 336$^{mm}$.

Anderes Exempl.: Bibl. d. Königs von Italien (Atti R. Acc. d. Scienze di Torino 1881, 858). — Br. Mus. I 1497, La regione del Piamonte . . . Opera de J. Gastaldi. 1556. Vgl. I. Ber. nr. 38; nr. 67, 37. 39.

26. **Jo(annes) Franciscus Camocij,** Lombardei, 1560; ca. 1 : 625000.

Nach N orientiert. 479(475) × 291(295)$^{mm}$. Oben querüber: LA▲VERA▲DESCRITIONE▲DI▲TVTTA▲LA▲LOMBARDIA▲M▲D▲LX. Unten in der linken Ecke in einfachem Rahmen: VENETIIS ‖ Jo. Francisci ‖ camocij ‖ aereis Formis.

Lombardei. Im N bis Chiauena, W bis Canobio (am Lago Maggiore), S bis ALEXANDRIA; O bis zum Meer. Flüsse, Hügel, Bäume, Städtevignetten, das Meer reihenweise gestrichelt, ein grober Stich. Ohne Gradnetz; ein System senkrecht sich schneidender Linien ist unbenannt, die W-O laufenden sind ca. 82$^{mm}$, die N-S laufenden ca. 102$^{mm}$ von einander entfernt. Meilenmaßstab links und rechts am obern Rande, ohne Inschrift, 5, 10, . . . 40 = 109$^{mm}$. Como—Venedig (255$^{km}$) = 400$^{mm}$; Bergamo—Piacenza (75$^{km}$) = 150$^{mm}$; Verona–Modena (92$^{km}$) = 162$^{mm}$; Alexandria—Ravenna (290$^{km}$) = 367$^{mm}$.

Anderes Exempl.: Br. Mus. I 647: La vera descrittione di tutta la Lombardia . J . F . Camotti aereis formis . 1560.

27. **Ant(onius) Sal(amanca),** Toskana, o. J.; ca. 1:620000.

Nach N orientiert. 545 × 392$^{mm}$. Oben rechts dicht unter dem Rand: ANT · Sal· EXC · ‖ En candidi Lectores, elegantioris Italiae partis, Tusciae scilicet Topogra ‖ phiam, aeneis nr̃is formis excussam in hac Tabella vobis denuo damus, ‖ . . . . Quae omnia

ab his qui oculata fide || nobis aucta retulerunt didicimus . . . . . desideratis. Darunter Anweisung zum Entfernungsmessen.

Toskana. Im N bis Parma, Faenza, Vrbino, O bis ROMA, S bis zum Meer mit Elba und PARTE DI CORSICA, W bis Mulazo (nördlich von Spezia). Flüsse, Hügel, Bäume, Ortsvignetten, im unregelmäßig reihenweise gestrichelten Meer Schiffe. Rechtw. Plattk.; Gradangaben am Rande. Unten und oben (32°30′) 33°—36° (33′), 1° = 135,5$^{mm}$; links und rechts (41°23′) 42°—43° (35′), 1° = 178,5$^{mm}$. Meilenmaßstab rechts am Rande, ohne Inschrift, 6 Teile, von denen der erste in 5 Unterabteilungen zerlegt ist; hier allein steht eine Zahl, 5. Das Ganze = 84$^{mm}$, ca. 63 Teile = 1°. Rom—Pisa (275$^{km}$) = 425$^{mm}$; Perugia—Pisa (175$^{km}$) = 290$^{mm}$; Perugia—Florenz (120$^{km}$) = 208$^{mm}$; P.—Ostia (160$^{km}$) = 253$^{mm}$. Vgl. Ortelius 1571 nr. 36, wo allerdings im N ein Streifen fehlt. Andrerseits hat er oft mehr Namen, z. B. am Nordrand S. Lorenzo, Ronta, Onda; an der Küste Porto Baratto ol· Populoniũ Prom.: während bei Salamanca nur steht Populonia.

Anderes Exempl.: Br. Mus. II 3626, en candidi lectores, elegantioris Italiae partis, Tusciae scilicet, topographiam, etc. [1560?).

28. **Anonymus**, Umgegend von Rom, o. J., = I. Ber. nr. 67, 40.

29. **Anonymus**, Neapolitanisches Reich, 1557; ca. 1 : 1½ Mill.

Links oben in der Ecke: TRAMONTANA, rechts oben: LEVANTE, rechts unten, nicht genau in der Ecke, OSTRO, links unten [P]ONENTE. 461 (460) × 333 (332)$^{mm}$. Am obern Rand in bandartigem Ornament: REGNO DI NAPOLI. Unten links, ganz verschwommen und matt: ALLA LIBRARIA DELLA STELLA(?)|| IN VENETIA 1557.

Unteritalien von der Linie ROMA—ANCONA an und ein Teil von Sicilien. Flüsse, Hügelreihen, Ortsvignetten, Meer unregelmäßig, weit gestrichelt. Viel Schiffe. Die Zeichnung stimmt weder zu I. Ber. nr. 64, noch zu nr. 67, 49. Ohne Gradnetz und Kompaßrosen. Unten in der Mitte ein Meilenmaßstab: Scala delle Miglia 20, 40, 60, 80 = 68$^{mm}$. Tarent—Neapel (255$^{km}$) = 255$^{mm}$; Ancona—N. (320$^{km}$) = 235$^{mm}$; Tarent—Reggio (300$^{km}$) = 235$^{mm}$; T.—Ancona (470$^{km}$) = 345$^{mm}$; Ancona—Rom (220$^{km}$) = 195$^{mm}$; Tarent—R. (425$^{km}$) = 350$^{mm}$.

Vgl. oben nr. 15.

30. **Fabius Licinius**, Sardinien, o. J.; ca. 1 : 935000.

Nach N orientiert. 199 (201) × 301 (302,5)$^{mm}$. Links oben in verziertem Rahmen: Sardinia insula inter Africũ et Tyrr· || henum pelagus sita· magnitudine, || 562 mill . pas: fertilis admodum, ani·||maliumq; uarij generis abundans· || metallis, argentarijs, stagnis, fontib·||us, salubris, prestantisima (!). Darunter, außerhalb des inneren Rahmens im Ornament: · fabius · licinius · f.

Sardinien (SARDEGNA) mit den allernächsten kleinen Inseln. Unregelmäßig gestricheltes Meer mit Schiffen und Fischen. In der Insel Flüsse, Berge, Bäume, Ortsvignetten. Ohne Gradnetz, Kompaßrosen und Meilenmaßstab. Größte Länge der Insel von SW nach NO ($270^{km}$) = $290^{mm}$; Sassari—Terranoua ($80^{km}$) = $85^{mm}$.

Vgl. I. Ber. nr. 67, 51.

31. **F(abius) L(icinius)**, Corsica, o. J.; ca. 1 : 625000.

Nach N orientiert. 199 × 301,5 (302,5)$^{mm}$. Oben links in einfach verziertem Rahmen: CIRNVS siue CORSICA insula est in mari ‖ ligustico, circuitus est 322 mil' pas-‖suū, uini et animalium feracissimi, et gi-‖gnit homines fortes, ad labores, et militiā. Darunter zwischen den Linien des Doppelrahmens: · F · L ~ .

Corsica (CORSICA). Am Südrand der Karte die äußersten Spitzen von Sardinien. Die Insel ist W-O zu breit. Flüsse, Berge, Wälder, Ortsvignetten, unregelmäßig gestricheltes Meer mit Schiffen. Ohne Gradnetz, Kompaßrosen und Meilenmaßstab. Bonifacio—C. Corse ($180^{km}$) = $225^{mm}$; Ajaccio—Bastia ($105^{km}$) = $180^{mm}$; Calvi—C. Corse ($73^{km}$) = $150^{mm}$.

Vgl. I. Ber. nr. 67, 48. — Br. Mus. II 2357, L'Isola di Corsica . . . F. L. exc. [1560?].

32. **Anonymus**, Elba, o. J.; ca. 1 : 155000.

Links oben, aber nicht genau in der Ecke, TRAMONTANA, dem entsprechend stehen LEVANTE, MEZODI(!) und PONENTE. 187(188) × 255(257)$^{mm}$. Links oben in einfach verziertem Rahmen: ILBA seu ILVA Insula est ‖ in Mari Tusco continet (!) dis-‖tans · x · mill' pasuū(!) nascū-‖tur minerales metalli bene mu-‖nita et forti situ impetui Tur-‖carum resistit.

Elba, am Nordostrand ein Stück Festland mit Populonia und PIOMBINO. In der Meeresstraße ($9^{km}$ = $34^{mm}$) liegt Palmarola. Hügel, Bäume, große Ortsvignetten, unregelmäßig gestricheltes Meer mit Schiffen. Grober Strich. Im SW: MARE TOSCO. Ohne Gradangaben, Kompaßrosen und Meilenmaßstab. Ferrajo—Piombino ($20^{km}$) = $130^{mm}$; F.—Senfosa ($13^{km}$) = $85^{mm}$.

Vgl. I. Ber. nr. 67, 52. 53. — Br. Mus. I 1153, Ilba, sive Ilva insula. [Venice? 1580?].

33. (**Gastaldi**), Sicilien, o. J. = I. Ber. nr. 67, 50, wo vtilitatem für utilitatem zu schreiben ist. Die Zeichnung stimmt auch, von geringfügigen Unterschieden abgesehen, mit I. Ber. nr. 39.

34. **Namensregister.** Es ist das in der Legende von nr. 29, 33 erwähnte Verzeichnis, mit der Ueberschrift: Siciliae locorum nomina, antiquis recentioribusqȝ temporibus vsurpata. Sie beginnt Acis fl. — f. Freddo und hört auf: Vulcanus-Vulcano. Die Or-

thographie stimmt nicht mit der Karte. Dieselbe Liste steht unter I. Ber. nr. 39.

35. **Antonius Lafreri**, Malta, 1551 = I. Ber. nr. 67, 64.

36. 37. Leere Blätter.

38. **Franciscus Salamanca**, Griechenland, o. J.; ca. 1 : 3 Mill.

Nach N orientiert. Zwei Blatt neben einander, die nicht ganz genau an einander passen. 609 × 403 (402)$^{mm}$. Oben in der Mitte: Graeciae chorographia. Unten links in reich verziertem Rahmen: FRANCISCVS SALAMANCA LECTORI . || HAEC est GRAECIA illa . . . . . || Damus autem nouam hanc GRÆCIAM eo accuratius delineatam, quò recētius. || Nam multa correximus; nonnulla addidimus; plurima in meliorem formā mutaui-||mus. Nam praeter ea, quae ex antiquis scriptoribus, Pausania, Ptolemęo, Strabone || et cet: mutauimus; ex recentioribus quoq. (praecipuè ex Sophiano, cui totum quicąd || hoc est, acceptum referendum est): excerpsimus quae ad rem facere videbantur : & || ne tibi fucum factum, verbąq. data existimes, rem ipsam inspice, accuratęq. primū || cum alijs huius modi confer, deinde iudica · Vale || Darunter: Sebastianus a Regibus Clodiensis incidebat.

Griechenland und die Balkanhalbinsel. Im N bis Mesebria am Schwarzen Meer, und ein wenig über die Donaulinie, W bis Jadera und ITALIAE || PARS bis Taras, S bis mit CRETA, O Kleinasien bis zur Linie Armena (östlich von Carabis p.)—Magy||dus. Ptolemäische Zeichnung. Deckt sich fast genau mit Remarkable Maps V, VI, 25, ganz anders wie Ortelius 1571, nr. 40. Antike Namen. Flüsse, Hügelreihen, Ortsvignetten, gewelltes Meer mit Schiffen. Gradeinteilung nur links (34°) 35°—45° N, 1° = 36,5—37,5$^{mm}$. Meilenmaßstab unten rechts, MILLIARIA 20, 40 . . . . 100 = 63,5$^{mm}$. Rechts davon STADIA 200, 400 . . . . 100 (statt 1000) = 73$^{mm}$; ca. 60 Mill. = ca. 500 Stad. = 1°. Constantinopel (43°20′) — Thessalonice (40°25′) (510$^{km}$) = 200$^{mm}$; C.—Athen (37°20′) (565$^{km}$) = 233$^{mm}$; Cnidus (36°10′)—Prusa (41°45′) (415$^{km}$) = 213$^{mm}$; Constantinopel—Zara (43°45′) (1160$^{km}$) = 400$^{mm}$. Taenarum p. 34°50′ N.

Die Karte ist unten rechts ein wenig eingerissen.

Anderes Exempl.: Lafreri nr. 85.

39. **Anonymus**, Corfu, 1537; ca. 1 : 140000.

Nach SW orientiert. 375 × 264$^{mm}$. Oben links in verziertem Rahmen: Lettori mi e parso per piu dichiaratione della Citta di Corfu || metterla alquanto maggiore cñ nō conueniua dlsuo(!) || loco, Ma tutto el resto della isola e proportionata || et misurata Con tutti sua(!) porti, scogli, Secche fiumi, Cas||telli Casali et lor' nomi deligētemente posti et approbati ||. P . (P und S). 1537.

Corfu. Die Zeichnung stimmt mit Ortelius 1571, nr. 38. In dem schmalen Festlandssaum steht: EPIRO ▲ PARTE DI GRECIA. Flüsse, Hügel, Ortsvignetten, wellenartiges Meer mit Schiffen. Ohne Gradnetz, Kompaßrosen, Meilenmaßstab. C. Bianco—P. Cassopetto (53$^{km}$) = 372$^{mm}$; P. C.—Gardiki (in der Nähe der Südwestküste) (37,5$^{km}$) = 278$^{mm}$.

40. **Jacopo Gastaldi,** Westasien, 1561; ca. 1 : 7.900000.

Zwei Blatt nebeneinander die allerdings nicht genau anschließen, da das östliche oben und unten ca. 1$^{mm}$ zu groß ist. Nach N orientiert. 722(723) × 415(417)$^{mm}$. Oben rechts in einfachem Rahmen: LA DESCRITTIONE DELLA PRIMA PARTE DELL' ASIA. ‖ Con i nomi antichi & modernj · ‖ Di Jacopo Gastaldi Piemontese cosmografo. ‖ . . . . Restituita da Antonio Lafrerj. ‖ L'ANNO · ∞ · Ð · LXI · Unten in der rechten Ecke des Rahmens ganz fein: Jacobus Bossius Belga incidebat.

Westasien. Arabien bis zu den Bagaren (Bahrein-Inseln), Armenien, Persien, GVZARATE PRO in der Südostecke, Kaspisches Meer, Schwarzes Meer. Flüsse Hügelreihen, Städtevignetten, im gewellten Meere Schiffe. Trapezf. Proj.; Gradangaben am Rande. Unten (59°)60°—118° O, 1° = 12,2$^{mm}$; oben (51°) 52°—126° O, 1° = 9,5—10$^{mm}$, 10° = 96,5$^{mm}$; links und rechts (26°) 27°—55° (40′). 1° = 14$^{mm}$. 32 strahlige Kompaßrose im Kaspischen Meer. Meilenmaßstab oben unter der Ueberschrift, 50, 100 . . . . 500 miglia Italiani = 102$^{mm}$, 70 Migl. = 1°. Alexandrette—El Areisch (645$^{km}$) = 95$^{mm}$; Al.—Trapezunt (585$^{km}$) = 95$^{mm}$; Scutari—Tr. (900$^{km}$) = 162$^{mm}$.

Anderes Exempl.: Lafreri nr. 93. — Br. Mus. I 1496, La descrittione . . . . dell'Asia . . . . Di J. G. 3 parti 1561.

Publ.: Periplus, Taf. LIV (etwas kleiner).

Litt.: Grande, notizie 45.

41. Leeres Blatt.

42. **Giacomo di Castaldi,** Südwestasien, 1561; ca. 1 : 7½ Mill.

Zwei Blatt neben einander, die aber nicht ganz genau anschließen, da das östliche oben und unten ca. 1½$^{mm}$ größer ist, also grade umgekehrt wie Periplus Taf. LV. 737(742) × 471(469) 472(471)$^{mm}$. Unten rechts in einfachem Rahmen: IL DISEGNO DELLA SECONDA PARTE DELL'ASIA ‖ Il quale principia.... ‖ Al' ill$^{mo}$ sig$^{r}$ il sig$^{r}$ Marcho fucharo, Barone di Kirchberg e d' Waißenhoren:- ‖ Giacomo di Castaldi Piamontese cosmographo in Venetia: 1561 ‖ Con gratia et priuilegio del Sum̃o Pontifice Papa Pio iiij p̃ anni x ‖ E del serenissimo senato di Venetia per Anni XV. Unter dem Rahmen: fabio licinio . f.

Ganz Arabien, Palästina, Südpersien, Westküste von Vorderindien. Ausführung wie in nr. 29, 40. Trapezf. Proj.; Gradangaben am Rande. Unten (64°

20′) 65°—114°(20′), 1° = 14,5—15$^{mm}$, 10° = 147,5$^{mm}$; oben 58°—124°(30′), 1° = 11,5$^{mm}$, 10° = 116,5$^{mm}$; links (3°35′) 4°—36°(40′), (die 6 beim 6.° steht im Spiegelbild), 1° = 14,5$^{mm}$, 10° = 143,5$^{mm}$; rechts (3°30′) 4°—36°(10′), 1° = 14,5$^{mm}$, 10° = 143$^{mm}$. Der TROPICO DI CANCRO ist ausgezogen. Meilenmaßstab unten, rechts der Mitte, Scalla (!) de milia 500 italiani, 50,100 . . . . 500 = 104$^{mm}$; ca. 70 mil. = 1°. Suez—Aden (2300$^{km}$) = 302$^{mm}$; Calicut—Aden (3260$^{km}$) = 467$^{mm}$.

Anderes Exempl.: Lafreri nr. 97. — Br. Mus. s. nr. 41.

Publ.: Periplus, Taf. LV (etwas kleiner).

Litt.: Grande, notizie 46.

43. **Giacomo de Castaldi,** Namenliste, 1561.

I NOMI ANTICHI E MODERNÍ DELLA SECONDA PARTE || Dell'Asia . . . All' Illustrissimo Signor il Signor Marcho Fucharo dignissimo Barone di Kirchberg e di Weissenhoren . . . . Giacomo de Castaldi Piamontese, Cosmographo in Venetia 1561. Die Liste enthält die Namen in dreifachen Columnen, mit Länge und Breite, von Anthedon Larissa 67.9 39.30 bis Zigaena insula Muchi Isola 73.25 23.0. Darunter: Con gratia priuilegio del summo Pontifice Papa Pio || quarto per anni X · Et dal Serenissimo Senato || di Venetia per anni XV.

Vgl. Grande, notizie 47. — Br. Mus. s. nr. 41.

44. **Giacomo di Castaldi**, Südostasien, 1561; ca. 1 : 12 Mill.

Nach N orientiert. 2 Blatt neben einander. 720(729) × 470(472)$^{mm}$. Unten links in einfachem Rahmen: IL DISEGNO DELLA TERZA PARTE || DELL'ASIA. || All' ill$^{mo}$ Sig$^{r}$. il s$^{r}$. Marcho Fucharo Barone Di || Kirchberg c'(!) d' Waißenhoren: — || Giacomo di Castaldi Piamõtese Cosmographo in Venetia ||. Rechts unten in einfachem Rahmen: Congratia et priuilegio del sumo pontifice || papa pio iiij per Anni · x · || E Del' serenissimo senato di Venetia p An·||ni · XV · Unter dem Rahmen: fabius licinius Excudebat.

Vorder- und Hinterindien, Nordhälfte von Sumatra. Südasien, Innerasien mit dem DISERTO DE || LOP. Zeichnung und Inhalt decken sich genau mit Periplus Taf. LVI, nur daß dort noch ein schmaler Teil im Süden (bis 15° S) angesetzt ist, der in Helmstedt nicht vorhanden ist. Die Längengrade sind nur unten angegeben, von 5 : 5° numeriert, (110°30′) 115°—190°, 5° = 46$^{mm}$, 10° = 92,5$^{mm}$) links (ca. 1° S) 5° N—50° (51°) N, 5° = 45$^{mm}$, 10° = 90,5$^{mm}$; rechts (ca. 1° S; 5° N—50° (30′) N, 5° = 45,5$^{mm}$, 10° = 91,5$^{mm}$. Unten rechts Scala de miglia 300 italiane (!) = 42$^{mm}$, 66 miglia = 1°. Gangesmündung—Canton (2500$^{km}$) = 285$^{mm}$; C. Comorin—Gangesmündung (2000$^{km}$) = 225$^{mm}$.

Anderes Exempl.: Lafreri nr. 90. — Br. Mus. s. nr. 29, 41.

Publ.: Periplus, Taf. LVI (aber kleiner).

45. **Paulo Forlani**, Afrika, 1562; ca. 1 : 19 Mill. = I. Ber. nr. 67, 69.

46. **Ant(onius) Sal(amanca)**, Palästina, 1548; ca. 1 : 575000.

Nach O orientiert. 488,5 (487,5) × 291$^{mm}$. Oben über dem Rand: ◖ TABVLA MODERNA TERRÆ SANCTÆ ◗ Unten links über dem Rand im Meer: Ant. Sal. Exc. Ueber der Mitte der Küste · 1548.

Palästina. N bis Sidon, S bis Gaza, dann biegt die Küste nach W um, O bis Bosra. Flüsse, Hügelreihen, Städtevignetten, Wälder. Gewelltes Meer. Rechtw Plattk.; Gradnetz am Rande. Unten und oben (0°) 5°—82°, 5° = 29,5$^{mm}$; links und rechts (40°) 35°—5°, 5° = 31,5$^{mm}$. Am obern Rand rechts zwischen 75 und 80: Habitātes sub || hoc parall: hūt || diē maiorē ho : 14. Zwischen 35 und 40: Habitātes sub hoc || parall : hūt diē || maiorē hor 14$^{1}/_{8}$. Zwischen 0° und 5° ganz links: Hitātes sub hoc || parall : habens (!) || diē maiorē || hor 14$^{1}/_{4}$. Die Gradeinteilung ist völlig unverständlich. Ohne Kompaßrosen und Meilenmaßstab. Sidon—Gaza (250$^{km}$) = 445$^{mm}$; Joppe—Jerusalem (55$^{km}$) = 82$^{mm}$; Sidon—Tiberias (89$^{km}$) = 182$^{mm}$.

Anderes Exempl.: Br, Mus. II 3626, Tabula moderna Terrae Sanctae. A. S. exc. [1548]. Die Zahl ist wahrscheinlich übersehen worden.

47. **Joannes Franciscus della Gatta**, Palästina, 1557; ca. 1 : 1$^{1}/_{2}$ Mill.

Nach N orientiert. 517 (514) × 356 (358)$^{mm}$. Oben in der Mitte in reich verziertem Rahmen: PALESTINÆ SIVE TERRÆ || SANCTÆ DESCRIPTIO. Links oben in reich verziertem Rahmen: APPELLATIONES VARIAE LOCORVM BIBLICORVM. Am Ende der sechs Columnen mit Namen: M.D.LVII., und zwischen eigentlichem Rahmen und Ornament: ROMAE || APVD IOANNEM FRANCISCVM VVLGO DELLA GATTA.

Palästina mit den angrenzenden Teilen von Afrika und Arabien. Die Zeichnung erinnert etwas an Ortelius 1571 nr. 51, vor allem der Küstenverlauf von NO-SW. Im N bis Biblus, O bis HERMON MONS und ARABIAE FELICIS PARS, S bis Sinaihalbinsel, W bis zum (Os) SEBENITICVM des Nils. Flüsse, Bergereihen, Städteansichten, Bäume, Tiere, Heerhaufen der Israeliten, gewelltes Meer mit einem Schiff. Rechtw. Plattk.; Gradangaben am Rande. Unten und oben (61°45′) 62°—70°, 1° = 62,5$^{mm}$; links und rechts (29°) 30°—34°, 1° = 71,5$^{mm}$. Oben vor der Küste von Sidon eine 4strahlige Kompaßrose mit Angabe der Mißweisung. Unten Meilenmaßstab, MILLIARIA || GERMANICA 3, 6, 9 . . . 30, || ITALICA 6, 12, 18 . . . . 120, 126. 30 M.G. = 120 M. It. = 151$^{mm}$; 14, resp. 56 = 1°. Sidon—Gaza noua (250$^{km}$) = 210$^{mm}$; S.—Tiberias (89$^{km}$) = 82$^{mm}$; Joppe—Jerusalem (55$^{km}$) = 65$^{mm}$.

Anderes Exempl.: Lafreri nr. 96. — Br. Mus. II 3146, Palestinae, sive Terrae Sanctae descriptio. Apud J. Franciscium, vulgo Della Gatta : Romae, 1557.

48. **Nicollo del dolfinatto**, Atlantischer Ocean, 1560, ca. 1 : 39½ Mill.

Nach N orientiert. 347 × 228(230)mm. Unten rechts: opera di m⌣ nicollo del dolfinatto || cosmographo del xpanissimo Re. Oben links: IN VENETIA per Gio . Franc°. Camocio || M⌄ D⌄ LX ◀ || Nauigationi dil mondo nouo. Am rechten Rande unter dem Aequator: Paulo di forlani da Verona Fecit.

Atlantischer Ocean mit Küstenländern. Südamerika bis 15° S, Centralamerika, Ostküste von Nordamerika, Nordwestafrika, West- und Mitteleuropa, Großbritannien. Rechtw. Plattk.; Gradangaben am Rande. Unten und oben (243°) 250° O—42° O, 5° = 10,5 — 11mm; links und rechts 15° S — 65° N, 5° = 14mm. Der Aequator ist breit unter 2½° N ausgezogen. Kompaßrosen. Oben links ein Meilenmaßstab, ohne Inschrift, in 5 große Teile, zu 4 Unterabteilungen, mit den Zahlen C,CC, . . . V, = 86mm, 162½ = 10°. Faial—Cuba (5660km) = 155mm. Das Original ist wohl die Karte in L'art. de naviguer de Maistre Pierre de Medine, Lyon 1554. Vgl. Hantzsch, Landkartenbestände nr. 282.

Anderes Exempl.: Br. Mus. I 1061, Navigationes dil mondo novo . . . opera di N. del D. etc. 1560.

Vgl. I. Ber. nr. 67, 77.

Publ.: Periplus, Taf. XXVII (etwas kleiner). Vgl. dazu Text p. 183, nr. 172.

49. **Paulo di Forlani**, Südamerika, o. J.; ca. 1 : 20 Mill.

Nach N orientiert. 353(365) × 509,5mm. Oben in verziertem Rahmen: Al Molto Mag^co Sig^or Gio : Pietro Contarini del || Cl^mo Sig^or Bernardo Sig^or et patron mio sempre oss^mo || Le molte et infinite cortesiei . . . . . · Di · V · M · prontissimo Seruitore · || Paulo di Forlani da Verona. || LA. DESCRITTIONE. || DI TVTTO. IL. PERV .

Südamerika, im S ein Stück TERRA DEL FVOGO, N der östliche Teil von Centralamerika, und am oberen Rande ragt noch hervor: PARTE DE FL||ORIDA. Flüsse, sehr viel Berge, Ortsvignetten. Trapezf. Proj.; Gradangaben am Rande. Unten (115°) 113° W—11° (12°) O, aber beim Nullmeridian beginnt die Zählung nach O und W mit 2, während sonst die Meridiane von 3 : 3 numeriert sind; 3° = 8mm, 30° = 82mm. Am Aequator 83° W — 20° (17°) W, von 3 : 3° numeriert, 1 : 1° eingeteilt, 1° = 5,5mm, 10° = 55,5mm. Oben (91°) 89° W — 14° (11°) W, 3° = 13,5mm, 30° = 137mm. Die Breiten sind nur links angegeben, 59° S — 33° N, von 1 : 1° numeriert, 1° = 5,5mm, 10° = 56mm. Aequator und Wendekreise, sowie 17° W und 83° W sind ausgezogen. 32strahlige Kompaßrose im SW. Ohne Meilenmaßstab.

Anderes Exempl.: Lafreri nr. 102. — Br. Mus., I 1474, La Descrittione di tutto il Peru . . . di P . di F . [1560?].

Publ.: F. A. 127 nr. 80.

Litt.: S. Ruge, Peterm. Mitt. Erg.-H. 106, 83.

50. Leeres Blatt.

51. **Anonymus**, BOLOGNA IN FRANCIA. Ansicht.

52. „ CHALES (Calais). 1558. Ansicht.

53. „ GVINES (bei Calais). Ansicht.

54. „ S · QVINTINO . 1557. Ansicht.

55. **Ant(onius) Sal(amanca)**, 1532. Uebersicht über den Kriegsschauplatz in Ungarn und Oesterreich vom Feldzug Karls V. gegen Soliman.

56. Leeres Blatt.

57. **Anonymus**, NIZZA, 1544.

58. „ Ostia und Porto, 1557 = I. Ber. nr. 67, 45.

59. **Sebastianus**, VICOVARO, 1557.

60. **Anonymus**, CIVITELLA. Plan.

61. **A(ntonius) S(alamanca)**, ALGERI, 1541. Vgl. I. Ber. nr. 67, 68.

62. **Anonymus**, Tunis, 1535.

63. „ Insel Gerbi, o. J. = I. Ber. nr. 67, 71.

64. **Anonymus**, Tripoli = I. Ber. nr. 67, 72.

65. „ Gerbi, 1560.

66. „ Antwerpen, Ansicht.

67. **Fabius Licinius**, Antwerpen.

68. **A(ntonius) S(alamanca)**, Mirandola. Mittelding zwischen Plan, Karte, Ansicht.

69. **Anonymus**, Genua.

70. **S(tefano) duperac**, HIERVSALEM.

71. **Sstefano** (!) **d'perac**, LA · FESTA · DI · || TESTACCIO · FATTA · || · IN · ROMA · 1531.

72. 73. Fehlen. 74. Leeres Blatt.

### III. Globen.

30. **Johannes Schöner**, Globus, (1515) = I. Ber. nr. 68.

Frankfurt a./M., Historisches Museum des Städt. Archivs. Stellenweise beschädigt.

**31. Anonymus**, Globussegmente, (nach 1538); ca. 1 : 148 Mill.

Kupferstich auf Papier, 12 Segmente nebeneinander zu 30°. Länge des Aequators 272$^{mm}$, Entfernung von Pol zu Pol 134$^{mm}$. Ohne Verfasser und Jahr. Im linken Randsegment ein leeres Schild.

Die Zeichnung stimmt fast genau überein mit der Mercatorkarte von 1538 (F. A. XLIII), Ein den Nordpol bedeckender Continent geht breit vom asiatisch-europäischen Grenzgebiet aus. Asien zeigt im S vier Halbinseln mit dem Sinus Gangetius und Sinus Sinarum zwischen den beiden östlichsten. In Nordamerika steht: Baccalearū || regio. Ferner: Deuicta ann || 1530 || Hispania maior. An der Westküste: Hispania nova. Im Meer zwischen Asien und Amerika unter 255° die Insel Sipannge. Im Atlantischen Ocean: Insu 6 ciuita||tum. In Südamerika an der Nordküste Lacus || pop; südl. von 0° Peru || Prou[incia]. Ferner: Noua Terra in || Venta anno 1492 || — Canibales—Tropophagi; im östl. Vorsprung Bresilia; im S Gigantum || regio. Ueber ganz Südamerika verteilt AMERICA. Im Innern der Festländer sind Bergreihen und Flüsse gezeichnet, im fein punktierten Meer Schiffe und Ungeheuer. Die Breitenkreise sind von 10 : 10° gezeichnet und am äußeren Rande des rechten Segments von 2 : 2° markiert, 10° = 7$^{mm}$; die Längenkreise von 15 : 15° gezeichnet, aber von 10 : 10° numeriert, 15° = 11,25$^{mm}$ der Aequator ist von 2 : 2° eingeteilt. Ohne Meilenmaßstab, Die Uebereinstimmung mit der Mercatorkarte verweist die Segmente in die Zeit nach 1538, ein terminus ante quem läßt sich nicht bestimmen, da sich diese Zeichnung lange gehalten hat, so z. B. noch auf der Globusuhr von G. Roll und J. Reinhold 1586 und der Horizontalsonnenuhr von Tobias Volchkmer 1589, die beide im Mathem.-physik. Salon in Dresden sind.

Darmstadt, Großherzogl. Hofbibl. G 270/500 fol. Nach einer Bemerkung im Katalog der Bibliothek hat Nordenskiöld die Segmente für die englische Ausgabe des F. A. aufnehmen lassen, aber dort findet sich keine Reproduktion.

**32. Caspar Vopelleus**, Globus, 1542; ca. 1 : 44 Mill.

Druck auf Papier, 12 Segmente zu 30°. Umfang 919$^{mm}$. Nördlich von Südamerika in einem von zwei Löwen überragten Rahmen: CASPAR. VO||PELLEVS. MEDEBACH || GEOGRAPHICAM SPHÆ(!)|| RAM HANC FACIEBAT || COLONIÆA 1542, Oestlich von Afrika in ebensolchem Rahmen: NOVA & INTE||GRA VNIVER||SI ORBIS DESCRI||PTIO.

Asien und Nordamerika hängen breit zusammen, der nördlichste Punkt der Verbindung ca. 18° N. In Südamerika steht: AMERICA || inuenta 1497 und: NOVA TERRA. An der Westküste endigen die Namen mit Cattigora pro unter 10° S. Im Innern das Beuteltier gezeichnet (vgl. nr. 34). Um den Südpol herum eine große TERRA AVSTRALIS || recenter inuenta sed nondum ple-||ne cognita Anno. 1499. Die REGIO PATALIS zwischen 255 und 210°, sowie 170 und 105° reicht bis ca. 27° S. Asien hat drei Halbinseln, die östlichste INDIA alta || & maior (Hinterindien) hat eine ähnliche Gestalt wie Vorderindien. Land und Meer sind leicht

getönt, nur der Südkontinent, Europa und viele Inseln sind dunkel. Im Innern Flüsse, Gebirge, Namen, Schiffe und Seeungeheuer. Auf dem Aequator sind 360° von 0—360 1 : 1° eingeteilt, von 15 : 15° ausgezogen und numeriert, 15° = 38mm; die Breitenkreise auf dem Nullmeridian 1 : 1° eingeteilt, 10 : 10° ausgezogen und numeriert; 10° = 25mm. Außerdem sind dort noch die Tageslängen und Klimate angegeben. Ohne Meilenmaßstab.

Cöln, Historisches Museum in der Eigelsteiner Thorburg. Ohne Gestell, im ganzen gut gehalten, nur am Nord- und Südpol, wo der Globus ursprünglich befestigt gewesen ist, sind jetzt Löcher. Einige Teile, besonders die dunkel gefärbten, sind schwer erkennbar.

Publ.: Michow, Festschr. d. Hamburg-Amerika-Feier 1892, Taf. I. II (teilweise).

**33. Christianus Heiden**, Globus, ca. 1560; circa 1 : 185 Mill.

Eingraviert auf einer vergoldeten Broncekugel, deren beide Hälften durch Scharniere mit einander verbunden sind. Im Innern der Hohlkugel ist ein Himmelsglobus angebracht. Umfang der Erdkugel 216mm. Auf dem außen herumgehenden Meridianring steht: CHRISTIANVS HEIDEN F.

Asien und Amerika hängen zusammen, die Küste erreicht unter 190° O mit 23½° N ihren nördlichsten Punkt. Die pacifische Küste von Centralamerika reicht unter 225—235° bis 5° S und 250—255° bis 2° S. In Centralamerika steht PARIAS, in Südamerika AMERICA. Für Nordamerika kein einheitlicher Name. Im NO Bachaleos, östlich anschließend Gronlandia, laponia und weiterhin Verbindung mit Asien, sodaß also das Polarmeer geschlossen ist. England und Schottland getrennt. Spanien, Italien zeigen ptolemäischen Einfluß. Vom Asowschen Meer breiter Fluß oder schmaler Meeresarm nach der Ostsee, östlich von Liuonia. Straße von Gibraltar ca. 10° O, Küste von Palästina ca. 72°, Westküste von Vorderindien ca. 115°, Hinterindien, das einigermaßen erkennbar ist, zwischen 156 und 180°. Der Südkontinent reicht unter 360° bis 52° S. In einem großen Vorsprung, der von 105°—195° O und bis 23½° S reicht, steht BRASSI||LIA, jenseits eines tief einschneidenden Meerbusens läuft die REGIO PATA||LIS zwischen 210 und 255° O bis ca. 23½° S. Oestlich davon das Mare congelatum. Die Innenzeichnung gibt Flüsse, Hügelreihen, Ländernamen, und in Europa und Asien einige Städtenamen. Das Meer ist wellenförmig, mit einigen Schiffen und Ungeheuern. Die Breitenkreise sind von 10 : 10° = ca. 6mm, die Längen von 15 : 15° = ca. 9mm gezogen. Im Innern der Kugel ist ein Kalender eingraviert für die Zeit von 1560—1587, danach kann man die Abfassung ungefähr auf 1560 ansetzen.

Dresden, Mathem.-physik. Salon C. 182.

Litt.: Drechsler, Mittheilungen über die Sammlungen des Kgl. mathem.-physik. Salons zu Dresden. Dresden 1873, 27. 29. — Wieser, Magalhães-Straße, Innsbruck 1881, 70.

**34. Johannes Praetorius**, Globus, 1568; ca. 1 : 45³/₄ Mill.

Eingraviert in vergoldete Bronce. Der Horizontalring, der um den Globus herumläuft, ruht auf einem verzierten, aus drei Sirenen gebildeten Messinggestell. Umfang 876$^{mm}$. Auf der südlichen Halbkugel steht zwischen 130 und 150° O in stark verziertem Rahmen: IOHANNES || PRAETORIVS || IOACHIMICVS || Norinbergae F. || Darunter in Bandornament 1568.

Asien und Amerika hängen zusammen, Scheitelstrecke der Küste zwischen 180 und 200° O unter ca. 18° N. Die pacifische Küste von Centralamerika sendet keine Halbinseln über den Aequator nach S, wie es in nr. 33 der Fall ist. In Centralamerika PARIAS. In Nordamerika unter 40° N ASIA || ORIENTALIS, unter 23½° N HISPANIA NOVA. Die BACCALEARVM R. läuft unter 337° O und 60° N im C. rasü aus. GRONLAND ist Insel. Engroneland Halbinsel nördlich von Skandinavien. Umrisse von Europa teilweise etwas roh. Boemia von Bergen umrahmt. Die (unbenannte) Spree fließt in die Ostsee. Straße von Gibraltar 12° O, Küste von Palästina 65°, Westküste von Vorderindien 116—117°. Hinterindien ganz unkenntlich. In Südamerika AMERICA || INVENTA 1497. Im NO zwischen Monte fregoso und Porto real BRASILIA. Der Amazonenstrom geht in breiten Windungen südlich des Aequators. Im Innern das Beuteltier gezeichnet, das auf der Carta marina Waldseemüllers von 1516 zum ersten Male erscheint, (Ratzelgedenkschrift 316), nach links schreitend. Darunter Cusco. Der La Plata riesig breit bis 15° S. Der Südpolarkontinent reicht unter 360° bis 50° S. Unter 80—90° O und 50—60° S PSITACORVM || TERRA. Zwischen 90 und 190° O Vorsprung nach N, der fast bis 23½° S reicht. Darin unter 30° S BRASIELIAE REGIO. Dann östlich davon REGIO PATALIS bis 255°O und 25° S, zwischen beiden ein tiefeinschneidender Vorsprung. Unten 66½° S und 190—250° O AVSTRALIS TERRA || NONDVM PLENE COGNITA. Die Innenzeichnung der Continente gibt Flüsse, Hügelreihen, Länder- und Städtenamen. Das Meer ist schraffiert, mit viel Schiffen und Ungeheuern. Längen- und Breitenkreise von 10 : 10°, 10° = 24,25$^{mm}$. Am Aequator sind alle Längen-, und am 360. Meridian alle Breitenkreise markiert.

Dresden, Mathem.-physik. Salon C. 194.

Litt.: Drechsler, Mitteil. über die Sammlungen des Kgl. Mathem.-physik. Salons zu Dresden. Dresden 1873. 27. 29. — Wieser, Magalhâes-Strasse, Innsbruck 1881, 70. — Hantzsch, Landkartenbestände nr. 8.

# Ein Bruchstück des Philochoros.

Von

**R. Reitzenstein** (Straßburg i. E.).

Vorgelegt in der Sitzung vom 17. Februar 1906.

In einem von Valentin Rose entdeckten neuen Bruchstücke des Lexikons des Photios, dessen Herausgabe er mir zu übertragen die Güte hatte, ist unter dem Lemma Ἀμφιφῶν ein Fragment des Philochoros (170), das Athenaios (XIV 645a) nur dem Inhalte nach bietet, in vollem Wortlaute erhalten und dem Werke περὶ ἡμερῶν zugewiesen. Da sich die mancherlei Folgerungen nicht in dem kurzen Apparat einer *editio princeps*[1]) ziehen lassen, sei es gestattet, das kurze Stück hier etwas eingehender zu besprechen.

Die Vorstellungen, die man sich bisher von dem genannten Werke des Philochoros machte, scheinen durch die Zufallsfügung beeinflußt, daß der größere Teil der Fragmente dem Kommentar des Proklos zu dem Schluß der Ἔργα καὶ ἡμέραι entstammt, also einer Besprechung der Monatstage nach ihrem sakralen Charakter. Proklos, der in diesem Teil besonders stark von Plutarch abhängig ist, wird ihm auch diese Angaben verdanken, Plutarch aber fand die Lehre des Philochoros schon mit der eines anderen „Exegeten" verbunden (vgl. unten Fr. 5); sein Zeugnis wird, wo es den Angaben der Grammatiker widerspricht, weniger Gewicht haben.

**Fr. 1.** Eine Buchzahl bietet das Scholion zu Platos Apologie 19c: οἱ γὰρ τετράδι γεννώμενοι πονοῦντες ἄλλοις καρποῦσθαι παρέχουσιν, ὡς καὶ Φιλόχορος ἐν τῇ πρώτῃ περὶ ἡμερῶν ἱστορεῖ· ταύτῃ δὲ καὶ Ἡρακλῇ φασι γεννηθῆναι. Hiermit verbindet sich Photios: Τετράδι γέγονας· ἐπὶ τῶν ἄλλοις πονούντων. καὶ γὰρ τὸν Ἡρακλέα τετράδι γεννη-

1) Die Ausgabe (nach *cod. Berol. graec. oct.* 22) wird demnächst im Verlag von Teubner erscheinen.

θέντα Εὐρυσθεῖ ταλαιπωρῆσαι. Φιλόχορος δ' αὐτὴν καὶ ἐπὶ Ἑρμοῦ δύνασθαι λέγεσθαι, διατεθεῖσθαι δὲ Ἡρακλεῖ τὴν ἡμέραν, ἐν ταύτῃ εἰς θεοὺς μεταστάντι. Der Schluß scheint verkürzt. Pausanias, den wir nach Wentzels Untersuchungen (vgl. Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 1896 S. 309 ff.) mit einiger Wahrscheinlichkeit als Quelle des Photios betrachten dürfen[1]), fand bei Philochoros Aehnliches wie bei andern Parömiographen, trug aber aus ihm nach, daß der Tag auch als dem Hermes heilig gelten könnte; zu seiner parömiographischen Quelle zurückkehrend, fügte er hinzu, daß einige die „Geburt" des Herakles auf die Geburt als Gott, d. h. auf die Apotheose, bezogen hätten[2]).

**Fr. 2.** Schol. Od. 20,156: die ἕνη καὶ νέα halten einige für ein Fest aller Götter τοῦ δ' Ἀπόλλωνος ταύτην εἶναι νομίζειν ἡμέραν (τοὺς Ἀθηναίους) εἰκότως, τὸ πρῶτον φῶς τῷ αἰτιωτάτῳ τοῦ πυρός (φωτός?)... ἐκάλουν τε αὐτὸν Νεομήνιον. ἡ ἱστορία παρὰ Φιλοχόρῳ.

Beide Fragmente verbindet Proklos zu Hes. 768 Φιλόχορος δὲ ἐν τῷ περὶ ἡμερῶν Ἡλίου καὶ Ἀπόλλωνος[3]) λέγει αὐτὴν (τὴν ἕνην καὶ νέαν). ἡ δὲ τετάρτη Ἡρακλέους καὶ Ἑρμοῦ ἐστιν. ἡ δὲ ἑβδόμη Ἀπόλλωνος· ἐν αὐτῇ γὰρ ἐτέχθη, διὸ καὶ ἑπτάτονος αὐτοῦ ἡ κιθάρα. ἡ τετρὰς Ἡρακλέους· ἐν αὐτῇ γὰρ ἐτέχθη, καὶ λέγομεν ὅτι 'τετράδι κοῦρος ἔγεντο καὶ οὔποτε πάγκακος ἔσται'.

**Fr. 3.** Das nächste Fragment ist nur durch eine bis zur Sinnlosigkeit entstellte und verstümmelte Angabe des Proklos erhalten (zu Hes. 778): ἱστάμενον μῆνα ἕως εἰκάδος ἔλεγον, μετὰ δὲ τοῦτο πρώτην φθίνοντος, δευτέραν φθίνοντος. Φιλόχορος δὲ πάσας τὰς τρεῖς ἱερὰς λέγει τῆς Ἀθηνᾶς. Worauf das Fragment sich bezieht, zeigt Photios Τριτογένεια und Schol. B zur Il. 8,39: ἢ ὅτι τρίτῃ φθίνοντος ἐτέχθη und ἢ ὅτι παρὰ Τρίτωνι τῷ ποταμῷ Λιβύης ἐγεννήθη ⟨ἢ ὅτι τρίτῃ⟩ φθίνοντος, ὡς καὶ Ἀθηναῖοι ἄγουσιν. Also fand Proklos, der nach jungem Brauch von der εἰκάς weitererzählt πρώτη φθίνοντος, δευτέρα φθίνοντος, τρίτη φθίνοντος und zunächst

1) Vgl. Eustath. 1353,5 ἀνάκειται δὲ αὐτῷ (dem Hermes) καὶ ὡς δίχα ψόγου, φασί, τετραγώνῳ ἡ τετρὰς, ἄλλον τρόπον ἤπερ τῷ Ἡρακλεῖ, ἐξ οὗ παροιμία τὸ ἐν τετράδι γέγονας, ἤγουν ἐν ἀποφράδι ἡμέρᾳ, ἐπεὶ καὶ Ἡρακλῆς ἐν τοιαύτῃ γεννηθεὶς κακὸν διῆθλει βίον. Das Sprichwort ist hier aus der Erinnerung, dagegen 1534,34 aus der Quelle erklärt: δοκεῖ γὰρ ἡ τετρὰς ἔχειν τι βαρύτητος, ὡς ἡ κατὰ τὸν Ἡρακλέα ἱστορία δηλοῖ. ὃς ἡμέρᾳ τετάρτῃ γεννηθεὶς δυστυχὴς ἀπέβη. ὅθεν καὶ παροιμία τὸ τετράδι γέγονα, ἤγουν ἑτέροις πονῶ· οἱ γὰρ ἐν ταύτῃ, φασί, τῇ ἡμέρᾳ γεγονότες, ὡς Ἡρακλῆς ἱστορεῖται, ἄλλοις δοκοῦσι ταλαιπωρεῖν.

2) Vgl. Miller Melanges 366 φασὶ δέ, ὅτι καὶ τετράδι θεὸς ἐνομίσθη.

3) Proklos ließ sich dadurch irre führen, daß Philochoros Apollon als Sonnengott erklärt hatte.

nur die Einteilung des Monats erklären will, zur τρίτῃ φθίνοντος (freilich nach altem und echtem Sprachgebrauch) die Bemerkung, daß dieser Tag der Athene heilig sei, Philochoros aber πάσας τὰς τριάδας (bezw. τὰς τρίτας) ἱερὰς λέγει τῆς Ἀθηνᾶς. Das erklärt sich, sobald wir auf Harpokration blicken: Τριτομηνίς· Λυκοῦργος ἐν τῷ περὶ ἱερείας. τὴν τρίτην τοῦ μηνὸς τριτομηνίδα ἐκάλουν, δοκεῖ δὲ γενέθλιος τῆς Ἀθηνᾶς. Ἴστρος δὲ καὶ τριτογένειαν αὐτὴν φησι διὰ τοῦτο λέγεσθαι, τὴν αὐτὴν Σελήνῃ (codd. σελήνην) νομιζομένην. Wer hiernach annehmen will, daß Philochoros auch dem Apollo und Hermes (bezw. Herakles) je drei Tage des Monats zuschrieb, wird schwerlich widerlegt werden können.

**Fr. 4.** In die Besprechung der Zahl Drei, die hierbei nötig war, gehört wahrscheinlich das vermutlich aus Pausanias entnommene Fragment bei Photios Τρίτος κρατήρ· Διὸς τελείου σωτῆρος· πρῶτος γὰρ τέλειος ἀριθμὸς ὁ τρία, ὅτι ἔχει ἀρχὴν καὶ τέλος καὶ μέσον (μέσα cod.), ὡς Φιλόχορος ἐν τῷ περὶ ἡμερῶν. Die Worte des Philochoros sind voller erhalten im Scholion zu Platos Charm. 167a: τὸ τρίτον τῷ σωτῆρι· ἐπὶ τῶν τελείως τι ποιούντων. τὰς γὰρ τρίτας σπονδὰς καὶ τὸν τρίτον κρατῆρα ἐκίρνων τῷ Διὶ τῷ σωτῆρι. Τέλειος γὰρ ὁ τρία ἀριθμός, ἐπειδὴ καὶ ἀρχὴν καὶ μέσον καὶ τέλος ἔχει καὶ πρῶτος οὗτος τῶν ἀριθμῶν ἀρτιοπέριττος.

**Fr. 5.** Die bisherigen Angaben gelten für alle Monate. Dagegen scheint das nächste nur von Proklos erhaltene Fragment mit Recht von A. Mommsen (Feste der Stadt Athen im Altertum 486,3) nur mit den Kallynterien am 19. Thargelion verbunden: Proklos zu Hes. 808: τὴν ἐννεακαιδεκάτην ὡς καὶ τὴν ὀκτωκαιδεκάτην τὰ πάτρια τῶν Ἀθηναίων καθαρμοῖς ἀποδίδωσι καὶ ἀποτροπαῖς, ὡς Φιλόχορος λέγει καὶ Ἀμφοτερὸς[1]) ἐξηγηταὶ τῶν πατρίων ἄνδρες.

**Fr. 6.** Weist dies auf eine Besprechung des ganzen Jahres, so noch mehr eine von Photios[2]) Ἀλκυονίδες ἡμέραι erhaltene Angabe, daß Philochoros deren Zahl auf Neun bezifferte. Ein anderes Werk des Philochoros, auf welches wir diese Angabe beziehen könnten, wird sich kaum erweisen lassen, und Pausanias, dem sie entlehnt ist, benutzt die Schrift περὶ ἡμερῶν. Dagegen wird die in den Pindarscholien (zu Nem. 3,1) erhaltene Angabe des Philochoros, die Athener hätten den ganzen Monat Demetrion als Fest betrachtet, besser mit den von Athenaios XV 697a aus

1) καὶ ... ἀμφότεροι Siebelis. τῶν πατρίων Ἀθηναίων Br. Keil zweifelnd.

2) Vgl. Bekker A. G. 377,26 und Suidas, aus Pausanias, vgl. Eustath. 776,33, Schwabe p. 101.

der Attbis berichteten Ehrungen des Demetrios verbunden; für die Rekonstruktion unseres Buches scheidet sie aus.

**Fr. 7.** Das neue Bruchstück, welches dessen Charakter am klarsten erkennen läßt, lautet:

| Photios u. d. W. | Athenaios XIV 645a. |
|---|---|
| Ἀμφιφῶν· πλακοῦς τις Ἑκάτῃ καὶ Ἀρτέμιδι φερόμενος, δᾳδία ἐν κύκλῳ περικαιόμενα[1]) ἔχων. | Ἀμφιφῶν· πλακοῦς Ἀρτέμιδι ἀνακείμενος, ἔχει δ' ἐν κύκλῳ καόμενα δᾳδία. |
| | Φιλήμων ἐν Πτωχῇ ἢ Ῥοδίᾳ· Ἄρτεμι, φίλη δέσποινα, τοῦτόν σοι φέρω, ὦ πότνι', ἀμφιφῶντα καὶ σπονδήσιμα. μνημονεύει αὐτοῦ καὶ Δίφιλος ἐν Ἑκάτῃ[2]). |
| Φιλόχορος ἐν τῇ περὶ ἡμερῶν: ἕκτῃ[3]) ἐπὶ δέκα: καὶ τοὺς καλουμένους δὲ νῦν ἀμφιφῶντας ταύτῃ τῇ ἡμέρᾳ ἐνόμισαν οἱ ἀρχαῖοι φέρειν εἰς τὰ ἱερὰ τῇ Ἀρτέμιδι καὶ ἔτι εἰς[4]) τὰς τριόδους. ταύτῃ γὰρ συμβαίνει ἐπικαταλαμβάνεσθαι[5]) τὴν σελήνην ἐπὶ[6]) ταῖς δυσμαῖς ὑπὸ τῆς ἀνατολῆς τοῦ ἡλίου. | Φιλόχορος δ' ἀμφιφῶντα αὐτὸν κληθῆναι καὶ εἰς τὰ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερὰ φέρεσθαι ἔτι τε καὶ εἰς τὰς τριόδους, ἐπεὶ ἐν ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ ἐπικαταλαμβάνεται ἡ σελήνη ἐπὶ ταῖς δυσμαῖς ὑπὸ τῆς τοῦ ἡλίου ἀνατολῆς καὶ ὁ οὐρανὸς ἀμφιφῶς γίνεται. |

Das Verhältnis beider Autoren zu einander ist ähnlich wie z. B.:

| Photios u. d. W. | Athen. XI 783e. |
|---|---|
| Ἀντιγονίς· Πολέμων ἐν ς' τῶν πρὸς Ἀντίγονον. οὕτως φασὶν ὀνομασθῆναι ἔκπωμα ἀπὸ Ἀντιγόνου τοῦ βασιλέως, καθάπερ ἀπὸ Σελεύκου Σελευκίδα καὶ ἀπὸ Προυσίου Προυσίδα[7]). | Ἀντιγονίς· ἔκπωμα ἀπὸ τοῦ βασιλέως Ἀντιγόνου, ὡς ἀπὸ Σελεύκου Σελευκὶς καὶ ἀπὸ Προυσίου Προυσίς. |

1) περικείμενα cod.

2) Das Zitat erklärt, warum im Eingang bei Photios auch Hekate erwähnt ist.

3) ἓξ cod.

4) ἔτι εἰς] ἐπὶ cod.

5) περικαταλαμβάνεσθαι cod.

6) πρὸς cod.

7) Die falsche Form stand schon in der Photios und Athenaios gemeinsamen Quelle.

Vergleicht man hiermit Athen. XI 497 f.: Σελευκίς· ὅτι ἀπὸ Σελεύκου τοῦ βασιλέως τὴν προσηγορίαν ἔσχεν τὸ ἔκπωμα προείρηται, ἱστοροῦντος τοῦτο καὶ Ἀπολλοδώρου τοῦ Ἀθηναίου. Πολέμων δ' ἐν πρώτῳ τῶν πρὸς Ἀδαῖον (Fr. 57 Pr.) ποτήρια, φησί, παραπλήσια Σελευκίς, Ῥοδιάς, Ἀντιγονίς, so erkennt man leicht, daß die Photios und Athenaios gemeinsame Quelle beide Stellen noch im Zusammenhang bot; ob das Fragment des Polemon dem ersten oder dem sechsten Buche angehört, bleibt unentschieden.

Den Namen der gemeinsamen Quelle gibt Photios in folgender Glosse an: Ἄμβρυττοι καὶ Ἀμβρύττιοι ἐχῖνοι· οἱ δὲ πέτρας ἀπέδοσαν, ἐφ' ὧν [1]) φυκία πέφυκεν ἐπιπολῆς. Εὐριπίδους δὲ εἰπόντος „βροττὸς (?) μέγας" τινὲς τὴν τελευταίαν διὰ τοῦ η γράφουσιν, οὐκ ὀρθῶς, ⟨ὡς⟩ μαρτυρεῖ Ἡρῳδιανός. Ἀριστοτέλης δὲ ἐν τοῖς περὶ ζῴων (h. a. 4, 5) πλείω γένη [2]) φησὶ τῶν ἐχίνων, ἓν μὲν τὸ ἐσθιόμενον, ἐν ᾧ τὰ λεγόμενα ᾠὰ μεγάλα γίνεται καὶ ἐδώδιμα ὁμοίως ἐν μείζονι καὶ ἐλάττονι· καὶ γὰρ εὐθὺς ἔτι μικροὶ ὄντες ἔχουσι ταῦτα. ἄλλα δὲ δύο γένη τό τε τῶν σπατάγγων [3]) καὶ τῶν καλουμένων ἀμβρύττων [4]). γίνονται δὲ οὗτοι πελάγιοι καὶ σπάνιοι. φησὶ δὲ ὁ Ἡρῳδιανὸς ὅτι Ἀριστοτέλης καὶ διὰ τοῦ σ καὶ δισυλλάβως τὴν λέξιν προφέρεται· βρυσσοὺς γὰρ αὐτοὺς λέγει. Man vergleiche hiermit Athenaios III 91b: Ἀριστοτέλης δέ φησι τῶν ἐχίνων πλείω γένη εἶναι· ἓν μὲν τὸ ἐσθιόμενον, ἐν ᾧ τὰ καλούμενά ἐστιν ᾠά, ἄλλα δὲ δύο τό τε τῶν σπατάγγων καὶ τὸ τῶν καλουμένων βρυσσῶν. μνημονεύει τῶν σπατάγγων καὶ Σώφρων καὶ Ἀριστοφάνης ἐν Ὀλκάσιν κτλ. Den Schluß bietet wieder Photios u. d. W. Σπατάγγαι· ἰχθύες τινές [5]). οἱ δὲ τοὺς μεγάλους ἐχίνους, οὕτως Ἀριστοφάνης. Beide Glossen fehlen bei Suidas, beide finden sich verkürzt bei Hesych wieder; er benutzt, wie sich zeigen wird, durch Diogenian den Pamphilos, Photios denselben durch Herodians Vermittelung. Die Schrift Herodians aber war sachlich, nicht lexikalisch oder rein grammatisch orientiert.

Den Beweis ergänzen zwei in einem Nachtrag neben einander stehende Glossen des Photios: Ἀμύλους καὶ τὸν ἄμυλον ἀρσενικῶς λέγουσι· ⟨Τηλεκλείδης⟩ (Fr. 32) „χαίρω λαγῴοις [6]) ἐπ' ἀμύλῳ καθημένοις". Στράττις Καλλιπίδῃ· „δὸς νῦν τὸν ἄμυλον πρῶτον αὐτῷ τουτονί". Ἀριστοφάνης Νήσοις· „ἄμυλος, τάριχος, πυός [7]), ἰσχάδες, φακῇ". —

1) ᾧ cod.
2) γένει cod.
3) πατάγων cod.
4) Lies βρυσσῶν.
5) Bis hierher wohl aus anderer Quelle.
6) καὶ ῥωγαλέοις cod.
7) ποιός cod.

'Αμυγδαλῆ· περισπᾶται τὸ δένδρον, 'Αμυγδάλη δὲ ὁ καρπὸς παροξυτονεῖται. Εὔπολις Πόλεσιν· „ὤφειλ'[1]) Ὑάκινθος ἀποθανεῖν ⟨ὑπ'⟩ ἀμυγδαλῇ". 'Αμύγδαλα δ' ὡς ἡμεῖς τὸν καρπὸν καὶ Ἕρμιππος Φορμοφόροις (Fr. 63, 20) καὶ Φιλήμων ἐν Μύστιδι καὶ Δίφιλος Τελεσίᾳ (Fr. 79) „τρωγάλια, μυρτίδες, πλακοῦς, ἀμύγδαλα". Wieder fehlen beide Glossen bei Suidas. Bei Athenaios XIV 648e finden wir nach einer offenbar lexikalischen Quelle auf die Frage τίς ἀμύλου μνημονεύει die stark verkürzte Antwort: τοῦ δὲ ἀμύλου μνημονεύει Τηλεκλείδης ἐν Στερροῖς οὕτωσὶ λέγων· „φιλῶ πλακοῦντα θερμόν, ἀχράδας οὐ φιλῶ, χαίρω λαγῴοις ἐπ' ἀμύλῳ καθημένοις". Der ersten Glosse entspricht in umgekehrter Ordnung der Auszug aus Athenaios II 52e: ὅτι καὶ οὐδετέρως ἀμύγδαλα λέγεται. Δίφιλος „τρωγάλια[2]), μυρτίδες, πλακοῦς ἀμύγδαλα". ὅτι περὶ τῆς προφορᾶς τοῦ τόνου τῆς ἀμυγδάλης Πάμφιλος μὲν ἀξιοῖ βαρύνειν ὁμοίως τῷ ἀμυγδάλῳ. τὸ μέντοι δένδρον θέλει περισπᾶν, ἀμυγδαλῆ ὡς[3]) ῥοδῆ. Unmittelbar vorher wird Herodian zitiert. Ich hatte schon in meiner Geschichte der griechischen Etymologika (S. 373) die von Wilamowitz beanstandete Stelle in Schutz genommen und auf das Symposion Herodians bezogen. Ich hoffe, die Glosse Ἄμβρυττοι gibt jetzt den Beweis: das Symposion Herodians ist sowohl von Athenaios wie auch von Photios benutzt worden[4]). Es war ja bis in die Zeiten des „großen Grammatikers" Symeon noch erhalten (vgl. Gesch. d. griech. Etym. 371), der seinerseits, wie ich jetzt hinzufügen kann, das Lexikon des Photios benutzte. Wir dürfen hoffen, durch planmäßige Vergleichung der beiden abhängigen Werke nicht unbeträchtliche Reste dieser im Wesentlichen atticistischen Schrift zurückzugewinnen.

1) ὤφελεν ὑάκινθος cod.

2) So CE. Mit Unrecht setzt, wie Photios zeigt, Kaibel aus XIV 640d τράγημα ein, wenn auch Diphilos so geschrieben haben mag.

3) Καὶ C δὲ E, verb. v. Kaibel.

4) Freilich nicht von Photios allein, sondern ebenso schon von seiner Hauptquelle, der großen Sammlung, welche außer ihm noch Suidas und der Verfasser des VI. Lexikons Bekkers benutzen. Es steht genau so mit Herodian wie z. B. mit Phrynichos, der in den Zusätzen des Photios nicht minder stark wie in der Hauptquelle erscheint. Die Berührungen mit Athenaios sind bald so eng, wie z. B. in der Glosse 'Αγκύλη (Nachr. d. Ges. d. Wiss. Gött. 1896 S. 320, 23 = Athen. XI 782de, von Wentzel verkannt), bald so frei wie in der Glosse 'Ακαλήφη (= Bekker An. Gr. 370, 18, Suidas = Athen. III 90a). Ihre Gesamtheit weist zwingend auf die Benutzung eines sachlich geordneten Symposions. Gewiß verraten sich die Herodian entlehnten Sätze sowohl bei Athenaios (II 52e) wie bei Photios (u. d. W. Ἄμβρυττοι) als billige Zufügungen zu einem schon von andern gesammelten Stoff. Aber weil sie bei beiden Autoren begegnen, müssen wir sie für die gemeinsame Quelle, also für jenes Symposion in Anspruch nehmen. Auch Herodian hat nur wenig Eigenes zu dem tralaticischen Gut hinzugefügt.

Ich kehre endlich zu dem Fragment des Philochoros zurück. Photios hat dieser von ihm selbständig nachgeschlagenen Nebenquelle zu Liebe eine entsprechende Bemerkung seiner Hauptquelle unterdrückt. Sie bietet Suidas in den Glossen Ἀμφιφῶν und Ἀνάστατοι, die auf Pausanias zurückgehen. Auch er scheint den Philochoros, freilich wohl nicht unmittelbar, zu benutzen. Der Wortlaut weist mit ihm kaum noch Berührungen auf, vgl. unter Ἀνάστατοι[1]): οἱ δὲ ἀμφιφῶντες γίνονται Μουνυχιῶνος μηνὸς ἕκτῃ ἐπὶ δέκα, οἳ καὶ εἰς τὸ Μουνυχίας ἱερὸν τῆς Ἀρτέμιδος κομίζονται. ὀνομάζονται δὲ ἀμφιφῶντες ὡς μέν τινες, ὅτι τότε γίνονται, ὅτε ἥλιός τε καὶ σελήνη πρωῒ ὑπὲρ γῆς φαίνονται, ὡς δὲ Ἀπολλόδωρος, ὅτι κομίζουσιν αὐτοὺς δαδία ἡμμένα περιπηγνύντες ἐπ' αὐτῶν und Ἀμφιφῶντες· πλακοῦντος εἶδος, οἵτινες ἐγίνοντο, ὅτε ὁ ἥλιος καὶ ἡ σελήνη πρωῒ ὑπὲρ γῆς φαίνονται. ἢ ὅτι ἐκόμιζον αὐτοὺς δαδία ἡμμένα περιπηγνύντες ἐπ' αὐτῶν, ὥς φησιν Ἀπολλόδωρος. Als Ansicht des Pausanias gibt Eustathios bekanntlich 1165,12: καὶ ὅτι οἱ ῥηθέντες ἀμφιφῶντες ἄλλως τε οὕτως ἐκαλοῦντο ἀπὸ ἡλίου καὶ σελήνης καὶ διότι ἐκόμιζον αὐτοὺς δαδία ἡμμένα περιπηγνύντες ἐπ' αὐτῶν.

Der Unterschied ist klar. Pausanias spricht nur von dem offiziellen Fest und daher nur von dem Heiligtume der Artemis Munichia, Philochoros nur von dem Privatkult, wie er sich wohl in ganz Attika vollzog. Dadurch unterschied sich offenbar das Werk περὶ ἡμερῶν von dem περὶ ἑορτῶν, ja vielleicht auch von der Schrift περὶ θυσιῶν.

Dennoch werden wir diesen privaten Brauch zeitlich nicht von dem allgemeinen Feste trennen können; nicht in allen Monaten, sondern nur an der ἕκτῃ ἐπὶ δέκα des Munychion wurde das Opfer der ἀμφιφῶντες dargebracht[2]). Die Ueberschrift ἕκτῃ ἐπὶ δέκα erklärt sich sofort, wenn wir an die inschriftlich erhaltenen Opferkalender einzelner Heiligtümer und Gemeinden denken. Die Namen der Monate bilden die Hauptüberschriften; dann folgen als Untertitel die Angaben der einzelnen Tage. Als Probe wird eine Stelle aus dem koischen Opferkalender (Paton-Hicks 37), auf den mich Br. Keil aufmerksam machte, genügen: Ἰκάδι· βοῦς ὁ κριθεὶς θύεται Ζηνὶ Πολιῆι ... τᾷ αὐτᾷ ἁμέρᾳ· Ἀθαναίᾳ Πολιάδι οἷς κυέουσα[3]). Dem würde entsprechen τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ· Ἀρτέμιδι ἀμφιφῶντες. Die

1) Nur den Anfang der sehr langen Glosse hat Photios aus der gemeinsamen Quelle in sein Lexikon übernommen.

2) Freilich scheint es nach den Worten des Philochoros später an mehreren Tagen dieses Monats dargebracht.

3) Etwas anders angelegt ist der Opferkalender der attischen Tetrapolis (Prott-Ziehen *Leges Graecorum sacrae* p. 46), auf den mich ebenfalls Br. Keil aufmerksam machte. Da er der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts angehört,

Worte des Philochoros zeigen nur eine leichte literarische Umgestaltung; man erkennt wie diese archaisierende und erklärende Kalender-Literatur aus der Inschrift hervorwächst. Etwas jünger mag der Versuch des Simmias von Rhodos sein, den dorischen Kalender in poetischer Form und mit ähnlichen Erklärungen zu bieten. Als Titel wählte er bekanntlich Μῆνες. Die hellenistische Literatur wächst hier aus der attischen, die poetische aus der prosaischen hervor.

Die in jedem Monat wiederkehrenden heiligen oder doch bedeutungsvollen Tage müssen in einem solchen Werk bei dem ersten Monat besprochen werden; es ist nur natürlich, wenn Philochoros die Bedeutung der τετράς im ersten Buche auseinander setzte (Fr. 1). Genau so verfährt ja Verrius in den *Fasti Praenestini*, an die wohl jeder Leser schon gedacht hat; auch er wird in der Buchausgabe, die ich mit Mommsen annehme, weit mehr auf das Privatleben eingegangen sein, als in der offiziellen Inschrift. Den Beweis bietet Ovid. Daß wir den Zusammenhang dieser römischen Kalenderliteratur mit der griechischen jetzt einigermaßen erkennen, scheint mir der Hauptgewinn aus dem neuen Philochoros-Fragment.

Eine Einzelheit, welche vielleicht beleuchtet, wie die ganze Technik der Erklärung von dem griechischen Vorbild mitbeeinflußt ist, sei es erlaubt, herauszugreifen, um ein vernachlässigtes Fragment des Varro dabei zu erläutern, welches sich bei Johannes Lydus *de mens.* IV 2 (p. 64, 18 Wünsch) findet: ὁ δὲ Βάρρων ἐν τῇ τεσσαρεσκαιδεκάτῃ τῶν θείων πραγμάτων φησὶν αὐτὸν (den Janus) παρὰ Θοὐσκοις οὐρανὸν λέγεσθαι καὶ ἔφορον πάσης πράξεως, καὶ Ποπάνωνα διὰ τὸ ἐν ταῖς καλένδαις ἀναφέρεσθαι πόπανα. Den lateinischen Namen hat Agahd (Jahrbb. f. Phil. u. Paed. Supplem. XXIV 120) richtig erkannt; er kann, da das πόπανον des Janus den Namen *Ianual* führt, nur *Ianualis* sein. Die Verwendung des Namens zeigt Ovid Fast. 1, 125:

*praesideo foribus caeli cum mitibus Horis,*
*it redit officio Iuppiter ipse meo.*
*inde vocor Ianus, cui cum Ceriale sacerdos*
*imponit libum*[1]*) farraque mixta sale,*
*nomina ridebis, modo namque Putulcius idem*
*et modo sacrifico Clusius ore vocor.*

---

hilft er wenigstens die Existenz derartiger Inschriften in der Zeit vor Philochoros bezeugen.

1) Also das *ianual*.

Die Gebetsformel bei diesem ersten Opfer war also (*Iane*) *Ianualis Patulci Clusi*. Hierfür spricht auch Verrius, der in den *Fasti Praenestini* den Monatsnamen *Ianuarius* von dem Beinamen des Gottes *Ianualis* ableitet: — *⟨appellat⟩ur in Latio — ⟨sacrific⟩at libo, quod ⟨ianual vocatur⟩*. Weil die griechischen Exegeten den runden Opferkuchen mit dem Himmel verglichen, war Varro überzeugt, daß sich selbst in der durchsichtigen Formel *Ianualis Patulci Clusi* das erste Wort nur auf den Himmel und sein Abbild, den Kuchen, beziehen könne. So löste er es von den folgenden, eng anschließenden Worten los, was Verrius wenigstens nicht ganz getan hat, wenn er auch die Deutung auf die Himmelstüren mit annahm. Wie dann Janus als Himmelspförtner dem Αἰών angeglichen ward, muß ich an anderer Stelle auszuführen suchen.

# De scismate Grandimontanorum

## (vier lateinische Rythmen von 1187).

Von

**Wilhelm Meyer** aus Speyer
Professor in Göttingen.

Vorgelegt in der Sitzung am 17. März 1906.

Die von Schmeller 1847 herausgegebenen, sogenannten Carmina Burana, d. h. die aus dem Kloster Benedictbeuern nach München gekommene lateinische Handschrift 4660 (13. Jahrh.), enthalten den reichsten und wichtigsten Schatz mittelalterlicher weltlicher Lyrik in lateinischer Sprache. Dieses Gold mittelalterlicher Lyrik ist zur Zeit etwas verdunkelt durch den Unfug, welcher seit Giesebrecht in diesem Literaturgebiet mit den 'Vaganten' getrieben wird: doch jedenfalls bringt uns diese Sammlung viele herrlichen lyrischen Gedichte in herrlichen Formen. Ueber die Handschrift und die ganze Sammlung dieser Lieder, wie über ihre schönen Formen habe ich schon Mancherlei geschrieben, — vgl. die Fragmenta Burana in der Festschrift der Gesellschaft d. Wiss. 1901, dann den Index meiner Ges. Abhandlungen zur mittellateinischen Rythmik II S. 394, — allein immer schmerzlicher habe ich empfunden, wie unzulänglich die öfter nachgedruckte Ausgabe Schmellers ist. Sowohl für die Gestaltung des Textes wie für das Verständniß der Gedichte ist theilweise Vieles theilweise Alles noch zu thun. Die Aufgabe des Philologen ist es, das Gestrüpp zu beseitigen, welches die Jahrhunderte hier haben wuchern lassen, und für jedes Lied sowohl den Plan möglichst klar zu machen, nach dem es einst entworfen worden ist, wie die Art, wie dieser Plan im Einzelnen ausgeführt ist. Diese Aufgabe ist schön, aber bei den Carmina Burana ist ihre Ausführung

ungemein mühsam und schwierig. Jedes dieser Lieder ist ein Einzelwesen; der Ursprung wie die Ueberlieferung eines jeden Liedes kann ganz anders sein als der Ursprung und die Ueberlieferung aller anderen.

Gut der 4. Theil dieser Lieder kommt auch in anderen Handschriften vor: aber wie gewöhnlich bei Volksliedern, so weichen auch bei diesen Liedern die verschiedenen Abschriften oft gewaltig von einander ab. Nicht nur kommen viele verschiedenen Fassungen einzelner Ausdrücke zum Vorschein, sondern in den einzelnen Abschriften sind oft Zeilen oder Strophen weggelassen oder zugesetzt oder umgesetzt; oft sind 2 Gedichte wie eins geschrieben, oft ist 1 Gedicht in 2 getrennt. Deßhalb ist eine Vergleichung der verschiedenen Abschriften die unentbehrliche Grundlage für weitere Untersuchungen. Hier besonders gilt der Satz, daß eine gute Handschrift mehr werth ist als der Scharfsinn vieler Gelehrten.

Die hier zusammengestellten Lieder besingen weltliche Gegenstände jeder Art: die meisten besingen die Liebe, viele Wein und Wirthshaus, etliche das Vagantenleben; andere betreffen die Launen des Glückes, Geiz, Ueppigkeit, Hofleben, Simonie und Verderbtheit der Geistlichen, Kreuzzüge; dazu gesellen sich Schauspiele über Christi Geburt oder Leiden und Auferstehung. Ebenso bunt sind die Formen der Lieder, für welche der Sammler ganz besonderes Interesse hatte: schlichte Lieder in gleichen Zeilen und Reimpaaren, Lieder in kunstreich aufgebauten Strophen, Sequenzen, Leiche, ja Singspiele, zusammengefügt aus ganz verschiedenen Strophen und Liedarten. Allein diese Sammlung ist nur eine Auslese, die gewiß durch viele Zufälle bestimmt worden ist. Wie vom Archipoeta nur die Confessio ganz und aus anderen Liedern nur einige Bruchstücke hier vorkommen, welche ohne Kenntniß der Göttinger Sammlung nur halb verständlich wären, so steht es mit vielen Gedichten dieser Sammlung. Das Verständniß ihrer Formen oder ihres Inhalts ist vielfach bedingt durch die Kenntniß der anderen weltlichen Rythmen aus dieser Blüthezeit der mittellateinischen Dichtung. Deßhalb ist zum Verständniß der Sammlung der Carmina Burana vielfach nothwendig die Kenntniß der übrigen mittellateinischen weltlichen Lyrik, welche ja von Wright, Mone und Duméril nur theilweise bearbeitet worden ist.

Die derartigen Lieder sind freilich meistens ohne Namen der Dichter oder mit Decknamen wie Golias, Primas, Archipoeta in die Handschriften geschrieben, und meistens, um diese oder jene leere Stelle zu füllen. Deßhalb ist es zunächst mühsam und schwierig, [illegible] den Handschriften-Katalogen die einzelnen Abschriften

aufzufinden, dann wird es der freundlichen und nachsichtigen Hilfe der Bibliotheksvorstände bedürfen, um die einzelnen Abschriften ausnützen zu können.

Welch verschiedene Verhältnisse oft bei dieser Arbeit ineinander greifen, dafür können die folgenden vier Rythmen ein Beispiel geben.

(I) Die Handschrift der Carmina Burana, der Codex latinus Monacensis 4660, enthält auf Bl. 6$^{b}$ ein Gedicht 'In Gedeonis area', 6 Strophen über einen Streit im Orden von Grandmont. Dasselbe Gedicht findet sich in der Handschrift in Oxford, Bodleianus Add. 44 Bl. 126$^{a}$ als no 77; doch fehlt hier eine Strophe und eine andere Strophe ist umgesetzt. In der Historia prolixior priorum Grandimontensium (Martene, Ampl. Collectio VI Sp. 128/9) ist zu 1217 gesagt, dies Gedicht, von dem eine sonst unbekannte Schlußstrophe (bei meinem Abdruck, die 7. Strophe) ausgeschrieben ist, sei damals gedichtet worden; darnach haben manche Neueren den hier berührten Streit um das Jahr 1217 gesetzt.

(IV) Da der Inhalt des eben erwähnten Rythmus mir vielfach dunkel blieb, freute ich mich zu sehen, daß B. Hauréau in den Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque Nationale XXXII, part. I p. 279 (= Hauréau, Notices et extraits VI 1893 p. 303) einen andern Rythmus über denselben Streit im Grandmontenser Orden veröffentlicht hat: 'Respiciat Emanuel': no. IV unten. Hauréau hat nur die pariser lat. Hft Nouv. Acquis. 1544 (15. Jahrh.) Bl. 89 abgedruckt, aber er citirte, nach den Monumenta Germ. historica, Scriptores XX 106, eine andere Abschrift aus dem 13. Jahrh. auf dem Umschlagblatt der römischen Hft Casanatensis A. III, 29. Auf meine an den Leiter des preußischen Instituts in Rom, Paul Kehr, gerichtete Bitte hat das Mitglied dieses Instituts Herr Dr. Fedor Schneider diese Hft verglichen, wobei viele und treffliche Besserungen des von Hauréau gedruckten Textes sich ergaben. Solche Besserungen hätte Hauréau freilich näher haben können.

(II III IV) Hauréau citirt nemlich selbst, daß Guibert in dem Werke 'Destruction de l'ordre de Grandmont' 1877 p. 104 aus der 'Complainte satirique sur la querelle des clercs et de convers, qui paraît remonter aux dernières années du XII$^{e}$ siècle', in der pariser latein. Hft 15009 Bl. 257$^{b}$ und 258$^{a}$, Bruchstücke gedruckt hat. Freilich hatte schon die Histoire litéraire de la France XV 141 citirt: on trouve dans un manuscrit de Saint-Victor quatre complaintes (no IV Z. 63—93 ist als neues Gedicht

gerechnet) sur cet événement (1185/1188), composées des rythmes différents. Voici deux stances de la seconde, qui nous paraît la meilleure (folgen die Zeilen III 1—20). Durch die besondere und oft bewährte Güte H. Omont's erhielt ich die photographische Copie der beiden Seiten. Da fand ich unter der Ueberschrift 'De scismate grandimontanorum' zunächst an letzter Stelle (no IV) den schon von Hauréau gedruckten Rythmus 'Respiciat Emanuel', mit trefflichen Lesarten, welche freilich fast alle schon die Casanatenser Abschrift mir geboten hatte; voran aber 2 Rythmen: no II 'Nubes fallax' und III 'Fleant omnes', von denen die Histoire lit. und Guibert nur einzelne Zeilen veröffentlicht hatten.

Diese 4 Rythmen betreffen offenbar denselben Streit im Grandmontenser Orden: aber welcher Streit ist dies von den vielen, die in diesem Orden sich abgespielt haben? Die Histoire littéraire denkt an den von 1185/88; Guibert spricht von les dernières années du XII$^{e}$ siècle; der Chronist des Ordens aber nennt ausdrücklich 1217 als Entstehungsjahr des ersten Rythmus.
Aber es galt nicht nur, die Entstehungszeit dieser Rythmen fest zu bestimmen, sondern auch ihren Inhalt klar zu stellen. Die frühe Geschichte des Grandmontenser Ordens, besonders aber die Geschichte des Streites von 1185/88, hat noch manche verborgene Falte; ich habe mich bemüht, die Ursachen des Streites und die Einzelheiten seiner Entwicklung deutlicher zu machen.

Historische Gedichte betrachtet man mit Argwohn; meistens kommt entweder die Dichtung oder die Geschichte zu kurz. Ein gutes historisches Gedicht soll nicht möglichst Viel erzählen, sondern die Stimmungen und Empfindungen ausdrücken, welche sich an Ereignisse knüpfen und welche am geeignetsten durch Rede und Gegenrede ausgedrückt werden. Am Beispiel des Waltharius habe ich das nachzuweisen versucht (Zft. f. deutsches Alterthum 43, 1899, S. 115). Solch kleineren historischen Gedichte sind besonders geeignet, die Vox populi über ein Ereigniß auszudrücken. Das thun diese Rythmen. Aber auch das Ereigniß selbst, welches diese Rythmen hervorgerufen hat, ist nicht nur wichtig gewesen in der Entwicklung des Grandmontenser Mönchordens[1]), sondern es hat auch in sich ein allgemeines Interesse.

---

1) Das wichtigste Werk der älteren Zeit, J. Levesque, Annales ordinis Grandimontis, Trecis 1662, war mir nicht zugänglich. Ich benützte besonders: Louis Guibert, Destruction de l'ordre et de l'abbaye de Grandmont, 1877; er hat reiches geschriebenes und gedrucktes Material verarbeitet. Dann benützte ich von Quellenwerken, für Urkunden besonders: Martene-Durand, Thesaurus novus

## A. Der Ordo extraordinarius.

Ende 1187 und Anfang 1188 hat Stephan von Tournai, ein Sachkenner in diesen Dingen, in 2 Briefen (no 166 und 167 ed. Desilve 1893) den Grandmontenser Orden den ordo 'extraordinarius' genannt. Auch die 4 Rythmen sind durch dies Extraordinarium hervorgerufen. Deßhalb will ich versuchen, vorerst dies Beiwort zu erklären.

Stephanus von Thiers hatte 1076 die päbstliche Erlaubniß erhalten, denselben Versuch zu machen, den damals so Viele machten, und mit Andern unter neuen, besonderen Regeln zusammen zu leben; er erwählte sich dazu die Einöde Muret nah bei Limoges. Als er 1124 starb, hatte er schon viele Genossen. 6 Monate später zog die Genossenschaft mit Stephans Gebeinen in eine andere benachbarte Einöde, Namens Grandmont. Darnach ist der Orden benannt worden. Besonders von den englischen Königen begünstigt, blühte er rasch auf. Er hat sich weit in Frankreich und etwas in England verbreitet und hat seine Existenz bis zur französischen Revolution gefristet.

Stephanus sagte selbst zu seinen Genossen: vestri mores ab moribus virorum alterius religionis plurimum differunt (Regula § 40). Er faßt die Hauptsachen seiner Regel am Schlusse § 64 selbst zusammen: Propositum et praeceptum nostrae religionis est, ut ecclesias et res ad eas pertinentes (Regel § 5), et quoslibet honores, qui sunt extra religionem nostram, nec non terras (§ 4), bestias (§ 6 7), decimas (§ 32), certos reditus (§ 23), fora (§ 46?) nundinas (§ 15), visitationem cognatorum (§ 34), causas sive iudicia tam pro nostris quam pro alienis (§ 31), quaestum etiam, quamdiu una die quoquomodo vivere poterimus (§ 9 12), et

---

Anecdotorum I 1727; Migne, Cursus latin. Bd. 204 Sp. 1375 (Urban III.) und 214 Sp. 946 (Innocenz III.); für die Regel, welche sich so gibt, als sei sie von Stephan in seinem letzten Lebensjahre 1124 abgefaßt (§ 14 quinquaginta fere anni transierunt . . me manente in eremo sub huiusmodi voto) und welche wahrscheinlich in der von Clemens III. 1188 publicirten Fassung uns vorliegt, benützte ich Migne 204 Sp. 1138/62; für die Ordenschroniken, für die Vita und die Miracula des h. Stephan: Martene-Durand, veterum scriptorum . . Amplissima Collectio VI, 1729, Sp. 113—148; 1045—1087—1118—1132. Dazu Nigelli Wireke Speculum stultorum, zuletzt gedruckt bei Wright, the Anglo-Latin satirical Poets . . of the twelfth century, I p. 87, dessen böser Text jedoch mit den alten Ausgaben unter dem Namen Burnellus oder Brunellus und mit Martene, Ampl. Coll. VI Sp. 6 verglichen werden muß; dann la Bible des Guiot de Provins V. 1446—1581 bei San-Marte, Parcival-Studien I S. 75; endlich Jacobus de Vitriaco, Historia occidentalis cap. 19.

caetera, quae amore dei reliquimus, nunquam recuperemus, sed potius in eremo (§ 4 46 55) tamquam mortui et abiecti a mundo usque in finem perseveremus. Dazu bemerken die Herausgeber trocken, die Worte: 'Terras etc.' sunt sublata per Innocentium IV 1247 in concilio Lugdunensi. Aber nicht nur diese, sondern auch andere Bestimmungen der Grandmontenser Regel sind verhältnißmäßig bald aufgehoben worden.

Die Hauptfrage für all diese Vereinigungen war stets, wie man Gott am besten dienen könne. Die Art, wie die Benediktiner in der ersten Hälfte des Mittelalters diese Frage zu lösen versuchten, indem sie Gottesdienst und geistliche Verrichtungen mit geistigen Studien vereinigten und ihren Mitmenschen in jeder Art Führer und Lehrer zu sein suchten, hat sie zu Wohlthätern Europa's gemacht. Dagegen hatten schon vor ihnen Viele gemeint, sie könnten Gott am besten dienen, wenn sie sich von den andern möglichst absonderten und in der Einsamkeit alle Bedürfnisse des Körpers auf das geringste Maß herabsetzten. Das Treiben dieser Väter in der Wüste schildern die mancherlei Sammlungen der Vitae patrum. Daselbst (ed. Roswey III 56 und V 10) findet sich auch die Geschichte von dem jungen Johannes, welche Fulbert in launige Verse gebracht hat, wie derselbe leben wollte sicut angelus, trotz der Warnungen des älteren Hüttengenossen nackt in das Innere der Wüste ging, aber, als er hungernd und frierend nach einigen Tagen wiederkam, sich sehr mußte hänseln lassen. Diese Väter der Wüste waren das Ideal des Stephanus: er nennt sich und seine Genossen Eremiten (§ 46) und ihr Leben eremus (§ 4 und 64); ja er möchte die richtigen Brüder angeli nennen (§ 59); § 55 erklärt er ausdrücklich: quid sancti patres in Aegypto, quorum vestigia sequi debemus, nisi vigiliis, ieiuniis et orationibus et laboribus insistere ex more postulabant[1])? Daher die harte Lebensweise der Grandmontenser; sie sollten keinerlei Vorräthe sammeln, nie Fleisch essen und auf das einfachste sich kleiden; fast immer Stillschweigen beobachten[2]). Daher das Verbot,

1) Stephanus Torn. (Lettres par Desilve 1893) no 1 sagt: S. 4 hominibus placent et Christi servi sunt; Boni homines appellantur; S. 14 Grandimontensibus heremitis . . Bonos homines esse dicunt; nam et in provincia illa, unde originem habent, ubi et caput et sedes est eorum, cellule ipsorum Bonummie appellantur.

2) 'Nulla silentia servant' läßt Wright den Nigellus sagen, dagegen Martene 'Nota s. s.': es muß wohl heißen 'multa' oder mit poetischer Ausmalung 'muta silentia servant'; vgl. Ovid Met. VII 184 muta silentia noctis. Freilich schon Guiot hatte die Lesart 'nulla' vor sich: 1517 il ne tiennent pas silence.

außerhalb der anfänglichen engen Grenzen des Klosterbesitzes Güter zu erwerben oder zu deren Bewirthschaftung Vieh zu halten.

Eine egyptische Wüste war nun in Frankreich nicht zu haben: aber die solitudo wurde doch auf alle Weise erstrebt. Die Klöster sollten fern von den Menschen in einsamen Wäldern an wüsten Plätzen angelegt sein (weßhalb ihnen auch erlaubt wurde zu Zeiten des Interdiktes dennoch zu läuten, da ja die andern Menschen den Glockenschall nicht hörten). Der Prior und die geistlichen Brüder sollten fast nie, die Laienbrüder so selten als möglich die Klostermauern verlassen; draußen sollten sie weder predigen noch Predigten hören, und selbst in der Nähe befindlichen Verwandten, Kranken und Sterbenden sollten sie nur dann beistehen, wenn kein anderer Geistlicher zu haben war; Fremde sollten sie nur selten in das Innere des Klosters gelangen lassen. So sprechen unsere Rythmen von dem Geheimniß, mit welchem triplex murus oder murorum alta soliditas das verhülle, was darin geschehe; und noch um 1220 schreibt Iacobus de Vitriaco: adeo monasteriorum suorum septa clausis semper ostiis diligenter observare student, quod non nisi magnis et authenticis personis et familiaribus ordinis facile patet ingressus; nec ita claustrum suum et interiora habitationis suae exponunt hospitalibus, sicut Cistercienses et alii regulares.

Wie fest diese 'solitudo' den Grandmontensern eingeprägt war, das lehrt eine fast spaßhafte Geschichte, welche ein Prior im 1190 aufgeschrieben hat (Martene, Ampl. Coll. VI Sp. 1071 = Sp. 117; vgl. Sp. 1093). Als Stephan's Nachfolger 1125 nach Grandmont übergesiedelt war und die Gebeine Stephan's vor dem Altar daselbst bestattet waren, bewirkten sie solche Wunder, daß die Gläubigen in Schaaren zum neuen Kloster strömten. Da trat der Prior an das Grab des Stephan und hielt ihm eine Strafpredigt: Uns hast du stets die Einsamkeit gepredigt: aber jetzt bist du auf dem besten Wege, hier in der Einsamkeit Markt und Hallen einzurichten. Uns verlangt nicht Wunder von dir zu sehen; wir glauben schon so an deine Heiligkeit. Nimm dich also zusammen und unterlasse es Wunder zu wirken, welche vielleicht den Ruf deiner Heiligkeit erhöhen, aber sicher unsere Demuth untergraben. Denke mehr an unser Seelenheil als an deinen Ruhm. Das befehlen wir dir, das verlangen wir von deiner Liebe zu uns. Thust du das nicht, so erklären wir dir und geben wir dir bei allem Gehorsam, den wir dir gelobt haben, hiemit die bestimmte Versicherung: wir werden deine Gebeine aus dieser Gruft nehmen

und in den Fluß werfen [1]). Der Erfolg blieb nicht aus; denn der Chronist berichtet: ab hoc tempore paucissima facta sunt ad sancti viri tumulum miracula.

Innerhalb der Mauern scheinen schon diese Franzosen des 12. Jahrhunderts die Égalité verkündet zu haben. Wohl waren Alle dem Vorstand zum Gehorsam verpflichtet; allein dieser hieß nur prior, nicht abbas, und schlief in demselben Raum wie die Andern. Sonst gebietet die Regel (§ 40): nullos nisi vosmet ipsos habetis famulos; und in einer 1187 vor dem König geschlossenen Uebereinkunft (Martene, Thes. I 630) heißt es ausdrücklich: communitas et aequalitas erit omnibus, tam clericis quam laicis, in cibo in potu, in refectorio et in dormitorio; et de aeque bonis pannis vestientur.

Diese Égalité der einzelnen Brüder war in andern Orden sehr beschränkt; Stephanus scheint durch sie zu einer andern Einrichtung geführt worden zu sein, wodurch dieser Orden von allen andern abwich. Sein Ideal war die Existenz der Engel, welche nur Gott dienten und ihn verehrten. Bei Menschen ist die Sorge für Essen, Kleidung und Wohnung unvermeidlich und diese zwingt zum Umgang mit andern Menschen. Stephan wollte nun unter den Brüdern wenigstens eine Anzahl Idealmenschen haben; diese sollten von allem Umgang mit der Außenwelt abgeschlossen sein und im Kloster sollte ihnen Essen, Kleidung, Wohnung und, was nur möglich war, von Andern besorgt werden, so daß sie möglichst Engeln gleich nur Gott und der Contemplation leben könnten. Von den Brüdern waren für diesen Beruf natürlich nur die gebildeten und geweihten, die clerici und litterati, geeignet. Auf die andern, die laici oder conversi, fiel also die Aufgabe, nicht nur für sich sondern auch für die clerici alle jene Temporalia zu besorgen und, soweit es unvermeidlich war, mit den andern Menschen zu verkehren. Die Clerici waren glatt ge-

1) Serve dei, tu ostendisti nobis paupertatis viam et toto conamine tuo docuisti nos incedere per eam: nunc vero de arcta et ardua via, quae ducit ad vitam, ad latam et spatiosam, quae ducit ad mortem, tuis nos miraculis vis revocare. Praedicasti solitudinem: nunc in solitudine fora nundinasque vis congregare. Non ducimur curiositate, ut tua miracula videre velimus; satis tuae credimus sanctitati. Cave igitur de cetero ea miracula facias, quae tuam extollant sanctitatem et nostram destruant humilitatem; non sic laudi tuae provideas, ut nostrae sis immemor salutis. Hoc tibi praecipimus, hoc a tua poscimus caritate. Quod si aliter feceris, dicimus tibi et per obedientiam, quam tibi promisimus, constanter asserimus, quia ossa tua inde extrahemus et spargemus in flumen (oder gar, wie derselbe Autor zur Abwechselung Sp. 1093 sagt: ab isto loco inhoneste omnino excludam te et proiciam te in aliquem locum vilissimum et inhonestum)

schoren und rasiert, die Laien trugen Bärte, wornach sie auch barbati hießen.

Die Regel sagt hierüber in § 54: De cura clericorum et conversorum: Optimam partem, quae a domino praecipue laudatur in Maria, clericis ab omni cura temporalium liberis solam iniungimus; sicque divinis laudibus et contemplationi solummodo intendentes sibi invicem et aliis fratribus delicta sua confitentibus spiritualia ministrent. Et ne colloquio secularium aut sollicitudine exteriorum divinum officium interrumpatur et mens eorumdem satietatis internae dulcedinis obliviscatur, ob hoc scilicet temporalem curam cellae solis conversis committimus; qui, cum in labore et in ceteris agendis aliis fratribus, clericis videlicet et conversis, non dominatione sed caritate praecipiant, custos omnium virtutum, humilitas, illaesa conservetur. Verumtamen omnibus, tam clericis quam conversis, expediret, ne deinceps, si fieri posset, seculum viderent, quandoquidem illud reliquerunt. Sed, quia nequit fieri, saltem clericos in requie divinae dilectionis volumus retinere; conversi vero tam pro illis quam pro semetipsis exeant colloqui cum gente exteriori.

In den Augen der Grandmontenser mußten eigentlich die Clerici viel höhere Wesen sein als die Laici. Doch, sei es zur Entschädigung, sei es, um ja jede Befleckung der Clerici durch irdische Dinge zu vermeiden, die Laienbrüder besorgten ihre weltlichen Geschäfte völlig unabhängig von den Clerici und standen, der Égalité entsprechend, ihnen gleich; wurde z. B. ein neuer Prior gewählt, so besorgte das eine Commission von 6 Klerikern und 6 Laienbrüdern.

So war ein merkwürdiger Fall geschaffen. Ueberall, wo der gebildete Geist und die starke arbeitende Hand zusammentreffen, dirigirt der Geist die Hand. Im Mittelalter, wo die Bildung beim geistlichen Stande war, befehligten zunächst in den Klöstern und den Kirchenverwaltungen die geistlichen Mitglieder die Laien; im bürgerlichen und im staatlichen Leben, abgesehen natürlich vom Kriegswesen, standen überall die Studierten, die Clerici, an der Spitze; sie waren nicht nur Geistliche, sondern auch Aerzte, Notare und Rechtsgelehrte, Künstler, Schriftsteller, Kanzler u. s. w. Dagegen im Orden von Grandmont sollten die Gebildeten sich um die Arbeitenden nichts kümmern; diese aber sollten den Gebildeten alles Nothwendige erarbeiten und in die Hand geben.

Das war das Außerordentliche an diesem Orden. Freilich zunächst nur in der Theorie, in der Regel; wie Wenige aber hatten ein Interesse für solche Theorie? Aber auch in der Praxis

der ersten Jahrzehnte nach dem Tod des Ordensstifters (1124) hielt die Ordnung im Orden zusammen. Es wurde die von der Regel gebotene paupertas festgehalten und das Minimum von Besitz nicht überschritten. Die Laienbrüder hatten nicht zu viele Wirthschaftsarbeiten und konnten daneben gewiß noch reichlich fromme Uebungen unter der Leitung der Kleriker abhalten, so daß diese wirklich eine geachtete, ja höhere Stellung inne hatten.

Allein viele Verhältnisse begünstigten den geistlichen Orden den Erwerb von Klostergut, ja drängten sie dazu. Ist ja sogar die Frage, ob der Bettelorden Gut besitzen dürfe, eine Streitfrage für die Juristen geworden. Der Stifter des Grandmontenser Ordens hatte von seinen Regeln gesagt 'corrigendas esse doctorum arbitrio concedo', und von dieser Freiheit wurde später fleißig Gebrauch gemacht. Der Orden wurde in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts beliebt und berühmt; Geschenke strömten ihm zu — und wurden angenommen. Vielleicht mit etwas Uebertreibung sagt kurz vor 1182 Stephan[1]), der spätere Bischof von Tournai, von dem Orden: ibi salutationes principum, visitationes regum, occursus populorum, dona omnium. ibi dicitur aquiloni 'da' et austro 'noli prohibere'. eis conferunt, afferunt, offerunt et inferunt omnes

1) Stephan war von 1176—1192 Abt des Klosters Ste-Geneviève der regulirten Chorherren in Paris, von 1192—1203 Bischof von Tournai. Auch im canonischen Rechte war er tüchtig und angesehen. Offenbar war er ein sehr lebhafter Geist, welcher sich um alles Mögliche kümmerte. Sein Stil liebt im höchsten Grade Pointen, Wortspiele und Antithesen; der rythmische Satzschluß ist ihm Mode, aber nicht Gesetz; besonders liebt er die Schlußform óculis prosequátur: ~́~~, ~~~́~. Den oben citirten 1. Brief oder vielmehr den Begleitbrief dazu (in der Ausgabe von Desilve 1893, no 85) setzt Delehaye in Revue des questions historiques 49 (1891) p. 56 in die Jahre 1179 — Jan. 1182. Dieser 1. Brief hat einen ganz andern Charakter als jene Briefe, welche Stephan 1187 als Sachwalter der Grandmontenser Kleriker geschrieben hat. Dagegen in diesem 1. Briefe will er 2 Mönche, welche den Grandmontenser Orden verlassen haben und in den Cistercienser Orden eingetreten sind, überzeugen, daß sie damit keine Sünde begangen hätten. Zuerst schildert Stephan die beiden Orden (S. 1—8), dann behandelt er mindere Fragen, endlich (S. 15/16) vergleicht er die Lebensweise beider Orden, als Anhang zu dem Satze, daß man von einem milderen Orden zu einem strengeren übergehen dürfe. Stephan ist hier für den Cistercienser Orden begeistert und sein lebhaftes Naturell hat ihn deßhalb in der Anschwärzung des Grandmontenser Ordens wohl zu weit fortgerissen. Das gilt wohl besonders für die Schilderung (ep. 1 S. 15/16), wie bequem, ja üppig die Grandmontenser lebten: blanditur tibi memoria prave quietis et loquendi licencia locis et horis indulta. sompnus prolixior, vestis mollior, cibus delicatior adolescenciam tuam revocare contendunt. plura ibi fercula, pocula plura, que nonnunquam citra esuriem sitimque capiuntur et ultra. ibi fomenta pellium rigorem frigoris expellunt; lini aut cannabis occulta blandicies lanam temperat superiectam.

quique terrigene et filii hominum, simul in unum dives et pauper. Freilich scheinen dazu im Gegensatz zu stehen vorangehende Aeußerungen desselben Stephan in demselben Briefe (S. 4): orationes eorum nec balantes greges impediunt nec mugientia turbant armenta nec numerose familie strepitus interrumpit; paupertas premit'; doch vielleicht schildert Stephan hier nur das Leben der Kleriker, zu denen natürlich die Abtrünnigen gehört hatten, an welche er schreibt. Ebenso oder als Versifikation der geschriebenen Regel, nicht der Wirklichkeit, ist es wohl zu erklären, wenn der Satiriker Nigellus Wireke (Wright, Satirical Poets I 87) nach 1190 die Armuth dieses Ordens schildert:

Hi cum nil habeant nec se patiantur habere,
ex nihilo semper sufficienter habent. .
Non fundos nec agros nec pascua lata requirunt. .
nec faciunt pingues in nemus ire sues.

Denn Guiot von Provins, welcher in seiner Bible die Verse des Nigellus nicht viel später verarbeitete, hat hier ganz Anderes eingesetzt (San-Marte, Parcival-Studien I 75) V. 1453—1465:

Mès d'itant lor ordre remuent,
qu'il ont or vaches et jumenz
et de berbis plus de deus cenz.
Ont-il si lor ordre tenue,
que tex beste ne fust véue?
Mès li orgueilz les abessa,
orgueillouz furent-il mont jà.
molt les vi seignors des barons;
molt par est granz d'aus li renons.
Mestres les vi, ice fu voirs,
et des princes et des avoirs;
il avoient plus commandises
que toutes les autres eglises.

Ja 1223, als das Ordensgut, welches über das von der Regel gesetzte Maaß hinausging, alles beseitigt werden sollte, da geschah Folgendes (Martene, Anecdota I 907): conversi et clerici eiusdem ordinis, qui in ordine ipso multo tempore fuerant, testificati sunt publice, quod numquam viderunt, quod regula ipsa, sicut scripta est, fuerit observata. ceteri. . dixerunt, quod non credunt ordinem praedictum aliquo modo posse subsistere sine bonis, quae obtinent extra metas.

Die von der Regel gebotene paupertas wurde also aufgegeben und das Klostergut wuchs rasch und stark. Die Verwaltung dieses Klostergutes erforderte große Thätigkeit: die Erhaltung eines beträchtlichen Viehstandes, viele Käufe und Verkäufe, mancherlei Anlagen und Bauten u. s. w. Das Alles besorgten die Laienbrüder allein und selbständig; dazu bedurfte es nicht nur fleißiger Hände, sondern auch Klugheit und mancherlei Ueberlegung. Den Laienbrüdern gelang ihr Werk wohl. Erfüllten sie neben dieser vielseitigen und erfolgreichen praktischen Thätigkeit auch die reli-

giösen Pflichten, so durften sie mit Befriedigung auf ihr Tagewerk schauen und sich sagen, daß sie Tüchtiges leisteten.

Neben diesen thätigen, tüchtigen und selbstbewußten Laienbrüdern, welche Rolle mußten da die Kleriker spielen? Neben dem Gottesdienst sollten sie außer dem bischen Seelsorge hauptsächlich beten und meditiren. In Betreff der Klosterwirthschaft durften sie den Laienbrüdern nicht hineinreden, aber alle Nothdurft des Leibes mußten sie aus deren Händen empfangen, hingen also von deren Güte ab. Natürlich verwalteten die Laienbrüder nicht nur das Klostergut, wie sie wollten, sondern sie verlangten auch von den Klerikern, daß sie mit ihren geistlichen Verrichtungen den Bedürfnissen, der Tätigkeit oder auch der Bequemlichkeit der Laienbrüder sich anpaßten, und behandelten sie überhaupt oft mit Geringschätzung.

So hatte das Extraordinarium des Grandmontenser Ordens sich in eine bittere Wirklichkeit verwandelt; hier wurden die Gebildeten und Geweihten von den ungebildeten Laien nicht nur beherrscht, sondern mitunter mißhandelt, und das zum Theil im Einklang mit der Ordensregel. Als dies merkwürdige Verhältniß der beiden Klassen der Brüder 1185—1188 in einem heftigen Streit offenkundig wurde, da erhob sich allgemein Entrüstung und Klage bei der Geistlichkeit Frankreichs über diese ungeheuerliche Mißachtung ihres Standes.

Da dies Verhältnis der Kleriker zu den Laienbrüdern im Grandmontenser Orden das Interessanteste ist an der Entwicklung dieses Ordens und zugleich die Grundlage unserer 4 Rythmen, so will ich noch einige Zeugnisse von Zeitgenossen anführen. Merkwürdig richtig beurtheilte Stephan Torn. (1. Brief) diese Verhältnisse schon 4—5 Jahre vorher, ehe sie offenkundig wurden; s. S. 58 Note. Die Grandmontenser gestatteten keinen Eintritt in ihre Klöster (S. 4 und 8); die Laienbrüder seien in der Mehrzahl und in bevorzugter Stellung: S. 14 et plures numero et prelatione maiores non clerici sed laici, non litterati sed sine litteris existunt. Infolge dessen fehle dort die Disciplin (S. 4). Man kenne zwar nicht genau die Zänkereien innerhalb der Klostermauern: S. 4 testimonia secretorum intus operum suorum invicem accusantium aut defendentium.

Ja damals schon sagt er im Gegensatz von den Cisterciensern S. 6: illic nec bobus prefertur aratrum, nec capite deorsum pendet domus, nec idiota docet clericum, nec laicus imperat sacerdoti. Dieselben und ähnliche Bilder gebraucht Stephan noch 1187 öfter von diesem Extraordinarium des Grandmontenser Ordens: ep. 154

nec Eliezer dominetur Abrahe nec Saram contempnat Agar nec idiota doceat clericum nec laicus imperet sacerdoti. ep. 166 subiugale sit obediens et mutum, Ozias sacerdotalia non usurpet; ep. 167 conversi converso ordine ministris dominantur altaris, ita ut capite deorsum domus pendeat, bobus aratrum preferatur, idiota doceat clericum; laicus imperet sacerdoti; ep. 174 ne contra sessorem murmuret asina, ne glorietur serra contra eum qui tenet eam, nec idiota doceat clericum litteras, nec laicus imperet sacerdotalia sacerdoti. Ich habe diese Stellen ausgeschrieben, weil sie das beste Licht werfen auf das hauptsächliche rhetorische Kunstmittel unserer Rythmen: die Häufung von Bildern, um Verkehrtes zu bezeichnen. Nur ein Bild möchte ich hier deutlich stellen: Stephanus gebraucht 2 Mal das Sprüchwort 'bobus prefertur aratrum'; eben dahin gehört Rythmus I, 1, 8/9 nec redit bos ad horrea, sed sequitur carpentum; III 41 ante boves aratrum ponitur; IV 24 plaustrum vadit ante boves (vgl. noch Carm. Bur. 139, 2, 4 neque bubus aratrum preficiam d. h. eine Frau höher stellen als einen Mann); dann Guiot von Provins, Bible V. 1577 Là va li chars devant li bués.

Nigellus Wireke (bei Wright, Satirical Poets I 88) geht über dies Extraordinarium rasch weg:

Nam vice conversa laico dictante sacerdos
exhibet officii vota sacrata sui.

Dagegen Guiot von Provins hat seine Vorlage hier stark erweitert (San-Marte, Parcival-Studien I 77). V. 1542—1566 malt er zuerst die Laienbrüder, dann ihr Verhältniß zu den Klerikern:

La nuit, quant il doivent couchier,
se font bien laver et pingnier
lor barbes et enveloper
et en trois parties bender
por estre beles et luisanz.
quant il vienent entre les genz,
molt les crollent, molt les apleignent.
Mès li clerc durement s'enplaingnent
et li provoire et li prior:
il sont à molt grant deshonor;
là n'ont-il nule seignorie,
nul pooir ne nule baillie.
Il n'osent chanter au mostier
ne nul service commencier,
iusque li convers le commandent,
et por ice guaires n'amandent;
ià nul servise n'i feront
fors tel com il commanderont.
Li priors au mestre demande:
que dirons-nos? et il commande.
Et s'il autrement le façoient,
li convers molt bien les batoient.
maistre et seignors sont li convers.
icist ordres va en travers.
Là sunt li barbaran greignor.

Mit grellen Farben ist das Treiben der Laienbrüder gegen die Kleriker gemalt in einem Schreiben der Grandmontenser Kleriker an einen Pabst J. (Martene, Anecdota I 845); doch ist mir dessen Zeit und Art unsicher. Da fast alle Angaben von wirklichen Personen oder Ereignissen fehlen, so ist es wohl nur ein

rhetorisches Schaustück, statt eines rythmischen Klagegedichtes ein fingirtes Klageschreiben in rythmischer Prosa.

Da die Quelle des Uebels nicht bald und nicht energisch verstopft wurde, so hielt der Mißstand sich noch längere Zeit, und deßhalb konnte noch Jacobus de Vitriaco um 1220 in seiner Historia occidentalis cap. 19 beide Parteien ihre Klagen also vorbringen lassen: (Clerici dicebant,) quod eos laici contemnebant et eis dominari non solum in temporalibus, sed plerumque in spiritualibus praesumebant. cum enim sacerdotes eorum proprium diei officium vellent regulariter celebrare, laici missas de beata Maria vel de spiritu sancto vel pro defunctis volebant audire, et secundum varias eorum occupationes quandoque citius quandoque tardius postulabant sibi divina celebrari. Si autem sacerdotes renuerent, indignabantur eis laici et irascebantur contra monachos murmurantes. et, quoniam ea quibus indigebant non nisi per laicorum manus recipiebant: monachis necessaria petentibus, surdis auribus praetereuntes et dissimulantes laici frequenter ipsos monachos molestabant. Econtra laici monachos ingratitudine arguentes, asserebant monachis in sua pace et contemplationis quiete commorantibus se portare pondus diei et aestus et temporalis administrationis sollicitudine praegravari, ut monachis quibus serviebant necessaria non deessent. et, quoniam contra Martham Maria non legatur murmurasse, eis sufficere deberet, quod possent aliis exeuntibus in claustro quiescere et lectionibus et orationibus vacare.

Die Armuth war gegen die Regel aufgegeben worden. Die Kleriker fühlten, wenn sie eine erträgliche Lage gewinnen wollten, so müßten sie die Leitung der Verwaltung des Ordensgutes ganz oder zum Theil erlangen. Allein die Laienbrüder fühlten sich sehr wohl in ihrer unabhängigen Führung der ganzen Klosterwirthschaft; ja sie konnten mit Spott darauf hinweisen, daß ja der Gründer des Ordens selbst den Klerikern die Theilnahme an der Klosterwirthschaft verboten hätte. Stephanus hatte seinen Klerikern einen engelgleichen Zustand schaffen wollen: statt dessen waren sie in eine jämmerliche Lage gerathen. Sie rangen darnach, aus derselben sich zu befreien: allein die Laienbrüder vertheidigten hartnäckig ihre regelrechten Vorrechte. So waren lange Kämpfe unvermeidlich. Stephan Torn. deutet schon um 1181 auf vielen Zank innerhalb der schwer zugänglichen Klöster; allein das große Uebel wurde erst offenkundig, als 1185—1188 die beiden Parteien sich nicht nur in den Klöstern heftig bekämpften, sondern vor weltlicher und geistlicher Obrigkeit, ja vor dem Pabste sich gegenseitig verklagten.

## B. Der Streit im Grandmontenser Orden 1185—1188.

Die geistliche Welt hatte das Emporblühen des Grandmontenser Ordens seit 1124 bewundert und hinter den streng geschlossenen Mauern ein besonders heiliges Leben vermuthet. Um so mehr wurde sie im Jahre 1185 und besonders 1187 überrascht durch die Nachrichten von seltsamen und bösen Streitigkeiten innerhalb dieser Mauern und staunte über das, was bei den vielen Verhandlungen vor weltlichen und geistlichen Behörden und Gerichten und vor der Curie in Rom offenkundig wurde: daß die sonst wenig geachteten Laienbrüder hier herrschen wollten und die Kleriker schlecht behandelten, daß der Prior mit vielen Klerikern das Mutterkloster Grandmont verlassen hatte und daß die dort herrschenden Laienbrüder sich einen andern Prior gewählt hatten. Noch etwa 10 Jahre später dichtete darüber Nigellus Wireke in dem Speculum stultorum, das schon vor 1500 unter dem Namen des Brunellus öfter gedruckt worden ist und zuletzt (aber nicht eben gut) von Wright in the Anglo-Latin Satirical Poets . . of the 12th Century I p. 87 (Rer. Brit. Script. no 59):

Quod fit in occulto, raro sine suspicione
esse potest homini nec licet absque nota . .
Litibus et causis variis fora publica vexant
et teritur longo tempore causa brevis.
Sumptibus insistunt, nil proprietatis habentes,
fitque trilustralis causa sepulta diu.
In duo divisi multumque diuque laborant
atque supervacuis sumptibus usque vacant.
Nam vice conversa laico dictante sacerdos
exhibet officii vota sacrata sui.
Motus ob hanc causam Mons[1]) est Romamque profectus;
sed nec ibi meruit sumere causa modum.
Plurima fuderunt, sed Mons est pinguis et uber,
qui de lacte suo cuncta ministrat eis . . .
Ergo quid est, quod homo, qui vivit ut angelus intus,
pulsatur totiens exteriore foro?

Guiot von Provins hat in seiner Bible (herausgegeben und übersetzt von San Marte, Parcival-Studien I 1861) V. 1446—1581, dem Nigellus Wireke folgend, wenig später ebenfalls die Grandmontenser geschildert. Darin finden sich folgende Verse:

1) Sehr verbreitet ist die Variante 'mox'; dann müßte sacerdos Subjekt sein. Doch 'Mons' = Grandismons ist möglich.

V. 1466—1471
Lor vie tindrent molt coverte;
mès il l'ont auques descoverte
por la guerre qui entr'els fu.
Ce a mout l'orgueil abatu.
Ypocrisie molt cuevre,
molt en pou d'ore se descuevre.
V. 1512
Encor cuevrent-il molt lor estre.

V. 1570—1581
Cest ordre, Rome lor consent,
por qoi de l'or et de l'argent
estoient seisi li convers,
qant il mistrent les clers en fers.
Tant en donerent qu'à Grant-Mont
clerc et provoire sougiet sont.
ce fu uns commandemens nués,
là va li chars devant li bués.
Les plors covignes dou mont
et touz les leiz pechiez qui sont
et touz le desordenement
consent bien Rome por argent.

Die Historia prolixior priorum Grandimontensium (Martene, Ampl. Coll. VI Sp. 127) berichtet ungefähr Folgendes: Gegen den 6. Prior Wilhelm empörten sich die Laienbrüder; sperrten ihn und die Kleriker ein und mißhandelten sie; endlich setzten sie ihn ab und wählten einen Kleriker Namens Stephan als Prior. Doch 2 Sendboten des Pabstes Lucius III. († 24. Nov. 1185), der Bischof von Chartres und der Prior von St. Victor in Paris, setzten den Stephan ab und den Wilhelm wieder ein. Aber nachher floh Wilhelm dennoch vor den Conversi nach Paris, wo vor König Philipp eine Eintracht zu Stand kam. Als aber der Streit wieder ausbrach, zog der Prior Wilhelm zum Pabst Lucius nach Rom, erlangte die Bestätigung verschiedener Ordensprivilegien, starb aber auf der Heimkehr. Ihm folgte Gerald als 7. Prior. Diese Erzählung wird gewöhnlich wieder erzählt und benützt. Doch sie ist voll von Irrthümern oder Unwahrscheinlichkeiten und scheint hauptsächlich aus mißverstandenen Notizen zusammengedichtet zu sein. Zudem ist sie viel später zusammengeschrieben, als die besonderen Vorrechte der Laienbrüder glücklich beseitigt waren, ist also durchaus parteiisch gegen dieselben.

Ganz anders ist der Bericht der Brevis historia (Martene, Ampl. Coll. VI Sp. 118/9); doch dieser ist nichts Anderes als ein wörtliches Excerpt aus einer Schrift des 7. Priors Gerald (Martene, Ampl. Coll. VI Sp. 1087—1118 = Migne 204 Sp. 1045—1072). Darin hat Gerald 1192 oder kurz darauf (s. Sp. 1110) die Wunder beschrieben, welche bei und nach der Heiligsprechung des Stephan 1189 geschahen. In der Einleitung Sp. 1087—1094 berichtet er über den Streit; Freilich, 1188 durch Compromiß zur Versöhnung beider Parteien gewählt, nimmt Gerald bei jedem Worte peinliche Rücksicht auf jede Partei. Dennoch will ich einen kurzen Auszug geben über die Ereignisse bis zum Schreiben des

Pabstes Clemens III. vom 25. Juni 1188: ultimo anno papatus Lucii III († 24. Nov. 1185) oborta est gravis dissensio in ipso ordine nostro. . . Deus permisit terram Ierosolymitanam ea tempestate . . in manibus Allofilorum transferri. . . Cum ista dissensio fere per triennium graviter perdurasset, ibant ad curiam fratres saepissime et revertebantur, parum aut nihil proficientes, usque ad tempus Clementis, qui (25. Juni 1188) iterum . . regulam institutionesque confirmavit, privilegia innovavit duosque priores, qui tunc temporis invicem erant contrarii, destituit et licentiam eligendi priorem indulsit.

Dieses sehr magere Gerippe müssen wir uns ausfüllen mit Notizen aus verschiedenen päbstlichen Schreiben und besonders aus den Schreiben des Stephan, des späteren Bischofs von Tournai, welche ich bei dem 2. Abschnitte dieses Streites näher charakterisiren werde. Denn die Geschichte dieses Streites läßt sich in 3 Abschnitte theilen: 1) der Prior Wilhelm wird von seinen Laienbrüdern bekämpft, bis zum Schreiben Urban's III vom 7. Juli 1186; 2) der Prior Wilhelm und ein neu gewählter Prior Stephan bekämpfen sich, bis zum Tode Gregors VIII (17. Dez. 1187); 3) Prior Wilhelm ist verschwunden; Prior Stephan wird bekämpft, besonders von der französischen Geistlichkeit und den französischen Behörden; bis zur Entscheidung des Pabstes Clemens' III vom 25. Juni 1188.

I. Von dem **ersten Abschnitte** des Streites bis zum 7. Juli 1186 wissen wir nur wenig, fast nur das, was die unter diesem Tag ausgefertigte Bulle Urban des III (Martene Anecdota I 628) uns lehrt: in dem Orden sind heftige Streitigkeiten ausgebrochen (wie andere Zeugnisse beweisen, schon vor dem Tode des Lucius III, † 24 Nov. 1185), welche beizulegen den Bemühungen Vieler nicht gelungen ist. Jetzt sind Brüder beider Parteien in Rom erschienen und führen Klage über Einrichtungen des Ordens und über gegenseitig verübte Unbild. Zur Abhilfe wird außer unbedeutenden Verordnungen, z. B. über die Aufnahme neuer Brüder und über Strafen, hauptsächlich verordnet: priori tam in spiritualibus quam in temporalibus plenam concedimus . . potestátem: ita ut uni conversorum, qui magis idóneus fúerit, in cellis vestris temporália disponénda commíttat, qui de ipsius prióris mandáto eleemosynas depositáque recípiat et eas in pios usus ac necessitatem domus provida consideratióne convértat. Cura vero spiritualium libere de mandato prioris circa cléricos ípsos resídeat, ita quod nullus laicorum fratrum in confessionibus, penitentiis, divinis offíciis celebrándis et corrigendis excéssibus cleri-

córum ullam sibi auctoritátem usúrpet, sed haec omnia per priórem iam dictum vel de mandato ipsius per cléricos expleántur. Hier werden also nur die Befugnisse der Laienbrüder und jene der Kleriker genauer abgegränzt. Es ist keine Rede von einer Aenderung der Regel selbst oder der späteren Einrichtungen. Der ganze Streit wird zwischen den beiden Ständen der Brüder gekämpft; die Person des Priors Wilhelm wird durchaus nicht berührt.

II. **Der zweite Abschnitt des Streites bis zum Tode des Pabstes Gregor VIII (17. Dez. 1187): der Prior Wilhelm und der Gegenprior Stephan.** Den Charakter dieses 2. Abschnittes des Streites im Grandmontenser Orden bezeichnet Clemens III. (25. Juni 1188) treffend mit den Worten 'controversia de abrenunciatione Guillelmi quondam prioris vestri et substitutione Stephani prioris', mit etwas mehr Farbe Gerald 'priores tunc temporis erant contrarii'. Etwas genauer berichtet dann Clemens III.: certa ratione ratióne compérimus, memoratum Guillelmum prioratus honorem coram delegatis a sede apostolica iudicibus se abrenuntiaturum ad certam diem iuramento praéstito promisísse; et postmodum alia vice in manibus dilecti filii nostri Octaviani, sanctorum Sergii et Bacchi diáconi cardinális, tunc apostolicae sédis legáti, et venerabilis fratris nostri Petragoricénsis epíscopi et dilecti filii ábbatis de Coróna sine iuramento viva voce renuntiasse. De alterius vero, videlicet Stephani, substitutione, licet eius electio memorato Guillelmo abrenuntiante canonica ésse potúerit, intelleximus quibusdam ex vobis, videlicet clericis, grave scándalum generári.

Viele Einzelheiten über den Verlauf dieser Kämpfe bieten die Briefe des Sachwalters der Klerikerpartei, des Stephanus Tornacensis; allein sie sind durchaus parteiisch gegen die Laienbrüder. So gilt ihm bis zum Tode Gregor's VIII. (17. Dez. 1187) der Prior Stephanus als Eindringling, dagegen Wilhelm als der rechtmäßige Prior, qui nec cessit nec decessit.

Aus dem Schreiben Clemens des III. sehen wir, daß die Streitigkeiten im Grandmontenser Orden durch das Schreiben des Pabstes Urban III. vom 7. Juli 1186 nicht beigelegt worden sind, sondern im Gegentheil heftiger entbrannten und sich auch gegen die Person des Priors Wilhelm selbst richteten. Urban III. sandte eine Untersuchungskommission nach Grandmont und vor dieser erklärte Prior Wilhelm, daß er bis zu einem bestimmten Termin seiner Würde entsagen werde. Das geschah dann in Gegenwart des Kardinal-Legaten Octavian und Anderer. Nachher

wurde der Prior Stephan erwählt und jetzt begann erst der erbittertste Kampf der beiden Prioren und Parteien. Für all diese Ereignisse haben wir fast keine Daten. Um einige chronologische Sicherheit zu gewinnen, gab ich mir Mühe, wenigstens die Zeit zu bestimmen, in welcher der Kardinal-Legat Octavian in diesen Streit eingriff.

Das Eingreifen des päbstlichen Legaten Octavian. Pabst Clemens III. schreibt unter dem 25. Juni 1188, der Prior Wilhelm habe 'in manibus dilecti filii nostri Octaviani, s. Sergii et Bacchi diaconi cardinalis, tunc apostolicae sedis legati, et venerabilis fratris nostri Petragoricensis episcopi et dilecti filii abbatis de Corona sine iuramento viva voce renunciasse. Die beiden letzt genannten Orte liegen nicht sehr weit von Limoges; also gab Wilhelm diese Erklärung ab, als der Legat Octavian in Frankreich weilte.

Wann weilte nun Octavian als Legat in Frankreich und wann in der Gegend von Limoges? Zur Beantwortung dieser Frage nützen wenig die bei Migne Cursus Bd. 202 gedruckten Urkunden Urban des III., mehr die bei Pflugk-Hartung (Acta) und am meisten die von Kehr seit 1896 in diesen Nachrichten gedruckten Urkunden mit den Unterschriften der anwesenden Kardinäle. Roger de Hoveden (ed. Stubbs II 317) berichtet nach dem eingehenderen Bericht der Bedicti Gesta Heinrici II (ed. Stubbs II 4): post natale domini (1186) Urbanus papa misit in Angliam Octavianum s. sedis Romanae ecclesiae subdiaconum cardinalem, et cum eo Hugonem de Nunant, quibus ipse commisit legatiam in Hybernia ad coronandum ibi Iohannem filium regis[1]); sed dominus rex coronationem illam distulit et praedictos legatos duxit secum in Normanniam ad colloquium inter ipsum et Philippum regem Franciae. Transfretavit itaque rex Angliae et applicuit apud Witsand in Flandria et praedicti legati cum eo (17. Febr. 1187). Die Besprechungen mit Philipp finden Ende März und Anfang April bei Nonancourt, westlich von Paris statt; es ist natürlich, daß der Legat dabei war.

In den Unterschriften der päbstlichen Privilegien, welche alle in Verona ausgestellt sind, tritt im Jahre 1186 Octavian zu-

1) Das leider inhaltslose Schreiben des Petrus Bles. an Octavian (Migne Cursus 207 Sp. 86), welches die Simonie schildert und gipfelt in den Worten: 'Tu igitur, amantissime pater, qui a latere summi pontificis missus es, ut legatione fungaris pro Christo, surge in exstirpationem exsecratissime pestis huius', ist jedenfalls ein Begrüßungsschreiben, fällt also in den Dezember 1186 oder in den Januar 1187.

erst am 12. und 22. April auf (Pflugk-Hartung, Acta III und I). Dann unterschreibt er noch zuletzt am 1., 4. und 12. Sept. 1186 (Kehr 1904 S. 185; Migne Bd. 202; Kehr 1900 S. 187). Seine Unterschrift *fehlt* schon in Urkunden vom 20. September (Migne), vom 25. Sept. (2 Urkunden bei Kehr 1901 S. 23) und vom 26. Sept. (Kehr 1897 S. 384 und 1901 S. 24). Demnach ist Octavian 1186 zwischen dem 12. und dem 20. September von Verona abgereist.

Octavian fehlt im Jahr 1187 noch in den Unterschriften vom 23. Juni (Acta III) und vom 30. Juni und 2. Juli (Migne). Dagegen *findet* Octavian's Name sich wieder in den Urkunden vom 25. August 1187 (Kehr 1903 S. 627); vom 31. August (Kehr 1901 S. 265) und vom 4. September (Kehr 1900 S. 188). Demnach ist Octavian zwischen dem 2. Juli und 25. August 1187 wieder nach Verona zurückgekehrt.

Die Hinreise nach England von Mitte September bis Weihnachten 1186 führte Octavian schwerlich so weit südlich, daß er in die Nähe von Limoges kam, auch strebte er natürlich zunächst dem Ziel seiner Sendung zu. Im Januar und Februar des Jahres 1187 war er in England. Dann auf dem Festland mußten die beiden Legaten gewiß den wichtigen Verhandlungen der beiden Könige im Nordwesten Frankreichs beiwohnen. Diese zogen sich in den April hinein.

Ende Mai 1187 zogen sich die Heere in Mittelfrankreich zusammen. Ende Juni kam es bei Chateauroux, in der Mitte zwischen Orleans und Limoges, statt zur erwarteten Schlacht zu einem Vertrag. Jetzt war die Vermittlung der Legaten entbehrlich.

Darnach sind wir berechtigt, als sehr wahrscheinlich zu folgern: die Verhandlungen zwischen dem Legaten Octavian und den Grandmontensern haben im Mai oder Juni 1187 stattgefunden.

Das Chronicon Bernardi Iterii (bei Duplès-Agier, Chroniques de S. Martial p. 62) gibt unter dem Jahr 1187 den allerdings sehr gekürzten, aber wichtigen Bericht: Grandimontenses gravi dissensione periclitantur, ita quod W. prior cum ducentis clericis et XIII laicis de domo sua prosiliens Rome obiit peregrinus[1]). Ego presens fui in capitulo, cum hoc fieret, et Octavianus episcopus Ostiensis et Hugo de Nonans et Lotharius, qui postea Innocentius III. papa meruit nuncupari. Der nemliche sagt zum Jahre 1218 (p. 102): annus iste XXXIIus est, ex quo Willelmus prior exierat.

1) Wie unten (S. 71 Note) gezeigt wird, lebte er noch, als Clemens III. am 25. Juni 1188 seinen Spruch fällte.

Also (im Mai oder Juni) 1187 hat in Grandmont eine feierliche Verhandlung stattgefunden zwischen den feindseligen Parteien. Dieser wohnten bei die beiden päbstlichen Legaten und der noch jugendliche Lotharius, der spätere Pabst Innocenz III.[1]), dann der episcopus Petragoricensis und der Abt von Corona. Bei den Verhandlungen hat Prior Wilhelm feierlich seine Würde niedergelegt (in manibus Octaviani . . viva voce abrenuntiavit), freilich ohne es zu beschwören (sine iuramento). Jetzt waren die Grandmontenser berechtigt, ja verpflichtet, einen andern Prior zu wählen. Das konnte kaum schon in jener Versammlung in Gegenwart der päbstlichen Legaten geschehen, sondern dazu wurde eine neue Versammlung der zur Wahl befugten Ordensbrüder nach Grandmont berufen. Gewählt wurde, also etwa im Juni 1187, Stephan. Er war ein eifriger Verfechter der Rechte der Laienbrüder und behandelte die erregten Kleriker jedenfalls unsanft. War dies Alles ein Sieg der englischen Interessen (s. S. 74 Note 1)?

Nach dem Tag seiner Entsagung oder wahrscheinlich erst nach der Wahl Stephans verließen Wilhelm und viele Kleriker nebst wenigen Laienbrüdern das Kloster Grandmont und zogen nordwärts in Klöster, die im französischen Gebiet lagen, und in welchen natürlich jetzt sie die Oberhand hatten. Sie mögen durch rücksichtslose Behandlung von Seiten der Laien dazu veranlaßt worden sein: doch sicher hat das Chronicon Bernardi Iterii Recht mit den Ausdrücken 'prosiliens' und 'exierat'. Aber die Kleriker natürlich und ihre ganze Partei, auch die 4 Rythmen, sprechen nur mit Ausdrücken, wie 'eici, expelli' usw. Ja die Historia prolixior sagt, die Laien hätten die Stube des Prior's und die Kirche erbrochen, den Prior und die Kleriker eingesperrt und mißhandelt, endlich den Prior Wilhelm abgesetzt (Martene, Ampl. Coll. VI 127). Für die ganze Partei der Kleriker — und das war fast die ganze Geistlichkeit Frankreichs — wurde dies das Feldgeschrei: der geheimnißvolle Grandmontenser Orden hat sich jetzt enthüllt;

1) Ich kann nicht finden, daß dieses Datum aus der früheren Lebenszeit Innocenz des III. in den Werken über sein Leben schon notirt und benützt wäre. Der etwa 26jährige Lothar tritt hier in glänzender Umgebung auf. Gehörte er zum Gefolge des Octavian, mit dem er verwandt war, und hat er ihn auf dieser ganzen Gesandtschaftsreise begleitet? Es wäre das ein wichtiges und lehrreiches Jahr seines Lebens gewesen. Deßhalb wäre es wichtig, wenn noch andere Notizen gefunden würden, welche in der Zeit von Mitte September 1186 bis Juli 1187 den Lothar entweder so vereint mit Octavian oder so von ihm getrennt zeigen, daß die obige Vermuthung, er sei in dieser Zeit Gesandtschaftsattaché des Octavian gewesen, entweder bewiesen oder sicher widerlegt würde. Gewiß ist, daß Lothar noch als Pabst den Octavian sehr geehrt hat.

dort wollen die ungebildeten Laienbrüder die Herren der gebildeten Kleriker sein, und so haben sie jetzt ihren Prior sammt den Klerikern mißhandelt und verjagt und einen Prior ihrer Partei eingesetzt. Hierin lag für die Zeitgenossen das Extraordinarium dieses Ordens. Diese Anschauung erfüllt auch unsere 4 Rythmen und die übrigen Schriftstücke.

Der weitere Verlauf dieses zweiten Abschnittes des Streites, des Kampfes zwischen dem Prior Wilhelm und dem Prior Stephan, ist uns nur in Briefen des Stephan von Tournai, damals noch Abt der regulirten Chorherrn in Paris, geschildert: no 148 149 152 154 und 166. Diese Schreiben sendete Stephan theils in seinem eigenen Namen, theils hat er sie für Andere verfaßt: kurz, er ist der eigentliche und fast fanatische Sachwalter der Klerikerpartei des Grandmontenser Ordens. Gegenüber dem 1. Briefe (oben S. 58 Note) ist seine Rolle stark gewechselt. Dort wollte er die Cistercienser erheben und hat deßhalb die Grandmontenser mehr als richtig getadelt: hier hat er übernommen, die Grandmontenser Kleriker gegen ihre Laienbrüder zu vertheidigen, und diese Aufgabe führt er mit seiner ganzen Leidenschaftlichkeit aus. Man muß also auf sehr parteiische Angaben und Urtheile seinerseits gefaßt sein.

Als Prior Wilhelm außerhalb des Klosters Grandmont in Sicherheit war, hat er bald seine 'sine iuramento' erklärte Entsagung widerrufen; mit welcher Begründung, das ist nicht klar. Bis zum Tode Gregors gegen Ende dieses Jahres 1187 nennt seine Partei Wilhelm den rechtmäßigen Prior (qui nec cesserat nec decesserat), den Stephan dagegen einen frevelhaften Eindringling. Der Pabst Urban III. ernennt 5 Schiedsrichter[1]), welche den Stephan excommuniziren und der Klerikerpartei vorderhand 20 Cellen als Wohnsitze anweisen. Doch die Laienbrüder in Grandmont kümmern sich nichts darum, und der Pabst, welcher noch 2 weitere Schiedsrichter ernennt, scheint den Spruch der 5 Schiedsrichter selbst nicht anerkannt zu haben. (Stephan's Torn. Briefe 148 und 149).

Die Klerikerpartei fand Aufnahme hauptsächlich in Cisterzienserklöstern. Stephan's Torn. 152. Brief ist ein Dankbrief an Wilhelm, den Abt der Cistercienser, welchen er dem Prior Wilhelm diktirt hat. Nach der später anzuführenden Stelle des Radulfus Niger waren dies nur Cisterzienserklöster auf französischem

1) Du Molinet (zu epist. CXXXV) nennt die Namen dieser 5 Schiedsrichter, ich weiß nicht, aus welcher Quelle.

Gebiete und die Aufnahme geschah auf Anregung des Königs Philipp.

Urban III starb (20. Oct. 1187), ohne eine Entscheidung getroffen zu haben. Sein Nachfolger Gregor VIII (21. Oct.—17. Dez. 1187) war mit Stephan Torn. persönlich bekannt. Sofort wurde er mit Bitten für die Grandmontenser Kleriker bestürmt. Zunächst diktirte Stephan Torn. dem Prior Wilhelm ein Schreiben an Gregor VIII (154. Brief), welches schließt mit der Aufforderung 'deiectum restituite'. Dann bestimmte Stephan noch 2 andere hohe pariser Geistliche, sich mit ihm gemeinsam an Gregor zu wenden (166. Brief). Sie verlangen für den Prior vollständige Wiedereinsetzung; weiterhin daß der Pabst nicht ruhig zusehe, wie weltliche Fürsten die Einrichtungen des Grandmontenser Ordens änderten; sondern selbst solle er das in die Hand nehmen. Damals also hielt der Prior Wilhelm sich sicher noch in Frankreich auf.

Diese 2. Periode des Streites reicht bis nach den 2 eben erwähnten Briefen an Gregor VIII. Nach diesen beiden Schreiben, aber natürlich *vor* der nachher zu besprechenden Conventio des Königs, also, wenn diese Conventio wirklich noch im Jahre 1187 geschlossen ist, etwa Anfangs Dezember 1187, verschwindet der Prior Wilhelm. Der Erlaß des Pabstes Clemens III vom 25. Juni 1188 zeigt, daß er damals noch lebte [1]): allein schon die

---

1) tam Guilelmum, qui abrenuntiasse dignoscitur quam Stephanum . . a prioratus regimine duximus amovendos; auch der nachfolgende Prior Gerald schrieb einige Jahre später: Clemens III . . duos priores, qui tunc temporis invicem erant contrarii, destituit. Die Brevis historia priorum (Martene, Ampl. Coll. VI Sp. 118) sagt: Romam adiit, unde rediens in itinere obiit 18°. prioratus sui anno. eius ossa in Grandimontem translata sunt. Wohl dieselbe Notiz liegt dem Bericht der Prolixior historia (ebenda Sp. 127/8) zu Grunde (bessere 'in itinere' statt 'feliciter'); doch sind hier thörichte Sachen dazu construirt, wie z. B. daß Wilhelm nach der Conventio (1187/88) Rom aufgesucht und vom Pabst Lucius III (gestorben 24. Nov. 1185!) besondere Freiheiten für das Kloster erlangt habe. Auch die oben (S. 68) citirte Stelle des Chronicon Bernardi Iterii zu 1187 'de domo sua prosiliens Rome obiit peregrinus' zeigt, daß Wilhelm wirklich nach Rom gegangen ist. Aber die Conventio und der (174.) Brief Stephan's Torn. an Pabst Clemens III zeigen, daß Wilhelm seiner eigenen Partei nicht mehr als Prior galt. Auch der Brief des pariser Abtes Guarin an König Philipp (Martene, Ampl. Coll. VI 266) nennt öfter die pauperes clerici oder ecclesiae ministri von Grandmont, aber nie den Prior. Mit dem einzel stehenden Mirakel bei Martene, Anecdota I 604 = Migne 204 Sp. 1179 kann ich nichts anfangen. Da heißt es: domnus Willelmus prior Grandimontis, ut fere omni mundo notum est, pro iniuria quam a fratribus suis patiebatur, exul et peregrinus Romae migravit ad Christum, cuius sanctitatis virtutisque praeconium omnium nostrum novit ecclesia, quod etiam crebra testantur miracula. Frater autem iam dictus Bernardus de Rocha, ab

Conventio des Königs Philipp wie das 174. Schreiben des Stephan Torn. kennen nur einen Prior, den ihnen feindseligen Stephan in Grandmont.

III. **Der 3. Abschnitt des Streites: das Eingreifen des Philipp Augusts und die Entscheidung Clemens des III.** Der König Philipp hat einen Vertrag zwischen den Streitenden vermittelt (Martene, Anecd. I 630), welcher in der Hft mit 'Actum anno MCLXXXVII' unterschrieben zu sein scheint und z. B. bei Delisle, Catalogue des Actes de Phil. S. 48 datirt ist 'du 1187 au 16 avril 1188'. Ich glaube, daß diese Conventio entweder in den 2 letzten Monaten von 1187 oder im Anfang von 1188 zu Stande gekommen ist.

Die Schreiben des Stephan Torn. sprechen oft von Bestechungen, mit welchen die Laienbrüder sich Gönner gewännen (148. 149. 154. Brief); ebenso deuten sie auf die Einmischung weltlicher Großen: ep. 149 fautores, qui corrumpuntur pecunia. iudiciarius vigor nec minas principum timens. Ep. 154 (conversi) armant et animant principes seculi huius; per potentiam secularium, quos in sui favorem illicitis artibus et pecuniario questu conciliare non cessant.

Hiezu tritt im 166., an Gregor VIII gerichteten, Brief noch ein bestimmtes Ziel, welches diese Gönner der Laienbrüder erstrebten: quoniam error simulationis in illo extraordinario ordine in tantum convaluit, ut secta potius quam religio dici possit, videat sancta paternitas vestra, ut non per principes seculi neque per potentes laicos (quod conversi summopere fieri petunt) quasi sub specie pacis et concordie deformis aliqua reformatio fiat inter eos, ne forte, si facta fuerit, fiat novissimus error peior priore: hanc pocius sollicitudinem et curam correctionis et emendationis ordinis illius per vos ipsum si licet assumite, aut viris religiosis et qui regularibus disciplinis eruditi sint id iniungite,

occidentalibus partibus Romam pergens eius videre sepulcrum, ibi similiter defunctus est. Dieser erscheint dann einem Grandmontenser Kleriker in einer Vision und auf die Frage 'quomodo est domno Guillelmo priori?' antwortet er 'ipse est cum domino Iesu Christo in regno celorum et deus in celis coronavit eum'. Das wird erzählt, quia preconia sanctitatis domni Willelmi prioris nullus suorum discipulorum debeat reticere. Sollte mit dem Bernardus de Rocha gemeint sein Bernardus du Coudrai, auch genannt de Bré oder de Boschiac? Vgl. die Briefe bei Migne 204 Sp. 1165. Ganz haltlos ist die Vermuthung der Histoire lit. de la France XV 141 und 406, daß dieser Wilhelm die dem Petrus Bles. zugeschriebene derbe Satire über die Simonie etc., an den König von England gerichtet gegen die Bischöfe von Saintes und Limoges, 'Quales sunt' (Migne 207 Sp. 1005—1051), in Rom verfaßt habe. Ich fand Stücke daraus unter dem Namen 'Eraclius'.

inter quos, si placet, abbas sancti Victoris . . aut precipuus aut inter precipuos sit unus . ., quorum ope et opera inordinatis hominibus illis certa forma ordinis imponatur. Dabei: clericorum libertas non pereat!

Also potentes und principes seculares unterstützten nicht nur die Laienbrüder, sondern sie dachten sogar daran, die Einrichtung des Ordens selbst zu ändern. Das Letztere ist in der unter Philipp's Schutz geschlossenen Vereinbarung geschehen: gehört er also zu den bezeichneten potentes und principes seculi? Zunächst ist sicher: auch, wenn wirklich in dem 166. Brief auf Philipp's Conventio angespielt wäre, so war dieselbe damals, also im November/Dezember 1187, nach Stephan's Worten erst geplant, noch nicht geschlossen. Allein Stephan Torn. war Abt in Paris und ein getreuer und oft berufener Diener seines Königs, in dessen Namen er viele Schreiben verfaßt hat: er konnte also dessen Vorgehen nicht beim Pabste so verdächtigen und durchkreuzen. Ferner hat Stephan Torn. in dem 174. Brief, also höchstens 3 Monate später, jene von Philipp August begünstigte Reformation auf das Eifrigste vertheidigt: ohne besondere Beweise darf man ihm also nicht zutrauen, daß er 3 Monate vorher beim Pabst eben diese Absichten seines Königs verdächtigt habe.

Vielmehr ist eine andere Verkettung der Interessen die wahrscheinliche. Das Haupt des Grandmontenser Ordens und viele Cellen des Ordens lagen im englischen Gebiet und wurden von den englischen Königen durch mancherlei Schenkungen begünstigt. Viele Cellen aber lagen im französischen Gebiet; die in Vincennes, bei Paris, gelegene Celle hatte Berhard du Condrai zum Vorstand, einen beim König sehr beliebten Mann, der sogar selbst schon 1161—1168 in Grandmont Prior gewesen war. Nun wurden die Brüder in 2 Parteien gespalten: die mächtigen Laienbrüder blieben in Grandmont selbst und behielten die Oberherrschaft in vielen Cellen; die Klerikerpartei und der Prior flohen in das französische Gebiet und hatten dort zuerst Cellen des Ordens inne.

Natürlich nahmen bei dem langen Streite die englischen Machthaber sich ihrer Angehörigen an, d. h. der Laienpartei; die französischen dagegen nahmen sich der bei ihnen Weilenden an, d. h. der Klerikerpartei. Wenn Stephanus von potentes und principes seculi spricht, welche den Laienbrüdern günstig seien, so sind die englischen Gewalthaber bei Limoges gemeint. Die Haltung beider Könige im Grandmontenser Streit schildert eine der Notizen bei Radulfus Niger (Mon. Germ. Scriptores 27 S. 337): Henricus II, si aliquid occurreret, . . accito legato (apostolico) ad suum arbitrium

per apostolicam demum auctoritatem implebat suam voluntatem. Unde cum per huiusmodi legationis officium in Grandimonti vellet laicis clericatum eius ordinis subicere [1]), confugerunt omnes fere clerici ad gloriosum Philippum regem Franciae; qui eos suscepit benigne et honorifice, et pro eorum optione commendavit ad tempus per abbatias in Cisterciensi ordine (s. Stephan's Torn. 152. Brief).

Bei der langen Verzögerung der päbstlichen Entscheidung gingen die Laienbrüder mit Hilfe ihrer Ordenssatzungen gegen die widerspenstigen Kleriker vor. Das ging leicht auf dem englischen Gebiet. Auf französischen Gebiet hätte man sich gern der Kleriker gegen die Laien angenommen: allein nach den Ordenssatzungen war das schwierig. So brach die Ueberzeugung sich Bahn, wenn der vor dem Streit so hochgeachtete Orden wieder gedeihen solle, so müsse an seinen Satzungen und Einrichtungen gebessert werden. Diesen Gedanken suchte man, nach meiner Ansicht, auf englischer Seite auszuführen im November oder Dezember 1187, und einen solchen englischen Versuch besprechen und bekämpfen die 3 pariser Geistlichen in ihrem an Gregor VIII. gerichteten Schreiben (Stephan's 166. Brief).

Gegen diesen englischen Versuch machte Philipp August einen Gegenzug [2]); er versuchte zunächst die Verhältnisse der in seinem

1) Ist damit vielleicht gerade auf die oben (S. 69) besprochene Verhandlung in Grandmont gedeutet, wo in Gegenwart der beiden päbstlichen Legaten, von denen Hugo ein Engländer war, der Führer der Grandmontenser Kleriker, der Prior Wilhelm, zur Abdankung gebracht wurde, — offenbar gegen seinen Willen?

2) Ja, vielleicht wurde dies Vorgehn Philipp's eben von pariser Prälaten, also auch von Stephan Torn., einem ihrer Führer, veranlaßt. Guarin, der Abt von S. Victor in Paris, hat an König Philipp einen Brief gerichtet (Martene, Ampl. Coll. VI 266); in diesem ziemlich unbeholfenen Schriftstück schildert Guarin die unglückliche Lage der Grandmontenser Kleriker (vom Prior schweigt er) und das anmaßende Vorgehn der Laienbrüder. Dann schreibt er: ut credimus, vestris temporibus est reservata correctio, ut tantum tamque excellens dei opus vos regis aeterni ministrum in bono et cooperatorem fidenter habeat. Celsitudini igitur vestrae supplicamus attentius, ut illam (*corr.* viam) recti consilii, quam a principio divina vobis ut praediximus pietas inspiravit, felici exitu consummare velitis, malignantium linguas . . declinando, quae . . fructuosam sanctae religionis correctionem, quam vestris diebus spiritus sanctus reservare disposuit, maligni hostis arte nituntur destruere. Das ist derselbe Guarin, welchen Stephan Torn. im 166. Brief dem Pabst Gregor zur Leitung einer Reformation des Grandmontenser Ordens empfohlen hatte. Anderseits, wenn Guarin und Genossen den König so, wie eben gesagt, zu einer Reformation des Ordens gedrängt hatten, waren sie, als diese Reformation zu scheitern drohte, um so mehr genöthigt dieselbe so zu vertheidigen, wie dies im 174. Brief des Stephan Torn. geschehen ist, den Stephan verfaßt und den außer 2 andern pariser Aebten auch Guarin unterschrieben hat.

Gebiet gelegenen Grandmontenser Klöster zu ordnen. Darüber unterrichtet uns Stephan's Torn. 174. Brief und die von Martene, Anecdota I 630 gedruckte Uebereinkunft. Es war freilich eine sonderbare Conventio; nicht beide Parteien verhandelten und beschlossen, sondern nur die 2 Abtheilungen der einen, der Klerikerpartei: einmal die sämmtlichen aus Grandmont geflohenen Kleriker (es sollen über 200 gewesen sein) und viele aus andern, im englischen Gebiet gelegenen, Klöstern geflohenen Kleriker; zum Andern die Kleriker der im französischen Gebiet gelegenen Klöster, die eigentlichen fratres Gallici. Diese letztern standen unter der Führung des hochangesehenen (s. S. 73) Bernard Coudrai. Von den Laienbrüdern aber waren gewiß viele aus den französischen Klöstern von ihren geistlichen Brüdern mitgebracht worden; aus den im englischen Gebiet gelegenen Klöstern mögen einige wenige Laienbrüder mit ihren geflüchteten Klerikern erschienen sein. Dagegen die eigentlichen fratres Anglici, die in Grandmont und in den andern Klöstern des englischen Gebiets mächtigen Laienbrüder, waren weder erschienen noch vertreten.

Die Kleriker dominirten also weitaus in der Versammlung und hätten gewiß gern scharfe Beschlüsse gefasst gegen die Laienbrüder. Doch sie durften sich selbst die Rückkehr nach Grandmont nicht verschließen und mußten die Rechte der anwesenden Laienbrüder aus dem französischen Gebiet schonen. Die Bestimmungen der Uebereinkunft suchen deßhalb besonders die Befugnisse der Kleriker gegen die Einmischung der Laien zu sichern. Weiter geht der 10. Punkt: Prior spiritualia cum clericis, temporalia cum conversis ordinabit. verumtamen in ordinatione temporalium poterit clericos advocare quos voluerit, et eorum consilium habere licebit priori. Dieser Punkt öffnete den Klerikern eine Hinterthür, durch welche sie zur Betheiligung an der Verwaltung des Klosterguts gelangen konnten. Diese Uebereinkunft hat später mehr Beachtung gefunden als man erwarten sollte; in manchen päbstlichen Schreiben tauchen Sätze dieses Vertrages auf (so Coelestin III, 8. Kal. Aug. 1191); besonders viele in dem großen Schreiben Honorius' III vom 1. März 1219, welches für den Grandmontenser Orden einen neuen Rechtsboden zu schaffen suchte. Hier wird dieser Vertrag ablehnend erwähnt; allein seine meisten Sätze sind aufgenommen. Auch der Verfasser der Historia prolixior von Grandmont (Martene, Ampl. Coll. VI 127) hat den Vertrag benützt aber seltsam mißverstanden.

Einen eigenthümlichen Weg zur Ausführung dieser Beschlüsse entwirft der Schluß. Die versammelten Kleriker versprechen dem

Prior Stephan Gehorsam, wenn er das Uebereinkommen annehme und ihnen selbst völlige Straflosigkeit für die Vergangenheit gewähre. Falls aber Stephan diesen Vertrag nicht annehme, so verpflichten sich die Brüder Bernhard et qui cum eo erant (d. h. die fratres Gallici), daß sie 'in partem clericorum bona fide cedent et eorum super his erunt adiutores' d. h. daß sie gemeinsam mit den geflohenen Klerikern den Prior Stephan und seinen Anhang (d. h. die fratres Anglici) offen bekämpfen werden, was sie, freilich etwas zurückhaltend, schon bisher reichlich gethan hatten.

Die weitere Entwickelung dieses Streites bis zur Entscheidung Clemens' III vom 25. Juni 1188 können wir nur nach sehr einseitigen Zeugnissen, 2 Briefen des Stephan Torn., beurtheilen. Der erste, no 167, ein persönliches Schreiben Stephans an den Pabst, ist im März oder kurz nach dem März geschrieben, da er den im März in Paris beschlossenen Kreuzzugszehnten bespricht. Dieser Brief enthält nur allgemeine Klagen und Bitten für die Grandmontenser Kleriker; die gesammte französische Geistlichkeit (omnes Gallicane ecclesie clerici) bäten, daß die Grandmontenser Kleriker nicht der früheren Sklaverei sich wieder unterwerfen müßten.

Je allgemeiner der 167. Brief spricht, um so deutlicher und persönlicher der 174. Dieses Schreiben richtet Stephan mit 3 andern hochstehenden pariser Aebten an den Pabst in ihrem Namen, aber gewiß im Auftrag des Königs Philipp. Stephan erzählt zunächst den Abschluß des Vertrags und betont stark, daß Philipp dessen Anhänger in seinen königlichen Schutz genommen habe, dessen Gegner aber wie seine Feinde des Landes verweise. Der Vertrag sei im Grandmontenser Kapitel verlesen worden 'et a priore . . in manu Bituricensis archiepiscopi (Heinrich von Sully, Primas von Aquitanien) in verbo veritatis sub periculo anime sue firmata et ab omnibus tam clericis quam laicis sub attestatione consimili firmantibus hoc promissum. Dann aber hätten diese Leute plötzlich ihr gegebenes Wort gebrochen und widerrufen. Sehr wahrscheinlich ist dieser Bericht nicht. Prior Stephan, gedeckt von der englischen Regierung und unterstützt von der Mehrzahl seiner Ordensbrüder, konnte an die Ordensregel sich haltend es ruhig abweisen, die Beschlüsse der privaten Versammlung in Paris anzunehmen.

Als der Prior Stephan jene Conventio abwies, that Bernard von Vincennes mit etwa 500 Brüdern den schon in der Conventio angekündigten Schritt: laicorum fraudem non sequitur. Das kann doch nur heißen: Bernard und die Fratres Gallici und die in das

französische Gebiet geflüchteten Kleriker kündigten dem Prior Stephan den Gehorsam. Gegen sie wurde beim päbstlichen Stuhle Klage erhoben: aber sonderbarer Weise nicht vom Prior Stephan, sondern von 'quidam conversi'. Die Kleriker erhoben (pro se et pro fratre Bernardo) Gegenklage bei der Kurie. Der Prior, der bei seinem Vorgehen von einem Philippus de Belmonte und Genossen (complices eius) unterstützt wurde, verhängte Strafen über seine Gegner. Es stand also sehr bedenklich um die Annahme der von König Philipp eifrig protegirten Conventio. Aber vielleicht war das vorausgesehen und Anderes beabsichtigt.

Denn den wichtigsten Punkt haben sich die 4 pariser Aebte für das kräftige Ende aufgehoben. Der König verlange jetzt vom Pabste, daß er jene Uebereinkunft anerkenne und ihre Durchführung fördere, daß er die in Rom gegen Bernhard von Coudrai erhobene Klage abweise, ebenso die vom Prior über denselben ausgesprochene Sentenz inhibire, und endlich, daß die im französischen Gebiete gelegenen Klöster des Grandmontenser Ordens der Leitung (ordinationi) eben dieses Bernhard und des pariser Bischofs unterstellt würden. Die letztere Maßregel wäre der 1. Schritt gewesen, daß der Grandmontenser Orden in 2 Zweige zerlegt oder daß dessen Oberleitung aus Grandmont nach Vincennes verlegt wurde. Würde die Forderung des Königs Philipp erfüllt, so werde das der Kirche Philipps Gunst und Segen bringen, das Gegentheil sicher Philipps Ungnade und damit sicher großen Schaden; den Wunsch des Königs theile aber in dieser Sache die ganze französische Kirche.

(Die Entscheidung Clemens des III. 1188). Der Streit im Grandmontenser Orden drohte also noch unheilvoller zu werden und eine wirkliche Spaltung des Ordens in einen französischen und einen englischen Theil herbeizuführen. Für den Pabst, der damals die christlichen Reiche zum geplanten Kreuzzug einigen wollte, war die Entscheidung schwierig. Er schlug nach alter Praxis den Mittelweg ein; sowohl der König von England, wie der von Frankreich mußte ein Opfer bringen. Unter dem 25.—27. Juni erließ er 3 Gebote (Migne Cursus 204 Sp. 1375, abgedruckt aus der Gallia christ. II, Instrumenta S. 191):
1) setzte er den Prior Stephan ab und ordnete die Wahl eines neuen Priors an — das war ein Schmerz für die Laien und Englisch-Gesinnten, Freude für die Kleriker und die Französisch-Gesinnten —; 2) gebot er den nach Frankreich geflüchteten Klerikern unverzüglich nach Grandmont zurückzukehren und die bisher von ihnen besetzten Klöster nach der Ordensregel den

Laien zur Instandhaltung und Führung des Haushalts zurückzugeben; 3) befahl er, die Ordensregel, wie Urban III. sie verbessert hatte, in Zukunft festzuhalten [1]). Diese beiden letzten Punkte waren für die Laien eine Freude, für die Kleriker aber zunächst ein Schmerz.

## C. Die innere Entwicklung des Grandmontenser Ordens nach dem Streit von 1185/88.

Dieser erste Streit im Grandmontenser Orden wurde im Jahre 1188 äußerlich beigelegt. Nach dem Bericht des Gerald selbst (Martene, Ampl. Coll. VI Sp. 1091—1094) wurde er Michaelis 1188 als Compromiß-Prior gewählt von 220 Klerikern und 260 Laienbrüdern. Zur Besänftigung der Gemüther beschleunigte dann der Pabst die schon zur Zeit Urban's III. angeregte Heiligsprechung des Ordens-Stifters Stephan. Als diese am 28. August 1189 in Grandmont mit vielem Glanze vor sich ging, kamen nach Geralds Bericht: etiam clerici, qui usque ad tempus illud discordes extiterant, ad pacem redeunt et in capitulo obedientiae nostro iugo humiliter colla submittunt et in osculo pacis a nobis et a fratribus devote suscipiuntur.

Innerlich aber war der Streit nicht beigelegt. Die Quelle alles Uebels war ja die, daß nach der Grandmontenser Regel die Laien die ganze Klosterwirthschaft allein und selbständig betreiben sollten, während die natürliche Ordnung ist, daß der Gebildete die Arbeit des Ungebildeten leitet, und während dementsprechend in den übrigen Orden, ja in der ganzen mittelalterlichen Gesellschaft die Clerici die Laici dirigirten. Die Conventio des Königs Philipp hatte zunächst versucht, die Befugnisse der Laici und der Clerici scharf abzugrenzen, dann aber gewagt, den Clerici Betheiligung an der Leitung der Klosterwirthschaft zu eröffnen. Clemens III. hat bei der allgemeinen Erregung der Gemüther nicht gewagt, an der Klosterregel so sehr zu rütteln; deßhalb setzte er dieselbe wieder in Kraft (der uns überlieferte Text scheint der von Clemens III. damals publicirte zu sein) und spricht nicht von den reformirenden Bestimmungen der Conventio. Vielleicht hoffte er auch, dieser Streit habe nur eine zufällige Ursache gehabt, und der vom h. Stephan gepflanzte Kern sei doch gesund und es sei richtig zuzusehen, ob diese plantatio novella

1) Diese von Clemens III. publicirte Fassung scheint seit 1645 gedruckt zu werden. Denn die Bulle bei Migne Cursus 204 Sp. 1376/7 ist gleich Sp. 1137 unten und Sp. 1161 unten.

nicht nach dem Streite sich wieder so prächtig weiter entwickle, wie vor demselben in den Jahren 1124—1185.

Die Hoffnung war eitel. Dieselben Ursachen hatten dieselben schlimmen Folgen. Die Streitigkeiten erneuerten sich immer wieder[1]), so daß z. B. Honorius III. 1221 drohte, den Grandmontenser Orden aufzuheben (Martene, Anecdota I 883). In Wahrheit gab es nur 2 Wege: entweder mußte, wie das die Regel gebot, die paupertas vollständig aufrecht erhalten, also fast auf jeden Besitz verzichtet werden, oder, wenn gegen die Regel die reichen Besitzungen fest gehalten wurden, so mußte das Vorrecht der Laien, das ganze Ordensgut allein und selbständig zu verwalten, sehr beschränkt werden, was freilich ebenfalls gegen die Regel war. Ein Versuch, die regelrechte paupertas wieder herzustellen und dem Orden allen Besitz zu nehmen, wurde 1223 gemacht; allein dieser nahm einen fast komischen Verlauf; vgl. Martene, Anecdota I 907—911.

Da also das reiche Klostergut festgehalten wurde, so mußte eben auch im Grandmontenser Orden dieselbe Vertheilung der Kräfte hergestellt werden, welche sonst überall galt, d. h. der Gebildete mußte befehlen, der minder Gebildete gehorchen. Dies Endziel erkannten die Kleriker klar. So sagt um 1220 Jacobus Vitr. (Historia occid. cap. 19): videbatur monachis, quod in omnibus praeesse debuissent laicis, non subesse; quemadmodum fit in aliis religionum congregationibus, qui capitella, non bases in summo culminis consueverant ponere (s. Rythmus I Str. 2). Ebenso deutlich bezeichnet dies Ziel der späte Grandmontenser Chronist, wenn er (Martene, Ampl. Coll. VI 128) von dem 9. Prior (um 1217) sagt: clericorum exaltatione ferventissimus. Hic secundus pro clericis persecutionem sustinuit a conversis, exaltatique sub eius tempore clerici in singulis domibus correctores effecti, et conversi, qui dominari consueverant clericis, humilitati (humiliati?) fuerunt sub clericorum correctione omnino redacti a. 1217. Der Chronist hat hier allerdings die Verhältnisse seiner Zeit in jene frühere versetzt. Denn um 1217 herrschten noch böse Verhältnisse im Orden und gerade in diesen und den nächsten Jahren bekämpften Kleriker und Laien sich noch heftig.

---

1) Ich weiß nicht, woher stammt, was die Note im Recueil des Historiens XIX 289 meldet: a. 1190 die festo Iohannis Baptistae rex Philippus Ierosolimam profecturus denuo dissidentibus Grandimontensibus monachis pacem inter eos factam teneri iussit, adhibitis gravioribus minis, in celebri conventu ad s. Dionysium vel Parisiis habito (cf. Rigordum).

Ein deutliches Zeugnis gibt eine Scene aus der Geschichte des Dominicaner-Ordens. Auf dem großen Concil der Brüder in Bologna 1220 wollte Dominicus, daß die weltlichen Sorgen den geistlichen Brüdern abgenommen und ganz und gar den Laienbrüdern aufgeladen würden; doch die Brüder widersprachen dringend und führten als Hauptgrund das warnende Beispiel an, welches der Grandmontenser Orden gebe: ut fratres fortius intenderent studio et praedicationibus, voluit dictus fr. Dominicus, quod conversi eius ordinis illiterati praeessent fratribus literatis in administratione et exhibitione rerum temporalium. Sed fratres clerici noluerunt, quod conversi praeessent eis, ne contingeret eis, sicut contigit fratribus Grandimontensis ordinis de suis fratribus (so lautet bei Mamachius, Annales ord. Praedicatorum I 1756 Append. S. 117, die Zeugenaussage, welche im Text S. 590 verschönert ist).

Allein die Kleriker hatten das ihnen gesteckte Ziel erkannt und bemühten sich, es zu erreichen. Dazu führten z. B. die ausführlichen Statuten des Pabstes Honorius vom 1. März 1219, welche neben, oder besser vor der Regel allein gelten sollten; in ihnen ist zwar von der Conventio des Königs Philipp gesagt 'cum statutis apostolicae sedis in pluribus adversetur, ideo eam vires nullas volumus obtinere', allein in Wahrheit sind fast alle Sätze jener Conventio in diese Statuten aufgenommen.

So schwand immer mehr das Extraordinarium des Grandmontenser Ordens und immer mehr stellte sich auch in ihm die Ordnung ein, welche in den andern Orden und im sozialen Leben überhaupt galt, daß die Kleriker, die Gebildeten, herrschten und die Laien, die minder Gebildeten, gehorchten.

## D. Die vier Rythmen.

Die vier Rythmen betreffen offenbar ein und denselben Streit im Kloster und Orden von Grandmont. Die Gleichheit der Angaben, der Anlage der ganzen Gedichte und einzelner Ausdrücke beweist dies. Aber in Grandmont haben viele Kämpfe stattgefunden: welchen von diesen schildern die 4 Rythmen? Nach der Historia prolixior der Grandmontenser Prioren ist der I. Rythmus 1217 gedichtet worden, als der Prior Caturcinus schwere Kämpfe mit den Laienbrüdern bestand und zeitweilig das Kloster verließ; s. die kritischen Noten zur 7. Strophe des I. Rythmus. Doch die daselbst citirte plumpe Strophe ist ein später Zusatz und ihr Inhalt widerspricht deutlich dem der 6 alten Strophen. Die Angabe, daß der Prior und die Kleriker geflohen seien, hilft

nicht zur Sicherheit. Denn das ist nicht nur 1187 geschehen, sondern auch 1218. Das besagt deutlich das Chronicon Bernardi Iterii in den von Duplès-Agier 1874 edirten Chroniques de St. Martial de Limoges S. 101: Anno 1218 prior Grandis Montis Caercis prima die Maii cum CXL clericis exivit de domo sua et a nobis cum processione suscipitur; quem per VII dies procuravimus cum suis et per totum annum. Annus iste XXXIIIus est, ex quo Willelmus prior exierat.

Daß die 4 Rythmen 1187 gedichtet sind, dafür ist Folgendes ein geringer Beweis. Die Ausdrücke II 15 gens perversa .. priorem deposuit *und* IV 42 electum ab eis proiectum *und* IV 50 habent in despectum priorem vocare deuten auf die Absetzung des Priors: eine solche wird aus dem Jahr 1187 gemeldet, aber nicht aus 1218.

Dagegen gibt Folgendes genügenden Beweis. Von 1185 ab hörte die Welt gut 4 Jahrzehnte lang von Streitigkeiten im Orden von Grandmont; Innocenz III. (Epist. V 109) hielt sie Andern als abschreckendes Beispiel vor: 'ne sicut Grandimontenses in derisum et fabulam incidatis', und Honorius III wollte noch 1221, des ewigen Zankes müde, den ganzen Orden aufheben. Nun beginnen aber unsere Rythmen mit dem Gedanken: endlich sei das Geheimniß enthüllt; der Orden von Grandmont sei bis jetzt beliebt und berühmt gewesen, so daß man in ihm besondere Frömmigkeit und Liebe vermuthet habe; statt deren sei — zu Aller Ueberraschung — jetzt Zuchtlosigkeit, Haß und Feindschaft und ein ganz närrisches Verhältniß der beiden Brüderklassen zum Vorschein gekommen [1]). Diese Gedanken können nur beim Ausbruch des *ersten* Streites ausgesprochen sein. Also sind diese 4 Rythmen in der zweiten Hälfte des Jahres 1187 unter den oben S. 69 ffl geschilderten Verhältnissen entstanden.

Die 4 Rythmen sind von Klerikern verfaßt, Freunden der Grandmontenser Kleriker und Feinden der Grandmontenser Laienbrüder. Ein Grandmontenser Kleriker war der Verfasser des

---

1) Die wichtigsten Stellen sind folgende: I 2,1 Exit rumor discriminis de Grandimontis cella; 6,7 ordinis plantacio novella movet in se bella; 3,1 clausa quondam religio vel otium secretum nunc subiacet opprobrio. II 2 cuius vita nunc est nota, diu vulpes latuit. Claustra, nemus, murus triplex .. Grandimonti profuit. Est apertum, quod opertum diu mansit et incertum: fratrum scelus et odium. III 5 Grandimontis ordinati turpiter sunt mancipati barbatorum potestati nostris in temporibus. 17 barbata gens dominatur litteratis hodie. 71 Mons pregrandis diu florens multis prevaluit, incognitus quamdiu latuit .. 76 Set nunc .., dum detectus visus est omnibus, obprobrium factus hominibus. IV 44 scelus est detectum, quod solent celare.

4. Rythmus, die der 3 ersten waren auswärtige Kleriker. Der 1. Rythmus ist geistreich geschrieben, der 2. hitzig, der 3. breit und gründlich, der 4. täppisch. Die Rythmen haben sich wohl selbst forterzeugt: einen Rythmus lesend oder hörend wurde ein anderer Kleriker angeregt, einen neuen Rythmus zu schreiben. Daher die ähnliche, fast gleiche Anlage der Rythmen, die Gleichheit der Gesichtspunkte und vieler Bilder und Redewendungen.

Ich will hier nur noch 2 Dinge notiren: 1. die in den 4 Rythmen gebrauchten Ausdrücke für die 2 Klassen der Brüder, 2) die für die Austreibung oder den Auszug des Priors und der Kleriker gebrauchten Ausdrücke.

Die Fratres (boni homines II 12?, nomen bonae gentis III 95/96; heremite IV 10?) zerfallen in 2 Klassen: die Kleriker heißen oft clerici; dann clerus III 55 104, sanctum cleri collegium II 18; sacerdos IV 27, ordinati III 2, ministri ecclesie III 15; sancti domini III 91; litterati III 20, (1); sie werden mit Abel verglichen III 53, IV 3, und heißen iusti II 52 (pii IV 60?). Der andere Theil der Brüder heißt laici III 32 54. IV 17 28 (62), wozu gehört laicalis III 105 (? I 4, 6 und III 110); conversi IV 15 21; barbati [I 7] II 19. III 4. IV 79; gens barbata III 17, (barbarum densa prolixitas III 106), barbarini II 50 (wohl nach dem altfranzösischen barbarin oder barbaran); vulgus indiscretum I 3, 4; rustici III 38; non fretum litteris I 3, 9; indoctus III 46; mit Cain werden sie III 53 und IV 4 verglichen.

Der Abzug des Prior Wilhelm aus Grandmont wird bezeichnet: (I 6, 7 tollatur?); excussere de talamo II 36; proiectus est foras III 82; ab eis proiectum IV 43; priorem deposuit II 15; fuga senis opus nefarium fugientis III 99. Von den Klerikern wird gesagt: exit flendo de monasterio clericorum conventio III 86; eos foras iaciunt IV 20; verberati IV 82.

## I.

·1·

In Gedeonis area
vellus aret extentum;
et demolitur tinea
regale vestimentum;
superabundat palea,
que sepelit frumentum;
et loquitur iumentum;
nec redit bos ad horrea,
set sequitur carpentum.

·2·

Exit rumor discriminis
de Grandimontis cella,
que tam sancte dulcedinis
late fundebat mella.
preposteratur ordinis
plantacio novella,
dum movet in se bella,
bases in summo culminis
ponens, non capitella.

·3·

Clausa quondam religio
vel ocium secretum
nunc subiacet obprobrio
per vulgus indiscretum,
quod tali tyrocinio
non erat assuetum,
nec confirmat decretum,
non legis patrocinio
nec literis est fretum.

·4·

Quod sanctum sacerdotium,
quod unctio regalis
se curvet ad imperium
et vocem subiugalis,
divinum est misterium
an furor laicalis?
favor tamen venalis,
qui non intrat per ostium,
fovet eos sub alis.

·5·

Ve ve, qui regis filiam
das in manum lenonis,
ve, qui profanas gloriam
tante devotionis,
qui cellam pigmentariam
et opus Salomonis
fraude rapis predonis,
si certius inspicias,
ad rem conditionis.

·6·

Sub brevi doctus tempore
stultus dum incappatur,
pleno prophetat pectore,
ructans interpretatur
et disputat cum rhetore,
qui tacet et miratur,
quod vir iustus tollatur
et assumptus de stercore
sentencias loquatur.

Lesarten der Handschriften. Bur. Fol. 6b, B, Strophe 1—6; gedruckt bei Schmeller no 16, S. 13; O = Bodleiana Add. fol. 126 no 77; die Strophen sind anders gestellt: 1.2.4.6.3. I 5 superhabundat O pelea B 8 ñ (non) O orrea O 9 set O II 9 ponit O III, 3 obprobrio B: imperio O 5 tali B: stare O 7 neque forma O 8 nec legis O IV 2 quod B: et O 5 humanum O 6 an B: et O 8 *in* ostium *sind die Buchstaben* ost *nicht lesbar.* VI 2 dum inc. B: ut incapatur O 3 prophetans O 5 retore O.

.7.

[Jam iam barbati taceant
et clerici loquantur!
utrique deo serviant
et lites finiantur!
est enim christus vera pax,
qui mandat, ut dicantur
misse et deponantur
per clericos, ut dictum est,
et asini pascantur.]

## II.[1])

## De cismate Grandimontanorum.

Nubes fallax est remota.
cuius vita nunc est nota,
diu vulpes latuit.
Claustra, nemus, triplex murus,
pallor vultus, sermo purus
grandimonti profuit.
Est apertum, quod opertum
diu mansit et incertum,
fratrum scelus et odium.
Ovis lupus fit cruentus,
homo simplex fraudulentus;
malum bonus induit.
Gens perversa, plebs scelesta,
dura, ferox, inhonesta
priorem deposuit.

Die 7. Strophe habe ich hergestellt aus der bis 1318 laufenden Historia prolixior priorum Grandimontensium, welche von Martene-Durand, Veterum scriptorum amplissima collectio VI 1729 Sp. 128 gedruckt ist: domnus Caturcinus prior IX. . . Hic secundus pro clericis persecutionem sustinuit a conversis; exaltatique sub eius tempore clerici in singulis domibus correctores effecti, et conversi, qui dominari consueverant clericis, humilitati (humiliati?) fuerunt sub clericorum correctione omnino redacti anno domini MCCXVII. Unde de clericorum exaltatione et conversorum humiliatione et subiectione quidam frater clericus canticum suum composuit, quod incipit: In Gedeonis area vellus aret extentum *etc.*, ad ultimum dicens: Iamjam Barbati taceant et clerici loquantur, utrimque deo serviatur, et lites finiantur: est enim Christus vera pax, qui mandant ut dicantur missae et deponantur per clericos, ut dictum est, et asini pascantur, iuxta illud quod legitur Ecclesiastici XXXIII: cibaria et virga et onus asino; panis et disciplina et opus servo.

1) Aus Codex Paris latin. 15009 f. 257b.

Pena tristi premunt isti
precursores antichristi
sanctum cleri collegium.

II Barbatorum gens iniqua,
deo semper inimica,
virus latens evomuit.
Mundum ludit, iustos trudit,
vinclis ledit, virgis cedit;
Judea dici meruit.
Domus dei fel draconum
et spelunca fit latronum:
hoc christus pati potuit?
Ad quid latent, quorum patent
pravi mores et errores?
hec sibi vita placuit?

III Virum iustum et venustum
durus laude plenus fraude
grandimontis grex infamis,
Vt plus vacent voluptati
nec prioris iugo dati,
excussere de talamo.

IV Respice, pater eloi!
effrenes nunc piritoi
intus frequentant nupcias.
Nunc sciphos, lances iaciunt,
nunc pugnis sese quaciunt
et cedes miscent varias.

V Actus probant, negant dicta:
christum fide colunt ficta
infideles additi.
Qui rebelles et inpuri
more vivunt epicuri,
voluptati dediti.

VI Ignis pena sibi detur,
barbarinos qui tuetur,
et cum illis pereat.
Qui iustorum fovet iura,
post hanc vitam in futura
cum beatis gaudeat.

III. [1])

I Fleant omnes litterati!
grandimontis ordinati
turpiter sunt mancipati
barbatorum potestati
nostris in temporibus.
Fleant aurum obscuratum
et colorem immutatum,
templum dei violatum,
auro christum coronatum,
sanctum datum canibus.

II Stupet celum scelus terre,
stupet terra gentem ferre,
que sit ausa se preferre
temereque vim inferre
ministris ecclesie.
Admirentur universa,
quod barbata gens perversa,
gens in malum tota mersa,
dominatur vice versa
litteratis hodie.

III Obstupescit et natura,
quod precedunt capud crura,
grandimontis dum gens dura
clericorum tenet iura
ritu temerario.
Sic ancilla dominatur.
et domina famulatur,
sponsa christi violatur,
dum regenda mancipatur
eius adversario.

IV Versipellis gaudet hereticus,
dum clerico presidet laicus.
lamentetur omnis catholicus.
ordo perit ecclesiasticus
his diebus.
Antiquorum perit traditio,
dum divino preest officio
rusticorum rudis conventio.
ingeritur nova confusio
mundi rebus.

1) Aus Codex Paris latin. 15009 fol. 257b.

V Ante boves aratrum ponitur,
et capiti cauda preponitur;
retroversis pedibus graditur,
et a tergo lumen deducitur.
res stupenda!
Doctor tacet, indoctus loquitur.
bonus iacet, malus erigitur.
ab iniusto iustus arguitur,
et a ceco videns deducitur.
res pudenda!

VI Lamentare, tu Sion filia!
destruuntur lex et iusticia.
Abel perit caim malitia,
dum laico datur potencia
super clerum.
In eclipsi labitur pietas.
refrigescit et languet caritas.
regnat auri ceca cupiditas.
debaccatur cum sevit falsitas
contra verum.

VII A deformi formosa spernitur.
a fratribus frater distraitur.
rex iniustus iustum persequitur.
ab impio servus occiditur
fraudulenter.
A milite miles transfigitur.
a filiis mater affligitur.
rursum christus cruci configitur.
grandimontis ordo detegitur
inpudenter.

VIII Mons pregrandis diu convaluit;
diu florens multis prevaluit,
incognitus quamdiu latuit.
plurimorum gratiam meruit
sic protectus.
Set divisis contra se fratribus,
nunc iurgiis intercurrentibus,
dum detectus visus est omnibus,
obprobrium factus hominibus,
est despectus.

IX Quid innecto longiores moras?
prior magnus proiectus est foras,
vir sapiens, honestus, humilis,
conpaciens sanctus, amabilis,
ut putatur.
Exit flendo de |f. 258| monasterio
clericorum fervens conventio,
pii patris fulta solatio.
circumquaque vicina regio
lamentatur.

X Effrenatur in sanctos domini
gens effera, non parcens crimini,
non deferens deo vel homini,
set ingerens maculam nomini
bone gentis.
Bonitatem cecorum cordium
manifestat fraternum odium,
promta manus ad fratricidium,
fuga senis, opus nefarium
fugientis.

XI O gens seva, tristis, pestifera,
si tu potes, modo delibera,
que lex iubet, que docet littera,
quod ius cleri teneat plebs fera
laicalis.
Quid barbarum densa prolixitas
vobis prodest, quid vestis vilitas,
quid murorum alta soliditas,
dum depascit animum feritas
laicalis?

IV. Lesarten der Handschriften Dieser Rythmus ist überliefert in den Handschriften: P = Paris lat. 15009 (St. Victor, 13. Jahrh.) f. 258a C = Rom, Casanatensis A. III 29 auf dem 1. Blatt. In C ist vor dem Gedichte der hübsche Spruch mit Noten zu lesen:

Paradisi porta, per quam lux est orta, natum tuum ora,
Ut nos mundet a peccatis et in regno claritatis,
Quo lux lucet sedula collocet per secula. Amen.

Ich kann den Spruch nicht in Drucken wieder finden. A = Paris, Nouv. Acquisitions 1544, 15. Jahrh. Bl. 89; hier nach dem (hoffentlich genauen) Abdruck Hauréau's in seinen Notices et extraits VI 1893 p. 303 (= Not. et Extr. de la Bibliothèque Nationale XXXII part I p. 279). 2 percipit PC, prospicit A 3 patitur PA, percipit C 4 Caim P, Cayn C, Cain A 5 ridet lia A

## IV

I Respiciat Emanuel,
qui solus cuncta percipit:
quomodo patitur Abel
et adhuc caim desipit;
Lia ridet, plorat Rachel,
formosam lippa decipit;
captivus servit Israel,
sicut Pharao precipit.

II Qui non audistis, audite,
Grandimontis heremite
quid volunt tenere rite,
ignorantes viam vite,
sub pedibus quorum trite
sancte iacent margarite.

III Conversi tenent clericos
sub pedibus et manibus.
sic dominari laicos
est sanctum dare canibus.
Priori nolunt subici;
set eos foras iaciunt,
sint conversi, sint clerici,
qui eis non obediunt.

IV Pastores sunt et non oves.
plaustrum vadit ante boves.
plus est corpus quam anima
et ancilla fit domina.
Si sacerdos est cum gente
fratre laico presente,
Balaam pascit gramina
et tunc loquitur asina.

6 formosam lippa **PA**: mandragoras quas **C** 7 captivus servit **PA**: Iacob supplantat **C** 8 s. Ph. prec.: cum fallax iustum decipit **C** 9 audistis audite **CA**: auditis nunc audite **P** Z. 10. 11 (PC) *sind in* **A** *umgesetzt*: 11. 10 10 heremite **C** 11 qui **P** 12 ignorantes **PC**: respuentes **A** viam **CA**: legem **P** 13 trite **P**: certe **C**, Terre **A** 16 manibus et pedibus **P** 18 sanctum est **P** *Die Zeilen* 19—22 *fehlen in* **C** 19 priori **A**: doctori **P** 21 si conversi **A** 21 laicierici *in* **P** *von der 1. Hand, welche dann* lai *getilgt und* ci *su* cl *geändert hat* 23 non **A**: nos **P**, *om.* **C** 26 fit **PC**, quam **A** 27 Si **PC**: et **A** 28 fratre **PC**, sicut **A** laico tunc **P** 30 tunc **CA**: sic **P**.

V Manus inpura
sine mensura
tollit secura
clericis iura,
oculos cecis.
Gens nimis dura,
cui non est cura
lex vel scriptura,
spernens futura,
inmemor necis.

VI Talamus flet lectum
et lectus electum
ab eis proiectum.
scelus est detectum,
quod solent celare.
Hominem perfectum
humilem et rectum
in nullo suspectum
habent in despectum
priorem vocare.

VII O clerici, gens honesta,
nulla dies vobis festa;
tot ingerunt vobis mesta.
set tu, deus, tuis presta
vires paciencie
contra cor superbie!
Superba gens et infesta,
non celestis, set scelesta,
si tu potes, manifesta:
in quorum priorum gesta
tibi datur hodie
potestas ecclesie.

*Die Verse* 31—62 *sind in jeder Handschrift anders gestellt: in* P *stehen, wie im Druck, die Strophen in folgender Ordnung: Str.* V manus, VI talamus, VII clerici; *in* C *steht Str.* VII clerici *vor Str.* V *und* VI; *in* A *steht Str.* VII *zwischen Strophe* V *und* VI 35 occulis P 39 spernens futura C, spernens sua iura P, *om.* A 42 lectus *om.* C 46 perfectum CA, honestum P 48 in n. s. *fehlt in* A *Z.* 53 *fehlt in* C, *steht vor* 52 *in* A 55 iure pacie C 57 O superba gens inf. P 60 priorum PC, *om.* A.

*Lamentatio clericorum pro malis a laicis perpetratis.*

VIII

Armaria fracta,
vestimenta tracta,
illicita tacta
monstrant mala facta.
Jesu christe, tracta,
ne verba sint facta,
set sua sint pacta
in nichil redacta.

Quod nimis suavis
sit dominus pravis,
monstrat contraclavis
in domini domo.
Set nobis ignavis
videtur plus gravis,
qui confixus clavis
per nos fuit homo.

IX

Coniurati sunt barbati
et nos pati preparati
quos male tractant et premunt.
Verberati sunt beati;
set prelati timorati,
ubi non est timor, tremunt.
Veritati sunt ingrati,
qui peccati perpetrati
ad corrigendum se demunt.

X

Non est lex, perit grex,
contempnitur celorum rex.
ante vinum bibitur fex.
Pro dolor, desolor.
mutatur optimus color.
nil emendandum prestolor.

*Die Ueberschrift vor* 63 *steht nur in* P; *die Histoire liter. begann hiermit ein neues Gedicht, und allerdings steht in* P *vor* Armaria *außerhalb der Columne ein* §, *nur etwas kleiner als vor Z.* 1 Respiciat 66 male A 68 facta PC: acta A 69 sint sua A 70 ad nichil A *Die Zeilen* 71—78 *fehlen in* P 72 dominus sit A 74 domo domini C *Die Zeilen* 85 86 87 *stehen in* A *zwischen* 81 *und* 82 85 non sunt grati veritati A 87 ad corigendum P, ad emendandum C, correctioni A 88 *in* P *ist vor* Non *in anderer Schrift* Jam, *dann vor* perit *über der Zeile* et *zugesetzt, wohl um 8 Silben zu gewinnen* 90 fax A *Zeile* 93 *fehlt in* C.

## Noten zum I. Rythmus.

Form. Die Strophenform ist einfach: der Achtsilber mit steigendem und der Siebensilber mit sinkendem Schluß sind zu einer Langzeile vereinigt: 8 ∪ – + 7 – ∪ (der politische Vers der Byzantiner); diese Langzeile ist 4 Mal gesetzt; dazu wird vor der letzten Langzeile die 2. Halbzeile als Korn eingeschoben; die Sinnespausen haben ihre natürliche Stelle am Schluß der Langzeilen, besonders der 3.; doch sind ihrer so viele, daß sie alle nicht streng beobachtet werden; also: 8 ∪ – a + 7 – ∪ b, 8 ∪ – a + 7 – ∪ b, 8 ∪ – a + 7 – ∪ b; 7 – ∪ b + 8 ∪ – a + 7 – ∪ b. Der Reim ist zweisilbig und rein; nur in 5, 8 steht ias statt iam. Hiatus ist gemieden. Taktwechsel stehen 7 in den 24 Zeilen zu 8 ∪ –, aber 12 in den 30 Zeilen zu 7 – ∪, jedoch nie so, daß die beiden sich folgenden Senkungen Wortschluß bildeten, wie z. B. óptĭmŭs cólor. Die spät zugesetzte 7. Strophe kümmert sich fast nichts um den Reim der Halbzeilen 8 ∪ –, hat einen Hiatus misse et und 1 Taktwechsel.

Inhalt. I Alles ist verkehrt. II Wie man hört, wird auch in Grandmont Alles auf den Kopf gestellt. III Das einst geheime Ordensleben wird jetzt verspottet, wegen des Treibens des rohen Haufens darin. IV Leider begünstigen diesen geistliche und weltliche Vorgesetzte. V Wehe denen, welche Gottes Sache verweltlichen. VI Ein ungebildeter Emporkömmling schwätzt die Klugen nieder. Die Strophenfolge der Oxforder Handschrift giebt keine gute Entwicklung der Gedanken. Da die grobe 7. Strophe mit tacent und loquantur an den Schluß der 6. anknüpft, so hat der Verfasser der Chronik nicht mehr als diese 7 Strophen vor Augen gehabt. Der Dichter der 6 Strophen war kein Grandmontenser Kleriker. Er war ein feiner Kopf. Denn er behandelt nur die Hauptpunkte und diese von hohem Standpunkte; höchstens die 6. Strophe ist persönlich gegen den neu gewählten Prior Stephan gerichtet. Der Dichter gebraucht viele Bilder oder hohen Ausdrücke: allein nur sehr wenige lassen sich in der Vulgata oder sonst nachweisen; weitaus die meisten scheint der Dichter erfunden zu haben.

I Z. 1 und 2 sind schwierig. Jud. VI, 36—40 verlangt Gedeon von Gott 2 Beweise: 1) daß des Nachts das Fell feucht werde, aber ringsum der Boden trocken bleibe, 2) daß in der nächsten Nacht der Boden feucht werde, aber das Fell trocken bleibe. Der 2. Fall wird in keiner Weise als etwas Verkehrtes bezeichnet: aber hier gilt er dafür; denn all die folgenden Bilder

bezeichnen Verkehrtes. 3 tinea demolitur Matth. 6, 19 und 20; regale vestimentum Esther 5, 1. 5/6 der gewöhnliche Gegensatz ist paleae und grana; vgl. Bur. 2, 4, 8; 19, 11, 7; 139, 3. 7 vgl. Balaam's Eselin Numer. 22, 28; dazu Stephan's Torn. 166. Brief 'subiugale sit obediens et mutum' nach 2. Petri 2, 16 8/9 über das Sprichwort s. oben S. 61; aber 'redit' verstehe ich nicht: muß nicht 'trahit' geschrieben werden? **II**, 1 discrimen = Streit. 3/4 d. h. es war wegen des frommen Lebens weithin berühmt. 6 Psalm 143, 12 novellae plantationes 8/9 bases und capitella werden in der Vulgata oft bei den Säulen erwähnt; also ist culminis = columinis, columnae; Jacob de Vitry, Historia occid. cap. 19 (oben S. 79) citirt diese Zeilen so: capitella, non bases in summo culminis consueverant ponere. **III**, 1 clausa: vgl. oben S. 55, 63/64 und 81. 2 man möchte ändern 'odium secretum', wie II 9 von 'opertum fratrum scelus et odium' spricht; doch kann im Gegensatz zu religio, der strengen Befolgung der Regel, otium das müßige, bequeme Leben lässiger Mönche bezeichnen. 3 obprobrio: vgl. III 79 Mons detectus . . obprobrium factus hominibus; auch von Stephan Torn. werden die Kleriker 3 Mal genannt 'saturati opprobriis'. 4 vulgus etc. bezeichnet die Laienbrüder. 5/6 'welches für solche Lebensweise nicht abgerichtet war' 7/9 diese schwierigen Verse verstehe ich so: die Laienbrüder kümmern sich nichts um das kanonische Recht, das Decretum, nichts um das staatliche Recht, die leges, und als illiterati nichts um Bildung und Gelehrsamkeit; vielleicht ist III 103/5 zu vergleichen. **IV** 'sanctum sacerdotium' könnte freilich die Kleriker des Ordens bezeichnen; allein dazu paßt nicht 'unctio regalis' und was folgt. Vielmehr muß der Sinn sein: daß die sancti sacerdotes d. h. vorgesetzte Praelaten und die uncti reges d. h. die englischen Fürsten und Machthaber die Laienbrüder begünstigen, ist das seltsame göttliche Schickung oder von den Laien durch Bestechung und ähnliche Mittel erreicht? Hier, wie im ganzen Gedicht sind die Lesarten der Oxforder Handschrift schlechter oder wenigstens nicht besser als die der Benedictbeurer. 4 subiugalis: s. zu Str. I 7. 5 mysterium dei, Christi etc. ist häufig in der Vulgata. 7—9 'qui non intrat per ostium' ist = impius; vgl. Joh. X 1—9: qui non intrat per ostium in ovile ovium . ., ille fur est et latro. 'venalis' betrifft die Bestechungen, durch welche die Laien sich sollen geschützt haben; s. S. 72. **V**. Diese Strophe, welche in **O** ganz fehlt, scheint eher den Haufen der Laienbrüder als die bestochenen Gewalthaber anzusprechen. 1 regis filia = ecclesia? 3 d. h. den als fromm berühmten Orden. 5/6 opus Salomonis

deutet wohl auf den Tempel, 'cella pigmentaria' deutet wohl auf die 'cella aromatum et odoramentorum et unguenti optimi' des Ezechias bei Jes. 39, 2. 7—9 in diesen dunkeln Zeilen scheinen die Worte 'ad rem conditionis' mit 'rapis' zu verbinden zu sein und zu bedeuten: du bringst Gottes Haus in die Lage weltlicher Abhängigkeit. VI. Die Anspielungen in dieser Strophe sind zu speziell als daß man sie so allgemein fassen dürfte, wie z. B. III 46 doctor tacet, indoctus loquitur u. s. w. Dann aber können sie nur den neu gewählten Prior Stephan (s. oben S. 69) angehen, vor dem der bisherige Prior Wilhelm floh. 2 incappatur: so vieldeutig cappa ist, so selten ist 'incappare'; könnte es hier die Tracht des Prior's in Grandmont bezeichnen? 3 prophetare, interpretari und disputare scheinen Synonyma zu sein und zum Theil aus der Schule zu stammen, ebenso 5 rhetor = ein beredter Mann. 7 vir iustus = Prior Wilhelm. 8 die Vulgata sagt 'de stercore elevare *oder* erigere' und hat 'assumere' oft in dem hier nothwendigen Sinne. 9 Proverbia 26, 16 sapientior sibi piger videtur septem viris 'loquentibus sententias'. VII Diese spät zugesetzte Strophe ist derb und deutlich 7 deponantur d. h. mortui 9 asini i. e. laici per clericos pascantur.

## Noten zum II. Rythmus.

Dies Gedicht steht nur in der pariser lateinischen Handschrift 15009 saec. XIII aus St. Victor, Bl. 257$^b$. Darüber 'De cismate grandimontanorum', mit einem Accent über dem 2. Striche des letzten n, als ob der Schreiber niorum hätte schreiben wollen.

Form. Das Gedicht besteht aus verschiedenen Strophen; da jede Strophe aus mindestens 2 gleichen Stücken besteht, also ein Paar bildet, so könnte man das Ganze eine Sequenz nennen. Das Hauptelement ist die Stabatmater-Strophe; denn ihre Bestandtheile, ein Paar sinkend schließende Achtsilber (8 _ ∪) und eine steigend schließende Zeile (hier 7 ∪ _ oder 8 ∪ _) beherrschen Z. 1—30, 43—54. Die Doppelstrophe 1—9 = 10—18 ist gebaut und gereimt: 8 _ ∪ a + 8 _ ∪ a + 7 ∪ _ b; 8 _ ∪ c + 8 _ ∪ c + 7 ∪ _ b; 8 _ ∪ e + 8 _ ∪ e + 8 ∪ _ y. Die nächste Doppelstrophe 19—24 = 25—30 ist gebaut: 8 _ ∪ a + 8 _ ∪ a + 8 ∪ _ b; 8 _ ∪ c + 8 _ ∪ c + 8 ∪ _ b. Die beiden letzten Strophen 43—48 und 49—54 sind reine Stabatmater-Strophen: 8 _ ∪ a + 8 _ ∪ a + 7 ∪ _ b; 8 _ ∪ c + 8 _ ∪ c 7 ∪ _ b. Von den dazwischen stehenden Strophen besteht die erste, 31—36, nur aus Achtsilbern (8 _ ∪) mit sinkenden, die zweite, 37—42, aus Achtsilbern (8 ∪ _) mit steigendem Schlusse, beide gereimt zu a a b, c c b. Also 34 Kurzzeilen zu 8 _ ∪, 12 zu 8 ∪ _ und 8 zu 7 ∪ _.

Alle Zeilen zu 8 _ ∪ sind zerlegt zu 4 _ ∪ + 4 _ ∪; die 12 Zeilen zu 8 ∪ _ haben 5, die 8 Zeilen zu 7 ∪ _ haben 1 Taktwechsel; doch nie bilden die beiden Senkungen den Schluß eines Wortes. Hiatus findet sich nie in den Kurzzeilen, 4 Mal zwischen solchen. Die Reime sind zweisilbig und rein; der mangelnde Reim in 36 entspringt wohl aus einer Verschreibung.

Inhalt. I Das Geheimniß ist enthüllt! In den Mauern Grandmonts vermuthete man große Heiligkeit; doch jetzt ist die Bosheit und Zwietracht an den Tag gekommen. Der verruchte Haufen hat den Prior abgesetzt und mißhandelt die Kleriker. II Die gottlosen Laienbrüder mißhandeln die Gerechten und treiben es im Gotteshaus wie in einer Räuberhöhle. III Den Prior haben sie vertrieben, um ihrer Lust zu fröhnen. IV Drinnen gehts zu, wie bei der Hochzeit des Pirithous. V Die Gottlosen leben, wie ihr Lehrmeister Epicur. VI Fluch denen, welche sie schützen; Segen denen, welche die Gerechten schirmen! Der Dichter ist kein Grandmontenser; er schreibt wenigstens lebhaft, ja leidenschaftlich.

4 vgl. oben S. 55; nemus: die Klöster der Grandmontenser sollten in öden Wäldern angelegt werden; triplex murus: so III 108 murorum alta soliditas 5 sermo purus Job 11, 4; Prov. 15, 26 12 bonus: vgl. die Namen Boni-homines und Bonummie oben S. 54 (Note), dann III 95/96 15 deposuit: wohl übertriebener Ausdruck; s. oben S. 69 u. 82 25 fel draconum Deut. 32, 33. 26 Jerem. 7, 11 spelunca latronum facta est domus (dei) 31 was soll 'venustum'? Es ist wohl zu schreiben 'honestum' = III 83. 32 'durus laude' ist wohl als Gegensatz zu 'plenus fraude' zu ändern in 'nudus laude' 35 wohl = damit sie, dem Befehl eines Priors nicht unterworfen, mehr der Wollust fröhnen könnten; von üppigem Leben in Grandmont sprechen nur wenig Stephan Torn. (oben S. 58 Note) und Guiot de Provins (oben S. 61) 36 des Reims halber ist wohl zu schreiben und, was das Fremdwort gestattet, zu betonen: talámis. 37 vgl. IV 1 Respiciat Emanuel und viele Stellen der Vulgata 37 Marc. 15, 34 Eloi . . quod est interpretatum: deus meus 38 wie die Kentauren und Lapithen bei der Hochzeit des Pirithous mit einander kämpften, schildert z. B. Ovid Metam. XII 210 ffl. 40 ciphos hat die Hft, wie cisma statt scisma etc. etc. sich finden, besonders in Frankreich 43 nach dicta habe ich : gesetzt, weil Z. 44 das enthält, was sie leugnen 44 I. Tim. 1, 5 conscientia bona et fide non ficta. 45 'additi' verstehe ich nicht; ist vielleicht 'abditi' zu schreiben? = die versteckten, heimlichen Gottlosen 50 die Hft hat bar-

barinas oder barbarinos. Guiot V. 1566 (oben S. 61) sagt von den Barbati: Là sunt li barbaran greignor. Das altfranzösische Wort barbaran oder öfter barbarin bedeutet eigentlich 'Barbar, Berber'; doch soll eine Münze von Limoges Barbarinus ihren Namen von dem aufgeprägten bärtigen Kopf haben.

## Noten zum III. Rythmus.

Dies Gedicht steht nur in der pariser lateinischen Handschrift 15009 Bl. 257b. Form: Das Gedicht besteht aus 2 Theilen, Z. 1—30 und Z. 31—110. Der erste Theil besteht aus 3 erweiterten Stabatmater-Strophen: 8 ⏑ – a a a a + 7 ⏑ – b; 8 ⏑ – c c c c + 7 ⏑ – b. Der zweite Theil besteht aus 8 Strophen von Zehnsilbern (4 + 6 ⏑ –) mit der Zeile 4 – ⏑ als Nachschlag, also: 10 ⏑ – a a a a + 4 – ⏑ b; 10 – ⏑ c c c c + 4 – ⏑ b. Die Z. 1—30 enthalten 24 Zeilen zu 8 – ⏑ und 6 Zeilen zu 7 ⏑ –. Die Zeilen zu 8 – ⏑ zerfallen stets in 4 – ⏑ + 4 – ⏑; nur 27 'et domina' bildet eine auffällige Ausnahme, da dieselbe durch 'dominaque' leicht zu vermeiden gewesen wäre. Von den 6 Zeilen zu 7 ⏑ – hat nur eine Taktwechsel Die Zeilen 31—110 bestehen aus 64 Zehnsilbern und 16 Viersilbern. Die Basis der 64 Zehnsilber (4 + 6 ⏑ –) schließt 15 Mal steigend: et íngerens. Dagegen die 16 Viersilber, welche die Strophenstücke schließen, enden alle sinkend: sic protéctus. Von den 64 Kurzzeilen zu 6 ⏑ – beginnen 15 mit einer Senkung: índóctus loquitur. In den 49 Zeilen, welche mit einer Hebung beginnen, wie dénsa prolixitas, bilden, was ja hier strittig ist (s. meine Ges. Abhandlungen I 267), in 7 Zeilen die beiden Senkungen den Schluß eines Wortes, wie présĭdĕt láicus. Hiatus findet sich nicht in den Kurzzeilen, 2 Mal zwischen denselben. Die Reime sind zweisilbig und rein; nur in 55 reimt pietas auf itas; dann stehen in 81—84 zwei Paare verschiedener Reime statt 4 gleichen Reimen, und die 2 Wörter mŏras und fŏras sind vielleicht nach der Quantität auf der Endsilbe zu betonen; vgl. meine Ges. Abhandlungen, bes. I S. 255.

Inhalt I Alle Studirten sollen beklagen, daß in Grandmont die Laien die Kleriker unterjocht haben; II III der Himmel, das Universum und die Natur staunen darüber, daß die Kleriker Sklaven der Laien geworden sind. IV Die Irrgläubigen freuen sich, daß hier die richtige Ordnung des Gottesdienstes gestört ist. V Alles ist hier verkehrt. VI Die Tugenden unterliegen, die Laster siegen. VII Alles wird zum Bösen verkehrt und Grandmont kommt in Schande. VIII Sonst so blühend und hochgeachtet, ist es jetzt durch diese Zwietracht in Verachtung gerathen. IX Kurz: die

Prior und die Kleriker sind vertrieben. x Gegen sie toben die bösen Laien, zur Schande ihres Beinamens 'Boni-homines'. xi Besinnt euch, was Recht ist und was eure Ordenspflicht verlangt. Der Dichter war nicht ein Grandmontenser. Sehr breit spricht er die gangbaren Gedanken aus; aber, so sehr er die Laien angreift, wirft er ihnen doch Ueppigkeit und Wollust nicht vor.

Vor Fleant ist der Rand so stark beschnitten, daß von dem Zeichen §, welches den Beginn des Gedichtes anzeigte, nur noch eine dünne Spitze des Kopfes übrig ist. I, 6/7 Jerem. Lament. 4, 1 obscuratum est aurum, mutatus est color optimus; vgl. Rythmus IV 92 mutatur optimus color 8 I Cor. 3, 17 si quis templum dei violaverit 9 vielleicht nach Hebr. 2, 9 videmus Iesum . . gloria et honore coronatum 10 und IV 18 sanctum dare canibus: Matth. 7, 6 nolite dare sanctum canibus. 12 terram? oder es ist 'se' zu ergänzen 16 da Z. 11 stupet und Z. 21 obstupescit steht, so muß wohl dazwischen admirantur, nicht admirentur, stehen 17 statt quod hat die Hft q mit einem Strich durch den Schaft d. h. qui gens perversa = II 13. 24 vgl. Z. 104 26 vgl. IV 26 ancilla fit domina 28 d. h. ecclesia 31 versipellis = Prov. 14, 25 36 vgl. Marc. 7, 3 und 5 traditio seniorum 37/8 vgl. oben S. 61/62 38 conventio hier und Z. 87 = conventus 41 über dies Sprüchwort s. S. 61. 44 = das Licht fällt nicht vor die Füße, sondern in den Rücken? 45 so findet sich in der Sequenz 'Laetabundus exultet' als Strophenschluß der Ausruf: res miranda! 46 vgl. Rythmus I Str. 6 und in IV 19 priori nolunt subici die Lesart 'doctori', dazu oben S. 61 die Citate aus Stephan Torn. 'idiota doceat clericum' 53 vgl. IV 3 patitur Abel et adhuc Caim desipit 57 Matth. 24, 12 refrigescet caritas multorum 61 vgl. IV 5 Lia ridet plorat Rachel, formosam lippa decipit 62 d. h. Joseph 63/64 welches sind die biblischen Beispiele? Sollte der rex iniustus = Saul sein? 66 miles = commilito? 76 vgl. Clemens III (Migne 204 Sp. 1376) ut Grandimontenses factis partibus velut acies hinc inde consisterent 79 s. zu Rythmus I 3, 3 81 Statius Thebais 5, 743 plures moras innectere 84 I. Petr. 3, 8 compatientes. 85 ut putatur, wohl = ut mihi dicunt 87 fervens = fervens dolore?; oder ist 'frequens' zu bessern? 93 Deuter. 28, 50 non deferat seni 95/96 bone gentis und Bonitatem s. zu II 12. 99 soll wohl heißen: die Flucht des greisen Priors, welcher das abscheuliche Treiben verabscheute. Die Worte würden zeigen, wie z. B. 82 proiectus est foras zu verstehen ist 104 ius cleri teneat muß doch wohl hier wie Z. 24 bedeuten: die Vorrechte der

Kleriker für sich beanspruchen. Da es aber sonderbar klingt, daß die gens saeva aufgefordert wird, zu bedenken, daß die plebs fera laicalis, d. h. eben die gens saeva, den Klerikern ihre Rechte nimmt, so ist vielleicht zu ändern: quod ius cleri teneas, plebs fera laicalis 106 nach Guiot de Provins, la Bible (oben S. 61) V. 1542—1548 verwendeten die Laienbrüder Bartbinden und viele Pflege für ihre Bärte 108 vgl. II 4 triplex murus 110 laicalis bildet zu 105 laicalis falschen Reim; in Z. 110 ist laicalis sehr matt und wohl mit einem Worte wie 'bestialis' zu vertauschen.

## Noten zum IV. Rythmus.

**Form** Der ziemlich täppische Dichter wollte viele Kunst beweisen durch verschiedenartige Strophenformen und durch Fülle gleicher Reime. Strophe I = Strophe III: je 4 Paare von Achtsilbern mit steigendem Schluß, aber mit gekreuzten Reimen, also 8 ∪ – a b, a b, a b, a b Strophe II: 6 Achtsilber mit sinkendem Schluß, alle mit demselben Reim: 8 – ∪ a a a a a a Die Strophe IV ist aus sinkenden und steigenden Achtsilbern zusammengesetzt: 8 – ∪ a + 8 – ∪ a, 8 ∪ – b + 8 ∪ – b; 8 – ∪ c + 8 – ∪ c, 8 ∪ – b + 8 ∪ – b Strophe V: 10 sinkende Fünfsilber (5 – ∪), und Strophe VI: 10 sinkende Sechssilber (6 – ∪): durch Reim und Sinnespause in je 2 Gruppen zerlegt: aaaab; aaaab Strophe VII ist aus sinkenden Achtsilbern und steigenden Siebensilbern zusammengesetzt und mit besonders vielen gleichen Reimen ausgestattet: 8 – ∪ a a a a + 7 ∪ – b b; 8 – ∪ a a a a + 7 ∪ – b b VIII. Strophe: 2 Strophen von je 8 sinkenden Sechssilbern, welche durch die Sinnespause in je 2 Gruppen zu 4 Zeilen zerlegt sind (vgl. Strophe VI): zuerst mit besonderer Reimfülle 6 – ∪ a a a a a; a a a a; dann 6 – ∪ c c c b; c c c b Die IX. Strophe besteht aus 3 gleichen Gruppen zu je 3 Zeilen; die Zeilen sind eigentlich alle sinkende Achtsilber; doch sind die beiden ersten Zeilen jeder Gruppe in 2 Viersilber mit dem Reim ati zerlegt. Also besteht die Strophe aus dreimaligem: 4 – ∪ a + 4 – ∪ a, 4 – ∪ a + 4 – ∪ a, 8 – ∪ b, wobei alle 12'a' mit ati und die 3'b' mit emunt reimen. Die X. Strophe soll ein Kunststück von Reim und Rythmus sein; die ersten 3 Zeilen reimen steigend mit einsilbigen Wörtern auf ex; die letzten 3 Zeilen reimen sinkend auf olor.

**Hiatus** ist gemieden: er findet sich nur in der Z. 22 qui eis, sonst 7 Mal zwischen den Kurzzeilen. Die **Reime** sind rein und zweisilbig; nur in Z. 25 reimt ima auf ina, und in der I. Strophe bilden die hebräischen Wörter auf el eine erlaubte Ausnahme.

Dagegen der innere Bau der Zeilen weicht von dem der andern 3 Rythmen und überhaupt von dem damals üblichen ab. Dieser 4. Rythmus bietet 31 Zeilen zu 8_∪, 20 Zeilen zu 8∪_, 4 Zeilen zu 7∪_, 26 Zeilen zu 6_∪ und 10 Zeilen zu 5_∪. Die 20 Zeilen zu 8∪_ enthalten 5, die 4 Zeilen zu 7∪_ 1 Taktwechsel; sonst ist Nichts darüber zu sagen. Von den 26 Zeilen zu 6_∪ enthalten 15 Zeilen Taktwechsel, und von den 10 Zeilen zu 5_∪ beginnen 9 mit einer Hebung: hiebei kamen 2 Senkungen neben einander zu stehen. Diese 2 Senkungen werden in nicht weniger als 4 Sechssilbern und 3 Fünfsilbern durch die beiden letzten Silben eines Wortes, durch daktylischen Wortschluß, gebildet wie clérĭcĭs iúra *oder* armárĭă frácta. Schlimm ist besonders der Bau der sinkenden Achtsilber (8_∪). Sonst in dieser Zeit sind dieselben fast immer in 2 sinkende Viersilber zerlegt, 4_∪+4_∪: si tu pótes manifésta. Das geschieht hier natürlich in den 6 Zeilen mit Innenreim, 79/80, 82/83, 85/86: coniuráti sunt barbáti. Von den übrigen Achtsilbern sind nur etwa 10 wie gewöhnlich zerlegt in 4_∪+4_∪. Dagegen in 6 Zeilen schließt der 1. Viersilber steigend, wie 13 sub pédibus quorum trite, und 8 Zeilen sind überhaupt nach der 4. Silbe nicht zerschnitten, wie 9 qui non audistis, audite. Unter den 14 Fällen der beiden letzten Arten finden sich 4 (13 51 53 92), wo die beiden Senkungen den verbotenen Wortschluß bilden, wie 53 tot íngĕrŭnt vóbis mesta *oder* 92 mutatur óptĭmŭs cólor. So roh gebaute sinkende Achtsilber kommen in den andern 3 Rythmen nicht vor (nur III 27 et dómĭnă fámulatur) und sie sind in dieser Blüthezeit der Dichtungsformen überhaupt sehr selten.

Inhalt I Gott, sieh, wie Alles übel steht. II Grandmont's Mönche handeln bös. III Die Laien unterjochen dort die Kleriker. IV Sie wollen Seelenhirten sein. V und VI Sie nehmen den Klerikern ihre Rechte und verjagen den Prior. VII Arme Kleriker, Gott steh euch bei! Ihr Laien, was hat euch zu solchem Frevel berechtigt? VIII Uebel haben sie gehaust: Gott strafe sie! Gott hat in unserm Hause den Gegenprior aufkommen lassen. IX Wir sind auf Leiden gefaßt; die Prälaten fürchten sich; die Frevler wollen sich nicht bessern. X Recht und Gesetz ist dahin und Besserung nicht zu erwarten. Eine Entwicklung der Gedanken ist hier schwer zu finden; auch im Einzelnen ist der Ausdruck oft stumpf oder undeutlich. Wenn auch die Zeilen 63—87 zunächst, wie die Ueberschrift vor 63 andeutet, den Klerikern in den Mund gelegt sind, so macht doch gerade dies und auch der Ton des übrigen Gedichtes wahrscheinlich, daß ein Grandmontenser Kleriker diesen Rythmus verfaßt hat.

1 Respiciat: s. zu II 37 Respice 3 und 4: vgl. III 53; 5 und 6: vgl. III 61 11 rite scheint nicht recte zu bedeuten, sondern 'gewöhnlich, in der Regel' 13 vgl. Matth. 7,6 neque mittatis margaritas vestras ante porcos, ne forte conculcent eas pedibus suis 18 s. III 10 19 zu der Lesart 'doctori' vgl. III 46 24 über das Sprüchwort s. oben S. 61 26 s. III 26 und z. B. Jes. 24,2 sicut ancilla, sic domina eius 27 und 28 scheinen zu sagen: wenn der Geistliche zur Gemeinde (den oves) zählt, indem der Laienbruder vorsteht (presens als Particip von presum), so ist das ebenso als wenn Balaam Gras frißt und sein Esel Reden hält (vgl. zu I 1,7) die Zeilen 51—62, die Anrede an die Kleriker und die an die Laien, scheinen hier nach 50 am besten zu stehen; sie schließen die Erörterung Z. 1—50 pathetisch ab und leiten hinüber zu der noch pathetischeren Rede der Kleriker 56 in der Vulgata findet sich wenigstens Psalm 35,11 non veniat mihi pes superbiae 60—62 scheinen zu sagen: gegen welche Handlungen der bisherigen Prioren dir jetzt ein (kirchliches) Vorgehen zusteht. Die Handschriften haben porum d. h. priorum; natürlicher wäre 'piorum' = clericorum, welche ja Z. 51 gens honesta genannt werden (II 18 sanctum dei collegium, 52 iustorum. III 91 sanctos domini) 63 Es ist möglich, daß der Dichter selbst geschmacklos genug war, den Gang des Gedichtes mit dieser Ueberschrift zu erklären 63 Nur der sehr unzuverlässige Bericht der Historia prolixior (Martene, Ampl. Coll. VI Sp. 127) spricht von Aehnlichem: conversi ipsius prioris cameram et Grandimontensem eorum matrem ecclesiam ausu sacrilego infringentes Z. 68 scheint sagen zu wollen: daß ihre Worte nicht Thatsachen werden 73 der 'Nachschlüssel' im Gotteshaus scheint Stephan, der von den Laien aufgestellte Gegenprior, zu sein Die Z. 75—78 können doch nicht den verfolgten Prior Wilhelm bezeichnen; sie scheinen vielmehr zu sagen: aber uns scheint wichtiger als dieser Gegenprior Stephan, d. h. uns kümmert nicht dieser Prior Stephan, sondern der, welcher durch unsere Schuld als Mensch am Kreuze litt, d. h. Christus. Aber was soll dann 'ignavis'? 82 beati bezeichnet wohl die Kleriker, prelati die auswärtigen Kirchenfürsten, welche die Kleriker nicht so schützten, wie sie verlangten 87 der abhängige Genitiv peccati spricht für die Lesart 'correctioni'; doch auch 'se demunt = sich entziehen' ist seltsam genug 90 ob ante 'statt' bedeutet, wie für = vor? 92 vgl. zu III 7 93 wohl = ich erwarte nicht, daß Etwas besser werden wird.

# Neue Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Lakedämons.

Von

**Benedictus Niese.**

Vorgelegt von F. Leo in der Sitzung vom 19. Mai 1906.

## Die lakedämonischen Periöken [1]).

Die Landschaft Lakedämon zerfiel bekanntlich in zwei, örtlich und rechtlich streng geschiedene Teile, das Stadtgebiet Spartas und die Periöken. Diese Periöken sind das was ihr Name *περίοικοι* sagt, die Umwohner, d. h. sie wohnten um Sparta und sein Gebiet herum. Ihr Name ist durch ihr Verhältnis zu Sparta bestimmt worden, und vielleicht ist überhaupt der Begriff der Periöken zuerst in Lakedämon geprägt und von da auf andere hellenische Landschaften und ähnliche Verhältnisse übertragen worden.

Sie waren in einer größeren Zahl kleinerer Ortschaften vertheilt, die besondere Gemeinden bildeten und von den maßgebenden Zeugnissen als Städte, *πόλεις* bezeichnet werden [2]). Die Bürger dieser Städte, die Periöken, waren freie Männer und hatten an allen Rechten und Ehren der Freien ihren Antheil; sie dienten

1) Was die Litteratur anlangt, so verweise ich vor allem auf K. O. Müller, Dorier II² 16. Auch K. H. Lachmann, die spartanische Staatsverfass. S. 179 enthält einiges beachtenswerthe. Ferner ist zu nennen Schömann-Lipsius, Griech. Alterthümer I 208 ff. und die sonstigen Lehrbücher. Eine kurze Skizze habe ich früher gegeben in Sybels histor. Zeitschrift N. F. 26 S. 75 f., wo meine Grundgedanken zum Teil schon angedeutet sind.

2) Xenophon Hell. VI 5, 21 *τοὺς μὲν Σπαρτιάτας ἀπέλυσεν οἴκαδε, τοὺς δὲ περιοίκους ἀφῆκεν εἰς τὰς ἑαυτῶν πόλεις.* Isocrat. Panath. § 179. Ebenso werden sie von den Geographen Städte, nicht etwa Dörfer (*κῶμαι*) genannt.

im lakedämonischen Heere als Schwergerüstete und als Reiter[1]), wurden gelegentlich zu wichtigen Aufträgen verwandt und gelangten zu Führerstellen[2]). Sie haben Zutritt zu den großen hellenischen Festen und Spielen[3]). Es gibt unter ihnen, wie überall, vornehme und geringere[4]), begüterte und ärmere.

Da die Periöken in ihren eigenen Städten oder Gemeinden lebten, so hatten sie an der Gemeinde Sparta keinen Anteil und konnten, so lange sie Periöken blieben, nicht spartanische Bürger werden. In Sparta gehören sie rechtlich zu den Fremden (ξένοι)[5]). Jede Periökenstadt hat ihr besonderes Bürgerrecht und Indigenat, und der Periöke führt daher neben der Stammesbezeichnung Lakedämonier auch des Ethnikon seiner Stadt. Die Beispiele sind nicht selten: Myson, einer der sieben Weisen, heißt nach seiner Heimat, einer Periökenstadt, Chenier oder Eteier[6]), Kytherier waren die Dichter Xenodamos und Philoxenos[7]), die Dichterin Erinna war eine Bürgerin der Periökenstadt Tenos[8]), Aulon hat seine Bürger, die Auloniten[9]), und ebenso Gytheion[10]). Bürger verschiedener Periökenstädte, Epidauros Limera, Pellana, Akreai, Helos werden gelegentlich bei Schriftstellern und in Inschriften erwähnt[11]). Endlich haben die Periökengemeinden ihre eigenen Gottesdienste und Feste, an denen wir auch die Spartaner teilnehmen sehen. In der sogen. Damononinschrift[12]) aus dem 5. Jahrhundert v. Chr.

---

1) Herod. IX 11. Thukyd. IV 8, 1. Xenophon Hell. III 5, 7. V 1, 33. 4, 39.

2) Thukyd. VIII 6, 4. 22, 1. Doch hat man es selbstverständlich vermieden, Spartiaten unter den Befehl eines Periöken zu stellen.

3) Pausan. III 22, 5 nennt einen mehrfachen Olympioniken Nikokles aus Akreai. Unter den Olympioniken aus Lakedämon mögen noch manche andre Periöken sein.

4) καλοὶ κἀγαθοί. Xenoph. Hell. V 3, 9. Vgl. Plutarch. Cleom. 11.

5) Plutarch, Cleom. 10 f. Arat. 38.

6) Plato Protag. 343 A Steph. Byz. s. Χήν. K. O. Müller a. O. S. 24.

7) Ephoros bei Athen. VIII 352 C. I 6 E. Plutarch de mus. 9.

8) Steph. Byz. s. Τῆνος.

9) Xenoph. Hell. III 3, 8.

10) Liv. XXXIV 29, 3.

11) Vgl. das Proxeniedekret von Keos aus dem 4. Jahrhundert v. Chr. in den Athen. Mittheil. IX (1884) 273, wo nach U. Köhlers Ergänzung auch ein Bürger aus Kyphanta erwähnt sein würde. Bei Pellana tritt allerdings die Konkurrenz der gleichnamigen achäischen Stadt ein, so daß nicht zu entscheiden ist, ob die dort und IG II 2 n. 652 z. 33. VII n. 3055 genannten Pellanier Lakonen oder Achäer waren. Dagegen der Polyb. XVIII 17 genannte Pellenier Timokrates war sicherlich ein Lakone. Bürger aus den Periökenstädten Akreai, Epidauros, Helos und vielleicht Chenia IG VII 415. 1765. 2936. Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1884 S. 204.

12) IGAnt. 79. Samml. Griech. Dialektinschr. III 2 n. 4416.

werden Siege an den Spielen in Thuria und Helos erwähnt. Bekannt ist das Fest der Artemis in Karyai, wo die spartanischen Mädchen den Reigen tanzten [1]). Die Gottesdienste der Periöken sind übrigens den spartanischen gleich, und in einigen Fällen nachweislich von Sparta den Periöken mitgeteilt [2]).

Aber die Städte waren nicht selbständig oder autonom, sondern den Spartanern durchaus untertan [3]). Unter einander hatten sie keine politische Gemeinschaft, weder im ganzen noch teilweise, auch von einer Zusammenfassung der benachbarten Städte zu Bezirken gibt es keine Spur [4]); eine solche würde den Interessen der spartanischen Herrschaft durchaus nicht entsprochen haben. Jede Stadt stand für sich; nur durch den gemeinsamen Herrn und Mittelpunkt Sparta waren sie unter einander verbunden. Was ihre Größe anlangt, so gab es einzelne ansehnlichere [5]), aber die meisten waren kleine [6]), offene Orte [7]), nur die Seestädte waren, wenigstens zum Theil, befestigt. Aus der Zeit des peloponnesischen Krieges wissen wir es von Mothone [8]) und später von Gytheion, das die

---

1) Pausan. III. 10, 7. Bucolic. Graec. relliquiae ed. Ahrens II S. 4.

2) Hermes 26 S. 14. Diese Materie behandelt Sam Wide, Lakonische Culte, Leipzig 1893.

3) Als ein Zeichen der Untertänigkeit könnte man ansehen, daß die Periöken beim Tode eines der Könige zur Totenklage Abgeordnete nach Sparta schicken mußten. Herod. VI 58. Doch ist zu bemerken, daß auch die Spartiaten und Heloten dabei mitwirken mußten. Im übrigen kann man die Verhältnisse der Periöken zu den Spartanern recht wohl mit dem der attischen Untertanen oder Bundesgenossen zu Athen vergleichen, die in ähnlicher Untertänigkeit gehalten wurden und doch eigene Stadtgemeinden blieben.

4) Die Bezirkseinteilung, die Ephoros fr. 18 (FHG I 237) bei Strabo VIII 364 den ersten spartanischen Königen zuschreibt, ist etwas ganz anderes und begreift auch das Spartiatenland. Auch ist diese Nachricht wahrscheinlich nur eine antiquarische Fabel; schon der nächste König Agis soll die Bezirke wieder abgeschafft haben. Lachmann und Schömann wollen aus den in einer Nachricht (Schol. Pindar Ol. 6, 154) erwähnten 20 lakedämonischen Harmosten auf 20 Bezirke der Periöken schließen. Wer das Scholion im Zusammenhange liest, wird den Schluß nicht für wahrscheinlich halten. Selbstverständlich ist es möglich, daß man in Sparta zu Verwaltungszwecken das Periökenland gelegentlich in Bezirke gegliedert hat, die sich dann mit der Einteilung der attischen Bundesgenossen in den Tributlisten würden vergleichen lassen.

5) Thyrea war so groß, daß es den vertriebenen Aegineten, also einer nicht ganz kleinen Zahl, Obdach und Unterhalt gab. Thukyd. II 27. Später war Gytheion recht bedeutend. Liv. XXXIV, 29. 3.

6) Isocrat Panath. § 179.

7) Xenoph. Hell. VI 5, 32. z. B. Thyrea scheint unbefestigt gewesen zu sein, als es die Athener einnahmen. Thukyd. IV 57.

8) Thukyd. II 25. Wenn aber früher die Athener unter Tolmides die lake-

Thebaner glücklich abwehrte [1]) und unter Nabis erst nach längerer Belagerung fiel. Der herrschenden Gemeinde mußten die Periöken vor allem Heerdienst zu Fuß und zu Roß leisten, wahrscheinlich auch Abgaben und Lieferungen, die ihnen nach Bedürfnis auferlegt wurden. Sie trugen ferner die Hauptlast der Seemacht, die in den Rahmen der spartanischen Verfassung ursprünglich nicht gehört, aber seit den Perserkriegen nothwendig ward. Ohne Zweifel bauten die Periöken die Schiffe, gaben die Steuerleute und einen großen Teil der Rudermannschaft [2]). Die Seehäfen, die Schiffshäuser und sonstige Marineanlagen befanden sich ausschließlich in den Periökenstädten, wurden aber von Sparta aus geleitet und verwaltet. Wenn eine Seerüstung unternommen ward, kamen von da die nötigen Anordnungen und Beamten. Ueberhaupt erhielten die Periöken spartanische Befehlshaber zugeschickt [3]), doch wissen wir nicht, ob es bei allen und ob es regelmäßig geschah oder etwa nur in Kriegszeiten [4]). Kythera, das durch seine insulare Lage ausgezeichnet war, hatte einen ständigen, jährlich wechselnden spartanischen Beamten, den Kytherodikes [5]). Im übrigen versteht sich von selbst, daß Spartiaten, also spartanische Bürger, in den Periökenstädten weder wohnen durften noch Landbesitz hatten; auch ist kein derartiger Fall überliefert. Nur die Gemeinde Sparta muß wenigstens in einigen Periökenstädten Grundbesitz gehabt haben, wie in Thyrea, wo zu Anfang des peloponnesischen Krieges die vertriebenen Aegineten angesiedelt wurden [6]); denn es ist nicht glaublich, daß man damals die eingeborenen Thyreaten zu Gunsten der Aegineten von ihrem Grund und Boden vertrieben habe; dies würde dem sonstigen Verfahren der Spartaner durchaus widersprechen. Thyrea gehörte zu den jüngsten Eroberungen Spartas, und man kann sich wohl denken, daß die Spartaner bei der Er-

---

dämonischen Schiffshäuser verbrennen konnten (Thukyd. I 108, 5), so scheint der Hafenort, in dem sie lagen, nicht befestigt gewesen zu sein.

1) Xenoph. Hell. VI 5, 32.

2) Die Trierarchen sind wohl in der Regel Spartaner gewesen, wie z. B. Brasidas (Thukyd. IV 11, 4). Im Bedürfnisfall hat man aber gewiß auch Periöken genommen.

3) Man vermutet, daß die Harmosten in ihrer ursprünglichen Bedeutung für die Periökenstädte bestimmt waren. Vielleicht, aber nur vielleicht, sind solche auch bei Xenoph. Hell. III 3, 5 unter den in der Geschichte Kinadons erwähnten einzelnen spartanischen Befehlshabern gemeint. Gilbert, gr. Alterthümer, I² 39.

4) In Thyrea hatten die Aegineten einen spartanischen Vorsteher. Thukyd. IV 57, 3.

5) Thukyd. IV 53, 1.

6) Thukyd. II 27. IV 56, 2.

werbung ein Stück des Landes für ihre Gemeinde einzogen[1]). Wir wissen ferner, daß auch die Könige in vielen Periökenstädten Grundbesitz hatten, aber nicht übermäßig großen, wie Xenophon[2]) sagt. Vermutlich wurden diese Besitzungen an Periöken verpachtet und stellt diese Pacht den Zins dar, den nach Platon[3]) die Lakedämonier ihren Königen zahlten. Endlich müssen auch einzelne Heiligtümer im Periökenlande als Eigentum der herrschenden Gemeinde angesehen worden sein. Sicher ist dies vom Poseidontempel bei Tainaron anzunehmen, der durchaus als ein gemeinsames Heiligtum des ganzen Landes galt und ohne Zweifel von Sparta aus geleitet ward[4]).

Im übrigen müssen die Städte ihre eigene Verwaltung, ihre Beamten u. s. w. gehabt haben[5]). Die ihnen auferlegten Pflichten und Lasten, vornehmlich die Dienstpflicht, setzen ein geordnetes Gemeinwesen, Census, Bürgerverzeichnisse u. s. w. voraus. Aber sie standen unter strenger Aufsicht der herrschenden Gemeinde, die mit ihnen nach Belieben schaltete[6]). Im übrigen scheinen die Periöken, vorausgesetzt, daß sie sich nicht verdächtig machten, nicht eigentlich bedrückt oder willkürlich mißhandelt zu sein, sondern sich der Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums erfreut und in materieller Hinsicht nicht schlecht befunden zu haben. Sie hatten vor den Spartiaten voraus, daß sie in ihrem Erwerb viel weniger beschränkt waren; der Handel und das freie Handwerk muß in Lakedämon durchweg in den Händen der Periöken gewesen sein, die das Recht hatten, sich in Sparta niederzulassen und ihre Geschäfte zu betreiben[7]).

---

1) Die alten Besitzer, etwa solche, die es mit Argos gehalten, mußten dann natürlich weichen.

2) Resp. Laced. 15, 3.

3) Alcib. I 123 A.

4) Womit nicht gesagt ist, daß die Priester Spartiaten sein mußten.

5) Ob die in der spätern Zeit, als die Periökenstädte selbständig geworden waren, in ihnen vorhandenen Ephoren (Samml. Griech. Dial. I. III 4543 f.), die ersichtlich aus Sparta entlehnt sind, schon in der spartanischen Zeit existierten, wissen wir nicht.

6) Isocrat. Panath. § 181. Xenoph. Hell. III 3, 8 berichtet, wie die spartanischen Behörden einige Auloniten verhaften ließen. Aehnliche Befugnisse nahmen auch die Athener ihren Untertanen gegenüber in Anspruch.

7) Dagegen solche Gewerbe und Beschäftigungen, die einen Theil der spartanischen Gemeindeordnung bildeten, wurden sicherlich von Spartiaten versehen. Ich meine die Flötenbläser, die erblichen Köche und Schenken und vor allem die Herolde, die Talthybiaden. Irrig hält K. O. Müller sie für Periöken. Kurz sei hier noch die jüngst von Kromayer (Klio, Beiträge z. alt. Gesch. III 179 ff.) ent-

Im ganzen macht die Stellung der Periöken den Eindruck eines durch Vertrag oder Gesetz befestigten und geheiligten Verhältnisses. Uns ist bei aller Willkür im einzelnen doch kein Fall bekannt, wo die Spartaner eine Periökenstadt zerstört oder aufgehoben hätten. Selbst Thuria, das sich doch den aufständischen Messeniern angeschlossen [1]), also die Rache der Spartaner herausgefordert hatte, blieb was es war bis in die späteste Zeit. Die Periöken waren eben ein wesentliches Stück der spartanischen Staatsordnung, so wesentlich, daß noch in späterer Zeit Agis sie mit in seine agrarischen Reformen einbegriff und neben den 4500 Spartiatenlosen 15000 Periökenlose zu schaffen unternahm [2]), was dann Kleomenes durchgeführt zu haben scheint. Die wichtigsten Dinge waren den Periöken wenigstens in ihrer großen Mehrzahl mit den Spartiaten gemeinsam, Nationalität, Sprache [3]) und Religion. Das ganze Lakonien war in dieser Hinsicht einheitlich, und zwar ist der Charakter der Landschaft und ihrer Bewohner durchaus bestimmt von Sparta, das im Verlauf der Jahrhunderte seine Art den Periöken einimpfte, wie es in weiterer Ferne die peloponnesischen Bundesgenossen beeinflußte. Wir dürfen annehmen, daß die spartanische Herrschaft unter den Periöken viele ergebene Freunde hatte, daß namentlich die Begüterten ihr durchweg anhingen. Während die Heloten sich öfters empörten und die Spartaner immer vor ihnen auf der Hut waren, ist von Aufständen der Periöken nie die Rede. Im 3. messenischen Kriege machten von ihren vielen Städten nur zwei, Aithaia und

---

wickelte Ansicht erwähnt, wonach viele Periöken als Grundbesitzer und Dienstpflichtige auf dem Spartiatenlande wohnten und neben den Kontingenten der Periökenstädte einen ansehnlichen Theil des lakedämonischen Heeres bildeten. Diese Meinung halte ich aus mehreren Gründen für verfehlt. Es gab natürlich viele Periöken in Sparta, aber diese waren rechtlich Fremde, hatten nur in ihren Städten Heimatsrecht und konnten von den spartanischen Behörden jeder Zeit ausgewiesen werden. Grundbesitz durften sie auf dem spartiatischen Gebiet ohne Zweifel nicht erwerben. Kromayer ist auf seine Vermutung gekommen, weil er ein vermeintliches Defizit in der Berechnung der spartanischen Heereszahlen damit decken will. In Wirklichkeit bedarf es einer solchen Vermutung nicht, und jedenfalls halte ich die Kromayerschen Periöken, die keine Periöken sind, für keinen glücklichen Gedanken. Vgl. die treffenden Ausführungen von G. Busolt, Hermes 40, 387 ff.

1) Thukyd. I 101, 2.

2) Plut. Agis 8.

3) Den Ausführungen R. Meisters, der zwischen dem Dialekt der Spartaner und dem der Periöken Unterschiede nachweisen will, kann ich mich nicht anschließen. Vgl. unten S. 137.

Thuria, mit den aufständischen Heloten gemeinsame Sache[1]). Auch ist kein Beispiel bekannt, daß sich etwa im peloponnesischen Kriege eine Periökenstadt den Athenern angeschlossen habe. Nur Kythera trat bei der Landung des Nikias 424 v. Chr. den Athenern bei; doch ist hier zu bedenken, daß die Kytherier sich gegenüber den weit überlegenen Athenern in einer harten Zwangslage befanden und mit gänzlicher Vertreibung bedroht waren. Auch so hielt Nikias es zu größerer Sicherheit doch für nötig, einige Kytherier als Geiseln mit sich zu nehmen[2]). Als dann später 370/69 v. Chr. beim großen Angriff der Thebaner und ihrer Verbündeten Lakonien von den Feinden überschwemmt ward, haben sich wohl viele Periöken den Feinden angeschlossen und sind viele Städte erobert worden; es waren ja überhaupt nur die Seestädte Widerstand zu leisten fähig. Jedoch dauernd sagten sich, abgesehen von Messene, nur die arkadischen Grenzorte von Sparta los; die übrigen Städte kehrten nach dem Abzuge der Feinde in ihr altes Verhältnis zurück, in dem sie in der Hauptsache blieben, bis sie nach dem Sturze des Nabis (195/4 v. Chr.) in ihrer großen Mehrzahl von der alten Metropole getrennt wurden. Das Band zwischen Sparta und den Periöken ist also erst durch äußere Gewalt gelöst worden. Auch in der Trennung blieben die Periöken, wie die inschriftlichen Zeugnisse lehren[4]), in engen Beziehungen zu der früheren Herrin, die durch vielhundertjährige Herrschaft und Gemeinschaft sie zu dem gemacht hat was sie waren. In der römischen Zeit gibt es keine Periöken mehr, ebenso wie die Helotie erloschen ist[5]), aber schon vorher scheint die Tyrannenherrschaft ausgleichend gewirkt und den Unterschied zwischen der führenden Gemeinde und den Beherrschten stark gemildert zu haben.

Politisch betrachtet ist also Lakedämon ein eigentümliches Gebilde. Es ist die Gemeinschaft der Stadt Sparta mit einer größeren Zahl untertaner Gemeinden und gleicht damit den Stämmen, z. B. den Böotern und Thessalern, die aus einer Anzahl von Städten mit einer gemeinsamen Stammesverfassung bestehen. In diesem Sinne kann man die Lakedämonier einen

1) Thukyd. I 101.

2) Thukyd. IV 53. 57, 4. Aehnlich ward die Insel nach der Schlacht bei Knidos vorübergehend besetzt. Xenoph. Hell. IV 8, 8.

3) Xenoph. Hell. VI 5, 25. 32. VII 2, 2. Plut. Pelop. 24. Vgl. K. O. Müller Dorier II 21. Schömann-Lipsius I 210.

4) Michel, recueil 184. Samml. griech. Dial. Inschr. III 2, 4544.

5) Strabo VIII 365.

Stamm (ἔθνος) nennen, und hat sie so genannt[1]). Aber in Böotien und Thessalien sind die Städte unter einander gleich und nehmen an dem gemeinsamen Ganzen selbständigen Anteil, während in Lakedämon die politischen Rechte und die Macht ausschließlich bei einer einzigen Stadtgemeinde sind, nämlich bei Sparta, das die ganze Landschaft beherrscht und vertritt. Lakedämon hat keine gemeinsame Verfassung. Man hat die römischen Municipien, die *cives sine suffragio* und ihr Verhältnis zu Rom mit den lakedämonischen Periöken verglichen. In der That bestehen manche Aehnlichkeiten, aber zugleich starke Unterschiede, so daß der Vergleich doch nur ein unvollkommenes Bild gibt. Denn die Municipien sind keine eigene Gemeinden oder Städte, sondern gehören zu Rom, ihre Bürger sind Römer, dagegen die Periöken gehören nicht zu Sparta, sind nicht Spartiaten, sondern stehen für sich. Lakedämon ist überhaupt einzig in seiner Art, etwas was es meines Wissens sonst nirgendwo gegeben hat. Am ehesten ließe sich Elis vergleichen; denn auch Elis hatte stammverwandte Periöken, die besondere kleine Städte bildeten und der Gemeinde Elis untertan waren. Aber den Eleern fehlt wieder die straffe, städtische Concentration, die für Sparta so wesentlich und so charakteristisch ist, und so kann auch dieser Vergleich nur zum Teil genügen.

## Verzeichnis der Periökenstädte des alten Lakedämon[2]).

Wenn man von der Bedeutung der Periöken für das spartanische Staatswesen und ihrem Verhältnis zu Sparta sich einen ausreichenden Begriff machen will, wird es weiter nötig sein, die Zahl ihrer Städte und den Umfang ihres Gebietes festzustellen und in Erwägung zu ziehen. Es bestehen darüber noch immer unklare und unrichtige Vorstellungen[3]). Ein Verzeichnis lakedämonischer Orte hat Clinton[4]) gegeben, aber es ist ungenügend,

1) Skylax peripl. 46: *Λακεδαίμων ἔθνος.*

2) Für das Topographische und alle Einzelheiten verweise ich im nachfolgenden Abschnitt auf die bekannten geographischen Werke von E. Curtius, Peloponnesos II 121 ff. Bursian, Geographie von Griechenl. II 102 ff. Lolling in J. Müllers Handb. d. klass. Altertumswiss. III 180 ff. Hier findet der Leser auch leicht die nötigen Belege, von denen ich hier nur das für meinen Zweck notwendige geben kann.

3) So bei G. Gilbert, Handb. d. griech. Staatsalterth. I² S. 38, wo „alle Landstädte des Eurotasthales" unter den Periöken genannt werden.

4) Fasti Hellen. II 491 Anm. y.

berücksichtigt nur das spätere Lakedämon im engern Sinne und macht keinen Unterschied zwischen Spartiaten- und Periökenland. Diese beiden Bestandteile Lakedämons müssen aber scharf geschieden werden; περιοικίς und das spartanische Bürgerland schließen sich aus; es kann also von Periöken auf dem Spartiatengebiet keine Rede sein[1]). Dieser Satz ergibt sich aus dem Begriff des Wortes und wird, wie es nicht anders sein kann, durch den statistischen Befund durchaus bestätigt.

Die Zahl der Periökenstädte war sehr groß[2]), sie belief sich rund auf hundert, und es ward daher in Sparta regelmäßig für das Land eine Hekatombe geopfert[3]). Es versteht sich, daß neben einzelnen ansehnlicheren, wie schon bemerkt (S. 103), die meisten unbedeutend und klein waren. Obwohl sie Städte hießen, sagt Isokrates[4]), so waren sie doch nicht mehr als attische Demen, glichen also den vielen kleinen Nestern, die vor der Gründung von Megalopolis im westlichen Arkadien lagen und gleichfalls für Städte, d. h. eigene Gemeinden galten[5]).

Wenn von hundert Städten in Lakonien gesprochen wird, so gilt das nur für die ältere Zeit, die Zeit der Größe Spartas, wo der Name Lakonien den ganzen Süden des Peloponnes, auch das spätere Messenien mit umfaßte[6]), und ich will nun versuchen die in dieser Zeit vorhandenen möglichst vollständig zu ermitteln. Allerdings ein Verzeichnis aus älterer Zeit besitzen wir nicht, wohl aber manche wertvolle und nützliche Einzelnachricht; das meiste erfahren wir erst aus späteren Jahrhunderten, wo nun schon vielerlei Veränderungen sich vollzogen haben, und viele Periökenstädte von Sparta getrennt und an die Nachbarn übergegangen sind. Dies geschah zuerst nach der Schlacht bei Leuktra, nachdem die Thebaner und ihre Bundesgenossen in Lakonien eingefallen waren und das ganze Land verheert hatten. An der Nordgrenze fielen damals die Periökenstädte teils den Arkadern zu, vielleicht auch den Argivern, teils wurden sie mit dem neugegründeten Messene vereinigt. Die Seestädte am messenischen Golf blieben

---

1) Ueber die davon abweichende Ansicht Kromayers habe ich soeben S. 105 Anm. 7 gesprochen.

2) Herodot. VII 234.

3) Strabo VIII 362. Steph. Byz. s. Αἴθαια, Ἀνθάνα, Αὐλών, Τῆνος u. a. St. O. Müller, Dorier II² 17.

4) Panath. § 179.

5) Thukyd V 33, 2.

6) Dies erkennt man aus Stephanos v. Byz., wo Aulon, das an der triphylischen Grenze lag, als eine der hundert Städte aufgeführt wird.

zunächst noch lakonisch; aber ihre westliche Gruppe ward später den Messeniern angegliedert, wahrscheinlich durch Philipp von Makedonien, der bekanntlich zugleich die von Epaminondas gegen Arkadien gesetzten Grenzen Lakedämons wieder herstellte, auch Argos auf Kosten Lakedämons erheblich erweiterte und damit neue Stücke des Periökenlandes von Sparta ablöste. Ein Teil der lakonischen Städte ist also später arkadisch, argivisch oder messenisch geworden. Die messenischen Küstenstädte wurden dabei nicht etwa in Messene einverleibt, sondern blieben eigene Gemeinden, die im nächsten Jahrhundert sich eine nach der andern dem achäischen Bunde anschlossen, die letzten 182 v. Chr. nach der Unterwerfung Messenes[1]).

Der Umfang Lakedämons war also in der makedonischen Zeit erheblich zurückgegangen; gemäß den Wandelungen des Kriegsglücks schwankte er namentlich an der arkadischen und argivischen Grenze gelegentlich hin und her. Unverändert in ihrem bisherigen Verhältnisse blieben die südlichen Seestädte; sie wurden erst durch die Römer nach der Ueberwältigung des Nabis von Sparta getrennt und dem achäischen Bunde zugewiesen[2]). Auch kamen sie nach dem Ende des achäischen Bundes nicht an Sparta zurück, sondern blieben eigene Gemeinden. Ob sie damals schon eine Gemeinschaft bildeten wissen wir nicht; dagegen wissen wir, daß Augustus eine solche eingerichtet hat[3]). Sechs der ehemaligen Periökenstädte gab der Kaiser den Spartanern zurück, die andern achtzehn vereinigte er zur Gemeinschaft der Eleutherolakonen[4]), und diese hat bis zum Ende des Altertums bestanden.

Außer diesen Veränderungen sind noch andere zu bemerken. Einige Städte sind erst nach dem Fall der spartanischen Macht entstanden, also nie spartanische Periöken gewesen; einzelne Periökenstädte sind untergegangen oder mit benachbarten vereinigt, zuweilen auch in Sparta aufgegangen. Der Friede mit Nabis, die Ordnung Griechenlands nach dem achäischen Kriege, das Zeitalter Cäsars, der Triumvirn und des Augustus hat hier wahrscheinlich manche Aenderungen gebracht. Die Ueberlieferung freilich, die ja sehr dürftig ist, schweigt, aber die Betrachtung der einzelnen, die nun folgen soll, läßt derartige Veränderungen mit hinreichender Sicherheit erkennen.

1) Meine Gesch. der griech. u. makedon. Staaten II 411. III 55. Polyb. XXIII 17 (XXIV, 14 Hultsch).

2) Livius XXXVIII 31, 2.

3) P. Foucart bei Le Bas *Voyage archéologique* II 1 *explic.* 110 ff.

4) Pausan. III 21, 6.

Mit all diesen Umständen muß bei der Ermittelung der Periökenstädte, wie sie vor 370 v. Chr. bestanden, gerechnet werden. Wir haben dazu zunächst die Nachrichten der ältern Historiker und Geographen, sodann alles was wir über den Bestand an selbständigen Stadtgemeinden aus jüngerer Zeit wissen; denn die späteren Städte Lakoniens und Messeniens sind, wie schon bemerkt, mit wenig Ausnahmen aus den frühern Periöken hervorgegangen. Der Unterschied zwischen Spartiaten- und Periökenland ist nie verwischt worden, sondern für die ganze Folgezeit von entscheidender Wirksamkeit geblieben. Neben den Historikern kommen vor allem natürlich die Geographen in Betracht, wie Skylax, Strabon, Plinius, Ptolemäos und der Perieget Pausanias. Das bei diesem [1]) erhaltene Verzeichnis der Eleutherolakonen kann gleichsam als fester Kern des nachweislichen Bestandes dienen. Wichtig sind die Zeugnisse der Inschriften und Münzen, die ebenfalls durchweg aus jüngerer Zeit stammen, aber immer deutlich erkennen lassen, ob ein Ort eine selbständige Gemeinde war oder nicht; denn nur solche selbständige Gemeinden können mit Sicherheit als ehemalige Periökenstädte angesprochen werden [2]). Eine besondere Erwähnung verdient das Ortslexikon des Stephanos von Byzanz, das trotz starker Verkürzung für die gegenwärtige Untersuchung von großem Wert ist. Mehrmals bezeichnet er einzelne Städte als eine der Hundert, *μία τῶν ἑκατόν*, und wenn wir ihn in vollständiger Gestalt hätten, würden wir den Beisatz wohl noch öfter finden. Es muß also ein Verzeichnis der hundert lakonischen Städte gegeben haben, aus dem eine Anzahl Namen in das Lexikon übergegangen sind. Einmal unter *Αἰτωλία* [3]) citiert Stephanos den Androtion, den Verfasser der Atthis mit folgenden Worten: *ἔστι καὶ Αἰτωλία πόλις Πελοποννήσου, ἣν συγκαταλέγει ταῖς Λακωνικαῖς πόλεσιν Ἀνδροτίων καὶ* [4]) *Ἀτθίδος*, woraus man erkennt, daß Androtion bei Gelegenheit ein Verzeichnis lakonischer Städte gegeben hat. Androtion war ein älterer Zeitgenosse des Demosthenes, der noch das alte Sparta gekannt hat und jedenfalls

1) Pausan. III 21, 7.

2) Die Inschriften im C I Gr. vol. I, bei Le Bas, *Voyage archéologique, inscriptions*, vol. II mit der *Explication* Foucarts, ferner in der Sammlung der Griech. Dialektinschriften III 2 S. 1 ff. Die Münzen bei Eckhel, doctr. num. II 276 ff. Mionnet, *description des médailles* II 212 ff. *Suppl.* IV 209 ff. Head, *historia nummorum* 361 ff. *Catalogue of Greek coins in the Brit. Mus. Peloponnesus* S. 113 ff. *Journal of Hellen. studies* VII 57 ff.

3) S. 55, 13 Mein.

4) *ἐν ἕκτῳ* Meineke.

im Stande war, sich darüber zuverlässig zu unterrichten. Daß er nun das ganze Verzeichnis der hundert Städte gegeben habe, kann natürlich nicht behauptet werden[1]). Immerhin sehen wir, daß auch der jüngern Zeit über den ältern, später so stark veränderten Zustand noch gute Nachrichten zur Verfügung standen.

Da es sich zunächst um die Ermittelung der Periökenstädte handelt, so ist das Gebiet der Stadt Sparta, das nachher besonders besprochen werden soll, von diesem Kapitel ausgeschlossen. Es können ferner nur solche Orte in Betracht kommen, die Städte, πόλεις, d. h. besondere Gemeinden sind und als solche bezeichnet werden, worin die antike Terminologie selbst bei spätern Autoren, wie Stephanos von Byzanz, bei einzelnen Ausnahmen doch in der Hauptsache zuverlässig und genau ist[2]). Nicht jede Ortschaft Lakoniens kann also ohne Weiteres für eine Periökenstadt gelten, auch muß manches zweifelhaft bleiben, doch die meisten lassen sich mit guter Sicherheit bestimmen.

Wir beginnen unsre Aufzählung im Osten an der argivischen Grenze, wo in der Landschaft Kynuria die Städte Anthana und Thyrea lagen[3]). Bekanntlich war die Kynuria seit etwa 550 v. Chr. den Argivern dauernd abgenommen[4]), erst später, wie es scheint durch Philipp, kam sie wieder an Argos[5]). Es folgt weiter an der Ostküste Prasiai, eine alte Stadt, die schon vor der lakedämonischen Eroberung bestand, wie die Zugehörigkeit zur kalaurischen Opfergemeinschaft zeigt[6]). Sie gehört zuletzt zu den Eleutherolakonen. In der Nähe war Kyphanta 219 v. Chr. argivisch[7]); später ist es eingegangen; denn Plinius[8]) kennt es nur als Hafen, ebenso Ptolemäos, der es außerdem noch einmal unter den binnenländischen Städten anführt[9]). Ein Bürger dieser

---

1) O. Müller, Dorier II² 14 ist der Meinung, daß Androtion die 100 Städte aufgezählt habe.

2) Auch eine Landgemeinde kann eine πόλις sein, wie die Skiritis zu den πόλεις gehört, obwohl ihr Hauptort nur ein Dorf, eine κώμη war.

3) Thukyd. V 41, 2 Herod. VI 76. Steph. Byz. Ἀνθάνα μία τῶν ἑκατόν.

4) Herod. I 82, Thukyd. V 41, 2.

5) Pausan. II 38, 5. Pausanias hat außer Anthana und Thyrea noch die Orte Neris und Eua, von denen Neris bei Stephan. Byz. s. v. (nach Nikolaos Dam.) als Stadt bezeichnet wird. Pausanias nennt sie beide Dörfer, wie auch Thyrea und Anthana zu seiner Zeit Dörfer waren. Es ist möglich, daß auch jene einst Periökenstädte waren.

6) Strabo VIII 374.

7) Polyb. IV 36, 5.

8) h. n. IV 17.

9) Ptolem. Geogr. III 14, 32 und 43 (p. 552. 558 Müller).

Stadt scheint in einer Inschrift aus Keos vorzukommen[1]). Bekannter sind Zarax und Epidauros Limera, später beide Eleutherolakonisch und sonst nicht selten erwähnt[2]). Im Hinterlande sind Marios, Glympeis (Glyppeia), Selinus und Polichna zu nennen. Glympeis und Selinus waren später mit Marios vereinigt, das seinerseits den Eleutherolakonen angehörte[3]).

Hier kann die Insel Kythera mit den Städten Skandeia und Kythera angegliedert werden. Thukydides zählt sie ausdrücklich zu den Periöken[4]). Nach 146 v. Chr. war Kythera eine Zeitlang selbständig[5]), ward aber von Augustus nicht den Eleutherolakonen zugeteilt, sondern wie es scheint den Spartanern gegeben.

Nach dem bekannten Zeugnis Herodots[6]) gehörte die ganze östliche Küstenlandschaft Lakedämons und ebenso Kythera einstmals zu Argos, und auch später ist ein guter Teil der genannten Städte zeitweilig argivisch gewesen[7]), seit wann jedoch und auf wie lange ist unbekannt.

Am Vorgebirge Malea erwähnt Pausanias[8]) den gut bevölkerten Hafenort Nymphaion. Ob dieser jedoch jüngern Ursprungs ist oder zu den alten Periökenstädten gehört, läßt sich nicht entscheiden. Sicher periökisch ist hingegen das bekannte Boia (oder Boiai) nebst drei andern Städtchen Etis, Aphrodisias und Side. Diese drei waren zu Pausanias' Zeiten in Boiai aufgegangen[9]), bestanden aber früher als selbständige Städte[10]). Hier schließt sich die Halbinsel Onugnathos an, die vielleicht ebenfalls früher eine Stadtgemeinde beherbergte. Aber ein Zeugnis

---

1) Oben S. 102 Anm. 11.

2) Bürger aus Zarax (*Ζαράχιοι*) Samml. d. Griech. Dialektinschr. 3 n. 4547. Epidauros z. B. bei Thukyd. IV 56. VI 105, 2. Stephanos Byz. nennt es eine der Hundert.

3) Polyb. IV 36, 5. V 20, 4. Pausan. III 22, 8.

4) Thukyd. IV 54, Pausan. III 23, 1. Skandeia wird schon bei Homer Il. 10, 268 erwähnt.

5) *Ancient Gr. inscr. in the Brit. Mus.* II 143.

6) I 82.

7) Polybios IV 36, 5 bezeugt es für 219 v. Chr, also nach der Schlacht bei Sellasia.

8) III 23, 2.

9) Pausan. III 22, 10 f., vgl. VIII 12, 8. Der Synoikismos ist erst in jüngerer Zeit vor sich gegangen. Pausanias freilich schreibt ihn schon dem Herakliden Boios zu.

10) Für Side bezeugt es Skylax § 46, für die beiden andern Stephanos Byz. s. *Ἀφροδισιάς* und *Ἥτις*.

liegt nicht vor. Weiter nördlich lag Kyparissia, das seine Qualität als eigene Stadt durch Münzen dartut[1]); Pausanias kennt es nicht mehr. Weiterhin in geringer Entfernung folgt das später zum Bunde der Eleutherolakonen gehörige Asopos[2]) und nicht weit davon Leukai[3]). In derselben Gegend, aber im Binnenlande, muß Kotyrta gelegen haben, das zusammen mit Aphroditia von Thukydides[4]) genannt wird. Kotyrta ist außerdem durch einen Volksbeschluß[5]) aus der Zeit nach 146 v. Chr. als Stadt beglaubigt, wird dann aber in einen der benachbarten Orte aufgegangen sein. In der Reihe der Eleutherolakonen fehlt es, und Pausanias kennt es nicht. Nicht weit entfernt, ONO von Asopos, beim heutigen Finiki befand sich ein Heiligtum des Apollon Hyperteleatas, dessen Reste vor einigen Jahren entdeckt wurden[6]). Es ist möglich, daß sich in dem Beinamen des Gottes die Erinnerung an einen Ort, eine Periökengemeinde, etwa Hyperteleia erhalten hat; auch Pausanias kennt den Namen in dieser Gegend[7]).

An der Küste folgt auf Asopos eine Stadt, die bei Ptolemäos, der sie allein erwähnt, Biandyna heißt; aus einer Inschrift scheint sich der Name Biadinupolis zu ergeben[8]); ferner Akreai (Akriai) eine bekanntere Stadt; sie gehörte später zum Verbande der Eleutherolakonen. In dieser Gegend, im südöstlichen Lakonien mag auch Chen oder Chenia gelegen haben, die Vaterstadt des weisen Myson[10]). Hier sei ferner aus dem Binnenlande das wohl bekannte Geronthrai angeschlossen, das später eleutherolakonisch war, also ohne Zweifel früher zu den Periöken gehörte[11]).

---

1) Head, hist. num. 364. Vgl. Strabo VIII 363. Pausan. III 22, 9.

2) Pausan. III 22, 9. Strabo VIII 364.

3) Polyb. IV 36, 5. V 19. Liv. XXXV 27, 3. Nach Strabo VIII 363 ist Leuke der Name des Gefildes.

4) IV 56.

5) Samml. d. griech. Dialektinschr. III n. 4544. Michel recueil 184.

6) *Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1884 S. 197. 1900. S. 153 ff.

7) Pausan. III 22, 10 *τὸ δὲ χωρίον, ἔνθα τὸ Ἀσκληπιεῖον, Ὑπερτελέατον καλεῖται.* Für *Ὑπερτελέατον* vermuthet Pantazides (*Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1885 S. 58 ff.) *Ὑπερτελεάτου*; noch näher liegt *Ὑπερτελεατῶν.*

8) Ptolem. Geogr. III 14, 32. CIG I 1336.

9) Nicht weit davon entfernt muß Pleiai gelegen haben, das Livius XXXV 27, 2 zusammen mit Akreai erwähnt. Jedoch nach einer späteren Inschrift (CIG I 1444) scheint Pleiai zu Sparta zu gehören; es wird eine Spartiatin erwähnt, die Priesterin der Artemis Patriotis in Pleiai war.

10) Plato Protag. 343 A. Steph. Byz. s. *Χήν.* Vgl. IG VII 2936.

11) Pausan. III 2, 6. 22, 6. Samml. gr. Dial. III 4530 ff. Das nach Pausanias

Wenden wir uns wieder der Küste zu, so folgt auf Akreai die Hafenstadt Helos, die bekanntlich nach der Meinung antiker Antiquare den Heloten ihren Namen gegeben hat. Strabo nennt es ein Dorf[1]), früher war es eine Periökenstadt[2]). Weiterhin kann man vielleicht Trinasos, bei Pausanias[3]) ein Kastell, mit dem nötigen Vorbehalt als eine alte Periökenstadt in Anspruch nehmen. Unter allen dortigen Küstenstädten war die bedeutendste Gytheion, seit den letzten Jahren des peloponnesischen Krieges[4]) Spartas eigentlicher Kriegshafen, eine ansehnliche, bevölkerte, feste Stadt, die noch 195 v. Chr. den römischen Verbündeten sehr kräftigen Widerstand leistete[5]). Später gehörte es zu den Eleutherolakonen. In der Nähe lag Aigeai, das man für das homerische Augeiai hielt; Pausanias rechnet den Ort zum Spartiatenlande; sollte er also früher periökisch gewesen sein, so müßte er später in Sparta einverleibt worden sein[6]). Sehr wahrscheinlich ist dies von dem benachbarten Krokeai, das zu den hundert Städten gerechnet wird[7]), aber bei Pausanias[8]) ein zu Sparta gehöriges Dorf ist. Auch Migonion, das zu Pausanias' Zeiten nur noch in Gottesdiensten weiterlebte, kann einst eine besondere Gemeinde gewesen sein[9]). Vor Gytheion lag die Insel Kranaë, die nach ihren Münzen zu schließen, trotz ihrer Kleinheit dennoch zeitweilig eine eigene Stadtgemeinde gebildet zu haben scheint[10]). Weiter fortschreitend kommen wir zu Las, einer alten, schon von Homer[11]) erwähnten Stadt, die noch im 5. Jahrhundert ein wichtiger Hafenort war[12]). Sie hat bis in die Kaiserzeit gedauert,

---

zwischen Akreai und Geronthrai belegene Palaia Kome kann vielleicht der Rest einer älteren Periökenstadt sein. E. Curtius, Peloponn. II 328, 71 denkt an Pleiai.

1) *κώμη*. Strabo VIII 363.

2) Thukyd. IV 54, 4. Xenoph. Hell. VI 5, 32. Strabo VIII 366. Eine Inschrift aus dem 5. Jahrhundert erwähnt das dortige Poseidonfest. IGAnt. 79. Ein Bürger aus Helos, *Ἐλείτης*, IG VII 1765.

3) III 22, 3. Vgl. Ptolem. III 14, 32.

4) Xenoph. Hellen. I 4, 11. Eine frühere Erwähnung bei Diodor XI 84, 6 ist verdächtig, da Thukydides an der entsprechenden Stelle (I 108, 5) Gytheion nicht nennt, das er überhaupt nicht erwähnt.

5) Xenoph. Hell. VI 5, 32. Liv. XXXIV, 29, 3.

6) Strabo VIII 364. Steph. Byz. s. *Αὔγεια*. Pausan. III 21, 5.

7) Stephan. Byz. s. *Κροκεαί*.

8) III 21, 4.

9) Pausan. III 22, 1.

10) Pausan. III 22, 1. Head. histor. num. 365.

11) Il. II 585.

12) Thukyd. VIII 91, 2. 92, 3. Strabo VIII 364.

wo sie als Mitglied des Eleutherolakonenverbandes eigne Münzen schlug [1]). 30 Stadien entfernt an der Grenze des spartanischen Gebietes lag der Ort Hypsoi, der jedenfalls später nicht mehr zu den selbständigen Gemeinden zählte [2]). Weiter südlich sind Pyrrhichos und Teuthrone durch Inschriften und Münzen, wie durch das Zeugnis des Pausanias als Teilnehmer am Verbande der Eleutherolakonen bezeugt [3]). Dagegen Amathus [4]) oder Psamathus [5]) fehlt in der Reihe der Eleutherolakonen, doch ist es zweifellos zu den alten Periöken zu zählen, ebenso wie das hier befindliche Asine [6]), das E. Curtius [7]) irrthümlich für gleichbedeutend mit Las ansieht.

Jenseits des tänarischen Vorgebirges folgen eine ganze Reihe von echten Periökenstädten [8]), zuerst Tainaros (später Kainepolis), eine alte, später eleutherolakonische Stadt [9]), ferner Hippola, das zur Zeit des Pausanias in Trümmern lag. Derselbe Autor [10]) erwähnt daneben einen andern Ort Messa. Bekanntlich wird ein Messa schon bei Homer im Schiffskataloge [11]) erwähnt; doch konnten die alten Erklärer eine Stadt dieses Namens nicht mehr nachweisen und verfielen daher auf allerlei Vermutungen [12]). Unter diesen Umständen ist das Messa des Pausanias als ein jüngerer Ort anzusehen. Vielleicht hat man das zerstörte Hippola unter dem homerischen Namen wieder aufgebaut. Weiter nördlich liegt Oitylos, auch Bitylos, Beitylos oder Baitylos genannt, schon dem Homer und ältern Historikern als Stadt bekannt, zuletzt

---

1) Head. hist. num. 365.

2) Pausan. III 24, 8.

3) Le Bas II n. 228. Pausan. III 25, 1 ff.

4) Strabo VIII 363.

5) So Skylax § 46. Plin. h. nat. IV § 16. Pausan. III 25, 4. Stephanos Byz. s. v.

6) Bezeugt von Thukyd. IV 54, 4. Steph. Byz. s. v.

7) Peloponnesos II 274. 324.

8) Ob der Achilleshafen Ἀχίλλειος λιμήν (Skylax § 46. Steph. Byz. s. Ἀχίλλειον) am Vorgebirge Tainaron Stadtgemeinde war, ist zweifelhaft, aber möglich.

9) Pherekydes fr. 88 (FHG I 93) Pausan. III 25, 4 und 8. CIG I 1393 f. Le Bas II n. 258 ff.

10) Pausan. III 25, 9.

11) Il. 2, 582.

12) Strabo VIII 364 nnd die Scholien zur Ilias 2, 582. Aus Strabo folgt mit Sicherheit, daß es zu Apollodors Zeit ein Messa hier noch nicht gab, was L. Heidemann (die territoriale Entwicklung Lacedämons und Messeniens, Diss. Berlin 1904. 7) verkannt hat.

eleutherolakonisch[1]), ferner Thalamai, Pephnos und Leuktra, von denen Thalamai und Leuktra in den Bund der Eleutherolakonen aufgenommen wurden[2]). Kardamyle ist ebenfalls alt[3]); es muß seit 146 n. Chr. zu den lakonischen Freistädten gehört haben, bis es Augustus zu Sparta schlug[4]). In dieser Gegend müssen auch einige von Strabo[5]) genannte Ortschaften gelegen haben: Charadra, eine Gründung des Pelops, ferner Poiaëssa, Echeiai und Tragion, die von dem lakedämonischen Könige Teleklos besiedelt sein sollten[6]).

Es folgen die beiden, später eleutherolakonischen Städte Gerenia (Gerena) und Alagonia[7]). Weiterhin die Küstenlandschaft bis zum Pamisos wird von drei Städten eingenommen, Abia (Abiai), Pharai und Thuria, die wahrscheinlich auch nach 370 v. Chr. noch eine zeitlang bei Sparta blieben und erst von Philipp mit Messene vereinigt wurden, von dem sie 182 v. Chr. der achäische Bund wieder trennte. Nachher scheinen sie nicht wieder zu Messene gekommen zu sein[8]). Abia ist wahrscheinlich dauernd selbständig geblieben[9]). Pharai und Thuria wurden von Augustus zu Sparta geschlagen[10]). Pharai ist ja schon dem Homer bekannt und auch als Periökenstadt wohl bezeugt[11]). Thuria wird zur Zeit des 3. messenischen Krieges von Thukydides[12]) ausdrücklich als solche bezeichnet und etwa gleichzeitig in einer Inschrift unter der Form *Θευρία* erwähnt[13]). Zusammen mit Thuria nennt Thukydides eine andere, wahrscheinlich benachbarte, sonst unbekannte

---

1) Hom. Il. 2, 585. Pherekydes fr. 89 (FHG I S. 93).

2) Pausan. III 26, 1 f. Thalamai ward bei Theopomp im 32. Buch der Philippika genannt (FHG I 311, fr. 192), wo von Lakonien und seinem Verhältniß zu Messene die Rede war. Steph. Byz. s. v. Vgl. Polyb. XVI 16, § 2 und 8. Ueber Pephnos vgl. Steph. Byz. s. v.

3) Homer Il. 9, 292. Herodot VIII 73.

4) Pausan. III 26, 7.

5) VIII 360.

6) Poiaessa erinnert an das Homerische *Ἰρὴν ποιήεσσαν* (Il. 9, 292); denn hier nahmen einige Erklärer *Ποιήεσσαν* für den Eigennamen und *ἰρὴν* als Adjektivum.

7) Strabo VIII 360. Pausan. III 26, 9 ff.

8) Polyb. XXIII, 17, 2.

9) Le Bas-Foucart n. 296.

10) Pausan. IV 30, 1 ff. 31, 1 f.

11) Homer Il. 5, 543. 9, 293. Odyss. 3, 488. 15, 186. Xenoph. Hell. IV 8, 7. Nepos Conon 1.

12) I 101, 2.

13) IGAnt. n. 79.

Stadt Aithaia[1]). Ein Dorf des Gebiets von Thuria war später Kalamai[2]), aber früher hatte es eine eigene Gemeinde gebildet[3]). Weiter im Binnenlande östlich von Pharai gegen das Gebirge zu lag Denthalioi, eine Gemeinde, deren Besitz gelegentlich zwischen Sparta und Messene streitig war. Hier lag ein in Anlaß dieses Streites mehrfach genanntes Heiligthum der Artemis Limnatis[4]).

Jenseits, westlich vom Pamisos bis zum Abschluß des messenischen Golfs sind uns aus späterer Zeit drei Städte bekannt, Korone, Asine und Mothone[5]). Nachdem sie eine Zeitlang messenisch gewesen waren, traten sie mit eignem Recht in den achäischen Bund ein und geben sich ebenso in der nachachäischen, römischen Zeit durch ihre Münzen[6]) als autonome Gemeinden zu erkennen[7]). Asine und Mothone sind als alte Periökenstädte gut bezeugt[8]), beide gelten für Gründungen der Lakedämonier, von denen aus Argos vertriebene Asinäer und Nauplier dort angesiedelt wurden. Hingegen kann Korone, wenn Pausanias recht berichtet, daß es erst nach der Wiederherstellung Messenes von den Thebanern gegründet worden sei, den alten lakedämonischen Periöken nicht zugerechnet werden. Doch kann man vermuten, daß an seiner Stelle eine ältere Periökenstadt lag[9]). Zweifelhaft ist die Stellung von Kolonides oder Kolone, das zwischen Korone und Asine lag[10]). In der Geschichte des Jahres 183 v. Chr. nennt es Plutarch ein Dorf, es war also wohl zu Korone geschlagen[11]). Dagegen

1) Außerdem noch erwähnt von Philochoros bei Steph. Byz. s. *Αἴθαια πόλις τῆς Λακωνικῆς μία τῶν ρ'.*

2) Pausan. IV 31, 3.

3) Le Bas-Foucart n. 294a. Vgl. Polyb. V 92, 4.

4) Stephan. Byz. s. *Δενθάλιοι.* Tacit. ann. IV 43. Vgl. Strabo VIII 362. Pausan. IV 4, 2. 31, 3. Daß es sich bei diesem Streit zugleich um Thuria und Pharai gehandelt habe, wie R. Weil Athen. Mittheil. VII 215 annimmt, glaube ich nicht.

5) Pausan. IV 34, 4 ff. Strabo VIII 359 f.

6) Head, hist. num. 352. 362 f. Catalogue of gr. coins. Peloponn. 113 ff.

7) E. Curtius, Archäol. Zeitung XIII (1855) S. 36.

8) Asine bei Thuk. IV 13, 1. Xenoph. Hell. VII 1, 25 (zweifelhaft ist Herodot VIII 73), Mothone bei Thukyd. II 25, beide bei Skylax § 46.

9) Korone müßte sogar alt gewesen sein, wenn der von Eusebius, chron. I p. 195 als Sieger der 12. Olympiade genannte Koronier Oxythemis wirklich von da stammte. Da jedoch Philostratos (II p. 267, 11 Kayser) dafür einen Kleonäer nennt, so ist das Zeugniß des Eusebios anfechtbar und muß daher ruhen. Vgl. Busolt, Griech. Gesch. I² 230⁴.

10) Pausan. IV 34, 8. Ptolem. geogr. III 14, 31 S. 549 Müller.

11) Plutarch Philop. 18. Vgl. Livius XXXIX 49, 1.

später, unter den römischen Kaisern, bildet es, wie die Münzen bezeugen[1]), eine besondere Gemeinde[2]).

Zu den bisher genannten kommen ferner noch einige Namen von untergegangenen, später nicht mehr nachweislichen Orten, die in der älteren Geschichte Messeniens, wie sie Ephoros und nach ihnen andere erzählten, als Hauptorte erscheinen, also damals bekannt gewesen sein müssen, nämlich Rhion etwa am Akritas Tainaron gegenüber, Mesola an der Küste östlich vom Pamisos, und Hyameia[3]). Ich halte es für wahrscheinlich, daß diese Namen wenigstens zum Teil verschollene alte Periökenstädte bedeuten. Auch Ampheia, das Pausanias[4]) in der Geschichte des 1. messenischen Krieges als lakonisch-messenische Grenzstadt erwähnt[5]), wird zu ihnen gesellt werden können. Denn wenn auch jene Geschichte ohne Gewähr ist, so muß doch in der Zeit, wo sie entstand, die Stadt als solche bekannt gewesen sein. In der Periegese erwähnt sie Pausanias nicht, sie scheint also später nicht mehr existiert zu haben, und auch sonst ist sie meines Wissens unbekannt[6]). Endlich ist es als möglich ins Auge zu fassen, daß sich in dem Apollon Argeotas, der 80 Stadien von Korone ein Heiligtum besaß, der Name einer untergegangenen Stadt erhalten habe[7]).

Nachdem wir im vorigen den Küstensaum Lakoniens begangen haben, sind jetzt noch die an der Landgrenze gegen Arkadien und Elis hin vorhandenen Periöken aufzuzählen.

Nahe bei Sparta wird ihnen bereits Sellasia angehört haben; es scheint, daß man dieses als Grenzstadt, aber noch nicht zu Sparta gehörig ansah[8]). Die Grenzstadt nach Tegea ist das

---

1) S. 118 Anm. 6. Imhoof-Blumer, monnaies grecques p. 170.

2) Es ist möglich, daß die der Akritashalbinsel vorgelagerten Inseln, die Oinussen (Plin. h. n. IV 55. Mela II 110) ebenfalls eine Periökengemeinde ausmachten.

3) Strabo VIII 360 f. Steph. Byz. s. *Ῥίον*, *Μέσολα*, *Τάμεια*.

4) IV 5, 9 ff.

5) Wir müssen sie uns also in der Gegend von Abia, Pharai und Thuria denken.

6) Stephanos Byz. s. *Ἄμφεια* schöpft aus Pausanias.

7) Pausan. IV 34, 7. Vgl. das S. 114 über den Apollon Hyperteleatas bemerkte.

8) 405/4 v. Chr. dürfen die athenischen Gesandten, da noch Kriegszustand herrscht, Sparta nicht betreten und müssen in Sellasia bleiben. Xenoph. Hell. II 2, 13 f. Bei Stephanos Byz. heißt Sellasia einmal Ort, einmal Stadt (s. *Σελασία* und *Σελλασία*).

bekannte Karyai[1]). Es gehörte 370 v. Chr. zu den ersten, die sich den eindringenden Thebanern anschlossen[2]), ward damals von der spartanischen Herrschaft befreit und zu Arkadien geschlagen, in welcher Weise, wird nicht überliefert. Wahrscheinlich ward es an Tegea angegliedert[3]). Philipp von Makedonien bestätigte diese Anordnung[4]) und Karyai ist nur vorübergehend auf kurze Zeit wieder im Besitz der Spartaner gewesen[5]). Erst später, vielleicht durch Augustus, ist es den alten Herren wieder zugefallen[6]). Westlich an Karyä stößt die Skiritis, dadurch von allen Periöken unterschieden, daß es keine Stadt, sondern eine Landgemeinde ist, deren Hauptort Oion nur ein Dorf war[7]). Die Skiriten hatten in der spartanischen Heerverfassung eine besondere Stellung und stellten ein recht ansehnliches Kontingent[8]). 370/69 v. Chr. gingen sie zu den Arkadern, ihren Stammverwandten, über und wurden später wahrscheinlich zu Megalopolis geschlagen[9]). Soviel bekannt, sind sie nicht wieder zu Sparta zurückgekehrt[10]).

Im obern Eurotasthale liegen mehrere, leider nur theilweise bestimmbare Periökengemeinden. Zunächst bei Sellasia Pellana oder Pellene[11]), das auch nach 370 v. Chr. bei Sparta verblieb[12])

---

1) Thukyd. V 55, 3.

2) Xenoph. Hell. VI 5, 25.

3) Der tegeatische Bezirk (Demos) Karyai, den wir aus Pausan. VIII 45, 1 kennen, ist wahrscheinlich nichts als die ehemalige lakedämonische Periökenstadt.

4) Polyb. IX 28, 7. XVIII 14, 7, wo ausdrücklich gesagt wird, daß den Tegeaten spartanische Grenzstriche zufielen, was für die Einverleibung Karyai's in Tegea spricht.

5) 367 v. Chr. eroberte Archidamos Karyai und ließ dabei alles was er lebendig antraf über die Klinge springen. Xenoph. Hell. VII 1, 28. Dies ist ein Racheakt, keine dauernde Besitzergreifung, wie man wohl gemeint hat; Archidamos zog gleich wieder ab. Um 200 und 195 v. Chr. ist Karyai nicht lakonisch (Polyb. XVI 37, 4 f. Liv. XXXIV 26, 9), aber 192 v. Chr. scheint Nabis es im Besitz zu haben (Liv. XXXV 27, 13), was sich so erklären kann, daß es ihm die Römer im Frieden zur Entschädigung für seine sonstigen Verluste bewilligt haben.

6) Pausan. III 10, 7 kennt es als zu Sparta gehörig.

7) Xenoph. Hell. VI 5, 24. 26, oben S. 112 Anm. 2.

8) Thukyd. V 67, 1. Xenoph. Hell. V 4, 52 f. Laced. resp. 12, 3. 13, 6.

9) Pausan. VIII 27, 4 ist, wie ich schon früher vermutet habe, *Σκιρτῶν Οἶον* zu schreiben für das überlieferte *Σκιρτώνιον*.

10) 365 v. Chr. waren sie arkadisch. Xenoph. Hell. VII 4, 21.

11) Pausan. III 21, 2. Strabo VIII 386.

12) Wie aus Diodor XV 67, 2 hervorgeht, wo die Eroberung und Plünderung der Stadt durch die Arkader erzählt wird, die darauf wieder abzogen. Der aus den Inschr. von Olymp. n. 174 und Pausan. VI 8, 5 abgeleitete Schluß, daß Pellana an der Grenze des 3. und 2. Jahrh. v. Chr. zu Arkadien gehört habe, ist

und noch zur Zeit des Nabis spartanischer Grenzort ist[1]). Die Gegend führte den Namen der Tripolis[2]), woraus folgt, daß außer Pellana es hier früher noch zwei andere uns unbekannte Städtchen gab. Hundert Stadien aufwärts von Pellana lag Belmina[3]) und sein Bezirk, die Belminatis, an den Quellen des Eurotas[4]). Der Ort fiel wahrscheinlich schon 370/69 v. Chr. den Arkadern anheim[5]), galt in der makedonischen und achäischen Zeit für megalopolitisch, ward aber von den Spartanern immer wieder in Anspruch genommen und zeitweilig besetzt[6]). Nach 146 v. Chr., vielleicht auch erst unter Augustus, muß es mit andern Grenzbezirken wieder an Sparta gefallen sein[7]). Es folgt in der angefangenen Richtung die Landschaft Aigytis. Sie leitet ihren Namen ab von einer Stadt Aigys, die nach Ephoros zunächst nach der dorischen Wanderung einer der Hauptorte des ältesten Lakoniens war[8]), aber schon eine Generation nach Lykurg, also im 9. Jahrhundert von den Königen Archelaos und Charillos zerstört worden sein soll[9]). In bekannter Zeit gab es eine Stadt Aigys nicht, sondern nur die Landschaft Aigytis[10]) und ihre Bewohner, die Aigyten, zu denen Pausanias[11]) sogar Belmina rechnet, ferner die Städte Malea, Kromnos (Kromoi) und Leuktron, von denen das letztere, oberhalb der Maleatis gelegen, die Grenze des alten Lakedämon nach dem westlichen Arkadien hin bildete, also

---

sehr unsicher. Pausanias bezeichnet den Arkader Philippos als *Ἀζὰν ἐκ Πελλάνας*, was auf alle Fälle fehlerhaft ist; denn Pellana kann nicht den Azanen zugerechnet werden, die vielmehr Psophis, Pheneos und Kleitor einnahmen.

1) Polyb. XVI 37, 5.

2) Polyb. IV 81, 7. Liv. XXXV 27, 9. Stephanos Byz. kennt auch in Messenien eine Tripolis.

3) Die Schreibung ist nicht ganz sicher; Belbina, Blemina und Blenina kommen als Varianten vor.

4) Polyb. II 54, 3. Pausan. III 21, 3. Strabo VIII 343. Stephanos Byz. s. v.

5) Nach Pausan. VIII 35, 4 müßte man freilich glauben, die Thebaner hätten Belmina bei Sparta gelassen, allein derselbe Autor läßt kurz zuvor VIII 27, 4 Blenina, d. h. Belmina, zu Megalopolis geschlagen sein.

6) Polyb. II 46, 5 54, 3. Plut. Cleom. 4. Liv. XXXVIII 34, 8. Vgl. Dittenberger syll. I² 304. Zu Belmina gehörte das Kastell Athenaion, das in der Kleomenischen Zeit öfters genannt wird.

7) Pausan. VIII 35, 4.

8) Strabo VIII 364. Vgl. Stephan. Byz. s. *Αἴγυς*.

9) Pausan. III 2, 5.

10) Polyb. II 54, 3.

11) VIII 27, 4.

am weitesten vorgeschoben war[1]). Einen andern aigytischen Ort, Karystos, nennt gelegentlich einmal Strabo[2]). Die ganze Aigytis ward bei Gelegenheit des ersten thebanischen Feldzuges in den Peloponnes 370/69 v. Chr. den Spartanern genommen und später mit Megalopolis vereinigt[3]). Ihre Gemeinden gingen also ein, und es ist nicht mehr von ihnen die Rede. Nur vorübergehend haben unter Kleomenes die Spartaner wieder von der Landschaft Besitz genommen[4]). Westlich von der Aigytis ist uns an der Nordgrenze nur noch eine Periökengemeinde bekannt, Aulon, die Grenzstadt nach Elis (Triphylien) hin[5]). Stephanos Byz. nennt sie eine der Hundert. Später, nach 370 v. Chr., ist sie verschwunden, doch erhielt sich ihr Name in einem Asklepiosheiligtume[6]). An ihre Stelle scheint der von Strabo[7]) erwähnte Ort Olura (oder Oluris) getreten zu sein, der von den Antiquaren für das homerische Dorion gehalten ward. Möglich ist, daß dieses Olura schon zur Zeit der spartanischen Macht bestand, und daß der Aulon, das Thal, mehrere Ortschaften umfaßte, also eine aus mehreren Dörfern zusammengesetzte, ländliche Gemeinde bildete.

Zwischen der Aigytis und Aulon klafft in der Reihe der nachweislichen Periökenstädte eine Lücke. Diese Gegend ist eben sehr abgelegen und wird von der Geschichte kaum berührt. Gewiß hat auch hier Periökenland den Grenzstrich gebildet, aber wir haben keine Namen; denn die aus späterer Zeit genannten Ortschaften sind nicht ohne weiteres zu brauchen und können späteren Ursprungs sein; denn die Gründung der neuen Stadt Messene, der dies ganze Gebiet einverleibt ward, hat hier, wie das Beispiel Aulons lehrt, alles gründlich geändert. Was hier an Periökenstädten vorhanden war, ward zum messenischen Stadtgebiet geschlagen, das, wie wir bestimmt wissen, unmittelbar an Arkadien, an Megalopolis und Phigaleia grenzte. Wenn man indes nach lakedämonischen Periökenstädten suchen will, so liegt es nahe, Andania ins Auge zu fassen, den späteren messenischen Grenzort an der Straße nach Megalopolis. Angeblich, nach Pau-

---

1) Thukyd. V 54, 1. Xenoph. Hell. VI 5, 24, vgl. VII 1, 28, wo das überlieferte *Μηδέα* oder *Μιδέα* von E. Curtius in *Μηλέα* verbessert wird. Ueber Kromnos vgl. Stephanos Byz. s. *Κρώμνα*. Xenoph. Hell. VII 4, 20 ff.

2) X 446.

3) Pausan. VIII 27, 4; für Leuktron wird es bei Plutarch Cleom. 6 bezeugt.

4) Polyb. II 54, 3.

5) Xenoph. Hell. III 2, 25. 3, 8. 10. Strabo VIII 350. Plin. h. n. IV 14.

6) Pausanias IV 36, 7.

7) VIII 350.

sanias, war es eine uralte Stadt, die vordorische Königstadt des ganzen Landes, auch die Heimat des Aristomenes, und spielte bis zum Ende des 2. messenischen Krieges eine ganz ansehnliche Rolle[1]). Von den Homerikern wird sie mit Oichalia identificiert, das der Schiffskatalog in dieser Gegend zu nennen scheint[2]). Auf der andern Seite ward sie von Ephoros unter den wichtigsten messenischen Städten nicht genannt, und ihre früheste sichere Erwähnung stammt erst aus dem makedonischen Zeitalter[3]). Damals gehörte sie ohne Zweifel zum messenischen Gebiet und bildete einen Theil der Stadt Messene; später, vielleicht nach 182 v. Chr. scheint sie einmal an Megalopolis übergegangen zu sein; denn Strabo nennt sie überall wo er sie erwähnt[4]) arkadisch; später ist sie wieder messenisch, und als solche kennt sie Pausanias, sie lag aber zu seiner Zeit in Trümmern[5]). Es befand sich in Andania ein namhaftes Heiligtum der eleusinischen Gottheiten; wahrscheinlich stammte der Kultus aus der spartanischen Zeit; die spätere Sage setzte ihn freilich in die graue Vorzeit und ließ ihn nach Messenes Wiederherstellung wieder erweckt sein[6]). In der bekannten Mysterieninschrift aus dem Jahre 93 v. Chr. liegt uns von diesem Kultus noch ein Zeugniß vor[7]). Der selbständige

---

1) Pausan. IV 3, 7 und 10. 14, 7. 16, 6. 17, 10. 26, 6. 27, 1 und 3. Stephanus Byz. s. *Ἀνδανία*.

2) Hom. Il. II 596. Strabo VIII 339. 350. 360. X 448.

3) Liv. XXXVI 31, 7, wo die Hss. *Endaniam* geben. Nach einer Conjectur Schweighäusers steht sie auch bei Polyb. V 92, 6, wo *ἔνδειαν* überliefert ist.

4) oben S. 112, Anm. 2.

5) Pausan. IV 33, 6. Er erwähnt nicht einmal das Heiligtum der großen Göttinnen.

6) Pausan. IV 1, 2. 8 f. 2, 6. 26, 8.

7) Dittenberger, syll. II[2] n. 653. Das Datum, das 55. Jahr der Provinzialära findet sich z. 10. Ich stelle hier zur Erwägung, ob nicht die Inschrift aus der Zeit stammt, wo Andania zu Arkadien, d. h. zu Megalopolis gehörte. Es erscheinen in ihr eine ganze Anzahl von Beamten und Collegien, Damiorgen, die Synedren mit ihrem Schreiber, eine Gerusia (z. 46) ein *ταμίας*, *ἀγοραν̣όμος* und *γυναικονόμος*. Die Gemeinde, von der dies Tempelgesetz gegeben ist, muß recht ansehnlich gewesen sein. Andania war aber nur ganz klein (*parvum oppidum* nach Livius 36, 31, 7) und wahrscheinlich nicht einmal selbständig, das Gesetz muß also von der Stadt herrühren, in deren Gebiet Andania lag, d. h. entweder Messene oder Megalopolis. Für Megalopolis spricht, daß wir dort die Beamten und Collegien der andanischen Inschrift wieder finden, wie die letzten Ausgrabungen lehren, Damiorgen, Synedren und ihren Schreiber, eine Gerusia, Tamias und Agoranomos, und daß wahrscheinlich wie in Andania nach achäischer Weise die Monate beziffert waren. *Excavations at Megalopolis* S. 126 ff. n. IV. VII. VIII. XVII Le Bas-Foucart, *inscriptions* n. 331. Aus Messene kennen wir hin-

Kultus würde für eine lakedämonische Periökenstadt ebenso angemessen wie gewöhnlich sein. Schließlich könnte man in diesem Zusammenhange noch Polichna erwähnen, das westlich von Andania am Wege nach Kyparissia lag[1]). Doch kann dieser Ort schwerlich für eine alte Periökenstadt gelten; er lag wahrscheinlich schon auf dem Spartiatenlande.

Das ganz mythische Oichalia und die bei Homer im Kataloge der Pylier[2]) genannten Städte, darunter das schon erwähnte Dorion[3]), muß ich hier übergehen. Ich bin überzeugt, daß diese Orte in der Zeit vor der lakedämonischen Herrschaft wirklich bestanden, aber sie sind verschollen; die spätern wußten nichts mehr von ihnen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sich irgend eine unter der spartanischen Herrschaft wirklich erhalten habe. Die erste und vornehmste, Pylos, werde ich unten noch erwähnen. Auch die in neuerer Zeit öfters behandelten sieben Städte, die in der Ilias[4]) Agamemnon dem Achill verspricht, kommen nicht in Betracht, außer zweien, Pharai und Kardamyle, die ich schon genannt habe. Die übrigen sind unbekannt, und da nur der Dichter sie nennt, so läßt sich nicht einmal behaupten, daß sie wirklich existierten. Nur eine von ihnen, Ire (Ἰρή), ist später als Eira bei Pausanias[5]) wieder erstanden und hat sich auch in unsern Zeiten einen anscheinend gesicherten Platz in der Geschichte und Geographie Messenes erworben. Es ist nach Pausanias eine Burg am Nedon an der arkadischen Grenze, in der sich die Messenier bis zuletzt behaupteten. Ich glaube, daß es eine Burg dieses Namens in der Gegend nie gegeben hat und daß wir es mit einem erdichteten Ort zu thun haben[6]). Es ist bezeichnend, daß Pausanias in der Periegese nichts mehr von Eira weiß. Wie man aber auch darüber denken möge, der Ort gehört jedenfalls nicht in das Verzeichnis der lakonischen Periökenstädte.

Zum Schluß seien noch einige Orte erwähnt, von denen wir zwar den Namen kennen, aber nicht wissen, wo sie lagen. Die

---

gegen, wenigstens in früherer Zeit (Polyb. IV 31, 2 Le Bas II 310). Ephoren als leitende Beamte. Gilbert, Griech. Staatsalt. II 93. Freilich kann der Eintritt in den achäischen Bund den Messeniern eine andere Verfassung gegeben haben; nach einem inschriftlichen Zeugniß gab es auch hier Damiorgen. Michel recueil 186.

1) Pausan. IV 33, 6.

2) Ilias 2, 591 ff.

3) Pausan. IV 33, 4 ff.

4) 9, 150 ff.

5) IV 17, 10 ff.

6) Näheres habe ich im Hermes 26, 27 ausgeführt.

meisten werden von Stephanos von Byzanz aufgeführt, und mehrere sind mit Gewißheit unter die alten Periökenstädte zu rechnen. Leicht kann die eine oder die andre in die soeben bemerkte Lücke gehören, die zwischen der Aigytis und dem Aulon noch für einige Städte Platz läßt. Ich zähle die Namen in alphabetischer Ordnung auf.

Aigila wird von Pausanias[1]) in der Geschichte der messenischen Kriege als Sitz eines Demeterkultus genannt, und erscheint als solcher noch in der oben erwähnten Mysterieninschrift von Andania[2]), wo der Priesterin von Aigila ein Ehrenplatz in der Procession zugewiesen wird. Die Heiligtümer Aigila und Andania waren also verwandt und verbunden, wonach es wahrscheinlich ist, daß sie nicht allzuweit von einander entfernt lagen, daß also Aigila westlich vom Taygetos anzusetzen ist. In der Periegese übergeht es Pausanias. Es kann recht wohl Periökenstadt gewesen sein.

Aitolia ward nach Stephanos Byz. von Androtion unter den lakonischen Städten aufgeführt[3]), hat also einen guten Gewährsmann.

Ataia, nur bekannt aus dem Artikel des Stephanos.

Athenai, ebenfalls nur von Stephanos angeführt[4]). Man könnte an eine Verwechselung mit Anthana oder Anthene denken, das oben erwähnte kynurische Städtchen[5]).

Dyrrhachion von Stephanos als eine der hundert Städte verzeichnet[6]).

Genese, nur aus Stephanos bekannt; desgleichen Etaieis (*Ἑταιεῖς*) und Litaiai. Für letzteres wird Apollodor im 7. Buch seines Kommentars zum Schiffskatalog als Autor genannt. Vielleicht ist *Λιταιαι* aus *Αἰγαιαι* (*Αἰγεαί*) verderbt, das dem homerischen *Ἀὐγειαί* entsprechen sollte (oben S. 115).

Iasos (oder Iason) von Pausanias[7]) in der Geschichte des Jahres 148 v. Chr. als Periökenstadt bezeichnet. Der Name ist vielleicht corrupt. E. Curtius[8]) wollte darin das skiritische Oion

1) IV 17, 1.

2) Dittenberger, syll. II² 653 z. 31.

3) Steph. Byz. p. 55, 13 Mein.: *ἔστι καὶ Αἰτωλία πόλις Πελοποννήσου, ἣν συγναταλέγει ταῖς Λακωνικαῖς πόλεσιν Ἀνδροτίων καὶ Ἀνθίδος.* Die Buchzahl des Atthis ist verdorben; vgl. S. 111.

4) s. *Ἀθῆναι* p. 34, 7 Mein.

5) Die Hss. des Pausanias II 38, 6 überliefern *Ἀθήνη* für *Ἀνθήνη*.

6) s. *Δυρράχιον* p. 244, 4 Mein.

7) VII 13, 6 f.

8) Peloponnesos II 322 Anm. 58.

sehen; aber die Skiritis war damals schon lange Zeit nicht mehr lakonisch.

Oinus war nach Stephanos, der sich auf Androtion und Didymos beruft, der Name eines lakonischen Städtchens[1]). Bekanntlich war es auch der Name des Flusses, der kurz oberhalb Spartas in den Eurotas fällt.

Phia (*Φιά*) wird von Stephanos[2]) als eine der zwischen Messene und Sparta streitigen Städte genannt. Doch hat der Artikel durch Verkürzung und Einmischung des homonymen eleïschen Phea gelitten. Immerhin ist es nicht wahrscheinlich, daß lediglich eine Verwechselung mit der eleïschen Ortschaft vorliegen sollte.

Tenos (*Τῆνος*), von Stephanos als eine der hundert Städte und Heimat der Dichterin Erinna genannt. Die Stadt ist also sicher periökisch. Ein Tenos wird in einer lakonischen Inschrift erwähnt, die beim Tempel des Hyperteleatischen Apollon gefunden ist. Sie stammt aus der Zeit nach 146 v. Chr. und scheint, nach der Ergänzung des Herausgebers, Richter aus Tenos zu erwähnen, die in einen Grenzstreit eingriffen[3]). Sollte dies das gesuchte Tenos sein, so würde es wohl im östlichen Teil Lakoniens zu setzen sein. Zum Schluß sei noch Tyros erwähnt, nach Stephanos Byz. der Name eines lakonischen Ortes. Sonst ist es unbekannt. E. Curtius[4]) setzt es an die Ostküste Lakoniens nördlich von Prasiai beim heutigen Kap Tyrú, ob mit Recht, ist mir zweifelhaft.

Es sind im Vorstehenden etwa 90 Namen aufgezählt, von denen gegen 80 mit genügender Sicherheit als Periökengemeinden bezeichnet werden können; von den zweifelhaften wird der eine oder der andre gleichfalls hinzuzunehmen sein. Erwägen wir ferner, daß unsere Ueberlieferung sehr lückenhaft ist, daß wahrscheinlich manche Ortschaft eingegangen ist, ohne daß auch nur ihr Name auf die Nachwelt gekommen wäre, so erhalten wir als Ergebnis, daß die Nachricht von den hundert Städten Lakoniens nicht übertrieben ist. Die Zahl wird abgerundet sein, aber es kann ebenso gut einige mehr als weniger gegeben haben. Als selbstverständlich betrachte ich es ferner, daß an der Spitze jener Hundert, für die in Sparta die Hekatombe geopfert ward, Sparta

---

1) *Οἰνοῦς πολίχνιον Λακωνικῆς, ὡς Ἀνδροτίων καὶ Δίδυμος.*

2) *Φιά πόλις τῶν πεφιμαχήτων Μεσσηνίοις καὶ Λάκωσιν.* Vgl. s. *Δενθάλιοι.*

3) Samml. d. griech. Dialekt-Inschr. III 2 n. 4547.

4) Peloponn. II 305 f. 332.

selbst stand, wie denn auch das gleich zu erwähnende Amyklai dazu gehört hat.

Zur Zeit der spartanischen Oberherrschaft bis zur Schlacht bei Leuktra nahm also das Periökenland von den vier Seiten Lakoniens drei, nämlich den Norden, Osten und Süden vollständig ein; denn die Lücke, die in unserer Kenntnis zwischen der Aigytis und Aulon vorhanden ist, sind wir nach dem vorliegenden Bestande vollauf berechtigt, mit Periökenstädten ausgefüllt zu denken. Dazu ist die Zahl der Städte so groß, sie liegen so dicht, das zwischen ihnen für Spartiatenland kein Platz ist, und die Periöken einen zusammenhängenden ansehnlichen Streifen eingenommen haben müssen. Wenn wir einmal eine neue politische Karte des alten Hellas erhalten sollten, so wäre es erwünscht, wenn der Kartograph dieses Verhältnis auch für das Auge zum Ausdruck brächte. Man würde dann mit einem Blick von der eigentümlichen Bildung Lakoniens eine Anschauung gewinnen.

Aus unsrer Uebersicht folgt weiter, daß das Periökenland einen sehr ansehnlichen Umfang hatte und daß sein Flächeninhalt dem Spartiatengebiet mindestens gleich kam, wenn es auch an Güte weit nachstand. Die hundert Städte zeigen uns, daß wir uns die periökische Bevölkerung als zahlreich und zum Teil sehr dicht vorstellen müssen, wenn auch eine genauere Berechnung nicht möglich ist[1]). Damit stimmen denn die bekannten Nachrichten überein aus denen hervorgeht, daß Lakonien zu den best angebauten und bevölkerten Landschaften Griechenlands gehörte. Daraus ergibt sich weiter, welche Bedeutung in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Periöken für Sparta hatten; sie schlugen nicht nur die Schlachten der Spartaner mit, sondern mußten auch die führende Gemeinde zum guten Teil ernähren.

## Das Spartiatenland.

Die Periöken, von denen bisher gehandelt ward, finden ihre Ergänzung und zugleich ihren Gegensatz in Sparta und seinem Gebiet. Um daher unsere Anschauung zu vervollständigen, müssen wir auf dieses noch einen Blick werfen.

Es liegt eingeschlossen von dem Ringe der Periökenstädte und umfaßt das beste Stück des Landes, und zwar zu beiden Seiten

1) Mit Bestimmtheit läßt sich behaupten, daß die Berechnungen Belochs (Die Bevölkerung der griech.-röm. Welt S. 145) hinter der Wirklichkeit weit zurückbleiben.

des Taygetos. Auch Messene gehört dazu; denn dieser Name bezeichnet unter der spartanischen Herrschaft das Spartiatenland westlich vom Taygetos[1]). Auf diesem Gebiet gab es nur eine Stadt, Sparta, wo alle Bürger zu wohnen gezwungen waren. Alles übrige ist das platte Land, die spartanische Feldmark, wo die dauernde Bevölkerung aus Heloten bestand, Ackerern und Hirten, die in ihren zahlreichen Ansiedelungen oder Dörfern zerstreut lebten[2]). Die Spartaner durften sich nur vorübergehend auf dem Lande aufhalten. Natürlich ward es von ihnen häufig besucht; es kamen die Eigentümer, die Herren oder auch die Frauen[3]), und es gab ohne Zweifel Häuser und Anstalten zu ihrer Beherbergung. Dazu kamen die Aufseher und Streifwachen; denn bekanntlich wurden die Heloten von staatswegen scharf unter Obacht genommen. Auch steht nichts im Wege anzunehmen, daß gelegentlich sich andere Leute, Halbbürger, einzelne Periöken oder andere Fremde mit obrigkeitlicher Erlaubnis ansiedelten[4]). Aber städtische Ansiedlungen gab es, wie schon bemerkt, auf spartanischem Gebiet nicht. Dies folgt nicht nur mit Notwendigkeit aus der Natur der städtischen, insonderheit spartanischen Verfasssung, sondern auch aus den topographischen Tatsachen. Auf dem eigentlich spartanischen Gebiet fehlt es gänzlich an irgendwie nennenswerten Ortschaften etwa von der Art der attischen Demen oder böotischen Landstädte. Wir kennen nur einige wenige Dörfer und Fluren, und namentlich Heiligtümer, die auch den Heloten nicht fehlen durften und ja meist von einer Ansiedlung umgeben waren. Darin bildet das Spartiatenland einen sehr auffallenden Gegensatz zu dem Periökengebiet mit seinen zahlreichen, oft dicht aneinander liegenden Städtchen. Bei Gelegenheit des großen thebanischen Einfalls im Winter 370/69 v. Chr. nennen unsere Berichte außer dem gleich zu erwähnenden Amyklai keinen Ort des spartiatischen Gebietes[5]). Polybios, wo er den Feldzug Philipps erzählt, nennt südlich von Amyklai das Pyrrhoslager (*Πύρρου χάραξ*)[6]) und weiter das Karnion (*τὸ Κάρνιον*); Städte-

1) Vgl. Hermes 26, 19. Wilamowitz, i. d. Abhandl. d. Götting. Ges. d. Wissensch. 1900 S. 98.

2) Strabo VIII 365.

3) Aristot. polit. II 9 p. 1269 b 31.

4) So erhielten die freigelassenen Brasideer die Erlaubnis, ihren Wohnsitz aufzuschlagen wo sie wollten. Thukyd. V 34.

5) Xenoph. Hell. VI 5, 27 ff. 50 f. Plut. Pelop. 24. Diodor XV 65.

6) Ein zweites Pyrrhoslager (*Pyrrhi castra*) nennt Livius XXXV 27, 14 nördlich von Sparta. Beide Orte sind Andenken an den Angriff des Königs Pyrrhos von 273/2 v. Chr.

namen erscheinen erst, als Philipp an die Küste und in den Bereich der Periöken kommt [1]). Pausanias kennt in seiner Topographie außer der nächsten Umgebung des weitläuftigen Sparta, außer der Vorstadt Therapne, dem Menelaïon, dem Mühlenweiler am Eurotas (Alesiai), in der ganzen Landschaft nur das Eleusinion, Derreion, Harpleia, das Lapithaion und das Heiligtum des Zeus Messapeus bei Messapeai [2]), zuletzt zwischen Pellana und Sparta ein Charakoma [3]), d. h. eine Landwehr, die zwar Clinton zu den lakedämonischen Städten rechnet, die aber schon durch ihren Namen andeutet, daß es ebensowenig wie die andern soeben angeführten Orte eine Stadt ist. Sonst kennen die Landesbeschreibungen, besonders Pausanias, nur die alten Namen des Schiffskatalogs [4]), Pharis, Bryseiai und Amyklai, die Homer der Vergessenheit entrissen hatte. Einst waren dies ohne Zweifel Städte, ebensogut wie Helos, Las und Oitylos, die zusammen mit ihnen genannt werden. Aber während diese sich bis in die späteste Zeit erhielten, da sie Periöken wurden, sind jene verschwunden. Von Pharis scheint keine sichtbare Spur mehr vorhanden gewesen zu sein; man kannte nur die Stätte, wo es einst gestanden. Bryseiai ward durch einen Tempel des Dionysos bezeichnet, die Stadt gab es nicht mehr [5]). Eine Ausnahme bildet Amyklai, es blieb ein bewohnter Ort. Es verdankt seine Erhaltung dem berühmten Landesheiligtum des Apollon, das zu ihm gehörte, hatte noch gewisse Ehrenrechte und bewahrte sich eine Scheinexistenz, so daß es mit zu den hundert Städten gerechnet ward [6]). In Wirklichkeit war es nur ein Dorf oder Ort [7]) des spartanischen Stadtfeldes. Die Amykläer waren Spartiaten [8]). Amyklai ist in der historischen

---

1) Polyb. V 19, 4. Auch IV 36 gibt Polybios auf dem Periökenlande eine ganze Fülle von Städtenamen.

2) Pausan. III 20, 2 f. Steph. Byz. s. v.

3) Pausan. III 21, 2.

4) Ilias 2, 582 ff.

5) Pausan. III 20, 3. Vgl. Strabo VIII 363.

6) Steph. Byz. s. *Ἀμύκλαι*. Man kann damit die sakrale Geltung vergleichen, die z. B. Alba Longa und Lavinium neben Rom bewahrten. Mythisch begründet werden die Privilegien Amyklai's durch die Geschichte von Philonomos, den Freund der spartanischen Gesetzlichkeit, der bei der Einwanderung der Dorier zu ihnen übergeht, den Inhaber von Amyklai dazu bringt, mit den Achäern gutwillig abzuziehen, und dafür die Stadt nebst Bezirk erhält. Strabo VIII 364 f. Nicol. Dam. fr. 36 (FHG III 375).

7) *κώμη* oder *τόπος* Polyb. V 19, 2. Pausan. III 19, 6.

8) Xenoph. Hell. IV 5, 11. Vgl. Histor. Zeitschr. N. F. 26, 79. Dies bleibt auch später. Durch eine Inschrift aus der Kaiserzeit sind sie als eine spartanische

Zeit nur das Heiligtum mit der Ansiedlung, wie sie um jeden größeren Tempel sich zu bilden pflegte. Die Gemeinde Sparta hat bei ihrer Bildung alle früheren Städte ihres Gebiets in sich aufgenommen und die Bürger gezwungen, sich nach Sparta zusammenzuziehen [1]).

Nicht anders steht es in der Landschaft westlich vom Taygetos, soweit sie dem Stadtgebiet Spartas angehört, in Messene; Ortsnamen aus älterer Zeit gibt es fast gar nicht. Die bei Homer genannten pylischen Städte oder Orte [2]), die etwa hierher gehören, sind wie oben bemerkt, frühzeitig untergegangen, ohne Zweifel durch die spartanische Eroberung. Nur Ithome mit seinem Heiligtum, dem Ithomatas, wird genannt [3]), wo später das neue Messene entstand, das den alten Namen noch lange bewahrte. Herodot nennt Stenyklaros [4]), das nach der jüngeren Erzählung die Residenz des Kresphontes und seiner Nachfolger war [5]). Später existierte es nicht mehr [6]). Die im nördlichen Theil der Landschaft später nachweislichen Ortschaften lagen, wie S. 122 bemerkt, vielleicht schon auf dem Gebiet der Periöken.

In Messene reichte der Spartiatenacker westlich bis ans Meer; denn was zwischen Mothone und der triphylischen Grenze oder auch Aulon [7]) lag, ist der einzige Küstenstrich Lakedämons, der nicht von Periökenstädten eingenommen war. Dieser Strich, den wir durch die Geschichte der Kämpfe um Pylos kennen [8]), war damals (425 v. Chr.) ohne jede nennenswerthe Ansiedelung. Dadurch eben ward es den Athenern möglich, sich festzusetzen. Pylos oder Koryphasion, ebenso die Insel Sphakteria waren unbewohnt,

---

Obe bezeugt. Dittenberger syll. II² 451. Damals hielten die Spartaner in Amyklai einen Epimeleten. CIG I 1338.

1) Vgl. meine Bemerkungen in Sybels Histor. Zeitsch. N. F. 26, 77 ff.

2) Il. 2, 591 ff.

3) Tyrtäos fr. 5, 9. Thukyd. I 101 f.

4) Herod. IX 64. Vgl. Pausan. IV 16, 6. Welche Bewandtniß es mit dem von Herodot IX 35 genannten Isthmos hat, ist unbekannt. Unsere Ausgaben lesen dafür nach einer Vermutung von Palmerius Ithome; aber dies ist eine willkürliche Besserung. Wilamowitz Aristotel. u. Athen II 296. Abh. d. Götting. gel. Ges. 1900 S. 100 Anm.

5) Ephoros bei Strabo VIII 361. Pausan. IV 3, 7. Steph. Byz. s. v.

6) Nach Pausan. IV 33, 4 lag das Feld von Stenyklaros etwas nördlich von Ithome.

7) Wenn nämlich Aulon das Meer berührte.

8) Thukyd. IV 3. Es ist zu erwähnen, daß die Lakedämonier, als sie für die beabsichtigte Belagerung Holz brauchten, nach Asine schickten, um es zu holen. Thuk. IV 13.

die Umgebung verlassen[1]), z. Th. von Wald bedeckt. Von einer größern Ortschaft ist an der ganzen Küste keine Spur. Wahrscheinlich haben die Spartaner den Küstenstrich zu Weideland gemacht; denn ihr Vieh weidete in Messene[2]). Die beiden Städte Pylos und Kyparissia, die es hier später gab, sind erst nach der Befreiung Messenes entstanden, offenbar zunächst als Hafenorte des neuen Messene[3]). Im Jahre 365/4 v. Chr. werden sie zuerst erwähnt[4]). Sie teilen seitdem das Schicksal der übrigen messenischen Seestädte. Durch den achäischen Bund werden sie von Messene gelöst und bleiben auch nach 146 v. Chr. und in der römischen Zeit besondere Gemeinden[5]). Wie weit das ältere homerische Pylos, über dessen Lage ja in alter und neuer Zeit viel gestritten worden ist, dem spätern entspricht, hat uns hier nicht zu beschäftigen. Es ist jedenfalls von den Lakedämoniern zerstört worden und hat der späteren Nachfolgerin wenigstens den Namen hinterlassen. Hier ist nur festzustellen, daß weder Pylos noch Kyparissia[6]) in spartanischer Zeit zu den Periöken gehörte, sondern zum Spartiatenlande, und das gleiche hat von dem ebenfalls erst später erwähnten Erana (*Ἔρανα*) zu gelten, das zwischen jenen beiden lag[7]). Ob es zeitweilig eine eigene Gemeinde bildete oder von jeher, wie später, den Kyparissiern attribuiert war, wissen wir nicht. Zu Pausanias' Zeit war es bereits verschwunden. In der nachspartanischen Zeit befand sich auch auf der Insel Prote vor der Küste zwischen Kyparissia und Koryphasion[8]) eine kleine städtische Ansiedlung[9]), aber auch sie ist spätern Datums; im 5. Jahrhundert existierte sie ebensowenig wie Pylos, Kyparissia und Erana[10]). Auch in Messene haben also die Spartaner auf ihrem Gebiet Städte nicht geduldet und die früher

---

1) Thukyd. IV 3, 2 *φύσει καρτερὸν ὂν καὶ ἐρῆμον αὐτό τε καὶ ἐπὶ πολὺ τῆς χώρας.*

2) Plato Alcib. I p. 122 D.

3) Nach Pausan. IV 27, 7 wurden bei der Gründung Messenes auch andere Plätze erbaut. Vgl. E. Curtius, Peloponn. II 184 f.

4) Diodor XV 77, 4. Kyparissia allein bei Skylax § 45.

5) E. Curtius, Archäol. Teil. 13 (1855) S. 36. Meine Geschichte d. griech. u. makedon. Staaten II 411. Vgl. oben S. 110.

6) Ob dieses, wie man meist anzunehmen scheint, aus dem homerischen Kyparisseeis hervorgegangen ist, halte ich für außerordentlich zweifelhaft. Kyparissia ist eine ganz neue Stadt.

7) Strabo VIII 348. 361. Steph. Byz. s. *Κυπαρισσία.*

8) Skylax § 45. Ptolem. III 14, 44 S. 560 Müller.

9) Strabo VIII 348.

10) Nach Thukyd. IV 13 war Prote unbewohnt.

vorhandenen aufgehoben. Es blieb hier, wie schon gesagt, nur die für Ackerbau, Viehzucht und den sonstigen Bedürfnissen nötige Bevölkerung von Heloten mit ihren Dörfern und Heiligtümern. Und dieser Stand der Besiedelung ist schließlich auch für das spätere Messene maßgebend geworden. Zwischen Messene und der Küste von Pylos und Kyparissia, auf einer Strecke von 3 bis 5 deutschen Meilen gibt es keine nennenswerte antike Ortschaft. Die Stadt Messene mußte eben Spartas Erbschaft übernehmen, und besser besiedelt ist nur die Nordgrenze und die Küstenlandschaft, das ehemalige Periökenland.

## Schlussfolgerungen.

Ich kann jetzt zu der Frage übergehen, wie der eigenartige Zustand Lakedämons, die Absonderung des rein ländlichen spartiatischen Gebiets von dem städtereichen Periökenlande entstanden und historisch zu erklären sein mag. Die Ueberlieferung bietet uns hierüber zwar nicht viel, aber doch etwas. Wir wissen, daß ein großer Teil des Spartiaten- wie des Periökenlandes durch Eroberung unter spartanische Herrschaft gelangt ist. Die Ostküste Lakoniens von der Kynuria bis zum Vorgebirge Malea mit Einschluß Kytheras haben die Spartaner, wie glaubhaft erzählt wird[1]), den Argivern abgenommen. Ebenso ist Messene erobertes Land, und das gleiche gilt wahrscheinlich von den arkadischen Grenzdistrikten, wie Karyai, der Skiritis, Belminatis und Aigytis, wenn es auch hierüber beglaubigte Nachrichten nicht gibt[2]). Diese letztgenannten Landschaften können sich recht wohl gutwillig an Sparta angeschlossen haben; wenigstens machen die bekannten Vorrechte der Skiriten den Eindruck einer durch Vertrag begründeten Ordnung.

Indessen Eroberung und Unterwerfung geben allein noch keine ausreichende Erklärung der in Rede stehenden Erscheinung, der

---

1) Herodot I 82.

2) Vgl. E. Curtius, Peloponnesos II 264. In den spätern Grenzstreitigkeiten zwischen Sparta und Megalopolis wird behauptet, daß zur Zeit der dorischen Wanderung die Skiritis und Aigytis arkadisch geworden seien. Dittenberger syll. I² 304. Ein Beweis ist diese Behauptung ebenso wenig, wie der Abfall der arkadischen Grenzlande zu den Thebanern im Jahre 370/69 v. Chr. Nach Pausanias III 2, 5, war Aigys zur Zeit seiner Zerstörung durch Archelaos periökisch, nicht arkadisch, und auch Ephoros (bei Strabo VIII 364) rechnet es zum ursprünglichen Lakedämon.

Periökie; denn diese findet sich ja ebenso auf dem alten, ursprünglichen Gebiete Lakedämons, wie es vor den Eroberungen bestand und wie es uns der homerische Schiffskatalog zeigt. Warum, so muß man weiter fragen, haben die Spartaner denn nicht das eroberte Land, so wie es mit Messene geschah, ihrer Stadt und Bürgerschaft einverleibt und darauf eine helotische Bevölkerung sitzen lassen, sondern den Periöken eine besondere Stellung belassen oder geschaffen? Es muß ihnen doch vorteilhafter oder zweckmäßiger erschienen sein, auf diesem Lande eine größere Anzahl kleinerer Gemeinwesen zu haben. Die Eroberung hat also das Gebiet Lakedämons wohl vermehrt und die Bedingung für den spätern Zustand geschaffen, aber dieser Zustand selbst kann sich erst nachher entwickelt haben. Wenn man ferner die Gesammtheit der Erscheinungen überblickt, so kommt man zur Erkenntniß, daß der Ausbau von Sparta aus, daß er ferner systematisch und mit bewußter Absicht erfolgt ist. Und hiefür gibt uns die Ueberlieferung einige belehrende Nachweise [1]). Sie bezeichnet die Periökenstädte als Gründungen oder Kolonien der Spartaner. Kythera wird von Thukydides ausdrücklich als lakedämonische Kolonie und Periökeninsel bezeichnet [2]). Von Pharä wird dasselbe gesagt [3]), bekannt und allgemein angenommen ist die Nachricht, daß Asine und Mothone von den Spartanern mit argivischen Flüchtlingen aus Asine und Nauplia besiedelt worden seien [4]). Eine Stadt wie Aulon an der triphylischen Grenze kann, wenn man ihre Lage und die Schicksale der benachbarten messenischen Landschaft erwägt, nur den Spartanern ihre Existenz verdanken. Die oben erwähnten Orte Poiaëssa, Echeiai und Tragion wurden nach Strabo [5]) für eine Gründung des spartanischen Königs Teleklos angesehen. Nach einer spätern Nachricht ist Geronthrai von den Doriern in Sparta erobert und nach Vertreibung der früheren Bewohner besiedelt worden [6]), wodurch jedenfalls bezeugt wird, daß man diese Periökenstadt für eine spartanische Kolonie ansah. Ganz ähnliche Vorstellungen muß Isokrates gehabt haben, wenn er allgemein die Periöken von

1) Vgl. Schömann, Griech. Alterthümer I[4] 208.

2) Thukyd. IV 53, 2. VII 57, 6.

3) Nepos, Conon 1.

4) Pausan. IV 24, 4. 34, 9. 35, 2. Strabo VIII 373. Man kann damit die spätere Ansiedlung der Aegineten in Thyrea vergleichen. (Thukyd. II 27, 2).

5) VIII 360.

6) Pausan. III 22, 6. vgl. 2, 6.

dem aus Sparta durch die Oligarchen vertrieben Demos ableitet[1]). Bekannt ist ferner die Nachricht Theopomps[2]), wonach die Spartaner in älterer Zeit viele Fremde ins Land gezogen und dort angesiedelt haben, womit man füglich verbinden kann was Ephoros erzählte[3]), daß nämlich die ersten spartanischen Könige zur bessern Bevölkerung des eroberten Landes den Periöken gestattet hätten, Fremde ins Land zu ziehen[4]). All diesen Nachrichten liegt deutlich die Vorstellung zu Grunde, daß die Periökenstädte von den Spartanern, und zwar zum Teil mit auswärtigen Kolonisten, angelegt oder besiedelt worden sind.

Die Spartaner haben sich aber nicht begnügt, die außerhalb des eigentlichen Stadtgebietes befindlichen Städte, namentlich die auf dem eroberten Lande befindlichen[5]) mit eigenen oder fremden Kolonisten zu besiedeln; sie müssen auch die Zahl der Städte erheblich vermehrt haben. Denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß die hundert Städte schon in alter Zeit alle bestanden; wenn auch einige durch das Zeugniß Homers und andere Umstände als alt erwiesen werden[6]), so sind doch die meisten gewiß erst durch die Spartaner geschaffen, entweder durch Neugründung oder durch Zerstückelung der vorhandenen. Am weitesten geht die Zersplitterung, wie wir oben gesehen haben, im ältesten Lakonien, besonders am Südrande mit Einschluß der Tänaronhalbinsel, geringer ist sie, soweit unsere Nachrichten ein Urteil gestatten, an der messenischen Küste. Aus welchem Grunde die Zerteilung geschah, ist nicht schwer zu erkennen; die Lakedämonier wollten hier größere, leistungsfähige Gemeinden nicht haben, sondern bildeten eine große Zahl kleiner, die jede für sich schwach und von Sparta vollkommen abhängig sein mußten.

So liegen diese vielen kleinen Städte rings um das Spartiatengebiet herum und bilden einen Ring, der stellenweise eine ganz ansehnliche Breite hat. Sie schließen das spartanische Bürgerland von den Nachbarn ab, mit denen es sich nirgendwo berührt[7]),

---

1) Isocrat. Panath. 177 f.

2) Bei Strabo VIII 373.

3) Strabo VIII 364.

4) Hiermit kann man weiter die Geschichte von den Minyern bei Herodot IV 145 vergleichen, die in Sparta aufgenommen werden.

5) Wozu Kythera gehört.

6) Dazu gehört Prasiai, das schon vor seiner Einverleibung in Lakedämon bestanden haben muß, oben S. 112.

7) Wobei vorausgesetzt wird, daß auch die messenische Nordgrenze ganz von Periökenstädten eingenommen ward. Oben S. 122 ff.

aber auch vom Meere; denn die ganze Küstenlandschaft ist periökisch; nur Messeniens Westküste macht eine Ausnahme. Auch hierin dürfen wir nicht Zufall, sondern wohl überlegte Absicht sehen. Das Periökenland bildet zunächst einen Schutzwall des Spartiatenlandes gegen feindliche Angriffe und Plünderungen, und leistet dazu noch einen andern wichtigen Dienst. Wir wissen, ein wie unentbehrliches Stück der spartanischen Verfassung die Helotie ist, und welche Sorgfalt die Spartaner darauf verwandten, die Heloten in ihrer Knechtschaft zu erhalten. Durch die Periöken wurden die Heloten, die nur auf dem spartanischen Gebiet bestanden, von der Berührung mit dem Auslande abgeschnitten, und es ihnen unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert, sich mit den Grenznachbarn zu verbinden oder über die Grenze oder über das Meer zu entfliehen. Nur die Westküste Messeniens bildete, wie gesagt, eine Ausnahme. Diese ohnehin abgelegene Küstenstrecke ward aber durch die Verödung, durch die Zerstörung der älteren Städte und Hafenorte des Seeverkehrs gänzlich beraubt und konnte somit als genügend abgeschlossen gelten. Welche Bedeutung die Abschließung des Spartiatengebiets und der Heloten hatte, zeigte sich nach der Besetzung Koryphasions und den weiteren Angriffen der Athener. Zahlreiche Heloten liefen zu den Feinden über, und die Spartaner gerieten in ernste Sorgen [1]).

Es bleibt noch zu bemerken, daß die Spartaner durch den Ring der Periökenstädte zugleich ihr eigenes Gebiet fest begrenzt und ihrer territorialen Ausdehnung Schranken gesetzt haben. Auf weitere Eroberungen haben sie seitdem verzichtet.

So bildet die Landschaft Lakedämon, in der Mitte das spartanische Stadtgebiet mit der Bürgerschaft und den Heloten, ringsherum das städtereiche, in hundert Gemeinden zerteilte Periökenland, ein wohlgefügtes, einheitliches Ganzes, in dem die Periöken ein sehr wichtiges Stück bilden; denn der Staat legte ihnen einen großen Teil der Lasten auf, um so mehr, je kleiner im Laufe der Zeit die spartanische Bürgerschaft ward. Das ganze System braucht nicht auf einmal entstanden zu sein, sondern ist wahrscheinlich nach und nach, an der Hand der politischen Erfahrung ausgebaut worden. Mit Bestimmtheit läßt sich behaupten, daß die Bildung der Gemeinde Sparta und ihres Territoriums, die Vereinigung der ganzen Bürgerschaft in der Stadt und die Ausbildung der kriegerischen Demokratie, das was man kurz als die lykurgische Verfassung bezeichnen kann, eine Vor-

1) Thukyd. IV 41, 3. V 14, 3. 35, 7. VII 26, 2.

bedingung der Periökie ist, also ihr zeitlich vorangeht. Da ferner die ganze Ordnung auf das erweiterte Lakedämon berechnet ist, und namentlich Messene in ihr als wesentlicher Teil des spartanischen Stadtgebietes erscheint, so kann sie erst nach der Eroberung Messenes, wahrscheinlich also erst nach dem zweiten messenischen Kriege, zur Reife gediehen sein.

Man pflegt gewöhnlich seit K. O. Müller [1]) die Einrichtung der Helotie und Periökie als die Folge der dorischen Wanderung, und die Heloten und Periöken als die Reste der vordorischen Bevölkerung, als sogenannte Achäer anzusehen. Dies ist jedoch nicht etwa alte Ueberlieferung; die Alten lassen im Gegenteil die Achäer nicht im Lande bleiben, sondern auswandern und wissen nichts von zurückgebliebenen [2]); sondern es ist eine moderne Vermutung, wie man sie heutzutage mit einer gewissen Einförmigkeit überall da anzuwenden pflegt, wo man politisch und social geschiedene Bevölkerungsklassen findet. Ich halte diese Hypothese für ungenügend und fehlerhaft; denn sie wird dem historisch Gegebenen, den beobachteten Tatsachen nicht gerecht, sondern steht mit ihnen in Widerspruch. Weder erklärt sie die streng örtliche Scheidung zwischen Heloten und Periöken und die eigenartige Verteilung der letzteren, noch die gleichmäßige Ausdehnung beider Klassen auf das viel später eroberte Messene, auch läßt sie die verhältnismäßig alten und guten Nachrichten von der spartanischen Kolonisation gänzlich außer Augen. Alles was wir beobachtet und festgestellt haben, führt auf einen ganz andern Hergang. Wir sehen deutlich, daß der eigenartige, politische Bau Lakoniens nicht durch das Eindringen eines fremden Volkes in mythischer Urzeit, nicht von außen her begründet worden ist, sondern in

1) Dorier II 16. Für Müller ist diese Annahme nötig, da er die Helotie und Periökie für eine allen dorischen Staaten des Peloponnes gemeinsame Einrichtung hält, die in allen dann die gleiche Ursache, nämlich die Einwanderung der Dorier haben würde. Seine Voraussetzung trifft aber nicht zu. In Argos und Nachbarschaft haben die spartanischen Heloten und Periöken keine Analogie. Auch K. J. Neumann in seinem jüngsten Versuche teilt die von Müller u. a. begründete und ausgeführte Ansicht. Sybels histor. Zeitschr. N. F. 60 (1906) S. 1 ff.

2) Herodot VIII 73. Strabo VIII 364. 383. Pausan. III 2, 6. Nur Theopomp fr. 134 bei Athen. VI 265 C (FHG I 300) macht die Heloten (nicht die Periöken) zu unterjochten Achäern; aber dies ist, wie aus dem Wortlaut ersichtlich, nur eine Vermutung. Die einzigen Achäer, die in Lakonien erwähnt werden, die von Pausan. III 22,9 genannten *Ἀχαιοὶ Παραιπαρίσσιοι* an der Küste bei Kyparissia (oben S. 114), stammen ohne Zweifel, wie ich schon in der Histor. Zeitschr. N. F. 26 S. 76[4] bemerkt habe, aus der Zeit des achäischen Bundes.

bestimmter politischer Absicht von der Mitte, von Sparta aus sich entwickelt hat. Nicht die in völliges Dunkel gehüllte dorische Wanderung, sondern die Bildung der Gemeinde Sparta und ihrer Verfassung ist der Ursprung der Helotie wie der Periökie.

## Dorier oder Achäer.

Vor kurzem hat R. Meister[1]) durch eine dialektische Untersuchung nachzuweisen unternommen, daß die lakedämonischen Heloten und Periöken nicht dorisch, sondern achäisch gesprochen hätten, und dadurch die herkömmliche Annahme über den achäischen Ursprung jener Bevölkerungsklassen neu stützen wollen. Nach seiner Meinung haben in Lakedämon nur die Spartaner dorisch geredet, die übrigen, Heloten wie Periöken, achäisch, und ebenso die lakedämonischen Kolonien Tarent und Herakleia am Siris, bei denen die Mehrzahl der Kolonisten Periöken gewesen seien. Aehnliche Verhältnisse sucht er ferner in Argos und auch auf Kreta festzustellen, und was Messene anlangt, so sollen da überhaupt keine Dorier gewohnt haben, sondern nur Achäer. Schließlich kommt er zu der Behauptung, daß das Gemein-Dorische überhaupt in Wahrheit achäisch sei, d. h. die Sprache der im Peloponnes vor der dorischen Wanderung angeblich wohnhaften Achäer.

Was Argos und Kreta anlangt, so können sie hier bei Seite bleiben; ich beschränke mich auf Lakedämon, und kann nur sagen, daß Meisters Beweisführung in allen wesentlichen Punkten fehlerhaft und zugleich unvollständig ist. Wenn er Tarent und Herakleia berücksichtigt, so hätte er auch Thera, Melos und Knidos heranziehen müssen, die ebenso Kolonien der Lakedämonier sind[2]). Irrtümlich wirft er das Periökische und Helotische zusammen und vergißt die strenge örtliche Trennung der beiden; auch hat er nicht bedacht, daß wir vom Dialekt der Heloten überhaupt nichts besitzen, und die Annahme, sie hätten anders geredet als die Spartiaten, ganz ohne Beweis ist. Aber nicht minder haben wir vom Dialekt der Periöken aus spartanischer Zeit nur geringe Reste; was vorliegt, ist mit wenig Ausnahmen jünger und stammt frühestens aus dem 2. vorchristlichen Jahrhundert, also aus einer Zeit, wo, wie Meister selbst treffend bemerkt, das Gemeindorische,

1) R. Meister, Dorier und Achäer, Abhandl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. zu Leipzig 1904 S. 1 ff.

2) Vielleicht gehört er zu denen, die der Meinung sind, daß diese Kolonien in Wahrheit nicht von den Lakedämoniern ausgegangen seien.

d. h. die dorische Litteratursprache bereits im ganzen Peloponnes durchgedrungen war. Dies Material ist also für den zu beweisenden Satz ohne Belang. Hingegen aus den wenigen ältern Denkmälern ergibt sich Uebereinstimmung mit den aus Sparta stammenden Dialektproben. Meister sucht (S. 44) diese Uebereinstimmung, um sie ihrer Bedeutung zu entkleiden, durch Einwanderung, verwandtschaftliche Beziehungen und sonstige störende Einflüsse zu erklären; allerdings, wenn man zu solchen Auskunftsmitteln greift, kann man alles beweisen. Schließlich setzt sich Meister mit seiner Hypothese, wie er selbst zugiebt, in Widerspruch zu den Vorstellungen und Ueberlieferungen des Altertums. Die Alten wissen nichts von einem dialektischen Unterschied zwischen Spartiaten und Periöken; es gibt nur einen Lakonischen Dialekt, keinen Spartanischen. Wie in politischer Hinsicht, so bildete Lakedämon auch sprachlich eine Einheit, und erhebliche Dialektunterschiede kann man nicht empfunden haben. Ganz Lakonien, wie Messene und das argivische Gebiet redet einen Dialekt, den Dorischen; die Messenier, ehemalige Heloten, sind nach Thukydides auf der einen Seite den Lakedämoniern gleichsprachig, auf der andern den Ambrakioten, den Kolonisten Korinths [1]). Wie nun Meister gegen diese klaren Zeugnisse auf Grund eines sehr dürftigen Materials die Periöken und Messenier als Achäer, und ihren Dialekt statt dorisch für achäisch angesehen wissen will, ist mir um so weniger verständlich, als das achäische bei ihm ein ganz imaginärer Begriff ist. Die Achäer in ihren verschiedenen Gruppen, im südlichen Thessalien, im Peloponnes, auf Zakynthos und in Italien haben von ihrem Dialekt nur wenige Proben hinterlassen. Wir können nach dem was vorliegt wohl vermuten, daß sie den Doriern sehr nahe gestanden und mit ihnen der gleichen Völkergruppe angehört haben, und dies darf auch aus andern Anzeichen geschlossen werden. Aber es ist nur sehr wenig was wir von ihrem Dialekt wissen, und diesen in Gegenden zu suchen, die als dorisch bezeugt sind, scheint mir ein verwegenes Unternehmen.

## Die Agis-Schrift.

Mit dem Namen Agis-Schrift belegt K. J. Neumann in einer jüngst erschienenen Abhandlung [2]) eine vermutete, von Isokrates und Ephoros angeblich benutzte Quelle. Beide Schriftsteller leiten,

1) Thukyd. III 112,4. IV 3,3. 41,2. VII 57,6.
2) Sybels histor. Zeitschrift N. F. 60 (1906) S. 55 ff.

wie oben bemerkt ward (S. 133 f.), die Periökenstädte aus dem dorischen Sparta ab und lassen sie erst einige Zeit nach der dorischen Wanderung und unabhängig von ihr entstehen. Während sich der erstere[1]) unbestimmt ausdrückt, nennt Ephoros[2]) als den Urheber der Periökie Agis, den zweiten spartanischen König, der überhaupt bei ihm als der wahre Begründer des spätern Zustandes der Landschaft erscheint. Da nun dies der schon erwähnten, von Neumann geteilten Ansicht widerstrebt, wonach die Periöken und Heloten von den Doriern unterjochte Achäer sind, so glaubt Neumann in der Nachricht des Isokrates und Ephoros eine absichtliche Entstellung zu erkennen. Urheber derselben und Verfasser der Agis-Schrift sei kein anderer als der König Pausanias, der nach der Schlacht bei Haliartos verurteilt ward, in die Verbannung ging[3]) und dort eine politische Streitschrift ausgehen ließ, die sich mit der spartanischen Verfassung beschäftigte. Aus ihr hätten sowohl Isokrates wie Ephoros ihre oben bezeichneten Anschauungen genommen.

Ueber die Schrift des Pausanias ist in letzter Zeit mehrmals gehandelt worden. Nachdem zuerst U. v. Wilamowitz-Möllendorf[4]) darauf aufmerksam gemacht, hat ihr später Ed. Meyer[5]) eingehendere Betrachtung gewidmet und den Pausanias als Publicisten von ausgesprochener Tendenz charakterisiert. Er vermutet, daß zuerst Pausanias die nach Meyer um 400 v. Chr. entstandenen, delphischen Orakel veröffentlicht habe, von denen die spartanische Verfassung ihren göttlichen Wert herleitete, daß später diese Orakel von Pausanias zu Ephoros und von diesem zu uns gekommen seien[6]). Auch die bekannte Nachricht vom jüngern Ursprunge des. Ephorats[7]) gehe vielleicht auf Pausanias zurück, und Meyer äußert endlich, obwohl nur schüchtern, die Ansicht, daß auch die lykurgische Ackerverteilung in der Schrift des Pausanias zuerst aufgetaucht und dadurch in die Litteratur gelangt sei. Rechnet man nun zu dem Gesagten noch hinzu was K. J. Neumann dem Pausanias zugeschrieben hat, so folgt, daß dieser ein recht wichtiger Schriftsteller gewesen sein und die verfassungs-

1) Isocr. Panath. § 177 f.
2) bei Strabo VIII 364 f.
3) Xenoph. Hell. III 5, 25.
4) Homerische Untersuchungen 272.
5) Forschungen zur alten Geschichte I 230 ff.
6) a. O. 222. Mit einer nachträglichen Einschränkung in Bezug auf die bei Eusebios praep. evang. V 25 erhaltenen Orakel.
7) bei Plutarch Cleom. 10.

geschichtliche und staatsrechtliche Tradition Spartas entscheidend beeinflußt haben muß, vorausgesetzt, daß Meyers und Neumanns Vermutungen das richtige treffen. Es darf daher gefragt werden, ob wir wirklich berechtigt sind, dem Pausanias dieses alles zur Last zu legen.

Zunächst muß gesagt werden, daß die Schrift des Pausanias wirklich existiert hat. Wir haben darüber eine kurze Nachricht bei Strabo [1]), die vielleicht aus Ephoros stammt. Darin wird sie λόγος genannt, also eine Rede oder Schrift; es geht ferner aus dem leider verstümmelten Text hervor, daß Pausanias über Lykurg und die ihm zu Teil gewordenen Orakel handelte. Die Schrift scheint also die spartanische Verfassung und ihre Ursprünge berührt zu haben. Sie war nicht die einzige, die sich damals mit diesem Gegenstande beschäftigte; auch der bekannte Thibron, Zeitgenosse des Pausanias, ließ einen Traktat ausgehen, worin er, wie Aristoteles bezeugt, den Lykurg hoch pries [2]), und noch mehrere andere haben sich auf diesem Gebiete versucht; am bekanntesten ist Xenophon mit seiner noch erhaltenen Schrift über den lakedämonischen Staat. Verwandten Inhalt muß ferner die Rede gehabt haben, die nach Ephoros Lysander, der Gegner des Pausanias, sich von dem Redner Kleon von Halikarnass ausarbeiten ließ, um den Spartanern die von ihm erstrebte Verfassungsänderung plausibel zu machen [3]). Gewiß verfolgte Pausanias ganz andere Absichten als Lysander, er kann aber mit ihm gemeinsam gehabt haben, daß er, wie dieser, seine Rede durch einen Schriftsteller von Beruf ausarbeiten ließ. Im übrigen ist außer der Strabonischen Stelle von ihrem Inhalt nichts bekannt. Von vornherein wird anzunehmen sein, daß Pausanias seine eigene Sache führte und gegen seine heimischen Widersacher loszog [4]). Aus Strabo, dem einzigen Zeugen, geht hervor, wie schon gesagt, daß er von Lykurg und den Orakeln sprach, also in die Vergangenheit zurückging. Leider ist die Strabonische Stelle wegen ihrer Verstümmelung nicht mit Sicherheit herzustellen. Die Herausgeber nehmen an, daß Pausanias den Lykurg tadelte und ergänzen darnach den lückenhaften Text, Ed. Meyer vermutet das Gegenteil, und man

1) VIII 366.

2) Aristot. Polit. IV 14 p. 1333b 18. Thibron muß darnach vor dem Sturz der lakedämonischen Hegemonie geschrieben haben.

3) Plutarch Lys. 25. 30.

4) Es ist denkbar, daß die vermeintlichen Umsturzpläne des Pausanias, die Aristoteles (Polit. V 1 p. 1301b 20. VIII 14 p. 1333b 34) erwähnt, aber nicht Xenophon, im letzten Ende aus der Schrift des Pausanias abgeleitet sind.

muß zugeben, daß die Ergänzungen der Herausgeber nicht einwandfrei sind. Auf jeden Fall sehen wir, daß wir uns unter diesen Umständen von dem Inhalt der Schrift des Pausanias keinen bestimmten Begriff machen können, und also die Vermutungen, die Meyer und Neumann an seinen Namen geknüpft haben, eine äußerst schwache, fast verschwindende Grundlage haben. Daß irgend etwas von den vermuteten Dingen bei Pausanias gestanden habe, daß Ephoros ihn bei seiner Darstellung benutzt habe, ist gänzlich unerwiesen. Man könnte, wenn man wollte, mit demselben Rechte andere Schriften, z. B. den schon erwähnten Thibron, heranziehen. Auch scheint es nicht, daß die Rede des Pausanias bei der Mit- und Nachwelt erheblichen Eindruck gemacht habe; wenigstens Aristoteles, der doch sonst manche Autoren nennt, erwähnt sie nicht, und es ist daher nach meiner Ansicht nicht einmal wahrscheinlich, daß sich Ephoros oder Isokrates im Panathenaïkos von ihm hätte inspirieren lassen.

Was Isokrates anlangt, so ist dies um so weniger glaublich, als dessen Worte auf einen ganz anderen, wohlbekannten Autor hinweisen, den auch sonst benutzten Thukydides; denn wenn man bei Isokrates Panath. § 177 liest: *στασιάσαι μέν φασιν αὐτοὺς οἱ τἀκείνων ἀκριβοῦντες ὡς οὐδένας ἄλλους τῶν Ἑλλήνων* so erinnert das lebhaft an Thukydides I 18: *ἡ γὰρ Λακεδαίμων μετὰ*[1] *τὴν κτίσιν τῶν νῦν ἐνοικούντων αὐτὴν Δωριέων ἐπὶ πλεῖστον ὧν ἴσμεν χρόνον στασιάσασα* u. s. w. Isokrates erzählt ja mehr als der Historiker ihm bot; er berichtet noch etwas über den Inhalt der politischen Kämpfe in Sparta, die er sich nach der Weise seiner Zeit zwischen Oligarchie und Demos ausgefochten denkt, und erzählt, wie die obsiegende Partei ihre Gegner, den Demos, verjagte und zu Periöken machte; er läßt also die Periökenstädte aus den von Thukydides berichteten Unruhen hervorgegangen sei. Dies kann recht wohl eine erweiternde Vermutung des Redners sein[2]), aus der wir jedoch ohne Bedenken entnehmen können, daß man zu seiner Zeit die Periökenstädte aus Sparta hervorgegangen sein ließ. Jedenfalls liegt kein Grund vor, hier die Schrift des Pausanias heranzuholen, und von den strabonisch-ephoreïschen Nachrichten über Agis gilt das Gleiche. Die von Isokrates und Ephoros bezeugte Anschauung darf also nicht für eine tendenziöse

1) Vgl. Herodot I 65.

2) In derselben Rede (Panath. 43) hat er den Thukydides I 4 benutzt und zugleich in die Anschauungen seiner Zeit übertragen.

Erfindung angesehen werden. Dafür fehlt an jedem Anzeichen; denn sie steht weder mit den tatsächlichen Verhältnissen und Zuständen noch mit älteren Ueberlieferungen in Widerspruch, vielmehr mit beiden in Einklang (S. 133 f.). Ein solches Zeugniß durch das Luftgebilde einer Agis-Schrift zu beseitigen, kann ich nicht für richtig halten.

# Epigraphic Notes.[1])

By

**F. Kielhorn.**

Presented on 19th May 1906.

## 19. — Vasantgaḍh inscription of Varmalāta of the [Vikrama] year 682; and the age of the poet Māgha.

Mr. Gaurishankar Hirachand Ojha of Udaipur in Rājputāna again has kindly sent me impressions of a number of inscriptions which have lately been found in Rājputāna and Central India. So far as I can judge at present, the most important of them is one of the reign of a king Varmalāta, dated in the [Vikrama] year 682. When Mr. Ojha first informed me of the discovery of this inscription, by a letter of the 24th December 1905, he suggested that it would perhaps 'settle the date of the poet Māgha'. My subsequent examination having confirmed this view, I hasten to give a short account of the contents of the inscription, reserving the publication of the full text, for which the materials at hand are not quite sufficient, for another occasion.

The stone which bears this record was recently found near a temple of Dēvī (Durgā), on a hill in the proximity of Vasantgaḍh in the Sirohi State of Rājputāna, and is now, I understand, at the town of Sirohi. It contains 16 lines of generally well preserved writing which covers a space of about 1′ 1¾″ long by 1′ high. The characters, which are well engraved, are practically identical with those of the Udaipur inscription of the Guhila Aparājita of the [Vikrama] year 718, edited by me with a facsimile in *Ep. Ind.* Vol. IV. p. 29 ff. As in the inscription of Aparājita, we here, too, find the tridented form of the letter *y*, and

1) Continued from the *Nachrichten* for 1905, p. 471.

a separate sign for *b*. We also have the signs of the *jihvāmūlīya* and *upadhmānīya*, and special forms of final *k*, *t* and *n*, which do not occur in the other inscription. The language is Sanskṛit, not always grammatically correct. Lines 1—12, after the words *ōṁ namaḥ*, contain 12 verses in the Anushṭubh, Rathōddhatā, Śārdūlavikrīḍita, Sragdharā and Āryā metres; lines 13—16 seem to be throughout in prose, but the impressions of these four lines are not clear enough to allow me to speak with absolute confidence.

The inscription opens with two verses invoking the blessings of the goddess Durgā, who in verse 2 is called Kshēmakarī. The text then, in verse 3, proceeds thus: —

Jayati jayalakshmalakshita-vakshasthala-saṁśrita-śriy-
ādhāraḥ [1]) [*]
śrī-Varmmalāta [2])-nṛipatiḥ-patir-avanēr-adhika-balavīryyaḥ ||

"Victorious is the king, the glorious Varmalāta, the holder of (the goddess of) Fortune who clings to his breast marked with the marks of victory, a lord of the earth of excessive might."

There is no indication here as to which family Varmalāta belonged to; and similarly verse 4, which also is devoted to his glorification, merely records, in general terms of double meaning, that he ruled the various kings in the manner of a sorcerer (*narēndra*) [3]).

According to verse 5, Varmalāta had a subordinate or feudatory named Vajrabhaṭa Satyāśraya, able to guard 'the son of Himavat', *i. e.* the well-known mountain Arbuda [4]) (the modern Ābū). And his son, again, according to verses 6 and 7, was the chief (*nṛipa*) Rājjila, who by his generosity to Brāhmaṇs and others constantly at Vaṭa [5]) 'played the part of the god of riches' (Vaiśravaṇa, *i. e.* Kubēra). During the rule of this

1) Incorrect for *-śry-ādhāraḥ*, which would not have suited the metre.

2) The *va* of *Varmmalāta* is quite distinct, so that the name cannot possibly be read *Charmmalāta*.

3) Compare *Śiśupālavadha* II. 88; *Ind. Ant.* Vol. XIX. p. 60, note 49.

4) Compare *Ep. Ind.* Vol. I. p. 234, verse 5.

5) *Vaṭa* may be identical with Vasantgaḍh in the proximity of which the inscription was found, or may be a place very near it. It is mentioned several times, as *Vaṭapura* and *Vaṭanagara*, in the Vasantgaḍh inscription of Pūrṇapāla (of A. D. 1042), No. 64 of my *Northern List*. And the name *Vaṭanagara*, denoting apparently the same place, also occurs in an earlier unpublished inscription which was found at the village of Sāmolī in the Bhomaṭa district of Mēvāḍ, and of which Mr. Ojha has sent me impressions. I regret that no good map of the Sirohi State is accessible to me.

chief (*rājan*) the *gōshṭhī*[1]) of the place at Vaṭākarasthāna[2]) founded the temple of the goddess (Durgā) at which the inscription was engraved, entrusting the actual building of it to Satyadēva[3]), the son of Pitāmaha, who by birth was a merchant. The time when this was done is recorded in verse 11, in the following terms: —

Dviraśīty-adhikē kālē shaṇṇāṁ varshaśat-ōttarē [|*]
jaganmātuḥ . . .[4]) s[thā]naṁ sthāpitaṁ gōshṭh[i]-puṅgavaiḥ ||

The wording of the first half of this verse is curiously ungrammatical; but there can be no doubt whatever that the year intended is 682, and that this year must be referred to the Vikrama era and corresponds therefore roughly to A. D. 625.

According to verse 12, the eulogy here presented to us (*iyaṁ pūrvā*)[5]) was composed by the Brāhmaṇ Dhūrtarāśi, the son of Divākara, and engraved by Nāgamaṇḍin. — Lines 13—16 contain a number of names which probably denote the individual members of the *gōshṭhī* by which the temple was founded[6]); unfortunately the impressions at my disposal have not enabled me to make out the full text of these lines.

The value of this inscription chiefly consists in this, that it is of the reign of a king Varmalāta, who apparently was a ruler of some importance, and that for this king it furnishes an absolutely certain date in the Vikrama year 682. The name Varmalāta has not been found in any other epigraphic record, but is not altogether unknown to us. According to the concluding verses of the *Śiśupālavadha* Māgha[7]), the author of that poem, was the son of Dattaka Sarvāśraya, the son of Suprabhadēva. This Suprabhadēva is stated by the poet to have been minister of a king whose name the published editions give as either *Dharmanābha* or *Varmalākhya* (Varmala), while the manuscripts of the

1) Compare *Ep. Ind.* Vol. IV. p. 309, note 5.

2) This seems to be another name of *Vaṭa, Vaṭanagara.*

3) He is described as the *kārāpaka*; the same term occurs in the Kaṇaswa inscription, *Ind. Ant.* Vol. XIX. p. 59, l. 15.

4) Two syllables are illegible here in the impressions. I would suggest *surasthānaṁ.*

5) Compare *Ep. Ind.* Vol. IV. p. 32, line 11 of the text and note 4.

6) The last words in line 16 seem to be *ēvam-ēshā gōshṭhī kārāpaya[tāṁ?].*

7) For the following compare especially the papers of Prof. Jacobi and the late Dr. Klatt in *WZKM.* Vol. III. p. 121 ff., and Vol. IV. p. 61 ff. and 236 ff. According to Prof. Jacobi Māgha must be placed in the middle of the 6th century A. D., according to Dr. Klatt at the end of the 9th century.

poem for these names yield the additional readings *Dharmalāta*, *Dharmalābha*, *Dharmanātha*, *Dharmadēva*, *Varmalāta*, *Varmanāma*, *Charmalāta* and *Nirmalānta*. Now that we have the name *Varmalāta* clearly engraved in a contemporaneous inscription, it becomes at once clear that of all the forms of the name in the manuscripts of the *Śiśupālavadha* only *Varmalāta* is the correct one, and it is easy to see how this unusual name should have given rise to the various forms employed by writers in different parts of India. It appears to me, moreover, reasonable to assume that the king Varmalāta of our inscription is the very king of whom Māgha's grandfather Suprabhadēva was minister. We have seen above that Varmalāta's feudatory Vajrabhaṭa Satyāśraya is described as guardian of the mountain Ābū, which must have belonged to the king's dominion; and Māgha is reported to have been an inhabitant of the town of Śrīmāla (Bhinmāl), which is only about 40 miles north-west of Ābū. The Varmalāta of the inscription may actually have been at the time the ruler of Śrīmāla[1]); however this may be, there can be no doubt that both he and Māgha belong to exactly the same part of India. And since the date furnished for the former corresponds to about A. D. 625, the inevitable conclusion in my opinion is, that Māgha, the grandson of a minister of his, must be placed in about the second half of the 7th century A. D.

1) It is well known that in the Śaka year 550 = A. D. 628 Śrīmāla was ruled by the Chāpa king Vyāghramukha.

# Wortumfang und Wortform.

Von

**J. Wackernagel.**

Vorgelegt in der Sitzung vom 19. Mai 1906.

## I.

Längst festgestellt ist der Gebrauch des Altarmenischen das Augment nur dann zu setzen, wenn die betr. Präteritalform ohne das Augment einsilbig wäre; also z. B. *eber* „er trug" *elikh* „er verließ" *etu* „er gab". Man pflegt diese Bedingtheit des Augments durch den Wortumfang als etwas spezifisch Armenisches zu betrachten; tatsächlich ist sie fast in allen indogermanischen Sprachen zu treffen, die vom Augment noch etwas wissen. Belehrend ist zunächst das Germanische, wenn anders die Zurückführung gewisser ihm angehöriger Präteritalformen auf indogermanische Präterita zu Recht besteht; einerseits got. *iddja* „er gieng" aus ig. *e-yēt*, anderseits die dezidiert unaugmentierten ahd. *tëta* aus ig. *dhidhēt*, *scrīrun* aus *-sŗt*. Vor allem gilt es aber diejenigen indogermanischen Sprachtypen näher zu untersuchen, in denen das Augment fakultativ ist: zunächst das homerische Griechisch und die vedische Sprache; dann das Mittelindische[1]).

Daß Homer von der Freiheit das Augment wegzulassen im Ganzen keinen Gebrauch macht im gnomischen Aorist, hat Platt

1) Keine Spur von Rücksicht auf den Umfang der Verbalform zeigt der iranische Gebrauch und Nichtgebrauch des Augments: von den Mundarten, in denen es vermöge Bewahrung des alten Präteritaltypus überhaupt vorkommen kann, führen es Altpersisch und Yaghnōbī (Geiger Iran. Grundr. II 340 f.) strikt durch; umgekehrt hat das Avestische zwar fakultativen Gebrauch, aber der vorherrschenden Neigung zur Abwerfung sind auch die Einsilbler zum Opfer gefallen, und Formen wie *čōiš* „du hast versprochen" *čōišt* „er hat versprochen" ganz gewöhnlich.

Journal of Philol. 19, 217 ff. festgestellt (vgl. meine Studien zum griech. Perfektum, Göttingen 1904, S. 8 A.). Man scheint bisher nicht darauf geachtet zu haben, daß neben diesem semasiologischen Moment auch Rücksicht auf den Wortumfang beschränkend wirkte. Nie augmentlos erscheinen bei Homer in der Regel solche Präterita, bei denen ohne Augment ein kurzvokalisches Monosyllabum entstände. Daher neben εἶχε zwar ἔχε, aber neben ἔσχε (ohne die Komposita zehnmal) ἔσχες (1 mal) ἔσχον (3 mal) kein *σχέ, *σχές, *σχόν. Ebenso zwar πέλε(ν) (11 mal) aber nur ἔπλε *M* 44, was indeß durch die konstante Anwendung des Augments im Medium ἔπλετο (40 mal) ἔπλεο ἔπλεν (6 mal) neben πέλοντο (4 mal) etwas an Beweiskraft verliert. Ebenso ἔκτα (7 mal) und ἔκταν III pl. (2 mal). Abweichend nur die gleich näher zu besprechenden στάν und φάν, deren Auftreten durch die zugehörigen langvokalischen Singularformen bedingt ist. Oder man wird vielleicht besser sagen, daß absolute Abneigung gegen Einsilbigkeit nur bei kurzvokalischem Auslaute bestand und ἔσχον, ἔκταν von ἔσχε, ἔκτα (wie auch ἔπλετο von ἔπλε) nachgezogen wurden. — Wie fest in den betr. Formen das Augment saß, zeigen die mit ihnen gebildeten Komposita. Sie haben das Augment ausnahmslos. Wol könnte man z. B. κατέκταν als jüngere Schreibung eines echthomerischen *κατάκταν fassen; aber bei dem dreimaligen ὑπερέσχε ist dieser Ausweg abgeschnitten. Danach darf man aus dem ausschließlich üblichen ἐπέσπον ἐπέσπεν auch auf ausschließliches *ἔσπον *ἔσπεν (nicht *σπόν *σπέν!) schließen; vgl. unten S. 150 über ἔπλω. Und umgekehrt erklärt sich das augmentlose Präteritum ἔνισπες ἔνισπε daraus, daß das zugehörige Simplex längst verschollen war.

Einsilbige Präterita mit langem Vokal wurden nicht gescheut; daher ist bei solchen das Augment sehr oft weggelassen. Immerhin stellt sich bei näherem Zusehen heraus, daß der Gebrauch der augmentlosen Form doch nicht ganz frei war. Erstens ist eine ganze Anzahl auch dieser Präteritalformen nur augmentiert belegt. So kommt nur ἔγνων vor (4 mal), kein *γνῶν, ebenso nur ἔγνως (4 mal), ἔδυν (2 mal), ἔσβη (2 mal), ἔστης (ν 179), ἔτλην (5 mal), ἔτλης (8 mal), ἔτλαν (φ 608), ἔφθης (λ 58), ἔφυν (2 mal). Zweitens scheint mir sehr bemerkenswert die fast völlige Beschränkung der augmentlosen Formen auf den Satz- oder Versanfang. Bei στῆν στῆ στάν gilt diese Beschränkung absolut. στῆν beginnt an seiner einzigen Belegstelle Λ744 den Vers (allerdings nicht den Satz), στῆ steht 76 mal am Versanfang und zugleich hinter Interpunktion, *H* 225 und Θ 458 zwar am Versanfang, aber so daß noch ein Satzstück vorausgeht. Endlich στάν steht viermal am Versanfang

hinter Interpunktion; Λ 216 (ἀρτύνθη δὲ μάχη, στὰν δ' ἀντίοι) hinter Interpunktion, aber nicht am Versanfang.

Nicht ganz so fest ist der Gebrauch bei den andern hier in Betracht kommenden Verben; doch nicht so, daß er das an στῆν gewonnene Gesetz umstieße: δῦ steht am Versanfang hinter Interpunktion Σ 416, am Versanfang ohne Interpunktion Φ 118, bloß hinter Interpunktion P 218, aber Θ 85 βέλος δ' εἰς ἐγκέφαλον δῦ; — τλῆ beginnt dreimal den Vers nach Interpunktion, aber Θ 78 heißt es ἔνθ' οὔτ' Ἰδομενεὺς τλῆ μίμνειν. — φθῆ steht ganz streng Λ 451, ebenso φθάν Λ 51, aber χ 91 ἀλλ' ἄρα μιν φθῆ Πηλέμαχος. — φῆν φῆς [nicht φῇς z. B.] η 239] φῆ sind ganz streng bloß am Versanfang nach Interpunktion gesetzt (2 mal, 1 mal, 10 mal). Ebenso φάν in der Ilias Z 108. Aber in der Odyssee treffen wir nicht bloß legitimes φάν im Versinnern nach Interpunktion σ 342 (φὰν γάρ μιν ἀληθέα μυθήσασθαι), sondern β 367. η 343 ὡς φάν. — Endlich bei βῆναι folgen der Regel die seltnern Formen βῆν: viermal am Versanfang mit Interpunktion, ι 196 am Versanfang ohne Interpunktion, und βάν: 21 mal am Versanfang mit Interpunktion, ϑ 56 am Versanfang ohne Interpunktion. Etwas mannigfaltiger ist der Gebrauch bei dem häufigen βῆ: 1) 100 mal steht es am Versanfang hinter Interpunktion; 2) B 665. Π 221. P 213 ζ 3. ρ 604 am Anfang des Verses, aber nicht eines Satzes; 3) B 16. Δ 292. 364. K 149. Σ 416. 468. X 137. λ 563. ο 62. ρ 348. 551. 574 hinter Interpunktion, aber nicht am Versanfang: also im ganzen 117 mal der allgemeinen Regel gemäß. Daneben aber dieser widersprechend zugleich im Satz- und Versinnern 1) 15 mal in der Phrase αὐτὰρ ὁ βῆ, 2) Λ 439 ἐκ δὲ Χρυσηὶς νηὸς βῆ ποντοπόροιο, Π 702 τρὶς μὲν ἐπ' ἀγκῶνος βῆ τείχεος ὑψηλοῖο, Τ 397 ὄπιθεν δὲ κορυσσάμενος βῆ Ἀχιλλεύς, γ 468 = ψ 163 ἔκ ῥ' ἀσαμίνθου βῆ δέμας ἀθανάτοισιν ὁμοῖος, φ 51 ἡ δ' ἄρ' ἐφ' ὑψηλῆς σανίδος βῆ ἔνθά τε ... — Entschieden widerspricht der Regel bloß φῦ, das an allen elf Belegstellen im Satz- und Versinnern steht; aber es handelt sich dabei um eine einzige Phrase: ἔν τ' ἄρα οἱ φῦ χειρί.

Diese eigentümliche Stellung der augmentlosen Monosyllaba, an der mit größter Strenge auch das einer zweisilbigen Nebenform entbehrende ἦ „sagte" teilnimmt, ist wohl begreiflich. Sie ist nicht durch metrische Nötigungen bedingt. Von den augmentierten Formen waren allerdings manche vom Versanfang ausgeschlossen, aber die augmentlosen durchaus nicht vom Versinnern. Die Ursache liegt tiefer. Das erste Wort des indogermanischen Satzes ist voller (stärker? höher?) betont als andere Satzteile. Als solches kam ein Monosyllabum am deutlichsten zur Geltung, wäh-

rend es sich bei Setzung an späterer Stelle gewissermaßen im Satzgefüge verlor.

In der höhern poetischen Sprache der Folgezeit, die von Homer die Weglaßbarkeit des Augments geerbt hat, treffen wir den Einsilblern gegenüber teils ähnliches teils noch strengeres Verfahren. Ein **κτά *πλέ *σχέ* kennt auch sie nicht (*ἔπλεν* Pind. N. 6, 51). Die langvokalischen hat zwar Pindar, und erst noch ohne Beschränkung in der Stellung: O. 6, 49 *Φοίβου γὰρ αὐτὸν φᾶ γεγάκειν.* N. 6, 58 *ἄγγελος βᾶν* (so Hermann für unmetrisches *ἔβαν*). I. 2, 11 *ὃς φᾶ.* 8 (7), 58 *Ἑλικώνιαι παρθένοι | στάν.* Aber den Tragikern scheinen sie völlig fremd zu sein, vgl. die Beispiele für Weglassung des Augments bei Gerth in Curt. Stud. I, 2, 259 ff. und bei Lautensach Grammat. Studien (1899) S. 165 ff. — Einsilbler, die bei Homer nicht vorkommen, finden sich nach Homer nur mit Augment: Hesiod Th. 30 *καί μοι σκῆπτρον ἔδον.* Demeterhy. 111 *οὐδ' ἔγνον.* Pind. P. 9, 79 *ἔγνον ποτε . . . . θῆβαι.* Kallim. Hy. 1, 49 *κηρίον ἔβρως* und Epigr. 30, 2. 5 *ἔγνων.* Besonders mache ich aufmerksam auf Diodoros Sardianos Anth. Pal. 9, 219, 7 *ἔπλω* und Krinagoras ibid. 11, 42, 7 *ἔπλως* (beide 1. Jahrh. a. Ch.): das Augment ist korrekt abstrahiert aus Homers *ἀπέπλω ἐπέπλως παρέπλω*, Hesiods *ἐπέπλων* (vgl. oben S. 148 über **ἔσπον*).

Auch im Rigveda sind zahlreiche Präterita, die ohne Augment einsilbig wären, nur augmentiert belegt: 2 sg. akt. *ápām* „ich trank" 10, 119 dreizehnmal; — 1 sg. med. *akri* 10, 159, 4[c]. 174, 4[c], *avri* 3, 51, 5[b] (dreisilbig zu lesen!), *áhve* zehnmal (ein- bis zweimal dreisilbig zu lesen, vgl. die Nebenform *áhuve*); — 2 sg. *ágan* 3, 37, 10[a] (dazu nach dem Padatext *'gan* 10, 29, 4[b]), *ághas* 5, 29, 8[a]. 8, 12, 8[b], *ajais*, 9, 72, 5[c], *ānaṭ* „du hast zu Stande gebracht" 7, 7, 7[c], *áyās* 3, 29, 16[c]. 9, 82, 5[b], *avāṭ* führtest" 10, 85, 11[b], *áśres* 3, 54, 11[c]. 5, 33, 2[b]; — 3 sg. *akrant* 5, 59, 1[a] und *akrān* 2, 11, 8[b]. 9, 69, 3[c] (zu *krand-*), *ákṣār* 9, 43, 5[c], *acet* „sammelte" 10, 102, 2[d], *acait* „ließ sichtbar werden" 6, 44, 7[b], *acchān* 6, 28, 5[a]. 10, 34, 1[d], *ájais* 8, 40, 11[c], *átan* 6, 61, 9[c], *atsār* 10, 28, 4[c], *ádyaut* vierzehnmal, *ádhok* 4, 19, 7[b], *ápāt* „trank" fünfmal, *aprās* „füllte" sicher sechsmal [dazu nach dem Padatext *'prās* 1, 115, 1[c]. 4, 14, 2[c]. 53, 3[a]. 9, 72, 5[c]; vgl. unten], *ábhraṭ* 1, 66, 6[a]. 4, 6, 5[d], *ámyak* 1, 169, 3[a], *áyāt* 10, 85, 7[d] [vgl. got. *iddja* oben S. 147], *ayān* viermal, *āraik* 1, 113, 1[d]. 2[b]. 16[c]. 124, 8[a]. 3, 31, 2[a], *aśrot* 1, 39, 6[c]. 7, 32, 5[c], *ástar* 2, 11, 20[b]. 7, 18, 44[b]. 10, 111, 6[a], *asyān* 9, 89, 1[a], *asrāk* 4, 53, 3[c] u. 4[c], *ásvār* 10, 148, 5[c], *áhvat* 1, 106, 6[b]. 8, 8, 9[b] (1, 24, 12[c] u. 13[c] dreisilbig zu lesen); — 3 pl. *ákran* zwölfmal, *ávyan* 3, 49, 7[b] [*vyan* angeblich PB. 24, 1, 9!], *asur* (zu *sā-*) 1, 179, 2[c], *ahyan* 6, 40, 2[d]. 9, 26, 4[a]. 9, 26, 3[a] *'hiyan* oder *hiyan*). Also

im ganzen 39 Formen an 114 Stellen, oder mit Ausschluß der Fälle mit dreisilbiger Messung 38 Formen an 109—110 Stellen. Nicht gerechnet sind dabei die Stellen, wo ein vom Padatext gesetztes Augment durch den Sandhi unsichtbar geworden ist, nämlich (außer *'prās 'hiyan* oben) *'tān* **6**, 67, 6[d], *'dar* **10**, 121, 10[d], *'prās* „fülltest" **1**, 52, 13[c] und *'vart* **7**, 59, 4[c]. **10**, 124, 4[d] hinter *ā*, *'dhām* **10**, 145, 6[a] und 6[b] hinter *-e* und *-ā*, *'pās* „trank" **5**, 29, 8[b] und *'pur* „tranken" **1**, 164, 7[d] hinter *-ā*: wiewohl ich überzeugt bin, daß in allen diesen Fällen der Padakāra die Absicht des Verfassers getroffen hat.

Diesen ausschließlich augmentierten Präterita stehn entgegen zwei Gruppen. Erstens die wenig zahlreiche solcher einsilbiger Präteritalformen, die nur augmentlos vorkommen. Aber von diesen widersprechen in Wirklichkeit nur die präterital gebrauchten, weil nur für diese die Augmentform als mögliche Nebenform in Betracht kommt: 1 sg. *dām* **10**, 49, 1[c](?); — 2 sg. *dhās* **5**, 32, 5[d]. **8**, 85, 16[d] und vielleicht **3**, 30, 3[c] (39 mal ist die Form injunktivisch; **1**, 63, 1[b] und **1**, 72, 7[b] kommen wegen der Möglichkeit *'dhaḥ* zu lesen [siehe unten] nicht in Betracht); *bhet* „spaltetest" **7**, 18, 20[d] (injunktivisch **1**, 104, 8[c]), *várk* **1**, 63, 7[c], *vés* „brachtest" (?) **1**, 63, 2[a] (sonst ist *vés*, soweit überhaupt Verbalform, injunktivisch); — 3 sg. *dhat* **4**, 27, 5[d] = 5[a](?), *bhāk* **7**, 18, 13[c], *vet* „wußte" **10**, 53, 9[a] (Graßmann: „komme"), *sāt* **5**, 45, 2[a] (injunktivisch **7**, 28, 4[d]), *adhi-skán* **10**, 61, 7[a] [*skan* VS. 1, 26 f. und *skān* Kāṭh. 1, 9 (p. 4, 13). MS. **1**, 1, 10 (p. 6, 3) injunktivisch); — *dárt* 2. 3 sg. **1**, 174, 2[b]. **6**, 20, 10[c]. **27**, 5[d]; — 3 sg. med. *ápi gdha* **1**, 188, 5[d]. — Also im ganzen bei vollster Rechnung 12 Formen an 17 Stellen, in bezeichnendem Mißverhältnis zu den vorgenannten augmentierten 38 Formen an 110 Stellen.

Nicht in Betracht kommen einmal die bloß injunktivisch oder zeitlos gebrauchten Einsilbler 1 sg. *sthām* (1 mal); 2 sg. *jes* (**6**, 4, 4[d]), *dhak* (von *dagh-*, 2 mal), *bhak* (3 mal), *yāṭ* (**10**, 61, 21[c]), *yaus* (**2**, 32, 2[c]), *star* **8**, 3, 2[b]; 3 sg. *dhak* (von *dagh-*, 2 mal), *naṭ* (**7**, 104, 23[a]) und *prá-ṇak* (4 mal), *pāt* „hüte" **4**, 55, 5[c]. **8**, 31, 2[c], *rāṭ* **6**, 12, 5[d], *stan* **10**, 92, 8[d]. — Sodann die Fälle, wo zwar der Padatext eine augmentlose Form gibt, aber ein mit dem Auslaut des vorausgehenden Wortes kontrahiertes Augment vorausgesetzt werden kann. Das gilt nicht bloß für Stellen, wie **10**, 8, 9[d] *párā vark*, wo niemand die Möglichkeit *párāvark* aus *párā avark* zu schreiben bestreiten wird (anders **8**, 65, 11[a], wo *párā varg* Injunktiv ist), sondern auch für **6**, 26, 3[b] *dāsúṣe vark*, **10**, 28, 7[d] *dāśúṣe vam*, das den einzigen Beleg für *vam* bilden würde. Ich stehe nicht an, hier *'vark 'vam*

anzusetzen. Bartholomaes Versuch, den Abhinihitasandhi aus der Rikṣaṃhitā zu eliminieren (Studien zur indogerm. Sprachgesch. I 81 ff.) ist gescheitert. Wenn Oldenberg in seiner schlagenden Widerlegung (ZDMG. 44, 321 ff.) Bartholomae auf S. 323 das Zugeständnis macht, daß er überall da möglicherweise recht habe, wo im Padatext Schwund des Augments hinter *-e* und *-o* angenommen sei, so sehe ich umgekehrt nicht ein, warum wir anstehen sollen, selbst gegen den Padatext solchen Schwund gegebenen Falls als möglich ins Auge zu fassen, da nun einmal der Abhinihitasandhi für den Rigveda feststeht.

Sehr zahlreich dagegen ist die zweite abweichende Gruppe einsilbiger Präteritalformen: die derjenigen, die sowol mit als ohne Augment vorkommen. Wer sie nur oberflächlich durchmustert, wird geneigt sein, daraus Beliebigkeit der Augmentierung auch bei Einsilbigkeit in weitestem Umfang zu folgern. Aber zunächst scheiden hier aus, um sich als weitere Beweisstücke der obigen Liste anzureihen, die Formen, bei denen mit präteritaler Bedeutung Augmentierung zusammengeht, Augmentlosigkeit an injunktivische Bedeutung geknüpft ist. Ich glaube auf diese Fälle einen sehr starken Nachdruck legen zu dürfen. Es gehören hieher: 1 sg. *ákhyam* dreimal: *khyam* **7**, 86, 2[d]; — 2 sg. *ákhyas* **7**, 13, 3[a]: *khyas* fünfmal, *ádās* **10**, 15, 12[c]: *dās* dreißigmal (mit Einschluß von **7**, 100, 2[b]; **6**, 20, 7[d] ist das präteritale *dāśúṣe dāḥ* gegen den Padatext als *'dāḥ* zu fassen), *ádyant* **3**, 1, 8[a]: *dyant* **4**, 4, 6[d] (injunktivisch Geldner Ved. Stud. 3, 92), *ápās* „trankst" dreimal: *pās* **4**, 20, 4[c], *aspar* **5**, 15, 5[d]: *spar* **9**, 70, 10[d]; — 3 sg. *ágan* sechsmal (dazu nach dem Padatext fünfmal *'gan*): *gan* **7**, 50, 1[b], *adhāk* **2**, 15, 4[b]: *dhāk* **1**, 158, 4[c], *ánaṭ* 13 mal: *naṭ* **1**, 104, 23[a]; — 3 pl. *akṣan* „aßen" viermal: *kṣan* **10**, 95, 15[b], *āsan* „waren" neunzehnmal: *san* **5**, 19, 5[c]. — Hieher nach dem Padatext *á'gām* **5**, 2, 8[d]. 10, 32, 6[d]: *gām* **10**, 128, 4[c].

Nicht weit hievon ab liegt die Gestaltung der Präterita von *śri-* und *sthā-* und der 3 sg. und pl. von *khyā-*, insofern hier nur ganz vereinzelt präteritaler Gebrauch augmentloser Form zu treffen ist. Wir finden *ákhyat* siebzehnmal: *khyat* injunktivisch **7**, 36, 7[c]. **8**, 68 [79], 2[c], präterital nur **10**, 53, 2[a]; *ákhyan* zweimal: *khyán* injunktivisch **1**, 162, 1[b]. **7**, 93, 8[c]. **10**, 10, 2[d], präterital nur **3**, 31, 12[b]; *áśret* 18 mal: *śret* präterital **1**, 174, 7[d]; *ásthās* einmal: *sthās* injunktivisch **6**, 24, 9[c], präterital **4**, 30, 12[c]; *ásthāt* 48 mal: *sthāt* injunktivisch **2**, 3, 10[a]. **3**, 15, 6[d]. 36, 9[a]. **5**, 53, 9[c], präterital nur **1**, 68, 1[a]. **2**, 15, 7[c]. **7**, 87, 6[a]; *ásthur* 26 mal: *sthur* injunktivisch **1**, 24, 7[c]. 167, 9[d]. **5**, 15, 3[d]. **10**, 57, 1 ; präterital vielleicht **7**, 18, 3[b].

Bei andern Verben ist die ursprüngliche Norm weniger deutlich

erkennbar. So 2 sg. *akár* **5**, 83, 10[b] (dazu **5**, 29, 10[b] nach Padatext): *kár* injunktivisch achtmal; präterital **5**, 29, 5[d] und **7**, 21, 3[a] [Geldner Ved. Stud. 3, 37] (**1**, 63, 7[d]. **6**, 20, 5[c]. **6**, 26, 5[a] ist die Lesung *'kar* möglich); *ágās* zweimal (dazu viermal hinter *á*, wo *gās* oder *'gās* [so der Padatext] möglich): *gās* fünfmal injunktivisch, aber **1**, 67, 6[d]. **7**, 12, 2[a]. **10**, 1, 2[d] vielleicht präterital; *aprās* „fülltest" **1**, 52, 13[c] (mit *á* verschmolzen!): *prás* injunktivisch oder präterital 6, 46, 5[d]; *ábhūs* 3 mal: *bhús* injunktivisch siebenmal, präterital **1**, 52, 13[b]. 91, 2[a] und vielleicht **6**, 15, 3[a]. **7**, 21, 6[a] (**1**, 187, 7[c]. **6**, 20, 77[a]. **6**, 64, 5[d] kann *'bhūḥ* gelesen werden; **10**, 46, 5[a] ist korrupt); *ávar* 5 mal: *vár* injunktivisch **1**, 63, 5[c], präterital **1**, 62, 5[a]. **5**, 32, 1[c]; *áhan* 18 mal (ohne die Stellen, wo *han* gelesen werden könnte): *han* präterital **5**, 32, 1[d]. **6**, 18, 5[c]. **6**, 20, 2[d]. 10[d]. 26, 5[c], vielleicht auch **5**, 29, 2[c]. **10**, 22, 7[d]. — 3 sg. *ákar* achtmal (dazu nach dem Padatext *'kar* **1**, 24, 8[c]. **2**, 38, 8[d]. **4**, 18, 5[a]. **10**, 67, 4[d]. 169, 4[c]: *kár* injunktivisch fünfmal, präterital neunmal, vielleicht auch **1**, 72,1[a] (**4**, 21, 10[b] **9**, 92, 5[d] kann *'kar* gelesen werden); *ágāt* 39 mal: *gát* injunktivisch zehnmal, präterital fünfmal, vielleicht auch **1**, 104, 5[b] (**7**, 67, 8[b]. **10**, 5, 6[b] ist *'gāt* möglich); *ádāt* neunmal (dazu **1**, 30, 16[d] *'dāt* nach Padatext): *dát* injunktivisch siebenmal, präterital **1**, 121, 12[c], vielleicht auch **7**, 45, 2[d]. **9**, 97, 52[d]. **10**, 80, 4[a] (**5**, 63, 10[b]. **6**, 63, 9[c] ist *'dāt* möglich); *ádhāt* zweimal (dazu fünfmal hinter *á*): *dhát* injunktivisch 14 mal, präterital **1**, 67, 3[d]. 71, 5[d]. **6**, 30, 2[d], vielleicht auch **1**, 63, 2[b]. **3**, 31, 13[a]. **6**, 3, 5[c]. **10**, 132, 5[c] (**6**, 4, 2[b]. 19, 2[a] ist *'dhāt* möglich); *abhār* (*bhār* möglich) **10**, 20, 10[d]: *bhār* präterital **1**, 128, 2[c]; *ábhūt* 25 mal: *bhūt* injunktivisch 9 mal, präterital 13 mal sicher, 16 mal vielleicht (**1**, 178, 4[b]. **4**, 17, 4[b]. 25, 7[d]. **6**, 30, 2[c]. 34, 2[d]. **7**, 20, 2[d]. **10**, 29, 3[a]. 48, 9[a] kann *'bhūt* gelesen werden); *abhet* **1**, 33, 13[b] (so der Padatext; Grassmann *bhet*): *bhet* präterital **1**, 59, 6[d]. **10**, 68, 6[a]; *áhan* 21 mal: *hán* injunktivisch **10**, 182, 1[c], präterital **5**, 29, 4[d]; — 3 pl. *agur* **10**, 61,10[d] (sowie nach Padatext siebenmal mit *-ā* verschmolzen): *gur* injunktivisch **1**, 120, 8[b]. **4**, 37, 2[b]. **7**, 21, 5[d], präterital vielleicht **3**, 7, 7[d]. **7**, 93, 3[a]. **10**, 12, 3[b] (**1**, 65, 3[b]. 104, 2[a]. **5**, 45, 1[b] *'gur* möglich); *ágman* 24 mal: *gman* injunktivisch **10**, 182, 1[c], präterital zehnmal, dazu vielleicht **3**, 54, 14[b]. **4**, 43, 6[b]; *adur* (nur in *tvādur* **1**, 85, 36[d]): *dúr* injunktivisch **10**, 161, 4[d], präterital **5**, 49, 5[a]. **8**, 3, 21[a] und vielleicht **1**, 127, 4[a]; *ádhur* 2 mal: *dhur* injunktivisch **4**, 6, 6[d]. **5**, 11, 6[d]. **7**, 34, 18[b]. 36, 9[c], präterital 9 mal inkl. **10**, 74, 1[d] (**3**, 38, 3[d] und **7**, 40, 4[b] *'dhur* zu lesen); *áyan* „sie giengen" 32 mal: *yan* vielleicht präterital **3**, 4, 5[b]; *avran* **4**, 51, 2[d]: *vran* präterital 3 mal, vielleicht auch **4**, 5, 8[c].

Soll man den vedischen Gebrauch in Form roher Statistik

zusammenfassen, so sind bei präteritaler Bedeutung 70 Einsilbler an 495 Stellen augmentiert, 38 an 136 Stellen augmentlos. Dabei sind Stellen, wo *a-* mit dem Auslaut des vorangehenden Wortes verschmolzen sein kann, auf keiner Seite in Rechnung gesetzt, ob nun der Padatext *a-* schreibt oder nicht; und sind alle Stellen, wo präteritale Bedeutung auch nur denkbar ist, als präterital gerechnet. Wenn man nicht erweisen kann, daß auch sonst bei präteritaler Bedeutung Augmentierung drei- bis viermal so beliebt ist als Augmentlosigkeit, wird man zugeben müssen, daß auch in der vedischen Sprache eine gewisse Abneigung gegen präteritale Einsilbler bestand. Vielleicht nicht gleichmäßig gegen alle. Auffällig ist die Häufigkeit des präteritalen *bhūt* gegenüber der Seltenheit z. B. von *sthāt*, die mit dem homerischen Gegensatz zwischen φῦ und στῆ (oben S. 148 f.) merkwürdig aber doch wol nur zufällig zusammentrifft.

## II.

Dankbarer und über den bisher innegehaltenen Gesichtspunkt hinausführend ist eine Betrachtung des Mittelindischen. Zwar fast alle Prākrits haben die alten Präterita mit Ausnahme von *asi* „er war" (nebst Zubehör) eingebüßt. Aber die Ardhamāgadhī macht von solchen reichlich Gebrauch; ebenso die älteren Schichten des Mittelindischen: Pāli und Aśoka. Und das Merkwürdige ist, daß in allen drei Typen das Augment zwar bekannt, aber seine Anwendung fakultativ ist.

Nach welchen Gesetzen im Mittelindischen augmentierte und nicht augmentierte Formen mit einander wechseln, ist, soviel ich sehe, bisher nicht festgestellt. Für das Pāli lehrt Kaccāyana 6, 4, 38 (p. 263 Sen.) einfach, daß das syllabische Augment im Präteritum arbiträr sei; der Kommentar setzt es in den präteritalen Beispielen zu Buch VI immerhin konstant. Noch weniger helfen die Prākritgrammatiker. Zunächst kommt in Rücksicht auf das eben bemerkte unter ihnen nur Hemacandra in Betracht als der einzige, der die Ardhamāgadhī überhaupt berücksichtigt (Pischel § 36 p. 38). Und auch er begnügt sich, ein paar Formen mit Augment, ein par ohne solches aufzuführen: einerseits *ahosi* „war" (3, 164), *abbavi* „sagte" (Komm. zu 3, 162), anderseits *kāsī kāhī* „machte" *ṭhāsī ṭhahī* „stand" (3, 162). — Die meisten modernen Darsteller mittelindischer Sprachen (auch Oldenberg in seinen Bemerkungen zur Verbalflexion des Pāli KZ. 25, 319 ff.) äußern sich zu der Frage gar nicht. Die kurzen Bemerkungen

von Henry (Précis de Grammaire Pālie S. 88 [§ 220] und S. 95 [§ 277 f.]) sind insofern nicht zutreffend, als er den vedischen Gebrauch vergleicht und die Weglassung des Augments vorzugsweise der Poesie zuschreibt. Eine fördernde Beobachtung[1]) bietet dagegen die nächst Colebrooke älteste europäische Arbeit über Mittelindisch: Burnouf und Lassen Essai sur le Pali S. 127 f. 134; vgl. unten S. 160. Die Verfasser schöpften eben direkt und ausschließlich aus den Texten. Aber auch was sie bieten, bedarf sehr wesentlicher Ergänzung und Berichtigung. Sehen wir zu, ob sich nicht Gesetze finden lassen[2]).

Zunächst geht das Mittelindische mit dem Armenischen darin völlig zusammen, daß wo die Verbalform ohne Augment einsilbig wäre, das Augment ausnahmslos eintritt. Bei Asoka *aho* „war" (?) in Felsedikt 4 (Z. 3 Girn., 13 Dh., 9 Kh., 7 Sh., 13 Mans.). — Im Pāli *ahū ahu* „war" überaus oft: im Suttanipāta 139[b] und noch zwölfmal, 949[b] *nāhu*), Dhammap. 228, Therag. 18[a] und noch achtzehnmal, Therīg. 25[b] und noch neunmal (*māhu* 57[d]. 190[d]), Dīghanik. 2, 157, 12. 15. 166, 6, Jāt. 3, 43, 13 usw.) 4, 389, 28 usw. 5, 68, 28 usw. *ahuṃ* Jāt. 3, 411, 5. 413, 20 Therag. 316[d]. 889[b] Therīg. 159[b]. 225[d]. 252[b]. — Ferner von andern Verben: *akaṃ* „ich machte" Jāt. 5, 161, 1 und *akā* „machte" J. 5, 29, 2. 184, 5.; *agā* „gieng" Suttan. 538[d]. Jāt. 3, 256, 13. 5, 27, 23. 161, 6, Therag. 340[b].; *aṭṭhā* „stand" Suttan. 429[d]; *adaṃ* „ich gab" Jāt. 3, 411, 10. Car. Piṭ. 1, 9, 30; *ado* „du gabst" J. 5, 161, 12; *adā* „gab" Suttan. 303 f. 305[d]. J. 3, 231, 20; *addaṃ* „ich sah" (!) Jāt. 3, 380, 6. 18; *assuṃ* „ich hörte" Jāt. 3, 542, 1. — Alle diese Beispiele gehören dem ältesten, poetischen Pāli an. Die Prosa

---

1) Von Burnouf in seinen Nachträgen zum „Essai" (Journal asiat. I 9 [1826] p. 271) allerdings zurückgenommen unter dem Eindruck des regellosen Gebrauchs des Mahāvaṃsa.

2) Den nachfolgenden Mitteilungen über den Gebrauch des Pāli liegen teils die Grammatiken von Kuhn und Ed. Müller und Childers Dictionary teils eigene Sammlungen zu Grunde, die sich auf Suttanipāta [wofür Fausbølls Index mitbenutzt wurde], Dhammapada, Thera- und Therī-Gāthās, Jātaka V 1—300, zahlreiche andre Stücke des Jātakabuches, einzelne Sutta- und Vinaya-Texte erstreckten. Außerdem verdanke ich Herrn Dr. Ed. Thommen in Basel Mitteilungen aus Jātaka III. — Grundsätzlich von der Behandlung ausgeschlossen sind die nachkanonischen poetischen Texte, da hier alte, junge und frei erfundene Formen durch einander gehen. Das Jātaka und alle Prosatexte sind nach Seiten und Zeilen citiert; die poetischen Texte außerhalb des Jātaka nach Strophen und Padas. — Injunktivische Präterita mit *mā* sind nur berücksichtigt, wenn das Augment gesetzt ist, nicht wenn es in Uebereinstimmung mit der altindischen Regel fehlt.

des Pālikanons scheint von diesen kürzern Bildungen nur noch *ahu* zu kennen z. B. Dīghan. 2, 82, 3. 9. 83, 2, vgl. Childers s. v. *ahudeva*. Der nachkanonischen Prosa fehlt auch dieses. — In der Ardhamāgadhī *abhū* in einem Verse[1]). — Aus keinem der erwähnten Sprachtypen sind mir Gegenbeispiele mit einsilbiger Verbalform ohne Augment bekannt.

Soweit besteht völlige Uebereinstimmung mit der armenischen Weise. Während sich aber im Armenischen das Augment nur bei den Einsilblern findet, ist es im Mittelindischen außerhalb der Einsilbler vielfach zu treffen. Zunächst das temporale Augment ist zwar preisgegeben bei fast allen vokalisch anlautenden Verben, z. B. lautet das Präteritum von *icchati* bei Aśoka *ichisu*, im Pāli *icchi*, nicht **ecchi* gemäß ai. *aicchat* (vgl. *ijjhiṃsu* Therag. 60ᵃ); aber wird streng festgehalten bei *as-*; daher vom Pāli an *āsi* usw. (oben S. 154). Beim syllabischen Augment sind die Tatsachen komplizierter. Wir beschränken uns zunächst auf das Pāli. Um dem Tatbestand gerecht zu werden, muß man sorgfältig sondern: einerseits zwischen den verschiedenen Sprachschichten, anderseits zwischen zweisilbigen, drei- und mehrsilbigen, zusammengesetzten Verbalformen (die Silbenzahl ohne das Augment gerechnet).

Unter den zweisilbigen sind wieder zwei Gruppen zu unterscheiden. Konstant bis ins jüngere Pāli wird das Augment gesetzt bei den zweisilbigen Präteritalformen, die ein Imperfektum, einen asigmatischen Aorist oder einen *-s-*(nicht *-i-*!)-Aorist des Altindischen fortsetzen.

Zunächst an augmentierten asigmatischen Bildungen bietet Pāli der alten poetischen Texte
*akaraṃ* „machte“ J. 5, 70, 17, 2 sg. *akarā* J. 5, 69, 13, 1 pl. *akamha* J. 3, 47, 4; *agamaṃ* „gieng“ Therag. 258ᵇ. 259ᵇ, 2.3 sg. *agamā* Suttan. 292ᵈ. 976ᵇ. J. 3, 226, 17 usw. 5, 251, 77, *agami* Therīg. 399ᵃ, 3 pl. *agamuṃ* Suttan. 290ᵃ; *acchidā* „zerhieb“ Suttan. 357ᶜ, *acchidda* Dhp. 351ᶜ; *adadā* „gab“ J. 5, 161, 8. 6, 571, 20, 1 pl. Aor. *adamha*

1) Dazu wol noch zwei weitere Beispiele. Mit Recht erklärt Pischel Prākritgr. § 466 p. 330 AMg. *acche* „may strike“ *abbhe* „may cut“ als alte Aoriste des Indikativs, die potential gebraucht wurden. Der Bedeutungswandel beruht auf dem an den Potential erinnernden Ausgang *e* der auf altes *-chet* (zu vedisch *chedma*) *-bhet* (v. *abhet*) zurückgehenden Formen. In *a-* sieht Pischel das Präverb *ā*. Aber *bhid-* wird fast nie mit *ā* verbunden. So werden wir in *acche abbhe* lieber Augmentformen erkennen, analog mit *abhū*, und die Doppelung des *bh* in *abbhe* aus dem Parallelismus mit dem gesetzmäßigen *acche* erklären, einem Parallelismus, der überhaupt für diese beiden Verba bestand und daher auch sonst *bh* statt *bh* bewirkte: so pā. *abbhidā* (unten S. 157).

J. 2, 71, 4; *addasam* „ich sah“ Suttan. 837d. J. 3, 411, 7. 5, 41, 21 usw., *adassiṃ* Car. Piṭ. 1, 2, 2, 3 sg. *addasā* Suttan. 211d. J. 3, 484, 24. 5, 42, 10 usw.; *abraviṃ* „sagte“ Car. Piṭ. 2, 6, 8b, 3 sg. *abravī* Suttan. 355d 986d. J. 5, 153, 3. 251, 31. Therag. 430d. Therīg. 366d usw. und *abruvi* J. 2, 62, 8.20, 3 pl. *abravuṃ* J. 5, 112, 30. Therag. 720d; *abbhidā* „spaltete“ J. 1, 247, 29, *abhida* J. 3, 29, 17. Dīghanik. 2, 107, 5; *amaññaṃ* „meinte“ J. 5, 215, 6; *amarā* „starb“ [Fortsetzung einer im Altindischen vorklassischen Präsensbildung!] J. 3, 389, 18. Therag. 779b, 1 sg. *amariṃ* J. 5, 205, 14; *avacaṃ* „sagte“ Therīg. 429c, 2.3 sg. *avaca* J. 3, 484, 17. 5, 183, 1 265, 27. Therīg. 109c. 415a, 3 pl. *avacuṃ* J. 5, 260, 4.10; *avoca* „sagte“ Therag. 870c. Therīg. 494d. Dīghanik. 2, 128, 12, 3 pl. *avocuṃ* Suttan. 691c; *ahumha* „wir waren“ Therīg. 305a. 520a. (mit dem Auslaut von *caṇḍālā* verschmolzen J. 4, 397, 5). — Die Mehrzahl dieser Formen findet sich später nicht mehr. Aber *addasaṃ avocaṃ* mit Zubehör sind auch der ältern und jüngern Prosa sehr geläufig. Vereinzelter belegt sind, im Kanon z. B. 2 sg. *avaca* (Vinaya 4, 223, 12. 16. 25), später *avacaṃ* Dhp. p. 242, 5, *ahumha* Dhp. p. 205, 12; 2 pl. *adattha* „ihr gabt“ J. 2, 166, 21.

Ebenso die auf dem altindischen IV. Aorist beruhenden Formen. Im Singular gehn *akāsi* „machte“, *aññāsi* „erkannte“ *aṭṭhāsi* „stand“ *adāsi* „gab“ *addakkhi* „sah“ *asakkhi* „konnte“ *assosi* „hörte“ *ahosi* „war“ nebst der zugehörigen 1 sg. auf *-iṃ* in überaus zahlreichen Belegen durch alle Texte. Ebenso *alattha* „nahm“ und die dazu gebildete 1. sg. *alatthaṃ* (z. B. Therīg. 747c). Dazu kommen im Kanon z. B. *acchecchi* „schnitt ab“ Suttan. 355a. Therag. 1275a. 1277c. Ang. Nik. 1, 134, 6 (Prosa); *adhosi* „schüttelte ab“ Suttan. 787d; *ahāsi* „nahm“ Suttan. 469d. 470a Dhp. 3b. 4b. J. 5, 204, 23. 3 pl. in allen Texten: *akaṃsu* (z. B. Therīg 119c) *adaṃsu atthaṃsu ahesuṃ* (im Vers z. B. J. 3, 393, 19); ferner *addakkhuṃ* Dīghan. 2, 256, 6 (Vers), *ahaṃsu* „sie nahmen“ J. 5, 200, 6 (Vers), *assosuṃ* (häufig in der kanonischen Prosa) *aññiṃsu* „sie erkannten“ J. 3, 303, 17 (Prosa). — Dazu in später Prosa 1 pl. *assumha* „wir hörten“ J. 2, 400, 19.

Hier überall ist Augmentierung Gesetz. Sichere Ausnahmen giebt es fast keine. In den poetischen Texten *ñāsi* Suttan. 471b, *dakkhi* J. 5, 251, 14, *dakkhiṃ* Therīg. 146c, *bravi* J. 5, 204, 28 (*'bravī* 205, 2. 250, 26), *sesiṃ* „lag“ J. 5, 70, 14, *settha* „lagst“ Suttan. 970b, (während *jahuṃ* J. 3, 19, 23 wol als Rest des Perfekts gefaßt werden darf): hier wirkt wol die Freiheit der Augmentweglassung aus der vedischen und epischen Poesie nach. Die Prosa ist konsequent: *na lattha* J. 2, 6, 16 kann aus der V. L. (*na alattha*, *nālad-*

*dhaṃ*) verbessert werden; *sakkhi* J. 3, 47, 5 424, 7 ist wol einfach in ⟨*a*⟩*sakkhi* zu ändern, *nesi* „führte" J. 5, 281, 23 in *a*⟨*nesi*⟩. Oder liegen hier erste Anfänge eines jungen Gebrauchs vor? vgl. die Ardhamāgadhī. — *brūvi* (Dhp. 133, 18) ist nach S. 159 zu beurteilen.

Ganz anders die zweisilbigen Präterita auf 1 sg. *-im*, 2.3 sg. *-i* ohne *s* davor, die auf den altindischen V. Aorist zurückgehen, mit dem die altindische 3. sg. Passivi auf *-i* zusammengeflossen ist. In den kanonischen Schriften kann hier das Augment beliebig gesetzt oder weggelassen werden, immerhin so daß die Augmentierung stark überwiegt. In den Versen des Kanons sind augmentiert belegt *akarī* Dīgh. 2, 157, 13 [aus *akarā* oben S. 156 umgebildet]; *akhādi* „aß" J. 5, 203, 26; *aggahī* „ergriff" J. 5, 91, 4. 160, 20. Therag. 897[a], *aggahiṃ* Therag. 97[c]. 862[c]; *acari* „wandelte" Suttan. 344[c]. Therag. 1264[c], *acariṃ* J. 5, 10, 16. 70, 4. Therag. 423[d]. Therīg. 134[c], *acāri* Suttan. 354[a]. Therag. 1274[a]; *ajāni* „erkannte" Suttan. 536[b]; *ajāyi* „wurde geboren" Car. Piṭ. 3, 5, 1; *ajini* „vergewaltigte" Dhp. 3[b]. 4[b]; *atarī* „überschritt" J. 3, 453, 16. Ang. Nik. 1, 133, 11, *atāri* Suttan. 355[c]. Therag. 1275[c]; *anādi* „schrie" J. 5, 49, 15; *apucchi* „fragte" Suttan. 698[c]. 1037[a]. J. 3, 401, 7. 5, 141, 9. Therag. 482[a]. 949[d], *apucchiṃ* Car. Piṭ. 2, 6, 5[d]; *aphari* „brachte in Schwingung" Therag. 18[d]; *aphāli* „barst" J. 5, 55, 17, *apphali* 2, 8, 21; *aphusiṃ* „erreichte" Therīg. 212[d]; *abandhi* „band" J. 3, 232, 6; *abhañji* „brach" J. 5, 204, 24; *abhāṇiṃ* „sprach" J. 3, 394, 3; *abhāsi* „sprach" Therag. 368[c]; *abhuñji* „aß" Therīg. 110[d]; *amaññi* „meine" Saṃyuttanik. 1 169, 17; *ayāci* „bat" Therag. 869[d]; *arakkhiṃ* „hütete" Car. Piṭ. 2, 6, 12[b]; *alabhiṃ* „nahm" Therag. 198[b]. 218[b]. Therīg. 78[a]; *avadhī* „schlug" Dhp. 3[b].4[b]. J. 5, 159, 24; *avandi*(?) Therag. 869[c]; *avasiṃ* „wohnte" Therag. 365[d]. Therīg. 420[a]; *avedi* „hat erkannt" Vir. 1, 2, 16; *asaṃsi* „lehrte" J. 3, 426, 6. 5, 51, 17; *asuṇiṃ* „hörte" Therīg. 338[b]; *asevi* „diente" Therīg. 93[b]. — Dazu die 3 pl. auf *-uṃ*, wie *acaruṃ* Suttan. 289[d], *atāraṃ* Suttan. 1045[d], *anaccuṃ* „tanzten" Therag. 164[c], *avinduṃ* „fanden" J. 1, 109, 15.

Diesen augmentierten Formen stehn in denselben Texten folgende augmentlose gegenüber: *kari*(*ṃ*) J. 5, 205, 1 *khādiṃ*; Therag. 284[c] *gaṃhi* [in der Form der Wurzelsilbe unursprünglicher als die aug-

1) Besondrer Art ist *vedi* „weiß" mit schwankender Quantität des Auslauts (Suttan. 467[b]. 643[a]. 647[c]. [= Dhp. 423[a]]. 878[c]. 1148[b]. Therīg. 63[c]). Es ist aus ai. und pā. *-vēdī* (Nom. sg. zu *-vedin-*) „wissend" verselbständigt, als Prädikat verbal konstruiert (vgl. pā. *disvā* aus ai. *dṛśvā*) und formal in die Analogie obiger Präterita getreten, ohne Präteritalbedeutung anzunehmen, vgl. Childers sv.; doch beachte man *avedi* oben

mentierte Form!] J. 5, 158, 8; *cāri* Therīg. 79ᵇ. 123ᵈ; *cavi* „fiel" J. 5, 158, 8; *chupi* „berührte" Therīg. 514ᵈ; *juhiṃ* „opferte" Therag. 341ᵇ; *dhovi* „wusch" Therag. 897ᵃ, *dhoviṃ* Therīg. 412ᵇ; *pucchi* Suttan. 98ᵉ; *bhāsi* Vir. 1, 7, 6; *bhuñji* Therīg. 88ᵈ; *yajiṃ* opferte" Therap. 341ᵃ; *labhi* Suttan. 994ᵈ; *vadhī* J. 5, 51, 10; *vasī* Suttan. 977ᵉ; *vindiṃ* „fand" Therīg. 79ᵈ. — Nicht können zählen die Fälle, wo *-ā -e -o* oder wo *-a* im Auslaut eines Mehrsilblers vorausgehn; das trifft *gacchi* „gieng" Therīg. 129ᵃ, *gaṇhi* Therag. 1024ᵃ, *cariṃ* Therīg. 107ᵇ, *pati* „fiel" Suttan. 1027ᵈ, *pucchi* Suttan. 1024ᵇ. 1031ᵈ, *yāci* Therig. 515ᵇ, *vandi* „grüßte" Suttan. 252ᵉ, *vasi* J. 3, 14, 4).

Die wenigen Beispiele, die ich aus der kanonischen Prosa zur Hand habe, erweisen für diese ein ähnliches Schwanken; augmentiert *apāyi* „trank" Dīghanik. 2, 139, 25; *apucchi* Suttan. p. 93, 19. 94, 15. 95, 10. 96, 6; *abhāsi* Dīghanik. 2, 157, 2. 7. 11. 17; — nicht augmentiert *cari* Majjh. Nik. 2, 78, 6, *pucchi* Suttan. p. 92, 24; *vasi* Vin. 1, 79, 28; ‹*vandi* Dighanik. 2, 163, 29 hinter *-ā*).

In der nachkanonischen Prosa hat dieses Schwanken aufgehört. Weglassung des Augments ist durchaus Regel geworden[1]): *kampi* „erzitterte" J. 3, 491, 10. 5, 152. 24 usw.; *kīḷi* „spielte" J. 3, 301, 9. 5, 193, 15 usw.; *kujjhi* „ward zornig" J. 3, 16, 12; *khādi* „ass" J, 3, 10, 23 usw. 5, 152, 12, „aßest" 3, 540, 6, *khādiṃ* J. 3, 540, 9; *khāyi* „schien" J. 5, 289, 16; *khipi* „warf" J. 1, 135, 9 usw. 3, 298, 16 usw. 5, 187, 6 usw.; *gaṇhi* „ergriff" J. 3, 28, 11. 30, 12. 296, 10 usw.; *garahi* „schalt" J. 5, 252, 9; *gāyi* „sang" J. 5, 289, 10. 20; *chindi* „zerhieb" J. 3, 41, 14 ff. 184, 8 ff.; *jāni* „erkannte" J. 5, 281, 19; *jāyi* „ward geboren" J. 3, 1, 13 ff. 5, 247, 10; *dubbhi* „kränkte" J. 3, 13, 15; *dhovi* „wusch" J. 3, 10, 18; *nadi* „ließ ertönen" J. 1, 54, 2; *pati* „fiel" J. 3, 231, 27. 5, 248, 23; *passi* „sah" J. 3, 140, 9 usw. Dhp. p. 316, 5; *pivi* „trank" J. 5, 152, 13; *pucchi* „fragte" unzähligemal; *phari* „erregte" J. 5, 293, 5; *phali* „barst" J. 2, 8, 16; *bhassi* „stürzte herab" (zu *bhassati* ai. *bhraṃś-*) J. 3, 52, 16; *bhijji* „wurde gespalten" J. 3, 231, 26. 5, 199, 10; *muñci* „lies los" 5, 288, 6. 289, 4; *yāci* „bat" J. 3, 183, 17 usw. 5, 286, 9 usw. Dhp. p. 194, 18; *rodi* „weinte" J. 4, 125, 25 f.; *laggi* „blieb stecken" J. 3, 26, 2; *labhi* „nahm" J. 3, 19, 20. 366, 24. 424, 28 usw., *labhiṃ* J. 3, 424, 23. 26; *vaddhi* „wuchs (?)" Dhp. p. 315, 30; *vandi* „begrüßte" J. 5, 285, 12; *vasi* „wohnte" sehr häufig; *vasiṃ* J. 3, 11, 19; *sayi* „lag" J. 1, 297, 26. 3, 40, 5. 5, 263, 2; *sari* „erinnerte sich" J. 5, 248, 21. 261, 24;

---

1) Belehrend Jāt. 2, 8, 16 *hadayaṃ phali* Prosafassung für 2, 8, 21 *hadayaṃ . . . apphali* des Verses; ebenso 3, 401, 4 *pucchi* in Prosa: 3, 401, 7 *apucchi* im Vers; 3, 538, 19 *khādi* in Prosa: 3, 539, 1 *akhādi* im Vers.

*suṇi* „hörte“ J. 3, 43, 18, *suṇiṃ* 3, 44, 1. 18; *soci* „trauerte“ J. 4, 125, 26.

Wirkliche Ausnahmen giebt es nicht. Das *alabhi*, das für J. 5, 262, 7 die singhalesische Überlieferung bietet und Fausbøll in den Text setzt, muß, wie der Zusammenhang zeigt, entweder durch das *na labhi* der birmanischen Überlieferung ersetzt oder in deren Sinn mit privativer Bedeutung des *a*-(!?) verstanden werden. Fraglich wird *asumhi*, was Kern Verhandel. 1888, 10 für J. 3, 435, 21 vorschlägt. Ist wirklich das überlieferte *ā-sumhi* nicht zu dulden, weil *sumh-* stoßen so wenig als ai. *śumbh-* mit *ā* verbunden vorkommt, so muß *ā-* gestrichen, nicht in *ă-* verändert werden. — Die Formen auf *-i*, in denen *a-* feststeht, sind alle besonderer Art. Das fast auf jeder Seite begegnende *abhās-i* „sprach“ verdankt die konstante Augmentierung seiner Ähnlichkeit mit den normal augmentierten *-si*-Aoristen (S. 157) *akāsi adāsi aṭṭhāsi ahāsi* usw. Die par andern auf *-s-i* ausgehenden, wie *passi bhassi vassi* hatten *ă* und doppeltes *ss* und lagen vermöge dessen von jenen Formen zu weit ab, um auch unter ihren Einfluß zu geraten. Ein par andere Präterita sind mit der S. 156 besprochnen Gruppe verwandt und nehmen in Folge dessen an ihrer Augmentierung teil: so *akariṃ* Dhp. p. 97, 5 und *amaññi* Dhp. p. 315, 14 [wenn hier der Überlieferung zu trauen ist], sowie *agami* J. 5, 288, 26 [wofür indessen wol die Variante *agamāsi* in den Text aufzunehmen ist].

Woher stammt aber der wachsende Gegensatz in der Behandlung der Aoriste auf *-i(ṃ)* und derer auf *-si(ṃ)*, den schon Burnouf und Lassen Essai S. 127 f. bemerkt haben (vgl. oben S. 155)? Weder in den Formen selbst noch in den altindischen Grundformen ist ein Anlaß zur Unterscheidung gegeben. Der Anlaß kam vom Plural: neben *-si(ṃ)* standen von Haus aus die Ausgänge 1. pl. *-mha* 2. pl. *-ttha* 3. pl. *-suṃ -ṃsu*, es folgten also auch im Plural auf das Augment nur zwei Silben. Dagegen dem *-i(ṃ)* antworteten im Plural von Rechts wegen 1. *-imha* 2. *-ittha* (*-iṭṭha*) 3. *-iṃsu*; es folgten also da auf das Augment drei Silben. (Ebenso in der ursprünglichen 1. sg. auf *-is*[*s*]*aṃ*: Oldenberg KZ. 25,321, vgl. unten S. 162). Daß die ältere Sprache im Widerspruch zur altindischen Grundlage Formen wie *acaruṃ* Suttan. 289[d], *atāru(ṃ)* Suttan. 1045[d], *avinduṃ* „fanden“ J. 1, 109, 15, *anu-ssaruṃ* Therīg. 120[b], *upāvisuṃ* Therīg. 119[d], *ninnaduṃ* J. 5, 49, 16, *pa-kkanduṃ* Suttan. 310[c], in der Prosa *abhi-nanduṃ* Majjh. Nik. 3, 247 fin. (und sonst ibid.) *ati-kkamuṃ* (Oldenberg KZ. 25, 322) bildete, kommt nicht in Betracht. Nun aber zog, wie sich gleich erweisen wird, Dreisilbigkeit frühzeitig Augmentschwund nach sich. Dies wirkte

auf den Singular zurück: weil man z. B. *pucchiṃsu* sagte, bevorzugte man *pucchi* vor *apucchi*.

Bei drei Gruppen von drei- und mehrsilbigen Präterita sitzt das Augment allerdings fest. Erstens bei den bis in die späte Prosa üblichen Erweiterungen von *agam-* und *addas-*, kanonisch belegt z. B. in *agamāsi* J. 3, 226, 23. 5, 166, 29. 264, 22. Therag. 490[d], *agamaṃsu* J. 5, 54, 14, *addasāsi* J. 5, 158, 16, Therīg. 309[c], *addasāsiṃ* J. 2, 256, 22. 5, 165, 23. 173, 5. Therag. 287[c]. 622[a]. 912[a] (*addasāmi* 1253[c]. Therīg. 135[a]), *addasaṃsu* J. 3, 80, 26. Vin. 1, 23, 11. Richtig lehrt Kuhn Beiträge 114 „Anlehnung an die geläufigere Analogie der Formen auf *-si -suṃ*". Man wird speziell die Formen von *dā- ṭhā-* als Vorbild betrachten, mit deren kürzerer Bildung die Verba *gam- dass-* in der 1. pl. reimten (*adassāma* J. 2, 355, 17 (Vers) Majjh. Nik. 2, 140, 13). Das zog einerseits *ā* für *ă* in der 3. sg. und 2. pl. (*adassātha* im Vers J. 5, 55, 23) nach sich; anderseits, weil *adā : adāsi* und *aduṃ : adaṃsu* neben einander lagen, *-āsi -aṃsu* für *-ă -uṃ* in der 3. sg. und pl. Vereinzelt haben auch *avacaṃ* und *avocaṃ* eben solche Erweiterung erfahren: *avacāsi* Therag. 14[a], *avocāsi* Suttan. 680[b]. 685[c]. Dagegen *avacasmi* „ich sagte" in dem Vers Jāt. 5, 165, 27 muß für *avac(aṃ) asmi* stehen mit *asmi* im Sinne von *ahaṃ*. Vgl. *apucchasi* (!) „du fragtest" Suttan. 1050[a]. Diese verschiedenen Erweitrungsformen nahmen an der konsequenten Augmentierung der unerweiterten Form teil. — Ebenso ist die Augmentierung üblich bei solchen drei- und viersilbigen Formen, die zu alten Imperfekten oder primitiven Aoristen mit dem Kennlaut *ă* gehören. Dahin aus der Poesie: *addasāma addasātha* (s. oben); *aḍahyata* „brannte" J. 5, 252, 9; *adissatha* „wurde gesehen" Therag. 172[d]; *apaccatha* „wurde gekocht" Therag. 1187[b]. 1188[d]; *abhāsatha* „sprach" Suttan. 30[d]. 409[d]. 419[1]. Therag. 460[d]. 483[d]. 630[d]; *amaññatha* „meinte(st)" J. 5, 71, 17. 21. 284, 29; *ahīratha* „wurde genommen" J. 5, 253, 2; *akaramhase* „wir machten" und *ahuvamhase* „wir waren" J. 3, 26, 18. In kanonischer Prosa außer *adassāma* (Majjh. Nik. 2, 140, 13) *agamittha* „geht" (mit *mā*) Vin. 1, 21, 4 und *ahuvattha* Dīghanik. 2, 147, 16. Letzteres auch nachkanonisch Dhp. 105, 13. Vgl. *avacuttha* aus Pāt. 5 bei Kuhn 113. Abweichend in Versen *chijjatha* „wurde zerschnitten" Therag. 1055[d] und *dadamhase* „gaben" J. 3, 47, 3. — Nicht bloß formal charakterisiert ist die dritte Gruppe. Beim Kondizional scheint, wie auch E. Thommen bemerkt hat, das Augment obligatorisch zu sein; in der 1. sg. war nur so sichere Scheidung vom Futurum möglich. So z. B. Vin. 1, 3, 20. 25. 38 *abhavissa* „wäre(st)", 1, 13, 31 *abhavissaṃsu* „wären"; J. 3, 30, 6 *sace . . . abhavissa, . . adassaṃ*

„wenn du wärest, würde ich geben", J. 3, 35, 10 *sace alabhissāma* „wenn wir nähmen", J. 5, 264, 1 *sace so idha abhavissa, na me . . . adassa* „wäre er hier gewesen, so hätte er mir nicht . . gegeben"; Dhp. p. 292, 11. 12 *asakkhissa* „könnte" *alabhissa* „nähme".

Im übrigen zieht Ausdehnung auf drei und mehr Silben von früh an den Verzicht auf das Augment nach sich. Im Suttanipāta ist er noch selten; achtzehn augmentierten Formen an zweiundzwanzig Stellen stehn nur vier sicher nicht-augmentierte gegenüber. In der übrigen kanonischen Poesie scheinen sich beiderlei Formen ungefähr die Wage zu halten. Der Tatbestand ist im Einzelnen folgender:

a) Bei den zum altindischen V. Aorist gehörigen Formen auf *-is(s)aṃ* in der 1. sg. (Oldenberg KZ. 25, 321; Belege außer im Nachfolgenden auch bei den Komposita S. 165 ff.), auf *-imha* in der 1. pl., auf *-ittha* in der 2. pl. (vom Medium aus auch als 2. 3. sg. und mit *-aṃ* als 1. sg.), auf *-isuṃ -iṃsu* in der 3. pl.: Augmentierung in *agacchisaṃ* „gieng" Therag. 258[a], *apaccisaṃ* „wurde gekocht" Therīg. 436[b], *apucchissaṃ* „fragte" Suttan. 1116[a], *abhuñjisaṃ* „genoß" Therag. 1056[b], *amaññissaṃ* „meinte" Therag. 765[c]; *ajīvimha* „wir lebten" J. 3, 47, 3, *adāsimha* „wir gaben" J. 3, 120, 11. Therīg. 518[d], *apucchimha* „wir fragten" Suttan. 875[a]. J. 5, 120, 15 (Ausb. *-amha*), *avasimha* „wir wohnten" J. 4, 397, 4; *adissittha* „wurde gesehen" Therag. 170[a], *amaññittha* „denke" Therag. 280[a], *alabitthaṃ* „nahm" Therag. 217[d]; *acārisuṃ* „betrieben" Suttan. 284[d], *acariṃsu* 1128[c], *atāriṃsu* „überschritten" Suttan. 1046[d]. 1080 f, *apucchiṃsu* „fragten" Therīg. 417[b], *abhāsisuṃ* „sagten" Therag. 3[d], *abhuñjiṃsu* „genossen" Therag. 922[c]. 923[c], *amaññisuṃ* „meinten" Suttan. 286[d], *avattiṃsu* „befanden sich" Suttan. 298[c]; — Nichtaugmentierung in *maññisaṃ* Therag. 342[c]. 424[b], *vandissaṃ* „grüßte" Therag. 480[d]. 621[d]; *carimha* Therag. 138[a]; *vanimhase* „sollen wir wünschen" J. 2, 137, 28; *pajjittha* Therīg. 396[b]; *kiṇiṃsu* „kauften" Suttan. 290[b], *cariṃsu* Suttan. 289[b], *dhāviṃsu* „liefen" J. 5, 49, 18, *nayiṃsu* „führten" J. 5, 173, 2, *pucchiṃsu* J. 5, 55, 21, *phusiṃsu* „berührten" Therag. 725[d], *rucciṃsu* „gefielen" J. 5, 70, 7. — Formen, denen *-ā -e -o* oder *-a* im Auslaut von Mehrsilblern vorausgeht, sind unverwertbar. So *dakkhisaṃ* Therag. 84[d]; *khādiṃsu* „aßen" J. 5, 255, 22; *jiniṃsu* „besiegten" J. 2, 409, 14; *vandiṃsu* Therīg. 121[a]; *vijjiṃsu* „waren" Therag. 439[b]; *haniṃsu* „töteten" Suttan. 295 f. 297[d]. J. 1, 256, 7. — Seltsam *jāyetha* im Sinne von *jāyiṃsu* J. 5, 72, 2.

b) Bei denen auf *-ayi -ayim -ayittha -ayuṃ -ayiṃsu* Augmentierung in *akappayi* „veranstaltete" Suttan. 978[d], *akittayī* „erklär-

test" Suttan. 875[a]: *açāhayi* „fieng" J. 2, 22, 23: *agjātayi* „ließ töten, tötetest" Suttan. 308[d]. J. 5, 69, 13; *gcodayi* „trieb an" J. 5, 112, 14; *acchedayi* „zerschnitt" J. 3, 43, 2. 5, 144, 3; *atārayī* „brachtest hinüber" Suttan. 539[d]. 540[b]; *atosayi* „beruhigte" Therīg. 292[b]; *adesayi* „lehrte" Suttan. 233[c]. 234[b]. Therag. 902[d]; *aphassayi* „erreichte" Therīg. 322[d]. 323[f]. 324[f]; *abhāsayi* „sagte" Therag. 338[b]; *ayājayī* „ließ opfern" J. 3, 518, 6; — *akārayiṃ* „übte aus" J. 3, 373, 17. Therag. 914[b]; *adharāyiṃ* „trug" Therag. 283[b]; *aphassayiṃ* Therīg. 433[d]; *alocayiṃ* „sah" Therag. 283[d]; — *amohayittha* „betörte" Suttan. 332[d]; *arocayittha* „fand Gefallen" Suttan. 252[d]; — *akappayuṃ* Suttan. 295[d]; — *akappayiṃsu* Suttan. 458[b]. 1043[c]; *arocayiṃsu* „fanden Gefallen" Therag. 724. — Nichtaugmentierung in *chādayi* „deckte" J. 5, 49, 11; *chedayi* „schnitt ab" J. 3, 42, 6. 11; *tārayi* „eilt" J. 2, 141, 4; *desayi* Therag. 902[b]; *dhārayi* „hielt" J. 3, 380, 11. 5, 158, 14. Therag. 897[b]; *rajayī* „färbte" Therag. 897[b]; *vattayi* „ließ rollen" J. 5, 158, 18; *vedayi* „verstand" Suttan. 251[b]; — *chaḍḍayiṃ* „verzichtete" Therag. 512[b]; *phusayiṃ* „erreichte" Therīg. 149[d]. 155[d]; *sādiyiṃ* „machte zu nichte" Therag. 284[d]. (Hinter *ā* oder Mehrsilblern auf *a*, wo ' denkbar: *janayi* „gebar" Therīg. 162[b]; *pīḷayi* „drückte" J. 5, 204, 10; *kampayiṃ* „erschütterte" Therag. 1164[d]. 1192[d]. 1194[b]; *pātayiṃsu* „brachten zu Fall" Therag. 252[d]; *mocayiṃsu* „lösten" J. 5, 166, 17). [*cintesiṃ* J. 6, 570, 19].

c) Bei denen auf *-esi -esiṃ -esuṃ* Augmentierung in *aṭṭhapesi* „errichtete" Therag. 38[a]; *adesesi* „lehrte" Suttan. 1137[a]. Therag. 1254[a]. Therīg. 43[c] usw.; *avādesi* J. 1, 293, 23 [inschriftl. mit *avayesi* citiert!]; *avāsesi* „beherbergte" J. 5, 33, 18; — *aggahesuṃ* „ergriffen" Suttan. 847[c]. J. 5, 166, 26; — mit *-asi* st. *-esi avañcasi* „betrog" J. 5, 143, 23. — Nichtaugmentierung in *kappesi* „bereitete" Therag. 367[b]; *cintesi* „dachte" Car. Piṭ. 1, 8, 1[c]; *codesi* „trieb an" Therag. 376[b]; *ṭhapesi* Therīg. 25[d]; *desesi* Therag. 767[d]. 995[b]. Therig. 306[d]. 317[d]; *pūjesi* „ehrte" J. 5, 107, 17; *vañcesi* Suttan. 356[d]; — *bhakkhesiṃ* „ich aß" J. 5, 70, 7. (Hinter *-ā -e -o* oder Mehrsilblern auf *-a kopesi* „erzürnte" J. 5, 182, 30; *desesi* Therīg. 201[c]; *dhāresi* „hielt" J. 5, 158, 13; *pīḷesi* „drückte" J. 3, 62, 8; *posesi* „ernährte" J. 3, 484, 15; *vedesi* J. 3, 43, 4; *khambhesiṃ* „befestigte" Therīg. 28[c].)

d) Endlich *titikkhiṃ* „erduldete" J. 5, 173, 3; *namassi* „verehrte" Therīg. 87[b]; *namassiṃsu* Therag. 628[d]. (Hinter *-e caṅkamiṃ* „wandelte" Therag. 272[c]; *namassiṃsu* Suttan. 287[d].)

In der kanonischen Prosa scheint Nichtaugmentierung vorzuherrschen. Außer *abhāsittha* „sprach" (in den Nachworten zu den Strophen der Therag. und Therīg.), *akampittha* „erzitterte" Dīghan.

1, 46, 29, *asayittha* „ruhtest“ Ang. Nik. 1, 136, 27, *-ttham* 1, 136, 28 ff. habe ich nur Beispiele ohne Augment zur Hand. a) *nāham sakkhissam* „ich konnte nicht“ (V. E. *nāsakkhissam*) Ang. Nik. 1, 139, 1. 28. 140, 22, *dahyimsu* „wurden verbrannt“ Dīghan. 2, 164, 14, *pucchimsu* Vin. 4, 223, 27, *phalimsu* „barsten“ Dīghan. 2, 106, 23. 107, 10. 156, 37, *vandimsu* Dīghan. 2, 163, 32, *harimsu* „nahmen“ Dīghan. 2, 166, 29; c) *kathesi* Majjhiman. 2, 145, 4. Vin. 1, 15, 36 usw., *kappesi* „richtete her“ Dīghan. 2, 134, 30, *dūsesum* „kränkten“ Vin. 1, 79, 22, *desesim* „lehrte“ Dīghan. 2, 75, 27, *pothesum* „bewegten“ Dīghan. 2, 96, 22, *vethesum* „hüllten ein“ Dīgh. 2, 161, 35 ff., und *daṇḍāpesum* „straften“ Vin. 4, 224, 8. 14, *bandhāpesum* „ließen binden“ Vin. 4, 224, 12. 14, *vandāpesi* „ließ begrüßen“ Dīghan. 2, 148, 27; d) *sussūsimsu* „horchten“ Vin. 1, 10, 8 [*carimsu* Majjh. Nik. 2, 76, 26, *kāresi -sum* 2, 78, 3 f. 23].

Es versteht sich, daß die nachkanonische Prosa das Augment nun ganz ausschließt. Beispiele aus Gruppe a) sind (außer den schon kanonischen *nayimsu pucchimsu*) *labhimha* „wir nahmen“ J. 5, 163, 15. Dhp. 236, 10; *vañcimhā* „wir wurden getäuscht“ Dhp. 194, 4; *sarimha* „wir erinnerten uns“ Dhp. p. 188, 20; *karimsu* „machten“ J. 3, 6, 2 usw. Dhp. p. 129, 17 usw.; *kīḷimsu* „spielten“ J. 1, 54, 14; *khādimsu* „aßen“ J. 1, 368, 11. 5, 288, 25; *gaṇhimsu* „ergriffen“ J. 4, 125, 11; *gamimsu* „giengen“ J. 3, 62, 4; *garahimsu* „tadelten“ J. 3, 27, 18. 5, 280, 18; *gāyimsu* „sangen“ J. 3, 62, 6. 5, 249, 11 f.; *jānimsu* „erkannten“ J. 3, 2, 19; *jīvimsu* „lebten“ Dhp. p. 335, 21; *pacimsu* „buken“ J. 5, 288, 23; *bhamimsu* „irrten umher“ Dhp. p. 315, 15; *yujjhimsu* „kämpften“ J. 3, 400, 27; *labhimsu* „nahmen“ J. 3, 3, 19 usw. Dhp. p. 129, 17 usw.; *vadimsu* „sagten“ J. 3, 1, 74 usw. Dhp. p. 129, 3 usw.; *vaddhimsu* „wuchsen“ J. 5, 263, 6. 282, 3; *vasimsu* „wohnten“ J. 3, 1, 7 usw. Dhp. p. 129, 5; *sakkhimsu* „konnten“ J. 5, 289, 15; *hasimsu* „lachten“ J. 5, 292, 9. — Beispiele aus Gruppe b) sind *dhūmāyi* „rauchte“ J. 1, 360, 15 (zweimal); *kathayimsu* „erzählten“ J. 3, 63, 20; *cintayimsu* J. 5, 229, 23. Dhp. p. 226, 23; *vattayimsu* „verrichteten“ J. 5, 261, 23; *vārayimsu* „hielten zurück“ J. 1, 360, 9; *sajjayimsu* „machten bereit“ J. 3, 10, 7. 446, 15. — Beispiele aus Gruppe c)[1]) sind (außer den schon kanonischen *kathesi kappesi cintesi cintesim*) *kathesim* J. 3, 369, 16, *-sum* 2, 256, 16. 3, 14, 1; *kāresi* „ließ machen“ J. 2, 2, 7 usw. 3, 317, 9 usw., *-sim* 3, 11, 21, *-sum* 3, 1, 10 usw. 4, 129, 31; *khepesum* „verlebten“ Dhp. p. 129, 16; *hātesim* „tötete“ J. 5, 262, 13; *ghosesum* „proklamierten“

1) Daß in denen auf *-esi* das Augment fehle, bemerkten Burnouf und Lassen Essai 134.

J. 3, 445, 5; *ṭhapesi* „stellte auf" J. 3, 3, 2 usw., *-siṃ* J. 3, 366, 26; *tajjesi* „drohte" J. 4, 124, 22; *dassesi* „zeigte" Dhp. p. 315, 20 usw. J. 3, 10, 24. 5, 286, 15, *-suṃ* 3, 30, 20; *dāpesi* „ließ geben" J. 3, 3, 1. Dhp. p. 236, 15; *pātesi* „warf nieder" J. 3, 231, 25; *pūresi* „füllte" J. 2, 5, 2 f. 4, 130, 10 usw.; *pothesi* „schlug" J. 1, 297, 23. 3, 231, 14; *bhojesi* „ließ essen" J. 3, 301, 5. 5, 290, 14; *makkhesi* „rieb" J. 3, 10, 19; *mantesi* „gieng zu Rat" J. 5, 263, 17; *māresi* „tötete" J. 3, 301, 7 ff.; *mocesi* „machte los" J. 3, 183, 24 f.; *yāpesi* „lebte" J. 5, 152, 11. 162, 11; *vāresi* „hielt zurück" J. 3, 16, 11. 13. 5, 193, 13; *vāsesi* „ließ wohnen" J. 3, 229, 6, *-suṃ* J. 3, 1, 12; und nach dem Typus *-āpeti kārāpesi* „ließ machen" J. 5, 286, 28; *khamāpesi* „erwirkte Verzeihung" J. 3, 16, 12. 369, 17 usw. 5, 160, 37 usw., *-suṃ* J. 3, 427, 23; *gaṇhāpesi* „lehrte" J. 5, 228, 26 ff.; *ṭhapāpesi* „ließ aufstellen" J. 1, 54, 1; *bhāyāpesi* „setzte in Furcht" J. 3, 99, 21; *māpesi* „bereitete" J. 5, 280, 24; *vaḍḍhāpesi* „erhöhte" J. 3, 9, 25. 27; *vasāpesuṃ* „machten wohnen" J. 3, 366, 11; *vassāpesi* „machte regnen" J. 5, 201, 14; *sukkhāpesi* „trocknete" J. 3, 491, 11. — Sichere Beispiele von Augmentierung giebt es nicht. Die Variante *aggahesi* für das vom Herausgeber vorgezogene *gaṇhi* J. 2, 246, 26 ist ohne Belang. Und *akarimha* im Kommentar J. 3, 26, 21 f. ist entweder durch die dort glossierte Gāthāform *akaramhase* bedingt oder durch die *akar*-Formen, vgl. oben S. 160.

Endlich die Präterita zusammengesetzter Verba. Unter diesen kommen die mit *ā* und die, wo hinter einem Präverbium auf *-a* eine mit Doppelkonsonant beginnende Verbalform steht, als nach keiner Seite entscheidend in Wegfall. Soweit die Formen klare Auskunft geben, ist auch hier eine wachsende Neigung das Augment wegzulassen bemerkbar. Ganz selten ist Augment hinter mehrfachem Präverbium, und für Augment hinter *abhi*, *ni*, *pi*[1])

1) Also z. B. J. 3, 11, 2 *pi-landhi* von *pi-landhati* „(als Schmuck) anziehen". Durch die von Childers ingenios erkannte Abstammung aus ai. *pi-nah-* „anbinden, anziehen" ist dieses Verbum für uns zwiefach lehrreich. Erstens liefert *-landhati* für das im Pāli hinter *o* bewahrte *-nandhati* einen weitern Beleg für die bes. von Schulze KZ. 33, 226 A. und Grammont Dissimil. 66 ff. besprochene Dissimilation von *n* zu *l* vor einem in derselben Silbe folgenden und einem andern Konsonanten vorausgehenden Nasal und reiht sich damit sehr schön an pā. *Milinda*: gr. *Μένανδρος* an. Zweitens ist dieses *-nandhati -landhati* auch belehrend für das ai. *nah-*. Offenbar ist es *bandhati* „bindet" nachgeformt. Als Grund für diese Nachbildung genügt aber nicht die Gleichartigkeit des *-ta*-Partizips der beiden Verba (ai. *naddha- pinaddha-* von *nah-*: *baddha- pi-baddha-* von *bandh-*), da im Pāli *-addha-* auch bei andern Verben vorkam, wie in *laddha-* von *labhati*, *passaddha-* von *passambhati*, also von *-naddha* aus auch ein Präsens **-nabhati* oder **-nambhati* hätte gebildet werden können. Vielmehr muß, damit *-nandhati*

habe ich keinen, für solches hinter *ava* (*o*), *nir*, *vi* nur je einen Beleg zur Hand.

Zunächst die kanonische Poesie zeigt hier folgenden Gebrauch[1]): Mit *ati* Augmentierung in *acc-agamā* Suttan. 8[b], *-agā* Suttan. 358[c]. Dhp. 413[b]. Therag. 1278[c], *-atari* Suttan. 948[a], *-avattatha* J. 3, 484, 27, *-asariṃ* J. 5, 70, 1, *-asāri* Suttan. 8[a]. 13[a], *-ahāsi* J. 3, 484, 16. 28; *up-acc-agā* Suttan. 333[d]. 636[b]. 641[b]. 827[d]. Dhp. 315[d]. 412[b]. 417[b]. Therag. 403[b]. 653[d]. 1004[d]. 1005[d]. Therīg. 5[b]. J. 5, 40, 18, *-agaṃ* Therag. 181[c], *-aguṃ* Therīg 4[b]. Ang. Nik. 1, 142, 21; Nichtaugmentierung in *ati-nāmayi* Therag. 366[b]. — Mit *adhi* Augmentierung in *ajjh-agacchi* J. 5, 255, 19, *-agaṃ* Therag. 405[d]. Therīg. 67[d]. 339[b], *-agamā* Suttan. 5[a]. 379[c]. Therag. 893[c]. 1218[c]. 1255[b]. J. 3, 415, 22, *-agamiṃ* Therag. 117[c]. 349[c], *-agā* Suttan. 204[c]. 225[b]. 723[d], *-agāhayi* J. 5, 255, 16, *-agū* Suttan. 330[d]. J. 1, 256, 7. 3, 38, 7, *-abhāsi* J. 5, 51, 8, *-avāsayi* Dīghanik. 2, 157, 14 (= Therag. 906[b]); *sam-ajjh-agaṃ* Therag. 260[d]; Nicht-Augmentierung in *adhi-gaṃ* Therig. 122[d], *-gacchiṃ* Therīg. 221[d], *-gacchissaṃ* Suttan. 446[c]. — Mit *anu* Augmentierung in *anv-akāsi* Therag. 869[b], *-agañchiṃ* J. 5, 166, 23, *-agā* J. 5, 258, 7 = 25, *-agū* Suttan. 586[d]. Therag. 469[b]; Nichtaugmentierung in *anu-bandhiṃ* Suttan. 446[b], *-modi* J. 6, 568, 12, *-yuñjisaṃ* Therag. 157[b], *-rakkhiṃ* J. 2, 6, 12[a], *-sāsayiṃ* Therag. 914[f], *-sāsi* Therīg. 44[b], *-ssariṃ* Therag. 165[d] usw. Therīg. 100[b] usw., *-ssaruṃ* Therīg. 120[b]. — Mit *apa* Augmentierung in *apānudi* Dhp. p. 96, 21 (Vers), *by-apānudi* Therīg. 52[d], 131[d]. 162[d]. 318[d]; Nichtaugmentierung nirgends. — Mit *abhi* Nichtaugmentierung in *abhi-jjhāyiṃsu* Suttan. 301[d], *-nādayi* J. 2, 8, 19, *-ramiṃ* Suttan. 1085[a], *-vādesiṃ* Therag. 425[c]. 427[c], *-saṃsittha* J. 5, 174, 1, *-hārayiṃ* Therīg. 146[d]. (Ist für *abbhi-hāsi* J. 5, 169, 23 *abbh-ahāsi* zu lesen, als einziges Beispiel von Augmentierung hinter *abhi*?) — Mit *ava* (*o*) Augmentierung in *avāhayi* J. 2, 354, 25 (zu *o-hadati* „bescheißen" Kern Verhandel. 1888, 5); Nichtaugmentierung in *ava-maññatha* Suttan. 314[d], *okkamiṃ* Therīg.

---

zu Stande kam, auch die begriffliche Verwandtschaft von *nah-* und *bandh-* wirksam gewesen sein. Wenn diese aber im Pāli wirksam war, kann sie es auch im Altindischen gewesen sein, und *pilandhati* stützt die Annahme, daß ai. *naddha-* und aberhaupt der Dental in Formen von *nah-* auf dem Vorbild von *bandh-* beruhe (vgl. meine ai. Gramm. I 250. § 227 a A). Die jetzt beliebte Rückführung von ai. *nah-* auf ig. *nědh-*, also von ved. *náhyāmi* zunächst auf **nádhyāmi* widerspricht den bekannten Lautgesetzen. Eine grundsprachliche Wurzel *nedh-* ist auch sonst nicht zu erweisen; osk. *nessimas* samt Zubehör gehört begrifflich zu ai. *nédiyās* und ist wol auch lautlich mit ihm zu vereinigen; vgl. Planta Gramm. der oskisch-umbr. Dial. I 378.

1) Formen von *palāyati* wie *palittha* J. 5, 253, 14 lasse ich bei Seite.

436[d]. 438[d], *-tariṃ* Therag. 345[c]. Therīg. 236[b]. 237[b]. 244[b], *-dahi* Therag. 774[a], *-dhesiṃ* Therag. 995[d], *-likhiṃ* Therīg. 88[b], *-lokayī* J. 5, 47, 26, *-vadī* Therag. 626[d], *-vādiṃ* Buddhavaṃsa 26, 4[b]. — Mit *u d* Augmentierung in *ud-acchidā* Suttan. 2[a]. 3[a], *-atāriṃ* Suttan. 471[a]. J. 2, 317, 16, *-apajjatha* Therag. 269[b]. 1254[d], *-apatta* („flog auf") J. 3, 484, 22 nach Kern Verhandel. 1888, 45, *-apattha* (id.) J. 5, 255, 17 nach Fausb. [die Handschr. *-ā (aṃ) patvā*] *-apādi* J. 3, 29, 5. 5, 23, 12. 49, 21, *-abbadhī* (?) Suttan. 4[a]; Nichtaugmentierung in *uggacchiṃ* Therag. 181[c], *uṭ-ṭhāsiṃ* Therīg. 96[c]; *sam-uc-chindi* Therag. 1184[c], *sam-uṭ-ṭhāsi* J. 5, 70, 29. — Mit *u p a* Augmentierung [abgesehen von *upāgam-* u. ähnl., wo *upa-ā-* vorliegen kann] in *upāvisi* Suttan. 418[d]. J. 5, 264, 28, *-iṃ* Therag. 34[d]. 317[d]. 408[c]. 517[d]. Therīg. 70[b]. 115[d]. 136[b]. 148[b]. 154[d]. 178[d], *-uṃ* Suttan. 415[b]. Therīg. 119[d]; Nichtaugmentierung in *upa-kāsiṃ* Therīg. 39[c], *-gacchiṃ* Therīg. 31[c], *-gañchi* Car. Piṭ. 2, 6, 9[d], *-gañchiṃ* J. 3, 85, 11. Car. Piṭ. 2, 6, 2[d], *-gamiṃ* Therīg. 410[b], *-daṃsayi* Therag. 335[b], *-nāmayī* Therag. 1055[b]. J. 5, 170, 4, *-nāmayuṃ* Therag. 474[d], *-nesi* J. 5, 54, 24, *-pajjatha* Therag. 30[b], *-pajjimha* Therīg. 519[c], *-vass(i)* Suttan. 402[a]. — Mit *n i* Nichtaugmentierung in *ni-patī* Suttan. 310[d]. J. 5, 170, 7, *-patiṃ* Therīg. 17[b], *-patiṃsu* J. 5, 72, 1, *-mantayi* Suttan. 581[b], *-mimhase* J. 2, 369, 17, *-yojayi* Therīg. 125[d], *-vāresi* Suttan. 139[c]. 288[c], *-sīdayī* J. 5, 169, 25, *-sīd(iṃ)* Therag. 565[b]. Therīg. 44[c]; *nī-hariṃ* Car. Piṭ. 2, 6, 7[c]; *pa-ni-patiṃ* Therag. 375[c], *san-ni-tāḷayiṃ* J. 5, 71, 9, *saṃ-ni-vāresi* Therīg. 366[c]. — Mit *n i r* Augmentierung in *nir-agama* Suttan. 695[b]; Nichtaugmentierung in *nikkhamiṃ* Therag. 1123[c], *ninnaduṃ* J. 5, 49, 16, *nibbāyi* Suttan. 354[c]. Therag. 1274[c], *nibbindi(ṃ)* Therīg. 26[a]. 86[a], *nimmini* Car. Piṭ. 2, 6, 11[a]; *upa-nikkhamiṃ* Therag. 271[b]. 406[d]. Therīg. 42[b]. 161[b]. — Mit *p a* Augmentierung in *pādāsi* Therag. 764[c], *pānudī* Suttan. 476[b]. Therag. 7[a]. 768[c], *pāpataṃ* J. 5, 70, 12, *pāpattha* J. 5, 255, 20, *pāmiṃsu* Therag. 469[a], *pāyāsi* J. 5, 251, 11, *pāvassi* Suttan. 30[b], *pāvisi* Suttan. 979[b]. Therag. 366[d]. 477[b], *-iṃ* Therag. 60[b]. 197[d]. 1054[b]. Therīg. 68[d]. 80[b]. 115[b]. 141[c], *-uṃ* J. 3, 402, 2, *pāvekkhi* J. 5, 267, 15, *pāhesi* Therag. 564[a]; Nichtaugmentierung in *pa-kāsayi* Suttan. 251[c], *-kāsesi* Suttan. 378[b], *-tārayi* J. 3, 210, 15, *-dālayiṃ* Therag. 627[f]. Therīg. 173[d]. 180[b], *-uṃ* Therīg. 120[f], *-nāmesi* Therag. 557[c], *-pajjiṃ* Therag. 69[c], *-patiṃ* Therag. 271[d], *-mocesi* Therīg. 157[c], *-lokayī* J. 5, 166, 22, *-lobhayi* J. 5, 158, 20, *-vaḍḍhatha* Suttan. 306[d], *-vapaṃ* Therīg. 112[b], *-vāhayiṃ* Therag. 349[b], *-vesayi* Therag. 559[d], *-saviṃ* Therīg. 111[a], *sārayi* J. 2, 317, 15, *-sāresiṃ* Therīg. 44[a] *-sīdimha* Therag. 1254[c], *-hari* J. 3, 231, 21, *-hāsi* Suttan. 1057[c]. J. 3, 85, 12 (*pā-*?), *-iṃ* Therīg. 99[c]. 101[c], *-hiṇi* J. 5, 158, 11. — Mit *p a ṭ i* Augmentierung in *pacc-apajjatha* J. 5, 264, 30, *-abyādhiṃsu* Therag. 1161[c], *-avekkhiṃ* Therag. 172[a].

395c, *-avekkhisaṃ* Therag. 169d. 347d. 765b, *-asāri* Suttan. 8a—13a; Nichtaugmentierung in *paṭi-ggahi* Therag. 565d, *-ggahittha* Therag. 566d, *-nayiṃsu* Therīg. 419a (Kern Verhandel. 1888, 21), *-pādesiṃ* Therag. 561c. 910c, *-lacchiṃ* J. 5, 71, 4, *-vijjhi* Suttan. 90a, *-iṃ* Therīg. 182c. 189c, *-vedayi* Suttan. 415d, *-vedesi* J. 5, 264, 18; *sam-paṭi-vijjh(iṃ)* Therīg. 149b. — Mit *pari* Augmentierung in *anu-pariy-agā* Suttan. 447a; Nichtaugmentierung in *pari-cariṃ* Therag. 219b, *-devesi* J. 5. 92, 22, *-pucch(iṃ)* Therīg. 170b, *-vajjayiṃ* Therag. 284b, *-vattisaṃ* Therag. 215b, *-sodhayi* Dhp. p. 87, 5, *pali-ssaji* J. 5, 158, 7. — Mit *vi* Augmentierung in *by-agā* Therag. 170b; Nichtaugmentierung in *vi-kappayi* Car. Piṭ. 2, 6, 10d, *-cari* Therīg. 92c. J. 5, 70, 23, *-carimha* Therag. 1253a, *-cāri* Therīg. 133d, *-cini* Therag. 897a, *-jāyi* J. 3, 426, 18. 28, *-jāyissaṃ* J. 5, 179, 8, *-dhāvuṃ* J. 5, 53, 4, (*-nassatha* Therag. 1004c?), *-mucci* Therag. 182b. 270a. 477d. Therīg. 17d. 30d. 81d, *-mocayī* Therag. 290c, *-rajji* Therīg. 93d (Kern Verhandel. 1888, 39 A), *rajj(iṃ)* Therīg. 26b. 86b, *-ramiṃsu* Therag. 724c, *-vajjayi* Suttan. 407b. J. 3, 481, 2, *-variṃ* J. 5, 77, 22. 80, 1. 82, 22, *-sodhayi* Dhp. p. 87, 4. 6 (Vers), *-sodhayiṃ* Therīg. 173b. 179d, *-sodhayuṃ* Therīg. 120d, *-hariṃ* Therag. 10a, *-hariṃ* Therag. 863d. Therīg. 174b. 187b. 194b. 202b, *-hāsiṃ* Therag. 66c. 513d. 561b. 903b, *-himsu* (st. *-haṃsu*) Therag. 925b. — *sam* Augmentierung in *sam-akampatha* J. 6, 570, 12, *-acintesi* J. 5, 215, 10, *-atārayi* J. 3, 373, 1, *-apajjatha* J. 5, 71, 30, *-abhajjisaṃ* J. 5, 70, 13, *-arocayi* Suttan. 405d. Therīg. 322b. *-arocayuṃ* Suttan. 290d. 306b; Nichtaugmentierung in *san-dhāvissaṃ* Dhp. 153b, *sam-modi* Suttan. 419a. J. 5, 264, 27, *saṃ-sari* Therīg. 159d, sowie in *upa-saṃ-kami* J. 5, 264, 26. Therag. 169b. 901d, *-kamiṃ* Therag. 564d. 623b. Therīg. 102d.

Nach obigen Beispielen sind auch hinter Präverbien ausschließlich *agā* (hinter *ati*, *upa-ati*, *adhi*, *anu-pari-*, *vi*), *agū* (hinter *adhi*, *anu*), sowie *agamā* (hinter *ati*, *adhi*, *nir*), *acchidā* (hinter *ud*), *apataṃ* (hinter *pa*), *apatta* (hinter *ud*), *apattha* (hinter *ud* [?] *pa*) üblich, nie die augmentlose Form, entsprechend dem S. 155 ff. festgestellten. Sehr auffällig ist Therīg. 122a *adhi-gaṃ* (auch durch den Kommentar gesichert) gegenüber 67d *ajjh-agaṃ*. Die Wage halten sich *pacc-apajjatha sam-apajjatha acc-avattatha* einerseits, *ava-maññatha upa-pajjathu pa-vaḍḍhatha* anderseits. Bei allen andern Kategorien (bes. in den Formen auf *-imsu* und *-esi*) überwiegt die Nicht-Augmentierung z. T. sehr stark.

In der kanonischen Prosa findet sich Augmentierung hinter Präverbium nur noch in einigen wenigen zugleich durch ihre Kürze und ihre Häufigkeit geschützten Formen. Ich habe zur Hand *ajjh-agā* Vin. 1, 9, 23, *ajjh-abhāsi* häufig z. B. Vin. 1, 7, 3. 8, 16, *ud-apādi*

häufig z. B. Suttan. p. 61, 15. Vin. 1, 11, 2 ff., *pāyiṃsu* Dīghan. 2, 96, 24, *pāvisi* häufig z. B. Majjhiman. 3, 266, 25, *pacc-aññasiṃ* Vin. 1, 11, 24, *pacc-apādi* Majjhiman. 2, 146, 14, *pacc-asosi -suṃ* häufig z. B. Suttan. p. 21, 22. 51, 5. 113, 3. Majjhiman. 3, 276, 22.

In der nachkanonischen Prosa ist, außer daß *ud-apādi* weitergeführt wird (J. 5, 162, 2), Augment nur noch in einigen dreisilbigen Formen mit *pā-* zu treffen: sehr häufig *pāvisi* (aber z. B. *pāvisiṃsu* J. 3, 2, 5, *pāvesesuṃ* J. 5, 248, 19!); dazu *pāvassi* Dhp. p. 233, 25, *pāyāsi* z. B. J. 3, 347, 7. 5, 157, 25 usw. Dhp. p. 162, 32. 194, 6. 335, 12, *pāyiṃsu* J. 2, 39, 23. *pāhesi* J. 2, 104, 5 und *pāhesuṃ* Ind. Stud. 5, 422, 26 (aber *pāhiṇi* z. B. Dhp. p. 237, 22. J. 5, 283, 8, *pahiniṃsu* z. B. J. 5, 285, 28. 286, 2). Das *ā* wurde hier kaum mehr als Zeichen des Präteritums empfunden; daher trifft man bei *pahiṇati* in späten Texten *pā-* auch außerhalb des Präteritums (Childers s. v.).

Zu dem, was uns das Pāli über mittelindisches Augment lehrt, stimmen die andern Zeugen auch außerhalb der Einsilbler (S. 155). Aśoka bietet als Simplicia zu Anfang des achten Felsenedikts einerseits *a-huṃsu* (Girnar 8, 2) *a-bhavasu* (Shāhb.) anderseits *huṃsu* (Khalsi) *husu* (Mans.), weiterhin im 7. Säulenedikt *husu* und zweimal *vaḍhithā*; und als Komposita ebenfalls zu Anfang des achten Felsenedikts einerseits *ñ-ayāsu* (Girnar), anderseits *ni-khamisu* bezw. *ni-kami(thā)* (Dh., Kh.), *ni-kramiṣu ni-krami* (Mans.). — Die Ardhamāgadhī (Pischel Prakrit p. 359 ff.) kennt bei den Komposita das Augment nicht mehr. Unter den Simplicia werden die Zweisilbler oft augmentiert: *a-kāsi, a-nnesī, a-hesi, a-d(d)akkhu -ū, a-bbavī a-cārī*; aber daneben wie im jüngern Pāli *bhuvi*, und über dieses hinaus vom IV. Aorist *kāsi, ṭhāsī*; dazu *a-hotthā* poetisch vereinzelt neben üblichem *hotthā*. Bei den dreisilbigen überwiegt die Augmentlosigkeit durchaus. Aber die 1. sg. *a-karissaṃ* neben *puchiss'*, und die 3. pl. *a-kariṃsu a-tariṃsu a-bhaviṃsu* neben viel häufigerem augmentlosem *-iṃsu* erinnern an das ältere Pāli, während *vayāsī* [zu ai. *vad-*] dem gleichartigen *a-gamāsi* noch des jüngern Pāli widerspricht und zu den eben erwähnten *kāsi, ṭhāsi* stimmt.

Nach diesem allem ist das Verhalten des Mittelindischen zur Augmentierung klar. Bei den Einsilblern ist und bleibt das Augment obligat. Bei allen andern Formen fakultativ, aber mit sichtlicher Zunahme der Augmentlosigkeit: Suttanipāta, Thera- und Therīgāthās, kanonische Pāliprosa, nachkanonische Pāliprosa, Ardhamāgadhī bilden eine klar erkennbare Stufenfolge. Und bestimmend ist auch da wieder die Silbenzahl: die Drei- und Vier-

silbler werden früher und allgemeiner augmentlos gelassen, als die Zweisilbler, und diese zunächst nur unter dem Einfluß zugehöriger Dreisilbler. Entsprechend bei den Komposita, bei denen aber auch die Irrationalität dieses mitten in der Wortform auftretenden Bildungsmittels auf Beseitigung des Augments hindrängte.

Der durch das jüngere Pāli und die Ardhamāgadhī dargestellte Zustand bleibt nur um éine Stufe hinter dem Armenischen zurück, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß hinter armenisch *etu* usw. gerade die Entwicklung liegt, die wir im Pāli beobachten können. Ja es wird sich fragen, ob nicht auch die Vorgeschichte der das Augment ganz entbehrenden Sprachen, wie Italisch und Slavisch, aus dem Mittelindischen Licht empfange. Man beachte, daß das Neuarmenische schließlich auch in den Einsilblern das Augment eliminiert hat (Karst, Histor. Gramm. des Kilikisch-Armenischen S. 324).

Was ist aber der Ausgangspunkt der mittelindischen Entwicklung? Das Verfahren des Altindischen, das in jeder Art nichtpoetischer Rede und klassisch auch in der poetischen Rede die Präterita konsequent augmentiert, scheint sich zunächst schlecht als Grundlage zu eignen. Auch einer starken Abneigung gegen übergroße Vielsilbigkeit konnten notwendige Bestandteile der Formen nicht geopfert werden. Es drängt sich fast der Gedanke auf, daß auch hier die vorgeschichtliche Grundlage des Mittelindischen vom Altindischen abwich, und daß einst auch auf indischem Boden die Augmentierung der Präterita (wenigstens der zwei- und mehrsilbigen) zwar vorwiegend üblich, aber doch fakultativ war, also ein ähnlicher Zustand herrschte, wie man ihn jetzt etwa für die Grundsprache vorauszusetzen pflegt. Ich will diese Möglichkeit nicht völlig ausschließen. Vielleicht aber ließen sich die Erscheinungen doch auch begreifen, wenn wir vom Sanskrit ausgehen. Einmal bot dieses die Präteritalformen augmentlos als sogen. Injunktive, hinter *mā* und *mā sma*. Das Pāli hat die prinzipielle Scheidung zwischen Injunktiv und Präteritum fast verloren, und hat nach *mā* (auch in abhängigen Finalsätzen) häufig Augment. Ist dies nicht erst Folge des augmentlosen Gebrauchs der Präterita (was allerdings möglich wäre), so könnte man denken, daß Empfindungslosigkeit für den begrifflichen Unterschied zwischen Injunktiv und Präteritum zu präteritaler Verwendung der injunktivischen Formen geführt hätte. Zweitens sind im Altindischen und noch mehr im Mittelindischen manche Formen, die prinzipiell augmentiert waren, auf rein lautlichem Wege äußerlich augmentlos geworden. Im Altindischen und Mittelindischen außer den mit *a*

anlautenden Verben die mit *a-* augmentierten hinter den Auslauten *-e -o -ā*. Im Mittelindischen außerdem die Präterita der mit *a-* vor Konsonantengruppe und der mit *e- o-* anlautenden Verba wie *aṅjati appeti edhati esati*: speziell aus der Nachahmung solcher Präterita begreift sich der fast völlige Untergang des temporalen Augments (S. 156). Weiterhin wurden mittelindisch scheinbar augmentlos die Präterita aller komponierten Verba, bei denen ein auf *a* ausgehendes Präverbium mit einem ursprünglich mehrkonsonantisch anlautenden Verbum zusammengesetzt war z. B. ai. *apākramīt* von *apakrāmati* wurde mi. *apakkami*, und von *pa-kkosati pa-kkhipati* aus ai. *pra-krośati pra-kṣipati* konnte man nur *pakkosi pakkhipi* mit *pa-* für ai. *prā-* bilden. Endlich honnte sich der Einfluß des vokalischen Sandhi immer wieder von neuem geltend machen; wie dieser zur bleibenden Apokope des Anlauts gewisser sonstiger Wortformen führte (Kuhn Beiträge 35. Kern Verhandel. 1888, 64 [über pā. *vamheti* „auslachen": ai. *ava-smayate*]), so konnten auf diesem Wege Augmentformen habituell des Augments verlustig gehen. — Sobald nun eine größere Anzahl Präterita vorhanden war, die auf diesem oder jenem Wege phonetisch augmentlos geworden waren, so besaß man ein Vorbild, nach welchem man sich erlauben konnte bei unbequem großem Wortumfang auf das Augment zu verzichten.

Daß man übrigens, um die mittelindischen Tatsachen zu begreifen, nicht von ursprünglicher Beliebigkeit der Augmentsetzung auszugehen braucht, scheint auch das Griechische nahe zu legen. Wir treffen hier Erscheinungen, die stark an die besprochenen des Mittelindischen erinnern. Erstens eignet dem Ionischen[1]) und danach z. T. dem spätern Griechisch die Tendenz, auf das temporale Augment zu verzichten; eine Tendenz, die bei einigen „attisch" reduplizierten Plusquamperfekta auch dem Attischen nicht fremd gewesen zu sein scheint (Bamberg Ztschr. für Gymn.-Wesen 28 [1874], 18 ff.). — Zweitens finden wir mannigfache Belege für Nichtaugmentierung in Komposita. Was bei Meisterhans[3] p. 172 [§ 61, 18. 19] aus attischen Inschriften des vierten Jahrhunderts angeführt wird, *ἐξέταξεν* (IG. II 835[a] 16) und *συντριηράρχει* (IG. II 809[c] 15), mag angesichts der sonstigen so festen und so viel bezeugten Augmentierung als Schreibfehler gelten. Aber die

1) Daß die handschriftliche Überlieferung des Herodot hier in der Hauptsache den Tatsachen entspricht, scheint durch *συνδιοίκησαν* auf der ephesischen Inschrift 5589,5 Coll. (= Dittenb. Syll.[2] 186, 5) erwiesen zu werden; vgl. Bechtel z. d. St. p. 672.

Zeugnisse späterer Zeit sind ganz sicher (vgl. Hatzidakis Einleit. 63 und für inschriftliche Belege aus der Kaiserzeit Schweizer Gramm. der Pergam.-Inschr. 169): ich verweise, um nur das nächst zur Hand liegende zu nennen, auf *ἀνανεοῦτο* in Z. 35 der tabula Rosettana, wozu Dittenberger Orientis gr. Inscript. Or. I 160 A. 101 Parallelen aus Papyri nachweist, und auf *ἀφέθη* in einem Senatskonsult von 133 a. Ch. (Dittenberger ibid. II no. 435 Z. 9), das zu *ἀφέθησαν* in der LXX Ps. 31, 1 und *ἀνέθη* Apostelgesch. 16, 26 (Blaß, Grammatik des neutest. Griech.[2] 40) frappant stimmt; auch auf das allerdings besonders geartete *ἀνάλωσα*, das in Delos und Amergos schon im III. Jahrhundert begegnet. Für die Plusquamperfekta zusammengesetzter Verba scheinen wir noch in ältere Zeit zurückgewiesen zu werden. Bei Herodot sind einstimmig bezeugt I 84, 20 (Holder) *ἀναβεβήκεε*, VII 6, 11 *ἀναβεβήκεσαν*, III 61, 3 *καταλελοίπεε*, VII 170, 19 *καταλέλειπτο*, VII 95, 4 *παρα-τετάχατο* (vgl. Stein Praef. p. LXX; über dessen weitere Beispiele gleich nachher). Aehnliches bieten an vier Stellen die besten Platohandschriften (Schanz, Platonis opera XII p. XII f.). Und gar kein Zweifel kann sein, daß für die litterarische Form der hellenistischen Sprache Augmentierung des Plusquamperfekts in der Zusammensetzung nahezu fakultativ war (Verf. Anzeiger IF. 5, 59; Crönert Memoria Hercul. 209 nebst Anm.; Kaiserzeit: Schmid Attizismus 4, 28. 591). — Endlich drittens kann das syllabische Augment auch außerhalb der Zusammensetzung fehlen. Zunächst im Plusquamperfektum. Zwar was Stein aaO. aus Herodot bringt, hat keine Gewähr: dem *τετελευτήκεε* I 165, 8 geht *ἤδη* voraus, es kann also *'τετελευτήκεε* geschrieben werden, und für *δέδοκτο* IX 74, 6 bietet die Handschriftengruppe *β ἐδέδοκτο*. Auch auf die angeblichen attischen Beispiele, wie Plato Phaedo 89 A *δ πεπόνθειμεν* und Rep. II 374 B *δ πεφύκει* will ich nicht bauen, wiewol der Vorschlag von Schanz (Platonis Opera XII p. XIII) hier Aphärese anzunehmen in dieser Fassung ungeheuerlich ist. Aber sicher steht nicht-augmentiertes Plusquamperfektum für die hellenistische Sprache. Bei Polyb. freilich ist 3, 60, 3 *τεταλαιπωρήκει* vereinzelt und darum unsicher. Aber *πεποιήκεισαν* Inschr. von Magnesia 93[b] 24 (= Dittenb. Syll.[2] 928, 57) [bald nach 200 v. Ch.], *δεδώκεε* auf einem Turiner Papyrus von 139 a. Ch. (Crönert Memoria Herach. 209 A.) lassen keinem Zweifel Raum. Im Neuen Testament ist Nicht-Augmentierung des Plusquamperfektums Regel. Auch Autoren wie Strabo, Josephus usw. bieten dafür Belege (Crönert aaO., und für die Kaiserzeit Schmid Attiz. 4, 591)). —

Eben solches außerhalb des Plusquamperfektums in der Kaiserzeit: Schweizer Gramm. der Pergamen. Inschr. 169 f.

Die Ausgangspunkte dieser drei Arten von Augmentweglassung und die darin wirksamen Triebkräfte liegen klar vor Augen. Für die beiden ersten wird niemand die vorgeschichtliche Beliebigkeit der Augmentierung in Anspruch nehmen; soweit das Verschwinden des temporalen Augments nicht phonetisch ist, kann es dem phonetischen Schwund nachgebildet sein. Dagegen bei der dritten Art (*πεποιήκη* u. dgl.) glaubt Brugmann Grundriß II 867. Griech. Gramm.[3] 267. Kurze vergleich. Gramm. 486 etwas Uraltes erkennen zu dürfen. Dem widerspricht das verhältnismäßig späte und zuerst ganz sporadische Aufkommen dieser Formen. Vielmehr entsprang die Möglichkeit der Nichtaugmentierung teils den des temporalen Augments entkleideten Präterita teils dem Sandhi: Ahrens hat gezeigt, in welchem Umfang gerade das Augment der sogen. Aphärese ausgesetzt war. Der Drang aber von dieser Möglichkeit der Nichtaugmentierung Gebrauch zu machen beruhte z. T. gewiß auf dem von Hatzidakis (Einleitung 62 ff. 75 f.) hervorgehobnen Moment, daß man zusammengehörige Formen nicht durch eine neben den Endungen überflüssige Zutat oder Vokalmodifikation sondern wollte. Beweisend hiefür die Fälle, wo umgekehrt das Augment als integrierender Bestandteil des Verbalstamms empfunden und auf nicht-präteritale Formen übertragen wird z. B. *ἐκομισαμένη* Orientis gr. incr. 308, 17 u. dgl., wofür das Mittelindische Parallelen liefert (oben S. 168). Daneben kommt für die Komposita das oben S. 169 für die entsprechenden indischen Erscheinungen Bemerkte in Rechnung. Am bedeutsamsten ist für uns hier aber, daß sowol in der Zusammensetzung wie als Simplicia die Plusquamperfekta den andern Präterita vorangehen. Im Anzeiger IF. 5, 89 habe ich dies daraus zu erklären versucht, daß bei den vokalisch und den meisten mehrkonsonantisch anlautenden Verba der Anlaut des Plusquamperfektums mit dem des Perfektums von vorn herein übereinstimmte: *ἠλλάχειν* wie *ἤλλαχα*, *ἐψεύσμην* wie *ἔψευσμαι*. Aber nun werden wir, ohne diese Momente ganz auszuschließen, vor allem auf die große Silbenzahl der Plusquamperfekta Gewicht legen[1]).

---

1) Ähnlich beurteilt Buttmann Sprachlehre [1] II 392 ([2] 382) das Fehlen des Augments in den sogen. Iterativen wie *ζέζεσκον ἐλάσασκε*. Curtius Verb. [1] II 379 stimmt ihm bei. Ganz anders Brugmann Indog. Forsch. 13, 268 ff. Solange der Ursprung dieser rätselhaften Bildungen nicht wirklich aufgeklärt ist, wage ich kein Urteil.

In der jüngern Entwicklung des Griechischen haben sich diese Tendenzen gesteigert. So ist es gekommen, daß in den nördlichen Mundarten des Neugriechischen nur betontes *ἔ-* geblieben, sonst überall das Augment geschwunden ist (genaueres Hatzidakis, Einleit. 69 f. Thumb, Handbuch der neugriech. Volksspr. § 145 p. 73 ff.) Zur Erklärung verweise ich besonders auf Hatzidakis *Ἀθήναιον* X 101 und Meyer-Lübke, Simon Portius p. 216. 102 f. Wir haben hier einen Tatbestand, der dem des jüngern Pāli nahekommt. Die Übereinstimmung ist gewiß nicht zufällig. Nur ist Einfluß des Akzents auf Schutz des Augments für das Indische nicht anzunehmen, wiewohl man versucht sein könnte *áhū* u. dgl. (S. 155) so zu fassen. Der ältere indische Akzent trifft das Augment auch der längsten Formen, und der (dem lateinischen gleichartige) jüngere würde, wenn überhaupt in diesem Falle wirksam, zu **kāsi *ṭhāsi *dāsi* usw. geführt, altes **akkhipi *apati* usw. erhalten, also einen Zustand gerade entgegengesetzt demjenigen herbeigeführt haben, der wirklich besteht.

## III.

Wenn bei den Präterita dergestalt eine Abneigung gegen Einsilbigkeit (und zwar besonders gegen solche mit kurzem Auslaut-Vokal) besteht und bei Setzung und Nichtsetzung des Augments auch sonst auf den Wortumfang Rücksicht genommen wird, so muß dieser überhaupt auf die Form der Wörter mit vollem Bedeutungsgehalt Einfluß gehabt haben. In der Tat scheint z. B. das Griechische und auch das Latein sichere Beispiele von Vermeidung und Beseitigung einsilbiger Wörter oder wenigstens kurzvokalischen Auslauts bei solchen zu liefern.

So bequem wie bei den Präterita der homerischen und der vedischen Sprache, wo von vornherein eine Auswahl von Doppelformen gegeben war, lagen die Dinge nur selten. Aber doch beim griechischen Pronomen für „jener", wo sich das Schwanken zwischen den *ἐκ-* und den *κ-*Formen von Homer bis ins Attische verfolgen läßt. Und da macht sich die uns hier beschäftigende Sprachneigung deutlich geltend. Während z. B. Sophokles *κεῖνος κεῖσε κεῖθε* und *ἐκεῖνος ἐκεῖσε ἐκεῖθε* neben einander braucht, sagt er nur *ἐκεῖ*. Ähnlich Hippokrates. *ἐκεῖ* ist überhaupt die gemein gültige Form. Für das einsilbige *κεῖ* kannten schon die Alten keinen andern Beleg als Archilochos fr. 170, während freilich fürs Äolische entsprechend seinem gänzlichen Vermeiden der *ἐκ-*Formen dieses Stamms nur *κῆ* bezeugt ist.

Oder aber — und das ist eine zweite Möglichkeit — jene Neigung macht sich etwa eine nahe liegende Formübertragung dienstbar und verhilft ihr zum Siege. Die normale Imperativform *σχέ* (nur belegt in dem schlecht gebauten Orakelvers bei schol. Eurip. Phoen. 638 vs. 7 *τῆνδε σὺ ἡγεμόνα σχὲ περιτρέπτοιο κελεύθου*) wurde ähnlich unbequem empfunden wie **σχέ* „er hielt" (oben S. 148). Hier half man sich, indem man trotz der sonstigen Herrschaft des Imperativausgangs *-ε* zu *σχέτω* nach *θές*: *θέτω*, *ἕς*: *ἕτω* ein *σχές* bildete[1]), wol schon früh, obwol Homer für diesen Imperativ keinen Beleg' liefert. In den Komposita machte *-σχε* keine Schwierigkeit. Daher zwar im Anschluß an das Simplex Aeschyl. Ch. 896 *ἐπίσχες* (metrisch gesichert!), aber daneben Eurip. Or. 1337 *μέτασχε* und Hek. 842 *πάρασχε*, allerdings ohne durch das Metrum gesichert zu sein. Vgl. auch Plato Prot. 348 A. Xen. Symp. 8, 4. — Ein entsprechendes Simplex **σπές* wird durch das bei Homer neben *ἔνι-σπε* gebräuchliche *ἔνι-σπες* vorausgesetzt.

Ein in jeder Beziehung analoges Beispiel aus dem Pronomen: Der Nom. sg. mask. des im Griechischen und Deutschen zum Artikel gewordnen Pronomens lautetete grundsprachlich *só*. Eine Nebenform *sós* war in Pausa üblich. Denn einerseits lautet der Nominativ griechisch in Pausa *ὅς*: attisch *ἥ δ'ὅς* und *καὶ ὅς* an Stellen wie Plato Symp. 173 A *καὶ ὅς· μὴ σκῶπτ' ἔφη*. Anderseits tritt altindisch für *sá* vor Interpunktion immer *sáḥ* ein, während das *sáḥ* im Satzinnern, das die indischen Grammatiker aus *só* für *sá a-* z. B. *sóbhavat* und aus dem Hiatus von *sá* vor sonstigem vokalischem Anlaut folgerten, nur scheinbar ist. Zur Erklärung dieser Nebenform ig. *sós* genügt der Hinweis auf das *s* der meisten andern Nominative nicht: daß diese Analogie auf das *só* bloß im Satzauslaut ihre Wirkung ausübte, ist nur verständlich, wenn eine Abneigung dagegen bestand ein volltoniges Monosyllabum an besonders in die Ohren fallender Stelle auf kurzen Vokal ausgehen zu lassen.

Besonders lehrreich aber ist für uns die Verwendung dieser ererbten Nebenform *sós* im Griechischen. Während bei proklitischem Gebrauch als Artikel *ὁ* trotz aller Analogien ungestört erhalten bleibt, dringt bei vollem Ton *ὅς* immer mehr vor. Die Ilias hat es

1) Wenn Brugmann Griech. Gramm. [3] 332 Recht hätte in *σχές* einen alten Injunktiv zu sehen, so wäre dessen Bewahrung eben auch durch Abneigung gegen die Lautform *σχέ* bedingt und *σχές* dann unten S. 179 neben *φάσκων φθάσας* einzureihen. Die Vermutung Brugmanns würde die Möglichkeit gewähren, *θές* zu verstehen, da dieses dann umgekehrt Nachbildung nach *σχές* (und weiterhin Muster für *δός*) sein könnte; so eventuell zutreffend Hirt Griech. Laut- und Formenl. 427.

hinter steigendem *καὶ* und *μηδὲ* und hinter kopulativem *οὐδὲ*: *Φ* 198 *ἀλλὰ καὶ ὃς* (der vorerwähnte Okeanos) *δείδοικε Διὸς μεγάλοιο κεραυνόν.* Z 59 *μηδ' ὄντινα γαστέρι μήτηρ κοῦρον ἑόντα φέροι, μηδ' ὃς φύγοι.* X 201 *ὣς ὁ τὸν οὐ δύνατο μάρψαι ποσὶν οὐδ' ὃς ἀλύξαι.* Die Odyssee bietet es vor *γάρ* (gegenüber ὁ *γὰρ* A 581 = B 769. *ω* 452] und *κεν*, vor *γάρ* auch Hesiod: *α* 286 *ὃς γὰρ δεύτατος ἦλθεν Ἀχαιῶν χαλκοχιτώνων.* *ρ* 172, *καὶ τότε δή σφιν ἔειπε Μέδων· ὃς γάρ ῥα μάλιστα ἤνδανε κηρύκων.* Hesiod. *E* 429 *ὃς γὰρ βουσὶν ἀροῦν ὀχυρώτατός ἐστιν.* *δ* 389 *τόν γ' εἴπως σὺ δύναιο λοχησάμενος λελαβέσθαι, ὃς κέν τοι εἴπῃσιν ὁδὸν καὶ μέτρα κελεύθου* (so alle Handschriften; wogegen Ludwich [mit Payne Knight!!] *ὥς κεν*). — In andern Fällen kann *ὅς* „dér" weiterführendes Relativum sein.

Neben Homers *οὐδ' ὅς* stellt die attische Prosa *καὶ ὅς* z. B. Plato Phaedo 118B *καὶ ὃς τὰ ὄμματα ἔστησεν.* Xen. Anab. 1, 8, 16 *καὶ ὃς ἐθαύμασε.* 6, 5, 22 *οὐδεὶς ἀντέλεγε καὶ ὃς ἡγεῖτο.* Anders, aber gleichfalls hergehörig Herodots (4, 68, 5) *τὰς βασιληίας ἱστίας ἐπιώρκηκε ὃς καὶ ὅς.* Ein *καὶ* ὁ oder ὁ *καὶ* ὁ wäre völlig undenkbar, während, wo das ὁ an folgendem *μέν* oder *δέ* eine Art Stütze hat, die kürzere Form üblich blieb. Immerhin nicht ausschließlich. Bekannt sind die alten Sprüche *καὶ τόδε Φωκυλίδεω· Λέριοι κακοί, οὐχ ὁ μὲν ὃς δ' οὔ* und *καὶ τόδε Δημοδόκου· Χῖοι κακοί, οὐχ ὁ μὲν ὃς δ' οὔ.* Dazu Lukillios Anth. Pal. 4, 105, 1 *τὸν μέγαν ἐζήτουν Εὐμήκιον· ὃς δ' ἐκάθευδεν.* Bab. 30, 2 ff. *τὸν δ' ἠγόραζον ἄνδρες, ὃς μὲν εἰς στήλην . . . ὁ δὲ χειροτέχνης ὡς θεὸν καθιδρύσων.* (Vgl. auch Batrachom. 215, wo Ludwich zu Gunsten des Metrums ὃς δ' für ὁ δ' einsetzt). Ja eine gewisse Verbreitung von ὃς *μέν* ... ὃς *δέ* ist von folgender Erwägung aus wahrscheinlich. Vom vierten Jahrhundert ab (nicht früher! wie zuerst F. W. Reiz De accentus Graeci inclin. sah) finden sich bekanntlich beliebige Formen des Relativums vor *μέν* ... *δέ* bei Entgegensetzung indefiniter Begriffe, und zwar sowol bei jüngern Attikern (Demosth. 18, 71 *πόλεις Ἑλληνίδας ἃς μὲν ἀναιρῶν, εἰς ἃς δὲ τοὺς φυγάδας κατάγων*) als auf dorischem Gebiete: Tafeln von Heraklea I 85 *ἀπέχοντας ἀπ' ἀλλάλων ἅι μὲν τριάκοντα πόδας ἅι δὲ ϝίκατι.* Der hellenischen Gemeinsprache ist dies ganz geläufig (auch nach den Inschriften z. B. Epidauros IG. 4, 944, 5 ff. *ἃ μὲν . . . ἃ δὲ . . . τινὰ δὲ καί.* Pergamon 163B Z. 21 ff. [*ἃ μὲν . . .*] *ἃ δέ*: Wilhelm Archäol.-epigr. Mitteil. 20, 51)[1]. Der Gebrauch hat sich

1) Vgl. Lucian Soloec. 1. Thomas Mag. p. 28, 10. Sturz De dial. Alex. 205 ff. W. Schmid Attiz. 3, 61 A. — Vgl. das von Diodor an belegte *ὅπου μὲν ... ὅπου*

klärlich aus dem genau entsprechenden des Artikels mit *μέν . . . δέ* abgezweigt, wofür man besonders einerseits solche Stellen beachte wie Babr. 35, 3 *ἀλλ' ὃν μὲν αὐτῶν ἀθλίης ὑπ' εὐνοίης . . . ἀποπνίγει, τὸν δ'ὡς περισσὸν καὶ μάταιον ἐκβάλλει*, wo Relativum und Artikel parallel stehen (vgl. Sturz 206), anderseits solche Stellen, wo Gegenüberstellung stattfindet, aber nicht in eigentlich indefinitivem Sinne, wie z. B. Polyb. 7, 17, 3 *προστεθεισῶν δὲ δυεῖν κλιμάκων δι' ἧς μὲν Διονυσίῳ, δι' ἧς δὲ Λαγόρα πρῶτον πορευομένων* oder Onestes AP. 9, 292 1 *παίδων ὃν μεν ἔκαιεν Ἀρίστιον, ὃν δ' ἐσάκουσε ναυηγόν*. (Ebenso die angeführte Stelle des Babrius). Besonders schlagend nach beiden Richtungen ist Theokrit. 22, 109 ff. *ἀλλ' ὁ μὲν ἐς στῆθός τε καὶ ἶξὺν χεῖρας ἐνώμα αὐχένα τ' ἀρχηγὸς Βεβρύκων· ὁ δ' ἀεικέσι πλήγαις πᾶν συνέφυρε πρόσωπον ἀνίκητος Πολυδεύκης. σάρκες δ'ᾧ μὲν ἰδρῶτι συνίζανον, ἐκ μεγάλου δέ αἶψ' ὀλίγος γένετ' ἀνδρός· ὁ δ' αἰεὶ πάσσονα γυῖα ἀπτόμενος φορέεσκε.* — Nun ist aber das Eintreten von *ὃν μὲν — ὃν δέ* usw. für *τὸν μὲν — τὸν δέ* usw. viel leichter verständlich, wenn vor *μέν* und *δέ* nicht bloß im Nom. sg. fem. und Nom. pl. mask. und fem. eine mit dem Relativum lautlich zusammenfallende Form vorkam (*ἡ, οἱ, αἱ*), sondern auch im Nom. sg. mask., und da eine solche, die von der gewöhnlichen Form des Artikels (ὁ) abwich (ὅς). Genau in dieser Weise ist schon in viel älterer Zeit aus *ὅς γάρ* „denn dieser" ein neutrales *ὃ γάρ* „denn dieses" abstrahiert worden: *M* 344 *ὃ γάρ κ'ὅχ' ἄριστον ἁπάντων εἴη* und *Ψ* 9. *ω* 190 *ὃ γὰρ γέρας ἐστὶ θανόντων* an Stelle des älteren *τὸ γὰρ γέρας ἐστὶ θανόντων*, das sich *Π* 457. 675. *ω* 296. CIA. 1, 470, 2 gehalten hat. Vgl. Brugmann Kurze vergl. Grammatik § 898 A. (p. 659).

Teils mit *ἐκεῖ* teils mit *σχές -σπες* ὅς gehören gewisse Gebrauchsweisen der griechischen Präpositionen zusammen. J. Schmidt hat in seiner ausgezeichneten posthumen Abhandlung KZ 38, 5 ff. Einwirkung der Proklise auf die Wortform sicher festgestellt und hat speziell für die Präpositionen jedenfalls das erwiesen, daß wo durch Elision oder durch Haplologie oder durch das Dasein eines Synonymums eine kürzere und eine längere Ferm neben einander vorhanden und zwischen beiden die Wahl gegeben war, proklitische Stellung zu Bevorzugung der kürzeren Form führte. Das halte ich auch gegenüber Günthers neulichen im Einzelnen vielfach berechtigten Einwendungen (IF. 20, 54 ff.) fest. Das Gegenstück und Komplement zu dieser proklitischen Kürzung ist die wachsende

---

*δὲ* „bald . . . bald . . ." (auch Herodian zu Ω 388, wozu Lehrs Herodiani scripta tria p. 335).

Abneigung gegen Einsilbigkeit der Präpositionen bei vollem Ton und selbständiger Stellung[1]). Homer kann ἔξ ξύν πρό, γ 137 sogar ἔς, dem angehörigen Kasus nachstellen, also als volltonig behandeln: die Spätern nur die zweisilbigen Präpositionen. (Soph. OR. 525 τοῦ πρὸς δ'ἐφάνθη ist ganz fraglich). Und der bereits grundsprachliche auch durch Veda und Avesta bezeugte Gebrauch[2]) die sogen. Präpositionen als Prädikat funktionieren zu lassen wird im Ganzen nur bei den Zweisilblern ἔπι μέτα πάρα πέρι ὕπο (vgl. Cumae 5269 Collitz-Bechtel ὑπὸ τεῖ κλίνει τούτει λενὸς ὕπυ) festgehalten; einsilbig in diesem Sinn findet sich außer ἐν nur πάρ, zweimal bei Homer (*I* 43 πάρ τοι ὁδός und γ 325 πὰρ δέ τοι υἷες) gegenüber zwanzigmaligem πάρα in gleicher Funktion. — Dazu stimmt der Hiatus, den Sophokles für ἄνα „auf!" aus Homer übernommen hat: Aias 193 ἀλλ' ἄνα ἐξ ἐδράνων nach 247 ἀλλ' ἄνα εἰ μέμονάς γε. Das imperativische ἄνα wird überhaupt nie elidiert, im Gegensatz zum prädikativen πάρα z. B. *A* 174 πάρ' ἔμοιγε καὶ ἄλλοι.

Der eigentümlichste Fall ist aber der von ἐν: ἐνι. Schon bei Homer beginnt die zweisilbige Form die einsilbige aus der ihr von Haus aus zukommenden Funktion als volltoniges Adverb zu verdrängen. Ganz aus der Anastrophe. In dieser gilt nur ἔνι, und zwar nicht bloß vor der bukolischen Cäsur, wo ἐν aus metrischen Gründen unmöglich war (Schulze Quaest. ep. 217 A.), sondern auch sonst z. B. *Z* 39 ὄζῳ ἔνι βλαφθέντε μυρικίνῳ, Ξ 220 ᾧ ἔνι πάντα τετεύχαται. Fast ganz aus der Funktion als Prädikat. In dieser kennt Homer ἔν nur mit unmittelbar folgendem δέ, μέν, γάρ als Stütze: *E* 740 ἐν δ'ἔρις, ἐν δ'ἀλκή, ἐν δὲ κρυόεσσα ἰωκή, ἐν δέ τε Γοργείη κεφαλή. *O* 632 ἐν δέ τε τῇσι νομεύς. ι 21 ἐν δ'ὄρος αὐτῇ. ι 132 ff. ἐν μὲν γὰρ λειμῶνες . . ἐν δ' ἄροσις λείη . . . ἐν δὲ λιμὴν εὔορμος. τ 175 ff. ἐν μὲν Ἀχαιοί, ἐν δ' Ἐτεόκρητες μεγαλήτορες, ἐν δὲ Κύδωνες. *Π* 630 ἐν γὰρ χερσὶ τέλος πολέμου. Dazu ν 244 ἐν μὲν γάρ οἱ σῖτος ἀθέσφατος, ἐν δέ τε οἶνος γίγνεται, falls γίγνεται bloß zum zweiten Gliede gehören sollte. In freier Stellung ist bloß ἔνι üblich z. B. Ψ 104 ἀτὰρ φρένες οὐκ ἔνι πάμπαν. *T* 248 πολέες δ' ἔνι μῦθοι usw. Nachhomerisch ist die Scheidung beider Formen eine völlige, ἐν rein proklitische

1) Doch findet sich πρός „außerdem" selbst in pausa: Aesch. Eum. 238. Eurip. Or. 622. Aristoph. Pax 19. Ran. 415. Pl. Gorg. 489 B. Euthyd. 294 A. Meno 90 E.

2) Delbrück Vergleich. Synt. I 647. 652. Scheftelowitz ZDMG. 57, 117. Bartholomae ZDMG. 59, 775. Meillet Mém. Soc. Ling. 14, 13 f.

Präposition, ἔνι nur Prädikat.[1]) — Mit dieser Sonderung der ein- und zweisilbigen Formen der Präpositionen kann man Homers Gebrauch von οὐ: οὐκί zusammenhalten. οὐ kennt er nur proklitisch, οὐκί nur vor Interpunktion, zugleich auch immer außer Υ 255 im Versausgang. Ob O 176. Π 762 οὐχὶ μεθίει festzuhalten, oder dafür mit Bentley οὔτι zu schreiben sei, will ich offen lassen. Seltsamer Weise ist dem nachhomerischen Griechisch jene Sonderung der beiden Formen der Negation fremd.

Drittens kommt etwa beim Verbum die Möglichkeit einen Tempusstamm auf mehrerlei Weise zu bilden zur Verwertung. Das Griechische, speziell das Attische, hat zwar einsilbige Verbalformen (mit langem Vokal!), die es entweder von Haus aus sind oder durch Kontraktion geworden sind, in Menge z. B. σχῇ, ᾖ „er sagte" einerseits, ἦ „ich war" πλεῖς πλεῖ usw. anderseits. Auch im Infinitiv und Partizip: σχεῖν πλεῖν ζῆν, φύς (so im Nominativ Soph. OR. 1184. Pl. Rep. 5, 461 A.), σχών (so im Nominativ Thuk. 5, 2, 2. Lysias, Demosthenes), γνούς z. B. Pl. Theaet. 151 B. Polyb. 5, 52, 11) δύς (z. B. Pl. Phaedo 113 C). Aber φάς, das Homer, die Ionier (auch auf der Inschrift von Zeleia 5532 Collitz-Bechtel, Z. 18) und auch Aristoteles (περὶ ἑρμ. p. 18ᵇ7 ὁ φάς: ὁ ἀποφάς) brauchen, ist dem strengen Attiker fremd; er sagt ausschließlich

---

1) Durch diese seine Beschränkung bekommt ἔνι in höherem Maaße als etwa πάρα den Charakter einer Verbalform; vgl. die ausgezeichnete Darlegung von Pernot Mém. Soc. ling. 9, 178 ff. Mit ἔνεστι völlig gleichwertig gebraucht, nimmt es an dessen jüngere Bedeutung „es ist möglich" teil, gerade wie die Ionier beim prädikativen μέτα die alte, homerische Bedeutung „ist inmitten" nach μέτεστι (und andern mit μετὰ komponierten Verben) durch die Bedeutung „es kommt als Anteil zu" ersetzt haben. Dann wächst ἔνι über ἔνεστι hinaus, indem die Bedeutung „ist darin" zu simplem „ist" abblaßt. Treffend vergleicht Pernot französisch *il y a*, in dessen heutiger Verwendung ganz analog das durch *y* gegebene lokale Bedeutungsmoment eliminiert ist. Vollzogen hat sich dieser Bedeutungsübergang, dessen moderne Nachwirkung in neugriech. εἶναι vorliegt, in einer jüngern oder vulgäreren Form der hellenistischen Sprache. Während bei Polyb ἔνι noch „es ist möglich" bedeutet (z. B. ὡς ἔνι μάλιστα 16, 20, 7 u. sonst), hat es bei Sirach 37, 2 sicher die jüngere Funktion. Die Zweifel Psicharis an der Verwendbarkeit dieses Beleges (Études de Philol. néogrecque 369), sind jetzt, da man das hebräische Original kennt, nicht mehr berechtigt. Nicht bloß sichert dieses die Lesung der ersten Hand der Unzialhandschriften οὐχὶ λύπη ἔνι ἕως θανάτου ἑταῖρος καὶ φίλος τρεπόμενος εἰς ἔχθραν [lies ἐχθρόν] gegenüber dem schwächer bezeugten μένει; sondern es ergiebt auch schlechthin „ist" als Sinn von ἔνι. Die Wiedergabe von ἔνι mit *inest* in der lateinischen Bibel (Psichari aaO.) ist einfach falsch. [Dies alles nach gütiger Mitteilung von R. Smend]. Danach braucht man sich nicht zu quälen, um in das neutestamentliche ἔνι einen lokalen Nebensinn hinein zu interpretieren.

φάσκων. φάντες im Plural könnte daneben gestanden haben, wird aber durch Aesch. Ch. 418. Ps.-Plato Alkib. II p. 139 C und 146 B. (vgl. Aristot. Soph. El. 178$^{b}$2. 181$^{b}$23 φάντος) nicht genügend als attisch verbürgt. — Ähnlich bei φθάνω im Aorist. In den finiten Formen und im Infinitiv hält sich im Munde des Attikers die ältere einfachere Bildung neben der jüngern auf -σα. Aber im Partizip ist nur φθάσας üblich, nicht das noch von Herodot gebrauchte φθάς. Es stimmt zu diesem attischen Gebrauch und kann gewissermaßen als dessen Vorstufe gelten, wenn hier wiederum Herodot im Partizip zwischen φθάς und φθάσας wechselt, die andern Formen ausschließlich nach dem II. Aorist bildet (Kühner-Blaß II 561), während freilich in den hippokrateischen Schriften bereits die attische Weise zu gelten scheint. — Vielleicht darf man in gleichem Sinne den merkwürdig abgestuften Gebrauch des Mediums von φημί verwerten. Dem Präsens Ind. Konj. Opt. anscheinend ganz fremd (ζ 200 und κ 562 φάσθ(ε) sind gemäß *M* 830. *X* 331 als Imperfekta zu fassen), im Imperativ durchaus und im Imperfekt überwiegend dichterisch (doch vgl. für das Imperfektum Hdt. 6, 69, 7 H. Lys. fr. 8 S. [!?]) delph. Inschr. 2615, 6 Coll.-Baunack [270/260 a. Ch.]; Kaiserzeit: Schmid Attiz. 3, 44), ist es im Partizip im Ionischen häufig, bei Xenophon belegt, in der Koine von Aristoteles an gemeinüblich; vgl. z. B. außer den zahlreichen Belegen Veitchs Pap. Leid. U. 3, 20. [I 124 Leem). Pap. Flinders Petr. II 209, 35; des Mädchens Klage I 11; Antigonos Brief an die Teier Dittenb. Syll.$^{3}$ 177, 114 usw. Das stammt aus dem Ionischen, ist aber am verständlichsten, wenn Bedürfnis nach einer Ersatzform für φάς bestand[1]).

Viertens opfert man sogar die Genauigkeit des Ausdrucks und ersetzt den verpönten Einsilbler durch eine sinnverwandte, aber nicht gleichbedeutende Form des Paradigmas. Hiefür liefert das Latein einen Beleg. Bekanntlich wird im Imperativ von *scire* seit ältester Zeit ausschließlich *scito*, nie *sci* gesagt, was alsdann die Bevorzugung von *scitote* vor *scite* zur Folge gehabt hat. Wol kann man mit *scito* Ausdrücke wie *putato*, *habeto*, *sic habeto* zusammenhalten (Neue-Wagener Formenlehre 3, 222 f.) und damit das *scito* begrifflich motivieren. Aber damit ist das völlige Fehlen von **sci* nicht motiviert; *putato habeto* haben *puta habe* neben sich. Auch der Hinweis auf die einsilbigen *scis scit* ist ohne Belang.

1) Vergl. Karst Histor. Grammatik des Kilikisch-Armenischen S. 324 und Meillet Mém. Soc. ling. 13, 359 über den Antritt des ursprünglich passivischen *-av* in der 3 sg. einsilbiger Aoriste im Neuarmenischen.

Erstens sind diese Formen lautlich voller als *sci*; zweitens standen hier keine zweisilbigen Ersatzformen nach Art von *scito* zu Gebote. Eher könnte die Existenz sonstiger einsilbiger Imperative bedenklich machen. Aber bei den ebenfalls vokalisch auslautenden *ī* „gehe"! *dā* „gieb"! lagen die Futurformen des Imperativs wol begrifflich weiter von den Präsensformen ab als bei *scire*. Bei *dic duc fac es* „sei" und *es* „iß" kommt zudem der konsonantische Auslaut in Betracht gemäß dem für σχές: σχέ festgestellten. Endlich, und das ist entscheidend, werden im spätern Latein auch *es* „sei" und *ī* eliminiert. Und zwar *es* auf dieselbe Weise, wie im alten Latein **sci*. In der lateinischen Bibel kommt *es* „du bist" überaus oft vor, *es* „sei" schlechterdings niemals. Es heißt dafür immer (nach meiner Zählung 32 mal) *esto*. Unter dem Einfluß des Singulars ist im Plural *este* unerhört, ausschließlich *estote* (44 mal) gebräuchlich. Daß an manchen Stellen der Imperativ wirklich futurisch verstanden werden, in andere eine sophistische Exegese dies hineintragen kann, vermindert die Bedeutung dieser Tatsache nicht. Man möchte wissen, wie lange *es* „sei" tatsächlich belegt ist; aber hiefür versagen natürlich die grammatischen Hilfsmittel (Neue-Wagener 3, 595 beschäftigt sich bloß mit der vorklassischen Prosodie der Form)[1].

Die Beseitigung von *ī* kann als ein lateinischer Beleg für diejenige f ü n f t e Weise sich unbequemer Einsilbler zu entledigen gelten, die Meillet Mém. Soc. ling. 13, 359 aus ganz anderm Sprachgebiet, nämlich mit neuarmen. *khenaç* als 3 sg. von *khaçi* „ging" belegt hat: ich meine den Tausch mit einem synonymen Stamm. Der Vulgata ist *ī* unbekannt; sie kennt nur *vade*, das nicht weniger als 181 mal belegt ist. Und daß an diesem Ersatz eben nur die Einsilbigkeit schuld ist, wird einmal durch den Plural

1) Übrigens kennt die Septuaginta ἴσθι nicht, sondern setzt, wo sie nicht das Futurum anwendet, γίνου γενοῦ. ἴσθι Prov. 3, 3. 6 ist Fehler für ἔδι, was 6 als Variante vorliegt, an beiden Stellen durch das Original (לֵךְ) und das πορεύου der andern Übersetzer gefordert wird. Auch ἔστε fehlt (Deuteron. 14, 1 υἱοί ἐστε κυρίου τοῦ θεοῦ ὑμῶν ist Indikativ trotz des lateinischen *filii estote*): dafür γίνεσθε γένεσθε. Für das NT. hat Blaß Gramm.[3] 53 das Fehlen des Imperativs ἐστε (wofür eben auch γίνεσθε eintritt) bemerkt. Im Singular wird von den Meisten, bes. auch Paulus, ἴσθι gemieden und durch γίνου γενοῦ ersetzt; aber seltsamer Weise liest man ἴσθι Matth. 2, 13. 5, 25. Mc. 5, 34. Was liegt dem allem zu Grunde? und wie lang ist sonst ἴσθι lebendig? — Blaß aaO. 6 bemerkt „der Imperativ (von οἶδα) lautete nie anders (als ἔστε)": in Wahrheit ist weder dieses noch ἴσθι in der Bibel belegt, und sind ἰδ-Formen von οἶδα überhaupt erst wieder im Gefolge des Attizismus eingedrungen (2. pl. ind. ἴστε 3 Macc. 3, 14. Hebr. 12, 17; ἴσασι Acta 26, 4).

erwiesen: er lautet 68 mal *ite*, nie *vadite*. Sodann dadurch, daß auch sonst in der Vulgata-Flexion von „gehen" die einsilbigen Formen von *ire*, aber im Ganzen eben nur diese, vor Formen von *vadere* gewichen sind. Es heißt nie *is*, immer (10 mal) *vadis*; nie *it*, immer (21 mal) *vadit*. Zum Teil sind hievon auch die mit *e* vor Vokal beginnenden, also mit *i* consonans gesprochenen und dadurch einsilbig gewordnen ursprünglichen Zweisilbler des Formensystems betroffen. Wenn die Vulgata nie *iens* sagt, sondern stets (16 mal) *vadens* gegenüber konsequentem *euntis* (1) *euntem* (4) *eunte* (3) *euntes* (23) *euntibus* (4), so ist für andere Beurteilung kein Raum. Ebenso gegenüber *vadunt* (3 mal): nie *eunt*. So wird auch verständlich, warum in der 1. sg. Präs. Ind. neben zwanzigmaligem *vado* bloß zweimal *eo* vorliegt, und warum im Konjunktiv des Präsens die 1. und 2. Plural ausschließlich aus *ire* gebildet (*eamus* 29 mal, *eatis* 3 mal), in den andern Formen *vad-* bevorzugt wird (*eam* 2 mal: *vadam* 4 mal, *eas* 1 mal: *vadas* 7 mal, *eat* 4 mal: *vadat* 16 mal, *eant* 2 mal: *vadant* 6 mal). Den dezidiert zweisilbigen und den dreisilbigen Formen von *ire* macht *vadere* fast keine Konkurrenz. Außer auf das bereits Angeführte verweise ich auf den ausschließlichen Gebrauch von *ire, eundo, ibam* usw. und den der Formen des Perfektstamms. Das vereinzelte *vadimus* Iudic. 19, 18 gegenüber *imus* Matth. 13, 28 darf auf den Einfluß der zugehörigen Singularformen und der 3 pl. *vadunt* zurückgeführt werden; ebenso im Futurum *vadam* 29 mal): *ibo* (8 mal), *vades* (1 mal): *ibis* (5 mal), *vadet* (2 mal): *ibit* (14 mal), *vadent* (2 mal): *ibunt* (19 mal), gegenüber alleinherrschendem *ibimus* (12 mal) und *ibitis* (4 mal) auf den des Konjunktivs Präsentis. — Wie durchaus diese eigenartige Mischung von *i-* und *vad-*Formen im lebendigen volkstümlichen Gebrauch begründet war, zeigen die romanischen Sprachen: Fortsetzungen von Formen von *vado* sind hier im Ganzen nur innerhalb der diesem Verbum in der Vulgata gezognen Grenzen zu treffen, also nur da wo das Latein ursprünglich eine einsilbige oder durch Konsonantierung von *e-* einsilbig gewordne Form von *ire* besaß. Für die richtige Beurteilung dieser Erscheinungen hat bereits Wölfflin Archiv f. lat. Lex. 4, 261 im Anschluß an Entsprechendes in der Peregrinatio Silviae den Weg gewiesen. Die Anfänge gehören gewiß schon älterer Zeit an; Marius Plot. GL. 6, 450, 16 ff. bringt als Beispiele unrichtig gebrauchter Adverbien und Präpositionen neben einander *ite intus* und *apud illum vado*. Petronius hat zwar *vadere* nicht, aber außer in Versen keine einsilbigen Formen von *ire*. In der ciceronischen Zeit ist *vado* der strengklassischen Sprache fremd, fehlt daher sowohl bei Caesar als in Ciceros Reden. Aber da-

neben ist es nicht bloß poetisch und daher dann auch den Historikern geläufig, sondern auch der läßlichen Sprache eigen (vgl *vadit* Cic. Att. 14, 4, 2, *vadebam* 4, 10, 2).

## IV.

Die gelegentliche Abneigung gegen einsilbige Formen ist längst beobachtet. Schon von den alten lateinischen Grammatikern. Man liest bei Gellius 12, 13, 7 f.: „tres istae voces *intra citra ultra*, quibus certi locorum fines demonstrantur, singularibus aput veteres syllabis appellabantur *in cis uls*. Haec deinde particulae quoniam parvo exiguoque sonitu obscurius promebantur, addita est tribus omnibus eadem syllaba." Mit Berufung auf eben diese Stelle des Gellius erklärt Lobeck Paralip. I 130 die geringe Zahl der Nomina verbalia radicalia des Griechischen und ihre stetige Abnahme unter anderm auch daraus, daß die unmittelbare Folge mehrerer Monosyllaba als unangenehm empfunden worden sei. Neuerdings spricht Karst Histor. Grammatik des Kilikisch-Armenischen S. 321 von einem „durch die ganze armenische Sprachgeschichte sich hindurchziehenden Abneigungsprinzip gegen einsilbige Verbalformen", das im Mittel- und Neuarmenischen noch stärker wirksam gewesen sei als im Altarmenischen. Insbesondere aber hat Meillet wiederholt auf die Bedeutung dieser Tendenz für die Gestaltung des Formenbaus hingewiesen (Mém. Soc. ling. 11, 16. Zeitschr. für armen. Phil. 2, 21) und in den Mémoires de la Soc. de ling. 13, 359 geradezu den Satz ausgesprochen: „Les mots autonomes de la phrase tendent dans presque toutes les langues à n'être pas monosyllabiques; seuls demeurent ou deviennent monosyllabiques les mots accessoires, qui, le plus souvent, s'unissent dans la prononciation à des mots voisins."

Wenn ich versucht habe die Nachweise aus dem Armenischen und dem Latein, womit der ausgezeichnete französische Forscher jenen Satz belegt, durch Beispiele aus den beiden klassischen Sprachen und für das Augmentpräteritum auch durch solche von anderwärts zu ergänzen, bin ich nicht der Meinung das Problem erledigt zu haben. Eher möchte ich zum Aufmerken auf diese Erscheinung veranlassen, damit ihr die richtigen Grenzen gewiesen und sie auf ihre eigentlichen Gründe zurückgeführt werden kann. Unzweifelhaft sind in ihr rhythmische Tendenzen wirksam (vgl. Paul in seinen und Braunes Beiträgen 6, 131). Aber anderseits scheinen nicht bloß manche Sprachen, vor allem die modernsten, von dieser Abneigung gegen volltönige Einsilbler frei: auch in den Sprachen, wo die Abneigung sich gel-

tend macht, werden nicht alle Redeteile gleich behandelt. Auf die Sonderstellung des Imperativs hat Meillet hingewiesen: (wiewohl wir gerade auch bei diesem in Griechisch und Latein Beseitigung teils von Einsilblern überhaupt teils von überkurzen Einsilblern getroffen haben). Im griechischen Pronomen giebt es sogar solche volltonige Formen, die aus einer auf kurzen Vokal ausgehenden Silbe bestehen, wie σύ, σέ und das noch bei Plato belegbare reflexive ἕ. Einsilbige Formen eines Systems stützen sich offenbar gegenseitig. Daraus ergiebt sich aber auch für das Umgekehrte, für die Vermeidung der Einsilbigkeit, Systemzwang als eines ihrer Motive. Griechisch ἔσχε wurde vor *σχέ nicht bloß aus rhythmischen Gründen bevorzugt, sondern auch darum, weil Präterita und überhaupt Verbalformen so viel häufiger zweisilbig sind als einsilbig und der Aorist von ἔχω in der Regel parallel mit zwei- und dreisilbigen Verbalformen gebraucht wurde. Der Trieb nach Gleichsilbigkeit gleichwertiger oder zum gleichen System gehöriger Formen ist vielfach zu beobachten. Ich verweise hiefür besonders auf Solmsen KZ. 29, 79 und Bezzenb. Beitr. 17, 333 ff., daneben auf Meillet Mém. Soc. ling. 9, 367. — Ist schließlich nicht die konsequente Trilitteralität der semitischen Wurzeln durch einen derartigen Ausgleichungstrieb bedingt?

Nicht vermag ich vorläufig das der Ausscheidung der Einsilbler Entgegengesetzte, die Vermeidung überlanger Wortformen, außerhalb der Augmentpräterita zu belegen, wiewohl sie sicher auch sonst vorgekommen und analog wie die Vermeidung der Einsilbler zu erklären ist. Und ebenso will ich an die Bedeutung der Silbenzahl für diejenigen Formveränderungen, die man als rein phonetisch zu betrachten gewohnt ist, eben nur erinnern.

# Etymologische Mittheilungen.

Von

**Leo Meyer.**

Vorgelegt in der Sitzung vom 16. Juni 1906.

## Dieb.

Wrede führt in seinem gothischen Wörterbuch auf: *thiufs* st. m. ‚Dieb'. Das ist ungehörig. Das Wort ist viermal im Nominativ belegt und lautet *thiubs: thiubs ni qvimith* (Joh. 10,10), *thiubs vas* (Joh. 12,6), *svê thiubs in naht sva qvimith* (Thess. 1,5,2) und *ei sa dags izvis svê thiubs gafahai*. Die Ansetzung *thiufs* beruht auf moderner Willkürlichkeit.

Der Plural *thiubôs* (Matth. 6,19 und 20: *tharei thiubôs ni ufgraband nih stiland;* Joh. 10,8: *thiubôs sind jah vaidêdjans*) erweist *thiuba-* als Grundform des Wortes. Der Pluralgenetiv lautet *thiubê* (Luk. 19,46: *du filêgrja thiubê*). Das abgeleitete *thiubja-* (nur Markus 7,22 im Pluralnominativ *thiubja*) ist ‚Diebstahl'.

Das Wort *thiuba-* gehört unmittelbar zum griechischen *τυφλό-ς* ‚blind'. Das Blinde ist das ‚Nicht-sehende', bedeutet dann aber auch in manchen Verbindungen das „Nicht-gesehene, das nicht gesehen wird oder auch nicht gesehen werden will." Auch das abgeleitete gothische *thiuhjô* ‚heimlich' weist auf die letztgenannte Bedeutung: es steht Joh. 11,28 (*vôpida Marjan svistar seina, thiubjô qvithandei*) für griechisches *λάθρα*, Joh. 18,20 (*thiubjô ni rôdida vaiht*) für *ἐν κρυπτῷ*.

Die Verbindung *σπιλάδες τυφλαί* in der Anthologie bezeichnet Felsen, die man nicht sieht, die vom Meere bedeckt sind. Plutarch nennt (Rom. 18) ein *τέλμα βαθὺ καὶ τυφλόν*, einen Sumpf tief und unsichtbar. Aehnlich heißt es bei ihm (Sulla 20) vom Fluß Melas

εἰς λίμνας τυφλάς (‚unsichtbare, versteckte Seee') καὶ ἑλώδεις ἀφανίζεται.

Weiter mag aus Plutarch noch angeführt sein Mor. 983, D, wo es heißt, daß das Nest des Meereisvogels so geschickt angelegt werde, daß es τοῖς δ' ἄλλοις τυφλὸν (‚unsichtbar') εἶναι πάντῃ καὶ κρύφιον ἄγγειον.

Es mag genügen hier noch anzuführen, daß wir beim Kartenspiel von einem „Blinden" sprechen, das heißt dem Mitspieler, den man nicht sieht. Weiter pflegt man den Passagier einen „blinden" zu nennen, der nicht bemerkt zu werden wünscht, ja, der geradezu ein Dieb ist.

## Kaum.

Unser adverbielles *kaum*, mhd. *kûme*, ahd. *kûmo*, lehnt sich an eine adjectivische Form, die im weiten deutschen Sprachgebiet nur hie und da und zwar namentlich im Niederdeutschen sich lebendig erhalten hat, im Gothischen aber **kûmja-* gelautet haben wird. Georg Schambach führt das Adjectiv in seinem vortrefflichen Wörterbuch der niederdeutschen Mundart der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen als *kûme* auf und erklärt es ‚von geringer Lebenskraft, matt, leidend, kränklich, schwach, hinfällig'. Er belegt es mit den Sätzen *hei sût kûme ût; hei was sau kûme, dat he knappe upstân konne; Se gât ja sau kûme.*

Nächster Zusammenhang besteht offenbar mit *qvîmen* ‚kränkeln, hinwelken, hinsiechen', neben dem die Wörterbücher auch ein gleichbedeutendes *qvînen* aufführen (Schambach giebt dazu als Beispiel *de Kartuffeln quînt*), das mir aus dem Leben nicht bekannt ist. Im Grimmschen Wörterbuch (7, Seite 2370) ist die Form mit innerem *n* gar nicht aufgeführt. Auch Schiller und Lübben haben nur *quînen* ‚hinschwinden, allmählich abnehmen, kränkeln', das sie reichlich belegen.

Selbstverständlich gehört das innere *n* hier ebenso wenig wie dort das innere *m* und auch das *m* in dem erschlossenen gothischen **kûmja-* einer alten Verbalgrundform an, sondern sie können nur suffixal sein.

Das innere *û* von **kûmja-* hat sich ebenso aus altem *v* mit nachbarlichem gedehntem A-Vokal entwickelt, wie zum Beispiel im gothischen *sûtja* ‚süß, lieblich, ruhig' (Tim. 1, 2, 2 für griechisches ἡσύχιον) neben altindischem *svâdú-* ‚süß, angenehm'.

Die zu Grunde liegende Verbalform läßt sich über das deutsche Gebiet hinaus noch weit zurückverfolgen.

Wir finden sie im altindischen *ǧînâ-* ‚alt, bejahrt' und *ǧjâ-*

‚altern' nebst *ǧjâní-* ‚Schwund, Verlust', ‚Gebrechlichkeit, Altersschwäche'.

Im Lateinischen gehört dazu: *viêscere* ‚verschrumpfen, welk werden' (*viêscentem fîcum* bei Columella) nebst *viêtus* ‚welk, verschrumpft' (Ter. Eun. 4, 4, 21: *hîc est viêtus, vetus, veternôsus senex*; Cic. Cato m. 2: *sed tamen necesse fuit, esse aliqvid extrêmum et, tanqvam in arborum bâcîs terraeqve fructibus, mâtûritâte tempestivâ qvasi viêtum et cadûcum*; Cic. div. 2, 16: *suspicârî contractum aliqvô morbô bovis exîle et exiguum et viêtum cor et dissimile cordis fuisse*).

Das Lautverhältnis ist dasselbe wie zum Beispiel im altindischen *ǧîvá-* ‚lebendig' gegenüber dem lat. *vîvus*, gothischem *qviva-* und unserem *queck* (in *Queck-silber* ‚argentum vîvum') und *er-quicken*.

## Hohl.

Nach weit verbreiteter Ansicht, die auch Kluge wenigstens des Anführens für werth gehalten hat, schließt sich unser *hohl* an *hehlen* „umhüllend verbergen," während doch in zahllosen Fällen, wie etwa ‚hohle Hand, hohle Wangen', von *hohl* gesprochen wird, ohne daß dabei irgendwie an „Hehlen" oder „Verhüllen" gedacht würde und auf der andern Seite hundertmal von „Hehlen" oder „Verhüllen" die Rede ist, ohne daß dabei irgendwie der Begriff von „hohl" in Frage käme. Die angeführte Ansicht ist ohne Zweifel ganz und gar verfehlt. Unser *hohl* entspricht, wie es auch anderwärts schon ausgesprochen worden ist, genau einem gothischen **hula-*, das mit Sicherheit aus goth. *us-hulôn* ‚aushöhlen' (nur Matth. 27, 60: *galagida ita in niujamma seinamma hlaiva thatei ushulôda* — *‚ἐλατόμησεν' — ana staina*) und weiter auch aus *hulundjâ-* ‚Höhle' (nur Joh. 11, 38: *vasuh than hulundi jah staina ufarlagida vas ufarô*) entnommen werden kann. Solches *hula-* aber ist durch dasselbe suffixale *la* gebildet, wie zum Beispiel unser *faul*, das gothische *fûla-* ‚faul, stinkend' (nur Joh. 11, 29: *ju fûls ist*; *fidurdôgs auk ist*), das in engstem Zusammenhang steht mit lat. *pû-têre* ‚faul sein, stinken', gr. *πύθεσθαι* ‚faulen', *πῦο-ν* ‚Eiter', altind. *pû'-jati* ‚er wird faul, er stinkt', *pû'-ti-* ‚faul, stinkend'. Das in Frage stehende *hula-* steht in nächstem Zusammenhang mit lat. *cavo-s* ‚hohl', dem gleichbedeutenden griechischen *κοῖλο-ς*, das bei Homer noch *κόϝιλο-ς* (nur Od. 22, 385 steht *κοῖλον* mit Vocalzusammenziehung versbeginnend) lautet, und weiterhin mit altind. *çûnjá-* ‚leer', *çû'-na-m* ‚Leere', ‚Mangel', *çûná-* ‚geschwollen, aufgedunsen', die sämmtlich zu altind. *çvi-: çvájati* ‚er schwillt an' gehören.

## Waare.

Die homerischen zu *ὠνέεσθαι* ‚im Kaufgeschäft sich verschaffen, kaufen' gehörigen Formen haben kein anlautendes *ϝ*, so erweisen es Od. 14,202: *ἐμὲ δ' ὠνητὴ τέκε μήτηρ*, Il. 21,41: *υἱὸς Ἰήσονος ὦνον ἔδωκεν*, Il. 23,746: *υἱος δὲ Πριάμοιο Λυκάονος ὦνον ἔδωκεν*, Od. 15,388 = 429: *ὃ δ' ἄξιον ὦνον ἔδωκεν*, Od. 15,445: *ἐπείγετε δ' ὦνον ὀδαίων* und Od. 15,452: *ὃ δ' ὑμῖν μυρίον ὦνον ἄλφοι*. Nach bekannter Regel: denn ursprünglich hatte *ὠνέεσθαι* anlautendes *ϝ*, wie noch aus zahlreichen augmentirten und reduplicirten nachhomerischen Formen hervorgeht, wie

*ἐωνούμην* (aus **ἐϝωνούμην*) Eup. 2,505; Andok. 1,134;

*ἐωνήσατο* Plut. mor. 176,C. Plut. Cic. 3; Karystios bei Athen. 12,60;

*ἐωνήθη* Xen. mem. 2,7,12; *ἐώνηται* (aus **ϝεϝώνηται*) Ar. Friede 1182;

*ἐωνημένον* Ar. Plut. 7.

Aus dem Lateinischen gehört hierher *vênu-* oder *vêno-* ‚Kaufgeschäft' (nur im Accusativ *vênum* und Dativ *vênuî* oder *vênô*), das am Häufigsten in den Verbindungen *vênîre* (aus *vênum îre*) ‚in Kaufgeschäft gehen', d. i. ‚verkauft werden' und *vendere* (aus *vênum dare*) ‚in Kaufgeschäft geben' d. i. „verkaufen" gebraucht wird.

Daß im Griechischen wie im Lateinischen die gedehnten inneren Vokale — dort *ω*, hier *ê* — ihre Entwicklung dem Ausfall eines alten Zischlauts vor unmittelbar folgendem Nassal verdanken, wird durch das Altindische erwiesen, das die durchsichtige Form *vasná-* ‚Kaufpreis' als zweifellos nächstzugehörige bietet. So Rv. 4,24,9: *bhû'jasâ vasnám acarat kánîjas* „für sehr viel wollte er geringen Kaufpreis". Dazu gehört das Particip *vasnajánt-* ‚feilschend', wie Rv. 6,47,21: *áhan dâsâ' vṛshabhás vasnajántâ* ‚der stierkräftige tödtete die beiden feilschenden (Miethlohn verlangenden) *Dâsa'*. Weiter gehört noch dazu *vásnia* ‚verkäuflich', wie Rv. 10,34,3: *áçvasja iva ǧáratas vásniasja* ‚wie eines alten verkäuflichen (werthlosen) Pferdes'. Deutlich löst sich suffixales *na* ab und daneben stellt sich ein *vas* als Verbalgrundform heraus.

Dazu aber wird unser *Waare* gehören mit der Bedeutung ‚zu kaufendes, Kaufmaterial, Handelsmaterial'.

Das innere *r* wird sich aus altem Zischlaut entwickelt haben und so läßt sich als gothische Form ein **vaεô* muthmaßen. Kluge sagt allerdings „Gothisches **warô* (aber nicht **waεô*) muß vorausgesetzt werden:" für dieses „muß" aber fehlt bei ihm jede nähere

Begründung. Er kennt ja keine Etymologie des Worts und die Erklärung, die er vermuthet, taugt nichts.

Die alte Form mit innerem Zischlaut unserm *Waare* und zum Beispiel dem entsprechenden englischen *ware* gegenüber vergleicht sich unmittelbar dem aus unserm *baar* und englischem *bare* zu erschließenden gothischen **baza-*, dessen innerer Zischlaut durch das entsprechende altslavische *bosŭ* und litauische *básas* ‚barfüßig' erwiesen wird.

## Speck.

In Bezug auf die Etymologie des Wortes *Speck* beschränkt sich Kluge auf die Bemerkung, daß diese „urgermanische Bezeichnung" gern mit dem altindischen *pîvan-* und griechischen *πῖον* in Zusammenhang gebracht werde, die doch besser unausgesprochen geblieben wäre, da sie gar keinen Werth hat.

Das adjectivische *pîvan-* = gr. *πῖον-*, alt *πῖϝον-* ‚fett' schließt sich an eine alte Verbalgrundform *pî* oder *pjâ*, die sich sehr weit verfolgen läßt. Zu ihr gehört unter anderm unser *feucht*, weiter das substantivische *Fichte*; ferner das lateinische *pinu-s* ‚Fichte', eigentlich „die fettige, die harzige", das griechische *πίτυ-ς* ‚Fichte' und weiterhin zum Beispiel auch unser *Fisch*, goth. *fiska-*, lat. *pisci-*, eigentlich ‚der fettige, der schleimige', das sich an altind. *pichâ-* (aus **piççâ-*) ‚Schleim' und *pichala-* ‚schleimig, schlüpfrig' anschließt.

Das Wort *Speck* weist nach einer ganz und gar andern Seite. Es entspricht dem griechischen *σπόγγο-ς*, das den „Schwamm" bezeichnet, mit dem man abwischt, dann aber auch ‚schwammartiges, schwammiges', wie denn zum Beispiel Hippokrates (3, S. 514 bei Kühn, zweimal) *σπόγγοι* von (schwammigen, porösen) ‚Halsdrüsen' gebraucht. Fett löst sich leicht auf, setzt kleine Theilchen ab, macht schmutzig, während Speck, wenn auch schwammig und beweglich, doch eine zusammenhängende Masse zu bleiben pflegt.

Der Nasal des griechischen Wortes fehlt dem deutschen, wie gelegentlich auch das Umgekehrte vorkommt, wie wenn unserm *Ring*, das in gothischer Form **hriggs* lauten würde, das griechische *κρίκο-ς* gegenüber steht.

## Ge- (gothisch ga-).

In Bezug auf die in Wörtern möglichen Consonantenverbindungen oder, wie mans wohl gewöhnlich nennt, consonantischen Gruppen gilt für die indogermanischen Sprachen im Allgemeinen die Regel, daß die meisten sich im Innern von Wörtern, das heißt also

zwischen je zwei Vokalen finden, weniger im Anfang von Wörtern, die wenigsten wortabschließend: doch giebt es davon auch manche Ausnahmen, wie wenn zum Beispiel die lateinischen *arx* und *merx* die dreilautige Verbindung *r-k-s* im Auslaut zulassen, die doch in *mersî* (aus **mercsî*), und *mersus* (zunächst aus **mercsus*), *ursus* (zunächst aus **urcsus*) und sonst vermieden ist.

Im Gothischen findet sich *źd* am Wortende in *huzd* ‚Schatz', im Wortinnern zum Beispiel im Dativ *huzda* oder zum Beispiel in *mizdô* ‚Lohn' und mit einem noch weitern Consonanten verbunden in *huzdjan* ‚Schätze sammeln' (Kor. 2,12,14; *huzdjaith* Matth. 6,19 und 20). Wortbeginnend aber begegnet kein *zd*, wie anlautendes *z* in echt gothischen Wörtern überhaupt — weder vor Consonanten noch auch vor Vocalen — nicht vorkommt.

Wortschließendes *zg* ist möglicher Weise vereinzelt im Gothischen vorgekommen, im Wortinnern, also zwischen Vocalen, findet sichs nur in *azgô* (Matth. 11,21; Luk. 10,13; Johanneserklärung III c), dem althochdeutsches *asca*, unser *Asche* entspricht. Daß *zg* kein gothisches Wort beginnt, wurde indirekt eben schon ausgesprochen, daß es aber einst so vorhanden gewesen ist, kann nicht bezweifelt werden. Als bestimmtes Beispiel dafür darf **zga* angeführt werden, aus dem das Präfix *ga* hervorgegangen sein wird.

Daß das alte *z* kein sehr widerstandsfähiger, sondern ein sehr schwacher Laut ist, das zeigen ein paar Wörter, in denen es, allerdings noch nicht auf gothischem Boden, vor unmittelbar folgendem Consonanten, auch inlautend, ganz erloschen ist, so das althochdeutsche *iwara* (Graff 1,573—577), mittelhochdeutsche *iuwer*, unser *euer*, die in gothischer Form noch *izvara-* lauten. Dem gothischen *mizdô* ‚Lohn', das dem griechischen *μισθός* ‚Lohn' ganz nahe steht, entspricht ahd. *mieta*, mhd. *miete*, unser *Miethe*, in denen der Zischlaut erloschen ist. Auch unser zunächst niederdeutsches *Hede* wird hier noch angeführt werden dürfen, da es mittelniederländischem *herde* ‚Flachsfaser' und angelsächsischem *heorde* gegenübersteht und gothisch wohl **hazdjô* gelautet haben wird und wohl zu unserm *Haar* (goth. **hêza-*?) gehört, weiterhin vielleicht zu lat. *cârere* ‚kräuseln' (aus *câsere*?), gr. *κόμη* ‚Haupthaar' (aus *κόσμη*?).

Das aus *ga* entnommene ältere *zga* entwickelte sich ohne Zweifel unter starker Betonung seines Schlußvocals aus ursprünglicher Zweisilbigkeit in ganz ähnlicher Weise wie zum Beispiel das gothische *ba-* ‚beide' neben dem unmittelbar zugehörigen *bi* ‚um', eigentlich ‚auf beiden (Seiten)', die eine alte ganze erste Silbe einbüßten, da sie unmittelbar zu altindischem *ubhá-* ‚beides' gehören

und zu dem griechischen ἄμφο- ‚beides' und ἀμφί ‚um'. Nur in der letzten Form erhielt sich die alte Betonung, die in ἄμφο- einer jüngeren nachgab.

Das noch vorgothische — wie man es nennen kann — *ega* entspricht genau dem altindischen *sahá-* (aus **saghá*), das ‚zusammen' (eigentlich ‚an demselben, an einem Ort'; Rv. 5, 62, 1: *dáça çatá sahá tasthus* zehnhundert standen zusammen; 5, 53, 14: *siấma .. sahá* ‚wir mögen beisammen sein') bedeutet und dann auch für ‚mit' gebraucht wird, welches letztere ursprünglich der Instrumental allein bedeutet, den Ewald deshalb auch lieber als „Comitativ" bezeichnet. Der erste Theil von *sahá* ist dasselbe mit dem *sa-*, wie es zum Beispiel in *sá-nîḍa-* ‚demselben Nest, demselben Wohnsitz angehörig' enthalten ist und das als einfaches ἁ in griechischen Formen wie ἄλοχος ‚demselben Lager angehörig, einem Lager angehörig' noch entgegentritt.

Ein dem altindischen *sahá* entsprechendes griechisches *ἀχά findet sich, wie es scheint, nirgend mehr, sein Schlußtheil aber ist noch enthalten in δίχα ‚in zwei Theile' (Il. 18, 510; 20, 32; 21, 386), τρίχα ‚in drei Theile' (Il. 2, 655; Od. 8, 506; 9, 157), τέτραχα ‚in vier Theile' (Plat. Gorg. 464, C.), πέντραχα ‚in fünf Theile, in fünf Abtheilungen' (κοσμηθέντες ib. 12, 87), ἕπταχα ‚in sieben Theile getheilt' (Od. 14, 434). Wie sich die scheinbar ganz gleichwerthigen Formen διχθά ‚in zwei Theile' (Il. 16, 435; Od. 1, 23), τριχθά ‚in drei Theile' (Il. 2, 668; 3, 363; 15, 189), τετραχθά ‚in vier Theile' (Il. 3, 363; Od. 9, 71) zu den angeführten auf χα etymologisch verhalten, ist mir noch unverständlich.

# Die rythmischen Jamben des Auspicius.

Von

**Wilhelm Meyer** aus Speyer.

Vorgelegt in der Sitzung vom 16. Juni 1906.

Seit einigen Jahrhunderten ist hie und da ein Briefgedicht gedruckt worden, welches ein Freund des Dichters Sidonius, der Bischof Auspicius von Toul, um 460 an den Arbogast, Comes in Trier, gerichtet hat. Wilh. Brandes in Wolfenbüttel wurde auf dies Gedicht aufmerksam und hat es zum Jahresbericht des Herzogl. Gymnasiums 1905 herausgegeben unter dem Titel: Des Auspicius von Toul rythmische Epistel an Arbogastes von Trier. Darin bespricht er 1) die Handschrift, den Codex Vaticano-Palatinus in Rom, no. 869 (aus Lorsch, IX. Jahrh.), wo Bl. $19^a$, $19^b$ und $20^a$ dieses Gedicht überliefert ist; dann die sehr ungenügenden Ausgaben, von denen die letzte, Monumenta G. H. Epistolae III, 1892, S. 135, sich fast auf einen Abdruck der Handschrift beschränkt.

Zweitens gibt Brandes den Text des Gedichtes mit einem Commentar. Hiebei hat er ziemlich viele Stellen sicher gebessert.

Drittens bespricht Brandes 'Zeit und Menschen', wobei er zu dem Schluß kommt, der Brief sei im Jahre 475/6 geschrieben.

Viertens untersucht Brandes den 'Rythmus'. Er kommt dabei (S. 32) zu 'dem wiederholt betonten Nachweise W. Meyer gegenüber, daß es eine frühe Stufe des rythmischen Hymnus gegeben hat, auf der man thatsächlich und bewußt nach ganz bestimmten Gesetzen an die Stelle der vom Versaccente getroffenen langen Silben der quantitierenden Vorbilder die mit starkem Wortaccent gesprochenen Silben und an die Stelle der nicht vom Versaccent getroffenen langen oder kurzen die mit schwachem Wortaccent gesprochenen gerückt hat'.

Brandes hat S. 25 Felice Ramorino erinnert, daß er das Gedicht des Auspicius nicht so für seine Zwecke (betr. Ursprung der lateinischen rythmischen Dichtung) ausgenützt habe, wie er konnte und sollte. Ramorino gibt jetzt in der Rivista Storico-Critica delle Scienze Teologiche, Anno II, Fasc. V, einen Bericht über die Arbeit von Brandes. Er gibt zuerst kritische Vorschläge zu etlichen Versen. Dann bespricht er, Brandes folgend, kurz den Zeilenbau des Gedichtes und findet hier eine Bestätigung seiner und vieler Anderer Ansicht, daß in der späteren Kaiserzeit bei dem Verderb der quantitirenden Aussprache 'tra i verseggiatori di volgo si composero addirittura versi modellati sempre sui tipi classici, ma con sostituzione dell' accento all' *ictus* prima connesso con la pronuncia quantitativa'. Er schließt: la cosa mi pare così evidente e chiara che io non capisco come uomini eminenti, quali Guglielmo Meyer di Gottinga, della cui amicizia pure mi onoro, persistano ad affermare della ritmica latina come della greca un' origine orientale.

An unseren verschiedenen Theorien über den Ursprung und über die Anfänge der rythmischen Dichtung ist zuletzt wenig gelegen. Allein damit steht in engem Zusammenhang die Frage, ob die rythmischen lateinischen Gedichte nach einer mechanischen Schablone gesprochen wurden, so daß je eine betonte und eine unbetonte Silbe sich folgten, oder ob sie durchaus nach dem Wortaccent vorgetragen wurden, so daß der Mensch hier im Liede ebenso sprach wie sonst im wechselvollen Leben. Die mittellateinischen Lieder waren aber hauptsächlich zum Vortrag bestimmt. Deßhalb berührt jene Frage über den Ursprung der rythmischen Dichtung nach meinem Gefühl zugleich die Seele dieser formenschönen Dichtung. Und deßhalb möchte ich hier Klarheit haben.

Als Brandes seine Arbeit mir gesendet hatte, habe ich in einem längeren Brief geantwortet. Nachdem jetzt auch Ramorino auf den Plan tritt, scheint es mir im Interesse der Wissenschaft, das Gedicht, an welches sie ihre Untersuchungen und Sätze geknüpft haben, noch einmal zu prüfen. Ich schicke den Text voran, zu dem ich eine Photographie benütze, welche ich der bewährten Güte P. Ehrles, des Vorstands der Vatikanischen Bibliothek verdanke[1]).

1) Es ist eine Freude, wie heutzutage die Technik der Wissenschaft hilft. An einem Mittwoch schrieb ich an P. Ehrle und bat um die Photographie: am nächsten Mittwoch hatte ich die 3 Blätter schon in Händen.

## EPISTULA AUSPICI EPISCOPI ECCLESIAE TULLENSIS AD ARBOGASTEM COMITEM TREVERORUM.

Praecelso et spectabili
his Arbogasti comiti
Auspicius, qui diligo,
salutem dico plurimam.
Magnas caelesti domino
rependo corde gratias,
quod te Tullensi proxime
magnum in urbe vidimus.
Multis me tuis actibus
laetificabas antea;
sed nunc fecisti maximo
me exultare gaudio.
Maior et enim solito
apparuisti omnibus,
ut potestatis ordinem
inlustri mente vinceres.
Cui ⟨hic⟩ honor debitus
maiore nobis gaudio,
nondum delatus nomine,
iam est conlatus meritis.
Plus est enim laudabile
virum fulgere actibus,
quam praetentare lampadem
sine scintillae lumine.
Sed tu quod totis gradibus
plus es quam esse diceris,
erit, credo, velocius,
ut ⟨nomen⟩ reddant merita.
Clarus et enim genere
clarus et vitae moribus
iustus pudicus sobrius
totus inlustris redderis.
Pater in cunctis nobilis
fuit tibi Arigius:
cuius tu famam nobilem
aut renovas aut superas.
Sed tuus honor novus est
eiusque tibi permanet,
et geminato lumine
sic tu praeluces omnibus.
Cuiusque nemo dubitet
felicitati praestitum,
ut superesset genetrix
tibi laudanda omnibus.
Quae te sic cunctis copiis
replet et ornat pariter,
ut sis habundans usibus
et sis decorus actibus.
Congratulandum tibi est,
o Trevirorum civitas,

V = Codex Vaticano-Palatinus 869 (saec. IX f. 19[a]): XXIII EPISTULA *etc.* 1 et spect.: expect. V 13 solito *Brandes* (subito *Ramorino*): solitus V *m. 1*, solus *m. 2*; *am Rand m. 2*: r (? = require, *d. h. ein anderes Exemplar*) 16 inlustrae V *m. 1*, illustri V *m. 2* 17 Cui hic *Brandes*: cui V, cui sic *vel* cuique *Gundlach*, sic cui *Ramorino* 20 collatus V *m. 2* 21 laudabile *Meyer*; laudabilem V (le *mit einem Strich*, *welcher von* l *ausgehend mit einem Haken über* e *endet*); 'è più lodevole che un uomo risplenda per gli atti suoi, anzi che portar avanti una lampada spenta' *Ramorino* 23 lampadem *oder* lampadam *Meyer* (V lampadae *mit demselben*, *von* d *ausgehenden Striche*, *mit dem oben* laudabilem *geschrieben ist*): lampada *sonst* 24 fine V *m. 1*: sine V *m. 2*; scintille V 25 quod *oder* quia *Brandes*: qui V, *was mit Anakoluth Ramor. billigt* 26 plus est V *m. 1*, pl. es V *m. 2* diceres V *m. 1*, diceris V *m. 2* 28 nomen *Brandes*: *fehlt in* V 37 novus *oder* vivus *Ramorino*: eius V 40 praelucis V *m. 1*, praeluces V *m. 2*; *am Rand* V *m. 2*: uel p̄cluis, *doch* praecluis *wäre rythmisch falsch* 41 *mit* Cuius *beginnt* f. 19[b] in V 41 Cuius, *dazu* q; *m. 1 über der Zeile*, V 50 Treverorum *Brandes*, *wie in der Ueberschrift.*

quae tali viro regeris,
antiquis conparabili.
De magno, credo, semine
descendit sui nominis.
certe virtutis eius est,
ut Arbogastes legitur.
Scribantur in annalibus
huius triumphi pariter,
sicut et eius scripti sunt,
quem supra memoravimus.
Sed hoc addamus meritum
huic, quo vere maior est,
quod Christi nomen invocat
religioni deditus.
Fuit in armis alacer
ille antiquus — verum est —:
sed infidelis moritur
et morte cuncta perdidit.
Hic autem noster strenuus,
belligerosus, inclitus
et, quod his cunctis maius est,
cultor divini nominis.
Nunc autem, fili sapiens,
quaeso, dignanter accipe
tui cultoris paginam,
quam ex amore porrigo.
Primum deposco, copias
conlatas tanta gratia
in te conserves integras
et bonis multis affluas!
Unum repelle vitium,
ne corda pura inquinet,
quod esse sacris scribitur
radix malorum omnium:
Cupiditatem scilicet,
quae in alumnos *desaevit
nec saeva parcit rabie,
quorum amore pascitur.
Hos, inquam, semper devorat,
famem edendo proferens,
et velut ignis addito
succensa crescit pabulo.
Sed haec non ita dixerim,
quod te hoc damnem crimine;
tamen deposco diligens,
ut nec scintilla vulneret.
Quam si forte inprovidus
quandoque inescaveris,
cito flagrabit nimium
augendum in incendium.
Tende per mundum oculos,
cerne primates saeculi
aut interire cupidos
aut in periclis vivere.
Conradunt, quaerunt, inhiant,
velut sagaces avidi;
et haec nec ipsi possident,
sed nec relinquunt posteris.

52 conparabili *Freher:* conparabilem V *m. 1*, lis V *m. 2* 54 sui *Ramorino*: tui V, ortus *Brandes* 56 Arbogastis V 57 scribentur? *Brandes* 59 scripta V *m. 1*, scripti V *m. 2* 62 quo *Brandes:* quem V *m. 1*, qui V *m. 2* maior est V *m. 2*, maiorem V *m. 1* 77 copias *Brandes*: cupias V 78 gratias V *m. 2* 80 affluas *Meyer*: affiues V 86 quem V *m. 1*, *dann ist* m *ausradirt* 86 desaeuit *ist rythmisch falsch und vor* nec saeva *häßlich* 87 rabie *Brandes:* rabiem V 89 Haec? *Brandes* 90 edendo proferens *Brandes*: edendum perferens V (edendam V *m. 2*) 91 und 92 addito . . pabulo V *m. 2*: additum . . pabulum V *m. 1* 93 non ita non dix. V *m. 1*; *das 2.* non *tilgte* V *m. 2* 96 uulnere V *m. 1*, t *setzte zu* V *m. 2* 99 scito V *m. 1*, *doch ist das* s *halb getilgt*; *Gundlach* cito flagrauit V *m. 1*, flagrabit V *m. 2* 100 augendi rem *Brandes; vgl. Eccles.* 11,34 a scintilla una augetur ignis 101 *mit* Tende *beginnt* f. 20a *in* V 102 cernes? *Brandes* 102 primate V *m. 1*; s *setzte zu* V *m. 2* 105 Corradunt V *m. 2* 105 iniant V *m. 1*, inhiant V *m. 2* 106 *über* sagaces *schrieb* V *m. 2* vel canes.

Tamen non generaliter
ista de cunctis dixerim,
sed ut paucorum dedecus
sit multis emendatio.
Tu autem, vir eximie,
iudex multorum providus,
tui repente pectoris
secreta iudex perspice!
Huius si ullam senseris
parvam veneni guttulam,
dulci perfunde oleo,
ne serpat in visceribus.
Nec hoc ignoras oleum
pro tua sapientia,
quod est cunctorum pauperum
mercatum elemosinis.
His te exerce studiis,
haec cuncta bona perage,
ut mera tibi maneant
et perseverent gaudia.
Nam parum esse noveris,
si quisquam nulla rapiat
et obdurato pectore
sua praecludat miseris.
Non multum sibi consulit,
qui sic evitat rabiem
cupiditatis, ut simul
incurrat avaritiae.
Nam ista duo crimina
velut cognata genere
et geminata specie
nimis coniuncta permanent.
Haec qui sectantur vitia,
hoc uno distant miseri:
quod unus horum malus est
et ille alter pessimus.
Unde, mi cara dignitas,
tu, quaeso, fili unice,
sic alienis abstine,
ut tua sanctis tribuas!
Illudque super omnia
memor in corde retine,
quod te iam sacerdotio
praefiguratum teneo.
Hanc, quaeso, serva gratiam
et illis cresce meritis,
ut praelocuta populi
vox caelo sacra veniat.
Sanctum et primum omnibus
nostrumque papam Iamblichum
honora, corde dilige,
ut diligaris postmodum.
Cui quidquid tribueris,
tibi in Christo praeparas:
haec recepturus postmodum,
quae ipse seminaveris.

Explicit.

111 dedecus V *m. 2*: deditus V *m. 1* 112 emendatio *Freher*: emanatio V 113 eximiae V 118 ueni *hat* V *m. 1 zu* ueneni *geändert* 119 dulce V *m. 1*: dulci V *m. 2* 122 tua *Brandes:* tui V 127 mea V, mera *Brandes*, uera *Ramorino* 130 nullam V *so, daß das* m *zum Theil ausradirt ist* 131 pectora V *m. 1*, pectore V *m. 2* 132 recludat V *m. 1*: precludat V *m. 2* 138 cognota V *m. 1*: cognata V *m.* 2 141 und 142 *schrieb so Brandes S. 13.* V *hat*: Haec qui sectantur miseri hoc unum distat uitium; *Brandes S. 8*: Haec qui sectantur, miseri; hoc uno distat vitium; *Z. 142 schreibt Ramorino:* hoc uno distant vitio 146 unicae V 147 sic ab alienis V 152 teneo = pro certo credo 155 praelocuta, *d. h.* voce 157 omnium? *Brandes* 158 *in* que *hat die 2. Hand unter dem 1. Strich des* u *einen Strich abwärts gezogen und unter dem 2. Strich einen kleinen Querstrich gezogen, als wolle sie* que *zu* q; *ändern und habe vergessen, das* e *zu tilgen* 158 iam lychum V 162 preparas V, reparas *Freher*; tibi *d. h.* futuro episcopo.

**Aufbau des Gedichtes** Brandes bespricht (S. 8—13) den Inhalt des Gedichtes in folgenden Abschnitten: Z. 1—4. 5—32. 33—48. 49—72. 73—100. 101—124. 125—144. 145—164.

So viel ich sehe, entwickelt Auspicius seine Gedanken in folgender Weise: 18 Strophen (Lob). 1 Strophe (Uebergang). 18 Strophen (Warnung vor der Cupiditas, 9 Strophen, und vor der Avaritia, 9 Strophen). 4 Strophen (Schluß).

Strophe 1—18: Lob des Arbogast: Str. 1 Gruß Str. 2 und 3: mit Freude habe ich dich neulich in Toul begrüßt denn (Str. 4—8) du, der Comes, verdienst in allen Stücken (totus) schon jetzt den Titel des Vir inlustris, besonders wegen deiner Abkunft (Str. 9—12) und wegen deiner eigenen Verdienste (vitae mores = actus, Str. 13—18).

Uebergang: Str. 19: Nimm, weiser Sohn, eine liebevolle Ermahnung freundlich auf.

Strophe 19—37: Ermahnung: Möge Gott deinen Besitz dir erhalten und mehren; doch hüte dich vor der Cupiditas, welche so viele hohe Herrn befleckt (Str. 20—28); anderseits übe Mildthätigkeit und meide ihre Kehrseite, die Avaritia, die Schwester der Cupiditas (Str. 29—37).

Strophe 38—41: der wichtige Schluß: halte dich so, besonders deßhalb, weil nach meiner Ueberzeugung du selbst noch Bischof werden wirst; ehrst du deinen Bischof Jamblichus, so hast du als sein einstiger Nachfolger um so mehr gleiche Ehrfurcht zu erwarten.

**Die Strophen und deren Rythmik** Die Zeilen sind in der Handschrift so geschrieben:

Multis me tuis actibus laetificabas antea
Sed nunc fecisti maximo me exultare gaudio.

Ebenso sind sie in den Monumenta gedruckt. Brandes hebt hervor, daß er das Gedicht in Kurzzeilen zu je acht Silben drucken lasse, und gibt dafür S. 26 auch folgenden Grund: 'Drittens fällt, wie zwischen die Lang-, so auch zwischen die Halbzeilen durchgehends ein syntaktischer Einschnitt, soweit dies bei so kleinen Abschnitten möglich ist'. Damit ist eine wichtige rythmische Frage mehr versteckt als gestellt oder beantwortet.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, wie die christliche Dichtung von ihrem ersten Auftreten an es liebt, die Kurzzeilen zu Langzeilen und die Langzeilen zu Gruppen oder Strophen, ja später sogar mehrere Strophen in wiederkehrende Strophen-Gruppen zusammenzufassen (vgl. meine Ges. Abhandlungen, Register unter

Kurzzeilen, Langzeilen, Strophengruppen). Dieses Streben steht wohl in Verbindung mit dem Kirchengesang. Schon Commodian setzte in dem Apologeticum nach jedem 2. Hexameter eine stärkere Sinnespause (Ges. Abhandlungen II 39), und Augustin kennzeichnete die nach jedem 2. Achtsilber eintretende Sinnespause noch durch den Reim auf e. Die jambischen Achtsilber treten in Gruppen oder Strophen von je 4 Zeilen gebunden auf bei Prudentius, Ambrosius, Sedulius und ihren Nachfolgern; in den Dimeter-Reihen bei Ausonius fand ich keine regelmäßige Gruppirung, weder zu 2 noch zu 3 noch zu 4. Ich habe (Ges. Abhandlungen II 119 Note) aufmerksam gemacht, daß Ambrosius diese vierzeilige Strophe in 2 Gruppen von je 2 Kurzzeilen zerlegt hat, indem nach der 2. Kurzzeile fast immer eine stärkere Sinnespause steht als zwischen der 1. und 2. oder zwischen der 3. und 4. Zeile. Dieselbe Regel befolgt schon Prudentius, dann Sedulius und Fortunat. Ennodius baut zwar auch Hymnen von je 8 Strophen, wie Ambrosius; allein die Weise, wie er jene Wohlklangsregel mißachtet, macht deren Herrschaft bei jenen andern Dichtern um so deutlicher.

Diese Zerlegung der Strophen in kleinere Absätze ist beim Studium aller mittelalterlichen Strophen eine wichtige Sache. Allein es ist nur eine Wohlklangsregel, d. h. aus wichtigen Gründen kann sie verletzt werden. So ists ja auch in unsern Liedern, z. B.:

Wenn dich aber hoch beflecket
deiner Weisheit stolzer Witz,
sich alsdann vor dir verstecket
wahrer Wahrheit klarer Blitz;
wenn der Buchstab dich gefangen,
kannst du nicht zum Geist gelangen.

Hier ist naturgemäß nach jeder 2. Kurzzeile oder nach jeder Langzeile eine mittelstarke Sinnespause; ebenso sind noch 2 andere Strophen des Liedes gegliedert. Dagegen in der ersten Strophe des Lieds kann sich der Dichter nicht so schicken, sondern theilt:

Klein und arm an Herz und Munde
mußt du sein, wenn Christus soll
gehen auf in deinem Grunde;
denn die Rose und Viol
wächst im Thal der niedern Seelen,
die nichts Hohes sich erwählen.

Ebenso klar und natürlich ist die Vertheilung der Sinnespausen z. B. in Gerhards Passionslied:

Wenn ich einmal soll scheiden,
so scheide nicht von mir!
wenn ich den Tod soll leiden,
so tritt du dann herfür!
Wenn mir am allerbängsten
wird um das Herze sein,
so reiß mich aus den Aengsten
krafft deiner Angst und Pein.

Und dennoch, neben dieser Strophe und ihren Genossen steht die Strophe:

Du edles Angesichte,
dafür sonst schreckt und scheut
das große Weltgerichte,
wie bist du so bespeit!
wie bist du so erbleichet!
Wer hat dein Augenlicht,
dem sonst kein Licht mehr gleichet,
so schändlich zugericht?

Ein Hexameter darf nie 5 Füße haben, nie 7: aber solche Wohlklangsregeln dürfen hie und da verletzt werden. Aber dennoch waren die Dichter sich ihrer bewußt, und ohne ihre Kenntniß würde die Formschönheit der rythmischen Dichtung nicht gewürdigt werden. So wird auch in den ambrosianischen Strophen die schon durch die Melodien angedeutete stärkere Sinnespause nach der 2. Kurzzeile von Ambrosius selbst vernachlässigt in etlichen leichteren Fällen, wie Hymnus II 3 oder VIII 3 (bei Dreves 1893), und in den schweren Ausnahmen im Hymnus VII 1, X 2, XI 1. 7, XIII 7, XVII 8, XVIII 3.

Auspicius will zunächst seine Strophen mit einer starken Sinnespause schließen; diese Regel vernachlässigt er nur im Schlusse der 21. Strophe. Eine schwächere Sinnespause soll in der Mitte jeder Strophe stehen. Der 2. Theil der Strophen beginnt deßhalb so oft mit den Wörtern: sed et tamen ut quod. Häufig ist die Sinnespause anders angedeutet. So nennt in der 1. Strophe der 1. Theil den Adressaten, der 2. den Absender:

Praecelso et spectabili his Arbogasti comiti
Auspicius, qui diligo, salutem dico plurimam.

Oder der 1. Theil enthält das Verbum, der 2. das Objekt, wie in Strophe 19:

Nunc autem, fili sapiens, quaeso, dignanter accipe
tui cultoris paginam, quam ex amore porrigo.

Einige Strophen sind minder regulär gebaut:

77 Primum deposco, copias conlatas tanta gratia
in te conserves integras et bonis multis affluas.

Wenn 'in te' zu conlatas gehört, so fehlt die Pause in der Mitte ganz. Die Gliederung der Strophe wäre noch schlimmer, wenn die Lesart der Handschrift 'afflues' richtig, also vor 'et', als dem Folgesatz, einzuschneiden wäre.

Die 22. Strophe, welche schon oben als auffallend bezeichnet wurde, hat die Nebenpause nach der 1. Kurzzeile. Auffallender ist die Gliederung der 34. Strophe:

133 Non multum sibi consulit, qui sic evitat rabiem
cupiditatis, ut simul incurrat avaritiae.

Die 35. Strophe hat keine Nebenpause, und die 36. Strophe wäre sehr bedenklich mit der Lesart:

141 Haec qui sectantur, miseri; hoc uno distat vitium,
quod unus horum malus est et ille alter pessimus.

Diese wenigen und milden Ausnahmen erschüttern nicht die Regel: Auspicius wollte seine Strophen am Ende durch eine starke Sinnespause beschließen und durch eine schwächere Sinnespause in der Mitte in 2 gleiche Theile gliedern.

Richtig ist die Bemerkung Eberts, Geschichte der Literatur des Mittelalters I S. 649, 'daß Beda die jambischen Dimeter der ambrosianischen Hymnen als Tetrameter betrachtet und so auch nennt, so daß er die Verse der vierzeiligen jambischen Strophe nur als versiculi — bei ihm gleich Hemistichen — ansieht, von denen zwei erst einen versus bilden'. Ebert hat sich freilich nicht um den Sinn der Zeilen gekümmert. Diese jambischen Achtsilber sind in den oben genannten Fällen als Langzeilen gedacht; ebenso die der Angelsachsen und ihr Nachbild bei Otfrid. Diese Zeilen sind auch in den alten Handschriften als Langzeilen geschrieben.

Wie sollen nun diese Zeilen gedruckt werden? Wer mehr auf den Sinn gibt, muß sie in Langzeilen drucken lassen; wer mehr auf praktische Zwecke gibt, in Kurzzeilen. Es ist die Frage, die fast alle Herausgeber [illegible]lterlicher lyrischer Gedichte peinigt. Besonders schwier[illegible] bei Sequenzen; vgl. z. B. meine Ge[illegible]lungen [illegible]. Die Praktiker, wie Mone und Dre[illegible]für die Kurzzeilen, schon des leic[illegible]

## Der Zeilenbau des Auspicius.

**Hiatus** Gab es schon im Alterthum Prosaiker, welche darauf achteten, ob einem Vokal im Wortschluß ein Vokal im Wortanfang folge wie in 'magno ausu', so ist es kein Wunder, daß auch in der rythmischen Dichtung, welche nach meiner Ansicht nur eine verfeinerte Prosa sein sollte, darauf geachtet wurde. Das geschah in der groben Zeit der Rythmik grob, in der feinen fein, d. h. in der Blüthezeit, im 12. und 13. Jahrhundert, war die häufige Zulassung des Hiatus ein Fehler, in der alten war seine seltene Zulassung ein besonderer Vorzug. Auspicius läßt in seinen Achtsilbern 20 Mal schließenden und anfangenden Vokal zusammenstoßen: geht also weit in der Zulassung des Hiatus.

**Daktylischer Wortschluss** Wörter, wie corpŏră konnten schon in den quantitirenden Jamben und Trochaeen der Lateiner nur schwer ihre beiden letzten Silben unterbringen; diese beiden schließenden Kürzen durften eigentlich weder eine zweisilbige Senkung noch eine Hebung bilden.

Die Rolle dieser daktylischen Wortschlüsse in der Rythmik ist noch nicht ganz erhellt. Gaston Paris hat zuerst hervorgehoben, daß in der Blüthezeit der mittellateinischen Dichtung Zeilen, wie férrĕă vóce frémitans *oder* téte sóspĭtĕm sórdibus, gemieden wurden. In der alten Zeit finden sie sich etwas häufiger, doch war die Unschönheit dieser daktylischen Wortschlüsse nie ganz vergessen. Ja, auch im rythmischen Satzschluß wurden zu allen Zeiten die gleitenden Formen 'mágna perfécit *und* mágna perfécerat' den abstürzenden 'máxima fécit *und* máxima fécerat' weit vorgezogen.

Auch Auspicius kannte und achtete diese Regel. Deßhalb ist in dem Verse: 40 sic tu praelúces ómnibus die Aenderung 'sic tu praéclŭĭs omnibus' schon aus diesem rythmischen Grunde falsch; und schon deßhalb dürfen die Zeilen 13 und 29 nicht betont werden: Máior étĕnĭm sólito *oder* Clárus étĕnĭm génere.

**Die jambische Schablone oder blosse Silbenzählung** Brandes findet (S. 28 und 29) in den Zeilen des Auspicius 'die Herrschaft des Wortaccents und zwar in dem Sinne, daß dieser sich durchgehends an die Stellen des metrischen Versaccents gesetzt hat' *oder* 'Oberstes Prinzip ist die Uebereinstimmung des Versaccents mit dem Wortaccente'.

Um klar zu machen, daß die Zeilen des Auspicius nicht, wie ich sage, Prosa mit einem bestimmten Schlusse seien, sondern daß Auspicius mit Absicht die Wortaccente in die Versikten gerückt abe, zählt Brandes ab, wie oft bei den Dichtern quantitirter

Jamben, Prudentius, Ambrosius und Sedulius, die natürlich nicht auf den Wortaccent geachtet, sondern in dieser Hinsicht Prosa geschrieben hatten, der Wortaccent mit dem Versictus zusammenfällt. Seine Statistik ergibt, daß bei jenen Dichtern die Wortaccente viel seltener mit den Versaccenten zusammenfallen als bei Auspicius; daß bei Auspicius Wort- und Versaccent viel häufiger zusammen fiele, müsse also die Folge seiner bewußten Absicht gewesen sein. Doch diese Statistik ist unrichtig. Vergleichen darf man nur Gleichartiges; aber während alle rythmischen jambischen Achtsilber nur mit Wörtern von 3 oder mehr Silben schließen, zählt und verrechnet Brandes (S. 29 und 30) bei jenen Dichtern die vielen mit zweisilbigen Wörtern schließenden Verse, wie 'coniunxit aequales viros' oder gar 'talis decet partus deum'. Solche Zeilen ergeben eine Fülle von Widersprüchen der Vers- und Wortaccente, und sie ließen seine Statistik anschwellen. Wenn Brandes nur jene Verse dieser Dichter, welche mit einem Wort von 3 oder mehr Silben enden, als rythmische liest und abzählt, so wird seine Statistik zwischen jenen Versen und zwischen denen des Auspicius keine wesentlichen Unterschiede feststellen. Sind jene, abgesehen von der Quantität, reine Prosa, so sinds auch die Zeilen des Auspicius.

Ich habe stets als Ergebniß meiner Untersuchungen behauptet: die Zeilen der lateinischen und griechischen rythmischen Dichtung sind Prosa mit einer bestimmten Schlußcadenz. Diese Cadenz bildet die Caesur- und Zeilenschlüsse der wenigen nachgemachten Vorbilder der quantitirenden Dichtung nach, wenigstens so gut die lateinische Sprache kann; dabei ist ebenso wie in der quantitirenden Dichtung verboten, in den Schluß ein einzelnes einsilbiges Wort zu stellen (außer den Formen von esse). Da nun die lateinische Betonung nur 2 Arten von Wortschlüssen kennt, dóminus und múltus, so werden durch múltus, $\acute{\sim} \sim$, die trochaeischen und spondeischen Schlüsse nachgebildet, durch dóminus, $\acute{\sim} \cup \sim$, all die Schlüsse, deren vorletzte Silbe kurz ist, also die jambischen, anapästischen, dactylischen und choriambischen: $\cup —$, $\cup\cup —$, $— \cup\cup$, $— \cup\cup —$. Vor diesen Schlüssen werden nur Silben gezählt. Ein jambischer Caesur- oder Zeilenschluß kann also nur durch ein mindestens dreisilbiges, proparoxytones Wort, wie núbibus, rythmisch nachgebildet werden. Dieser accentuirten drittletzten Silbe kann nur eine nicht accentuirte Silbe vorangehen, da eben kein lateinisches Wort auf der letzten Silbe den Accent hat, also in der lateinischen Rede überhaupt nicht zwei Accentsilben neben einander zu stehen kommen können.

Die Schlußwörter der Zeilen des Auspicius sind alle Proparoxytona; desaevit in Z. 86 ist sicher verderbt. Also den Zeilenschluß hat Auspicius rythmisch richtig gebaut, wie es die besseren Dichter zu allen Zeiten gethan haben. Da der betonten drittletzten Silbe nur eine unbetonte Silbe voran gehen kann, so stehen also die letzten vier Silben der Zeilen des Auspicius zunächst außerhalb dieser Untersuchung.

Der Tonfall in den ersten 4 Silben der Zeilen des Auspicius. Der jambischen Schablone entsprechen die häufigen Zeilen salútem dí|co plurimam; ihr widersprechen die Zeilen iústus pudí|cus sobrius und érit crédo | velocius. Es gibt noch eine dritte Klasse, an welche man gewöhnlich nicht denkt: die Zeilenanfänge 'faciebá|mus, tunc facié|bam, hoc tunc fecís|sem, plus es quam és|se' haben außer auf der 4. Silbe sicher noch vorher einen Accent: aber Niemand kann sagen, ob auf der 1. oder auf der 2. Silbe; das ist Geschmacksache. Also ist die Betonung solcher Anfänge unsicher und sie dürfen nicht verrechnet werden. Gemieden sind, wie oben (S. 201) gesagt, auch von Auspicius die daktylischen Wortschlüsse, also Zeilen wie 'hóstĭŭm dé|mat spicula *oder* íntrat vírgĭ|nĭs úterum'.

Die jambische Schablone 'salútem dí|co plurimam' $\sim \acute{\sim} \sim \acute{\sim}$, also die Betonung der 2. und 4. Silbe, findet sich oft bei Auspicius befolgt. Sehr oft hat er auch dieselbe verletzt, wie in 'iústus pudí|cus sobrius' oder in 'érit crédo | velocius', d. h. Auspicius hat die 2. und die 4. Silbe, aber auch die 1. und die 4. oder gar die 1. und die 3. Silbe mit Wortaccenten belegt. Brandes hat nun darauf aufmerksam gemacht, daß Auspicius die letztere Art nur in den 5 Versen zugelassen hat: 21 plus est énim | laudabile, 27 érit crédo | velocius, 34 fúit tíbi | Arigius, 97 quam si fórte | inprovidus, 161 cúi quídquid | tribueris, während er die erstere Verletzung der jambischen Schablone 'mágnas caelé|sti domino' in 49 Versanfängen zugelassen hat. Da nun diese 2. Art die jambische Schablone viel stärker verletzt als die erste, so hat Brandes geschlossen, Auspicius habe die Accentuierung der (1. und) 3. Silbe eben deßhalb gemieden, und diese Thatsache sei ein neuer Beweis, daß die Nachahmung der jambischen Schablone sein oberstes Prinzip gewesen sei. Da ferner in den spätern rythmischen Achtsilbern mit jambischem Schlusse die 3. Silbe sehr oft accentuirt wird (wie schon bei den Angelsachsen, Mon. G. Hist. Epist. III 240 ffl., massenhaft und z. B. noch in no. 165 'Prata iam rident' der Carmina Burana, wo nur 10 Zeilen wie 'Dúlcis appá|res omnibus' stehen gegen 13 Zeilen wie 've vę míser | quid

faciam'[1])), so construirt er eben deßhalb S. 32 'eine frühe Stufe des rythmischen Hymnus, auf der man thatsächlich und bewußt nach ganz bestimmten Gesetzen an die Stelle der vom Versaccent getroffenen langen Silben der quantitirenden Vorbilder die mit starkem Wortaccent gesprochenen gerückt hat'. Für diese frühe Stufe der lateinischen Rythmik hat er allerdings keinen andern Vertreter beizubringen als eben den Auspicius.

Die Thatsache ist richtig, daß Auspicius es ziemlich meidet, die 3. Silbe seiner Achtsilber mit Wortaccent zu belegen. Hat er das wirklich deßhalb gemieden, weil dadurch die jambische Schablone besonders stark verletzt wurde, dann allerdings wäre meine Behauptung, die rythmischen Dichter hätten vor dem Schlusse nur Silben gezählt, sehr erschüttert. Denn natürlich wäre Auspicius nur ein Beispiel seiner ganzen Brüderschaar, und für den alten Glauben, daß die rythmischen Dichter die Füße ihrer quantitirenden Vorbilder nachgemacht haben, wäre dann endlich ein Beweis beigebracht. Daran könnte sich dann die interessante Frage knüpfen, ob wirklich die von Brandes entdeckte frühe Stufe der rythmischen Dichtung mit Beobachtung der quantitirenden Füße existirt hat, und wann und wie später die von mir behauptete reine Silbenzählung eingetreten ist.

Doch all diese Mühe wäre vergeudet. Die Thatsachen liegen ganz anders. Zunächst möge Brandes des Prudentius Peristephanon V prüfen. Es sind 576 Zeilen, also $3^1/_2$ Mal so viel, als Auspicius geschrieben hat. All diese Zeilen, auch jene mit zweisilbigem Schlußworte, welche gewiß den Wortaccent oft verletzen, lese er nur nach dem Wortaccent durch. Er wird unter den 576 Zeilen nur 3 finden, in welchen die 3. Silbe, d. h. die Senkung des 2. Jambus mit Wortaccent belegt ist: 190 víndex érit | volúminum, 350 dénsae spécum | caliginis, 482 rúbrum sálum | dehiscere. Also bei dem strengen Metriker Prudentius stehen 573 Zeilen, in welchen die 2. oder die 4. Silbe Wortaccent hat, gegen nur 3, in welchen die 3. Silbe Wortaccent hat: der Rythmiker Auspicius, dem Beobachtung der jambischen Schablone, d. h. die Accentuirung der 2. und 4. Silbe oberstes Prinzip sein soll, accentuirt in seinen 164 Zeilen 5 Mal die 3. Silbe. Sollte Prudentius ein verkannter rythmischer Dichter gewesen sein, welcher wie Johannes Damascenus (Christ, Anthologia p. XLVI) das Kunststück versuchte, in seinem Verse zugleich Quantität und Wortaccent zu beobachten?

1) Wie häufig solche Bildung sich von selbst ergibt, zeigt auch im Anhang die Tabelle aus Caesar, no 30—43.

Doch scheint uns so die Scylla zum Wortaccent zu reißen, so reißt uns anderseits die Charybdis vom Wortaccent weg. In dem 16. Gedichte der Carmina Burana 'In Gedeonis area', welches ich eben in der Studie 'de scismate Grandimontanorum' wieder habe drucken lassen, haben von den 54 Zeilen 36 den jambischen Tonfall; von diesen 36 Zeilen haben nicht weniger als 11 den Tonfall 'et dísputàt | cum rhetore', d. h. die letzte Silbe eines Proparoxytonons bekommt den Nebenaccent und bildet so die betonte 4. Silbe. Das ist durchaus erlaubt, und dieser Tonfall bietet sich unendlich oft von selbst. Von den 50 Beispielen, welche ich aus Caesar ausgeschnitten habe (s. Anhang), haben 24 im Anfang jambischen Tonfall (no 1—9, 15—29): aber von diesen 24 Fällen ist in 13 Fällen die 4. accentuirte Silbe durch die Endsilbe eines proparoxytonen Wortes gebildet: convícils | a sua; ac fórtitèr | sententias. Es ist klar, will man rythmische Achtsilber mit jambischem Schluß machen, so bietet sich diese Schlußcadenz oft von selbst: will man aber gar die jambische Schablone schon vor dem Schluß mit Wortaccenten ausmalen, so drängt diese Bildung des 2. Fußes, wie 'Auspíciùs | qui diligo' oder 'aut rénovàs | aut superas' sich massenhaft auf.

Aber Auspicius hat unter seinen 164 Zeilen nur die eben genannten 2 Verse. Also der Mann, dessen oberstes Prinzip beim Zeilenbau die Nachahmung der jambischen Füße sein soll, meidet gerade die Bildung, welche ganz natürlich und richtig war und ihn einfach zu seinem Ziele führte! Aber auch hier ist der Metriker Prudentius wiederum dem Rythmiker Auspicius voran. Unter jenen 576 Zeilen des Prudentius haben nur 4 diese Bildung des 2. Fußes: 3 quo sánguinis | merces tibi; 466 Eumórphiò | nomen fuit; 473 o praépotèns | virtus dei, 475 quae túrgidùm | quondam mare.

**Caesur in den jambischen Achtsilbern** Die eine von Brandes und die andere von mir nachgewiesene Eigenthümlichkeit der rythmischen Achtsilber des Auspicius, beide habe ich schon bei Prudentius nachweisen können. Also können beide Eigenthümlichkeiten nichts zu thun haben mit dem Wortaccent, sondern müssen andere Gründe haben. Sie haben beide denselben Grund. Beide Erscheinungen haben ein und dasselbe Charakteristikum: es wird vermieden, daß die 4. Silbe durch die letzte Silbe eines Wortes gebildet wird. Geschieht dies, dann werden die 4 Jamben in 2 völlig gleiche Theile zerschnitten: ⏑ – ∪ – + ⏑ – ∪ –. Prudentius hat also gemieden, die jambischen Dimeter in 2 völlig gleiche Metra zu zerschneiden. Die Frage ist nun, ob er die Ver-

meidung dieser sogenannten Diaerese erleichtert hat dadurch, daß er einen andern Einschnitt regelmäßig angebracht hat, mit andern Worten, ob er in dem jambischen Dimeter eine Caesur beobachtet habe. Die Antwort ist: ja, Prudentius hat auch im jambischen Dimeter Caesur beobachtet, und zwar dieselbe, welche nach der Caesur des Trimeters zu erwarten ist. Der Trimeter wird im 3. oder im 4. oder in beiden Füßen zugleich zerschnitten:

mox adfuturo · con|struens iter deo
amans quod suspica|tur · vigilans somniat.
amans iratus · mul|ta · mentitur sibi.

Werden vorn und hinten je 2 Silben abgeschnitten, so bleiben übrig 4 Jamben mit den bei Prudentius vorkommenden Caesuren:

minister · al|taris dei
fias deo|rum · pontifex
servire · san|xit · omnia.

Doch kommt die Caesur nur nach der 3. Silbe weniger häufig vor als jene nach der 5. Silbe oder nach der 3. und 5. Silbe zugleich. Diese Caesur darf natürlich nicht durch ein einzelnes einsilbiges Wort gebildet werden, sondern nur durch trochaeische oder spondeische Wörter oder Wortschlüsse, selten durch 2 einsilbige Wörter; wohl aber darf sie hie und da durch Elision verdunkelt werden: quae corporali ergastulo.

Wichtig ist es, des Wesens dieser Caesur sich bewußt zu sein: sie ist kein Gesetz, wie in den späten Zeiten die Caesur des Trimeters oder des Hexameters, sondern sie ist eine Wohlklangsregel, deren Beobachtung verschiedenen Schwankungen unterliegt. Dafür ist Prudentius selbst ein Beleg. Im Peristephanon V (576 Zeilen) bilden eine Ausnahme die S. 204 citierten 3 Verse, wie vindex erit voluminum, und die S. 205 citirten 4 Verse, wie o praepotens virtus dei; dazu kommen die 3 Verse (2. 55. 124), wie diem triumphalem tuum, zu welchen 454 corpus quod intactum iacet zu rechnen ist, weil nach 'quod' keine Caesur stattfinden kann: also von den 576 Zeilen des Peristephanon V sind 11 caesurlos.
Aber von den 564 jambischen Dimetern, welche Cathemerinon I II XI XII und die Praefatio der Apotheose enthalten, sind 25 caesurlos; ja, von den 584 Zeilen des Peristephanon II sind 44 caesurlos.

Da die Caesur im jambischen Dimeter noch nicht untersucht zu sein scheint[1]), will ich hier Einiges notiren: Horaz hat

1) Schenkl sagt in seiner Ausonius-Ausgabe im 3. Index unter 'caesura': in dimetris iambicis semiquinaria (*ablativus comparationis?*) usitatior est dihaeresis

unter den 226 Dimetern der Epoden 24 caesurlose (davon 16, wie meae laborarint manus) und 13 mit ungenügenden Caesuren. Ausonius hat unter 344 Dimetern 23 ohne Caesur und 10 mit schlechter Caesur. Paulinus Nol. hat unter 523 Dimetern 57 caesurlose und 7 mit schlechten Caesuren. Ambrosius, der ja nicht viel wußte von poetischer Technik, hat unter 484 Dimetern gar 81 ohne Caesur und 21 mit schlechter Caesur. Sedulius hat unter 92 Dimetern 9 ohne Caesur und 4 mit schlechter Caesur. Fortunat hat in den 92 Dimetern des scherzhaften Gedichtes I 16 nicht weniger als 12 Verse ohne Caesur und 9 mit schlechter Caesur, dagegen in dem Hymnus II 6 unter 32 Zeilen nur die 2 caesurlosen: fulget crucis | mysterium *und* tendens manus | vestigia. Ennodius endlich, der armselige Hymnendichter, hat unter 352 Zeilen nur 15 caesurlose und 6 mit schlechter Caesur.

Auspicius hat richtig gebildete Caesur 14 Mal nur nach der 3. Silbe, 100 Mal nur nach der 5. Silbe und 42 Mal nach der 3. und 5. Silbe zugleich. Caesurlos sind bei Auspicius die S. 203 genannten Verse 21 27 34 97 und 161; in den Versen: 3 Auspicius | qui diligo und 36 aut renovas | aut superas, dann in 109 tamen non generaliter (non tamen | g.?) ist zwar nach der 5. oder 3. Silbe eingeschnitten, allein so, daß auch hier von einer Caesur keine Rede ist. Bei Auspicius stehen also 156 regelrechte Caesuren gegen 8 Ausnahmen.

Hieraus erhellt: den jambischen Dimeter durch Caesur im 2. oder im 3. Fuße zu theilen, war nicht ein metrisches Gesetz, sondern eine Sache des Geschmacks; ja kunstlose Versmacher, wie Ambrosius, verzichteten ganz darauf. Auspicius hat in einer Schule gelernt, wo die Beobachtung dieser Caesur ziemlich empfohlen worden war.

Dieser Auffassung entspricht ja auch die Stellung der Achtsilber in der Metrik wie in der Rythmik. Die Zeilen von 7 und weniger Silben sind unbedingt Kurzzeilen, d. h. bei ihnen ist nie die Rede von einer Caesur. Die Zeilen von 9 und von mehr Silben sind zu lang als daß sie mit éinem Athemholen gesprochen werden; deßhalb werden sie wenigstens in der Rythmik als Langzeilen behandelt und nach der Regel durch Caesur in 2 Kurzzeilen zerlegt. So ist wahrscheinlich der berühmte mittellateinische

---

post priorem dipodiam, intercedente nonnumquam elisione, cf. III 2, 3—9. praeter semiquinariam etiam post tertiam inciditur syllabam. Also nach der 3. oder 4. oder 5. Silbe, also alles Mögliche!

Zehnsilber, $4+6 \cup —$, entstanden aus der im frühen Mittelalter beliebten daktylischen Zeile $— \cup\cup — \cup\cup — \cup\cup \sim$: sede pia procul exigitur; die Rythmiker wollten eine feste Caesur und setzten sie nach der 4. Silbe (vgl. Ges. Abhandlungen I 301 Note). An der Grenze der Kurzzeilen und der Langzeilen stand die Zeile zu 8 Silben. Es ist längst bemerkt, daß die schwerere Zeile von 8 Silben mit sinkendem Schlusse, $8 — \cup$, zu allen Zeiten häufiger in 2 Viersilber mit sinkendem Schlusse zerlegt auftrat, daß aber daneben zu allen Zeiten Achtsilber mit sinkendem Schlusse ohne diese Caesur vorkommen:

Stabat mater | dolorosa. Cuius ani|mam gementem.
Recordare | Jesu pie. Donum fac re|missionis.

Jeder Viersilber mit sinkendem Schlusse kann nur den Tonfall $\acute{\sim} \sim \acute{\sim} \sim$ haben, also haben diese zerlegten Achtsilber vollkommen die Schablone des trochaeischen Dimeters. Deßhalb sind Manche hier ähnliche Wege gegangen, wie Brandes, und haben die Wirkung für die Ursache genommen und gesagt: da diese so häufigen sinkenden Achtsilber (die erste Kurzzeile des trochaeischen Septenars) genau die Füße des trochaeischen Dimeters wiedergeben, so haben wir hier, was man sucht, den Uebergang der quantitirenden zur accentuirenden Dichtung, wo die Wortaccente in die Stellen der Versikte eingetreten sind; die rythmischen Achtsilber, welche diese Schablone nicht befolgen, sind Ausnahmen. Abgesehen von dem Complex der Erscheinungen ist schon im ältesten Denkmale der lateinischen Rythmik, im Psalm des Augustin, von trochaeischen Füßen vor dem Schlusse keine Rede, und auch nachher wird zu allen Zeiten im Achtsilber mit sinkendem Schluß so oft die Caesur und der trochaeische Fall der Accente vernachlässigt, daß man sieht, hier hat es sich nicht um das Grundgesetz der rythmischen Zeilen oder auch nur dieser rythmischen Achtsilber gehandelt, sondern um eine Wohlklangsregel, eine von den Rythmikern eingeführte Caesur, deren Befolgung bei der Eintönigkeit des lateinischen Wortaccents unvermeidlich Zusammenfall der Wortaccente mit der trochaeischen Schablone bewirken mußte.

Beim Achtsilber mit jambischem d. h. steigendem Schlusse ($8 \cup —$) hat man bis jetzt nicht von Caesur gesprochen. Bei den nächsten Nachfolgern des Auspicius, den Westgothen, Iren (Antiphonar von Bangor) und Angelsachsen (MGH Epistolae III) ist von dieser Caesur nichts zu verspüren, ebenso nicht im guten Mittelalter. Das ist kein Wunder. Denn diese Caesur ist selbst in der Zeit des Auspicius Geschmacksache gewesen; er hat sie in der Schule

gelernt und angewendet; andere Zeitgenossen, deren Gedichte verloren oder noch nicht festgestellt sind, können genug solcher rythmischen Achtsilber ohne Caesur gemacht haben.

Die rythmischen Dichter haben bei Nachbildung der gewöhnlichsten römischen Zeilenarten sorgfältig die Caesur beachtet. So wurde der rythmische Trimeter nach der 5. Silbe sinkend getheilt:

Tua qui iússa · nequivi ut condecet
pangere óre · styloque contexere
recte ut válent · edissere metrici
scripsi per prósa · ut oratiunculam.

(Wie hier 697 der Magister Stephanus seine rythmischen Verse Prosa genannt hat, so ist es nicht selten von Andern geschehen!). In den Versen, die man gewöhnlich Alexandriner nennt,

A tauro torrida | lampade Cynthii
fundente iacula | ferventis radii,

zeigt eben die Caesur, daß sie dem Asklepiadeer nachgebildet sind, wie

Maecenas atavis edite regibus
Multos castra iuvant et lituo tubae.

Freilich gab und gibt es auch Deutsche genug, welche diese mittellateinischen Verse für Jamben gehalten und darnach die abscheuliche Zeile von 3 + 3 Jamben fabricirt haben:

Die Folgen dieses Worts, ich seh sie klar voraus:
ich sehe einen Mann und Kinder und ein Haus.

Die mittellateinischen Dichter haben diese Zeile nie für jambisch angesehen; ebenso nicht ihre mittelalterlichen Nachahmer, die altfranzösischen Dichter.

Welche Wirkung hat die Caesur auf den Accentfall der Achtsilber mit jambischem Schluß? Eine sinkende Caesur, wie déus oder conlátas, bindet 3 Silben: denn auch vor der betonten Silbe kann nur eine nicht accentuirte stehen. Die Folge ist, daß bei Caesur nach der 3. Silbe der Tonfall des ganzen Achtsilbers gebunden ist: antíquis · còmparábili; conrádunt · quaérunt · ínhiant; und daß bei Caesur nur nach der 5. Silbe die letzten 6 Silben gebunden sind, also nur in den 2 ersten Silben kleine Freiheit der Accente bleibt, d. h. bei Caesur nur nach der 5. Silbe steht entweder auf der 1. Silbe voller Accent 'iústus pudícus · sóbrius; clárus et vítae · móribus', oder die beiden ersten Silben haben unklaren Accent: cupiditátem · scílicet; haec receptúrus · póstmodum; haec qui sectántur · vítia; et haec nec ípsi · póssident. Sobald ja auf der 2. Silbe voller Accent steht, muß

nach der 3. Wortende sein, also kann man von Caesur nach der 3. Silbe sprechen, wie oben: conrádunt · quaérunt · ínhiant.

Also jede lateinische Silbengruppe, deren 6. Silbe Wortaccent hat, muß, wenn die 3. Silbe sinkenden Wortschluß bildet, durchaus jambischen Tonfall haben; bildet nur die 5. Silbe sinkenden Wortschluß, nicht auch die 3., dann hat der Anfang der Gruppe entweder daktylischen Tonfall oder es ist da nur von unsichern Nebenaccenten die Rede. All das kann nicht anders sein.

Damit nun klar werde, wie bei der Mechanik der lateinischen Rede die Wortaccente fallen müssen, wenn man eine properoxytone Gruppe von 8 Silben nach der 3. oder nach der 5. Silbe mit sinkendem Wortschluß einschneidet, nehme ich aus Prudentius Peristephanon V 156 Zeilen (zwischen Z. 1 und 217), welche, wie die Zeilen des Auspicius, mit einem Wort von mindestens 3 Silben schließen, dann entweder nach der 3. oder der 5. Silbe Caesur haben und nicht durch Elision zu sehr verdunkelt sind. Von diesen 156 Zeilen haben 14 nur Caesur nach der 3. Silbe: sie schließen also mit einem Wort oder einer Wortgruppe von 5 Silben und haben stets durchaus jambischen Fall der Wortaccente: Quam téstis · indomábilis; 40 Datiáne · cònfitébimur; 41 Hic ílle · iám commótior. Die übrigen 142 Zeilen des Prudentius haben alle sinkende Caesur nach der 5. Silbe, also die 4. Silbe hat vollen Accent. Es fragt sich nun, ob die 1. oder die 2. Silbe Accent hat. In 41 Fällen ist das unsicher: 143 refrigeráti · sánguinis; 93 his intonántem · mártyrem; 136 ars et dolórum · víncitur; 401 quin si qua clángens · ínprobe. Zur sichern Beurtheilung bleiben von den 142 Zeilen also 101. Von diesen ist in 60 Zeilen die 2. Silbe mit sicherm Accent belegt; so in Z. 1 6 8 14 15 17 18 21 22 usw.: 1 Beáte · mártyr · próspera; 17 ac vérba · prímum · móllia. Dagegen in den übrigen 41 Zeilen hat die 1. Silbe den sichern Wortaccent und zwar in 38 (12 24 36 48 56 68 usw.) in der Form: 12 rívis cruóris · láveras; 24 príscis deórum · cúltibus, und nur 3 Mal (77 85 und 151) in der Form: 77 ádsunt et íllic · spíritus.

Auspicius und die jambische Schablone Prudentius kümmert sich nichts um den Tonfall der Wortaccente. In dieser Hinsicht gelten seine Zeilen wie Prosa. Vergleichen wir nun die Zeilen des Auspicius, welcher nach meiner Ansicht Prosa mit einer bestimmten Schlußcadenz schreiben wollte, nach der alten Ansicht aber Accentjamben. Auspicius hat 8 caesurlose Verse. Seltsam ist schon, daß er von der Art, bei welcher die jambische Schablone durchaus gewahrt ist 'Auspíciùs qui díligo', nur 2 Zeilen

hat, dagegen 5 oder 6 (109?) von der Art, bei welcher die jambische Schablone verletzt werden muß. Von den übrigen 156 (auch bei Prudentius 156) haben zunächst 14 (auch bei Prudentius 14) die Caesur nur nach der 3. Silbe; dann schließt ein Wort oder eine Wortgruppe von 5 Silben mit Proparoxytonon auf der 6. Silbe; zwischen der accentuirten 2. und 6. Silbe liegen 3 Silben, von denen also die mittlere, die 4., einen Nebenaccent erhält: 1 praecélso · ét spectábili; 52 antíquis · cònparábili; 57 scribántur · ín annálibus; ebenso 60 98 100 112 113 120 122 124 136 151 164. In diesen Zeilen hätte Auspicius jambischen Tonfall nicht vermeiden können, selbst wenn er gewollt hätte.

Von den übrigen 142 Zeilen (auch Prudentius 142), welche nach der 5. Silbe Caesur haben, sind nicht weniger als 52 (bei Prudentius 41) unsicher: wie 64 religióni · déditus; 23 quam praetentáre · lámpada; 76 quam ex amóre · pórrigo; 26 plus es quam ésse · díceris. Hier kann Niemand entscheiden, ob auf die erste oder auf die 2. Silbe Accent oder Nebenaccent fällt.

Es bleiben also 90 (bei Prudentius 101) Zeilen, in welchen im Bereich der beiden ersten Silben ein fester Wortaccent sich findet. Hier allein kann sich nun entscheiden, ob Auspicius jambische Accent-Füße bilden wollte oder ob er nur Silben zählte. Hat er wirklich accentuirte Jamben bilden wollen, so mußte er hier immer die 2. Silbe accentuiren, nie die erste. Bei Prudentius haben von 101 Zeilen 60 die 2. Silbe betont, also jambischen Schablonentakt; 41 haben die 1. Silbe betont; aber er hat ja an Wortaccente und an Accentfüße nicht gedacht. Auspicius, dessen oberstes Prinzip die Uebereinstimmung des Wortaccentes mit dem Versaccent gewesen sein soll, hat von den 90 Zeilen, in denen er seine Absicht zeigen mußte, nur 42 auf der 2. Silbe accentuirt: z. B. 4 6 16 18 28 37 38 haben jambischen Tonfall, wie 41 quae táli · víro · régeris; 78 conlátas · tánta · grátia. Aber in nicht weniger als in 48 Zeilen hat Auspicius die 1. Silbe accentuirt, also die jambische Schablone verlassen, und zwar 29 Mal in der Art von 5 mágnas coelésti · dómino (vgl. 22 24 31 32 44 55 usw.) und 19 Mal in der Art von 8 mágnum in úrbe · vídimus (vgl. 9 13 29 30 33 35 usw.).

Also der Mann, welcher beabsichtigt haben soll, jambischen Tonfall der Wortaccente zu fügen, hat an der einzigen Stelle, wo er dies zeigen konnte, denselben öfter verletzt als eingehalten. Ja, er müßte das fast mit böswilliger Absicht gethan haben. Denn fast alle jene Verletzungen der jambischen Schablone hätte er leicht vermeiden können:

| | Auspicius | Schablone |
|---|---|---|
| 5 | mágnas caelésti domino | caelésti mágnas domino. |
| 8 | mágnum in úrbe vidimus | in úrbe mágnum vidimus. |
| 9 | múltis me túis actibus | me múltis túis actibus. |
| 13 | máior et énim solito | et énim máior solito. |
| 19 | nóndum delátus nomine | delátus nóndum nomine. |
| 22 | vírum fulgére actibus | fulgére vírum actibus |

und so weiter; es ist kinderleicht, fast alle Verse des Auspicius mit Taktwechsel zu jambischen Klapperversen zu machen. Was soll das heißen, wenn dem Auspicius die Accent-Jamben wirklich das oberste Prinzip gewesen sind?

Brandes hatte das Caesurgesetz des Auspicius nicht erkannt, also auch nicht, daß für Auspicius die beiden ersten Silben der Zeile die einzige Stelle waren, wo er zeigen konnte, daß er mit Absicht Jamben baue. Aber selbst Brandes empfand bei Auspicius die häufige Mißachtung der Schablone im 1. Fuße so schwer, daß er nach einem Grunde suchte. Nicht ohne Heiterkeit las ich, daß er (S. 30) nur eine ästhetische Ursache für diesen Widerspruch in seiner Rythmik des Auspicius fand, gerade das, was ich schon vor 20 Jahren (Ges. Abhandlungen I 273, auch II 130—136) als unbewußte Folge des ursprünglichen rythmischen Zeilenbaus angegeben habe. Doch der Bischof von Toul um 473 war kein ästhetisirender Rythmiker, auch nicht seine Vorgänger, wie Augustin.

Schablone oder Prosa? Auspicius hatte in der Schule von Caesur im jambischen Dimeter gehört und hat diese in seinen rythmischen Achtsilbern mit jambischem Schluß festzuhalten gesucht. In Folge dessen blieb nur der Tonfall der 2 ersten Silben frei; nur hier konnte er zeigen, ob er Accent-Jamben bilden wollte. Er hat hier gezeigt, daß er Accent-Jamben nicht hat bilden wollen. Er hat in Wahrheit nur Zeilen geschrieben, wie Prudentius in den oben besprochenen Versen sie geschrieben hat, wenn wir bei ihnen die Quantität vergessen, d. h. Gruppen von je 8 Silben, deren 6. Silbe Wortaccent hat, und welche nach der 3. oder 5. Silbe mit sinkender Caesur durchschnitten sind. Die Caesur in jambischen Dimetern war aber nicht einmal von allen quantitirenden Dichtern anerkannt. Vielleicht haben schon frühere oder zeitgenössische Dichter, sicher aber haben die Nachfolger des Auspicius in Achtsilbern mit steigendem Schluß sich nichts um Caesur gekümmert, und so treten denn bei ihnen allen die 3 überhaupt möglichen Tonfälle (s. Ges. Abhandlungen I 263) auf: a) ∼∼́∼∼́∼∼́∪∼, b) ∼́∼∼∼́∼∼́∪∼, c) ∼́∼∼́∼∼∼́∪∼:

b Plángit cor méum mísere,
c quía cáret solátio.
a si vélles hóc cognóscere,
c béne pósses, ut séntio.
c O tu vírgo pulchérrima,
c sí non aúdis me míserum,
c míhi mórs est aspérrima.

Die Behauptung von Brandes und Ramorino, daß Auspicius mit Bewußtsein jambische Füße gebildet habe, ist unrichtig. Mein alter Satz, daß die lateinischen rythmischen Zeilen, wie später so schon von Anbeginn, silbenzählende Prosa mit einer bestimmten Schlußcadenz gewesen seien, hat sich auch bei den Achtsilbern des Auspicius von etwa 475 als richtig erwiesen.

## Der Schluss der rythmischen Zeilen.

Vor dem Schlusse der rythmischen Zeilen sind, wie bisher gezeigt, nur die Silben gezählt worden. So bleibt den Anhängern der gewöhnlichen Lehre als Zuflucht nur eben dieser Schluß der Zeilen. Hier ist mit Hilfe der allein zu Gebot stehenden 2 Schlüsse der lateinischen Wörter, des sinkenden múlta déus, und des steigenden plúrima pepúlerant, der Schluß der gewöhnlichsten quantitirenden Zeilen nachgemacht, so gut es eben ging. In diesem Schlusse haben die rythmischen Dichter Accentfüße gebildet: also, lautet die Folgerung, haben sie auch vor diesem Schluß Accentfüße gewollt. Diese Folgerung ist nichtig, und die Thatsachen zeigen unerbittlich, daß schon die frühesten Rythmiker vor dem Zeilenschlusse keine Accentfüße gebildet haben. Die steigend schließenden Achtsilber:

Aethereus qui omnia mundi herus molimina
verbi tantum cum numine formasti in origine
mihi nova qui nutibus adgredior nutantibus

nennt z. B. vor 706 der Angelsachse Aethilwald (Monumenta G. H. Epistolae III 239): non pedum mensura elucubratos, sed octonis syllabis in uno quolibet versu conpositis . . cursim calamo perarante caraxatos. Diese Dichter mußten doch besser wissen, was sie wollten, als die modernen Theoretiker; sie gaben wenig auf den Accentfuß im Schluße und bezeichneten ihre Zeilen a parte potiori als Prosa oder als prosaische Silbengruppen.

Die Thatsache ist sicher: die rythmischen Dichter waren des Accentfußes im Schlusse sich wohl bewußt; da sie aber vor diesem Schlusse höchstens daktylische Wortschlüsse meiden, sonst sich

nichts um Accentfüsse kümmern, so beweist das, daß sie hier wie dort mit Kunstbewußtsein arbeiteten[1]).

Aber, wenn die frühesten rythmischen Dichter der Lateiner die Silbenzählung als Prinzip ihres Zeilenbaues wählten, weßhalb sind sie nicht dabei stehen geblieben, weßhalb haben sie nicht bis ans Ende ihrer Zeilen nur Silben gezählt? Das haben doch z. B. die Semiten gethan und jedenfalls der griechische Uebersetzer des Ephrem (s. Ges. Abhandlungen I 8):

*πῶς ἐγὼ ἁμαρτωλὸς μεστὸς πλημμελημάτων*
*δυνηθείην ἐξειπεῖν τὰ ἐμοὶ ὑπέρογκα;*

Weßhalb haben die lateinischen Rythmiker die abgezählten Silbenreihen mit einer bestimmten Schlußkadenz versehen?

Früher hatte ich hiefür nur allgemeine Gründe beizubringen: Dichtungen sind zum Gesang oder mindestens zur declamirenden Recitation bestimmt; sie sollen also schön klingen; bei allem Vortrag aber, besonders in den romanischen Sprachen, ist der Klang des Schlusses vor Sinnespausen wichtiger als der des Innern der vorangehenden Wörterreihe; die Ohren der Lateiner, welche durch fast 600jährige Kunstübung verfeinert waren, mußten beleidigt werden, wenn kurze, sonst ganz gleiche Silbenreihen in wildem Durcheinander steigend und sinkend ausklangen.

(Der rythmische Satzschluß). Nachher habe ich nachweisen können, daß ich mit diesen allgemeinen Sätzen auf dem richtigen Wege gewesen war. Seit etwa 250 bis etwa 1400 nach Christus bestand für die feine lateinische Prosa die Regel, daß man die Schlüsse vor Sinnespausen in bestimmten Cadenzen formen solle (Ges. Abhandlungen II 236—286). Diese Cadenzen beherrschten das letzte Wort und wesentliche Theile des vorletzten Wortes. Natürlich durfte die Form nicht eine einzige sein, son-

---

1) Das, was Brandes S. 31/32 von der Entwicklung des rythmischen Zeilenbaues sagt, schildert nur dessen roheste Auswüchse im 7.—9. Jahrhundert, durchaus nicht die wirkliche und schulmäßige Rythmik. Auch in den Carmina Burana finden neben den vielen formschönen Gedichten sich einige, deren Formen roh sind — oder von uns noch nicht verstanden werden. Wenn z. B. in Bur. 22 S. 24 'Fides cum Idolatria' Achtsilber zu 8 ∪ — und Siebensilber zu 7 — ∪ einander gleich gesetzt sind: Novissimus fit primus Et primus fit novissimus (Str. 3, 6 bessere 'ad faeces usque sceleris' nach Jes. 51, 17 und nach Ezech. 23, 24): so kann nach der damaligen deutschen Art 7 ⊥́ ∪̀ = 8 ⊥́ ∪ —̀ gesetzt sein; wenn man ferner in dem verderbten Text von Bur. 17 (S. 14) 'In huius mundi patria' die wenigen Zeilen zu 5 — ∪, zu 8 ⊥́ ∪ oder zu 9 Silben bei Seite läßt, so ist vielleicht in ähnlicher Weise der Wirrwarr von 6 — ∪̀, 7 ∪ —, 7 — ∪̀ und 8 ∪ — als Nachahmung des mittelhochdeutschen Baus der vierhebigen Zeile zu erklären (s. Ges. Abhandlungen I 256).

dern sie mußte Abwechselung ermöglichen. Von etwa 250—400 waren diese Schlußcadenzen nach der Quantität gebaut, in folgenden 3 Grundformen: $\_ \cup \_ \_ \sim$; $\_ \cup \_ \_ \cup \sim$; $\sim \cup \sim + \_ \cup \_ \cup$ *oder* $\sim \cup \sim + \cup \_ \_ \sim$, also: māgnă cūrāmus; māgnă cūrāvĭmus; maxĭma rēxĕrāmus *oder* maxĭma rĕgēbāmus. Diese 3 Grundformen konnten, besonders durch Auflösung der Längen, mannigfaltig ausgestaltet werden. Diese Grundformen wurden seit kurz vor 400 mit Schablonen der Wortaccente ausgedrückt: $\acute{\sim} \sim \sim \acute{\sim} \sim$; $\acute{\sim} \sim \sim \acute{\sim} \cup \sim$; $\acute{\sim} \cup \sim + \sim \sim \acute{\sim} \sim$; also konnten etwas später, als hier jede Nebenrücksicht auf die Quantität geschwunden war, folgende Schlüsse als regelrecht gelten: déus petébat; déus petíerat; tótiens faciébam.

Schon von Anfang an haben viele christliche Schriftsteller, wie schon Minucius und der Meister Cyprian, die quantitirende Art dieses kunstreichen rythmischen Satzschlusses angewendet, und zwar häufiger als die heidnischen Schriftsteller; nachher im 5. und 6. Jahrhundert ist die Accentform des rythmischen Satzschlusses von der Mehrzahl der christlichen Schriftsteller angewendet worden. Also den Christen und schon denen des 4. Jahrhunderts galt es als wünschenswerth, daß feine Prosa vor den Sinnespausen ganz bestimmte Cadenzen habe; diese wurden bis etwa 380 nach der Quantität, später hauptsächlich nach dem Wortaccent gebaut. Um 380 begannen auch die Griechen, ihre Prosa mit dem Satzschluß zu zieren. Sie haben fast dieselben Grundformen, kennen aber nur den Bau nach dem Wortaccent; also haben sie denselben wahrscheinlich den Lateinern abgelernt.

(Eintritt des rythmischen Schlusses in die rythmische Dichtung). Die rythmischen Dichter sind von Anfang an Christen gewesen; ein von einem Heiden geschriebenes rythmisches Gedicht in lateinischer oder in griechischer Sprache gibt es nicht. Die dichterischen Zeilen dieser christlichen rythmischen Dichter sollten abgezählte Silbengruppen, also Prosa, sein: da aber jedes Gedicht etwas Feineres sein will, so war es fast selbstverständlich, daß die rythmischen Dichter auch für die Schlüsse ihrer abgezählten prosaischen Silbengruppen bestimmte Cadenzen annahmen, wie solche in der Prosa allgemein üblich waren.

Die Sätze der Prosa waren von verschiedener Länge und die Schlußformen mußten einige Abwechselung ermöglichen. Dagegen die rythmischen Dichter hatten in jedem Falle eine bestimmte und ziemlich kleine Silbenzahl in ihren Zeilen: also setzten sie auch für jede einzelne Kurzzeile von einer bestimmten Silbenzahl

nur éine bestimmte Schlußform fest und ließen diese so kurz sein als möglich: ⏑́ ∼ ∼ oder ⏑́ ∼: fécerat oder fécit.

Also haben die lateinischen Christen, welche die Sätze ihrer feinen Prosa mit bestimmten Cadenzen schlossen, auch die silbenzählende Prosa ihrer rythmischen Zeilen mit bestimmten Cadenzen geschlossen, und zwar eine bestimmte Zahl von Silben mit einer bestimmten Cadenz. Die Kurzzeilen aller Dichtung sind nur wenige: 4 5 6 7 oder 8 Silben. Die rythmischen Dichter der Lateiner wollten mit ihrem eigenen Zeilenbau die geläufigsten Zeilen der quantitirenden Dichtung, trochaeische Septenare, jambische Trimeter und Dimeter, ja sogar Hexameter, nachbilden. Deßhalb haben sie von deren metrischer Norm die Caesur, die Silbenzahl der dadurch entstehenden Kurzzeilen und die Cadenzen der Schlüsse copirt, so gut es eben ging.

## Kampf und Sieg des Wortaccents

Ramorino meint (S. 9) die 'verseggiatori di volgo' hätten die rythmische Dichtung eingeführt. Wir sehen allmählich ein, daß unsere sogenannten Volkslieder zum größten Theil nicht von dem Volk gedichtet, sondern nur von ihm übernommen und verbreitet worden sind. Der größte Theil dieser Volksdichtung ist von Leuten gedichtet, welche für ihre Zeit oder Umgebung gebildet oder sehr gebildet waren; ein anderer großer Theil besteht aus mehr oder minder deutlichen Umformungen oder Nachahmungen von Liedern der 1. Art. Was ist z. B. das Oberammergauer Passionsspiel Anderes als ein dürftiger Rest und Auszug? und auch dieser Rest ist nicht vom Volk selbst, sondern von Pfarrern und Schulmeistern aus einem großen Ganzen ausgeschnitten und ängstlich hergerichtet worden. Es ist geradeso, wie wenn man die herrlichen, feinen Lieder der Carmina Burana von sittlich verderbten und verrohten und bettelnd im Land umherziehenden Mönchen oder Geistlichen gedichtet glaubt.

Ferner arbeitet sich allmählig doch eine andere Vorstellung durch von der Kultur und insbesondere von der Literatur des 4. Jahrhunderts. Das steht längst fest: im 4. Jahrhundert ist die römische Gesetzgebung und die Verwaltungsform gefestigt worden, welche dann all die siegreichen Germanenstämme besiegt und beherrscht hat. Allein auch die Literatur ist im 4. Jahrhundert gewaltig umgestaltet worden. Das mag zunächst veranlaßt worden sein durch das Bedürfniß, die christliche Lehre festzusetzen, und dabei mögen vielfach die Formen der heidnischen philosophischen Erörterung geführt haben. Aber dabei ist doch eine Fülle neuer Gedanken und, wie schon die Sammlung der Ge-

dichte des Prudentius lehren kann, auch neuer Gattungen der literarischen Produktion empor gekommen. Damals aber ist auch die römische Schule nicht ausgestorben, sondern sie hat im Gegentheil damals all die Provinzen des Reiches umklammert, und mit ihrer Hilfe hat bald die römische Kirche ihre starke Kette um die europäischen Nationen gelegt. Ich selbst habe bei Arbeiten über die späte lateinische Metrik hervorgehoben, wie auch hierin im 4. Jahrhundert ein starker Aufschwung sich zeigt. Die Anfertigung von Hexametern ist damals verfeinert worden und ist dann bis in das 15. Jahrhundert lebendig geblieben. Die Schule herrschte damals und noch lange in Italien und in den Provinzen. Allein die Sprache erlitt eine starke Veränderung, indem die Quantität, deren mühsame Kenntniß die quantitirende Dichtung fortan zur Schuldichtung machte, einen mächtigen Gegner gefunden hatte.

Im 4. Jahrhundert trat in der Aussprache der Wörter bei den Lateinern der Wortaccent stark hervor. Die alte römische Aussprache der Wörter muß ein rythmisches Kunststück gewesen sein. In läbōrĭōsōs die Länge und Kürze jeder Silbe hervortreten zu lassen und zugleich den Wortaccent: das muß eine Kunst gewesen sein, welche z. B. diejenigen von uns würdigen können, deren Zungen in unsern Schulen ein schwacher Nachhall dieser Cantilena hat angequält werden sollen. In dem Hexenkessel des römischen Reiches breitete das Lateinische sich aus und wurde in manchen Theilen zur Reichssprache. Den so verschiedenen Zungen der Germanen, der Kelten, der Semiten war die fein abwägende Aussprache der Römer vielfach unmöglich. Hier mußte erleichtert, d. h. vereinfacht werden. Nun mußte man bei der quantitirenden Aussprache von läbōrĭōsōs die Eigenschaften von 5 Silben kennen, bei der accentuirenden nur die eine Thatsache, daß die vorletzte Silbe zu betonen sei: laboriósos. Beim Massenbetrieb siegt das Einfachere: gewiß ist nicht die schwierige deutsche Sprache zur Weltsprache geeignet, sondern die abgeschliffenste. So war es natürlich, daß in den Zeiten, wo das römische Reich hauptsächlich in den Provinzen bestand, die Aussprache nach dem Wortaccent siegte und man sich weniger und weniger um die Quantität kümmerte. Die verschiedensten Provinzen lieferten weitaus die Mehrzahl der durch Geist oder Thaten hervorragenden Männer; diese konnten weder die Aussprache nach der Quantität erlernen noch ging es an, sie deßhalb auszulachen. So wurde die Aussprache nach dem Wortaccent im römischen Reich allgemein.

Diese ganze Entwicklung wurde, sozusagen, durch Naturgewalt herbei geführt.

Die Entwicklung solchen geheimen Schaffens ist meistens schwer zu fassen; erst an den Früchten kann man sie erkennen. Dazu glaube ich einen Weg gewiesen zu haben. Ich habe nachgewiesen, daß um 400 der quantitirende Satzschluß überging in den accentuirten (Ges. Abhandlungen II 261—265). Wenn Ammian um 390 Schlüsse, wie escās effudit, ērāt stāturae, sālūs et gloria, welche quantitirend falsch sind, häufig gebrauchen konnte, so sieht man, daß damals der accentuierte Satzschluß schon fertig war. In denselben Jahrzehnten ist auch bei den Griechen, bei welchen noch keinerlei quantitirender Satzschluß nachgewiesen ist und welche höchst wahrscheinlich hierin die Lateiner copirt haben, zuerst der accentuirte Satzschluß nachzuweisen (Ges. Abhandlungen II 214 ffl.) Es wäre zu wünschen, daß die von mir gezeichneten Umrisse dieses Uebergangs durch gewissenhafte Einzelforschung deutlicher und sicherer ausgeführt würden. Denn diese Thatsache ist wichtig. Es handelt sich hier nicht um ein Gassenlied, sondern um den Satzschluß der Prosa, also um gelehrte und gezierte Prosa, von welcher die Plebs keine Ahnung hatte. Als es dem Wortaccent gelang, hier einzudringen, sich zunächst neben die Quantität zu setzen, dann sie hieraus zu vertreiben, da war sein Sieg erreicht; er war offiziell anerkannt in den Kanzleien und von Gelehrten und Schulmeistern. Das ist, wie gezeigt, in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts geschehen.

[Das Abnehmen zweisilbiger Wörter im quantitirenden jambischen Zeilenschluß. Der Schluß der Zeilen fällt besonders ins Ohr; deßhalb wurde er auch von den quantitirenden Dichtern besonders beachtet. Nun ist es sicher, daß die späten quantitirenden Dichter es mehr und mehr gemieden haben, den jambischen Zeilenschluß, wie in jambischen Dimetern und Trimetern und in trochaeischen Septenaren, durch ein zweisilbiges Wort zu bilden; also selten: grande virtutis genus, sondern fast immer: quisque dextram porrigit *oder* prodigam pecuniae *oder* ferre supplicantibus. Da die rythmischen jambischen Schlüsse nur durch Wörter von 3 oder mehr Silben, nicht durch zweisilbige Wörter gebildet werden können, so fanden Manche in jenem Gebrauch der quantitirenden Dichter einer geheimnißvollen Zusammenhang mit der rythmischen Dichtung.

Nach meiner Ansicht steht diese Erscheinung nur in Zusammenhang damit, daß der Wortaccent officiell gesiegt und auch den rythmischen Satzschluß sich unterworfen hatte. Aus Gründen,

die hier nicht zu erörtern sind, fielen seit Ovid in den beiden letzten Füßen aller Hexameter die Wortaccente mit den Versaccenten zusammen: noctísque fugánte; úmida súrgunt; Mavórtis in urbe; Schlußwörter von 4 und mehr Silben sind verboten. Dagegen in dem jambischen Zeilenschluß finden sich Wörter von 2 bis 5 Silben: antiqua fanorum parens; iam Roma Christo dedita; caeteris praestantior; miles invictissime. Das Eindringen des Wortaccents in die Bildung des rythmischen Satzschlusses hatte das Ohr für den Accentfall der Schlüsse geschärft; die quantitirenden Dichter fanden nun, daß in den Hexameterschlüssen Wortaccent und Versictus immer zusammenfielen, im Pentameter immer sich widersprachen, in den jambischen Schlüssen bald zusammenfielen, wie in dédita; praestántior; invictíssime, bald sich schroff widersprachen, wie in dictis virum oder fanorum parens. Durch die große Neuerung, die Einführung des Satzschlusses, waren sie ohnedies an Regelmäßigkeit in den Schlüssen gewohnt; in diesen widerspruchsvollen jambischen Schlüssen war leicht durch eine kleine Neuerung zu helfen: wie im Hexameter Schlußwörter von mehr als 3 Silben und im Pentameter Schlußwörter von mehr als 2 Silben verboten waren, so verboten sie im jambischen quantitirenden Zeilenschluß die zweisilbigen Schlußwörter. Wie im Hexameter fielen dann auch in den jambischen Schlüssen Wort und Versikten der 2 letzten Füße zusammen. Diese Neuerung tritt erst nach dem Siege des Wortaccents auf und ist nur für wenige Dichter mehr gewesen als eine Wohlklangsregel].

(Der Eintritt des Accent-Schlusses in die silbenzählende Dichtung). Mit der Erkenntniß, daß erst in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts der quantitirende Satzschluß der schönen Prosa sich in den accentuirten wandelte, läßt auch die Entwicklung der rythmischen Dichtungsweise sich erkennen. Zwei Entwicklungsstufen sind natürlich. Zuerst hatte man im lateinischen Sprachgebiet nur das Ziel des Silbenzählens vor Augen und mißachtete deßhalb die quantitirenden Füße im Innern der Zeile. Wollte man nach dem Vorbilde des einheimischen Satzschlusses der Prosa auch in den neuen Dichtungszeilen bestimmte Schlußcadenz bilden, so konnte, da noch Niemand an eine accentuirte Form des Satzschlusses dachte, auch die Schlußcadenz der neuen Zeilen nur eine quantitirende sein, d. h. natürlich die der nachgemachten einheimischen Zeilen. Auf dieser ersten Stufe der Entwicklung steht Commodian. Nach der Mitte des 4. Jahrhunderts errang die Aussprache nach dem Wortaccent sich officielle Anerkennung und drang in den bisher nur quantitirenden Satzschluß

der Prosa ein; ja der Satzschluß, welcher in dieser Zeit in die griechische Prosa eingeführt wurde, kennt überhaupt keine Spur von Quantität. Hatten die rythmischen Neuerer früher den ausländischen Silbenzählern zu Liebe die quantitirenden Füße aufgegeben und nur, dem einheimischen quantitirenden Satzschluß zu Liebe, am Ende der Zeilen den quantitirenden Schluß der nachgebildeten Zeilen festgehalten, so war es jetzt, nachdem der Wortaccent emporgekommen und sogar im Satzschluß der Prosa anerkannt war, selbstverständlich, daß auch die rythmischen Dichter diese Neuerung mitmachten und jetzt ihre rythmischen silbenzählenden Zeilen mit einem der beiden allein möglichen Accentschlüsse schlossen: fáciat oder fácit. Auf dieser Entwicklungsstufe steht der Psalm des Augustin.

[Dem Commodian, der nach neueren Forschern nicht schon im 3., sondern in der 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts gelebt hat, war die Hauptsache die Bildung des Caesur- und des Zeilenschlusses. Die letzte Silbe ist anceps, aber die vorletzte so gut wie immer quantitirend richtig; so haben von den 490 zweisilbigen Schlußwörtern des Carmen apologeticum nur 2, die und magum, die 1. Silbe kurz. Je mehr vom Schlusse nach vorn, desto mehr werden die Silben nur gezählt. Der Wortaccent fällt, wie bei allen Hexameterdichtern seit Ovid, in dem 5. und 6. Fuß mit den Versikten zusammen, sonst ist nicht von ihm die Rede. Vgl. meine Ges. Abhandlungen II 32.

Bei dem griechischen Hymnus des Methodius Martyr ist der Text sehr unsicher. Unsicher ist sogar die Abtheilung der Zeilen, so daß eine Untersuchung der Zeilenschlüsse hier nichts ergibt. Sicher sind hier quantitirende Jamben, aber oft ist die Quantität verletzt. Da die Jamben ohne Auflösung gebaut sind, so ergibt sich von selbt bestimmte Silbenzahl. Vom Wortaccent ist nichts zu merken. Vgl. Ges. Abhandlungen II 46.

Von den beiden Denkmälern der 2. Entwicklungsstufe sind die beiden Hymnen des Gregor von Nazianz (Ges. Abhandlungen II 48 und 144) vor 389, der Psalm des Augustin gegen die Donatisten (Ges. Abhandlungen II 20) um das Jahr 393/394 verfaßt. Von Quantität ist keine Rede mehr, auch nicht von Füßen; Augustin sagt selbst (Retractationes I 20): ideo non aliquo carminis genere id fieri volui, ne me nesessitas metrica ad aliqua verba, quae vulgo minus sunt usitata, compelleret. Die Silbenzahl schwankt bei Gregor in den Langzeilen von 14 zu 16; bei Augustin ist die Bestimmung der Silbenzahl sehr erschwert; doch scheint sicher, daß neben der großen Mehrzahl von Kurzzeilen zu

8 Silben etliche von 7 oder von 9 Silben ursprünglich sind. Im Zeilenschluß und bei Augustin auch im Caesurschluß regiert der Wortaccent fast schon vollständig; fast immer ist die vorletzte Silbe accentuirt. Innerhalb der Kurzzeilen meidet nur Gregor die 5. Silbe zu accentuiren; sonst stehen die Accente wie's der Zufall gibt; besonders bei Augustin führen vor dem Schlusse die Wortaccente einen wilden Tanz auf, aus dem auch ein Fanatiker nicht den trochaeischen Takt heraushören könnte].

Bei Augustin und Gregor ist die Quantität gänzlich aufgegeben und ihre Füße. In den Zeilen herrscht die Silbenzählung, im Schluß der Wortaccent. Bei diesen beiden Dichtern verräth noch einiges Schwanken die Neuheit der Kunstübung. Es war natürlich nur geringe Thätigkeit nothwendig, dann war die reine Form der rythmischen Zeile fertig: gleiche Silbenzahl und gleicher Accentfuß im Schlusse. Das Vordringen und der Sieg des Wortaccents ist durch die Allgewalt der Verhältnisse, durch das Bedürfniß einer einfachen Verkehrsaussprache herbeigeführt. Das eine Hauptstück der rythmischen Zeile, der Accentfuß im Schlusse, ist eine Nachahmung des durch Wortaccente gebildeten Satzschlusses der feinen Prosa. Dieses Stück hat also nichts zu thun mit der Plebs oder mit ihren Sangeskünstlern und Bänkelsängern, sondern hier haben Schule und Gelehrsamksit geholfen. Es bleibt die Frage: woher stammt das ältere Hauptstück des rythmischen Zeilenbaues, das Silbenzählen?

**Woher stammt die Silbenzählung in den rythmischen Zeilen?** Ich gehe nun über zu meinem größten Verbrechen: ich habe behauptet, der merkwürdige Gedanke, die Zeilen nicht mehr mit quantitirenden Füßen auszubauen, sondern nur Silben zu zählen, sei in den griechischen oder den lateinischen Christen geweckt und dann gestärkt worden dadurch, daß sie einige Kenntniß davon erhielten, daß ihre semitischen Glaubensbrüder, besonders die Syrer, schöne christliche Gedichte schufen, indem sie nicht lange und kurze Silben und daraus zusammengesetzte bestimmte Füße zu Zeilen zusammenfügten, sondern indem sie Kurzzeilen von je 4 oder 5 oder 6 oder 7 oder 8 Silben bildeten und dann solche Kurzzeilen in verschiedener Weise zu Langzeilen, zu Gruppen oder zu Strophen zusammensetzten.

Man erwäge die Thatsachen! Durch 600 Jahre hatte die lateinische Dichtung sorgfältig lang und kurz abgewogen und Füße gebaut und hatte eine so vielgestaltige Metrik geschaffen, daß wir noch jetzt nicht behaupten dürfen, die metrische Kunst des Ausonius oder des Prudentius in allen Stücken wieder erkannt zu

haben. Eine äußere Nothwendigkeit, die Quantität aufzugeben, lag nicht vor. Denn die Quantität hat in der lateinischen Dichtung nachher noch 1000 Jahre bestanden; gerade der Bedarf der Kirche ist nicht nur von Prudentius und Ambrosius, sondern bis zum Jahre 1000 von der Mehrzahl der Dichter mit quantitirenden Gedichten befriedigt worden, und z. B. von den Achtsilbern der Westgothen (Liturgia Mozarabica bei Dreves, Analecta hymnica Band 27) wollen sehr viele quantitirend sein, und von den 'rythmici versus iambici dimetri', welche der Index des 2. Bandes der Poetae aevi Carolini (S. 721) aufzählt, ist in Wirklichkeit nur ein Gedicht rythmisch (S. 197); die andern sind quantitirend (auch das S. 296 mit dem dort nicht erkannten Akrostichon: LAUS MAMMETIS). Also Naturnothwendigkeit ist es nicht gewesen, wenn einige Dichter um 300 nach Christus die Quantität bei Seite schoben.

Anderseits hat nicht die Naturgewalt des vordringenden Wortaccents den rythmischen Zeilenbau geschaffen. Denn die Anfänge der neuen Dichterweise fallen früher als der Wortaccent in der Literatur und im Satzschluß der Prosa bekannt ist, und diese Anfänge kümmern sich bei Commodian und bei Methodius gar nichts um den Wortaccent. Nachdem später in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts der Wortaccent im Satzschluß der feinen Prosa anerkannt ist, wird der Wortaccent auch in den rythmischen Zeilen nur im Schlusse der Zeilen eingeführt; der Innenbau der rythmischen Zeile kümmert sich nichts um den Wortaccent, weder bei Augustin oder Gregor von Nazianz, noch fast 100 Jahre später bei Auspicius. Und doch wäre es, wie gezeigt, kinderleicht gewesen, genau wie dies im Satzschluß der Prosa geschehen ist, so auch in den rythmischen Zeilen die Wortaccente in die Stelle der Versikte zu rücken, also auch im Innern der Zeile regelmäßig wiederkehrende Accentfüße zu bilden. Das ist aber weder vor noch nach 400 geschehen.

Wenn also der tief eingewurzelte und noch lang lebende quantitirende Zeilenbau von christlichen Dichtern des 4. Jahrhunderts verlassen ist und wenn der Wortaccent diese Abtrünnigkeit nicht veranlaßt hat, was denn hat jenen Dichtern die Kühnheit, ja auch nur den Gedanken zu einer so auffallenden Neuerung eingegeben? Wo im griechischen oder im lateinischen Sprachgebiet spielt das Abzählen der Silben eine solche Rolle, daß man auf den Gedanken kommen konnte, durch dieses Abzählen das Gewebe der langen und kurzen Silben zu ersetzen? Wenn Jemand diese dunkle Macht im Gebiet dieser Sprachen nachweisen kann, werde ich ihm zustimmen. Bis jetzt hat dies noch Niemand vermocht.

Einflüsse der syrischen oder gnostischen theologischen Literatur auf die griechische oder lateinische anzunehmen, wird kein Theologe sich sträuben. Christliche Dichtungen des Bardesanes hatten schon vor 300 Aufsehen erregt. Im griechischen und lateinischen Occident gab es, wie bezeugt, fanatische Christen genug, welche besonders die alten heidnischen Dichter haßten, da ihre einschmeichelnden schönen Formen das Gift des Heidenthums, besonders des Götterglaubens, leicht in die Seelen der Volksgenossen einflößten. Von diesen erfuhren einige, daß ihre syrischen Glaubensgenossen schöne christliche Dichtungen schrieben, daß aber deren Formen nichts zu thun hatten mit den Formen der gehaßten heidnischen Dichter, dagegen wahrscheinlich nicht sehr fern ständen dem Bau der biblischen Psalmen. Neue, die bisherigen Bahnen verlassende Gedanken haben die griechischen und lateinischen Christen im 3. und 4. Jahrhundert viele gefaßt; nicht der kühnste wäre der Plan Einiger gewesen, christliche Gedichte nicht in der heidnischen quantitirenden Form zu schreiben, sondern sich der Form ihrer semitischen Glaubensbrüder zu nähern.

Trotzdem solche Versuche sehr schwierig waren und wie die des Commodian und Methodius daran krankten, daß sie nicht ganz brachen mit der Quantität, wurden sie doch nicht bald aufgegeben. Wie die Aufmerksamkeit der Griechen auf diese Formen gelenkt war, zeigt die Thatsache, daß in den syrisch-griechischen Grenzlanden noch vor Ephrem's Tod ein Grieche es wagen konnte, berühmte Dichtungen desselben in Versen zu übersetzen, in denen absolut nur Silben gezählt werden, in denen aber keine Spur von Rücksicht auf Quantität oder Wortaccent sich findet:

*Τότε θρηνεῖ· δεινῶς ὁμοῦ πᾶσα ψυχὴ· καὶ στενάζει*
*ὅταν πάντες· θεάσονται θλίψιν ἀπα-ραμύθητον*
*τὴν περιέ-χουσαν αὐτοὺς νύκτωρ τε καὶ· μεθ' ἡμέραν·*
*καὶ οὐδαμοῦ· εὑρίσκουσιν ἐμπλησθῆναι· τῶν βρωμάτων.*

Diese umfangreiche griechische Uebersetzung ist gewiß weit verbreitet worden. Bis jetzt haben wir kein Zeugniß, ob im Occident ein Grieche oder Lateiner jener Zeit es gewagt hat, ähnliche, nur silbenzählende Zeilen zu schreiben. Allein ein wichtiges Zeichen der Zeit sind diese rein silbenzählenden Zeilen.

In der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts wurde der Wortaccent im rythmischen Satzschluß der Prosa anerkannt. Damit war die Möglichkeit geboten, von den bisherigen rythmischen Zeilen den fremdartigen Bestandtheil, die quantitirende Schlußcadenz, abzustreifen und an ihre Stelle den in der Prosa herrschenden Wortaccent zu setzen. So waren im Anfang des 5. Jahrhunderts die

beiden Elemente des rythmischen Zeilenbaues vereinigt, das Silbenzählen und der geregelte Accentschluß. Woher das Silbenzählen eigentlich stammte, dessen waren vielleicht schon damals nur Wenige noch sich bewußt. Allein die beiden Theile paßten jetzt doch gut zusammen. Denn sowohl der Anfang und die Mitte, wie das Ende der rythmischen Zeile wurden wie Prosa mit den gewöhnlichen Wortaccenten betont. Damit komme ich zu dem Punkte, welcher mich einst zu all diesen Studien veranlaßt hat.

**Wie wurden die rythmischen Zeilen vorgetragen?**

Diejenigen, welche behaupten, daß die Achtsilber mit jambischem Schlusse nach der jambischen Schablone gedichtet seien, müssen auch behaupten, daß die Dichter selbst ihre Zeilen jambisch betont wissen wollten, müssen also auch selbst sie so betonen (vgl. dagegen oben S. 212/213):

Plangít cor méum mísere,
quiá carét solátio.
si vélles hóc cognóscere,
bené possés, ut séntio.
O tú virgó pulchérrima,
si nón audís me míserum,
mihí morsést aspérrima.

Diese Zeilen sind nicht quantitirend gebaut; aber die Wörter plangít quiá carét bené possés virgó audís mihí wären auch nicht nach dem Wortaccent betont. Aber nach was denn? Nach der eingebildeten Schablone. Wenn man auch in diesen Dingen Alles erlebt (vgl. meine Ges. Abhandlungen, die Noten zu I 184, II 8 und 136), so geniren sich doch die meisten Theoretiker, die Blöße ihrer Theorie so nackt zu zeigen, und suchen dieselbe mit dem Feigenblatt der 'schwebenden Betonung' zu decken.

Was ist 'schwebende Betonung'? Ramorino erklärt S. 10 zu den Zeilen des Auspicius: In principio di verso avviene talvolta (una cinquantina di casi su 164 versi — vgl. aber S. 211) che, usandosi una parola bisillaba, questa non possa essere pronunziata con forte accento sulla prima sillaba a motivo del ritmo giambico, es.: *magnum in úrbe vídimus; multis me túis áctibus.* In tali casi la pronunzia sorvolava sull' accento del primo bisillabo, restando pressochè atona fino alla quarta sillaba, colla quale il ritmo ripigliava il suo impero.

Nehmen wir als Beispiel die 8. Strophe des Auspicius:

Clarus et énim génere,
clarus et vítae móribus,
iustus, pudícus, sóbrius
totus inlústris rédderis.

Hörte Auspicius diese Zeilen vorlesen (dazu waren sie ja bestimmt) nach Ramorino's Anweisung, er würde heftigen Einspruch erheben: iustus sei ihm völlig so wichtig als pudicus; clarus habe er eben des Nachdrucks halber rhetorisch wiederholt, und auch totus sei ihm ein wichtiges Wort, da es die 3 ersten Zeilen zusammenfasse; wenn diese 4 Anfangswörter mit einer pronunzia sorvolante e pressochè atona vorgelesen würden, geschehe ihm, dem Dichter, bitter Unrecht.

Aber noch schlimmer ist Folgendes: in Zeilen, wie 'erit crédo velocius', wie weit flattert da die Stimme? Auspicius hat nur 5 solche Verse: allein die ganze Folgezeit hat sehr viele; z. B. in der oben citirten Strophe 'Plangit' haben von 7 Zeilen 5 vollen Accent auf der 3. Silbe. Besonders viele finden sich schon bei den Angelsachsen, also nur gut 200 Jahre nach Auspicius; z. B. begann Aldhelm ein Gedicht an Aethilwald (Mon. G. H. Epist. III 246; vor dem Jahr 706) mit den Zeilen:

Vale, vále, fidissime philochríste carissime,
quem in córdis cubiculo cíngo amoris vinculo.
Have, háve, altissime, olim sódes sanctissime,
salutátus supplicibus, Aethilwálde, cum vocibus.
Tete hérus in omnibus clárum creavit actibus,
Fórma et visu virilem, fácto et dicto senilem.
Tuam prímam propaginem per profúndam indaginem
curióse conicere mentis átque inspicere
nullus válet volucribus summi céli sub nubibus.

Man beachte hier zunächst die bewußte, starke Alliteration, die ebenso den vordern wie den hintern Theil dieser Zeilen belegt, welche klingen als seien sie von Erz. Diese Zeilen widersprechen 1.) sämmtlich der jambischen Schablone; denn von all den 77 Zeilen sind 2 ganz unsicher (13a und 22b), 2 haben jetzt jambischen Tonfall (36b robústum per suffragium *und* 37b caeléstis sceptri gremium): allein alle 73 übrigen beginnen mit einer Silbe, die vollen Accent oder Nebenaccent hat[1]). Die vielen Zeilen, welche auf der 1. und 4. Silbe Accent haben, müßte man bis zur 4. Silbe mit unsicherer Stimme lesen; aber in denen, welche auf der 3. Silbe Accent haben, also in den meisten, müßte man die 5 ersten Silben mit leiserer Stimme sprechen und dürfte erst der 6. Silbe den gewöhnlichen Nachdruck geben. Mir kommt ein solcher Vortrag dieser wie Erz tönenden Zeilen vor, als wenn Sarastro in

1) Die andern Achtsilber dieser Angelsachsen beginnen oft mit einer Hebung, aber nicht regelmäßig, wie diese des Aldhelm. Sollte Aldhelm hier angelsächsischer Vortragsweise gefolgt sein?

der Zauberflöte seine ernsten Verse so vortragen sollte, wie Papageno und der Mohr, als sie einander zuerst sehen, eine Reihe von unterdrückten Angstlauten schnell hervorstoßen und diese immer mit einem schrillen Aufschrei schließen.

Noch klarer wird die Unnatur dieser Theorie, wenn man einen Blick wirft auf die beiden wichtigsten Zeilenarten der Blüthezeit des Mittelalters, des 11.—13. Jahrhunderts, auf den Zehnsilber und auf den Alexandriner:

Vítam pótest de mórte fácere,
qui mórtuòs iúbet resúrgere.
Hóstis insídians cúnctis mortálibus.
hic méntem ánxiat et cógit sédulo.

Im Zehnsilber ist ein meistens sinkend, oft steigend schließender Viersilber verbunden mit einem steigend schließenden Sechssilber (4 + 6 ∪ –); im Alexandriner folgen sich 2 gleiche, beide steigend schließenden Sechssilber (6 ∪ – + 6 ∪ –).

Der Bau und Vortrag dieser Sechssilber ist nach meinen Regeln einfach: vor dem schließenden Proparoxytonon hat bald die 1. bald die 2. Silbe der Zeile vollen Wortaccent:

tótum calcáverat múndum sub pédibus,
ut cúnctis iústior probátis móribus,

bald ist unsicher, ob der Nebenaccent auf der 1. oder auf der 2. Silbe der Zeile liegt:

inestimábilis plus commendábilis.
et ad negócii et quem sub pédibus.

Also im Anfang der Sechssilber Abwechselung, im Schlusse Gleichförmigkeit der Accente.

Die Theoretiker, welche auch hier nach einer bestimmten Schablone Accentfüße haben wollen, kommen hier in bittere Verlegenheit. Denn dazu muß man wenigstens wissen, was das quantitirende Vorbild ist; allein beim Zehnsilber ist das quantitirende Vorbild noch heute strittig; den Alexandriner sah man bisher als eine Vereinigung von 3 + 3 Jamben an. Wahrscheinlich ist das Vorbild des Zehnsilbers die Reihe von $3^1/_2$ Daktylen: – ∪ ∪ – ∪ ∪ – ∪ ∪ – urbe potens populis locuples; hier also wäre der Sechssilber gleich ∪ ∪ – ∪ ∪ – gesetzt. Das quantitirende Vorbild des Alexandriners ist der Asklepiadeer: Maecenas atavis edite regibus; also wäre – – – ∪ ∪ – das Vorbild des 1., – ∪ ∪ – ∪ – das Vorbild des 2. Sechssilbers. Allein weder ∪ ∪ – ∪ ∪ – noch – – – ∪ ∪ – kann rythmisch genau wiedergegeben werden.

Den Schablonenfreunden bleibt nichts übrig als die rythmischen Sechssilber mit Proparoxytonon zu schließen und im An-

fang entweder einen Accent-Daktylus oder einen Accent-Jambus anzunehmen. Welchen von beiden Anfängen sie sich erlesen, stets werden sie beim Alexandriner ebenso viele schablonenwidrige, als schablonenmäßige Sechssilber haben, werden also den Anfang der Hälfte sämtlicher Kurzzeilen im Flüsterton sprechen müssen.

Ein merkwürdiges Monstrum würde die schwebende Betonung aus dem Vortrag des Zehnsilbers machen. Denn ob man nun den sinkend oder den steigend schließenden Viersilber, ob man den mit Hebung oder den mit Senkung beginnenden Sechssilber für regelmäßig erkläre, in jedem Falle wird der Zahl der regelmäßigen Kurzzeilen eine fast ebenso große Zahl unregelmäßiger entgegen stehen. Beim Vortrag werden nun alle unregelmäßigen Viersilber ganz im Flüsterton gesprochen werden müssen und dann der Anfang etwa der Hälfte der Sechssilber. Wenn z. B. als schablonenwidrig gilt der Viersilber qui mórtuòs und der Sechssilber iúbet resúrgere, so wird beim Vortrag des Zehnsilbers qui mortuos iubet resúrgere die Stimme die ersten 7 Silben flüstern und erst die 8. Silbe wie gewöhnlich sprechen.

Von dem Sequenzengesang ausgehend, haben die Nordländer, besonders die Franzosen, seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts die Musik neu gestaltet; im 14. und 15. Jahrhungert haben diese Nordländer, besonders die Flamen, die päbstliche Kapelle und dann viele neu gegründeten fürstlichen Kapellen beherrscht, und Leute wie Palestrina waren ihre Schüler. Es ist mehr als ein Unrecht, den Vorgängern und Brüdern dieser Musiker, den mittellateinischen Dichtern Frankreichs, Deutschlands und Englands im 11., 12. und 13. Jahrhundert, deren Dichtungen voll Wohllaut sind, zuzutrauen, daß sie ihre Dichtungen so unnatürlich und abscheulich vortrugen oder vorgetragen haben wollten, wie die Schablonenfreunde ihnen zumuthen.

'Man lese nach den Accenten' hat Lachmann schon 1829 gemahnt (s. meine Ges. Abhandlungen II 297), und ich sagte mir dasselbe, als ich allmählich der schönen Formen der mittellateinischen Dichtung mir bewußt wurde, und deshalb hauptsächlich bin ich zu den vieljährigen Studien über die lateinische Rythmik gekommen, weil ich die Art und den Ursprung dieser merkwürdigen Erscheinung verstehen wollte. Die mittellateinischen und die modernen Dichtungsformen packen uns moderne Menschen deshalb mehr als die antiken quantitirend gebauten, weil wir hier in der Dichtung die Worte ebenso betont hören, wie wir im Leben und im Verkehr sie betonen, wenn uns die Gefühle bewegen, denen der Dichter in seiner Dichtung schönen Ausdruck gibt. Allerdings

fallen im Anfang und in der Mitte der lateinischen und der romanischen Zeilen die Wortaccente bald auf diese bald auf jene Silbe, doch wenigstens in der mittellateinischen Dichtung sind die so entstehenden Accentwellen stets wohlklingend, da nie 2 Hebungen zusammenstoßen. Die vorn mannigfaltig tönenden Zeilen klingen stets in die gleiche Schlußcadenz aus. Wer diese Schönheit der mittellateinischen Rythmik durch schablonenhaftes Lesen oder durch schwebende Betonung zerstört, begeht nach meiner Ueberzeugung starkes Unrecht an diesen Dichtern, welchen die schöne Form und der richtige Vortrag weit wichtiger waren als sie es den modernen Dichtern sind.

## Anhang.

Die Wenigsten von denen, welche über mittellateinische Rythmik urtheilen, halten sich gebührend vor Augen, wie mechanisch die barytone lateinische Wortbetonung ist und wie beschränkt die Zahl der möglichen Variationen des Accentfalls. Damit für die Untersuchungen auf S. 203—213 diese unerbittliche Mechanik im Anfang der steigend schließenden Achtsilber deutlicher vor Augen gestellt sei, habe ich aus dem Anfang von Caesar de bello civili alle Silbengruppen ausgeschnitten, welche, wie jene Achtsilber, auf der 6. Silbe vollen Accent haben. Ich habe nur die zur Untersuchung unbrauchbaren weggelassen, d. h. jene unsichern, wo man nicht weiß, ob die 1. oder die 2. Silbe Nebenaccent hat, wie 'et retinére eas'; s. oben S. 203 und 211. Außer diesen unsichern habe ich alle Silbengruppen, welche die 6. Silbe accentuirt haben, hierher gesetzt, aber sie nach den Einschnitten im Anfang geordnet.

No 1—9 sind nach der 3. Silbe sinkend eingeschnitten; s. S. 209 fff. no 10—14 sind nach der 5. Silbe sinkend eingeschnitten und haben einen festen Accent auf der 1. Silbe; s. S. 209 fff. no 15 und 16 sind sowohl nach der 3. als nach der 5. Silbe sinkend eingeschnitten; s. S. 209 fff. no 17—43 sind nach der 4. Silbe eingeschnitten (s. S. 205), und zwar no 17—29 so, daß die 2. Silbe vollen Accent hat (vgl. S. 205), no 30—43 so, daß die 3. Silbe vollen Accent hat, S. 203. Daktylischen Einschnitt (s. S. 201 und 203) haben no 44—48 (und 10) nach der 3., no 49 nach der 5. Silbe. no 50 ist nur nach der 2. Silbe eingeschnitten.

No 10, 44—49 wären des daktylischen Wortschlusses halber (vgl. S. 201) bei allen guten Rythmikern verboten; no 17—43 und 50 wären bei Auspicius, weil die Caesur fehlt, verboten; aber no 1—9, 11—43 und no 50 wären für die mittellateinischen Rythmiker alle regelrecht.

1 est súmma trí-|bunorum
recéptum ín | eandem
3 decése sí | senatus
sequátur sí | cunctetur
5 in úrbe há-|bebatur
reférri quám | delectus
7 censébat út | Pompeius
duábus lé-|gionibus
9 Pompéius ví-|deretur
rédditis aé-|gre ab his
11 óre Pompé-|i mitti
ésset armó-|rum causa
13 caúsa timé-|re Caesarem
fére mutá-|tis rebus
15 cunctétur át-|que agat
conscrípti és-|sent quo
17 senátuí | reique
ac fórtitér | sententias
19 si Caésarém | respiciant
tempóribús | se sibi
21 consíliúm | capturum
auxíliúm | si postea
23 convíciís | a sua
senténtiám | ut primo
25 exércitús | conscripti
et líberé | senatus
27 decérneré | auderet
senténtiám | Calidii
29 pertérritús | conviciis
impetrátum | est summa
31 impetrári | non potuit
si audácter | ac fortiter
33 in eándem | sententiam
si senátus | sequatur
35 Scipiónis | oratio
quod senátus in urbe
37 leniórem | sententiam
ad senátum | referri
39 ne qua ésset | armorum
ne ad éius | periculum
41 paúcis fére | mutatis
sequebátur | hi omnes
43 se omníno | negavit
lítteris ad | senatum
45 cónsules de | republica
áderat ex | ipsius
47 áliquis le-|niorem
hábiti et | exercitus
49 quo praesídi-|a tuto
plébis conten-|tione

---

**Uebersicht** S. 194 Text S. 197 Aufbau des Gedichts. Strophenbau. S. 201 Zeilenbau: Hiatus. Daktylischer Wortschluß. Jambische Schablone oder Silbenzählung? S. 203 Accente der ersten 4 Silben. S. 205 Caesur in 8 ∪ —. (S. 208 Caesur in 8 — ∪). S. 209 Caesur und Accente in 8 ∪ —. S. 213 Zeilen-Schluß. S. 214 quantitirender rythmischer Satzschluß, S. 215 in den rythmischen Versen. S. 216 Wortaccent, S. 218 im rythm. Satzschluß. (S. 219 zweisilbige Wörter im quant. jambischen Zeilenschluß). S. 219 Wortaccent im rythm. Versschluß. S. 221 Ursprung der Silbenzählung: Semiten. S. 224 Vortrag der rythmischen Zeilen, schwebende Betonung.

---

# Ueber ein megarisches Grabepigramm.

Von

**Bruno Keil.**

Vorgelegt von E. Schwartz in der Sitzung vom 28. Juli 1906.

Ad. Wilhelm hat soeben in den Ath. Mitt. 1906 XXXI 89 ff. eine Inschrift aus Megara veröffentlicht, welche in den allein eine Lesung gestattenden vier letzten Zeilen das Schlußdistichon eines Grabepigramms enthält. Die in Stoichedonschrift gegebenen Zeilen lauten[1]):

2 ΚΛΕΤΟΝ ΓᐅΟΚ
ΛΒΟΣΤΑΙΔΒΝ ΓΙΔΒ
4 ΣΑΙΤΒΚΑΑΛΕΚΑΙΚ
ΑΛΕΦΑΨΕΝΤΕ ΔΒΤᐅ
6 ΟΓΟΙΓΟ▨▨Σ

Wilhelm liest und ergänzt:

*Λα]κλῆ τὸν Προκλέος· τᾶι δ' ἐνπίδες, αἰ, τε κὰ ἄλη·*
*καὶ καλῆθαψεν τῆδε τρόποι πό[λιο]ς.*

„*Τᾶι* bezieht sich auf die in dem verlorenen Teil des Gedichtes erwähnte Mutter oder Frau des Verstorbenen; sie lebt in Aengsten — ach! (*αἰ* als Ausruf des Schmerzes) — und in Verzweiflung." Dabei wird *ἐνπίδες*, „der Verbindung mit *ἄλη* wegen, ... von den bangen Gedanken trauriger Zukunft" verstanden.

Das Verständniß der Verse hat der Herausgeber sehr durch die Erkenntniß des *κὰ* als vorvokalischer Form von *καὶ* und die Deutung von *ἐνπίδες* = *ἐλπίδες* gefördert, wenn ich auch der

1) Ε hat die Form Ε, in der 2. Zeile etwas nach rechts geneigt, sonst senkrecht. Ν liegend, der untere Winkel schwebt über der Linie. Vom Γ ist die rechte Vertikalhasta sehr tief herabgezogen, namentlich in der 6. Zeile, wo sie der linken fast gleich ist. Das Beta ist durchgehends eckig, das Rho groß ᐅ, das Omikron rund.

Form ɛNΠιδες sehr starkes Mistrauen entgegenbringe; denn des Verdachtes kann ich mich nicht erwehren, daß die genau über den beiden fraglichen Buchstaben stehenden gleichen Zeichen NΠ ein Versehen des Steinmetzen in der unteren Zeile veranlaßt haben. Doch die Hauptsache bleibt die Deutung des Wortes. In diesen beiden Punkten sowie in der durch die Stoichedonanordnung gesicherten Ergänzung *πό[λιο]ς* folge ich ganz Wilhelm[1]). Im übrigen vermag ich mir seine Lesung und Erklärung nicht anzueignen. Der Autorität einer der ersten Epigraphiker gegenüber muß ich meine Bedenken formulieren.

1) Die ionische Form *ἄλη*[2]) ist in diesem alten dorischen Gedichte unmöglich; Wilhelm selbst setzt es mit eingehender paläographischer Begründung in die ersten Jahrzehnte des 5. Jhdts.

---

1) Wilhelms Ergänzung des Eigennamens zu *Λα]κλῆς* ist sehr wahrscheinlich; die schräge Hasta vor *αλης* ist auch auf dem Faksimile zu erkennen. Fehlen für diesen Namen auch noch die Belege, so ist *Δημοκλῆς* gute Parallele. Solche würde bei *Γα-κλῆς* (Weihename an *Γᾶ*, wie *Γάτιμος*: Bechtel-Fick, Griech. Eigenn. S. 83) fehlen, nicht so bei *Δρα-κλῆς* (zu *δρᾶναι*, Bechtel-Fick, a. a. O. S. 103), wo *Δρομοκλῆς* (ebda S. 104) und *Δρομοκλείδας* (Delphi oft) vorhanden sind; aber der Stamm *δρα-* ist zu selten in der Eigennamenbildung. — Hierbei eine Frage. O. Hoffmann hat eben in seinem Buche über „Die Makedonen" S. 131 den Namen *Περδίκκας* mit *πέρδιξ* zusammengebracht. Ich glaube, man hat vielmehr *Περδι-* als regelrechte makedon. Vertretung von *Περθι-* zu fassen und in dem zweiten Bestandteil *-κκας* die Kurzform zu *-κράτης* zu sehen, wie Hoffmann selbst (S. 225) *Βερέ-κκας* sicher richtig als makedon. Kurzform zu *Φερε-κράτης* nach Analogie von dodonäischem *Ἀνδρό-κκας* und dyrrhach. *Μενέ-κκας* erklärt. Also *Περδί-κκας* = *Περθι-κράτης*. Präsensbildung wie in *Πειθι-κλῆς* u. s. w.; zur Bedeutung *Παυσι-κράτης*, *Ὀνασι-κράτης*. Der Stamm *περθ-* erscheint m. W. hier zum ersten Male in griechischen Personennamen, was natürlich nicht gegen die Herleitung spricht; denn von dem mythischen *Πορθάων*, *Πορθεύς* ist füglich abzusehen. Vielleicht gelingt es noch ein zweites Beispiel nachzuweisen. Bechtel-Fick, a. a. O. S. 240, erklären den ersten Bestandteil von *Πορθεσί-λαος*: „*πορθεσι-*, *πορτεσι-* kretisch für *προσεσι-* zu *προσίημι*; vgl. *μετεσι-*". Das Vorkommen des Namens auch auf Samos (Dittenberger, Syll.[3] 673; nachmakedonischer Zeit) beruhe auf Import. Ich möchte den Namen lieber zum Stamme *περθ-* stellen. *Πορθεσί-λαος* hat bei dieser Analyse reichliche Bedeutungsparallelen: *Νικασί-πολις*, *Νικησί-λας*, *Νικό-δημος*, *Λυσί-πολις*, *Λυσί-δημος*, *Λυσί-λεως*. Es ist ein aristokratischer Eigenname. Schwierigkeit macht, wie mir J. Wackernagel mündlich einwandte, der starke Stamm: man erwartet *Περθεσί-λαος* Allein hier hat ein synonymes episches Epitheton adliger Helden eingewirkt: *Περθεσί-λαος* ist dasselbe wie *π(τ)ολί-πορθος* (∼ *Λυσίλεως*, *Λυσίπολις*) und mit Umkehrung (*Θεόφιλος* ∼ *Φιλόθεος*, *Κλεογένης* ∼ *Γενο-κλῆς* u. a.) darnach gebildet; daher das unregelmäßige *o* im *Πορθεσί-λαος*.

2) Daß Wilhelm nicht einen Plural *ἄλη* von einem, wenn auch unbelegten, doch wohl denkbaren *τὸ ἄλος* verstanden wissen will, wie der parallele Plural *ἐνπίδες* vermuten lassen könnte, zeigt seine Interpretation S. 91.

2) Die Lesung ᾶλη erfordert die Verlegenheitsannahme eines στίχος μείουρος; denn für das Substantiv läßt sich der unten zu besprechende lange Stamm ᾱl nicht so ohne weiteres ansetzen, was übrigens Wilhelm auch nicht tut.

3) τε schwebt in der Luft; man darf Parallelen dafür fordern, daß das Enklitikon von seinem Stützwort durch eine Interjektion getrennt werden kann.

4) Ein κάλ(λ)ᾰ (ἔθαψεν) kann mit seinem kurzen Schluß-ᾰ nicht Synalöphe mit dem ε des folgenden Umlautes eingehen, so daß κάλ(λ)ᾱθαψεν entstünde, sondern mußte elidiert werden, womit der Vers in die Brüche geht. Denn die Berufung auf Lucius, De crasi et aphaeresi (Diss. Argent. IX) p. 371 ist hinfällig; das hier aus Selinus angeführte Beispiel τηπιβάλ(λ)οντα ist bis auf den einen Buchstaben o eine ganze freie Ergänzung Roehls (JGA. 515). Sonst führt Lucius (p. 372) nur aus der lokrischen Bronze τὴν Ναυπάκτωι (JGA. 321, 23) an, ein Beispiel, welches für den megarischen Dialekt nicht in Betracht kommt, ganz abgesehen davon, daß man ebenso gut τὲν lesen kann; das θυίῶι des „ältesten griechischen Briefes" zeigt ja die Verbreitung der Aphärese beim Artikel in der älteren Sprache auch über das Eleische hinaus. Im Uebrigen ist eine Krasis zwischen Artikel und dem folgenden Worte nicht ohne weiteres mit der zwischen zwei selbständigen Worten zu vergleichen, von denen das eine nach gemeingriechischem Brauche elidierbaren Schlußvokal hat.

5) Die Lesung κάλ(λ)ᾱθαψεν verlangt ferner, daß man das Ε als ε faßt; dies kurze ĕ wird fünfmal mit Β gegeben; mit Ε ist dagegen in κλῆ 2 das η, in τΕδε 5 sicher eine Länge bezeichnet. Ich drücke mich jetzt noch absichtlich so vorsichtig aus.

6) Die Anknüpfung des Pentameters mit καὶ befriedigt nicht; ebenso klingt das κάλ(λ)α wie Versfüllsel; die Prädicierung ist zu wenig individuell.

7) Die Stilisierung der zweiten Hälfte des Hexameters kommt mir wenigstens für ein so altes Gedicht ganz fremdartig vor. Das ist mehr gestammelt als gesprochen; besonders verletzt — ganz abgesehen von der unangemessenen Stellung — die Interjektion αἲ an sich. Das Οἶμοι ὠρχέδαμε Ἰο Πυθέα Σελινούντιος (SGDJ. 3044) klingt ganz anders. Aus römischer Zeit finden sich Beispiele mit αἰαῖ; allein — und das sind gewichtige Unterschiede — im Anfange des Verses und in dieser Doppelung (αἰαῖ Λεψύδριον). Wenn von Wilamowitz in dem alten Diokleasepigramm aus Pharsalos (Hoffmann, Syll. Epigr. Gr. n. 55, 3) αἰαῖ Διο]κλέα hat herstellen wollen, so widerlegt sich m. E. dieser Versuch durch die

Beobachtung, daß der ἀδελφεός, der in dem gleichen Verse erwähnt ist, nicht ohne Namen bleiben kann. Ganz gleich, ob -κλέα Vocativ oder Genetiv (des Namens des Vaters) ist: im Anfang muß der Name des Bruders ergänzt werden. Unser Gedicht erhält durch das schneidende αἰ ein grelles Pathos; weniger Pathos, mehr Ethos wäre nach meinem Empfinden stilgerechter.

Das Gewicht und die Zahl dieser Bedenken gegen Wilhelms Lesung wird es rechtfertigen, wenn ich eine andere Deutung zur Diskussion stelle. Ich würde es zufrieden sein, wenn ich damit der endgültigen Deutung den Weg geebnet hätte.

Ich gehe davon aus, daß αιτε[1]) richtiges episches Relativ ist, welches sich also auf ἐνπίδες bezieht und demgemäß einen Nebensatz eröffnet, in welchem eine Aussage über die „Hoffnungen" gemacht war. Es fragt sich, wie weit dieser Relativsatz ging. Sicher schloß er vor ϑαψΕν; denn -κλῆ τὸν Προκλέος ist ersichtlich von diesem Verb regiert. Mithin steckt in den Worten αιτε κα αλη καικαλη der Relativsatz; unsicher bleibt nur, ob sie ganz zu ihm gehören, oder ob etwa die den Pentametereingang bildenden Silben schon zu dem Hauptsatz mit ϑαψΕν zu ziehen sind. Die Entscheidung bringt sofort die Frage nach dem vermutlichen Inhalte des Relativsatzes. Was tun die Hoffnungen? Sie umschmeicheln den Menschen: Aeschyl. Ch. 194 σαίνομαι δ' ὑπ' ἐλπίδος, vgl. Bakchyl. 1, 163 ff. ὁ δ' εὖ ἔρδων ϑεοὺς ἐλπίδι κυδροτέρᾳ σαίνει κέαρ. Dasselbe besagt der Eingang des Pentameters: καἰκάλε̄ steht mit archaischer Haplographie des λ und Krasis für καὶ αἰκάλλε̄. Bei den Lexikographen ist σαίνειν die solenne Erklärung von αἰκάλλειν, wofür die Belege in Steph. Thes.; deshalb auch die ebendort angeführte Verbindung bei Athenae. 99 E αἰκάλλειν . . . προσσαίνειν. Hiermit ist zunächst die Schlußstelle des Relativsatzes gewonnen. Es folgt weiter aus dem καὶ vor αἰκάλ(λ)ε̄, daß dieser Relativsatz zweigliedrig gebaut war, d. h. ein anderes, dem αἰκάλ(λ)ε̄ parallel stehendes Verb enthielt. Das kann dann nur in ΑΛΕ stecken. Dieses Verbum muß entweder ein Synonym zu αἰκάλλειν sein oder eine zweite Qualificierung der ἐλπίδες bringen. Vom 'Trug' der Hoffnung ist oft die Rede: κεν(ε)ή, κούφη (δολό]εσσα Bakchyl. 3, 75) sind nicht seltene Epitheta zu ἐλπίς. Wie es von der γλυκεῖα . . . καρδίαν ἀτάλλοισα . . . ἐλπίς heißt, daß sie μάλιστα ϑνατῶν πολύστροφον γνώμαν κυβερνᾷ (Pind.

1) Die Psilose bietet keine Gegeninstanz. Beispiele für oder wider bieten bis jetzt die megarischen Inschriften nicht. Selinus beweist nichts, aber auch hier schon frühes Schwanken (Bechtel zu SGDJ. 3045 *B* 2).

frg. 214), so wird die falsche Hoffnung den Sinn der Menschen betören gleich der δολόμητις ἀπάτα, von der Aeschyl. Pers. 98 sagt φιλόφρων γὰρ ⟨περι⟩σαίνουσα τὸ πρῶτον | παράγει[1]); vgl. Soph. Ant. 615 ἁ γὰρ δὴ πολύπλαγκτος ἐλπὶς πολλοῖς μὲν ὄνασις ἀνδρῶν, πολλοῖς δ' ἀπάτα κουφονόων ἐρώτων. Sie täuscht so die Menschen: πόλλ' ἐλπίδες ψεύδουσι καὶ λόγοι βροτούς Eurip. frg. 650, sie „läßt sie irren". ἄλάομαι heißt irren; die Grammatiker haben dazu das Transitivum: Et. M. 57,8 ἀλαός· ... παρὰ τὸ ἀλῶ, τὸ πλανῶ. Diese Form ist vielleicht nur Grammatikerfiktion, aber nichts hindert, daß es in den Dialekten tatsächlich ein Transitivum zu ἀλάομαι gab, wie z. B. die kretischen Inschriften ein πεύθω zu πυνθάνομαι kennen gelehrt haben. Wenn nun, in ἀλε͞ ein solches Transitivum vorliegt, welche grammatische Formation hat man ihm zu geben? Dafür ist zunächst eine kurze paläographische Bemerkung von nöten.

Es handelt sich um die Bedeutung des E in unserer Inschrift. Ihr Alphabet zeigt das korinthische B = ε; man hat also alles Recht zu fragen, ob die Aehnlichkeit der Schriftgebung in diesem ĕ-Zeichen sich auch auf das andere e-Zeichen erstrecke. In Korinth wird E wie für unechtes so auch für echtes ει geschrieben: z. B. ΠοτΕδάν, ΔϝΕνίας (altatt. ΔΕΙνίας). Ich meine, nichts hindert αλΕ auch als αλει zu lesen, wie sich ja auch in τΕδε der alte dor. Locativ τεῖδε erkennen läßt. Man wende nicht ein, in der alten megarischen Inschrift JG VII 35 sei Λυκ͡Βιο = Λυκείω geschrieben. Die korinthischen Weihtäfelchen zeigen ebenfalls gelegentlich ΠοτΒΙδάν statt ΠοτΒδάν (vgl. Fränkel zu JG IV 244). Und auch der Unterschied bildet keine Gegeninstanz, daß B kor. = ε und η, in unserer Inschrift B nur = ε sei. Die megarische Inschrift JG VII 37 mit τὰν δΒκατα[ν] ἀνΒϑΒκαν zeigt, daß auch in Megara B = ε und η gebraucht werden konnte. Diese Unterschiede soll man nicht urgieren; die Schriftgebung ist in so verwandten Zeichen nach Zeiten und Personen leicht willkürlich. Haben doch die korinthischen Kolonieen den Unterschied, den die Mutterstadt zwischen E = ει und ε͞ und B = ε und η machte, nicht übernommen. Die Ursache muß in der etwas verschiedenen Aussprache gesucht werden, wie das auch von Kretschmar geschehen ist. Bezeichnete man in Megara das gedehnte ε͞ mit dem gleichen Buchstaben wie das alte η, d. h. mit E, so konnte die Bezeichnung des echten ει mit E ein-

1) Die Rechtfertigung meiner Lesung der Stelle kann ich hier nicht geben; ich halte die Behandlung, die die Strophe wie Antistrophe bisher erhalten haben, für verunglückt, weil z. T. für viel zu gewaltsam.

treten, wenn das gedehnte $\bar{\varepsilon}$, d. h. das unechte $\varepsilon\iota$, ebenso wie das echte $\varepsilon\iota$ in der Aussprache dem $\eta$ sich stärker näherten als in Korinth, wo man $\varepsilon$ und $\eta$ durch B von $\bar{\varepsilon}$ und $\varepsilon\iota = \mathsf{E}$ zu scheiden noch für nötig befand. Wir haben somit die Wahl $\alpha\lambda\varepsilon\iota$ oder $\alpha\lambda\eta$ zu lesen. In jenem Falle liegt ein Indikativ vor, in diesem muß man den alten vom Indikativ noch nicht beeinflußten Konjunktiv auf $-\eta\varsigma$, $-\eta$ erkennen, wie er besonders im Arkadisch-Kyprischen (Hoffmann, Griech. Dial. I 260), vereinzelt auch im Böotischen und Argolischen (Meyer, Griech. Gramm. [3] S. 538) erhalten ist. Die Entscheidung wird sich weiterhin aus dem Inhalt ergeben; hier zunächst noch von der Form.

Die Länge der ersten Silbe in $\dot{\alpha}\lambda\bar{\varepsilon}$ ist hier durch das Metrum gefordert; daher ist das einfache Aktiv zu $\dot{\alpha}\lambda\acute{\alpha}o\mu\alpha\iota$, dessen Stammsilbe kurz ist, ausgeschlossen, wenn auch die Form $\dot{\alpha}\lambda\tilde{\eta}$ (= $\dot{\alpha}\lambda\tilde{\eta}\iota$) aus $\dot{\alpha}\lambda\acute{\alpha}\eta$ erklärbar wäre. Es giebt aber auch den langen Stamm $\bar{a}l$ neben $\breve{a}l$. Er liegt in drei Bildungen vor. 1) Die Wurzel erscheint in $(\varphi\rho\varepsilon\nu\alpha\varsigma)$ $\dot{\eta}\lambda\acute{\varepsilon}$ (Hom. *O* 128); $\dot{\eta}\lambda$-$\alpha\acute{\iota}\nu$-$\omega$ scheint nur alexandrinische Analogiebidung zu dem alten $\breve{\alpha}\lambda\alpha\acute{\iota}\nu\omega$ nach $\dot{\eta}\lambda\acute{\alpha}\sigma\kappa\omega$ u. s. w. zu sein (Theokr. Thal. 23; Kallim. III 251). 2) Einen Stamm $\dot{\alpha}\lambda$-$\alpha$- setzen $\dot{\eta}\lambda\acute{\alpha}$-$\sigma\kappa\omega$, $\dot{\eta}\lambda\alpha$-$\sigma\kappa$-$\acute{\alpha}\zeta\omega$ voraus. 3) Den Stamm $\dot{\alpha}\lambda\varepsilon$- ($\dot{\eta}\lambda\varepsilon$-) zeigten $\dot{\eta}\lambda\varepsilon\acute{o}\varsigma$ aus $\dot{\eta}\lambda\varepsilon$-$\iota$-$\acute{o}\varsigma$ (Hoffmann, a. a. O. II S. 136) und $\dot{\eta}\lambda\acute{\varepsilon}$-$\mu$-$\alpha\tau o$-$\varsigma$ mit doppeltem Superlativsuffix (wie $\acute{\varepsilon}\beta\delta$-$\acute{o}$-$\mu$-$\alpha\tau o$-$\varsigma$, $\pi\acute{\upsilon}$-$\mu$-$\alpha\tau o$-$\varsigma$), wie auch seine Bedeutung „ganz elend“ (vgl. von Wilamowitz, Textgesch. der griech. Bukoliker S. 48, 1) beweist. Wurzelverben mit $\bar{a}$, woneben die schwache Stufe mit $\breve{a}$, sind bekannt ($\lambda\acute{\alpha}\theta\omega : \acute{\varepsilon}\lambda\breve{\alpha}\theta o\nu$), aber meines Wissens kein solches mit dem Wurzelausgang auf $\lambda$, wie $\breve{\alpha}\lambda\omega$ (woneben $\breve{\breve{\alpha}}\lambda\eta$ in schwacher Stufe) es wäre. Diese Erklärung fällt also. Ob das aus $\dot{\eta}\lambda\acute{\alpha}\sigma\kappa\omega$ zu erschließende $\dot{\alpha}\lambda$-$\acute{\alpha}\omega$ hier vorliegt; hängt davon ab, ob überhaupt der Konjunktiv $\dot{\alpha}\lambda\tilde{\eta}$ hier stehen kann. Von dem Stamme $\dot{\alpha}\lambda\varepsilon$- kommen wir auf keine einfache Weise zu einem $\dot{\alpha}\lambda\varepsilon\tilde{\iota}$ oder $\dot{\alpha}\lambda\tilde{\eta}$: denn da dieser Stamm allein adjektivisch für uns erscheint, kann man füglich nur ein $\dot{\alpha}\lambda\varepsilon$-$\acute{o}\omega$ davon bilden. So bliebe nur $\dot{\alpha}\lambda\tilde{\eta}$ von $*\dot{\alpha}\lambda\acute{\alpha}\omega$. Allein wir sind nicht auf diese drei Eventualitäten, welche der lange Stamm bietet, angewiesen. $\alpha\lambda\varepsilon$ kann wie $\alpha\acute{\iota}\kappa\acute{\alpha}\lambda(\lambda)\bar{\varepsilon}$ mit Haplographie für ein $\dot{\alpha}\lambda(\lambda)\bar{\varepsilon}$ stehen, welches dem Metrum genügte. $\breve{\alpha}\lambda\lambda\omega$ (aus $\breve{\alpha}\lambda$-$\iota$-$\omega$) neben dem Nominalstamm $\breve{\alpha}\lambda$-$\alpha$ (mit fehlendem vokalischen Stammausgang) ist durchaus regelrecht gebildet. Es steht alsdann $\pi\acute{\alpha}\lambda\eta : \pi\acute{\alpha}\lambda\lambda\omega$ (setze in Schwingung) = $\breve{\alpha}\lambda\eta : \breve{\alpha}\lambda\lambda\omega$ (setze in Irrtum). Dieses $\breve{\alpha}\lambda(\lambda)\bar{\varepsilon}$ kann nun sowohl der Indik. $\breve{\alpha}\lambda\lambda\varepsilon\iota$ wie der Konjunkt. $\breve{\alpha}\lambda\lambda\eta$ sein; wir sind hier nicht, wie bei der Ableitung von $*\dot{\alpha}\lambda\acute{\alpha}\omega$ nur auf den letzteren ($\dot{\alpha}\lambda\tilde{\eta}$) beschränkt. — Diesen formalen Er-

läuterungen ist endlich noch die syntaktische zuzufügen, daß in der Verbindung *ἐνπίδες αἵτε ... ἅλε̄ καὶ αἰκάλε̄* der Singular des Verbs zum Plural des Subjekts nach dem sog. *σχῆμα Πινδαρικόν* getreten ist. Diese Annahme kann Bedenken erregen, weil der Singular des Verbs unmittelbar an das pluralische Subjekt stößt; allein auch Pindar frg. 75, 18 *ἀχεῖ τ' ὀμφαί*. Zudem sind in Gelegenheitsdichtung, zu der die Grabepigrammatik gehört, stilistische Härten eine Konsequenz der Mache.

Die Worte *ταιδ* bis *αἰκάλε̄* bilden auf alle Fälle eine Parenthese, wie schon Wilhelm im Prinzip erkannte; denn *-κλῆ τὸν Προκλέος* hängen notwendig von *θαψΕν* ab. Sie wird gebildet von einem Hauptsatze *ταιδ ἐνπίδες* und dem ihn präcisierenden relativischen Nebensatze *αἵτε κτλ.* Wie ist der Hauptsatz zu verstehen? *τᾶι δ' ἐνπίδες* kann man nicht mehr lesen, nachdem der Relativsatz gewonnen ist; denn die beiden Worte *αἳ* und *ἄλη*, in deren Verbindung dieses Substantiv die Bedeutung gewinnen kann, welche Wilhelm dafür in Anspruch nimmt, sind jetzt teils in den Relativsatz verschlungen teils ganz beseitigt. So bleibt also nur die Lesung *ταὶ δ'* oder *ταίδ' ἐνπίδες*, wobei Ellipse der Kopula auf der Hand liegt. Natürlich trifft nur die zweite Diastixis zu; dem Relativ *αἵτε* entspricht das Demonstrativ *ταίδε*. Also wörtlich „dieses (sind) Hoffnungen" oder „so sind Hoffnungen". *ταίδε* ist gleich einem prosaischen *τοιαῦται*. Dann kann der Relativsatz nur die in der Natur der Hoffnungen liegende Folge ausdrücken, so daß das Relativ den Sinn eines *ὥστε* gewinnt: *τοιούτους γράφω λόγους, οἳ καὶ τὴν πόλιν βλάπτουσι καὶ τοὺς νεωτέρους διαφθείρουσι* (Isokr. XV 56) ∼ *ταίδ' ἐνπίδες αἵτε κα(ι) ἅλ(λ)ει καικάλ(λ)ει*. So wäre denn das Ε der beiden Verben tatsächlich als *ει* zu lesen. Dabei verkenne ich nicht, daß dieser Relativsatz sich auch konjunktivisch ausdrücken ließe. Aber der Sinn wird dann ein anderer; aus dem adjektivischen Satze wird dann ein attributiver, dessen Bestimmungen nur eintreten können, nicht als tatsächlich an dem Beziehungsworte vorhandene erscheinen; und das, meine ich, verlangt hier der Sinn. Wir brauchen so hier auch nicht den alten Konjunktiv zu erkennen, dessen Annahme bei seiner Seltenheit außerhalb des arkadisch-kyprischen Dialektgebietes immer etwas von einer Notlesung an sich hätte. Das *κα* aber darf man nicht für die Lesung als Konjunktiv anführen; denn wenn ein Hiat im allgemeinen gerade an dieser Versstelle sich wohl rechtfertigen ließe, die Partikel *κα* an sich und die Kollision zweier ganz gleicher Vokale in *κα αλει* schließen hier den Hiat aus. Ich halte an Wilhelms *κἀ* = *καὶ* fest. Endlich spricht für die vorgeschlagene

Lesung noch dies: *καὶ ἄλλει καὶ αἰκάλλει* ist ein Wortspiel, ob ein hier zuerst gebildetes oder ein sprichwörtliches, muß unentschieden bleiben. Das Klangspiel kommt am reinsten in eben dieser Lesung heraus.

*θαψΕν* faßt man zunächst leicht als *θάψεν*. Es spricht dafür die Typologie der Grabepigramme; dagegen spricht die dann nötige Wertung des Ε als *ε*. Das Ε zwingt *θαψῆν* zu lesen; und diese Auffassung wird durch das *ἐνπίδες* des Hexameters begünstigt. Nicht, daß von diesem Substantiv selbst der Infin. Fut. abhinge; das verbieten mehrere Gründe. 1) Die Wortstellung: Der Sinn könnte dann nur sein: „nicht das waren die Hoffnungen, welche so täuschten, daß er (sie) den Sohn des Prokles begraben werde". In diesem Falle müßte die Negation direkt vor *ταίδε* stehen, müßte ferner *ἐνπίδες* in dieser einfachen Sprache dem abhängigen Akk. *τὸν Προκλέος* voraufgehen: *οὐ ταίδε ματέρι (ἦν) ἐνπίδες τὸν Προκλέος θαψῆν*. 2) Der Relativsatz könnte nicht im Präsens stehen; das Imperfekt wäre erfordert. 3) Die Ellipse eines Imperfekts bei *ἐνπίδες* wäre recht hart. Aber wenn es heißt „so sind die täuschenden Hoffnungen" und gar in einer Parenthese, so muß vorher schon von andern Hoffnungen die Rede gewesen sein. Also war der Sinn: „nicht das hatte er, der (sie, die) in dem Kinde eine Stütze sah, erwartet, daß er (sie) ihn — so sind die Hoffnungen mit ihrem täuschenden Schmeicheln — begraben werde". So hat das Ε in *θαψῆν* die regelmäßige Deutung gefunden.

Aus seinem *τᾶιδε* hatte Wilhelm erschlossen, daß in dem verlorenen Anfang des Gedichtes die Mutter oder Frau des Verstorbenen genannt waren. Dieser Grund ist mit der Lesung *ταίδε* beseitigt. Gleichwohl, denke ich, hat er recht gesehen. Hätte der Vater die Stele aufgestellt, so wäre *τὸν Προκλέος* unnatürlich. An einen Bruder lassen die *ἐνπίδες* noch weniger als an die Gattin denken. Wo eine solche ihren Mann begräbt, spricht sie in dieser Epigrammatik gemeinhin nicht von den Hoffnungen, die sie enttäuschten, sondern von dem Liebesglück, das nun vernichtet ist. Die Eltern setzen die Hoffnung auf die Kinder; nach welcher Richtung hin besonders, sagt — die Beispiele dafür sind ja fast unzählig — jenes schon (S. 234) herangezogene Pindarfragment (214) *γλυκεῖά οἱ καρδία ἀτάλλοισα* (vgl. *αἰκάλλει*) *γηροτρόφος συναορεῖ ἐλπίς, ἃ μάλιστα κτλ.* Ist der Vater hier ausgeschlossen, so beklagt also die Mutter, daß die Hoffnung sie betrog und daß sie ihren Sohn hier begraben mußte *τρόποι πό[λιο]ς*, d. h. *ὡς ἔθος (νόμος) τᾶι πόλι*. Dieser Sitte entsprach sie durch die Errichtung der Stele: so werden Bürger bestattet.

Ich verstehe also: [„Nicht das hatte die Mutter (Name) erwartet, daß sie ihr Kind (*παῖδα*), das ihres Alters Stütze und Stolz sein sollte, La]kles den Sohn des Prokles — so sind Hoffnungen, die da täuschen und schmeicheln — begraben werde hier, wie es Brauch in der Bürgerschaft.

*Λα]κλῆ τὸν Προκλέος — ταῖδ' ἐνπίδες, αἵτε κὰ ἄλ(λ)ει*
*καικάλ(λ)ει — θαψῆν τεῖδε τρόπωι πό[λιο]ς.*

Straßburg i. E.

# Ueber ein megarisches Grabepigramm

Von

**E. Schwartz**

Vorgelegt in der Sitzung vom 28. Juli 1906

Die alte megarische Inschrift, die Wilhelm in den Athen. Mitthlg. 31, 90 ff. veröffentlicht hat, hat Keil in der vorstehenden Mittheilung anders und in vielem glücklicher als der erste Herausgeber gedeutet. Zur Bequemlichkeit meiner Leser setze ich den Text der Inschrift noch einmal her:

ΚΛΕΤΟΝ ΓΡΟΚ
ΛΒΟϚΤΛΙΔΕΝ ΓΙΔΒ
ϚΛΙΤΒΚΛΛΛΕ:ΚΛΙΚ
ΛΛΕΦΛΨΕΝΤΕ ΔΒΤΡ
ΟΓΟΙΓΟ▒▒Ϛ

Daß die Doppelconsonanz nicht geschrieben wird und ε nur η oder ει, sei es echter Diphthong sei es ε̄, bedeutet, nicht aber ε, wird Keil jeder zugeben; er hat mit diesen beiden Erkenntnissen der Deutung erst bestimmte Grenzen gewiesen. Aber seiner eigenen Lösung, die man bei ihm selbst nachlesen möge, kann ich mich nicht anschließen. Ich vermisse in der Correspondenz von *ταιδ' ἐνπίδες . . . αἴτε* die einfache Schärfe der alten Sprache, und komme über das *σχῆμα Πινδαρικόν* nicht hinweg. Es hat im megarischen Dialect sicher Wörter gegeben, die dem uns bekannten Sprachschatz fehlen; es ist nur fraglich, ob gerade solche dialectischen Wörter in ein Epigramm gesetzt wurden.

*θαψεν* kann, wie Keil betont, nur Inf. Fut. sein; ob man ihn *θάψειν*, *θαψεῖν*, *θαψῆν* ausspricht, ist einerlei. Der Infinitiv schließt sich am natürlichsten an *ἐνπίδες* = *ἐλπίς ἐστι* an. Damit ist die Deutung von *αιτε* = *αἴτε* unmöglich; es steht aber nichts

im Wege αἴτε dor. = εἴτε ion. att. darin zu sehen. Es war nicht gut zu postuliren, daß (Προ)κλῆ von θάψειν abhängt. Das führt zu gezwungenen Deutungen von ἐνπίδες ... θάψειν. Da der Anfang verloren ist, kann auch das Verbum regens verloren sein, ja es muß einst dagestanden haben. Es lassen sich nämlich ἐνπίδες und θάψειν nur dann verbinden, wenn der Satz ein logisches Subject hat; das steckt in ΤΑΙΔ = τᾶι δ': (Προ)κλῆ muß von einem Verb. mit femininem Subject abhängen. So weit führt das logisch-grammatische Raisonnement; es bleibt übrig die bösen Zeichen ΑΙΤΒΚΛΛΛΕ : ΚΛΙΚΛΛΕ so zu deuten, daß sie in den erschlossenen Rahmen passen. Ich schlage vor zu transscribiren:

. . . . . .

Προ]κλῆ τὸν Προκλέος· τᾶι δ' ἐνπίδες αἴτε κα(ὶ) ἄλ(λ)ει
καὶ κάλ' ἢ θάψειν τεῖδε τρόποι (oder τρόπωι) πόλιος.

Ein Distichon fehlt oder nur ein Hexameter, wenn die Grabschrift der älteren Weise folgt. Darin war ein weiblicher Name genannt, der Mutter oder Frau des Todten; das Verb mag ἔστασε oder so etwas gewesen sein. Die erhaltenen Verse sagen was auf den Grabstein gehört, daß das Grab ein Kenotaph sei; in merkwürdiger Verschiedenheit von den sentimentalen Klagen späterer Zeiten wird an Stelle der Aussage die Hoffnung gesetzt den Todten entweder anderswo und dann auf anständige Weise oder in der Heimat nach dem Brauch zu bestatten.

# Katharina II von Rußland und ein Göttingscher Zeitungsschreiber.

Von

**F. Frensdorff.**

## Nachtrag.

Vorgelegt in der Sitzung vom 25. November 1905.

Dem unter vorstehendem Titel in den Nachrichten Jahrgg. 1905 S. 305 ff. veröffentlichten Aufsatze habe ich einen Nachtrag hinzuzufügen, weil sich unter den Briefen der Kaiserin Katharina an den Leibarzt Zimmermann, die die Königliche Bibliothek in Hannover besitzt, das früher vermißte Original des Briefes gefunden hat, der von mir in jenem Aufsatze nur nach einer deutschen Uebersetzung aus dem Cod. ms. Heyne n. 132 der Göttinger Bibliothek mitgetheilt werden konnte, und inzwischen in der Ausgabe des „Briefwechsels zwischen der Kaiserin Katharina von Rußland und Joh. Georg Zimmermann“ (Hannover 1906) von E. Bodemann unter Nr. 57 S. 120 veröffentlicht ist.

Der jetzt vorliegende französische Text des Briefes vom 4./15. Januar 1790 widerlegt den Verdacht, den ich gegen die Treue der deutschen Uebersetzung in meiner Abhandlung S. 314 geäußert habe. Zimmermann hat in der That nichts von dem Seinigen hinzugethan. Die lebhaften Ausdrücke, die mich mistrauisch machten, sind Eigenthum der Kaiserin. Man muß im Gegentheil anerkennen, daß Zimmermann das Original getreu und zugleich gewandt wiedergegeben hat. Er hat den Brief der Kaiserin allerdings nicht vollständig nach Göttingen mitgetheilt, sondern nur etwa die erste Hälfte. Doch das rechtfertigt sich durch den ganzen Zweck der Correspondenz. Es kam damals nur darauf an, das zu berichtigen, was die in Göttingen erscheinende „Poli-

tische Staatenzeitung" Irrthümliches über Suwarow und seine Herkunft gemeldet hatte.

Von Interesse wäre allerdings die Mitteilung des Satzes gewesen, der sich unmittelbar an die Berichtigung anschließt. Der Göttingsche Zeitungsschreiber hatte behauptet, Suwarow sei der Sohn eines Hildesheimer Schlachters. Daran anknüpfend fährt die Kaiserin fort: il me paroit que la ville de Hildesheim est une ville à pretention; denn wie jetzt Suwarow, so hatte sie vor kurzem den General Michelson für sich in Anspruch genommen. Das hatte allerdings nicht die politische Staatenzeitung gethan, sondern wahrscheinlich niemand anders als — der Correspondent Katharinens, Zimmermann. In seinem Briefe vom 8. September 1789 hatte er der Kaiserin für die Mittheilung der Erfolge gedankt, welche die russischen Waffen im Kriege gegen Schweden durch den General Michelson errungen hatten, und dem Namen des Generals hinzugesetzt: natif du pays d'Hanover (S. 108). Das hatte die Kaiserin sofort in ihrem Briefe vom 6./17. October 1789 widerlegt (S. 111). Im folgenden Januar kam sie darauf zurück (121). Vermuthlich warf sie in ihrer Erinnerung Hildesheim und Hannover zusammen. Sonst müßte noch von anderer Seite eine solche Aeußerung über Michelsons Herkunft der Kaiserin begegnet sein. Das wäre dann ein weiterer Beweis der Verbreitung jenes Gerüchts. In jedem Falle war es grundlos. Der General Iwan Iwanowitsch Michelson (1735—1807) war ein geborner Livländer, dessen Vater schon in russischen Kriegsdiensten gestanden hatte. Er war besonders in dem großen Kosakenaufstande des J. 1774 bekannt geworden und hatte das Beste zur Niederwerfung Pugatschews und seines Anhangs gethan. Das Argument, das die Kaiserin der griechisch-katholischen Religion des Generals zur Widerlegung seiner niedersächsischen Herkunft entnimmt (111. 121), klingt befremdlich, wenn man sich der eigenen Geschichte Katharinens erinnert, ist aber gerechtfertigt, wenn man erwägt, daß die Fremden, die in russische Staatsdienste traten, nicht zum Uebertritt zur russischen Kirche genöthigt wurden. Die Zugehörigkeit Michelsons zur griechisch-katholischen Kirche konnte daher als ein Zeichen seiner Eigenschaft als Inländer geltend gemacht werden.

Die Aeußerungen der Göttingschen Zeitung wie Zimmermanns zeigen, daß damals in Norddeutschland Gerüchte in Umlauf waren, welche hervorragende Persönlichkeiten des russischen Staatslebens, insbesondere auch des Heeres, Rußland streitig machten und gewissermaßen einen Theil ihres Ruhmes für das Land ihrer angeb-

lichen Herkunft reclamierten. Woher stammten alle diese falschen Nachrichten? Oder vielmehr: was führte zu ihrer Erfindung? Man muß sich zunächst erinnern, wie sehr das russische Reich seit dem Anfange des 18. Jahrh. die Aufmerksamkeit der europäischen Welt und namentlich Deutschlands fesselte. Ist es in der Gegenwart das russische Volk, dem sich erst in der Litteratur, dann in der Politik das öffentliche Interesse zuwandte, dessen wirtschaftliche, religiöse, geistige Zustände studiert werden, so war es im 18. Jahrh. der Staat und seine Herrscher, neben ihrem Streben, europäische Cultur in diese halbbarbarischen Lande zu verpflanzen, ihr erfolgreiches Bemühen, einen Platz unter den Großstaaten, avoir voix en chapitre, wie K. Katharina II sagt, zu gewinnen. Nicht weniger als von diesen prinzipiellen Gesichtspunkten aus mußte das Publicum beschäftigt werden durch den dramatischen Wechsel auf der politischen Bühne, das Ringen der Parteien am Hofe, namentlich der Fremden mit den Einheimischen, die Palastrevolutionen, die Verflechtung deutscher Fürstenhäuser in die dynastischen Geschicke, die Herrschaft der Frauen und das davon unzertrennliche Auf- und Niedersteigen der Günstlinge. Nicht zuletzt waren es die großen Persönlichkeiten der russischen Geschichte, auf die sich die Augen Aller richteten. In einem Jahrhundert hat sie zwei eminente Herrschercharaktere aufzuweisen: einen Mann und eine Frau, einen Originalrussen und eine Frau deutschen Geblüts. Mit ihrem Uebertritt zur griechisch-katholischen Kirche identificierte sich Katharina mit der russischen Nationalität. Aber sie eignete sich zugleich die ganze Bildung des 18. Jahrhunderts an. Ihre Memoiren erzählen, wie sie die Zeit unter der Kaiserin Elisabeth neben allen Anforderungen, die das Hofleben an sie stellt, nützlich mit Lectüre verbringt. Sie liest viel und vielerlei, Tacitus und Plato und Montesquieu, nachdem sie ein ganzes Jahr hindurch nichts als Romane verschlungen hatte. Es liefert zugleich einen Begriff ihrer Consequenz und Geistesstärke, wenn sie sich systematisch in zwei Jahren durch das Baylesche Dictionnaire, alle sechs Monate einen Band, durcharbeitete, und einen Beweis ihrer Geduld, wenn sie die zehn Bände des Pere Barre über deutsche Geschichte, denen auch Friedrich der Große seine historische Kenntniß von Deutschland verdankte, hier allerdings alle acht Tage einen Band, durchlas. Vor allem war es aber Voltaire, den sie sich zu eigen machte[1]). Ihn verehrt sie als ihren Meister und Lehrer. Sie trat in Briefwechsel

1) Memoiren Katharinas S. 67, 98, 180, 204 ff.

mit den Größen der Zeit. Baron Grimm, den sie persönlich kennen gelernt hatte, als er in Begleitung der Landgräfin Caroline von Hessen 1773 Petersburg besuchte, hielt sie durch seine fortlaufende Correspondenz in Kenntniß von allen Vorkommnissen des französischen Lebens. Ihre Briefe zeigen die Kraft und Anmuth ihres Geistes und auch was deutsch in ihrem Wesen geblieben war. Unter allen Fährlichkeiten des Lebens bewahrt sie sich ein fröhliches Herz. Wie sie sich selbst ihrer in Braunschweig verbrachten Mädchenjahre nicht anders erinnert als: j'etois alors une étourdie de profession, mais fort gaie (Briefw. mit Zimmermann S. 16), so feiert sie Voltaire bei seinem Tode: c'était lui qui était la divinité de la gaîté (Brückner, Katharina S. 573).

Die kleine Prinzessin von Anhalt-Zerbst die Gebieterin des heiligen Rußland! Vor eine gigantische Aufgabe gestellt, geht sie mit festem Vorsatz an ihre Lösung und führt sie mit Kunst, mit Verschlagenheit, mit Kraft durch. Eine Gestalt nach dem Herzen des 18. Jahrhunderts! Mit der Kraftfülle des aufgeklärten Despotismus herrscht sie über ein Land von ungeheuren Dimensionen, das sich unter ihren Kriegen und Siegen noch nach allen Seiten erweitert. Das imponirte namentlich in Deutschland mit seinen zerrissenen Territorialfetzen. In einer der angesehensten deutschen Zeitschriften, dem deutschen Museum v. Boie und Dohm herausgegeben, erschien 1776 ein Aufsatz unter der Ueberschrift: Katharina II ein Gemäld ohne Schatten[1]). „Sie entwarf den kühnsten Plan, der in die Seele eines Monarchen gekommen, ihre Nation aus dem Stande der Unmündigkeit, Abhängigkeit und Nachahmung anderer Völker zu ziehen, ihr einen eigenthümlichen beständigen Charakter zu geben, ein Originalvolk zu bilden. Die Majestät in der Hülle der erhabensten Menschenliebe. Zugleich die höflichste Frau des ganzen Hofes". Der Erfolg ihrer Bemühungen für ihre Hauptstadt wird zusammengedrängt in die Worte: „sie hat Petersburg hölzern gefunden und wird es steinern hinterlassen".

An den Vorgängen in Rußland nahm man in Deutschland nicht blos als unparteiischer Zuschauer Theil. Wie deutsche Fürstenhäuser in die Familiengeschicke verflochten waren — Holstein-Gottorp, Anhalt-Zerbst, Braunschweig-Wolfenbüttel — so hatten auch zahlreiche deutsche Private dort ihre Angehörigen. Unter den Günstlingen der ersten Kaiserinnen waren nicht wenige Deutsche gewesen. Deutsche waren zahlreich herangezogen zu den Arbeiten, die auf die Erziehung des russischen Volkes oder

1) S. 383. Mai.

auf die Hebung der Cultur des Landes berechnet waren: als Instructeure und Officiere für die Armee, als Ingenieure für die Erbauung von Straßen und Kanälen, als Aerzte für die neu gewonnenen Gebiete. Der Briefwechsel Katharinens mit Zimmermann lehrt uns eine ganze Reihe von deutschen Aerzten kennen, die sich 1786 u. ff. in Rußland niederließen (S. 34 ff.). Rußland galt als das Land, wo man sein Glück machen konnte. Schon in den Zeiten der Hansa war das Contor von Nowgorod dafür berühmt, daß man dort am leichtesten mit geringem Gelde zum Manne gedeihen könne [1]).

In dem interessanten Bruchstück einer Selbstbiographie, in der Schlözer seinen Aufenthalt in Rußland, die Jahre 1761—65, schildert, in denen er geschmiedet ward vom Schicksal und sich schmiedete, wie Therese Huber sein stolzes „nosmet fortunae nostrae fabros" wiedergiebt [2]), datiert er vom J. 1760 die Zeit da das Laufen und Rennen nach Rußland, sonderlich von Studirten, immer stärker wurde [3]). Er exemplificirt dabei auf den Grafen Ostermann. „Die Toren wänten" — so schrieb Schlözer, der selbst zu den Thoren gehörte — „nirgends ließe sich leichter Fortune machen als da; vielen stak der aus Jena relegirte Studiosus Theologiä Ostermann, der zuletzt russischer Reichskanzler geworden war, im Kopf. Sohn eines Pastors in Bochum, hatte er als Jenenser Student seinen Gegner im Duell getödtet und war nach Holland geflüchtet, wo er durch einen holländischen Admiral Peter dem Großen empfohlen zunächst in den russischen Seedienst kam. Alsbald zu wichtigen politischen Geschäften verwandt, stieg er unter der K. Anna zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf, wurde in den Grafenstand erhoben und stürzte, als Elisabeth 1742 den Thron bestieg. Zum Tode verurtheilt, wurde er auf dem Blutgerüst zur Verbannung nach Sibirien begnadigt, wo er 1747 starb. In dem Artikel der Patriotischen Phantasieen, in welchem Justus Möser zu einer Biographie für Westfalen anregen will [4]), heißt es: die Geschichte solcher Landesleute, die sich durch eigne Verdienste haben heben müssen, bleibt allemal angenehm und nützlich; und das Leben eines Grafen von Ostermann ist wichtiger als die Sammlung aller Thaten von man-

1) Hansische Geschichtsblätter 1893 S. 92.

2) Geiger, Th. Huber (1901) S. 25.

3) A. L. Schlözer, öffentl. und Privatleben von ihm selbst beschrieben (Gött. 1802) S. 31.

4) Sämtl. W. I 439, (geschrieben 1770).

chem gebornen Reichsfürsten. — Gleichzeitig mit Ostermann war Münnich nach Rußland gekommen, aus einer oldenburgischen Deichgräfenfamilie stammend, Officier in Diensten des Landgrafen Karl von Hessen, in denen er sich durch Leistungen des Krieges wie des Friedens auszeichnete, u. a. die Hafen und Canal-Anlagen um Karlshafen förderte. Auch in Rußland, wohin er als Ingenieurofficier gieng, machte er sich zuerst durch Wasserbauten bekannt. Er erbaute den großen Ladogakanal, wurde Organisator der russischen Truppen und ihr siegreicher Führer in den Kämpfen gegen Polen und Türken. Ihn ereilte das gleiche Geschick wie Ostermann: als Anhänger der gestürzten Regentin Anna wurde er auf Befehl der Kaiserin Elisabeth verhaftet, zum Tode verurtheilt und nach Sibirien geschickt. Nur daß er lange genug lebte, um 1762 unter Peter III und Katharina rehabilitirt zu werden. — Aehnliche Wechsel des Schicksals erlebte Joh. Herrmann l'Estocq, der aus einer niedrigeren Schicht emporstieg als die Genannten. Er war 1692 in Celle als Sohn eines Baders geboren und war selbst Bader. Die Familie stammte aus Frankreich, von wo sie um der Religion willen vertrieben war. Hermann l'Estocq kam 1713 an den russischen Hof zu medicinischen Hülfsdiensten. Unter Elisabeth, deren Gelangung zum Thron nicht zum wenigsten ihm zu danken war, wurde er erster Leibarzt und Geheimer Rath, bis er, nachdem er eben eine Ehrendame der Kaiserin, Fräulein von Mengden, unter Theilnahme des Hofes geheiratet hatte, Ende 1748 durch die Partei der Einheimischen unter Bestuscheff gestürzt und in die Verbannung geschickt wurde. Peter III setzte ihn wieder in Freiheit. Er lebte dann bis an sein Ende (1767) in Petersburg, wo ihn Büsching als Mitglied der französisch-reformirten Gemeinde kennen lernte [1]).

Die Beispiele dieser aus Niedersachsen und Westfalen stammenden Männer, die in Rußland zu hohen Ehren gekommen waren. werden sich noch vermehren lassen. Auch der nachherige Graf General v. Bennigsen, der, früher hannoverscher Officier, 1773 in russische Dienste übergetreten war, würde hierher gehören; doch fällt seine große Zeit erst nach dem J. 1790. Die Laufbahn dieser Männer prägte sich trotz des Mißgeschicks, das den meisten von ihnen bei allen Erfolgen begegnete, dem Volksgemüth tief ein, und so mochten die Gerüchte entstehen, wenn ein Staatsmann oder General in russischen Diensten die öffentliche Aufmerksam-

1) Rotermund, gel. Hannover I S. CXXXXVIII; Memoiren Katharinas S. 91; Koser, Friedrich d. G. I 467 u. 632; Büsching, Magazin f. d. Historie II 435 ff.

keit erregte, er sei kein Russe, stamme aus Norddeutschland und sei womöglich von niederer Herkunft.

Ich habe in dem früheren Aufsatze die Beziehungen erwähnt, die sich zwischen der Universität Göttingen und der Kaiserin Katharina anknüpften und um derentwillen die Verbreitung jener unwahren Nachrichten über Suwarow durch eine Göttinger Zeitung ihren vollen Unwillen hervorrief. Auch dazu läßt sich jetzt ein Nachtrag liefern. Der früher angeführte Artikel Heyne's in den Götting. Gel. Anzeigen über die wissenschaftlichen und die gesetzgeberischen Unternehmungen der Kaiserin (1785 Dec. 19) war nicht ganz ohne Nebenabsicht geschrieben. Wie sich aus einem Briefe Heynes an Zimmermann vom 22. Dec. 1785 ergiebt[1]), war es im Plane, die Kaiserin zu einer werkthätigen Unterstützung der Gelehrten Anzeigen zu bewegen. Heyne schrieb damals: „es macht mir keine geringe Freude, mein theuerster Herr Hofrath, daß Sie das Blatt der Gelehrten Anzeigen nicht ganz zweckwidrig gefunden haben. Der Gedanke, der Kaiserin einzugeben, daß sie eine Anzahl Exemplarien der Gelehrten Anzeigen kaufen und vertheilen möchte, ist vortrefflich, und ich bitte inständig den Versuch zu wagen, und wenn es auch nur 50 Exemplarien wären, es würde immer das Seinige beytragen und helfen". Bei der Wichtigkeit, die Heyne dem Vertrieb der Gelehrten Anzeigen für das Ansehen der Universität namentlich nach außen hin beilegte, ist dieser Schritt erklärlich. Ob er von Erfolg war, läßt die weitere Correspondenz nicht erkennen. Ich fürchte, sie würde den Antrag, wenn er an sie gelangt wäre, zu akademisch gefunden haben; Voltaires Werke in hundert Exemplaren zu vertheilen, wäre sie bereit gewesen[2]).

Zu den deutschen Gelehrten, die ihr Heil in Rußland versuchten, hat auch Göttingen sein Contingent gestellt. Außer Schlözer und Büsching gehören Grellmann und Buhle hierher, jene der Zeit nach 1760, diese dem Anfange des folgenden Jahrhunderts angehörig: Grellmann, der 1804 als Professor der Statistik aus einer ordentlichen Professur der Philosophie, die er seit 1794 in Göttingen inne hatte, nach Moskau gieng, wo er aber schon im Jahre seiner Ankunft starb; Buhle, der sein Nachfolger wurde, war gleichfalls seit 1794 Ordinarius in Göttingen gewesen, hatte sich durch eine Ausgabe des Aristoteles in der Zweibrücker

1) Aus Zimmermanns Nachlaß mitgetheilt von E. Bodemann in der Ztschr. des histor. Vereins f. N.-Sachsen 1878 S. 227.

2) Lettres de Cathérine à Grimm hg. v. Grot (Petersbg. 1878) S. 104.

Sammlung und eine Geschichte der Philosophie bekannt gemacht und wirkte in Moskau bis z. J. 1814, wo er an das Carolinum in Braunschweig kam. Einen Göttinger, der zu den am frühesten nach Rußland gekommenen gehörte, traf ein fürchterliches Geschick. In den fünfziger Jahren wurde eine Colonie von Gelehrten von Nürnberg nach Göttingen gezogen, um die Studien der Mathematik, Astronomie und Geographie zu fördern. Der berühmte Mathematiker und Astronom Tobias Mayer hatte ihnen Bahn gemacht. Er zog seine beiden Collegen aus dem Homannschen Landkarteninstitut, Franz und Lowitz, nach sich; der erste wurde Professor der praktischen Mathematik, der andere der Geographie. Die kosmographische Gesellschaft, die nach Göttingen verpflanzt wurde, von Franz und Lowitz dirigirt, setzte sich zur besondern Aufgabe, neben der bisher gepflegten kartographischen Darstellung der Erde und ihrer Theile eine plastische in Gang zu bringen und zu verbreiten. Auf die Herstellung von Erd- und Himmelsgloben wurde eine große Subskription eröffnet, und die hannoversche Regierung bewilligte einen zinsfreien Vorschuß von 2000 Thalern. Die Mitleidenschaft, in welche Göttingen durch den siebenjährigen Krieg gezogen wurde, die ausbrechende Theuerung, der Tod von Tobias Mayer und von Franz, dazu häusliche Verhältnisse brachten Lowitz in eine schwierige Lage. Er hatte sich in Göttingen zum zweitenmal verheiratet, mit einer Tochter des Bürgermeisters Riepenhausen, aber das dadurch erworbene Vermögen gieng für die Rückzahlung der gewährten Vorschüsse darauf, das Kugelwerk, wie man es nannte, gerieth ins Stocken, und die Pränumeranten hofften vergebens auf ihre Globen. Lowitz, ein Mann, dessen großen Fähigkeiten die sachverständigen Zeitgenossen volle Anerkennung zollen, der leicht viel versprach[1]), konnte sich nicht halten, legte erst die Direction der Sternwarte, dann die Professur nieder. Im Jahre darauf, 1764, gieng er nach Rußland, wo er eine Anstellung bei der Akademie und den Auftrag, astronomische Ortsbestimmungen auszuführen, erhielt. An der Wolga in der Nähe von Dimitriewsk im Gouvernement Astrachan mit Aufnahmen beschäftigt, gerieth er im Sommer 1774 den aufständischen Kosaken in die Hände und wurde, nachdem man ihn vor Pugatschew gebracht hatte, am 13./24. August erst gespießt und dann gehangen. Die Nachrichten über den Hergang

1) Vgl. Lichtenberg, Briefe I 103. Der Bd. II 125 vorkommende Lowitz ist sein Sohn, der auf öffentliche Kosten erzogen wurde und eine Zeitlang auch in Göttingen studirte.

gelangten durch den Begleiter Lowitzens, den Adjuncten der Petersburger Sternwarte Inochodzow, der einst selbst in Göttingen studirt hatte, an seinen alten Lehrer Kästner, der den Brief im Deutschen Museum, Februar 1776 veröffentlichte. Die allzu große Gewissenhaftigkeit Lowitzens, der sich in der Genauigkeit seiner Untersuchungen nie genug thun konnte, scheint das traurige Ende herbeigeführt zu haben. Kästner hat von ihm geurtheilt: Lowitz hat viel gearbeitet und wenig vollendet. Daran war zum Theil sein Bestreben nach der größten Vollkommenheit schuld[1]).

1) Deutsches Museum I (1777) S. 257 als Berichtigung gegen Büsching wöchentl. Nachrichten v. neuen Landcharten III (1775) St. 8, wo die frühesten Nachrichten über Lowitz gegeben waren.

# Zur Datierung des Beowulfepos.

Von

**Lorenz Morsbach.**

Vorgelegt in der Sitzung vom 30. Juni 1906.

Die Frage nach dem Alter des uns in einer einzigen Handschrift aus dem Ende des 10. Jahrhunderts überlieferten Beowulfepos ist meist mit der Entstehungsfrage des Gedichts verknüpft worden. Ueber die letztere gehen aber die Ansichten sehr auseinander. Ten Brink setzte die erste Beowulfredaktion um das Jahr 690, die zweite um das Jahr 710 an. Die Gesamtredaktion, durch welche beide kontaminiert wurden, gehöre vermutlich noch dem achten Jahrhundert an, und in dasselbe Jahrhundert fielen wohl auch die Zusätze des letzten nennenswerten Interpolators (Beowulf, Untersuchungen, B. LXII der Q. F. 1888 S. 235). Nach Sarrazin sollen dem ae. Beowulf direkt oder indirekt Lieder zu Grunde liegen, die von Starkadhr herrührten, also um 700 verfaßt wären (Engl. Stud. XXIII S. 247). Die letzte Bearbeitung des Beowulf rühre von Kynewulf, dem Dichter des Andreas her (S. 266 a. a. O.). Die meisten übrigen Forscher (ich nenne nur Arnold, Trautmann, Barnouw, Brandl, Holthausen) setzen das Epos übereinstimmend in das 7. Jahrhundert, entweder nur allgemein oder meist mit der Beschränkung auf die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts.

Leider geben uns die vereinzelten historischen Anspielungen, die wir aus anderen Quellen sicher datieren können, keinen Aufschluß. Das Beowulfepos enthält zwar ohne Frage eine Menge geschichtliches Detail, vornehmlich aus der skandinavischen Geschichte, aber es erzählt nur von längst vergangenen Zeiten und nimmt auf die Gegenwart nicht den mindesten Bezug. Es nützt

uns für die Datierungsfrage des uns überlieferten Epos (oder wie einige lieber sagen würden, der uns erhaltenen Fassung oder Redaktion) gar nichts, daß der Kampf Hyʒelācs (= „Chochilaicus") mit den Friesen und Franken in die Jahre 512—520 fällt. Aber auch die Erwähnung der fränkischen Könige als Merowinger (v. 2921 *Merewioinʒe*), deren Dynastie 752 ein Ende hat, giebt uns keine obere Grenze (terminus ad quem) für die Datierung, wie man vielfach behauptet hat. Auch dies Kriterium muß gänzlich ausscheiden, da der Dichter dort nur von Ereignissen erzählt, die sich zur Zeit der Merowinger abgespielt haben, nicht aber sagt oder andeutet, daß sie zu seiner Zeit noch regierten. Dazu kommt, worauf mich der Kollege Edward Schröder hinweist, daß derartige Namen oft noch lange nach dem Aussterben der Dynastie gebräuchlich blieben. So werden die Franzosen in der deutschen Dichtung noch bis ins 13. Jahrhundert Karlinge genannt. Und bekanntlich heißt es in den Annales Quedlinburgenses (ca. 1003): olim omnes Franci Hugones vocabantur a suo quodam duce Hugone.

Da die historischen Anspielungen für die Datierungsfrage versagten, so hat man längst versucht, durch sprachliche und metrische Kriterien der Sache beizukommen. Die bisher auf diesem Wege angewandten Kriterien haben aber für die Chronologie der ae. poetischen Denkmäler nicht einmal zu festen relativen Zeitabschätzungen geführt. Auch ist ihr Wert vielfach übertrieben worden. In der folgenden Abhandlung soll nun der Versuch gemacht werden, dem Problem auf anderem Wege beizukommen. Freilich sind es auch sprachlich-metrische Kriterien, aber sie sind doch gänzlich anderer Art und wie ich glaube, durchaus zuverlässig. Ich gehe von gewissen Lautgesetzen (lieber möchte ich mit Jespersen Lautregeln sagen) aus, die sich um 700 in England durchgesetzt haben und einen Sprachzustand schufen, den wir mit Hülfe der metrischen Technik im Beowulf als dort vorhanden nachweisen können. Es handelt sich um folgende Fragen: 1) Wann ist auslautendes *-u* nach langer Tonsilbe im ae. geschwunden? 2) Wann ist postkonsonantisches *-h-* vor Vokal verstummt? 3) Wie stellt sich unser Beowulftext zu den beiden Lautgesetzen, die wir trotz der verhältnismäßig dürftigen Ueberlieferung genau datieren können? Diese Datierung hat zwar schon Bülbring in seinem ausgezeichneten Elementarbuch des Altenglischen auf Grund eigener und anderer Forschung vorgenommen. Es wird sich zeigen, daß auch ich im Ganzen zu demselben Resultat gekommen bin. Da jedoch hieraus die weittragendsten Konsequenzen gezogen werden können, besonders für die Datie-

rung des Beowulfepos, so habe ich es doch für notwendig gehalten, auch diese Fragen noch einmal genau zu untersuchen, zumal da ein so angesehener Forscher wie Chadwick, der sich eingehend mit diesen Dingen beschäftigt hat, zu wesentlich anderen Schlüssen gelangt ist.

## I.

Die erste Frage, die uns hier beschäftigen muß, ist also die: Wann ist urenglisch auslautendes *-u* nach langer Wurzelsilbe in ursprünglich zweisilbigen Wörtern verstummt? Läßt sich dafür ein einigermaßen sicheres Datum ermitteln? Diese Frage ist zuletzt von Chadwick, Studies in Old English (Transactions of the Cambridge Philological Society Vol IV Part II) London 1899 S. 156 ff. und von Bülbring in seinem Altenglischen Elementarbuch Heidelberg 1902 (§ 358. 529 Anm. 2) beantwortet worden. Beide setzen den Abfall des *-u* in das 7. Jahrh., Bülbring in das Ende des siebten Jahrhunderts (§ 351), Chadwick bedeutend früher und mit einer Einschränkung: „On the whole it seems probable that the loss of final *-u* did not take place very long before 650, while the loss of *-u* at the end of the first member of a compound can scarcely fall before 700. Eine nochmalige Prüfung der Ueberlieferung hat mir jedoch die Ueberzeugung aufgedrängt, daß der fragliche Schwund des *-u*, wenigstens nach langer haupttoniger Silbe, nicht vor Ende des 7. Jahrh. stattgefunden hat. Betrachten wir zunächst die Fälle, in denen *-u* nach langer Wurzelsilbe in der ältesten Ueberlieferung noch erhalten ist. Ich schließe natürlich die Composita mit ein. Folgende Belege kommen in Betracht:

1) *scanmōdu* auf sehr alter Münzinschrift, vielleicht nicht später als Ende des 6. Jahrh., doch nicht ganz sicher zu deuten; s. darüber Chadwick a. a. O. S. 156.

2) *flodu* nom. sing. auf dem Runenkästchen. Der betr. Vers lautet: *fisc flōdu ahōf on fergenberig* (= den Fisch erhob die Flut auf den Berghügel bez. die Waldhöhe). Die Form *flōdu* ist völlig gesichert (v. die übereinstimmenden Lesungen von Wadstein in The Clermont Runic Casket 1900 und Viëtor, das ags. Runenkästchen (Heft 2) 1891; bes. Napier in Furnivall Miscellany Oxford 1901 S. 337 f. und Holthausen, Anglia Beiblatt XVI S. 229 f.) und fügt sich auch trefflich in das Metrum. Wir haben einen D-Typus von der Art ⊥/⊥><⊥, der auch im Beowulf gesichert ist (v. Sievers Beitr. X 301). Holthausen (Lit. Blatt 21 Sp. 212) sieht darin eine — allerdings recht frühe — Neubildung nach

Analogie der kurzsilbigen Stämme. Doch kann von einer solchen keineswegs die Rede sein, da die gesamte ae. Ueberlieferung kein anderes Beispiel einer derartigen Neubildung aufweist. Und wozu überhaupt die Annahme? Die Inschrift ist alt genug, wie wir später sehen werden, um die Erhaltung eines *-u* zu rechtfertigen. Chadwick a. a. O. S. 156 will die Form für einen Archaismus halten, und zwar wegen des Fehlens von *-u* in *unnez* und wahrscheinlich auch wegen der falschen Bildung *ʒiuþeasu* („probably also by its wrong insertion in *ʒiuþeasu*" S. 156). Dem ist aber entgegenzuhalten, daß wir in *unnēʒ* keinen Abfall von *-u* anzunehmen haben, wie auch das alts. *nāh* zeigt, über das man Holthausen Alts. Elementarbuch § 361 Anm. 2 vergleiche. Vergl. übrigens auch Bülbring Elem. § 465 A., Holthausen Alts. El. § 166 b und Schlüter in Dieters Laut- u. Formenlehre der altg. Dial. 1898 S. 276. Aber selbst wenn man Chadwicks angeblichen Abfall von *-u* hier zugeben könnte, wäre *unnēʒ* noch kein Gegenbeweis gegen *flōdu*, da in letzterem Falle das auslautende *-u* in einem zweisilbigen Worte unmittelbar nach langer Tonsilbe steht, in *unnēʒ* aber das *-u* in einem ursprünglich dreisilbigen Worte nach langer nebentoniger Silbe abgefallen wäre. Es ist sehr gut denkbar und wird auch durch die freilich spärliche Ueberlieferung nahe gelegt (s. weiter unten), daß das *-u* nach langer nebentoniger Silbe etwas früher abgefallen ist als unmittelbar nach der Tonsilbe. Was aber das angebliche *ʒiuþeasu* betrifft, so liegt gar kein zwingender Grund vor, das *u* der Inschrift zum Worte *ʒiuþeas* zu schlagen, ja es liegt viel näher an einen genit. *ʒiuþea* zu denken und die Buchstaben *su* als den Anfang eines unvollständig gelassenen Wortes zu betrachten. Die Vermutung Bradleys, daß ursprünglich vielleicht *ʒiuþea sumæ* da gestanden habe, ist jedenfalls sehr ansprechend. Napier bemerkt zu der Stelle (S. 370 a. a. O.): „*Giuþeasu* is an impossible form; if a nom. pl., we should expect *giuþeas*, 'the Jews'. The most plausible explanation is furnished by Mr. H. Bradley's very ingenious suggestion that we should read *giuþea sumæ* 'some of the Jews, a portion of their army'! The *giuþeasu* stands at the end of a division in the inscription, and the carver, proceeding to the next, might easily forget the *mæ*". Noch ansprechender scheint mir die Vermutung v. Grienberger's (Z. f. d. Phil. 23; Anglia 27 S. 447 f.), welcher *ʒiuþea su[na]* vorschlägt. Dagegen Burgs Deutung des *u* als latein. *u[t]*, wodurch sich dann der Konjunktiv „*fugiant*" der darauf folgenden lat. Worte erkläre, scheint mir deshalb weniger glaubwürdig, weil die ae. Zeilen sich durchweg als gute Verse lesen lassen, allerdings z. T. mit einer auf-

fälligen Vernachlässigung der Reimstäbe (v. auch Viëtor und v. Grienberger a. a. O.). Sehr beachtenswert aber ist die Beobachtung von Binz (Lit. Blatt 25 Sp. 154), daß *su* von *ʒiuþea* auch deshalb zu trennen sei, weil es durch ein sich auch sonst findendes Trennungszeichen von dem Einritzer der Runen davon abgesondert werde. Da die Inschrift sonst keine Fälle enthält, in denen möglicherweise ein *-u* abgefallen wäre, so bleibt allein das obige *flōdu* als unanfechtbares Zeugnis für Erhaltung des *-u* nach langer Tonsilbe, während für den Abfall eines *-u* auch nach langer nebentoniger Silbe sich kein sicheres Beispiel findet. Es liegt daher auch nicht der mindeste Grund vor, mit Chadwick *flōdu* als einen Archaismus zu betrachten, der an und für sich auch mehr als unwahrscheinlich wäre. Napier a. a. O. S. 380 Anm. 2 bemerkt mit Recht: „I attach great weight to to the preservation of *u* in *flodu*. This form cannot have been copied from an older original, as the inscription on this side was evidently composed for the occasion, viz. the stranding of the whale". Welcher Zeit gehört nun *flōdu* an? Binz und Symons setzen die Inschrift aus sprachlichen Gründen in die Zeit vor 750, Wadstein nicht nach 750, doch ist dieser Endtermin schon wegen des *flōdu* ganz unmöglich. Viëtor setzt sie (gleichfalls aus sprachlichen Gründen) um 700 an (a. a. O: S. 11 f.). Napier, der die Frage am besten erörtert hat (a. a. O. S. 380 f.), setzt die Inschrift (ebenfalls aus sprachlichen Gründen) in den Anfang des 8. Jahrhunderts. Es fragt sich aber, ob wir wegen des abgefallenen *-n* in *sefu* und des *f* (statt *b*) in *wylif*, *sefu* soweit heruntergehen müssen. Wie wir unten (S. 259. 265. 269) sehen werden, wird man die Inschrift wohl am passendsten in das Ende des 7. Jahrh. setzen, da *flōdu* stärker ins Gewicht fällt als die übrigen Kriterien. Denn das *b* für *f* ist früher aufgegeben worden als *i* und Beda hat wohl schon zwischen *b* und *f* geschwankt (Sievers, Anglia XIII S. 16). Obwohl die ältesten Texte mehr oder minder regelmäßig *b* haben, „kommt daneben von Anfang an, obwohl zunächst selten, auch schon die jüngere Schreibung *f* vor"; v. Chadwick S. 232 ff. und Bülbring Elem. § 484 nebst der dort verzeichneten Literatur. Auch der Abfall des *-n* ist schon durch die ältesten north. Texte bezeugt, obwohl es dort daneben „noch in größerem Umfang erhalten" ist; vergl. Bülbring El. § 557 Anm. und Wuest, Zwei neue Handschriften von Caedmons Hymnus (Z. f. d. A. N. F. XXXVI 1906 S. 219 ff.). Vergleiche ferner Napier (OE. Glosses Oxford 1900 S. XXXII) zu den Vatic. north. Glossen aus dem Anfang des 8. Jahrh. (*sifu*). Was aber die Lokalisierung der Inschrift betrifft,

so gehört sie ohne Zweifel dem northumbrischen Gebiete an, wie vor allem der Abfall des *-n* sicher bezeugt. Vergl. auch Napier S. 379 f. und Viëtor S. 12.

3) *olwfwolþu*, wie man früher las (angeblich für *wolfwolþu*), auf der Säule von Bewcastle ist durch Viëtors North. Runensteine Marburg 1895 S. 15 beseitigt. Dagegen könnte das „fast unzweifelhafte„ *-ȝār* für Abfall eines *-u* nach langer Wurzelsilbe sprechen, doch ist wieder zu beachten, daß hier das *-u* nicht unmittelbar nach der langen haupttonigen Wurzelsilbe, sondern nach dem Nebenton stand. Andererseits könnte man das „wahrscheinliche" *Alcfriđu* (nach Bülbring Anglia Beiblatt 9, 77 wohl für *Alhfriđu*), obwohl es sich hier um einen kurzsilbigen Stamm handelt, für Erhaltung des alten auslautenden *-u* geltend machen, da das *-u* in dieser Stellung seit dem 8. Jahrh. auch in Northumbrien geschwunden ist (v. Müller, die Namen des north. Liber Vitae, Palaestra IX § 90, 8). Aber weder das auslautende *-u* der Inschrift ist völlig gesichert, noch auch der casus (vielleicht liegt der Dativ vor), so daß wir in diesem Falle kein sicheres Zeugnis besitzen. Wenn Müller a. a. O., der Viëtors Schrift übersehen hat, sich außer auf *olwfwolþu* und *alcfriđu* auch noch auf *ecgfriđu* beruft, so hat auch hier Viëtor a. a. O. S. 16 gezeigt, daß diese Namensform auf der Säule von Bewcastle nur erraten war. Die Säule von Bewcastle bietet also keinen sicheren Fall von Erhaltung eines urae. *-u* nach langer haupttoniger Wurzelsilbe, aber einen sehr wahrscheinlichen Fall von abgefallenem auslautendem *-u* nach langer nebentoniger Wurzelsilbe. Da die Säule von Bewcastle nach Viëtor (S. 46) aus inhaltlichen Gründen nicht vor 664 oder 665 errichtet worden sein kann, da Alcfriđu nach Beda um diese Zeit aus der Geschichte verschwinde, aber andererseits die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß sie wie das Kreuz von Ruthwell in die Zeit der Regierung Aldfrids des Weisen (685—725) fällt (Viëtor S. 48 f. und Bülbring, Anglia Beiblatt IX S. 66), so kann man das Datum der Inschrift mindestens bis hart an das Ende des 7. Jahrh. hinunterrücken. Jedenfalls liegt kein zwingender Grund vor, wie Stephens und Viëtor vermuten, daß das Denkmal „gegen 670 oder doch nicht viel später", also schon einige Jahre nach dem Tode Alcfriđs errichtet sei. Den Tod dieses Fürsten setzt Plummer (Beda II 1896 S. 119) zwischen 664 und 672 an. Schließlich mag noch bemerkt werden, daß seit den Lesungen Viëtors nichts mehr darauf hinweist, daß wir es, wie Sievers noch auf Grund der vielen alten falschen L[illegible] mutete. mit einer jüngeren Kopie der Bewcastler Säule [illegible], Anglia Beiblatt IX S. 66.

4) *aetzaru* im Erfurter Glossar ist nach Chadwick (S. 157) wahrscheinlich Schreibfehler für das in den Epinaler und Corpusglossen überlieferte *aetʒaeru* (< **-gaiziu*). Diese Annahme ist aber unnötig, da es sowohl einen urae. nom. sing. m. **aetʒaru* als auch einen nom sing. n. **aetʒaeri* (vgl. auch Müller, Liber Vitae § 82 I) geben konnte. Dann wäre *aetʒaru* in Erf. als nom. sing., dagegen *aetʒaeru* in Ep. und Corp. als nom. pl. zu fassen. Somit ist das überlieferte *aetʒaru* in Erf. nicht unwahrscheinlich. Da aber die erwähnten Glossensammlungen auf einen gemeinsamen Grundstock zurückgehen (Chadwick S. 248 setzt den Archetypus I zwischen 680 und 720 an), so kann das *aetʒaru* des Erf. Glossars noch aus dem Ende des siebenten Jahrhunderts stammen. Es würde dann freilich der einzige Fall eines erhaltenen auslautenden *-u* nach langer Wurzelsilbe in den erwähnten Glossaren sein. Doch darf man aus diesem Grunde allein die überlieferte Form nicht verdächtigen.

5) *audubaldi* in Bedas Kirchengeschichte M. II, 10, 11 stellt, wie schon der Diphthong *au* zeigt, keine englische Namensform dar; man vergleiche auch die dort daneben überlieferten englischen *eadbaldi*, *eadbaldum*. Vergl. auch Chadwick S. 158.

6) *đweoru* nom. s. f. im mercischen Vesp. Hymnus 7, 8. 39 aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts (vergl. auch Max Förster, Anglia Beibl. XII S. 358 f.) kann natürlich nicht als *đwēoru* gelesen werden. Auch Chadwicks Deutung eines kurzen *đwĕoru* aus älterem **đweorhu* mit Erhaltung des alten *-u*, nachdem das inlautende *-h-* schon vor der Ebnung („palatal-Umlaut") und ohne Dehnung des *ĕo* geschwunden sei, widerspricht nicht nur den übrigen Verhältnissen dieser Mundart, sondern auch allem was sonst über die Zeit der Ebnung auf anglischem Boden bisher ermittelt ist. Die unzweifelhaft richtige Erklärung des *eo* in *đweoru* hat schon Zeuner (die Sprache des kent. Psalters Halle 1882 S. 85 Anm. 1) gegeben und das daneben stehende *đweoran*, das Chadwick ebenso wie *đweoru* deutet, ist von Sievers Gram.[3] § 295 A. 1 und Bülbring Elem. § 230 Anm. (abgesehen von der Dehnungsfrage durch Ausfall des *-h-*) ganz in Zeuners Sinne erklärt worden. Das *eo* in *đwĕoru*, *đwĕoran* beruht auf *u-* bezw. *a°*-Umlaut eines *e* durch Ebnung, der noch nach dem Schwund des inlautenden *-h-* gewirkt hat. Wenn in *đwĕoran* das ausgefallene *-h-* keine Dehnung erzeugt hat, so ist das der Einwirkung der Formen mit erhaltenem *-h* (z. B. *đwerh* nom. s. m.) zuzuschreiben. Dagegen die Form *đweoru* kann nur eine Neubildung sein, durch Anlehnung an die sonstigen kurzsilbigen Nominative fem. gen. wie *wonu*, *miccelu* etc. (Zeuner S. 137 f.), da

das urmerc. **đwerhu* zu *đwerh* werden mußte, welches auch im Psalm 100, 4 (*heorte đwerh*) tatsächlich bezeugt und nicht als eine unflektierte Form anzusprechen ist. Die Analogie lag um so näher, als seit dem Ausfall des *-h-* die analogischen Kurzformen, wie *đwĕoran* zeigt, die herrschenden geworden waren. Es ist anzunehmen, daß die seit dem Ausfall des *-h-* zwischen Kons. und Vokal entstandenen analogischen Kürzen in der Nominalflexion im Altenglischen immer häufiger geworden sind. Das me. setzt hier fast nur Kurzformen voraus; vergl. meine Bemerkung zu Björkman, Loanw. S. 105 Anm. 1 und Koeppel im Archiv CIV S. 9 f.

In *đwĕoru* ist also auslautendes *-u* auch nicht nach kurzer Tonsilbe erhalten, sondern analogisch angetreten. Die Form scheidet also aus unserer Untersuchung über den Abfall eines auslautenden *-u* aus. Ja sie gehört überhaupt nicht hierher und ich würde sie unerwähnt gelassen haben, wenn nicht Chadwick aus ihr die weittragendsten Schlüsse gezogen hätte.

7) Auch in *nēolǣčan*, *nēoweste* des Vesp. Psalters will Chadwick (S. 158) Erhaltung des *-u* nach langer Wurzelsilbe im ersten Kompositionsgliede bis über den Schwund des *-h-* hinaus annehmen. Chadwick betrachtet also die Silbe *nēo-* als eine Kontraktion aus **nēhu-* (S. 150), was unmöglich richtig sein kann, da das auf *h* ursprünglich folgende *w* (v. got. *nēhw*, *nēhwa*) in dieser Umgebung schon in vorae. Zeit abgefallen, nicht aber urae. im Auslaut zu *u* vokalisiert ist. Vergl. das oben bei *unnęz* unter 1) Gesagte und die dort verzeichnete Literatur. Auch Bülbring hatte Anglia Beibl. IX S. 107 noch dieselbe Ansicht wie Chadwick vertreten, bringt aber in seinem Altengl. Elementarbuch § 146 die richtige Lösung dieses schwierigen Problems, indem er mercisches *nēolǣčan* und *nēowest* durch Brechung aus anglischem *ē* < westg. *ā* hervorgehen läßt, also westg. **nāχlaikian* ansetzt. Der Schwund des *h* vor *l* fällt dann vor die Zeit der Ebnung (Bülbring § 528). Auch Sievers, Zum ags. Vokalismus (Dekanatsprogramm Leipzig 1900) S. 37 Anm. 1 giebt die Entwicklungsreihe: urangl. **nēhlǣc-* > **nēohlǣc-* > *nēolǣc-*.

*nēolǣčan* und *nēoweste* scheiden also für unsere Frage gleichfalls aus.

8) das northumbrische *tiu-*, *tio-*, in Eigennamen bei Beda (*tiouulfinga cæstir* II, 16, Moore Ms.) und im Liber Vitae (z. B. *tiowald*) will Chadwick (S. 158 und 142 f.) ebenfalls durch Vokalisierung des auslautenden *w* > *u* und nachfolgende Kontraktion erklären, da wohl sicher altes *tīwa-z* zu Grunde liegt. Doch ist zu beachten, daß es sich hier um eine besondere Lautgruppe (*-īwa-*)

handelt, die im Liber Vitae als *iu*, *io* erscheint; R. Müller, über die Namen des north. Liber Vitae (Palaestra IX 1901) § 46 und § 14, 3b. Aber auch sonst noch ist *iu* für *īwa* bezeugt, wie in *sliu* (für **slīwa-*) bei Napier O.E. Glosses (Oxford 1900) 53, 35 in Hs. aus dem 11. Jahrh., aber nach einem mercischen Original aus dem Anfang („early part") des 8. Jahrh. (Napier S. XXII). Vergl. ferner in den Glossen bei Wright-Wülker *slēow* 447, 37 und *ʒīow* (für **ʒīwa-*) Geier 284, 5. Neben den Nominativen *īw* (durch Anlehnung an die flektierten Kasus) muß es also auch solche gegeben haben, die für *-īw* ein *īuw*, *īow* hatten und sich wie diese Lautgruppe im Englischen weiter entwickelten; v. auch Oxf. Dict. unter *bree*. Die obigen Namen beweisen also nichts für längere Erhaltung eines *-u* nach langer Wurzelsilbe.

9) Anders als mit dem vorhergehenden Namen *tio-* verhält es sich mit dem im Moore Ms. von Bedas Kirchengeschichte und in der northumbrischen Königsliste derselben Hs. stets gleichlautend überlieferten Namen *Osuiu*; vergl. Beda M II, 5. III. III 11, 12, 21, 22 etc. Die north. Königsliste hat einen Beleg. S. Sweet's Oldest E. Texts. Die Deutung von *-wiu* ist unsicher; vergl. auch Müller, Liber Vitae § 82, I (S. 133) und § 30, 2a. Falls hier *-uiu* tatsächlich auf älteres **wihu* bezw. **wihwa* zurückgeht, wäre nach dem Schwund des intervok. *-h-* regelrecht Kontraktion zu *īu* eingetreten.

10) Wohl aber könnte man das einmal belegte *Inguburg* im Liber Vitae 19 für Erhaltung des *-u* nach langer Tonsilbe in Anspruch nehmen, da hier der Stamm *ingwa-* gesichert scheint. Vergl. auch Müller, Liber V. S. 106. Es ist ja sehr wahrscheinlich, daß sich grade in Eigennamen, im Gegensatz zu den appellativen, derartige nicht synkopierte Formen etwas länger traditionell erhalten haben. Sonst aber ist im Liber Vitae *-u* sicher geschwunden in den zahlreichen Eigennamen mit *-ʒar* oder *ʒar-*; v. Müller L. V. S. 120. Dagegen die dort gleichfalls von Müller auf Grund des unächten *olwfwolpu* als *-u* Stämme angesprochenen Eigennamen mit *-wald* oder *wald-* sind zweifellos alte *a*-Stämme.

Mit diesen teils ächten teils angeblichen unächten Zeugnissen für die Erhaltung eines ausl. *-u* nach langer Tonsilbe in unserer ältesten Ueberlieferung ist die Reihe geschlossen. Wir fanden nur einen einzigen unanfechtbaren und sprachlich völlig gesicherten Fall von Erhaltung des *-u* vor, und zwar in *flōdu* auf dem Runenkästchen, dessen Inschrift kaum früher als in das Ende des 7. Jahrh. gesetzt werden darf. Die übrigen Belege, soweit sie bloß wahrscheinlich oder möglich waren, widersprechen dieser Datierung nicht.

Nehmen wir nun die Kehrseite und fragen wir: In welchen Fällen erscheint das ausl. *-u* in der fraglichen Stellung in unserer ältesten Ueberlieferung als abgefallen und welchen Schluß dürfen wir daraus für die Datierung ziehen? Die Belege sind folgende:

1) *-ȝār* als zweites Glied eines Compositums auf der Säule von Bewcastle haben wir oben unter 3) besprochen und die Lesung mit Viëtor als „fast unzweifelhaft" bezeichnet. Da die Inschrift nicht vor 700 geschrieben sein muß, kann der Abfall des *-u* nach langer nebentoniger Silbe für diese Zeit Zeugnis ablegen. Dagegen *unnēȝ* auf dem Runenkästchen mußten wir als nicht beweisend ablehnen.

2) *eoh* auf der Inschrift von Kirkheaton, die nach Chadwick S. 116 möglicherweise noch in die 1. Hälfte des 7. Jahrh. fällt. Doch hat das Wort auch für Chadwick mit Recht (S. 156) keine Beweiskraft. Er sagt darüber: .... „since the syncope here is irregular, it is not certain that *-u* after long syllables was already lost."

3) *Tidfirth* (= *-frith*) auf dem Steine von Monk Wearmouth (Viëtor, N. Runensteine S. 18), doch ist die Datierung unsicher. Vergl. auch *Berictfrid* (north.) in einer Hs. des 9. Jahrh., wahrscheinlich nach einem Original aus dem Anfang des 8. Jahrh. bei Napier, Old English Glosses Oxford 1900 S. XXXII.

4) Die kleineren Runendenkmäler (Sweet, Oldest Engl. Texts S. 127 ff.) sind nicht genau zu datieren und daher für unsere Frage belanglos. Das Kreuz von Ruthwell (Viëtor, North. Runensteine S. 2 ff.) hat keine beweisenden Formen, weder für Erhaltung noch für Abfall des fraglichen *-u*. Die Inschrift ist nach Viëtor (S. 48 f.) sehr wahrscheinlich jünger als die Säule von Bewcastle, soll ihr aber zeitlich nahe stehen. Ueber das Alter der letzteren s. oben S. 255. Brandl (Sitz. der k. preuß. Akad. d. Wiss. zu Berlin, 13. Juli 1905) setzt das entsprechende Gedicht in den Anfang des 8. Jahrhunderts, Cook (in Ausg. The Dream of the Rood etc. Oxford 1905) bedeutend später, da es Cynewulf angehöre. Vergl. auch Klaeber, Anglia Beibl. (1906) S. 98 ff. Da das Gedicht wohl sicher erst dem 8. Jahrh. angehört, verzichte ich darauf zu untersuchen, ob sich darin Fälle des apokopierten *-u* metrisch nachweisen lassen.

5) *uuidmundesfelt* in einer Urkunde aus Essex von 692 oder 693 (Sweet, Oldest Texts S. 426). Ueber *t* für *d* in *-felt* vergl. Sievers Gr.[3] § 224. Da das Wort *feld* noch häufiger Reste der alten *u*-Deklination im ae. zeigt (Sievers Gr.[3] § 272 f.), so haben wir hier einen sicheren Fall von geschwundenem *-u* nach langer nebentoniger Silbe aus dem Ende des 7. Jahrh.

6) *brezuntford* in einer Urkunde aus Middlesex von 693—731 (Sweet Oldest Texts S. 427). Es gilt von diesem Worte (*-ford*) dasselbe, was wir unter 5) von *feld* gesagt haben, doch ist die Urkunde nicht genau zu datieren. Jedenfalls ist der Abfall von *-u* hier vor 731 bezeugt.

7) Die ältesten ae. Glossare haben außer dem oben als möglich bezeichneten *aetzāru* kein auslautendes *-u* mehr. Wir dürfen daraus schließen, daß das fragliche *-u* im Anfang des 8. Jahrh. in Südmercien schon geschwunden war.

8) Das etwa 737 geschriebene Moore Ms. von Bedas Kirchengeschichte enthält (abgesehen von den früher besprochenen Eigennamen *tiouulfinga-*, *Osuiu*) nur apokopierte Formen, die zahlreich belegt sind; vergl. die Ortsnamen mit *-ford* („vadum") in *herutford* IV, 5, *hreutford* IV, 16, *stanford* V, 19; *lyccidfelth*, IV, 3, *hefenfelth* III, 2, *haethfelth* II, 20. IV, 17 und die Personennamen *uighard*, III, 29, IV, IV, 1; auch stets *-frid* (*frid*), sehr oft belegt. Auch die north. Königliste in derselben Hs. hat nur *-frid* in Eigennamen (3 mal belegt). Anderweitige Belege (außer *Osuiu*, s. oben) finden sich dort nicht.

9) *Hetfled* (= *Hæthfeld* = ne. Hatfield); es steht unter den ags. Namen in der Vita s. Gregorii I, die von einem Northumbrer in Streoneshealh, dem späteren Whitby c. 700—731, wahrscheinlich vor 713 verfaßt und in Hs. Sankt Gallen 567 (in fränkischer Minuskel) um 825 überliefert ist. Vergl. Liebermann, Northumbrische Laute um 710 im Archiv f. n. Spr. 108 S. 370 f.

Wir haben also nur sicher datierbare Fälle für den Abfall eines *-u* nach langer nebentoniger Silbe und zwar in *uuidmundesfelt* (Essex 692—693) und *brezuntford* (Middlesex 693—731); auch das *-zar* auf der Säule von Bewcastle (Northumberland 664—725) sowie *Hetfled* (wahrsch. vor 713) fallen sehr ins Gewicht. Wir dürfen daher den Abfall des *-u* nach langer nebentoniger Silbe wohl für das gesamte englische Gebiet spätestens in das Ende des 7. Jahrh. verlegen. Mit diesem Resultate stimmen völlig die aus den ältesten Glossen und dem Moore Ms. (ca. 737) gewonnenen Ergebnisse, welche uns zugleich zeigen, daß der Abfall des *-u* sowohl nach haupttoniger wie langer nebentoniger Silbe im Anfang des 8. Jahrh. auf anglischem Boden schon vollzogen war.

Fassen wir die positiven und negativen Zeugnisse zusammen, so ergiebt sich also als Gesamtresultat: Das ausl. *-u* schwindet nach langer haupttoniger Silbe nicht vor Ende des 7. Jahrh., dagegen nach langer nebentoniger Silbe wahrscheinlich schon etwas früher. Der Abfall scheint sich auf dem ganzen englischen Ge-

biete gleichzeitig vollzogen zu haben, obwohl die Zeugnisse nicht für alle Gegenden ausreichen; am besten ist er für das Anglische bezeugt.

## II.

Die zweite uns hier interessierende Frage ist die: Wann schwindet postkonsonantisches *h* vor Vokal? Chadwick (S. 105ff., bes. 117) setzt den Schwund des intersonantischen *-h-* überhaupt etwa zwischen 650 und 680 oder etwas später an (doch vor dem Ende des 7. Jahrh. Chadw. S. 115). Bülbring El. § 526. 528. 529 unterscheidet die einzelnen Fälle genauer und nimmt auch, wie wir gleich sehen werden, verschiedene Zeiten für den Schwund des *-h-* an.

Die Fälle, in denen intersonantisches *-h-* schwindet, sind nun die folgenden:

1) *-h-* am Anfang zweiter Glieder von Kompositis, sobald diese nicht mehr als solche empfunden wurden: *ōrettan*, *ōnettan*. Der Schwund datiert z. T. schon seit „frühester urenglischer Zeit, aber auch später wiederholt sich derselbe Vorgang noch oft" (Bülbr. El. § 526).

2) *-h-* zwischen Vokal und stimmhaftem Konsonanten: *nēolǣčan*. Der Ausfall des *-h-* ist urenglisch und fällt noch in die Zeit vor der Ebnung. Bülbring § 528.

3) *-h-* zwischen Konsonant und Vokal. Bülbring (§ 529) setzt den Schwund des *-h-* in die Zeit nach der Ebnung und zwar bei Beginn unserer Ueberlieferung (ums Jahr 700).

4) *-h-* zwischen Vokalen. Bülbring § 529 setzt den Schwund des *-h-* in dieselbe Zeit wie den von nr. 3), also ums Jahr 700.

Die Fälle 1) und 2) sind für unsere Frage belanglos. Uns interessiert eigentlich nur der Fall 3). Da aber nach Bülbring der Schwund des *-h-* in 3) zeitlich mit dem von *-h-* in 4) zusammenfällt, so müssen wir diesen Punkt mit untersuchen. Ich knüpfe dabei an Chadwick an, welcher (S. 115ff.) die älteste Ueberlieferung darüber schon durchmustert hat.

a) *-h-* zwischen Vokalen:

1) Schon in den ältesten Urkunden ist *-h-* geschwunden. So heißt es in einer Urk. aus Kent schon vom Jahre 679: terram in *tenid* quae appellatur *uuestanae*, d. h. *uuestan ae*. Das *ae*, das auch später noch vorkommt (neben *ē*) ist dativ zum nom. *ēa* (got. *ahwa*). Chadwick sagt mit Recht von diesem *ae*: „apparently a case of contraction" (S. 115). Dagegen spricht nicht, daß dieselbe Urkunde noch erhaltenes postkonsonantisches *h* in *uelhisci* hat, denn

der Schwund des intervokalischen und postkonsonantischen *h* braucht zeitlich nicht zusammen zu fallen. In einer anderen Urk., gleichfalls aus Kent, die zwischen 700 und 715 fällt, heißt es: fluminis quae appellatur *liminaea*, also *limin* + *aea* (nom.) Auch die späteren Urkunden haben keinen Fall von erhaltenem *-h-*, wohl aber gegenteilige Fälle.

2) Das Runenkästchen hat keinen Beleg, ebensowenig die north. Runensteine.

3) Das Moore Ms. (ca. 737) von Bedas Kirchengeschichte hat zahlreiche Fälle von geschwundenem *-h-*; ich gebe nur eine Auswahl: *selæseu* (= „insula vituli marini") IV 13; *farne* („in insula") IV 29 u. s. w. Vergl. auch Pogatscher, Engl. Stud. XIX 347 A. 2 und Chadwick S. 115. Darnach war das *-h-* im Anfang des 8. Jahrh. durchaus geschwunden.

4) Die alten north. Fassungen von Caedmons Hymnus haben *tiadæ* (< **tihodæ*) bezw. *tiade*; vgl. Wuest, Z. f. d. A. N. F. XXXVI S. 219. Der Beweis gilt nur für die 1. Hälfte des 8. Jahrh. Bedas Sterbegesang hat keinen Beleg.

5) In den ältesten Glossensammlungen ist das *-h-* noch vielfach erhalten (bes. in Epinal.). S. Näheres bei Chadwick S. 229 ff. Daneben ist es freilich auch schon in ziemlichem Umfang geschwunden (bes. in Corpus). Chadwick schließt aus der übereinstimmenden Schreibung einiger („several") Glossen, daß der Archetypus I (ca. 680—720) schon kontrahierte Formen ohne *h* enthalten habe. Doch ist dieser Schluß nichts weniger als zwingend. Da zur Zeit der Abfassung unserer Glossen das *-h-* geschwunden war, wie die zahlreichen Fälle ohne *-h-* zeigen, die ursprüngliche Vorlage (Archet. I) aber noch *-h-* hatte (auch intervokalisches), wie die in den Glossen traditionell erhaltenen *-h-* zeigen, so kann die gelegentliche übereinstimmende Schreibung mit *-h-* sehr gut auf Zufall beruhen. Da die Glossen etwa um 700 (Bülbring El. § 19) oder spätestens Anfang des 8. Jahrh. zu datieren sind, so muß der Archetypus I früher fallen, also noch in das 7. Jahrhundert. Da er noch intervokalisches *-h-* hatte, müßte man ihn, wenn hier intervok. *-h-* wie in Kent um 680 geschwunden war, schon vorher ansetzen. Doch die Ueberlieferung der Glossen scheint dafür zu sprechen, daß im südl. Mercien intervok. und postkonson. *-h-* zu gleicher Zeit verstummt sind, da *-h-* in beiden Stellungen hier in gleicher Weise noch z. T. erhalten ist. Wollten wir dagegen mit Chadwick annehmen, daß im Archetypus I schon Formen mit und ohne *-h-* (wenn auch im letzteren Falle selten) gestanden haben, so würde der Arch. I aus der Zeit stammen, wo auch postkonso-

nantisches *-h-* zu schwinden begann. Diese Annahme verwickelt uns nicht nur in die größten Schwierigkeiten, sondern widerspricht auch dem, was wir unten über die längere Erhaltung des postkonsonantischen *-h-* gegenüber dem späteren Schwund des *-u* nach langer Tonsilbe ermitteln werden. Damit stimmt aufs beste überein, daß in den Glossen zwar noch *-h-* in beiden Stellungen vielfach erhalten, aber *-u* (mit Ausnahme des fraglichen *ætȝaru*) völlig geschwunden ist.

6) Die Namen des north. Liber Vitae, die noch manche alte Schreibung erhalten haben, enthalten nur Fälle mit geschwundenem *-h-* (Müller, G, V. § 30, 2a). Eine genauere chronologische Fixierung des fraglichen Lautgesetzes läßt sich hieraus nicht gewinnen.

Aus dem gesamten angeführten Material dürfen wir nur den Schluß ziehen, daß das intervokalische *-h-* in Kent um 680 schon geschwunden war. Dagegen im südl. Mercien können wir den Schwund erst um 700 konstatieren und dasselbe gilt auch für Northumbrien. Daneben bleibt die Möglichkeit bestehen, daß auch hier intervokalisches *-h-* etwas früher geschwunden ist als postkonsonantisches.

b) Postkonsonantisches *-h* vor Vokal:

1) Die ältesten Urkunden haben nur einen Beleg und zwar für Erhaltung des fraglichen *-h-* in dem oben schon erwähnten *uelhisci* 679 (Kent).

2) *romwalus* und *reumwalus* auf dem Runenkästchen, für die lat. Namen Romulus und Remus. Pogatscher Engl. Stud. XIX 347 sieht darin eine allerdings „etwas befremdliche Umdeutung" nach dem Muster von ae. *Rūmwĕalas* = Römer, und nimmt daher für unser Denkmal (das „kaum vor 700 entstanden sein wird") schon den Schwund des postkons. *-h-* an. Wadstein (a. a. O.) vermutet in diesen Namen volksetymologische Anlehnung an ae. Namen auf *-wealh*. *Remulus* statt *Remus* komme auch sonst vor. V. Grienberger (Anglia 27, 447) sagt, diese Umbildungen der beiden römischen Namen müßten natürlich der intern ags. Ueberlieferung angehören und seien auf Grund von älteren Entlehnungen **Romul(u)* und **Remul(u)* (= lat. Remulus, das er mehrfach nachweist) nach der Kategorie der ags. Personennamen auf *-walh* geformt. Doch könne sehr wohl auch **Reumu* (mit *u*-Umlaut) aus einfachem *Rĕmus* erklärt werden und die sekundäre Umformung dieses zu einem Compositum mit *-walh*, *-walus* als ags. Analogiebildung nach dem ersten Namen des Brüderpaares gefaßt werden. Die Umschrift von germ. *-walh* in lat. *-walus* finde sich auch auf dem Continent, so westfränk. *Bernvalus* 9. Jahrh. Pol. Irm. So-

viel steht also fest: *Romwalus* und *Reumwalus* sind latinisierte ags. Umbildungen von Romulus und Remulus (gleichviel ob Remulus erst ags. Angleichung an Romulus ist oder als solches schon überliefert war) und zwar im Sinne der ags. komponierten Namen mit *-walh* (vielleicht unter gleichzeitiger Anlehnung an *Rumwalas* „Römer" und *Bretwalas* „Kelten in Wales"). Doch brauchen *Romwalus* und *Reumwalus* darum noch keine direkten Latinisierungen von umgebildetem **Romwalh* und **Reumwalh* zu sein (so Grienberger, der gleichfalls Synkope des h annimmt), sondern es können ebensogut Kreuzungen vorliegen, d. h. Mischformen aus **Romwalh* und *Romulus* mit dem Resultate *Romwalus*; und ebenso *Reumwalh* + *Reumulus* > *Reumwalus*; also *-walh* + *-ulus* > *walus*. Uebrigens ergab ein latinisierter Name auf *-walh* auch später noch im ags. ein *-walhus* (mit Anhängung von *-us* an den nom. *-walh*), wie Dunuualhi (genit.) in einer Urk. von 740 (Sweet, Oldest Engl. Texts S. 429 oben) zeigt. Es braucht also in *Romwalus* und *Reumwalus* kein Ausfall eines *-h-* vorzuliegen. Auch werden wir unten sehen, daß postkons. *-h-* erst nach dem Abfall von *-u* nach langer Tonsilbe geschwunden ist. Da das Runenkästchen aber, wie wir früher gezeigt haben, das fragliche auslautende *-u* noch kennt, so kann postkonsonantisches *-h-* in dieser Zeit noch nicht geschwunden sein.

3) Das Moore Ms. von Bedas Kirchengeschichte. Auch die postkons. *-h-* sind hier durchweg geschwunden.

4) Die ältesten Glossen; s. das Nähere oben bei intervok. *-h-*.

5) Die äußerst spärlichen Vatican North. Glosses, die Napier in den Anfang des 8. Jahrh. setzt, haben zweimal geschwundenes *-h-* in *selaes*, *selas*, sonst überhaupt keine Belege; v. Napier OE. Glosses (Oxford 1900) Nr. 54.

6) Die Ueberlieferung von Caedmons Hymnus hat einen Fall: *fīrum*; vergl. auch Wuest a. a. O. S. 219. Dagegen Bedas Sterbegesang enthält keinen Beleg.

Schlußfolgerung: In Kent ist postkons. *-h-* noch 679 erhalten. Für die späteren Dezennien haben wir keine Belege. Dagegen aus der mercischen und north. Ueberlieferung ergiebt sich unter Berücksichtigung des oben über die ältesten Glossen Gesagten für den Schwund des postk. *-h-* das ungefähre Datum 700. Einen weiteren Anhaltspunkt und zugleich eine Bestätigung dafür ergiebt uns aber die Erwägung, daß postk. *-h-* erst nach dem Abfall des *-u* nach langer Tonsilbe geschwunden ist. Dasselbe nimmt auch Chadwick im allgemeinen an. Bülbring El. § 529 schließt aus Formen wie ws. *feorh* und *dēoh* (nom. acc. pl.), daß der

Schwund des *-h-* wahrscheinlich später eintrat als der von *-u*. Ein anderer Schluß scheint mir überhaupt nicht möglich zu sein, ja ich gestehe, daß ich ihn für absolut zwingend halte. Denn die Einwände, die Chadwick (S. 157) für gewisse Fälle dagegen geltend gemacht hat, beruhen auf falschen Voraussetzungen. Die angeblich längere Erhaltung des *-u* in *đweoru* im Vesp. Ps. haben wir oben schon zurückgewiesen. Die nom. Formen die Chadwick (S. 157) für den Vesp. Ps. lediglich auf Grund des *đwĕoru* voraussetzt: **furu*, **feoru*, **fioras* (**feoras*) gegenüber ws. *furh*, *feorh*, north. *fīras*, sind schon deshalb hinfällig. Aber wir hatten oben auch schon im Vesp. Ps. einen nom. s. fem. *đuerh* (< **đuerhu*) nachgewiesen; dazu gesellt sich ein anderer unzweifelhafter Beleg aus dem Frühmercischen, nämlich *mid-ferh* (= iuventus) in den Corpus Glossen 1164. Auch ist nicht einzusehen, warum der Vesp. Ps. hier eine andere Entwicklung voraussetzen sollte, als in den übrigen Denkmälern bezw. Mundarten stattgefunden hat. Für Chadwick hängt die Frage freilich noch mit einer andern zusammen, nämlich mit der Dehnungsfrage nach dem Schwund des postkons. *-h-*. Er sagt auf S. 157: „Again there is nothing to show that the loss of *-h-* (*-χ-*) after *-r-* involved lengthening of the preceding vowel. Such was not the case with *-lh-*, though here the loss of *-h-* was subsequent to palatal umlaut." Als einziger Beweis für den ersten Fall gilt ihm das oben besprochene *đweoru*, für den zweiten Fall führt er die nach seiner Meinung unzweifelhaft kurz zu lesenden *fele*, *filed* (zum inf. *-fealan* bergen) an; v. S. 100. Wir wollen daher auch diese Frage noch kurz erledigen. Wegen der Literatur vergleiche ich auf Sievers Beitr. X S. 487, ferner Sievers Gram.[3] § 218 und Bülbring Elem. § 529. Dehnung des vorhergehenden kurzen Vokals oder Diphthongen (durch Sievers in zahlreichen Fällen auch metrisch gesichert) ist nach Schwund des postkons. *-h-* lautgesetzlich die Regel. Die Regel wird bestätigt: 1) durch die ae. festen Längen, wie *fīras*, *swīra*, *swīora* (*swēora*), *īfiȝ*, bei denen Analogiewirkung von vornherein entw. ausgeschlossen oder fernliegend war; daher auch nachweislich keine Doppelqnantitäten hier; 2) durch das me. Ein me. *mēre* „Stute" hat nur enges *ē*, kann also nur auf ae. *mēre* beruhen; ferner me. ne. *īry*. 3) durch die zahlreichen Doppelquantitäten in der Nominalflexion. Die Längen stellen, wie Sievers längst richtig gesehen hat, die lautgesetzliche Dehnung dar, die daneben sich früh einstellenden Kürzen dagegen die durch die Flexionsformen mit auslaut. *-h* entstandenen Analogieformen. Es ist schon früher (bei *đweoru*) gesagt worden, daß das me. hier fast nur Kurzformen

voraussetzt. Die Analogieformen haben daher allmählich im ae. die Oberhand bekommen. Es wäre wünschenswert einmal die ae. poetischen Denkmäler darauf hin alle durchzusehen. So scheint z. B. Cynewulf gegenüber Beowulf nur Kurzformen zu haben; v. Trautmann, Kynewulf, Bonn 1898 S. 27; ferner Mürkens, Unters. über die altenglische Exodus (Bonner Beiträge II 1899 S. 103 f.).

Gegen die allgemeine Regel scheinen jedoch allerlei Ausnahmen zu sprechen, die aber bei näherem Zusehen sich doch erklären lassen und mithin die Regel bestätigen; sie zerfallen in folgende Gruppen: a) Geschwundenes *-h-* im Anlaut zweiter verstümmelter Glieder von Compositis. Hier finden sich in manchen Fällen feste Längen, in andern zweifellose Kürzen. Feste Längen haben z. B. *ōnettan* und *ōrettan* (Bülbr. El. § 526). Das spätws. *ŏrrettan* hat mit unserer Dehnungsfrage nichts zu tun; vergl. Bülbr. El. § 349. Dagegen zweifellose Kürze haben wir in *eofot* und *eofolsian* (Bülbr. El. § 230 Anm. § 377, b und § 424). Warum also in einem Falle Länge, im andern Kürze? Die Gründe sind offenbar die folgenden: Wir haben von der Tatsache auszugehen, daß es für derartige Compositionen oft nebeneinanderliegende Doppelformen mit und ohne *h-* gab (z. B. *lŭchoma* und *licuma*, Bülbr. El. § 526); neben dem verdunkelten Compositum der naiven Volkssprache lagen offenbar z. T. noch die volleren Compositionen der gebildeten und gehobenen Sprache. Da die Bedeutung in beiden Fällen dieselbe war, konnte die verstümmelte Form wieder durch die vollere lautlich beeinflußt werden, wie z. B. das *a* von *ebhat* in den Epinal. Gl. gegenüber *eofot* deutlich zeigt. Es konnte also die Kürze der volleren Form (mit erhaltenem *-h-*) auch in die geschwächte Form (mit geschwundenem *-h-*) durch Analogiewirkung eindringen, so daß sich entweder Doppelquantitäten ergaben oder sich die Kürze trotz des verstummenden *-h-* von vornherein festsetzte. b) Auch in der Verbalflexion konnten durch Analogiewirkung Kurzformen entstehen. So im ws. *befĕolan* (got. *filhan*) durch Anlehnung an 2. 3. sing. **filhst*, **filhđ*. Dagegen die anglischen Formen dieses Zeitworts machen einige Schwierigkeit. Der Vesp. Ps. hat unzweifelhaft kurzes *fealan* inf. (mit $a^0$. Umlaut), sehr wahrscheinlich auch kurzes *filed* 3. sing. und *fele* 1. s. opt. Zum Teil hat dort schon Uebertritt in die Klasse *stelan* stattgefunden; daher praet. (æt)-*fĕlun*. Zeuner, Die Sprache d. Kent. Ps. S. 105 will den Uebertritt in die andere Ablautklasse von dem praes. *feolu*, *files*, *fileđ* etc. aus, in dem *h* lautgesetzlich geschwunden sei, erklären und Sievers Beitr. X 489 sagt gleichfalls, daß das Verb nach Verlust des *h* wenigstens teilweise übergetreten sei. Dann müßten wir

aber doch wohl die Möglichkeit annehmen, daß postkons. *h* ohne Hinterlassung von Dehnung schwinden konnte, denn die Analogiewirkung, die wir oben für das Ws. annahmen, versagt für das Anglische, da hier das praes. nicht synkopierte Formen hat. Es muß der Uebertritt also schon vor dem Schwund des *h* erfolgt sein und das läßt sich durchaus wahrscheinlich machen; zugleich werden dann auch die Kurzformen verständlich. Ich setze also folgende Entwicklungsreihen an, wobei ich die Formen, von denen die Analogiewirkung ausging und in denen sie sich vollzog, durch den Druck hervorhebe.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | ***felhan,*** | **falh,* | **fulʒun,* | ****folʒœn*** |
| | ****felhan*** | *falh* | ***fēlun*** | [***folen***] |
| | ****fēlan*** | *falh* | ***fēlun*** | [***folen***] |
| Ps. | ***fealan*** | *falh* | ***fēlun*** | [***folen***] |

Das part. *folen* ist zufällig im V. Ps. nicht belegt, aber sonst gut bezeugt. Die Analogiewirkung vollzog sich also vor dem Schwund des *h* vom praesens und partic. pt. aus. — Das von Sievers Gr.[3] als kurz angesetzte (*đwyrian* < **þwiorhjan*) würde der allgemeinen Dehnungsregel widersprechen, falls man nicht Anlehnung an *đwe(o)rh* annehmen will. Doch Napier OE. Glosses (Oxford 1900) setzt wohl richtiger ein *þwȳrian* mit Länge an; cf. Anm. zu 4492. Das Verbum kommt in der poetischen Literatur nicht vor und ist überhaupt erst spät belegt. Ueber *þwēorian* zu *þweorh* s. Schuldt, die Bildung der schwachen Verba im Altenglischen (Kieler Studien N. F. 1) 1905 § 131. c) Einige besondere Fälle in der Nominalflexion: Das mercische *đwĕoru* haben wir früher schon klar gestellt. Es bildet keine Ausnahme, da *đweoru* Neubildung ist. Schwieriger ist ae. *moru* f. Möhre zu erklären. Das Wort flektiert schwach; der nom. s. lautet noch in der ältesten Ueberlieferung auf *-œ (e)* aus, wie auch sonst die schwachen Feminina (Sievers Gr.[3] § 278 Anm. 1), später haben wir *moru*, dessen *-u* Sievers durch Anlehnung an die kurzsilbigen *ā*-Stämme erklärt. Dagegen Kluge Et. W. setzt ae. **morhu* voraus, das uns leicht zu einem kurzen *moru* führt. Ein urae. **morhu* vorausgesetzt, würde die Flexion zunächst die folgende gewesen sein: nom. s. **morh* (mit Schwund des *-u*), gen. dat. *mŏran* mit doppelter Quantität (wie *feorh*, *fĕores*). Zu dem kurzen *mŏran* hätte sich dann ein neuer nom. s. auf *-u* gebildet nach Analogie der übrigen schwachen kurzsilbigen fem. wie *cinu*, *fađu*, *hosu* etc. Wie sich auch die Sache verhalten mag, dieser eine zweifelhafte Fall, in welchem *h* ohne Hinterlassung von Dehnung ausgefallen scheinen könnte, ist nicht im stande die allgemeine Regel umzustoßen.

## III.

Unsere Untersuchung hat gezeigt, daß das auslautende *-u* nach langer Haupttonsilbe nicht vor Ende des 7. Jahrh., nach langer nebentoniger Silbe wahrscheinlich schon etwas früher geschwunden ist; und ferner, daß das postkonsonantische *-h-* vor Vokal kurz nach dem Schwund des *-u* nach haupttoniger Silbe etwa um 700 ausgefallen ist. Hiermit gewinnen wir aber zugleich ein unzweifelhaftes Kriterium für die Datierung unserer ältesten ae. **poetischen Denkmäler**, und zwar eine obere Grenze (terminus a quo), insofern sich aus ihnen durch die Metrik nachweisen läßt, daß die genannten Lautgesetze der Sprache schon ihren neuen Typus aufgeprägt hatten. In erster Linie wird die Frage für die Datierung des „Beowulf" entscheidend werden. Doch will ich vorher kurz die ältesten kleineren poetischen Denkmäler, die aus sprachlichen Gründen der Ueberlieferung noch vor 750 geschrieben sein müssen, von diesem Gesichtspunkt aus beleuchten.

Ich beginne mit **Caedmons Hymnus.** Nur in einem Worte kann es sich eventuell um auslaut. *-u* handeln, nämlich in *ōr* v. 4b, das auch durch den neuesten schönen Fund Wuests (Z. f. d. A. XLVIII 1904 S. 205 ff.) gegenüber der anderen Ueberlieferung *ord* gesichert ist. Dieses *ōr*, das sich bei Pogatscher nicht findet, führt Holthausen im Glossar zu seiner Beowulf-Ausgabe mit Recht auf lat. *ōra* zurück; es erscheint im Beowulf 3 mal und zwar als st. n. der *a*-Dekl. Nach Pogatscher (Lehnworte S. 157 f.) treten die lat. feminina auf *-a* entweder in die starke Dekl. (nom. urae. *-u*, das nach langer Tonsilbe entfällt) oder in die schwache Dekl. über. Für Caedmons Zeit wäre also noch ein **ōru* vorauszusetzen und der Halbvers müßte lauten: *ōru āstalde* als Typus A mit 2silbiger Mittelsenkung, was durchaus korrekt wäre (Sievers Beitr. 10, 226 f.), wenn man die Technik des Beowulf hier gelten läßt, woran in diesem Falle wohl nicht zu zweifeln ist.

Für die *-h*-Frage haben wir gleichfalls nur einen Beleg: *fīrum* (s. oben); hierfür hat jedenfalls früher **firhum* gestanden, wodurch das Metrum freilich nicht verändert wird.

**Bedas Sterbegesang** enthält für die *u*-Frage 2 Belege: 1) *þan him tharf sīe* v. 2b. Wenn wir das ältere **þarfu* einsetzen, hätten wir, wenn wir *sīe* 1silbig lesen, einen guten B-Typus; wenn wir *sīe* 2silbig lesen, einen A-Typus mit 2silbigem Auftakt und 1silbiger Mittelsenkung, was der Beowulf-Technik widersprechen würde (Sievers Beitr. X 234 f.). Wie der Halbvers überliefert ist, ergiebt er einen geläufigen C-Typus (mit 2silbem *sīe*). Dieser Fall kann also nichts beweisen. Dagegen der Halbvers 5a *aefter dēoth-*

*dæȝe* würde, wenn wir **dēothudæȝe* einsetzten, wohl einen unmöglichen Vers ergeben. Darnach wäre für Beda, falls die Verse tatsächlich von ihm herrühren, der Abfall des *-u* gesichert, was zu Beda's Lebenszeit (673—735) vortrefflich passen würde.

Für die *-h*-Frage findet sich kein Beleg.

**Das Leidener Rätsel.** Sievers Anglia XIII S. 16 ff. hat schön gezeigt, daß einige der Rätsel bis in die erste Hälfte des 8. Jahrh. zurückgehen und Rätsel 24 wahrscheinlich sogar bis in den Anfang dieses Jahrhunderts. Es wäre daher interessant, auf sämmtliche Rätsel einmal unsere Kriterien anzuwenden, besonders aber die Zahl der eventuellen Kurzformen wie *fēores* etc. Da das Leidener Rätsel der überlieferten Sprachformen wegen noch in die 1. Hälfte des 8. Jahrh. fällt, wollen wir es hier nicht übergehen. Für die *-h*-Frage findet sich kein Beleg, für die *u*-Frage nur ein einziger Fall: v. 1a *mec se wēta wonȝ*, ein korrekter und geläufiger B-Typus. Setzen wir dafür ein älteres **wonȝu* ein, so erhalten wir einen A-Typus, der für den Beowulf sehr zweifelhaft ist (s. unten zu Beowulf v. 1950a *ofer fealone flōd*). Will man diesem Falle Beweiskraft zusprechen, so kann das Rätsel nicht vor 700 gedichtet sein. Natürlich wird man nur mit dieser Methode völlig sicher operieren können, wo es sich um größere Denkmäler handelt, deren metrische Technik sich bis ins kleinste ermitteln läßt. Damit kommen wir zu unserer Hauptfrage, der Datierung des uns überlieferten Beowulfepos.

**Beowulf.** Für die *u*-Frage wird es nicht nötig sein, sämtliche hier in Betracht kommenden möglichen Fälle zu untersuchen, sondern an einer ausreichenden Anzahl sicherer Belege den Beweis für den Schwund des ausl. *-u* nach langer Tonsilbe und des postkonsonantischen *-h-* zu erbringen. Ich habe bei der *u*-Frage mein Augenmerk ausschließlich auf solche Wörter gerichtet, die sich auch aus andern Gründen als alte *u*-Stämme im Ae. erweisen lassen (v. Sievers Gramm.[3] § 272. 273). Sehr viele Fälle im Beowulf geben uns natürlich auf unsere Fragen keine bestimmte Antwort, ich führe daher nur solche an, in denen die metrische Technik des Dichters uns sicheren Aufschluß bietet.

Ich beginne mit der *u*-Frage:

*flōd*: v. 1950a lautet *ofer fealone flōd*; wenn wir **flōdu* einsetzen, bekommen wir einen A-Typus mit 2silbigem Auftakt und 1silbiger Mittelsenkung. Solche Halbverse sind uns im Beowulf allerdings an 8 Stellen scheinbar überliefert, aber Sievers hat Beitr. X, 273 f. gezeigt, daß diese Halbverse falsch sind und mit kleinen Aenderungen, die nicht nur zur sonstigen metrischen Technik,

sondern auch zu der alten Sprache des Dichters stimmen, anders gelesen werden müssen. Daher hat Holthausen in seiner neuen Ausgabe hier überall das Richtige durch diakritische Zeichen angedeutet oder eingesetzt.

v. 3133 a *flōd fæðmian*. Wenn wir **flōdu* läsen, hätten wir einen gesteigerten D-Typus (Beitr. X 302 ff.). Dieser hat aber im Beowulf stets einen deutlichen Nebeniktus auf der 2. Silbe des 2. Fußes oder auf der Schlußsilbe des 2. Fußes (ich behalte natürlich die Sieverssche Terminologie bei). Fälle mit der Betonung von *fæðmian* kommen nicht vor. Entsprechende Halbverse mit *maðelode* können nicht verglichen werden, weil *-ode* hier einen stärkeren Nebenton hatte. Auch in zweiten Halbversen dieses Typus wie 840 und 3032 ist zu lesen: *wundor sċeawian* (so auch Holthausen).

*hond:* v. 686 a *on swā hwæþere hond*. Setzen wir **hondu* ein, so bekommen wir denselben Fall wie *flōd* 1950.

v. 2575 b *Hond ūp ābrēd* und v. 2609 b *hond rond ʒefeng*. Bei Einsetzung von **hondu* hätten wir eine Erweiterung des Untertypus D (⏑/⏑ × ×) die sonst in diesem Halbvers nicht vorkommt (Sievers Beitr. X 257 ff.). Und ebenso zu beurteilen ist der v. 983 b *hand sċēawedon* (Beitr. X 254 unten); ferner v. 2405 b *þurh ðæs meldan hond*; wenn wir **hondu* läsen, hätten wir A-Typus mit 2silbigem Auftakt, der hier nicht vorkommt (Beitr. X 234).

*hād:* v. 1297 a *on ʒesīðes hād*. Derselbe Fall wie oben *flōd* v. 1950 a.

*eard:* v. 104 b *fīfelcynnes eard*; setzen wir **eardu* ein, so bekommen wir einen ganz unmöglichen Halbvers, wie er im ganzen Beowulf und auch wohl sonst nirgends belegt ist.

Nehmen wir noch einige Fälle von ursprünglich auslautendem *-u* nach langer nebentoniger Silbe hinzu. v. 367 b *ʒlædmōd Hrōðʒār*. Die Einsetzung eines **Hrōðʒāru* würde einen der metrischen Technik unseres Dichters fremden Halbvers hineinbringen, der nicht mit gesteigerten D-Typen wie *Bēowulf Scyldinʒa*, *dohtor Hrōðʒāres* verglichen werden darf, weil die unbetonte Silbe nach der ersten Hebung keinen starken Nebenton hat (Sievers Beitr. X 255). Auch die öfter wiederkehrenden *Hrōðʒār maðelode*, *Wulfʒār maðelode* (Beitr. X 303) würden mit **Hrōðʒāru*, **Wulfʒāru* von der Beowulftechnik abweichen. Man könnte sie zwar rhythmisch mit Halbversen wie *sellīce sǣdracan*, *fyrdsearu fullīcu* vergleichen (Beitr. X 304 oben), doch haben die letzteren stets Doppelalliteration, was bei **Hrōðʒāru maðelode* etc. nicht der Fall wäre.

Diese Beispiele werden genügen. Wer den ganzen Beowulf in der angegebenen Richtung durchforscht, wird ohne Zweifel noch eine ganze Reihe gleicher oder ähnlicher Fälle finden. Nun

werden manche skeptische Gemüter einwenden (und der ernste Forscher soll ja eine gute Dosis Skepsis besitzen), daß die hypothetischen Halbverse vielfach nur geringe Abweichungen zeigen und daß man trotz der feinen Sieversschen Ermittlungen über die Verstechnik des Beowulf einen gewissen Spielraum lassen müsse, da selbst ein so umfangreiches Epos wie der Beowulf nicht die gesamte Verstechnik eines Dichters wiederspiegele und andere Möglichkeiten nicht ausschließe. Dem ist aber folgendes entgegenzuhalten. Mag man auch über die prinzipielle Auffassung des alten Alliterationsverses denken wie man will, das Verdienst wird man Sievers nicht bestreiten können, daß er zuerst gezeigt hat, innerhalb welcher Grenzen sich die Verstechnik im Beowulf bewegt (und im ae. Vers überhaupt) und ferner, worauf ich das größte Gewicht lege und was Sievers' Aufstellungen innere Beweiskraft verleiht, daß Verstechnik (oder Versrhythmus) mit dem Wort- und Satzaccent aufs feinste und innigste verknüpft ist. Gewiß lassen die Sieversschen Typen noch einen gewissen Spielraum und gewisse Möglichkeiten im ein-zelnen zu, aber es giebt auch feste Grenzen, die der Dichter nicht überschritten hat, weil er sie nicht überschreiten wollte. Die Einführung der hypothetischen Halbverse würde die Verstechnik des Beowulf völlig über den Haufen werfen und eine große Anzahl von Halbversen in die Dichtung bringen, die sowohl ihr selbst sonst völlig fremd wie zum größten Teil der gesamten ae. Verstechnik unbekannt sind. Ja, wir dürfen den Spieß getrost umkehren: Wären die hypothetischen Verse erlaubt bezw. richtig, warum kehren sie dann sonst im Beowulf nirgend wieder? Wie richtig Sievers' Aufschlüsse über die Verstechnik sind, hat sich nicht zum wenigsten auch darin gezeigt, daß er auf Grund der Verstechnik eine ganze Reihe von ae. Quantitäten feststellen konnte, die sich z. T. auch durch anderweitige sprachliche Kriterien als richtig herausgestellt haben. Mag man daher auch einen oder den andern der obigen Fälle vielleicht anzweifeln wollen, an dem gesamten Resultate wird man darum doch nichts ändern.

Der Beowulf-Dichter hat also das fragliche ausl. *-u* nicht mehr gehabt. Wie steht es nun mit der andern Frage? Hat er auch zu einer Zeit gedichtet, wo das postkonsonantische *-h-* vor Vokal schon verstummt war? Die Frage läßt sich unbedingt mit „Ja" beantworten. Denn das Epos hat, wie Sievers längst ermittelt hat, einige metrisch gesicherte Kurzformen und zwar in ganz verschiedenen Teilen des Epos: v. 73 b *on fĕorum ȝumena*, v. 933 b *tō wīdan fĕore* und v. 1843 a *on swā ȝeonȝum fĕore* (Beitr. X 488). Wollte man hier **feorhe* (bezw. **ferhæ*) einsetzen, so

kämen wir zu denselben Konsequenzen wie oben bei den hypothetischen *u*-Versen. Es ist aber oben (im Anschluß an andere Forscher und in Uebereinstimmung mit ihnen) gezeigt worden, daß solche Kürzen wie *fĕore* nur durch Analogiewirkung nach dem Schwund des *-h-* entstehen konnten. Zugleich aber hatten wir gesehen, daß das postkons. *-h-* erst nach dem Schwund des ausl. *-u* verstummt ist. Da von den beiden Lautgesetzen das letztere kurz vor Ende des 7. Jahrh., das erstere etwa um 700 (keineswegs früher) eingetreten ist, so ist der Beweis erbracht, daß der Beowulf, in welchem jene Lautgesetze sich schon als wirksam gezeigt haben, erst nach 700 verfaßt sein kann.

## IV.

Haben wir somit für die Datierung des Beowulf eine feste obere Grenze gewonnen, so fragt es sich weiter, ob es nicht möglich ist, auch eine ebenso feste untere Grenze (einen terminus ad quem) für die Dichtung zu ermitteln. Es muß von vorn herein gesagt werden, daß wir uns hier in einer weit weniger günstigen Lage befinden, falls nicht unvorhergesehene Dinge sich ereignen. Denn im 8. Jahrh. (später ist der Beowulf sicher nicht entstanden und nach den Einfällen der Wikinger in England, die 787 beginnen, doch wohl kaum denkbar) sind keine sprachlichen Veränderungen im ae. eingetreten, die auf die metrische Technik wesentlichen Einfluß ausüben konnten. Es fehlen uns also solche Kriterien, wie wir sie oben für den terminus a quo geltend machen konnten. Man wird also hier zunächst nur auf eine gewisse Abschätzung angewiesen sein, die sich auf allerhand Dinge stützen könnte. Das verläßlichste Kriterium ist noch immer der Gebrauch des bestimmten Artikels. Aber auch hiernach ist die Altersabschätzung noch wenig sicher, trotz der sorgfältigen aber methodisch unzureichenden Arbeit Barnouws. Vergl. Schücking in den Götting. gelehrt. Anzeigen Nr. 9 (1905) S. 730 ff. Eine genauere Datierung mit Hülfe dieses Kriteriums hat Brandl im Anschluß an Guthlac A versucht (Herrigs Archiv und Sitzungsberichte der Berliner Akad. philol.-hist. Kl. XXXV 1905 S. 718 f.). Dieses Gedicht setzt Brandl etwa um die Mitte des 8. Jahrh. an, weil der Dichter von dem 714 gestorbenen Heiligen noch durch Augenzeugen, die zu des Verfassers Zeit noch lebten, Kunde habe. Die betr. Stellen hat Forstmann in den Bonner Beitr. XII S. 3 f. zusammengestellt, von denen aber nur zwei streng beweisend sind, nämlich die Verse 124 b ff. und 724 ff. Ich setze die beiden Stellen hierher:

*Hē ȝecostad wearð*
*in gemyndiȝra monna tīdum,*
*dāra þe nū ȝēna þurh ȝ̄estlicu*
*wundor weorðiað ] his wīsdōmes*
*klīsan healdað, þæt se hālȝa þēow*
*elne ȝeēode,* . . . . . .

*Hwæt! wē þissa wundra ȝewitan sindon:*
*call þās ȝeēodon in ūssera*
*tūla timan;*

Daß es sich hier um noch lebende Zeitgenossen des verstorbenen Guthlac handelt, zeigen besonders deutlich die Praesensformen *weorðiað* und *healdað.* Es war also ein guter Gedanke Brandls, den Guthlac A, weil er einigermaßen genau zu datieren ist, zu einem festen Ausgangspunkt zu machen. Nur eine Schwierigkeit blieb bestehen. Wie weit sollte man den Abstand zwischen Guthlac A und Beowulf an der Hand des Artikel-Kriteriums abschätzen? Brandl nahm einen großen Abstand an, indem er den Beowulf ins 7. Jahrh. setzte, der aber wegen seiner christlichen Elemente nicht vor die Mitte des 7. Jahrhunderts zurückzudatieren sei. Zu andern Resultaten gelangte Barnouw (Textkritische Untersuchungen nach dem Gebrauch des bestimmten Artikels und des schwachen Adjektivs in der altenglischen Poesie, Leiden 1902), indem er den Beowulf um 660 und den Guthlac A sogar zwischen 800—830 ansetzte. Und Trautmann (Kynewulf, der Bischof und Dichter, Bonn 1898 S. 121 f.) machte auf Grund von allerlei sprachlichen und metrischen Beobachtungen folgende Ansätze: 640—660: die Hauptmasse des Beowulf; 700—740 Guðlac der Einsiedler (d. h. Guthlac A). Aus diesen verschiedenen Angaben kann man so recht den relativen Wert der bisherigen Kriterien entnehmen. Da wir nun gesehen haben, daß der Beowulf keinesfalls vor 700 datiert werden kann, der Guthlac A mit Brandl aber nicht aus sprachlich-metrischen sondern aus einem andern äußeren Grunde etwa um 750 oder auch etwas später anzusetzen ist, so werden wir den Beowulf, da er doch wohl sicher einige Dezennien älter sein dürfte als Guthlac A zwischen 700 und etwa 730 datieren müssen. Von diesen beiden Zahlen darf die erstere als sicher gelten, die letztere nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit beanspruchen.

## V.

Der Beowulf fällt also in eine erheblich spätere Zeit als die meisten neueren Forscher bisher angenommen hatten. Dadurch

ergeben sich aber völlig neue Perspektiven, sowohl für die Beurteilung des Epos selbst wie auch für die Chronologie der poetischen ae. Denkmäler überhaupt.

Ich will davon nur einiges kurz andeuten. Für die Datierung der meisten poetischen Erzeugnisse der ae. Zeit hatten wir bisher nur wenig sichere Anhaltspunkte. Namentlich die Chronologie der umfangreichen geistlichen Epik schwebte z. T. fast völlig in der Luft. Zu den sicher datierten oder leicht zu datierenden Gedichten gehörten vor allem die sogenannten historischen und Annalistengedichte, die aber alle in eine späte Zeit fallen, von welcher genauere Rückschlüsse auf die früheren Jahrhunderte schwer zu gewinnen waren. Für andere Dichtungen hatte Sievers aus sprachlichen Gründen festere Ansätze ermittelt, indem er z. B. von einigen Rätseln nachwies, daß sie noch vor etwa 750 verfaßt sind und vor allem, daß die dichterische Tätigkeit Cynewulfs nicht vor die Mitte des 8. Jahrhunderts fallen könne. Die Datierung des „Traumgesichts vom Kreuze Christi", auf Grund des Steinkreuzes zu Ruthwell hat zwar Cook wieder in Frage gezogen, sie kann aber durch Viëtors Runensteine und Brandls erwähnten Aufsatz (vergl. auch oben S. 256 und 260) als ziemlich gesichert gelten. Und schließlich hatte Brandl dem Guthlac A ein festes Datum zugewiesen. Zu allem diesem kommt nun die neue und wie ich zuversichtlich hoffe auch sichere Datierung des Beowulf. Da dieses Epos ohne Zweifel mit zu den ältesten uns überlieferten poetischen Denkmälern gehört und wegen seines großen Umfangs reiches Beobachtungsmaterial bietet, so haben wir nun auch für die ältere Zeit überhaupt einen festen Boden gewonnen, dessen weitere Bestellung auch für die Chronologie anderer bisher nur schlecht datierbarer Gedichte reiche Früchte tragen kann. Das hat natürlich zur Voraussetzung, daß der Beowulf in Sprache und Metrik ein durchaus einheitliches Epos darstellt, das zu einer bestimmten Zeit von einem Manne nicht aus älteren ae. Dichtungen zusammengeschweißt ist, sondern (abgesehen vom Inhalt) seine persönliche Schöpfung ist. Die neueste Forschung hat sich ja auch von den Traditionen Lachmanns, Müllenhoffs, ten Brinks mit vollem Rechte abgewandt. Der in Sprache und Metrik einheitliche Guß des Epos wird von den meisten heute unumwunden zugegeben, selbst wenn ältere ae. Lieder zu Grunde liegen sollten, was ich jedoch nicht glaube, da der Dichter wohl nur aus nordischen Quellen geschöpft hat. Bei dieser Voraussetzung rückt das Epos nun auf Grund der angegebenen Datierung in eine völlig neue Beleuchtung. Es entstand zu einer Zeit, wo die geistliche Epik, deren Aera nach

Bedas unanfechtbarem Zeugnisse Caedmon eröffnet hatte, kräftig aufgeblüht war; steht doch auch die Exodus, wie die sprachlich-metrischen Kriterien wahrscheinlich gemacht haben, der Zeit des Beowulf-Dichters äußerst nahe. So erklärt sich denn auch der breite epische Stil, dessen Erfindung Heusler aus anderen Gründen den Angelsachsen zuschreibt (A. f. d. A. XXX S. 34 ff. und „Lied und Epos", Dortmund 1905). Man wird die neue epische Weise den geistlichen Dichtern zuweisen dürfen, die für die eindringliche Schilderung so gewaltiger Stoffmassen, wie sie schon Caedmon in Angriff genommen hatte, mit dem hergebrachten knapperen Liedstiel nicht mehr auszukommen glaubten. Brandl (Herrigs Archiv 108 S. 155) hat schon vermutet, daß das Herauswachsen über die Rhapsodie zum Epos dem Einfluß und Vorbilde der Bibel zuzuschreiben sei, die ja in gewissem Sinne, altes und neues Testament, große epische Gebilde darstellt. Es ist sehr gut möglich, ja wahrscheinlich, daß der Beowulfdichter, nicht durch die Bibel selbst, sondern durch die geistlichen Epiker angeregt worden ist, ein größeres Epos im neuen Stile zu schreiben. Die letzteren aber knüpfen ihrerseits vielleicht z. T. wieder an die noch ältere mittellateinische Epik an, so daß auch hier die Brücke zum klassischen Altertum geschlagen würde. Vielleicht wollte der weltliche Sänger, der zwar Christ war, aber für ritterliche Mannestugenden erglühte, wie sie die heidnische Zeit so großartig verkörpert hatte und wie sie an den Höfen trotz des Christentums weiter gepflegt wurden, der geistlichen Epik ein Gegenstück setzen, an dem auch der christliche Held sich noch erquicken durfte. Die Feindschaft, mit der die Kirche die heidnischen Ueberlieferungen auszurotten suchte („Quid Hinieldus cum Christo?"), wird in den Kreisen des Adels auf harten Widerstand gestoßen sein. Das Beowulfepos könnte sehr wohl als eine literarische Reaktion gegen die geistliche Epik aufgefaßt werden. Der besondere Inhalt des Epos hat freilich noch andere Voraussetzungen. Denn das Interesse an der skandinavischen Vergangenheit, wie es hier zu Tage tritt und sich bis in Einzelheiten verliert, mußte den Engländern damals durchaus fremd sein. Das Epos ist weder ein nationales Epos im Sinne des Nibelungenliedes, noch hat es (nach Edw. Schröder) wohl überhaupt jemals eine zentrale Stellung in der ae. Literatur eingenommen, wie man das aus den zahlreichen Parallelstellen anderer Dichtungen erweisen wollte. Auch das wird man jetzt in anderem Lichte sehen dürfen. Wie ein angelsächsischer Dichter in jener Zeit zu diesem Stoffe kam, läßt sich einstweilen nur vermuten. Da es ein höfisches Epos ist, so

liegt der Gedanke nahe, den auch Brandl schon angedeutet hat, daß das Epos an einem (northumbrischen) Fürstenhofe entstanden ist, wo vielleicht durch verwandschaftliche Beziehungen zu Dänemark skandinavische Traditionen sich zäh erhalten hatten. Denn nach der spätüberlieferten Hrólfssaga kraka, „worin gute alte Tradition gerettet ist" (Olrik und Heusler), war *Hróarr* (= *Hrōðʒār*) mit einer Königstochter aus England vermählt (Sarrazin, Engl. Stud. XXIII S. 228 ff.). Die Prinzessin wird daselbst zu einer Tochter eines Königs *Nordhri* gemacht, der in *Nordhymbraland* wohnen soll. Zwar soll nach Sarrazin hier ein Mißverständnis vorliegen; die Königin entstamme in Wirklichkeit dem Nordfolke (*Norðfolc* in England); aus dem Namen dieses Volkes wäre der Name eines mythischen Königs konstruiert, wie *Nor* aus Norwegen und *Dan* aus Dänemark. Doch scheint mir diese Annahme trotz der vorgebrachten Gründe unnötig. Da das Beowulfepos aus sprachlichen Gründen, wie Sievers gezeigt hat, sehr wahrscheinlich aus Northumbrien stammt, (die spärlichen lexikalischen Momente, die R. Jordan, Eigentümlichkeiten des anglischen Wortschatzes — Heft 17 der angl. Forsch. herausg. von Hoops — Heidelberg 1906, S. 64 f. für Mercien in die Wagschale wirft, haben weniger Beweiskraft), so liegt es nahe, hier die Fäden des sprachlichen Beweises und der skandinavischen sagenhaften Ueberlieferung zu verknüpfen. Und dies um so mehr, als der Name der Königin im ae. Epos, *Wealhþēow*, gar kein ags. Name ist, sondern aus der skandinavischen Quelle entlehnt sein muß. Edward Schröder hat mich freundlichst darauf hingewiesen, daß dem Ags. Namen dieser Bildungsweise fremd sind. Der Beowulf enthält außer *Wealhþēow* als Frauennamen noch die beiden Männernamen *Ecʒþēow* und *Onʒenþēow*, die gleichfalls in Skandinavien bezeugt sind [1]).

Mit diesen Ausblicken will ich schließen; sie sollten nur zu weiterer Forschung anregen.

1) Wie mir Schröder mitteilt, lauten die Namen im Altnordischen: Eggþér (auch Eggðir) aus runisch -þewaR (Noreen³ § 350, 4. 233, 2) = ae. -þēow; Angantýr (mit Anlehnung an den Gott Týr-Ziu); Val-þjófr mit einer wunderlichen Entstellung, worüber zuletzt Bugge, Arkiv 6, 225 ff. gehandelt hat. Schröder fügt hinzu: „Die Namen Ecʒþēow, Onʒenþēow, Wealhþēow scheinen auf ags. Boden die einzigen ihrer Bildungsweise zu sein. Bei Searle, Onomasticon Anglo-Saxonicum S. 445 sind ausschließlich diese Formen und nur die Beowulf-Belege gegeben. Die Bildungsweise ist aber jedenfalls in England niemals lebendig gewesen. Schwerlich haben sie die Einwanderer überhaupt mitgebracht." Der Name Onʒendthēow findet sich auch Widsith v. 31 als Name eines schwedischen Königs. Und wenn in der ags. Chronik (BC a. 626. A 755) in den mercischen Königslisten auch ein Anʒelthēow aufgeführt wird, als Vorfahre des mercischen Stammkönigs Creoda, so haben wir es hier nicht mit einem alten ags. Namen, sondern (wie Schröder urteilt) mit einer gelehrten Bildung des 8. Jahrh. zu tun.

# Studien zum Braunschweigschen Stadtrecht.

Von

**F. Frensdorff.**

## Zweiter Beitrag.

Vorgelegt in der Sitzung vom 14. Juli 1906.

## Die Jura Indaginis.

Man pflegt Braunschweig eine welfische Stadt zu nennen und den Städtegründungen der Zähringer im Süden die der Welfen im Norden gegenüberzustellen. Aber schon ein Jahrhundert bevor die Welfen in Norddeutschland Fuß faßten, existierte ein Ort Braunschweig. Er gab dem welfischen Geschlechte den landesfürstlichen Namen, unter dem es in der Geschichte bekannt wurde: das Haus Braunschweig, und in weiterer Uebertragung dem Gebiete, das es beherrschte, den Namen des Landes Braunschweig.

Die geschichtliche Ueberlieferung hat der Stadt Braunschweig vielfach ihre Gunst erwiesen. Dazu gehört, daß sich in ihrem Archiv eine Originalurkunde erhalten hat, die das Bestehen eines Orts Braunschweig im J. 1031 und die Einweihung der Magnikirche daselbst bezeugt. Dieses Document, erst in neuerer Zeit aus dem Staatsarchiv in das der Stadt zurückgelangt, eröffnet das städtische Urkundenbuch[1]). Lange bleibt es einsam. Ein Jahrhundert hindurch schweigt die Sammlung. Als sie wieder zu reden beginnt, beschränkt sie sich auf die Verzeichnung von Urkunden, die durch ihre Zeugennamen eine Beziehung zu Braunschweig verrathen, aber für die Geschichte des Orts nicht mehr austragen, als daß sie einen advocatus de Brunswic erwähnen[2]). Daß die

1) UB. der Stadt Braunschweig hg. v. L. Hänselmann Bd. II (1900) Nr. 1. Diese Urk.-Sammlg. ist nachher immer schlechtweg mit UB. bezeichnet.

2) 1130 und 1134 UB. II n. 4. und 6.

Unterbrechung der urkundlichen Ueberlieferung nicht die Folge späterer Verluste ist, zeigt die zu Ende des 13. Jahrhunderts entstandene Braunschweigsche Reimchronik, deren Verfasser sich sorgsam nach alten Quellen umgesehen, aber doch nicht mehr als die genannte Urkunde von 1031 ermittelt hat[1]). Als Jacob Grimm die Chronik in der Ausgabe des unfähigen und unglücklichen Scheller 1826 kennen lernte, schalt er sie ein dürres und langweiliges Gedicht[2]). Poetischer ist sie in der funfzig Jahre jüngeren Ausgabe Weilands nicht geworden[3]); aber die Mühe, die er auf sie verwandt, wird durch die guten geschichtlichen Nachrichten belohnt, die sie neben manchem Ungeschichtlichen bringt. Zu den werthvollen Bestandteilen dieser der Geschichte des Fürstenhauses Braunschweig gewidmeten Chronik gehört, was sie über die Entstehung und lokale Entwicklung der Stadt Braunschweig zu erzählen weiß.

Die älteste Form des Stadtnamens ist nach jener Urkunde von 1031 Brunesguik. Er weist auf ein Herrengeschlecht, das zur Zeit in diesen Gegenden mächtig war. Zu Ende des 11. und zu Anfang des 12. Jahrhunderts starben nach einander wie die Brunonen die Billunger, die Northeimer im Mannsstamme aus; der große Allodialbesitz sammelte sich wiederholt in weiblicher Hand, und die aus Schwaben stammenden Welfen wurden durch Heirat die Erben der großen sächsischen Geschlechter. Zuerst Heinrich der Schwarze, der um 1107 die Tochter des letzten Billungers und mit ihr die Feste Lüneburg und reichen Besitz im östlichen Sachsen gewann; zwanzig Jahr später sein Sohn Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern, der die Erbin der brunonischen und northeimschen Güter, Gertrud, die Tochter Kaiser Lothars, heirathete und von seinem Schwiegervater mit dem Herzogtum Sachsen belehnt wurde. Von dem Sohn dieser Ehe, dem großen Löwen, wie ihn die Reimchronik nennt[4]), sagt Heinr. v. Herford prägnant: „ex patre obtinuit ducatum Bajoariae et Saxonie, ex matre hereditatem Bruneswic“. Die politische Wirkung dieser Machtstellung zeichnet nicht minder treffend Albert von Stade in den Worten: „et quia potens et dives erat, contra imperium se erexit“ [5]).

---

1) V. 1588 ff.

2) Gött. gel. Anz. 1826 St. 96 S. 945 ff.; wiederabgedruckt in Kl. Schr. IV (1869) S. 385.

3) M. G. histor., deutsche Chron. II (1877) S. 430 ff.

4) V. 2634.

5) Chron. ed. Potthast (1859) S. 147. — M. G. SS. XVI 345.

Bedas unanfechtbarem Zeugnisse Caedmon eröffnet hatte, kräftig aufgeblüht war; steht doch auch die Exodus, wie die sprachlich-metrischen Kriterien wahrscheinlich gemacht haben, der Zeit des Beowulf-Dichters äußerst nahe. So erklärt sich denn auch der breite epische Stil, dessen Erfindung Heusler aus anderen Gründen den Angelsachsen zuschreibt (A. f. d. A. XXX S. 34 ff. und „Lied und Epos", Dortmund 1905). Man wird die neue epische Weise den geistlichen Dichtern zuweisen dürfen, die für die eindringliche Schilderung so gewaltiger Stoffmassen, wie sie schon Caedmon in Angriff genommen hatte, mit dem hergebrachten knapperen Liedstiel nicht mehr auszukommen glaubten. Brandl (Herrigs Archiv 108 S. 155) hat schon vermutet, daß das Herauswachsen über die Rhapsodie zum Epos dem Einfluß und Vorbilde der Bibel zuzuschreiben sei, die ja in gewissem Sinne, altes und neues Testament, große epische Gebilde darstellt. Es ist sehr gut möglich, ja wahrscheinlich, daß der Beowulfdichter, nicht durch die Bibel selbst, sondern durch die geistlichen Epiker angeregt worden ist, ein größeres Epos im neuen Stile zu schreiben. Die letzteren aber knüpfen ihrerseits vielleicht z. T. wieder an die noch ältere mittellateinische Epik an, so daß auch hier die Brücke zum klassischen Altertum geschlagen würde. Vielleicht wollte der weltliche Sänger, der zwar Christ war, aber für ritterliche Mannestugenden erglühte, wie sie die heidnische Zeit so großartig verkörpert hatte und wie sie an den Höfen trotz des Christentums weiter gepflegt wurden, der geistlichen Epik ein Gegenstück setzen, an dem auch der christliche Held sich noch erquicken durfte. Die Feindschaft, mit der die Kirche die heidnischen Ueberlieferungen auszurotten suchte („Quid Hinieldus cum Christo?"), wird in den Kreisen des Adels auf harten Widerstand gestoßen sein. Das Beowulfepos könnte sehr wohl als eine literarische Reaktion gegen die geistliche Epik aufgefaßt werden. Der besondere Inhalt des Epos hat freilich noch andere Voraussetzungen. Denn das Interesse an der skandinavischen Vergangenheit, wie es hier zu Tage tritt und sich bis in Einzelheiten verliert, mußte den Engländern damals durchaus fremd sein. Das Epos ist weder ein nationales Epos im Sinne des Nibelungenliedes, noch hat es (nach Edw. Schröder) wohl überhaupt jemals eine zentrale Stellung in der ae. Literatur eingenommen, wie man das aus den zahlreichen Parallelstellen anderer Dichtungen erweisen wollte. Auch das wird man jetzt in anderem Lichte sehen dürfen. Wie ein angelsächsischer Dichter in jener Zeit zu diesem Stoffe kam, läßt sich einstweilen nur vermuten. Da es ein höfisches Epos ist, so

gange als Jura et libertates Indaginis bezeichnet. Eine Zusammenstellung von 15 Rechtssätzen in lateinischer Sprache, meist kurz und schlicht, aber von hohem Interesse. Erst vor etwa sechzig Jahren nach langer Verborgenheit durch den Fleiß eines Sammlers, dem manch schöner Fund zur Braunschweigschen Stadtgeschichte geglückt ist, den Registrator Sack am Kreisgericht Braunschweig, wieder entdeckt, hat die Urkunde großen Werth nicht blos für die Geschichte dieser Stadt, sondern für die deutsche Städtegeschichte überhaupt. Deshalb ist sie denn auch Gegenstand mannigfacher Erörterung, und, wie unvermeidlich, mannigfacher Controverse geworden. Ihr Alter, ihre Entstehung und ihr Inhalt: alles das hat im Laufe der Jahre Anlaß zur Debatte gegeben. Meine Beschäftigung mit dem alten und nicht genügend gewürdigten Stadtrechte Braunschweigs, von der ich im letzten Jahre zwei Proben vorgelegt habe[1]), mußte mich auch auf die Jura Indaginis führen. Im Folgenden soll zuerst die Rechtsaufzeichnung selbst (I)[2]), dann ihre Stellung in der städtischen Rechtsgeschichte, insbesondere ihr Verhältniß zum Ottonianum (II) untersucht werden.

## I.

Die Jura Indaginis sind nicht so gut überliefert wie die Urkunde von 1031; aber doch immer noch durch ein Document von hohem Alter: den äußern Merkmalen zufolge eine Urkunde aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, mit einem Siegel versehen, das Herzog Otto I († 1252) angehört. Also in der äußern Erscheinung der Ueberlieferung des Ottonianum ähnlich. Die Facsimiles der beiden Stadtrechte in den „Urkunden aus dem Stadtarchive zu Braunschweig“[3]) bestätigen dies Urtheil. Hänselmann hat die Herkunft des Ottonianum aus der städtischen Kanzlei und aus der Feder des Lutbert scriptor, der den Innungsbrief der Altstädter Goldschmiede von 1231 schrieb und als Zeuge beurkundet[4]), wahrscheinlich gemacht[5]). Er nennt deshalb die Jura

1) Nachrichten v. d. Kgl. Ges. der Wiss. 1905 S. 1 ff. Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Bd. 26 (1905) S. 195.

2) Abgedruckt ist die Urk. außer im UB. bei Gengler C. jur. munic. (1863) S. 286 und bei Keutgen, Urk. z. städt. Verf.-Gesch. (1901) Nr. 151 S. 177.

3) Hg. durch George Behrens' Kunstanstalt (Brschwg. 1889) Nr. IV (Hagenurkunde), V (Ottonianum).

4) UB. I n. 3.

5) Die ältesten Stadtrechte Braunschweigs (Hans. Gesch.-Bl. 1892 S. 53). Diese Abhandlung ist im folgenden schlechthin mit Hänselmann citirt.

Indag. und das Otton. zwei Schwesterurkunden. Man mag das insoweit zugeben, als die Niederschrift der beiden Documente, wie sie jetzt vorliegen, zu gleicher Zeit erfolgt ist, ihrem Inhalte nach können sie nicht gleichzeitig entstanden sein. Ist das Ottonianum im J. 1227 aufgezeichnet, so sind die Jura Indaginis damals nur nach vorhandenen Vorlagen neu zusammengestellt worden, um die Bestätigung des Herzogs Otto zu erlangen. Sprache und Inhalt begründen zwischen beiden Urkunden einen Abstand von mindestens einem halben Jahrhundert. Die Gleichzeitigkeit ist schon durch die Sprache ausgeschlossen. Die Jura Indaginis sind lateinisch, das Ottonianum ist deutsch abgefaßt. In dem einen wie dem andern Falle haben wir die originale Fassung vor uns. Das Ottonianum ist nicht aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt, die Jura Indag. sind nicht aus dem Deutschen ins Lateinische zurückübersetzt. Begründet schon das Idiom eine Präsumtion für das höhere Alter der Jura Indag., so wird sie durch Vergleichung des Inhalts [1]) zur Gewißheit erhoben.

Indago heißt das nordöstlichste der fünf Weichbilde, aus denen Braunschweig erwuchs. Das lateinische Femininum Indago ist früher in den Braunschweigschen Quellen bezeugt als das deutsche Hagen, zu dessen Uebersetzung es dient. Beide Worte drücken zunächst eine Umzäunung aus, wie sie eine lebendige Hecke bewirkt; dann den eingehegten Raum, die eingehegte Stätte. Hag, Hagen für Städte und Stadtheile ist nichts ungewöhnliches. Außer den bei Grimm Wb. IV, 2 Sp. 151 beigebrachten Beispielen sei an Hagen in Westfalen, 's Graven Haag in Holland, an einen in Hildesheim mit Hagen bezeichneten Stadttheil [2]) und an die zahlreichen mit -hagen zusammengesetzten Ortsnamen erinnert. Ein älterer Beleg für Indago in Braunschweig als unsere Urkunde ist nicht vorhanden.

Die Aufzeichnung giebt als Urheber der in ihr verbrieften Rechte den „illuster vir Heinricus dux Saxonie atque Bawarie", und als die Entstehungszeit die „a prima fundatione ipsius civitatis" an. Civitas ist in dem ganzen Schriftstück Bezeichnung für den Stadttheil, das Weichbild. Daß Heinrich der Löwe auch der Begründer des Weichbilds war, ist nicht direct ausgesprochen. Beides schreibt aber ein altes urkundliches Zeugniß Herzog Heinrich dem L. zu. Als Herzog Albrecht I, der Sohn Ottos des

1) Hassebrauk (Z. des histor. V. f. NS. 1896 S. 172) vermisst für eine solche Vergleichung das tertium comparationis. Daß die deutsche Stadtrechtsgeschichte dafür genug Mittel bietet, wird das folgende zeigen.

2) Hildesh. UB. I n. 365 vom J. 1278.

Kindes, 1268 den Lakenmachern des Hagens ihr Innungsrecht erweiterte, berief er sich auf die Aussagen alter und erfahrener Männer des Hagens, daß Herzog Heinrich „Indaginem Bruneswich primo fundaret et construeret ac ei jura burgimundii et libertates daret“ [1]). Burgimundium ist ein eigentümlich gebildetes, sonst nicht belegbares Wort. Die deutsch denkenden und lateinisch schreibenden Urkundenverfasser haben zu mancherlei lateinischen Wortbildungen greifen müssen, um den deutschen technischen Ausdruck wiederzugeben: so wenn der Redactor des ältesten Soester Statuts Grundstück durch predium fundale oder der der ältesten Lübischen Statuten: torfaht egen durch cespitalitatum proprietas übersetzt. „Jura burgimundii“ wollen besagen, daß dem Hagen nicht schlechthin jura et libertates, sondern speciell stadtrechtliche Rechte gewährt worden sind. Ein chronikalisches Zeugnis, das zu dem urkundlichen hinzutritt, bestätigt die Gründung des Weichbildes durch Herzog Heinrich und erläutert das „fundaret et construeret“ der Urkunde:

„von dhissem vursten gar gemeyt
wart gewidet und gebreyt
dhe veste zo Bruneswich,
went her uzgab daz blich,
daz geheyzen ist dhe Hage“ [2]).

„Dat blek utgeven“, wie die entscheidenden Worte wiederzugeben wären, bedeutet: eine Grundfläche zur Ansiedelung austhun und unter Colonisten vertheilen. In dem Weichbild des Hagens gab es nachmals ein Wendenthor und eine Wendenthor-Bauerschaft. Obschon das früh mit porta Slavorum übersetzt wird und auch eine platea Slavorum hier vorkommt, ist doch nicht an eine wendische Bewohnerschaft zu denken, sondern der Name hier wie anderwärts blos zu deuten auf die ins Wendenland führenden Straßen und Thore [3]). Als erste Anbauer werden wir vielmehr Flanderer zu denken haben, da wir durch einen Hildesheimer Rechtsbrief v. J. 1196 wissen, daß vom dortigen Moritzstift eine Colonie von Flandrern am Damme angesiedelt war und Rechte erhielt, deren Einzelaufzählung sich die Urkunde durch Verweisung auf das „jus aliorum Flandrensium qui morantur Brunswic vel circa Albim“ [4]) erspart.

1) UB. I n. 7.

2) Brschwg. Reimchronik V. 2673 ff. (S. 493).

3) Heinr. Meier, die Straßennamen der Stadt Braunschweig (Qu. u. Forschgn. z. Braunschw. Gesch. I, 1904) S. 107 ff.

4) UB. II n. 27 S. 11.

Den oben ausgehobenen Worten der Urkunde von 1268: „jura burgimundii et libertates daret“ schließt sich der Satz an: sicut fieri solet. Wie bei anderen Gründungen von Städten ihnen zugleich Rechtsausstattungen zu Theil werden, so ist auch bei der Gründung des Hagens verfahren. Doch unterscheidet sich die Hagenurkunde in einer Beziehung von andern Urkunden gleicher Art. Sie enthält nichts über die Gründung selbst, die neue Anlage, die Auftheilung und Anweisung von Grund und Boden, über das Verhältniß des Grundeigenthums zum Stadtherrn [1]). Im Uebrigen sind die Sätze des Indago einfach in ihrer Form, behandeln dieselben Gegenstände wie in städtischen Anfangsprivilegien üblich ist und weisen auch gleich jenen Sätze aus den verschiedenen Theilen des Rechts neben einander auf.

Wann Heinrich der Löwe den Hagen gründete, ist nirgends angegeben. Man wird die Zeit um 1160 dafür ansetzen können, wo der Herzog, aus Italien zurückgekehrt, seine Thätigkeit den innern Verhältnissen seiner Länder zuwandte. Es war keine Neuschöpfung auf jungfräulichem Boden, was hier entstand, wie wenn „gebure en nie dorp besettet von wilder wortelen“ (Ssp. III 79, 1). Es gab in der nächsten Nachbarschaft schon eine städtische Niederlassung. Die Hagenurkunde erwähnt selbst „Bruneswic“ (2); die Urkunde H. Albrechts von 1268 nennt den Hagen Indaginem Bruneswich; die Reimchronik sagt a. a. O., Heinrich der L. habe durch die Anlage des neuen Bleks die „Veste zo Bruneswich“ erweitert und ausgebreitet. Was verstand man in allen diesen Aeußerungen unter dem Namen Braunschweig, was umfaßte er von den fünf spätern Weichbilden? Als er zum erstenmal gebraucht wurde, galt er von der Gegend am östlichen Okerufer, in der die Magnikirche 1031 errichtet wurde (oben S. 278) [2]). Sie hieß später Altenwik, in veteri vico, urkundlich zum erstenmale 1196 [3]): ein Name, der erst nach dem Entstehen neuer Stadttheile aufkommen konnte, die jene Anfangsstätte überflügelt hatten. Der Name Braunschweig blieb deshalb auch nicht an ihr haften; sie hieß das alte Dorf, wie das in andern niedersächsischen Orten, in Göttingen [4]), in Alfeld [5]) wiederkehrt. Der Name Braunschweig

1) Vgl. Freiburger StR. 1120 init. (Keutgen, S. 117) und die eben citierte Hildesheimsche Ansiedlungsurkunde v. 1196.

2) Rietschel, Markt und Stadt (1897) S. 95.

3) UB. II n. 24.

4) G. Schmidt, Hans. Gesch.-Bl. 1878 S. 6.

5) Mithoff, Kunstdenkm. u. Alterth. III (1875) S. 12. Auf eine „antiqua villa“ gleicher Bedeutung in Stendal macht Rietschel S. 120 aufmerksam.

gieng über auf die am linken Okerufer entstandene Stadt; die dortige Michaeliskirche wird als „in Brunswic" gelegen 1158 urkundlich bezeichnet[1]). Seit 1160 beginnt die Ausstellung herzoglicher Urkunden in Bruniswik, in civitate nostra Bruneswich (1175)[2]). Burgenses nostri de Bruneswic, cives nostri de civitate nostra de Bruneswic kommen zum erstenmal in den Urkunden K. Otto IV von 1199 und 1204 vor[3]). Kann an der ersten Stelle die Bezeichnung eine generelle Bedeutung haben, so sind an der zweiten die Bürger gemeint, die zur Pfarrei von St. Martin gehören. Das ist der Theil der Stadt, der als der Haupttheil gilt; wie denn seine Kirche Marktkirche zubenannt wird (que forensis dicitur)[4]). „Altstadt" konnte er erst heißen, seitdem es eine Neustadt gab; in Urkunden finde ich die Bezeichnung „antiqua civitas" nicht vor 1227 oder 1231[5]). Zu der Zeit als der Hagen gegründet wurde, bestand schon die Altstadt, ob auch die Neustadt ist fraglich. Es spricht für die Reihenfolge: Altstadt Hagen Neustadt, daß in der Urkunde von 1269 über die Einigung der drei Weichbilde die gleiche Ordnung beobachtet wird[6]), und ebenso auch in andern Urkunden[7]).

Der aus den Urkunden dargelegten lokalen Entwicklung der Stadt und der damit verbundenen Wanderung und Ausdehnung des Namens Braunschweig entspricht die Darstellung der Reimchronik[8]), die Herzog Ludolf († 1038) für den Erbauer der Stadt hält:

1) UB. II n. 10.

2) Das. n. 12, 13; n. 19, 24.

3) Das. n. 30 und 33.

4) n. 33. Dazu vgl. m. Aufsatz: Die Stadtverfassung Hannovers (Hans. Gesch.-Bl. 1882 S. 12).

5) UB. II n. 75. I n. 3.

6) UB. I n. 8. Gelegentlich sei bemerkt, dass sich auf diese Einung nicht, wie Hänselmann (UB. II 695), Mack (Braunschwg. Jahrb. III [1904] S. 7 angenommen haben und Hassebrauk S. 175 wiederholt, der Satz der Statuten beziehen kann: der stat ghemene ne mach nicht vorjaren. Er kommt zuerst in der Ausfertigung des Brschwg. R. für Duderstadt v. 1279 vor (UB. II n. 294 a. 75) und heißt weiter nichts als: an Gemeindegut der Stadt kann keine Verjährung eintreten. In anderen Städten wurde dasselbe dadurch erreicht, daß in jeder Bursprake die libertates civitatis durch „Bisprake" d. h. Einspruch gegen Verjährung geschützt wurden, vergl. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar (Hans. Gesch.-Qu. N. F. III [1906] S. 58 ff.). Es ist bezeichnend, daß auch in Braunschweig der Satz später nicht in den Statuten, sondern im Echtding seinen Platz erhielt, zuerst ED. II a. 95 (UB. I S. 69). Mit der richtigen Auslegung des Braunschweigschen Statutensatzes fallen auch die Consequenzen zusammen, die darauf gebaut sind.

7) UB. II n. 173, I n. 23, 24, 26. StR. v. 1402 a. 221.

8) V. 1401—1410.

dher ze ersten, als ich las,
dhe veste buwen began,
daz den namen Bruneswich sint gewan.
dhe borch men do Thanquarderode jach.
en dhorph dha nahe bi lach,
dha nu ist dhe Alde Wich,
daz heiz men do Bruneswich.
darnach de alde stat began,
dhe nuwe unde dhe Haghe, daz sint gewan
dhen namen, als ich gesprochen han.

Der Reimchronist unterscheidet also veste und burch. Veste ist ihm die Stadt als Ganzes; so auch oben dhe veste zo Bruneswich (S. 283), die erweitert wird durch die Erbauung des Hagens. Die „Burg" ist das alte „castrum illud Tanquarderoth", wie es in dem Privilegium Kaiser Lothars für das Aegidienkloster von 1134 heißt[1]). Der Name Tanquarderode verschwindet dann aus den Urkunden, die einzelnen Teile der Burg treten an seine Stelle: in palatio nostro Bruneswich 1219, 1223[2]); in domo nostra Brunswich 1224, Bruneswich in nostra kemnata 1224[3]). Auch urbs wird für Burg gesetzt. So in der Stelle der Annales Stadenses z. J. 1166: Heinricus dux super basem leonis effigiem erexit et urbem fossa et vallo circumdedit[4]), wo die Zustammenstellung mit der Errichtung des Löwenbildes[5]) beweist, daß die Burg gemeint ist. Die curia, das Gerichtshaus in der Burg[6]) erwähnen die libert. Indag. (4); der herren höve in der borch, de herren ute der borch das älteste Echtding (88. 89)[7]).

Bestand demnach zur Zeit, als der Hagen gegründet wurde, der nachher als Altstadt bezeichnete Stadttheil, so gab es auch ein Recht, das hier galt. Urkunden sind uns aber nicht erhalten, und wenn je solche existirt haben, so waren sie schon um 1340 verschollen. Ein altes aus dieser Zeit überliefertes Urkundenverzeichniß[8]) führt keine ältere Urkunde als vom Ende des 12.

1) UB. II n. 7.
2) UB. II S. 537, n. 60.
3) UB. II n. 62, 63.
4) M. G. SS. XVI 345.
5) palatium, in quo quieverunt sponsus et sponsa (K. Wilhelm v. Holland und Elisabeth, die Tochter Herzogs Otto I) in Brunswich juxta leonem penitus exarsit 1252 Jaun. 25. Ann. Stad. das. S. 373. — Reimchronik v. 2895 ff.
6) Bethmann S. 544.
7) UB. I n. 39. S. 48.
8) UB. III n. 622 S. 501.

Jahrhunderts auf: den Anfang machen die Privilegien K. Ottos IV von 1199 und 1204[1]). Von Stadtrechten (jura civitatis) erwähnt es nur das Ottonianum und das Albertinum. Gegen die Vollständigkeit des Verzeichnisses ließe sich geltend machen, daß es der Jura et libertates Indaginis nicht gedenkt. Aber als das Recht blos eines Stadttheils wurde es wohl in der Kiste nicht mit aufbewahrt, deren Inhalt das Verzeichniß beschreiben will.

Die Urkunde, die das Hagenrecht überliefert, ist eine Aufzeichnung über das Recht, nicht die Rechtsgewährung selbst, hervorgegangen aus der Hand ihres Urhebers. „Notum sit omnibus hanc paginam videntibus" lautet ihr Eingang. Die Zusammenstellung dieser Notitia ist durch die bewirkt, zu deren Gunsten die aufgezählten jura et libertates bestimmt sind und die sie jetzt zum Zweck der Anerkennung durch den Stadtherrn vorlegen.

Der Text der Urkunde ist nicht fehlerlos. In Art. 2, der von der Freiheit der Schiffahrt zwischen Braunschweig und Bremen handelt, heißt es von den aufwärts fahrenden Schiffen: Bruneswic deposita earum sarcina et soluto ibidem absque omni impedimento . . . . . libere descendant. Gengler hat darauf aufmerksam gemacht, daß nach soluto ein Wort für eine zu entrichtende Gebühr, etwa denario oder theloneo fehle[2]). Art 12 handelt von dem Patronatrecht, das den Bürgern des Hagens für die Kirche ihres Weichbilds, die Katharinenkirche, zustehen soll: burgenses jus habeant sacerdotem eligendi et dominus civitatis jus eundem investigandi et presentandi. Gemeint ist doch offenbar: investiendi, wie eligere und investire regelmäßig bei den Verleihungen des Patronatsrechts wiederkehren: 1204 Kaiser Otto IV für die Martinskirche: jus eligendi sacerdotem, jure tamen ipsum investiendi nobis conservato[3]); 1158 Bischof Bruno v. Hildesheim für die Michaeliskirche: debent cives presbyterum . . eligere et decano s. Blasii investiendum offerre[4]). Der niederdeutsche Schreiber der Hagenurkunde schob seiner Mundart gemäß[5]) zwischen die zusammentreffenden Vocale sein g ein wie in Klages, und da ihm bei seiner Kenntnis des Lateinischen investigendi zu befremdlich er-

1) UB. II n. 30 und 33.

2) Codex j. munic. S. 296. Da die völlige Zoll- und Abgabenfreiheit als ein Recht der Bürger Braunschweigs hervorgehoben wird (vgl. Priv. f. Hannover v. 1241, Doebner, die Städteprivil. H. Ottos [1882] S. 23), so ist vielleicht die Correctur in „soluta" (sc. navi, nachdem das Schiff gelöscht hat) vorzuziehen.

3) UB. II n. 33 S. 15[1].

4) UB. II n. 10 S. 6[10].

5) Mnd. Wb. II S. 1. Lübben, Mnd. Gram. (1882) S. 56.

schien, machte er daraus investigandi. Das Glossar des Urkundenbuchs erklärt investigare mit Bezug auf unsere Stelle durch ausfindig machen[1]); aber wie wäre ein solches Recht des Stadtherrn mit dem den Bürgern zugestandenen Wahlrechte in Einklang zu bringen? In dem Ottonianum heißt es denn auch an der entsprechenden Stelle, die Bürger sollen den von ihnen gewählten Priester „vor unsen herren bringen unde he sal ime de kerken lygen“ (54). Die bezeichneten Fehler legen die Vermuthung nahe, daß die Hagenurkunde nicht die erste Zusammenstellung der Rechte des Weichbilds enthält, sondern die Abschrift eines Originals ist, die man zum Zweck der Vorlage im J. 1227 anfertigte[2]).

Wenn auch nach dem Zeugniß des H. Albrecht von 1268 (oben S. 283) sein Ahnherr Heinrich der Gründer des Hagens und der Schöpfer seines Rechts war, so stellt doch, wenn auch beides zeitlich zusammengetroffen sein sollte, das uns überlieferte Hagenrecht nicht das Recht dar, wie es den Bürgern bei Gründung des Hagens gewährt wurde. Denn einmal sagt die Urkunde selbst, sie enthalte die Rechte, welche die Bürger nicht bei, sondern seit der Gründung, von der Gründung ab vom Herzog erhalten haben (libertates quas burgenses a prima fundatione ipsius civitatis ab illustri viro Heinrico obtinuerunt). Außerdem weicht der Schlußsatz der Urkunde nach Form und Inhalt von den voraufgehenden ab. Während sie von dem Stadtherrn in dritter Person reden, läßt ihn der Schlußsatz in erster Person sprechen: den Bürgern wird Zollfreiheit in Lüneburg gewährt „et alias quocunque ad nostram juris dicionem declinaverint“ (16). Auch der vorletzte Artikel kann nicht von dem Alter sein, daß er in die Gründungs-

1) UB. II S. 705. Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 165 übersetzt investigare mit prüfen; wäre prüfen gemeint, so hätte ein anderes lateinisches Wort näher gelegen.

2) Auch das Ottonianum hat einzelne Fehler. Zweimal setzt die Urkunde nach einem Comparativ statt wan (als) von (14 und 31), beidemale in der Wendung bat behalden, von. Das Albertinum wiederholt die beiden Fehler, was um so mehr auffällt, als es sich sonst kleine Verbesserungen anzubringen bemüht (Schottelius, d. Otton. Stadtrecht [Gött. 1904] S. 30). Auch die Urkunde f. Duderstadt v. 1279 (D 32 = O. 31) liest von statt wan; der Artikel O 14 ist nicht in D aufgenommen. Die spätern Statutenredactionen haben an beiden Stellen richtig wan (wen, wenne): S. 30, N 29; L(eibnit.) I 12 und 26; St. v. 1402 Art. 38 und 40. — Ein zweiter Fehler in O ist overvest statt vorvest (29); auch das kehrt im Albert. wieder, während die jüngern Redactionen meistens richtig vorvest, vorvestet lesen, S. 29 overvestit. Die Verwechselung von over und vor passirt den Schreibern auch sonst vgl. D 43 und ebenso S 41. Das Mnd. Wb. III 284 verzeichnet ein overvesten nur nach den Stellen des Brschwg. Stadtrechts.

zeit des Hagens oder die nächsten Jahrzehnte hinaufreichte: „Burgenses suos consules habeant, sicut habere consueverunt, quorum consilio civitas regatur“ (15). Für die Altstadt Braunschweig ist das Vorkommen eines Raths nicht vor 1231 nachweisbar [1]). Selbst wenn man die 23 cives de Bruneswic in der Urkunde K. Otto IV von 1204 [2]) als Rathmannen der Altstadt ansehen will, wird man dem Hagen nicht schon 1160 oder 1180 eine Rathseinrichtung zuschreiben können. Die Stellung der beiden Sätze am Schlusse des Ganzen macht es höchst wahrscheinlich, daß sie der Aufzeichnung erst zugefügt wurden, als sie Herzog Otto 1227 vorgelegt wurde. Die Worte im vorletzten Satze „sicut habere consueverunt“ nöthigen nicht zu der Annahme, die Rathsverfassung im Hagen sei damit als eine schon von Alters her bestehende Institution anerkannt. Eine Wendung dieser Art verträgt sich im mittelalterlichen Urkundenstyl auch mit Einrichtungen verhältnismäßig jungen Datums.

Die beiden eben behandelten Sätze bilden den Schluß der Aufzeichnung. Nicht blos aus diesem Grunde ist es abzulehnen, wenn Gengler einem weiter nach vorn stehenden Artikel gleichfalls den Charakter eines Zusatzes beilegen will [3]). Er beanstandet das Alter des Art. 11, in dem die Kirche des Hagenweichbildes, die Katharinenkirche, vorkommt, weil sie nicht vor 1224 in Urkunden nachgewiesen werden könne [4]). Damit ist aber noch nicht ihre frühere Existenz ausgeschlossen. Ich mag mich nicht auf Botho berufen, der Heinrich dem Löwen mit der Gründung des Hagens auch die Erbauung der Katharinenkirche zuschreibt [5]). Das kann sehr wohl nachträgliche Weisheit des 15. Jahrhunderts sein. Wenn aber schon 1252 ein Neubau der Katharinenkirche vom Pfarrer und den Pfarreingesessenen opere sumptuoso ins Werk gesetzt war, so wird man annehmen dürfen, daß der erste Bau schon geraume Zeit vorher bestanden hat [6]).

Unter den Sätzen der Hagenurkunde kann man drei Classen unterscheiden. Nur wenige unter ihnen haben einen rein lokalen Charakter (12, 4). Die Mehrzahl ist so beschaffen, daß sie ebensowohl für andere Städte, jedenfalls für jedes der übrigen Weich-

1) UB I n. 3.

2) UB. II n. 33 S. 15

3) Gengler a. a. O. S. 286 A. 4.

4) Nach Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig (1861) S. 456. Gemeint ist wohl UB. II n. 70 von 1226, unter deren Zeugen sich ein plebanus sancte Katerinae in Bruneswic findet.

5) Leibnitz SS. rer. Brunsvic. III (1711) S. 349 z. J. 1172. Oben S. 280.

6) UB. II n. 142, 143.

bilde Braunschweigs hätte bestimmt sein können. Das trifft zu für die strafrechtlichen Sätze (5. 6. 8), für die Ausschließung des Zweikampfs (7), für die Erwerbung der persönlichen Freiheit durch unangesprochenen Aufenthalt von Jahr und Tag (9), für den gesicherten Erwerb von Grundeigenthum durch gerichtliche Auflassung und ruhigen Besitz von Jahr und Tag (10). Eine dritte Kategorie bilden Sätze, deren Aufnahme in die Hagenurkunde nur den Sinn haben kann, ihre Geltung auf dies Weichbild auszudehnen. Sätze wie die Gewährung von Zollfreiheit in den Gebieten des Herzogs (16), die Freiheit der Schiffahrt zwischen Bremen und Braunschweig (2), die Beseitigung der Grundruhr (3) können nicht für den Hagen entstanden sein. Sie enthalten alle Vergünstigungen des Stadtherrn für Handel und Schiffahrt seiner Bürger. Wie hätten sie den Ansiedlern des Hagens zu Theil werden können, wenn sie nicht längst den Bürgern der Altstadt zugestanden hätten? Das was für „Bruneswik" galt (2), ward also auf die Bewohner des Hagens ausgedehnt. Urkundliche Privilegien, durch die sie den Bürgern der Altstadt eingeräumt worden wären, haben sich nicht erhalten, und schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts besaß man keine ältere Gewährung zu Gunsten von Handel und Schiffahrt der Stadt als die K. Ottos IV. von 1199, durch welche er „familiares burgenses nostri de Bruneswic" von allen Zöllen und Abgaben im Reich befreite[1]), eine Urkunde, von Otto ausgestellt, als er nach seiner Krönung und dem sich anschließenden Feldzuge zum ersten Mal (Januar 1199) heimkehrte. Daß aber ältere Rechtsgewährungen ähnlichen Inhalts existirt haben müssen, ist aus der Hagenurkunde zu schließen.

Das Vorkommen dieser allgemein gültigen Privilegien in der Specialurkunde des Hagens führte mich zu der früher vorgetragenen Ansicht, das Hagenrecht sei ein einzelnes Exemplar des auch für die übrigen Weichbilde geltenden Rechts, das, da die Ueberlieferung bei diesen versage, für uns den Anschein eines besondern Rechts erlangt habe[2]). Die Ansicht hat bei R. Schröder[3]) und K. Hegel[4]) Beifall gefunden. Nach den obigen Ausführungen muß ich meine Meinung dahin modificiren, daß das Hagenrecht uns

1) UB. n. 30. Oben S. 285, daß darin keine Bedefreiheit, sondern nur Zollfreiheit gewährt ist, zeigen die Worte „per universos imperii fines" und eine Vergleichung etwa mit dem kaiserlichen Privileg für Hagenau v. 1164 (Keutgen S. 134 a. 2 und 4).

2) Hans. Gesch.-Bll. 1876 S. 123.

3) Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte[4] (1902) S. 683.

4) Entstehung des Städtewesens (1898) S. 165.

eine Vorstellung von dem Recht zu geben geeignet ist, das für das Braunschweig des 12. Jahrhunderts galt: also für die Altstadt und den Hagen. Nicht alles, was die Hagenurkunde enthält, war Gemeingut; aber doch der größere Theil ihrer Sätze, ein kleinerer galt nur für den Hagen. Dahin gehören der von der Pfarrwahl handelnde Satz, wie schon Hänselmann monirt hat[1]), und die verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

Die weitreichenden Rechte, die den Bürgern (burgenses 1. 4. 11 ff., illi de Indagine UB. I n. 7, burgenses de Indagine das. n. 10) des Hagens in Staat und Kirche, in Gericht und Verwaltung eingeräumt sind, hat Hegel aus dem Bestreben erklärt, das neue Weichbild zu einem Anziehungspunkt für Ansiedler zu machen[2]). Und es trifft z. B. mit dem Gründungsprivileg für Freiburg zusammen, daß auch dort den Bürgern das Recht der Wahl für Vogt und Priester eingeräumt wird[3]).

Die Bürger des Hagens haben das Recht, für die Kirche ihres Weichbildes, die Katharinenkirche (oben S. 289), den Priester zu wählen, den gewählten investirt der Stadtherr und präsentirt ihn dem Bischof von Halberstadt, zu dessen Diöcese die rechts der Ocker, während die links derselben gelegenen Stadttheile zur Diöcese Hildesheim gehören[4]). Mit der Gründung der Kirche im Hagen zumal auf seinem eigenen Grund und Boden hatte Herzog Heinrich die patronatischen Rechte erworben. Von den ihm zustehenden Rechten übertrug er das Recht der Pfarrwahl auf die Bürger, während er sich selbst die Belehnung des Gewählten vorbehielt. Aehnliche Hergänge aus andern Städten zeigen die Urkunden für Freiburg, Holzminden 1245, Lübeck für die Marienpfarrkirche 1160, Frankfurt 1219 (Lüb. UB. I n. 7 S. 10. Böhmer, C. dipl. Moenofr. S. 28. Gengler, Stadtrechte S. 206 § 1. Hinschius, Kirchenrecht II (1878) S. 638).

Zur Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten haben die Bürger einen Rath (consules, ob. S. 289). Auch wenn das erst im 13. Jahrhundert zugefügt ist, mußte die Bürgerschaft schon vorher eine Organisation, eine irgendwie geartete Vertretung besitzen. Das zeigt die Bestimmung, wonach erbloses Gut während eines Jahres „in potestate burgensium" aufbewahrt werden soll (11). Von Beamten werden erwähnt judex (5. 6), advocatus (4),

1) Hänselmann S. 40.
2) Städte und Gilden II (1891) S. 415.
3) Keutgen S. 118 a. 4.
4) Hänselmann in Städtechron. XVI S. XII.

bodellus (13). Schwierigkeit macht der advocatus selbst und sein Verhältniß zum judex. Zum advocatus sind die Bürger berechtigt einen aus ihrer Mitte zu erwählen (4)[1]. Seine Thätigkeit wird bezeichnet, als judicare „judicia". Die Einkünfte, die er dabei erzielt, hat er zu einem Drittel an die „curia" abzuliefern d. h. das herzogliche Gerichtshaus (oben S. 286), zwei Drittel werden „ad usus et necessitates civitatis" d. i. des Weichbildes verwendet. Damit ist ein Zusammenhang der „judicia", welche der Vogt hält, mit dem Weichbild des Hagens, seiner Gemeinde, gesichert. Eine gleiche Vertheilung der Gerichtseinkünfte zeigt das Privileg Heinrichs des Löwen für Lübeck hinsichtlich der Strafgelder, auf welche die Rathmannen wegen Uebertretung der Rathsstatute (kore) erkennen: duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt (consules). Eine Verwendung gewisser Gerichtseinkünfte für das Beste der Gemeinde und ein gleich bemessener Antheil der Gemeinde bestand also in Braunschweig und in Lübeck. Man darf folgern, die „judicia" des Hagenvogts, durch welche die Einkünfte gewonnen werden, waren ähnlichen Inhalts, dienten ähnlichen Aufgaben, wie die amtliche Thätigkeit der Rathmannen in Lübeck. Judicium, judicare hat im mittelalterlichen Latein eine weite Bedeutung und umfaßt alle Beamtenthätigkeit. Nicht umsonst wird der ungewöhnliche Ausdruck per judicia conquirere (4) gewählt sein. Dem Vogt des Hagens ist vermuthlich eine Gerichtsbarkeit beigelegt, wie sie der Bauermeister des Sachsenspiegels übt, „over unrechte mate und unrechte wage, over valschen kop" und kleinen Diebstahl (II 13, 1 u. 2). Die Anfänge der städtischen Selbstgerichtsbarkeit werden in diesem Gerichte wahrgenommen sein; und seine Thätigkeit wird sich insbesondere auf Uebertretungen der Marktpolizei u. dgl. bezogen haben.

Von diesem gewählten Vogt ist unterschieden der belehnte Vogt, der judex der Hagenurkunde[2]. Er ist der vom Herzog bestellte Richter. Die ihm zu zahlende Wette von 60 Schillingen erweist ihn als den den Königsbann handhabenden Richter (5). Die in seinem Gericht erkannten Strafen werden zwischen ihm und dem Verletzten getheilt (5 und 6). Als vor sein Gericht gehörig erwähnt die Urkunde Verletzungen an Leib und Leben und Realinjurien. Er ist der Richter des Stadtherrn für den ganzen

1) In dem Satze: burgenses advocatum unum de suis concivibus eligant ist offenbar unum mit de s. conciv. zu verbinden.

2) So richtig Varges, Gerichtsverf. der St. Braunschweig (1890) S. 18. Hegel, Entstehung S. 165 hält sie nicht auseinander.

Stadtbereich; der gewählte Vogt ist nur für das eine Weichbild zuständig.

Hänselmann hat zur Erklärung der Rechtsstellung des Hagens das Privileg für die bei Hildesheim angesiedelten Flandrer (oben S. 283) herangezogen[1]). Uebereinstimmungen zwischen den beiderseitigen Rechtsaufzeichnungen vermag er aber nicht anzuführen[2]). Nur eine Bestimmung der Hildesheimer Urkunde verdient für unsern Zusammenhang Beachtung: advocatus . . . . . secundarium advocatum eis non constituet, set magistrum civilem habebunt quem elegerint[3]). Dem Vogte des Moritzstifts wird also untersagt, den Ansiedlern der Dammstadt einen Untervogt zu setzen; vielmehr erhalten sie das Recht sich einen magister civilis zu erwählen. In Hildesheim besteht demnach wie im Hagen ein Recht der Gemeinde, sich selbst einen richterlichen Beamten untergeordneter Stellung zu setzen. Im Hagenrecht heißt er advocatus im Gegensatz zum judex; in Hildesheim magister civilis. Im Schweriner Stadtrecht kommt ein Beamter in ähnlicher Stellung unter dem Namen magister civium vor. Ebenso in Hannover[4]). Daß diese Bezeichnungen nicht auf einen Bürgermeister zu beziehen sind, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Die Titel sind vielmehr mit Bauermeister wiederzugeben, wie die später vorkommenden magister civium in Indagine, magister civium de via lapidea zeigen[5]). Hat aber der advocatus der Hagenurkunde mit diesen etwas gemein? Gewiß nicht mit den Bauermeistern, die in allen Weichbilden Braunschweigs als lokale Unterbeamte der städtischen Verwaltung vorkommen, entsprechend den Gliederungen der Weichbilde in Bauerschaften. Den advocatus des Hagens dagegen mit dem magister civilis von Hildesheim, dem magister civium von Schwerin und Hannover auf eine Linie zu stellen, bestimmt mich einmal seine Bestellung durch die Gemeinde, zweitens seine Wahrnehmung communaler Functionen, die ich aus der Vorschrift über die von ihm vereinnahmten Strafgelder folgere. Wie der advocatus des Hagens haben die Rathmannen von Lübeck, der magister civium von Schwerin und von Hannover den Ertrag ihrer Gerichts-

1) Hans. Gesch.-Bl. a. a. O. S. 36.

2) S. 38 ff. sind lauter Verschiedenheiten angegeben; auch Varges führt trotz seiner Behauptung einer „großen Verwandtschaft" zwischen beiden nur Abweichungen an (S. 18 ff.).

3) UB. II n. 27 S. 11.

4) Priv. v. 1241, (Doebner S. 23). Stadtverf. Hannovers (oben S. 285) S. 9.

5) 1239 UB. II n. 92.

barkeit an andere Berechtigte, den Richter und die Stadt, abzuliefern und haben selbst keinen Antheil daran [1]).

Die citirte Stelle der Hildesheimer Urkunde bietet noch ein anderes Interesse. Das an den Vogt gerichtete Verbot einen advocatus secundarius zu ernennen berührt sich mit einer in den Stadtrechten dieser Zeit wiederholt begegnenden Beschwerde. Gerade die Braunschweigschen Stadtrechte beschäftigen sich mit dem Mißbrauch der Substitutionsbefugniß der Stadtvögte, die Stellvertreter fungieren ließen und hintennach dem Anerkennung verweigerten, was vor ihnen rechtmäßig zu Stande gekommen war [2]). Wirksamer als durch das Verbot solches Verfahrens, das der oft wiederholte Eingang des Ottonianums ausspricht, wurde dem Mißbrauch begegnet, wenn dem Vogte die Substitutionsbefugniß ganz entzogen wurde.

Nach alledem wird man den advocatus der Hagenurkunde als einen Vorgänger der spätern Unter- oder Theilvögte aufzufassen haben, über denen der herzogliche Vogt für die Gesamtstadt steht [3]). Das Besondere liegt aber darin, daß dem Hagenvogt eine Competenz communaler Art zukommt, bis die Rathsbehörde entsteht, die die Befugnisse der Marktpolizei in die Hand nimmt und entwickelt [4]). Die weitere Aufklärung über diesen Punkt hängt mit der Lösung der schwierigen Fragen zusammen, die sich an die Vogtei der Stadt Braunschweig knüpfen und meines Erachtens noch nicht befriedigend beantwortet sind [5]).

## II.

Solch grundlegende Bestimmungen des Verfassungsrechts wie die Hagenurkunde bietet das Ottonianum nicht. Es bedurfte ihrer nicht. Es setzte sie voraus und konnte auf ihrer Grundlage sich mit der Ordnung anderer Materien und der Aufstellung detail-

1) Böhlau Z. f. RG. IX S. 283. Priv. f. Hannover v. 1241: magister civium corriget omnes indebitas mensuras 5 solidis', quorum tercia pars cedit advocato, due vero civitati.

2) Die gleiche gegen den Vogt gerichtete Tendenz spricht sich in den Artt. O. 44, 64, 22, 15 aus. Es ist schwer einzusehen, wie Hassebrauk S. 173 das verkennen kann.

3) Vgl. Uhlirz in Mittheilungen des Instituts f. oesterr. Geschichtsforschung XVII (1896) S. 337.

4) Die duo magistri der Urk. v. 1268 (UB. I n. 7), an die Varges S. 18 als Fortsetzer des Hagenvogts denkt, sind nichts als die Innungsmeister der Lakenmacher des Hagens.

5) Vgl. unten.

lirterer Rechtssätze beschäftigen, als sie dort möglich gewesen wäre. Zeigt schon die allgemeine Vergleichung des Inhalts der beiden Rechtsdenkmäler diesen Unterschied, so wird das noch verstärkt, wenn man Sätze, die denselben Gegenstand behandeln, neben einander stellt. Ich habe früher im Einzelnen nachgewiesen, wie sich in O wiederkehrende Sätze des Ind. durch bessere logische Anordnung, größere Abstractionsfähigkeit und durch ihr Streben zu vervollständigen und zu verallgemeinern auszeichnen [1]). Hänselmann hat den Unterschied nicht verkannt, aber ihn aus dem verschiedenen Maß der Fähigkeit, mit welcher die Redactoren der beiden Urkunden verfuhren, erklären wollen [2]). Eine genauere Vergleichung wird aber zeigen, daß der Redactor von Ind. nichts weniger als ein unkundiger, im Aufstellen und Formuliren von Rechtssätzen ungeschickter Mann war; daß seine Arbeit sich in Form und Inhalt, in Kraft und Präcision des Ausdrucks sehr wohl mit dem Nachfolger messen kann. Den Ausschlag in unserer Streitfrage muß jedoch die inhaltliche Vergleichung der Rechtssätze in Ind. und O geben. Zunächst kommt in Betracht, daß O Sätze aufweist, die einen sachlichen Fortschritt, eine Weiterentwicklung des Rechts bekunden, während sich in Sätzen von Ind. Anzeichen einer größern Alterthümlichkeit behaupten. Weiter dann, daß wo Ind. einen Rechtssatz in seiner einfachen Gestaltung vorträgt, O sich in einer Differenzirung ergeht. Regelmäßig wird in Folge dessen O umständlicher sein als Ind., aber das ist nicht immer der Fall: so wenn es O gelingt, das Wesentliche eines Rechtssatzes herauszuschälen und praktisch zu verwerthen, wo Ind. auch unwesentliche Voraussetzungen mit in die Rechtsbestimmung aufnimmt. Die Vergleichung wird zugleich ergeben, daß die Verschiedenheiten zwischen Ind. und O auch nicht durch rechtliche und wirthschaftliche Verschiedenheiten unter den beiden Stadttheilen hervorgerufen sind, wie immer wieder behauptet wird. Solche Verschiedenheiten mögen bestanden, in Standes- und Grundbesitzverhältnissen sich geäußert haben, Rechtsbestimmungen, in welchen sie zu Tage getreten wären, hat noch niemand gezeigt. Es gilt hier ganz dasselbe wie von den sg. Sonderstatuten der Weichbilde, die man in den Aufzeichnungen, die das Stadtrecht (O) in den verschiedenen Degedingsbüchern erfahren hat, erblicken will [3]). Die wahre Bedeutung, die ihnen zukommt, habe ich früher

1) Hans. Gesch. Bll. 1876 S. 124 ff.
2) Hänselmann S. 40.
3) Hassebrauk S. 180.

nachgewiesen. Wären sie Sonderstatute, so würde doch ihr Inhalt einmal eine besondere Beziehung auf das besondere Weichbild darbieten. Statt dessen ist der Inhalt der allgemeinsten Art, für die ganze Stadt so gut brauchbar wie für den einzelnen Theil. Sie sind ja auch zum Theil später in die großen Statutensammlungen übergegangen. Liest man diese, so merkt man kaum etwas von einer Scheidung der Stadt in fünf Weichbilde. Nur in wenigen Bestimmungen, namentlich solchen die den Gewerbebetrieb angehen, findet man sie beachtet [1]).

Die Unterschiede zwischen Ind. und O. sollen zunächst an drei wichtigen Rechtsbestimmungen dargelegt werden, an denen über erbloses Gut, über die Festnahme säumiger Schuldner durch den Gläubiger und über den Erwerb der Freiheit durch ruhigen Besitz während Jahr und Tag.

1. [Erbloses Gut.] Die Materie des erblosen Nachlasses hat alle alten Stadtrechte beschäftigt [2]). Der lebhafte Fremdenverkehr in den Städten, die Zuflucht, welche einzelne, familienlose Personen in ihnen fanden, richterliche und fiskalische Ansprüche, welche sich an Vermögen knüpften, für die keine Erben vorhanden oder bekannt waren, machten es früh nothwendig, über diesen Gegenstand Bestimmungen zu treffen. O. und Ind. behandeln beide den Gegenstand, gehen aber von verschiedenen Voraussetzungen aus und treffen abweichende Vorschriften. Ind. 11 behandelt Gut, das ein im Weichbilde verstorbener „exul sive advena", ein Verbannter, der sich nach Braunschweig geflüchtet hat, oder ein Fremder hinterläßt. Auf exules in Braunschweig nimmt auch die Urkunde v. 1158 Rücksicht, welche die Michaeliskirche (oben S. 285) zur Grablege bestimmt für: perigrini tantum et exules et prorsus inopes [3]). Die Voraussetzung, daß keine Erben anwesend seien, brauchte Ind. nicht hervorzuheben, da es sich um Nachlässe von exules oder advenae handelte. Der advena ist der Fremde, der inkomen man des Ssp. I 30 [4]). Sein Erbe erwirbt die Erbschaft

1) z. B. St. 147, 153. Außerdem 221, 69.

2) K. Fr. Eichhorn in Z. f. gesch. Rechtswiss. XIII (1846) S. 341, ein auffallend selten in dieser Lehre beachteter Aufsatz. Er gieng aus einem auf Erfordern des Preußischen Justizministers v. Mühler 1840 erstatteten Gutachten hervor, ob der Stadt Greifswald das von ihr nach lübischem Recht beanspruchte Heimfallsrecht zustehe (v. Schulte, K. F. Eichhorn (1884) S. 242 u. 252).

3) UB. II n. 10 S. 6.

4) Der advena kehrt überall wieder; in Lüneburg 1247 vir advena und advena, deutsch: welik ellende man (Kraut, StR. v. Lüneburg [1846] S. 6 und 7); Urk. für die Ansiedler in Eschershausen um 1133 (A. imp. sel. II [1870] n. 1129): eodem advena populo assensum praestante, das. sacerdos eorundem advenarum.

„secundum justiciam", scil. civitatis, wie der inkomen man des Ssp. „erve untveit na des landes rechte unde nicht na des mannes". Nachlässe solcher Personen werden zunächst der Bürgergemeinde zur Aufbewahrung überwiesen. Kommt während eines Jahres ein Erbe und erweist sein Recht, so wird ihm der Nachlaß ausgehändigt; wenn nicht, so wird der Nachlaß nach Dritteln unter die Katharinenkirche, den Richter und die Armen vertheilt[1]). — Das Ottonianum (43) behandelt den Fall, daß für ein herewede kein berechtigter Erbe in der Stadt oder im Lande vorhanden ist[2]). Auch hier Uebergabe „in gemene hant" und Aufbewahrung während Jahr und Tag. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist muß das Herwede ganz dem Vogte (des Stadtherrn) ausgeantwortet werden, nur soll er den Harnisch den Erben des Verstorbenen übergeben, damit sie ihrer städtischen Wachtpflicht genügen können.

Für die Fortbildung des Rechts genügte die Bestimmung in O nicht. Es gab doch nicht blos erblose Herwedes. Die Ergänzung entnahm man aus Ind., nachdem man dem Artikel eine verallgemeinernde und modernere Fassung gegeben hatte. Die exules und advenae verschwanden; sie wurden ersetzt durch: swelich mensche sterft ane erve; die Katharinenkirche durch die Kirche des Kirchspiels, in dem der unbeerbte Erblasser gestorben war. Die Vorschriften über Aufbewahrung und Vertheilung des Nachlasses wurden beibehalten. Die 1279 für Duderstadt gemachte Statutenzusammenstellung zeigt zuerst den Artikel in der neuen Fassung (41)[3]), und alle folgenden haben ihn in gleicher Weise übernommen[4]); auch mit dem Zusatz, der ihm in D (Duderstadt) gegeben ist und dem Fortschritt entspricht, den das Recht in den hundert Jahren seit dem Ind. gemacht hat: hat der Erblasser eine letztwillige Verfügung über seinen Nachlaß getroffen, so geht sie dem Gesetze vor.

Die Bestimmung über die Aufbewahrung erbloser Nachlässe steht im Zusammenhang mit deren endlichem Schicksal. Die Städte

---

Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. V² S. 314. Die cit. U. f. Eschershausen erwähnt auch die exules: in causis secularibus discutiendis advocatum accipient, quem discretio episcopi utpote exulibus providerit.

1) Eine Dreitheilung unter die fast gleichen Adressaten auch im ältesten Freiburger StR. (Keutgen S. 118).

2) Auch das Priv. K. Friedrichs I. für Bremen v. 1186 behandelt nur den Fall des erblosen Herwedes, bestimmt aber nichts über dessen endliches Schicksal, sondern nur über dessen einstweilige Aufbewahrung (UB. der St. Bremen I n. 65).

3) UB. II S. 131.

4) Rb. der Neustadt 39, des Sackes 39, Leibnitianum II 39, StR. v. 1402 art. 122.

suchen durch das Aufbewahrungsrecht einen Einfluß auf die Disposition über den Nachlaß zu gewinnen. Wo das Recht auf den Nachlaß zu den fructus jurisdictionis gerechnet wird wie im Sachsenspiegel I 28, kommt dem Richter auch Recht und Pflicht der Aufbewahrung zu. In Braunschweig wird erbloses Erbe und Herwede in gemeine Hand zur Aufbewahrung genommen. Das Gemeindeorgan liefert dann die Antheile an die Berechtigten aus. Auch beim Herwede trifft das zu. Der Vogt hat keinen Anspruch auf die gesamten zur Herwede gehörigen Gegenstände, ein besonders wertvoller Theil, der Harnisch, wird an Erben ausgeantwortet, die zwar nicht in das Herwede, aber in das übrige Erbe des Verstorbenen zu succediren berechtigt sind. Sachlich erinnert die Bestimmung, als deren Zweck angegeben wird: de stat mede to hodene, an die in Zunftstatuten vorkommende Vorschrift, daß der Harnisch, den sich der Handwerksmeister beim Meisterwerden unter Aufsicht der Aelterleute anschaffen muß, bei seinem Tode „schal in dat ampt sterven“ [1]).

2. [Das Besetzungsrecht des Gläubigers.] Für die Berücksichtigung eines Artikels des Ind., den O. unbeachtet gelassen hat, durch eine spätere Rechtsredaction, findet sich neben dem eben besprochenen ein zweites Beispiel. O 15: swelich man deme anderen sculdich is, unde begeit he ene binnen deme wicbilde, he mot ine wol ophalden mit sinen borgeren, hebt eine wesentliche Voraussetzung des dem Gläubiger gegebenen Rechts seinen Schuldner festzunehmen nicht ausdrücklich hervor, nemlich daß es sich um einen auswärtigen Schuldner handeln muß. Ind. 13 hatte das nicht vergessen, denn hier heißt es ausdrücklich: quicumque extra civitatem manens alicui burgensium teneatur in debito. Das Albertinum von 1265, das sonst nichts als eine hin und wieder stilistisch verbesserte Abschrift des Ottonianum ist, greift auf Ind. zurück, wenn es betont: swelic vromedhe man sculdich is [2]). Die spätern Statutenredactionen wiederholen den Worlaut von O, da sie vermuthlich jene Voraussetzung für selbstverständlich hielten.

Das Besetzungsrecht (detinere, ophalden) des Gläubigers ist in zwei Artikeln des Ind. (13. 14) behandelt: zuerst für den Fall, daß der Schuldner ein Auswärtiger (13), dann für den daß er ein „miles, clericus aut rusticus“ ist. In O. sind daraus vier geworden (15. 17—19). Am wenigsten ist Ind. 13 verändert; sachlich ist nur die Bemerkung hinzugekommen, daß der Gläubiger durch seinen

1) Lübecker Kistenmaker 1508 bei Wehrmann, Zunftrollen S. 255. Gierke, Genossenschaftsrecht II 903 n. 4.

2) UB. I n. 6 a. 15.

Gebrauch der Selbsthülfe das Recht des Vogts nicht verletzt und ihm keine Wette schuldig wird[1]). Formell ist aber beachtenswert, wie concret sich Ind. ausdrückt, und wie sehr sich O. um eine abstracte Formulierung des Satzes bemüht. Der Gläubiger, der seinen Schuldner antrifft, darf „ine wol ophalden mit sinen borgeren, of he des richtes nicht heblen ne mach to dere tit". In Ind. (der Gläubiger) „assumet secum bodellum et eum (debitorem) detinebit; si autem bodellum habere non possit, cum duobus suis concivibus eum poterit detinere". Ebenso auch was über den Zweck des detinere in Ind. gesagt wird: „eum poterit detinere et ad judicium pertrahere", im Otton.: „wante he ime vorgelde ofte rechtes plege". Endlich zeigt sich auch der Fortschritt in der Kunst umsichtiger Redaction in der lokalen Begrenzung. Ind. 13 si viderit eum (den Schuldner) in civitate ist in O. 15 zunächst wörtlich wiedergegeben durch: begeit he ene binnen deme wicbilde; aber zugleich ist das Bedürfniß der Erweiterung erkannt. Es wird ihm implicite entsprochen in dem neu eingefügten Artikel O. 16. Er handelt von einem Gläubiger, dem der zahlungsunfähige Schuldner „binnen wicbilde oder binnen der muren vor gerichte" zugesprochen ist (16). Ich verstehe das so: mag der Gläubiger den Schuldner in seinem Weichbilde oder in einem andern Theile der Stadt vor Gericht gebracht und für seine Forderung „erworben" haben, er kann ihn jetzt in seine Were bringen und bis zu seiner Befriedigung in Schuldhaft halten. Binnen der muren ist der Gesamtumfang der Stadt. Das zeigt auch O. 44 in seinem Gegensatz: binnen der muren und buten der stat.

Der zweite das Besetzungsrecht behandelnde Art. hat es mit Schuldnern zu thun, die zwar nicht Fremde, aber doch einer andern Gerichtsbarkeit als die Bürger unterworfen sind. Von den drei Ständen des Ind. 14 übergeht O. den rusticus völlig. Den miles und den clericus behandelt es in gesonderten Artikeln und abweichend (17. 19). Ind. hatte nur einseitig die Klage des Bürgers gegen den Dienstmann behandelt; O ergänzt das und ordnet in einem neuen Artikel auch den umgekehrten Fall (18). Gemäß dem Grundsatze actor forum rei sequitur verklagt der Bürger seinen Schuldner vor dem Marschalk, der Dienstmann vor dem Vogte nach Stadtrecht (17. 18). Das Besetzungsrecht des Gläubigers erkannte Ind. gegenüber allen drei Classen von Schuldnern gleichmäßig an: er durfte ihre Person wie ihre Habe festhalten, bis sie ihre Schuld bezahlt hatten oder vor Gericht freigesprochen waren

1) Oben S. 294 Anm. 2.

(14). O. erkennt ein Recht des bürgerlichen Gläubigers den schuldnerischen Ministerialen festzunehmen gar nicht mehr an, sondern giebt ihm nur noch als ein Zwangsmittel gegen den Marschalk, der ihm das Recht verweigert, die Befugniß den in der Stadt angetroffenen Wagen des Dienstmanns solange anzuhalten, bis er wegen seiner Forderung befriedigt ist (17).

Ist der Schuldner des Bürgers ein Pfaffe, so geht das Recht weniger rücksichtsvoll zu Werke. Hier gestattet O. wie Ind. dem Gläubiger, den Schuldner, seinen Wagen oder seine sonstige Habe zu besetzen und fügt hinzu, dadurch erspare sich der Gläubiger das Anrufen des geistlichen Gerichts, des Sendgerichts (19)[1]). Es stimmt das ganz mit dem entschiedenen Auftreten des Braunschweigschen Raths gegen die Geistlichkeit, das Hänselmann beobachtet hat[2]).

Die Bestimmungen des Braunschweigschen Stadtrechts und zwar in ihrer ältern Fassung haben weithin gewirkt. Amira hat in seinem „nordgermanischen Obligationenrecht" Bd. I (1882) S. 168 darauf aufmerksam gemacht, daß sich das schwedische etwa um 1300 aufgezeichnete Bjärköaraetten in seinem das Besetzungsrecht behandelnden § 40[3]) die Bestimmungen der Jura Indag. hat zum Muster dienen lassen. In dem Satze des schwedischen Stadtrechts steht allerdings noch mehr als in Ind. und O., aber eine Uebereinstimmung in dem Grundzuge ist vorhanden, und der „miles clericus aut rusticus" kehrt in dem „hofman prestaer aeller bonde" wieder.

3. [Erwerb der Freiheit.] Ind. enthält einen der bekanntesten Sätze des Stadtrechts: quicumque annum et diem in civitate manserit sine alicujus impetitione, de cetero liber permanebit (9). O. wiederholt das in der Form: swelich man to Bruneswich is jar unde dach borgere sunder ansprake, dene ne mach neman gevorderen (42). Die Aufnahme des Rechtssatzes in Ind. ist eins der frühesten Zeugnisse seiner Geltung. Ungefähr gleichen Alters ist seine Anerkennung in Lübeck, da er in dem Theil des Privilegs v. 1188 vorkommt, der aus dem alten Freibrief

1) Vor dem Sendgericht standen nicht blos Geistliche zu Recht (Hassebrauk 173); ebenso ist es irrig, daß die Statuten nach dem Albertinum O 19 sollten weggelassen haben; der Art. findet sich nicht nur D 20, N 17, S 19 wieder, sondern diese Sammlungen haben noch einen neuen das Sendgericht anerkennenden Artikel aufgenommen: D 46, N 43, S 44. UB. II n. 453 enthält ein Weisthum über die Competenz des Sendgerichts von c. 1300. Die von Hassebrauk angerufene Urkunde von 1256 (UB. I n. 70) hat hiermit nichts zu thun.

2) Städtechron. XVI S. XI ff.

3) Schlyter, Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui VI (1844) S. 133.

Herzog Heinrichs stammt[1]). Da das Schweriner Stadtrecht denselben Rechtssatz kennt und auch dieses auf Heinrich den Löwen zurückgeführt wird[2]), so hat Hegel den Herzog zum Vater dieses städtischen Grundrechts machen wollen. Nicht daß er es erfunden hätte: er soll es in England, dem Lande seines Schwiegervaters, K. Heinrichs II. (1154—1184), kennen gelernt und nach Deutschland verpflanzt haben[3]). So viel Besprechungen auch das Buch Hegels gefunden hat[4]), diese merkwürdige Hypothese ist wenig beachtet worden. Die Recension Belows in den G. G. Anzeigen äußert sich zweifelnd[5]). Der einzige, der Hegel zugestimmt hat, ist, soviel ich sehe, Uhlirz[6]). Die Hypothese Hegels muß m. E. in ihren beiden Gliedern zurückgewiesen werden: der Satz stammt nicht aus England, und Heinrich der Löwe ist nicht sein Urheber. Die Aufstellung Hegels ist weder bewiesen noch beweisbar.

An Uebertragungen aus dem Ausland hat es im deutschen Städtewesen nicht gefehlt. Hegel hat selbst in seiner berühmten Schrift, die die Herleitung der deutschen Städteverfassung aus dem römischen Rechte beseitigte, es wahrscheinlich gemacht, daß der Consultitel aus Italien stammte und unter Vermittlung Heinrichs des Löwen sich nach Deutschland verpflanzte[7]). Das mag mitgewirkt haben zur Aufstellung dieser neuen Hypothese, mit der Hegel hier wie dort sein Werk schließt. Was sind ihre Stützen? Hegel beruft sich auf die Anerkennung des Grundsatzes in den Gesetzen Wilhelms des Eroberers und in dem Tractat Glanvillas de legibus et consuetudinibus Angliae[8]). Die unter dem Namen Wilhelms des Eroberers laufende Rechtssammlung ist nicht älter als aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts und eine aus privater Thätigkeit hervorgegangene Aufzeichnung. Was sie als Gesetz vorträgt, ist eine Abstraction ihres Verfassers aus den Rechten einzelner Städte, denen ihre Herren durch Privileg diese Freiheit gewährt hatten[9]). Nicht anders ist es mit Glanvilla. In

1) Lüb. UB. I n. 7 S. 11. Frensdorff, Lübecks Stadt- u. Gerichtsverf. S. 32. Die Bedenken von Uhlirz (Mitthlgn. S. 334) gegen die Zugehörigkeit dieses Satzes zu dem Privileg Heinrichs (Keutgen S. 185 a. 16) theile ich nicht.

2) Böhlau S. 285 a. 23 vgl. S. 267.

3) K. Hegel, Städte und Gilden II (1891) S. 507.

4) Litt. Centralbl. 1892 S. 516; Deutsche Litt.-Ztg. 1892 S. 55 (O. Gierke); Sybels histor. Ztschr. 1892 S. 483 ff. (Ilgen).

5) 1892 S. 420.

6) Mittheilungen des oesterr. Instituts XVII (1896) S. 334.

7) Gesch. der Städteverf. von Italien II (1847) S. 464.

8) Städte und Gilden I 58, 64, 67.

9) Liebermann, über die leges Anglorum saec. XIII ineunte Londinii collectae (1894) S. 36.

[illegible] Dieselben [illegible] Anhänger der [illegible] England; und [illegible] zu seiner Förderung. [illegible] Licht erst bei seinem [illegible] persönlich erlangte [illegible] und wird von Hegel II 5?7 [illegible] zeigt die Vergleichung [illegible] 1168 wurde des Herzogs erste Ehe gelöst: [illegible] Mathilde, der Tochter K. Heinrichs II., ge- [illegible] England, sondern zu Minden in Westfalen, [illegible] Herzog Heinrich entgegen gereist war[5]). Nach [illegible] seiner Aechtung, im J. 1184 zum ersten [illegible] zweiten Mal 1189[6]). Die auf H. Heinrich zurück- [illegible] kennen jenen Satz über den [illegible] Freiheit schon seit den sechziger Jahren. Ist für

[illegible]
[illegible] (1000) [illegible] V [illegible]
[illegible] der Angelsachsen I (1908) S. 491 a. 16.
[illegible] constitutional history (1881) S. 112.
[illegible] (1903) S. 415 ff.
[illegible]

sie kein festeres Datum anzugeben, so ergänzt das die Keure von Nieuport vom J. 1163, die von dem Grafen Philipp von Flandern herrührt und die Anerkennung des Rechtssatzes außerhalb des von Heinrich dem L. beherrschten Machtbereichs bezeugt [1]).

Nachdem eine große Zahl von Städten durch Privileg die Sicherstellung ihrer Einwohner gegen die Abforderung ihrer bisherigen Herren oder gegen Leistung von Abgaben an sie erlangt hatten, mochte der Grundsatz, den man heute mit den Worten: die Luft in den Städten macht frei, ausdrückt, als selbstverständlicher Bestandtheil des Stadtrechts gelten, und eine Stadt sich für befugt erachten, einen entsprechenden Artikel in ihre Statuten aufzunehmen, auch wenn sie den Erwerb eines solchen Rechts durch Privileg nicht nachzuweisen im Stande war.

In Braunschweig liegt beides vor: die Gewährung durch Privileg (Ind. 9) und die Wiederholung durch Statut (O. 42). Die Aufnahme des Satzes in das Hagenprivileg bedeutete kein Sonderrecht für den Hagen; er gehörte zu denen, die nur für dies Weichbild wiederholten, was schon für die Altstadt Rechtens war (oben S. 290). Aber es ist bezeichnend, daß Ind. die ältere, O. die jüngere Form des Rechtssatzes wiedergiebt. Gengler hat in seiner Sammlung von Belegen auf den Unterschied aufmerksam gemacht [2]), daß nach den ältern Quellenstellen zur Sicherung gegen Rückforderung der ungestörte Aufenthalt während Jahr und Tag genügt, nach den jüngern der Erwerb des Bürgerrechts hinzukommen muß. Darin liegt einmal ein Zeichen der weiter entwickelten innern Organisation der Städte und der Abschließung ihrer Einwohnerschaft zu einem Bürgerthum. Aber es kommt auch der Umstand in Betracht, daß der Unfreie sich nicht blos seinem Herrn entzogen hat, sondern auch von einer Gemeinschaft zu ihrem Mitgliede aufgenommen und ihm entzogen ist. Sie ist also an der Verletzung der Herrenrechte betheiligt; und die Rückforderung des Herrn richtet sich jetzt auch gegen die Gemeinschaft, die seinen Leibeigenen zum Bürger aufgenommen hat. Beide, die Stadtgemeinde und der ehemals Unfreie, werden durch das Privileg und eventuell das Stadtrecht gegen die Ansprüche des Herrn gesichert.

Aus diesem Zusammenhange wird es auch erklärlich, daß in der Stadt Braunschweig Laten und Eigenleute, wie das Stadtrecht

1) Warnkönig, Flandr. Staats- u. Rechtsgesch. II 2 (1837) S. 88 (UB.) art. 10: quicunque hic per annum unum et diem unum manserit, liber erit. Auf die Stelle hat Brunner, Grundzüge[2] (1903) S. 89 aufmerksam gemacht.

2) a. a. O. S. 420 ff.

zeigt, vorkamen. Das sind nicht etwa blos solche Einwohner, für die die Rückforderungsfrist von Jahr und Tag noch nicht abgelaufen war, sondern auch solche, die nicht Aufnahme in das Bürgerrecht erlangt hatten. Sie waren Zurücksetzungen im Recht unterworfen, vor allem unfähig zum Besitz von Grundstücken. War einem Unfreien ein Grundstück zu Theil geworden, so mußte er es binnen einem Vierteljahr wieder verkaufen, widrigenfalls der Rath es einzog [1]). Die spätern Echtdinge und Statuten wiederholen diesen Satz nicht. Vermuthlich weil der Besitz eines Grundstücks in der Stadt nur Bürgern gestattet war, und der Weg, auf dem einem Unfreien ein Grundstück zu Theil werden konnte, das Erbrecht, abgeschnitten wurde durch die seit dem 14. Jahrh. aufkommende statutarische Bestimmung, daß „eyn lath eft eyn eghen ne mach nycht nemen herwede noch erve enes borgheres in der stat". Diese Beschränkung der Erbfähigkeit der Unfreien setzte sich bis in die Reformation des Stadtrechts fort [2]).

Um den Verwickelungen mit auswärtigen Herren zu entgehen, verfuhr man vorsichtig bei der Aufnahme in das Bürgerrecht und strafte den, der sich bei der Aufnahme als frei und niemanden zugehörig ausgegeben hatte, wenn er hinterdrein des Gegentheils überführt wurde [3]). Dieser Satz des ältesten Echtdings, der sich als eine Neuerung ankündigt, gieng in alle folgenden über [4]). Ein Unfreier war nicht unfähig, Bürger in Braunschweig zu werden; es sollte nur niemand unter Verschweigung seines frühern Standes sich in die Bürgerschaft einschleichen dürfen. Wurde er nach Erwerbung des Bürgerrechts binnen Jahr und Tag von einer Herrschaft angesprochen, so sollte die Stadt ihn nicht weiter für einen Bürger halten, wenn er sich nicht mit seiner Herrschaft verglichen hatte [5]). Diese Bestimmung gieng aus dem ersten Huldebriefe in alle folgenden über. Ein Beispiel eines Vergleichs, der mit dem Herzog über seine eigenen Leute abgeschlossen wurde, liefert ein Vorgang von 1314, wo die Stadt eine Anzahl von

---

1) Echtding I 8 (UB. I n. 39 S. 44).

2) Der Art. kommt zuerst in dem Braunschweig-Celler R. (Stud. I S. 26) vor, ist dann in L II 6 und in St 130 wörtlich, in Ref. 131 modificirt übergegangen.

3) ED. I 30 (UB. I S. 46).

4) we na desser tyd use borghere wert unde sprikt vor deme rade, wanne he de burscap wint, he si vry noch he en besta nemende, wert he des darna bedraghen (überführt), dat he iemendes lat eder eghen si, de rad wel eme volghen mit ener vestinghe. ED. II 34; III 28 (UB. I S. 65, 130). Vgl. Ssp. II 16, 1: vor sinen heren, dem he bestat.

5) Huldebrief H. Ottos v. 1318 (UB. I n. 23) a. 4 S. 31.

Bürgern und Bürgerinnen vom Herzog freikaufte [1]). Einen Erwerb der Freiheit durch ein Privatrechtsgeschäft sah die Stadt selbst als einen besonders gesicherten Besitz an. Auf eine Anfrage von Duderstadt, wo der Herzog jemanden als eigen angesprochen hatte, antwortete Braunschweig: swelk use borghere mit uns sit jar unde dhach ane ansprake, dhene hebbe we vor enen vryen borghere; na dem male aver, dat he sik fry kofte, so is sin recht diste betere [2]).

Der Erwerb der Freiheit durch unbehelligten Besitz des Bürgerrechts und Wohnen in der Stadt muß trotz seines Alters in der Folge noch mannigfachen Anfechtungen ausgesetzt gewesen sein. Das ergiebt sich aus dem dauernden Bestreben der Stadt, Anerkennungen dieses Rechts zu erwerben und aus dem Inhalt dieser Anerkennungsurkunden. Nicht genug an den Bestätigungen der Huldebriefe und einem besonders mit diesem Gegenstande sich beschäftigenden Privileg Herzog Ottos v. 1314, das sich in die Form einer Freilassung der gegenwärtigen Bürger und ihrer Nachkommen kleidet [3]), erwirkte die Stadt durch ihren nach Constanz entsandten Vertreter von Kaiser Sigmund eine feierliche gewiß mit schwerem Gelde erkaufte Urkunde [4]), worin der Aussteller den alten Grundsatz, daß wer in Braunschweig unangesprochen Jahr und Tag „offenlich huslich oder heblich gesessen und gewonet" habe, „von eygenschaft embunden fry und ledig" sein solle, bestätigt und ihn theils auf die Gewohnheit „in ettwevil des richs steten und landen", theils auf „keyserlich gesetzt" stützt [5]).

Die bisher angestellten Vergleichungen reichen aus zur Erkenntniß des richtigen Verhältnisses zwischen Ind. und O. Ich füge noch einige Gegenüberstellungen mehr formeller Art hinzu, um einer Ansicht entgegenzutreten, die ein genetisches Verhältniß zwischen Ind. und O. zwar anerkennt, aber es gradezu umkehrt. „Das Ottonische Stadtrecht war das Vorbild, wonach die Jura Indaginis ausgestaltet sind", so drückte sich Hänselmann aus [6]). Ich würde auf die Ansicht nicht mehr einzugehen für nöthig halten, wenn sich nicht Mack noch neuerdings für sie erklärt hätte [7]).

1) UB. II n. 752 S. 415.

2) Das. n. 843 (um 1318) S. 481.

3) 1314 UB. I n. 22 S. 29. Die Urkunde ist erst durch Drucke seit dem 17. Jahrh. überliefert und weist mehrere völlig entstellte Zeugennamen auf.

4) Städtechron. VI S 220 ff.

5) 1417 UB. I n. 75 S. 204.

6) Hans. Gesch.-Bll. 1892 S. 39.

7) Z. des histor. V. f. NS. 1904 S. 450.

Ind. enthält kurze klare Rechtssätze; auch O. kennt solche (11. 13. 59), daneben aber auch Artikel, die sich in detaillirten Unterscheidungen und Auseinandersetzungen ergehen, wie der über den Anfang (23, 24) oder der über das Verfahren gegen den einheimischen säumigen Schuldner (21). Ueber gerichtliche Auflassung handeln Ind. 10 und O 64. Was O mehr enthält als Ind., läßt erkennen: der einfache Satz des alten Rechts genügte schon nicht mehr, der Vogt weigerte sich wohl einmal, dem Erwerber eines Grundstücks Friede zu wirken. O legte deshalb dem Rathe die subsidiäre Befugniß bei, Friede zu wirken und erklärte die vor dem Rathe vorgenommene Auflassung für ebenso rechtswirksam wie die vor dem herzoglichen Vogte. Dieselbe Richtung schlägt O 22 ein, der die „vor den borgeren" vorgenommene Verpfändung eines Hauses für ebenso rechtsbeständig erklärt wie die vor dem Vogte. Hier wie dort benutzte man Erfahrungen und suchte sich durch neue Rechtssätze, die das städtische Organ, den Rath, heranzogen und dem Vogte an die Seite rückten, für die Zukunft zu schützen. Der gleichen Art ist die dem Artikel über Selbsthülfe angehängte Bemerkung: wer gegen seinen Schuldner in legalen Formen Selbsthülfe übt, verletzt damit das Recht des Vogts, des Wahrers der Rechtsordnung, nicht und kann von ihm nicht mit einer Wette belegt werden (O 15).

Das Verfahren der Differenzirung, das oben S. 298 an den die Verhaftung stadtfremder Schuldner behandelnden Artikeln verfolgt ist, wiederholt sich bei den Bestimmungen über das Strafrecht. Ind. 5 und 6 entsprechen in O 5—10. Ind. handelt blos von Wunden, denen Blutvergießen gleichgestellt ist, und Ohrfeigen. O unterscheidet: Lähmung (5) und Verwundung ohne Lähmung (6) und schiebt ähnlich wie oben S. 299 die Erörterung verwandter Materien wie Verwundung im Raufhandel (7), Hausfriedensbruch (8), Ueberfall in der Straße (9) ein, um zuletzt wieder zu Ind. (6) und seiner Realinjurie (10) zurückzukehren. Auch hier hat O erweitert: dem orslach (alapa) ist der duntslach an die Seite gestellt und als Bedingung der Strafbarkeit hervorgehoben: der Geschlagene müsse „en gut man" sein. Während Ind. sich begnügt, die Bedingung allgemein zu formulieren: nisi forte se per justiciam valeat expurgare (6), gibt O concret an, welche Einrede der Beklagte wirksam vorschützen könne. Die Forderung, die im mittelalterlichen Sinne nicht moralisch, sondern social zu verstehen ist, kehrt ähnlich in anderen Zeugnissen wieder z. B. im Brünner StR., das zwischen dem gueten menschen (bonus homo) und dem geringen oder unersamen menschen (levis vel in-

honesta persona) unterscheidet. Beweist der Thäter, daß der Geschlagene „es verdient" hat, so bleibt er straflos [1]).

Bezeichnend ist die Behandlung des Zweikampfs. Ind. 7 schließt seine strafrechtlichen Normen mit dem prinzipiellen Ausspruch: nullus alium pro aliquo excessu ad judicium duelli vocare aut cogere poterit. O 5 verflicht das Verbot des Zweikampfs in den Artikel über die Lähmung, da in dem bei diesem Delict beobachteten Verfahren das Beweismittel des Zweikampfs seine wichtigste Rolle spielte: Ssp. I 48, 2; 68, 3 [2]). O spricht deshalb das Verbot in der Form aus: der Verletzer hat seine Hand verwirkt, die jedoch durch Zahlungen an das Gericht, die Stadt und den Kläger abgekauft werden kann, und muß dem Verletzten seine Buße bezahlen; der Kläger kann den Thäter nicht zum Kampfe grüßen, sondern muß sich an seiner Buße genügen lassen.

Beide Urkunden behandeln die Freiheit von der Grundruhr, Ind. 3 im unmittelbaren Zusammenhange mit der Freiheit der Schiffahrt zwischen Braunschweig und Bremen, O 56 in einem für sich stehenden Satze, getrennt von dem Artikel, der Handel- und Schiffahrtsfreiheit in sich aufgenommen hat (O 60). Die Formulierung des Grundsatzes ist dem Verfasser von O in knapper und kurzer Weise gelungen: wer zwischen hier und der „salten se" schiffbrüchig wird, bleibt Herr seines Gutes; was er bergen kann, ist sein, und niemand hat ein Recht etwas von ihm zu fordern. Der Wortlaut, in dem Ind. den Gegenstand behandelt, hat nichts von dieser volksthümlichen Kürze, sondern bewegt sich in abstrakten und gekünstelten Wendungen, die unmittelbar dem lateinischen Privileg nachgeschrieben sein könnten.

So spricht aus O überall ein gereifterer, auf eine längere Erfahrung sich stützender gesetzgeberischer Wille und eine verfeinerte Handhabung der Rechtsredaction, wo die Jura Indaginis einen jugendlichen Charakter zeigen und Rechtssätze aufstellen, die sich erst in der Anwendung bewähren sollen.

Unverkennbar ist der verschiedene juristische Typus. Ind. ist ein Privileg, O ein Statut. Ind. hat seinen Ursprung in dem Gesetzgebungsrecht des Stadtherrn, O in der Autonomie der Stadt. Die Form, in der Ind. überliefert ist, hat von der eines Privilegs viel eingebüßt; es ist eine Notitia über geltendes oder beanspruchtes Recht. Wie in die städtischen Privilegien manches aufgenommen wird, was nicht erst kraft der Gewährung des Stadtherrn gilt,

1) Rößler, Stadtrechte v. Brünn (1852) S. 355.

2) Schröder, Rechtsgeschichte[4] S. 761. Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 446.

sondern aus dem eigenen Gewohnheitsrecht der Stadt stammt oder dem anderer Städte entlehnt oder nachgebildet ist, so ist auch hier verfahren. Aber es bleibt genug an Rechten übrig, die dem Weichbild des Hagens nur deshalb zustehen, weil sie ihm vom Stadtherrn eingeräumt sind. Der Stadtherr ist in diesem Falle zugleich ein mächtiger Landesherr und kann seiner Stadt Rechte verschaffen, die weit über ihre Mauern hinausreichen.

Am 28. April 1227 starb der letzte Sohn Heinrichs des Löwen, Pfalzgraf Heinrich, der im Juli 1223 seinen Neffen Otto dux de Luneborch, wie er ihn nennt, zu seinem Erben eingesetzt und ihm „cupheo nostro a capite dempto“ [1]) die Stadt Braunschweig samt allem Zubehör an Dienstmannen, Schlössern und Gütern übergeben hatte [2]). Die ihm mit dem Tode des Pfalzgrafen angefallene Erbschaft in Besitz zu nehmen, bedurfte es für Otto noch eines harten Kampfes mit den staufischen Parteigängern, zu denen sich selbst bisherige Dienstmannen des Pfalzgrafen geschlagen hatten, während die Stadt Braunschweig den Welfen treu blieb. Aber Otto siegte in dem Kampfe, der selbst noch innerhalb der Stadt fortgesetzt wurde, und nahm Braunschweig ein. Daß damit auch Rechtsgewährungen an die Bürger verbunden waren, bezeugt die Reimchronik ausdrücklich:

sus quam daz kint von Luneborch
mit menghem ritter worch
in de borch zo Bruneswich
und wart dha gar weldich
und gaph den borgeren gnade vil [3]).

Die Worte sind schon früher auf das Ottonianum, das man damals allein kannte, bezogen worden. Sie passen auch auf die Hagenurkunde. Nach dem Bericht der Reimchronik hatten sich die Bürger des Hagens bei der Einnahme der Stadt im J. 1227 besonders ausgezeichnet: Otto „wart ingelazen zo dhem Hagen“ [4]). Billig ward ihnen dafür die Belohnung des Herzogs zu Theil. Ausdrücklich bezeugt sein Sohn Albrecht 1268, daß „cum pater noster felicis memorie intraret civitatem Bruneswich“, er den

1) UB. II n. 60. Diese Stelle ist die in Grimms RA. I 204 (Symbol des Huts) aus Ducange nachgetragene.

2) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 1 (1889) S. 504 ff.

3) V. 7515—21, S. 552. Ueber worch, das die Reimchronik gern als Reim auf borch verwendet, vgl. J. Grimm, Kl. Schr. IV (oben S. 279) S. 389. Der Sinn lässig, mangelhaft paßt hier wie an manchen andern Stellen der Reimchronik nicht. Strauch im Glossar S. 707.

4) V. 7500 (S. 552).

Bürgern des Hagens eine von Altersher den Lakenmachern gewährte Gnade bestätigt habe [1]). Es spricht also alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß damals beide Urkunden, die ihrer Schrift nach einer Zeit angehören, die Anerkennung Herzog Ottos erhielten. Nur bestand der Unterschied, daß ein Recht des Hagens längst und in schriftlicher Form vorhanden, das Recht der Altstadt neu zusammengestellt war. Dort wurde ein Privilegium erneuert und vermehrt; hier einer statutarischen Aufzeichnung die Bestätigung des Stadtherrn ertheilt.

Für diese Anerkennung steht nur ein kurzer Zeitraum des J. 1227 zur Verfügung. Eine genauere Datirung der Einnahme Braunschweigs durch Otto ist in Ermangelung aller weitern Angaben der Quellen nicht möglich. Ein terminus ad quem wird durch die Theilnahme Ottos an der Schlacht bei Bornhöved (22. Juli 1227) gesetzt. An der Seite seines Oheims, des Königs von Dänemark. fechtend, gerieth er in Gefangenschaft, in der er bis zu Ende des folgendes Jahres blieb [2]).

Für die Gleichzeitigkeit und Datirung der beiden Urkunden ihre Siegel heranzuziehen, ist immer mißlicher geworden. Die beiden Ottonischen Siegel dieser Urkunden sind die einzigen ihrer Art, kehren an keiner andern Urkunde Ottos wieder [3]) und zeigen unter sich selbst kleine Abweichungen [4]). Für die Datirung der Urkunden ist deshalb mit ihnen wenig anzufangen [5]); sie ist jedoch durch den historischen Zusammenhang hinreichend gesichert, und der Inhalt der beiden Urkunden ist der Art, daß ein Verdacht der Fälschung nicht aufkommen kann [6]). Als 1265 das Albertinum zusammengestellt wurde und die Herzöge Albrecht und Johann ihre Siegel daran hiengen, waren das Ottonianum und, wie oben S. 298 gezeigt, das Hagenrecht die Vorlagen, die man benutzte [7]).

Unter die den Bürgern 1227 gewährten Gnaden außer Ind. und O noch eine dritte Urkunde zu zählen, nemlich die über die Vogtei der Altstadt [8]), halte ich für unzulässig, solange wir über diese Gewährung nichts sicheres wissen. Sicher ist, daß eine

1) UB. I n. 7.

2) Winkelmann Bd. II (1897) S. 63.

3) Hänselmann S. 23.

4) Hänselmann, das.; Mack, Deutsche Litt.-Ztg. 1891 S. 1537; Keutgen, Aemter und Zünfte (Jena 1903) S. 197.

5) So auch Uhlirz in Mittheilungen a. a. O. S. 337.

6) Von einem unechten Stadtrechte (Keutgen S. 253) läßt sich deshalb nicht sprechen.

7) UB. I n. 6.

8) Hänselmann S. 21.

Urkunde des Herzogs Otto I „super advocacia" existiert hat. Das oben S. 286 erwähnte Urkundenverzeichnis von 1340 führt sie auf[1]). Darunter aber die in einer schlechten Abschrift des 16. Jahrh. überlieferte Urkunde des H. Otto von 1227[2]) zu verstehen[3]), ist nach Form und Inhalt bedenklich. Besonders auch weil sie nicht dem entspricht, was das Verzeichniß über den Inhalt der herzoglichen Urkunde angiebt; denn vollständig lauten dessen Worte: littera ... super advocacia consulibus censualiter data. Die Statute des 13. und 14. Jahrh. enthalten zahlreiche Beweise für die Fortdauer der herzoglichen Vogtei. Nach der angeblichen Schenkung der Vogtei an die Altstadt wurde 1279 das Braunschwg. Recht zum Zweck der Mittheilung an Duderstadt zusammengestellt. Von einem Uebergang der Vogtei an den Rath ist nichts darin wahrzunehmen, eher noch eine Verstärkung der herzoglichen Vogtei. Wiederholt wird betont: vor unsis herren vogede[4]). Huldebriefe, Einzelstatute und Urkunden bestätigen das Verbleiben der Vogtei in der Hand des Herzogs[5]). Nur die Einnahmen aus der Vogtei oder ein bestimmter Theil derselben wurden an die Stadt überlassen: eine wichtige Seite in dem Rechtsgeschäfte Ottos mit der Stadt, welche die Urkunde nach der Ueberlieferung des 16. Jahrhundert gar nicht erkennen läßt. Vielleicht wurde um den Anschein einer wirklichen Abtretung der Vogtei zu erwecken, die Urkunde des 16. Jahrh. hergestellt und die ächte des 13. Jahrh. bei der Gelegenheit beseitigt.

Die statutarische Aufzeichnung nimmt wiederholt Bezug auf Rechtsgewährungen früherer Stadtherren, namentlich dessen, den sie „den alden herren" nennt (60. 66), eine Bezeichnung, deren Deutung auf Heinrich d. L. Hänselmann sehr wahrscheinlich gemacht hat, und schließt sie alle mit in die Geltung des Ganzen ein. Eine directe Hinweisung auf das Hagenprivileg erblicke ich in den Worten: also gedan recht alse de borgere von Bruneswich hadden bi unses alden herren tiden an lande unde an watere, dat selve recht hebbe we nu von unses herren genaden (60). Haben diese Worte ursprünglich den Schluß von O gebildet und die Artt. 61—66 die Natur von Zusätzen, so wäre damit an sehr passender Stelle auf die Jura Indaginis mit ihren Privilegien zu Gunsten der Schiffahrt und des Landhandels hingedeutet.

1) UB. III S. 501.

2) UB. II n. 75.

3) Wie Heinemann I 308 und Hänselmann in der städtischen Festschrift v. 1897 S. 5 thun.

4) UB. II n. 294 art. 42. 43.

5) Eine nähere Ausführung behalte ich mir für eine spätere Gelegenheit vor.

Nach ihrer juristischen Natur bilden Ind. und O Gegensätze. aber sie ergänzen einander. Das Hagenrecht repräsentirt uns das 12., das Ottonianum das 13. Jahrhundert. Darin liegt der große Werth der Jura Indag., und man giebt die ganze Bedeutung dieses Fundes, dieses werthvollen Besitzes der Braunschweigschen Rechtsgeschichte, Preis, wenn man es zu einem Erzeugniß des 13. Jahrhunderts herabdrückt und seinen Charakter in einer Nachbildung von O erblickt. Aus dem O eine Rechtsurkunde wie Ind. „auszugestalten", dazu hätte übrigens, beiläufig bemerkt, eine mindestens so große geistige Kraft gehört, als die Gegner dem Verfasser des O zugestehen wollen und dem des Ind. absprechen.

In der Fülle der deutschen Stadtrechte nehmen die beiden Braunschweigschen Urkunden eine bevorzugte Stellung ein. Darf das Ottonianum als das älteste Stadtrecht in deutscher Sprache gelten, so kann das Hagenrecht zwar nicht den gleichen Platz unter den lateinischen Stadtrechten beanspruchen, aber unter den für niedersächsische Städte unternommenen Rechtsaufzeichnungen ist wohl keine, die ihm den Rang streitig machen könnte. In Westfalen geht ihm Soest vor, während das Privileg für Medebach von 1165 [1]) ihm ungefähr an Alter gleichsteht.

Kann, um zum Anfang zurückzukehren, auch nicht die ganze Stadt Braunschweig als eine welfische Gründung gelten, so ist doch der Hagen eine solche, und es ist bezeichnend, daß sich für dies Weichbild ein Privileg, das sich auf den Gründer, Heinrich den Löwen, zurückführt, erhalten hat.

1) Gengler, Stadtrechte S. 282; Keutgen S. 145.

# Untersuchungen zur Textgeschichte der Bibliothek des Diodor.

Von

**R. Laqueur.**

Vorgelegt von E. Schwartz in der Sitzung vom 27. October 1906.

## I. Der Parisinus 1659 und der Neapolitanus III. B. 16.

In seiner grundlegenden Ausgabe der Bibliothek Diodors teilte Wesseling Collationen des damaligen Parisinus 2062 mit. De La Barre hatte die Handschrift untersucht, wie Wesseling in der praefatio berichtet, und auf diesen Collationen beruhten auch weiterhin die Angaben Dindorfs in der großen Ausgabe (1828 ff.). Dindorf identificierte richtig den Parisinus 2062 Wesselings mit dem heutigen Parisinus 1659 und nannte die Handschrift E. Eine eingehende Untersuchung stellte sodann Jacob mit dem Codex an und veröffentlichte deren Resultate in den Mélanges Graux S. 525 ff. Aus diesem ihm zur Verfügung stehenden Material konnte Vogel (I. S. XII) den richtigen Schluß ziehen, daß E zu Beginn von Buch I und in Buch V in letzter Linie auf den Vindobonensis D zurückgehe, während in den dazwischen liegenden Partieen eine dem Vaticanus C nahe stehende Handschrift benutzt sei [1]). Eine Erklärung für diese eigentümliche Tatsache konnte Vogel nicht geben und darum möchte ich hier auf dieses Problem eingehen, dessen Lösung für die Textgeschichte der historischen Bibliothek von besonderer Bedeutung ist.

---

1) Der Text der 5 ersten Bücher Diodors hat sich aufzubauen auf dem Vindobonensis D, dem Vaticanus C und dem Vaticanus 996, den ich S nenne. Secundär muß für einige Partieen auch der Laurentianus LXX, 1 herangezogen werden.

E ist eine Papierhandschrift des XVI. Jahrhunderts, umfassend die Bücher 1—5, geschrieben mit schwarzer Tinte, 30 Zeilen auf der Seite, von einem Schreiber. Rote Tinte ist verwandt zu den Ueberschriften, den Anfangsbuchstaben der ersten Worte der Argumente und zu den diesen beigeschriebenen Zahlen. Auf dem Deckblatt: *διοδώρου σικελιώτου ἱστορίαι ε' αἱ καλούμεναι βιβλιοθήκη.* Der Codex besteht ausschließlich aus Quinionen, und zwar im ganzen 22; doch ist der letzte, welcher die Folien 211—220 umfaßt, nur bis 218$^{v}$ beschrieben, wo das 5. Buch schließt. Eigentümlicher Weise setzt nun die Zählung dieser Quinionen erst bei dem 4. ein. Auf Fol. 31$^{r}$ steht *α*, 41$^{r}$: *β*, 51$^{r}$: *γ* . . . . 211$^{r}$: *ιθ̄*. Die drei ersten Quinionen sind also weder gezählt noch auch bei der Zählung der späteren berücksichtigt. Diese Beobachtung führte auf die Lösung der von Vogel aufgedeckten Aporie. Es zeigte sich nämlich, daß gerade zwischen den Folien 30$^{v}$ und 31$^{r}$ der Umschlag der Quelle eingetreten ist, von dem wir oben sprachen. Zum Zweck des Beweises lege ich das notwendige Material vor, indem ich, einem späteren Resultat unserer Untersuchung vorgreifend, außer den Collationen von E auch die seiner Quelle, des Marcianus 374 = V, anführe[1]).

Vogel I. 98. 6. *ταῦτα*] *ταύτας* EV
10. *τὴν*] fehlt EV
11. *ὦρυξε*] *ὦρυξαν* EV
18. *τοῦ*] *τούτου* EV
20. *εὖβατος*] *ἔμβατος* EV
21. *δυσεφοδωτάτη*] *δυσεφοδεστάτη* EV
23. *νεύουσαν*] *βλέπουσαν καὶ νεύουσαν* EV
99. 11. *πηχῶν*] *πηχέων* EV
13. *τοῦ*] fehlt EV.
16. *αὐτῶν*] fehlt EV
26. *καθότι*] *καθάπερ* EV
27. *τῆς*] fehlt EV
100. 14. *δι' ἀρετήν*] *δι' ἁπάσης γῆς* V *δι' ἁπάσας γῆς* E.

Mit den Worten *καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις* (100, 24) beginnt in E Folio 31$^{r}$ und sofort trennen sich die beiden Handschriften:

100. 27. *τοσοῦτο* E$^{1}$ *τοσοῦτον* E$^{2}$V
101. 3. *τὴν ἰδίαν εἰκόνα* E *τὴν εἰκόνα τὴν ἰδίαν* V

1) Wenn ich bereits in Paris auf diesen Weg gewiesen wurde, so verdanke ich das vor allem Herrn Professor Bethe, der mir seine reichen Notizen über italienische Diodorhandschriften in freigebigster Weise zur Verfügung stellte. Ihm sei auch an dieser Stelle mein herzlichster Dank ausgesprochen.

4. πρὸ τῆς τοῦ E πρὸς τῇ V.
4 u. 6. σεσώστριδος E. σεσοώσιος V.
4. ἀρχιερεὺς E ἱερεὺς V.
6. ὑπερτέθειται E¹ ὑπερβέβηκε E²V
8. ἡσθεὶς καὶ εὐφρανθεὶς E ἡσθεὶς V
8. σπουδάσειν E¹ σπουδάσω E²V
9. λειφθείη καὶ ἐναπομείνη E λειφθείη V
19. nach κοινωνίαν interpoliert E ἐτυφλώθη γὰρ καὶ ἐκεῖνος; in V fehlt diese Interpolation, die dann auch von E² getilgt wurde.
20. μυθολογοῦσι E καθομολογοῦσι V
21/22. τὸ γὰρ ῥεῦμα κατηκόντιζε E¹ ἐν ᾧ χειμαζόμενός ποτε τὸ φερόμενον ῥεῦμα κατηκόντιζε E²V.
25. ἀσφαλείας E πολυωρίας V.

Wir sehen also, daß E von den Worten καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις an auf eine andere Handschrift zurückgeht, und daß V nur noch zu Correcturen herangezogen wurde[1]). Wenn mithin mit Folio 31ʳ ein Quellenwechsel eintritt, und eben der die Folien 31—40 umfassende Quinio die Zahl α trägt, so mußte geschlossen werden, daß einstmals der Codex mit den Worten καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις einsetzte und nachträglich erweitert wurde. Freilich sind auf Folio 30ᵛ nicht solche Spuren nachzuweisen, wie man sie sonst wohl findet, wenn ein Schreiber auf gegebenem Raum bis zu einer bestimmten Stelle kommen muß, aber die ganze Partie ist gleichmäßig enger geschrieben, als die folgenden Folien[2]), und der Schreiber hat sich geschickt einzurichten gewußt. —

Mit den inmitten eines Satzes stehenden Worten καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις konnte ein Schreiber seinen Codex nur dann beginnen lassen, wenn die von ihm als Quelle benutzte Handschrift eben bis zu diesen Worten zerstört war. Eine Handschrift, welche diese Bedingungen voll und ganz erfüllt, liegt uns nun tatsächlich noch vor, und zwar in dem Neapolitanus III. B. 16. Ich nenne diesen bisher unbekannten Codex N. N ist eine Bombycinhandschrift des XIV. Jahrhunderts, geschrieben mit schwarzer Tinte, 27 Zeilen auf der Seite. Rote Tinte ist wie in E verwandt zu den Ueberschriften, den Anfangsbuchstaben der ersten Worte in den Argumenten und zu den diesen beigeschriebenen Zahlen. Auf dem

1) Diese Correcturen finden sich, ziemlich zahlreich, bis Folio 60ᵛ; hier hören sie plötzlich auf.

2) Unter Zugrundelegung der späteren Schrift hätte der Schreiber etwa 33 Folien gebraucht, während er in Wirklichkeit mit 30 auskommt.

heutigen Folio 1 beginnt N mit den von uns postulierten Worten *καὶ* [1]) *παρὰ τοῖς ἄλλοις* (Vogel I. 100. 24), während er auf Folio 201$^{v}$ mit den Worten *κομίσαι γράμματα εἰς τὴν* (Vogel II. 81. 27) abbricht. Aber auch in der Mitte hat die Handschrift an 3 Stellen Verluste erlitten:

1) Zwischen Vogel I. 175. 9 und I. 180. 15 sind 2 Folien ausgefallen; die dadurch entstehende Lücke wurde von 2. Hand auf 1 Folio (32) ergänzt.
2) Zwischen Vogel I. 352. 20 und I. 411. 4 sind 24 Folien ausgefallen; der fehlende Text wurde von 2. Hand auf 14 Folien (104—117) nachgetragen.
3) Zwischen Vogel I. 485. 16 und I. 487. 26 ist ein Folio ausgefallen, die Lücke wurde von 3. Hand auf einem Folio (150) ergänzt.

Also umfaßte die Handschrift ursprünglich von den Worten *καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις* bis *κομίσαι γράμματα εἰς τὴν* 212 Folien, von denen 185 (31 + 71 + 32 + 51) erhalten und 27 (2 + 24 + 1) verloren sind. Diese 212 Folien verteilen sich auf 26 Quaternionen (1 — 208) und ein Gebilde von 4 Folien (209—212), über dessen Wesen sich jedoch bei der Zerstörung des Codex nichts ausmachen läßt. Spuren einer Zählung der Quaternionen habe ich nicht aufdecken können. Da N erst mit den Worten *καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις* einsetzt, so fehlen zu Beginn der Handschrift rund 2640 Zeilen des Vogelschen Textes. Ein Folio von N entspricht etwa 66 Zeilen, also verteilen sich die 2640 Zeilen auf 40 Folien, d. h. 5 Quaternionen. Wo diese Rechnung so glatt aufgeht, dürfen wir nicht daran zweifeln, daß N ursprünglich den Text von Beginn des 1. Buches gab, und daß durch mechanischen Verlust von 5 Quaternionen der heutige Zustand der Handschrift herbeigeführt worden ist [2]).

Ueber den Wert von N spricht sich Cyrill mit folgenden durchaus treffenden Worten aus: Saepe textus corruptus deprehenditur ob frequentes notas, quae ex margine in textum ipsum irrepserunt; quod praecipue animadvertere debet quicumque hunc

1) Wenn Cyrill im Catalog der griechischen Handschriften Neapels (II. 318) die Handschrift mit den Worten *παρὰ τοῖς ἄλλοις* einsetzen läßt, so ist zu sagen, daß *καὶ* jetzt zwar stark verwischt ist, aber seine Spuren noch deutlich sind.

2) Das Argument vor Buch I, das in allen Ausgaben steht, ist eine moderne Fiction. In N stand es natürlich eben so wenig, wie in allen andern Handschriften. Aber es ist bezeichnend für die Kenntnis der Diodorüberlieferung wenn Vogel zu dieser Erfindung des XVI. Jahrhunderts bemerkt: haec omnia desunt in D, argumentum aliud finxit A.

codicem aliunde minimum spernendum consulere velit. Die guten Lesarten, die Cyrill aufgefallen sind, stammen durchweg aus dem Vaticanus 130 = C, dessen bisher bekannte Collationen in keiner Weise genügen, und darum erörtere ich zunächst das Verhältnis von N zu C, ohne auf E Rücksicht zu nehmen.

Die engen Beziehungen zwischen N und C erhellen aus einer großen Zahl von Stellen, wo diese beiden Handschriften gegenüber der gesamten Ueberlieferung[1]) zusammenstehen[2]).

Vogel I.:

105. 6. τοῦ παραδεδομένου fehlt CN.
109. 6. δὲ fehlt CN.
110. 10. ἕτεροι CN. [CN.
110. 11. ποιεῖσθαι CN.
110. 12. ἰνάρωνα CN.
110. 25. τοῦ fehlt CN.
111. 16. προσετέτακτο CN.
162. 19. ἠρώων (statt ὀνείρων) CN.
164. 15. μίνωος CN.
169. 17. ἀνεγράψαμεν CN.
171. 15. πλείστους CN.
172. 12. μέχρι fehlt CN.
172. 16. σουσανίαν CN.
258. 29. καταστρέψαι CN.
259. 13. διαλάττοντας CN.
260. 3. δὲ fehlt CN.
260. 26. μέγεθος (statt μέσον) CN.
261. 10. συνάγοντες CN.
262. 5. τῶν (statt ἑτῶν) CN.
262. 8. ἧς θ' ὅταν CN.
262. 7. διαφνῆ CN.
263. 2. θαυμασίαν CN.
263. 25. πολλὰ τὸ καθόλου CN.
270. 6. καθηγουμένου CN.
270. 8. συγκινδυνεῦσαι CN.
273. 6. αἴρεται CN[1].
528. 22. ἀπὸ τῆς CN (τῆς die übr.)
529. 23. ἐποιοῦντο γὰρ CN.
530. 11. διακοσίους fehlt CN.
530. 15. νῦν CN.
530. 22. διαλάττοντα CN.
530. 28. ὡρῶν CN.

---

1) Füglich darf ich den Vaticanus Palatinus 423 aus dem XVI. Jahrhundert bei Seite lassen. In diesem aus mehreren Einzelhandschriften bestehenden Sammelcodex trägt Diodor die Spezialnummer 414. Im ganzen sind von Diodor erhalten 3 Quaternionen, auf welchen der Text von Buch I bis ἔταξε τοὺς (Vogel I. 94. 8) steht, und dann noch ein einzelnes Folio, enthaltend die Worte κατακλυσμοῦ (Vogel II. 115. 16) — καὶ τοῖς ἄλλοις κατεκληροῦχησεν (ebda. 119. 12). Diese Handschrift, die uns also in sehr trümmerhaftem Zustand vorliegt, geht selbstständig auf den Vaticanus C zurück. Interessant ist die Tatsache, daß sich in dieser Handschrift die Trennung des Vorworts der Bibliothek (Cap. 1—5) und des eigentlichen Textes, wie wir sie in C finden, noch erhalten hat. Sollten vielleicht diese Bruchstücke nichts anderes sein, als Ueberreste der Ergänzungsblätter, die ursprünglich für den Neapolitanus bestimmt gewesen und dann hierher verschollen wären? (vgl. das weiter unten Bemerkte).

2) Das Material stammt aus den ersten und letzten Capiteln eines jeden Buches, die ich in allen Handschriften collationiert habe. Nur wo besondere Gründe vorlagen, wurden auch Stichproben aus der Mitte der einzelnen Bücher entnommen.

531. 3. *δάφνιον* CN.
533. 4. *προεκθέμενον* CN.
Vogel II. 1. 22. *κατὰ ταύτην* CN.
5. 20. *δὲ ταύτας* CN.
6. 8. *ἔννδρος* CN.
531. 7. *κεκτημένην* CN.
533. 8. *μετ' ἀγαπλυτὸν* CN.
4. 4. *ἑκάστων* CN.
5. 22. *ἁρπαγῆς καὶ τῆς* CN.
8. 18. *τ'* fehlt CN.

Das durch diese Auswahl bewiesene enge Verhältnis der beiden Handschriften läßt sich genauer dahin bestimmen, das N in direkter Linie auf C zurückgeht. Indem ich vorausschicke, daß N, von einigen unwesentlichen Orthographica abgesehen, gegenüber C nie die ursprüngliche Lesart bewahrt hat, dagegen häufig verdorben ist, wo C die alte Lesart erhalten hat, gebe ich einige Fälle, die zeigen sollen, daß in N die Correcturen berücksichtigt sind, die in C von jüngerer Hand stammen.

Vogel I. 260. 1 hat C *ἀκοῆς* ausgelassen; ein Leser conjicierte am Rand *ῥινὸς*, das N in den Text aufnimmt.

I. 265. 20 lesen alle Handschriften, inclusive $C^1$, *διαφυλάττει*; $C^2$ corrigiert dies in *διαφυλάττον* und so liest auch N.

I. 273. 26 ist die allgemeine Ueberlieferung *ταύτη δὲ μηδὲ*. In C wurde *δὲ* ausradiert und darum fehlt es auch in N.

I. 267. 7 liest $C^1$ mit der übrigen Ueberlieferung *ἀραβικὸν*; $C^2$ verändert in *ἀρραβικὸν*, das auch N aufnimmt.

I. 104. 26/27 *τούτου δὲ παραδεδομένου* $C^1D$; *τοῦτον δὲ παραδεδομένον* $C^2N$;

I. 260. 2/3 liest C *καὶ καθάπερ ἐπιπλώτιδας αὐταῖς ἐκπεφυκέναι*; diese unverständlichen Worte strich ein Leser in C aus, und so fehlen sie auch in N.

Wir werden bei der Besprechung der Interpolationen von N wahrscheinlich machen, daß die durch diese Fälle bewiesene Abhängigkeit des Neapolitanus vom Vaticanus keine directe ist; mindestens e i n e, inzwischen verlorene, Handschrift muß das Mittelglied gebildet haben,. Daß auch der Ergänzer der in N verlorenen Partieen, also $N^2$, in letzter Linie auf C zurückgeht, wird durch folgende Fälle bewiesen:

Vogel I. 175. 10 hat der Schreiber von C nach *οὖν*, indem sein Auge auf das *οὖν* von Zeile 9 übersprang, *καὶ μαθόντας τὴν αἰτίαν* hinzugefügt und fuhr darauf richtig mit *αὐτὸ κομίσαντας* . . . fort. $C^2$ nahm an diesem unsinnigen Satz mit Recht Anstoß; um ihn zu heilen, corrigierte er *καὶ* in *τούτους* und interpolierte nach *αἰτίαν*: *καὶ*. $C^2$ liest also *εὐθὺς οὖν τούτους μαθόντας τὴν αἰτίαν καὶ αὐτὸ κομίσαντας* und diese auf Grund des verdorbenen Textes von C durch Conjectur gewonnene Fassung nimmt $N^2$ auf.

177. 9 hat C nach λιμένος aus Zeile 8/9 $\overline{\iota\beta}$ μυριάδας ἱππεῖς δὲ μυρίους καὶ δισχιλίους interpoliert. Ein Leser nahm an der Wiederholung Anstoß und tilgte ἱππεῖς δὲ μυρίους καὶ δισχιλίους, ließ aber $\overline{\iota\beta}$ μυριάδας stehen, weil in C τετρακοσίας (die Zahl der Schiffe) ausgefallen war. $N^2$ liest wie $C^2$ ἐξ ἑνὸς λιμένος $\overline{\iota\beta}$ μυριάδας.

178. 23 liest C πρῶτον μὲν οὖν πολλῶν ὁδὸν μέλλουσα διαπορεύεσθαι, $C^2$ nahm richtig an πολλῶν Anstoß und schrieb darüber ἡμερῶν ἢ πολλὴν d. h. er läßt dem Leser die Wahl, ob er πολλῶν ἡμερῶν ὁδὸν oder πολλὴν ὁδὸν lesen will. $N^2$ entscheidet sich für letzteres, während die richtige Fassung πολλῶν ἡμερῶν ὁδὸν ist.

Daß auch $N^2$ nur durch die Vermittlung eines inzwischen verlorenen Codex auf C zurückgegangen wäre, wie wir es von $N^1$ annehmen müssen, läßt sich nicht nachweisen. Im Gegenteil spricht vielleicht für die unmittelbare Abhängigkeit des Ergänzers eine interessante Randnotiz in C. Zu den Worten οὐ μόνον παρὰ τοῖς ἱερεῦσιν, ἀλλὰ καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις αἰγυπτίοις (Vogel I. 100. 24) schrieb eine jüngere Hand: ἄχρι τόδ'(!) ἱερεῦσιν. Das ist eine Anweisung an einen Schreiber, den Text von C bis ἱερεῦσιν abzuschreiben. Da nun N mit καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις einsetzt, so paßt die Randnotiz für einen Ergänzer von N, und es ist wohl naheliegend, dies mit späteren Ergänzungen von N zu combinieren. Man müßte nur etwa annehmen, daß die zur Ergänzung dienenden Blätter verschlagen wären. (Vgl. S. 5 Anm. 1). Sicher[1]) ist diese Combination nicht; es bleibt die Möglichkeit, daß C zur Ergänzung eines Apographons von N herangezogen werden sollte, so wie wir es von V nachweisen werden, und daß $N^2$ dasselbe Apographon von C zu Grunde gelegt hat, wie $N^1$.

Ist somit die Abstammung des Neapolitanus N von dem Vaticanus C festgelegt, so wenden wir uns jetzt seinem Verhältnis zum Parisinus E zu. Wir haben bereits oben festgestellt, daß der Parisinus E ursprünglich mit den Worten καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις begonnen hat, mit denen N einsetzt, seit er auf mechanischem Wege Quaternionenverlust erlitten hat. Schon in dieser Tatsache

1) Herr Professor Hülsen teilt mir gütigst mit, daß die Endpunkte der in N ergänzten 3 Partieen in C dadurch kenntlich gemacht sind, daß bei τοῖς βασιλείοις καὶ κατεσκεύασεν (180. 15) am Rand ἕως ὧδε steht, während 411. 4 und 487. 26 im Text resp. am Rand ein Strich gezogen ist. Dadurch ist die im Text ausgesprochene Vermutung, daß der Ergänzer von N den Vaticanus selbst benutzt hat, bestätigt. [Nachschrift bei der Correctur].

liegt der Beweis, daß E aus N stammt. Zum Ueberfluß wird das aus der Geschichte von E gewonnene Resultat durch die Einzeluntersuchung der beiden Handschriften bestätigt. Der Text von N ist, wie Cyrill hervorhob, durch das Eindringen zahlreicher Interpolationen entstellt worden. Ich gebe Proben:

Vogel I.. 101. 8. *ἡσθεὶς*] *ἡσθεὶς καὶ εὐφρανθεὶς.*
9. *λειφθείη*] *λειφθείη καὶ ἐναπομείνῃ.*
19. *κοινωνίαν*] *κοινωνίαν· ἐτυφλώθη γὰρ καὶ ἐκεῖνος.*
24. *ἐξιλασκόμενος*] *ἐξιλασκόμενος τουτέστιν εὐμενὲς τοῦτο περὶ ἑαυτὸν ποιούμενος.*
102. 2. *νίζεσθαι*] *νίζεσθαι καὶ πλύνεσθαι.*
9. *χρησμὸν*] *χρησμὸν καὶ τὴν μαντείαν.*
17. *ὑπεροπτικῶς*] *ὑπεροπτικῶς καὶ ἀλαζονικῶς.*
20. *ἀμύνασθαι*] *ἀμύνασθαι καὶ τιμωρήσασθαι.*
24. *χειρωθέντος*] *χειρωθέντος καὶ κρατηθέντος.*
26. *ἐπιεικῶς*] *ἐπιεικῶς καὶ πράως.*
103. 6. *τοὺς μυκτῆρας*] *τοὺς μυκτῆρας καὶ τὰς ῥίνας.*

Diese Interpolationen wurden von einer jüngeren Hand getilgt; aber die Striche, mit welchen $N^2$ die Interpolationen unter- resp. durchgestrichen hat, sind teils sehr stark, teils so fein gezogen, daß nur ein scharfes Auge sie erkennen kann. Ich habe mir in Neapel vor der Handschrift notiert, daß von den eben angeführten Interpolationen diejenigen von S. 101, 8; 101, 9; 102, 2; 102, 9; 102, 17; 103, 6 sehr fein durchgestrichen sind[1]), während bei den andern ein sehr starker Strich gezogen ist. Und nun zeigt sich, daß von den Interpolationen, die sich im Text von N finden, diejenigen in E übergegangen sind[2]), welche in N nur fein durchgestrichen oder unterstrichen sind, während alle andern, welche deutlich in N vernichtet sind, auch in E fehlen.

Im weiteren Verlauf des Codex verschwindet der Unterschied, den wir zu Anfang constatieren müssen. Die Tilgungszeichen in N werden gleichmäßig, und die Folge davon ist, daß nunmehr regelmäßig alle die Interpolationen von N in E übergehen, welche in N nicht getilgt sind, während alle andern fehlen. Ich gebe

1) Bei der Stelle 101. 19 bin ich mir vor der Handschrift nicht darüber klar geworden, ob die Interpolation getilgt ist; ich führe das an, um zu zeigen, wie fein die Linien gezogen sind,

2) Natürlich kommt nur $E^1$ in Betracht; nachträglich wurden die Interpolationen in E auch getilgt, aber auf Grund der Vergleichung mit dem Marcianus V.

Beispiele aus den verschiedenen Teilen der Handschriften, beginnend mit den in N getilgten Interpolationen.

Vogel I. 165. 18. *νεὼ καὶ τὸν ναὸν* $N^1$ *νεὼν* $N^2E$.
166. 14. *διατετριφέναι καὶ διατρίψαι* $N^1$ *διατετριφέναι* $N^2E$.
167. 1. *κατακαίνωσι καὶ κατακόψωσι* $N^1$ *κατακαίνωσι* $N^2E$.
170. 23. *ὅμορον καὶ γείτονα* $N^1$ *ὅμορον* $N^2E$.
171. 22. *ἐπίρροια καὶ ἐπιρροὴ* $N^1$ *ἐπίρροια* $N^2E$.
171. 28. *ἕκαστα καὶ κατὰ μέρος* $N^1$ *ἕκαστα* $N^2E$.
174. 11. *προσκόψασαν καὶ προσκρούσασαν* $N^1$ *προσκόψασαν* $N^2E$.
175. 3. *ἐνιαυσίου δὲ καὶ χρονιαίου* $N^1$ *ἐνιαυσίου δὲ* $N^2E$.
175. 5. *ἀποκνιζούσας καὶ κοπτούσας* $N^1$ *ἀποκνιζούσας* $N^2E$.
175. 7. *ἐπανιόντας καὶ ἐρχομένους* $N^1$ *ἐπανιόντας* $N^2E$.
262. 10. *γαμεῖν καὶ εἰς γάμον λαμβάνειν* $N^1$ *γαμεῖν* $N^2E$.
263. 9. *πειράζεται καὶ δοκιμάζεται* $N^1$ *πειράζεται* $N^2E$.
269. 26. *αἰθιοπῆας ἤγουν ἀψόγους* $N^1$ *αἰθιοπῆας* $N^2E$.
269. 27. *χθιζὸς καὶ χθεσινός* $N^1$ *χθιζός* $N^2E$.
269. 27. *μετὰ δαῖτα καὶ εἰς δαῖτα* $N^1$ *μετὰ δαῖτα* $N^2E$.
269. 27. *ἕποντο καὶ ἠκολούθουν* $N^1$ *ἕποντο* $N^2E$.
270. 3. *λαβόντας τουτέστιν ὑπὸ ξένον δουλωθέντας* $N^1$ *λαβόντας* $N^2E$.
271. 19. *πίλοις καὶ κεντούκλοις* $N^1$. *πίλυις* $N^2E$.
272. 26. *ἑκτικῶς καὶ καθ' ἕξιν καὶ διάθεσιν ἔμμονον* $N^1$ *ἑκτικῶς* $N^2E$.
273. 6. *βασιλέα ἤγουν προκρίνει* $N^1$ *βασιλέα* $N^2E$.
273. 9. *αἱρεθεὶς καὶ προκριθεὶς* $N^1$ *αἱρεθεὶς* $N^2E$.
273. 9. *διαίτη τε καὶ διαγωγῇ* $N^1$ *διαίτη τε* $N^2E$.
273. 28. *ἀγχόμενον καὶ πνιγόμενον* $N^1$ *ἀγχόμενον* $N^2E$.

Ich lasse nunmehr die Stellen folgen, wo in N die Interpolation nicht nachträglich getilgt wurde, und wo sie sich daher auch in E findet.

Vogel I. 165. 3. nach *κακῶν*: *ὅτι τῷ ἀνδρὶ μενελάῳ δέδωκεν ἡ ἑλένη φάρμακον δι' οὗ ἐπιλήσμων γέγονε πάντων ὧν ἔπαθε δι' αὐτήν* NE.
165. 13. *πεδίον ἤτοι γῆν τινα* NE,

170. 11. *ἀλκίμων καὶ ἰσχυρῶν* NE.
170. 13. *ἔπηλυν καὶ ξένον* NE.
173. 10. *ἑτερόμηκες καὶ ἐξηλλαγμένον τῷ μήκει* NE.
174. 6. *τέμενος καὶ ναὸς* NE.
263. 13. *περιναύτια καὶ ἰλίγγου μεστὰ* NE.
263. 16. *λήμμασι καὶ φρονήμασιν* NE.
263. 23. *ἀμπώτεις καὶ διαστάσεις τοῦ ὕδατος* NE.
264. 4. *ἀναίδην καὶ ἐλευθέρως* NE.
264. 14. *αὐτομάτων ἤγουν καστάνων καρύων καὶ τῶν λοιπῶν* NE.
264. 21. *ὀστρέοις ἤγουν τῇ κογχύλῃ* NE.
266. 1. *τεναγώδεις καὶ βορβορώδεις* NE.
269. 3. *ἐπήλυδες καὶ ξένοι* NE.
270. 26. *ἰλύος καὶ συρφετοῦ* NE.
271. 20. *περιεσπειραμένοις καὶ περιπεπλεγμένοις* NE.
272. 8. *συνηθλημένης, τουτέστιν ἀπὸ τροπῆς καὶ τύπων ζώων τινῶν ἀπομνημονευομένων τοῖς πᾶσι καθ' ἑκάστην διὰ κοινότητα* NE.
272. 26. *ἀναγινώσκουσι, τουτέστιν, ὅπερ θέλουσι σημανεῖν καὶ παραδηλῶσαι διὰ τῆς συνηθείας, ἧς ἔχουσι περὶ τὴν τῶν ζώων ἰδιότητα, εἴτε φαύλη εἴτε ἀγαθή ἐστιν αὕτη, ταῦτα ἐναργῶς διὰ γραφῆς ἤτοι εἰκόνος τῶν ζώων παριστῶσι* NE.
273. 4. *κωμάζων καὶ συμποσιάζων* NE.
273. 19. *μεθίστησιν· ὅσοι γὰρ ἐξωρίζοντο, τῆς διὰ τοῦ θανάτου τιμωρίας ἐλύοντο, ἐκακουχοῦντο δὲ τῇ ἐξορία* NE.
274. 1. *μείζω τοῦ πλημμελήματος, δι' οὗ ἔμελλεν εἰς ἐξορίαν συνελαθῆναι* NE.
531. 1. *συναγκείας καὶ συνηρεφίας καὶ πυκνότητος δένδρων* NE.
531. 2. *ἀνειμένου καὶ ἀνακειμένου* NE.
532. 8. *ἰσθμὸν ὃς ἐστι στενή τις γῆ κειμένη μέσον δύο θαλασσῶν* NE.
532. 10. *ἀναρραγῆναι καὶ ἀποκοπῆναι* NE.
532. 17. *ἀναπεπταμένου καὶ ἠπλωμένου* NE.
532. 19. *ἀκρωτήριον, τουτέστι χῶσαι καὶ εἰς γῆν μεταμεῖψαι, ὅπερ ἦν θάλασσα πρότερον* NE.

Vogel II. 3. 10. *χειρισμῷ καὶ μεταχειρίσει* NE.
5. 11. *ἀνήροτα καὶ ἀναροτρίαστα* NE.

5. 12. *πυροὶ καὶ σῖτοι* NE.
5. 13. *ἐριστάφυλον καὶ ἀπὸ μεγάλων σταφυλῶν γινόμενον* NE.
5. 13. *ἀέξει καὶ αὔξει* NE.
6. 9. *ἀπότομος καὶ ἀποκεκομένος* NE.
6. 11. *ἄλση καὶ καταφύτους τόπους* NE.
6. 12. *λειμῶνας καὶ παραδείσους* NE.
6. 12. *ἕλη καὶ καθύγρους τόπους* NE.

Die Interpolationen verteilen sich, wie man sieht, gleichmäßig über den ganzen Codex N, aber nur, soweit $N^1$ vorliegt. Weder $N^2$ noch $N^3$ interpoliert, und da auch E in den Partieen, in welchen die Ergänzer von N gearbeitet haben, keine Interpolationen hat, so ist bewiesen, daß E aus N abgeschrieben worden ist, nachdem in N die Lücken ausgefüllt waren[1]).

Im Anschluß hieran sei noch auf einige Fälle hingewiesen, die zeigen, wie E seine Quelle N benutzt hat. In der Vorlage von N war zu *πυραμίδων* (Vogel I. 106. 12) am Rand notiert: *τῶν δίκην πυρὸς ἐχουσῶν τὴν κατασκευὴν ἀπὸ παχυτέρων ἀρχομένων καὶ εἰς ὀξὺ ὡς τὸ πῦρ ληγουσῶν καὶ ἐκ τοῦ πυρὸς προσαγορευομένων πυραμίδων.* N interpolierte dieses Scholion in den Text und zwar an falscher Stelle nach *ἑπτά*. $N^3$ strich, um die Interpolation zu tilgen, die Worte bis *ληγουσῶν* durch, während er das folgende

---

1) Die meisten Interpolationen von N bestehen darin, daß ein Synonymon oder eine Umschreibung durch *καὶ* an das überlieferte Wort angeschlossen worden ist. Wahrscheinlich standen – und das ist der Grund, weshalb ich eine Mittelquelle zwischen C und N annehmen möchte — über einzelnen Worten in der von N benutzten Handschrift Scholien. An einigen Stellen sind diese Verhältnisse auch in N rein erhalten, so in dem Karkinoscitat (V. 5), wo über *δῦναι*: *ὑπεισελθεῖν*, über *μελαμφαεῖς*: *σκοτεινούς* u. s. w. notiert ist. Einige Scholien lassen sich bereits in C nachweisen. Zu *λήμμασιν* (I. 263. 16) ist am Rand notiert: *λῆμμα τὸ φρόνημα, λῆμμα τὸ δῶρον.* N macht daraus *λήμμασι καὶ φρονήμασιν.* Zu *ἀκροδρύων* (I. 264. 13) notierte $C^2$: *ἤτοι καστάνων καρύων.* N interpoliert nach *αὐτομάτων*: *ἤγουν καστάνων καρύων καὶ τῶν λοιπῶν.* Zu *πίλοις* notiert C am Rand: *πίλον τὸ κοινῶς κέντουκλον* (I. 271. 19). N liest *πίλοις καὶ κεντούκλοις.* Den Worten *σκυτάλοις ξυλίνοις*, wie $C^1$ liest, resp. *σκυτάλαις ξυλίναις*, wie $C^2$ verbessert, (I 276. 16) ist am Rand von C das Scholion beigeschrieben: *οὐχ ὁμοίοις τῇ λακονικῇ σκυτάλῃ· ἐκείνη γὰρ ξύλον ἦν περιπεπλεγμένον σκύτει καὶ δέρματι*; dies steht in N im Text nach *διαγωνίζονται.* Was N an Interpolationen bietet, die nicht in Scholien von C ihren Ursprung haben, ist durchweg wertlos. — Für eine Mittelquelle zwischen N und C sprechen vor allem auch Fälle, wie der oben zu I. 165. 3 notierte, wo eine kurze Inhaltsangabe, die sich nicht in C findet, in den Text von N geraten ist. Diese Notiz muß einmal am Rande gestanden haben, und da es nicht in C der Fall ist, so bleibt nichts übrig, als ein Mittelglied zwischen C und N anzunehmen.

durch Unterstreichen beseitigte. E verstand dies nicht und liest: *πυραμίδων τῶν ἐν τοῖς ἑπτὰ καὶ ἐκ τοῦ πυρὸς προσαγορευομένων πυραμίδων τοῖς ἐπιφανεστάτοις ἔργοις ἀριθμουμένων.*

Vogel II. 5. 19/20 läßt E *τὸ πρωτεῖον — δὲ τὰς* aus; diese Lücke füllt in N gerade eine Zeile und zwar die letzte von Folio 171$^{r}$. Diese Beispiele werden genügen, um die Abhängigkeit des Parisinus vom Neapolitanus, die wir oben aus der Geschichte der Handschriften erschlossen haben, voll zu erhärten. Wie N gegenüber C, so ist E gegenüber N wertlos. Ich bemerke noch, daß irgend welche brauchbare Conjecturen weder in N noch in E stehen [1]).

Wenn der Schreiber von E seinen Text mit den Worten begonnen hat, mit denen N einsetzte, so hat er diese Handschrift doch nicht so weit benutzt, als es möglich war. Daß zu Beginn von Buch 5 N noch Quelle von E war, folgt aus den oben angeführten Collationen. Der Quellenwechsel wird vorgenommen, als E mit Folio 200 an das Ende eines Quinio gelangt war und bemerkte, das N bald darauf abbrach. Vogel II. 61. 9 läßt E mit N die Worte *δὲ — ἑπτὰ* aus, auf S. 62. 1 liest er *θερινὸς* mit der D Klasse, wo N *χειμερινὸς* bietet. Zwischen diesen beiden Stellen beginnt E mit den Worten *αὐτῶν ἐν* (S. 61. 26) seinen neuen Quinio und greift zu einer andern Handschrift.

Man wird es von vorn herein als wahrscheinlich bezeichnen, daß E wieder zu derselben Quelle greift, die er am Anfang benutzt hat, um den Text der in N fehlenden 100 ersten Teubnerseiten zu ergänzen. Dazu stimmte die allgemeine Lage der Handschrift und der Lesungen; denn E stellte sich am Schluß, genau wie am Anfang, als eine der von D direkt oder indirekt abhängigen Handschriften da. Die Folgerung, welche ich aus diesen Tatsachen zog, erhielt eine ganz unerwartete Bestätigung in Venedig.

Aus der Bibliothek des Bessarion kam im Jahre 1468 der heutige Marcianus 374 in den Besitz der Bibliothek von S. Marco. Vorn trägt die Handschrift die Notiz:

> *διοδώρου σικελοῦ ἱστορικοῦ βιβλία πέντε τὰ πρῶτα ὧν τὸ ᾱ$^{ον}$ διαιρεῖται εἰς δύο. ἔστιν ἐμοῦ βησσαρίωνος καρδηνάλεως τοῦ τῶν τούσκλων.*

---

1) Auf eine allerdings schlechte Conjectur von N sei hingewiesen, um Vogels Apparat zu der Stelle richtig zu stellen. I. 175. 1 lesen alle Handschriften: *καὶ τοὺς ἄλλους νομεῖς ἐν τῷ στόματι.* Ein Leser von N fügte nach *νομεῖς* über der Zeile *λιπόντας* hinzu, das denn auch in E eingedrungen ist.

Diodori Siculi historici libri quinque primi. est meus b. card. Tusculani.

Es ist eine Papierhandschrift in klein 4°, mit schwarzer Tinte geschrieben in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts. 29 Zeilen auf der Seite. Rote Tinte ist verwandt zu den Ueberschriften, Subscriptionen, den Initialen der Argumente und den diesen beigeschriebenen Zahlen. Die Handschrift — ich nenne sie V — besteht aus 31 Quaternionen; diese sind gezählt und zwar finden sich die Zahlenangaben auf Folio 1$^r$ und 8$^v$ eines jeden Quaternio. Vom 31. Quaternio sind nur 2 Folien beschrieben, so daß der Text auf Folio 242$^r$ schließt. Ueber die allgemeine Stellung, die V in der Geschichte der Ueberlieferung einnimmt, muß an anderer Stelle gehandelt werden, hier hebe ich nur dasjenige hervor, was zur Beurteilung von E nötig ist.

Wir haben gesehen, daß E von den Worten *καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις* (I. 100. 24) bis *ῥιζῶν καὶ ὅσα μὲν* (II. 61. 26) sich der Handschrift N als Quelle bedient, während in den vorausgehenden und folgenden Teilen eine Handschrift der D Klasse zu Grunde gelegt war. Und nun finden sich in V gerade an diesen beiden Stellen eigentümliche Linien eingeritzt, die weitläufig an die modernen Setzerzeichen erinnern. Die Linien sind nicht mit Tinte eingetragen, sondern, wie ich vermute, mit dem Fingernagel eingedrückt. Auf Folio 35$^r$, 6. Zeile welche Vogel I. 100. 24 entspricht, steht *ἀλλὰ* (*καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις*; entsprechend erkenne ich auf Fol. 222$^v$ 10. Zeile, welche den Text Vogel II. 61. 26 enthält, *τῶν ῥιζῶν καὶ ὅσα μὲν*) *αὐτῶν ἐν ἀγαθῇ γῇ πέφυκεν.* Wir sehen also, daß der Text von V, soweit E aus N schöpfte, gleichsam eingerahmt ist; wir haben mithin offenbar die Zeichen vor uns, welche dem Schreiber von E Anweisung geben sollten, bis zu welchem Punkte, resp. von welchem Punkte ab der Text von V abzuschreiben war. Schon in diesem Umstand glaube ich den sicheren Beweis dafür erkennen zu dürfen, daß V Quelle von E gewesen ist, soweit nicht N seine Grundlage darstellt. An sich wäre ja auch die Möglichkeit denkbar, daß V zur Ergänzung eines zweiten Apographon von N bestimmt gewesen sei. Aber wir müssen diesen Gedanken deshalb sofort wieder fallen lassen, weil wir oben constatierten, daß E den Neapolitanus N nicht ganz ausschöpfte, sondern nur soweit, als er ganze Quinionen mit ihm anfüllen konnte. Das Zeichen auf Fol. 222$^v$ kann in der Tat nur mit Rücksicht auf E eingetragen sein.

Und zu diesem aus der Geschichte der Handschrift gewonnenen Resultat stimmen die Collationen vollständig. Ich nahm bereits

oben Veranlassung, darauf hinzuweisen, wie eng die Lesungen von E und die von V zu einander stehen, ehe E zu dem Neapolitanus gegriffen hat[1]). Dieselbe Beobachtung machen wir am Schluß, wo ich einiges hervorhebe.

Vogel II. 62. 1. *θερινὸς* EV.
11/12. *τοιαῦτα* fehlt EV.
27. *οἰκέται* EV.
63. 18. *ἐκ τούτων* EV.
64. 4. *καροῖαι* EV.
8. *οἰκεῖαν τὴν πρόσοψιν* EV.
12. *πάχεσι καὶ μεγάλοις* EV.
21. *ἐπ' ἐσχάτων* EV.
24. *καὶ γλυκύτητι* fehlt EV.

Endlich weise ich noch auf eine ganz schlagende Stelle hin. Vogel II. 117. 12 steht V mit seiner Lesung der gesamten übrigen Ueberlieferung — den engsten Verwandten von V, den Ambrosianus J 110 sup.[2]), eingeschlossen — gegenüber, indem er liest: *ἔνιοι δέ φασιν αὐτὰς μακάρων νήσους ὠνομάσθαι ἀπὸ Μακαρέως καὶ Ἴωνος παίδων τῶν δυναστευσάντων αὐτῶν*[3]). So war der Satz sehr unklar und ein Leser von V fügte darum nach *ἀπὸ* ein *τῶν* über der Linie hinzu, wodurch zwar der Inhalt ganz anders wurde, die Construction aber gewann: In E lesen wir, ebenso wie in A[4]), den Text von V mit dem von jüngerer Hand zugefügten *τῶν*.

---

1) Zur Ergänzung trage ich Folgendes nach. Jacob a. a. O. S. 527 hatte richtig beobachtet, daß E und der Coislinianus A, über den ich an anderm Orte berichten werde, Brüder sind. Ihre gemeinsame Quelle, den Marcianus V, kannte er aber nicht, und so wurde sein Urteil über den Wert der Genauigkeit beider Handschriften schief. E schreibt genauer ab, als A, welches vielfach, mitunter gut, conjiciert. *ἀποταγμάτων* I. 2. 13 ist nicht Fehler von E, denn auch V liest so; vielmehr ist *ἀποτευγμάτων* gute Conjectur von A. *τῆς ἐκείνων* I. 3. 6 hat V ebenso wie E. A conjiciert *τὰς ἐκείνων*. *τοῖς αἰωνίου* I. 5. 13. lesen E und V. A verbessert richtig *τῆς αἰωνίου*. *ἐπιβουλῆς* und *ἐπιβουλὴν* I, 6. 26 und 28 VEA¹, verbessert von A²; *χρησιμότερον* I. 8. 8. VEA¹, *εἰς πολλῶν χρόνων* I. 9. 8 VEA¹; in beiden Fällen verbessert von A²; *μαχιμότατα* I. 9. 27 VE; A ist fraglich. Also E giebt den Text von V reiner wieder, als A. Ich bemerke weiterhin, daß die von Jacob S. 529 angeführten, ebenso wie sämtliche andern Varianten, die E und A gemeinsam sind, sich in V in gleicher Weise finden.

2) In dem soeben erschienenen Katalog der griechischen Handschriften von Martini und Bassi führt er die Nr. 361.

3) *αὐτῶν*, was außer V und seinen Apographa, keine Handschrift hat, verdankt seinen Ursprung wohl dem Umstande, daß die Ueberlieferung zwischen *δυναστευσάντων* und *δυναστευόντων* schwankt. Aus einer übergeschriebenen Variante mag *αὐτῶν* entstanden sein.

4) Vgl. S. 326 Anm. 1.

So bestätigen denn die Lesungen von EV, was wir aus der Geschichte der Handschriften erschlossen haben, und ich darf es wohl als ein sicheres Resultat unserer Untersuchung betrachten, wenn ich zusammenfassend sage: E benutzte als Quelle den Neapolitanus N von Vogel I. 100. 24—II. 61. 26, und zwar hatte damals N bereits dasselbe Aussehen, wie heute: d. h. die mittleren Partieen waren von jüngerer Hand, so weit sie fehlten, ergänzt. Für den Beginn von Buch I und für das Ende von Buch V bildete der Marcianus V die Grundlage von E.

Der Parisinus E wird zum ersten Mal erwähnt in dem im Parisinus graecus 3064 erhaltenen Katalog der 50 Handschriften, die Hieronymus Fondulus im Jahre 1529 an Franz I nach Fontainebleau sandte [1]). Hier wird unter Nr. 18 unser Parisinus E mit den Worten: *διοδώρου σικελιώτου πέντε τὰ πρῶτα* angeführt. Wir finden den Codex wieder unter Nr. 9 in dem Katalog der Handschriften von Fontainebleau, der zwischen 1544 und 1546 gemacht wurde [2]). Auch die späteren Kataloge erwähnen durchgehends unsern Codex. Ich hebe daraus nur hervor, daß der Hauptkatalog von Fontainebleau, der E unter 159 anführt, ihn außerdem als *διόδωρος Δ* bezeichnet — dies *Δ* steht noch heute auf dem Deckblatt der Handschrift. Als schließlich bei der Verlegung der Bibliothek von Fontainebleau nach Paris unter Karl IX die Handschriften von neuem katalogisiert wurden, erhielt E die Nr. 521 [3]). — Wir wissen, daß Hieronymus Fondulus, dem Franz I unsern Diodorcodex zu verdanken hat, fast ausschließlich in Venedig tätig war [4]). Da wir nun oben festgestellt haben, daß E aus dem Marcianus V stammt, der seit 1468 nachweislich in Venedig ist, so wird man wohl vermuten dürfen, daß Hieronymus Fondulus die Copie anfertigen ließ. Tatsache ist jedenfalls, daß um die Zeit, in welcher Hieronymus in Venedig weilte, oder doch nur kurz vorher E in Venedig geschrieben wurde. Daraus folgt aber weiterhin, daß auch der Neapolitanus N, der in gleicher Weise wie V von E benutzt wurde, um das Jahr 1500 in Venedig

1) Herausgegeben von Omont, Catalogues des manuscrits de Fontainebleau 371.

2) Auch dieser ist erhalten im Parisinus 3064 und von Omont herausgegeben worden (a. a. O. 355 ff.).

3) Omont (a. a. O. 447). Dem gelehrten Herausgeber des Katalogs ist ein Versehen bei der Identification der Diodorhandschriften unterlaufen, das ich hier berichtigen möchte. Der *διόδωρος Γ* ist = 158 des großen Katalogs; *B* = 157; *Λ* = 156; *Δ* = 159. Bei Omont sind alle diese Ziffern um 1 Stelle zu hoch.

4) Vgl. Boivin bei Delisle, Cabinet des manuscrits I. 151.

war. Allerdings ist es mir nicht gelungen, in den alten Katalogen von Venedig den Neapolitanus nachzuweisen. Tomasini, dem wir unsere Kenntnisse von Venedigs Bibliotheken im wesentlichen verdanken[1]), führt außer den jetzt in der Marciana befindlichen Diodorhandschriften nur zwei an. Die eine (Tomasini S. 99): „Diodorus Siculus 4. membran." war im Besitz des Alexander Ziliolus (1. Hfte des XVII. Jahrhunderts). Sollte wirklich hier ein griechischer Codex[2]) gemeint sein, so war es sicher nicht der Neapolitanus, der eine Bombycinhandschrift ist. Die zweite, von Tomasini S. 110 erwähnte Diodorhandschrift war im Besitz des Vincentius Grimani, unter dessen Büchern „Diodori historia et Apollodori bibliotheca graec. fol." angeführt wird. Diodor und Apollodor erscheinen, zu einem Codex verbunden, nur in dem Parisinus 1658, und auch hier ist die Verbindung keine organische, sondern ein aus dem 16. Jahrhundert stammender Diodorcodex ist mit einem Apollodor aus dem 15. Jahrhundert rein äußerlich zusammengesetzt worden[3]). Ich vermutete sofort, daß die Handschrift des Grimani und der Parisinus 1658 identisch seien. Der Parisinus 1658 stammt aus dem Besitz des Trichet du Fresne, der als Bibliothekar der Königin Christine von Schweden in Italien reiste. Seine Handschriften, die in die Nationalbibliothek gekommen sind, findet man zusammengestellt von Omont (Inventaire des manuscrits grecs XCII). Vergleicht man den Tomasinischen Katalog der Handschriften des Vincentius Grimani und den Omontschen Katalog der Trichet du Fresne's, so kann an der Identification der beiden Sammlungen kein Zweifel sein, wenn auch einerseits einige Handschriften Grimanis bei du Fresne fehlen, andererseits bei diesem Codices nachweisbar sind, die Grimani nicht hatte. Ich führe Grimanis griechische Codices an und setze die entsprechenden Nummern im Katalog du Fresne's und in dem Omonts in Klammern bei.

---

1) Tomasini, bibliothecae Venetae manuscriptae Utini 1650. Die Indices sind vollkommen ungenügend und vor ihrer Benutzung ist eindringlich zu warnen.

2) Ziliolus besitzt im übrigen ausschließlich lateinische und italienische Bücher. Dazu kommt, daß wir von allen erhaltenen Pergamentcodices nachweisen können, wo sie zu Beginn des XVII. Jahrhunderts waren. Daß aber nachher noch eine Handschrift verloren gegangen sein sollte, glaube ich nicht recht. Wahrscheinlich besaß Ziliolus eine Uebersetzung Diodors.

3) Mit dem Beginn des Apollodortextes setzt eine neue Quaternionenzählung ein.

Paulus Aegineta [10. 2215]
Evangelia cum comment. Chrysost. Titi et aliorum [5—6. 201]
Theophil. in Matthae. [3. 205]
Galeni opera [12. 2156]
De terrae motu et reb. metheor. [8. 1991]
Nicolai Calconditae histor. Turcarum [13. 1726]
Theodori Studitae opera [11. 891]
Demosthenis orationes [36. 2935]
Polybii fragmenta [31. 1650][1])
Maximus Monachus [47. 886]
Emanuelis Moscopuli, Synesii Theoduli et Cyprii opera [23—27. 2629]
Scolarii orat. et alia [28. 1191]
Photii bibliotheca [32. 1226]
Photii de rebus eccles. in membr. [34. 1324(?)]
Diodori historia et Apollodori bibliotheca [20. 1658]
Heronis Spiritalia et alia [14—18. 2428]
Iamblichus: θεὸς ὁ τῶν = de mysteriis [9. 1978]
Astrologia diversorum [52. 2397]
Strabonis geograph. [38. 1408]
Psalmista graec. lat. [48. 31]
Acta concilii Florent. [29—30. 423]
Vita Euripidis [44. 2808]
Officium recitand. in festis [43. 335]
Themistius [40. 2050]

Die übrigen von Tomasini als griechisch[2]) aufgeführten Codices sind entweder zu ungenau beschrieben, um sie bestimmt identificieren zu können (opera diversorum graeca; opera Jo. Chrysost.), oder doch für uns verschollen, wie ein Libanius. Jedenfalls ist deutlich, daß die Handschriften der Grimanischen Bibliothek nur in Paris zu finden sind[3]); der in Venedig gesuchte Neapolitanus ist dort nicht nachweisbar. Möglicherweise war er in der Marciana, aus der manche Handschriften verschwunden sind[4]), aber

1) Das bei Tomasini hinter Polybii historia gedruckte antiquus bezieht sich auf die vorangehende Demostheneshandschrift. (XI. Jahrhundert).

2) In dem Katalog erscheinen griechische und lateinische Handschriften, Originale und Uebersetzungen durcheinander.

3) Es sei hier darauf hingewiesen, daß nachweislich der Parisinus 1658, soweit er Diodor enthält, aus dem Marcian. append. VII. cod. VII (ehemals in S. Giovanni e Paolo) abgeschrieben ist — d. h. eben in Venedig.

4) Castellani. Atti del R. Istituto Veneto di Scienze lettere ed arti 1896/7 311 ff.

auch eine der zahlreichen kleinen Bibliotheken, über deren Untergang wir eben so schlecht unterrichtet sind, wie über die Bestände der in Neapel zusammengeflossenen Bibliotheken, mag den Codex geborgen haben [1]).

1) Da N nach gütiger Mitteilung von Herrn Martini zu den von Paul III. gesammelten Handschriften gehört, so steht auch von dieser Seite unserer Annahme nichts im Wege.

# Ueber den Namen Göttingen.

Von

**Leo Meyer.**

Vorgelegt in der Sitzung vom 24. November 1906.

In dem weiten Gebiete indogermanischer Wortbildung machen in Bezug auf etymologisches Verständniss im Allgemeinen die größesten Schwierigkeiten die Eigennamen, das heißt die Benennungen einzelner Individuen. Dabei aber handelt sichs vorwiegend um Personennamen und um Ortsnamen. Gar manche unter ihnen erscheinen auf den ersten Blick allerdings etymologisch ganz verständlich, daß damit aber die wirkliche Erklärung durchaus noch nicht gegeben ist, das zeigen beispielsweise Personennamen wie *Kaiser*, *König*, *Papst*, *Bischof*, *Herzog*, *Graf* und andere, die durchaus nicht etwa erweisen, daß der betreffende Stammvater wirklich Kaiser, König und so weiter gewesen sei. Man darf im Allgemeinen behaupten, daß von wirklicher Erklärung eines Eigennamens nur die Rede sein kann, wenn sich feststellen läßt, zu welcher Zeit und von wem ein Eigenname gegeben worden ist.

Doch aber läßt sich nach vielen Richtungen auch eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit der Erklärung von den Eigennamen gewinnen. Bei umfangreicherer Betrachtung von Eigennamen ergeben sich wohl manche mehr oder weniger reiche Gruppen von Bildungen, deren Gleichartigkeit sich gar nicht verkennen läßt und die in dieser Gleichartigkeit auf ganz bestimmte Bildungsgesetze hinweisen.

Neben zahlreichen Ortsnamen mit dem Schlußtheil *-feld*, wie *Zellerfeld*, *Elberfeld*, *Dransfeld*, *Krefeld*, *Mansfeld*, giebt es auch manche, deren Schlußtheil *-felde* lautet, wie *Bursfelde*, *Bodenfelde*,

*Mollenfelde*, *Leinefelde*, *Lichterfelde*, *Barfelde*, *Heiligenfelde*, *Bartolfelde*, *Friedrichsfelde*, *Oebisfelde*, *Blankenfelde*, *Grafelde* (im Kreise Alfeld), *Lasfelde*, *Rehfelde*, *Hasselfelde*, *Siptenfelde*, *Parsfelde* (im Harz), *Heisfelde* (bei Leer), *Rothenfelde* (bei Osnabrück), *Birkenfelde*, *Langenfelde* (unweit Altona), *Marienfelde*, *Honigfelde*, *Obernfelde*, *Steinfelde*, *Mentzelsfelde* (unweit Lippstadt), *Neuenfelde*, *Oestringfelde* (bei Jever), *Vorsfelde*, *Hirschfelde*, *Bocksfelde* und andere.

Ganz ähnlich wie solche Bildungen auf *-felde* und *-feld* liegen neben einander solche auf *-berge* und *-berg*, wie zum Beispiel *Heidelberg*, *Andreasberg*, *Herzberg*, *Königsberg* und auf der andern Seite *Lippoldsberge*, *Wittemberge*, *Baalberge* (bei Köthen), *Weinberge* (bei Liebenwerda), *Günthersberge* (im Ostharz), *Finkenberge*, *Hoberge* (bei Bielefeld), *Cadenberge*, *Kalkberge* (bei Berlin), *Herzberge* (bei Berlin), *Hausberge* (bei Minden).

Und weiter lassen sich hier auch noch Doppelformen anführen auf *-wald* und *-walde*, wie beispielsweise *Greifswald*, *Osterwald*, *Steuerwald* und auf der anderen Seite *Gierswalde*, *Eberswalde*, *Arnswalde*, *Rügenwalde*, *Julienwalde*, *Heinrichswalde* (in Preußen), *Hauswalde* (unweit Elbing), *Finsterwalde*, *Freienwalde*, *Friedrichswalde*, *Neuenwalde*, *Stefanswalde*, *Gottswalde* (in Ostpreußen), *Eichwalde*, *Königswalde*, *Altenwalde* (im Lande Hadeln), *Friedewalde*, *Regenwalde* (in Pommern), *Sonnenwalde*, *Fürstenwalde*, *Ringenwalde*, *Neumittelwalde*, *Leisenwalde*, *Sommerswalde*, *Tillwalde*, *Lichtenwalde*, *Kaiserswalde*, *Steffenswalde*, *Hertigswalde*, *Luckenwalde*, *Grünewalde* (bei Schönebeck).

Warum im einzelnen Fall die einfache Wortform oder die Form auf *e* sich endgültig festgesetzt hat, wird sich schwer bestimmen lassen, und vielfach wird sicher auch ein Schwanken nach der einen oder andern Seite vorgekommen sein, wie zum Beispiel neben *Greifswald* aus alter Zeit die Nebenform *Grippiswalde* beigebracht wird. Uns genügt hier auszusprechen, daß die angeführten Formen auf *e* nicht etwa bewahrte alterthümliche Formen auf einen auslautenden Vocal sind — *Feld* würde auch schon gothisch einsilbig lauten **filth*, *Berg* gothisch **bairgs* —, sondern die Wortschlußtheile *-felde*, *-berge*, *-walde* sind dativische Formen, die aus dem lebendigen Gebrauch der Sprache entnommen und so gleichsam erstarrt sind.

Es kann ja ausgesprochen werden, daß alle Ortsnamen, mag man sie auch an und für sich in ebenso mannichfaltigen Satzgestaltungen wie beliebig andere substantivisch selbständige Wörter, also in jedem verschiedenen Casus, denken können, doch natürlicher Weise tausendmal häufiger, als irgend wie anders, in localer Be-

deutung gebraucht werden. Dabei aber überwiegt im Deutschen durchaus die dativische Form, das heißt immer in Verbindung mit Präpositionen. Während der Römer sagt *Rômam proficisci, Rômae vîvere, Rômâ vênît,* heißt es im Deutschen „nach der Stadt Rom reisen, in der Stadt Rom leben, er kam von der Stadt Rom".

Besonders häufig und besonders deutlich tritt diese dativische Bildung bei den Ortsnamen entgegen, die mit einem Adjectiv an erster Stelle zusammengesetzt sind, wie zum Beispiel im Namen *Rothenburg*. Man kam eben „von der rothen Burg, weilte auf der rothen Burg, begab sich nach der rothen Burg". Andere Beispiele sind *Weißenburg, Blankenburg, Oldenburg, Altenburg, Liebenburg, Wittenburg, Langenburg, Hohenburg, Festenburg, Neuenburg; — Schwarzenberg, Lichtenberg, Scharfenberg, Oldenberg, Altenberg, Langenberg, Hohenberg, Heiligenberg* (in Hessen), *Wittenberg, Altenberg, Liebenberg; — Rothenkirchen, Neuenkirchen, Hohenkirchen* (bei Cassel), *Obernkirchen, Altenkirchen; — Heiligenstadt, Seligenstadt; — Weißenfels, Lichtenfels, Hohenfels; — Lichtenstein, Altenstein, Breitenstein, Scharfenstein, Hohenstein, Dürrenstein; — Gelbensande; — Breitenbach; — Großenhain; — Langendamm, Heiligendamm; — Blankenheim, Langenheim; — Langenfeld, Breitenfeld, Neuenfelde, Heiligenfelde, Rothenfelde; — Neuenwalde, Altenwalde, Freienwalde, Heiligenwald, Lichtenwalde; — Rothenbrunnen* (in Graubünden), *Weißenborn, Kaltenborn, Lichtenborn, Schwarzenborn; — Rothenmoor; — Neuenhaus; — Lichtenhagen, Langenhagen, Freienhagen; — Kaltenweide; — Rothenditmold; — Neuenhof; — Langenbrügge; — Großenrode; — Heiligensee, Langensee, Weißensee; — Hohendorf, Altendorf; — Hoheneiche; — Langensalza; — Altenbruch; — Weißenthurm; — Lautenthal, Deutschenthal; — Altenwied; — Altenzaun* (in der Altmark); — *Grünenplan; — Heiligenhafen; — Hannover*, das in hochdeutscher Form *Hohenufer* lauten würde; — *Neuendettelsau, Wittenau, Altenau.* Als ich einst mit zwei lieben Freunden im Harz auf dem Wege von Clausthal nach Altenau war, fragten wir eine begegnende ältere Frau, ob wir auf dem richtigen Wege nach Altenau wären, und sie erwiderte: „ja dort kommen Sie nach der alten Au". Sie gebrauchte also den Namen nach ganz nach der alten lebendigen Weise.

Besonders deutliche dativische Formen liegen auch noch vor in den zahlreichen Ortsnamen auf *-hausen.* Woher diese Form, die in unserer Flexion des Wortes *Haus*, das in jenen Namen doch gar nicht verkannt werden kann, gar nicht mehr vorkommt? In weitestem Umfang nehmen unsere einsilbigen neutralen Substantive zur Bildung des Plurals ein suffixales *er* an, das ursprünglich mit

der Pluralbildung als solcher gar nichts zu thun hat, sondern von einer kleinen Gruppe mit jenem Suffix gebildeter Nominalformen ausging, später aber immer weiter um sich griff und geradezu pluralbildend aufgefaßt wurde, ganz ähnlich wie zum Beispiel Pluralformen wie *Ochsen*, *Grafen*, *Buben* und andere uns wohl den Eindruck machen, in dem *en* ein pluralbildendes *en* zu enthalten, in ihm aber ursprünglich vielmehr ein nominales Suffix enthalten, neben dem die Suffixe des pluralen Casus früh eingebüßt wurden. Im Mittel- und Althochdeutschen haben die einsilbigen Neutralsubstantive im Nominativ (und Accusativ) in der Regel gar kein Casuszeichen mehr und so lautet zum Beispiel zu unserm *Kind* der althochdeutsche Plural auch *Kind*, der mittelhochdeutsche *Kint* (daneben auch schon *Kinder*).

Das allmähliche weitere Umsichgreifen des suffixalen *er* in den Pluralformen findet seine natürliche Erklärung in dem Bedürfniß, den Nominativ (und Accusativ) des Plurals von dem des Singulars in der Form deutlicher zu unterscheiden.

Der pluraldativische Ausgang *-hausen* entspricht seinem Inhalt nach genau unserm *Häusern*, so daß also zum Beispiel der Ortsname *Friedrichshausen* (im Solling) für uns seine Erklärung findet in Wendungen, wie „er kam von Friedrichs Häusern, er war in Friedrichs Häusern, er begab sich nach Friedrichs Häusern". Das *-hausen* aber weist in die sehr alte Zeit zurück, wo die Pluralform zum Substantiv *Haus* noch ohne das suffixale *er* gebildet zu werden pflegte.

Daß die Ortsnamen auf *-hausen* im Allgemeinen schon sehr alt sind, ergiebt sich wie insbesondere aus der soeben erläuterten Form an und für sich, weiter auch deutlich daraus, daß die meisten nicht ihre Erklärung gleichsam deutlich an der Stirn tragen, wie es zum Beispiel das oben angeführte *Friedrichshausen* thut. In ihm ist ganz deutlich der Ort nach einer Persönlichkeit genannt und ebenso, darf man vermuthen, wird es überhaupt bei den Ortsnamen auf *-hausen* der Fall gewesen sein. An solchen, in denen dieser Ursprung noch ganz deutlich ist, wird man anführen dürfen: *Wiebrechtshausen* (bei Northeim), *Waltershausen*, *Sieboldshausen*, *Guntershausen*, *Wolframshausen*, *Lippoldshausen*, *Landolfshausen*, *Hildburghausen*, *Albrechtshausen* (bei Catlenburg), *Wollbrechtshausen*, *Radolfshausen*, *Lutterhausen*, *Deppoldshausen*, *Wolbrandshausen*, *Ludolfshausen* und andere.

Besonders zahlreich ist diese Art der Ortsnamenbildung in der engeren und weiteren Umgebung Göttingens vertreten, wie in *Herberhausen*, *Ellershausen*, *Etliehausen*, *Hetjershausen*, *Settmarshausen*,

*Mengershausen, Bishausen, Eddigehausen, Reyershausen, Giershausen, Stockhausen, Reinhausen, Ballenhausen, Sudershausen, Billingshausen, Bösiehausen, Gelliehausen, Benniehausen, Bischhausen, Rittmarshausen, Sattenhausen, Germershausen, Witzenhausen, Gieboldehausen, Bilshausen, Elvershausen, Schwiegershausen, Wollershausen, Thüdinghausen, Volpriehausen, Wachenhausen, Berwartshausen, Delliehausen, Uessinghausen, Werliehausen, Bernshausen, Reifenhausen, Atzenhausen, Dinkelhausen, Allershausen, Reitliehausen, Sievershausen, Dankershausen, Embshausen* und anderen.

In manchen Formen ist das alte *-hûsen* zu einfachem *sen* verkürzt, wie in *Hardegsen, Adelebsen, Hettensen, Bollensen, Lödingsen, Bennigsen, Holtensen, Pattensen*, für das, wie mir von befreundeter Seite mitgetheilt wird, ein altes *Pattenhûsen* nachgewiesen ist. Doch verfolgen wir das hier nicht weiter.

Aus Ernst Förstemanns Altdeutschem Namenbuch (Band 2, zweiter Auflage, 1872), dieser reichsten Fundgrube für deutsche Namenforschung, die aber nur die Namen verzeichnet, die bis zum Jahre 1100 nachgewiesen sind, ergiebt sich, daß die zahlreichsten deutschen Ortsnamen die mit dem Schlußtheil *-heim* sind, wie *Hildesheim, Mannheim, Rüdesheim, Geisenheim* und die übrigen. Die Namen mit dem *hûs* (*Haus*) im Schlußtheil stehen in Bezug auf ihre Häufigkeit erst an dritter Stelle. An zweiter aber stehen die Ortsnamen auf *ingen*, von denen noch einiges zu sagen ist.

Wörter mit suffixalem *ingen* — von geringeren Schwankungen in den Formen sehen wir hier ganz ab — giebt es im Deutschen nicht, abgesehen eben von den Ortsnamen und hier und da aus ihnen auch wieder hervorgegangenen Personennamen. Im Gebiete der Ortsnamen aber sind die Formen auf *ingen* ursprünglich ebenso wie die auf *hausen* (*hûsen*) plurale Dative, mit ihnen aber werden, während in den Namen auf *hausen* deutlich Oertliches bezeichnet wird, ursprünglich Persönlichkeiten bezeichnet.

Das plurale *ingen* führt auf ein singulares *ing* zurück, von dem im Allgemeinen zu bemerken ist, daß es, abgesehen von den im Allgemeinen nur sehr modernen Formen auf *ling*, wie *Liebling, Flüchtling, Feigling, Wüstling, Neuling* und anderen, in neuhochdeutschen gewöhnlichen Wörtern sehr selten ist, etwas häufiger im Mittelhochdeutschen, wieder etwas häufiger, aber im Ganzen doch auch nicht übermäßig häufig, im Althochdeutschen, wie Jacob Grimm im zweiten Theile seiner deutschen Grammatik (Seite 350 und 352) nachweist.

Sehr beachtenswerth aber ist, daß das suffixale *ing* außerordentlich häufig in Personennamen auftritt und zwar bis ins

neuhochdeutsche Gebiet hinein. So führt zum Beispiel das Adreßbuch der Stadt Hannover für dieses Jahr ihrer über 600 auf. Das muß seinen Grund in besonderer Bedeutung der Wörter auf *ing* haben, es muß diese Bedeutung sich vorwiegend auf persönliche Verhältnisse beziehen. Und so ist es am deutlichsten noch der Fall im Angelsächsischen, wo das suffixale *ing* ganz gewöhnlich patronymisch gebraucht wird. Jacob Grimm führt als Beispiel unter andern die Reihe an: *ida väs eopping* (das ist ‚Ida war der Sohn Eoppa's'), *ëoppa êsing* (‚Eoppa war der Sohn Esa's'), *êsa inging, inga angenviting, angenvit alocing, aloc bëonocing, bëonoc branding, brand baeldäging, baeldäg vôdening, vôden fridhovulfing, fridhovulf siuning, siun godvulfing, godvulf geáting* (‚der Sohn des Geát oder Geáta').

Es kann nicht wohl bezweifelt werden, daß die patronymische Bedeutung des suffixalen *ing* nicht auf das Angelsächsische beschränkt, sondern in früherer Zeit auch über das weitere germanische Gebiet ausgebreitet gewesen ist. So darf man als Grundlage für alle die zahlreichen Personennamen auf *ing* und damit auch für die aus ihnen hervorgegangenen Ortsnamen auf *ingen* also auch Personennamen muthmaßen.

Dabei aber ist noch ein besonderes zu bemerken. Als Hauptregel für alle echten deutschen Personennamen, wie dann auch für alle indogermanischen Personennamen überhaupt, gilt, daß sie aus je zwei Theilen zusammengesetzt sind, wie man es auch noch in der großen Fülle der neuhochdeutschen Namen erkennen kann, wie *Gottfrid, Friedrich, Wilhelm, Konrad, Ludwig, Rudolf, Gerhard, Hartmann, Otfried, Bernhard, Herbert, Hermann, Albert, Helmbrecht, Arnold, Berthold, Dankwart, Reinhard, Wolfgang, Siegfried, Günt-hêr, Walt-her, Reinhold, Oswald, Roderich, Robert, Erhard, Erwin.*

Während so die Mehrzahl der oben schon kurz besprochenen Ortsnamen mit dem Schlußtheil *-hausen* an der ersten Stelle mehr-, in der Regel, zweisilbige Formen, weil alte Personennamen, enthält, scheint es sehr auffällig, daß die Personennamen auf *ing* und die von ihm ausgegangenen Ortsnamen auf *ingen* vor diesem Suffix in weitaus den meisten Fällen, obwohl ihre Grundlagen in der Regel als Personennamen werden gelten dürfen, nur einsilbige Wortformen enthalten. Mehrsilbige Formen an dieser Wortstelle, wie *Sigmaringen, Göderingen, Hemelingen, Hösseringen* und andere, sind selten.

Die Einsilbigkeit der Stammformen in der Mehrzahl der Namen auf *ing* und *ingen* beruht auf eigenthümlicher Formenverkürzung. Franz Stark hat in einer Abhandlung unter dem Titel

„die Kosenamen der Germanen", deren erster Theil im 52. Bande (Heft 4, Jahrgang 1866 April), der zweite im 53. Bande (Heft 3) der Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, philosophisch-historische Classe, veröffentlicht worden ist, eingehend darüber gehandelt. Er zeigt im weitesten Umfang, wie auch in solchen Verkürzungen Gesetz und Ordnung zu erkennen ist. Auch bei uns finden sich noch ganze Gruppen bestimmt gekennzeichneter Namenverkürzungen, wie zum Beispiel die auf *s*, wie *Fritz* (aus Friedrich), *Götz* (aus Gottfried), *Heinz* (aus Heinrich), *Dies* (aus Dietrich), *Kunz* (aus Konrad), *Seiz* (aus Seifried = Siegfried), *Walz* (aus Walter), *Lutz* (aus Ludwig), *Utz* (aus Ulrich). Wie alt diese Art der Verkürzung schon ist, zeigt beispielsweise die Anführung aus einer Urkunde des zehnten Jahrhunderts, die Förstemann (Personennamen Seite 781) bietet: *Uodalrîcum ob lepôrem vocâvêrunt Uozônem.* Seite 519 bringt Förstemann die Form *Gislezo* bei als von *Giselbert* ausgegangen. Noch mögen aus Stark angeführt sein *Henz* (aus Heinrich 1, 319), *Sizo* (aus Siegfried 1, 326), *Heszlo* (aus Heinrich 1, 333), *Opizo* (aus Otbert 2, 467).

Zahlreiche Namen auf *o* sind alte verkürzte, so *Benno* (aus Bernhard), *Hugo* (aus Hugbert), *Otto* (aus Ottmar oder irgend einer andern Zusammensetzung mit Ott), *Udo* (aus Udalrich, Ulrich, Stark 1, 291), *Bodo*, *Ado* (aus Adolf), *Heino* (aus Heinrich), *Bruno*, *Theudo* (aus Theodorich; Stark 1, 272), *Kuno* (aus Konrad), *Fredo* (aus Fredibert; Stark 1, 273), *Gundo* (aus Gundfrit; Stark 1, 274), *Bucco* (aus Burchard; Stark 1, 280), *Immo* (aus Ermenfrid; Stark 1, 280), *Ebbo* (aus Eberhard; Stark 1, 292), *Reino* (aus Reimund; Stark 1, 296), *Uffo* (aus Liudulf, mit Assimilation von *lf* zu *ff*; Stark 1, 271 und 270).

Viele haben neben der Verkürzung auch noch deminutivische Suffixe angenommen, so *Lüdeke* und noch weiter verkürzt *Lüke* (aus Ludwig), *Reineke* (aus Reinhard), *Meineke* (aus Meinhard), *Gödeke* (aus Gottfried; Stark 1, 303), *Nöldeke* (aus Arnold), *Löseke*, *Pinneke*, *Steineke*, *Seineke*, *Henke* (aus Heinrich; Stark 1, 315), *Brunke* (aus Brunhard; Stark 1, 325), *Giseke* (aus Giselbert; Stark 1, 303), *Gercke* (aus Gerhard; Stark 1, 303), *Wilke* (aus Wilhelm).

Noch andere verkürzte Namen erhielten das deminutivische Suffix *el*, wie *Göbel*, *Geibel*, *Seidel*, *Riedel*, *Oerdel*, *Rummel*, *Henkel*, *Jenkel*, *Dökel*, *Siebel* (aus Sigbold; Stark 2, 473), *Abel* (aus Adelbold; Stark 2, 473), *Ebel* (aus Eberhard).

Und so ließe sich noch manches anführen. Es mag hier genügen, aus Franz Starks Anführungen noch die folgenden zu entnehmen: *Rode* (aus Rudolf; 1, 273), *Wolf* (aus Wolfhard; 1, 274), *Lampe*

(aus Lampert = Landpert; 2, 442), *Evert* (aus Eberhard); 2, 455), *Gert* (aus Gerhard; 2, 455), *Bernd* (aus Bernhard; 2, 455), *Arnd* (aus Arnold; 2, 455), *Dirck* (aus Dietrich; 2, 458), *Curt* (aus Konrad; 2, 460), *Rolf* (aus Rudolf; 2, 461), *Lüder* (aus Liudhard: 2, 491), *Gerber* (aus Gerbrand; 2, 496).

Wir beschränken uns im Uebrigen darauf, noch ein paar Formen auf *ing* zusammenzustellen, in deren erstem Theil alte Verkürzungen vorliegen: *Henning* (zu Heinrich), *Oetting* (neben Otto zu Ottmar), *Gerding* (zu Gerhard), *Reining* (zu Reinhard), *Dierking* (zu Dietrich), *Gering* (zu Gerhard), *Nölting* (zu Arnold), *Frerking* (zu Friedrich), *Reinking* (zunächst aus Reineke, weiter aus Reinhard), *Meineking* (zu Meinhard), *Rühling* (zu Rudolf).

Aus der großen Fülle der Ortsnamen auf *ingen*, die, wie oben schon angeführt, aus Personennamen auf *ing* hervorgegangen sind, mögen hier noch genannt sein: *Oettingen* (zu Otto), *Wülfingen* (zu Wolfgang oder irgend einer andern Zusammensetzung mit Wolf-), *Heringen* (zu Hermann), *Meiningen* (zu Meinhard), *Heiningen* (zu Heinrich).

Zu solchen zahlreichen Namen auf *ingen* gehört nun auch unser *Göttingen*. Ohne Zweifel schließt es sich an das Wort *Gott*, dabei ist aber zu bemerken, daß es daraus durchaus nicht ohne Weiteres hervorgegangen sein wird. Vielmehr liegt in der Bildung des Wortes eine besondere Verkürzung vor. Das *Gott* darin ist der Rest eines alten mit *Gott* als erstem Theil zusammengesetzten Personennamens, wie deren vorliegen in *Gottfried*, *Gottwald*, *Gottbald*, *Gotthard*, *Gottbert*, *Gottwin*, *Gottwart* und andere (Förstemann Personennamen Seite 531 ff.). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der zu Grunde liegende alte volle Namen ohne weitere Umbildung einfach zu *Gott* verkürzt worden ist, ganz ähnlich wie zum Beispiel der noch lebendige Familienname *Volck* nicht unmittelbar aus dem Worte *Volk* entnommen sein wird, sondern aus einen damit gebildeten zusammengesetzten Personennamen, wie etwa *Volkmar*, *Volkbrecht* (daraus *Vollbrecht*), *Volkwart*, *Volkwin*.

In meinem Geburtsort Bledeln unweit Hannover hieß früher der wohlhabendste Landbesitzer *Gott* — sein Sohn *August Gott* war mein erster Spielgenosse —, dessen Ahnherr gewiß nicht geradezu als „Gott“ bezeichnet sein wird, sondern seinen Namen als Abkürzung aus irgend einer Zusammensetzung mit Gott-, wie oben einige angeführt worden sind, erhalten haben wird.

Aus dem so durch Verkürzung entstandenen Namen *Gott* wurde zunächst abgeleitet *Götting*, das noch als Familienname geläufig ist, das ursprünglich den „Sohn“ und dann auch gewiß

allgemein den „Nachkommen eines Gott-“ bezeichnet haben wird. Aus dem Plural dazu aber wurde das dativische *Göttingen* gebildet: „*Man kam von den Göttingen, fuhr zu den Göttingen, war bei den Göttingen*“, und aus solchen und ähnlichen Wendungen entwickelte sich nach und nach der Ortsname, wie ganz ähnlich zum Beispiel auch Landesnamen, wie *Sachsen*, *Schwaben*, *Franken*, *Hessen* und andere sich aus alten Volksnamen entwickelt haben.

Mit der Verschiebung der Bedeutung vergaß sich der ursprüngliche Werth der Form vollständig, so daß man nun auch von der Umgebung *Göttingens* sprechen kann und Ableitungen bilden, wie *Göttingische* gelehrte Anzeigen, *Göttinger* Mettwurst und andere.

Sprachwissenschaft ist keine Mathematik, und so kann auch niemand behaupten wollen, daß die gegebene Erklärung des Namens *Göttingen* mathematisch sicher und absolut richtig sei, sie ist aber die einfachste und natürlichste, die sich geben läßt. Eine etwa ganz abweichende Muthmaßung ihr entgegen stellen zu wollen, würde nur dann als berechtigt gelten können, wenn nach irgend einer Richtung hin bestimmt orientirendes Beweismaterial beschafft werden könnte.

# Die Aeren von Gerasa und Eleutheropolis

Von

**E. Schwartz**

Vorgelegt in der Sitzung vom 23. November 1906

## I

Griechen und Römer datieren nach eponymen Beamten oder Priestern; erst die gelehrten Geschichtsschreiber bringen die Sitte auf von einer bestimmten Epoche an die Jahre durchzuzählen, und diese Sitte ist nur spät und vereinzelt in die officiellen Datierungen eingedrungen. Anders im Osten: da bietet die s. g. Seleukidenära das älteste und imposanteste Beispiel einer Durchzählung; sie dürfte aus der Weiterzählung der Regierungsjahre des Seleukos entstanden sein[1]). Die bithynisch-pontische Königsära sowie die parthische des Arsakes sind Contrafacturen der seleukidischen. Und wie sich in diesen Nachahmungen ausprägt, daß die Partherkönige und Mithridat Großkönige sein wollen wie die Seleukiden, so setzt der römische Senat für die Provinzen Makedonien und Asien nach dem Aufhören der hellenistischen Dynastien neue Zählungen fest; eine Rechnung von einer bestimmten Epoche an documentiert so präcis wie nichts anderes den Beginn einer 'neuen Aera'. In buntester Mannigfaltigkeit wuchern ferner aus der Seleukidenära die Jahreszählungen hervor, mit denen die Städte des verfallenen Seleukidenreichs den Beginn ihrer Freiheit feiern, mag diese selbständig gewonnen oder, was sehr viel häufiger, von den Römern geschenkt sein. Das große Aufräumen das

1) Auf den babylonischen astronomischen Tafeln [Zeitschr. f. Assyr. 8, 108 ff.] steht regelmäßig neben der Ziffer der Aera der Name des regierenden Königs. Das ist offenbar die älteste und legitime Form der Aera.

Pompeius in Syrien unter den einheimischen Dynasten anrichtete, wurde von den hellenistischen Städten die die barbarischen Herrscher nicht liebten, freudig begrüßt und hat in den Daten der Münzen und Inschriften zahlreiche Spuren hinterlassen. Man redet daher noch immer von einer pompeianischen Aera, obgleich der Name die Sache nicht trifft und leicht zu falschen Vorstellungen führt[1]). Denn jene Jahreszählungen, die man mit diesem Namen zusammenfaßt, sind einander nicht gleich und sind weder zur selben Zeit noch von Pompeius eingeführt. Es sind alles Stadtären, geschaffen zum Andenken daran daß die Städte ‚die Autonomie' erhalten hatten, d. h. durch die Neuordnung des Pompeius als autonome Untertanenstädte der römischen Provinz Syrien zugewiesen waren. Sie sind nicht von den Römern, sondern von den Stadtgemeinden selbst eingeführt, natürlich nachdem die römische Regierung ihre Zustimmung gegeben hatte[2]). Eine syrische Provinzialaera giebt es nicht.

Das Aerenjahr einer Stadt ist zugleich das des in ihr geltenden Kalenders; der Epochentag fällt mit dem bürgerlichen Neujahr zusammen. Am klarsten zeigt sich das an dem s. g. arabischen Kalender und der arabischen Provincialaera: sie hängen bis in späte Zeit fest und unauflöslich miteinander zusammen. Damaskus hat den arabischen Kalender, zählt aber die Jahre seleukidisch: daher ist hier die Epoche der Seleukidenära nach der julianischen Reform nicht der 1. October 312 v. Chr., sondern, gemäß dem Neujahr des arabischen Kalenders, der 22. März 311[3]).

Es ist so gut wie sicher, daß in den weitaus meisten Städten der Provinz Syrien der lunisolare makedonische Kalender in Gebrauch gewesen ist, dessen Neujahrstag bei richtiger Schaltung der Neumond nach der Herbstnachtgleiche war. Die Schaltung wurde offenbar mangelhaft und unregelmäßig gehandhabt; es ist daher unmöglich die vorjulianischen Epochentage der syrischen Stadtären exact zu berechnen, und man muß sich begnügen im Allgemeinen den Herbst eines Jahres als Anfang zu bezeichnen. Pompeius kam im Frühling 63 nach Damaskus und eroberte Je-

1) Das Richtige steht bei Kubitschek, Archäol.-epigr. Mitthlg. aus Oesterreich 13, 200 ff.

2) Ob nach dem Jahr 1 immer schon wirklich datiert ist, bezweifle ich; die Epochen werden öfter durch Rückzählung festgesetzt sein. Für die Rechnung macht das um so weniger aus, als es sich nie um mehr als wenige Jahre handeln kann.

3) Vgl. Clermont-Ganneau, Recueil d'archéol. orient. 1, 10 und schon vor ihm Gutschmid bei Euting, nabataeische Inschriften 86.

rusalem im Sommer desselben Jahres; Scaurus, dem er 62 die Provinz übergab, schloß in diesem oder dem folgenden Jahre den Frieden mit dem Nabatäerkönig Aretas [Ios. A. I. 14, 81]. Die Freiheitsären laufen fast alle auf das Jahr der Befreiung von jüdischer oder nabatäischer Herrschaft zurück; nimmt man hinzu daß sie, gemäß dem makedonischen Kalender, im Herbst beginnen müssen, so ergiebt sich, daß das Jahr 1 einer solchen Freiheitsära frühestens = Herbst 64/63 sein kann.

Die julianische Kalenderreform hat auch die syrische Zeitrechnung umgestaltet; aber wie die Aeren dort ein buntes Durcheinander bieten, so auch die Kalender. Die römische Regierung hat offenbar auf der Einführung des julianischen Jahres bestanden, es aber den einzelnen Stadtgemeinden überlassen, wie sie den lunisolaren Kalender dem Sonnenjahr von $365\frac{1}{4}$ Tagen accommodiren wollten. Die Hemerologien [1]) zeigen, daß dabei in verschiedener Weise verfahren ist. Es kommt zweierlei in Betracht: die von der Dauer der einzelnen Monate abhängige Construction des Kalenders, die ohne Schwierigkeit aus den Hemerologien entnommen werden kann, und der Neujahrstag, den sie nicht bezeichnen.

Was die Construction des Kalenders anbelangt, so wurden von Antiochien, Seleukeia, Sidon und Tyros die römischen 31 tägigen Monate übernommen, so fremd sie den Griechen und Orientalen waren, und zwar so, daß die ersten drei Städte an den römischen Monaten nichts änderten als die Namen, Tyros aber den einen Monat zu 28 Tagen aufgab, und die 7 Monate vom Loos [beginnt 20. August] bis Peritios [beginnt 16. Februar] zu 30, die 5 vom Dystros [beginnt 18. März] bis Panemos [beginnt 20. Juli] zu 31 Tagen zählte [2]). Dagegen acceptirten Gaza und Askalon die aegyptische Art das Jahr in 12 Monate zu 30 Tagen und fünf Epagomenen zu teilen. Ueber die Schaltung ist nichts überliefert; sie ist aber eigentlich nur im tyrischen Kalender zweifelhaft. Die Namen der Monate sind durchweg die makedonischen in der üblichen Reihenfolge, nur in Seleukeia sind sie seltsam durcheinander gerathen und mit anderen untermischt.

Der Neujahrsmonat des hellenistischen makedonischen Kalenders war der Dios; das zeigt am deutlichsten die aegyptische

1) Leider ist man noch immer auf die gänzlich ungenügende Ausgabe von St. Croix in Histoire de l'académie royale des inscriptions et belles-lettres t. 47 [1809], 66 ff. angewiesen. Eine Publication mit getreuen Facsimiles der Hss. ist unbedingt notwendig.

2) Niese Herm. 28, 203 f., nach selbständiger Abschrift des florentiner Hemerologs.

Gleichung Dios = Thoth [Strack, Rh. Mus. 53, 419]. Wenn nun die Sidonier den Dios so von seiner ursprünglichen Stellung im Kalender wegrücken, daß sie ihn dem römischen Januar gleichsetzen, so kann das nichts anderes bedeuten, als daß sie das römische Neujahr annehmen; die Lykier haben es ebenso gemacht [Kubitschek, Jahresh. d. oesterr. archaeol. Inst. 8, 118]. Dagegen setzten die Gazaeer das Neujahr auf den 1. Dios = 28. October = 1. Athyr des julianischen aegyptischen Jahres [1]). Auch in den übrigen syrischen Kalendern ist der Dios vom Herbstaequinoctium mehr oder weniger weit abgerückt; in Antiochien ist er = 1 November, in Tyros = 18. November, in Askalon = 27. November (= 1. Choiak aegypt.). Der Grund kann nur der sein, daß in Folge zu starker Schaltung in den lunisolaren Kalendern das Neujahr von seiner legitimen Stelle, dem Neumond nach dem Herbstaequinoctium, sich entfernt hatte [2]), und man andererseits bei der Einführung des julianischen Kalenders die Monate möglichst an der Stelle lassen wollte, die sie gerade einnahmen. Die Construction des gazäischen Kalenders steht zu diesem altmakedonischen Neujahrstag des 1. Dios in einem seltsamen Widerspruch, aus dem sich wichtige Schlüsse ziehen lassen. Die dreißigtägigen Monate der Gazaeer entsprechen genau denen des julianischen aegyptischen Kalenders: der 1. Gorpiaeos ist gleich dem 1. Thoth und fällt wie dieser auf den 29. August; dadurch sind auch die übrigen Gleichungen mit den römischen und aegyptischen Daten bestimmt. Die Epagomenen sind an der Stelle geblieben, die sie im aegyptischen Kalender einnehmen, zwischen Mesore und Thoth [24—28. August]. Da nun aber die Gazaeer das makedonische

1) Das Zeugniß des Marcus Diaconus, Vita Porphyr. 19, ist seit Ideler oft angeführt.

2) Es muß auffallen, daß in vier syrischen Kalendern vor der julianischen Reform zu stark geschaltet ist: wenn die Gemeinden in der Regulierung des lunisolaren Jahres autonom waren, sollte man erwarten, daß auch der entgegengesetzte Fehler sich einmal geltend macht. Das legt doch den Gedanken nahe, daß die Schaltung in der Provinz Syrien vor der julianischen Reform einheitlich regulirt war; die verschiedenen Ansätze des 1. Dios in den reformierten Kalendern lassen sich auf einen Status des lunisolaren Kalenders zurückführen, in dem durch unrichtige Schaltung der 1. Dios durchschnittlich bis in die erste Hälfte des Novembers vorgerückt war. Merkwürdig ist allerdings, daß bei der Einführung der Reform den Gemeinden verstattet wurde selbständig vorzugehn: das scheint wiederum vorauszusetzen daß die Regulierung des lunisolaren Kalenders den Städten überlassen war. Beides läßt sich vereinigen durch die Hypothese daß der Schaltcyclus von der römischen Provincialverwaltung geregelt wurde, der Gang des Kalenders im Einzelnen Sache der municipalen Behörden war.

Neujahr am 1. Dios beibehalten, verlieren die Epagomenen ihren natürlichen Platz am Ende des Jahres und unterbrechen in unlogischer Weise den regelmäßigen Lauf der 30tägigen Monate. Ebenso roh ist der Kalender von Askalon aus dem makedonischen und aegyptischen zusammengeflickt. Auch hier sind die Monate des festen aegyptischen Jahres beibehalten, nur werden sie anders genannt als in Gaza: der 1. Thoth ist in Askalon nicht gleich dem 1. Gorpiaeos, sondern gleich dem 1. Loos. Die Epagomenen liegen aber an derselben Stelle, und das Neujahr fiel sicher nach dem Gorpiaeos, wahrscheinlich ebenfalls auf den 1. Dios, der aber nicht = 28. October, sondern = 27. November ist [Herm. 19, 417 ff.] Zur besseren Uebersicht füge ich eine Tabelle bei:

| Aegyptisch | Gaza | Askalon | Tyros | julianisch |
|---|---|---|---|---|
| 1. Θωθ | 1. Γορπιαῖος | 1. Λῶος | 10. Λῶος | 29. August |
| 1. Φαωφι | 1. Ὑπερβερεταῖος | 1. Γορπιαῖος | 10. Γορπιαῖος | 28. September |
| 1. Ἀθυρ | 1. Δῖος Neujahr | 1. Ὑπερβερεταῖος | 10. Ὑπερβερεταῖος | 28. October |
| 1. Χοιακ | 1. Ἀπελλαῖος | 1. Δῖος Neujahr? | 10. Δῖος | 27. November |
| 1. Τυβι | 1. Αὐδυναῖος | 1. Ἀπελλαῖος | 10. Ἀπελλαῖος | 27. December |
| 1. Μεχειρ | 1. Περίτιος | 1. Αὐδυναῖος | 10. Αὐδυναῖος | 26. Januar |
| 1. Φαμενωθ | 1. Δύστρος | 1. Περίτιος | 10. Περίτιος | 25. Februar |
| 1. Φαρμουθι | 1. Ξανθικός | 1. Δύστρος | 10. Δύστρος | 27. März |
| 1. Παχων | 1. Ἀρτεμίσιος | 1. Ξανθικός | 9. Ξανθικός | 26. April |
| 1. Παυνι | 1. Δαίσιος | 1. Ἀρτεμίσιος | 8. Ἀρτεμίσιος | 26. Mai |
| 1. Ἐπειφ | 1. Πάνημος | 1. Δαίσιος | 7. Δαίσιος | 25. Juni |
| 1. Μεσορη | 1. Λῶος | 1. Πάνημος | 6. Πάνημος | 25. Juli |
| Ἐπαγόμεναι | Ἐπαγόμεναι | Ἐπαγόμεναι | 5—9. Λῶος | 24.—28. August |

Aus diesem Widerspruch, in dem das wirkliche Neujahr der Gazaeer und Askaloniten zu dem virtuellen Neujahr steht, das durch die Epagomenen angedeutet wird, erhellt daß das julianische aegyptische Jahr in Gaza und Askalon einfach recipiert und ihm unorganisch das makedonische Neujahr aufgepfropft wurde. Dann aber ist es ausgeschlossen, daß das vorjulianische aegyptische Wandeljahr in Gaza und Askalon vor der Reform, etwa als ein Rest der ehemaligen ptolemaeischen Herrschaft, existierte: wäre das der Fall gewesen, so hätte sich jenes Jahr genau so fixieren lassen, wie es in Alexandrien und Aegypten geschehen ist. Vielmehr muß dort ebenso wie im übrigen Syrien der lunisolare makedonische Kalender gebraucht sein; als die Gazaeer und Askaloniten vor der Frage standen wie sie diesen julianisieren wollten, griffen

sie lieber zu dem aegyptischen als zum römischen Kalender. Auch auf die tyrische Modification des julianischen Kalenders hat die aegyptische Art Einfluß gehabt [1]: die Tyrier rechnen vom Loos an, der bei ihnen zu zwei Dritteln dem Thoth gleicht, die Monate zu 30 Tagen wie die Aegypter, aber sie verteilen die 5 Epagomenen auf die 5 Monate die ihnen vorangehen, so daß dieser Kalender eine in ihrer Art vollendete Musterkarte aus makedonischen, aegyptischen und römischen Elementen ist.

Die Kalender der beiden Philisterstädte sowie die von Sidon und Seleukeia sind schwerlich über die, z. Th. allerdings recht ausgedehnte, Feldmark dieser Gemeinden hinausgedrungen. Anders steht es mit dem von Tyros und der Provinzialhauptstadt Antiochien. Dieser war zu Anfang des 4. Jahrhunderts sicher in Caesarea recipiert, wie die Daten in Eusebius palaestinischen Märtyrern beweisen; ebenso steht fest, dass die edessenischen Syrer ihn angenommen haben. Nach dem tyrischen Kalender datiert Iosephus; da er das nie sagt, sondern als selbstverständlich voraussetzt, muß diese Form des julianischen Kalenders in Judaea eingeführt sein, wie ich vermuthen möchte, schon von Herodes [2]. In Syrien und Judaea treten an Stelle der makedonischen Monatsnamen die babylonisch-aramäischen.

Das antiochenische Neujahr war, bis, nicht vor dem 7. Jahrh., das Indictionsneujahr des 1. September eindrang, der 1. Hyperberetaeos = 1. October. Hier galt die Stellung die der Monat bei der Einführung der Reform unmittelbar nach dem Aequinoctium einnahm, mehr als der Name. Den durchschlagenden Beweis liefert der syrische Kalender, in dem der Hyperberetaeos ܬܫܪܝ ܩܕܡ 'erster Tešri', der Dios ܬܫܪܝ ܚܪܝ zweiter 'Tešri' heißt: die

1) Im Wesentlichen richtig von Kubitschek beobachtet, Jahresh. d. österr. arch. Inst. 8, 96.

2) Vgl. Abhdlg. VIII, 6 cap. 9. Meine Recensenten, die mir den Talmud entgegenhalten und von dem Glauben an einen doppelten Kalender bei Iosephus nicht lassen wollen, fordere ich auf sich die Gleichungen zwischen den Daten des Iosephus und der Megillat Ta'nît genauer zu überlegen als sie es zu tun für nöthig gehalten haben: das ist wirklich jüdische Ueberlieferung, aus den juristischen Speculationen des Talmud ist für die jüdischen Institutionen vor der Katastrophe unter Hadrian nichts zu lernen. Daß die jüdischen Mondfeste keinen lunisolaren bürgerlichen Kalender verlangen, bezeugt die von mir gefundene Ostertafel unwiderleglich. Es ist wohl zu beachten, daß im N. T. die Opposition gegen die römischen Steuern sich vernehmlich äußert; von einem Widerstand gegen die bürgerliche Zeitrechnung ist nicht die leiseste Spur zu finden, weil es keinen ‚heiligen' Kalender neben dem profanen gab.

Namen machen es unmöglich den Jahresanfang zwischen Hyperberetaeos und Dios zu legen. Freilich behauptet der Kaiser Iulian einmal [Misopogon p. 361[d]], die Antiochener nennten ja wohl ihren 10. Monat Loos, und Kubitschek [Jahresh. d. oest. arch. Inst. 8, 104] ist kühn genug gewesen daraus zu schließen daß erst nach Iulian das Neujahr vom 1. Dios auf den 1. Hyperberetaeos verlegt sei. Der edessenische Kalender ist aber älter als Iulian; das s. g. syrische Martyrologium genügt zum Beweis. Einen Irrtum des Kaisers anzunehmen macht um so weniger Schwierigkeiten als die Stelle deutlich verräth daß Iulian an den Kalender von Asien dachte, wo er aufgewachsen war: dort war der Loos der 10. Monat, dort wurden aber auch die Monate oft nur gezählt und nicht benannt, was in Antiochien nicht vorkommt.

Auch in Tyrus muß das Neujahr auf den 1. Hyperberetaeos = 19. October gelegt sein. Denn Iosephus gleicht den Paschamonat Nisan, den der Pentateuch den ersten nennt, mit dem makedonischen Xanthikos; dann ist der siebente Monat des Pentateuchs, der aramaeische Tešri, dessen 1. das Neujahr ist, gleich dem Hyperberetaeos. Niese [Hermes 28, 212] hätte das bürgerliche Neujahr der Juden nicht auf den 1. Xanthikos setzen sollen. Der Versuch des nachexilischen Priestercodex den babylonischen Jahresanfang im Frühjahr einzuführen, ist gescheitert, schon unter Nehemia fällt das bürgerliche Neujahr auf den 1. Tišri, in den Herbst[1]) und ist immer drauf geblieben, auch in dem von den Rabbinen erfundenen Kalender, der jetzt noch gilt. Aus den Darstellungen des s. g. Mosaiks von Kabr Hiram, das einst die Christophoruskirche bei Tyrus schmückte, folgt für das tyrische Neujahr nichts. Kubitschek [Jahresh. d. österr. arch. Inst. 8, 98 ff.] setzt die auf dem Mosaik vorhandene Anordnung der Monatsnamen, die über das Neujahr nichts besagt, in eine hypothetische Reihenfolge um und zieht dann aus dieser Hypothese weitere Schlüsse; das ist mir zu verwegen. Wer will außerdem bestreiten, daß das Zeichen des Mosaiks einer Vorlage folgt, die nicht speciell den tyrischen, sondern den hellenistischen Kalender überhaupt darstellte: er hatte doch dem Princip nach zu den Jahreszeiten ein festes Verhältniß.

Von den syrischen Kalendern sind noch zwei übrig, die gesondert betrachtet werden müssen: der von Heliopolis und der s. g. arabische, der in Damaskus und der Provincia Arabia galt. Sie haben das Gemeinsame, daß beide von aramaisirten Arabern

1) Wellhausen, Israelit. und jüd. Gesch. 175.

gebraucht werden. Die Provinz Arabien deckt sich fast genau mit dem ehemaligen Reich der Nabatäer [נבטו], eines arabischen Stammes, der, nach den Inschriften zu urteilen, aramaeisch, allerdings mit einem deutlichen arabischen Einschlag, sprach. Araber waren es auch, die im 1. vorchristlichen Jahrhundert in die Senkung zwischen Libanon und Antilibanon eingedrungen waren und dort Raubfürstentümer gegründet hatten, wie das 'Haus des Lysanias' um Chalkis am oberen Barada[1]) und die Herrschaft des Sampsikeramos in Homs. Dazwischen liegt Heliopolis-Baalbek, dessen Kalender verräth, daß aramaisierte Araber in der alten kananäischen Cultstätte dominierten. Die Hemerologien bieten ihn in folgender Form:

| Heliopolis | | julianisch | Provinz Asien | |
|---|---|---|---|---|
| 1. *Αβ* | 30 T. | 23. September | 1. *Καῖσαρ* = $\bar{\alpha}$ | 31 T. |
| 1. *Ἰλουλ* | 30 T. | 23. October | 31. *Καῖσαρ* | |
| 1. *Ἁγ* | 31 T. | 22. November | 30. *Ἀπελλαῖος* = $\bar{\beta}$ | 30 T. |
| 1. *Θεσριν*[2]) | 30 T. | 23. December | 31. *Αὐδναῖος* = $\bar{\gamma}$ | 31 T. |
| 1. ΓΕΛΩΝ[3]) | 30 T. | 22. Januar | 30. *Περίτιος* = $\bar{\delta}$ | 31 T. |
| | | | (*Δύστρος* 28 T.) | |
| 1. *Χανου* | 31 T. | 21. Februar | 1. *Ξανθικός* = $\bar{\varsigma}$ | 31 T. |
| 1. *Σοβαθ* | 30 T. | 24. März | 1. *Ἀρτεμισιών* = $\bar{\zeta}$ | 30 T. |
| 1. *Ἀδαρ*[4]) | 31 T. | 23. April | 1. *Δαίσιος* = $\bar{\eta}$ | 31 T. |
| 1. *Νεισαν* | 31 T. | 24. Mai | 1. *Πάνημος* = $\bar{\vartheta}$ | 30 T. |
| 1. *Ἰαρ*[5]) | 30 T. | 24. Juni | 2. *Λῶος* = $\bar{\iota}$ | 31 T. |
| 1. *Ἐζηρ*[6]) | 30 T. | 24. Juli | 1. *Γορπιαῖος* = $\overline{\iota\alpha}$ | 31 T. |
| 1. *Θαμιζα* | 31 T. | 23. August | 31. *Γορπιαῖος* | |
| | | | (*Ὑπερβερεταῖος* 30 T.) | |

Die Monatsnamen sind bis auf zwei, *Ἁγ* und ΓΕΛΩΝ, die

1) Ioseph. AI 15, 344 *τὸν οἶκον τὸν Λυσανίου*, das ist deutlich das semitische בית = Herrschaft.

2) ΘΕ<C>ΡΙΝ ist aus ΘΟΡΙΝ zu emendieren, vgl. Wellhausen, Skizzen und Vorarbeiten 3, 97.

3) Auch ΠΕΛΩΝ ist überliefert. Der Name ist noch nicht gedeutet und wahrscheinlich verdorben.

4) So für *Ἀδαδ* zu lesen, die Verschreibung erklärt sich aus dem aramaeischen Alphabet. Also hat der ursprüngliche Verfasser des Hemerologions für den Kalender von Heliopolis eine aramaeische Vorlage gehabt.

5) Für *Ιαραρ*.

6) Das ist der edessenische ܚܙܝܪܢ.

aramäischen. *Ἀγ*, = حج *πανήγυρις*, ist der Festmonat des *Θεὸς μέγιστος Ἡλιοπολίτης*. Das ist arabisch; bei den Nabatäern begegnet ein gleicher Monatsname, und im muhammedanischen Kalender giebt es ebenfalls einen ذو الحجة, d. i. der Monat des Hagg, der Pilgerfahrt nach Mekka[1]). So wird Wellhausen [Skizzen und Vorarbeiten 3, 97] Recht haben, wenn er auch in ΓΕΛΩΝ einen arabischen Namen vermuthet. Die aramaisierten Araber haben dem griechischen Wesen kräftiger widerstanden als die eigentlichen Aramaeer; daher haben sich die nichtgriechischen Monatsnamen in Heliopolis behauptet, wie ja auch nur wenig griechische Inschriften dort gefunden sind[2]).

Der Kalender selbst ist freilich alles andere als echt arabisch oder aramäisch, sondern genau so künstlich construiert wie die anderen julianischen Kalender Syriens. Dadurch daß der 28tägige Monat vermieden und 5 Monate zu 31 Tagen eingesetzt werden, berührt er sich mit dem tyrischen: nur sind diese Monate hier über das ganze Jahr hin verstreut, so daß jede sichtbare Beziehung zum aegyptischen Kalender verschwunden ist. Das Neujahr ist nicht überliefert, aber es ist kaum Zufall, daß der 1. Oct. auf den 23. September, den Geburtstag des Kaisers Augustus fällt. Der war in Asien zum Neujahr gemacht, und es ist um so eher zu vermuthen, daß in Heliopolis das gleiche geschehen ist, als sich die asiatische, den Syrern fremde Gewohnheit die Monate zu zählen hier wiederfindet. Vgl. die Inschrift die Clermont-Ganneau [Études d'archéol. or. 2 (= Bibl. de l'école des hautes études 113), 147] veröffentlicht hat:

*κτίσμα πύρ/*
*σὺν $\overline{θω}$ γ ι/ Μα*
*κεδώνων*
*ἰνδ/ θ ι̊ $\overline{ζμ⁊λ}$*

Unter *ι/* [d. i. der Abkürzungsstrich] kann nichts anderes verstanden werden als der 10. Monat der Makedonen. Die Bezifferung heißt 'makedonisch' im Gegensatz zu den aramäischen Monatsnamen. Das Jahr 947 Sel. ist = 1. Oct. 635/6, die IX Indiction = 1. Sept. 635/636. Wenn die Ziffern der Monate ebenso laufen wie in Asien, ist der 26. Juni 636 gemeint. Wie die Priester-

---

1) Vgl. auch Waddington 2370 *ἡ ἑορτὴ τῶν Σοαδηνῶν* [= es- Suwêdâ = Dionysias im Haurân] *ἄγεται τῷ θεῷ Λύου λ* [nach dem arabischen Kalender = 18. August].

2) Jahrb. d. arch. Instit. 16, p. 21 des Sep.-Abdrucks.

schaft von Baalbek darauf gekommen ist, sich den asiatischen Kalender theilweise zum Muster zu nehmen, weiß ich nicht. Wellhausen stellt a. a. O. mit Recht den Ἀγ mit dem ersten Tišri der Syrer zusammen; es folgt aus dem Abstand vom Nîsan. Setzt man ihn als den alten Neujahrsmonat gleich dem makedonischen Dios, so zeigt sich die gleiche Verschiebung wie in den julianisirten Kalendern von Gaza, Askalon, Tyrus, Antiochien: das ist ein neuer Beweis, daß, wenn auch nicht der gesammte lunisolare Kalender, so doch wenigstens der Schaltcyclus in der Provinz Syrien bis zur julianischen Reform einheitlich geregelt war.

Der s. g. arabische Kalender war folgender Maßen construiert; die Angaben der Hemerologien werden durch die Datierungen der neu gefundenen Inschriften von Bi'r-es-Seba' bestätigt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ξανθικός | beginnt | 22. März | = | ניסן [1]) | 30 | Tage |
| Ἀρτεμίσιος | „ | 21. April | = | איר | 30 | „ |
| Δαίσιος | „ | 21. Mai | = | Σιουαν [2]) | 30 | „ |
| Πάνημος | „ | 20. Juni | = | noch nicht nachgewiesen | 30 | „ |
| Λῶος | „ | 20. Juli | = | אב | 30 | „ |
| Γορπιαῖος | „ | 19. August | = | אלול | 30 | „ |
| Ὑπερβερεταῖος | „ | 18. September | = | תשרי | 30 | „ |
| Δῖος | „ | 18. October | = | noch nicht nachgewiesen | 30 | „ |
| Ἀπελλαῖος | „ | 17. November | = | כסלו | 30 | „ |
| Αὐδναῖος | „ | 17. December | = | טבת [3]) | 30 | „ |
| Περίτιος | „ | 16. Januar | = | שבט | 30 | „ |
| Δύστρος | „ | 15. Februar | = | אדר | 30 | „ |
| Ἐπαγόμεναι | „ | 17. März | = | noch nicht nachgewiesen. | 5 | „ |

Das Neujahr ist bezeugt durch die berühmte, von Ideler citierte Stelle des Simplicius, an der er die verschiedenen Neujahrstage als Beispiele der ἀρχαὶ θέσει anführt [comment. in Aristot. phys. *E* p. 875, 19 ed. Diels]: ὡς δὲ ἡμεῖς ποιούμεθα ἀρχὰς ἐνιαυτοῦ μὲν περὶ θερινὰς τροπὰς ὡς Ἀθηναῖοι, ἢ περὶ μετοπωρινὰς ὡς οἱ

1) Die aramäischen Monatsnamen die auf den nabatäischen Inschriften vorkommen, hat Clermont-Ganneau [Études d'archéol. orient. 2 (= Biblioth. de l'école des hautes études 113), 62 und Recueil d'archéol. 2, 226] zusammengestellt.

2) Brünnow-Domaszewski, Provincia Arabia 1, 222 ἔτους ϙνα [arabische Provinzialära] μηνὸς Σιουαν κς = 15. Juni 256.

3) Palestine Exploration Fund Quarterly Statement 1895, 57 nr. 42 ist zu lesen [*T*]εβ[εθ Zahl] καὶ καθ' Ἕλληνας Δ[όδ]υ[ναίου] θ. Das zweite Datum war nach antiochenischem Kalender gegeben.

περὶ τὴν νῦν καλουμένην Ἀσίαν, ἢ περὶ χειμερινὰς ὡς Ῥωμαῖοι, ἢ περὶ ἐαρινὰς ὡς Ἄραβες καὶ Δαμασκηνοί, μηνὸς δὲ εἴ τινες ἀρχὴν τὴν πανσέληνον λέγουσιν ἢ τὴν νέον [1]), θέσει ἔσονται αὗται. Es ist nach dieser Stelle nicht zu bezweifeln, daß der 1. Xanthikos-Nisan = 22. März das 'arabische' Jahr begann, und daß dies Datum für das des Frühlingsanfangs gelten sollte. Das ist babylonisch; dort beginnt das Jahr mit dem Nisan, und eine auf das Frühjahr 311 v. Chr. gestellte Modification der Seleukidenära ist auf astronomischen Keilschrifttexten hellenistischer Zeit aufgetaucht [2]): nach ihr wird in Damaskus datirt [s. o. S. 341]. Der Nisan wird dem Xanthikos, der Tišri dem Hyperberetaios geglichen, wie in Antiochien und Tyros; den Principien des altmakedonischen Kalenders hätte es mehr entsprochen, wenn der Nisan zum Artemisios, der Tišri zum Dios gemacht wäre. So muß, obgleich die Verschiebung nicht so stark zu sein scheint, wie in den syrischen Kalendern, doch auch für das 'arabische' Jahr eine lunisolare Vorstufe angenommen werden, die ebenfalls durch zu starke Schaltung den Dios vom Herbstaequinoctium weggeschoben hatte. Das ist kein zwingender Beweis, aber doch ein nicht zu verachtendes Anzeichen dafür daß der s. g. 'arabische' Kalender nicht außerhalb der Grenzen der römischen Provinz Syrien entstanden ist.

Wo das nun aber auch gewesen sein mag, jedenfalls zog man dort die aegyptische Art das Jahr zu teilen der römischen vor, weil sie einfacher und praktischer war. Im arabischen Kalender sind auch die Epagomenen an das Ende des Jahres gestellt, nicht in unorganischer Weise, wie in Gaza und Askalon, an dem Platz gelassen, den sie im aegyptischen Kalender einnahmen. Auch hier aber ist das feste aegyptische Jahr das Vorbild gewesen, und es ist ebenso wenig wie in Gaza und Askalon daran zu denken, daß ein aegyptisches Wandeljahr durch den arabischen Kalender fixirt sei. Man braucht diesen Einfall nur einmal bis in seine Consequenzen zu verfolgen um zu sehen, daß er falsch ist. Es müßte dann außer dem aegyptischen noch ein zweites Wandeljahr an dem Ursprungsort des arabischen Kalenders gegeben haben, mit einem gänzlich verschiedenen Neujahr, das zur Zeit der julianischen

1) Wahre Mondmonate gab es in den bürgerlichen Kalendern zu Simplicius Zeit längst nicht mehr; aber die christlichen Ostertafeln operierten mit Neu- und Vollmonden. Sollte er an diese gedacht haben?

2) Epping, Astronomisches aus Babylon. Ich entnehme das Citat aus Strack, Rhein. Mus. 53, 417; das Buch fehlt hier. Mit der Aera κατὰ Χαλδαίους, die vom Herbst 311 v. Chr. ab läuft, ist diese nicht identisch.

Reform auf die Frühlingsnachtgleiche gerückt war. Und trotz dieser Differenz glich dies Jahr mit seinen 30tägigen Monaten und seinen 5 Epagomenen dem aegyptischen wie ein Ei dem andern. Ganz davon zu schweigen, daß das aegyptische Jahr von 365 Tagen eine so merkwürdige, für das conservative aegyptische Wesen charakteristische Form der Zeitrechnung ist, daß nur eine über alle historische Wahrscheinlichkeit hinwegspringende Speculation annehmen kann, es habe dies Jahr auch anderswo, unabhängig von den Aegyptern, gegeben. Alle Schwierigkeiten verschwinden, so bald man annimmt daß das julianische aegyptische Jahr nachgeahmt ist.

Es sind noch zwei Kalender bekannt, die ebenfalls das Jahr nach der aegyptischen Weise teilen, der des kyprischen Salamis und der kappadokische. Für jenen ist ein Neujahr am 4. September mit ziemlicher Sicherheit erschlossen; offenbar ist das aegyptische julianische Jahr aus irgend welchen Gründen leicht verschoben, wie ja auch die Reihenfolge der aegyptischen Monate etwas verändert ist, vielleicht weil einzelne zu Ehren des Augustus umgenannt waren [1]). Ueber den kappadokischen Kalender ist wenig bekannt. Die Hemerologien sind entstellt, stimmen auch mit Epiphanius nicht überein [2]). Es scheint freilich so als habe der von ihnen tabulirte Kalender 12 Monate zu 30 Tagen und 5 Epagomenen gehabt, mit einem Neujahr am 12. Dezember. Die Monatsnamen sind iranisch, zeigen aber eine junge Stufe der Sprache: wie diese iranische Anleihe zu beurteilen ist, lehren der fabricirte Stammbaum der kappadokischen Könige und die Inschriften des Königs Antiochos von Kommagene, der von den makedonischen und persischen Königen zugleich abstammen will und die griechischen und iranischen Götter identificirt. Die iranischen Monatsnamen sind ebenso in hellenistischer Zeit einem lunisolaren Kalender angeklebt, wie die Monate zu 30 Tagen bei der julianischen Reform dem aegyptischen Kalender nachgebildet sind. Es ist eitel Schwindel von einem uralten Zusammenhang des kappadokischen Jahres mit dem fabelhaften altpersischen zu phantasieren, von

1) Für das Einzelne vgl. Kubitschek Jahresh. d. österr. archäol. Instit. 8, 114.

2) Die Hemerologien zählen vom 7.—31. December Ἐπαγ(όμεναι) ᾱ—κ̄ε̄, vom 1.—10. Januar λυτανοσ (corrupt) κ̄α—λ̄. Danach setzt man gewöhnlich das Neujahr auf den 12. December, die Epagomenen auf den 7.—11. Epiphanius gleicht den 6. Januar mit dem 13. Ἀταρταβα (also ist der 1. dieses Monats = 25. December), den 8. November mit dem 15. Ἀφατατα, was als 1. den 25. October ergiebt. Dann muß dieser kappadokische Kalender 31 tägige Monate gehabt haben.

dem niemand etwas weiß [1]). Solche Combinationen werden schon durch die nicht wegzuraisonnirenden Thatsachen widerlegt, daß der Kalender des Achaemenidenreichs nach Ausweis der Inschriften des Darius der aramäische war, daß die dort den aramäischen gleichgesetzten altpersischen Monatsnamen mit den kappadokischen nichts zu tun haben und daß die Verwaltungssprache der kappadokischen Satrapie aramäisch, nicht persisch war, wie die Münzen lehren. Es war also zur Zeit der Achaemeniden in Kappadokien gar keine altpersische Zeitrechnung da, die sich durch die hellenistische Periode hindurch bis zur Kaiserzeit hätte erhalten können.

Der arabische Kalender hatte officielle Gültigkeit in der 106 n. Chr. von Traian eingerichteten Provinz Arabien. Er behielt sie auch in dem Teil der Provinz der später abgetrennt wurde und an Palaestina Salutaris kam, und ist wahrscheinlich auch in den Districten eingeführt, die erst nach 106 zur Provinz Arabien geschlagen wurden. Es sind das die Batanaea, die Trachonitis und der nördliche Haurân. Sie gehörten Agrippa II., wurden nach seinem Tode eingezogen und der Provinz Syrien einverleibt. Während hier im 2. und 3. Jahrh. nach Kaiserjahren datiert wird, herrscht vom Ende des 3. Jahrh. ab die arabische Provinzialära: daraus ist schon von Waddington [2]) mit Recht gefolgert, daß sie später zur Provinz Arabien gehörten. Die Aera setzt aber den Kalender voraus [3]). Dagegen haben einzelne Städte die eine ältere

1) Aus den klaren und nüchternen Berichten Al Biruni's geht hervor, daß die persischen Astrologen der muhammedanischen Zeit eine Aera gebrauchten, die mit dem 16. Juni 632, dem Datum der Thronbesteigung des letzten Sassaniden, begann und aus Wandeljahren von 365 Tagen bestand. Das ist ohne alle Frage eine Contrafactur der Königsära nach der die griechischen Astronomen rechnen. Was die Perser dann von einer Periode von 120 Jahren erzählen, nach deren Ablauf ein Monat geschaltet sei um das Wandeljahr von Neuem zu fixieren, ist Speculation; man braucht die Berichte bei Al Biruni nur zu lesen um zu sehen daß das keine geschichtliche Ueberlieferung ist. Ob unter den letzten Sassaniden unter astrologischem Einfluß wirklich ein Wandeljahr gebräuchlich gewesen ist, mögen Berufenere entscheiden; eine altpersische Institution war es auf keinen Fall.

2) Ich begnüge mich vorläufig auf Waddington zu nr. 2081 und Wright in Palest. Explor. Fund. Quarterly Stat. 1895, 74 ff. zu verweisen; an anderer Stelle werde ich ausführlicher über die Datierungen nach Kaiserjahren handeln.

3) Die Herausgeber von datierten Inschriften reducieren öfters falsch nach dem antiochenischen statt nach dem arabischen Kalender. Z. B. Dussaud und Macler, nouvell. arch. d. missions scient. 10, 678 nr. 108 ['Anz, Haurân] *ἐν ἔτ σνς Δύσρου* [so] ς = 20. Febr. [nicht 5. März] 362. p. 693 nr. 155 = Rev. bibl. 1905, 598 [eṭ-Ṭajjibeh] *μη Λῴου ε χρ. η [ἰνδ.] τοῦ ἔτους νπε* = 24. Juli 590 [ind. VIII = 1. Sept. 589/590]. p. 694 nr. 163 [Kharabâ] *ἔτι σκγ Ὑπερβ ιη* =

Aera hatten, nicht nur diese sondern auch ihren Kalender beibehalten dürfen, als sie der Provinz zugeteilt wurden: ein sicheres Beispiel ist Gerasa.

Außerhalb der Provinz galt der Kalender sicher in der Stadt Damaskus und deren, recht ausgedehntem, Gebiet[1]). Das ist aus der Stelle des Simplicius längst erschlossen, an der für jeden Jahresanfang ein Kalender genannt wird und dem *Δαμασκηνοὶ καὶ Ἄραβες* in den übrigen Gliedern nur je ein Subjekt entspricht. Damaskus war seit Pompeius römisch[2]) und hat jedenfalls ebenso wie die übrige Provinz Syrien seinen Kalender julianisiren müssen. Bei dieser Gelegenheit werden die aegyptischen 30tägigen Monate an Stelle des alten Wechsels von hohlen und vollen Mondmonaten getreten sein. Die makedonischen Namen blieben, auch das babylonische Neujahr, nur daß es jetzt nicht mehr mit dem Neumond nach der Frühlingsnachtgleiche hin und her ging, sondern auf das Aequinoctium selbst fixirt wurde. Die ganze Reform ist hier so sachkundig und verständig durchgeführt, daß der Gedanke naheliegt, daß Chaldäer d. h. Astrologen dem damaskenischen Gemeinderat geholfen haben; war doch schon das vom makedonischen abweichende Neujahr, das gewiß älter als die julianische Reform ist, das 'chaldäische'.

Bei den Nabatäern werden schon in der Königszeit, vor 106, durchweg die aramäischen Monatsnamen gebraucht. Dagegen bezeichnete das Hemerologion aus dem Epiphanius [51, 24 p. 446[d]. 447[a]] die Entsprechungen zum 6. Januar und 8. November abgeschrieben hat, die Monate mit anderen, nicht aramäischen Namen. Es setzte den 6. Januar = 21. ΑΛCΩΝ[3]): die Reduction paßt nur auf den nabatäischen 21. *Ἀνδναῖος* = 21. טבת. Der 8. November

---

5. October 328. p. 717 بكسلول 7 يوم 223 سنت das Todesdatum vom 'Imru 'lqais = 23. November [nicht 7. December]r328. Dussaud und Macler, voyage archéol. au Safâ p. 177 nr. 46 [I'nâk = *Ἰναχος*] *ἔτι ϙβ Περιτίου κα* = 5. Februar.

1) Dussaud und Macler voyage archéolog. p. 209 nr. 102 *ἔτους ϑκχ Λώου βκ* = 10. Aug. 318. nr. 103 *ἔτους ζου Ξανδικοῦ ιγ* [so deutlich das Facsimile] = 3. April 166 [nicht 167]. nr. 103[bis] *ἔτους λ... Περιτίου ι* = 25. Jan.

2) Daß Kaiser Caligula die Stadt an die Nabatäer geschenkt hätte, ist ein falscher Schluß aus 2. Kor. 11, 32. Ich komme darauf zurück.

3) So der alte Marcianus, *ἀλεωμ* nur in der Basler Ausgabe. Der Monat liegt allerdings an derselben Stelle wie der ΓΕΛΩΝ in Heliopolis, aber ein plausibler Name auf den sich beide Schreibungen zurückführen ließen, ist noch nicht gefunden. Wo eine Controlle möglich ist, ergibt sich, daß die Namen bei Epiphanius besser überliefert sind als in den Hemerologien; man muß also von ΑΛCΩΝ ausgehen.

war in demselben Hemerologion = 22. ΑΓΑΘΑΛΒΑΕΙΘ[1]), worin Fleischer längst البيْت حجّة erkannt hat. Das ist in Ausdruck und Sache arabisch und bedeutet die Panegyris des (heiligen) Hauses, d. h. des Heiligtums das den als Gott verehrten Stein umschließt oder zu dem dieser Stein, wie in Mekka, erweitert ist [Wellhausen, Skizzen und Vorarb. 69 ff.]. Wahrscheinlich galt der Hagg nach dem der Monat hieß, dem Dû Šarâ = *Δουσάρης* in Petra. Das war ein schwarzer, viereckiger, unbehauener Stein, Ka 'bu genannt, wie sein Rival im Higâz, der es soviel weiter in der Heiligkeit bringen sollte; er stand in einem kostbaren Tempel[2]). Seine Panegyris wird durch Inschriften römischer Zeit bezeugt, die Leute von Adraa ernannten dafür einen eigenen *πανηγυριάρχης* der die Festpilger anzuführen hatte [Brünnow-Domaszewski, Prov. Arabia 1, 220]. Leider hat der aramäische Name den die Nabatäer für den Festmonat, ihren Ḏu 'l Higga, um mekkanisch zu reden, verwandten, sich bis jetzt nicht gefunden, was um so mehr zu bedauern ist, als grade dieser Monat in den aramäischen Kalendern verschieden genannt wird: כנן in Palmyra, מרחשון bei den Juden, die Edessener haben keinen Namen für ihn, sondern nennen ihn den zweiten Tešri. Er ist im arabischen Kalender gleich dem makedonischen *Δῖος*.

Zu diesen hemerologischen Zeugnissen ist noch ein inschriftliches[3]) gekommen, Corp. inscr. sem. 2 nr. 349, auf der Basis einer

---

1) Im Marcianus ist überliefert *ἀγαθααβαειθ*, es braucht nur ein Α als Λ gelesen zu werden, dann ist alles richtig.

2) Die Hauptstellen sind Epiphan. 51, 22, wo die Deutung كعبة = *Κόρη* ein im Arabischen naheliegendes Mißverständniß ist, und Suidas *Θευσάρης*; aus gelehrten Katalogen Clem. protr. 46, 2. Max. Tyr. 8, 8 p. 142 Reiske. Vgl. Wellhausen, Skizzen und Vorarbeiten 3, 46. Den Sonnengott konnte Domaszewski ruhig aus dem Spiele lassen [Provincia Arabia 1, 189].

3) Gildemeister [Zeitschr. d. deutsch. Palästina-Vereins 11, 43] glaubte einen arabischen Monatsnamen zu erkennen auf der Inschrift in Zeizûn bei Tell-eš-Šihâb (nicht weit von Der'a = *Ἄδραα*, Karte: Zeitschr. d. Pal.-Vereins 20), die von G. Schumacher [Across the Iordan 240] und Fossey [Bull. de cor. hell. 21, 44] abgeschrieben ist: *ἔτου* [so] $\overline{\pi\tau}$ *μη Τπερβερετέου ε* [22. Sept. 485] ΔΥΞΙΖΙΖΙΟΥϹ. Richtig transscribieren die Herausgeber der Inscr. gr. ad res. Rom. pertin. 3, 1165 *αὔξι Ζιζιους*. *αὔξι* = *αὔξοι* (*uiuat crescat floreat*) findet sich auf syrischen Inschriften nicht selten und ist zuerst der Sache nach von Clermont-Ganneau [Recueil d'archéol. orient. 4, 119 und bei Dussaud und Macler, voyage archéol. au Ṣafâ 191] richtig erklärt; es ist nur kein Imperativ, sondern Optativ, sowie auch *χαρη* = *χαρείη* zu setzen ist. Die Kritzeleien auf der von Dussaud a. a. O. abgeschriebenen Inschrift lese ich *αὔξι Ῥογάτο*[*ς*] und [*ὁ*] *θεός μου* [*Δ*]*έβ*[*ο*]*ν* *α*[*ὔ*]*ξαιας* [= *αὔξεας* = *αὔξειας*]. Wadd. 2130 erkennt Dussaud *αὔξι Λεβεα πολλά* und faßt *Λεβεα* vielleicht richtig als Ortsnamen; ibid. 2415, besser Nouv.

Statue die dem König der Nabatäer Rab'el gesetzt und später erneuert ist: als Datum der Restauration wird angegeben בירח כסלו זו הו שמרא[1] [שנת] 16 לחרתת מלכא, *'im Monat Χάσελευ[2]) welcher ist* שרמא, *Jahr 16 Haritat's des Königs.*

Leider ist gerade diese Inschrift besonders schwierig zu datieren. Der König Rab'el, dessen 24. Jahr auf einer Inschrift [C. I. Semit. 2, 161] mit dem Jahr 405 der damascenischen Seleukidenära [= 94/95, vgl. Gutschmid bei Euting, Nabat. Inschr. 86] geglichen wird, kann nicht gemeint sein; denn die Dynastie der Nabatäer hörte schon 106 auf zu regieren. In der Herrscherreihe die von Obâdas, dem Zeitgenossen Herodes d. Gr. bis zu dem eben genannten Rab'el lückenlos bekannt ist, kommt kein zweiter Rab'el vor, und wenn auch zwischen Aretas *Φιλέλλην* der 62 v. Chr. mit Scaurus Frieden schloß, und Malchos, der zuerst im Jahre 47 vorkommt [vgl. Gutschmid a. a. O. 85], Platz genug für einen König ist, der Rab'el gehießen haben kann, so ist doch von diesem nichts bekannt. Clermont-Ganneau [Rec. d'archéol. 2, 221 ff.] hat den König Rab'el herangezogen, der nach Uranius [Steph. Byz. *Μωθω*] den 'Makedonen Antigonos' in Motho tödtete[3]): das kann richtig sein, hilft aber auch nicht weiter. Denn Gutschmids Einfall [a. a. O. 84], es sei unter dem 'Makedonen Antigonos' der letzte Seleukide, Antiochos Dionysos, gemeint, der allerdings auf einem Feldzug gegen die Nabatäer fiel, ist ohne jede Frage falsch. Man könnte sich die Aenderung *Ἀντίγονος* in *Ἀντίοχος* gefallen lassen, aber es ist mit Recht darauf hingewiesen, daß der Zusatz

---

arch. d. miss. scient. 10, 647 nr. 18 ist ΑΥΞΟΝΙΜΑΚΑΡ = *αὖξον ἢ μάκαρ*. Nouvell. Archiv. des miss. scientifiques 10, 654 nr. 32 *αὔξιτω* (= *αὔξοιτο*) *Αυδη κὲ Αβιβαθ*, ebenso Clermont-Ganneau Rec. d'arch. 7, 209 [Inschrift aus Asdod] *αὔξιτω ὁ κόμης Δι[ογένης]*. Richtig vergleicht Cl.-G. a. a. O. den syrischen Gruß, mit dem man den Bischof anredet ܐܘܟܣܘܣ d. i. *αὔξυς* = *αὔξοις*: ܘ transscribirt *υ*. Anders ist die Transscription in den Kephalaia zu den Festbriefen des Athanasius, vgl. Nachr. 1904, 345. — Wadd. 2081 *Ἀνειδος Δαδου ἐποίησε τῇ Ἀθηνᾷ* CENNOTOY ϱϙ ist CENNOTOY weder שנת, wie Waddington meinte, noch ein Monatsname, woran Gildemeister denkt, sondern N. pr. das von *τῆι Ἀθηνᾶι* abhängt; über solche Gen. poss. bei Göttern vgl. Nöldeke zu Euting, Nabat. Inschr. 47. 63.

1) Oder שמרא; das nabatäische Alphabet unterscheidet nicht zwischen ד und ר.

2) So transscribiren die Makkabäerbücher.

3) *Μωθω κώμη Ἀραβίας, ἐν ᾗι ἔθανεν Ἀντίγονος ὁ Μακεδὼν ὑπὸ Ῥαβίλου τοῦ βασιλέως τῶν Ἀραβίων, ὡς Οὐράνιος ἐν πέμπτωι. ὅ ἐστι τῆι Ἀράβων φωνῆι τόπος θανάτου.*

ὁ *Μακεδών* nicht auf einen König paßt, ferner stimmt die Geographie nicht[1]).

Nun ist freilich die Inschrift nicht nach dem König Rab'el, sondern nach Ḥaritat = *Ἀρέτας* datirt, aber auch dies Datum ist, theoretisch wenigstens, doppeldeutig, da zwei nabatäische Könige dieses Namens in Frage kommen. Der jüngere kam in den letzten Jahren des Herodes zur Herrschaft[2]); das letzte Regierungsjahr das sich auf den nabatäischen Inschriften findet, ist das 48. Er führt regelmäßig den Beinamen רחם עמה 'der sein Volk liebt', im Gegensatz zu Herodes und seinen Nachfolgern, die nicht müde werden sich *φιλοκαίσαρες* und *φιλορώμαιοι* zu titulieren. Clermont-Ganneau hat daraus daß auf dieser Inschrift der Beiname fehlt, geschlossen daß der ältere Aretas gemeint sei, dem nach dem Tod des Antiochos Dionysos das Diadem der Seleukiden angeboten wurde und der 62 mit Scaurus Frieden schloß. Der Schluß ist sehr kühn: denn es gibt keine nabatäische Inschrift die mit Sicherheit der Zeit vor dem jüngeren Aretas zugewiesen werden könnte, und das will um so mehr sagen als sie unter diesem in Massen gesetzt sind. Es sieht ganz so aus, als habe dieser Herrscher dem es glückte den allmächtigen Vezier seines Vorgängers zu stürzen, für die Cultur und Civilisation seines Landes ebensoviel getan wie sein Nachbar Herodes: das plötzliche Auftreten einer Menge Inschriften die nach ihm datiert sind, während die Regierung 'Obâdas' nie vorkommt, kann kein Zufall sein. Es ist daher sehr gewagt zu leugnen daß eine Inschrift die nach dem Namen des Aretas den Beinamen wegläßt, auf den jüngeren bezogen werden könne. Er fehlt auch C. I. Sem.

---

1) *Μωάβ* ist das heutige Mo'ta [Brünnow und Domaszewski, Provinz Arabia 1, 104. 2, 328] in der Moabitis. Antiochos zog aber längs der Meeresküste gegen Petra [Ios. AI 13, 390 f. B. I. 1, 99 f.], und man sieht nicht, wie er dazu kommen sollte rund um das Südufer des Todten Meeres nach Moab zu marschieren.

2) Genau läßt sich das Jahr nicht bestimmen. Gutschmid gab selbst an, daß das von ihm berechnete Jahr 9 v. Chr. nur approximativ sei [a. a. O. 85]; man sollte also nicht immer wieder mit den Regierungsjahren des Aretas wie mit sicheren Daten operieren. Uebrigens glaube ich an die s. g. dritte Reise des Herodes nach Rom nicht. Ios. A. I. 16, 270 ist in dem Satz *ἐποιήσατο δὲ καὶ συνθήκας εἰς Ῥώμην ἐλθεῖν* mindestens *τὸν Ἀλέξανδρον* ausgefallen, wie die Parallelstelle B. I. 1, 510 lehrt, wo einer Reise des Herodes mit keinem Wort gedacht wird. 16, 217 *γενομένοι δὲ ἐν Ῥώμῃ κἀκεῖθεν ἐπανήκοντι* bezieht sich auf die zweite Reise, wie aus 273 deutlich hervorgeht; ich habe nie begriffen, wie Iosephus diese dritte Reise so summarisch, um nicht zu sagen undeutlich hätte erzählen können. Springt aber 16, 271 die Erzählung auf 16, 90 ff. zurück, so stürzen die Combinationen Gutschmid's zusammen.

2, 442, die auf den älteren zu beziehen kein Grund vorliegt, und es ist sehr fraglich ob nr. 160 Raum genug da ist um רחם עמה zu ergänzen. Der jüngere Rab'el führt den Beinamen די אחיי ושחב עמה (etwa = Σωτήρ), und doch gibt es Inschriften die unzweifelhaft ihm zugehören und den Ehrentitel weglassen [Clermont-Ganneau, Recueil d'archéol. 4, 177].

Wenn aber die Inschrift in die Zeit des jüngeren Aretas gesetzt werden kann, ja muß, dann ergiebt sich die Erklärung des doppelten Monatsnamens leicht und von selbst. Es war ein neuer Kalender eingeführt, der die aramäischen Monatsnamen an Stelle der einheimischen setzte. Eine Kalenderreform aber, die um den Anfang unserer Zeitrechnung auftritt, muß mit der Einführung des julianischen Kalenders in Zusammenhang stehn, und ich wage die Vermuthung, daß Ḥaritat Râhem-'ammeh den julianisirten Kalender von Damaskus in seinem Reiche angenommen hat. Die Nabatäer waren ein Handelsvolk, das auf den Verkehr mit dem römischen Reich angewiesen war: es wäre töricht und unpraktisch gewesen, wenn sie den Vorteil der dort eingeführten festen Zeitrechnung sich hätten entgehen lassen. Die aramäischen Monatsnamen die in fester Gleichung den makedonischen entsprachen und im semitischen Orient überall verstanden wurden, wurden mit den einheimischen identificiert und verdrängten sie rasch: außer der behandelten Inschrift sind jene bis jetzt auf den Steinen nicht aufgetaucht, und das Hemerologion des Epiphanius das sie aufführt, muß in früher Zeit zusammengestellt sein. Als die Römer das Nabatäerreich zur Provinz machten, ließen sie den damascenischen Kalender bestehn.

In Palmyra wird nach aramäischen und makedonischen Monaten datiert. Man reducirt die Daten jetzt auf den antiochenischen Kalender; es ist aber sehr zu erwägen ob nicht Clermont-Ganneau [Etudes d'archéol. orient. 2, 75] Recht hat, wenn er die Möglichkeit betont, daß die Daten auf den arabischen Kalender gestellt sind[1]). Ein Datum mit der Ziffer 31 ist noch nicht gefunden, freilich auch keins mit einer Epagomene. Die Frage ist also noch offen; sollte sie zu Gunsten des arabischen Kalenders entschieden werden, so ist dieser auch nach Palmyra von Damaskus gekommen.

1) Damit habe ich nicht gesagt daß ich die Speculationen des geistvollen französischen Orientalisten über den vorjulianischen palmyrenischen Kalender für richtig halte; im Gegenteil leugne ich entschieden, daß auf diesem Wege vorwärts zu dringen ist.

## II

Iosephus zählt A. I. 14, 75 [= B. I. 1, 155 f.] die Städte auf, die durch Pompeius von der Herrschaft der Hasmonäer befreit wurden; z. Th. wurden sie 'neu aufgebaut'. Im Binnenlande lagen: Gadara [Mukês], Hippos [Sûsijah], Skythopolis [Bêsân], Pella [Tabaqât Faḥl], Dion, Samaria, Marisa [Tell Sandaḥanna bei Beth Gibrîn, vgl. Mitthlg. d. deutsch. Paläst.-Vereins 1902, 40], Asdôd, Iamnia und Arethusa[1]); am Meer Gaza, Ioppe, Dora, Stratonsturm, das Herodes später zu Caesarea umgründete.

Die Aera von Gaza ist nach der julianischen Reform auf den 28. October 61 v. Chr. gestellt [Clermont-Ganneau, Archeol. Researches in Palestine 2, 419 ff.]; soweit die bis jetzt zuverlässig bekannten Münzen ein Urteil verstatten, beginnen die Aeren von Dora und Raphia in etwa derselben Zeit[2]). Pompeius verließ Syrien Herbst 63 oder Frühjahr 62; seine Anordnungen wurden en bloc erst 59 unter Caesars Consulat durch einen Volksbeschluß bestätigt. Trotzdem müssen diese Jahreszählungen, die nur als Freiheitsären gedeutet werden können, irgendwie mit den Verfügungen des Pompeius zusammenhängen; sollte ein Senatsbeschluß des Jahres 60, der sich speciell auf diese Küstenstädte bezog, dahinter stecken?

Von den Städten des Binnenlandes die Iosephus aufzählt, zählen Gadara, Hippos, Skythopolis, Pella und Dion auf den Münzen ihre Jahre nach einer Freiheitsära, die zu den s. g. pompeianischen gehören muß. Genauer bestimmen läßt sich das Jahr 1 zunächst nur für Gadara. Es gibt gadarenische Münzen Neros [de Saulcy, num. de la terre sainte 295 ff.] mit der Ziffer ΑΛΡ. Nach dem was ich eben über die Kalender ausgeführt habe, muß für Gadara eines der in Syrien üblichen, mit dem Herbst beginnenden Jahre angenommen werden. Setzt man Jahr 1 = Herbst 64/63 v. Chr., so fallen jene Münzen in das letzte Jahr Neros 67/68 n. Chr. Mit dem Kopf Elagabals zusammen tritt die Jahreszahl ΑΠΟ auf; auch dies ist richtig, wenn das Jahr 1

1) Unbekannt, aber nicht mit dem Arethusa zu verwechseln, das zwischen Hamath und Homs lag.

2) Ueber Dora weiß ich nichts besseres zu sagen als was bei Kubitschek, archäol. epigr. Mitthlg. aus Oesterr. 13, 209 steht. Für Raphia kommen in Betracht eine Münze [de Saulcy, num. de la Terre sainte 238] mit ΑΥΤΟ ΚΟΜΟΔΟϹ und ΖΛϹ und eine Elagabals [a. a. O. 239] mit ΑΠΟ; jene verbietet Jahr 1 vor Herbst 61/60, diese nach Herbst 60/59 anzusetzen. Mit Gabinius Proconsulat hat die Aera nichts zu tun.

erst im Herbst 64 begann. Dann ist 281 = 217/8 v. Chr.; Elagabal wurde Kaiser im Juni 218. Im Britischen Museum befindet sich unter den Münzen von Gadara eine des Antoninus Pius mit der Ziffer ΓΚC und eine des Marcus aus dem folgenden Jahr ΔΚC [Catalogue of Greek coins, Galatia, Cappadocia and Syria 304]. Pius starb am 7. März 161. Die Gleichung 1 = 64/63 v. Chr. ergiebt die Jahre Herbst 159/160 und 160/161. Es wäre in diesem Falle, sowie bei den erwähnten Münzen Elagabals, auch möglich von 63/62 v. Chr. auszugehn; das wird durch die Münzen Neros aus dem Jahr ΑΛΡ ausgeschlossen. Denn das Jahr Herbst 68/69, das dann herauskäme, ist für Nero schon zu spät. Ich erwähne nebenbei, daß die Stadt den Beinamen Pompeia erst seit Antoninus Pius auf die Münzen setzt.

Eine mit dieser identische oder wenigstens ihr sehr ähnliche Aera erscheint auf einer Inschrift, die in Tell-el-Aš'ari [1]) gefunden ist und am besten von Clermont-Ganneau [Recueil d'archéol. 5, 23, in Majuskeln bei Fossey, bull. de corr. hellén. 21, 47 = Inscr. gr. ad res Rom. pert. 3, 1164] veröffentlicht ist:

*L* [2]) *βλρ ὑπὲρ τῆς Αὐτοκρά[τορος Σεβα*
*στοῦ Μάρκου Ὄθωνος σωτη[ρίας Ἀπολ*
*λοφ[άν]ης Διογένους πατὴρ π[όλεως τὴν*
*στοὰν σὺν [τ]αῖς δυσὶ ψαλίσι οἰκ[οδόμησεν*
*ἐκ [τῶν ἰδίων εὐσε]βίας χάριν τ...*

Otho hat nur vom Januar bis April 69 regiert; die Gleichung Jahr 1 = Herbst 64/63 v. Chr. erfüllt auch hier alle Bedingungen. 63/2 ist ausgeschlossen. Es muß also unter dem Tell-el-Aš'ari eine Griechenstadt gelegen haben, die durch Pompeius 'befreit' wurde. Der Ort liegt da, wo die jüdische Peräa und Batanäa aneinander stoßen, und die Vermutung ist erlaubt, daß die Hasmonäerherrschaft von Alexander Iannäus bis hierher ausgedehnt ist [3]). Unter den Städten, die durch Pompeius den Juden ge-

1) Karte: Zeitschr. d. deutsch. Palästina-Vereins 20. Beschreibung: ebenda 167. Schumacher, Across the Iordan 203. Die Schrift desselben Verfassers Abila of the Decapolis, London 1889 fehlt auf der hiesigen Bibliothek.

2) Die alexandrinische Abkürzung von ἔτους ist zu beachten; sie findet sich auch auf nr. 9 der gerasenischen Inschriften, zufällig mit derselben Ziffer zusammen: *L βλρ*, in Damaskus [Clermont-Ganneau, Rec. d'archéol. orient. 4, 33], im Haurân [Bull. de corr. hell. 21, 41]; man wird noch mehr zusammenbringen können.

3) Vgl. Eus. onom. 136, 2 *Νινευη ... ἔστι δὲ καὶ Ἰουδαίων εἰς ἔτι νῦν πόλις Νινευη καλουμένη περὶ τὴν γωνίαν τῆς Ἀραβίας.* Hieronymus setzt hinzu *quam nunc corrupte Nauen uocant.* Nawâ liegt ca. 20 Kilometer n. von Tell-d-Aš'aṅ.

nommen wurden, ist bis jetzt Dion nicht bestimmt: ich glaube daß dies auf dem Tell-el-Aš'ari gelegen hat. Iosephus erwähnt die Stadt außer der schon citirten Stelle noch A. I. 14,47 = B. I. 1,132[1]). Aristobul und Hyrkan sind in Damaskus bei Pompeius gewesen; in Dion verläßt Aristobul Pompeius, der gegen die Nabatäer ziehen will, und kehrt nach Judäa zurück. Da Pompeius sofort den Krieg gegen Judäa beginnt und über Pella und Skythopolis ins Jordanthal marschiert, muß Dion nördlich, nicht weit von Damaskus gelegen haben; sonst hätte der Anmarsch des Pompeius eine andere Richtung genommen. In dem Krieg, den Herodes vor der Schlacht bei Actium gegen die Nabatäer führte, fand die erste Schlacht, in der Herodes Sieger blieb, bei Dion statt[2]), die Nabatäer sammelten dann ein neues Aufgebot bei Kanata [el Qanawât]. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die beiden Orte am w. und ö. Rand der Ebene von Batanäa, einander grade gegenüber liegen. Damascius im Leben Isidors [Phot. bibl. 242 p. 347$^{b}$ 29] beschreibt diese Ebene mit den Worten *πεδίον τῆς Ἀραβίας ἀνηπλωμένον ἀπὸ τῆς ἕω μέχρι Δίας τῆς ἐρήμου πόλεως*. Er schildert dann wie diese Ebene plötzlich in ein steiles, tief eingeschnittenes Wâdi [*αὐλών*] übergeht, das weiter unten sehr fruchtbar ist; in ihm sei ein großer Wasserfall. Sw. und w. von Tell-el-Aš'ari sind zwei hohe Wasserfälle, bei Tell-eš-Šihâb und bei Zêzûn [vgl. die Beschreibungen bei Schumacher, Across the Iordan 29. 32]: die Umgegend von Tell-eš-Šihâb wird wegen ihrer Obstgärten und Weizenfelder [*κῆποι καὶ γεωργίαι* Damascius a. a. O. p. 347$^{b}$ 38] gerühmt. Die Namensform *Δία* ist in nachconstantinischer Zeit die gewöhnliche [vgl. Gelzer zu Georg. Cypr. p. 203]: daß *Δία* und *Δῖον* identisch sind, beweist das Excerpt aus Ioseph. A. I. 13, 395—397 bei Georg. Syncell. 559,1 wo *Δίαν* [überliefert *Λιαν*] unter den Städten steht, die Alexander Iannäus eroberte; in der arg zerstörten Stelle des Iosephus ist der Name ausgefallen[3]). Schumacher [Across the Iordan 207] bemerkt über

---

1) Der Name ist an beiden Stellen durch die z. Th. verkehrten Correkturen einer Verschreibung entstellt. In der Archäologie ist überliefert *εἰς* ΔΗΛΙΟΝ *πόλιν*: das führt auf ΛΙΟΝ, das teils in ΔΙΟΝ, teils in ΗΛΙΟΝ corrigiert wurde. Im B. I. geben die Hss. ΔΙΟCΗΛΙΟΥ *πόλεως* oder ΔΙΟC *πόλεως*: hier ist aus ΔΙΟΥ sowohl ΔΙΟC als ΗΛΙΟΥ gemacht.

2) Die griechische Ueberlieferung giebt auch hier an beiden Stellen A. I. 15,111 und B. I. 1,366 *Διόσπολιν*: aber der Lateiner hat in der Archäologie das Richtige *dio ciuitatem* erhalten.

3) Dagegen ist A. I. 13, 393 ΔΙΑΝ falsch; im B. I. 1,104 steht richtig *Πέλλαν*. Denn daß Alexander Iannäus über Tell-el-Aš'ari nach Gerasa und von

die Ruinen: *the extent of the remains proves that the ruins of Tell el Ash'ari must be the site of what was an important city in ancient days, with an acropolis on the hill above, lying north of the town.* Ausgrabungen werden sich um so mehr lohnen, als die Stadt im 5. Jahrhundert, zur Zeit des Damascius, verlassen war, altes also erhalten sein kann. Die wenigen Münzen von Dion [de Saulcy 378ff.; Catalogue of Greek coins, Galatia, Cappadocia, Syria 303] zählen die Jahre nach einer Aera, die auf 64/3 zurückgeführt werden kann. Die von de Saulcy angeführte, sehr häufige Münze ΔΚΣ· ΔΙΟΥ· Α hat mit Dion nichts zu thun; sie ist parthisch, Δτος bedeutet den Monat und das Jahr ist nach der Arsakidenära auf 24 v. Chr. zu reducieren.

Als nach dem Tode des Antiochos Sidetes [129 v. Chr.] das Seleukidenreich sich auflöste, setzte sich in Philadelphia = Rabbath Ammân ein Fürst arabischer Abstammung, Zenon Kotylas fest [Ios. A. I. 13, 235]; ihm folgte sein Sohn Theodoros. Das Fürstentum breitete sich aus, Gerasa [A. I. 13, 393 = B. I. 1, 104] und Amathus [A. I. 13, 356. 374 = B. I. 1, 86. 89] gehörten dazu. Jenes wurde von Alexander Iannaeus erobert, aber nicht behauptet: denn unter den Städten die Pompeius von der jüdischen Herrschaft befreite, zählt Iosephus [s. o. S. 19] es nicht auf. Trotzdem beweisen die Aeren von Philadelphia und Gerasa, die, wie sich herausstellen wird, übereinstimmen, daß auch diese von Pompeius 'befreit' sein müssen: wahrscheinlich hat Iosephus die Erfolge des Hasmonäers übertrieben und war es diesem nicht gelungen das Fürstentum des Theodoros zu zertrümmern.

Die Epoche der Aera von Philadelphia war nach dem Chron. pasch. p. 351, 16 ol. 179, 2 = 63/2 v. Chr.[1]). Nach der gerasenischen Aera wird vielfach auf Inschriften von Gerasa datiert. Nach Lucas freilich, der in den Mitthlg. und Nachr. des deutschen Pal.-Vereins 1901, 50ff. eine sehr nützliche Sammlung dieser Inschriften veranstaltet hat, und den Herausgebern des 3. Bandes der Inscr. graecae ad res Rom. pertinentes hätte in Gerasa ein bunter Wirrwarr von Aeren geherrscht: der muß zunächst beseitigt werden.

Lucas nimmt die Seleukidenära an in nr. 8, eine genaue Abschrift in Maiuskeln steht bei Brünnow-Domaszewski, die Prov. Arabia 2, 253 nr. 2:

---

da ins Gôlân gezogen wäre, ist unglaublich; der normale Weg nach Gerasa ist über Skythopolis-Pella. ЄΠΠΙΔΙΑΝ ist aus ἐπὶ<ΠΤΕΛ>ΛΑΝ verschrieben.

1) Die Consulate sind in diesen Partien des Chronicon paschale wertlos, vgl. Pauly-Wissowa RE 8, 2464.

'Αγαθῇ τύχῃ. Διὶ Ὀλυμπίῳ | ὑπὲρ τῆς τῶν Σεβαστῶν σω|τηρίας καὶ τῆς τοῦ δήμου ὁμο|νοίας Ζαβδίων 'Αριστομάχου | ἱερασά-μενος Τιβερίου Καίσαρος | ΤΟΕΙΤΕΤΟΥΣ ἐπέδωκεν ἐκ τῶν | ἰδίων εἰς τὴν οἰκοδομὴν τοῦ ἱερ|οῦ δραχμὰς χιλίας εὐσεβείας | ἕνεκεν.

Ein Datum steckt sicher in der nicht transscribierten Stelle, vgl. die Inschrift von Laodicea Inscr. gr. 3, 1011 ἱερασαμένην τῷ δξρ ἔτει [= 116/7 n. Chr.] τῆς κυρίας 'Αρτέμιδος. Nach der Seleukidenära wäre es 3/2 v. Chr. Dazu paßt weder ein Priestertum des Tiberius noch der Plural Σεβαστοί, der unter Augustus unerhört ist und nur Tiberius und Livia bezeichnen kann. Die französischen Herausgeber der Inscr. gr. [3, 1344] schlagen daher vor το(ῦ) επ ἔτους zu transscribieren und treffen damit den Nagel auf den Kopf. Nimmt man nach der Aera von Philadelphia an, daß das Jahr 1 = 63/62 war, so kommt 22/23 n. Chr. heraus.

Am Anfang von Lucas nr. 70 = Dittenberger Inscr. orient. 621

'Αγαθῇ τύχῃ]ι. Ἔτους ϑκρ[ . . . . τῆ]ς Σεβαστῆς εἰρήν[ης ἐπὶ τ]ῆς ἀρχῆς 'Απολλωνίο[υ 'Αρισ]τίωνος προέδρου καὶ . . . ου Δημητρίου δεκαπρ[1] [διὰ β]ίου πόλεως καὶ 'Αντιόχ[ου . . . .] ωνος ἀρχόντων καὶ Ξερ[. . . Χ]αιρέου γραμματεύοντος

ergänzten die früheren Herausgeber ἀπὸ τῆς Σεβαστῆς εἰρήνης und redeten von der 'actischen' Aera. Das wird schon durch sachliche Gründe verboten; denn in Syrien ist die s. g. actische Aera, das ἔτος τῆς νίκης der Münzen, nur ein Name für die Zählung der Regierungsjahre des Augustus, die in den ersten Jahren des Tiberius aufhört [Mommsen, Staatsrecht 2, 803, 2]. Außerdem wird nach dem Text der Inschrift nicht von der Schlacht bei Actium, sondern von der *Pax Augusta* an gezählt, und Dittenberger versucht wirklich die Aera auf 9 n. Chr., das Jahr in dem die *Ara Pacis* dediciert wurde, zu reducieren, wundert sich freilich über diese singuläre Rechnung. Ich hatte längst statt ἀπό ergänzt ὑπέρ, als ich fand daß Kubitschek an einer versteckten Stelle, die sogar Dittenbergers Späheraugen entgangen ist [Mitthlg. der k. k. geogr. Gesellsch. zu Wien 43, 370], auf denselben Gedanken gekommen war. Auch hier liegt die Freiheitsära vor; gemeint ist, wie sich noch zeigen wird, das Jahr 66/67 n. Chr.

1) Abkürzung für δεκαπρώτου.

Am unglücklichsten ist die Aera von Gerasa von F. Allen [American journal of philology 6, 192] behandelt; man brauchte nicht viele Worte darüber zu verlieren, wenn ihm nicht die Herausgeber der Inscr. gr. gefolgt wären und ein Nebeneinander einer speciellen Aera von Gerasa und einer 'Pompeiusära' construiert hätten, das einen schweren historischen Fehler enthält. Eine s. g. Pompeiusära ist nie etwas anderes als eine Freiheitsära einer einzelnen Stadt, und es ist undenkbar, daß die Gerasener zwei Freiheitsären durch einander gebrauchten. Allen basiert seine Hypothese auf einer sehr schlecht abgeschriebenen Inschrift, nr. 29 bei Lucas = Inscr. gr. 3, 1356

ἔ[τους ηλρ ὑ(πὲ)ρ τῆς τῶν Σεβαστῶν σωτηρίας
ΡΑΙΑΝ ΗΣΤΗΕΡΑΝΤΤΥΑΗ . . . . . [ἐκ
τῶ]ν ἰδίων ἀν(ἐ)θηκαν καὶ . . . . . .
. . ΕΙΩΝΟΥ ΚΟΜ . . ΟΥΤΤΡΓ

In der letzten Zeile ergänzt Allen Ἀντωνείνου Κομόδου πρ[οκρίτου τῆς νεότητος](!), behauptet, das wäre der Kaiser Commodus, und schließt '*we have good reason for fixing, provisionally at least, the era of Gerasa in the spring* (!) *of 44 A. D.* Wenn aus dem Tenor der Inschrift etwas mit Sicherheit hervorgeht, so ist es das, daß in der letzten Zeile kein Kaiser und am allerwenigsten der Kaiser Commodus gemeint ist. Die letzten Buchstaben führen auf πρεσβευτοῦ *legati*, und der Name Κειων(ί)ου Κομόδου ist nicht zu verkennen. Reduciert man das Jahr 138 auf 75/76 n. Chr., so stellt sich heraus, daß von dem Consul des Jahres 78, L. Ceionius Commodus, die Rede ist. Er kann freilich 75/76 nicht Legat von Syrien gewesen sein, wenn er erst zwei Jahre nachher zum Consulat gelangte, außerdem steht durch Münzen fest, daß 76/7 der Vater des späteren Kaisers Traian Statthalter von Syrien war [Catalogue of Greek coins. Galatia, Cappadocia und Syria 180]. Aber nichts hindert anzunehmen, daß Ceionius Commodus damals *leg. leg.* war.

An und für sich wäre es nicht undenkbar, daß in späterer Zeit die arabische Provinzialaera [Epoche = 22. März 106 n. Chr.] in Gerasa herrschte, wie sie in Kanatha eine Freiheitsära abgelöst hat. Die Stadt wurde nach 151 [vgl. Lucas nr. 16] aber noch unter Antoninus Pius [Lucas nr. 12 vgl. CIL VI 1333] von Syrien abgetrennt und zu Arabien geschlagen[1]); nach 195 scheint

1) Antoninus Pius war im Winter 155/156 in Syrien, weil von den Parthern Krieg drohte, vgl. Abhdlg. VIII 6, 134. Damit wird die Aenderung der Provinzialgrenzen zusammenhängen.

sie eine Zeit lang zu Syria Phoenice gehört zu haben [Perdrizet, Rev. d'archéol. 1899, 39 ff.], wurde aber nachher wieder mit Arabien vereinigt [Georg. Cypr. 1063. Hierocl. 722,7]. Aber auch diese Aera wird ausgeschlossen durch mehrere Bauinschriften später Zeit, auf denen neben der Jahresziffer die Indiction steht. Sie stimmt nicht zu der Reduction nach der arabischen Aera, vortrefflich dagegen zu der Epoche 63/62 v. Chr.

Lucas nr. 28. *ἔτους* $\overline{\delta\varphi}$ *Γορπιέου ἑνδεκάτης ἰνδικ.* ind. XI = 1. Sept. 442/3.

nr. 25. *τῶ* $\overline{\iota\varphi}$ *ἔτι Δίου χρόνων πρώτης ἰνδ.* ind. I = 1. Sept. 447/8.

nr. 30. *χάριτι τοῦ θυ ἐθεμελιώθη [τοῦτο τὸ μ]αρτύριον* $\overset{\eta}{\mu}$ *Δίω τῆς [χρ]* $\bar{\gamma}$ *ἰνδ κ/ ἀνῆλθεν τὰ ὑπέ[ρ]θυρα ἐν* $\overset{\eta}{\mu}$ *Δίω της* $\bar{\varepsilon}$ *[ἰν]δ τοῦ* $\overline{\theta\nu\varphi}$ *ἔτ.* ind. V = 1. Sept. 496/7.

nr. 32. *τῶ* $\overline{\zeta\chi\varphi}$ *ἔτει χρ* $\bar{\gamma}$ *ἰνδ.* ind. III = 1. Sept. 464/5.

Der Vergleich zwischen nr. 28 und 25. 30 zeigt, daß das Neujahr in die Zeit zwischen Gorpiaeos und Dios, also in den Herbst fallen muß. Damit ist der arabische Kalender ausgeschlossen; ich halte es für das weitaus Wahrscheinlichste, daß in Gerasa der antiochenische Kalender gebraucht wurde, so daß nr. 28 in den Sept. 442, nr. 25 und 30 in den November 447 und 496[1]) gehören. Wie dem aber auch sei: die Aeren von Gerasa und Philadelphia können höchstens um 1—2 Monate differiert haben: ihr Jahr 1 ist Herbst 63/62 v. Chr.

Auf dieses Jahr sind sämtliche Daten gerasenischer Inschriften und Münzen zu reducieren. Man soll sich durch paläographische Gründe, die bei Inschriften des Orients immer ein sehr gefährliches Argument sind, nicht irre machen lassen. Nr. 7 Lucas = Inscr. gr. 3, 1343 *ἔτους* $\overline{\beta\iota\sigma}$ *Δαισίου* $\bar{\alpha}$ ist wahrscheinlich am 1. Juni, sicher im Jahre 150 gesetzt, trotz der Ligaturen, und nr. 5 = Inscr. gr. 3, 1363

*Ἀγαθῆ τύχηι. Ἔτους* $\overline{\beta\mu\varrho}$ *ὑπὲρ τῆς τῶν Σεβαστῶν σωτηρίας Ἀρτέμιδι κυρία τὴν στοὰν ἐπύησαν ἐκ τῶν ἰδίων οἱ σεβόμενοι, καὶ τὸν λάκκον ἐν τῶ* $\overline{\beta\lambda\varrho}$[2]) *ἔτει*

1) Theoretisch möglich ist die Reduktion nach sidonischem Kalender; sie ergiebt für nr. 28 den November 442, für nr. 25 und 30 den Januar 448 und 497. Aber ich sehe nicht wie die Gerasener dazu hätten kommen sollen, den localen Kalender von Sidon zu gebrauchen. Dann könnte man eher an den tyrischen denken.

2) So nach Puchsteins Abschrift.

gehört in die Jahre 79/80 und 69/70: die Schreibung *ἐπύησαν* ist den Beispielen bei Blaß, Ausspr. d. Griech. 70 hinzuzufügen.

Das Epochenjahr der Aeren von Gerasa und Philadelphia ist später als das der Aeren von Gadara und Dion: der Raubstaat des Zenon Kotylas und des Theodoros ist erst nach der Eroberung Jerusalems zertrümmert, wahrscheinlich nicht von Pompeius selbst. Gerasa und Philadelphia hatten mit Gadara und Dion nichts gemein als daß alle vier Griechenstädte waren, denen die römische Herrschaft lieber war als die der semitischen Orientalen. Sie sollen freilich alle vier zur s. g. Dekapolis gehört haben, und grade an der s. g. pompeianischen Aera haftet immer noch die unbestimmte Vorstellung als sei sie von dem ‚Städtebund' der Dekapolis gemeinsam eingeführt. Diese Vorstellung wird noch unbestimmter, nachdem der Beweis geführt ist, daß die Städte der Dekapolis keine gemeinschaftliche Aera gehabt haben, und sich von Neuem herausgestellt hat, daß es keine pompeianische Aera gibt, sondern nur Freiheitsären einzelner Städte, die von der römischen Regierung die Erlaubniß erhalten haben ihre Jahre statt nach der Seleukidenära, von dem Jahr an zu zählen, in dem sie, direct oder indirect, durch Pompeius autonome Unterthanengemeinden des S. P. Q. R. geworden waren. Es lohnt sich aber einmal schärfer zuzusehen, was denn die s. g. Dekapolis eigentlich gewesen ist.

Die Hauptstelle steht bei Plinius 5, 74; sie ist leider stark verdorben:

> *iungitur ei* (nämlich *Iudaeae*) *latere Syriae Decapolitana regio a numero oppidorum, in quo non omnes eadem obseruant, plurimum tamen Damascum epoto riguis amne Chrysorhoa*[1]*) fertilem, Philadelphiam, Rhaphanam*[2]*), omnia in Arabiam rece-*

1) D. i. der Barada. *Χρυσορόας* wird öfter in Syrien für Flüsse gebraucht, die durch Irrigationscanäle für ein Gebiet nutzbar gemacht werden; auch der Fluß von Gerasa heißt so und noch jetzt giebt es ö. von Aleppo ein Wâdi ed-Dahab, *'das seinen Namen „Goldbach" durch die immense Fruchtbarkeit seines Flußgebietes rechtfertigt'* [M. von Oppenheim, Byzant. Zeitschr. 14, 6]. Ueber das Wâdi ed-Dahab in der südlichen Batanäa bemerkt Schumacher [Zeitschr. d. d. Pal. Vereins 20, 92]: *‚Nach einer alten Tradition rührt die Benennung 'Goldniederung' davon her, daß es zwischen 'Otamân und el-Gharijât 8 Tage lang Gold regnet, ...; richtiger dürfte es jedoch sein, die Benennung auf die Fruchtbarkeit der Gegend zurückzuführen'*. Vgl. die Einzelschilderung 137 ff. Der griechische Name des Zarafšan, des Flusses von Samarkand, *Πολυτίμητος*, dürfte ähnlich zu erklären sein.

2) D. i. *'Ραφών* 1 Makk. 5, 37, an einem *χειμάρρους* (Wâdi) gelegen. Es ist noch nicht wiedergefunden. Der Name dürfte mit רפאים zusammenhängen,

*dentia, Scythopolim, antea Nysam a Libero patre sepulta nutrice ibi, ⟨post⟩*[1]) *Scythis deductis, Gadara Hieromyce praefluente, et iam dictum* [5, 71] *Hippon, Dion, Pellam aquis diuitem, Gerasam* [*galasam* codd.], *Canatham. intercurrunt cinguntque has urbes tetrarchiae, ⟨quae⟩*[2]) *regnorum instar singulae ad* [*et* codd.][2]) *regna contribuuntur, Trachonitis, Panias in qua Caesarea cum supra dicto* [5, 71] *fonte* [des Iordan], *Abila arca*[3]) *ampeloessa, Gabe.*

Ueber Damaskus hat am besten P. v. Rohden [De Palaestina et Arabia. Berl. Diss. 1885, 5] gehandelt; auch in dem Benzingerschen Artikel der Pauly-Wissowaschen RE ist das Material gut gesammelt. Die Stadt war der Herrschaftssitz der letzten Seleukiden: Demetrios mit dem Spitznamen *Ἄκαιρος* [Ioseph. A. I. 13, 370] und Antiochos Dionysos [Ios. a. a. O. 387] haben dort residiert. Nach des letzteren Tod wurde von Damaskus aus dem Nabatäerkönig Aretas Philhellen das Diadem der Seleukiden angeboten [Ios. a. a. O. 392 B. I. 1, 103]; es sind dort auch Münzen mit der Legende *Βασιλέως Ἀρέτα Φιλέλληνος Αρ* (*Ἀράβων*?) geprägt. Doch ist seine Herrschaft nie mehr als nominell gewesen und hat keinesfalls lange gedauert. Er hatte Damaskus gegen den ebenfalls arabischen Fürsten Ptolemaeos Menneu, der am oberen Barada und um Chalkis einen Raubstaat gegründet hatte, [vgl. oben S. 347] schützen sollen: wenn bald nachher die hasmonäische Königin Salma ihren Sohn Aristobul nach Damaskus schickte um diesen Schutz zu leisten, so sieht man darin mit Recht ein Anzeichen dafür daß Aretas damals nichts mehr in Damaskus zu sagen hatte[4]). Ein weiterer Beweis liegt darin daß Damaskus, als es durch Pompeius römisch wurde, keine Freiheitsära einführte, son-

---

vgl. Gen. 14, 5. Deut. 3, 13. Ios. 12, 4. Sehr weit von Der'a wird die Stadt nicht gelegen haben.

1) Die Ergänzung ist unsicher, aber der überlieferte Text muß etwa in dieser Weise verständlich gemacht werden.

2) So glaube ich die sinnlose Ueberlieferung emendieren zu können, vgl. 5, 77 *Decapolitana regio praedictae cum ea tetrarchiae* und 5, 82 *praeter tetrarchias in regna discriptas.* Diese Stelle zeigt, daß *tetrarchiae* allein Subject und der Gattungsbegriff für die folgenden Namen ist; von diesen ist aber keine Tetrarchie jemals isoliert gewesen, sondern sie haben stets Teile eines Reichs, sei es des Herodes, sei es des Philippus oder der beiden Agrippa gebildet. Aus diesem Gedankengang ergeben sich die leichten Verbesserungen von selbst.

3) Verdorben, s. u.

4) Die Münze mit *Δαμασκ. L σμγ* [Frühjahr 68, 9] darf man für die Autonomie nicht anführen; sie ist nur durch Sestini bezeugt [de Saucy, numism. de la Terre sainte 31 nr. 9].

dern fortfuhr nach der babylonischen Seleukidenära zu datieren, deren Epoche nach der Einführung des julianischen Kalenders auf den 22. März 311 v. Chr. normiert wurde [vgl. oben S. 341]. Die Nabatäer in dem benachbarten Ḍmêr nennen diese Zählung geradezu die ‚römische' [1]), und am Gebrauch der Seleukidenära läßt sich erkennen, ob ein Ort zum Stadtgebiet von Damaskus gehört hat [2]), wenigstens nach S. hin: im W. versagt das Kennzeichen, da in der Abilene ebenfalls die Seleukidenära sich behauptet hat.

Seit Pompeius ist Damaskus römisch geblieben. Für das erste nachchristliche Jahrhundert wird das, außer durch gelegentliche Erwähnungen bei Iosephus, durch die Münzen bewiesen, die unter Tiberius und Nero geschlagen sind [Saulcy, numism. de la Terre sainte 36]. Sie fehlen aus der Zeit des Gaius und Claudius, durch Zufall oder weil die communale Prägung damals unterblieben war. Man würde diesen ganz gleichgültigen Umstand, für den sich unzählige Analogien beibringen ließen, nicht beachtet haben, hätte man ihn nicht unglücklicher Weise mit einer Stelle des zweiten Korintherbriefes combiniert [11,32]: *ἐν Δαμασκῷ ὁ ἐθνάρχης Ἀρέτα τοῦ βασιλέως ἐφρούρει τὴν πόλιν Δαμασκηνῶν πιάσαι με καὶ διὰ θυρίδος ἐν σαργάνῃ ἐχαλάσθην διὰ τοῦ τείχους καὶ ἐξέφυγον τὰς χεῖρας αὐτοῦ.* Es ist ein grobes Mißverständniß daraus zu schließen daß damals Damaskus nabatäisch war. Hätte der Ethnarch des Nabatäerkönigs in Damaskus die obrigkeitliche Gewalt gehabt, so konnte er Paulus ohne Weiteres festnehmen lassen; es hätte ihm auch die heimliche Flucht durch ein Fenster in der Mauer nichts genutzt, da mit der Stadt auch die Feldmark den Nabatäern gehört haben müßte. Der Ethnarch hatte eben in Damaskus nichts zu sagen. Darum griff er zu dem Mittel, an den Wegen die aus Damaskus hinausführten, Beduinen in den Hinterhalt zu legen, die den Apostel aufheben und über die nahe Grenze schaffen sollten; Ḍmêr war ja nabatäisch. Paulus erfuhr davon und entkam auf die angegebene Weise. Daß dies der Sinn der Stelle ist, ergiebt die Fassung in der derselbe Vorfall in der kanonischen Apostelgeschichte erzählt wird [9,23ff.]. Die Juden planten Saulus zu

1) C. I. Sem. 2, 161 לרבאל מלכא 24 במנין ארהומיא די הי שנת 405 שנת. *Im Jahr 405* [Frühjahr 94/95 n. Chr.] *nach der Zählung der Rhomäer, welches ist das Jahr 24 des Königs Rab'el.* Clermont-Ganneau [Rec. d'archéol. orient. 1, 42ff.] meint mit der *ἀριθμησις Ῥωμαίων* sei der julianische Kalender gemeint, hat aber mit Recht keinen Beifall gefunden: denn es werden Jahre geglichen und nicht Monate. Außerdem ist מנינא = *ἀριθμησις* das technische Wort im Aramaeischen für Aera.

2) Vgl. unten S. 385.

tödten; er erfuhr aber ihren Plan: *παρετηροῦντο δὲ καὶ τὰς πύλας ἡμέρας τε καὶ νυκτὸς ὅπως αὐτὸν ἀνέλωσιν· λαβόντες δὲ οἱ μαθηταὶ* [d. h. die Christen, *αὐτοῦ* ist ein falscher Zusatz] *νυκτὸς διὰ τοῦ τείχους καθῆκαν αὐτὸν χαλάσαντες ἐν σπυρίδι.* Ob die Apostelgeschichte aus purer Judenfeindschaft den Nabatäer ausgelassen hat oder ob er wirklich von den Juden aufgehetzt war, mag dahingestellt bleiben. Aus der Stelle folgt also das grade Gegenteil von dem was aus ihr gefolgert wird. Es ist auch gar nicht auszudenken, wie Damaskus im 1. nachchristlichen Jahrh., in der Zeit in der die römische Herrschaft in ungeschwächter Kraft dastand, in den zeitweiligen Besitz der Nabatäer hätte kommen sollen. Von einem Krieg der für die Römer so unglücklich ablief, daß sie eine ihrer wichtigsten Städte verloren, ist in der Ueberlieferung keine Spur zu finden. Man sagt, Kaiser Gaius hätte sie verschenkt. Ich traue Gaius viele Dummheiten zu; dies ist aber doch auch für ihn ein zu starkes Stück. Die Nabatäer waren nicht *φιλοκαίσαρες* und *φιλορώμαιοι* wie die Dynastie des Herodes, der die Römer übrigens auch nicht Tyrus oder Antiochien schenkten; das arabische Reich war selbständig, trotz gelegentlicher, bloß formaler Huldigungen, und man stellt sich diese Selbständigkeit sowohl wie die Bedeutung einer hellenischen Großstadt wie Damaskus zu gering vor, wenn man meint, die Stadt hätte beliebig verschenkt und wieder eingezogen werden können, als wenn das gar nichts wäre. Es bleibt noch die Frage zu beantworten übrig, in welcher Beziehung der nabatäische Ethnarch zu der römischen Stadt stand. Man könnte an den nabatäischen Beamten denken, der in Ḍmêr saß, würde dann aber den Titel *στρατηγός* erwarten, der auf den nabatäischen Inschriften und grade in Ḍmêr [C. I. Sem. 2, 161] vorkommt. Ich halte eine andere Lösung für wahrscheinlicher. Damaskus war ein wichtiger Platz für den Handel der Nabatäer mit dem römischen Reich: Kaufleute und Karawanenführer, die nabatäische Untertanen waren, müssen in großer Zahl sich dort aufgehalten haben. Um diese flottante, wegen ihrer Beziehungen zu den Beduinen nicht ungefährliche Bevölkerung bequemer im Zaum zu halten und eine verantwortliche Person zur Hand zu haben, constituierte die römische Regierung die nabatäischen Fremden in Damaskus als *ἔθνος Ναβαταίων* (oder *Ἀράβων*) und verlangte von dem Nabatäerkönig, daß er einen Ethnarchen ernannte, der ihr die unmittelbare Aufsicht abnahm und an den sie sich in schwierigen Fällen halten konnte. Zu den schwierigen Fällen wird es kaum gehört haben, wenn ein solcher Ethnarch einem jüdischen Missionar Hinterhalte legte; um

solche Späße kümmerten sich die römischen oder die communalen Behörden nicht.

Kanatha ist das Qanât Buṣrâ der arabischen Historiker, das heutige el Qanawât im westlichen Haurân. Das semitische ח wird bald mit τ, bald mit θ transscribiert, wie Ἀρέτας und Ἀρέθας für חרתת stehn: Waddingtons Hypothese, daß zwischen Κάνατα und Κάναθα unterschieden werden müsse, ist von Schürer [2, 129 ff.] und Dussaud-Macler, voyage archéol. au Ṣafâ 197 ff. widerlegt. Die Stadt gehörte wahrscheinlich zum Reich des Herodes, sicher zu dem Agrippas II [Wadd. 2329], und dem entsprechend wird dort, nachdem sie zur Provinz Syrien geschlagen war [vgl. die von Wadd. p. 535 angeführte Inschrift], nach Kaiserjahren datiert [Wadd. 2330: 8. Jahr Traians; 2331:10. Jahr des Marcus, Nouvell. archives des miss. scientifiques 10, 647 nr. 18 ἔτους ια κυρίου Σε[υήρου]]. Daneben findet sich auf den communalen Münzen eine Freiheitsära [Numismat. Zeitschr. 12, 68 ff.]. Es kommen in Betracht: eine Münze des Claudius mit der Legende Κανατηνῶν· βιρ, eine Domitians mit Κάνατα ζνρ, und zwei des Commodus mit Γαβειν Καναθην oder Γαβειν· Καναθ γνσ.[1]). Gesetzt daß in Kanatha der arabisch-damascenische Kalender galt, ist das Jahr 1 aus historischen Gründen frühestens = Frühling 64/63 v. Chr.; als untere Grenze bestimmen die Commodusmünzen 62/1. Die Freiheitsära ist die officielle der Stadt gewesen, doch hat im privaten Gebrauch die in diesem Theil von Syrien allgemein übliche Datierung nach Regierungsjahren die Oberhand behalten.

Von jüdischer Herrschaft sind die Kanathener durch Rom nicht ‚befreit': auch Alexander Iannaeos ist nicht bis zum Haurân vorgedrungen. Vor der Schlacht bei Actium war die Stadt in den Händen der ‚Araber' [Ios. A. I. 15, 112. B. I 1, 366]; man darf danach vermuten, daß sie vor 62 v. Chr. den Nabatäern gehört hat. Aber eine Griechenstadt muß es gewesen sein, das beweist die Freiheitsära.

Die Namen der ‚Vierfürstentümer', die Plinius aufführt, bezeichnen Landschaften; bei der Trachonitis und Panias[2]) ist das

---

1) Es folgt daraus erstens, daß die Transscription mit τ die ältere, mit θ die jüngere ist, wie bei Ἀρέτας und Ἀρέθας, und zweitens daß Kanatha den Beinamen Gabinia erst spät annahm, sowie in Gadara der Zusatz Pompeia nicht vor Antoninus Pius auftaucht.

2) Der correcte Name von Caesarea Panias oder Caesarea Philippi war nach Ausweis der Münzen Καισάρεια ὑπὸ Πανείῳ. Eusebius [KG 7, 17, 1 vgl. den Index zum Onomastikon] nennt die Stadt mit dem 'phoenikischen' Namen der Landschaft Πανεάς; bei Iosephus ist Panias Name der Landschaft [A. I. 17, 189

deutlich. Sie gehörten zum Reich des Herodes und kamen nach seinem Tode an Philippos. Zu dessen Herrschaft ist auch Gabe zu rechnen; das beweisen die Münzen mit der Umschrift *Κλαυδι. Φιλιπ. Γαβηνῶν.* Philipps Vierfürstentum wurde nach seinem Tode von Tiberius eingezogen, dann von Gaius an Agrippa I. geschenkt, von Claudius wiederum eingezogen, dann aber an Agrippa II. verliehen. Dieser wird der Stadt den Beinamen Claudia gegeben haben. Die Freiheitsära auf den communalen Münzen der Kaiserzeit läuft deutlich von der Zeit des Pompeius ab; nach einer Münze Hadrians mit der Ziffer ζοϱ ist das Jahr 1 frühestens = 60/59 v. Chr. Wenn sich das bewähren sollte, so ist das julische Gesetz das Pompeius Anordnungen bestätigte, das für die Epoche maßgebende Datum gewesen. Mit dem galiläischen Gabai [Ios. A. I. 15, 294. B. I. 3, 36] = גבע am Karmel, das noch in nachconstantinischer Zeit vorkommt [vgl. Georg. Cypr. 1037 mit Gelzers Anmerkung], hat dies Gabe, das zur Tetrarchie des Philippus gehörte, nichts zu thun: es ist vielmehr جاسم der Syrer, الجابية der Araber, dessen Ruinen bei dem gleichnamigen Tell n. w. von Nawâ, ö. von der Legâ [Trachonitis] wiedergefunden sind[1]); ein Tor von Damaskus heißt bei den Arabern ‚das Tor von Gâbija'. Es muß also dort eine Griechenstadt gelegen haben, deren epichorischer Name zugleich den umliegenden Teil der Batanäa bezeichnete; sie gehörte vor der römischen Eroberung wahrscheinlich zu dem Fürstentum des Arabers Ptolemäos Menneu[2]).

Das von Plinius beschriebene Königreich, zu dem die Trachonitis, Paneas und Gabe gehören, muß das Agrippas II sein [Ios. A. I. 20, 138]. Er erhielt von Claudius [vgl. Ios. a. a. O. B. I. 2, 215] noch hinzu die Herrschaft Abila die zum Unterschied von dem Abila der Dekapolis [s. u.] *Ἄβιλα Λυσανίου*[3]) genannt wurde:

B. I. 1, 168] und der Stadt [A. I. 15, 360. 18, 28]. Diese wurde von Philippus unmittelbar nach seinem Regierungsantritt ausgebaut und mit Stadtrecht ausgestattet [Ios. A. I. 18, 28. B. I. 1, 168]; die Stadtära läuft nach einer Münze Macrins mit *ϗσ* [Catalogue of Greek coins, Galatia etc. 299] von 4/3 oder 3/2 v. Chr. an. Nach ihr sind die Daten auf den Inschriften Brünnow-Domaszewski, die Provincia Arabia 2, 249 *ϱν* und ..*π* auf 146—148 und ca. 76 zu reducieren; die Ergänzung [*η*]*π* kann wegen des Anfangs *ὑπὲϱ σωτηϱίας τῶν κυϱίων αὐτοκϱατόϱων* nicht richtig sein. Vielleicht *ἔτ π*.

1) Vgl. die ausgezeichnete Abhandlung von Dussaud, Nouvell. arch. d. miss. scient. 10, 444 ff., der nur an das classische Gabe nicht gedacht hat.

2) Vgl. Ios. A. I. 15, 344. 360 B. I. 1, 398 ff. über die Verbindung Zenodors mit der Trachonitis. Mit der Schilderung der unterirdischen Schlupfwinkel A. I. 15, 347. Strab. 16, 756 vgl. den Bericht Schumachers über die 'unterirdische Stadt' bei Der'â Across the Jordan 135 ff.

3) Ptolem. 5, 14, 8 *Ἄβιλα ἐπικαλουμένη Λυσανίου.* Ios. A. I. 19, 275 *Ἄβιλαν*

sie lag am oberen Barada bei dem heutigen Sûq Wâdi Barada [1]) und war keine Stadt, sondern ein Bezirk. Pompeius ließ das Raubfürstenthum des Ptolemäos Menneu bestehen [Ios. A. I. 14, 39]; sein Nachfolger Lysanias wurde von Antonius hingerichtet und Zenodor mußte es pachten, bis Augustus es ihm entzog und an Herodes gab [Ios. A. I. 15, 343 ff.]. Dem entspricht, daß in Abila nach der Seleukidenära datiert wird [2]).

Durch Nero kam noch ein zweites Abila an Agrippa II, [3]) das zum Unterschied von dem Abila des Lysanias Abila der Dekapolis [4]) hieß. Der Name gilt sowohl dem Bezirk als auch der Stadt, die sich officiell auf ihren Münzen [de Saulcy, numism. de la Terre sainte 308 ff.] *Σελεύκεια Ἀβιληνῶν* nennt. Ihre Lage steht fest, es ist das heutige Âbil, zwischen Mukês = Gadara und Der'â = Adraa gelegen. Der officielle Name beweist, daß es eine Griechenstadt war, und die Jahresziffern auf den Münzen führen auf eine Freiheitsära, die zur Zeit des Pompeius anfieng. Genaueres läßt sich, bis jetzt wenigstens, nicht sagen. Es ist auch nicht bekannt, in wessen Besitz dies Abila vor der Zeit des Pompeius war: unter den von der hasmonäischen Herrschaft befreiten Städten zählt Iosephus es nicht auf.

---

*τὴν Λυσανίου*. Dasselbe ist gemeint 20, 138 *σὺν Ἀβέλλαι, Λυσανία δ'αὕτη γεγόνει τετραρχία*: der Zusatz ist nur eine Umschreibung des Genetivs. Ebenso sind B. I. 2, 215 *ἑτέραν βασιλείαν τὴν Λυσανίου καλουμένην* und 2, 247 *τὴν Λυσανίου βασιλείαν* zu verstehn. Aus dem geographischen Ausdruck *Ἄβιλα Λυσανίου τετράρχου* ist die vielberufene, falsche Datierung Luc. 3, 1 hervorgewachsen; denn es hat nur einen Tetrarchen Lysanias gegeben, der von Antonius hingerichtet wurde [Ios. A. I. 15, 92. Dio Cass. 49, 32]. Das zeigen deutlich die am besten von Renan publicierten Inschriften [Mém. de l'Acad. des inscr. 26, 2 p. 66 ff.], auf denen Lysanias durch den Zusatz *τετράρχης* von anderen Lysanias unterschieden wird. Daß dies Abila unter Tiberius Philippus gehörte, kann gar keinem Zweifel unterliegen; man muß es nur immer wieder sagen, weil die Apologetik immer wieder die historischen Thatsachen verwirrt.

1) Außer Renan a. a. O. 49 ff. vgl. Clermont-Ganneau Rev. d'archéol. orient. 2, 35 ff.

2) Vgl. die Inschriften von Dêr Qanun Wadd. 2557a. Bei Dêr-el-'Aša'ir [Brünnow-Domaszewski, Prov. Arabia 2, 247. Wadd. 2557b], Rahle [Brünnow-Domaszewski a. a. O. 247. 248], Kefr Qûq [Bull. de corr. hell. 21, 65], wo ebenfalls nach der Seleukidenära, nicht wie Fossey meint, nach 'der Pompeiusära' datiert wird, kann man zweifeln, ob sie zu Abila oder zu Damaskus gehören.

3) Ios. B. I. 2, 252 *τῇ δ'Ἀγρίππα βασιλείαι τέσσαρας πόλεις προστίθησιν σὺν ταῖς τοπαρχίαις, Ἄβιλα μὲν καὶ Ἰουλιάδα* [in Gôlan B. I. 2, 168, an Stelle von Bethsaida, bei der Mündung des Jordan in den See von Gennezar] *κατὰ τὴν Περαίαν, Ταριχείας δὲ καὶ Τιβεριάδα τῆς Γαλιλαίας*.

4) Dittenberger, Inscr. gr. orient. 631 *Ἀγαθάγγελος Ἀβιληνὸς τῆς Δεκαπόλεως*. Auf den Münzen steht *Κοί(λης) Συ(ρίας)* als Distinctiv.

Das Verzeichniß der Tetrarchien bei Plinius umfaßt lauter Districte des Reiches das kaiserliche Gnade nach und nach Agrippa II. übertragen hatte. In diesen Katalog paßt das phoenikische Arca = *Caesarea ad Libanum* nicht hinein; es liegt viel zu weit nördlich und geht weder Agrippa noch überhaupt die idumäische Dynastie etwas an. Ferner ist *ampeloessa* so wie es jetzt dasteht, unverständlich: es kann nicht das N. pr. einer Landschaft sein. Eusebius bemerkt daß Abila der Dekapolis die 'weinreiche' genannt wurde[1]), und die Stadt Seleukeia der Abilener ließ auf ihre Münzen eine Traube setzen. Beide Abila gehörten seit Nero Agrippa II.; ich vermuthe daher, daß *ampeloessa* distinctives Epitheton zu dem einen Abila ist, und daß in *arca* der Zusatz steckt, der das andere differenziert: *Abila arca ampeloessa* ist verdorben aus *Abila ⟨Lysaniae tetr⟩archae ⟨Abila⟩ ampeloessa.*

Caesarea Paneas ist wohl erst durch Philippus zur Stadt erhoben: Polybius [16, 18, 2. 28, 1, 3] kennt dort nur τὸ *Πάνιον*, den heiligen Bezirk des Pan an der Iordanquelle. Aber Seleukeia der Abilener und Gabe in Batanaea sind hellenistische Städte; und wie es von jenem feststeht, daß es zur Dekapolis gehörte, so wird es auch von diesem gelten.

Steph. Byz. bemerkt in dem Artikel über Gerasa: *Γέρασα, πόλις τῆς Κοίλης Συρίας, τῆς τεσσαρεσκαιδεκαπόλεως.* So ist überliefert; die Schlimmbesserung von Saumaise *δεκαπόλεως* verdient den Beifall nicht, den sie gefunden hat. Plinius bemerkt ja ausdrücklich, daß die Zahl der Städte in der *regio Decapolitana* verschieden angegeben werde. Wie diese Differenzen und wie die Namen selbst zu verstehen sind, lehrt die Analogie der Tetrapolis an der Orontesmündung, über die Strabo bemerkt [16, 749]: *ἡ δὲ Σελευκὶς ἀρίστη μέν ἐστι τῶν λεχθεισῶν μερίδων, καλεῖται δὲ Τετράπολις καί ἐστι κατὰ τὰς ἐξεχούσας ἐν αὐτῇ πόλεις, ἐπεὶ πλείους γέ εἰσι· μέγισται δὲ τέτταρες, Ἀντιόχεια ἡ ἐπὶ Δάφνῃ καὶ Σελεύκεια ἡ ἐν Πιερίαι καὶ Ἀπάμεια δὲ καὶ Λαοδίκεια, αἵπερ καὶ ἐλέγοντο ἀλλήλων ἀδελφαὶ διὰ τὴν ὁμόνοιαν, Σελεύκου τοῦ Νικάτορος κτίσματα.* Auf diese 'Eintracht' bezieht man mit Recht die Münzen, die unter Alexander Balas mit der Aufschrift *ἀδελφῶν δήμων* geschlagen sind [Catalogue of the Greek coins. Galatia etc. 151 ff.], aber mit diesem ephemeren Städtebund hat der Name nichts zu schaffen. Das zeigt der Context der Strabostelle ebenso deutlich wie die Grammatik. Ein Bund von vier Städten heißt griechisch

1) Euseb. onom. 32, 16 *ἄλλη πόλις ἐπίσημος, Ἄβελα οἰνοφόρος καλουμένη, διεστῶσα Γαδάρων σημείοις ιβ' τοῖς πρὸς ἀνατολαῖς.*

*αἱ τέσσαρες πόλεις* [1]) oder *τὸ τῶν τεσσάρων πόλεων κοινόν*: *ἡ τετράπολις* und *ἡ δεκάπολις* sind Adjective, zu denen im Seleukidenreiche *μερίς* zu ergänzen ist, die officielle Bezeichnung für Provinz [2]). Tetrapolis war der vulgäre Name, der abusiv die vier Großstädte heraushob; eigentlich hieß die Provinz, die das Centrum des Reiches bilden sollte, *Σελευκίς* [3]). Genau so ist die Dekapolis zu beurteilen. Wenn Plin. 15, 15 die Notiz eines griechischen Botanikers über die kleinen Oliven wiedergiebt, die *Decapoli Syriae* wachsen, so ist klar, daß der Name eine Provinz und nicht einen Städtebund bedeutet. In *Decapolitana regio* 5, 74 schimmert noch *ἡ δεκάπολις μερίς* durch, und wie Strabo von der Seleukis bemerkt daß sie mehr als vier Städte umfaßt habe, so schwankt hier das Zahlwort in dem zusammengesetzten Adjectiv. Es läßt sich auch noch errathen wie die Provinz officiell hieß. Abila der Dekapolis führt auf Münzen den differenzierenden Zusatz *Κοίλης Συρίας*, ebenso Philadelphia, das Plinius zur Dekapolis rechnet. Damaskus war die Hauptstadt; sie steht mit Recht bei Plinius an erster Stelle. Durch den Streit zwischen Antiochos Grypos und Antiochos dem Kyzikener zerfiel das Reich in Syrien = Seleukis, und in Coelesyrien [Porphyr. bei Eus. chron. 1, 260]; die Hauptstädte waren Antiochien und Damaskus. Von Damaskus aus wurde dem Nabatäerkönig die Krone des 'hohlen Syrien' angeboten [Ios. A. I. 13, 392 B. I. 1, 103]: Strabo zählt [16, 749] Coelesyrien neben der Seleukis, Kommagene, Phoenicien und Iudäa unter den *μερίδες* Syriens auf.

Fast für alle Städte der Dekapolis läßt sich ein makedonischer oder griechischer Name nachweisen. Dion, das auch Stephanus mit Pella zu Coelesyrien rechnet, wollte Gründung Alexanders sein; Pella führt Appian. Syr. 57 auf Seleukos zurück. Hippos hieß officiell Antiocheia am Hippos [4]); Seleukeia der Abilener, Skythopolis = Nysa sprechen für sich. Gerasa grub in der Kaiserzeit seinen hellenistischen Namen wieder aus, Antiocheia am Chrysorhoas [5]); Gadara hat Antiocheia und Seleukeia geheißen [Steph. Byz.]. Nur Raphana, Gabe und Kanatha haben ihre grie-

1) *τὰς ἐν τῇι Συρίαι δέκα πόλεις* Ios. Vita 346. 410 ist affectierte Phrase für *Δεκάπολις* vgl. u.

2) Vgl. 1 Macc. 10, 65 *καὶ ἐδόξασεν αὐτὸν ὁ βασιλεὺς καὶ ἔγραψεν αὐτὸν τῶν πρώτων φίλων καὶ ἔθετο αὐτὸν στρατηγὸν καὶ μεριδάρχην.*

3) Vgl. die Inschriften Dittenberger, Inscr. gr. orient. 219. 229.

4) De Saulcy, Numism. de la Terre sainte 344 ff.

5) Lucas nr. 54 [Mitthlg. d. d. Palästina-Vereins 1901, 68] *ἡ πόλις Ἀντιοχέων τῶν πρὸς τῶι Χρυσορόαι τῶν πρότερον Γερασηνῶν.*

chischen Namen, die sie gehabt haben müssen, spurlos eingebüßt[1]), dafür ist noch jetzt im Gôlân das Selûqija[2]) erhalten, das nur aus Iosephus [Vita 187. B. I. 2, 574. 4, 2] bekannt ist. Eigentümlich liegt die Sache bei Damaskus, dem Darmsûq der Aramäer; da ist der epichorische Name beibehalten, aber durch eine Dionysoslegende oder einen eponymen Heros legitimiert [Steph. Byz.]. Die im Seleukidenreich übliche Weise den Städten makedonische oder griechische Namen beizulegen muß vom Gesichtspunkt des Staatsrechts aus betrachtet werden; nur eine makedonische oder griechische Stadt kann Stadtrecht erhalten; sie muß eine makedonische Mutterstadt oder einen Heros oder Heroine haben, die ihr den Namen geben, der sie sofort von den *κῶμαι* der Barbaren oder den *φρούρια* und *γαζοφυλάκια* unterscheidet, in denen kein *δῆμος* wohnt, sondern nur Soldaten und königliche Beamte. Die hellenistische Partei in Jerusalem macht sich anheischig [2 Macc. 4, 9] *τοὺς ἐν Ἱεροσολύμοις Ἀντιοχεῖς ἀναγράψαι*, d. h. an Stelle des *ἔθνος Ἰουδαίων* soll ein graecisierter *δῆμος Ἀντιοχέων* treten: der Namenswechsel gehört zur Hellenisierung, weil er das griechische Stadtrecht anzeigt. Der römischen Oligarchie waren die seleukidischen Erinnerungen gleichgültig; sie gab den Griechenstädten Autonomie um sich auf sie gegen die Orientalen zu stützen, hatte aber kein Interesse daran, die hellenistischen Namen wieder herzustellen, die in der Zeit der orientalischen Reaction gegen die Seleukidenherrschaft den einheimischen hatten weichen müssen[3]). Dagegen setzt die idumäische Dynastie die Politik der Seleukiden fort und charakterisiert sich zugleich als die unterwürfige Dienerin der augusteischen Monarchie, wenn sie ihre Gründungen nach ihren eigenen Mitgliedern oder denen des julisch-claudischen Kaiserhauses nennt.

Die seleukidischen Gründungen der Dekapolis sind zu massenhaft, sie verrathen zu deutlich den großen colonisatorischen Zug

1) Steph. Byz. *Ἀντιόχεια . .". μεταξὺ Κοίλης Συρίας καὶ Ἀραβίας, Σεμιράμιδος* wird auf eine dieser Städte zu beziehen sein.

2) Vgl. Schumacher, Zeitschr. d. Pal. Vereins 9, 347. Es gehörte Agrippa II. Daß es an der Grenze lag, wie Schumacher behauptet, steht Ios. B. I. 4, 2 nicht zu lesen. Zu Iosephus Zeit war es eine *κώμη*; aber der griechische Name beweist, daß es einmal eine Stadt gewesen ist.

3) Vgl die bekannte Stelle des Ammianus Marcellinus 14, 8, 6: (Seleukos) *ex agrestibus habitaculis* (= *κῶμαι*) *urbes construxit multis opibus firmas et uiribus, quarum ad praesens pleraeque licet Graecis nominibus appellentur, quae isdem ad arbitrium imposita sunt conditoris* [Ammian verstand den Sinn der Namengebung nicht mehr], *primigenia tamen nomina non amittunt, quae eis Assyria lingua* [d. h. die syrische] *institutores ueteres indiderunt.*

der die Politik des Seleukos Nikator und Antiochos Soter charakterisiert, als daß ich mich entschließen könnte sie diesen abzusprechen und in das zweite Jahrh. zu setzen, in dem die Dynastie zwar Coelesyrien den Aegyptern abgenommen hatte, aber durch Rom und die Parther zu schwer bedrängt war um den Erfolg auszunutzen. Mag Antiochos Epiphanes dies oder jenes Antiocheia gegründet oder erneuert haben: in der Hauptsache müssen es seine großen Vorfahren gewesen sein, deren kraftvolles Wirken in diesen Städten ihre Spuren hinterlassen hat. Und die Namen Philadelphia = Rabbath Ammân, Philotereia[1]) am See Gennezar erzählen noch von der Eroberung des südlichen Coelesyrien durch Ptolemaeos Philadelphos; der nördliche Teil des Landes ö. vom Jordan ist wohl erst durch Euergetes I ptolemaeisch geworden. Ja ich vermuthe daß die Seleukidenstädte der Dekapolis gedacht sind als eine große Festung des syrischen Reichs gegen den aegyptischen Rivalen, der vom Mittelmeer in die asiatische Monarchie Alexanders vorzustoßen drohte. Die ptolemaeischen Städte Skythopolis, Philotereia, Ptolemais sollen den דרך הים beherrschen, der schon im A. T. eine Rolle spielt, den ‚Meerweg' der von Damaskus, dem Emporium des Karawanenhandels, parallel dem Iarmuk ins Iordantal läuft, dies bei Skythopolis durchquert und dann durch die 'große Ebene' ans Meer führt: um ihn kämpften in alter Zeit die Aramäer von Damaskus mit den Königen von Israel[2]) und jetzt lebt er in der geplanten Eisenbahn Damaskus-Haifa wieder auf. Philadelphia dagegen will den Syrern den Weg nach dem Rothen Meer und durch das Nabatäerland nach Aegypten verlegen.

Ein Städtebund ist die Dekapolis nie gewesen. Als das Seleukidenreich zu Grunde gieng, fielen die Städte verschiedenen Herren zur Beute, und daß sie die pompeianische Aera durch gemeinsamen Beschluß eingeführt hätten, ist eine schlechte Hypothese der Modernen. Von einem *Κοινόν* der Dekapolis in der Kaiserzeit fehlt jede Spur: es giebt den provinzialen Kaisercult Syriens und die Kaiserculte der einzelnen Städte, aber keinen der Dekapolis. Der Name der alten seleukidischen Provinz war zum geographischen Begriff geworden: so stellt Ptolemaeus die Städte der Dekapolis und von Coelesyrien zusammen [5, 14, 18]; historisch ist die Liste unbrauchbar. Bei den Juden bildete sich ein besonderer Sprachgebrauch aus. Sie rechnen zur Dekapolis speciell

1) Steph. Byz. Polyb. 5, 70, 4. Es gehörte zu den Eroberungen des Alexander Iannaeus, Synkell. 559, 2.

2) Auf diesen Zusammenhang hat mich R. Smend aufmerksam gemacht.

die Städte der Peraea, die in der Hasmonäerzeit jüdisch gewesen waren und in denen später noch eine zahlreiche jüdische Bevölkerung wohnte. So kommt Iosephus zu der Behauptung [B. I. 3, 446] daß Skythopolis die größte Stadt der Dekapolis sei; er schließt, gegen den ursprünglichen Sinn des Namens, Damaskus aus. In den Evangelien ist die Dekapolis der District der durch den Jordan und den See von Gennezar von Galiläa getrennt wird: er ist im Wesentlichen mit den Feldmarken von Antiocheia am Hippos, Gadara und Pella identisch[1]), wie Eusebius richtig erklärt [Onom. 80, 16]; demselben Sprachgebrauch folgt Epiphanius [29, 7 p. 123b. de mens. et ponder. 15].

## III

Wie die Neuordnung des Pompeius, so haben auch die Gründungen der idumäischen Dynastie und die Verleihung des Stadtrechts durch die Römer[2]) eine Menge von neuen Aeren hervorgerufen. Selbst im Haurân, an der äußersten Grenze der Cultur des *Im-*

1) Mc. 5, 20. 7, 31; am deutlichsten Mt. 4, 25 *καὶ ἠκολούθησαν αὐτῷ ὄχλοι πολλοὶ ἀπὸ τῆς Γαλιλαίας καὶ Δεκαπόλεως καὶ Ἱεροσολύμων καὶ Ἰουδαίας καὶ πέραν τοῦ Ἰορδάνου.* Hier ist die Dekapolis die nördliche, *πέραν τοῦ Ἰορδάνου* die südliche Peraea, das Land jenseit des unteren Jordan. Gadara ist als Bildungscentrum bekannt, aber auch Antiocheia am Hippos rühmt sich hellenistischer Weisheit, vgl. das von Perdrizet [Rev. archéol. 1899, 49] richtig verstandene Epigramm das Clermont-Ganneau Étud. d'archéol. orient. 2, 142 publiciert hat:

*ἦν μου πατὴρ Κόιντος, ἦν μήτηρ Φιλοῦς·*
*τὸ δ'οὔνομ' ἐστὶν Ἀπείων, πατρὶς δέ μου*
*καὶ πᾶσι κοινὴ Γάδαρα χρηστομουσία·*
*σοφῆς δ'ἀφ' Ἵππου ἐστὶν ἡ μήτηρ Φιλοῦς.*

Ein größerer Culturgegensatz ist nicht denkbar als der zwischen der Vaterstadt Meleagers und Philodems und dem Westufer des Sees von Gennezar, wo die Predigt Jesu begann. Dagegen ist Pella eine Judenstadt geworden, ursprünglich durch Gewalt [Ios. A. I. 13, 397]: es gab dort eine sehr alte christliche Gemeinde, die behauptete daß sie die legitime Fortsetzung der Urgemeinde sei [Eus. KG 3 p. 196, 16]. Die Legende ist nach der Gründung von Aelia entstanden; wer sie gläubig nacherzählt, hat sie nicht verstanden.

2) Von älteren 'Gründungen' nenne ich Flavia Neapolis und Capitolias, das heutige Bêt-er-Râs. Dort sind zwei datierte Inschriften gefunden und von Allen [American. Journ. of Philology 6, 203] veröffentlicht, die zweite noch einmal, nach einer besseren Abschrift von Clermont-Ganneau Recueil d'archéol. orient. 1, 18 nr. 23: nr. 25 *ἔτους κατὰ κτίσιν τῆς πόλεως*, die ursprüngliche Ziffer ist von einem späteren Usurpator des Grabes radiert und dafür *κε* eingesetzt, und nr. 26 *ἔτους ϙε* [so bei Clermont-Ganneau, *ιε* bei Allen] *κατὰ κτίσιν τῆς πόλεο*[ς]. Nr. 26 ist in Irbid, dicht bei Bêt-er-Râs gefunden, da wird eine *κώμη* [Arbela?] gelegen haben, die Capitolias attribuiert war. Die Aera von Capitolias beginnt nach einer Münze Macrins mit *ϙκ* 97/98 oder 98/99.

*perium Romanum* finden sich Städte, die ihren Stolz darein setzen, sich in der Jahreszählung autonom zu gerieren. In Šaqqa, dem *Σακκαία* des Ptolemäos [5, 14, 20], bestand wahrscheinlich schon eine Aera, als die Provinz Arabien von Traian geschaffen wurde [1]), und es ist begreiflich, daß diese geschont wurde; aber es wurden noch nach 106 neue eingeführt; schwerlich hat die römische Regierung das vor dem Araberkaiser Philipp gestattet. Unter ihm hat sicher Philippopolis mit dem Namen auch eine Jahreszählung erhalten [2]), aber es ist nicht die einzige: wahrscheinlich hat damals auch Burâq, im s. ö. Winkel des Haurân [3]), und eine andere Stadt, deren antiker Name nicht bekannt ist und die an der Stelle des heutigen Scheich Miskîn in Batanäa [4]) lag, die Erteilung irgendwelcher Titel oder Privilegien benutzt, um eine 'neue Aera' zu beginnen [5]).

In Palaestina selbst macht Epoche der Besuch des Kaisers Septimius Severus [6]). Schon lange stand aus den Münzen von

---

1) Waddington zu 2159. Ein neues Datum ist durch die Inschrift Dussaud und Macler, voyage archéologique au Ṣafâ p. 145 nr. 4 hinzugekommen. Daß es verschiedene Aeren dort gegeben hätte, glaube ich nicht; wenn die Indictionen nicht mit einander stimmen, so ist ein Datum verschrieben oder verlesen.

2) Waddington 2072 *ὑπὲρ σωτηρίας τῶν κυρίων Μ. Ἰουλίων Φιλίππων Σεβαστῶν ... ἔτους πρώτου τῆς πόλεως*. Leider ist Waddingtons schöne Identification von ŠHBA [Šuhba] mit *Φιλιππόπολις* auf der Fischer-Gutheschen Karte von Palaestina ignoriert und Philippopolis immer noch falsch bei 'Ormân angesetzt.

3) Waddington 2537ª *ἔτους ⁻ τῆς πόλεως Ἀπελλέου ιξ̄*. Dussaud, nouvelles archiv. d. missions scientifiques et littéraires 10, 659 nr. 50 *Βερρωνανο ....*, am Schluß steht kein Datum, gar der Seleukidenära, sondern *ἐτ[ε]λ[έ]ωσ[αν]*; auch nr. 48 ist *ωϑ* kein Datum, sondern eine Chiffre, wohl ϙϑ = *ἀμήν*, vgl. Clermont-Ganneau Recueil d'arch. or. 6, 84. 7, 225. Dagegen ist 51 eins erhalten: *ἔτους ϑ μη[ν]ὶ Τπε[λ]λ* (statt *Ἀπελλαίω*ι). Der Herausgeber transscribiert und reduciert falsch.

4) Waddington zu 2413 *Ἰουλίου Φιλίππου τὸ μνημεῖον ἔκτισεν ἔτους δ τῆς πόλεως*. Der Name hängt sicher mit dem Kaiser zusammen.

5) Ein Räthsel ist bis jetzt das Datum auf der christlichen Bauinschrift, die in der Stadtmauer von Amida [Dijârbekr] steckt, *ἔτους ϑμν* [Byz. Zeitschr. 14, 62 nr. 99]. Die Lesung steht fest; nach der Seleukidenära kann nicht reducirt werden. Daß Amida in nichtrömischer Zeit eine eigene Aera sich angeschafft hätte, ist sehr unwahrscheinlich; da der Stein nicht aus Amida zu stammen braucht, ist es unmöglich zu rathen, was für eine Zeitrechnung hier vorliegt.

6) Hist. aug. 10, 17, 1 *in itinere* (von Syrien nach Alexandrien) *Palaestinis plurima iura fundauit. Iudaeos fieri sub graui poena uetuit. idem etiam de Christianis sanxit.* Falsch ist die Reise nach dem Consulat des Kaisers und seines Sohnes [202] angesetzt; sie fällt nach den Aeren von Eleutheropolis und Diospolis ins Jahr 200. Aber gut paßt die Nachricht des Eusebius [KG 6, 2, 2],

Diospolis und Eleutheropolis fest, daß diese Städte den Namen *L. Septimia Seuer.* außer ihrer griechischen Bezeichnung angenommen und eine Aera eingeführt hatten, die nicht weit von 200 abliegen konnte. Eine Wiener Münze Macrins [Kubitschek, Jahresh. d. österr. arch. Inst. 6, 53] trägt das Datum ιϑ; also muß Jahr 1 = 199 oder 200 gewesen sein. Genauer läßt sich die Jahrzählung bestimmen durch die zahlreichen Grabinschriften des 6. und 7. Jahrhunderts, die in den letzten Jahren in Bi'r-es-Seba', dem biblischen באר שבע zu Tage gekommen und von den französischen Dominicanern in Jerusalem vortrefflich publicirt sind. Ich lege zunächst das Material, soweit es mir bekannt geworden ist, vor:

1. Rev. bibl. 1903, 428.

   + κατετέϑη ὁ μακ Σόλλεος τῆ Δεσίου τρίτη ἴνδο ἴα ἔτους + τιϑ. 23. Mai [arab.] 518. ind. XI = 1. Sept. 517/518.

2. Rev. bibl. 1904, 261. Jerusalem. Die Provenienz ist nicht unbedingt zuverlässig[1]). *'Sur le mont des Oliviers .. au-dessus de ce qu'on nomme Tombeau des Prophètes'.*

---

daß im 10. (alexandrinischen) Jahre des Severus [29. Aug. 201/2] die Christenverfolgung in Alexandrien ausbrach; sie folgte unmittelbar auf den Besuch des Kaisers.

1) Die Fundberichte differieren etwas. Nach dem Brief des P. Prosper an Clermont-Ganneau [Recueil d'archéol 6, 144] ists so zugegangen: *depuis quelque temps on travaille au mur de clôture des terrains que la Custodie franciscaine possède sur l'emplacement traditionnel de Bethphagé. L'entrepreneur chargé de ces travaux emploie comme matériaux de construction des blocs extraits çà et là, par les fellahs, des ruines qui couvrent le montagne. Un de ceux-ci, qui exploitait ainsi en carrière le terrain ouaqouf situé sur le sommet sud, au-dessus de la Grotte des Prophètes, y a découvert une grande pierre d'autel et une dalle portant une inscription grecque* [eben die Grabschrift der Diakonissin Sophia]. *Les deux monuments sont aussitôt passés en de mains étrangères. Toutefois, le P. Prosper a pu obtenir de l'ouvrier même qui l'avait trouvée, une copie de l'inscription.* Dagegen Rev. bibl. a. a. O.: *dans la matinée du 8 décembre dernier* [also 1903], *un de nos professeurs auxiliaires Grecs-Unis, M. l'abbé Batagher, se promenait avec un Père Blanc sur le Mont des Oliviers, quand au-dessus de ce qu'on nomme le Tombeau des Prophètes, il rencontra un groupe d'ouvriers indigènes qui étaient en train de déterrer des pierres d'un monument ancien, et venaient d'exhumer les débris d'une grande dalle couverte d'écriture. Rajuster les fragments, lire, transscrire l'épitaphe et revenir en toute hâte à Sainte-Anne, fut pour le jeune archéologue l'affaire de moins d'une heure. La copie parut si intéressante que Pères Blancs et auxiliaires Grecs-unis se cotisèrent afin d'acquérir sans délai le précieux document, qui constitue un des ornements de notre petit musée biblique.* Man würde sich auf diesen Doppelbericht zweier Patres verlassen, wenn nicht eben in der Rev. bibl. 1905, 245 sehr bewegliche Klagen über das Verschleppen grade der Steine von Bi'r-es-Seba' geführt und die bedenkliche Geschichte erzählt würde, die zu nr. 10 zu berichten sein wird.

*ἐνθάδε κῖται ἡ δούλη | καὶ νύμφη τοῦ Χριστοῦ | Σοφία ἡ διάκονος ἡ δευ|τέρα Φοίβη* [Röm. 16, 1], *ἡ κοιμηθῖσα | ἐν ἰρήνη τῇ κα τοῦ Μαρ|τίου μηνός ἰνδ/ ια | [ἔτ] θιτ*[1]) *κύριος ὁ θεὸς | ..... ων πρεσ....* 21. März 518. Vgl. Nr. 1.

3. Revue bibl. 1903, 275.

+ *ἐνθάδε κεῖτε ὁ μακάριος Καιουμας Ἀϊλήσιος*[2]) *ἀνεπα* [so] *ἐμ Δεσίου ις ἰνδ/ ς ἔτους κατὰ Ἐλευθερωπολίτας δμτ* +. 5. Juni [arab. Kalender] 543. ind. VI = 1. Sept. 542/543.

4. Revue bibl. 1903, 426.
*ἐνθάδε κεῖται ἡ μακαρία Νόννα Στεφάνου Αἰλησία, κατετήθη δὲ ἐν μην Περιτ/ ιβ ἰνδ ι.* 27. Januar.

5. Revue bibl. 1904, 268.
+ *ἀνεπάε ἡ μακαρία Φιλαδηλφία ἐτῶν εἴκοσι ἐν μηνὶ Ὑπερβερετέου κ κατὰ Ἄραβας, ἰνδ ια, ἔτους τῆς Ἐλευθεροπολιτῶν τμη.* 7. October 547.

6. Acad. des inscr. et bell. lettr. Comptes rendus 1904, 209 = Rev. bibl. 1905, 248. pl. IX 1.
*ἐνθάδε κατετέθη ὁ μακάριος Πέτρος ἐν μηνὶ Ἀρτεμισίου α ἰνδ/ γ* + *ἐνταῦθα κεῖται κ(αὶ) ὁ μακ Ἀβραάμιος ἰατρ ἀναπαεὶς τῇ η μην Μαίου Ἀρτεμησίου ιη ινδ ιβ ἔτους τξε.* 18. Artemisios [arab. Kal.] = 8. Mai. 564. ind. XII = 1. Sept. 563/564.

7. Rev. bibl. 1904, 268.

+ *ἀνεπάη ὁ μακάριος Ἰωάννης Εὐλογίου ἐν μ η Δεσίου δ ινδ ιβ ἔτους κατὰ Ἐλευθεροπολείτας τξε* + *καὶ ἀνεπάη ὁ μακάριος Ἠλίας ὁ υἱὸς αὐ[τοῦ] ἐν μηνὶ Ἀρτεμησί .. [ἰν]δ γ ἔτους τοα.* Folgt eine Verwünschungsformel. 24. Mai 564 und ⟨ Apr.—20. Mai⟩ 570. III = 1. Sept. 569/570. Vgl. Nr. 6.

---

1) Von dem Θ ist auf der Autotypie nur der obere Bogen zu sehen, ΙΤ sind unverkennbar. Die Lesung des Herausgebers, P. Cré, *θητω* giebt keinen Sinn und stimmt nicht zu der Abbildung. Daß ein Datum in der Stelle steckt, sah auch Clermont-Ganneau.

2) Die Schreibung ΑΪΛΗCΙΟC wird durch den Herausgeber ausdrücklich bezeugt, beweist aber nichts für die Aussprache; so wird p. 425. 428 *ἰνδικτ/*, 427 *τρῖβουνα, νῖδ* geschrieben. Aus griechischen Handschriften ist jedem das *ϊ* bekannt. Unzweifelhaft kann *Αἰλήσιος Aelensis* 'aus Aila' oder Ailana am Rothen Meer bedeuten, wie Clermont-Ganneau [Recueil d'archéol. orient. 5, 369 f.] ausführt, aber sicher ist das nicht; denn es kann auch = *Aeliensis* sein, wie in den Rescripten Constantins Eus. KG 10, 5, 18 *τὸν ἐπίσκοπον τῆς Χαρταγενησίων πόλεως* als Uebersetzung von *episcopum urbis Carthaginiensium* steht.

8. Rev. bibl. 1904, 267.
+ *ἐνθάδε κεῖται ὁ μακάριος Θεόδωρος Γερμανοῦ, ἀναπαεὶς μ(ηνὶ) Ἀπριλλίου κγ̄, κατὰ δὲ Ἄραβας Ἀρτεμισίου γ̄ ἡμερ(ᾳ) ς̄ ὥραν β̄ ἰνδ(ικτιῶνος) ς̄ ἔτους κατὰ Ἐλευθερ(οπολίτας) φπτ̄, ζήσας ἔτη ε̄ μῆνας ξ̄. ἀνάθεμα δὲ ἔστω ἀπὸ τοῦ π(ατ)ρ(ὸ)ς κ(αὶ) τοῦ υἱοῦ κ(αὶ) τοῦ ἁγίου πν(εύμα)ς πᾶς ἀνύγων τὸ μνῆμα τοῦτο, ἐπειδὴ γέμει* + Freitag 23. April 588[1]). ind. VI = 1. Sept. 587/588.
9. Académie des inscr. et bell. lettr. Comptes rendus 1905, 541 = Clermont-Ganneau, Recueil d'arch. 7, 184.
*ἀνεπάη ἐν κω̄ Ἡλίας Πρόμου σκριν(ιαρίου) μηνὸς Ἰανουαρίου εἰκάδι ἰνδ(ικτιῶνος) η ἔτους κατὰ Ἐλευθεροπολίτας* ς̣υ. 20. Januar 605. ind. VIII = 1. Sept. 604/5.
10. Rev. bibl. 1903, 427.
+ *ἀνεπάε ὁ μακ(άριος) Ἰωάννης ὁ τριβουνσ(ικίου)* [so, statt *P* steht *R* da] *μ(ηνὶ) Λύστρω κε̄ ἰνδ(ικτιῶνος) α ἐτ(ους) υἱδ* (statt *T V*, zwischen *ι* und *δ* ein Abkürzungshaken, der nichts bedeuten kann[2])). 11. März [arab.] 613. ind. I = 1. Sept. 612/613.
11. Rev. bibl. 1902, 438[3]).
*Ἰωάννου* (darüber *μκαρ(ίου)*) *μ(ηνὶ) Ξανθικ(ῷ) ᾱ ἰνδ(ικτιῶνος) ε κατὰ Ἐλευθεροπ(όλεις) υμη*. 22. März 647. ind. V = 1. Sept. 646/647.

---

1) Datierungen nach Wochentagen sind auf Inschriften sehr selten, mir fällt grade ein Beispiel in die Hände aus El Kafr im Haurân [Palestine Exploration Fund Quarterly Statement 1895, 277 nr. 153] *τῇ δευτέρα τῆς ἑβδ(ομάδος) τὴν* [so] *οὖσης* [so] *μη (= μηνὸς) ἐσ(χά)της τ(οῦ) Απ χρ(όνου) ι ἰνδ(ικτιῶνος) ἔτ(ους) φμ̣ζ̣.* = Montag 30. April 652 (die Ziffer nach arabischer Provinzialära). ind. X = 1. Sept. 651/652.

2) Ich habe ihn auf den Inschriften aus Syrien und Mesopotamien wiedergefunden, die Lukas Byzant. Zeitschr. 14, 1 ff., meist nach Abschriften und Abklatschen Oppenheims, veröffentlicht hat: nr. 38 Θ*ω, nr. 52 Θ*ωΜΛ, nr. 15 *ἔ]τους ι*ϛΛ μ(ηνὶ) Ἀρτεμισίου κ* [20. Mai] *ἰνδ(ικτιῶνος) η*. Nach den Ausführungen Clermont-Ganneau's [Recueil d'archéol. orient. 7, 221 ff.] kann kaum etwas anders als 916 [= 604/605, ind. VIII = 1. Sept. 604/5] gemeint sein; die Stellung der Ziffern ist allerdings falsch, aber doch wohl durch die Sprachweise *δέκα ἑπτά* zu entschuldigen. Lucas Gerede von dem umgedrehten Ψ ist nichtig. Trennungsstriche zwischen *ἔτους* und der Zahl kommen auch vor: Bull. de corr. hell. 21, 65 nr. 76. Byz. Zeitschr. 14, 46 nr. 64 (wo natürlich *ὁ ὐ[π]ε[ρ]κίμε(ν)ος λίθος* zu lesen ist, wie nr. 63 auch). Nouv. archiv. des missions scientif. 10, 640 nr. 1 (zu lesen *ἔτους ζφ*). Vielleicht auch Wadd. 2638; das Datum ist von Lucas Byz. Zeitschr. 14, 17 richtig hergestellt und darum wichtig, weil hier das seleukidische Jahr schon seinen alten Anfang am 1. Oct. verloren und den byzantinischen am 1. Sept. angenommen hat.

3) Ueber die Provinienz wird Rev. bibl. 1905, 246 berichtet: *Au mois de juillet 1902, la RB. publiait [437 ss.] une inscription trouvée, affirmait-on, à Jé-*

12. Revue bibl. 1905, 253 pl. X 13.
Reste von Versen. Dann *ἀνεπά[η ἐν μ]ηνὶ Γορπίου ιη̄ ἰνδ β ἔτους υλγ* 5. Sept. 538. *υλγ* der arab. Provinzialära = 22. März 538/539. ind. II = 1. Sept. 538/539.

13. Acad. des inscr. et bell. lettr. Comptes rendus 1904, 304 = Revue bibl. 1905, 256 pl. IX 21.
*Στεφ* (mit dem Abkürzungsstrich durch das φ) *διακ ἐν μ η Δεσ ιθ ινδ γ ἐτ υξγ.* 8. Juni [arab. Kal.] ⟨570⟩. *υξγ* der arab. Provinzialära = 22. März 568/569. ind. III = 1. Sept. 569/570. (*υξγ* der Aera von Eleutheropolis = 662. ind. III = 1. Sept. 659/660).
Die Lesung der Zahlen steht fest, aber sie enthalten einen Fehler, da die Indiction zu keiner der beiden Aeren, die in Bi'r-es-Seba' gebräuchlich waren, stimmt. Der Fehler steckt in der Aerenzahl; die Indiction war schon damals das wichtigste und maßgebende Element der Datierung, so daß sie auch allein vorkommt, z. B. Rev. bibl. 1903, 425 nr. 1. 1905, 249 nr. 3. 250 nr. 4 und hier Nr. 4. 17. 18. Der Steinmetz hat in seiner Vorlage ΥΞΕ in ΥΞΓ verlesen. Einen ähnlichen Fehler weist Clermont-Ganneau [Archeol. Researches in Palest. 2, 424] auf einer Inschrift von Gaza nach; auch da möchte ich den Fehler in der Aerenziffer, nicht in der Indiction suchen.

14. Acad. des inscr. et bell. lettr. Comptes rendus 1904, 304 = Revue bibl. 1905, 257 pl. X 35.
+ *κατετήθη .. χεσο. Ὀλβίου ἐν μ η Ξανθικοῦ α ἰνδ ιδ̄ ἔτους νος. ὁ θεὸς ἀναπαύση δ' υἱόν.* 22. März [arab. Kalender] 581. *νος* der arabischen Provinzialära = 22. März 581/582. ind. XIV = 1. Sept. 580/581.

15. Académie des inscr. et bell. lettr. Comptes rendus 1904, 64 = Revue bibl. 1905, 253.
+ *Ἀνεπάη ἡ μακαρία Ἀναστασία ἐπαγομένων δ ἰνδ γ ἔτους νϙδ.* 20. März [arab. Kal.] 600. *νϙδ* der arab. Provinzial-

---

*rusalem. Pour la première fois on rencontrait, dans l'epigraphie funéraire de Palestine la mention d'une ère d'Eleutheropolis. Plus tard d'autres textes, ceux-là trouvés à Bersabée, offrirent la même formule. Quelques particularités techniques suggéraient à un examen attentif que le texte soi-disant de Jérusalem était de même famille que ceux de Bersabée. Une petite enquête, dont les détails ne peuvent guère figurer ici, nous a donné la certitude qu'il est venu en effet de cette localité.*

ära = 22. März 599/600. ind. III = 1. Sept. 599/600. Die Aera ist richtig erkannt von Clermont-Ganneau, Recueil d'archéol. or. 6, 125.

16. Rev. bibl. 1903, 427.

*ἀνεπάη ὁ μακάριος Προκόπιος ἐν μ η Λάου κ τοῦ ϛοφ ἔτους ἰνδ θ*. 8. Aug. [arab. Kalender] 681. ϛοφ der arabischen Provinzialära = 22. März 681/682. ind. IX = 1. Sept. 680/681.

17. Revue bibl. 1903, 426.

*ἀνεπάη ὁ μακάριος Ἰωάννης ὁ ἀδελφὸς Πορφυρ ἐν μ η Ξανθικ ε ἰνδ ιε ἥτις ἐστὶ κϛ Μαρτίου* arab. Kalender.

18. Revue bibl. 1904, 268.

*+ ἀνεπάη ὁ μακάριος Τιμόθεος τῇ ιε μ η Πανέμου κατὰ Ἄραβ ἰνδ ιβ*. 4. Juli.

Die Inschriften stammen sämmtlich aus Bi'r-es-Seba' oder der nächsten Umgebung, nur nr. 2 soll bei Jerusalem auf dem Oelberg gefunden sein. Die früheste [nr. 1] gehört in das Jahr 518, die späteste [nr. 16] ist 681 geschrieben; außer ihr fällt noch nr. 11 in die Zeit der muhammedanischen Herrschaft. Das ist keineswegs unerhört. Wadd. 2028 [Malah-es-Sarrar, Haurân] ist vom Jahr *φλθ* [= 644/5], 1997 [Salchad, Haurân] vom Jahr *φξ* [665/6], Palestin. Explor. Fund Quarterly Stat. 1895, 277 nr. 153 [El Kafr, Haurân] vom Jahr 652, 275 nr. 150 [ebenda] gar von *χιε* [= 720] datirt. Es ist eben falsch den jungen, genuin arabischen Islam der intoleranten Culturfeindschaft anzuklagen: der Religionskrieg galt dem rhomaeischen Kaiser, nicht einer einzelnen christlichen Gemeinde, der es im Orient unter den Statthaltern des Propheten meist besser gieng als unter der chalkedonischen Orthodoxie von Constantinopel. Allerdings hören die griechischen Inschriften auf, weil die dünne Schicht die in der arabischen Provinz und dem östlichen Syrien Griechisch lernte, jetzt verschwand, als es nicht mehr Reichssprache war; es fehlte auch an Gelegenheiten incorrectes Griechisch auf Stein zu schreiben, als das Bauen von Kirchen, Kapellen und Klöstern zurückgieng. Ob man dies aber als einen Rückschritt der Cultur ansehen muß, darüber dürften die Anschauungen geteilt sein.

Die Inschriften von Bi'r-es-Seba' zeigen ferner, daß der Gebrauch des arabischen Kalenders sich bis ins 7. Jahrhundert behauptet hat, nicht nur im Zusammenhang mit der Provinzialära, sondern auch mit der von Eleutheropolis, die, wie sich noch her-

ausstellen wird, nach einem anderen Kalender läuft; vgl. nr. 10. 11. 15. 16. Auf anderen Inschriften erscheinen Daten des arabischen Kalenders bis zum Ende des 6. Jahrh.: ich habe mir notirt Nouvell. Arch. des missions scientif. 10 nr. 155 [aus Et-Ṭajjibeh = Rev. bibl. 1905, 598 nr. 6 mit der Provenienz 'westl. von Gizeh'] *μη Δώου ε χρ η ἰνδ τοῦ ἔτους υπε* [= 24. Juli 590]. Dussaud und Macler, voy. archéol. au Ṣafâ nr. 92 [el Gharijjeh eš-Šarqijjeh] *μηνὶ Δύστρ ἔτο* $\overline{\text{νοϲ}}$ [entweder $\overline{\text{νοε}}$ oder $\overline{\text{νος}}$, = 581 oder 582]. Daneben dringen freilich, wie auch anderwärts, die römischen Daten im 7. Jahrh. ein, von Constantinopel aus. Ein Wechsel des Neujahrs ist auf Inschriften die nach der arabischen Provinzialära datieren, bis jetzt nicht nachgewiesen.

Endlich bestätigen die neu aufgefundenen Inschriften von Neuem, daß die arabische Provinzialära vom 22. März 106, nicht von 105 ab läuft, was leider immer wieder behauptet wird. Die Angabe des Chron. pasch. p. 472, 8 zu ol. 221, 1 *Πετραῖοι καὶ Βοστρηνοὶ ἐντεῦθεν τοὺς ἑαυτῶν χρόνους ἀριθμοῦσι* ist vollständig richtig: der Epochentag der Aera liegt thatsächlich zwischen dem 1. October 105 und dem 30. September 106. Eine glänzende Rechtfertigung der Waddingtonschen Reduction liefern zwei von Dussaud und Macler im Haurân entdeckte Inschriften [Nouv. arch. d. miss. scient. 10, 652 nr. 27 und 678 nr. 108]. Die eine, aus El Kafr, trägt das Doppeldatum *ἐν ὑπατεία Φλα Σεργέίου καὶ Φλ Νιγρινιανοῦ τῶν λαμπροτάτων ἔτους* $\overline{\text{σμε}}$ *τῆς ἠπαρχείας*. Es sind die Consuln des Jahres 350; das Jahr 351 ist Postconsulat. Und wenn hier es noch möglich wäre *σμε* = 22. März 349/350 zu setzen, so ist es bei der anderen Inschrift aus 'Anz unmöglich, die ich um so lieber hersetze, als sie ein erhebliches geschichtliches Interesse hat:

*Ἐπὶ κρατήσεως Φλ. Κλ. Ἰουλιανοῦ*
*Αὐτοκράτορος Αὐγούστου*
*ἀνίθη* (= *ἀνείθη*) *τὰ ἱερὰ καὶ ἀνοικοδο-*
*μήθη, καὶ ἀφιερώθη ὁ να-*
*ὸς ἐν ἔτ. σνς Δύστρου ς.*

Das kann nur am 20. Februar 362 gewesen sein; die französischen Herausgeber führen mit Recht die Facta aus der Geschichte des Athanasius an, die in der s. g. Historia acephala erhalten sind [hrsg. von Batiffol, Mélanges de littér. et hist. religieuses publiés à l'occasion du jubilé episcopal de Mgr. de Cabrières p. 109]: *proximo autem die methyr X. die mensis post cons. Tauri et Florenti* [4. Februar 362] *Iuliani imp. preceptum propositum*

*set quod iubebatur reddi idolis et neochoris et publice rationi que preteritis temporibus illis ablata sunt.*

Es darf nicht irre machen, wenn ab und zu die Synchronismen von Aera und Indiction nicht stimmen. Ein solcher Fall liegt vor nr. 13; auf zwei andere hatte schon Waddington aufmerksam gemacht zu 1959[b] und 2028. Neben der gewaltigen Menge von Inschriften auf denen Indiction und Aera sich widerspruchslos zusammenfügen, wollen diese wenigen Fälle in denen die Aerenzahl verschrieben ist, nichts besagen, umso weniger als Wadd. 1959[b] nur auf einer Abschrift Seetzens beruht und nr. 2028 *ἐ]ν μ̊ η̊ Μ.ιου ιβ [ἰνδ] γ ἔτους φλϑ* die Lesung *Μαίου* nicht sicher ist. Liest man *Μαρτίου* (in Ligatur geschrieben), so ist alles richtig: *φλϑ* = 22. März 644—bis 21. März 645; ind. III = 1. Sept. 644/645. Auf der von Brünnow-Domaszewski [Prov. Arabia 2, 94] herausgegebenen Inschrift ist nur die Indiction erhalten:

*Ἐπὶ Φλ Παύλου ἐνδοξ[ο/]*
*δουκός, σπουδῆ Πέτρο[υ]*
*τῶν τόπον [ἄρ]χοντος, [ὑ]πὸ*
*λαμπρ Χρισ[τ]ογ[ό]νου ἀνθυ*
*.. ἔτ]ει χ[ρ] ιδ̄ ἰνδ/ [ϙ]ϑ.*

Die Chiffre am Schluß bedeutet *ἀμήν*, s. o.

Auf den bis jetzt veröffentlichten Inschriften von Bi'r-es-Seba'[1]) wird die arabische Provinzialära nicht besonders bezeichnet, dagegen steht bei der anderen Aera öfter *κατὰ Ἐλευθεροπολίτας* [nr. 3. 8. 11] oder *τῆς Ἐλευθεροπολιτῶν* [nr. 5], nämlich *ἀριθμήσεως* dabei. Eine solche ausdrückliche Benennung der Aerenziffer ist verhältnißmäßig selten und hat fast immer einen besonderen Grund. Ich stelle die Fälle zusammen, soweit sie mir aufgestoßen sind, da die Erscheinung meist nicht beachtet wird.

---

1) Im Bericht des Directors der Amerikanischen Schule in Palaestina von 1904/5 [American Journal of Archeol. 2 ser. 9, 1905], 36 wird mitgeteilt: *At Ruḫeibeh* (bei Bi'r-es-Seba'), *the important discovery was made of more than thirty Greek inscriptions. Some of them are dated by indiction, day, month and year. The stones were all left in situ* [ob sie da bleiben, ist sehr die Frage] *except two that were handed over to the Qaimmakam of Bir-el-Seba' and the discovery was reported to him and to the Mutassarif of Jerusalem. It is to be hoped that they will find their way to the municipal museum in Jerusalem, which is the proper place for such finds. We secured good squeezes of the inscriptions* ... p. 37 *At Bir-el-Seba' a number of Greek inscriptions were found, different from those published by the Dominicans, and squeezes taken.* Möchte dieser Aufsatz dazu beitragen die Wichtigkeit der Funde einzuschärfen und ihre Publikation beschleunigen, die, meines Wissens wenigstens, noch nicht erfolgt ist.

Seleukidenära von Damaskus [Epoche: 22. März 311 v. Chr.].

Clermont-Ganneau, Recueil d' archéol. orient. 1, 8 nr. 6 [Copie Loeytveds]. El-Mugaidel bei Tell-el-Hâra[1]).

προνία
θεοῦ Ῥοῦφος
Μάγνο[ς ἐκ τ]ὸν ἰδί
ον πύργον εὐτυ
χῶς ἐ[τ]έλεσεν
κατὰ Δαμασκοῦ [so]
ἔτους ϑπχ 22. März 378/9
ἐπ' ἀγαθοῖς χρῶ,
φιλόκτιστα[2]).

Palestine Exploration Fund. Quarterly Statement 1895, 52 nr. 30. 'Aqraba.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| ἤτους · | Ἀμρε- | Ῥοῦφος | τὰ λιθ- |
| Δαμασ | λις[3]) Φλα | Μάγνος | άρια ἀ |
| 22. März | κοῦ // ψ | είου οἰκοδ/ | ἔκτισεν | πὸ Εὐτ |
| 401/2 | ιβ | | | ίμης. |

Dazwischen Monogramme, die ich weggelassen habe.

Tell-el-Hâra liegt auf damascenischem Gebiet, aber an der Grenze der Provinz Arabien, in der eine andere Aera herrscht.

Freiheitsära von Gaza [Epoche: 28. October 61 v. Chr.].

Clermont-Ganneau, Archeological Researches in Palestine 2, 410 nr. 13. Gaza.

+ ἐνθάδε κατ
ου
ετήθη ἡ τ θυ δο-
ύλη Οὐσία θυγάτ
ηρ Τιμοθέου ἐν
ου
μ Δαισίου αι, τ κα- 5. Juni 563
τὰ Γαζ/ γκχ ἰν
δ/ α

1) SSW. von Damaskus, vgl. die Karte Zeitschr. d. Pal. Vereins 12 oder Nouv. arch. des missions scientif. 10. 'Aqraba liegt nach der Karte an demselben Tell.

2) Vgl. Byz. Zeitschr. 14, 54 nr. 83 τῷ κύρῳ Εὐλαλίῳ φιλοκτίστῃ τὸ καλὸν μετὰ πολλο(ὺς) καμάτο(υς).

3) Ἀμρελις, nicht Ἄμπελις steht auf dem Stein, vgl. Nouv. arch. d. miss. scient. 10, 701. Ebenda nr. 166 Ἀμείρηλος, p. 678 Ἀμβριλίου Θεοδν. ον, d. i. Θεοδούλου. Dussaud und Macler voyage archéol. au Ṣafâ p. 173 nr. 37 Ἀμριλίου, Mitthlg. d. Pal.-Vereins 1901, 54 nr. 14 Ἀμρειλίου, ebenso Wadd. 1907. Der Name ist arabisch, אמראל; אמר ist ein beliebtes erstes Element theophorer Namen vgl. Wellhausen, Skizzen und Vorarbeiten 3, 3.

Neben den zahlreichen Daten nach gazaeischer Aera haben sich drei gefunden, die nach ganz anderer Zählweise berechnet sein müssen [vgl. Clermont-Ganneau a. a. O. 420]:

1. ἐν $\overset{\eta}{\mu}$ Δαισίω δι του̃ γλ ἔτους ἰνδ βι
2. ἐν $\overset{\eta}{\mu}$ Δίου ζ $\overset{ου}{\tau}$ θλ ἔτους ἰνδ| γ
3. $\overset{\eta}{\mu}$ Δίω θ̄κ του η̄π ἔτ ἰνδ| ξ̄.

Nach der Buchstabenform und dem stehenden Gebrauch die Indiction hinzuzufügen gehören diese Grabsteine der gleichen Zeit wie die übrigen an, dem 6. Jahrhundert: die Liste der gazäischen Daten bei Clermont-Ganneau a. a. O. 420 beginnt mit 505 und hört mit 609 auf. Er versuchte die Ziffern so zu erklären, daß die Hunderte weggelassen, und sie mit Ergänzung von φ̄ auf die Aera von Askalon zu reduciren seien: das ist unglaubhaft und von Schürer [Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1896, 1086 f.] mit Recht bestritten. Die Epoche der Aera deren Kalenderjahr dem gazäischen gleichgesetzt werden darf, liegt offenbar am Ende des 5. oder in der 1. Hälfte des 6. Jahrhunderts: welche Jahre möglich sind, mag folgende Tabelle veranschaulichen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14. Daesios = 8. Juni | 33 | ind. XII = | (503) 504 | (518) 519 | (533) 534 | (548) 549 |
| 7. Dios = 3. October | 39 | ind. III = | 509 (510) | 524 (525) | 539 (540) | 554 (555) |
| 29. Dios = 25. October | 88 | ind. VII = | 558 (559) | 573 (574) | 588 (589) | 603 (604). |

Das würde als Jahr 1 ergeben: 471/2 486/7 501/2 516/7. Es kann m. E. nur an eine Aera von Maiuma-Constantia, der Hafenstadt von Gaza, gedacht werden. Sie hatte von Constantin Stadtrecht und damit zugleich nach seiner Schwester den Namen Constantia erhalten [Eus. Vita Const. 4, 38]; es ist interessant zu sehen wie das Prinzip daß barbarischer Ortsname und Stadtrecht sich ausschließen, hier noch im 4. Jahrh. wirksam ist. Unter Iulian wurde die neue Stadt von Gaza verklagt und von dem Kaiser der älteren Gemeinde wiederum attribuirt [Sozomen. 5, 3, 7]; doch blieben die Bistümer getrennt. Sozomenos schrieb unter Theodosius II.; seine Darstellung schließt mit dem Jahr 411. Ich halte den Schluß für berechtigt, daß einer der späteren Kaiser die Anordnung Constantins wiederhergestellt und die Gemeinde Maiuma-Constantia, um die Gazaeer zu ärgern, eine eigene Aera eingeführt hat. Unter diesen Umständen ist es motivirt, daß eine Inschrift die auf dem Gebiet von Maiuma gesetzt, aber gazaeisch datiert war, dies ausdrücklich bemerkte.

Caesarische Aera von Antiochien [Epoche: 1. Hyperberetaeos = 1. October 49 v. Chr.]. Littmann, Semitic inscriptions [= Publications of the American Archeological Expedition to Syria in 1899—1900 part. IV] 15 nr. 6 Khirbit Ḥasan:

ܒܫܢܬ ܚܡܫܡܐܐ ܘܚܡ(ܫ)ܝܢ ܘܫܬ
ܒܚܘܫܒܐ ܕܐܢܛܝܘܟܝܐ

*Im Jahr 556 nach der Rechnung von Antiochien* = 1. October 507/8.

31 nr. 12 Khirbit il Khaṭîb:

ܒܫܢܬ ܚܡܫܡܐܐ ܘܬܡܢܝܢ ܘܚܕܐ ܒ[ܡ]ܢܝܢܐ ܕܐܢ[ܛܝܘܟܝܐ]

*Im Jahre 581 nach der Zählung von Antiochien* = 1. Oct. 532/3.

34 nr. 14 Bâbisqâ ܒܫܢܬ ܚܡܫܡܐܐ ܘܬܡܢܝܢ ܘܫܬ ܕܡܢܝܢܐ ܕܐܢܛܝܘܟܝܐ

Außerdem ist noch eine nach der antiochenischen Aera datierte Inschrift [nr. 10] der gleichen Zeit [12. Daesios (Juni) 595 = 547 n. Chr.] in dieser Gegend gefunden, sie ist zweisprachig und hat den Zusatz 'nach der Zählung von Antiochien' nicht.

Ich kann über die Lage der Fundorte nichts genaueres sagen, da leider dem Bande kein Orientierungskärtchen beigegeben, sondern auf die Karten des 1. Teils verwiesen ist, der, ebenso wie der dritte Teil mit den griechischen Inschriften, entweder noch nicht erschienen oder hier nicht vorhanden ist. Nur so viel läßt sich aus Littmanns Angaben S. 4ff. entnehmen, daß die angeführten Inschriften alle in eine Gegend gehören, in der das Gebiet von Antiochien mit dem von Beroea [Aleppo] und Chalkis zusammenstößt. Dort wird seleukidisch datiert: es ist auch hier die Grenze, die dazu führt die Aera bestimmt zu bezeichnen.

Weitaus am häufigsten werden die Daten der arabischen Provinzialära als solche charakterisiert. Von nabatäischen Inschriften der Art sind mir bekannt geworden:

C. I. Sem. 2, 964. Sinaihalbinsel.

דא שנת 85 להפרכיא

*'Das ist das Jahr 85 der Provinz'* = 22. März 190/1.

Revue bibl. 1905, 592 = Clermont-Ganneau, Rec. d'archéol. orient. 7, 155 ff. Bostra.

שנת 42 לה[פרכיא]

*'Jahr 42 der Provinz'* = 22. März 147/8. Die Ergänzung Clermonts-Ganneaus ist wohl sicher; ob die vorhergehende Zeile wirklich lautete *'am 1. Nisan'*, mögen Berufenere entscheiden.

Die Nabatäer datieren vor der römischen Eroberung nach Jahren ihrer Könige: in der Bezeichnung 'Jahr der Provinz' steckt ein

historischer Gegensatz[1]). Wenn die safaitischen Beduinen die Aera der benachbarten Provinz auf ihren Graffiti nennen, so thun sies, weil sie selbst, als freie Wüstenkinder, keine Jahreszählung haben[2]).

Littmann, American Journ. of Archeology 1905, 407: *the date of at least a large number of the Safaitic inscriptions is now settled by the words* סכת תמן עשרת רמן *'the year 18 of the Romans'* [= 123/124] *'found at il-ʿÎsawî* [wo?]. *Another date, not quite certain however, is the 'year 3 in the province'* (3 פאילת סנת).

Die griechischen Inschriften zerfallen in zwei Klassen. Auf denen der Trajanischen Provinz Arabien, für welche die Aera ursprünglich eingeführt war, wird sie nur selten bezeichnet:

Waddington 1908 Bostra: *ἔτους τῆς ἐπαρχ]είας ἑκατοστοῦ τριακοστοῦ τετάρτου* = 22. März 239/240.

Waddington 1995 Ṣalchad: *ἐν ἔτ τϙβ τῆς ἐπαρχίας ἰνδ ε* = 22. März 497/8. ind. V = 1. Sept. 496/7.

Nouv. arch. des miss. scient. 10, 655 nr. 34 Ṣalchad: *ἔτους... τῆ]ς ἐπαρχείας.*

Ebenda 673 nr. 92 Tell Ghârijeh: *ἐν ἔτ[ε]ι σς τῆς ἠπαρ* = 22. März 311/2.

Dagegen erscheint die Benennung der Aera sehr häufig im n. Haurân in der Legâ [Trachonitis], sowie in der Nuqra [Batanäa][3]), d. h. in dem Gebiet das abwechselnd Herodes und seinen Nachfolgern gehörte oder römisch war; im 2. und 3. Jahrh. bildete es einen Teil der Provinz Syrien und wurde wahrscheinlich

---

1) Nicht ausdrücklich bezeichnete Daten der Provinzialära finden sich C. I. Sem. 2, 963 (Sinaihalbinsel) שנת מאא על דמין על תלתת קיסרין *im Jahre 100* (= 22. März 205/206) *'gleicherweise unter drei Kaisern'*. Die *tres Augg.* sind von Clermont-Ganneau, Rec. d'archéol. orient. 4, 184 ff. erkannt, sollte man nicht ܥܠ ܕܡܝܢ = *ὁμοίως* verstehen und dies auf תלתת beziehen können? Ferner Acad. des inscr. et bell. lettr. Compt. rend. 1904, 292 ('Abdeh) 99 בירח אב שנת *'im Ab Jahr 99'* = 20. Juli—18. Aug. 204.

2) Einmal scheint die Provinzialära ohne Zusatz vorzukommen: Nouv. arch. d. miss. scient. 10, 587 nr. 742 סנת מית *'im Jahr 100'* nach Littmann, Semitic inscr. 113. Dagegen zeigt sich der Mangel der Zählung in der Bestimmung des Jahres durch das Ereigniß: Littmann, Sem. inscr. 144 nr. 45 סנת חרב נבט *'im Jahr des Krieg des Nabatäer'* (ca. 105), Nouv. arch. 10, 565 nr. 554 vgl. Littmann, Sem. inscr. 112 סנת חרב המדי אל רס *'im Jahr des Kriegs der? des?* [gewiß nicht 'der Meder', vgl. Wellhausen, GGA 1905, 681] *gegen die Rhomaeer'*. Amer. journ. of Arch. 1905, 407 סנת קנס המלך אל עוד *'im Jahr in dem der der König 'fined the tribe 'Awîdh'*.

3) Karten: Zeitschr. d. d. Palästina-Vereins 12. 20. Palestine Exploration Fund Quarterly Statement 1895. Nouv. arch. d. miss. scient. 10.

erst von Diocletian zur Provinz Arabien geschlagen. Hier wurde vor dem Ende des 3. Jahrh. nicht nach der arabischen Aera, sondern nach Kaiserjahren datiert; später herrscht die Aera allgemein, wird aber noch oft bezeichnet, weil das Bewußtsein einer Aenderung nicht geschwunden ist.

Wadd. 2261 Sâlâ [vgl. 2254 *Σαλαμανήσθιοι*] *ἐν ἔτη .ξυ τῆς ἐπαρχίας* = 566—575.

Wadd. 2238 Bûsân [vgl. 2242. 2251 *Βόσανα*] *ἔτους σιξ τῆς ἐπαρχίου* = 22. März 322/3. 2239 *ἔτους σξ τῆς ἐπ* = 365/6. 2251 *ἔτει νοξ τῆς ἐπαρχείας ἰνδικτ ει* = 22. März 582/3, ind. XV = 1. Sept. 581/2. Datierung nach Kaiserjahren Wadd. 2237.

Nouvelles archives d. miss. scient. 10, nr. 27 El Kefr. Die oben [S. 383] schon angeführte Inschrift vom Jahr 350. Datierung nach Jahren Agrippas und Kaiserjahren Palest. explor. fund. Quart. Stat. 1895 nr. 135. 136 [= Wadd. 2865] und nr. 154 [= Wadd. 2286a].

Wadd. 2088 'Amrâ. *ἐπὶ τῆς α ἰνδ κατὰ Βόστρα ἔτους υλγ* = 22. März 538/9. ind. I = 1. Sept. 537/8.

Wadd. 2110 El Hêjât. *ἐν ἔτι νογ τῆς ἐπαρχ ἰνδ ια* = 22. März 578/9. ind. XI = 1. Sept. 377/8.

Die oben aufgeführten Fundorte liegen im Haurângebirge; zur Nuqrâ gehört

Wadd. 2412m Nâchite *μηνὸς Νοεμβρ γ . . . το[ῦ] ἔτους φιη τῆς ἐπαρχ* = 22. März 623/4.

Aus der Legâ stammen:

Sûr [Quart. Stat. 1895, nr. 61 *Σαυρον τὸ κοινόν*] Nouv. arch. des miss. 10 nr. 8 *ἐν ἔτι σπξ τῆς ἐπαρχίας* = 22. März 392/3. Quart. Stat. 1895, nr. 60 *ἔτους διακοσσιαστοῦ εἰκοστοῦ πρώτου τῆς ἐπαρχείας* = 22. März 326/7. nr. 66 *ἐπὶ τῆς ιβ̄ ἰνδ/ ἔτους υνθ τῆς ἐπαρ* = 22. März 564/5. ind. XII = 1. Sept. 563/4. Datierung nach Jahren Agrippas und Kaiserjahren ebenda nr. 65. 61.

Diese Skizze lehrt daß die ausdrückliche Bezeichnung einer Aera in der Regel einen Gegensatz andeutet, sei es zu einer früher üblichen Jahresrechnung, sei es zu einer die in der Nachbarschaft gebräuchlich ist. Es ist drittens auch der Fall denkbar und in der angeführten Inschrift von Gaza wohl wirklich eingetreten, daß eine Aera angewandt wird, die nicht die ortsübliche ist. Dieser Fall scheint bei den Datierungen der Grabsteine von Bi'r-es-Seba' vorzuliegen. *Βηρσαβα* [Eus. Onom. 166, 21. Not. dign. 34, 5. 18], *Βηρσσαβα* [Mosaikkarte von Madeba], *Βιρσαβα* [Georg.

Cypr. 1052][1]) gehörte in der nachconstantinischen Zeit zur Provinz Palaestina Tertia, die zum weitaus größten Teil von der alten traianischen Provinz Arabien abgetrennt war und das nabatäische Petra zur Hauptstadt hatte. Die arabische Provinzialära ist dort legitim; sie braucht nicht näher bezeichnet zu werden. Dagegen gehört die Jahreszählung von Eleutheropolis dort nicht hin; denn Eleutheropolis lag in Palaestina Prima und ist stets eine palästinische, nie eine arabische Stadt gewesen.

Es ist also ganz in der Ordnung, daß die Aera von Eleutheropolis wenigstens häufig durch einen Zusatz bezeichnet wird: sie hatte in Bi'r-es-Seba' keine officielle Geltung. Merkwürdig ist nur, daß sie, nach den bis jetzt gefundenen Inschriften zu urteilen, sogar öfter vorkommt [nr. 1—3. 5—11] als die Provincialära [nr. 12—16]; die beiden Zeitrechnungen lösen sich auch nicht etwa ab, sondern haben offenbar neben einander bestanden. Man ist zwar jetzt sehr bereit, bei inschriftlichen Datierungen, wenn eine Reduction nicht glaublich erscheint, auf irgend eine beliebige, von der ortsüblichen abweichende Aera zu rathen und sehr leicht damit bei der Hand ein verwirrendes Nebeneinander verschiedener Jahresbezeichnungen anzunehmen[2]). Dabei werden aber nicht nur die Forderungen des praktischen Lebens, sondern auch die staatsrechtlichen Grundsätze außer Augen gelassen. Die Regel ist, daß die Weise das Jahr zu bezeichnen staatlich vorgeschrieben wird wie bei den Provinzialären, oder auf staatlicher Duldung beruht, wie bei den Freiheits- und Gründungsären der Städte. Concurrenz der Aeren oder der Jahresbezeichnung ist selten und als Ausnahme zu behandeln. Auf antiochenischen Münzen kommen Glei-

1) Auf den Wechsel der Schreibungen zwischen $\eta$ und $\iota$, $\sigma$ und $\sigma\sigma$ kommt nichts an; wichtig ist das $o$, weil in ihm die arabische Aussprache des Namens deutlich hervortritt.

2) So bei Gerasa; s. o. S. 361 ff. Nach dem Beiheft der Jahresh. d. österr. archäol. Inst. 3,30 soll in Ḥoms [!], wo nur seleukidisch datiert wird, die arabische Provinzialära plötzlich auftauchen. Auf der einen Inschrift [nr. 31] ist $\upsilon$ nur undeutlich zu erkennen und $\psi$ möglich, auf der anderen ist die Zahl ΖΞΡ wohl aus ΖΞΦ [= 255/6 n. Chr.] verlesen. Gegen Strzygowski [Zeitschr. d. d. Pal. Vereins 24, 163] muß entschieden betont werden, daß das Datum des Mosaiks der Christophoruskirche bei Tyrus unmöglich nach der arabischen Provinzialära [!] berechnet werden kann: Renan [Mission de Phénicie 613] hat richtig nach der tyrischen Aera reduciert, *ἐν μηνὶ Δεσίου τοῦ ψα ἔτους ἐνδ* $\bar{\theta}$ = 19. Juni—19. Juli 576 n. Chr. Es ist leider auch immer noch nöthig daran zu erinnern, daß im Orient nie nach Jahren Christi datiert ist; wenn ein frommer Mann einmal den Abstand eines Datums von der *σάρκωσις* berechnet, so ist das noch lange keine Datierung.

chungen zwischen der antiochenischen Aera und Regierungsjahren Neros vor [Mommsen, Staatsr. 2, 803, 2], da stößt eine communale Aera mit einer Jahresbezeichnung zusammen, die, wenigstens zeitweilig, in der Provinz Syrien officiell war. Auf der schon [S. 28] erwähnten nabatäischen Inschrift von Ḍmêr wird das Jahr der 'römischen Zählung', d. h. der damascenischen Seleukidenära durch ein nabatäisches Regentenjahr erklärt: in dem Grenzdistrict concurrieren die Zählungen der römischen Großstadt und der von Rom unabhängigen Nabatäer. Singulär sind die Datierungen auf einer Inschrift von Medaba [Revue bibl. 1895, 590 = Inscr. gr. ad res. Rom. pert. 3, 1381; vgl. Clermont-Ganneau Recueil d'archéol. orient. 2, 13]:

*Ἀβδάλλας Ἀν[άμ]ου τὸ τάφειμα*
*τοῦτο ἔ[κτι]σεν [ἐκ τ]ῶν ἰδίων θε-*
*[μέλια καταβαλόμενος] ἑκατέρω-*
*θεν. ἔκτισεν ἅμα καὶ [ὅ]ρον τερμά-*
*[των]. ἔτους ..... [τοῦ] μτ κατα-*
*στάσεως ..... ς Ἀντωνειν*
*[ου] Καίσαρος ἔτους ιθ.*

Der Herausgeber, Germer Durand, nimmt mit Recht an, daß hier drei Datierungen zusammenstoßen. Die erste ist vermuthlich in Jahren der Provinz Arabien ausgedrückt gewesen, zu der Medaba gehörte und die auf späteren Inschriften ausschließlich vorkommt[1]); die Datierung nach Kaiserjahren, die im 2. und 3.

---

1) Inschrift auf einem Mosaik: Rev. bibl. 1902, 426 *ἐπὶ τοῦ ὁσιω/ καὶ ἁγιω/ Σεργίου ἐπισκ/ ἐτελιώθη ὁ ἅγιος τόπος τῶν ἀποστόλων ἐν χρ[ον/ ἰνδ/]ος ι ἔτη υσγ* = 22. März 578/9, ind. X = 1. Sept. 577/8. Eine zweite Inschrift steht auf einem anderen Mosaik; da mir die Rev. bibl. von 1897 nicht zugänglich ist, kann ich nur die Abschrift Musils Jahresh. d. oest. archaeol. Inst. in Wien 3, Beiheft 22 mit den Correcturen Rev. bibl. 1902, 108 benutzen: [†] *ὁ πάσης ἀνθρωπείνης φύσεως ἐπέκεινα φθορᾶς (καὶ) τὸν Ἰσραηλίτην λαὸν χαλιναγωγήσας πρὸς ἀλήθειαν θ[εοσεβεῖ] ζήλω, Ἠλίας ὁ προφήτης, εὐχῇ συνεργήσας, καὶ τὸν περικαλλῆ] [ν]εὸν ἐδήματο ἐ[πισκοπουντ]ο Λεοντίου τοῦ πραυτ ἱερέως καὶ εἰρήνης γνησίου ἐραστοῦ κόπους τε ἀμει[β]ομ Σεργίου τοῦ θεοφι[λεστάτ]ου φροντιστοῦ, δῶρα προσδεχνυμεν Μηνᾶ Παμφίλου (καὶ) Θεοδοσίου ἀδελφφ [νοτ]αρίων βοήθεια γίνο[υ το]ύτοις τε καὶ τῶ ταπεινῶ ἄστεει τούτω· γέγονεν ἐν ἔτει φβ ἰνδο ια* = 22. März 607/8, ind. XI = 1. Sept. 607/8. Zu den *ἀδελφοὶ νοτάριοι* vgl. die Geschichte des Iohannes v. Ephesus von den *νοτάριοι καὶ σύγκελλοι* des Metropoliten von Amida [Land, Anecd. Syriaca 2, 104 ff.]. Die kleinere Inschrift desselben Mosaiks ist nach besserer Abschrift jetzt Rev. bibl. 1906, 131 publiciert. In der Krypte dieser Kirche des Elias befindet sich ebenfalls ein Mosaik mit Inschrift, die ich nur aus Clermont-Ganneau Recueil d'arch. orient. 2, 175 kennρ *Χς ὁ θς τὸν οἶκον τοῦτον ἀνήγει-*

Jahrhundert in Batanaea und der Trachonitis häufig ist und eine ältere nach Jahren des Königs Agrippa fortsetzt [s. o. S. 389], ist wahrscheinlich der Rest früherer Sitte, die sich nach der Einführung der Provinzialära vereinzelt noch eine Zeit lang behauptete. Dagegen ist das in der Mitte stehende Datum ein Räthsel; das Wort nach *καταστάσεως*, das Aufklärung schaffen könnte, ist verloschen.

Das 19. Jahr des Kaisers Antoninus kann, auf den arabischen Kalender gestellt, entweder 156/7 oder 179/80 sein, je nachdem Pius oder Marcus gemeint ist; also ist das 1. Jahr der unbekannten Zählung etwa 184/3 oder 161/0 v. Chr.; da vor *μτ* ein Einer fehlen kann, ist die Rechnung nicht bis aufs Jahr genau. Medaba wird allerdings von Uranius [Steph. Byz.] *πόλις τῶν Ναβαταίων* genannt und hat in spätrömischer Zeit Stadtrecht gehabt[1]); daß es im 2. Jahrh. v. Chr. sich eine Aera der Autonomie zugelegt hätte, ist undenkbar: dann würde es einen griechischen Namen erhalten haben. Schon das spricht gegen die von Clermont-Ganneau a. a. O. vorgeschlagene Ergänzung *καταστάσεως τῆς πόλεως*, ganz abgesehen vom sprachlichen Ausdruck: es heißt bei Stadtären *ἔτους τῆς πόλεως*, nicht *ἔτους καταστάσεως τῆς πόλεως*. Unter dem Nabatäerfürsten Aretas Philopatris residierten dort erbliche Strategen: das Haus ihrer Herrschaft [בית שלטונא] wird auf einer Grabschrift [C. I. Sem. 2,196] ausdrücklich erwähnt. Ich will wenigstens die Vermutung riskieren. daß Abdallah, der sicher ein nabatäischer Araber war, einem Geschlecht [آل] von Scheichs angehörte, die im 2. vorchristlichen Jahrhundert sich in Medaba festsetzten, als 'Tyrannen', wie die Griechen sagen[2]), und dann als Strategen in die Dienste der Dy-

---

*ρεν ἐπὶ Σεργίου τοῦ ὁσιω/ ἐπισκόπου σπουδῆ Σεργίου πρ/ τοῦ ἁγίου Αἰλιανοῦ ἐν τῶ υϙ ἔτει* = 22. März 595/6. Die Daten die z. Th. dieselben Personen nennen, schließen so zusammen, daß ein Zweifel an der Aera ausgeschlossen ist. Auch auf der Mosaikinschrift der Marienkirche dürfte nur die Reduction nach der arabischen Aera zulässig sein; da mir das Facsimile Rev. bibl. 1898, 424 unzugänglich ist, wage ich keine Vermutung und bemerke nur, daß die vorgeschlagene Lesung der Jahresziffer *μινὴ Φεβρουαρήο ἔτους* $\overline{\text{Λοδ}}$ *ἰνδικ ε* [nach Clermont-Ganneau Rec. d'arch. 2, 53, vgl. ebenda 403. Kubitschek, Mitthlg. d. Geogr. Gesellsch. in Wien 43, 368 f. Keil Zeitschr. d. deutsch. Pal. Vereins 24, 163] schon darum unmöglich ist, weil, wie Cl.-G. und Kubitschek richtig bemerken, der Februar von 974 sel. ins Jahr 663 n. Chr. fällt, die Indiction aber die vom 1. Sept. 662 an läuft, die 6. und nicht die 5. ist.

1) Eus. onom. 128, 19 [vgl. 112, 15] *πόλις καὶ μέχρι νῦν ἐστι τῆς Ἀραβίας Μηδαβα εἰς ἔτι νῦν καλουμένη πλησίον Ἐσσεβων*. Hierocl. 722, 6 Georg. Cypr. 1062.

2) Vgl. oben S. 22 über das Fürstentum von Zenon Kotylas und den hypothesenreichen, aber anregenden Aufsatz von Clermont-Ganneau, *les Nabatéens dans le pays de Moab* Recueil d'archéol. orient. 2, 185 ff.

nastie von Petra traten. In dem Geschlecht sind dann die Jahre der *κατάστασις δυναστείας* gezählt, und die römische Provinzialregierung hat die adelsstolzen Araber in ihrem harmlosen Vergnügen nicht gestört. Wie dem aber auch sei, jedenfalls liegt hier eine private Jahreszählung vor, die keine weitere historische Bedeutung hat. Von diesen Doppeldatierungen ist das Nebeneinander zweier Aeren, wie es sich in Bi'r-es-Seba' findet, verschieden: hier stößt die officielle Provincialära mit einer ortsfremden Stadtära zusammen.

Es ist in der Ordnung, daß in Bi'r-es-Seba' der arabische Kalender gebraucht wird, merkwürdig ist dagegen, daß der römische daneben recht oft vorkommt und daß der arabische, der doch der ortsübliche war, dreimal [nr. 5. 8. 18] ausdrücklich bezeichnet wird. Das geschieht nach meiner Erfahrung auf den griechischen Inschriften des semitischen Orients ungemein selten[1]). Noch ist der Zusatz *κατὰ Ἄραβας* außer in Bi'r-es-Seba', in keiner der zahlreichen Datierungen aufgetaucht, mit denen die Inschriften der alten Provinz Arabien versehen sind, und ich weiß nur zwei Fälle anzuführen, in denen die Monate näher charakterisiert werden: die Inschrift von Heliopolis wo *Μακεδώνων* wohl den Gegensatz zu den aramäischen Namen der heliopolitanischen Monate bezeichnet [s. o. S. 348], und das kümmerliche Bruchstück von Eṣ-Ṣanamein, [S. 349, 3] auf dem, wie es scheint, ein arabisches Datum mit einem antiochenischen geglichen wird. Prägnant ist der Zusatz *κατ' Ἄραβας* auch auf den Inschriften von Beersaba; er weist in nr. 8 unzweideutig auf den römischen Kalender als den concurrierenden hin. Zu diesen beiden Fällen tritt noch das Doppeldatum in Nr. 17 hinzu, auch dies eine Rarität ersten Ranges.

Unter diesen Umständen erhebt sich die Frage auf welchen Kalender die Aera von Eleutheropolis gestellt ist.

Ihre Ziffern verlangen stets die Addition von 199 um mit der Indiction zusammen zu treffen: also muß mindestens der größte Teil des Jahres 1 = 200 n. Chr. gewesen sein. Der 22. März 200 kann als Epochentag oder, was dasselbe ist, als Neujahr des in Eleutheropolis gebrauchten Kalenders nicht angenommen werden: denn dann müßte in nr. 10 statt *ιιδ* dastehn *ιιγ*. Es hat also

1) Aus dem hellenischen Osten ist mir grade das Beispiel der Inschrift von Attalia [Inscr. gr. ad res Rom. pert. 3, 785 = Jahresh. d. oesterr. arch. Inst. 8, 606] zur Hand; ich fühle mich aber in der kleinasiatischen Epigraphik zu unsicher um ein Urteil darüber abzugeben, ob solche Fälle häufiger vorkommen oder nicht.

seinen guten Grund, wenn in nr. 5 und 8 ausdrücklich bemerkt wird, daß das Monatsdatum nach dem arabischen Kalender gegeben ist: der war zwar der ortsübliche, aber er stimmte nicht zur Aera von Eleutheropolis. Thatsächlich war es auch nicht zu erwarten, daß in Eleutheropolis das damals zu Palaestina Prima, früher zu Syria Palaestina gehörte, der Kalender der Provinz Arabien galt.

Abel [Rev. Bibl. 1904, 270] hat den richtigen Schluß aus nr. 10 schon gezogen, und ebenso richtig aus nr. 5 gefolgert, daß der Epochentag später als der 7. October liegen müsse, da, wenn Jahr 1 = 1. October 199/200 sein soll, die Aerenziffer dort nur $\overline{\tau\mu\xi}$, nicht $\overline{\tau\mu\eta}$ lauten konnte. Er vermuthet, daß die Aera vom 1. Januar 200 ab gelaufen sei, ich glaube mit Recht, trotz Kubitscheks [Jahresh. d. österr. archäol. Inst. 8, 89] Widerspruch. Denn nunmehr erklären sich die zahlreichen römischen Datierungen auf die einfachste Weise: der lateinische Kalender war auch der von Eleutheropolis.

Nach den Münzen muß angenommen werden, daß dieselbe Aera wie in Eleutheropolis, auch in Diospolis galt. Umgekehrt steht durch eine Inschrift für Diospolis fest, wie dort früher, vor 200, das Jahr bezeichnet wurde; sie ist von Euting [Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1885, 686 nr. 81 taf. XII] und Clement-Ganneau [Recueil d'archéol. 7, 175] veröffentlicht. Ich setze nur die Datierung am Anfang hin, die allein sicher ergänzt werden kann:

*ἔ]τους ιβ Αὐτοκ[ράτορος*
*Κ]αίσαρος Κομώ[δου*
*Ἀ]ντωνεινειν[ου Σε* so
*β]αστοῦ.*

Die alte Art nach Kaiserjahren zu datieren, die in der procuratorischen Provinz Judäa im 1. nachchristlichen Jahrhundert üblich war, hat also in der Provinz Syria Palaestina bis auf Septimius Severus fortgedauert. Ob auch der tyrische Kalender beibeibehalten wurde, wissen wir, bis jetzt wenigstens, nicht.

Eleutheropolis muß von Severus zu einem wichtigen Stützpunkt im Süden von Palaestina erhoben sein, eine große Anzahl Ortschaften war der Stadt attribuiert und ihr Gebiet reichte bis nah an die Grenze der später eingerichteten Provinz Palaestina Prima[1]). So ist es nicht wunderbar, wenn die Eleutheropoliten einen starken Procentsatz der Bevölkerung in und um Bi'r-es-Seba'

1) Das hat Kubitschek [Jahresh. d. oesterr. arch. Inst. 8, 91 ff.] namentlich aus Eusebs Onomastikon erwiesen.

ausmachten, und man wird annehmen müssen, daß sie dort ein eigenes *πολίτευμα* bildeten [1]), an das sich auch Leute anschlossen, die nicht aus dem Gebiet von Eleutheropolis stammten, wie der *Αἰλήσιος* von nr. 3. Dies *πολίτευμα* behielt die Aera von Eleutheropolis bei; daß der Provinzialkalender sich stärker geltend machte als die Provincialära, erklärt sich aus den praktischen Rücksichten des täglichen Lebens leicht. Wenn nr. 2 wirklich *in situ* auf dem Oelberg gefunden und nicht verschleppt ist, so liegt die Vermuthung am nächsten, daß die fromme Dame zu einem Kloster der Eleutheropoliten bei Jerusalem gehörte, wie es z. B. ein Kloster der Edessener in Amida gab [Land anecd. Syr. 2, 195].

1) Ueber solche *πολιτεύματα* vgl. den vortrefflichen Aufsatz von Perdrizet Rev. arcchéol. 1899, 42 ff.

# Papsturkunden in Frankreich.

## I.

## Franche-Comté.

Von

**Wilhelm Wiederhold.**

Vorgelegt in der Sitzung am 13. Januar 1906.

Die Reise, deren Ergebnisse ich hier in einigen Berichten vorlege, hat die Zeit von Ende März 1904 bis Ende April 1905 in Anspruch genommen. Sie wurde ermöglicht durch die Munificenz des Herrn Ministers, der mir einen einjährigen Urlaub dazu bewilligte. Während dieser Zeit habe ich alle Archive und Bibliotheken des ehemaligen Arelat und des Herzogtums Burgund systematisch nach Urkunden der Kaiser und Päpste durchsucht, mit einem uns ganz unerwarteten Erfolge. Allein für die Franche-Comté kann ich hier über achtzig Papsturkunden im vollen Texte vorlegen, die bis jetzt entweder ganz ungedruckt oder doch nur in kurzen Notizen oder Auszügen bekannt waren. Für eine ganze Reihe von alten Archiven haben wir die verloren geglaubten Stücke selbst oder doch genauere Nachrichten über sie wieder zusammenbringen können, und so dürfen wir wohl hoffen, daß diese Berichte allen willkommen sein werden, die sich mit der Geschichte jener Lande beschäftigen, daß sie vielleicht sogar der einheimischen Forschung eine Stütze werden bei der mühevollen Arbeit, die alten Zeugen der Landesgeschichte wieder zu sammeln und vor dem Untergange zu bewahren. Es wäre für uns der schönste Lohn, wenn es unseren Nachfolgern gelänge, die Vollständigkeit der Sammlung zu erreichen, die für uns leider doch wohl unerreicht geblieben ist.

Denn Schwierigkeiten treten auch in Frankreich der archivalischen Forschung entgegen. Schon vor der Revolution haben die alten Archive manche Aenderung ihres Besitzstandes erfahren. Zur Registrierung in den Staatsregistern mußten die alten Privilegien des öfteren ihre stille Klause verlassen; gerade die Kaiser- und Papsturkunden sind oft genug in dem Trésor des chartes des Landesherrn niedergelegt worden. Dann kamen die Hugenottenkriege, die viel verwüsteten, und endlich die Sammler des 17. und 18. Jahrhunderts. Der Gebrauchswert der Stücke schwand, dafür wurden sie wertvoll für den Historiker und für den Antiquar. Durch Colbert, durch Baluze sind Originale aus allen Gegenden Frankreichs zusammengebracht, und was den Maurinern zu ihren gelehrten Arbeiten nach Paris gesandt wurde, hat in den meisten Fällen wohl nicht den Weg in die Heimat zurückgefunden.

Dann kam die Revolution. Was die Jahrhunderte vorher von der archivalischen Ueberlieferung übrig gelassen hatten, schien sie jetzt mit einem Schlage vernichten zu wollen. Sie decretierte am 17. Juli 1793 die Verbrennung aller Titel, auf die sich feudale Rechtsansprüche gründen ließen. Aber glücklicher Weise war bis zur planmäßigen Ausführung dieses Beschlusses doch noch ein weiter Schritt. Immerhin hat die Revolution den alten Archiven nicht wenig geschadet. Besonders bei der Ueberführung der Archive in das Departementaldepot kamen die Urkunden vielfach in andere Hände oder wurden durch gelehrten Sammeleifer verschleppt oder durch Antiquitätenliebhaber gestohlen. Schließlich kam die für die alten Documente verhängnisvollste Zeit: die Restauration, wo Hinz und Kunz sich aufmachten, die Archive und Bibliotheken zu durchschnüffeln nach den documentarischen Beweisen für die in der Revolution verloren gegangene Noblesse ihrer Familien.

Der plan- und ziellosen Durchsuchung, der fortwährenden Plünderung ausgesetzt, erlebten dann die französischen Archive ihre systematische Reorganisation unter Ludwig Philipp. Am 24. April 1841 erschien die Ministerialinstruction über ihre Einrichtung und Neuordnung, und 1848 erschien schon das „Tableau numérique par fonds des archives départementales." Durch das Kaiserreich, unter dem Minister von Persigny, kam dann der Plan der Veröffentlichung der neuen Inventare, und die dritte Republik hat die ihr hinterlassene Aufgabe, die historischen Documente soweit als möglich wieder in den staatlichen Depots zu vereinigen und sie dort neu zu inventarisieren, mit aller Energie weitergeführt und Frankreich in diesen letzten Jahren eine Or-

ganisation seiner Archive gegeben, die ihres gleichen in der Welt nicht hat.

Zu tun bleibt aber da noch recht viel. Als man sich entschloß, alle alten Fonds in den Departementalarchiven zu vereinigen und die nun im Staatsdepot befindlichen Bestände neu zu inventarisieren, glaubte man sich bei der Beschreibung der einzelnen Liassen und Manuscripte mit der Angabe der „dates extrêmes" und der Aufzählung der wichtigsten Stücke abfinden zu können. Was aber waren die „wichtigsten Stücke?" Darüber war jeder Archivar anderer Ansicht, und mußte es sein, schon seinen eigenen wissenschaftlichen Neigungen nach. Und die Angabe des ältesten Stückes einer Liasse! Wenn das schon schwierig war bei den Urkundenbündeln, welche Schwierigkeit erwuchs erst bei der Beschreibung von Codices von manchmal mehr als 500 Blättern. Heute gilt darum die Instruction: jedes Stück wird inventarisiert, und die neuen Inventare sind deshalb meistens ausgezeichnet[1]), aber alle älteren Bände des „Inventaire sommaire" genügen keiner systematischen Forschung. Ich habe ganze Reihen von Manuscripten verzeichnen können, in denen nach den Angaben des gedruckten Inventars niemand Papst- oder Kaiserurkunden des frühen Mittelalters vermutet hätte. Man muß für viele Fonds als unentbehrlichen Helfer die alten Inventare des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts heranziehen; aber dann entsteht sogleich die große Schwierigkeit die dort verzeichneten Urkunden nun in den Urkundenmassen aufzufinden. In einzelnen verzweifelten Fällen existierte auch weder ein altes noch ein modernes Inventar, und wir haben dann ganze Fonds vom ersten bis zum letzten Pakete durchnehmen müssen.

Wenn ich trotzdem bei diesen Arbeiten zu einem einigermaßen befriedigenden Resultate gekommen bin, so kommt der Dank dafür in allererster Linie den Hütern dieser Schätze, den Herren Archivaren und Bibliothekaren zu. Herr Jules Gauthier in Dijon hat mich in der liebenswürdigsten Weise mit seiner reichen Kenntnis der archivalischen Verhältnisse von Burgund und der Franche-Comté unterstützt; Herr Prudhomme in Grenoble half ebenso für die Dauphiné, und auch die Herren Guigue in Lyon, Libois

1) Bedauerlich ist nur, daß diese Acribie vorläufig nur den Fonds der Revolutionsperiode zu gute kommt. In Frankreich überwiegt augenblicklich das Interesse für die Revolutionsgeschichte, und so sind durch Ministerialerlaß alle Archivare angewiesen worden, sofort mit der Inventarisierung dieser Fonds zu beginnen. Auf die Verzeichnisse der älteren Bestände werden wir also noch recht lange warten müssen.

in Lons le Saunier, Lacroix in Valence, Lex in Macon, Reynaud und Fournier in Marseille und der Herr Hülfsarchivar Dornier in Besançon haben sich um unsere Arbeiten wohl verdient gemacht. Zu Dank verpflichtet bin ich auch den Herren Moris in Nizza, Mireur in Draguignan, Isnard in Digne, Duhamel in Avignon, André in Privas, Bruchet in Annecy, Morel in Bourg, Eckel in Vesoul und Porée in Auxerre.

In den Bibliotheken habe ich mich freundlicher Unterstützung zu erfreuen gehabt seitens der Herren Barré in Marseille, Doussan in Grasse, Aude in Aix, Sauve in Apt, Perpéchon in Chambéry, Sauzet in Annonay, Rochigneux in Montbrison, Dr. Coste in Salins und Croix in Chatillon s. Seine. Besonderen Dank schulde ich den Herren Labande in Avignon, Liabastres in Carpentras, Dayre in Arles, Gazier in Besançon, Oursel in Dijon, de Charmasse in Autun und nicht zuletzt Herrn H. Omont in Paris für die Freundlichkeit, mit der sie meine Arbeiten unterstützt haben.

Wie es nicht anders zu erwarten, habe ich mich auch der liebenswürdigsten Förderung durch die geistlichen Herren zu erfreuen gehabt. Seine Eminenz der Herr Cardinal Perraud öffnete mir das bischöfliche Archiv zu Autun, in St. Gilles nahm mich auf freundlichste der Herr curé-doyen abbé Nicolas in seinem Hause auf, in Besançon half mir der erzbischöfliche Archivar, abbé Rossignot, in Lyon abbé Martin, in Gap abbé P. Guillaume, in Nimes abbé Goiffon, Prof. Gros in Saint-Jean-de-Maurienne, in Arles abbé Chailan, curé von Albaron-en-Camargue. Die Seminarbibliothek zu Luxeuil öffnete der Leiter des Seminars, abbé Vallanchon, und wertvollen Beistand leisteten U. Chevalier und abbé Espitalier, curé von Gonfaron bei Fréjus.

Zum Schluß spreche ich dem Herrn Minister meinen ehrerbietigsten Dank für den mir bewilligten Urlaub und den Herren Ministerialdirector Dr. Althoff und Geheimrat Dr. Matthias für die mir hierbei erwiesene Förderung aus.

## I. Franche-Comté.

Für die Zusammenstellung der Fonds halte ich mich an die moderne Departementaleinteilung und berichte über jeden alten Fonds bei dem Departement, zu dessen Depot er jetzt gehört, und für die Reihenfolge der einzelnen Fonds behalte ich die Ordnung des État général par fonds des archives départementales (Paris 190[illegible]ie in [illegible]rchive oder Bibliotheken ver-

schlagenen Stücke oder Chartulare notiere ich zu dem Archive, zu dem sie ursprünglich gehört haben. Gewonnen sind diese Materialien aus den Departementalarchiven von Besançon, Vesoul und Lons le Saunier, den Communalbibliotheken derselben Städte, der Nationalbibliothek in Paris, der Capitelbibliothek zu Besançon und der Seminarbibliothek zu Luxeuil. Nichts für unsere Zwecke ergaben die erzbischöfliche Bibliothek zu Besançon und die Bibliotheken in Montbéliard, Poligny und Salins. Von der Schloßbibliothek zu Colombier bei Vesoul habe ich nur briefliche Nachricht von dem Besitzer, dem Marquis de St. Mauris, der krank auf seinem Schlosse in der Mayenne lag, von der Bibliothek des Herrn de Vregille, in die die Collection Droz de Villars gekommen sein soll, habe ich keinerlei genaue Nachricht erhalten können.

## Departement du Doubs.

### Archevêché de Besançon. Chapitre Métropolitain.

Ursprünglich drei verschiedene Fonds, die ich deshalb unten wiederherstelle. Jetzt sind die Originale im Departementalarchiv und in der wichtigen Capitelbibliothek vereinigt, für eine Reihe von Urkunden sind wir aber nur noch angewiesen auf die Copien, die im 17. Jahrhundert der Canoniker Chaillot anfertigte (Besançon Bibl. Publ. Ms. Chifflet 19[1]) und auf die Annales eccl. Bisuntinae, die der Canoniker D'Orival um 1620 schrieb (eb. Ms. 710). Diese copierte um 1750 Dom Anselm Berthod (eb. Ms. 707)[2]), und auf diese Copien Berthods stützte dann wieder der Parlamentsrat Droz um 1770 seine großen Sammlungen[3]), indem er dazu die vorhandenen Originale verglich und noch zwei ältere Chartulare benutzte, ein Pergamentchartular s. XIII im Besitz eines Herrn Bullet (jetzt Bibl. Publ. Ms. 716) und ein Chartular im Besitze eines Herrn Guénard, das ich nicht habe auffinden können. Für die wenigen verlorenen Urkunden haben wir einen leidlichen Ersatz in den Regesten des Inventars von 1756 VII 24 (Arch. Dep. G. 531 u. 532), und nicht unwichtig sind auch die Sammlungen des vor wenigen Jahren verstorbenen Canonikers Denizot in der Capitelbibliothek, während die Papiere der Seminarbibliothek nichts für unsere Zwecke zu enthalten scheinen.

1) Ein zweites Exemplar in Paris Bibl. Nat. Ms. lat. Nouv. acqu. lat. 201.

2) Das beweist die Notiz in Ms. 707 f. 44' „deest in antiquo ms. ab anno 1179 usque ad annum 1208". Tatsächlich fehlen diese Jahre im Ms. 710.

3) Vgl. Le conseiller Droz et l' érudition franccomtoise à la fin du XVIII• siècle par Jules Gauthier (Besançon 1891) p. 9.

Archevêché. Benedict IX. 1037 IV 15 (s. Anhang). — [Leo IX J-L. 4188]. — Leo IX. J-L. 4208 Berthod. — Leo IX. J-L. 4249 Cop. s. XV im Ms. 234 Bibl. Publ. — Urban II. J-L. 5569 D'Orival. — Paschalis II. J-L. 6056 Orig.[1]) — Calixt II. (1121—24) IV 2[2]). — Innocenz II. (1141 IV 12) Cart. s. XIII (s. Anhang). — Lucius II. J-L. 8523 Orig. (s. Anhang). — Eugen III. 1151 I 25[3]). — Alexander III. (1180) V 19[4]). — Alexander III. (1180) IX 25.[5])

Chapitre de St. Jean. Paschalis II. 1112 XI 1 Orig. (s. Anhang). — [Paschalis II. J-L. 6365]. — Paschalis II. J-L. 6456 Cart. s. XIII. — Calixt II. J-L. 6705 Cart. s. XIII. — Calixt II. J-L. 6817 Orig. — Calixt II. J-L. 6935 Orig. und unvollendetes Orig. — [Calixt II. J-L. 6955]. — Calixt II. J-L. 7055 D'Orival. — [Calixt II. J-L. 7083.] — [Calixt II. J-L. 7139]. — Calixt II. s. d.[6]) im Transs. Hadrians IV. — Innocenz II. J-L. 8136 D'Orival.[7]) — Eugen III. J-L. 9266 Chaillot. D'Orival (s. Anhang). — Hadrian IV. 1158 III 6 Orig. (s. Anhang). — Alexander III. 1180 VII 5[8]). — Lucius III. 1185 II 5 Chaillot (s. Anhang).

---

1) ed. Graf von Hacke Die Palliumverleihungen bis 1143 (Gött. Diss.) 1898 p. 153 aus Coll. Moreau 866.

2) ed. Castan Les origines de la comm. de Besançon (1858) p. 329 aus Coll. de M. L. de Sainte-Agathe. Das Stück findet sich heute in den Sammlungen des Herrn Grafen von Sainte-Agathe in Besançon nicht mehr vor.

3) Bulle du pape Eugene 3 du 8 des kal. de fevrier 1150, par laquelle à la suplication de l'archeveque Humbert il le confirme dans la possession de tous les biens, dont il iouit de la liberté des roys, princes et oblations des fidels et entr'autres de ceux scitués dans l'eveché de Lauzanne et de l'abbaye de Bregille, dont il deffend de rien distraire ny aliener (Inventar v. 1756 VII 24 f. 5').

4) Bref du pape Alexandre 3 addressé aux eveques d'Autun, de Langres et de Chalon, pour excommunier ceux qui ont brulés les villages et eglise de l'archeveque de Besançon et tués les hommes et sujets à moins que lesdits incendiaires et homicides ne reparent les dommages, qu' ils ont causés. Le dit bref datté du 14 des kal. de iuin 1180 (Inventar v. 1756 VII 24 f. 5').

5) Indult du pape Alexandre 3 accordé à l'archevèque de Besançon, par lequel il le tire de la legation ou iurisdiction de l'archeveque de Vienne ainsi que l'eglise et cité de Besançon, voulant qu'il ne depende plus que du Saint-Siège on d'un legat a latere du 7 des kal. d'octobre 1180 (Invent. v. 1756 VII 24 f. 6').

6) ed. Nachr. d. K. Ges. d. W. Göttingen 1902 Heft 4 p. 425 aus Reg. Vat. Honorius' III.

7) ed. Viellard Doc. et mem. p. s. à l'hist. du territ. de Belfort (Besançon 1884) p. 327 aus Droz.

8) Bulle du pape Alexandre 3, par laquelle il confirme le chapitre et eglise de St. Jean Evangeliste dans la possession de ce qu'il tient de la liberalité des

Chapitre de St. Etienne. [Leo IX. J-L. 4198]. — Leo IX. J-L. 4200 Berthod[1]). — Paschalis II. J-L. 6517 Originalfragm. — Paschalis II. 1099—1100[2]) — Eugen III. J-L. 8742 D'Orival. Chaillot (s. Anhang). — Eugen III. J-L. 9265 in Transs. Honorius' III. (s. Anhang). — Urban III. J-L. 15492 Chaillot. Berthod (s. Anhang). — Urban III. (1185—1186) XII 7 Orig. (s. Anhang). — Urban III. (1186—87) I 12[3]). — Urban III. (1186—87) I 22[4]) — Celestin III. 1194 VI 4 Denizot (s. Anhang). — Celestin III. 1194 VI 13.[5]) — Celestin III. 1196 VII 8.[6])

Prieuré de Bellefontaine. Innocenz II. 1140 II 22 Orig. (s. Anhang). — Anastasius IV. s. d. cit. in Alexander III. 1178 VII 14 Orig. (s. Anhang).

Prieuré de Fay. Clemens III. 1188 VI 25 im Transsumpt von 1453 III 18 (s. Anhang).

Chapitre de la Sainte-Madeleine de Besançon. Der Fonds hat noch fast alle Originale, dazu ein Chartular s. XIV (Bibl. Publ. Ms. 726 und Copien davon in der Coll. Droz 40 und

---

souverains pontifes, des roys et princes et oblations des fidels, en particulier de l'eglise de St. Pierre de Besançon avec ses dependances, la chappelle de St. Laurent, les eglises de Fallerans, d'Esalans, de Saint Hypolite, d'Ornans, de Laccans, de Thez, de Velesme, de Melizey, de Saucey, de Cuse avec leurs dependances, la iustice eclesiastique dans la parroisse de St. Jean Baptiste sur les hommes du dit chapitre, les moulins de Rioutte, de Battant dessus et dans tout ce que la dite eglise possede dans l'eveché de Lauzane et autres lieux, dont les denominations sont presentement inconnus. La ditte bulle en datte du 3 des non. de iuillet 1180 (Inventar v. 1756 VII 24 f. 5').

1) J-L. 4205 ist nur ein Auszug aus J-L. 4200, daher zu streichen.

2) Acte par lequel l'archeveque Guillaume a restitué à l'eglise de St. Etienne par ordre du pape Pascal l'archidiaconat de Dole, dont il s' était emparé au prejudice de la dite eglise du 6 des ides d' aout de l' an 1100 (Invent. v. 1756 VII 24 f. 414).

3) ed. Nachr. d. K. Ges. d. Wissenschaften Göttingen 1902 Heft 4 p. 478.

4) ed. ebenda p. 479.

5) Confirmation, faite par le pape Celestin 3e de l'archidiaconat de Salins à l'eglise de St. Etienne de Besançon avec tous drois de iustice et revenus en dependans, donnés à la dite eglise par l'archevêque Ansericus des ides de iuin 1194 (Inventar v. 1756 VII 24 f. 413').

6) Bref du pape Celestin 3 du 8 des ides de iuillet 1196 portant commission à l'evêque de Lausane de juger et decider la difficulté qui était entre le chapitre de St. Etienne et l'archidiacre de Salins d' une part et l'archevêque de Besançon d'autre part sur le fait de scavoir, si le dit archidiacre etait tenu a quelques devoirs d' homages envers ledit seigneur archeveque, le chapitre et l'archidiacre de Salins soutenans ne devoir aucun hommage ou fief audit seigneur archeveque, parceque l'archidiaconat avoit éte donné à l'eglise de St. Etienne par l'archevêque Ansericus avec toute iustice et autorité (Inventar v. 1756 VII 24 f. 413').

Paris Bibl. Nat. Coll. Moreau 876 (Droz Franche-Comté 15 Abbayes 10). Alexander II. J-L. 4769 Orig. und Cop. s. XI. — Calixt II. J-L. 6830 Orig. und Cop. s. XII — Celestin II. J-L. 8513 Orig.[1]), — Lucius II. J-L. 8531 Orig. (s. Anhang), — Lucius III. J-L. 14649 Chartul. s. XIV, — Lucius III. J-L. 14668 Orig.[2]), — Urban III. J-L. 15830 Orig.[3])

Chapitre de Saint-Maimboeuf de Montbéliard. Celestin III. J-L. 17400 im Transsumpt v. 1483 III 25.[4])

Abbaye Saint-Paul de Besançon. Für einige Stücke sind die Originale noch im Departementalarchiv erhalten. Für die anderen ist unsere Quelle des 1712 I 31 verstorbenen Canonikers Alexander Bruand Res canonie sancte Marie et sancti Pauli ante medium septimi seculi ad annum 1707 (Besançon Bibl. Publ. Ms. 796 und Paris Bibl. Nat. Coll. Moreau 973). Auf Bruand stützte sich dann Droz und benutzte noch dazu jetzt verlorene Originale und ein Chartular[5]), das ebenfalls verloren ist. (Besançon Bibl. Publ. Coll. Droz 38. Paris Bibl. Nat. Coll. Moreau 868.)

Leo IX. J-L. 4199 Droz. Alexander II. J-L. 4664 Droz. — Gregor VII. J-L. 5293 Droz. — Paschal II. J-L. 6197 Droz (s. Anhang). — Calixt II. J-L. 6685 Droz u. Cop. v. 1532 V 23. — Calixt II. J-L. 6956 Droz. — Innocenz II. J-L. 7532 Orig. (s. Anhang)[6]). — Innocenz II. J-L. 8011 Nachzeichnung s. XII (s. Anhang). — Eugen III. J-L. 9267 Droz. (s. Anhang). — Alexander III. J-L. 12808 Orig. (s. Anhang). — Lucius III. s. d.[7]) — Clemens III. J-L. 16311 Droz. — Celestin III. J-L. 17064 Orig. (s. Anhang). — Celestin III. 1193 cit. Dunod Hist. de l'égl. de Besançon II p. 15.

---

1) ed. Dissertation hist. et crit. sur l' antiquité de la ville de Dole en Franche-Comté (Dole 1744) p. 144.

2) ed. Pouhat de Tallans Mémoire contre les bénédictins de Saint-Vincent de Besançon (Besançon 1711) p. 76.

3) ed. L. Viellard Documents et mémoire pour seruir à l'hist. du territoire de Belfort p. 320 aus Orig.

4) ed. Viellard p. 349. Das Fragment in Mém. de l'academie des sciences de Besançon 1838 p. 121 stammt aus dem Archiv von Stuttgart.

5) Das ist nicht identisch mit einem ebenfalls verlorenen Chartular s. XIII (cf. Coll. Moreau 868 f. 1 und Coll. Droz 39 f. 233′ und f. 236′, wo Inhaltsangaben dieser Chartulare und eines ebensolchen s. XVII gegeben werden).

6) Das Inventar v. 1761 (Arch. Dep. und Coll. Moreau 868) citiert f. 5 eine fast unlesbare Bulle Innocenz' II. v. 1139, aber wie eine Untersuchung des noch vorhandenen Orig. ergibt, ist das eine erzbischöfl. Urkunde mit actum Bisuntii 1139.

7) „titre en parchemin en partie laceré et entièrement effacé, au dos duquel sont ecris en caractheres anciens qui paraissent etre du milieu du quinzieme siecle ces mots: Lettres apostoliques de Lucius pape trois de quelques exemptions. Toutefois ne se peuvent lire ainsi qu 'il est porté sur le dendossement sans au-

Prieuré de Lanthenans. Eugen III. s. d. cit. von Alexander III. J-L. 12824, den Trouillat Mon. de Bâle I 360 aus einem nicht mehr aufzufindenden Transsumpt im Dep.-Archiv in Besançon druckte. Das Inventar v. 1703 (Arch.-Dep. Parlement de Dole. Visites des abbayes B. 4241) f. 42′ cit. „deux copies des bulles concernant les droits du dit prieuré concédé par le pape Victor quattrieme en l' an mil cent soixante et un et une autre copie de la bulle du pape Lucius III• en l'an mil cent quattre vingt deux," aber auch von diesen Urkunden ist nichts mehr zu sehen.

Abbaye Notre-Dame de Montbenoit. Das Original von Innocenz II. J-L. 8135 wurde 1710 noch inventarisiert, jetzt steht die Urkunde nur noch im Chartular von 1669. Gregor VIII 1187 XI 13 ist schon lange verloren. Eine Urkunde von 1411 II 8 (Carton I Nr. 59) erzählt uns, wie ein Dieb in der Dependance von Montbenoit in Salins verhaftet wurde „preter franchesias, libertates et saluam custodiam sedis apostolice religiosis uiris, dominis abbati et conuentui monasterii Montisbenedicti, ordinis sancti Augustini dicte Bisuntine diocesis et eorum domibus ac specialiter predicte eorum domui de Salinis per quondam bone memorie sanctissimum in Christo patrem et dominum nostrum, dominum Gregorium papam octauum et eius cardinales concessas, prout in quibusdam litteris apostolicis more curie Romane bullatis, in filis sericis sigillatis, ab ipsis emanatis, sub data diei idus nouembris, indictione sexta, anni incarnationis dominice millesimi C$^{mi}$LXXXVII$^{mi}$, pontificatus uero ipsius domni Gregorii pape octaui anno primo plenius continetur."

Abbaye Saint-Vincent de Besançon. Innocenz II. s. d. cit. von Alexander III. J-L. 13490 Orig. (s. Anhang). — Victor IV. J-L. 14479 Cartul. de l'archev. s. XIII (Bibl. Publ. Ms. 716). — Lucius III. 1183 XI 14 Orig. (s. Anhang).

Prieuré de Saint-Vivant en Amaous. Alexander III. J-L. 13121 Cop. s. XVII (aus Orig. in Cluny).

Abbaye Notre-Dame de Buillon. Chartular s. XVIII Besançon Bibl. Publ. Coll. Droz 74 und Copien in der Coll. Moreau. Paris Bibl. Nat. Hadrian IV. J-L. 10550 (s. Anhang). — Alexander III. 1178 VI 8 (s. Anhang). — Lucius III. J-L. 14707 (s. Anhang).

---

cune datte" (Inventar v. 1761 f. 8). Das Stück selbst ist nicht auffindbar. — Auch Brahier Rech. hist. sur l' abb. de S. Paul de Besançon s. XVIII (Besançon Bibl. Publ. Ms. Acad. 30) schreibt einfach Bruand ab.

Abbaye Notre-Dame de Lieucroissant (ou des Trois-Rois) Kümmerliche Reste des Archivs finden sich in Bern (cf. Brackmann Papsturkunden in der Schweiz in Nachr. 1904 p. 430). So bleibt für die Ueberlieferung der Privilegien von Lieucroissant nur das „Cartulaire de l'abbaye des trois-rois" (Besançon Bibl. Publ. Ms. 774 und Copien davon, ebenda Coll. Baverel 39 und Paris Bibl. Nat. Coll. Moreau 874), ein Manuscript s. XVI, das aber keine Copien, sondern nur Auszüge der Urkunden enthält, und zwar

— f. 2'. . . . anno millesimo C° tricesimo octauo per felicis recordationis Innocentium papam secundum eius nominis XV° kalendas augusti [1]), pontificatus sui anno X° monasterium confirmatum est. Qui quidem ex consilio fratrum suorum cardinalium prefatum monasterium beati Petri et Pauli apostolorum patrocinio mandandum putauit, mandans, ut nullus decimas exigere presumat de laboribus, quos propriis manibus aut sumptibus dicti abbas et sui fratres aut eorum familiares uel domestici colunt, ad preces supradicti Theobaldi abbatis et fratrum suorum. J-L. 8042.

— — Eugenius tercius precibus et meritis dicti Theobaldi abbatis inclinatus Locicrescentis prefatum monasterium confirmauit etiam et in beati Petri et Pauli apostolorum protectione singulari suscepit cum omnibus appendiciis et pertinenciis eiusdem, ut patet ex mandato apostolico emanante more Romane curie XV° kalendas augusti, indictione decima, anno Domini millesimo C° quadragesimo septimo, pontificatus uero domni Eugenii pape tercii anno tercio. J-L. 9098.

— f. 3. Alexander tercius supradicta priuilegia a suis predecessoribus Romanis pontificibus concessa confirmauit et supradictum Locicrescentis monasterium in beatorum apostolorum Petri et Pauli et in sua protectione singulari suscepit, supradictis priuilegiis per eum confirmatis protinus adiciens, ut nemini liceat post factam professionem in dicto monasterio exinde exire absque sui abbatis licencia, insuper omicidia, furta, rapinas uel homines capere aut interficere tam in dicto monasterio quam in suis uillis uel domibus presumat facere. VII° kalendas maii, indictione X^a, anno Domini millesimo C°. LXXVII°, pontificatus uero domni Alexandri pape tercii anno XVIII°. [2]) J-L. 12810.

1) Das Inventar s. XVIII (Arch. Dep. Parl. de Dole. Visites B. 4236) gibt: à Latran, le 15 des calendes de may, indiction 9, la 10e année de son pontificat, 1139

2) Inventar s. XVIII „en datte de Ferrare" u. s. w.

— — Idem memoratus Alexander tercius iustis peticionibus Narduini abbatis tunc temporis dicti monasterii annuens supradictis priuilegiis suis in tanto confirmatis statuit, ut nullus in futurum construeret aliud monasterium uel canonicam regularem ecclesiam propius dictum Locicrescentis monasterium una milia. XI° kalendas iulii, indictione XIII^a, anno domini millesimo C°. LXXX°, pontificatus uero domni Alexandri pape tercii anno XXI°. J-L. 13669.

— — Gregor VIII. J-L. 16027. ed. Viellard Doc. pour servir à l' hist. du territoire de Belfort p. 323.

— f. 15. De ecclesiis dicto monasterio in elemosinam datis et confirmatis per felicis recordationis dominum Clementem papam tercium, pontificatus sui anno secundo, septimo kal. decembris.

Abbaye Notre-Dame de Belchamp. Die Urkunden Eugens III. und Alexanders III. sind verloren, erhalten sind nur Lucius III. J-L. 14533[1]) und Clemens III. 1189 VII 28[2]) in Paris.

Abbaye de Baume-les-Dames. Nach dem Inventar von 1684 XII 20 (Arch. Dep. Parlement de Dole. Visites des abbayes B. 4216) hatte die Abtei: „quattre lettres en parchemin sous le nom des papes Innocent, Celestin, Lucius et Honorius, qui contiennent des privileges generaux en faveur de l' abbaye de Baume dont les trois premiers sont datées en 1143 et 1185."[3]) Erhalten ist davon nur Celestin II. 1144 II16 in Copie (s. Anhang).

Abbaye Notre-Dame de Corcelles. Lucius III. 1185 IV 9 Orig. ed. Gauthier Annuaire du Doubs 1879 p. 89.

## Departement de la Haute-Saone.

Chapitre de Gray (Autrey). Celestin III. J-L. 17480 Orig.

Abbaye de Bellevaux. Es gab zwei alte Chartulare, eins s. XIII in fol. von 150 Blättern, eins s. XIII in 12° von 62 Seiten, die sich beide heute wahrscheinlich in der Bibliothek des Herrn Marquis de St. Mauris in Colombier bei Vesoul befinden. Copien sind in der Coll. Droz (Besançon Bibl. Publ. Droz 44 und

1) ed. L. Viellard Documents et memoire pour servir à l'hist. du territoire de Belfort (Besançon 1884) p. 314 aus Orig. Arch. Nat. K. 2159.

2) ed. L. Viellard p. 337 aus Orig. Arch. Nat. K. 2159. — E. A. Bouchey Mém. hist. sur l'abb. de Belchamp (Belfort 1865) p. 22 citiert die bei Clemens III., aber noch nicht bei Alexander III. angeführten Besitzungen. Er muß also die Urkunde Alexanders III. noch in Händen gehabt haben.

3) Vergl. auch Besson Mém. hist. sur l'abbaye de Beaume (Besançon 1845) p. 42. — Dunod Hist. des Sequanois p. 156 setzt die Urkunde Lucius' III zu 1183 nach einer Copie.

de lui faire restituer Andilly que Fulco de Chorol du diocèse de Langres lui avait enlevé à main forte" (Titres de l'abb. de F., qui se trouvent à la Chaise-Dieu ou à la Chartreuse s. XVIII Arch.-Dep. H. 433). Vgl. Mémoires de l'abbaye de Faverney (Besançon 1771) p. 17.

Abbaye de Lure. Das Inventar von 1756 (Arch. Dep. H. 578) cit. noch das Original und eine Copie von Leo IX. 1051 II 10 (siehe Anhang). Auch Alexander III. J-L. 13317 war noch vorhanden, verloren dagegen schon der von diesem citierte Hadrian IV. Jetzt haben wir nur noch die beiden Chartulare s. XV (Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5138 und Nouv. acqu. fr. 8722).

Abbaye de Luxeuil. Im Original ist nur erhalten Urban III. 1186 IV 10 (s. Anhang) in der Seminarbibliothek zu Luxeuil, alle anderen Papsturkunden des Klosters Johann IV. J-L. † 2045, Benedict VIII. J-L. † 4023, Leo IX. J-L. 4202 (s. Anhang), Honorius II. J-L. 7310, Innocenz II. J-L. 7797, Celestin II. J-L. 8511 (s. Anhang), Lucius II. J-L. 8527 (s. Anhang), Eugen III. J-L. 9142 (s. Anhang), Eugen III. (1148) V 18 (s. Anhang) und Alexander III. 1179 II 6 (s. Anhang) sind nur in meist sehr jungen und ganz zerstreuten Copien erhalten. Das alte Bullarium des Klosters, sowie das von Dom Berthod im Ms. 1107 der Bibl. Publ. Besançon f. 211′ beschriebene Chartular s. XV sind verloren.

Abbaye de Corneux. Innocenz II. 1141 XII 30 Orig. (s. Anhang). — Eugen III. s. d. cit. in Hadrian IV. 1154 XII 19 Orig. (s. Anhang). — Alexander III. 1178 IV 20 Orig. (s. Anhang).

## Departement du Jura.

Prieuré de Marast. Der Fonds enthält ein Ms. s. XVI und ein Ms. v. 1567 V 12 mit den Privilegien für die Abtei Chaumouzey (Dep. Vosges): Paschalis II. J-L. 5869. — J-L. 6229. — 1117 XI 30 (s. Anhang). — Calixt II. J-L. 6756. — J-L. 7006. — J-L. 7141. — Eugen III. 1148 I 23 (s. Anhang). — Gregor VIII. 1187 XI 13 (s. Anhang) und Innocenz II. (1138—43) IV 29 (s. Anhang) in Copie von 1302 November.[1])

1) Die Originale sind vielleicht noch in Épinal. Nach dem État général p. 791 beginnt der Fonds von Chaumouzey daselbst allerdings erst mit dem 13. Jahrhundert.

Abbaye de St. Claude (St. Oyand de Joux). Paschalis II. 1100 IV 24 Orig. (s. Anhang). — Paschalis II. J-L. 5903 Orig. — Innocenz II. J-L. 7890a Orig. — Eugen III. s. d.[1]) — Hadrian IV. (1156–58) XII 23[2]) — Alexander III. s. d.[3]) — Alexander III. s. d.[4]) — Lucius III. s. d.[5]) — Urban III. 1187 II 7 Orig. (s. Anhang).

Abbaye de Baume-les-Messieurs. Gregor VII. J-L. 5060 Orig. — Urban II. J-L. 5416 Orig.[6]) — Paschalis II. J-L. 6075 Orig. — Calixt II. 1123[7]). — Innocenz II. J-L. 8538 Orig. — Victor IV. J-L. 14474 Cop. v. 1550 I 7[8]), der neben dem verlorenen Calixt II. auch noch Lucius II. als Vorurkunde citiert, Lucius III. J-L. 14531.[9]) — Lucius III. J-L. 15395 Orig. (s. Anhang). — Clemens III J-L. 16534 Orig. (s. Anhang).

---

1) Transsumpt de la bulle du pape Eugen, par laquelle il met le couvent de St. Claude sous sa protection de l'an 1345 (Inventar v. 1745 Arch. Dep.).

2) ed. Dom Benoit Hist. de l'abb. et de la terre de St. Claude 1892 vol. II p. 61 (Photogr. Tafel XI) aus Orig., das sich damals im bischöflichen Archiv zu St. Claude befand, jetzt verschollen.

3) Bulle du pape Alexander troisieme par laquelle il donne aux abbé et convent du dit St. Claude et à leurs sujets prieurs les dixmes des nouvellis des terres estant es dits benefices (Inventar s. XVIII Arch. Dep.).

4) Bulle du pape Alexandre tier que nul ne doive fere eglise ne cymitiere en la terre et es membres de St. Claude sans licence de l'abbé (Inventar v. 1492 f. 21 Besançon Bibl. Publ. Ms. 766).

5) Bulle par laquelle le pape Lucius mande a tous prelats de deffendre l'eglise de St. Oyant d'oppression et d'exations sous peinne d'excommunication (Inventar v. 1492 f. 21′). — Eine „Bulle de privilege ouctroyez à l'eglise de Sainct Claude par pape Leon neufviesme de ce nom, contenant poly spirituel et temporel et confirmation de privilege, signe du pape et des cardinalx" (Inventar v. 1492 f 11′) möchte ich nicht ohne weiteres Leo IX. zuweisen.

6) Die Urkunde soll publiziert sein von Rousset Dictionnaire hist. du dep. du Jura. Doc. inédits p. 53.

7) im Ms. Philiberte Le Courbe Hist. de la ville de Lons le Saunier v. 1748 (Lons le Saunier Bibl. Ms. 7 p. 3 Besançon Bibl. Publ. Ms. 1082 p. 336) citiert zum Jahre 1123.

8) ed. Bruel Rec. des Chartes de Cluny V. p. 554. Ein Fragment des Originals findet sich in Besançon Arch. Dep. Zwei Copien v. 1550 I 7 und 1750 V 20 in der Capitelbibliothek ebenda.

9) Bulle du pape Lucius trois des nones de decembre 1181 adressée à Philibert prieur de Beaume, par laquelle ce pape à l'exemple d'Urbain, Pascal, Calixte, Innocent et Lucius ses predecesseurs confirme à l'abbaye de Beaume les eglises et chapelles rapportés dans les bules cy-desous. On observe dans cette bule, que le pape dans l'enumeration qu'il fait des eglises dependant de l'abbaye de Beaume ne qualifie pas de monasteres Saint-Marie de Grandfontaine, Saint Pierre de Jouhe, Saint Marie de Jussa Mouthier, Saint Oyans de Mouthier en

Abbaye d'Acey. Alexander III. 1171 [1]). — Lucius III. (1182) VII 20 Orig. (s. Anhang). — Lucius III. 1182 XI 28 Orig. (s. Anhang). Dazu kommen Urkunden für die Cistercienser: Lucius III. (1182) XII 11 Transs. v. 1359 [2]), Lucius III. J-L. 15118, aber mit Dat. Veron. kal. decembris, in Transsumpt von 1321 I 20. Ein Transsumpt des Generalprivilegs Urbans III. für die Cistercienser von 1264 ist dagegen verloren. —

Abbaye de Balerne. Alleinige Quelle ist vorläufig das Chartular s. XIX (Besançon Bibl. Publ. Coll. Baverel 38), dessen Original noch 1817 in der Bibl. Publ. zu Besançon war (cf. Coll. Baverel 47. Coll. Moreau 874 f. 442). Calixt II. J-L. 7170 [3]). — Honorius II. 1129 II 19 J-L. 7384 (s. Anhang). — Innocenz II. J-L. 7545 (s. Anhang). — Innocenz II. J-L. 7897. [4]) — Innocenz II. 1143 VI 11 (s. Anhang). — Eugen III. 1147 IV 16 (s. Anhang). — Eugen III. (1147) X 25 [5]) Alexander III. (1178—79) VI 7 (s. Anhang). — Alexander III. 1181 II 22 (s. Anhang.) — Lucius III. (1182—83) IV 29 (s. Anhang). — Lucius III. 1183 V 16 (s. Anhang).

---

Bresse et Saint Louthain, comm'elles le sont dans les bules d'Urbain second et de Pascal second, mais il leur donne seulement le nom d'eglise (Inventar v. 1754 Arch. Dep.). — Eine Cop. v. 1750 V 20 in Besançon, Capitelbibliothek konnte ich nicht auffinden.

1) Vidimus par Thiebault curé de Brans et Jean curé de Bar, par lequel ils certifient avoir lu et vu les privileges d'Alexandre III. et autres papes successeurs confirmatifs en faveur de l'abbaye d'Acey de la grange du Colombier, Teruay et Atheis en date de l'an 1171 (Inventar v. 1775 VI 12). Vgl. auch Bibl. Publ. Besançon Ms. Dunand 30 f. 65 cit. zu 1172. — Im Ms. Baverel 37 Nr. 4 ebenda (Cart. d'Acey) das Regest: bulla Alexandri III. in fauorem Petri abbatis de Accinto et fratrum eiusdem monasterii. — Das Cartulaire d'Acey s. XIII Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5683 enthält keine Papsturkunden.

2) Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis, episcopis dilectis filiis abbatibus, prioribus et aliis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste peruenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Audiuimus et audientes. Dat. Vellet. III° idus decembris (das oft wiederholte Zehntenprivileg).

3) Die von Robert Bull. II 347 Nr. 514 benutzte Cop. s. XVII in der Coll. Droz de Villars muß heute in der Bibliothek des Herrn de Vregille sein.

4) Bulle d'Innocent second avec le sceau de plomb en datte de l'an 1138, le huitieme de son pontificat, contenant la confirmation des privileges de l'ordre de Cisteaux à l'abbaye de Balerne (Inventar v. 1687 IV 22 Besançon Arch. Dep. Parl. de Dole. Visites des abbayes B. 4214).

5) Bulle d'Eugen troisieme dattée à Catalonis du 8 des kalendes de novembre concernant le payement de sept escus que l'abbé de Cluny doit faire à l'abbaye de Balerne (Inventar v. 1687 IV 22 f. 17).

Abbaye de Rosières. Ein Chartular s. XII v. 104 Blättern ist nur in Copien von Droz erhalten (Besançon Bibl. Publ. Coll. Droz 43 und Paris Bibl. Nat. Coll. Moreau 871). — Eugen III. J-L. 8770 Orig. — Eugen III. J-L. 9669 (s. Anhang). — Alexander III. J-L. 12809 Orig. (s. Anhang). — Alexander III. J-L. 13080 (s. Anhang). — Lucius III. 1181 XI 24[1]). — Celestin III. 1195 X 20 Orig. (s. Anhang).

Prieuré de Vaux-sur-Poligny. Calixt II. J-L. 6696 und Lucius II. J-L. 8679[2]) in Chassignet Hist. de plusieurs prieurés franc-comtois (1708) Paris Bibl. Nat. Ms. fr. 18750 und Arch. Nat. Q. 417.

Chartreux de Bonlieu. Nach dem Inventar s. XVIII hatte das Archiv Ausfertigungen von Carthäuserprivilegien Alexanders III. und Urbans III. und (Nr. 4) „une petite lettre en parchemin et latin contenant une iussion du pape Celestin à l'archidiacre de Besançon pour empescher les troubles, que plusieurs faisoient au prieur et religieux de la chartreuse de Bonlieu, mesme au regard des dixmes que l'on leur vouloit faire payer contre les droits et privileges d'exemption, qu'ils en avoient des papes, à laquelle est le scel de plomb du dit pape y pendant."

Chartreux de Vaucluse. Bechets Auszüge aus den Klosterarchiven des Iura Ms. s. XVIII (Besançon Bibl. Publ. Ms. 749) citiert f. 73′: „le pape Anastase confirme à Vaucluse les possessions. Parmi les confins, qu'il leur donne on voit: fluuium qui uocatur Anatosa, fluuius Biona, uilla de Crotiaco, mons sancti Saturnini, oppidum quod uocatur Binan, uilla de Rotonaco, oppidum Dramelagii, uallis Grinosa, anno 1153, indictione 2, Anastasii pape I°. Arch. de Vaucluse." Die Urkunde ist sonst nicht bekannt (cf. Robert Monographie du prieuré de Vaucluse (Montbéliard 1888).

Abbaye de Château-Chalon. Ueber den alten Bestand unterrichtet ein Inventar v. 1762 V 10 (Besançon Arch. Dep. Parlement de Dole, Visites des abb. B. 4220). Jetzt ist alles verloren. Anastasius IV. 1154 IV 20[3]). — Hadrian IV. 1156

1) cit. Gall. Chr. XV 282. Die bestätigte Sentenz steht im Chartular s. XVIII f. 198 Coll. Droz 43.

2) Das Inventar v. 1712 (Paris Bibl. Nat. Coll. Moreau 876. Franche Comté 15 Abb. 10) f. 609′ citiert die Urkunde zu 1144 V 19 (du 14 des cal. de iuin) aus dem Original und verzeichnet f. 613 auch noch ein Transsumpt v. 1279 X mit Calixt II. und Lucius II.

3) cit. Gall. Chr. XVI 210. Das Inventar v. 1762 citiert die Urkunde zu Hadrian IV. aber mit 1154 16 cal. maii, das Buch Memoire et consultations pour seruir à l'histoire de l'abb. de Chateau-Chalon (Besancon 1766) p. 172 setzt sie zu

IV 13[1]). — Hadrian IV. J-L. 10276. — Alexander III. s. d. cit. in Lucius III. J-L. 14595.

Hadrian IV. 1154 IV 20, während Droz in Coll. Moreau 872 (Franche Comté XI Abbayes 6) f. 325′ schreibt: une bulle du pape Adrien IV. des calendes de may 1154 qui fait mention d'une pareille bulle accordée auparavant par le pape Vrbain, qui confirme les privilèges accordés à la dite abbaye de Chateauchalon et qui détaille toutes ses possessions et met la dite abbaye sous la protection immediate du Saint-Siège, à charge de payer tous les sept ans au palais de Latran 10 livres de cire. La ditte bulle en parchemin deuement signée et scelée en plomb, à laquelle sont iointes deux copies collationnées d'icelle.

1) cit. Mémoire et consultations p. 172.

## 1.

*Benedict IX. verleiht dem Erzbischof Hugo von Besançon das Pallium.* *1037 April 15.*

*Papiers importants du chapitre de Besançon s. XVI f. 1 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Chifflet 12, Cop. v. Chaillot) — Manuale vicariatus generalis Bisunt. 1648 I f. 3′ ebenda (Coll. Chifflet 147).*

*Cit. Duvernoy Reg. des archevêques de Besançon (Acad. de Besançon 1847) p. 124. — Die Urkunde gibt uns die einzige vollständige Datierung aus der ersten Zeit Benedicts IX. und ist daher für unsere Kenntnis der päpstlichen Kanzlei von nicht geringem Interesse. Vgl. P. Kehr Scrinium und Palatium in M. J. Ö. G. Ergänzungsband VI p. 74. — Der Text folgt der Formel 45 des Diurnus.*

† Benedictus episcopus[a)] seruus seruorum Dei. Hugoni Chrysopolitane ecclesie uenerabili archiepiscopo perpetuam in Domino Iesu Christo salutem. Si pastores ouium solem geluque pro gregis sui custodia die ac nocte ferre contenti sunt et, ut ne qua ex eis aut errando pereat aut ferinis laniata morsibus rapiatur, oculis semper uigilantibus circumspectant, quanto sudore quantaque cura debemus esse peruigiles nos, qui pastores animarum dicimur, adtendamus et susceptum officium exhibere erga custodiam dominicarum ouium non cessemus, ne[aa)] in die diuini examinis pro desidia nostra ante summum pastorem negligentie reatus excruciet, unde modo honori reuerentia sublimiores inter ceteros iudicamur. Palleum autem fraternitati tue ex more ad missarum solemnia celebranda transmisimus, quod tibi non aliter, ecclesie tue priuilegiis in suo

a) episcopus *fehlt.*

statu manentibus, uti concedimus quam decessores predecessoresque tuos usos esse incognitum non habes. Cuius quoniam[b] indumenti honor modesta actuum uiuacitate seruandus est, hortamur ut ei morum tuorum ornamenta conueniant, quatenus auctore[bb] Deo recte utrobique possis esse conspicuus. Itaque uita tua filiis tuis sit regula; in ipsa, si qua tortitudo illis iniecta est, dirigant[c], in ea quod imitentur aspiciant; in ipsa se semper considerando proficiant, ut tuum post Dominum uideatur esse bene quod uixerint. Cor ergo neque prospera que temporaliter blandiuntur extollant neque aduersa deiiciant, sed quidquid illud fuerit, uirtute patientie deuincatur. Nullum apud te locum odia, nullum fauor indiscretus inueniant; districtum mali cognoscant; insontem apud te culpabilem suggestio mala non faciat, nocentem gratia non excuset; remissum te delinquentibus non ostendas, ne quod ultus non fueris perpetrari permittas. Sit in te et boni pastoris dulcedo, sit et[cc] iudicis[d] seuera districtio, unum scilicet quod innocenter uiuentes foueat, aliud quod inquietos feriendos a prauitate compescat. Sed quoniam non numquam prepositorum zelus dum districtus malorum uult uindex existere, transit in crudelitatem correctio, iram iudicio refrena et censura discipline sic[e] utere, ut et culpas ferias et a dilectione personarum, quas corrigis, non recedas, sacreque benedictionis tue iustique iudicii opus nulla uenalitatis interuentio commaculet. Misericordem te, prout uirtus patitur, pauperibus exhibe, oppressis defensio tua subueniat, opprimentibus moderata erectio contradicat; nullius faciem contra iustitiam accipias; nullum querentem iusta despicias; custodia in te equitatis excellat, ut nec diuitem potentia sua aliquid apud uos extra uiam suadeat rationis audire nec pauperem de se sua faciat humilitas desperare, quatenus Deo miserante talis possis existere, qualem sacra lectio precipit dicens: Oportet episcopum inreprehensibilem esse. Sed his omnibus uti salubriter poteris, si magistram charitatem habueris, quam qui secutus fuerit, a recto aliquando tramite non recedit. Ecce, frater[f] charissime, inter multa alia ista sunt sacerdotii, ista sunt pallei, que si studiose seruaueris, quod foris accepisse ostenderis, intus habebis. Sancta Trinitas fraternitatem uestram gratie sue protectione circumdet atque ita in timoris sui uia nos dirigat, ut post uite huius amaritudinem ad eternam simul peruenire dulcedinem mereamur.

Scriptum per manus Sergii scriniarii et notarii sacri nostri palatii, indictione quinta, mense aprili, die quintadecima.

*b*) quidem. *bb*) authore. *c*) dirigatur. *cc*) ex. *d*) iudicii. *e*) sit. *f*) fratrum.

† BENE VALETE.

† Data quintadecima die mensis aprilis per manus episcopi Petri sancte Rufine, cancellarii et bibliothecarii sacri Lateranensis palatii, anno Deo propitio pontificatus domni Benedicti summi pontificis et uniuersalis noni pape in sacratissima sede beati Petri apostoli quinto, imperante domno Chuonrado imperatore Romanorum anno undecimo, indictione suprascripta quinta.

## 2.

*Leo IX. bestätigt dem Kloster Luxeuil das Recht der Bischofswahl für die Consecration des Abtes und die Weihen, den Klosterfrieden innerhalb der Bannmeile und bestimmt, daß das Kloster keiner andern geistlichen Gewalt unterworfen sein solle als der des apostolischen Stuhles. 1049 November 18.*

*Transsumpt von 1282 VIII Vesoul Arch. Dep. (Luxeuil H. 624) —. Ms. lat. 12678 (Monasticon Benedictinum XXI) f. 369 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 4202 nach dem Citat bei Mabillon Ann. ord. Ben. IV 507. Der Name des Abtes ist nicht mehr festzustellen, auch Dom Grappin Histoire de Luxeuil 1770 (Besançon Bibl. Publ. Ms. Acad. 32) f. 215' citiert „une bulle de Leon IX. addressée à l'abbé de Luxeu, dont le nom commence par un H, le reste ne pouvant se déchiffrer."*

Leo episcopus seruus seruorum Dei. H. abbati Luxouiensis monasterii suisque successoribus perpetuam in Domino salutem. Conuenit apostolico moderamini pia religione pollentibus beniuola compassione succurrere et petencium desideriis congruum impertiri suffragium. Quapropter inclinati precibus tuis, fili karissime, decreuimus more antecessorum nostrorum hoc nostro priuilegio apostolice tuitionis monasterio uestro concedere, ut uidelicet episcopus, quem pater monasterii uel cuncta congregatio uoluerit ad celebranda missarum sollempnia aut consecrationem abbatis uel ecclesiarum[a], in quibus misse debeant celebrari, habeat facultatem in eodem monasterio ingrediendi tantum ad pii opus misterii; quo peracto, nichil contingens, sed omnia gratis peragens ad p[ropri]a mox regredi non moretur; nichil, sicut diximus, usurpans de rebus monasterii, non de sacris altaribus, non de ornamentis neque de uasis neque de sacris uoluminibus neque quicquam maius uel exiguum, sed nec concupiscere adtemptet, quia, si priuata satis est noxium, quanto magis sacra auferre aut desiderare et iuri suo

a) etiam tabularum, *offenbar verlesen aus* eccl(esi)arum.

mancipare Deo est periurum[b]. Interdicentes etiam episcopo, in cuius parrochia est predictum monasterium constitutum, ut nichil contra tenorem presentis decreti pia postulatione indulti quicquam adtemptet, uel eius successores presumant prohibita contingere. Crisma igitur uel quicquid ad sacra misteria pertinet, si a patre monasterii fuerit postulatum, a quo preuiderit spiritali patre censemus modis omnibus annuendum. Et, ut superius dictum est et sepe dicendum est, nullam potestatem conuenit habere episcopos in eodem monasterio neque in rebus uel in ordinandis personis, excepto quem cuncta congregatio elegerit post mortem patris monasterii, ut debeat ordinari; super hec neque presbiteros neque dyaconos nec aliquam[c] quamlibet personam in eodem monasterio habere ullo modo potestatem uel quicquam immutare uel agere, cognoscentes, quod sub apostolica sede, id est beati Petri apostoli constitutum[d]. Rogatus uero episcopus a patre monasterii uel a cuncta congregatione, suam exhibeat presenciam, non tamen petitus ad secreta monasterii[e] accedere presumat, ne quietam monachorum uitam, qui solitaria propter Deum studia peragere decreuerunt, frequens sacerdotum insolertia perturbare uideatur. Prohibemus etiam, ne infra unam leucam a monasterio liceat alicui inuadere aliquem uel eius res. Si autem et ipse abbas in corruptione[f] institute patrum regule fuerit reprehensus, in aliquam uel sinistram partem molinatus, a sede apostolica, sub cuius dicione consistit, instituimus corrigendum; nec enim cuiquam episcopo damus licenciam sub optentu reprehensionis aliquam in monasterio suam extendere dicionem, sed eius capiti, id est apostolice sedi, hoc pertinere cognoscat. Statuentes apostolica censura, ne ulla hominum persona magna uel parua contra hoc nostrum priuilegium uenire pertemptet; quod si fecerit, apostolico anathemati subiacebit usque ad condignam satisfactionem. Qui uero eam[g] seruauerit, benedictionis gratia cumuletur et eterne uite particeps efficiatur.

Datum XIIII° kal. decembris per manus Petri dyaconi, bibliothecarii et cancellarii sancte apostolice sedis, anno domni Leonis pape noni I°, indictione III[h].

---

*b*) premicum; *die Emendation ist unsicher.* *c*) aliquem. *d*) *der Satz scheint unvollständig zu sein.* *e*) monasteria. *f*) corpore; *die Emendation ist unsicher.* *g*) se. *h*) *verlesen zu* id. iun.

## 3.

*Leo IX. bestätigt der Abtei Lure unter dem Abte Gerard die Privilegien seiner Vorgänger, nimmt das Kloster in den apostolischen*

*Schutz, eximiert es von jeder geistlichen oder weltlichen Gewalt und bestätigt ihm alle gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen.*

*1051 Februar 10.*

*Cartul. Luthr. s. XV f. 60 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5138 [A]. — Cartul. Luthr. s. XV f. 28' [B] ebenda Ms. Nouv. acqu. fr. 8722. — Vgl. die Formel 81 des Diurnus.*

Leo episcopus seruus seruorum Dei. Gerardo abbati monasterii sancte[a] Dei genitricis Marie domine nostre et beatorum apostolorum Petri et Pauli, quod situm est in loco qui dicitur Lutra ac per eum suis[aa] successoribus in perpetuum. Cum summe[b] apostolice dignitatis apex in hoc diuini prospectus nitore dignoscitur perfulgere, si in exercendis Dei laudibus impensius sui laboris studuerit exhibere certamen, ob hoc debita nos pastoralis cura apostolice sollicitudinis compulit, quecumque ad stabilitatem piorum pertinere noscuntur locorum, ubertim promulgare. Igitur quia postulasti a nobis, quatinus prefato monasterio priuilegia ab antecessoribus nostris facta nostra apostolica auctoritate confirmaremus atque corroboraremus, ut sub iurisdictione, cui Deo auctore deseruimus Romane ecclesie constitutum atque sub imperiali defensione ad protegendum nullius alterius iurisdictionibus submittatur, piis desideriis fauentes quod[bb] exposcis effectui mancipamus. Ac ideo omnem cuiuslibet ecclesie sacerdotem actionem quamlibet habere in prefato monasterio hac auctoritate[c] preter sedem apostolicam prohibemus, ita ut, nisi ab abbate monasterii fuerit inuitatus, nec missarum ibi sollennia quispiam presumat celebrare. Statuentes insuper apostolica censura sub diuini iudicii obtestatione, ut neque ullus[d] unquam, cuiuscumque sit dignitatis preditus potestate, uel etiam magna paruaque persona in eodem monasterio uel etiam causis[dd] eius molestare aut de rebus seu possessionibus, que ei pertinere uidentur, quicquam audeat auferre uel minuere, siue pacis siue barbaricis temporibus quamlibet malitiam ibidem inferre, dum profecto ea perenniter firma stabilitate decernimus sub iure nostre sancte ecclesie ac sub imperiali tutamine permanenda[e]. Promulgantes nempe ac per huius nostri apostolici priuilegii paginam constituentes sancimus[f], quatinus loca[g] que prefato monasterio concessa sunt[h] nec non locorum possessiones[i], que a regibus uel ducibus ac ceteris christianis oblata sunt[h] uel in[k] futurum illi concessa fuerint, firma stabilitate inconcusse existenda atque in

*a*) sancte *fehlt AB.* *aa*) suis *fehlt in A.* *b*) Consum motus *A.* *bb*) que *A.* *c*) auctoritate apostolica prohibemus *A.* *d*) uel ius *A.* *dd*) causas *AB.* *e*) pertinenda *A.* *f*) sancimus *fehlt in A.* *g*) in loca *A.* *h*) sint *A.* *i*) possessionibus *A.* *k*) *hier endigt B.*

perpetuum permanenda statuimus; nec licentia sit, ut dictum est, ex bonis eidem monasterio pertinentibus alicui imperatorum regum ducum comitum potentumue personarum aliquid auferre, ut profecto iuxta id quod isdem uenerabilis locus apostolici constituti atque priuilegii consistit, inconcusse dotandus permaneat. Sic etiam denegemus, ut neque aduocatus loci ab eo aliquid exigat uel eidem pertinentibus iniustitiam[l] faciat. Si quis autem, quod non optamus, nefario ausu presumpserit hec que a nobis ad laudem Dei pro stabilitate iam dicti monasterii confirmata sunt, refragare aut in quoquam transgredi, sciat se nostri anathematis uinculo innodatum atque cum Iuda traditore domini nostri Iesu Christi eterni incendii supplicio concremandum. At uero qui pio intuitu obseruator extiterit custodiens huius nostri apostolici priuilegii constitutionem ad cultum Dei respicientem, et benedictionis gratiam a misericordissimo Domino nostro multipliciter consequatur ac uite eterne particeps effici mereatur.

Datum IIII idus februarii per manus Vdonis sancte apostolice sedis cancellarii, bibliothecarii atque Tullensis ecclesie primicerii, anno domini Leonis VIIII pape secundo, indictione IV.

---

*l*) in iniustitiam *A*.

## 4.

*Paschalis II. nimmt das Kloster St. Oyand unter dem Abte Humbert in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Sepultur und die Freiheit vom Interdict.*

*Rom 1100 April 24.*

*Orig. Lons le Saunier Arch. Dep. (Abb. de St. Claude 2 Nr. 1).*

PASCHALIS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI VENERABILI FRATRI[a] VMBERTO MONASTERII SANCTI EVGENDI ABBATI EIVSQVE SVCCESSORIBVS REGVLARITER SVSTITVENDIS[a] IN PERPETVVM. | Desiderium quod ad religiosorum propositum [et animarum salutem pertinere monstratur, auc]tore Deo sine aliqua est dila|tione complendum. Tuis igitur, fili in [Christo karissime . . . . . suggessisti] precibus annuentes, presentis | decreti stabilitate sancimus, u[t monasterium uestrum ab omnium personarum molestiis libe]rum perseueret, ut Romane protectionis | munimine[b] perpetuo gaudeatis. Statuimus etiam, ut cella sancti Lupicini cum appendiciis suis et ecclesia de

---

*a*) *so im Orig.* *b*) munime *Orig.*

Arbosiaco, | ecclesia sanctę Germane de castello Barrensi super Albam cum capellis earum, ecclesia de Niuiduno, ecclesia de Sessiaco cum capellis | earum sub iure uestri monasterii integre quieteque permaneant. Apostolica insuper auctoritate statuimus, ut quecumque hodie idem | cenobium iuste possidet siue in futurum concessione pontificum, liberalittate principum uel oblatione fidelium | iuste atque canonice poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata persistant. Decernimus ergo | ut nulli omnino hominum liceat idem monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas | retinere uel iniuste datas suis usibus uendicare minuere uel temerariis uexationibus fatigare; sed omnia | integra conseruentur eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt usibus omnimodis | profutura. Sepulturam eiusdem loci omnino liberam esse decernimus, ut eorum, qui illic sepeliri deliberauerint, | deuotioni et extreme uoluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat. Nec nisi pro certiori totius | congregationis culpa excommunicationi uel interdicto . . . . . addicatur. Si qua sane ecclesiastica | secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, | secundo tertioue commonita, si non satisfactione [congrua] emendauerit, potestatis honorisque sui digni|tate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacra|tissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine | districtę ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, | quatenus et hic fructum bonę actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eternę pacis inueniant. AMEN. |

Scriptum per manum Petri notarii regionarii et scriniarii sacri palatii.

R. Ego Pascalis catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

Datum Rome per manum Iohannis sanctę Romanę ecclesię diaconi cardinalis, VIII kal. maii, indictione VIII$^{a}$, incarnationis dominice anno M$^{o}$. C$^{o}$, pontificatus autem domni Paschalis secundi pape I$^{o}$.

B.

## 5.

*Paschalis II. bestätigt der Kirche St. Paul in Besançon unter dem Decan Otto die namen[illegible]ungen und die Sepultur.*

*Mai 8.*

*Cartulaire de St. Paul s. XVIII p. 52 (ex cartulari) Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 38) = Coll. Moreau 868 (Droz Franche Comté 7. Abb. 2) s. XVIII f. 55 Paris Bibl. Nat. — Bruand Res canoniae s. Pauli s. XVIII f. 16' (ex cartulari) Besançon Bibl. Publ. Ms. 796 = Coll. Moreau 973 f. 48 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 6197 cit. nach Coll. Moreau 868 und 973.*

Paschalis episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Odoni decano Bisuntine ecclesie sancti Pauli eiusque canonicis tam presentibus quam futuris in perpetuum. Iustis uotis petentium facilem debemus prebere assensum. Proinde, dilecti in Domino filii, Bisuntinam sancti Pauli ecclesiam, in qua omnipotenti Deo militatis, apostolice auctoritate munimus. Vobis enim et uestris successoribus in eadem ecclesia religiose uiuentibus antiqui iuris possessionem presentis decreti pagina confirmamus, insuper tertiam partem de theloneo ciuitatis, quod exigitur a negotiatoribus in annuis et quotidianis mercatis, sicut constitutum est ab Hugone archiepiscopo. Confirmamus etiam uobis medietatem decimarum ecclesie Leuniensis et altare totum et capellarum omnia altaria et de decimis tantum scilicet apud Villare sancti Lazari medietatem, apud Ossens uero quartam partem, apud Rongauillam etiam medietatem, apud Salinas caldarias duas, sicut bone memorie Hugo suis pecuniis aquisitas supradicte canonice tradidit, in uilla que dicitur Nancra altare sancti Lazari cum omnibus suis appenditiis, apud Nasey cum omnibus appenditiis suis quod pertinet ad hospitale pauperum, altare de Rosario, altare de Gisiaco cum capellis appendentibus, altare de Nigronte. Preterea monasterium sancte Marie et sancti Germani de Lanthenans cum omnibus appenditiis collatis et conferendis subiectioni uestre confirmamus. Quecumque etiam in presenti ecclesia uestra iuste possidet seu in futurum Deo miserante poterit adipisci, firma uobis et successoribus uestris et illibata permaneant. Sepulturam quoque[a] eiusdem loci omnino liberam esse decernimus, ut eorum, qui illic sepeliri uoluerint, deuotioni et extreme uoluntati, nisi forte excommunicati fuerint, nullus obsistat. Si qua igitur ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire tentauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio de perpetrata iniquitate cognoscat et[b] a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri[c] Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis

---

*a*) que. *b*) et *fehlt.* *c*) nostri *fehlt.*

autem eidem ecclesie iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis accipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.

Scriptum per manus Ioannis scriniarii regionarii et notarii sacri palatii.

R. Ego Paschalis catholice ecclesie[a] episcopus ss. BV.

Datum Laterani per manum Ioannis sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et bibliotecarii, VIII idus maii, indictione I, anno dominice incarnationis MCVIII, pontificatus autem domni Paschalis pape II anno IX.

## 6.

*Paschalis II. bestätigt die Entscheidung des Erzbischofs Guido von Vienne in einem Streite der Canoniker von St. Johann und St. Stephan zu Besançon über den Archidiaconat von Dole zu Gunsten von St. Johann. Lateran 1112 November 1.*

*Orig. Besançon Capitelbibliothek.*

PASCHALIS episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Guillelmo Bisontino archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem. | Querimoniam quę inter canonicos sancti IOHANNIS et sancti Stefani longo iam tempore uentilatur, nuper a confratre nostro Guidone | Viennensi archiepiscopo apostolicę sedis legato et quibusdam aliis qui interfuerant episcopis audiuimus iudicialiter esse | decisam, sicut ex eorum litteris intelleximus, quibus uidelicet continebatur, quod canonicis sancti Stefani archidiaconatum de | Dola omnino abiudicauerint. De ceteris ita seruandum statuerunt, sicut in libro Hugonis archiepiscopi continetur, quem | idem archiepiscopus de mutuis inter ecclesias ipsas consuetudinibus scriptum in maiori reliquit æcclesia, ubi deliberatum | legitur, quam reuerentiam quę debita maiori æcclesię, id est sancti IOHANNIS, in qua episcopalis sedes est, beati Stefani persoluat | æcclesia. Hęc omnia in communi audientia pertractata et in personę tuę cognitione discussa, sicut a supradictis fratribus Gui|done Viennensi archiepiscopo apostolicę sedis legato et ceteris qui ad hoc uocati conuenerant episcopis, iudicata et confirmata sunt, | ita nos quoque presentis scripti auctoritate firmamus et inconcussa stabilitate seruari precipimus. Si qua uero inter utriusque | ecclesię canonicos corrigenda uel restituenda sunt, tua potissimum sollicitudine interueniente corrigi restituique precipimus. | Nos enim beati IOHANNIS clericos post litterarum quas prediximus episcopalium accep-

a) ecclesie *fehlt.*

tionem quinque apud nos ebdomadibus retinuimus, | ne pars altera per absentię occasiones de nostra possit ulterius confirmatione causari.

Dat. Laterani per manum Iohannis sanctę Romane ecclesię diaconi ac bibliothecarii, kal. nouembr., indictione VI, incarnationis dominice anno M°. C. XIII°, pontificatus autem domni Paschalis secundi papę anno XIIII°.

B. dep.

## 7.

*Paschalis II. bestätigt dem Kloster Chaumouzey unter dem Abte Seherus die Schenkungen der Bischöfe Riquin und Pibo von Toul.*

*Trevi 1117 November 30.*

*Copie de bulles papales de Chaumouzey s. XVI f. 8 Lons le Saunier Arch. Dep. (Egl. de Dole G. 667) [A]. — Dasselbe v. 1567 V 12 f. 5 ebenda (G. 671) [B].*

*Die Datierung ist in Unordnung. Bestätigt wurde die Urkunde durch Calixt II. J-L. 6756.*

Pascalis episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Sehero Calmosiacensi abbati et eius fratribus salutem et apostolicam benedictionem. Officii nostri nos hortatur auctoritas pro ecclesiarum quiete satagere et que a fratribus recte statuta sunt, auxiliante Domino stabilire. Venerabilis siquidem frater noster Riquinus Tullensis episcopus significauit nobis, a Pibone predecessore suo memorie felicis episcopo altare Calmosiacensis matricis parrochie uestro cenobio traditum perpetuo possidendum, ex qua uidelicet parrochia quicquid iuris aut consuetudinis, quicquid annui redditus siue cuiuscunque exactionis emolumentum tam ad episcopum quam ad archidiaconum pertinebat, idem Riquinus episcopus ad uestram uestrorumque successorum abbatum mensam concesserit et perpetuo delegauerit. Significauit etiam se tibi et uestro monasterio concessisse donum altaris matricis parrochie de Dompnopetro [a], donum altaris cappelle de Dompnomartino [b], item cappelle de Orqueualle [c], consensu [d] uidelicet archidiaconorum et communi fauore canonicorum, ex quibus uidelicet tribus censum totum et uniuersa que solent aut possunt aliquando exigi uel ab episcopo uel archidiaconis, omnino remiserit, exceptis decanorum exinde seruitiis ad duas synodos antiquitus institutis, ea nimirum episcopalis sedis

a) Domnopetro *B.* b) Domnomartino *B.* c) Orchaualle *B.* d) concessu *A.*

dignitate seruata, ut prenominatarum ecclesiarum uicarii uestri episcopo aut eius archidiaconis de se sibique commissis animabus respondeant, ut in prenominatis ecclesiis et parrochiis synodalis actio super rusticos more generali ab archidiaconis salua pace uestra transigatur[a]. Presbiteri in eis de manu tua successorumque tuorum abbatum domum uicarie recipiant, qui sine refragatione de hiis que uobis concessa prescribuntur, sub uestra audientia habebunt respondere in domo uestra per eos, qui simili uobis tenore subditi sunt iudicandi; ac si forte rebelles extiterint, prebende parrochiarum, quas de manu uestra acceperint, eorundem iudicio ipsis adiudicabuntur. Super hoc unaquaque de quattuor prenominatis utraque ecclesia sex denarios, pro cappella uero quaque tres denarios Tullensis monete ad altare beati prothomartiris Stephani in inuentione eius pro concinnandis[aa] luminaribus persoluatis. Hec itaque uniuersa nos iuxta tuam et ipsius episcopi petitionem presentis decreti pagina confirmamus, precipientes ut nemini deinceps ecclesiastice seculariue persone liceat super hiis uestrum cenobium infestare, sed omnia, sicut a supradictis episcopis concessa et tradita sunt, ita imperpetuum perseuerent. Si quis autem decreti huius tenore cognito temere, quod absit, contraire temptauerit, honoris et officii sui periculum patiatur aut excommunicationis ultione plectatur, nisi presumptionem suam digna satisfactione correxerit.

Datum Treuane per manum Iohannis sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis ac bibliothecarii, II° kal. decembris, indictione XI$^{a}$, incarnationis dominice anno millesimo centesimo XV°, pontificatus autem domni Pascalis II pape[b] anno XVII°.

## 8.

*Honorius II. nimmt das Kloster Balerne unter dem Abte Aimo in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und Rechte.*

*Lateran 1129 Februar 19.*

*Cartulaire de Balerne s. XVIII f. 37' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Baverel 38.)*

*J-L. 7384 zu 1129 nach Iongelinus Not. abb. IX 101.*

Honorius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Aimoni abbati Balernensis monasterii eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Ad hoc uniuersalis ecclesie cura[c]

a) transierunt *AB*. aa) continuandis *AB*. b) pape *fehlt in A und B*. c) circa.

nobis a prouisore omnium bonorum Deo commissa est, ut religiosas diligamus personas et beneplacentem Deo religionem studeamus modis omnibus propagare; nec enim Deo gratus aliquando famulatus impenditur, nisi ex caritatis radice procedens a puritate religionis fuerit confirmatus. Hoc nimirum caritatis intuitu, dilecte in Domino fili Aimo Balernensis abbas, tuis rationabilibus postulationibus annuentes, beate Marie monasterium, cui Deo auctore presides, cum omnibus ad ipsum pertinentibns sub apostolice sedis tutelam suscipimus et scripti nostri pagina communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium in presentiarum iuste et legitime possidet uel in futurum largiente Deo rationabiliter et canonice poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis nominibus duximus exprimenda, uidelicet ecclesiam de Cognoz cum appenditiis suis, in cuius parrochia ipsum monasterium situm est, capellam de Naite et de Olla, capellam de Migeta, quam ex concessione Anserici Bisuntini archiepiscopi possidetis. Decernimus etiam ut de propriis laboribus et nutrimentis uestris a nulla ecclesiastica secularine persona decimas reddere cogamini. Parochianus quilibet, postquam pro libitu suo de rebus suis matri ecclesie dederit, si apud uos sepeliri decreuerit, recipiendi eum licentiam habeatis. Quandiu apud uos regularis ordo seruabitur, nulli uestrorum monachorum sine abbatis permissione ad heremum uel ad aliud monasterium se reddere liceat. Porro prefata abbatia nulli alteri subiiciatur abbatie. Si qua igitur in posterum ecclesiastica secularisue persona hanc constitutionis nostre paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant.

R. BV.

Dat. Laterani per manum Aimerici sancte Romane ecclesie[a] diaconi cardinalis et cancellarii, XI kal. martii, indictione VII[a], anno incarnationis dominice MCXXVIII, pontificatus autem domini Honorii pape secundi anno IIII[o].

---

a) ecclesie *fehlt*.

## 9.

*Innocenz II. nimmt das Kloster Bellevaux unter dem Abte Pontius in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehntenfreiheit.*

*Lüttich 1131 März 30.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. Bellevaux (H. 43). — Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 85 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44) = Coll. Moreau 870 f. 131 (Droz Franche Comté 9 Abbayes 4) Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 7460 nach Coll. Moreau 870.*

INNOCENTIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO PONTIO ABBATI VALLIS BEATE MARIE EIVSQVE | SVCCESSORIBVS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. Quoniam sine uere cultu religionis nec caritatis unitas potest | subsistere nec Deo gratum exhiberi seruitium, expedit apostolice auctoritati religiosas personas diligere et loca | eis commissa, ne prauorum hominum fatigentur incursibus, protectionis sue patrocinio communire. Tuis igitur, dile|cte in Domino fili Pontie abbas, rationabilibus postulationibus clementer annuimus et beatę MARIĘ mona|sterium, cui Deo auctore presides presentis scripti pagina roboramus. Statuentes ut quascumque posses|siones quecumque bona prefatum monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum conces|sione pontificum, largitione principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. Decimas sane laborum uestrorum, quos propriis | excolitis sumptibus, nullus a uobis presumat exigere. Nulli ergo omnino hominum fas sit predictum | monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere | aut iniquis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et | sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salua nimirum diocesani episcopi debita | iustitia et reuerentia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre consti|tutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, | si non factum suum satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate | careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo | corpore et sanguine Dei ac domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine di|stricte ultioni subiaceat. Conseruantes

autem misericordiam a Deo et beatorum apostolorum Petri et Pauli gra|tiam consequantur. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Innocentius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

Dat. Leodii per manum AIMERICI sancte Romane ecclesię diaconi cardinalis et cancellarii, III kal. april., indictione VIIII[a] incarnationis dominice anno M°. C°. XXXI°, pontificatus uero domni INNocentii pape II anno secundo.

B.

## 10.

*Innocenz II. bestätigt der Kirche von St. Paul in Besançon unter dem Prior Gerland die Regel des heiligen Augustin, die Besitzungen und Rechte. Cluny 1132 Februar 3.*

*Orig. Besançon Arch. Dep. (St. Paul Titres généraux). — Vidimus von 1373 I 15 ebenda. — Cartulaire de St. Paul s. XVIII f. 67 (mit* non. febr. *ex Orig.) Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 38) = Coll. Moreau 868 f. 65 (Droz Franche Comté 7 Abb. 2) Paris Bibl. Nat. — Bruand Res canoniae sancti Pauli s. XVIII f. 20' Besançon Bibl. Publ. Ms. 796 = Coll. Moreau 973 f. 62 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 7532 nach N. Archiv VII 88 (aus Orig.) und Coll. Moreau 868 und 973.*

INNOCENTIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO GERLANDO PRIORI ECCLESIĘ BEATĘ MARIĘ ET SANCTI PAVLI QVE BISVNTII SITA EST EIVSQVE SVCCESSORIBVS REGVLARITER SVBSTITVENDIS | IN PERPETVVM. Religiosis desideriis facilem debemus prebere consensum, ut fidelis deuotio celerem sortiatur effectum. Proinde, dilecte | in Domino fili GERLANDE prior, tuis rationabilibus postulationibus clementer annuimus et beati PAVLI ecclesiam, cui Deo auctore preesse | dinosceris, apostolicę sedis suffragio communimus. Statuimus ergo, ut ordo canonicus, qui ibidem est auxiliante Domino institutus, futu|ris temporibus inrefragabiliter conseruetur. Possessiones quoque, bona et thesaurus eiusdem ęcclesię in tua tuorumque successorum libera | potestate et dispositione permaneant. Sane decedentibus secularibus canonicis qui ibi sunt, prebendę eorum in usus fratrum | regularium redigantur, nec ullus nisi secundum beati Augustini regulam canonicam uitam professus ibi substi|tuatur. Preterea quascumque possessiones quęcumque bona in presentiarum ad eandem ęcclesiam iuste pertinere noscuntur et | in futurum concessione pontificum, liberalitate regum uel principum, oblatione

fidelium seu aliis modis rationabiliter | prestante Domino poteritis adipisci, presentis scripti pagina uobis nichilominus confirmamus. Decernimus ergo ut nulli | omnino hominum liceat prefatam ęcclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere aut | aliquibus uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt | usibus omnimodis profutura, salua nimirum dyocesani episcopi iustitia et reuerentia. Si qua igitur in futurum ęcclesiastica secularisue | persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactio|ne congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et | a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtę ultioni subiaceat. | Conseruantibus autem sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus hic fructum bonę actionis percipiant et apud districtum iudicem | premia eternę pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Innocentius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

[Dat. C]luniaci per manum AIMERICI sanctę Romane ęcclesię diaconi cardinalis et cancellarii, III non. februarii, indictione X$^{ma}$, incarnationis dominicę anno M$^{o}$. C$^{o}$. XXX$^{o}$. II$^{o}$, pontificatus autem domni INNocentii pape II anno | secundo.

B. dep.

## 11.

*Innocenz II. nimmt das Kloster Balerne unter dem Abt Aimo in den apostolischen Schutz, bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und Rechte und stellt das bisher Balerne unterworfen gewesene Kloster Beaumont unter den Abt von Clairvaux.*

*Lyon 1132 Februar 18.*

*Cartulaire de Balerne s. XVIII f. 38' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Baverel 38).*

*J-L. 7545 zu II 17 nach Iongelinus Not. abb. IX 101.*

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Aimoni abbati Balernensis monasterii eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere monstratur, autore Deo sine aliqua dilatione est complendum. Quotiens enim illud a nobis petitur, quod rationi noscitur conuenire, animo nos decet libenti[a]

a) detur libenter.

concedere et petentium desideriis congruum impertiri suffragium. Proinde, dilecte in Domino fili Aimo Balernensis abbas, tuis rationabilibus postulationibus assensum prebuimus et beate Marie monasterium, cui Domino auctore preesse dinosceris, cum omnibus ad ipsum pertinentibus sub apostolice sedis tutelam suscipimus et presentis scripti pagina communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium in presentiarum iuste et legitime possidet aut in futurum concessione pontificum, liberalitate regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis nominibus duximus annotanda: ecclesiam uidelicet de Cognos cum appenditiis suis, in cuius parochia ipsum monasterium situm est, capellam de Naite et de Olla, capellam de Migeta, quam ex concessione Anserici Bisuntini archiepiscopi possidetis. Decernimus etiam ut de propriis laboribus et animalibus uestris a nulla ecclesiastica secularine persona decimas reddere cogamini. Parochianus quilibet, postquam pro libitu suo de rebus suis matrici ecclesie dederit, si apud uos sepeliri decreuerit, recipiendi eum licentiam habeatis. Quamdiu autem apud uos regularis ordo seruabitur, nulli uestrorum monachorum sine abbatis permissione ad heremum uel ad alium monasterium se reddere liceat. Porro prefata abbatia nulli alii subiiciatur abbatie et quoniam fratres Bonimontis quietiorem uitam eligentes secundum Cisterciensium fratrum regulam uiuere decreuerunt, statuimus ut, quemadmodum in nostra presentia factum est, a uestro[b] monasterio Balernensi Bonimontis cenobium quod antea uobis subiectum fuerat, sit de cetero[c] emancipatum et abbati et monasterio Clareuallensi tam locus ipse quam fratres inibi Domino famulantes sint subiecti, hoc tantum rationis intuitu, ut pro istius modi emancipatione quinque solidos Gebennensis monete monasterio uestro singulis annis persoluant. Nulli ergo omnino hominum liceat predictum monasterium temere perturbare aut eius possessiones aufferre uel minuere, sed omnia uestris usibus integra perpetuo conseruentur. Si quis ergo huic nostre constitutioni temere contraire temptauerit, secundo tertioue commonitus, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reumque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei ac domini redemptoris nostri Iesu Christi alienus fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Conseruantibus autem sit pax

b) nostro. c) decreto.

domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.

R. BV.

Datum Lugduni per manum Aymerici[c] sancte Romane ecclesie diaconi[d] cardinalis et cancellarii, XIII kal. martii, indictione X[a], incarnationis dominice anno MCXXXII, pontificatus uero domini Innocentii pape II anno III[o].

## 12.

*Innocenz II. bestätigt dem Kloster Speciosavallis (Bellevaux) unter dem Abte Pontius seine Besitzungen, die Zehntfreiheit, die Freiheit von der Verpflichtung vor bischöflichen Synoden und Gericht zu erscheinen und das Recht gegen jeden Angehörigen des Klosters mit dem Banne vorzugehen, der widerrechtlich sich aus dem Kloster entfernt.*

*Lateran 1139 April 14.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Bellevaux H. 43). — Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 86 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44) = Coll. Moreau 870 (Droz Franche Comté 9 Abbayes 4) f. 132 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 7991 nach Coll. Moreau 870.*

INNOCENTIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO PONCIO ABBATI SPECIOSEVALLIS EIVSQVE SVCCESSORIBVS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Sicut iniusta poscentibus nullus est tribuendus effectus, ita legitima desiderantium non est differenda peticio. Huius rei gratia, dilecte in Domino fili PONTI abbas, tuis iustis | postulationibus clementer annuimus et monasterium beate Marię Specioseuallis, cui Deo auctore preesse dinosceris, cum omnibus pertinentiis suis, quemadmodum scripto uenerabilis fratris | nostri Anserici Bisuntini archiepiscopi noscitur institutum, presenti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona in presentiarum idem locus possidet | aut in futurum largitione regum uel principum, concessione pontificum, oblatione fidelium seu aliis modis Deo propitio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. | In quibus hęc propriis duximus nominibus exprimenda: grangiam de campo Vrsi et grangiam de Valerei, grangiam de Masnil, grangiam de Baaleriis cum appendiciis suis, terram de Arlens et | de Bellaquercu et de Bullenteis, mansum quod uobis

c) Americi. d) diaconi *fehlt.*

Willermus de Villafalcis dedit in casalibus, terram de Brailant, terram de Ruspiniaco, donum Ricardi de Montefalconis et | Widonis de Treue in potestate Ciriaci. Porro de laboribus, quos propriis manibus sumptibusue colligitis, siue etiam de nutrimentis uestris a uobis decimas exigi omnino | prohibemus. Sanccimus etiam ut nullus episcopus neque aliqua persona hominum ad sinodos uel ad conuentus forenses uos inuitos ire conpellat. Adicimus etiam ut monachos eiusdem loci | uel conuersos post factam inibi professionem nullus archiepiscopus uel episcopus, monachus siue heremita siue aliquis hominum suscipere audeat uel retinere, nisi a uobis gratam habuerint | licentiam; quod si quis forte eos retinere presumpserit, liceat uobis in eos prefatos monachos uestros siue conuersos sententiam anathematis ex nostra auctoritate proferre. | Nulli ergo hominum liceat prefatum monasterium uestrum temere perturbare aut eius possessiones aliqua occasione auferre uel ablatas retinere minuere siue aliquibus uexationibus | fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in posterum religiosa secularisue | persona hanc nostram constitutionem sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tercioue commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis | honorisque sui dignitate careat et a sacratissimo corpore et sanguine domini nostri Iesu Christi aliena fiat et in extremo examine districte ultioni subiaceat. Conseruantes autem hęc | Dei et domini nostri Iesu Christi et Petri ac Pauli apostolorum eius gratiam consequantur. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Innocentius catholice ęcclesie episcopus ss. BV.
† Ego Lucas presb. card. tit. sanctorum Iohannis et Pauli ss.
† Ego Martinus presb. card. tit. sancti Stefani in Celio monte ss.
† Ego Grisogonus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Guido sancte Romane ecclesie indignus sacerdos ss.
† Ego Iuo presb. card. sancti Laurentii tit. Damasi ss.
† Ego Gregorius diac. card. sancti Angeli ss.

Dat. Laterani per manum AIMERICI sanctę Romanę ęcclesię diaconi cardinalis et cancellarii, XVIII kal. maii, dominicę incarnationis anno M°.C°.XXXVIIII, indictione II^a, pontificatus domni Innocentii papę II anno X.

B.

## 13.

*Innocenz II. bestätigt der Kirche St. Paul in Besançon unter dem Prior Guicard die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Sepultur und die Augustinerregel. Lateran 1139 April 20.*

*Nachzeichnung s. XII Besançon Arch. Dep. (St. Paul Titres généraux). — Cop. s. XVII ebenda (Carton 112). — Cartulaire de St. Paul s. XVIII p. 77 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 38) = Coll. Moreau 868 f. 70 (Droz Franche Comté 7 Abbayes 2) Paris Bibl. Nat. — Bruand Res canoniae s. Pauli s. XVIII f. 22 Besançon Bibl. Publ. Ms. 796 = Coll. Moreau 973 f. 69' Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 8011 nach Coll. Moreau 868, 973 und N. Archiv VII 89 (aus Orig.).*

INNOCENCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO GVICARDO PRIORI ęCCLESIĘ SANCTĘ MARIĘ ET SANCTI PAVLI BISVNTII SITĘ EIVSQVE SVCCESSORIBVS REGVLARITER SVBSTITVEN|dis in perpetuum. Ex commisso nobis a Deo apostolatus officio tam uicinis quam longe positis existimus debitores, cumque omnes fratres nostros communiter honorare ac diligere debeamus et ęcclesiis sibi | commissis debitam conseruare iusticiam, propensiori tamen caritatis studio illos nos conuenit confouere, quos ampliori morum honestate ac religionis nitore constat esse per Dei gratiam | illustratos. Cuius rei gratia, dilecte in Domino fili Guicarde prior, tuis peticionibus clementer annuimus et ęcclesiam Bisuntinam, cui auctore Domino presides, presentis priuilegii pagina | communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem locus in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum, libera|litate principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hęc propriis duximus exprimenda | uocabulis: apud Lurniacum medietatem decimarum et altare totum et capellarum eiusdem ęcclesie omnia altaria, ęcclesie de Ossens quartam partem decimarum, apud Rengauillam altare et | medietatem decimarum, apud Villare medietatem decimarum et altare sancti Lazari, monasterium sanctę MARIĘ et sancti Germani de Lantenens cum omnibus appenditiis collatis et confe|rendis, in uilla quoque quę dicitur Cho[ronot] altare sancti Iuliani cum appendiciis suis, apud Nasey ęcclesiam pertinentem ad hospitale pauperum cum appendiciis, æcclesiam de Nancra, ęcclesiam de |

Mani]rolis, ęcclesiam de Muyuns, ęcclesiam de Alasia, ęcclesiam de Connoseh, ęcclesiam de Nays et de Als, ecclesias de Stirpiniaco et de ORs et de Orchens et de Pugey et de Poloses et | Calcina et de Recolenis et de Cheygney et de Auregney et de Nigrunta et de Flamerens et de Gisey, de Rosario, de Ponceyo, de Rayol, de Balm[eta], de Royrey cum omnibus earum pertinentiis, | apud Gonfredi curiam quintam partem ęcclesię et cimiterii et decimarum et mansum unum, apud Salinas duas caldarias, quarum unam Hugo de Argentiaco uobis dedit, et alteram quam Humbertus filius Wal|cherii dudum ablatam pecunia redemptam reddidit, et alias duas quas Hugo archiepiscopus suis pecuniis uobis adquisiuit, terciam quoque partem decimarum de Longauilla et decimas, quas habetis | apud Vinnas, in uilla quę dicitur Guyens terciam scilicet partem, placitum etiam generale trium mansorum abbatię uestrę, quod dedit uobis archiepiscopus ANSERICVS, terciam partem de theloneo ciuitatis, | quod solito more exigitur a negociatoribus in annuis et cotidianis mercatis, sicut constitutum est a primo Hugone archiepiscopo, qui ipsam canonicam instituit. Sepulturam quoque eiusdem loci omnino | liberam esse [decernimus], ut eorum qui illic sepeliri [deliberauerint], deuotioni et extremę uoluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat, salua [pristi]na consuetudine ęcclesię uestrę. Confir|mamus etiam uobis quartam partem decimarum de uilla Fraxini, ęcclesiam de Mostyer, Aissun, capellam de Montagney, ęcclesiam de Royfey, capell[am de] Begillis. Sanccimus insuper ut in eadem | ęcclesia ordo canonicus secundum beati Augustini regulam perpetuo et inuiolabiliter conseruetur. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum fas sit eandem ęccl[esiam] temere perturbare aut eius possessiones | auferre uel ablatas retinere minuere, sed omnia integre conseruentur, eorum pro quorum sustentatione ac gubernatione concessa sunt, omnimodis usibus profu[tura]. Si qua sane in posterum ęcclesiastica | secularisue persona huius nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non congrua emendatione satisfecerit, potestatis honorisque sui digni|tate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat et in ultimo examine distri|ctę ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus hic fructum bonę actionis percipiant et in futuro premia ęternę pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. [Ego Innocentius] catholice [ecclesie episcopus] ss. BV.

† Ego Lucas presb. card. tit. sanctorum Iohannis et Pauli ss.

Dat. Lat. per manum AIMERICI sanctę Romane ęcclesię diaconi cardinalis et cancellarii, XII kal. maii[a], incarnationis dominicę anno M°. C°. XXX°. VIIII°, pontificatus uero domni Innocentii secundi pape anno X.

B. dep.

## 14.

*Innocens II. nimmt die Kirche von Bellefontaine unter dem Prior Rambald in den apostolischen Sehutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen und Rechte, die Augustinerregel, das Wahlrecht, die Zehnten und die Freiheit vom Interdict.*

*Lateran 1140 Februar 22.*

*Orig. Besançon Arch. Dep. (Séminaire Prieuré de Bellefontaine G. 1112). — Cop. v. 1691 VI 12 ebenda.*

*Cit. Ph. Chifflet Hist. du prieuré N. D. de Bellefontaine (Anvers 1631) p. 18 und Eryci Puteani Diva virgo Bellifontana in Sequanis loci ac pietatis descriptio (Antwerpiae 1631) p. 17.*

INNOCENTIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO RAMBALDO PRIORI ET FRATRIBVS IN ECCLESIA BEATE MARIE DE BELLOFONTE DIVINO FAMVLATVI MANCIPATIS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS | IN PERPETVVM. Sicut iniusta poscentibus nullus est tribuendus effectus, ita legitima desiderantium non est differenda peticio. Quam ob rem, dilecti | in Domino filii, uestris peticionibus paterna benignitate annuimus et monasterium beate Marie de Bellofonte, cui auctore Domino deseruitis, sub beati Petri et nostra [protectio]|ne suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem uenerabilis locus in presentiarum iuste et canonice [possidet] | aut in futur[um] concessi[one] pontificum, largicione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propicio poterit adipisci, firma uobis in perpetuum et illi[bata per]|maneant, uidelicet quicquid in castro Rufi et in uilla Caseio hodie racionabiliter possidetis aut inantea legitime adquirere uel habere poteritis. Nichilominus etiam Curtumfontem | cum omnibus appendiciis suis et Britonoriam uobis et per uos eidem ecclesie confirmamus. Adicimus etiam ut ordo canonicus secundum beati Augustini regulam et confirmationem Bisuntini | archiepiscopi

a) *Die Indictionsangabe fehlt.*

in eadem ecclesia futuris temporibus inuiolabiliter conseruetur. Obeunte uero te nunc eiusdem loci priore uel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu | uiolentia preponatur, nisi quem fratres communi assensu uel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Augustini regulam prouiderint eligendum. Sancimus insuper ut nemini fratrum | liceat post factam in uestra ecclesia professionem absque prioris et fratrum licentia ad locum alium [a] transmigrare; discedentem uero nullus audeat retinere, qui etiam si commonitus redire contempserit, | prelatus eius canonica eum sententia s[eque]ndi habeat facultatem. Porro de laboribus, quos propriis manibus uel sumptibus colitis, uel etiam de animalibus aut nutrimentis uestris dare decimas non cogamini. | Preterea pro communi parrochie interdicto ecclesia uestra a diuinis non uacet officiis, sed pocius, exclusis excommunicatis et interdictis, clausis ianuis, summissa uoce diuina uobis liceat misteria | celebrare. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prenominatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere aut aliquibus uexationibus fatigare, | sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentacione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua nimirum dyocesani episcopi canonica reuerentia. Si quis autem huic nostre | constitutioni ausu temerario scienter contraire temptauerit, secundo tercioue commonitus, si non congrue emendauerit, potestatis honorisque sui periculum patiatur et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini | redemptoris nostri Iesu Christi alienus fiat. Conseruantes autem hec omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli benedictionem et gratiam consequantur. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Innocentius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

† Ego Theodewinus sancte Rufinę episcopus ss.
† Ego Albertus Albanensis episcopus ss.
† Ego Gerardus presb. card. tit. sanctę Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Lucas presb. card. tit. sanctorum Iohannis et Pauli ss.
† Ego Presbiter sanctę Romane ecclesię diac. card. ss.

Dat. Lat. per manum AIMERICI sancte Romane ecclesię diaconi cardinalis et cancellarii, VIIII kal. marcii, indictione III, incarnationis dominice anno M°.C°.XXX°.VIIII, pontificatus uero domni INNocentii pape II anno XI°.

B. dep.

---

a) *kleine Rasur oder abgerieben*

## 15.

*Innocens II. nimmt das Erzbistum Besançon unter dem Erzbischof Humbert in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm alle gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen, namentlich die Abtei Vregille.*
*(1141 April 12).*

*Cartulaire de l'archevêché s. XIII p. 34 nr. 52 Besançon Bibl. Publ. Ms. 716. — Archevêché de Besançon s. XVIII f. 427 ebenda (Coll. Droz 32 ex cartul.).*

*Die Datierung (2 des ides d'avril 1141) gibt das Inventar von 1756 VII 24 (Besançon Arch. Dep. G. 531).*

INnocentius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Humberto Bisuntino archiepiscopo eiusque successoribus canonice substituendis IN PERPETVVM. Commisse nobis apostolice sedis auctoritas nos hortatur, ut locis et personis eius auxilium deuotione debita implorantibus tuitionis presidium impendere debeamus. Quia sicut iniusta petentibus nullus est tribuendus effectus, ita legitima et iusta poscentium non est differenda peticio, presertim eorum qui cum honestate uite et laudabili morum compositione gaudent omnipotenti Domino deseruire. Proinde, dilecte in Domino frater Humberte archiepiscope, tuis iustis peticionibus debita benignitate gratum impertientes assensum, quascumque possessiones quecumque bona in presentiarum iuste et canonice possides aut in futurum largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poteris adipisci, sub beati Petri et nostra tutela suscipimus et presentis scripti priuilegio tibi ac per te tuis successoribus confirmamus. In quibus abbatiam Bergiliarum cum omnibus suis appendiciis duximus exprimendam; addentes siquidem et auctoritate apostolica prohibentes, ne tibi uel cuilibet successorum tuorum prefatam abbatiam uel que ad ipsam pertinent, a ditione et proprietate Bisuntini archiepiscopi quolibet modo liceat alienare. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tercioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iuditio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic

fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.

## 16.

*Innocenz II. nimmt das Kloster Bithaine unter dem Abte Alberich in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehnten. Lateran 1141 April 12.*

*Orig. Luxeuil Seminarbibliothek. — Cartulaire de l'abbaye de Bithaine s. XVIII f. 266 Paris Bibl. Nat. Coll. Moreau 872 (Dros Franche-Comté 11 Abbayes 7).*

INNOCENTIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO ALBERICO[a] ABBATI DE BETTANIA EIVSQVE SVCCESSORIBVS REGVLARITER| SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere monstratur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum | impertiri suffragium. Eapropter, dilecte in Domino fili Albrice abbas, tuis iustis postulationibus clementer annuimus et beatę Dei genitricis Marię mona|sterium, cui Deo auctore preesse dinosceris, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti pagina communimus. Statuentes ut quascumque | possessiones quecumque bona prefatum monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum | uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In qui|bus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: domum uidelicet uel grangiam de Vaus, sicut a Romaricensi ęcclesia censualiter uobis legitime conces|sa est, grangiam de Labuschexe cum omnibus earum appenditiis, medietatem nemoris quod retro ipsam abbatiam est cum terra de Lamenge, quemad|modum a Luxouiensibus monachis sub censu unius libre incensi eidem cenobio rationabiliter concessa esse noscuntur. Sane laborum uestrorum, quos propriis manibus | aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus omnino clericus uel laicus decimas a uobis exigere presumat. Si qua igitur in posterum ecclesiastica | secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tercioue commonita, nisi reatum suum congrue emendauerit, potestatis | honorisque sui periculum patiatur reamque se diuinio iudicio existere

a) ALBICO *Or.*

de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei ac domini redemptoris nostri Iesu Christi ali|ena fiat atque in extremo examine districte subiaceat ultioni. Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis perci|piant et apud districtum iudicem premia eternę pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Innocentius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.
† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.
† Ego Albertus Albanensis episcopus ss.
† Ego Stephanus [Prenestinus episcopus ss].
† Ego Gerardus presb. card. tit. sanctę Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Martinus presb. card. sancti Stephani in Celio monte ss.
† Ego Boetius presb. card. tit. sancti Clementis ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. Pastoris ss.
[† Ego Thomas] presb. card. tit. Vestine ss.
† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.
† Ego Otto diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Octauianus diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

[Dat. Lat. per manum] AIMERICI sancte Romane ecclesię diaconi cardinalis et cancellarii, II idus april., indictione IIII, incarnationis dominice anno M°. C°. XL°. I°, pontificatus uero domni INNocentii II pape anno duodecimo.

B. dep.

## 17.

*Innocenz II. nimmt das Kloster Corneux unter dem Abt Martin in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehnten. Lateran 1141 Dezember 30.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Corneux H. 748).*
*Das Stück hat sehr durch Feuchtigkeit gelitten.*

[INNOCENTIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO MARTINO ABBATI CORNEIOLENSI EIVSQVE] FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLARITER SVBSTITUENDIS IN PERPETVVM. | [Quoniam sine uere cultu religionis nec caritatis unitas potest] subsistere nec D[eo gratum] exhiberi seruitium, expedit apostolicę auctoritati religiosas personas

diligere et earum | [loca protectionis sue] munimine confo[uere.] Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et Corneiolensem ecclesiam, in qua diuino | [mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione] suscipimus et pres[entis scripti priuilegio] communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in pre|-[sentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione principum,] oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, | [firma in posterum eidem ecclesie] et illibata permaneant. In [quibus hec propriis duximus] exprimenda uocabulis: Burei uidelicet cum appenditiis su[is, qu]artam p[artem] de Mag|[niaco et tert]ias quas [Petrus de Morencens] in potest[ate] Vile[isme] prefate ecclesie [contulit, grangi]am de Bonouillari, grangiam de Maniaco, grangiam de Alcens, grangiam de Mansionesela | [cum omnibus earum app]enditiis, allodium de Valliaco, de fonte Roberti scilicet quicquid [Vmbertus de] Mota ibi habuit, et dimidietatem[a] allodii, quod Theodericus et Bartholomeus de Chalmater in | [eadem uilla habuerunt,] ui[neam quoque] quam Bouo de Iudico in ipsa uilla ecclesie uestre contulit, uineas et terras ad plantandas uineas, quas Hugo de Belliioco et Pontius de Treua eidem ecclesie | [contulerunt, dimidium mansum] quem Guilelmus Cocus apud Bombalon uobis similiter contulit. Decimas sane laborum uestrorum, quos propriis manibus seu sumptibus excolitis, aut animalium uestrorum a uobis | nullus exigere presumat. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius bona uel possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet | molestiis fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua diocesani episcopi canonica | reuerentia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commo|nita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri abstineat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant [et apud districtum iudicem premia eterne] pacis inueniant. AMEN. Amen. AMEN.

---

a) dimietatem *Orig.*

R. Ego Innocentius catholice ecclesię episcopus ss. BV.
† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.
† Ego Albericus Hostiensis episcopus ss.
† Ego [Stephanus] Prenestinus episcopus ss.
† Ego Iuo presb. card. sancti Laurentii tit. Damasi ss.
† Ego Goizo presb. card. [tit. sancte Cecilie ss.]
† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.
† Ego Otto diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

Dat. Lat. per manum Gerardi sancte Romane ecclesię presbiteri cardinalis et bibliothecarii, III° kal. ian., indictione V, incarnationis dominicę anno M°. C°. X°. L°. I°, pontificatus uero domni INNocentii pape II anno XII°.

B. dep.

## 18.

*Innocenz II. nimmt das Kloster Speciosavallis (Bellevaux) unter dem Abt Pontius in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehntfreiheit.*

*Lateran 1142 Januar 9.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Bellevaux H. 43). — Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 86′ Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44) = Coll. Moreau 870 (Droz Franche Comté 9 Abbayes 4) f. 133′ Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 8196 nach Coll. Moreau 870.*

INNOCENTIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS PONTIO ABBATI SPECIOSEVALLIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM |. Religiosis desideriis dignum est facilem prebere consensum, ut fidelis deuotio celerem sortiatur effectum. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus | clementer annuimus et beatę Dei genitricis semperque uirginis Marię monasterium, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione | suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quęcumque bona ipsum monasterium in presentiarum iuste et cano|nicę possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit | adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: eundem locum qui Speciosa|uallis dicitur

cum omnibus pertinentiis suis, grangiam de campo Vrsi, grangiam de Valeriaco, grangiam de Baaleriis, grangiam de Maisnili cum omnibus pertinen|tiis suis et decimis pascuis et piscationibus, terram de Arlens, terram de Bellaquercu et de Bullenteis et mansum quem eidem monasterio Willelmus de Villafalcis | dedit, terram de Brailant, terram de Ruspiniaco, tertiam partem potestatis de Cirei. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prephatum monasterium temere | perturbare aut eius bona uel possessiones auferre retinere minuere seu quibuslibet molestiis fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione | concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Sane laborum uestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus omnino clericus aut laicus | decimas a uobis exigere presumat. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, | secundo tercioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate | cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtę ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco | iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eternę pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.
† Ego Albericus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Stephanus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Martinus[a] presb. card. tit. sancti Stephani ss.

† Ego Iuo presb. card. sancti Laurentii tit. Damasi ss.

† Ego Hubaldus presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli ss.
† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.
† Ego Otto diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosmę et Damiani ss.

a) Martinus *auf Rasur*.

† Ego Ottauianus diac. card. sancti Nicolai in Carcere ss.

† Ego Petrus diac. card. sancte Marie in Aquiro ss.

Dat. Lat. per manum Gerardi sanctę Romane ecclesię presbiteri cardinalis et bibliothecarii, V idus ian., indictione V, incarnationis dominicę anno M°. C°. XL°. I°, pontificatus uero domni INNocentii II pape anno XII°.

B. dep.

## 19.

*Innocens II. nimmt das Kloster Bellevaux unter dem Abte Pontius in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehntfreiheit. Rom 1142 Juli 6.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Bellevaux H. 43). — Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 87' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44) = Coll. Moreau 870 (Droz Franche-Comté 9 Abbayes 4) f. 134 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 8236 nach Coll. Moreau 870.*

INNOCENTIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS PONTIO ABBATI BELLEVALLIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM|. Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere monstratur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum impertiri | subsidium. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et beatę Dei genitricis semperque uirginis Marię monasterium de Bella|ualle, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessi|ones quęcumque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium | seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hęc propriis nominibus duximus nominanda: alodium | uidelicet de Valeriaco cum piscatione et omnibus suis pertinentiis, tertiam partem Ciriaci et omnium quę ad ipsam pertinent. Sane laborum uestrorum decimas, quos | propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus omnino clericus uel laicus a uobis exigere presumat. Decernimus itaque ut | nulli omnino hominum liceat prefatum monasterium temere perturbare aut eius possessiones

auferre uel ablatas retinere minuere aut aliquibus | uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur | in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostram constitutionem sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non | satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat | et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtę ultioni subiaceat. Cunctis autem | eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bonę actionis percipiant et apud districtum iudicem | premia eternę pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Innocentius catholicę [ecclesie episcopus ss.] BV.
† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.
† Ego Albericus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Stephanus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Stantius presb. card. tit. sancte Sabine ss.
† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.
† Ego Goizo presb. card. tit. sancte Cecilie ss.
† Ego Rainerius presb. card. tit. sancte Priscę ss.
† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosmę et Damiani ss.

† Ego Petrus diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

Datum Rome per manum Baronis capellani et scriptoris, II non. iulii, indictione V, incarnationis dominicę anno M°.C°.XL°.II°, pontificatus uero domni INNocentii pape II anno tertiodecimo.

B.

## 20.

*Innocenz II. bestätigt dem Abt Iozelin von Chaumousey die cella von Marasth, nimmt diese in den apostolischen Schutz und bestimmt, daß sie nach dem Tode des Abtes an das Kloster fallen soll.*

*Lateran (1138—43) April 29.*

*Copie von 1302 XI 4 Lons le Saunier Arch. Dep. (Eglise de Dole G. 667).*

Innocencius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Iozelino Calmusiacensi abbati salutem et apostolicam benedictionem Apostolice sedis benignitas exigit, eius solacio indigentibus paternis affectibus prouidere. Hoc nimirum caritatis intuitu, dilecte in Domino fili Iozeline abbas, persone tue duximus prouidendum et humanitatis ratione pariter consulendum. Statuimus enim, ut cella de Marasth cum fratribus eiusdem loci et omnibus ad eam pertinentibus diebus uite tue in tua potestate libera ac dicione consistat et tam tu quam locus ipse sub beati Petri et nostra protectione permaneat, ita tamen ut nequaquam tibi liceat eiusdem celle bona distrahere, sed potius ad utilitatem ipsius loci hec ipsa inlibata conserues. Obeunte uero te ac rebus humanis exempto, eadem cella cum omnibus suis appendiciis ad ius et proprietatem Calmusiacensis ecclesie et absque contradictione aliqua libere reuertatur. Nulli ergo omnino hominum fas sit te super hac nostra concessione et confirmatione perturbare uel aliquam tibi exinde diminutionem uel contrarietatem inferre, saluo nimirum iure Calmusiacensis ecclesie et canonica reuerentia. Si quis autem hoc ausu temerario attemptare presumpserit, indignationem Dei omnipotentis et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius ac nostram incurrat. Amen. Dat. Lateran. III kal. maii.

## 21.

*Innocenz II. nimmt das Kloster Balerne unter dem Abt Burchard in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehnten. Lateran 1143 April 11.*

*Cartulaire de Balerne s. XVIII f. 57′ [A] und f. 39′ [B] Besançon Bibl. Publ. (Coll. Baverel 38).*

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Burchardo[a]) abbati monasterii quod Balerna dicitur eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere monstratur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum impertiri suffragium. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum beate[b]) Dei genitricis semperque uirginis Marie monasterium, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonice

a) Burcardo *B.* b) beate *fehlt in B.*

possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel princiqum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: grangiam de Rubraaqua cum pascuis et pratis suis, grangiam de Valsi[c] cum pascuis et pratis suis, grangiam[d] de Monte Caluerio[e], uineas de Longafame prope Salinas positas, terram de Hols cum appenditiis suis quam Arduinus de Binant uobis donauit. Sane laborum uestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus omnino clericus uel laicus decimas a uobis exigere presumat. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatum monasterium temere perturbare aut eius possessiones aufferre uel ablatas retinere minuere siue aliquibus uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus ss.[f] BV.
† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.
† Ego Stephanus Prenestinus[g] episcopus ss.
† Ego Albericus[h] Hostiensis episcopus ss.
† Ego Imarus[i] Tusculanus episcopus ss.
† Ego Guido presb. sancte Romane ecclesie ss.
† Ego Humbaldus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

Dat. Laterani per manum Gerardi sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et bibliothecarii, III idus aprilis,[k] indictione VI[a], incarnationis dominice anno MCXLIII, pontificatus uero domni Innocentii II pape anno XIII.[l]

---

*c*) Valli *B.* *d*) uineas *B.* *e*) Calueri *B.* *f*) *sämtliche Unterschriften fehlen in B, ss. auch in A.* *g*) Palestrenensis. *h*) Albertus. *i*) Vinarus. *k*) III idus, indictione *B.* *l*) XIIII *B.*

## 22.

*Celestin II. nimmt das Nonnenkloster Baume-les-Dames unter der Aebtissin Sibilla in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und alle Rechte, besonders die freie Wahl der Aebtissin. Lateran 1144 Februar 16.*

*Perreciot Hist. de Baume s. XVIII Preuves Nr. 3 Besançon Bibl. Publ. (Ms. Academie 31) [A]. — Dom Berthod Copies de chartes s. XVIII f. 64 (ex autographo) ebenda Ms. 707 [B]. — Baverel Chartes de plusieurs églises du comté de Bourgogne s. XVIII f. 45 ebenda (Coll. Baverel 36).*

*cit. Ed. Clerc Essai sur l'hist. de la Franche Comté (Besançon 1870) I p. 332.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiabus Sibille Palmensi abbatisse eiusque sororibus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Ad hoc universalis ecclesie cura nobis a prouisore omnium bonorum Deo commissa est, ut religiosas diligamus personas et beneplacentem Deo religionem studeamus modis omnibus propagare; nec enim Deo gratus aliquando famulatus impenditur, nisi ex caritatis radice precedens a puritate religionis fuerit conseruatus. Eapropter, dilecte in Domino filie, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et beate Marie semper uirginis Palmense monasterium, in quo diuino estis mancipate obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascunque possessiones quecunque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet uel in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque posteris et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: in Palma monasterium sancte Marie cum appenditiis suis, scilicet omnibus consuetudinibus preter partem banni campi et rapti, ecclesiam sancti Petri Maiestatis, ecclesiam sancti Symphoriani, ecclesiam de Coogneyres, ecclesiam sancti Martini de Monte, ecclesiam sancte Marie Magdalene de Algeroles, altaria que ab archipresule Hugone Salinensi uestro monasterio noscuntur concessa, cum omni libertate sua preter paratas et eulogias, altare videlicet sancti Leodegarii, altare sancti Sulpitii, altare sancti Martini, altare sancti Petri de Curia, altare de Villare sicco, altare de sancto Iohanne, altare de Verna, in pago

Alsgogiensi[a] altare sancti Hypoliti, altare de Domnipetra, altare de sancto Mauricio, altare de sancta Maria in Castro, altare de monte Escherolo,[b] altare de Rupibus, altare de Scottis, altare de Fontanis, altare de Soys, altare de Lueris, in comitatu Amosensi duo altaria, unum ad Faletens, aliud ad domum[c] Martini. Confirmamus uobis etiam uillam que uulgo dicitur Autoyl[d] cum pertinentiis suis, insuper autem ecclesiam de Faluns,[e] ecclesiam de Burneys[f]; ecclesiam de Damual,[g] ecclesiam de Abbanens,[h] ecclesiam de Villagundi[i], ecclesiam de Buua,[k] ecclesiam de Chamblens, ecclesiam de Brandum[l]. Si quando abbatissa necessitate ecclesie sue ad synodum ire uoluerit et[m] aliquos de clericis qui secum eant usque in tertiam feriam retinuerit, cum[m] feminini sexus imbecillitas ex caritate Dei plurimum sustentari[n] debeat, nullus inde eos inquietare presumat. Statuimus[o] etiam ut uestra sancta congregatio potestatem habeat abbatissam talem in eodem monasterio eligere, que beati Benedicti regulam utiliter ualeat obseruare et que uelit magis prodesse quam preesse. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat uos uel predictum monasterium super hac nostra constitutione temere perturbare aut eius bona uel possessiones auferre minuere seu quibuslibet molestiis fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua diocesani episcopi canonica iustitia et apostolice sedis auctoritate. Si qua igitur[p] in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam[q] sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino indicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri[qq] Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.

R. Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus ss[r]. BV.

† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.

† Ego Albericus[s] Hostiensis episcopus ss.

---

*a*) Allgogiensi *B*. *b*) Eletserolo *B*. *c*) domnum *A*. *d*) Autoyle *B*. *e*) Falcuns *B*. *f*) Bumeis *B*. *g*) Damuallis *B*. *h*) Albanens *B*. *i*) Villari *B*. *k*) Butua *B*. *l*) Raduns *B*. *m*) *fehlt in B*. *n*) curari *B*. *o*) Concedimus *B*. *p*) Si quis ergo *B*. Si quaque *A*. *q*) *Der Rest bis* Amen *fehlt in B*. *qq*) nostri *fehlt*. *r*) *BV und* ss *fehlen durchweg*. *s*) Albinus *B*.

† Ego Stephanus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.[t])

Datum Laterani[u]) per manum Gerardi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis ac bibliothecarii, XV kal. martii, indictione VII[a],[v]) incarnationis dominice anno M° C° XL III°, pontificatus uero domni Celestini pape II anno I°.

---

*t) die letzte Unterschrift fehlt in B.* *u)* Laterani *fehlt in A.* *v)* VI *A.*

## 23.

*Celestin II. nimmt das Kloster Luxeuil unter dem Abt Stephan in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht, den Klosterfrieden innerhalb der Bannmeile und das Wahlrecht.*

*Lateran 1144 März 3.*

*Copie v. 1502 Juni 9 Luxeuil Seminarbibliothek. — Moderne Copie ebenda. — Cit. im Ms. lat. 12678 (Monasticon Benedictinum XXI) f. 370' und von Dom Grappin Hist. de Luxeuil 1770 (Besançon Bibl. Publ. Ms. Academie 32) f. 230 aus dem verlorenen Bullarium Luxoviense p. 19.*

*J-L. 8511 nach Ms. lat. 12678.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Stephano Luxouiensi abbati eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Cum ex iniuncto nobis a Deo apostolatus officio debitores uniuersis catholice filiis ecclesie existamus, illis tamen qui ad sedem apostolicam specialiter pertinere noscuntur, propensiori nos conuenit caritatis studio imminere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio cõmunimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principium, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: monasterium uidelicet de Anagrates cum capella Falconiaci, monasterium de Fontanis, de Grancis, de Molosiaco, de Herleiaco, de Flaciaco, omnia cum appendiciis suis, ecclesiam de

sancto Gualberto, de Alpa, de Sapineto, de sancto Bricio, de Aniocis, de Geniuraco[a], de Nureto, de Briardicurtis, de Balaniaco, de Villari, de Leoniscurte, de Pometo, de uilla Manfredi, de sancto Sulpicio, de sancto Leodegario, de uilla Perreti, de Migerii, de Pronniceretis, de Iussiaco, de Iericurtis, de Sueriis, de Prisinniaco, de Buczelenicurte, de Duabustonis, de Oniuilla, de Prouincheriis, de Anolfiuilla, de Ramnifontana, de Chifla, de Rumiliasco, de Valdoniscurte cum omnibus appenditiis suis, cum capella de domno Iustino, cum censu dimidie marce argenti quam debent uobis annuatim Cluniacenses monachi pro cella in Rumiliacensi parochia edificata, ecclesiam de Salnec cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam de Villafauht, ecclesiam de sancto Egidio, ecclesiam de Claromonte cum ecclesiis et appendiciis suis, ecclesiam de Conflens et de Frosters cum appenditiis suis, redditus emine Luxouiensis burgi. Porro quoniam[b] communi uita uiuentes de aliorum elemosinis et beneficentia debent uiuere et de bonis suis nullum grauamen aut molestiam eos conuenit sustinere, constituimus ut de laboribus, quos propriis sumptibus colitis, nullus a uobis decimas exigere uel suscipere audeat. Sane ut idem monasterium sub tutela et iurisdictione sancte Romane ecclesie constitutum nullius alterius ecclesie iurisditionibus summittatur, omnem cuiuslibet ecclesie sacerdotem in eo ditionem quamlibet preter rectorem sedis apostolice prohibemus adeo ut, nisi ab eiusdem loci abbate fuerit inuitatus, nec missarum ibi celebrare solempnia presumat. Obeunte uero te nunc eiusdem loci abbate uel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu uiolentia[c] preponatur, nisi quem fratres communi consensu uel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam elegerint. Insuper de castellis et terris uestro monasterio ablatis[d], aliis ecclesiis uel monasteriis dari quippiam prohibemus. Preterea quieti et securitati uestre attentius prouidentes omnimodis prohibemus, ne infra unam leugam circa monasterii ambitum alicui liceat hominem quempiam inuadere ledere uel rebus propriis spoliare. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatum cenobium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua nimirum in omnibus apostolice sedis auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica

---

*a*) Gerincurte *Mod. Copie.* *b*) qui cum *c*) molestia. *d*) uestris abbatis.

secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.

R. Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus ss. BV[e].

† Ego Conradus[f] Sabinensis episcopus ss.

† Ego Albericus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Imarus[g] Tusculanus episcopus ss.

† Ego Thomas presb. card. tit. Vestine ss.

† Ego Guido presb. card. tit. sanctorum Laurentii et Damasi ss.

† Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Sauine ss.

† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.

† Ego Otto diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Iohannes diac. card. sancte Marie Noue ss.

Dat. Lat. per manum Gerardi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis ac bibliotecarii, V° nonas marcii, indictione VII[a], incarnationis dominice anno M° C° XL° III°, pontificatus uero domni Celestini II pape anno I°.

---

*e*) BV *fehlt, ebenso durchweg* † *und* ss. *f*) Coraldus. *g*) Ismarus.

## 24.

*Lucius II. nimmt das Erzbistum Besançon unter dem Erzbischof Humbert in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen. Lateran 1144 März 16.*

*Orig. Besançon Capitelbibliothek. — D'Orival Annales eccl. Bisuntinae s. XVII f. 49' Besançon Bibl. Publ. Ms. 710. — Berthod Copies de chartes s. XVIII f. 28' (aus D'Orival) ebenda Ms. 707. — Archevêché de Besançon s. XVIII f. 340 (aus Berthod) ebenda (Coll. Droz 32) = Cartul. du chapitre s. XVIII p. 51 ebenda (Coll. Droz 74) = Coll. Moreau 866 f. 491 (Droz Franche-Comté 5) Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 8523 nach Coll. Moreau 866. — In der ersten Zeile und in der Rota, aber nicht in der Datierung steht* Lucius *auf Rasur, offenbar von* Celestinus, *die Datierung ist aber von der Hand des Contextes.*

LVCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. VENERABILI FRATRI HVMBERTO BISVNTINO ARCHIEPISCOPO EIVSQVE SVCCESSORIBVS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Quotiens illud a nobis petitur quod rationi et honestati conuenire dinoscitur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum impertiri suffragium. Proinde, dilecte | in Domino frater HVMBERTE archiepiscope, tuis iustis petitionibus debita benignitate gratum impertientes assensum, quascumque possessiones quecumque bona in presentiarum iuste et canonice possi|des aut in futurum largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poteris adipisci, sub beati Petri et nostra tutela suscipimus et presentis scripti | priuilegio tibi ac per te tuis successoribus confirmamus. In quibus hęc propriis duximus exprimenda uocabulis: in Lausanensi episcopatu iuxta lacum ęcclesiam de Colunber, salua Lausanensis | episcopi canonica iustitia, abbatiam Bergilliarum cum omnibus appenditiis suis; addentes siquidem et auctoritate apostolica prohibentes, ne tibi uel cuilibet successorum | tuorum prefatam abbatiam uel quę ad ipsam pertinent a ditione et proprietate Bisuntini archiepiscopi quolibet modo liceat alienare, salua nimirum in omnibus apostolicę | sedis auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica sęcularisue persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens | contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui | dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris | nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco | iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud | districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Lucius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

† Ego Corradus Sabinensis episcopus ss.

† Ego Albericus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Petrus Albanensis episcopus ss.

† Ego Gregorius presb. card. tit. Calixti ss.

† Ego Goizo presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Thomas presb. card. tit. sancte Vestine ss.

† Ego Guillebertus presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Manfredus presb. card. tit. sanctę Sauinę ss..
† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.
† Ego Otto diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosmę et Damiani ss.

Dat. Lat. per manum BARONIS capellani et scriptoris, XVII kal. april., indictione VII, incarnationis dominice anno M°. C°. XL°. III°, pontificatus uero domni LVCII II pape anno primo.

B. dep.

## 25.

*Lucius II. nimmt das Kloster Luxeuil unter dem Abte Stephan in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht, den Klosterfrieden innerhalb der Bannmeile und das Wahlrecht.*

*Lateran 1144 März 18.*

*Ms. lat. 16992 (Epistolae pontificum Romanorum X) f. 78 Cop. von 1729 September 24 Paris Bibl. Nat. — Abschrift ebenda f. 76 (aus der von 1729). — Dom Grappin Hist. de Luxeuil 1770 (Besançon Bibl. Publ. Ms. Acad. 32) f. 230 cit. aus Bullar. Luxov. p. 22.*

*J-L. 8527 nach Ms. lat. 16992. Vgl. Nr. 23.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Stephano Luxouiensi abbati eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Cum ex iniuncto nobis a Deo apostolatus officio debitores uniuersis catholice ecclesie filiis existamus, illis tamen qui ad sedem apostolicam specialiter pertinere noscuntur, propensiori nos conuenit caritatis studio imminere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: monasterium uidelicet de Anagrates cum capella Falconiaci, monasteria de Fontanis, de Grancis, de Molosiaco, de Herleiaco, de Flaciaco, omnia cum appenditiis suis, ecclesiam de sancto Galberto, de Aspa, de Sapineto, de sancto Britio, de

LVCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. VENERABILI FRATRI HVMBERTO BISVNTINO ARCHIEPISCOPO EIVSQVE SVCCESSORIBVS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Quotiens illud a nobis petitur quod rationi et honestati conuenire dinoscitur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum impertiri suffragium. Proinde, dilecte | in Domino frater HVMBERTE archiepiscope, tuis iustis petitionibus debita benignitate gratum impertientes assensum, quascumque possessiones quecumque bona in presentiarum iuste et canonice possi|des aut in futurum largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poteris adipisci, sub beati Petri et nostra tutela suscipimus et presentis scripti | priuilegio tibi ac per te tuis successoribus confirmamus. In quibus hęc propriis duximus exprimenda uocabulis: in Lausanensi episcopatu iuxta lacum ęcclesiam de Colunber, salua Lausanensis | episcopi canonica iustitia, abbatiam Bergilliarum cum omnibus appenditiis suis; addentes siquidem et auctoritate apostolica prohibentes, ne tibi uel cuilibet successorum | tuorum prefatam abbatiam uel quę ad ipsam pertinent a ditione et proprietate Bisuntini archiepiscopi quolibet modo liceat alienare, salua nimirum in omnibus apostolicę | sedis auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica sęcularisue persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens | contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui | dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris | nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco | iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud | districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Lucius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

† Ego Corradus Sabinensis episcopus ss.

† Ego Albericus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Petrus Albanensis episcopus ss.

† Ego Gregorius presb. card. tit. Calixti ss.

† Ego Goizo presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Thomas presb. card. tit. sancte Vestine ss.

non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. [b] Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.
† Ego Theodeuinus sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Albericus Ostiensis episcopus ss.
† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Thomas presb. card. tit. Vestine ss.
† Ego Rainerius presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.
† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bacchi ss.
† Ego Otto diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Gregorius diac. card. sancti Angeli ss.

Dat. Laterani per manum Baronis capellani et scriptoris, XV cal. aprilis, indictione VII, incarnationis dominice anno M C XL III, pontificatus uero domni Lucii pape II anno primo.

---

*b*) R, BV *fehlen, ebenso durchweg* † *und* ss.

## 26.

*Lucius II. nimmt die Canoniker von S. Maria Magdalena in Besançon unter dem Decan Manegaldus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihnen die namentlich aufgeführten Besitzungen.*

*Lateran 1144 März 20.*

*Orig. Besançon Arch. Dep. (S. Madeleine G. 1262). — Cop. v. 1526 III 27 ebenda. — Cartulaire de la Madeleine s. XIV f. 9' Besançon Bibl. Publ. Ms. 726 = Cartul. de la Madeleine s. XVIII p. 18 ebenda (Coll. Droz 32) = Coll. Moreau 876 (Franche Comté 15 Abbayes 10) f. 10' Paris Bibl. Nat.*

*cit. J. B. Guillaume Hist. généal. des sires de Salins (Besançon 1758) p. 18. J-L. 8531 nach Coll. Moreau 876.*

LVCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS MANEGALDO DECANO ET CANONICIS ECCLESIE SANCTE MARIE MAGDALENE APVD BISONTIVM CONSTITVTE TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTI|TVENDIS IN PERPETVVM.

Commissę nobis apostolicę sedis auctoritas nos hortatur, ut locis et personis eius auxilium deuocione debita implorantibus tuicionis presidium impendere debeamus. Quia sicut iniusta peten|tibus nullus est tribuendus effectus, ita legitima et iusta poscentium non est differenda peticio, presertim eorum qui cum honestate uitę et laudabili morum compositione gaudent omnipotenti Domino deseruire. Eapropter, dilecti in Domino fili|i, uestris iustis[a] postulacionibus clementer annuimus et prefatam ecclesiam, in qua diuino mancipati estis offitio uel obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communi|mus. Statuentes ut quascumque possessiones quęcumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel printipum[b], oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propi|cio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Libertatem uidelicet claustri uestri et domorum ei adherentium a bonę memorię Vgone Salinensi Bi|suntino archiepiscopo uobis concessam[c] et conductum in urbe, sicut in archiepiscoporum scriptis continetur, possessiones ab eisdem etiam uobis collatas, scilicet mansum Armarii capellani cum furno et appenditiis suis, terram quę dicitur de Calesia, | quę ad feudum Coci pertinebant cum furno et appenditiis suis, uicum ad caput uestrę ęcclesię a parte orientis inter mansum Sibonis et Guarnerii et mansum Oddonis, a parte occidentis uicum a porta eiusdem ciuitatis usque ad refectorium | uestrum, a porta meridiana terram quę est a porta arenarum usque ad dormitorium canonicorum, siue sit uestita uineis aut domibus siue uacua sit, nemus quod Faylez dicitur iuxta urbem, parrochiam de Carencey, ecclesiam sancti Ger|mani de Dimidia cum omnibus appenditiis suis, sancti Leodegarii de Virey cum appenditiis suis, sancti Petri de Marnay cum omnibus appenditiis suis, sancti Andree de Cheneurey cum omnibus appenditiis suis, ęcclesiam sancti Pauli de Corcapum, ecclesiam sancti Petri | de Boisseris, ęcclesiam sancti Germani de Hahans, ęcclesiam sancti Martini de Saens cum appenditiis earum, Bisuntii ecclesiam sancti Iacobi infra hareuas cum omnibus appenditiis suis, ecclesiam beate Marię de Gouz, ęcclesiam de Pisuz, ęcclesiam de Naui, | ecclesiam de Viuergers, ecclesiam sancti Petri de Tromarey, ęcclesiam sancti Mauricii de Brucey, cum omnibus earum appenditiis, mansum Petri de Osma, mansum Iohannis militis iuxta puteum domni Dudini in campo

---

*a*) uris iustis iustis *Orig.* *b*) *so im Orig.* *c*) concessa *Orig.*

Martis, mansum Alberici canonici cum furno, | mansum Remigii supra Dubium, mansum Constantii iuxta molendinum, in uico Batentis mansum quem dedit Adela coniux Theolphi dapiferi, mansum Girardi ex dono Vgonis dapiferi, mansum alium ex dono Vgonis de Dulu | apud Curencey, mansum unum ex dono Aurifrixię de Rolens, apud Goncens mansum ex dono Magnonis, apud Virey mansum ex dono Guarini de Rupe, apud Saornay mansum ex dono Aledię, apud Ceneurey mansum ex dono Aimonis militis, | apud Vergilias mansum ex dono Stephani, apud Frasnei mansum cum seruo quem dedit Pontius miles, apud Valantinum mansum Brunonis ex dono Guidonis dapiferi, donum Guidonis de Carencey, ex dono uxoris suę mansum in Arlia et | uineam apud Arbosium, ex dono Constantini Bonelli tres solidos censuales in domo sua, ex dono Dardelli duodecim denarios censuales in campo Martis, ex dono Guiniardis mansum in campo Martis, domum cum terra quam Iohannes Malta|lannus tenet, ex dono Tecelini monetarii duodecim denarios censuales et mansum apud Assum, mansum Viannę, partem quam habetis in molendino de Batent, mansum Vgonis monachi, mansum alium ante illum, mansum Anseii presbiteri, | mansum Bichonis, mansum Tecelini, ex dono Villici mansum in alia parte uici, redditus qui manaide dicuntur in Torculari Naal et uineam in Caprato, partem furni siti in biuio Caluimontis et duos mansos apud Valentinum, dimidium | mansum in Castris, foragium uestrę terrę quod expugnauistis duello contra Hubaldum de Habens, terram apud Pirey, apud Misere pratum, pratum de Ascola, pratum et terram de Peloisel, mansum apud Gigniolam, mansum apud Balmulam, | duos solidos censuales apud Ceneurei in manso Mainardi, terram ecclesię uestrę ubicumque sit, aut in urbe aut extra urbem, siue sit uestita auineis[b] aut domibus siue uacua sit, tres solidos censuales in placito generali ex dono Stepha|ni uicecomitis, ex dono uxoris suę mansum apud Bool, terram quam concessit uobis Iosbertus miles, decimas parrochię uestrę, sicut eas hactenus canonice possedistis. Antiquas quoque et racionabiles consuetudines ipsius ecclesię ra|tas manere censemus. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatam exclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere aut aliquibus uexacionibus fatigare, sed omnia integra | conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentacione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua diocesani episcopi canonica iusticia et apostolicę sedis auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue | persona hanc nostrę constitucionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue

commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diui|no iuditio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtę ulcioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco | iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia ęternę pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Lucius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.
† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.

† Ego Albericus Ostiensis episcopus ss.
† Ego Stephanus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Thomas presb. card. tit. Vestine ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.

† Ego Nicolaus presb. card. tit. sancti Cyriaci ss.
† Ego Rainerius presb. card. tit. sancti Stefani in Celio monte ss.
† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosmę et Damiani ss.
† Ego Gerardus diac. card. sancte Marię in Domnica ss.

† Ego Petrus diac. card. sanctę Marie in Aquiro ss.
† Ego Rodulfus diac. cart. sancte Lucię in Septasolis ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancte MARIE NOVE ss.

Dat. Lat. per manum BARONIS capellani et scriptoris, XIII kal. aprilis, indictione VII, incarnationis dominice anno M°. C°. XL°. III°, pontificatus uero domni LVCII pape II anno primo.

B. dep.

## 27.

*Lucius II. bestätigt dem Abte Pontius von Bellevaux die Schenkung des Bezirks und der Kirche von Cerei durch Erzbischof Humbert von Besançon. Lateran (1144) April 30.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Bellevaux H. 139). — Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 99 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Dros 44) =*

*Coll. Moreau 870 (Droz Franche Comté 9 Abbayes 4) f. 150 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 8584 nach Coll. Moreau 870.*

LVcius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis P(ontio) abbati Belleuallis eiusque fratribus salutem | et apostolicam benedictionem. Quotiens illud a nobis petitur, quod religioni et honestati pertinere | dinoscitur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum | inpertiri suffragium. Ideoque uestris iustis postulationibus[a] debita benignitate | gratum inpertientes assensum, potestatem de Cerei[b] et ecclesiam, quemadmodum | a uenerabili fratre nostro Hu(mberto) Bisuntino archiepiscopo uobis concessa est, per presentis | scripti paginam confirmamus, et ut exinde uobis agere liceat se|cumdum consilium Cisterciensis capituli concedimus. Dat. Lat. II kal. maii.

B. dep.

---

*a*) ti *auf Rasur.* *b*) *corr. aus* Cerrei.

## 28.

*Eugen III. nimmt das Kloster Speciosavallis unter dem Abt Pontius in den apostolischen Schutz und bestätigt die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehntfreiheit und nach dem Vorgange Innocenz' II. die Freiheit von der Verpflichtung vor bischöflichen Synoden und Gericht zu erscheinen. Civita Castellana 1145 April 1.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Bellevaux H. 43). — Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 88 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44) = Coll. Moreau 870 (Droz Franche Comté 9 Abbayes 4) f. 135 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 8727 nach Coll. Moreau 870.*

EVGENIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS PONTIO ABBATI SPECIOSEVALLIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere monstratur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum impertiri | suffragium. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum locum, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati | Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes

ut quascumque possessiones quecumque bona in presentiarum iuste et canonice possidetis | aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poteritis adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et | illibata permaneant. In quibus hec propriis exprimenda uocabulis duximus: grangiam de Valeriaco cum pratis et aquę discursibus piscatione pascuis siluis et ceteris eius pertinentiis, grangiam de Baaleriis et | de Maisnil et de Campors et terras de Triueriis et de Marloi et de Arlens et de Bullenteis et de Ruspiniaco et de Brallant et de Casalibus, ecclesiam de Ciriaco cum omnibus pertinentiis suis, sicut a | uenerabili fratre nostro Humberto Bisuntino archiepiscopo uobis concessa est, qui ab abbate sancti Vincentii et fratribus suis per concambium eam recepit. Sane laborum uestrorum, quos propriis manibus | aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus omnino clericus siue laicus a uobis decimas exigat. Prohibemus quoque ut nulli fratrum, siue monachus siue conuersus | sit, post factam ibidem professionem absque abbatis et fratrum licentia ex eodem claustro discedere liceat; discedentem uero nullus omnino episcopus siue monachus, clericus etiam quilibet siue | laicus retinere presumat. Sancimus etiam ut, quemadmodum a predecessore nostro felicis memorię papa INNOCENTIO statutum est, nullus episcopus neque aliqua persona ad sinodos uel ad conuentus forenses | uos inuitos ire compellat. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat eundem locum temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, | sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolicę auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue | persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui digni|tate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo | examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis | percipiant et apud districtum iudicem premia ęternę pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Eugenius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.

† Ego Petrus Albanensis episcopus ss.
† Ego Rainerius presb. card. tit. sancte Prisce ss.

† Ego Nicolaus presb. card. tit. sancti Cyriaci ss.

[† Ego Ariber]tus presb. card. tit. sancte Anastasię ss.
† Ego Iulius presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Villanus presb. card. tit. sancti Stephani in Cellio monte ss.
† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.

† Ego Octauianus diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

† Ego Rodulfus diac. card. sancte Lucie in Septasolis ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Gregorius diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Astaldus diac. card. sancti Eustathii ss.

Dat. apud Ciuitatem Castellanam per manum ROBERTI sanctę Romanę ecclesię presbiteri cardinalis et cancellarii, kal. aprilis, indictione VIII, incarnationis dominicę anno M°. C°. XL°. V°, pontificatus uero domni EVGENII III pape anno primo.

B. dep.

## 29.

*Eugen III. nimmt die Canoniker von St. Stephan zu Besançon unter dem Decan Peter in den apostolischen Schutz und bestätigt ihnen die namentlich aufgeführten Besitzungen.*

*Viterbo 1145 April 28.*

*Chaillot Privilegia eccl. Bisuntinae s. XVII f. 42 Besançon Bibl. Publ. (Ms. Chifflet 19) [A] = Priuil. eccl. Bis. s. XVII f. 16' Paris Bibl. Nat. (Ms. Nouv. acqu. lat. 201). — D'Orival Annal. eccl. Bis. v. 1620 f. 50' Besançon Bibl. Publ. Ms. 710 [B]. — Berthod Copies de chartes s. XVIII f. 30' (aus D'Orival) ebenda Ms. 707. — Cartul. de l'archev. de Besançon s. XVIII f. 343 ebenda (Coll. Droz 32 (aus Berthod) = Cartul. du chapitre s. XVIII p. 52 ebenda (Coll. Droz*

*74. = Coll. Moreau 866 (Droz Franche Comté 5) f. 495 Paris Bibl. Nat. — Copies de chartes s. XVIII f. 1' Besançon Bibl. Publ. Ms. 709. J-L. 8742 nach Coll. Moreau 866.*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro decano et ceteris canonicis ecclesie sancti Stephani Bisuntini tam presentibus quam futuris canonice substituendis in perpetuum. Pie postulatio uoluntatis effectu debet prosequente compleri, quatenus et deuotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postulata uires indubitanter assumat. Eapropter, dilecti in Domino filii, uenerabilis fratris nostri Humberti archiepiscopi uestri precibus inclinati, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam ecclesiam, in qua diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: ecclesiam de Charney, ecclesiam de Lars[a], ecclesiam sancti Saluatoris de Capella, ecclesiam de Chosey cum capella de Giurey, ecclesiam de Gauangne[b], ecclesiam de Villeiaco cum capella de Villerostaing[c] et capella de Flageyo[d], ecclesiam de Raus, ecclesiam de Damnapetra[e], ecclesiam de Aynans, ecclesiam sancti Georgii de Vileto, ecclesiam de Pin, ecclesiam de Villeyaco cum appendiciis suis et saluamentum de Vanisia cum ceteris que ibi habet, mansum piscatoris de Parlisia[f] cum piscatura et possessione eorum et quidquid apud Camborniacum in terris siluis pratis pascuis et aquis habetis, Tranfontana[g] cum appendiciis suis, Mastiliam[h], ecclesiam de Vy cum tota uilla et appendiciis eius, quartam partem potestatis de Dampierre, ecclesiam de Noireto, uillam que dicitur molendinum Vadonis cum omnibus ad eam pertinentibus, terciam partem decimarum de Vesulo, ecclesiam de Rollans cum capella, ecclesiam sancti Hilarii cum appenditiis suis, terram de Vilero quam dedit Berardus de Goruis[i] sancto Stephano, terram que est apud Poliniacum quam dedit Huo de Roscis, terram de Ogne[k] et[l] Montmusanc quam dedit Albertus de Rolans, mansum de Naue[m] quem tenuit Pipinus, mansum unum

---

*a*) Laz *B.* *b*) Chauangne *B.* *c*) Vilerrostran *B.* *d*) Flageo *B.* *e*) Donnapetra *B.* *f*) Palisia *B.* *g*) Tranfontanam *B.* h) Maslitiam *B.* *i*) Goruins *B.* *k*) Ogney *B.* *l*) et de *B.* *m*) Nant B.

apud Oslun[n], ecclesiam de Goncens, decimam de Rotundo Isarto, ecclesiam de Vercellis, ecclesiam de Loray, capellam de Salirengebuca[o], ecclesiam de Auodreia[p], ecclesiam de Tercenniaco et terram Willermi[q] et Rufini et Ottonis et mansum quem tenuit Bruno et frater eius, ecclesiam de Vadreio, capellam de Mons, ecclesiam de Cremans cum suis appenditiis, ecclesiam de Roncal, ecclesiam de Capella, ecclesiam de Buxo, ius quod habetis in ecclesia sancte Marie Salinensis, ecclesiam sancti Ioannis, ecclesiam sancti Anatholii cum earum appendiciis, ecclesiam de Cernans, ecclesiam de Arasclaia, ecclesiam de Soceis, ecclesiam de Vors[r], ecclesiam de Linioco[s], ecclesiam sancte Marie de Grosons[t] cum appendiciis et omnes possessiones sancti Stephani que sunt in eodem territorio in terris, in siluis pratis uineis, in aquarum decursibus et in omnibus aliis, ecclesiam sancti Mauri, ecclesiam sancti Stephani, sancti Desiderati Ledonensis, ecclesiam de Maniaco cum eadem uilla et potestate tota, ecclesiam de Cambliaco[u], capellam de Vilerio et capellam de Nouauilla, capellam de Issare Americi cum appendiciis et possessione Dionis[v], Bisontii ecclesiam sancti Quintini cum decimis archiepiscopi ad eam iure[w] pertinentibus, modium uini de Corneta que est ultra arenas X et VIII solidos censuales, Campum rotundum, Clausum sub rupe, molendinum de Terranedo[x], conductum canonicorum in urbe iuxta antiquam et rationabilem ecclesie uestre consuetudinem, ecclesiam de Fontanis, ecclesiam de Vileta cum appendiciis suis et aliis que in eadem parochia habetis, apud Salinas duas caldarias ad sal conficiendum in burgo comitis quas dedit Facia, in caldaria quam tenet Boso singulis annis XX solidos, in caldaria quam tenet Guido Caprarius XLV solidos, in alia caldaria VII denarios singulis septimanis, potestatem quam tenuit Arpinus in burgo qui dicitur Dons, caldariam quam dedit Guichardus de Naubleico[y] et que habetis in territorio Salinensi, in caldariis, in terris, in siluis pratis uineis molendinis et aquarum decursibus, mansum de Calidofonte quem possedit Tirricus[s] cum heredibus suis ad mansum pertinentibus. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salua Bisuntini

*n*) Osilun *B*. *o*) Salirangabucca *B*. *p*) Auondreya *B*. *q*) Willelmi *B*. *r*) Vers *B*. *s*) Limoico *B*. *t*) Grosson *B*. *u*) Camblaico *B*. *v*) Duonis *B*. *w*) de iure B. *x*) Terraneolo *B*. *y*) Nauilleico *B*. *s*) Thiricus *B*.

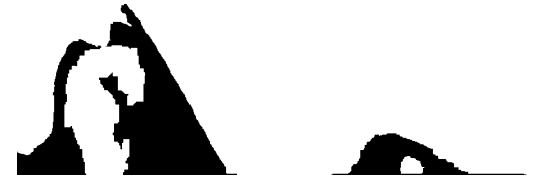

archiepiscopi canonica iustitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic bone actionis fructum recipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R.[a] † Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.
† Ego Theodeuinus sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Petrus Albanensis episcopus ss.
† Ego Gregorius presb. card. tit. Calixti ss.
† Ego Rainerius card. presb. tit. sancte Prisce ss.
† Ego Ghilibertus indignus sacerdos sancte Romane ecclesie ss.
† Ego Guido presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.
† Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Sauine ss.
† Ego Vbaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Guido presb. card. tit. Pastoris ss.
† Ego Ioannes diac. card. sancte Marie Noue ss.
† Ego Petrus diac. card. sancte Marie in Porticu ss.
† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmedin ss.
† Ego Bernardus sancte Romane ecclesie diac. card. ss.
† Ego Otto diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

Dat. Biterbi per manum Roberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, IIII kal. maii[b], indictione VIII, incarnationis dominice anno M°C°XLV, pontificatus uero domni Eugenii III pape anno I.

a) R BV *und* † *fehlen in allen Ueberlieferungen.* b) *B und nach ihm Berthold und Droz haben* martii.

## 30.

*Eugen III. bestätigt der Abtei Bellevaux mehrere namentlich aufgeführten Besitzungen, darunter die Kirche von Chambornay, die Erzbischof Humbert von Besançon dem Kloster geschenkt und Papst Lucius II. demselben bestätigt hatte. Viterbo (1145—46) Juni 16.*

*Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 89 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44) = Coll. Moreau 870 (Droz Franche Comté 9 Abbayes 4) f. 136' Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 8819 nach Coll. Moreau 870. Die Vorurkunde Lucius' II. ist wohl verloren, jedenfalls wohl nicht identisch mit Nr. 27.*

Eugenius etc.[a] Quotiens illud etc. Ideoque uestris iustis postulationibus benignitate debita gratum impertientes assensum, terram de Treueiis, terram de Arlens, terram de Bellaquercu, terram de Masnilo, terram de Casalibus, de Braillant cum omnibus decimis et pertinenciis earum, grangiam quoque de Valeriaco cum pascuis et piscationibus suis, ecclesiam etiam de Chambornay, quemadmodum a uenerabili fratre nostro Humberto Bisuntinensi archiepiscopo uobis rationabiliter concessa est, per presentis scripti paginam confirmamus et predecessoris nostri felicis memorie pape Lucii uestigiis inherentes, secundum consilium Cisterciensis ordinis capituli uobis ex eadem ecclesia disponendi facultatem concedimus. Datum Viterbii XVI kal. iulii.

a) *Zu den* etc. *bemerkt Droz in einer Randnotiz f. 85*: „les etc. sont de meme dans le cartulaire".

## 31.

*Eugen III. widerruft die Bestätigung der Weiden von Valeray an die Canoniker von St. Stephan zu Besançon als von diesen erschlichen und spricht die Weiden mit anderen Gütern dem Kloster Bellevaux zu. Viterbo (1145—46) November 28.*

*Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 89' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44) = Coll. Moreau 870 (Droz Franche Comté 9 Abbayes 4) f. 137 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 8832 nach Coll. Moreau 870.*

Eugenius etc. Sicut priuilegia etc. Peruenit ad nos, quod canonici sancti Stephani Bisuntini pascua de Valeriaco que uos hactenus quiete et pacifice possedistis, in priuilegio eis[a] a nobis indulto ausu temerario inseri et confirmari fecerunt. Ideoque quoniam nostri officii est male acta corrigere, eamdem confirmationem et inscriptionem autoritate apostolica euacuamus et nullas unquam uires contra uos habere decernimus. Preterea paci et tranquilitati uestre in posterum prouidentes, terras de Vilers et de Argireio et de Auens et de Balmeta cum omnibus eorum pertinentiis, sicut

a) sic.

eas in presentiarum iuste et pacifice possidetis, uobis uestrisque successoribus per presentis scripti paginam confirmamus. Si qua igitur in futurum etc. Datum Viterbii IIII kal. decembris.

## 32.

*Eugen III. nimmt das Kloster Balerne unter dem Abte Burchard in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehnten. 1147 April 16.*

*Cartulaire de Balerne s. XVIII f. 40' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Baverel 38).*

*Im Lateran kann die Urkunde nicht ausgestellt sein: am 15. April urkundet Eugen III.* in territorio Meldensi, *am 19.* apud S. Dionysium.

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Burcardo abbati Balernensi eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Quoniam sine uere cultu religionis nec caritatis unitas potest subsistere nec Domino gratum exhiberi seruitium, expedit apostolice auctoritati religiosas personas diligere et earum quieti auxiliante Domino prouidere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum locum, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem locus in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Domino propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: ipsum locum de Balerna cum appendiciis suis, fundum de Glenum cum appendiciis suis. Sane[a] laborum uestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus a uobis decimas exigere presumat. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatum locum temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere aut aliquibus uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur[b], eorum pro quorum gubernatione et[c] sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica reuerentia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo

a) hanc. b) confirmentur. c) et *fehlt.*

tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.

R. Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss.[d] BV.

† Ego Albericus Ostiensis episcopus ss.

† Ego Guido presb. card. tit. sancti Chrysogoni ss.

† Ego Guido diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

Datum ⟨Laterani⟩ per manum Hugonis presbiteri cardinalis, agentis uicem domni Guidonis diaconi cardinalis et cancellarii, XVI kal. maii, indictione X$^{a}$, incarnationis dominice anno MCXLVII, pontificatus uero domni Eugenii III pape anno III$^{o}$.

*d*) ss. *fehlen.*

## 33.

*Eugen III. nimmt das Kloster Bellevaux unter dem Abt Pontius in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehntfreiheit. Auxerre 1147 August 7.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Bellevaux H. 43). — Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 88' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44) = Coll. Moreau 870 (Droz Franche Comté 9 Abbages 4) f. 136 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 9112 nach Coll. Moreau 870.*

EVGENIVS[a] EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS PONTIO ABBATI SANCTE MARIE DE BELLAVALLE EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM | . Ad hoc uniuersalis ecclesie cura nobis a prouisore omnium bonorum Deo commissa est, ut religiosas diligamus personas et beneplacentem Deo religionem stu|deamus modis omnibus propagare. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum sancte Marie monasterium, | in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio comunimus. Statuentes | ut quascumque possessiones quecumque bona in presentiarum iuste et

*a*) EVGENIIVS *Orig.*

canonice possidetis aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, | oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poteritis adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec nominatim | duximus exprimenda: territorium uidelicet de Cirrei et de Mannens cum omnibus pertinentiis suis, quod habetis apud Calidumfontem cum usibus pascuarum | ac nemorum; duos quoque michetos apud Grosum et Perticam in puteo murie cum duobus mansis que a comitibus Burgundie Rainaldo scilicet et Wiliel|mo in helemosyna uobis donata sunt. Sane laborum uestrorum quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium | nullus a uobis decimas exigere presumat. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut | eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet molestiis fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum | gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi cano|nica iustitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam | sciens contra eam temere uenire temptauerit, si secundo tertioue commonita se non digna satisfactione correxerit, potestatis | honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac | sanguine domini et redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. | Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone acti|onis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego[b] Eugenius catholicę ęcclesię episcopus ss. BV.
† Ego Albericus Ostiensis episcopus ss.

Dat. Altisiodori per manum GVIDONIS sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, VII id. aug., indictione X, incarnationis dominice anno M. C. XLVII, pontificatus uero domni Eugenii III pape anno III.

B. dep.

---

*b*) *corr. aus* Eugo.

## 34.

*Eugen III. nimmt das Kloster Luxeuil unter dem Abte Gerhard in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm seine Besitzungen und Rechte. Auxerre 1147 September 27.*

*Regest im Ms. lat. 12678 (Monasticon Benedictinum XXI) f. 358 Paris Bibl. Nat. — Cit. ebenda f. 370'. — Dom Grappin Hist. de Luxeuil 1770 (Besançon Bibl. Publ. Ms. Acad. 32) f. 230' cit. aus Bull. Luxov. p. 27 und bemerkt: „une exemption confirmative de celles précédemment accordés par les souverains pontifes. Eugen augmente encore le nombre des eglises soumises de celles de Chagey, Halle et St. Michel de Montureux. La bulle rappelle une de Calixt II. Cette bulle de Calixt II. ne se trouve pas dans le bullaire de Luxeu."*

*J-L. 9142 nach Ms. lat. 12678 f. 370'.*

Eugenius etc. Dilecto filio Gerardo Luxouiensi abbati eiusque fratribus etc. Adiicimus ut ecclesia sancti Micahelis de Mosteriolo, quam Vgoni presbitero concessistis, post decessum ipsius cum integritate sua in usus fratrum prefati monasterii libere reuertatur neque alicui abbatum eiusdem loci liceat ecclesiam ipsam ab usibus fratrum quandoque subtrahere.

Dat. Altissiodori V cal. octobris, indictione X, incarnationis dominice anno MCXLVII, pontificatus domni Eugenii III pape anno III.

## 35.

*Eugen III. nimmt das Kloster Chaumouzey unter dem Abt Rorich in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Augustinerregel und die namentlich aufgeführten Besitzungen. Trier 1148 Januar 23.*

*Copie de bulles papales de Chaumouzey s. XVI f. 14 Lons le Saunier Arch. Dep. (Egl. de Dole G. 667)[A]. — dasselbe von 1567 V 12 f. 8' ebenda (G. 671)[B].*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Rorico Calmosiacensis cenobii abbati eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis imperpetuum. Commisse nobis apostolice sedis nos hortatur auctoritas, ut locis et personis eius auxilium deuotione debita implorantibus tuitionis presidium impendere debeamus. Quia, sicut iniusta petentibus nullus est tribuendus effectus, ita legitima et iusta postulantium non est differenda petitio, presertim eorum qui cum honestate uite et lau-

dabili morum compositione gaudent omnipotenti Domino deseruire. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et domini Saluatoris ac beate Marie genitricis eius monasterium, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus. Imprimis siquidem statuentes ut ordo canonicus secundum beati Augustini regulam ibidem perpetuis temporibus inuiolabiliter conseruetur. Preterea quascunque possessiones quecunque bona idem monasterium impresentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: alodium uidelicet ipsum, in quo uestra ecclesia sita est, datum a Theoderico milite et uxore eius Aduide[a] cum omnibus appendentiis suis, partem allodii Buzei[a] datam a Helinde de Caluomonte et a filiis suis, cellam de Marasth[b] cum appendentiis suis, uidelicet ecclesiam de monte Vimari[c] cum duabus cappellis et ecclesia de Curbri, quicquid iuris habetis in ecclesia de Vilefans[d], alodium de Altrey cum ceteris alodiis, ecclesiam de Mericei[e] cum alodio de Grandimonte, cellam de Floriaco cum alodiis de Dompnoualerio[f] et de Bolengeis cum ceteris appendentiis suis, cellam de Fracurte[g] cum suis appendentiis, cellam de Querceto cum ecclesia de Magnouillari et appendentiis suis, ex dono Almarici militis alodium de Ymbertiscurte[h], alodium de Matincurte[i], alodium de Bulzeio, alodium de Giricurte, partem alodii Igniaci datam a Gindrico de Vualecourt et uxore sua Adeleide, partem alodii de[k] Humoniscurtis et Litherici et Lamiarici datam a Benselino de Castineto[l] et uxore sua Leucarde[m], in eisdem tribus alodiis aliam partem datam a Leucarde de Villa, uxore Theodorici, partem alodii Dalnolii[n] datam ab eadem Leucarde in morte sua, partem alodii quam habebat Benzolinus[o] Darnole datam a Cugnegunde[p], uxore Ioffridi militis per concambium Basonismontis, alodium de Ianumcourt[q] datum a Robaldo de Dompmartino[r] cum parte alodii quam habebat apud Husseuillam[s], partem alodii de Petriuilla, datam a Lictardo et uxore sua Elizabeth cum quarterio terre Darnole, alodia data a Bertha iam[t] uidua et

---

*a*) Bulzei *B.* *b*) Marech *B.* *c*) Vbimari *B.* *d*) Vilefat *B.* *e*) Miricei. *f*) Donoualerio *B.* *g*) Froicurte *B.* *h*) alodium Imberticurte. *i*) Matimcurte *B.* *k*) de *fehlt in B.* *l*) Casteneto. *B.* *m*) Leucarda *B.* *n*) Darnolii *B.* *o*) Benzelinus *B.* *p*) Cunegunde *B.* *q*) Hanoncourt *B.* *r*) Donomartino *B.* *s*) Hulzemuillam *B.* *t*) tam *B.*

a filio suo Galfrido que habuit apud Rouures[u] et apud Maluille[v] et apud Danencourt et apud Vuocourt et apud Liffoc[w] cum omnibus appendentiis eorum, alodium Hundunuille ab Almarico[x] datum et uxore sua Oda, per concambium alodii quod habebat Bagnoli, quarterium terre datum a Beatrice uxore Gualonis Darnole, quarterium terre datum ab Haduide de Lagueuilla apud Bousaluillam[y], ex dono[z] Stephani de uilla Vineriaco quarterium terre, alodium datum ab Albrico de Nouocastro et uxore eius et filiis apud Vuocourt, in quo molendinum edificatum est, alodium de Albunone[a]. Ad hec adicientes decernimus, ne loci uestri fratres de carrucis aut laboribus siue nutrimentis seu molendinis suis uel parrochiali ecclesie sancte Marie, que in eodem fondo Calmosiaci sita est, uel aliis quibuslibet reddere decimas seu primitias exigantur. Nec ulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones aufere uel ablatas retinere minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolice auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen.

R.[b] Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Gregorius diac. card. sancti Angeli ss.

Datum apud Treuerim[c] per manum Guidonis sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, X° kal. februarii, indictione XI^a^, incarnationis dominice anno M°. C°. XLVII°, pontificatus uero domni Eugenii III pape anno III°.

---

*u*) Ruures *B*. *v*) Masuile. *w*) Liffo *B*. *x*) Amalrico *B*. *y*) Bosauillam *B*. *z*) domo *B*. *a*) Albuene. *b*) R *fehlt in A*; BV *und* † *in A und B*. *c*) Treuerum.

## 36.

*Eugen III. bestätigt dem Abt Gerard von Luxeuil seinen in Besançon gefällten Spruch, daß das Kloster Fontaine der Abtei Luxeuil untertan sein solle. Lausanne (1148) Mai 18.*

*Lectionarium Luxoviense s. XII f. 165 Vesoul Bibl. Publ. Ms. 1 — Ms. lat. 12678 (Monast. Benedictinum XXI) f. 358 Paris Bibl. Nat. — Cit. von Dom Grappin Hist. de Luxeuil 1770 (Besançon Bibl. Publ. Ms. Acad. 32) f. 232' aus Bullar. p. 26.*

*Der rechte Rand des Blattes ist abgeschnitten.*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Gerardo Luxouiensi abbati [salutem et] apostolicam benedictionem. Ne obliuionis obscuritas per desuetudinem humanis m[entibus] ingeratur, quod super causarum litigiis iudicatum fuerit uel decisum, scripturę ac [commen]tationi committatur, ut per hoc secutura posteritas habeat, quid futuris tempori[bus] euidenter agnoscat. Cum per Bisuntium transitum haberemus, tu et Fontanen[ses] monachi ante nostram presentiam conuenistis, contra quos cum de subiectione [et] obedientia querelam proponeres, quod eam tibi contra iusticiam denegaren[t], confessi sunt, quod monasterium suum a tuo predecessore sancto Columbano ędifica[tum] fuerit et tibi deberent obedientiam et reuerentiam exhibere, sed libertate[m] eligendi priorem nitebantur quibusdam minus honestis allegationibus optine[re]. Quia igitur in sede iusticię constituti omnibus ęcclesiis tam uicinis quam longe positis suam uolumus iusticiam exhiberi, monasterium de Fontanis tam circa spiritualia quam circa temporalia tibi et per te tuę ęcclesię auctoritate apostolica adiudicauimus. Dat. Lausannę XV kal. iunii.

## 37.

*Eugen III. nimmt die Canoniker von St. Stephan in Besançon unter dem Decan Petrus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihnen die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Sepultur der Canoniker auch von St. Johann. Lausanne 1148 Mai 20.*

*Transsumpt Honorius' III. von 1224 I 27 Orig. Besançon Arch. Dep. G. 161 [A]. — Cop. s. XIV im Cod. Ms. 728 f. 52 Besançon Bibl. Publ. [B]. — Denisot Cartul. de l'archevêché et du chapitre vol. II s. XIX (aus Orig.) Besançon Capitelbibliothek. [C]. — Reg. Avign. Clementis VII. t. 226 (t. XXII a° III p. II) f. 339' Rom Vatic. Archiv. — D'Orival Annales eccl. Bisuntinae v. 1620 f. 52 Besançon Bibl. Publ. Ms. 710. — Berthod Copies de chartes s. XVIII f. 33'*

*ebenda Ms. 707. — Archevêché de Besançon s. XVIII f. 347 ebenda (Coll. Droz 32) = Cartul. du chapitre s. XVIII p. 57 ebenda (Coll. Droz 74) = Coll. Moreau 866 (Droz Franche Comté 5) f. 505' Paris Bibl. Nat. — Chaillot Privilegia eccl. Bisuntinae s. XVII f. 44 Besançon Bibl. Publ. (Ms. Chifflet 19) = Privil. eccl. Bis. s. XVII f. 19 Paris Bibl. Nat. (Ms. Nouv. acqu. lat. 201).*

*J-L. 9265 nach Coll. Moreau 866. Denisot sah noch das Original mit der Bleibulle an roter Seide und der Devise:* Firmamentum est dominus timentibus eum, *also der Calixts II. Leider ließ sich dieses angebliche Original nicht wieder in der Capitelbibliothek auffinden; es war wohl eine Fälschung auf Grund von J-L. 8742 (Nr. 29).*

EVGENIVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro decano et canonicis sancti Stephani Bisuntini tam presentibus quam futuris in perpetuum. Incomprehensibilis et ineffabilis diuine miseratio potestatis nos hac prouidentie ratione in apostolice sedis [admini]stratione constituit, ut paternam de omnibus ecclesiis sollicitudinem gerere studeamus. Siquidem sancta Romana ecclesia, que a Deo sibi concessum omnium ecclesiarum retinet principatum, tamquam diligens et mater singulis debet ecclesiis instanti uigilantia prouidere. Ad ipsam enim quasi ad capud et matrem ab omnibus est concurrendum, ut eius uberibus nutriantur, auctoritate defendantur et a suis oppressionibus releuentur. Quam ob rem, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et ecclesiam beati Stephani protomartiris, cui auctore Domino deseruitis, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et rationabiliter possidet aut in futurum concessione pontificum, liberalitate regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: archidiaconatum de[a] Salinis cum redditibus, archidiaconatum de Amos, archidiaconatum de Dola, qui[b] ad decaniam pertinere dinoscitur, ecclesiam de Charlei, ecclesiam de Laz, ecclesiam sancti Saluatoris de Capella, ecclesiam de Aymesta[c], ecclesiam de Choyse[d] cum capella de Gyurey[e], ecclesiam de Chauaigney[f], ecclesiam de Longapetra, ecclesiam de Bylley cum capella de Villerrostan[g] et capella de Flagey, ecclesiam de Rans, ecclesiam de Domnipetra[h], ecclesiam de Aiguens[i], ecclesiam de

*a*) uidelicet de *B.* *b*) quod *B.* *c*) Aymesca *B.* *d*) Chosei *B. C.* *e*) Gineri *B.* *f*) Cauagney *B. C.* *g*) Vilerronstag *B.* Villerostang *C.* *h*) Donnipetra *B.* *i*) Eynans *B.*

Villare sancti Georgii, ecclesiam sancti Martini de Pins, ecclesiam de Vulley cum appenditiis suis et quicquid Riccardus de Montefalconis in eadem uilla uidebatur habere, in casatis, in hominibus seruis ancillis pratis terris cultis et incultis, aquis aquarumque decursibus et omnibus aliis ad ius potestatis ipsius uille spectantibus, que omnia iuris ecclesie uestre antiquitus fuerant, consensu filiorum et filiarum suarum et Humberti Bisuntini archiepiscopi eidem ecclesie contulit, saluamentum de Vanisia cum hiis omnibus que ibi habetis, mansum piscatorum de Pallisia[k] cum piscatione et possessione eorum, ibidem alium mansum, capellam sancti Iustini cum appenditiis suis et quicquid apud Chamboniacum[l] possidetis, in terris siluis pratis pascuis et in aquis, Trahitifontan[am][m] cum suis appendictiis, Maslitiam, ecclesiam de Vi cum tota uilla et appenditiis eius, quartam partem potestatis de Damperre[n], ecclesiam de No[eyrei][o] et medietatem decimarum, uillam que uocatur molendinum Wadonis cum omnibus ad eam pertinentibus, tertiam partem decimarum de Vesuro, ecclesiam de Rollans[p] cum capella, ecclesiam sancti Hilarii cum appenditiis suis, terram de Viler[q] quam Berardus de Gorgonís[r] ecclesie beati Stephani contulit, terram que est apud Poloniacum quam dedit Huo de Roseirs[s], terram de Ogney et de Motosanc[t] quam dedit Albertus de Mollans[u], mansum de Nant[v] quem tenuit Pipinus[x], mansum unum apud Osilam, ecclesiam de Gonsens[y] cum appenditiis suis, decimas de Rabouiller[z] et de Rontessart[a], ecclesiam de Vercellis[b], ecclesiam de Lorai, capellam de Falerengibus[c], ecclesiam de Auodrey, ecclesiam de Tercenay cum decimis suis in eadem uilla, terram Willelmi[d] Rufini et Octonis[e] et mansum quem tenuit Bruno et frater eius et quicquid iamdicta ecclesia beati Stephani ibidem uisa est habere, medietatem decimarum de Cherans[f] et de Bonaualle, ecclesiam de Wadri et capellam de Monz, ecclesiam de Carmans[g] cum suis appenditiis, ecclesiam de Ronchal, ecclesiam de Lisina, ecclesiam de Capella, ecclesiam de Buxo, medietatem ecclesie sancte Marie Salinensis, ecclesiam sancti[h] Iohannis cum appenditiis suis, ecclesiam sancti Anatholii cum omnibus appenditiis sibi collatis et

---

*k*) Parlisia *B. C.* *l*) Camborinacum *B.* Camborniacum *C.* *m*) Trahitifontana *C.* *n*) Dampierre *B.* Dampirre *C.* *o*) Noyerey *C.* *p*) Rolans *B.* *q*) Viller *B. C.* *r*) Gorginis *B.* Gorguins *C.* *s*) Roliers *B.* *t*) terram Ogney et de Motolanc *B.* *u*) Roillans *B.* Rollans *C.* *v*) Vant *B.* *x*) Pepinus *B.* *y*) Goncas *B.* Goncens *C.* *z*) Raboniler *B.* *a*) Roontessac *B.* Roontessaat *C.* *b*) Vercelliis. *c*) Falerengebuca *B.* Falerengibucca *C.* *d*) Guillelmi *B. C.* *e*) Othonis *B.* Ottonis *C.* *f*) decimarum de Folcerans *B.* decimarum de Solcerens *C.* *g*) Cramans *B.* Cremans *C.* *h*) beati *B.*

conferendis et generali eius sepultura, ecclesiam de Cernans[i], ecclesias de Arachia[k] et de Sirz[l] cum decimis earum, ecclesiam de Vers cum decimis et ecclesiam de Lymoy, ecclesiam sancte Marie de Grosom[m] cum appenditiis suis, ibidem tres mansos qui pro anima comitis Raynaldi ecclesie uestre sunt collati et omnes possessiones quas in eodem territorio habetis, in terris siluis pratis uineis aquarumue decursibus et in[n] omnibus aliis, ecclesiam sancti Mauri, ecclesiam sancti Stephani, ecclesiam sancti Desiderati Ledonensis, ecclesiam de Metenacs[o] cum eadem uilla et potestate tota, ecclesiam de Chambley[p], capellam de Vilerfarlay[q], capellam de Villanoua, capellam de Yssart Aymeri[r] cum appenditiis suis et possessione Duonis[s], apud Bisuntium ecclesiam sancti Quintini cum omnibus que ipsius iuris esse noscuntur, modium uini de Coruata que est prope arenas et decem et octo[t] solidos censuales quos Hugo tercius ecclesie uestre contulit, Campum rotundum, Clausum sub rupe, molendinum de terra Neolo[u], tertias et decimas uinearum de Rupe[v], ecclesiam de Fontans, ecclesiam de Vileta cum appenditiis suis, apud Salinas caldarias duas ad sal conficiendum in burgo comitis quas Fascia[w] beato Stephano contulit, in caldaria quam tenet Boso singulis annis uiginti solidos, in caldaria quam tenet Guido Caprarius quadraginta quinque solidos, in alia caldaria septem denarios singulis septimanis, potestatem quam tenuit Arpinus[x], in burgo qui uocatur Dons, caldariam quam dedit Wicardus de Nauilley et cetera que habetis in territorio Salinensi, in caldariis et caldariarum sedibus in terris cultis et incultis siluis pascuis pratis uineis molendinis aquis aquarumque decursibus, mansum de Caldofonte[y] quem Pontius de Rocca[z] ecclesie uestre contulit cum Theodorico eiusdem[a] mansi colono et eius progenie, apud sanctum Mauricium mansum unum, apud Cussia[b] molendinum sub ponte cum naulo[c] quod exigitur a transeuntibus quando fluuius intumescit, ecclesiam de Enchironcert[d] et ecclesiam de Mosturlar[e]. Porro sepulturam atrii ecclesie sancti Stephani liberam esse censemus, in quo secundum antiquam consuetudinem canonici sancti Iohannis et sancti Stephani debent et non alibi tumulari, nisi forte monachi uel regulares canonici fiant.

---

*i*) Cernens *C.* *k*) Areschia *B.* Araschia *C.* *l*) Sanz *C.* *m*) Groson *B. C.* *n*) et omnibus *B.* *o*) Montenaco *B.* Metenaco *C.* *p*) Chamblay *B. C.* *q*) Villeferlay *B.* *r*) Yssaraymery *B.* Issartaimery *C.* *s*) Duonas *C.* *t*) octodecim *C.* *u*) Tetrancolo *B.* *v*) Ruppe *B.* *w*) Facia *B. C.* *x*) Alpinus *B.* *y*) Calidofonte *B. C.* *z*) Roca *B. C.* *a*) ipsius *B. C.* *b*) Cussey *B. C.* *c*) uanso *B.* *d*) Enchirontcort *B.* Enchiruncort *C.* *e*) Morbellet *B.* Mostarler *C.*

Cimiterium uero ecclesia sancti Iohannis non habeat et nulli ecclesie casatos[f] uel parrochianos ecclesie beati Stephani preter assensum canonicorum tumulandos recipere liceat. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet uexationibus perturbare, sed omnia integre conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tercioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R.[g] Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sanctorum Iohannis et Pauli ss.
† Ego Hugo presb. card. tit. in Lucina ss.
† Ego Oddo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Octauianus diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.
† Ego Iohannes Paparo diac. card. sancti Adriani ss.

Dat. Lausanne per manum Guidonis sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, XIII° kal. iunii, indictione XI, incarnationis dominice anno M°. C°. XL°. VIII°, pontificatus uero domni EVGENII pape III anno IIII°.

*f*) casates *A*. *g*) R. BV. *fehlen, ebenso überall* †, *in* A *fehlen auch die Unterschriften.*

## 38.

*Eugen III. nimmt die Canoniker von St. Johann zu Besançon unter dem Decan Landricus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihnen die namentlich aufgeführten Besitzungen und alle Rechte der Kathedralkirche. Lausanne 1148 Mai 20.*

*D'Orival Annales eccl. Bisuntinae v. 1620 f. 54 Besançon Bibl. Publ. Ms. 710. — Berthod Copies de chartes s. XVIII f. 34 ebenda Ms. 707. — Archevêché de Besançon s. XVIII f. 353 ebenda (Coll. Droz 32)*

*= Cartul. du chapitre de Besançon s. XVIII p. 61 ebenda (Coll. Droz 74) = Coll. Moreau 866 (Droz Franche Comté 5) f. 512 Paris Bibl. Nat. — Chaillot Privilegia eccl. Bisuntinae s. XVII f. 52 Besançon Bibl. Publ. (Ms. Chifflet 19 [B]. = Privil. eccl. Bis. s. XVII f. 29' Paris Bibl. Nat. (Ms. Nouv. acqu. lat. 201).*

*J-L. 9266 nach Coll. Moreau 866 und dem Fragment bei Chifflet Hist. de Tournus Preuves p. 393.*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Landrico decano et canonicis sancti Iohannis Bisuntine ecclesie tam presentibus quam futuris canonice substituendis in perpetuum. Ex iniuncto nobis a Deo apostolatus officio conuenit nos pro uniuersarum ecclesiarum statu satagere et eorum utilitati paterna sollicitudine prouidere. Ideoque, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et ecclesiam sancti Iohannis, quam per nos ipsos auctore Domino dedicauimus, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascunque possessiones quecunque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: ecclesiam de Belloioco, ecclesiam de Perrigney, ecclesiam de Domno Friolo, ecclesiam de Tymbey, ecclesiam de Frasna, ecclesiam sancti Sequani, ecclesiam de Perreria, ecclesiam de Adoya, ecclesiam de Trymonts, ecclesiam de Alemoya, ecclesiam de Columberio, ecclesiam de Rosy, ecclesiam de Ponte Rayntrudis, ecclesiam de Ossa, capellam de Vinnes[a], ecclesiam de Sannets[b], ecclesiam de Vincella, ecclesiam de Domnomartino, ecclesiam de Taruay, mansum Bisuntici in introitu clausi uestri cum uinea quam habetis apud Bergilias, medietatem custodie ferrorum, quibus moneta cuditur et tertiam partem eiusdem monete. Concessionem quoque receptionis, quam comes Raynaldus in uillis uestris Serra uidelicet et Cussiaco semel in anno habere solebat, uobis similiter confirmamus. Ad prerogatiuam uero dignitatis in eodem loco, in quo diuino mancipati estis obsequio, tanquam in matre ecclesia conseruandam nullus nisi sacerdos cum diacono et subdiacono, qui omnes sint canonici ipsius ecclesie, excepto cum episcopus uel abbas inibi cantare uoluerit, in maiori altari solempnem missam audeat celebrare. Statuimus quoque ut anniuersarius dies dedicationis eiusdem ecclesie per totum Bisuntinum episcopatum celebris habeatur et ut re-

a) uineis *B*. b) Sameth *B*.

missionem XX^ti^ dierum, que a nobis in dedicatione statuta est, omnes qui eadem die deuotionis intuitu eamdem ecclesiam uisitauerint, consequantur et nullus audeat eis euntibus uel redeuntibus offensam uel iniuriam irrogare. Claustrum etiam canonicorum tam interius quam exterius liberum esse decernimus, ut quicumque illuc confugerint, donec ibidem manserint, sint securi. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet molestiis fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolice auctoritate et Bisuntini archiepiscopi canonica iustitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire tentauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reumque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum[c] bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss. BV.[d]
† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sanctorum Ioannis et Pauli ss.
† Ego Gilibertus indignus sacerdos tit. sancti Marci ss.
† Ego Aribertus presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Iulius presb. card. tit. sancti Marcelli ss.
† Ego Guido presb. card. tit. Pastoris ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Octauianus diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.
† Ego Iohannes Paparo diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Gregorius diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancte Marie Noue ss.
† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmedin ss.

Dat. Lausanne per manum Guidonis sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, XII kal. iunii[e], indictione XI,

---

*c*) fructus. *d*) R *und* BV *fehlen, die* ss *stehen nur in* B. *e*) iulii *B.*

incarantionis dominice anno MCXLVIII, pontificatus uero domni Eugenii pape III anno IV.

## 39.

*Eugen III. nimmt die Canoniker von St. Paul zu Besançon unter dem Prior Petrus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihnen die Regel des heiligen Augustin und die namentlich aufgeführten Besitzungen und Rechte. Lausanne 1148 Mai 20.*

*Cartulaire de St. Paul s. XVIII p. 89 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 38) = Coll. Moreau 868 (Droz Franche-Comté 7 Abbayes 2) f. 76 Paris Bibl. Nat. — Bruand Res canoniae s. Pauli s. XVIII f 24.' Besançon Bibl. Publ. Ms. 796 = Coll. Moreau 973 f. 78' Paris Bibl. Nat. = Copies de chartes s. XVIII f. 9 Besançon Bibl. Publ. Ms. 709.*

*J-L. 9267 nach Coll. Moreau 973.*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro priori ecclesie sancti Pauli Bisuntii site eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Sicut iniusta poscentibus nullus est tribuendus assensus, ita legitima desiderantibus non est differenda petitio. Quocirca, dilecti in Domino filii, uestris iustis petitionibus clementer annuimus et ecclesiam sancti Pauli, in qua diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut ordo canonicus secundum beati Augustini regulam perpetuis ibidem temporibus inuiolabiliter conseruetur. Preterea quascumque possessiones *etc. ut in præcedenti bulla Innocentii II*[a] *et inferius post clausulam* in uilla que dicitur Quiens[b] tertiam partem decimarum *additur* ecclesiam de Roches cum appendiciis suis et duobus molendinis cum his que necessaria sunt ad reparationem eorum, apud Aguley duos mansos, apud Arboz mansum Landrici, ex dono Anserici archiepiscopi generale placitum trium mansorum dicte abbatie *etc. ut in citata bulla.* Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat *etc. ut in dicta bulla.*

R.[c] Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Vbaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Gilibertus indignus sacerdos tit. sancti Marci ss.
† Ego Iulius presb. card. tit. sancte Pudentiane ss.[d]
† Ego Bernardus presb. card. tit. sancti Clementis ss.

a) *Vgl. Nr. 13.* b) Guyens *Innocens II.* c) R *und* BV *fehlen, ebenso überall* ss. d) *statt* Ego Iulius — s. Marcelli *und* Ego Guido — s. Pudentiane.

† Ego Odo diac. card. sancti Georgii ss.

† Ego Gregorius diac. card. sancte Marie Noue[e] ss.

† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmedin ss.

Dat. Lausanne per manum Guidonis sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, XIII kal. iunii, indictione XI, incarnationis dominice anno MCXLVIII, pontificatus uero domni Eugenii pape III anno IV°.

## 40.

*Eugen III. nimmt das Kloster Clairefontaine unter dem Abte Lambert in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehnten.*

*Ferentino 1151 März 2.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Clairefontaine H. 344).*

*Ich setze hierher das Regest einer verlorenen Urkunde. Im Jahre 1160 bestätigte Roger, Legat des Heiligen Stuhles, die „donations faites par plusieurs seigneurs à l'abbaye de Clairefontaine, les biens, heritages, usages et autres droits qui leur appartenoient es lieux et territoires de Escotelincourt, d'Amoncourt, Besinvelle, Plainemont, Brehemont, Polincourt, Auchenoncourt, Senoncourt, Dampierre, Varigney, Chaselle, Saint Bertaire, Airecourt, Genevrey et en la terre des planches de Sainte-Marie." (Inventar s. XVIII Paris Bibl. Nat. Coll. Moreau 874 (Franche Comté 13 Abb. 8) f. 515).*

EVGENIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS LAMBERTO ABBATI CLARIFONTIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Religiosis desideriis dignum est facilem prestare consensum, ut fidelis deuotio celerem sortiatur effectum. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus | clementer annuimus et prefatum monasterium, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus. | Statuentes ut quascumque possessiones quęcumque bona eadem ęcclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione | fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: locum Clari|fontis, in quo ipsa abbatia sita est, bonum mansum in Calseliis cum usualibus, terram de Planchia, terras quas Guido de Dampetra, Girardus et Guido de Amatia in territorio | uillę sancti Remigii cum usualibus uobis rationabiliter concesserunt, grangiam de Vallibus cum appenditiis

e) *statt* Ego Gregorius — s. Angeli *und* Ego Iohannes — s. Marie Noue.

suis, grangiam de Varenneriis cum appenditiis suis, in territorio de Bancineiis Campo netum cum usualibus et uniuersa usualia quę uobis dispositione rationabili donauerunt Rainardus uxoris ac filiorum suorum consensu et Thomax nepos eius uxore sua consentiente | in tota pertinentia de Firmitate, scilicet in Aurose, in Saeriis et in aliis locis, in nemore tamen quod dicitur Maculosum solam sibi glandem retinuerunt. Sane laborum | uestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus a uobis decimas presumat exigere. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat predictum | monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu aliquibus uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione | ac sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, | secundo tertioue commonita, nisi satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat | et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, | quatenus et hic fructum bonę actionis percipiant et apud districtum iudicem premia ęternę pacis inueniant. AMEN. Amen. AMEN.

R. Ego Eugenius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.
† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Nicolaus Albanensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Nicolaus presb. card. tit. sancti Cyriaci ss.
† Ego ARIbertus presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Iulius presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Guido presb. card. tit. Pastoris ss.
† Ego Bernardus presb. card. tit. sancti Clementis ss.
† Ego Octauianus diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.
† Ego Iohannes Paparo diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Gregorius diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancte Marie Noue ss.

† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

Dat. Ferentini per manum BOSONIS sanctę Romanę ecclesię scriptoris, VI non. martii, indictione XIII, incarnationis dominicę anno M°.C°.L°, pontificatus uero domni EVGENII pape III anno septimo.

B. dep.

## 41.

*Eugen III. nimmt das Kloster Theuley unter dem Abte Nicodemus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehntfreiheit.*

*Ferentino 1151 März 6 (?).*

*Coll. Moreau 873 (Cartul. de Theuley) s. XVIII (Dros Franche Comté 12 Abbayes 7) f. 198 Paris Bibl. Nat.*

*Die vielen Schreibfehler des Textes sind stillschweigend verbessert. Die Datierung ist unsicher, das Ms. hat* sexta martii, *das Inventar von 1661 (Besançon Arch. Dep. Parlement de Dole, Visites des Abbayes B. 4235) f. 34' hat*: dattée de Ferentine le septieme (*sic*) des nonnes de mars, indiction quatorze, l'an 1150, la septieme année de son pontificat.

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Nicodemo abbati sancte Marie Theoloci eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Quoniam sine uere cultu religionis nec caritatis unitas potest subsistere nec Deo gratum exiberi seruitium, apostolici moderaminis clementie conuenit, uiros religiosos diligere et eorum loca, ne prauorum agitentur molestiis, pia protectione munire. Quapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: locum, qui dicitur Theolocus, in quo ipsa abbatia sita est cum appenditiis suis, grangiam que uocatur Berrerii cum appenditiis suis, grangiam que uocatur Varius cum appenditiis suis, grangiam que dicitur Oyonsquarrez cum appenditiis suis, grangiam que dicitur Monsfergeus cum appenditiis suis, grangiam que uocatur campus Majardi cum appendiciis suis, territorium quod dicitur Dasmiez, territorium quod uocatur Tremblas et siluam que appellatur Nemus

rotundum. Sane laborum uestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus a uobis decimas presumat exigere. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu aliquibus uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Si qua ergo in posterum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, nisi satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant.

Datum Ferentini per manum Bosonis sancte Romane ecclesie scriptoris, II nonas martii, indictione XIV, incarnationis dominice anno M° C° L°, pontificatus uero domni Eugenii pape tertii anno septimo.

## 42.

*Eugen III. bestätigt dem Abt Humbert von Rosières drei von Galcherius von Salins dem Kloster geschenkte Salzgerechtigkeiten.*

*Lateran (1150—53) Januar 15.*

*Cartulaire de Rosières s. XVIII f. 103' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 43) = Coll. Moreau 871 (Droz Franche-Comté 10 Abbayes 5) f. 318' Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 9669 nach Coll. Moreau 871 und Gall. Chr. XV 279.*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Humberto abbati monasterii sancte Marie de Rosariis salutem et apostolicam benedictionem. Que religiosis et uenerabilibus locis deuotionis intuitu a nobilibus uiris et ab aliis Christi fidelibus conceduntur, ut futuris temporibus firma permaneant et ne prauorum hominum in posterum ualeant refragatione turbari, apostolice sedis debemus munimine roborare. Huius igitur rationis debito prouocati, dilecte in Domino fili abbas, tuis iustis petitionibus libenter inpertimus [a] assensum et tres bullitiones salis, unam in festiuitate natalis Domini, secundam in festo Resurrectionis, tertiam uero in

a) inepti[r]

solemnitatibus Penthecostes, sicut rationabiliter tibi et fratribus tuis ex dono Galcherii de Salinis concesse sunt, tibi tuisque successoribus et per uos eidem monasterio confirmamus et donationem ipsarum bullitionum ratam et inconuulsam perpetuis temporibus auctoritate nobis a Deo concessa manere decernimus. Si quis autem hanc nostre confirmationis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, si secundo tertioue commonitus, peccatum suum minime correxerit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lat. XVIII kal. februarii.

## 43.

*Anastasius IV. unterstellt nach dem Vorgange Eugens III. das Kloster S. Pierre de Baume-les-Messieurs dem Abt Peter von Cluny.*

*Lateran 1154 April 23.*

*Chifflet Preuves pour l'hist. du comté de Bourgogne s. XVII f. 220 Besançon Bibl. Publ. (Ms. Chifflet 1).*

*Die Vorurkunde Eugens III. J-L. 9123 ist gedruckt bei Bruel Recueil des chartes de Cluny Nr. 4125. Bestätigt ist die Urkunde von Hadrian IV. J-L. 10 053. Vgl. L. Ieannez Notes hist. sur N. D. de Montroland et sur le prieuré de Jouhe (Lons le Saunier 1856) p. 29.*

Anastasius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto in Christo filio Petro Cluniacensi abbati eiusque succesoribus canonice substituendis in perpetuum. Gloriosa et admirabilis.

R[a] Ego Anastasius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Hugo Ostiensis episcopus ss.

Datum Lateran. per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, IX° kal. maii, indictione II, incarnationis dominice anno M°C°LIII°, pontificatus uero domini Anastasii IIII pape anno I°.

---

a) R. BV. *fehlen, ebenso* †.

## 44.

*Hadrian IV. nimmt nach dem Vorgange Eugens III. das Kloster Corneux in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehntfreiheit.*

*Rom 1154 Dezember 19.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Corneux H. 748).*

*Die Urkunde ist stark zerstört, die Vorurkunde Eugens III. verloren.*

*Vgl. Nr. 17. — Die Besitzungen sind:* Burei uidelicet cum appenditiis suis [et quartam] partem de uetere Cor[neolo, quam] Libaldus Sarracenus de Genenerires et Pontius frater eius ecclesię uestrę dederunt, tertias quas Petrus de Morencens in potestate Vileisme eidem ecclesie contulit, grangiam de Bono[uillare], grangiam de [Maniaco, grangiam de Alc]ens, grangiam de Mansionesela cum omnibus earum appenditiis, alodium de Valliaco et de fonte Roberti, quicquid scilicet Vmbert[us de] Mota ibi habuit et medietatem alodii, [quod Theodericus et Bartholomeus de Chalmater in eadem uilla] habuerunt, uineam [quoque], quam Bouo de Iudico in ipsa uilla prefatę ecclesię contulit, uineas et terras ad plantandas uineas, quas Hugo de [Belliioco et] Pontius de Treua eidem [ecclesie contulerunt, apud Bomba]lon dimidium mansum ex dono Guilelmi Coci, terram in territorio de Bai cum decimis et nemoribus, terram cum piscaria de Morange, terras in territorio de . . na . . . . am de Va[lay] cum terris . . . . reser, mansum unum apud Waldens, decimam quam dedit Vmb[ertus] canonicus [uobis] per manum Vmberti Bisuntini archiepiscopi, apud . er . ter . . , ibidem ex dono Vlrici pratum, terras in territorio de . . . . . , terr]am quam dedit uobis Guillelmus de Arc, apud Balterens alodium quod ibidem dedit uobis Hugo Venator, uineas terras quas habetis apud [Iudic]um, terras uineas domos et dimidiam caldariam apud S[alinas], decimam de Maniaco de his [terris q]uas [ibi]dem propriis sumptibus colitis, quinque iugera terrę et tres falcatas prati a dilecto [filio] nostro Petro Cluniacensi abbati uobis concessas . . . . . nitas uobis nichilominus confirmamus.

[ADRIANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO ABBATI] CORNEIOLENSI EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Iustis religiosorum desideriis.

R. Ego Adrianus catholicę ęcclesię episcopus ss. BV.

† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego [Hugo] Hostiensis episcopus ss.

† Ego [Centius] Portuensis et sanctę Rufinę episcopus ss.

† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.

[† Ego Guido] presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.

[† Ego Manfredus presb. car]d. tit. sancte Sabine ss.

[† Ego Aribertus presb. card.] tit. sancte Anastasie ss.

[† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum] Nerei et Ach[illei] ss.

† Ego Wido diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

Dat. Rome apud sanctum Petrum [per manum] Ro[landi] sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XIIII kal.

ianuarii, indictione III, incarnationis dominice anno M°.C°.LIIII°, pontificatus uero domni AD[RIANI pape anno I°.]

B. dep.

## 45.

*Hadrian IV. bestätigt dem Erzbischof Humbert und dem Capitel von Besançon die inserierte Bulle Calixts II., in welcher Calixt II. das von den Canonikern von St. Stephan erschlichene Privileg Paschalis' II. von Neuem cassirt und die Kirche von St. Iohann als Kathedralkirche bestätigt. Lateran 1158 März 6.*

*Orig. Besançon Arch. Dep. G. 161.*

*Das Pergament ist in trostlosem Zustande; es diente als Einband eines Registers. Die inserierte Urkunde Calixts II. siehe Göttinger Nachr. 1902 S. 425. Die Datierung:* II non. martii *sichert eine Archivnotiz saec. XVIII.*

ADRIANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. VENERABILI FRATRI HVMBERTO BISVNTINO ARCHIEPISCOPO ET DILECTIS FILIIS LANDRICO DECANO, HVGONI PRECANTORI, MANOGALDO THESAVRARIO, GVIDONI ARCHIDIACONO CETERISQVE BISVNTINE ECCLESIE CANONICIS SALVTEM ET APOSTOLIC[AM BENEDICTIONEM.] Ea que a predecessoribus.

R. Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.

† Ego Iulius presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Octauianus presb. card. tit. sanctę Cecilię ss.

† Ego Gerardus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.

† Ego Ildebrandus presb. [card. basilice XII Apostolorum ss.]

† Ego Oddo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Guido diac. card. sancte Marie in Porticu ss.
† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.
† Ego Iohannes diac. card. sanctorum Sergii et Bachii ss.
† Ego Bonadies diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Boso diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

[Dat. Lat. per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, II non. martii, indictione VI, incarnationis dominice anno M°.C°.LVII°, pontificatus uero domni ADRI]ANI pape IIII [anno IIII].

B. dep.

## 46.

*Hadrian IV. nimmt das Cistercienserkloster Buillon in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehnten. Lateran 1159 Februar 27.*

*Cartulaire de Buillon s. XVIII f. 3 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 74). — Coll. Moreau t. 69 f. 90 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 10550 nach Coll. Moreau 69. Bibl. de l'école des chartes LVII (1896) p. 267 citiert das Orig. aus einem Verkaufscatalog. — Die Besitzungen sind*: Locum, in quo fundata est predicta ecclesia cum omnibus pertinentiis suis, grangiam de Alliaut cum terris pratis pascuis nemoribus ad eam pertinentibus, grangiam de Saie cum omnibus appendiciis suis, grangiam de Corcelles cum omnibus possessionibus suis, terram de campo Curtils, pascua et censum annuum de Cois, grangiam de Migetis cum omnibus que ad eam pertinent, duo etiam prope ipsam posita molendina, grangiam de sancta Anna cum omnibus pascuis terris et siluis ad eam pertinentibus, terram sancti Vincentii Bisuntini, terram ecclesie de Grandifonte, terram domni Lodoici de Abens, terram domni Artaldi et aliorum dominorum de Carentia, terram de Cians, quartam partem caldarie Salinis.

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati ecclesie sancte Marie de Bullione eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Effectum iusta postulantibus.

R. Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. BV.[a]

a) R. BV *fehlen, ebenso überall* † *und* ss.

† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.
† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.
† Ego Iulius Prenestinus episcopus ss.
[† Ego Octauianus presb. card.] tit. sancte Cecilie ss.
† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli [tit. Pamachii ss].
† Ego Iohannes presb. card. tit. sanctorum Siluestri et Martini ss.
† Ego Iohannes [presb. card. tit. sancte Anastasie ss].
† Ego Bonadies presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.
† Ego Astaldus presb. card. tit. sancte Prisce ss.
† Ego Otto diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmedyn ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cinthius diac. card. sancti Adriani ss.

Dat. Lat. per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, III kal. martii, indictione VII, incarnationis dominice anno M° C° L° VIII°, pontificatus autem domni Adriani pape IV anno V.

## 47.

*Alexander III. nimmt die Cistercienserabtei Bithaine unter dem Abte Wilhelm in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten und das Aufnahmerecht.* *Sens 1165 Februar 2.*

*Orig. Luxeuil Seminarbibliothek. — Cartulaire de Faverney s. XVIII f. 33 Vesoul Arch. Dep. (H. 435) (Copie sur une copie imparfaite).*

*Cit. Mémoires sur l'abbaye de Faverney par un Bénédictin de la congr. de St. Vanne et de St. Hidulphe (Dom Grappin?) (Besançon 1771) p. 15 (aus Arch. Faverney). — Die Besitzungen sind:* Locum ipsum, in quo abbatia sita est, Montem Geronis, Columbetam Vallem, territorium de Planesia quod abbatia de Betthania ab ecclesia Romaricensi sub annuo censu sex modiorum frumenti ad mensuram Romaricimontis tenetis[a], grangiam de Fais, grangiam de Franeb[is], pasturam per totam terram Falconis ad nutrimentum animalium uestrorum, pastiones de Clamde et fainam in memoribus in parte Radulfi, quicquid habetis ab ecclesia de Vaccluse in territorio de Lioncort sub annuo censu quattuor solidorum Stephaniensium, pasturas

a) *statt* tenet.

quas habetis ab ecclesia Loxouiensi sub annuo censu dimidii modii uini, in dominio de Boans, in dominio de Adelans, in dominio de Pome, in dominio uillę Manfredi, in dominio de Murilloncort, de monte Aleio usque ad fontem, ubi uilla fuit, in dominio de Nuerei decimas laborum uestrorum, quas ab eadem ecclesia Loxouiensi habetis sub annuo censu duodecim eminarum, sex de fabis et sex de frumento in supradicto dominio de Nuerei, nemus quod est iuxta abbatiam uestram sub annuo censu unius librę incensi quantum pertinebat ad ius ecclesię Loxouiensis, terram in Planesia quam tenetis ab ecclesia Fauerniacensi sub annuo censu unius quarterii frumenti et in eodem territorio decimas laborum, quos ibidem facitis, sicut ab Hugone et Guidone filio eius et Gerardo presbitero uobis remissum est, decimas in territorio grangię de Lafaia, ex dono Falchę monasterii de Columba, Guilelmi et Haimi filiorum eius, quicquid iuris habebant a cruce inferius in tota ualle de Betthania, ex dono Guilelmi, Oddonis et Haimonis fratrum predictę Falche quicquid in eadem ualle habebant a cruce inferius.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS GVILELMO ABBATI DE BETTHANIA EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Quotiens illud a nobis petitur.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sanctę Rufine episcopus ss.

† Ego Gualterus Albanensis episcopus ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sanctę Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Guilelmus tit. sancti Petri ad Vincula presb. card. ss.

† Ego Iacinctus diac. card. sanctę Marię in Cosmydin ss.

† Ego Oddo diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

† Ego Boso diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Petrus diac. card. sancti Eustathii iuxta templum Agrippe ss.

Dat. Senon. per manum Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, IIII non. febr., indictione XIII$^{a}$, incarnationis dominice anno M$^{o}$.C$^{o}$.L$^{o}$.X$^{o}$.IIII$^{o}$, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno VI$^{o}$.

B. dep.

## 48.

*Alexander III. bestätigt dem Abte Bernhard von Bellevaux eine Entscheidung des Erzbischofs von Besançon gegen die Canoniker von St. Stephan zu Besançon und zwei von dem Grafen Stephan geschenkte Salzberechtigungen in Lons le Saunier. Ferentino (1175) Juli 3.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Bellevaux H. 43). — Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 95 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44) = Coll. Moreau 870 (Droz Franche Comté 9 Abbayes 4) f. 144 Paris Bibl. Nat. — Chifflet Preuves pour l'hist. du comté de Bourgogne f. 60 (Cop. v. 1641 XI 5) Besançon Bibl. Publ. (Ms. Chifflet 1).*

*J-L. 12503 nach Coll. Moreau 870.*

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis B(ernardo) abbati et fratribus mo|nasterii Belleuallis salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum est nos fa|cilem prebere consensum et uota que a rationis tramite non discordant, effectu sunt prosequente | complenda. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concur|rentes assensu, pascua de Valeray, Exclusam, terram de Bullenteis et decimas quas cano|nici sancti Stephani Bisuntini a uobis exigebant, sicut in curia Bisuntini archiepiscopi, postquam nobis | et ecclesie reconciliatus fuit, ea uobis canonice adiudicata fuerunt contra eosdem cano|nicos et uos ipsa rationabiliter possidetis, uobis et monasterio uestro auctoritate apostolica | confirmamus. Preterea duas munteas salis, quas apud Ledonium comes Stephanus | uobis in helemosinam contulit, sicut ipsas legitime possidere noscimini, monasterio uestro | nichilominus confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Decernimus ergo | ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ali|quatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem | omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. | Dat. Ferentin. V non. iulii.

B. dep.

## 49.

*Alexander III. nimmt die Canoniker von St. Paul in Besançon unter dem Prior Jeremias nach dem Vorgange Paschalis' II. und Calixts II. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihnen die nament-*

*lich aufgeführten Besitzungen, die Sepultur und alle Rechte und Gewohnheiten.*

*Ferrara 1177 April 25.*

*Orig. Besançon Arch. Dep. (St. Paul Titres généraux). — Vidimus von 1532 IV 29 ebenda. — Cartulaire de St. Paul s. XVIII p. 92 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 38) = Coll. Moreau 868 (Droz Franche Comté 7 Abb. 2) f. 77' Paris Bibl. Nat. — Bruand Res canoniae s. Pauli s. XVIII f. 25 Besançon Bibl. Publ. Ms. 796 = Coll. Moreau 973 f. 81 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 12808 nach Coll. Moreau 868, 973 und N. Archiv VII 103 (aus Orig.). Vgl. Nr. 13. — Die Besitzungen sind:* Locum ipsum, in quo prefata ecclesia constructa est cum omnibus pertinentiis suis, tertiam partem uidelicet de theloneo ciuitatis, quod a negotiatoribus in annuis et cotidianis mercatis exigitur, sicut ab Hugone archiepiscopo Bisuntino datum et constitutum cognoscitur, medietatem decimarum ecclesie Lunien[sis] et altare totum et capellarum eiusdem ecclesie omnia altaria, apud Villare sancti Lazari medietatem decimarum et altare, apud Oxens quartam partem et altare, apud Rangauillam medietatem et altare, apud Salinas caldarias duas, sicut prefatus Hugo archiepiscopus suis pecuniis adquisitas supradicte ecclesie tradidit, et caldariam quam Hugo de Argenzai pro anime sue remedio uestre ecclesie contulit, in uilla que uocatur Nanctai altare sancti Valerii cum omnibus pertinentiis suis, apud Nasei altare quod pertinet ad hospitale pauperum cum appendiciis suis, altare de Barmata, altare de Rosario, altare de Gisiaco cum capellis appendentibus, altare de Nigronta, tertiam partem decimarum de Longauilla, ecclesiam de Stirpiniaco et ecclesiam de Ors, ecclesiam sancti Georgii, ecclesiam de Memirolas, ecclesiam de Andelengis et quartam partem ecclesie de Aschanget et duo nemora Fulcerias et Vernei, ecclesiam de Ponziaco cum omnibus appenditiis suis, monasterium sancte Marie et sancti Germani de Lantenas cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam de Syrinei, ecclesiam de Orchenel, ecclesiam de Folens, ecclesiam de Connos cum capella sua de Nar cum appendiciis earum, quinque solidos quos Euerardus Bisuntinus archiepiscopus dedit uobis, quos et annuatim debebat ecclesia uestra pro usagio prati sui de Bergillis ad clusam molendini uestri in eo firmandam.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS IEREMIE PRIORI ECCLESIE SANCTI PAVLI DE BISVNTIO EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FV-

TVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Et diuinis preceptis instruimur.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

† Ego Guilielmus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Ildebrandus basilice XII Apostolorum presb. card. ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Boso presb. card. sanctę Pudentianę tit. Pastoris ss.

† Ego Theodinus presb. card. sancti Vitalis tit. Vestine ss.

† Ego Iacinthus sancte Marie in Cosmidyn diac. card. ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Hugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.

† Ego Hugo diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Raynerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

Dat. Ferrarie per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, VII° kal. maii, indictione X, incarnationis dominice anno M°.C°.L°.XX°.VII°, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III [anno XVIII].

B. dep.

## 50.

*Alexander III. nimmt das Cistercienserkloster Rosières unter dem Abt Bernard in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, das Aufnahmerecht und die Zehnten.*

*Ferrara 1177 April 25.*

*Orig. Lons le Saunier Arch. Dep. (Rosières Privilèges). — Cartulaire de Rosières s. XVIII f. 186 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 43) = Coll. Moreau 871 (Droz Franche-Comté 10 Abbayes 5) f. 366' Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 12809 nach Coll. Moreau 871. — Die Besitzungen sind:* Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, scilicet terris pratis pascuis siluis aquis piscationibus aquarum decursibus et uineis, grangiam de Cernai, grangiam de Matanay, grangiam de Islis, grangiam de Tornella, grangiam de Tillerey, grangiam de Vecles cum omnibus pertinentiis suis, terram de Brunens, cellarium de Montiniaco cum uineis suis, usualia terre de Wadens,

usualia terre de Wadre, domni Salinensis usualia in terra sua, usualia terre Willelmi de Tremolai, usum pascuarum per terram Rainaldi et Willelmi fratris eius comitum et quicquid possidetis apud Grosun.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS BERNARDO ABBATI DE ROSERIIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.
† Ego Guilelmus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Manfredus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Ildebrandus basilice XII Apostolorum presb. card. ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Boso presb. card. sanctę Pudentiane tit. Pastoris ss.
† Ego Theodunus presb. card. sancti Vitalis tit. Vestine ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.
† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmydin ss.
† Ego Ardicio diac card. sancti Theodori ss.

† Ego Hugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Reynerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

Dat. Ferrar. per manum GRatiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, VII° kal. maii, indictione X$^{a}$, incarnationis dominice anno M°.C°.LXX°.VII°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno XVIII°.

B. dep.

## 51.

*Alexander III. nimmt das Kloster Corneux in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgezählten Besitzungen, die Zehntfreiheit, Sepultur, Aufnahmerecht und die Freiheit vom Interdikt.*

*Lateran 1178 April 20.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Corneux H. 748).*

*Die Urkunde ist schlecht erhalten; eine gut erhaltene Urkunde Erzbischof Theoderichs von Besançon von 1188 (H. 750) bietet die Auf-*

*zählung der Besitzungen in derselben Reihenfolge. Die Datierung ist fehlerhaft. — Die Besitzungen sind*: Locum, in quo ecclesia uestra sita est cum pertinentiis suis, uidelicet cum terris pratis nemoribus, aquarum discursibus, pascuis de Bellauaura et usuariis potestatis Graiaci atque Vileismi, lacum de Ancis, terras et uineas apud Belliiocum, allodium quod dedit Libaudus, in quo sita est grangia fontis Stephani, Burey cum appenditiis suis, grangiam ueteris Corneoli cum appendiciis suis, grangiam de Bonuilar cum appendiciis suis, locum qui dicitur sancti Mauricii cum pascuis et appendiciis suis, grangiam de Mansosela cum appenditiis suis, allodium quod dedit ibidem Willelmus de Arc, item aliud allodium quod dedit ibidem Hugo Venator, allodium quod habetis apud Cresenet, apud Noyront mansum unum cum terris et pratis, pratum unum quod dedit ibidem Vlricus, grangiam de Arcens cum appendiciis suis, grangiam de Valay cum appendiciis suis, ibidem mansum unum quod dedit Guido de Raigney, ibidem etiam mansos nouem, apud Risiel mansum unum, apud Charmuntenes mansum unum, apud Culart mansum unum, allodium apud Seornay, census quos habetis apud Dolam, allodia apud Bay, apud Moregne piscariam, mansos cum appenditiis suis, uidelicet pratis et terris, molendina cum appendiciis apud Bennam, grangiam de Magniaco cum appendiciis suis, apud Bonbalbum mansum unum, terras et minaydas quas habetis apud Vileysmam, uineas quas habetis apud Suy et prata mansos et uineas quas dedit uobis Martinus apud Salinas, ibidem caldariam unam et mansum unum ex dono Guidonis.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO ABBATI CORNEOLENSI EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Pie postulatio uoluntatis.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmedyn ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego L[aborans] diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

Dat. Lateran. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XII kal. maii, indictione XI[a],

incarnationis dominice anno M.ᶜC.ᵒLXXVIIII, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno XVIIII.

B.

## 52.

*Alexander III. nimmt das Cistercienserkloster Buillon unter dem Abte Hugo in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten und das Aufnahmerecht.*

*Lateran 1178 Juni 8(?).*

*Cartulaire de Buillon s. XVIII f. 4' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 74).*

*Im Januar kann die Urkunde nicht ausgestellt sein. 1178 war Alexander in Anagni, 1179 ist nicht möglich wegen Boso v. S. Pudenziana und Hugo v. S. Angelo, die nach 1178 VII 14 nicht mehr genannt werden (vgl. Nr. 56). Das Inventar von 1690 X 5 (Besançon Arch. Dep.) f. 16' cit.*: Bulle du pape Alexandre 3 du onzieme des kalendes de may 1178 portant de mesme la confirmation des susdites donations, *wonach die Urkunde am 21. April ausgestellt worden wäre. — Die Besitzungen sind*: Locum ipsum, in quo prescriptum monasterium constructum est cum omnibus pertinentiis suis, grangiam de Allaut cum appendiciis et decimis suis, usuaria de Carence, terram de Canalibus cum usuariis et decimis suis, grangiam de Corcellis cum appendiciis et decimis suis, grangiam de Cimore cum appendiciis et decimis suis, pratum quod habetis ab Humberto apud desertum Vilarium, grangiam de Migeta cum appendiciis et decimis suis, terram sancte Agnetis cum usuariis et decimis, muriam in puteo comitis Rainardi, scilicet quarterium unum quod habetis a Nicolao, dimidium quarterium quod habetis a Fromundo, et dimidium quarterium quod habetis a domina Rainarda, cellarium apud Monteniacum cum uineis suis, terris et pratis.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Hugoni abbati sancte Marie de Bullione eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R.[a] Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.[a]

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sanctorum Iohannis et Pauli ss.

† Ego Boso presb. card. tit. sancte Pudentiane ss.

---

a) R. BV *fehlen, ebenso* † *und* ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cynthius diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Laborans diac. card. sancte Marie in Porticu ss.
† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

Dat. Lateran. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, VI idus iun. [b], indictione [XI], incarnationis dominice anno M° C° L° XX° VIII°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno XVIIII°.

b) ianuarii.

## 53.

*Alexander III. nimmt das Cisterciensterkloster Bellevaux unter dem Abt Bernhard in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehntenfreiheit, die von Innocenz II. und Eugen III. den Cisterciensern verliehene Freiheit von der Verpflichtung vor bischöflichen Synoden und Gericht zu erscheinen und die anderen Privilegien des Cisterciensterordens.*

*Lateran 1178 Juni 16.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Bellevaux H. 43). — Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 90' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44) = Coll. Moreau 870 (Droz Franche Comté 9 Abbayes 4) f. 138' Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 13074 nach Coll. Moreau 870. — Die Besitzungen sind:* Locum ipsum, in quo prescriptum monasterium constructum est cum omnibus pertinentiis suis, abbatiam de Lucelan, abbatiam de Roseriis, abbatiam de Caritate, abbatiam de Tela, grangiam de Cyrey cum omnibus appenditiis suis, terram de Auens et de Mannens cum omnibus pertinentiis suis, terram de Bullenteis, terram de Metlo et eius integritatis libertatem, sicut auctoritate nostra a uenerabili fratre nostro Petro Tullensi episcopo monasterio uestro aduersus hospitalarios adiudicata est, terram de Ruspiniaco, terram de Bellaquercu, terram de Arlans, grangiam de Masnili cum omnibus appenditiis suis, quicquid habetis apud Chamburniacum et apud Synhans et apud Barmetam cum piscatione, grangiam de Valeriaco cum omnibus appenditiis et pascuarum suarum plenaria libertate, sicut in curia Bisuntina contra sancti Stephani canonicos et uillam eorum Chamburniacum uobis adiudicata est, grangiam de Champors cum omnibus appenditiis suis et pascuis in omni territorio

de Merchal, terras de Chaytol et de Casalibus et de Calidofonte, remissionem medietatis census de Champors, uidelicet unum et dimidium bichetum frumenti et auene unum et dimidium, quos canonici sancti Iohannis Bisuntini communi assensu, monitis et precibus nostris uobis in perpetuum remiserunt, grangiam de Brayllant cum omnibus appenditiis suis et pascuis totius territorii de Chailloux, grangiam de Argirei cum omnibus appenditiis suis, terram de Vilar et quicquid habetis apud Altesun, terram de Masmitum cum decimis suis et pascuis, terram de Folens, grangiam de Triuers cum omnibus appenditiis suis et pascuis et usuariis de Domnipetra et de puteo Alberti, grangiam de Baaleriis cum omnibus appenditiis suis, pascuis et usuariis de Noirei et de Chezce et de Valeriaco, duas monteas salis quas comes Stephanus apud Ledonium uobis dedit in elemosinam et frater eius comes Gerardus uobis collaudauit, casale in Bisuntina ciuitate quod archiepiscopus Bisuntinus uobis dedit liberum ab omni seruitio, et domum in eo constructam, mansum quem Stephanus maior de Cromari dedit uobis apud Parrosam.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS BERNARDO ABBATI MONASTERII BELLEVALLIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS IN PERPETVVM. | Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.
† Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.
† Ego Viuianus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.
† Ego Iacinthus sancte Marie in Cosmydyn dyac. card. ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego HVGO diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

Dat. Lateran. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteris cardinalis et cancellarii, XVI kal. iulii, indictione XI$^{a}$, incarnationis dominice anno M$^{o}$. C$^{o}$. LXX$^{o}$. VIII$^{o}$, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno XVIIII$^{o}$.

B. dep.

## 54.

*Alexander III. nimmt das Cistercienserkloster Rosières unter dem Abt Bernard in den apostolischen Schutz, bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten und das Aufnahmerecht, verbietet, innerhalb einer Meile neben dem Kloster ein Kloster oder eine Kirche zu bauen und bestätigt alle von Innocenz II. und Eugen III. dem Cistercienserorden verliehenen Privilegien.*

*Lateran 1178 Juli 4.*

*Cartulaire de Rosières s. XVIII f. 190 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 43) = Coll. Moreau 871 (Droz Franche Comté 10 Abbayes 5) f. 370 Paris Bibl. Nat. — Bechet Extraits des archives du Iura s. XVIII f. 69' Besançon Bibl. Publ. Ms. 749.*

*J-L. 13080 nach Coll. Moreau 871. — Die Urkunde wiederholt zuerst die Besitzungen in der Reihenfolge wie in J-L. 12809 (Nr. 50) und fährt dann fort*: terram de Brunens cum Alneto quod est sub abbatia, sicut fratres de Templo et comparticipes eorum uobis dederunt usque ad capellam de Brunens, cellarium de Montainaco cum omnibus appendiciis suis, usualia terre de Wadens, usualia terre de Waldre, usualia in omni terra domini Galcherii Salinensis, usualia terre Guillelmi de Tremolay et usualia terre Guidonis domini de Binant, terram de Brayuns et sedem molendini, que predictus Guido uobis dedit, usum pascuarum per terram Rainaldi et Willelmi fratris eius comitum Burgundie, quicquid possidetis apud Grosum et apud Poliniacum et apud Salins et apud Dolam et apud Arbosium et apud By et apud Bledonium et apud Eiwire.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bernardo abbati monasterii sancte Marie de Roseriis eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R.[a] Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.[a]

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Ioannes presb. card. sanctorum Ioannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Iacintus sancte Marie in Cosmidin diac. card. ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Cinthius diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Hugo diac. card. sancti Angeli ss.

---

a) R, BV † *und* ss *fehlen.*

† Ego Rainerius diac. card. sancte Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Arduinus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

Dat. Lateran. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, IIII non. iulii, indictione XI, incarnationis dominice anno M° C° LXXVIII°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno XVIII.

## 55.

*Alexander III. bestätigt die von einem Bischof Wilhelm im Streite zwischen den Johannitern und den Leuten von Villadei und dem Kloster Bellevaux über den Bezirk von Mello gefällte Entscheidung. Lateran (1178) Juli 12.*

*Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 94' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44) = Coll. Moreau 870 (Droz Franche Comté 9 Abbayes 4) f. 144 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 13082 nach Coll. Moreau 870. Das angezogene Mandat an den Bischof Wilhelm ist verloren.*

Alexander episcopus etc. Significatum est nobis ex parte uestra, quod cum inter uos et hospitalarios atque homines de uilla Dei super territorio pascuis et nemore de Mello controuersia uerteretur, causam ipsam uenerabilis frater noster Guilelmus episcopus de mandato nostro suscipiens terminandam, iuxta tenorem mandati quod habuit terminauit. Vnde quoniam [a] ea que a fratribus et coepiscopis nostris presertim de mandato nostro rationabiliter statuuntur, apostolico debent munimine roborari, nos precibus uestris benigniter inclinati, sententiam ipsam, sicut rationabiliter lata est, et res per sententiam domui uestre adiudicatas uobis et eidem domui auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli etc. Si quis autem hec etc. Dat. Laterani [b] IIII idus iulii.

a) quam. b) Lateranii.

## 56.

*Alexander III. nimmt die Kirche von Bellefontaine unter dem Prior Narduin nach dem Vorgange Innocens' II. und Anastasius' IV. in den apostolischen Schutz, bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehnten und verleiht ihr das Wahlrecht, Freiheit vom Interdict und die Sepultur. Lateran 1178 Juli 14.*

*Orig. Besançon Arch. Dep. (Séminaire. Prieuré de Bellefontaine G. 1112).*

*Cit. Richard Hist. des dioc. de Besançon et St. Claude (1847) I p. 369 und Ph. Chifflet Hist. du prieuré N. D. de Bellefontaine (Anvers 1631) p. 20 (ex archivio S. Pauli). — Die Vorurkunde Anastasius' IV. ist nicht erhalten. — Die Besitzungen sind*: Locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est cum suis pertinentiis, Mantalon cum suis pertinentiis, locum Follitorie cum suis pertinentiis, grangiam de Katyre cum suis pertinentiis, grangiam de Curdiron cum pertinentiis suis, quicquid habetis in loco qui dicitur Feins et quicquid in territorio castri Rufey et in uilla Caseio et mansum de Cheueygne cum suis pertinentiis, locum etiam Curtifontis cum omnibus appendiciis suis, grangiam Aureeuallis cum suis pertinentiis, Britonoriam cum pertinentiis suis, locum de Marnos cum uineis et appenditiis suis et quicquid apud Salinum et apud Erbosium habetis in domibus uineis terris et beneficiis, ecclesiam de Pins cum pertinentiis suis, quam a fratribus sancti Stephani sub annuo censu tenetis, ecclesiam de Calcinia cum suis pertinentiis, ecclesiam de Assun cum suis pertinentiis, ecclesiam de Corgandra cum suis pertinentiis, ecclesiam Aureeselle cum suis pertinentiis, ecclesiam de Corquoyre cum suis pertinentiis, et quicquid apud Bisuntium possidetis et locum de Volopra et Boioleriam et molendinum de Trainel, et quicquid habetis apud Adoyam in terris et in nemoribus, et quicquid habetis apud Recolenas in terris et decimis.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS NARDVINO PRIORI ECCLESIE BEATE MARIE DE BELLOFONTE EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICAM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Pie postulatio uoluntatis effectu.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Stefani ss.

† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.

† Ego A[rdicio diac. card. sancti Theodori ss.]

† Ego . . . . . .

† Ego Hugo [diac. card. sancti] Ang[eli ss.]

† Ego . . . . . .

Dat. Lateran. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, II id. iulii, [indictione XI, incar-

nationis dominice anno] M°. C°. LXX°. VIII°, pontificatus [uero domni Alexandri pape III] anno X[VIIII].

B. dep.

## 57.

*Alexander III. bestätigt dem Kloster Balerne die ihm von Bischof Roger von Lausanne im Streit mit dem Prior von St. Paul in Besançon zugesprochene Kirche von Cognoz und die Capelle von Nay.*

*Lateran (1178—79) Juni 7.*

*Cartulaire de Balerne s. XVIII f. 3 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Baverel 38).*

*Die Entscheidung des Bischofs steht ebenda f. 2 (cit. Iongelinus Not. abb. Cist. p. 101). — Das Chartular enthält f. 42 noch ein kleines Mandat Alexanders III., das aber in Adresse und Text bis auf die Datierung* (Dat. Tuscul. XI kal. martii) *wörtlich mit J-L. 14296 übereinstimmt.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et fratribus de Balerna salutem et apostolicam benedictionem. Cum inter[a] uos et priorem sancti Pauli super ecclesia de Cognoz et capella de Nays in presentia dilecti filii nostri Rogerii Lausanensis electi questio uertebatur, iste post multam disceptationem utriusque partis, ecclesias ipsas tibi, dilecte fili, abbati et fratribus Balerne adiudicauit esse redendas et uos constituit possessores. Cum autem pro eodem negotio tam tu, fili abbas, quam iamdictus prior ad nostram presentiam uenissetis, nos tam per uos quam per fratres nostros diligenter audiuimus et[b] rationibus utriusque partis plenius intellectis, sententiam prefati electi, sicut rationabiliter lata fuerat, ratam et firmam habentes, easdem ecclesias tibi memorate abbas, salua questione propria adiudicauimus, quantum ad possessionem in pace reddendam. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostre definitionis et confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare[c] presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Laterani VII idus iunii.

a) igitur. b) de. c) attentare.

## 58.

*Alexander III. nimmt das Kloster Luxeuil unter dem Abt Bochard nach dem Vorgange Calixts II., Celestins II. und Eugens III. in den apostolischen Schutz, bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Be-*

*sitzungen, insbesondere das durch Eugen III. dem Kloster zugesprochene Kloster Fontaine, die Zehnten, das Aufnahmerecht, Freiheit von Excommunication und Interdict, das Wahlrecht und die Sepultur.*
*Tusculum 1179 Februar 6.*

*Cop. v. 1502 VI 9 Luxeuil Seminarbibliothek. — Ms. lat. 12678 (Monasticon Benedictinum XXI) f. 361 Paris Bibl. Nat. — Cartul. Luthr. s. XV ebenda Ms. Nouv. acqu. fr. 8722 (Coll. Joursanvault 78) f. 57. — Dom Grappin (Besançon Bibl. Publ. Ms. Acad. 32) f. 234 cit. aus dem Bullar. Luxov. p. 31. — In den Anmerkungen gebe ich die Lesarten des Originals von Urban III. [V].*

*Cit. Gall. Chr. XV p. 154 und H. Baumont De Luxoviensium abbatum potestate (Nancy 1894) p. 16. Die Vorurkunde Calixts II. ist verloren. Nach Dom Grappin Histoire de Luxeuil 1770 (Bibl. Publ. Besançon Ms. Acad. 32) f. 31 war sie mit allen anderen Urkunden von der Leos IX. bis zu der Urbans III. noch im Abteiarchiv vorhanden. — Die Liste der Besitzungen lautet:* Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est cum pertinentiis suis, monasterium de Anagrates cum capella Falconiensi, capellam de Domno Iustino cum pertinentiis suis, monasterium de Grangis, monasterium de Mologiaco, monasterium de Flaciaco cum eorum pertinentiis, ecclesiam de sancto Galberto, ecclesiam de Aspa, ecclesiam de Salner[a] cum omnibus earum pertinentiis, ecclesiam de Sapineto, ecclesiam de sancto Briccio[b], ecclesiam de Aniocis, ecclesiam de Geneuuriaco, ecclesiam de Mireticurte, ecclesiam de Briadicurte, ecclesiam de Basciniaco[c], ecclesiam de Villari, ecclesiam de Leoniscurte, ecclesiam de Pometo, ecclesiam de uilla Manfredi, ecclesiam de sancto Sulpicio, ecclesiam de sancto Leodegario, ecclesiam de uilla Perreti, ecclesiam de Nureto, ecclesiam de Prouinceretis[d], ecclesiam de Iussiaco, ecclesiam de Gelincorte[e], ecclesiam de Sueries[f], ecclesiam de Priscinniaco, ecclesiam de Busserinicurte, ecclesiam de duabus Toniis, ecclesiam de Oniuilla, ecclesiam de Prouinceriis, ecclesiam de Anorfiuilla, ecclesiam de Ramnifontana, ecclesiam de Alleiaco[g], ecclesiam de Chislam, ecclesiam de Rumiliasco cum censu dimidie marce argenti, quam debent uobis annuatim Cluniacenses monachi pro cella in Rumiliacensi parrochia edificata, ecclesiam de Gualdoniscurte cum omnibus earum appendiciis, ecclesiam de Villafauht, de sancto Egidio, de Confiens, de Frosters, de Claramonte, de Cagiaco[h] cum omnibus earum appendiciis et redditus emine Luxouiensis burgi. Adicimus etiam ut nullus abbatum

---

*a*) Salnez *V.* *b*) Bricio *V.* *c*) Balciniaco *V.* *d*) Prouinceriis *V.*
*e*) Gelicurte *V.* *f*) Sueriis *V.* *g*) Herliaco *V.* *h*) Chage *V.*

eiusdem loci ecclesiam sancti Michaelis de Mosteriole ab usibus fratrum subtrahere quandoque presumat, monasterium quoque de Fontanis, sicut predictus pater et predecessor noster felicis memorie pape Eugenius tam circa spiritualia quam circa temporalia ecclesie uestre adiudicasse dinoscitur, uobis et eidem ecclesie auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti pagina communimus.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bocardo Luxouiensi abbati eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Officii nostri cura constringimur.

R.[i] Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Vbaldus Hostiensis[k] episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii[l] ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Chrisogoni ss.

† Ego Viuianus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.

† Ego Cinthius[m] presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Hugo presb. card. tit. sancti Clementis ss.

† Ego Arduinus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Matheus presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Iacinthus[n] diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.

† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Gratianus diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

† Ego Iohannes diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Matheus sancte Marie Noue diac. card. ss.

† Ego Bernardus diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

Datum Tusculanis per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, VIII° idus februarii, indictione XII[a], incarnationis dominice anno M°C°LXX°VIIII°[o], pontificatus uero domni Alexandri pape III anno uicesimo.

---

*i*) R, BV *fehlen, ebenso* † *und* ss. *k*) Waulbertus Austiensis. *l*) Damascii. *m*) Pnychius. *n*) Jacobus. *o*) *sic.*

## 59.

*Alexander III. nimmt das Cistercienserkloster Clairefontaine in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, verleiht die Zehntfreiheit, das Aufnahmerecht, verbietet*

*innerhalb einer Meile ein anderes Kloster oder Capitel zu errichten, und bestätigt nach dem Vorgange Innocenz' II. und Eugens III. die Freiheit von der Verpflichtung vor bischöflichen Synoden oder Gericht zu erscheinen und das Recht der Wahl des Bischofs für die bischöflichen Leistungen. Lateran 1179 März 7.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Clairefontaine H. 344). — Copie von 1576 Juli 9 ebenda.*

*Mit den Urkunden Innocenz' II. und Eugens III. sind solche für den Cistercienserorden gemeint; es ist nicht etwa nach dieser Angabe die Existenz eines Privilegs Innocenz' II. für Clairefontaine anzunehmen. — Die Besitzungen sind*: Abbatiam Clarifontis cum appenditiis suis, grangiam Bisibille cum appenditiis suis, grangiam Damicincurtis cum appendiciis suis, Excotelencort ex dono domni Widonis Ioniuille et ex dono Henrici comitis Funtineti et ex dono Girardi Ornomuntis, terram sancte Marie cum appenditis suis, totum alodium Humberti de Blundifuntana in omni territorio Pullencurtis et in bono Manso, terram de Vilars, Brehemunt, terram de Caseliis a riuo de Froineiis usque Brehemunt, Planchiam cum appenditiis suis, alodium domni Vgonis Bellimontis, alodium Humberti de Blundifuntana, alodium Albrici clerici in omni territorio Senuncurtis cum appenditiis suis, terram Guardi clerici de Amatia et uxoris sue et Wiardi et Aceline et Vgonis et Simonis de Mahummoste in Boulencort, Aricort cum appenditiis suis, campum Rogerii, grangiam de Varineis cum appenditiis suis, Camponetum cum appenditiis suis, Castellum cum appenditiis suis, Planum montem ex dono Vlrici de Gisneio et Girardi de Fugerolis, terram de Amuncort ex dono Widonis clerici et Othonis et Wirrici de Angoes et Vgonis uillici de Ainuilla, Listrischans, alodium Calonis ubicumque sit et unde ecclesia Clarifontis inuestita est, Gunntes, terram sancti Bertari et abbatiam de Vallibus cum pertinentiis suis.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS CLARIFONTIS ABBATI EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS[a] QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

---

a) RESENTIBVS *Orig.*

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.
† Ego Viuianus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.
† Ego Cencius presb. card. tit. sanctę Cecilię ss.
† Ego HVGO presb. card. tit. sancti Clementis ss.
† Ego Arduinus presb. card.[b] tit. sancte Crucis in[c] Ierusalem ss.
† Ego Iacinthus sancte Marie in Cosmidyn diac. card. ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Laborans diac. card. sanctę Marię in Porticu ss.
† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Gratianus diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Matheus sancte Marie Noue diac. card. ss.
† Ego Bernardus diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

Dat. Lateran. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, VII° id. martii, indictione XII$^{a}$, incarnationis dominice anno M°. C°. LXX°. VIII°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno XX°.

B. dep.

b) cad. *Orig.* c) in *fehlt im Orig.*

## 60.

*Alexander III. nimmt das Kloster St. Vincent zu Besançon unter dem Abt Wichard nach dem Vorgange Innocenz' II. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Sepultur, die Freiheit vom Interdict und das Aufnahmerecht.*

*Anagni 1179 November 6.*

*Orig. Besançon Arch. Dep. (St. Vincent H. 18). — Cartulaire de St. Vincent s. XVI f. XXX ebenda H. 2. — Cop. v. 1629 VI 20, Cop. v. 1681 III 27 und zwei Copien s. XVII ebenda H. 18. — Inventaire s. XVII p. 6 ebenda H. 8.*

*J-L. 13490 nach N. Archiv VII 106 (aus Orig.). Die Urkunde Innocenz' II. ist verloren, sie wird auch cit. in Cardinalsurkunde von 1253 IX 1 (Gall. Chr. XV Instr. 84). — Die Besitzungen sind*: Ecclesiam de Embres, ecclesiam sancte Columbe, ecclesiam de Villare cum capella de Autesiun, ecclesiam de Voray, ecclesiam de Bol, capellam de Castaniaco, capellam de Vaus, ecclesiam sancti Fer-

reoli, ecclesiam Loie, ecclesiam de Santens, capellam Montis Barrati, ecclesiam Pontis, ecclesiam Rohe, ecclesiam Boleranni montis, ecclesiam sancti Marcellini, capellam Planimontis, ecclesiam Senad., ecclesiam Fraxini, capellam Brandecort, ecclesiam Siluianici, capellam de Baenens, ecclesiam de Cromari, ecclesiam de Vsila, capellam de Fontenella, ecclesiam de Borbona, ecclesiam Boneuallis cum eodem loco, capellam de Chalmes, ecclesiam de Soinx, ecclesiam de Tienens cum omnibus earum appenditiis, infra eandem ciuitatem furnum secus arenas cum molendino et aliis suis pertinentiis, Salinis redditus cuiusdam domus et molendinum, terram de Diuexe, de Vileta, de Fotherens, de Chambornai, piscatores quoque uineas domos que tam infra ciuitatem ipsam quam extra habetis. Libertatem uero et rationabilem consuetudinem quam habetis, tam in ecclesia sancti Iohannis quam in aliis nichilominus uestro monasterio confirmamus, salua nimirum diocesani episcopi debita reuerentia. Insuper etiam ecclesiam de Tisia cum pertinentiis eius et ecclesiam de Martini uilla et ecclesiam de ualle Rei cum pertinentiis suis, sicut a bone memorie Humberto quondam Bisuntino archiepiscopo catholico rationabiliter uobis concesse sunt et in eius scriptis autenticis continetur et uos eas pacifice possidetis, uobis et monasterio uestro auctoritate apostolica duximus confirmandas.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS WICHARDO ABBATI MONASTERII SANCTI VINCENTII BISVNTINI EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Effectum iusta postulantibus.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.
† Ego Berneredus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Cinthyus tit. sancte Cecilie presb. card. ss.

† Ego Hugo presb. card. tit. sancti Clementis ss.
† Ego Matheus presb. card. tit. sancti Marcelli ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Gratianus diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.
† Ego Matheus sancte Marie Noue diac. card. ss.

Dat. Anagn. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, VIII id. nouembr., indictione XIII$^{a}$, incarnationis dominice anno M$^{o}$. C$^{o}$. LXX$^{o}$. VIIII$^{o}$, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno XXI.

B.

## 61.

*Alexander III. nimmt das Kloster Balerne unter dem Abte Quintaualis in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht und den Klosterfrieden. Tusculum 1181 Februar 22.*

*Cartulaire de Balerne s. XVIII f. 94' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Baverel 38).*

*Die Liste der Besitzungen lautet:* Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, usuaria uille que dicitur Nays et alterius uille que dicitur Mons in eiusdem territorio, terras et nemora que eidem abbatie dedit Hugo de Putol cum appenditiis suis, grangiam de Vortere, grangiam de Els cum appenditiis suis, terram que dicitur Vindium Felge cum piscaria sua, terram totam Villari Richol quam uobis Humbertus et Richerius[a], frater eius, milites de Mariniaco dederunt, grangiam de Essarflot cum appenditiis suis, grangiam de Solgisum cum pertinentiis suis, terras et syluas quas habetis in Montepeloso Mons Ordei cum omnibus pertinentiis suis, terram de Canohin quam habetis in loco qui dicitur Forim, stagium de Chablois uallis et eandem uallem circa stagnum, tertiam partem cuiusdam laci que est subtus stagnum, duos mansos in eadem ualle de Chamblio, in loco qui dicitur Minusferois, terras prata et nemora, grangiam de Arduns cum omnibus pertinentiis suis, prata et terram et pascua que dominus uidelicet Valcherius de Salins eidem grangie contulit, terram quam eadem grangia habet[aa] in loco qui dicitur Curtis, ecclesiam de Conos cum omnibus appenditiis suis, capellam de Vas cum omnibus appendiciis suis, apud Salinas cellarium uineas[b] terras prata et nemora, circa Condamina muriam in puteo comitis Rainaldi, sexaginta solidos[bb] a Vidone uicecomite de Molneto concedentibus filiis suis, quarterium murie quod laudantibus filiis suis monasterio Landricus dedit, quarterium quod uobis dedit Girardus[c], quarterium quod habetis a domina Ramins et aliam muriam in eodem puteo, grangiam de Claruuo cum terris pratis uineis et nemoribus suis, pratum quod dedit uobis Rainaldus comes, grangiam de Rubraaqua cum appenditiis suis, muriam uineas et terras quas habetis apud Ledonem, iuxta castrum de Cusel cellarium uineas terras et prata.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis

---

*a*) Ricerius. *aa*) habet *fehlt*. *b*) uinee. *bb*) solon. *c*) quarterium uobis f. Girardus.

Quintauali abbati[e] monasterii sancte Marie de Balerna eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Hubaldus[f] Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.
† Ego Iohannes presb. card. sancti Marci ss.
† Ego Cynthius presb. card. sancte Cecilie[g] ss.
† Ego Arduinus presb. card. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Viuianus presb. card. sancti Stephani in Celio monte ss.
† Ego Hugo[h] presb. card. sancti Clementis ss.
† Ego Matheus presb. card. sancti Marcelli ss.
† Ego Iacinthus[i] diac. card. sancte Marie in Cosmedin ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Matheus sancte Marie Noue diac. card. ss.
† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Ioannes diac. card. sancti Angeli ss.

Datum Tusculani per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, VIII kal. martii, indictione XIII[k], incarnationis dominice anno MCLXXX, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno XXII.

*e*) abbatis. *f*) Huboldus. *g*) sancti Marci. *h*) Hugintius. *i*) Iacobus. *Die* ss *fehlen überall.* *k*) *Die Indictionsangabe fehlt.*

## 62.

*Lucius III. beauftragt den Erzbischof von Besançon, den Bischof von Langres und die Archidiaconen und Aebte ihrer Diöcesen, die Brüder von Acey gegen alle zu beschützen, die sich unter dem Scheine, die Gastfreundschaft des Klosters in Anspruch zu nehmen, dort einführen, um dann mutwillig an dem Besitztum des Klosters Schaden anzurichten.* *Velletri (1182) Juli 20.*

*Orig. Lons le Saunier Arch. Dep. (Acey Titres generaux). — Transs. v. 1359 ebenda.*

LVcius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus Bisuntino archiepiscopo, Lingonensi episcopo et dilectis filiis archidiaconis et abbatibus | per utramque diocesim constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Ex parte dilectorum filiorum nostrorum abbatis et fratrum de Aceio grauis ad nos querela per|uenit, quam per censuram ecclesiasticam celerius comprimi conuenit, ne sub dissimulatione trahatur ad usum et uenerabilia sacre | religionis instituta confundat. Accepimus siquidem, quod

quidam peruersi homines, cum in monasterio aut grangiis eorum hospitio fuerint secundum loci facultatem et consuetudinem ordinis decenter ac benigne recepti, tanquam ignis in sinu uel mus in[a] pera, qui suos male remunerant hospi|tes, quando de loco redeunt, in quo fuerunt honeste tractati, equos uel boues aut alia que sue iniquitati decurrunt, uiolenter | abducunt, que postmodum aut pretio distrahunt aut ad usus alios pro sua uoluntate conuertunt. Porcos etiam arietes gallinas et | alia quelibet altilia, que pro infirmis solent misericorditer in ordine reseruari, mactare ac comedere non formidant et contra in|stitutionem ordinis locum esu carnium prophanantes, alia turpia, que uerecunde silenda sunt, diabolo suadente committunt. Came|ras etiam et cellaria, in quibus oua uel casei reponuntur, uiolenter intrantes ea que fratres ipsi sibi sub astinentie[b] laude subtrahunt, | pro sua gulositate consumunt et hora breui per filios iniquitatis absumuntur, quod[b] fratrum parsimonia pro se uel hospitibus proposuerat reser|uare. Quoniam igitur hec grauia sunt et pro religionis sacre reuerentia studio sacerdotalis officii corrigenda, uniuersitati uestre per apostolica scrip|ta mandamus atque precipimus, quatinus, cum predicti fratres ad uos pro tantis enormitatibus emendandis accesserint, eos quos talia commisisse | constiterit, contradictione et appellatione cessante, uinculo anathematis innodetis et, si tales fuerint, qui uillas habeant aut castella, | quandiu in eis presentes fuerint, omnia diuina preter penitentia et baptisma prohibeatis officia celebrari, loca etiam alia, ad que | ipsi malefactores deuenerint, aut in quibus ea que fratribus ablata fuerint, constiterit detineri, sub eadem interdicti sententia teneantur | nec lata in eos excommunicationis aut in loca interdicti sententia relaxetur, donec ablata restituant et de tantis enormitatibus | et iniuriis satisfactionem exhibeant competentem. Vestre autem sollicitudinis erit et studii latam in eos sententiam in sollempnibus | sinodis innouare et presbiteris firmiter nostra et uestra auctoritate iniungere, ut sententiam ipsam in suis parrochiis inuiolabiliter usque ad dignam satisfactionem obseruent. Dat. Velletr. XIII kal. augusti.

B.

a) *von* sinu *bis* in *von feiner Hand corrigiert.* b) *so im Orig.*

## 63.

*Lucius III. nimmt das Cistercienserkloster Acey unter dem Abt Servius in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten und das Aufnahmerecht.*

*Velletri 1182 November 28.*

*Orig. Lons le Saunier Arch. Dep. (Acey Titres generaux).*

*Die Besitzungen sind*: Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, uallem sancti Iohannis cum pertinentiis suis, curtim Amblie cum piscariis et usuariis suis, Rotundam grangiam cum pertinentiis suis, grangiam Columbani et Ateys cum usuariis et appenditiis suis et communitatibus de Teruay, grangiam fontis Alliaci et Valedum cum appenditiis suis, pascua et usuaria de Iuy et de Bucey, grangiam de Nouauilla cum suis pertinentiis, grangiam de Mommorel et Fruntiney cum appenditiis suis, grangiam de Waschenges cum pertinentiis suis, totam terram quam dedit uobis Girardus et Amelina soror eius apud Ogneyum cum appenditiis suis, allodia que liberi homines de Ogneyo, uidelicet Huo, Stephanus de Cray, Wido de Cray, Maygno, Wicardus, Humbertus, Odilo, Bordellus, Aaluz, Ericus, Fulco, Humbertus, Brachiumforte, Stephanus de Valnose, Paganus, Lipaleiz, Pontius miles et ceteri liberi homines eiusdem uille communi consilio et consensu dicioni uestre in elemosinam dederunt, ponentes ea super altare beati Petri apostoli et rursus ab eadem domo ea retinuerunt et in custodia eiusdem se ipsos et sua constituerunt, donum Valonis de Aspero monte, uidelicet quicquid habebat apud Ogneyum et apud Wstrui et apud Pegney et in prato Viller cum appenditiis suis, donum comitis Rainaldi, uidelicet quicquid habebat in Aceyo, in Teruiaco, in Columbario, pedagium apud Dolam et quinque solidos censuales annuatim persoluendos et quicquid homines sui de casamento suo tenebant apud Aceyum, unam munteam murie quam dedit uobis comes Stephanus apud Launs et unum mansum terre in uilla de Assona, laudante priore de Vergey, et omnia pedagia et uentas totius terre sue; hec idem donauit comes Girardus frater eius per totam terram suam, donum Duranni Cherdipor et filiorum eius Pontii, Petri et Stephani de Launs, scilicet dimidiam munteam murie et unum pratum et uineam et casale, donum Humberti Mazaline et filiorum eius Aymonis et Petri de Launs, quindecim situlas murie casale et uineam, donum Rotholandi et Iohannis filii eius, uiginti situlas murie apud Launs, terram quam dederunt uobis Guido et Girardus frater eius de Ogney, laudante Adelina sorore sua et Willelmo filio eius, terram Arnulfi Motez, terram Humberti apud Aceboum, allodium Roberti de Brenc quod habuit ibidem et apud Aceboum, allodium Adonis de Brenc ubicumque sit, allodium Odilonis de Brenc ubicumque sit, donum Willelmi de Pasmes, scilicet quicquid habebat apud Batumuilar cum appenditiis suis, et dimidiam partem de Sales cum appenditiis suis, uentas et pa-

sturas totius terre sue, donum Girardi de Mimirey, scilicet mansum Aimonis de Monoster et quicquid habebat in Batumuilar cum appenditiis suis et quicquid de omnibus feodis suis adquirere poteritis, pascua et usuaria tam in nemoribus quam in campis de Wasilenges, donum Stephani et Wyardi fratrum de Pasmes, scilicet quicquid habebant apud Teruay et Burgillis, donum Auyni militis de Pasmes et filiorum eius Narduini et Pagani, scilicet totum allodium suum de Burgillis et unum pratum apud Teruay et quicquid habebant in manso terre Valirenges, de Sarmages, allodium et totum casamentum Guidonis de By, terram Petri de Aurinney ubicumque sit, decem iugera Amici presbiteri apud Aurinney, donum Guidonis Sannir de Rineyo, scilicet quicquid habebat in Vilario et unum mansum Guidonis Crassi in eadem uilla, donum Martini et filii eius de Selans, scilicet quicquid habebant apud Campecnolet et Dammertin et Wuflenges, donum Lamberti de Maalenges, scilicet quicquid habebat in eadem uilla et apud Dammertin et Aceboum, donum Adeline Ramillasse et filie eius Gibor de Maalenges, scilicet quicquid habebant ibidem, in Rananges, in Vilesmo, in Muntecney, in Bars, in Frasne, in Dammertin et in Aceboum, donum Girardi de Strabona et filiorum eius Narduini et Guidonis, scilicet quicquid habebant in Aceyo et in Curiamblie uendere et emere in foro Strabone sine uenta concesserunt, et pascua per totam terram suam et facere aliquam habitationem ad semandas oues, donum Dannet de Chauuyx et filiorum eius Richardi et Widonis, scilicet piscationem que durat a piscatione Saornaiaca usque ad molendinum de Benne, et concessit si aliquis de feudo suo aliquid impertiri uobis uoluerit, terram Brunonis et Garneri fratrum de Chauecney apud Arne et Wulliflengis cum appenditiis suis, donum Hugonis et Pontii fratrum de Cuney, scilicet quicquid habebant in Bar et unum mansum apud Tassonna, terram que est inter duos riuos, quam dederunt uobis Pontius et Wido fratres de Vingillis et quicquid habebant in ualle fontis Arliaci, quicquid dedit uobis Willelmus Fader de Cunney apud Ogneyum et Wustrui, Salurenges et Petnei, quicquid dedit uobis Wurricus de Chamerciues apud Brusillei et Nouam uillam, donum Petri Blancheri de Chastiney, scilicet quicquid habebat in Vrn. et unum pratum apud Castiney et sex nummos censuales apud Ansenges et quasdam consuetudines in manso Ragiunel, terram Narduini de Aurinney ubicumque sit, quicquid sanctus Eugendus dedit uobis in Aceyo et in Ogneio, piscaturam quam dedit uobis Aymo de Rufeyo et Odo filius eius, que est inter molendinum de Muntecney et molendinum de Aceyo cum usuariis suis, donum Aymonis Basin de Muntecney et Odonis

filii eius, scilicet quicquid habebant in Nouauilla, donum Herberti Villici de monasterio, scilicet quicquid habebat in Aceyo, Curiamblie et in Noua uilla; hoc etiam Daniel filius eius uobis donauit laudantibus filiis suis, molendinum et usum nemoris quem calumpniabatur omnino remisit preter perticas ad usum portus, donum Narduini de Ayuens, scilicet quicquid habebat apud Ogneyum et apud Soornay, quicquid Stephanus Viridis de Ogneyo dedit uobis apud Ogneyum, tres situlas murie quas dedit uobis Humbertus prepositus Ledonis singulis septimanis persoluendas, unum bullum murie quem reddunt uobis fratres Balerne pro Landrico Salins coquendum in caldaria fratrum de Roseriis, donum Symonis et Willelmi filii eius de Mimirey, scilicet quicquid calumpniabantur in terris de Bar et usum nemoris et pasturas de Wuflenges et tertiam partem campi iuxta fontem Columbarii et tertiam partem alterius campi et donum Aymonis de Mimirey et Hugonis filii eius, uidelicet usum nemoris et pasturas de Wuflenges.

LVCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS SERVIO ABBATI MONASTERII SANCTE MARIE DE ACEYO EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Viuianus tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.

† Ego Arduinus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Rainerius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

Dat. Vellet. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, IIII kal. decembr., indictione prima, incarnationis dominice anno MCLXXXII, pontificatus uero domni LVCII pape III anno secundo.

B. dep.

## 64.

*Lucius III. nimmt das Cistercienserkloster Buillon unter dem Abte Hugo in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten und das Aufnahmerecht.*

*Velletri 1182 Dezember 1.*

*Cartulaire de Buillon s. XVIII f. 6 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 74). — Coll. Moreau t. 85 f. 211 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 14707 nach Coll. Moreau 85. — Die Besitzungen sind:* Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, grangiam de Cymoren cum pertinentiis suis, grangiam de Corcellis et de campo Curtil cum pertinentiis suis, grangiam de Says cum pertinentiis suis, domum de Muntannei et uineas quas habetis in eadem uilla et unam munteam murie apud Launs, quam comes Stephanus de Treua uobis dedit.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Hugoni abbati monasterii sancte Marie Bullionis eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R.[a] Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.[a]

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Viuianus tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.

† Ego Arduinus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tyberim ss.

† Ego Rainerius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

Dat. Velletri per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, kal. decembris, indictione I[a], incarnationis dominice anno M°. C°. LXXXII°, pontificatus uero domni Lucii pape III anno secundo.

---

*a*) R. BV *fehlen, ebenso überall* † *und* ss.

## 65.

*Lucius III. bestätigt die einst von Bischof Roger von Lausanne im Streite zwischen dem Kloster Balerne und dem Prior von St. Paul zu Besançon über die Kirche von Cognoz und die Capelle von Nay erlassene und von Papst Alexander III. confirmierte Sentenz.*

*Velletri (1182—83) April 29.*

*Cartulaire de Balerne s. XVIII f. 3' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Baverel 38).*

*Cit. Jongelinus Not. abb. Cisterc. IX 101. Vgl. Nr. 57.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et fratribus de Balerna salutem et apostolicam benedictionem. Peruenit ad nos quod, cum olim inter uos et priorem sancti Pauli

super ecclesiam de Cognoz et capellam de Nay coram uenerabili fratre nostro Rogerio, nunc episcopo, tunc electo Lausanensi, questio agitata fuisset, idem electus, auditis que fuerant inde proposita, restitutionem prescripte ecclesie et capelle uobis adiudicauit et uos earum constituit possessores. Tandem uero te, fili, abbate et prefato priore ad sedem apostolicam uenientibus, felicis memorie Alexander papa predecessor noster tam per se quam per fratres suos de causa cognouit et rationibus hinc inde intellectis, sententiam prefati electi, sicut rationabiliter lata fuit, ratam habuit et prescriptam ecclesiam et capellam uobis adiudicauit in pace[a] tenendam. Nos itaque eiusdem predecessoris nostri uestigiis inherentes, sicut prius a predicto electo et postmodum ab eo uobis adiudicate sunt, ecclesiam et capellam uobis et monasterio uestro auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Velletri III kal. maii.

## 66.

*Lucius III. nimmt das Kloster Balerne unter dem Abte Quinctualis in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht und den Klosterfrieden. Velletri 1183 Mai 16.*

*Cartulaire de Balerne s. XVIII f. 51 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Baverel 38).*

*Das Inventar s. XVIII in Coll. Moreau 874 (Dros Franche-Comté 13 Abb. 8) Paris Bibl. Nat. citiert f. 444 diese Urkunde und f. 445 „bulle de Lucius papa tertius dattée de Verones, par laquelle il exempte le monastère de Balerne de tous les droits parrochiaux".* — *Die Liste der Besitzungen lautet:* Abbatiam cum appenditiis suis, ecclesiam de Cognoz, capellam de Nais et capellam de Olla et ipsam uillam cum appenditiis suis, terras prata nemora et homines, quos Hugo Pator in uilla que dicitur Mons uobis dedit, grangiam de Eper cum appenditiis suis, grangiam de Songeron cum appenditiis suis, piscarias et prata que[b] habetis in ualle de Chambly, mansum de Varges, muriam apud Ledonem quam comes Girardus et alii burgenses uobis dederunt, cellarium uineas terras prata que habetis in territorio de Cuysel, uineas etiam quas habetis in

a) parte. b) quod.

territorio de Periniaco, grangiam de Ardons cum appenditiis suis, grangiam de Glanone cum pertinentiis suis, grangiam de Rubra aqua cum appenditiis suis, domum uineas et terras quas habetis apud Polongniacum, pratum Suosum in monte, quod Guillermus cellararius laudantibus uxore et filiis uobis pro salute anime sue dedit, cellarium uineas terras prata et muriam, domos quas habetis apud Salinas, grangiam de Vohorthur cum appenditiis suis, grangiam de Monte Ordei cum appenditiis suis, molendinos de Rocheta, lacum de Nelay et circummanentia iura, que Rogerius dominus de Moneto dedit[c] et pascua per totam terram quam uobis dedit, pascua que Galterius dominus de Salinis uobis dedit, mansum de Naute quem filii Arduini de Prato pro anima patris sui uobis dederunt.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Quinctuali abbati sancte Marie Balernensis eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Henricus[d] Albanensis episcopus ss.
† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Petrus de Bono tit. sancte Susanne presb. card. ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.
† Ego Rainerius presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli ss.
† Ego Hubertus presb. card. sancti Laurentii in Damaso ss.
† Ego Pandulfus presb. card. basilice XII Apostolorum ss.
† Ego Iac(inthus) diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.
† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.
† Ego Albinus sancte Marie Noue diac. card. ss.
† Ego Bobo[e] diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Soffredus[f] diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

Dat. Velletri per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, XVII kal. iunii, indictione I[a], incarnationis dominice anno MCLXXXIII, pontificatus uero domni Lucii pape III anno secundo.

---

c) dedit *fehlt*. d) Heroinus. e) Bombo. f) Gofredus. *Die ss fehlen überall.*

## 67.

*Lucius III. nimmt nach dem Vorgange Innocenz' II. und Alexanders III. das Kloster St. Vincenz zu Besançon unter dem Abt*

*Wichard in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Benedictinerregel, die Zehnten, das Aufnahmerecht, die Freiheit vom Interdict, die Sepultur und das Wahlrecht. Anagni 1183 November 14.*

*Orig. Besançon Arch. Dep. (St. Vincent H. 18). — Cop. v. 1629 VI 20, von 1681 III 27 und Cop. s. XVII ebenda.*

*Die zugehörige Bleibulle ist jetzt mit an die Urkunde Alexanders III. gebunden (Nr. 60). Nach dem Inventar von 1735 (H. 11) f. 5 hat Papst Martin die Urkunde Lucius' III. bestätigt. Die Datierung ist nicht in Ordnung. — Die Besitzungen:* Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, quicquid iuris habetis in ecclesia sancti Iohannis, quicquid habetis in ciuitate, scilicet furnum molendinum homines et iustitiam que habetis secus arenas, uineas census m[enaydas], ecclesiam de Tysi cum appenditiis suis, ecclesiam sancti Ferreoli cum appenditiis suis, ecclesiam de Voray cum appenditiis suis, piscariam et tenementum piscarie, uillam de Diuisse, census homines et iustitiam, ecclesiam de Cromari cum appenditiis suis, terram de Maire, partem quam habetis in molendino et in terra de Tyse, ecclesiam de Vilar et capellam de Alrasum cum suis appenditiis, ecclesiam de Baennens cum hominibus piscaria et molendino, ecclesiam de Seluni cum appenditiis suis, ecclesiam de Vsulla et capellam de Fontanella cum appenditiis suis, ecclesiam de Rua et de Boleranimonte et capellam de Costa cum appendiciis suis, ecclesiam sancti Marcellini cum appenditiis suis, ecclesiam de Borbonna et capellam Planimontis cum appenditiis suis, ecclesiam de Sinaida cum appenditiis suis, ecclesiam de Martiniuilla cum appendiciis suis, ecclesiam de Frasno et capellam de Brandecort cum appendiciis suis, ecclesiam de Valerol cum appenditiis suis, ecclesiam de Soing et capellam de Charmes cum appendiciis suis, ecclesiam de Bul cum appenditiis suis, capellam de Vas, terram prata et homines que in eadem uilla habetis, ecclesiam de Ambres cum appenditiis suis, ecclesiam de Bonaualle et terras, quas homines de Foncherams de sancto Maximino, domni de Lar, domni de Durnach, domni de Ceyc et homines Dornans ecclesie uestre dederunt, molendinum de Planafonte, grangiam de Chalmel, molendina de Bonaualle et decursus| aquarum, et quicquid continetur infra montes illos, ecclesiam de Sentens et capellam Loie et Montisbarrati cum appendiciis suis.

LVCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS GVICARDO ABBATI MONASTERII SANCTI VINCENTII

BISVNTINI EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Quotiens a nobis petitur.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Theod(inus) Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.
† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Iohannes tit. sancti Marci presb. card. ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. tit. basilice XII Apostolorum ss.
† Ego Arditio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego [Al]binus diac. card. sancte Marie Noue ss.

Dat. Anagn. per manum Hugonis sancte Romane ecclesie notarii, XVIII kal. decembr., indictione III$^{a}$, incarnationis dominice anno M. C. LXXXIIII, pontificatus uero domni LVCII pape III anno IIII$^{o}$.

B.

## 68.

*Lucius III. nimmt das Kloster Bellevaux unter dem Abte Bernhard in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehntenfreiheit, das Aufnahmerecht, den Klosterfrieden und die Privilegien des Cistercienserordens.*

*Anagni 1183 Dezember 9.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Bellevaux H. 43). — Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 97' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44) = Coll. Moreau 870 (Droz Franche Comté 9 Abbayes 4) f. 147' Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 14955 nach Coll. Moreau 870. Wiederholung von Nr. 53.*

LVCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS BERNARDO ABBATI BELLEVALLIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.
† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.
† Ego Viuianus tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. tit. basilice XII Apostolorum ss.
† Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego G(regorius) sancti Adriani diac. card. ss.
† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.
† Ego Soffredus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.
† Ego Albinus sancte Marie Noue diac. card. ss.

Dat. Anagn. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, V idus decembr., indictione secunda, incarnationis dominice anno M°. C°. LXXX IIII, pontificatus uero domni LVCII pape III anno tertio.

B. dep.

## 69.

*Lucius III. nimmt die Canoniker von St. Johann in Besançon in den apostolischen Schutz und bestätigt ihnen die namentlich aufgeführten Besitzungen und alle Rechte und Kaiserlichen Privilegien.*

*Verona 1185 Februar 5.*

*Chaillot Privilegia eccl. Bisuntinae s. XVII f. 46' Besançon Bibl. Publ. (Ms. Chifflet 19) = Privil. eccl. Bis. s. XVII f. 23 Paris Bibl. Nat. (Ms. Nouv. acqu. lat. 201).*

*Die Urkunde wiederholt wörtlich das Privileg Calixts II. J-L. 6817 und fügt dann der Aufzählung der Besitzungen und Rechte hinzu:* Libertates preterea et immunitates a charissimo in Christo filio nostro Frederico illustri Romanorum imperatore et aliis imperatoribus siue regibus nec non antiquas et rationabiles consuetudines ecclesie uestre concessas et hactenus obseruatas uobis nihilominus duximus confirmandas.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Landrico decano et canonicis ecclesie sancti Ioannis Euangeliste Bisuntine

tam presentibus quam futuris canonice substituendis in perpetuum. Effectum iusta postulantibus.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV [a].
† Ego Theodinus Portuensis [b] et sancte Rufine [c] sedis episcopus ss.
† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.
† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Ioannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Laborans presb. card. tit. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.
† Ego Hubertus tit. sancti Laurentii in Damaso presb. card. ss.
† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.
† Ego Gracianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Albinus sancte Marie Noue diac. card. ss.

Dat. Verone per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, non. februarii, indictione IV$^{a}$, incarnationis dominice anno MCLXXXIIII, pontificatus uero domni Lucii pape III anno IIII$^{o}$.

---

*a*) BV, † *und* ss *fehlen.* *b*) Corruensis. *c*) Luisine.

## 70.

*Lucius III. verleiht dem Convent von Baume-les-Messieurs das Recht der Sepultur.* *Verona (1185) März 29.*

*Orig. Lons le Saunier Arch. Dep. (Baume Titres généraux). — Monnier Recherches sur Baume-les-Messieurs Ms. s. XIX f. 225 Paris Bibl. Nat. (Ms. franc. Nouv. acqu. 1039).*
*J-L. 15395 nach Monnier.*

LVCIVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis conuentui cenobii Balmensis salutem et apostolicam benedictionem|. Que a nobis ratione preuia expetuntur, animo nos decet libenti concedere ac ea effectu | prosequente complere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato con|currentes assensu, sepulturam ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum uoluntati, qui se | ibi sepeliri deliberauerint, nisi excommunicati uel interdicti sint, nullus obsistat, salua tamen | iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere uel ei ausu | temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare

presumpserit, indignati|onem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incur|surum. Dat. Veron. IIII kal. aprilis.

B. dep.

## 71.

*Urban III. nimmt die Canoniker von St. Stephan in Besançon unter dem Decan Guido in den apostolischen Schutz und bestätigt ihnen die namentlich aufgeführten Besitzungen und alle Rechte und Privilegien. Verona 1185 Dezember 30.*

*Chaillot Privilegia eccl. Bisuntinae s. XVII f. 50 Besançon Bibl. Publ. (Ms. Chifflet 19) [A] = Privil. eccl. Bis. s. XVII f. 27 Paris Bibl. Nat. (Ms. lat. Nouv. acqu. 201). — Berthod Copies de chartes s. XVIII f. 60 Besançon Bibl. Publ. Ms. 707 [B]. — Archevêché de Besançon s. XVIII f. 391 (v. Berthods Hand) ebenda (Coll. Droz 32) = Cartulaire du chapitre s. XVIII p. 107 ebenda (Coll. Droz 74 (mit R. und BV) = Coll. Moreau 866 (Droz Franche Comté 5) f. 561 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 15492 nach Coll. Moreau 866. Die Datierung bietet auch der Codex s. XIV Besançon Bibl. Publ. Ms. 728 f. 54'. — Die Besitzungen sind:* Locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est cum omnibus pertinentiis suis, ex dono Willelmi[a] Viennensis et Matisconensis comitis decem solidos Ledonensis monete in uantis Ledonis singulis hebdomadibus censualiter in perpetuum persoluendos, quos pro remedio anime patris sui comitis Gerardi ecclesie uestre concessit, ex dono Walterii[b] fratris eius uiginti solidos Stephaniensis monete apud Salinum in calderia iuxta pontem singulis hebdomadibus quibus caldarie bulliunt pro remedio anime patris sui, predicti Gerardi comitis et predecessorum suorum, uobis censualiter persoluendos, ex dono comitis Stephani pro salute anime sue et patris sui comitis Willelmi[c] quinque solidos Ledonensis monete censuales in unaquaque hebdomada caldariis bullientibus, quatuor solidos et nouem denarios in redditibus particarum Ledonensis putei et tres denarios in Baienna de Preio[c] et centum[d] solidos Stephaniensis monete in uilla de Villerrobert[e] singulis annis censuales de censu uille in I[a] dominica quadragesime persoluendos, ita tamen[f] quod de primis denariis prefati census reddantur, terram dicti Hugonis Chatel[g] cum hominibus eam possidentibus

---

a) Vitellini *A*. b) Valcherii *A*. c) proprio *B*. d) nouem *und am Rande:* aut nouem decem per abreuiationem *B*. e) Villerobe *B*. f) tamen *fehlt in A*. g) Chapel *B*.

in uilla de Souens[h] pro anima patris sui comitis Willelmi[g] a iamdicto Stephano comite libere uobis concessam, ex dono Walterii[h] quondam Salinensis domni quidquid iuris uel consuetudinis habebat in uilla de Sud[i] cum omnibus appendiciis suis et quidquid habere uidebatur tam in suis hominibus quam in hominibus ecclesie uestre. Consuetudines etiam antiquas libertates et immunitates eidem ecclesie rationabiliter concessas et hactenus obseruatas nec non etiam donationes ab archiepiscopis canonice factas ratas habemus easque futuris temporibus illibatas manere censemus. Quia uero decime tam ueteri quam noua lege ministris ecclesiarum noscuntur esse concesse, sub anathematis interminatione prohibemus, ne ullus laicus a uobis decimas exigere presumat.

Vrbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Guidoni decano et canonicis ecclesie sancti Stephani Bisuntinensis tam presentibus quam futuris canonice substituendis in perpetuum. Quoties a nobis petitur.

R.[k] Ego Vrbanus catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.
† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Ioannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.
† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.
† Ego Albinus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Melior presb. card. sanctorum Ioannis et Pauli tit. Pamachii ss.
† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.
† Ego Arditio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Rolandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.
† Ego Petrus sancti Nicolai in carcere Tulliano diac. card. ss.
† Ego Radulfus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Dat. Verone per manum Transmundi sancte Romane ecclesie. notarii, III kal. ianuarii, indictione IIII, anno incarnationis dominice M°. C°. LXXXV°, pontificatus uero domni Vrbani pape III anno primo.

---

*h*) Sonens *B*. *i*) Suz *B*. *k*) R. BV *und* † *fehlen in A und B*.

## 72.

*Urban III. bestätigt einen unter Vermittlung Erzbischof Anserichs von Besançon zwischen den Canonikern von St. Johann und St. Stephan über ihr Begräbnisrecht geschlossenen Vergleich.*

*Verona (1185—86) Dezember 7.*

*Orig. Besançon Capitelbibliothek.*

VRBANVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis G(uidoni) decano et canonicis sancti Stephani Bisuntini | salutem et apostolicam benedictionem. Cum olim inter uos et ecclesiam sancti Iohannis super iure tumulandi et quibusdam aliis | questio fuisset diutius agitata, tandem mediante bone memorie A(nserico) quondam Bisuntino archiepiscopo | transactione litigium est sopitum, sicut in scripto eiusdem archiepiscopi continetur. Quia uero | ea que pro bono pacis super causarum litigiis de assensu partium disponuntur, nullius debet | temeritas retractare, transactionem ipsam, sicut de assensu partium sine prauitate facta est | et recepta, ratam esse decernimus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes | ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei | ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem | omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. | Veron. VII id. decembr.

B. dep.

## 73.

*Urban III. nimmt das Kloster Luxeuil unter dem Abt Gerard nach dem Vorgange Calixts II., Celestins II., Eugens III. und Alexanders III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und Rechte.* *Verona 1186 April 10.*

*Orig. Luxeuil Seminarbibliothek. — Dom Grappin Hist. de Luxeuil 1770 (Besançon Bibl. Publ. Ms. Acad. 32) f. 235' citiert aus Bullar. Luxov. p. 36.*

*Die Urkunde wiederholt das Privileg Alexanders III. von 1179 II 6 (Nr. 58), doch ist links ein ziemlich großes Stück ausgeschnitten; so bietet nur das Regest Dom Grappins f. 235' über die bei Alexander III. aufgezählten Besitzungen hinaus die Prieurie von Jouvelle und die Kirchen von Chaumont, Ville sur Amance, Soyeres, la Ferté uud Aurozey mit ihren Pertinenzen. — Cit. Gall. Chr. XV 155.*

VRBANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS GERARDO LVXOVIENSI ABBATI EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Officii nostri cura.

R. Ego Vrbanus catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.
† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.
† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.
† Ego Albinus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Rollandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.
† Ego Petrus sancti Nicholai in carcere Tulliano diac. card. ss.
† Ego Radulfus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Dat. Veron. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, IIII id. aprilis, indictione quarta, incarnationis dominice anno M°. C°. L°. XXX°. VI°, pontificatus uero domni VRBANI pape III anno I°.

B. dep.

## 74.

*Urban III. nimmt das Kloster St. Oyand de Joux unter dem Abte Bertrand in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht, die Freiheit vom Interdict, die Sepultur und das Wahlrecht.*

*Verona 1187 Februar 7.*

*Orig. Lons le Saunier Arch. Dep. (St. Claude Bulles et rescrits apostoliques).*

*Das Orig. ist durch Chemikalien übel zugerichtet und oft kaum lesbar. — Cit. Histoire de l'abbaye et de la terre de St. Claude par D. Benoit (Montreuil-sur-Mer 1890, 1892) p. 579, da er das Original nicht finden konnte, aus „Titres concernant l'abbaye, la ville et la terre de St. Claude colligés par M. Jean Joseph Crestin" Ms. s. XVIII in 2 Bänden, das damals Herr Raymond Jeantet in St. Claude besaß. Nach Mitteilung des Herrn abbé Brune in Mont-sous-Vaudrey (Jura) ist dies Ms. mit dem Rest des Archivs von St. Claude in den Besitz*

*der regulierten Chorherrn daselbst gekommen und jetzt, nach Auflösung dieser Congregation, verschwunden, wahrscheinlich nach Italien.* — *Die Liste der Besitzungen lautet:* Locum [ipsum, in quo prefatum monasterium situm] est cum omnibus decimis et pertinentiis suis; in pago Lugdunensi ecclesiam sancti Vilbasii cum appenditiis suis, ecclesiam sancte Columbe, ecclesiam sancti Martini de Nouauilla, [capellam sancti Andree, ecclesiam de Pontiaco, prioratum] de Monestrol cum capellis et aliis appendiciis earum, uidelicet sancti Petri et sancti Cristofori, ecclesiam de Bodago et de Siliniaco cum capella [sancte Marie de Sien, ecclesiam et prioratum] de Chauannis cum capella de Longomonte, ecclesiam et prioratum de [Coisie] et Senciaci cum uillis et appenditiis suis, ecclesias sancti Mauritii de Rocha et sancti Martini de [Cundis, sancti] Michaelis de Genosco et sancti Tirsi de Dron, ecclesiam sancti Remigii et sancti Mauricii de Nouauilla cum prioratu et capella de Castro, ecclesiam sancti Romani, ecclesiam de Clementiaco, ecclesiam sancti [Iohannis Region.], de Berens et de Petrosa, ecclesias de Floriaco, de Viriaco cum prioratu et omnibus appenditiis suis, ecclesiam de Antiniaco et de Cuel, prioratum et ecclesiam de Villa monasterii cum . . . . . omnibus appendiciis suis, ecclesias sancti Remigii de Monte et de Coloniaco cum prioratu et capella de Petraior, ecclesiam de Cormongon, ecclesiam de Martiniaco cum capella de Grossiaco, ecclesiam [de Oyoniaco, de Viresco], de Dortingo cum capellis de Vesiaco et de monte Cusella; in pago Viennensi prioratum et ecclesiam de Quintiniaco cum omnibus decimis et appendiciis suis, ecclesiam de Rufiaco . . . . . ecclesias sancti Albani, sancti Georgii et sancti Romani cum capella de Aio, prioratum et ecclesiam de Salicibus cum omnibus decimis et appenditiis suis, ecclesiam de Limoniaco, [de Vernio, de Chasnas, de Antan] et de Alanchies cum capellis de Rof. . ., ecclesiam de Camino; in pago Gebennensi ecclesias de Auriniaco, de Clusia, de Belmont cum prioratu et appendiciis suis, ecclesiam de [Candosmo, de Paulico] cum capellis sancti Genesii et de Sergiaco, prioratum et ecclesias de Diuona et de Niuiduno, de Sessiaco, de Genoliaco cum omnibus capellis decimis et appendiciis suis; in pago Bisuntinensi prioratum et ecclesiam de Arbois cum omnibus decimis et appenditiis suis et cum capellis de Changins, de Popillins, de [Mehenai et de Castellana], ecclesiam de Villeta, ecclesiam sancti Ciriaci, ecclesiam de Villanoua, ecclesiam de Sigorosco, prioratum et ecclesiam Cosantie cum capellis et appenditiis suis, prioratum et ecclesiam de Mutua, ecclesiam de Marigniaco, de sancto Saturnino, de Bletis et ambas

ecclesias de Larocheta cum capella de Barasiaco, prioratum et ecclesiam sancti Lupicini cum omnibus uillis capellis decimis et appenditiis suis, prioratum et ecclesiam de . . . . . cum omnibus uillis decimis et appendiciis suis, ecclesiam de Maisosce, de Charchiliaco, de Agonosco et de Donno Petro, prioratum et capellam sancti Georgii et ecclesiam de Vallenante cum prioratu et ecclesia de Bornaco, prioratum de Ausininco cum omnibus appenditiis suis, ecclesiam de Vincens et sancti Albini de Amoras; in pago Lingonensi ecclesias sancti Remigii de Arcofracto, ecclesiam de Rupecese, ecclesiam de Lastriceio, prioratum et ecclesiam de Firmitate super Albam cum capella et omnibus decimis et appenditiis suis, ecclesiam de Suuenrosa, ecclesiam de Confinio, ecclesiam de sancto Eusebio, ecclesiam de Sorofonte, ecclesiam de Matonual, ecclesiam sancte Germane que est constructa in honore sancti Stephani, prioratum et ecclesiam sancti Petri de Bar cum omnibus decimis et appenditiis suis et cum capellis sancte Marie, sancti Macuti et sancti Nicholai; in pago Catalaunensi prioratum et ecclesiam Sarmasie cum omnibus decimis et appenditiis suis et cum uilla et aliis edificiis, que infra terminos in nemore quod Lucolium dicitur, continentur, ecclesiam de Romeliicorte et ecclesiam de Stirpeio.

VRBANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI DILECTIS IN CHRISTO FILIIS BERTRANDO ABBATI SANCTI EVGENDI CONDADISCENSIS EIVSQVE SVCCESSORIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS MONASTICAM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Monet nos apostolice sedis.

R. Ego Vrbanus [catholice ecclesie episcopus] ss. BV.
† Ego H[enricus] Albanensis episcopus ss.
† Ego [Paulus] Prenestinus episcopus ss.
[† Ego Petrus de] Bono presb. card. tit. sancte Susanne ss.
[† Ego Laborans presb. card.] sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.
† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.
† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.
† Ego [Adolardus tit. sancti Marcelli] presb. card. ss.
† Ego Iacinctus sancte Marie in Cosmidyn diac. card. ss.
† Ego G[ratianus] sanctorum Cosme [et Damiani diac. card. ss].

† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Petrus sancti Nicholai in carcere Tulliano diac. card. ss.
† Ego Radulfus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Dat. Veron. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, VII id. febroarii, indictio[ne V], incarnationis dominice anno M°.C°.LXXXVI°, pontificatus uero domni VRBANI pape III anno secundo.

B. dep.

## 75.

*Gregor VIII. nimmt das Cistercienserkloster Bithaine unter dem Abte Jacob in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht und die sonst dem Cistercienserorden verliehenen Privilegien.*

— —

*Cartulaire de l'abbaye de Bithaine s. XVIII f. 282 Paris Bibl. Nat. Coll. Moreau 872 (Droz Franche-Comté 11 Abbayes 7).*

*Cit. Gallia Chr. XV 287 aus Droz XI 282. — In den Anmerkungen gebe ich unter B die Lesarten der Wiederholung unserer Urkunde durch Clemens III. (s. Nr. 80). Die Abschriften sind recht schlecht. — Die Besitzungen sind:* Locum, in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus appendiciis suis, grangiam de Columbeta, grangiam de Montegerro[a], grangiam de Planta[b], grangiam de Vallibus, grangiam de Planesis[c], de Faia et de Franabit[d] Bethanie cum omnibus appendiciis suis, donum Gisleberti domini de Falconio[e] et Sibille uxoris sue et filiorum eorum Amonis[f], Henrici, Hugonis. qui dederunt domui Bethanie quicquid habebant in tota ualle Bethanie et grangiam uestram[g] que uocatur Vas et in territorio de Planesies[c], excepto manso[h] Letardi presbiteri et manso Eubrardi et quicquid habebant in Franabir[i] et Chenubir[k] et in territorio de Faya, sicut uia uadit de Maboens[l] uersus Fractam terram usque ad terminos de Roha, de Lutra et quicquid poteritis iuste a feudariis suis acquirere in supradictis locis et in omni[m] terra de Falconio et pasturas per totam terram suam, donum Haimonis[n] de sancta Maria et Thome fratris eius et hominum eorum de Genewrules[o], qui dederunt uobis quicquid habebant in ualle Bethanie[p] ex utraque parte fluminis, donum Vacheri[q] de Auricuria, qui uidelicet laude uxoris sue et filii sui Rainaldi

a) Montenero *B*. b) *B schiebt ein* grangiam nouam. c) Planesia *B*. d) Franabis cum omnibus *B*. e) Faulcogneyo *B*. f) Aymonis *B*. g) uestram *fehlt in B*. h) excepto Azans . . . . . et manso Ebrardi B. i) Franabit *B*. k) Chenabit *B*. l) Malbouhans *B*. m) poteritis-omni *fehlt in B, dafür eine Reihe frei*. n) Hugonis *B*. o) Geneuurrules *B*. p) Bithane *B*. q) donum Vacheri *fehlt in B*.

dedit uobis quicquid habebat in ualle Bethanie, nemus scilicet ante abbatiam et terram iuxta et mansum unum apud Masnille[r] quod uocatur Lascheriis[s] cum appenditiis suis, et ibidem nemus Vaurchle[t] et mansum in Frenecort[u] cum appenditiis suis et pascua[v] in terris suis et nemorum[w] quod necessarium fuerit ad edificia abbatie et grangiarum, donum Willelmi de Columbemonasterio[x] et fratris sui Adonis et Haimonis, quicquid scilicet in ipsa ualle usque ad crucem de Damberent[y] habebant, donum Willelmi de Harches quicquid iuris uidelicet uel querimonie[z] habebat in territorio de Columbeto[a] et in ualle Bethanie et donum Gerardi filii eius in eisdem locis, donum Willelmi de Mimire et Haimonis[b] et Adonis fratris sui, qui uidelicet filiis suis Hugone, Pontio, Milone et Gerardo concedentibus dederunt uobis quicquid habebant in prefata ualle et quicquid iuste poteritis acquirere a feudariis suis, donum Gerardi de Larriens[c] et fratrum suorum et Widonis de Anichle[d] et Bernardi et Haimonis et Petri fratris sui[e] ac Gerardi de Pomeio[f], quicquid scilicet habebant in ualle Bethanie ex utraque parte fluminis, excepto prato quod Gerardus de Pomeio retinuit et excepta tertia parte molendini subtus abbatiam, quicquid quoque calumpniabantur in territorio grangie uestre[g] de Faia, donum Guidonis et Rinerii[h] fratris sui de Vaucumort[i] et Petri de Sath[k] et Gerardi fratris sui, quicquid uidelicet habebant in tota ualle Bethanie et in territorio grangie de Vallibus, sicut uia uadit de Nuire[l] ad Faruehe uersus grangiam usque Habetenut[m], donum Walonis de Pomeio, quicquid scilicet habebat in prefato territorio infra terminos prescriptos desuper usque ad Peroset[n] et quicquid habebat in ualle Bethanie in parte fluminis in qua sita est abbatia, et ex alia parte in pratis uel locis, ubi prata fieri possunt, collungiam[o] quoque quam auunculus predicti Walonis ipso concedente uobis dedit, donum Gaufridi prepositi de Fauarnhe, quicquid uidelicet habebat in territorio de Planesiis[p] et in omnibus que acquisistis de ecclesia de Fauarnhe[p], quicquid dedit uobis Fauarniacensis[q] ecclesia in territorio de Planesies, donum Luxouiensis ecclesie, pasturas scilicet in potestate de Boens et de Am-

---

*r*) Masnile *B*. *s*) Lascherii *B*. *t*) Vaurehla *B*. *u*) Frenocurt *B*. *v*) pascuis *B*. *w*) nemoribus *B*. *x*) Colummonasterio laudantibus filiis suis Rainaldo et Haymone et fratris sui Adonis grangiam scilicet *B*. *y*) Damberench *B*. *z*) uel querimonie *fehlt in B*. *a*) Columbeta *B*. *b*) Aymonis *B*. *c*) Teoderici de Lariens *B*. *d*) Auelche *B*. *e*) fratribus suis *B*. *f*) Pomeyo *B*. *g*) iure *B*. *h*) Riccardi *B*. *i*) Vascuncort *B*. *k*) Sar *B*. *l*) Nurrede Fauense *B*. *m*) ad Bethaniam *B*. *n*) Perosel *B*. *o*) Colongram *B*. *p*) Fauerney *B*. *q*) Fauuerniacensis *B*.

bloens et de Villuta[r] et de uilla Menfrai in ea parte fluminis, qua abbatia sita est et de Nines[s] et de Pomeio et decimas laborum uestrorum sub censu decem eminarum, quinque de fabis et quinque de frumento et dimidii modii uini et quicquid eadem ecclesia calumpniabatur in Franabir[t] et Chenubir[t] grangiis uestris, donum Amedei de Monte Falconis et Guidonis de Treue[u] et Helie uxoris sue et filiorum suorum Stephani et Rainaldi, quicquid uidelicet habebant in prefatis grangiis Franabir[t] et Chenubir[t] et quicquid ibidem iuste acquirere poteritis a feudariis suis, et quicquid in eisdem grangiis habebant Wido[v] et Hugo[x] et Hugo prepositus de grangiis, terram in ualle Bethanie, quam Walo de Faconeio[yy] et Gerardus frater eius dederunt uobis iuxta uineam uestram desuper Masnille[y], quod uocatur Vas et Fortemcampum, nemus Vernoe[z] iuxta uillam Menfrai, quid[a] idem Gerardus dedit uobis sub censu quinque solidorum, pasturas quas Otto de Quoenoz[b] et Wirricus nepos eius dederunt uobis in omni terra sua et quicquid iuste poteritis acquirere ab Lamberto de Boens, donum Philippi de Accu[c] in ualle Bethania, donum Vlrici de sancta Maria in eadem ualle[d], donum Romaricensis ecclesie in territorio de Vallibus et[e] de Planesiis[f] sub censu uiginti quatuor eminarum frumenti, donum comitis Ranaldi[g] scilicet et[e] quicquid iuste acquirere poteritis a feudariis suis et pasturas per totam terram suam et transitus uiarum.

Gregorius episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis Iacobo abbati Bethaniensis monasterii eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R.

---

*r*) Villula *B*. *s*) Nucee *B*. *t*) Chenubit *B*. *u*) Trent *B*. *v*) Guido *B*. *x*) *B fügt hinzu* fratres. *y*) Falconneyo *B*. *z*) Vernos *B*. *a*) quod *B*. *b*) Odo de Gurenos *B*. *c*) Acce *B*. *d*) *B fügt hinzu*: donum Reinaldi et Wiardi de Gunduncurt, Teododerici filii Hugonis, fratris eorum et Regine sororis sue dederunt uobis quicquid habebant in Alluncurt, nemus de Vaccluse. *e*) et *fehlt in B*. *f*) Planisies *B*. *g*) Reinaldi *B*.

## 76.

*Gregor VIII. nimmt die Cistercienserabtei Bellevaux in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen und alle Rechte und Privilegien, wie sie von seinen Vorgängern dem Cistercienserorden verliehen sind.*

*Ferrara 1187 November 2.*

*Orig. Paris Bibl. Nat. Ms. Nouv. acqu. lat. 2363 (Recueil de pièces 1128—1563) Nr. 3. — Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 151 ebenda Coll. Moreau 870 (Droz Franche Comté 9 Abbayes 4) = Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 100 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44).*

*J-L. 16031 nach Coll. Moreau 870. Die Urkunde wiederholt das Privileg Alexanders III. von 1178 VI 16 J-L. 13074 (Vgl. Nr. 53).*

GREGORIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS ABBATI DE BELLAVALLE EIVSQE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Gregorius catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.
† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.

† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Petrus de Bono tit. sancte Susanne presb. card. ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.
† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.
† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.
† Ego Iac(inthus) sancte Marie in Cosmidyn diac. card. ss.
† Ego Gracianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.
† Ego Petrus sancti Nicolai in carcere Tulliano diac. card. ss.

† Ego Radulfus sancti Georgii ad Velum aureum [a] diac. card. ss.

Dat. Ferrar. per manum Moysi Lateranensis canonici uicem agentis cancellarii, IIII non. nouembr., indictione VI, incarnationis dominice anno M°. C°. LXXX°. VIII°, pontificatus uero donni GREGORII pape VIII anno primo.

B. dep.

a) aureum *fehlt im Orig.*

## 77.

*Gregor VIII. nimmt nach dem Vorgange Innocenz' II. und Eugens III. das Kloster Chaumouzey in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht, die Freiheit vom Interdict, die Sepultur, die freie Abtswahl und den Klosterfrieden. Ferrara 1187 November 13.*

*Copie de bulles papales de Chaumouzey s. XVI f. 16 Lons le Saunier Arch. Dep. (Egl. de Dole G. 667) [A]. — Dasselbe v. 1567 V 12 f. 9' ebenda (G. 671) [B].*

*Die Besitzungen sind:* Locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est cum omnibus pertinentiis suis, ecclesiam de Marasth[a] cum omnibus pertinentiis suis, ecclesiam de Mocimert[b] cum capellis suis, capellam de Esprei[c] et cappellam de Aleuer[d] cum appenditiis, ecclesiam de Montinsin[e] cum cappella de Auricuria et ceteris pertinentiis suis, ecclesiam de Cubri cum appendentiis suis, ecclesiam et grangiam de Malicyo[f] cum appendentiis suis, ecclesiam et grangiam de Ponte cum appenditiis suis, quicquid habetis in ecclesia de Villefax, grangiam de Villargans cum appenditiis suis, cappellam de Floreyo[g] cum appenditiis suis, cappellam de Chaneyo[h] cum appendentiis suis, annuam marcham puri agenti a monachis Morismondi[i], ecclesiam de Dompnapetra cum appendentiis suis, grangiam de Euocourt[k] et molendinum et homines cum appendentiis suis, grangiam de Dauencourt cum appendentiis suis, ecclesiam et grangiam de Mastuli[l] cum appendentiis suis, ecclesiam et grangiam de Remecourt[m] cum pertinentiis suis, ecclesiam et grangiam de Ymberticurte cum molendino et pertinentiis suis, grangiam de Mutincourt[n] cum pertinentiis suis, grangiam de sancti Remigii monte cum pertinentiis, grangiam de Vndeuilla cum pertinentiis suis, grangiam de Petrascissa[o] cum pertinentiis suis, grangiam de Aubuesuenen[p] cum pertinentiis suis, grangiam de Vuticourt[q] cum pertinentiis suis, ecclesiam et grangiam et molendinum de Bethegney[r] cum pertinentiis suis, grangiam de Darnole cum pertinentiis suis, grangiam et molendinum de Amicourt cum pertinentiis suis, ecclesiam de Chaulmosey[s] cum pertinentiis suis, grangiam de Vzincourt cum pertinentiis suis, grangiam de Valleriis cum pertinentiis suis, quicquid habetis apud Basonismontem in aquarum decursibus, in ponte, in pratis campis et siluis, quicquid possidetis apud Rolbrem[t] in hominibus siluis campis[u] et pratis, quicquid possidetis apud Veterem uillam et Giricourt[v] tam in hominibus quam siluis pratis et campis[u], quicquid possidetis apud Orcheuallem[w], quicquid possidetis apud Liffo[x], quicquid possidetis apud Aquosam et quicquid possidetis apud Tillios[y] in terris siluis pratis et campis et in omnibus aliis pertinentiis suis.

*a*) Marasch *B*. *b*) Mocimer *B*. *c*) Asprei *B*. *d*) Arleian *B*. *e*) Moniustini *B*. *f*) Myliceo *B*. *g*) Floreaco *B*. *h*) Casuco *B*. *i*) Morismundi *B*. *k*) Euoncourt *B*. *l*) Masculi *B*. *m*) grangiam et uineam de Ramecort *B*. *n*) Mairecurt *B*. *o*) Petrafissa *B*. *p*) Aubuesuena *B*. *q*) Buticurte *B*. *r*) Betegneis *B*. *s*) Calmosiaco *B*. *t*) Roubrem *B*. *u*) campis *fehlt in A*. *v*) Girecurt *B*. *w*) Orceuallem *B*. *x*) Lifolt *B*. *y*) Thyllios *B*.

Gregorius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro abbati Calmosiacensis ecclesie eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis imperpetuum. Quotiens a nobis petitur.

R.[y] Ego Gregorius catholice cclesie episcopus ss. BV.
† Ego Henricus[z] Albanensis episcopus ss.
† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Theobaldus Ostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.
† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.
† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.
† Ego Iacinthus[a] diac. card. sancte Marie in Cosmedin ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.
† Ego Rodulphus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Dat. Ferrarie per manum Moysis Lateranensis canonici uicem agentis cancellarii[b], idus nouembris, indictione VI[a], incarnationis dominice anno M°.C°.LXXX°VII°, pontificatus uero domni Gregorii pape VIII anno primo.

*y*) R. BV *fehlen, ebenso* † *und meistens* ss. *z*) Theobaldus. *a*) Sacer. *b*) Ferrarie — cancellarii *fehlt in A und B.*

## 78.

*Clemens III. nimmt den Orden von Grammont in den apostolischen Schutz, bestimmt, daß niemand als ein Legat a latere irgend welche Sentenz gegen den Orden verkündigen darf und verleiht dem jeweiligen Prior das Recht, die Ordensbrüder zu weihen.*

*Lateran 1188 Juni 25.*

*Copie von 1453 III 18 Besançon Arch. Dep. (Séminaire Prieuré de Fay G. 1136).*

*Zur Sache vgl. J-L. 16294 und 16298. Echt scheint auch unsere Urkunde nicht zu sein.*

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis fratribus Grandimontensis ordinis salutem et apostolicam benedictionem. Religiosam uitam ducentibus apostolicum patrocinium specialius quadam prerogatiua debetur, quatinus quanto ampliori fuerint libertate donati, tanto diuinis officiis et sacre religionis obseruationibus feruentius sine metu perturbationis insistant. Vt

igitur amplius a tumultibus rerum secularium liberi expedicius ualeatis celestia contemplari, personas uestras domum et cellulas cum omnibus bonis, que in presentiarum iuste et pacifice possidetis uel in futurum modis iustis prestante Domino poteritis adipisci, specialiter sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus, uolentes ut deinceps ad nos et successores nostros tam persone quam cellule uestre nullo mediante respiciant et in ius et proprietatem sedis apostolice transferantur. Adicimus etiam, ut nullus, excepto legato sedis apostolice a Romani pontificis latere destinato, in uos uel ecclesias uestras suspensionis excommunicationis aut interdicti sentencias sine speciali mandato nostro uel successorum nostrorum audeat promulgare. Preterea priori uestro, qui pro tempore fuerit, si tamen sit presbiter, tonsorandi fratres uestros clericos, pannos eorum benedicendi licentiam indulgemus, corrigendi etiam que tam in personis quam obseruantiis regularibus fuerint corrigenda cum maioris et sanioris partis clericorum et laicorum consilio et assensu, saluis tamen institucionibus ordinis et priuilegio sedis apostolice, liberam et sine appellatione et contradictione qualibet concedimus facultatem. Ad indicium autem huius percepte a sede apostolica libertatis duas auri unctias nobis et successoribus nostris annis singulis persoluetis. Statuimus igitur ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre protectionis constitutionis et concessionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lateran. VII kal. iulii, pontificatus nostri anno primo.

## 79.

*Clemens III. nimmt das Kloster St. Maurice in Wallis nach dem Vorgange Alexanders III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und Rechte.*

*Lateran 1189 Juni 6.*

*Delisle Hist. de l'abbaye de St. Maurice d'Agaune s. XVIII Preuves p. 30 Besançon Bibl. Publ. (Ms. 1112).*

*Die Vorurkunde, der auch der Text folgt, ist Alexander III. J-L. 13324. Ob sich das Original noch im Klosterarchive von St. Maurice befindet, vermag ich nicht anzugeben.*

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati sancti Mauritii Agaunensis eiusque fratribus tam presentibus quam

futuris regularem uitam professis in perpetuum. Cum simus ad curam.

R.[a] Ego Clemens catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Albinus Albanensis episcopus ss.
† Ego Bobo Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.
† Ego Octauianus Ostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.
† Ego Pandulfus basilice XII Apostolorum presb. card. ss.
† Ego Iordanus presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.
† Ego Iohannes tit. sancti Clementis card., Tuscanensis episcopus ss.
† Ego Iacinthus[b] diac. card. sancte Marie in Cosmedin ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Girardus sancti Adriani diac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card.
† Ego Ioannes Foelix diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.
† Ego Bernardus sancte Marie Noue diac. card. ss.
† Ego Georgius sancte Marie in Acquiro diac. card. ss.

Datum Lateran. per manum Moysi sancte Romane ecclesie subdiaconi, uicem gerentis cancellarii, VIII idus iunii, indictione VII[a], anno incarnationis dominice MCLXXXIX, pontificatus uero domni Clementis pape III anno secundo.

---

a) R. BV *fehlen, ebenso* †. b) Iacobus.

## 80.

*Clemens III. nimmt das Kloster Bithaine unter dem Abte Jacob in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und alle Rechte, namentlich die dem Cistercienserorden von den Päpsten Innocenz II., Eugen III., Alexander III., Lucius III., Urban III. und Gregor VIII. verliehenen Freiheiten.*
*Lateran 1190 Juni 7.*

*Cop. s. XVI Luxeuil Seminarbibliothek. — Regest im Cartulaire de Bithaine s. XVIII f. 298' (mit Nachz. d. Rota) Paris Bibl. Nat. Coll. Moreau 872 (Droz Franche-Comté 11 Abbages 7).*

*Cit. Gall. Chr. XV 288 aus Droz XI 298. Die von dem Texte der Urkunde Gregors VIII. abweichenden Lesarten siehe oben in den Anmerkungen zu Nr. 75.*

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Iacobo abbati monasterii sancte Marie Bethaniensis eiusque fratribus tam

presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R.[a] Ego Clemens catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Albinus Albanensis episcopus ss.
† Ego Octauianus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Iohannes tit. sancti Marci presb. card. ss.
† Ego Pandulfus basilice XII Apostolorum presb. card. ss.
† Ego Petrus tit. sancte Cecilie presb. card. ss.
† Ego Petrus tit. sancti [Laurentii] in Damaso presb. card. ss.
† Ego Petrus[b] presb. card. sancti Petri ad Vincula tit. Eudoxie ss.[c]
† Ego Iohannes Felix tit. sancte Susanne presb. card. ss.
† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in Porticu diac. card. ss.
† Ego Iohannes sancti Theodori diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in [Aquiro] diac. card. ss.

Datum Laterani per manum Moysi sancte Romane ecclesie subdiaconi, uicem agentis cancellarii, VII idus iunii, indictione VIII[a], incarnationis dominice anno M°. C°. XC^mo^, pontificatus uero domni Clementis pape III anno III°.

---

*a*) R. BV *und* ss *fehlen.* *b*) Seruus. *c*) *hier folgt dann* Ego *und eine freie Zeile.*

## 81.

*Clemens III. nimmt das Kloster Baume-les-Messieurs unter dem Abte Pontius nach dem Vorgange Urbans II., Paschalis II., Calixts II., Innocenz' II. und Lucius II. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten und die Freiheit vom Interdict.* *Lateran 1190 Dezember 9.*

*Orig. Lons le Saunier Arch. Dep. (Baume Titres généraux). — Monnier Recherches sur Baume-les-Messieurs s. XIX f. 229 Paris Bibl. Nat. (Ms. franc. Nouv. acqu. 1039).*

*J-L. 16534 nach Monnier. — Die Liste der Besitzungen lautet:* Ecclesiam sancti Iohannis Balme cum capella Grancet, ecclesiam sancte Marie Grandisfontis cum libertate et ecclesiam sancti Petri Gaude cum capellis et appenditiis earum, ecclesiam sancte Marie infra urbem Bisuntinam que uocatur Iusanum monasterium cum libertate et appenditiis suis, ecclesiam sancte Eugendietie cum appenditiis suis, ecclesiam sancti Lautenii et uillam cum appenditiis suis, ecclesiam sancti Geruasii Victoris, ecclesiam sancti Nicolai

Charneti, ecclesiam Laumiaci, ecclesiam Montis Huini et uillas earum, ecclesias Chauariaci, Brariaci et uillas cum appenditiis earum, ecclesias Desiderati Ledonensis cum appenditiis suis, ecclesias Sisintiaci, Larnaci, Desnensis cum appenditiis earum, ecclesiam Dumblensem, ecclesiam de Vars, Montis Tolose, Asnensis, Montisalacris, Steblensis castri cum appenditiis earum, ecclesiam Sarmacie, Sabonarie, Alefracte, Cortunne, Mulnet, Biuiliaci cum appenditiis earum, ecclesiam sancti Mauricii et sancti Germani Grausonis, ecclesiam Bauiensis, Bellimontis, Montis Relenis, Eschiconis, Rancinaci, Gelerensis, Beneuenti cum appenditiis earum, ecclesiam Belleuaure, Ciensisuille cum capella castri sancti Reneberti, sancti Stephani de Ponte, domni Petri de Arliaco, Vistriuici cum appenditiis earum, ecclesiam Mariaci, Platani cum capella sancti Sauianiani, ecclesiam Solciaci, Aquensis, Spictensis, ecclesiam de Ausonio, de Miserey, de Buxeriaco cum appenditiis earum, ecclesiam que uocatur Capella, ecclesiam de Freterens, ecclesiam de Frengiaco, de Sauiniaco, de Condamina cum appendiciis earum, capellam Montismoret, capellam sancti Iangulfi, capellam Melchiaci cam appenditiis earum, ecclesiam sancti Mauri cum capella Noniaci et cum capella Burinaci, ecclesiam de Bierna, ecclesiam de Bauanens, ecclesiam de Valdrei, ecclesiam de Mons cum appenditiis earum, ecclesiam de Billiacho, ecclesiam de Brunens, ecclesiam de Villare Roofol cum appenditiis earum, ecclesiam de capella Vilenci, ecclesiam de Breterens cum appenditiis earum, ecclesiam de Bler, ecclesiam sancte Agnetis, ecclesiam sancti Sulpicii, ecclesias de Nancra, de Cougia, ecclesiam de Reccha, ecclesiam Delfay, capellam sancti Leodegarii de Rauanens, ecclesiam Solloniaci, ecclesiam de Nulliaco, ecclesiam de Corlauout, ecclesiam de Citers, ecclesiam de Corlent, ecclesiam de Trinay, ecclesiam sancti Georgii, ecclesiam de Vincella saluo censu Bisuntine ecclesie, ecclesiam de Montayne, ecclesiam de Vilerrosteyg, ecclesiam sancti Stephani supra Ledonem cum capella de Visui et capellam de Plubi, ecclesiam de Brunens cum omnibus appendicis earum, ecclesiam de Ver, paratas ecclesiarum quas bone memorie Ansiricus Bisuntinus archiepiscopus Balmensi monasterio rationabiliter contulit, dona comitum Burgundie, Rainaldi uidelicet et Willelmi fratris sui et antecessorum suorum, scilicet homines baiernas domos cum appenditiis, tam in uico Ledonensi quam in aliis locis, potestatem ecclesie Grandisfontis et baiernas Salini ad eam pertinentes cum appenditiis suis, libertatem Gaudensis potestatis a prefatis comitibus ei concessam, uendas Ledonis quas Willelmus Comes Balnensi monasterio contulit.

CLEMENS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO PONTIO ABBATI MONASTERII SANCTI PETRI BALMENSIS EIVSQVE SVCCESSORIBVS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Officii nostri nos hortatur.

R. Ego Clemens catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Albinus Albanensis episcopus ss.

† Ego Iohannes Prenestrinus episcopus ss.

† Ego Pandulfus presb. card. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Petrus presb. card. sancti Petri ad Vincula tit. Eudoxie ss.

† Ego Iordanus sancte Pudentiane tit. Pastoris presb. card. ss.

† Ego Rufinus sancte Praxedis card., Ariminensis episcopus ss.

† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.

† Ego Iohannes sancte Romane ecclesie diac. card. ss.

† Ego Nicolaus sancte Romane ecclesie diac. card. ss.

Dat. Lateran. per manum Moysi sancte Romane ecclesie subdiaconi, uicem agentis cancellarii, V id. decembr., indictione IX$^{a}$, anno incarnationis dominice M$^{o}$.C$^{o}$.XC$^{o}$, pontificatus uero domni CLEMENTIS pape III anno tertio.

B. dep.

## 82.

*Celestin III. nimmt die Cistercienserabtei Bellevaux in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen und alle Rechte und Privilegien, besonders die dem Cistercienserorden von seinen Vorgängern Innocenz II., Eugen III., Alexander III., Lucius III., Urban III., Gregor VIII. und Clemens III. verliehenen Vergünstigungen. Rom St. Peter 1191 Mai 15.*

*Orig. Vesoul Arch. Dep. (Bellevaux H. 43). — Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 102 Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44)* =

*Coll. Moreau 870 (Dros Franche Comté 9 Abbayes 4) f. 154 Paris Bibl. Nat.*

*Ein Mandat Celestins III. für Bellevaux ist verloren; es giebt eine Urkunde von 1196 (Vesoul Arch. Dep. H. 117), wonach Gervasius abbas Cornelii, Stephanus prior sancti Pauli Bisuntinensis und Willermus presbiter et preceptor in ecclesia de Sales ex mandato domni pape Celestini den Streit zwischen dem Abt von Bellevaux und den Brüdern Raynald, Stephan und Hugo von Chambornay über die Kirche von Chambornay entscheiden.*

*J-L. 16697 nach Coll. Moreau 870. Die Urkunde wiederholt das Privileg Alexanders III. (Nr. 53) und fügt hinter* apud Parrosam *hinzu:* Quicquid Teodericus Bisuntinus archiepiscopus dedit uobis in ecclesia de Conoschia, sicut in carta quam exinde uobis fecit continetur, uobis et successoribus uestris auctoritate apostolica confirmamus, censum sex solidorum quem dedit uobis Maior de Amegnei apud Viylley, elemosinam Willelmi de Larians in Vawra, Ghislans, mansi partem dimidiam quam dedit uobis Otto de Roseriis pro anima nepotis sui Guidonis de Durnech, remissionem pedagii de Rochetes, que facta est uobis a Lodouico de Abans pro anima patrui sui Teobaldi de Abans, cartam Ottonis comitis palatini Burgundie, in qua omnes possessiones et res uestras et nominatim terram et nemora de Merlo uobis confirmauit et, sicut Raynaldus comes Burgundie quondam uobis et ordini uestro fecerat, pedagiii et telonei redditus qui ad se pertinebant in toto comitatu Burgundie uobis remisit et concessit.

CELESTINVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS ABBATI BELLEVALLIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Quotiens postulatur a nobis.

R. Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Albinus Albanensis episcopus ss.
† Ego Octauianus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Iohannes Prenestinus episcopus ss.
† Ego Pandulfus presb. card. basilice XII Apostolorum ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.
† Ego Petrus presb. card. sancti Petri ad Vincula tit. Eudoxie ss.
† Ego Iord(anus) presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.
† Ego Iohannes tit. sancti Clementis card., Tuscanensis episcopus ss.
† Ego Iohannes Felix tit. sancte Susanne presb. card. ss.
† Ego Rufinus tit. sancte Praxedis card., Ariminensis episcopus ss.
† Ego Romanus tit. sancte Anastasie presb. card. ss.
† Ego Guido sancte Marie trans Tiberi mtit. Calixti presb. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Gerardus diuina miseratione sancti Adriani diac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

† Ego Barnardus sancte Marie Noue diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.

† Ego Nicolaus sancte Marie in Cosmydyn diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancti Angeli diac. card. ss.

Dat. Rome apud sanctum Petrum per manum Moysi sancte Romane ecclesie subdiaconi, uicem agentis cancellarii, id. maii, indictione IX$^{a}$, anno incarnationis dominice M$^{o}$. C$^{o}$. XCI$^{o}$, pontificatus uero domini CELESTINI pape III anno primo.

B. dep.

## 83.

*Celestin III. verleiht Prior und Canonikern von St. Paul in Besançon das Recht, die Pfarrstelle von St. Donat mit einem Canoniker zu besetzen. Lateran 1193 Dezember 5.*

*Orig. Besançon Arch. Dep. (S. Paul Carton 119 S. Donat). — Cartulaire de S. Paul s. XVIII f. 102 Besançon Bibl. Publ. (Droz 38) = Coll. Moreau 868 (Droz Franche Comté 7 Abbayes 2) f. 83 Paris Bibl. Nat. — Bruand Res canoniae s. Pauli s. XVIII f. 29 Besançon Bibl. Publ. Ms. 796 = Coll. Moreau 973 f. 98 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 17064 nach Coll. Moreau 868 und 973 (zu 1193–94). Das Orig. ist ganz zerstört; ob vor* non. *noch etwas gestanden, ist nicht mehr festzustellen.*

CELESTINVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis priori et canonicis sancti Pauli | [Bisuntini salutem et apostoli]cam benedictionem. Cum a nobis petitur quod iustum est et honestum, | tam [uigor equitatis quam] ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri | [ad debitum perducatur effectum. Eapropter,] dilecti in Domino filii, uestris iustis | [et honestis] precibus [annuentes], deu[otioni tue], fili prior, presenti pagina duximus | [indulgendum, ut in ecclesia] sancti Donati [parrochiali] infra claustra ecclesie uestre fundata | [animarum curam habere proponens, unum de canonicis tuis idoneum instituere ualeas ad diuina officia celebranda et in presentia . . . . . sine lesione aliene . . . . . . . . . . . exhibendum. Decer]nimus ergo ut nulli omnino

homin[um liceat presentis paginam constitutionis infringere uel ausu ei temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lat. non. decembris pontificatus nostri anno tertio].

B. dep.

## 84.

*Celestin III. beauftragt die Bischöfe von Lausanne und Belley, darüber zu wachen, daß der Archidiacon von Salins den Canonikern von St. Stephan in Besançon und nicht dem Erzbischof Obedienz leiste.* *Rom St. Peter 1194 Juni 4.*

*Denizot Cartulaire de l'archevêché et du chapitre s. XIX vol. II Besançon Capitelbibliothek (ex cartulario Droz). — Denizot Documents et chartes sur le diocese s. XIX vol. I ebenda.*

*Dieses Chartular Droz muß sich in der Bibliothek des Herrn de Vregille befinden. — Cit. Gall. Chr. XV 51, Castan Origines de la commune de Besançon (1858) p. 343 und Dunod Hist. de Besançon I 159.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus Lausannensi et Bellicensi episcopis salutem et apostolicam benedictionem. Significarunt nobis dilecti filii nostri, decanus et capitulum sancti Stephani Bisuntini, quod uenerabilis frater noster, eorum archiepiscopus, a dilecto filio [nostro] Iohanne archidiacono Salinensi super archidiaconatu suo sibi postulat hominium exhiberi, licet archidiaconatus ipse olim ecclesie sancti Stephani in compositione, que inter ipsam et sancti Iohannis ecclesiam intercessit, cum integritate iustitiarum et plenaria libertate ab Anserico bone memorie archiepiscopo collatus fuisse probetur et postmodum prefatum hominium per Hebertum schismaticum originem habuisse. Cum igitur acta schismaticorum a sede apostolica et uniuersis catholicis debeant reprobari, fraternitati uestre per apostolica scripta precipiendo mandamus quatenus, si uobis consisterit de premissis, non obstante quod prescriptum hominium originem a schismatico noscitur habuisse, memoratum archidiaconum ab ipsius hominii prestatione immunem auctoritate apostolica, sublato appellationis obstaculo, promulgetis, districte nihilominus prohibentes, ne archiepiscopus, qui pro tempore fuerit, ipsum hominium requirere audeat uel etiam extorquere nec ipsi archidiacono uel capitulo memorato aliquod preiudicium afferat, quod idem hominium post illud prauum initium fuit quibuslibet archiepiscopis catholicis exhibitum uel collatum, memorato etiam archidiacono curetis

districtius inhibere, ne hominium ipsum prefato archiepiscopo contra interdictum ecclesie sue et prohibitionem nostram attemptet aliquatenus exhibere, nullis litteris obstantibus in huius mandati nostri preiudicium a sede apostolica impetratis. Datum Rome apud sanctum Petrum II nonas iunii, pontificatus nostri anno quarto.

## 85.

*Celestin III. nimmt die Cisterciensерabtei Bellevaux unter dem Abt Wicelo in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen und alle Rechte und Privilegien des Cisterciensерordens. Rom St. Peter 1194 Juni 8.*

*Cop. s. XIX Vesoul Arch. Dep. (Bellevaux H. 43). — Cartulaire de Bellevaux s. XVIII f. 106' Besançon Bibl. Publ. (Coll. Droz 44) = Coll. Moreau 870 (Droz Franche Comté 9 Abbayes 5) f. 160' Paris Bibl. Nat.*

*Die Copie stammt offenbar aus dem Original mit noch anhängender Bleibulle in irgend einem Privatarchive. Sie bietet allein die Unterschriften, die Droz ausließ.*

*J-L. 17122 nach Coll. Moreau 870. — Die Urkunde wiederholt im Wesentlichen das Privileg vom 15. Mai 1191 (Nr. 82).*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Wiceloni abbati monasterii sancte Marie Belleuallis eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Albinus Albanensis episcopus ss.
† Ego Octauianus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Iohannes Prenestinus episcopus ss.
† Ego Petrus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Pandulfus basilice XII Apostolorum presb. card. ss.
† Ego Petrus tit. sancte Cecilie presb. card. ss.
† Ego Iohannes tit. sancti Clementis card., Viterbiensis et Tuscanensis episcopus ss.
† Ego Iohannes Felix tit. sancte Susanne presb. card. ss.
† Ego Romanus tit. sancte Anastasie presb. card. ss.
† Ego Guido presb. card., sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.
† Ego Hugo presb. card. sancti Martini tit. Equitii ss.
† Ego Iohannes tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.
† Ego Centius tit. sancti Laurentii in Lucina presb. card. ss.
† Ego Soffredus tit. sancte Praxedis presb. card. ss.
† Ego Iohannes tit. sancte Prisce presb. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card.
† Ego Gregorius sancte Marie in Porticu diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card.
† Ego Lotarius sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.
† Ego Bobo sancti Theodori diac. card. ss.
† Ego Petrus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Cencius sancte Lucie in Orthea diac. card. ss.

Dat. Rome apud sanctum Petrum per manum Egidii sancte Nicolai in carcere Tulliano diaconi cardinalis, VI idus iunii, indictione XII, incarnationis dominice anno M°. C°. XC°. IIII°, pontificatus uero domni Celestini pape III anno quarto.

## 86.

*Celestin III. nimmt das Cistercienserkloster Rosières unter dem Abte Wilhelm in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht und alle dem Cistercienserorden verliehenen Privilegien.*

*Lateran 1195 Oktober 20.*

*Orig. Lons le Saunier Arch. Dep. (Rosières Privilèges).*

*Die Liste der Besitzungen lautet:* Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, grangiam de Ylles, terram de Bruneras, Alnetum subtus abbatiam, grangiam de Matonay, grangiam de Tornella, grangiam de Quarnaco, grangiam de Tyllerey, grangiam de Veteles cum omnibus appenditiis earum, cellarium de Monteniaco cum omnibus appendiciis suis, et quicquid habetis apud Salins et apud Poloniacum et apud Groson et apud Dolan cum pratis uineis terris nemoribus usuagiis et pascuis, in basco et plano, in aquis et molendinis, in uiis et semitis et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis.

CELESTINVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS WILLELMO ABBATI MONASTERII SANCTE MARIE DE ROSERIIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Albinus Albanensis episcopus ss.
† Ego Octauianus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Petrus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Pandulfus basilice XII Apostolorum presb. card. ss.
† Ego Iohannes tit. sancti Clementis card., Viterbiensis et Tuscanensis episcopus ss.

† Ego Guido presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.
† Ego Hugo presb. card. sancti Martini tit. Equitii ss.

† Ego Centius tit. sancti Laurentii in Lucina presb. card. ss.
† Ego Soffredus tit. sancte Praxedis presb. card. ss.
† Ego Fi(dantius) tit. sancti Marcelli presb. card. ss.
† Ego Iohannes tit. sancte Prisce presb. card. ss.
† Ego Gerardus sancti Adriani diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in Porticu diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.
† Ego Lotarius sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.
† Ego Nicolaus sancte Marie in Cosmidin diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancti Angeli diac. card. ss.
† Ego Bobo sancti Theodori diac. card. ss.

Dat. Lateran. per manum Centii sancte Lucie in Orthea diaconi cardinalis, domni pape camerarii, XIII kal. nouembr., indictione XIII, incarnationis dominice anno M°. C°. XC°. V°, pontificatus uero domni CELESTINI pape III anno quinto.

B. dep.

---

# Papsturkunden in Frankreich.

## II.

## Burgund mit Bresse und Bugey.

Von

**Wilhelm Wiederhold.**

Vorgelegt von P. Kehr in der Sitzung vom 14. Juli 1906.

Dem Bericht über die Papsturkunden in der Franche-Comté lasse ich hier einen zweiten folgen über die Papsturkunden im Gebiete des alten Herzogtums Burgund, die ich aus den Departementalarchiven von Dijon, Mâcon und Bourg, dem bischöflichen Archiv zu Autun, der Nationalbibliothek zu Paris, den Communalbibliotheken von Dijon, Châtillon-sur-Seine, Mâcon und Bourg, und den Bibliotheken des Herrn de Charmasse, der Société Éduenne und des bischöflichen Seminars zu Autun gewonnen habe. Das Auxerrois habe ich zurückgestellt; es gehört jetzt zum Departement der Yonne, und so dürfte es praktischer sein, es zusammen mit der südlichen Champagne zu behandeln; ich konnte mich ja auch nicht an die alten Grenzen der Diöcese Langres halten, wofür ebenfalls gewichtige Gründe gesprochen hätten.

Wieder ist es mein Bemühen gewesen, die Ueberlieferung der alten Kaiser- und Papsturkunden möglichst lückenlos zusammenbringen. Der Zusammenhang des Herzogtums Burgund mit dem Imperium des Mittelalters war zwar gering; aber es gab doch Diplome für burgundische Klöster wie S. Benigne in Dijon und S. Jean-le-Grand in Autun, und so hat sich auch da immerhin einiges ergeben, wenn auch der größte Gewinn natürlich den Papsturkunden zugewachsen ist und zwar eine besonders reiche Ernte aus der Serie H des Departementalarchivs in Dijon. Hier hat schon v. Pflugk-Harttung einst für seine Acta pontificum Roma-

norum gesammelt, aber ich sah sehr bald, daß mein Vorgänger sich die Arbeit etwas leicht gemacht. Bei der provisorischen Ordnung[1]) der Bestände des Archivs in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts hatte man bei vielen Fonds besondere Liassen: „Bulles des papes" gesammelt, und lediglich diese Liassen und noch einige alte Chartulare hat von Pflugk-Harttung durchgesehen; um die übrige Masse hat er sich nicht gekümmert. Ich nahm zuerst die alten Inventare zur Hand und bin mit ihrer Hülfe dann dem Urkundenbestande doch wohl erheblich näher gekommen, wenngleich beim Anblick der so erbeuteten stattlichen Zahl von ungedruckten Urkunden sich mir doch ernste Zweifel aufdrängen, ob es mir nun wirklich gelungen ist, alle in diesen Massen verborgenen Urkunden ans Licht zu ziehen. Eins will ich aber nicht vergessen hinzuzufügen: die Bedingungen, unter denen ich habe arbeiten können, waren gegen früher doch wesentlich besser geworden. Jeder Benutzer des Archivs in Dijon hat darüber Klage geführt (zuletzt noch Jacob Schwalm im N. Archiv XXVII 697); davon ist jetzt keine Rede mehr. Der jetzige Director, Herr Jules Gauthier, läßt es an liebenswürdigster Teilnahme für die Arbeiten seiner Clienten nicht fehlen, und weitgehendes Verständnis und Entgegenkommen findet man auch bei Herrn Oursel in der Communalbibliothek. Beiden Herren sei hier nochmals mein aufrichtigster Dank ausgesprochen.

### Département de la Côte d'Or.

Chapitre cathédral (ancienne Abbaye de Saint-Etienne) de Dijon. Neben den Originalen sind eine große Zahl, meist jüngere Chartulare erhalten; Papsturkunden sind überliefert in dem Chartular s. XII (G. 125), das zweimal copiert wurde (G. 129 und Ms. lat. 17082 Paris Bibl. Nat.)[2]), in dem Chartular s. XV (G. 126), von dem wir vier Copien haben (G. 130, G. 131, G. 138 und Ms. lat. 17082 II Paris Bibl. Nat.), in dem Chartular s. XVII (G. 132), dem Chartular s. XV (G. 127), den „Bulles de St. Etienne" s. XVII (G. 121) und dem Ms. lat. 17196 Paris Bibl. Nat. — Calixt II. J-L. 7171 Chart. s. XII. — Innocenz II. J-L.

---

1) Für die Serie H, also die für uns wichtigste, besteht diese noch jetzt, und wann die neue Ordnung wird beginnen können, ist noch garnicht vorauszusehen. Uebrigens waren auch für die Serien B und G immer wieder die alten Inventare heranzuziehen, da das moderne Inventar aus den bekannten Gründen allzu oft versagt.

2) Auch im Ms. Baluze 39 f. 116 und folgende finden sich Copien aus G. 125.

7434 Chart. s. XII. — J-L. 7505 Chart. s. XII. — J-L. 7522 Chart. s. XII. — J-L. 7524 Chart. s. XII. — J-L. 7541 Orig. — J-L. 7617 Chart. s. XII. — J-L. 7668 Chart. s. XII. — J-L. 7669 Chart. s. XII. — J-L. 7988 Orig. — Eugen III. J-L. 8933 Orig. — Hadrian IV. J-L. 10167 Orig. — J-L. 10544 Chart. s. XV (s. Anhang). — Alexander III. J-L. 11479 Orig.[1]) — J-L. 12205 Orig. — (1175) IV 1 Orig. (s. Anhang). — J-L. 12469 Copie von 1464 VI 15[2]). — J-L. 12774 Orig. — J-L. 12817 Orig. — J-L. 14279 Orig. — Lucius III. J-L. 14626 Orig. — J-L. 14697 Orig. — J-L. 14958 Orig. (s. Anhang). — J-L. 15022 Orig. — (1184) XII 18 Chart. s. XVII (s. Anhang). — J-L. 15425 Orig. — J-L. 15453 zwei Originale. — Urban III. J-L. 15491 Orig.[3]) — (1186—87) VII 10 Chart. s. XVII (s. Anhang). — Celestin III. J-L. 17480 Orig. Vesoul[4]).

Verloren ist die Urkunde: Celestini pape tertii de ordinatione canonicorum facta per I(ohannem) Lugdunensem archiepiscopum et abbatem Cisterciensem (Regest im Chartular s. XV f. 35 G. 126).

Chapitre collégial de la Sainte-Chapelle de Dijon. Alexander III. J-L. 12167 Orig.[5]) — Lucius III. J-L. 15445 Orig. (s. Anhang). — Celestin III. J-L. 17408 Orig. Diese Stücke stehen auch im Chartular s. XV (Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 9868, Copie s. XVII davon Ms. lat. 17083), während das Chartular s. XVIII (G. 1217) Copien von Alexander III. J-L. 12167, 12774, 12817, Lucius III. J-L. 14697, 15425 (mit XVII kal. iunii) und J-L. 15453 enthält.

Chapitre collégial de la Chapelle-aux-Riches de Dijon. Jules d'Arbaumont publicierte in den „Mémoires de la commission des antiquités du département de la Côte d'Or VII (Dijon 1865—66) Urkunden von Lucius III. J-L. 15291, Urban III. J-L. 15772, 15872 und Clemens III. J-L. 16487 aus den Originalen im Departementalarchiv. Davon habe ich nur gefunden eine Copie von 1314 von Clemens III. J-L. 16487[6]).

---

1) Und Copie von 1431 (aus Copie von 1220) und Copie von 1656 IV 3.

2) Dazu Copie von 1661 XI 1 (aus Copie von 1457 II 1). Vorhanden war auch noch eine Copie von 1428 II 16.

3) Dazu eine Copie von 1661 I 14.

4) Mit „Iustis petentium desideriis". Das fehlerhafte Incipit nahm Fyot Hist. de S. Etienne Preuves 121 aus dem Chartular G. 132.

5) Dazu Copie von 1402 VIII 14. — Eine Copie von 1319 X 15 (in G. 117), eine von 1351 V 11, von 1402 VIII 14 und 1462 IX 10 (in Paris Bibl. Nat. Ms. Nouv. acqu. lat. 1827), während eine Copie von 1378 XII 14 verloren ist.

6) Auch im Ms. lat. 13872 p. 232 Paris Bibl. Nat. Die Originale müßten

Chapitre collégial de N.-D. de Beaune. Urban II. J-L. 5780 Orig. — Calixt II. J-L. 6796 Orig. — Eugen III. J-L. 9326 Orig. — Alexander III. (1171—72) V 27 Orig. (s. Anhang), — J-L. 12439 Orig.[1]) — J-L. 12627 Orig. — J-L. 12786 Orig. — Clemens III. J-L. 16416 Orig. Das Grand Cartulaire s. XV bietet nichts darüber hinaus.

Chapitre collégial Saint-Denis de Vergy à Nuits. Eugen III. J-L. 8881 Orig. und im Chartular s. XIV Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5529 (s. Anhang). Das Chartular s. XIV in Dijon Bibl. Comm. Ms. 1057 (Baudot 126) beginnt 1182, hat aber keine Papsturkunden.

Chapitre collégial de N.-D. de Saulx-le-Duc. Celestin III. J-L. 17582 Copie von 1320. Spätere Copien in Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 9869 p. 86 und 13872 p. 466.

Abbaye Saint-Benigne de Dijon. Johann V. J-E † 2128 Fälschung s. XII (Bibl. Comm. Ms. 909)[2]). — Sergius I. J-E. † 2134 Fälschung s. XII ebenda[2]). — Johann XV. J-L. 3858

---

jetzt im Fonds von la Chapelle-aux-Riches sein; 1769 waren sie im Archiv von S. Benigne (Inventar von 1769 Vol. III p. 969), so habe ich auch da gesucht, namentlich in H. 8 (Recteur riche), aber nichts gefunden.

1) Eine Copie s. XVII (in G. 2758) entstammt angeblich dem Chartular, bietet aber VIII kal. martii. Auch Pérard hat die Urkunde schon copiert (Dijon Bibl. Comm. Ms. 918 (Baudot 8) f. 125.

2) Und Copie von 1663 I 12 (aus Chartular s. XIV und der Fälschung) im Departementalarchiv. Das Chartular ist verloren; wir haben eine Inhaltsangabe von ihm in Paris Bibl. Nat. Coll. de Bourgogne 14 f. 24, wovon eine Abschrift im Departementalarchiv Ms. H. 119 A; mit dem Chartular s. XIV in Paris Bibl. Nat. (Ms. Nouv. acqu. lat. 562) ist es nicht identisch. — Zur Ueberlieferung von S. Benigne möchte ich hier bemerken: Die diplomatische Untersuchung der Papsturkunden dieser Abtei verdiente eine besondere Abhandlung; ich kann mich einstweilen so wenig bei ihr wie bei den anderen sich aus unseren französischen Sammlungen ergebenden kritischen Problemen aufhalten und stelle daher hier nur einige äußerliche Beobachtungen zusammen, die vielleicht jemand anders von Nutzen sein können. Die Urkunden Benedicts VIII. J-L. 3991 und J-L. 3992, Gregors VII. J-L. 5079 und Paschalis' II. J-L. 6005 sind sicher von derselben Hand geschrieben (vielleicht auch von derselben Hand J-E. † 2128 und J-E. † 2134) in den ersten Jahren des zwölften Jahrhunderts, J-L. 6005 in Nachahmung eines Originals von Paschalis II, wahrscheinlich J-L. 5900, wenn nicht etwa zwei Originale von Paschalis II. vom selben Schreiber vorlagen, ein Zufall, der wenn auch ungewöhnlich, so doch nicht ausgeschlossen ist (Wir haben z. B. diesen Fall bei den Originalen von Paschalis II. für St. Claude in Lons-le-Saunier). J-L. 5079 ist nicht nur (von v. Pflugk-Harttung Acta II 142) mit Recht als „zweifelhaftes Schriftstück" bezeichnet; es ist eine ganz plumpe Fälschung nicht einmal auf Grund einer Urkunde Gregors VII. Das beweisen die Unterschrift (noch dazu in Majuskeln) und die einfach aus einer Urkunde Paschalis' II. übernommene Da-

Orig. [1]), — Benedict VIII. J-L. 3991 Copie s. XII in zwei Exemplaren (vgl. Pérard Recueil p. 172) [2]). — J-L. 3992 Copie s. XII [2]). — Gregor VII. J-L. 5079 Fälschung s. XII. — Urban II. J-L. 5695 Nachzeichnung und Copie s. XII [3]). — Paschalis II. J-L. 5900 Orig. (Liasse H. 22). — J-L. 6005 Fälschung s. XII. — Calixt II. J-L. 7169 Orig. [4]) — Honorius II. J-L. 7292 Fälschung s. XII. — J-L. † 7362 Fälschung s. XII. — Innocenz II. J-L. 7536 Orig. — Hadrian IV. (1156—1158) XII 8 Orig. (s. Anhang).

---

tierung. Auch Urban II. J-L. 5695 ist in der vorliegenden Fassung unzweifelhaft verdächtig: die Bezugnahme auf die eigenhändige Unterschrift und die Besiegelung lassen vermuten, daß man, mit den in dem Original von Paschalis II. J-L. 5900 aufgezählten Rechten unzufrieden, sich darüber hinaus noch das Recht auf die Beisetzung der Bischöfe und der Canoniker von Bayeux in dem Kloster S. Vigor und gewisse Rechte in der Stadt Bayeux sichern wollte; im Uebrigen ist der Inhalt von J-L. 5900 unschwer aus dem von J-L. 5695 herauszuschälen. Paschalis II. J-L. 6005 ist durch die Identität der Schrift mit den oben genannten Urkunden mehr als verdächtig; inhaltlich wird die Urkunde schwer zu controllieren sein, denn in dem Original von Calixt II. J-L. 7169 wird sie wörtlich bestätigt. Eine sichere Fälschung aber haben wir wieder in Honorius II. J-L. † 7362, die zuerst wörtlich die Urkunde Calixts II. wiederholt, dann aber statt der Aufzählung der Besitzungen eine Bestätigung der Fälschungen Sergius' I. und Gregors VII. bringt. Von demselben Schreiber wie dieses Stück rührt dann auch J-L. 7292 her, und daß beide Urkunden auf Grund des Originals von Calixt II. J-L. 7169 hergestellt wurden, beweist schon eine einzige Tatsache: in dem Originale Calixts II. hatte der Kanzler vergessen, den Anfangsbuchstaben seines Namens nachzutragen; das so entstehende Imerici wurde unbesehen in die beiden anderen Stücke übernommen, indem bei J-L. 7292 ganz offenbar einem kleinen Mandat die Adresse: Hon(orius) episcopus seruus seruorum Dei. Richardo Baiocensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem entnommen wurde; an die Datierung des Mandats: Dat. Laterani II non. maii wurde einfach die große Datierung per manum u s. w. angeschlossen. Der Schreibstoff ist für alle die unsicheren Stücke dasselbe ganz dünne Pergament.

1) Zwei Stücke; ein drittes Fragment in Paris Bibl. Nat. Nouv. acqu. lat. 1609. Auf die Rückseiten der beiden Fragmente in Dijon sind die Urkunden Sergius' I. und Johanns V. geschrieben.

2) Ob eine Fälschung vorliegt, vermag ich eben noch nicht sicher nachzuweisen; gewisse Nachahmung curialer Schrift ist nicht zu verkennen.

3) Auch hier hat anscheinend, wie schon der äußere Augenschein vermuten läßt, ein Mandat vorgelegen.

4) Dazu eine Copie von 1624 VIII 1 in H. 29. — In einem kleinen „Inventaire des titres du prieuré de St. Vigor de Bayeux" s. XVII (Inventaire 72) wird auch Calixt II. J-L. 7169 als „sub plumbo" unter diesen Urkunden vorhanden erwähnt und bemerkt: „sur le dos d'icelle est escript deux bulles". Heute findet sich keine Urkunde Calixts II. in H. 22 (S. Vigor de Bayeux), und auf dem Original von J-L. 7169 steht auch nicht die erwähnte Notiz. Es gab also noch eine Urkunde Calixts II., vielleicht eine Fälschung.

— Alexander III. J-L. 11443 Orig. — J-L. 12812 Orig.[1]) — Lucius III. J-L. 15063 Orig.[2]) — Lucius III. (1185) II 12 Orig. (s. Anhang). — Urban III. J-L. 15905 Orig. — Gregor VIII. 1187 XI 15 zwei Originale (s. Anhang). — Celestin III. J-L. 16984 Orig. — Die Originale von Innocenz II. (1138—43) V 1 (s. Anhang), Anastasius IV. (1154) VII 7 (s. Anhang) und Alexander III. J-L. 13406 (s. Anhang) habe ich nicht finden können; die Urkunden sind aber copiert im Ms. lat. 17080 in Paris Bibl. Nat., das auch f. 38 eine Urkunde von 1129 bietet, wonach Honorius II. dem Erzbischof Stephan von Vienne, dem Bischof Pontius von Beley und dem Abt Ismio von Ambronay auftrug, einen Streit mit Luxeuil de cellis Clarimontis et Wangionis riui zu entscheiden, aber dieses Mandat ist verloren ebenso wie die Urkunde Benedicts VIII. J-L. 4049, die 1766 noch vorhanden war.

Abbaye Saint-Pierre de Bèze. Leo IX. J-L. † 4261 in Joannis Monachi Chronicon Besuense s. XII f. 82′ (Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 4997)[3]). — Paschalis II. J-L. 6004 ebenda f. 129. — Cardinallegat Johann v. S. Grisogono 1131 Orig. (s. Anhang). Anderes ist verloren: das Chartular von 1772 (Cartulaire 130) hat S. 37 einen Act von 1236, wonach der Decan von St. Stephan und der Abt von S. Vincenz in Besançon die Formel: Decernimus ergo u. s. w. in Paschalis II. J-L. 6004, Calixt II. 1124 XI 3 (s. Anhang) und Alexander III. 1178 IV 28[4]) gelesen haben.

Abbaye Saint-Pierre de Flavigny. Johann VIII. J-E. 3104 Copien von 1658 VIII 21 und 1670 IV 12[5]). — Ca-

1) Und Copien von 1597 I 30 und 1624 VIII 1 in H. 22.

2) Copien von 1660 II 27 und 1693 II 5 in H. 20. — In Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 9098 sind die Papsturkunden, und namentlich auch die alten Diplome von S Benigne in gar nicht üblen Facsimiles nachgezeichnet, einer besonders für die Diplome sehr wichtigen Sammlung, da von diesen auch in Dijon nur moderne Papiercopien erhalten sind. Die Chronik von S. Benigne (Bibl. Comm. Ms. 591) aus dem elften Jahrhundert habe ich nicht gesehen; sie wurde in Paris benutzt. Ueber ihren Inhalt berichtete J. Garnier in Académie des inscriptions et belles lettres IIe serie, Vol. 2 (Paris 1849).

3) Copie s. XVII Ms. lat. 17101 ebenda

4) Die Datierung: Datum Rome apud sanctum Petrum per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, III cal. ma[ii], indictione XI, incarnationis dominice anno M°. C°. LXX° VIII°, pontificatus domini Alexandri pape III anno XVIIII°.

5) Beide: ex cartulari f. 73. Dieses jetzt verlorene Chartular ist in Copien erhalten in Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 17720 (vgl. Mémoires de la société Eduenne Nouvelle serie X p. 467), in der Communalbibliothek von Châtillon-sur-Seine (Ms. 6—7) und in der Bibliothek der Société des sciences historiques et naturelles n Semur (Vgl. deren Bulletin 1887 p. 33). Ein Inhaltsverzeichnis giebt das In-

lixt II. s. d. citiert in Anastasius IV. J-L. 9873 Copie von 1647 IV 3 [1]). — Alexander III. J-L. 13314 Orig. — J-L. 14358 Orig. — J-L. 14366 Orig. — Lucius III. J-L. 14978 Orig.

Abbaye de N.-D. de Molême. [Urban II. J-L. 5793. Paschalis II. J-L. 6457]. Urban II. J-L. 5596 Nachzeichnung s. XII Chaumont Arch. Dep. [2]) — Paschalis II. J-L. 6458 Chartulare s. XII und XIII. — Innocenz II. J-L. 7732 Orig. — Eugen III. 1145 XI 18 Fälschung im Chartular s. XIII (s. Anhang), — 1145 XI 18 Nachzeichnung s. XII Auxerre Arch. Dep. [3]) — J-L. 8792 Nachzeichnung s. XII [4]). — J-L. 8793 Chartular s. XIII [5]). — (1145—46) XI 18 Fälschung s. XII (s. Anhang). — J-L. 8912 Orig. (H. 239) [6]). — Hadrian IV. J-L. † 10334 Fälschung s. XII (H. 244) [7]). — J-L. 10476 Chartular s. XIII. — Alexander III. 1165 IV 3 Copie s. XV Paris Bibl. Nat. Coll. de Bourgogne XV f.

---

ventar von 1748 (vgl. auch Fr. Grignard L'abbaye de Flavigny (Autun 1885) p. 9, Fr. Grignard Notitia chronologica de exordiis . . . sancti Petri Flaviniacensis . . . . (Brunae 1881) p. 2 und G. Viole Apologie pour la véritable présence du corps de saincte Reine d'Alise dans l'abbaye de Flavigny (Paris 1653).

1) Im Ms. lat. 9869 p. 140 „extrait des archives de l'evesché d'Autun"; gedruckt in Copies et extraits de quelques titres du prieuré de Notre-Dame de Semur-en-Auxois (1728) p. 1 aus Orig. Arch. du prieuré de N.-D. de Semur. Dieser Fonds ist heute im Departementalarchiv (Chapitre collégial de N.-D. de Semur) — A. J. Ansart Histoire de Sainte-Reine d'Alise et de l'abbaye de Flavigny (Paris 1783) citiert S. 171 Urkunden von Benedict V., Alexander III. (citiert auch in Innocenz III. 1211 XI 24) und Formosus und S. 296 Benedict VI. für Abt Milon c. 968 (vgl. Gall. Chr. IV 461). Auch die Gall. Chr. IV 461 citierte Bestätigung einer sententia legati W. durch Alexander III. scheint verloren zu sein.

2) In Dijon im Chartular s. XII (Cartulaire 142) und Chartular s. XIII (Cartulaire 143).

3) Ebenda auch Copie von 1254 III 5. Ed. Quantin Cartulaire général de l'Yonne I 397 (bei J-L. 8793 ist diese Angabe daher zu streichen) aus der Nachzeichnung; Socard Chartes inédites extraites des cartulaires de Molême (Troyes 1864) p. 109 aus dem Chartular s. XIII.

4) v. Pflugk-Harttung Acta I 177 Nr. 198 hält das Stück für ein Original; es ist eine sehr geschickte Nachzeichnung, die allerdings den Brüdern von Molême sehr wichtig war; ich sah eine Copie von 1549 VI 9, eine s. XVI, Copien von 1626 VI 20, 1655 II 21, 1668 II 17, eine französische Uebersetzung von 1638 I 20, einen durch den apostolischen Notar collationierten Druck s. XVII, und sie ist auch copiert im Chartular s. XIII und 1713 IV 22 im Pouillé historique des benefices de Molême (Cartulaire 156).

5) Ob echt?

6) Ed. v. Pflugk-Harttung Acta I 186 Nr. 203 aus dem Chartular s. XIII.

7) Ed. v. Pflugk-Harttung Acta I 226 Nr. 242 ebendaher.

306 [1]). — (1170) IV 10 Chartular s. XIII [2]). — J-L. 11767 Orig. und Copie von 1668 II 17. — J-L. 11769 Orig. (H. 245) [3]). — (1173) III 4 Orig. (s. Anhang). — 1179 VIII 19 Orig. (s. Anhang). — J-L. 13646 Orig. — J-L. 14390 Chartular s. XIII. — Lucius III. (1182) XII 30 Orig. [4]) — J-L. 15370 Orig. (H. 245) [5]). — Urban III. J-L. 15908 Chartular s. XIII. — Clemens III. J-L. 16516 Chartular s. XIII.

Abbaye de Réome ou Moutier-Saint-Jean. Lucius III. J-L. 15257 im Chartular s. XVIII (Cartulaire 162). — Innocenz II. s. d. citiert in Eugen III. J-L. 9150 und Alexander III. J-L. 11077 sind verloren. Das Original von Eugen III. J-L. 9150 soll 1869 noch im Besitz des Herrn de Montgolfier in Fontenay gewesen sein (vgl. Bulletin de la société des sciences historiques et naturelles de Semur (1869—70) p. 67).

Abbaye Saint-Pierre de Pothières. Das Chartular von 1768 (Cartulaire 164) beginnt mit einem Briefe an Papst Nicolaus I. und hat (auf S. 347) eine Urkunde Innocenz' III., in der Johann VIII. J-E. 3186 und Alexander (II. oder III.) citiert werden. Eine Ueberlieferung war aber so wenig wie für Nicolaus I. J-E.* 2830 für diese Urkunden aufzufinden. Die Papsturkunden beginnen erst mit Honorius III.

Abbaye de Saint-Seine. Alexander III. J-L. 13319 im Chartular s. XIII (Cartulaire 165) (s. Anhang). Copien dieses Chartulars sind in Paris Bibl. Nat. Mss. lat. 9874, 12824 und 17085 (vgl. auch H. Chabeuf in Mémoires de la commission des antiquités du département de la Côte d'Or XI (1885—88) p. 211).

Abbaye de N.-D. de Cîteaux. Der Fonds hat furchtbar

---

1) Wie mir Herr Henri Prost in Paris mitteilt, gedruckt bei Jobin Histoire du prieuré de Jully-les-Nonnains (Paris 1881) p. 224. Citiert Ernest Petit Cartulaire du prieuré de Jully-les-Nonnains (Bulletin de la société des sciences historiques et naturelles de l'Yonne 34, 1880) p. 269 aus Chronique de Molême Nr. 452 f. 85 Dijon Arch. Dep. Aber diese Chronik habe ich nicht finden können.

2) Ed. Socard Chartes inédites S. 115.

3) Ed. v. Pflugk-Harttung Acta I 247 Nr. 265 aus dem Chartular s. XIII.

4) In H. 238. Ed. Pfister in Annales de l'Est XI 77 aus dem Orig.

5) Ed. v. Pflugk-Harttung Acta I 322 Nr. 369 aus dem Chartular s. XIII. — Die im Inventar s. XVIII citierte „Bulle d'Alexandre III. confirmative de l'accord fait entre l'abbé de Molesme et les réligieuses de Juilly qui leur permettait d'eslire un des religieux de Molesme pour leur prieur 20 iuin 1173" ist anscheinend verloren. Sie hob die Entscheidung von (1170) IV 10 wieder auf.

gelitten, schon vor der Revolution.[1]) Ich verzeichne einstweilen hier nur die in Dijon selbst noch vorhandenen Urkunden; die wichtigste Quelle ist daselbst der „Liber privilegiorum ordinis Cisterciensis" s. XIV (Bibl. Comm. Ms. 598 (352), während zwanzig Chartulare im Departementalarchiv (Cartulaire 166—176, 182, 184—190, 192 und 193) keine ältere Papsturkunde enthalten. — Paschalis II. J-L. 5842 Lib. priv. — Calixt II. J-L. 6795 Lib. priv. — Innocenz II. J-L. 7537 Copie von 1540 VII 4 (H. 406) und Lib. priv. — Hadrian IV. J-L. 10260 Ms. s. XIII Bibl. Comm. (s. Anhang). — Alexander III. 1163 X 15 Ms. s. XIII Bibl. Comm. (s. Anhang). — (1164—65) II 1 Orig. (s. Anhang). — J-L. 11151 Lib. priv. — J-L. 11226 Lib. priv. — J-L. 11632 Lib. priv. — J-L. 11633 Ms. 147 (114) s. XII Bibl. Comm. — J-L. 11982 Lib. priv. — J-L. 12328 Ms. 659 (398) s. XII Bibl. Comm. — J-L. 12329 Ms. 659 (398) s. XII Bibl. Comm. — (1178—79) VI 6 Ms. s. XII Bibl. Comm. (s. Anhang). — J-L. 13633 Lib. priv. und Ms. 103 (73) s. XIII Bibl. Comm. — (1180) III 28 Lib. priv. p. 141[2]). — J-L. 14269 Lib. priv. — Lucius III. J-L. 14647 Lib. priv. (s. Anhang). — J-L. 14683 Ms. 42 (24) s. XII Bibl. Comm. — (1182) VI 4 Ms. s. XII Bibl. Comm. (s. Anhang). — J-L. 14990 Lib. priv. — J-L. 15118 Lib. priv. — Urban III. J-L. 15758 Ms. 103 (73) s. XIII f. 172 Bibl. Comm.[3]) — J-L. 15806 Lib. priv. —

1) Das beweisen die öfters (z. B. in Vesoul Arch. Dep. H. 246 und 343) erhaltenen alten Inventare. Das Inventar s. XVII in Vesoul H. 343 citiert unter den „Privilegia Cisterciensis ordinis a summis pontificibus indulta, quorum originalia Cistercii asservantur" Innocenz II. J-L. 7537, Hadrian IV. J-L. 10260 (wobei schon bemerkt wird, die Originale der da bestätigten Urkunden von Eugen III. und Anastasius IV. seien „a cartularia Cistercii alienata"), Alexander III. J-L. 11226 (aber mit VIII 4), J-L. 11632, J-L. 11982, (1180) III 28 (vgl. Anm. 2), J-L. 13633, J-L. 14269, Lucius III. J-L. 14647 (aber zu III 15), J-L. 14990, J-L. 15118 („aliud exemplar habet X kal. decembris; dazu Transsumpt Clemens' V. in 14 Ausfertigungen), J-L. 15391 in Transsumpt Alexanders IV., Urban III. J-L. 15686, J-L. 15800, J-L. 15807, J-L. 15813, J-L. 15851 und Celestin III. J-L. 16821. Danach war also schon damals, sofern die Zusammenstellung vollständig ist, nicht mehr allzu viel in Cîteaux vorhanden. — Bei der Gelegenheit notiere ich noch das Regest einer sonst unbekannten Urkunde (Vesoul H. 246): Lucius III. bestimmte (1184) III 1 „ne abbas Cistercii possit cogi ad onus episcopalis officii suscipiendum. Incipit: Pia consideratio uestri religiosi ordinis. Datum Anagnie kal. martii".

2) Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus Lugdunensi, apostolice sedis legato, et Bisuntino archiepiscopis et eorum suffraganeis salutem et apostolicam benedictionem. Audiuimus et audientes (folgt das bekannte Zehntenprivileg). Dat. Velletr. V kal. aprilis.

3) Urbanus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis episcopis et universis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste peruenerint,

J-L. 15807 Lib. priv. — J-L. 15813 Lib. priv. — J-L. 15851 Lib. priv. — Clemens III. J-L. 16471 Orig. (H. 407). — J-L. 16514 Ms. 180 s. XII Bibl. Comm. — Celestin III. J-L. 16821 Orig. Bibl. Comm. (s. Anhang). — J-L. 16922 Orig. (H. 407).

Abbaye de N.-D. de Fontenay. Die Originale sind verschollen; erhalten sind nur mehrere Chartulare, eins s. XIV (Cartulaire 201) und drei s. XVIII (Cartulaire 201bis, 203 und 204) mit: Innocenz II. 1131 I 1 (s. Anhang). — Lucius II. 1144 IV 30 (s. Anhang). — Eugen III. 1145 VI 16 (s. Anhang). — (1145—46) VI 8 (s. Anhang). — (1148) IV 26 (s. Anhang). — Alexander III. 1169 I 16 (s. Anhang). — (1160—76) VI 17 (s. Anhang). — (1170—80) XII 30 (s. Anhang). — Lucius III. (1182) X 4 [1]). — 1182 XII 3 (s. Anhang). — 1183 III 8 (s. Anhang). — J-L. 15118 [2]) — (1184—85) IX 28 (s. Anhang).

Abbaye de La Bussière. Alexander III. J-L. 13648 im Chartular s. XIII Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5463 (Copie s. XVII im Ms. lat. 17722) (s. Anhang). Das Inventar von 1695 IX 20 citiert sehr summarisch (f. 12) eine Reihe päpstlicher Urkunden, darunter solche von Alexander III., Clemens II (!) und Lucius III., aber nähere Angaben habe ich nirgends finden können, auch nicht in Paris Bibl. Nat. Ms. Nouv. acqu. franç. 8664 (Joursanvault 20), wo viele Urkunden von La Bussière copiert sind.

Abbaye de N.-D. de Châtillon. Neben vielen Originalen ein Chartular s. XIV (Cartulaire 205), aus dem Franciscus Hocmelle Historica descriptio abbatialis ecclesiae beatae Mariae de Castellione ad Sequanam, Ms. von 1723 (Cartulaire 205bis und Châtillon-s.-Seine Bibl. Comm. Ms. 5) seine für die Ueberlieferung der Papsturkunden demnach wertlosen Copien nahm. — Innocenz II.

---

salutem et apostolicam benedictionem. Cum dilectis filiis (folgt der Text wie in J-L. 15806). Dat. Veron. IIII non. ianuarii.

1) Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus Lugdunensi archiepiscopo et suffraganeis eius et dilectis filiis abbatibus archidiaconis prepositis et aliis ecclesiarum prelatis in eorum partibus (statt episcopatibus) constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Audiuimus et audientes (folgt das bekannte Zehntenprivileg). Dat. Velletri quarto nonas octobris (Cartulaire 204 f. 23′).

2) Mit Dat. Verone decimo kal. decembris (Cartulaire 204 f. 23′) aus Transsumpt Clemens' V. von 1309 IV 2. — Corbolin Monographie de l'abbaye de Fontenay (1881) citiert p. 148 eine Urkunde Gregors VIII., aber diese Urkunde gehört zu Gregor IX. Das bei E. Petit Histoire des ducs de Bourgogne de la race capétienne (Dijon 1885) II 270 citierte Buch von Henr. Corot Apropos de Fontanas habe ich nirgends auftreiben können. Es soll Urkunden des zwölften Jahrhunderts enthalten.

J-L. 7849 Orig.[1]) — Eugen III. J-L. 8769 Orig.[2]) — (1147) IV 6 Orig. (s. Anhang). — (1151 XI 16 bis 1152 II 18) Chartular s. XIV (s. Anhang). — Alexander III. (1167—69) IX 30 Chartular (s. Anhang). — (1160—76) VI 28 Orig. (s. Anhang). — (1171—81) VI 2 Chartular (s. Anhang). — Urban III. 1185 XII 29 Orig. (s. Anhang). — Celestin III. 1192 V 28 Chartular (s. Anhang). — Celestin III. 1197 III 26 Orig. (s. Anhang).

Abbaye Sainte-Marguerite de Beaune. Alexander III. 1165 II 26 Orig. (s. Anhang).

Grand prieuré Saint-Vivant de Vergy. Alexander III. J-L. 13121 Copie von 1682 I 2 (H. 679) (aus Orig. in Cluny). Die Histoire du monastère de St. Vivant s. XVIII f. 41′ Bibl. Comm. Ms. 961 (Baudot 44) nahm ihren Text aus einer in Cluny angefertigten Copie. Eine im Inventar von 1783 f. 99 citierte Urkunde, wonach Pierre évêque de Tuscule, legat du Saint-Siège .... soumet les réligieuses du Lieu-Dieu de leur consentement au prieur de Vergy, habe ich nicht finden können.

Prieuré Saint-Jean de Semur. Ein kleines Chartular s. XVI (Cartulaire 233) bietet Copien von Celestin III. 1196 IV 8 (s. Anhang), Celestin III. 1196 IV 12 (s. Anhang) und für S. Maurice im Wallis: Hadrian I. J-L. 2489 (f. 11), Innocenz II. J-L. 7791 (f. 15 aus Vidimus von 1458 I 26) und Celestin III. J-L. 17347 (f. 16′ ebendaher). Ein Chartular, aus dem einst Plancher (Histoire de Bourgogne I Preuves p. LVII) Alexander III. J-L. 13324 druckte, ist nicht mehr vorhanden. Dagegen sah ich eine Copie von 1756 III 11 von Eugen III. J-L. 9010 (in H. 764).

Chartreux de Lugny. Alexander III. 1177 VIII 8 Orig. (s. Anhang). — Alexander III. (1166—79) IV 10 Orig. und Chartular s. XVIII p. 11 (Cartulaire 220)[3]). — Urban III. 1185 XII 18 Orig. (s. Anhang). Das Inventar von 1740 citiert noch f. 6 eine Bulle Alexanders III, „qui rapporte les terres et limites de

---

1) Auch bei Legrand L'histoire saincte de la ville de Châtillon-sur-Seine (Autun 1651) p. 47. Das Incipit ist: Officii nostri auctoritate.

2) Ed. Plancher p. XLIV aus Cartulaire de l'évêché de Langres. Zu vergleichen ist für N.-D. de Châtillon besonders Mémoires de la commission des antiquités du département de la Côte d'Or VI (1861—64) p. 289.

3) ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopo Ludunensi (!), apostolice sedis legato, et suffraganeis eius et dilectis filiis abbatibus archidiaconis prepositis presbiteris in eorum episcopatibus constitutis salutem et apostolicam bendictionem. Audiuimus et audientes | mirati sumus, quod cum fratribus domus de Lucnaco et domus de Mariaco (folgt das bekannte Zehntenprivileg). Dat. Lateran. III id. aprilis (B. dep.).

la dite Chartreuse, les exempte de tous dismes, confirmant iceux par la dite bulle qui a été donnée à Latran le quatre des ides de decembre, la quatorzième année de son pontificat," aber diese Datierung ist sicher fehlerhaft. Nach dem Inventar von 1779 p. 87 waren sonst noch vorhanden: ein Generalprivileg Alexanders III. von 1178 IV 11 für die Karthäuser, Lucius III. J-L. 15141 oder 15144 „avec enregistrement du Parlement de Paris 1663 II 3" und Celestin III. J-L. 16914, vielleicht alles nur jüngere Copien, die bei der Ordnung des Fonds wohl zum Vorschein kommen werden. Das Chartular s. XIII (Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 10948) hat keine Papsturkunden.

Abbaye de N.-D.-de-Tart à Dijon. Eugen III. J-L. 9013 Copie s. XVI und s. XVIII. — Lucius III. 1184 XII 1 Copie s. XVIII (s. Anhang). Das Inventar von 1740 citiert f. 581 noch die Originale von beiden Urkunden, ein Vidimus von J-L. 9013 und ein „Original d'une bulle du pape Eugen pareille à la première de cette liasse 1146."

Ordre de Malte. Grand prieuré de Champagne. Innocenz II. 1142 I 12 Orig. (s. Anhang). — Eugen III. J-L. 8829 Orig. — Alexander III. J-L. 10807 Orig. — 1163 VI 18 Transsumpt v. 1341 V 21 (s. Anhang). — (1175) IV 17 Orig. (s. Anhang). — J-L. 13226 Orig. — (1171—80) VI 18 Transsumpt von 1412 IV 15 (H. 1146)[1]. — Clemens III. 1190 VIII 30 Orig. (H. 1146)[2].

## Département de Saône-et Loire.

Évêché d'Autun. Außer den Originalen sind erhalten auch die alten Chartulare, das Cartulaire rouge s. XIII (G. 443) und Cartulaire vert s. XVI (G. 445)[3]. Innocenz II. J-L. 8124 Orig.[4]

1) Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis, ad quos littere iste peruenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Quam amabilis Deo (wie Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1899, Heft 3, S. 311 Nr. 2). Dat. Tusculan. XIIII kal. iulii.

2) Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis episcopis et dilectis filiis abbatibus prioribus et aliis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste peruenerint, | salutem et apostolicam benedictionem. Non absque dolore (wie Prutz Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens S. 262 Nr. 28, der Satz Villas autem — supponatis (vgl. Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1899, Heft 3, S. 333 Nr. 32) aber fehlt). Dat. Lateran. III kal. septembr. pontificatus nostri anno tertio (B. dep.). — Venerabilibus fratribus archiepiscopis steht auf Rasur.

3) Eine Copie s. XVII des Cartulaire vert ist in Dijon Bibl. Comm. Ms. 342 (251).

4) Und Transsumpt Nicolaus' V. von 1448 VII 18 und Copie von 1447 X 21. Im Departementalarchiv zu Lyon (Chapitre de S. Jean, Armoire Cham, Liasse 9)

— Lucius II. J-L. 8532 Orig. — Eugen III. J-L. 9448 Orig. (Autun Bischöfliche Kanzlei). — Alexander III. J-L. 10684 Orig. — J-L. 12085 und 12086 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 12711. — Lucius III. J-L. 15354 Orig. — Lucius III. J-L. 15355 Cartulaire vert.

Chapitre de l'église cathédrale (S. Lazare) d'Autun. Das Archiv ist teils im Departementalarchiv zu Dijon, teils in Mâcon. Das wichtige Chartular (anscheinend s. XII) ist nur noch in mehreren sich ergänzenden Abschriften erhalten, in Paris Bibl. Nat. Coll. Baluze 71, in Autun in der Privatbibliothek des Herrn Harold de Fontenay[1]), und in Dijon Bibl. Comm. Ms. 1328 (Iuigné 17) und 1411 (Iuigné 44)[2]). — Johann VIII. J-E. 3066 Copie s. XI (Dijon G. 838)[3]). — Johann X. J-L. 3560 Copie von 1645 I 28 (Dijon G. 745) und Chartular. — Johann XI. J-L. 3590, Urban II. J-L. I p. 681, Paschalis II. J-L. 5831 und 6509 sämtlich im Chartular. — Innocenz II. J-L. 7546 Orig.[4]) — J-L. 7640 Ms. s. XII. (Autun Grand Séminaire Cod. 9). — Celestin III. 1195 V 23 Orig. (Autun Société Eduenne[5]).

Chapitre de l'église cathédrale (S. Vincent) de Chalon. Von Alexander II. J-L. 4709 fand ich keine Ueberlieferung, für alle übrigen Papsturkunden ist unsere Quelle das Chartular s. XIV in der Privatbibliothek des Herrn de Charmasse in Autun (Copien in Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 17090 und Coll. de Bourgogne Nr. 7). Alexander III. (1166—79) V 13 (s. Anhang). — J-L. 13673. — J-L. 13675 (s. Anhang). — J-L. 14401. — J-L. 14402 (s. Anhang). — J-L. 14404 (s. Anhang). — J-L. 14406. — Lucius III. J-L. 14533 (s. Anhang). — J-L. 14561 (s. Anhang). — Celestin III. J-L. 17533 (s. Anhang).

---

ist eine Copie von 1489 I 12 von Innocenz II. J-L. 8124 (Nr. 1) und eine Copie von 1489 I 12 (Nr. 9) eines Transsumptes Nikolaus' V. von 1449 XII 10 mit Eugen III. J-L. 9448 und Alexander III. J-L. 10684, beide ohne Eschatokoll (vgl. Nachrichten der K. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen 1902, Heft 4, S. 505.)

1) Dieses Manuscript habe ich nicht selbst gesehen, weil der Besitzer verreist war.

2) Ms. 1328 und 1411 sind von derselben Hand s. XVII geschrieben.

3) Und Transsumpt von 1463 XI 29.

4) Auch bei Gagnare Histoire de l'église d'Autun (Autun 1774) p. 616. Von der ebenda citierten Urkunde Innocenz' II. Avignon 12 kal. febr. 1140 habe ich sonst keine Spur gefunden.

5) Ed. Charmasse Cartulaire de l'église d'Autun II (1900) 13 aus dem Orig. — In der Bibliothek der Société Eduenne sah ich noch ein Ms. „Processus de capite beati Lazari 1482", wo auch Innocenz II. J-L. 7546 copiert ist, und ein hierher verschlagenes „Chartularium Karoffensis monasterii" s. XV, mit Leo III. J-E. † 2539, Johann VIII. J-E. 3187, Benedict VII. J-L. 3815, Leo IX. J-L. 4223, Alexander II. J-L. 4714 und Urban II. J-L. 5627.

Chapitre de l'église cathédrale (S. Vincent) de Mâcon. Das alte Chartular (liber cathenatus) von 224 Blättern ist um 1567 in den Hugenottenkämpfen verbrannt; eine Copie aber blieb erhalten, auf der die Copie von 1750 V 14 (G. 198) und die von 1721 (Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 17086) beruhen. Diese enthalten: Agapit II. J-L. 3657; Gregor VII. J-L. 4856, 4857, 5124, 5182, †5183; Urban II. J-L. 5582; Paschalis II. J-L. 5832, 6280, 6467; Calixt II. J-L. 6807 und 6813, während für Celestin III. J-L. 17383 keine Ueberlieferung mehr vorliegt[1]).

Eglise collégiale de Saint-Pierre de Mâcon. Die nur im Citat bekannte Urkunde Urbans II. J-L. 5581 hat sich auch dieses Mal nicht auffinden lassen, ebensowenig wie die Gallia Christiana IV 1114 citierten Urkunden Innocenz' II. und Lucius' III.

Abbaye de Cluny[2]). Fast das ganze Archiv, soweit es überhaupt erhalten ist, befindet sich in Paris, in der Nationalbibliothek. In Mâcon ist aber noch ein für die Geschichte Clunys und der Cluniacenser höchst wichtiges „Inventaire général des titres de Cluny" von 1682 in 2 Bänden (H. 22 und 23). Armand Bénet und J. L. Bazin begannen 1884 den Druck dieses Inventars, stellten diesen aber bald unverständlicher Weise wieder ein[3]); die Akademie von Mâcon könnte keine ihrer würdigere Aufgabe finden, als die Wiederaufnahme dieser Publication.

Abbaye de la Ferté-sur-Grosne. Das Chartular s. XIX (Paris Bibl. Nat. Ms. Nouv. acqu. lat. 1744) enthält keine Papsturkunden; die im Inventaire sommaire (1894) unter H. 27 citierte Urkunde Gregors VI. gehört zu Gregor IX.

Abbaye de Maizières. Das Chartular s. XIX (Paris Bibl. Nat. Ms. Nouv. acqu. franc. 8672 und 8673) hat keine älteren Papsturkunden; die Series abbatum illustris abbatiae beatae Mariae de Maceriis s. XVIII (Dijon Arch. Dep. H. 597)[4]) ergibt nicht mehr als Gallia Christiana IV 1030, wonach das Kloster Urkunden von Eugen III. 1147, Alexander III, Lucius III. 1182 (mit den

1) Das Chartular enthält auch eine Abschrift von Hadrian I. J-E. † 2412.

2) Vgl. jetzt Bernard-Bruel Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (Paris 1876—1894).

3) Wegen der vielen jetzt verlorenen, damals aber noch vorhandenen Urkunden ist das Inventar eine Quelle ersten Ranges, die aber jetzt kaum benutzt werden kann; auch ich habe die Bearbeitung des Manuscripts für spätere Forschung in Paris reservieren müssen. Wo wären in Mâcon die litterarischen Hilfsmittel für eine derartige Arbeit.

4) Ebenda zwei Fragmente eines Pergamentchartulars s. XIV und eines Papierchartulars s. XV. Auch im Departementalarchiv zu Lyon sah ich Urkunden für Maizières.

Unterschriften von drei Bischöfen und zwölf Cardinälen) und Urban III. 1185 hatte, aber aufgefunden habe ich davon nichts.

Abbaye du Miroir. Nach dem Inventar von 1746 VII 10 (H. 114) hatte die Abtei eine „Bulle d'Eugene pape III, qui prend et met sous la specialle protection du St. Siège la maison du Miroir, tous leurs biens par eux acquis et donnés par les pontifs, roys et princes, nottament l'endroit habité par Messieurs du Miroir avec ses dépendances, la grange appelée Servillia, celle appelé Noms, celle de Gisia, celles de Lanesia, Chalandigna et de Vaux avec leurs dépendances, la terre que Monsieur le comte Guillaume de Macon leur a donnée, scize à Lons le Saulnier pour planter des vignes, les paturages et bois donnés par Hubert de Colligny du consentement de ses fils, ceux donnés par Gaudefroy de l'Aubespin, scitués à Vonges, la terre de Vscion et la grange de l'abergement avec touttes ses dépendances, et par laquelle bulle il a été accordé a Messieurs du Miroir l'exemption de dimes dans touttes les terres par eux à leurs frais cultivées, du 20 décembre 1150" (p. 5) und „Bulle d'Alexandre pape III accordée a Messieurs du Miroir qui met sous la specialle protection du Saint-Siège tous leurs biens et acquisitions par eux faittes ou données par les pontifs, roys et princes et autres particuliers, nottament le lieu ou est construit leur abbaye avec ses dependances, la grange qui est entre ladite abbaye avec les terres cultivées et incultes, les bois, les prés, les eaux et les autres dependances, la Chaigne avec touttes ses dependances, le cellier qui est scitué à Gisia, les vignes, les arbres et les terres qu' ils possedent dans le vallon et la montagne du dit Gisia, la grange de Lanesia, la grange de l'abergement, Chalandigna, la grange des Noms et la grange de Servillia avec touttes les dependances de cesdites granges, la maison qu' ils ont a Lons le Saulnier avec ses dependances, la partie de leur muire par eux acquise du comte Girarte et les hommes qui y font le sel, leurs paturages pour l'usage de leurs bestiaux etant dans lesdites granges et batimens ou dans d'autres endroits par donnation d'Hubert de Colligny, de ses heritiers, de Geofroy de l'Aubespin, de Thibert de Montmoret et de Ponce de Cuiseaux et enfin tout ce qu' ils ont a cens des religieux de Gigny; par laquelle bulle il accorde aussy aux dits Sieurs du Miroir exemption des dimes sur touttes leurs terres, du 20 may, 1177" (p. 5) aber diese Urkunden sind verloren, und auch für Eugen III. J-L. 9562 [1]) und 9563 und Anastasius IV. J-L. 9866 gibt es in Mâcon keine Ueberlieferung.

1) Auch im Ms. lat. 12674 (Mon. Bened. XVII) f. 346 mit der vollen Datierung.

Abbaye de Saint-Martin d'Autun. Nicolaus II. J-L. 4420 Histoire de Saint-Martin s. XVII [1]). — Gregor VII. und Innocenz II. citiert in Alexander III. J-L. 11167 [2]). — Alexander III. (1170—80) XII 30 Chartular s. XV (Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5422) s. Anhang.

Abbaye de Saint-Rigaud. Alexander II. J-L. 4685 [3]) im Chartular von S. Vincenz in Mâcon (G. 198 und Ms. lat. 17086).

Abbaye de Tournus. Von der großen Zahl älterer Papsturkunden dieses Klosters [4]) sind noch vorhanden: Johann VIII. J-E. 3052 Orig. (Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 8840). — Johann VIII. J-E. 3107 im Transsumpt Innocenz' IV. von 1246 I 29.— Calixt II. J-L. 6694 Copie s. XVI [5]). — Innocenz II. 1132 III 16 Orig. (Dijon Arch. Dep.) s. Anhang.

Prieuré de Charlieu. Johann VIII. J-E. 3175 (Paris Bibl. Nat. Coll. Baluze 38).

Prieuré de S. Pierre de Gigny. Formosus J-L. 3499 (Rom Bibl. Vat. Cod. Reg. Suec. 596 p. 31) [6]).

Prieuré de St. Marcel-lès-Chalon. Das alte Chartular s. XII mit Johann VIII. J-E. 2987 und 3200 [7]) ist jetzt in Paris (Bibl. Nat. Ms. Nouv. acqu. lat. 1676) zugänglich, seine Copien (ebenda Ms. lat. 12679, 12824 und 17091) daher wertlos. Nach dem Inventar von 1320 (ebenda Nouv. acqu. lat. 496) hatte das Kloster noch zwei Papsturkunden, die jetzt verloren sind; es citiert (f. 58') „littera confirmationis facte ab Alexandro papa priori

1) Aus dem von Bulliot Essai historique sur l'abbaye de S. Martin d'Autun p. 30 gedruckten Transsumpt.

2) Auch diese von Bulliot noch gesehene Urkunde ist jetzt verloren.

3) Gedruckt auch Annales de l'académie de Mâcon II (1857) 63 (aus Archives de la préfecture).

4) Gedruckt fast alle bei Chifflet Histoire de l'abbaye royale et de la ville de Tournus (Dijon 1664), einem Buche, das in keiner einzigen deutschen Bibliothek vorhanden zu sein scheint und (Ivenin) Nouvelle histoire de l'abbaye royale de St. Filibert et de la ville de Tournus (Dijon 1733).

5) Die Copie s. XVIII in Etats du Mâconnais C. 538 stammt aus Chifflet.

6) Baluze Miscellanea II 159 (Paris 1679) gibt als Quelle seines Druckes an: ex cartulario ecclesie Gratianopolitanae. — Das Werk von J. Gaspard Histoire de Gigny, de sa noble et royale abbaye (Lons le Saunier 1853 Suppl. 1858) habe ich nicht einsehen können.

7) Ed. Paul Canat de Chizy Cartulaire du prieuré de Saint-Marcel-lès-Chalon d'après les manuscrits de Marcel Canat de Chizy (Chalon s. Saone 1894) p. 1 und 10, aber noch ohne Benutzung des ihm unbekannt gebliebenen Chartulars s. XII.

et conuentui sancti Marcelli super ecclesia Domnepetri super Saalons concesse et assignate ab episcopo Lingonensi de consensu sui capituli priori et conuentui predictis, que sic incipit: „Alexander episcopus seruus seruorum Dei" etc. et sic finit: „Dat. Anagnie X kal. februarii" und f. 59 „littera privilegiorum et confirmationis facte ab Vrbano papa tercio priori et conuentui sancti Marcelli super ecclesia de Seneceyaco spectante ad prioratum sancti Marcelli uel ad ecclesiam Clugn . .[1]), per assignationem Cabilonensis episcopi sub bulla plombea et filo serico et sic incipit: „Vrbanus episcopus" etc. et sic finit: „Datum Verone kal. aprilis." Die beiden Stücke waren demnach datiert von (1160—76) I 23 und (1186—87) IV 1. — Ein kleines Chartular von St. Marcel-lès-Chalon s. XVIII in Dijon (Arch. Dep. Cartulaire 141) enthält zwar Urkunden seit 1073, aber keine Papsturkunden. Auch von der Gall. Chr. IV 938 zu Eugen III. citierten „confirmatio ecclesiae de Saracio, quam dederat E. Valentinensis episcopus" habe ich keine Spur entdecken können.

Prieuré de Saint-Symphorien d'Autun. Johann XIII. J-L. 3755 im Chartular v. 1721 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 18754.

Abbaye de la Bénisson-Dieu. Bachet Histoire de l'abbaye de la Bénisson-Dieu (Lyon 1880) p. 19 bemerkt, daß Innocenz II., Hadrian IV. und Alexander III. dem Kloster Privilegien gegeben hätten; und p. 13, die Urkunde Alexanders III. sei datiert gewesen von 1164 VI 26[2]), eine Copie von ihr solle im Departementalarchiv in Moulins (Allier) sein, aber er habe diese Copie nicht finden können. Auch in St. Etienne ist sie nicht; der Teil des Fonds im Departementalarchiv daselbst beginnt erst mit dem 14. Jahrhundert.

## Département de l'Ain.

Évêché de Belley. Innocenz II. J-L. 8246 ist nicht mehr erhalten; auch in dem „Registre des edicts, bulles, lettres patentes de l'année 1589—1597" im Palais de Justice in Chambéry fanden sich wohl Copien des Diploms von 1175, aber keine solche von unserer Urkunde[3]).

---

1) Clugn mit Abkürzung im Inventar.

2) Citiert auch Gallia Christiana IV 306. — Die Etat général 627 zum Fonds von Saint-Andoche d'Autun verzeichneten Copien von Briefen Gregors I. stammen aus allgemein bekannten Drucken.

3) Ein um 1150 geschriebenes, anscheinend verlorenes Chartular der Kirche von Belley citiert Guigue Petit Cartulaire de l'abbaye Saint-Sulpice-en-Bugey (Lyon 1884) in der Anmerkung zu p. 28.

Abbaye Saint-Rambert-en-Bugey. Celestin III. J-L. 16737 Französische Uebersetzung s. XVIII. — Celestin III. 1196 V 10 Copie s. XV (aus Copie von 1201 V 14)[1]).

Abbaye Saint-Pierre de Nantua. Ein Inventar von 1604 (die ersten 44 Blätter in H. 87, die letzten 65 Blätter in H. 50)[2]) bietet Copien von Gregor I. J-E. † 1928 und Lucius II. J-L. 8578, während sich von Eugen III. J-L. 8856 eine Ueberlieferung nicht hat finden lassen. Von Lucius II. ist auch eine Copie von 1727 IX 13 vorhanden.

Abbaye Notre Dame d'Ambronay. Sergius II. J-L. 2593a ist schon lange verloren; erhalten im Original ist Leo IX. J-L. 4215[3]).

Abbaye Saint-Sulpice-en-Bugey. Die Originale sind verloren, aber den Verlust ersetzt einigermaßen das Chartular s. XIV im Departementalarchiv in Dijon (Chambre des comptes de Bourgogne B. 11653) und ein Act von 1499 (ebenda B. 11654). Danach hatte das Kloster: Innocenz II. 1142 VI 23[4]), Lucius II. (1144) XI 10[5]), Eugen III. s. d. und Alexander III. s. d. citiert in Lucius III. 1183 II 1 (s. Anhang).

Abbaye de La Chassagne. Nach ihrer Chronik[6]) hatte die Abtei ein Privileg Alexanders III. „Anagniae 18 (sic) kal. martii, indictione 9, anno incarnationis dominice 1175, pontificatus sui anno 17", aber aufgefunden habe ich die Urkunde nicht; auch im Inventar von 1791 (H. 212) ist sie nicht mehr verzeichnet.

Chartreux. Für die Karthäuserklöster kommt neben der Ueberlieferung im Departementalarchiv vornehmlich in Betracht des Karthäusermönches Charles Lecouteulx Annales ordinis Cartusiensis ab anno 1084 ad annum 1429 (Ms. s. XVII in 6 Bänden Grenoble Bibl. Communale Ms. 211 (Catalog 1122)[7]).

---

1) Ed. Guigue Cartulaire Lyonnais I 113 angeblich aus der Copie von 1201, sicher aber aus der s. XV. Demselben Fonds gehört (in H. 1) auch noch an eine Copie von 1689 VIII 2 von Innocenz II. J-L. 8022 für Cluny.

2) Offenbar eine neuere Copie davon ist das Ms. s. XVII (H. 50) „Fondation du monastère de Nantua". In H. 51 liegt auch eine Copie s. XVII von Paschalis II. J-L. 5845 für Cluny (ex bullario f. 32).

3) Copie v. 1307 Dijon Arch. Dep. B. 11639. — Ms. lat. 12740 (Antiquitates in dioecesibus Lugdunensi et Bellicensi Benedictinae 1677) p. 294 (aus Orig.) Paris Bibl. Nat.

4) Ed. Guigue Petit Cartulaire de St. Sulpice-en-Bugey p. 18.

5) Ed. ebenda p. 16.

6) Ed. Valentin Smith und C. Guigue Bibliotheca Dumbensis (Trevoux 1854—85) II p. 62 ff.

7) Jetzt publiciert (Monstrolii typis Cartusie sancte Marie de Pratis 1887)

Chartreux de Meyriat. Innocenz II. 1138 II 12 Orig.[1]) — Eugen III. J-L. 8849 Orig. — Anastasius IV. s. d. Originalfragment (s. Anhang). — Alexander III. 1169 XII 4 Orig.[2]) — Clemens III. 1188 IV 8 Orig.[3]) — Celestin III 1192 VII 9 Copie s. XVII[4]).

Chartreux d'Arvières. In einem Heft s. XVII (H. 400) werden beschrieben die „limites de la fondation de la Chartreuse d'Arvières en la forme qu'elles sont en la bulle du pape Lucius second, donnee en l'annee 1144 2 kal. may, indiction VII: ab oriente Antra luporum, fons pagi de Moyret; a meridie Iordanis, Chandura, Leuoret; ab occidente Comba Brussillonis, Ossoratorium; ab acquilone prati Amnielis de Tramapars, crista de Vncino" [5]), aber diese Urkunde Lucius' II. von 1144 IV 30 ist unauffindbar geblieben. Alexander III. (1164—65) II 26 steht nur bei Lecouteulx [6]).

Chartreux de Seillon. Alexander III. 1169 XII 4 Lecouteulx [7]).

Chartreux de Sylvebenoit (Pierre-Châtel). Alexander III. (1177) VI 29 Copie von 1395 V 4 (s. Anhang). — Alexander III. (1177) VII 30 Lecouteulx [8]).

Chartreux de Portes. Innocenz II. 1136 VI 25 Copie s. XVI und Copie von 1639 II 18 [9]). — Innocenz II. 1140 VI 16 Lecouteulx [10]). — Eugen III. 1146 I 24 Fragment s. XV (s. An-

---

nach dem Originalmanuscript des Ordens, das sich damals in der Grande-Chartreuse befand und von dem das Ms. in Grenoble nur eine Copie darstellt.

1) Ed. Guigue Petit Cartulaire de St. Sulpice-en-Bugey p. 33.

2) Ed. Guigue Cartulaire Lyonnais I 59.

3) Ed. Guigue Cartulaire Lyonnais I 83.

4) Ed. Guigue Cartulaire Lyonnais I 88.

5) Vgl. auch Lecouteulx I 369 und Guichenon Historia Sebusiana I, 3 p. 9, beide zu 1144 V 2.

6) Ed. Lecouteulx III 267. Zu Arvières vgl. noch Guigue in der Revue Lyonnaise VI (1868) 483, VII (1869) 23, 134 und 186.

7) Fragment bei Lecouteulx II 239.

8) Ed. Lecouteulx II 426 und Lagier im Bulletin de l'académie Delphinale Serie IV, 2 (1887—88) p. 280.

9) Ed. Lecouteulx I 399, aber ohne die Grenzbeschreibung; aus den Copien ist zu ergänzen: qui profecto termini his finibus clauduntur: ex parte occidentali calmus de Ars et fons de Guttet, a meridie finis de Lixeo et Lassen et Arenarius de Benuncia et Mornia, ex parte orientis Caminus Romanus et Ordinatus, ex parte aquilonis Caulnantum, infra quos nulli ecclesiastice u. s. w. (vgl. die Urkunde Falcos von Lyon von 1141 IX 1 bei Guichenon Histoire de Bugey II Preuves p. 220).

10) Ed. Lecouteulx I 458.

hang). — Alexander III. 1171 IV 26 Orig. und Copie s. XV [1]). — Alexander III. (1171—72) IV 4 Copie s. XVII [2]). — Lucius III. 1183 II 3 Copie s. XV (s. Anhang). — Lucius III. J-L. 14984 Orig.

## 1.

*Calixt II. erteilt der Abtei Saint-Pierre de Bèze ein Privileg.*
*Lateran 1124 November 3.*

*Auszug in „Copie des titres de l'abbaye de Saint- Pierre de Bèze 1772" p. 38 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 130).*

. . . . . Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat idem monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas[a)] retinere minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua Lingonensis episcopi canonica reuerentia. Episcopo tamen et eius ministris omnino non liceat monasterium ipsum aut eius loca grauare nec ornamenta ecclesie qualibet occasione diripere nec exactiones aliquas aut consuetudines, que fratrum quieti noceant, irrogare.

Datum Laterani per manum Aymerici sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, tertio nonas nouembris, indictione III, incarnationis dominice anno M°. C° XX IIII°, pontificatus autem domini Calixti secundi pape anno VI°.

*a)* oblatas.

## 2.

*Innocenz II. nimmt das Kloster Fontenay unter dem Abte Wilhelm in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen.*
*Vezelay 1131 Januar 1.*

*Cartulaire de Fontenay s. XVIII f. 40 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 204).*

*Die Urkunde ist wichtig für die Kenntnis des Itinerars.*

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Guillelmo abbati monasterii sancte Marie Fonteneti eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere monstratur,

1) Ed. Guigue Cartulaire Lyonnais I 64.
2) Ed. Guigue Cartulaire Lyonnais I 67.

auctore Deo effectu est prosequente complendum. Quocirca, dilecte in Domino fili Guillelme abbas, tuis rationabilibus postulationibus annuentes, monasterium ipsum, cui Deo authore presides, sub apostolice sedis tutela et protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut quecumque bona seu possessiones prefatum monasterium in presentiarum iuste et legitime possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat idem monasterium temere perturbare aut eius possessiones aufferre uel ablatas retinere minuere aut temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei ac domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen.

R. Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus ss.[a] BV.

Dat. Virgeliaci per manum Luce scriptoris agentis uicem[b] domini Aimerici cancellarii, calendis ianuarii, incarnationis dominice anno M° C° XXX°, indictione VIII^a, pontificatus uero domini Innocentii pape II[c] anno primo.

a) ss *fehlt.* b) agentis uicem *fehlt.* c) II *fehlt.*

## 3.

*Cardinal Johannes von S. Grisogono, Legat des apostolischen Stuhles, entscheidet einen Streit zwischen den Aebten Hugo von Luxeuil und Gerard von Bèze über die Kirche von Prissiniacum, indem er die Kirche mit ihren Rechten und Pertinenzen als gemeinsames Eigentum beiden Abteien zuweist.* *Langres 1131.*

*Orig. Dijon Arch. Dep.* (*S. Pierre de Bèze Cures et chapelles H. 141*).

*Die Unterschriften sind eigenhändig.*

Frater Iohannes sancte Romane ęcclesię presbiter cardinalis et apostolice sedis legatus uenerabilibus fratribus Hugoni Luxouiensi et Gerardo Besu|ensi abbatibus eorumque successoribus in perpetuum. Notum omnibus fieri uolumus, qualiter questio, quę inter uos super ecclesia sancti Petri | de Prissinniaco dudum agitata fuit, Lingonis in presentia nostra nuper mota est et concordia terminata. Siquidem tu, frater Hugo | Luxouiensis abba, dicebas, predictam ęcclesiam monasterio uestro per Lingonenses episcopos fuisse concessam; cuius doni firmamentum | duas cartas, Roberti quondam episcopi unam, Guilenci uero presentis pontificis alteram ostendebas. Econtra uero tu, frater Gerarde Besuensis | abba, eandem ecclesiam cenobio tuo a Lingonensi episcopo donatam asseuerabas, ad cuius rei confirmationem supranominati Roberti quondam | episcopi cartam unam similiter demonstrabas. Nos uero, inspectis utrinque monimentis et allegationibus pleniter auditis, in partem sece|dentes una cum domno Guilenco uenerabili episcopo, Petro Diuionensi et Herberto sancti Stephani abbatibus nec non Iocelino arch(idiacono) et magistro Anselmo ex concordia inter uos conposuimus, ut predictam ecclesiam sancti Petri de Prissiniaco cum omnibus ad eam pertinentibus, tam his que in presenti possidet quam que | in futuro poterit adipisci, uestre Luxouiensis et Besuensis ecclesie in conmune possideant cum decimis, siue quę ad presbiterium pertinent, | siue duas portiones decimarum, quas quisque uestrum prius adquisieratis, cum oblationibus, cum sepulturis et omni ecclesie eiusdem introitu; cimiterium quoque, | quod foris est et ad ecclesiam Luxouiensem specialiter pertinebat, conmune deinceps utrique erit monasterio, pro cuius reconpensatione a te, Gerar|de Besuensis abba, ad maiorem ipsius unitatis firmamentum mansus unus, qui Ayaldi quondam medici fuerat, Luxouiensi monasterio collatus est. | Similiter et capellanus, qui nunc in presenti eidem deseruit ecclesie seu in posterum pro tempore seruiet, per uos et successores uestros sepe nominatam | capellam suscipiet et conmunia uobis uestrisque successoribus pro eadem ecclesia exibebit seruitia. Per uos etiam et uestros successores tam iste quam qui | in futuro in eadem ministrabit ecclesia presbiter indicabitur, saluo nimirum in omnibus iure et consuetudinibus Lingonensis ecclesię. Preterea si que | iusticie prefate ecclesie seu cimiterio acciderint, communes uobis erunt per omnia. Hanc concordiam suscepit Hugo prescriptus Luxouiensis abbas consensu et | coniuentia Widonis prioris, Wilelmi camerarii, Gerardi sacriste, Henrici prioris de Claromonte, monachorum uidelicet Luxouiensium et magistri | Warini; similiter et Gerardus Besuensis abbas

consensu monachorum suorum, Wirdrici prioris Fontisuenne, Godefridi Calentesis prioris, Lebaldi de Gene|brariis, Haimonis Tullensis.

Actum est hoc Lingonis in claustro sancti Mammetis anno ab incarnatione dominica M°. C°. XXXI°, indictione VIIII^na^, pontificatus autem domni | Innocencii secundi pape anno secundo.

Testes fuerunt hii: Fulco et Warnerus arch(idiaconi), Wido presbiter, Gibuinus, Pontius, Teodericus subdiaconus, Guido, item Teodericus presbiter, omnes isti Lingonenses canonici. |

† Ego Iohannes tit. sancti Grisogoni presbiter cardinalis et apostolicę sedis legatus hanc concordiam feci et ss.

Signum W(ilenci) episcopi.

## 4.

*Innocenz II. nimmt das Kloster Tournus unter dem Abte Petrus nach dem Vorgange Paschalis' II. und Calixts II. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Freiheit von jeder weltlichen oder bischöflichen Gewalt, die Abtswahl und die Abtsweihe durch den Papst oder einen päpstlichen Legaten. Valence 1132 März 16.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (Abbaye de Tournus H. 405^bis^). — Copie s. XVI Mâcon Arch. Dep. (Tournus H. 178 Nr 2).*

*Am gleichen Tage erging noch ein anderes Privileg Innocenz' II. für Tournus, J-L. 7556. Unsere Urkunde ist citiert von (Ivenin) Nouvelle histoire de Tournus, Preuves p. 147.*

INNOCENTIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO IN CHRISTO FILIO PETRO TRENORTIENSI ABBATI EIVSQVE SVCCESSORIBVS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Quotiens illud a nobis petitur quod rationi cognoscitur conuenire, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum impertiri suffragium. Proinde, dilecte | in Domino fili PETRE abbas, tuis rationabilibus postulationibus assensum prebentes, Trenortiense monasterium, cui Deo auctore preesse dinosceris, ad exemplar predecessorum nostrorum felicis memorie | Pascalis et Calixti Romanorum pontificum apostolicę sedis patrocinio communimus. Statuentes ut quaecumque possessiones quęcumque bona idem cenobium in presentiarum iuste et legitime possidet seu | tuorum antecessorum industria rationabiliter adquisiuit uel recuperauit, per presentis[a] scripti paginam in per-

a) presenti *Orig.*

petuum tibi tuisque successoribus confirmamus[b]. In quibus hęc propriis nominibus duximus annotanda: | In episcopatu uidelicet Claromontensi monasterium sancti Portiani cum ęcclesiis de Besson, de Quintiniaco, de Poliues, de Celsiaco, de Trauallio, de Fellinia, de Monteaureo, de Sustris, de Charel, de Li|riniaco, de Marciliaco, de Monsanc, de Boiaco, de Barbariaco, de Vernei, de Villena, de Lupiaco, de Paredo, de Brial., de Varinnis, de Voroz, de sancto Lupo, ęcclesias de Beciaco, de Nuilliaco, de Capelz, de Branciaco, | de Floriaco cum capella de Cauarocca, ęcclesiam de Saluiliis, de Lebiaco, ęcclesiam sancti Nicolai, ecclesiam de Vernolio; in Cabilonensi Pristiacum, Aguliacum, ecclesiam de Baldrerias, ecclesiam sancti Andreę, Lambres, Mantiacum, | ęcclesiam de Ginniaco, de Ver, ęcclesiam de Griuiliaco, de Cusiriaco[c]; in Lugdunensi ęcclesiam sancti Andree de Balgiaco, Vasliacum, Briennam, Iuuentiacum, ecclesiam sancti Iacobi de Crassiaco, sancti Benigni, ecclesiam de Cabrosio, | ecclesiam de Cauannis, Bissiacum', ęcclesiam sanctę Marie de Soliniaco, sancti Martini de Gudella, ęcclesiam sancti Andreę quę uulgo uocatur Pannos, ecclesiam de monte Raculfo, ecclesiam de Sasiriaco, ecclesiam de Peroniaco, capellam de castro | Corgenon, ecclesiam sancti Lidii quę uulgo uocatur Oliuę, Louincum, Silviniacum; in Matisconensi Vlchisiacum, Villare, Plotas, Belniacum, ecclesiam Deli, Donsiacum, cellam sancti Romani, sancti Mauricii, sancti Simphoriani, sanctę Ma|rię de capella Reuerias, sancti Petri de Romanascas, ęcclesiam de Asiaco, de Fisiaco, sancti Iuliani de Lanciaco, sancti Vitalis de Lenna; in Bituricensi ecclesia[cc] de Saciaco; in Augustudinensi ecclesiam de Parniaco cum capella, ecclesiam de | Petrafitta cum capella sancti Iusti; in Namnetensi monasterium sancti Philiberti, ecclesiam sancti Vitalis de Raas, ecclesiam de Machicol, sancti Martini de Patiaco, sancti Liminii, ecclesiam de Limozinei, sancti Columbani, ecclesiam de Corcoiaco, | ecclesiam de Mores, mansiones de Legiaco, de Toluei, ecclesias de Monasteriis; in Pictauensi Herum insulam, ecclesias de Bellouidere cum cimiterio, cellam sanctę Marię Lauduni, ecclesiam sancti Nicolai, sancti Petri ecclesias, ecclesias de basilicis | sancte Crucis, ecclesias de Berniziaco. de Asicico, Maciacum, Taziacum, ecclesiam de Madernis, ecclesias de Bernazai, de monte sancti Leodegarii, de Estiualibus; in Turonensi Pontiacum, Verniolum, Corcoriacum; in Andegauensi | cellam Cunaldi cum appendiciis, ecclesias de Oloadicastri, sancti Dyonisii, sancti Petri, sancti Iohannis, sancti Leodegarii, ecclesiam sancti Laurentii, uillam Landrum, Teren-

*b) Die Construction müßte sich nach* ut *richten; es fehlt nichts im Orig.* *c)* sir *auf Rasur.* *cc) so im Orig.*

tiacum, ecclesias de Varinas, sanctę Marię de Tanais cum capella; | in Gebennensi ecclesiam de Perois; in Aniciensi monasterium sancti Philiberti, ecclesiam sancti Petri de Salitas, sancti Felicis de Landons, sanctę Marię de Pratalias, sancti Martini Coconnensis, capellam sancti Philiberti, sancti Cirici[d], sancti | Mauricii Amblauensis, sancti Vincentii, capellam in castro Siroi, sanctę Marię de Basac, capellam de castro Rocos, sancti Iuliani Caspiniaci, capellam de castro Merculio, ecclesiam sancti Quintini; in Diensi | ecclesiam de castro Grainan, sancti Vincentii, sancti Romani, ecclesiam de Torrices; in Tricastrinensi ęcclesiam de ualle Nymphis, sancti Martini, sancte Marie, sancti Petri, sancti Romani, capellam sancti Michaelis de Gada, ęcclesiam | de Elemosina, sanctę Marię de Graman; in Aurasicensi ęcclesias de Dosera, sanctę Marię, sancti Benedicti, sancti Christofori, sancti Saturnini; in Vasionensi ecclesiam sancti Germani, sancti Petri de Falco, sanctę Marię de Purpureas; in Viennensi | cellam sanctę Agnetis de Mota, sancti Martini de Aziaco cum cimiterio, sancti Verani de Riuas, ecclesiam de Fai, sancti Iohannis de castro Miron, ęcclesiam de Villanoua, capellam sancti Michaelis de Albon, ecclesiam sancti Saturnini cum parrochia, cellam | sancti Philiberti de Minniaco, ecclesiam sancti Romani, sancti Andree, ecclesiam sancti Ferreoli; in episcopatu Bisuntino sancti Cornelii, sancti Desiderii, ecclesiam de Arzon. Quęcumque preterea in futurum concessione pontificum, liberalitate regum uel principum, obla|tione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poteritis adipisci, firma uobis et illibata permaneant. Ad hec adicimus ut idem locus, in quo beati Valeriani martiris et sancti Philiberti confessoris corpora requiescunt, | ab omni iugo secularis potestatis liber in perpetuum conseruetur nec episcopo liceat cuiuscumque dyocesis eundem locum excommunicationis absolutionis uel cuiuslibet dispositionis occasionibus perturbare aut cruces seu quaslibet exactio|nes nouas[e] burgo et ceteris monasterii possesionibus[f] irrogare. Missas quoque in eodem monasterio publicas celebrari uel stationes ab episcopo preter abbatis uel fratrum uoluntatem fieri prohibemus. Preterea pro reuerentia beatę Marię | matris Domini, cuius nomine locus uester insignis est, in Annuntiatione dominica ymnum angelicum inter missarum sollemnia abbati uel fratribus pronuntiare concedimus. Obeunte autem eiusdem loci abbate, nullus ibi qualibet | subreptionis astutia seu uiolentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu uel pars consilii sanioris[f] secundum Deum et beati Benedicti regulam preuiderint eligendum, ab apo-

*d)* rici *auf Rasur.* *e)* *zu ergänzen ist* in *f)* *so im Orig.*

stolicę sedis episcopo uel eius legato conse|crandum. Nulli ergo omnino hominum fas[g] prenominatum cenobium perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere aut aliquibus uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, | eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire tempta|uerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo | corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus hic| fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia ęternę pacis inueniant. AMEN. Amen. AMEN. |

R. Ego Innocentius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

† Ego Lucas presb. card. tit. sanctorum Iohannis et Pauli ss.

† Ego ROManus diac. card. sanctę Marie in Porticu ss.

† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.

† Ego Otto diac. card. sancti Georgii ss.

† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

Dat. Valentie per manum AIMERICI sanctę Romanę ecclesię diaconi cardinalis et cancellarii, XVII kal. april., indictione X$^{a}$, incarnationis dominice anno M$^{o}$. C$^{o}$. XXX$^{o}$. II$^{o}$, pontificatus uero domni INNocentii pape II anno III$^{o}$.

B. dep.

---

*g) zu ergänzen ist* sit.

## 5.

*Innocenz II. bestätigt dem Templerorden unter dem Großmeister Robert die ihm von Bischof Gottfried von Langres geschenkten Besitzungen. Lateran 1142 Januar 12.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (Ordre de Malte H. 1146).*

INNOCENTIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS ROBERTO MAGISTRO MILITIĘ TEMPLI EIVSQVE SVCCESSORIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PRO|FESSIS IN PERPETVVM. Ecclesiasticis utilitatibus insudantes ecclesiastica dignum est remuneratione gaudere, ut qui se uoluntariis obsequiorum necessitati|bus sponte subiciunt, digne nostris prouisionibus consolentur. Quia igitur, dilecti in

Domino filii, diuino estis obsequio mancipati et ad def|ensionem orientalis ecclesie specialiter deputati, paterna uobis sollicitudine uolumus prouidere et ea, quę pro sustentatione uestra concessa sunt, | sedis apostolicę munimine roborare. Vestris itaque et uenerabilis fratris nostri Goddifredi Lingonensis episcopi petitionibus debita beni|gnitate gratum impertientes assensum, quecumque ab eodem fratre nostro uel a parrochianis suis uobis rationabiliter concessa sunt uel in futurum[a] | rationabilibus modis Deo propitio conferentur, auctoritate uobis apostolica confirmamus et presentis scripti pagina roboramus. In quibus | hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Iohannem uidelicet de Inter duas sepes cum familia sua, sicut at ipsum episcopum pertinet et quicquid possidet, | domum Hugonis de Cangie et quicquid idem episcopus infra potestatem de Albeniaco uobis concessit, ecclesiam de Buires, ecclesiam de uilla Sub terra, ecclesiam de Brettes | cum decimis earum, uillas ipsas, quas concesserunt uobis milites quorum erant, scilicet Buires, uillam Sub terra, Brettes, Valurre. Si qua igitur in futu|rum ecclesiastica secularisue persona huius nostre confirmationis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue | commonita, si non reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existe|re de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo | examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem ipsam institutionem seruantibus et uobis benefacientibus sit pax domini | nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bonę actionis percipiant et apud districtum | iudicem premia eternę pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN. |

R. Ego Innocentius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.
† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.
† Ego Albericus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Stephanus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Guido sancte Romane ecclesie indignus sacerdos ss.
† Ego Statius presb. card. tit. sancte Sabine ss.
† Ego Boetius presb. card. sancti Clementis[b] ss.
† Ego Iuo presb. card. sancti Laurentii tit. Damasi ss.

† Ego Rainerius presb. card. tit. sancte Priscę ss.
† Ego Petrus presb. card. de titulo Pastoris ss.
† Ego Goizo presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

---

*a)* uturum *auf Rasur.* *b)* Clenti *Orig.*

† Ego Thomas presb. card. tit. Vestine ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sanctorum Iohannis et Pauli ss.
† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.

† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosmę et Damiani ss.

† Ego Octauianus diac. card. sancti Nicolai in Carcere ss.
† Ego Guido sanctę Romane ecclesie diac. card. ss.
† Ego Gregorius Luc. sanctę Romane ęcclesię indignus diac. ss.
† Ego Guido sancte Romane ecclesie indignus diac. ss.

Dat. Lat. per manum GERARDI sancte Romane ecclesię presbiteri cardinalis et bibliothecarii, II idus ianuarii, indictione V[a], anno[a)] M°. C°. XL°I°, pontificatus uero domni Innocentii pape II anno XII°.

B. dep.

---

a) *so im Orig. ohne das kanzleimäßige* incarn. dominice.

## 6.

*Innocenz II. bestätigt dem Prior und den Brüdern von Saxifonte die Kirche und die Burgkapelle daselbst.*

*Lateran (1138—43) Mai 1.*

*Chartularium sancti Benigni Divionensis s. XVIII f. 74 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 17080 (Bibl. Buherianae A 63. 1721). — Coll. Baluze 143 f. 146 ebenda.*

*Die angezogene Urkunde Bischof Roberts von Langres findet sich ebenda f. 27 und ist datiert von 1084 August 20. Die cella sanctae Mariae apud Saxonis fontem wird schon erwähnt in Calixt II. J-L. 7169.*

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis priori et fratribus Saxifontis salutem et apostolicam benedictionem. Quoniam iustis petitionibus religiosorum uirorum ex debito condescendere tenemur et ad congruum effectum perducere, ut quanto sunt artius diuinis mancipati obsequiis, tanto faciliorem sortiantur effectum in his que iuste requirere uidentur. Eapropter, dilectissimi in Domino filii, uestris iustis postulationibus assensum pre-

bentes, uobis et monasterio uestro auctoritate apostolica confirmamus ecclesiam de Saxifonte cum appendiciis suis et capellam que in castello eiusdem uille sita est, ut eas quiete et libere possideatis secundum tenorem carte, quam a pie memorie domno Roberto Lingonensi episcopo possidetis, et ne quis deinceps super his uestram inquietare ecclesiam audeat, presentis scripti 'patrocinio uobis eam[a] communimus. Statuentes ut nulli omnino mortalium liceat tam huius carte et nostre[b] confirmationis paginam quam uestre possessionis munimenta infringere uel eis[c] aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, Dei omnipotentis indignationem et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Laterani kalendis maii.

a) ea. b) nostre et. c) eis *fehlt.*

## 7.

*Lucius II. nimmt das Kloster Fontenay unter dem Abte Wilhelm in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehnten. Lateran 1144 April 30.*

*Cartulaire de Fontenay s. XVIII f. 16 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 204).*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Willermo abbati monasterii de Fonteneto eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Ad hoc uniuersalis ecclesie cura nobis a prouisore omnium bonorum Deo commissa est, ut religiosas diligamus personas et beneplacentem Deo religionem studeamus modis omnibus propagare; nec enim Deo gratus aliquando famulatus impenditur, nisi ex caritatis radice procedens a puritate religionis fuerit conseruatus. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum beate Dei genitricis Marie monasterium, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Locum ipsum uidelicet, ubi abbatia constructa est, cum omnibus appenditiis suis, sicut a bone memorie Stephano Eduensi episcopo uobis

religionis intuitu concessus est, grangiam Carmeti cum appenditiis suis, usuaria terre ipsius, scilicet terras ad excolendum sine tertiis, pasturas animalium, pastionem pecorum, nemora ad edificandum et ardendum, aquas ad piscendum, grangiam Flaciaci ex dono Rainardi domini Montisbarri, Aringias et Fontanas et usuaria in omni terra eius, pasturas scilicet pecorum et pastionem porcorum, nemora ad edificandum et ardendum, terras ad excolendum sine tertiis, aquas ad piscendum, grangiam Puteoli Franci ex dono Hugonis ducis, Guillelmi de Duismo, Roberti de Sarmasia et Milonis fratris eius, grangiam sancti Aniani. Sane laborum uestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus omnino clericus uel laicus decimas a uobis exigere presumat. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatum monasterium temere perturbare aut eius possessiones aufferre uel ablatas retinere minuere aut aliquibus uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gnbernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua in omnibus apostolice sedis auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre confirmationis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.[a]
† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.
† Ego Theodeuuinus sancte Rufine sedis[b] episcopus ss.
† Ego Albericus Ostiensis episcopus ss.
† Ego Imarus Tusculanensis episcopus ss.
† Ego Petrus Albanensis episcopus ss.
† Ego Gregorius presb. card. tit. Calixti ss.
† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.
† Ego Rainerius presb. card. tit. sancte Prisce ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. Pastoris ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.

---

*a)* BV *fehlt, ebenso überall* † *und s*[illegible]*dis fehlt.*

† Ego Guido presb. card. tit. sanctorum Laurentii et Damasi ss.
† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.
† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.
† Ego Guido in Romana ecclesia altaris minister indignus ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Gregorius diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Astaldus diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancte Marie Noue ss.

Dat. Laterani per manum Baronis capellani et scriptoris[c], II° calendas maii, indictione VII[a], incarnationis dominice anno M°. C°. XL° IV°, pontificatus uero domini Lucii pape II anno I°.

c) secretarii.

## 8.

*Eugen III. nimmt die Abtei Fontenay unter dem Abte Wilhelm in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehnten. Viterbo 1145 Juni 16.*

*Cartulaire de Fontenay s. XVIII f. 42' Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 204).*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Guillelmo abbati de Fontaneto eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere monstratur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum impertiri suffragium. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum locum de Fontaneto, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona in presentiarum iuste et canonice possidetis aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poteritis adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Vallem ipsam, in qua eadem abbatia sita est, cum omnibus finibus suis, grangiam Carmeti cum omnibus appenditiis suis, dona Stephani Eduensis episcopi de terris et de asentiis suis, scilicet terras ad excolendum sine tertiis et nemus ad omnem usum etiam ad ardendum in agricultura, grangiam Fontanarum cum omnibus appenditiis suis, donum Rainardi domini Montisbarri

de asentiis suis et pasturis suis, grangiam Puteoli cum omnibus appendiciis suis, grangiam Flaciaci cum omnibus appenditiis suis, locum sancti Aniani cum appenditiis suis omnibus, grangiam Aringiarum cum omnibus appenditiis suis. Sane laborum uestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus omnino clericus uel laicus decimas a uobis exigere presumat. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatum locum temere perturbare aut eius possessiones aufferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolice auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non reatum suum digna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus ss. BV.[a]
† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.
† Ego Theodeuinus sancte Rufine sedis episcopus ss.
† Ego Thomas presb. card. tit. Vestine ss.
† Ego Nicolaus presb. card. tit. sancti Ciriaci ss.
† Ego Hugo presb. card. tit. in Lucina ss.
† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.
† Ego Octauianus diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.
† Ego Iordanus Romane ecclesie diac. card. ss.

Dat. Biterbi per manum Roberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XVI° calendas iulii, indictione VIII$^{a}$, incarnationis dominice anno M°. C°. XL° V°, pontificatus uero domini Eugenii III pape anno I°.

a) BV *fehlt, ebenso überall* † *und* ss.

## 9.

*(Fälschung.)*

*Eugen III. nimmt die Abtei Molême unter dem Abte Gerard in*

*den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen. Viterbo 1145 November 18.*

*Cartulaire de Molême s. XIII f. 144 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 143) = Copie dieses Chartulars von 1639 II 21 f. 255' ebenda (Cartulaire 144) = Collection de Bourgogne 15 f. 28 Paris Bibl. Nat.*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Giraldo Molismensi abbati eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum.[a] Sicut iniusta poscentibus nullus est tribuendus effectus, sic legitima desiderantium non est differenda petitio. Tuis igitur, fili karissime in Christo Giralde, iustis peticionibus annuentes, Molismense cenobium, cui Deo auctore presides, sub tutela apostolice sedis excipimus. Per presentis igitur priuilegii paginam apostolica auctoritate statuimus, ut quecumque predia quascumque possessiones predecessor tuus Robertus felicis memorie abbas, qui primus uestro cenobio prefuit, quiete ac sine legali querimonia possedisse cognoscitur, quecumque etiam prelationis tue tempore loco uestro a fidelibus uiris de suo iure oblata sunt aut aliis iustis condictionibus adquisita siue in futurum concessione pontificum, liberalitate principum uel oblatione fidelium uel aliis iustis modis conferri adquiriue contigerit, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis uisa sunt exprimenda uocabulis: In Tullensi episcopatu ecclesia de Nancei cum appendiciis suis, ecclesia de Comarceio cum appendiciis suis, ecclesia de Valcolor cum appendiciis suis, ecclesia de Chamberoncort cum appendiciis suis simulque etiam tota uilla, allodium totum de Sennaucurte cum tota uilla ecclesie de burgo sancte Marie cum appendiciis suis et IIII$^{a}$ pars allodii tocius uille, ecclesia de Branauilla cum appendiciis suis et dimidia pars allodii et apud Cunumcampum pars allodii cum hominibus et apud Willencort pars terre quedam. Hoc etiam notum omni posteritati fidelium esse uolumus, quod precibus Giraldi Molismensis abbatis atque uirorum religiosorum, qui tunc temporis aderant, annuimus et fecimus, ut concessa et rata apostolica auctoritate fierent sigillo quoque nostro sigillata et confirmata. Istud additum insuper ratissimum affirmamus, quatinus nulli episcoporum, nulli abbatum, nulli prelatorum audeant hec concessa aufferre nec in aliam ecclesiam ulla ratione, ulla necessitate transferre. Insuper etiam hoc confirmamus et fieri ratissimum uolumus, ut Casnetum quod est inter Diuisam et Faillum, quod proprium est monachis de burgo sancte Marie, ceteras

*a)* posterum.

quoque elemosinas, quas ecclesie, de quibus prefati sumus, possident, nemo hominum audeat aliqua ratione minuere uel auferre. Si qua igitur persona uel ecclesiastica uel secularis contra hec temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat et aliena a corpore et sanguine Domini fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Insuper etiam auctoritate apostolica confirmamus, ut in his ecclesiis que supra dicte sunt nec attractionem nec electionem sacerdotum quisquam audeat facere, nisi per manum monachorum. Cunctis autem ista seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.

Data Viterbi per manum Roberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XIIII° kalendas decembris, indictione VIIII^a^, incarnationis dominice anno M°. C°. XLV°, pontificatus uero domni Eugenii tercii pape anno primo.

## 10.

*Eugen III. bestätigt dem Abte Wilhelm von Fontenay einen durch Bischof Humbert von Autun zwischen ihm und den Canonikern von Hungiacum (Oigny?) vermittelten Vergleich.*

*Viterbo (1145—46) Juni 8.*

*Cartulaire de Fontenay s. XVIII f. 39 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 204).*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Guillelmo abbati de Fontaneto eiusque fratribus salutem et apostolicam benedictionem. Que a fratribus nostris episcopis et ecclesiarum Dei rectoribus pro religiosorum quiete rationabili prouidentia statuta esse cognoscimus, in sua debemus stabilitate firmare, ne prauorum hominum refragatio ea in posterum ualeat perturbare. Compositionem itaque, quam frater noster Humbertus Eduensis episcopus inter uos et canonicos Hungiacenses de finibus Puteoli et Casseneti, de faiso sancte Regine et foresta Hileranni et de Frunasio pacis intuitu rationabiliter fecit et scripto suo firmauit, nos presentis decreti pagina confirmamus et ratam manere censemus. Si quis autem huius nostre confirmationis paginam sciens contra eam temere uenire presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius incurrat. Dat. Viterbi VI° idus iunii.

## 11.

(*Fälschung.*)

*Eugen III. bestätigt der Abtei Molême unter dem Abte Gerard mehrere Kirchen in der Diöcese Lausanne und das Recht diese Kirchen mit Pfarrern zu besetzen. Viterbo (1145—46) November 18.*

*Fälschung s. XII Dijon Arch. Dep. (Molême S. Sulpice H. 244).*

*Die Urkunde wurde geschrieben von demselben Schreiber, der die Urkunde Hadrians IV. J-L. † 10334 schrieb.*

EVGENIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS GERALDO MOLISMENSI ABBATI EIVSQVE FRATRIBVS TAM | presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere monstratur, animo nos | decet libenti concedere et petentium desideriis congruum impertiri suffragium. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus | et quicquid in episcopatu Lausanensi iuste et canonice in presentiarum possidetis uel in futurum[a] Domino prestante iustis modis poteritis adipisci, uobis uestrisque successoribus | iure perpetuo concedimus obtinendum et presentis scripti suffragio roboramus. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis, uidelicet: Ecclesiam sancti | Sulpicii et sancte Marie Magdalene cum uilla et ceteris appenditiis, capellam[b] de Escublens cum appendiciis, ęcclesiam de Bloniaco cum appenditiis et terram de | Claraualle, ęcclesiam de Preuerengiis cum appenditiis. Decernimus ergo ut nulli hominum liceat prefatas ecclesias perturbare aut earum possessiones | auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et | sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua nimirum sedis apostolice auctoritate et Lausanensis episcopi canonica iusticia, | prohibemus tamen ne ullatenus ei liceat prefatis ecclesiis aliquod grauamen inferre. Item statuimus, ut omnia beneficia ad prenominatas ecclesias | pertinentia, que episcopali assensu accepistis uel accepturi estis, inconuulse possideatis; adicientes etiam ut nulli penitus fas sit, in ecclesiis| prelibatis presbiteros constituere, sed uos eligatis et Lausanensi episcopo presentetis, qui presbiteri, si uos de ecclesiarum beneficiis iniuriauerint, uobis | de ipsis iustitiam faciant[c]. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona huius nostre institucionis paginam sciens contra eam temere | uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxe-

*a)* futrum. *b)* capella. *c)* facite.

rit, potestatis honorisque sui dignitate careat | et a sacratissimo corpore domini nostri Iesu Christi alienata fiat atque in extremo examine diuine ultioni[d] subiaceat. Cunctis eisdem locis | sua iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bonę actionis percipiant et apud districtum iudicem premia | ęternę pacis inueniant. Amen. Dat. Viterbi XIIII kal. decembris.

B. dep.

*d)* ultionis.

## 12.

*Eugen III. bestätigt der Karthause Portes unter dem Prior Bernhard ihre Verträge mit den Canonikern von Saint-Ruf und Saint-Sulpice-en-Bugey und ihre Besitzungen und die Grenzen des Klostergebietes. Lateran 1146 Januar 24.*

*Unvollständige Copie s. XV Bourg Arch. Dep. (Portes H. 218).*

*Auf demselben Papierblatte, das oben abgerissen ist, stehen noch Alexander III. 1171 IV 26 und Lucius III. 1182 II 3 (Nr. 55). Den Namen des Priors überliefert das Verzeichnis der Papsturkunden von Portes (1136—1469) in H. 218.*

. . . . eosdem terminos immobile quicquid modo quolibet acquirere; pactum uero uel conuentionem, que inter uos et canonicos sancti Rufi per Falconem bone memorie Lugdunensem archiepiscopum, Guillelmum Bellicensem episcopum et Ismionem Ambroniacensem abbatem rationabiliter facta est et scripto eorum firmata, sedis apostolice auctoritate firmamus; concordiam etiam, que inter uos et fratres sancti Sulpitii a uenerabili fratre nostro Hugo[ne] Autisiodorensi episcopo, tunc Pontiniacensi abbate, pacis intuitu rationabiliter facta est, ratam manere censemus; nichilominus ea que per commutationem uel concambium a Bosone de Briot iuste comparastis nec non et ea que a Ricardo de Benuncia et a cognatis eius, Petro et Nantelmo, partim emptione partim donatione legitime acquisiuistis, uobis presentis scripti pagina roboramus. Preterea quascumque possessiones quecumque bona infra terminos uestros in presenciarum iuste et canonice possidetis aut in futurum rationabilibus modis Deo propicio poteritis adpisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. Eosdem uero terminos propriis uocabulis duximus exprimendos: Chiminum, Romanum, Ordinatum, Morniam, Arenarium de Benuntia, montem Varcelli, Filgiarium, fontem Gurtatii, montem Espinatii, calmum de Ars, Calnantum. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat

prefatum locum temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolice auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona huius nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire presumpserit, secundo tertioue commonita, si non reatum suum digna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.

Datum Laterani per manum Roberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, VIIII kal. februarii[b], indictione IX[a], [a] incarnationis dominice anno M°.C°.XLVI°, pontificatus domni Eugenii III pape anno primo.

---

*a)* VI[a]. *b)* febroarii.

## 13.

*Eugen III. nimmt die Kirche von Saint-Denis de Vergy unter dem Decan Arnulf in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen. Trastevere 1146 März 11.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (S. Denis de Nuits Cures G. 3002). — Copie von 1448 IX 8 ebenda (Indulgences G. 2974) und Copie von 1647 XII 14 ebenda (G. 3002). — Cartulaire de S. Denis de Vergy s. XIV f. 3 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5529.*

*J-L. 8881 citiert nach Ms. lat. 5529.*

EVGENIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS ARNVLFO DECANO ęCCLESIę SANCTI DIONISII DE VERGIACO EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTIVENDIS IN PERPETVVM.| Pię postulatio uoluntatis effectu debet prosequente compleri, quatinus et deuotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postulata uires indubitanter | assumat. Eapropter, dilecti in Domino filii, uenerabilis fratris nostri Humberti Eduensis episcopi precibus inclinati, uestris iustis postulationibus | clementer annuimus et prefatam beati Dionisii ęcclesiam, in qua diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus | et presentis

scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quęcumque bona in presentiarum iuste et canonicę possidetis aut in futurum | concessione pontificum, liberalitate regum, largitione principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poteritis adipisci, firma uobis ues|trisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hęc propriis duximus exprimenda uocabulis: Ecclesiam ipsam beati Dionisii de Vergiaco cum parrochia sua, cimiterio suo | et aliis pertinentiis suis, ęcclesiam de Nuy cum appendiciis suis, ęcclesiam de Ternant cum pertinentiis suis, ęcclesiam de Colungiis cum pertinentiis suis, ęcclesiam de Cambuil cum | appendiciis suis. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatum locum temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu qui|buslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt, | usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolicę auctoritate et diocesani episcopi canonica iustitia et reuerentia. Si qua igitur | in futurum ęcclesiastica secularisue persona huius nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temerè uenire temptauerit, | secundo tercioue commonita, si non reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diui'no iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi | aliena fiat atque in extremo examine districtę ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus sit pax domini nostri | Iesu Christi, quatinus et hic fructum bonę actionis percipiant et apud districtum iudicem premia ęterne pacis inueniant. AMEN. Amen. AMEN. |

R. Ego Eugenius catholicę ęcclesię episcopus ss. BV.

† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.

† Ego Albericus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Gregorius presb. card. tit. Calixti ss.

† Ego Rainerius presb. card. tit. sancte Prisce ss.

† Ego Guido presb. card. tit. sanctorum Laurentii et Damasi ss.

† Ego Vbaudus [illegible] is in Ierusalem ss.

a) so im Or

† Ego Villanus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.
† Ego Oddo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Gregorius card.[a] sancti Angeli ss.
† Ego Astaudus[a] diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.

† Ego Guido diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

Dat. Transtiberim per manum ROBERTI sanctę Romane ęcclesię presbiteri cardinalis et cancellarii, V° id. mar., indictione VIIII[a], incarnationis dominice anno M°. C°. XL°. V°, pontificatus uero domni EVGenii pape III anno secundo.

B. dep.

## 14.

*Eugen III. bestätigt dem Abte Balduin von Notre-Dame de Châtillon-sur-Seine das dem Kloster von dem burgundischen Seneschall Hugo de Grenceio geschenkte Dorf Chaumes.*

*Clairvaux (1147) April 6.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (N.-D. de Châtillon Chaumes H. 646). — Cartulaire de N.-D. de Châtillon s. XIV f. 11 ebenda (Cartulaire 205). — Hocmelle Historica descriptio abbatialis ecclesiae b. M. de Castellione ad Sequanam (1723) f. 93 ebenda (Cartulaire 205[bis]) und Ms. 5 vol. II p. 34 Châtillon-sur-Seine Bibl. Comm.*

*Die Urkunde ist wichtig für die Feststellung des Itinerars.*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bald(uino) abbati sancte Marie de Castellione eiusque fratribus regulariter | uiuentibus salutem et apostolicam benedictionem. Sicut ex litteris karissimi filii nostri B(ernardi) Clareuallensis abbatis intelleximus, Hugo de Gren|ceio, tunc sinescalcus ducis Burgundie, et uxor eius Anna, laudante filio Raimundo eorum, quicquid in uilla | que Calmis dicitur non sine calumpnia ecclesie beate Marie de Castellione tenebant tunc uel tenuerant, in planis et | nemoribus et omnibus terrarum redditibus cum tota iustitia, exceptis hominibus illis siue seruis siue censualibus | siue liberis illis, quos alibi prius habuerant, uobis et eidem ecclesie perpetuo concesserunt. Custodiam uero uille | et congruam hospitalitatem sibi et heredi

suo, qui in custodiam uille eiusdem eis successerit, retinuerunt. | Quia igitur nostri officii est paci et tranquillitati uestre paterna sollicitudine prouidere, eandem concessionem, sicut | a supradicto Hugone et uxore sua deuotionis intuitu facta est et eiusdem abbatis scripto continetur, | sedis apostolice auctoritate firmamus et ratam manere censemus. Si quis autem huius nostre confirmationis | paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, si secundo tertioue comonitus, presumptionem suam | congrua satisfactione non correxerit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius | incurrat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Dat. apud Claramuallem | VIII id. april.

B. dep.

## 15.

*Eugen III. bestätigt dem Abte Wilhelm von Fontenay eine Schenkung des Ritters Raynald von Rougemont.*

*Clairvaux (1148) April 26.*

*Cartulaire de Fontenay s. XIV f. 31 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 201).*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Willelmo abbati de Fonteneto salutem et apostolicam benedictionem. Quantum necessarium sit monasteriorum quieti prospicere et de eorum utilitate sollicite cogitare, anteactum officium, quod in abbatie regimine gessimus, nos instruit et informat. Ideo nos paci et tranquillitati ecclesie tue preuia sollicitudine prouidere uolentes, donum quod ei Rainaldus dominus Rubeimontis in presentia nostra pia mentis deuotione concessit, scilicet quod quicquid milites sui de feodis, que ab eo possidebant, ipsi conferrent, id eadem ecclesia futuris temporibus iustis titulis possideret, auctoritate apostolica confirmamus et ratam manere censemus. Dat. apud Claramuallem VI° kal. maii.

## 16.

*Eugen III. nimmt das Kloster Notre-Dame de Châtillon-sur-Seine unter dem Abte Nicolaus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Augustinerregel, die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehnten.* *Segni (1151—52).*

*Cartulaire de N.-D. de Châtillon s. XIV f. 7 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 205). — Hocmelle Historica descriptio abbatialis ecclesiae b. M. de Castellione (1723) f. 92 ebenda (Cartulaire 205bis) und Ms. 5 vol. II p. 31 Châtillon-sur-Seine Bibl. Comm.*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Nicholao abbati ecclesie sancte Marie de Castellione eiusque fratribus tam presentibus quam futuris canonicam uitam professis imperpetuum. Effectum iusta postulantibus indulgere et uigor equitatis et ordo exigit rationis, presertim quando illud a nobis petitur quod et a ueritate non deuiat et ad conseruationem religiose obseruantie dignoscitur pertinere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam ecclesiam, in qua diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus. In primis siquidem statuentes, ut ordo canonicus, qui secundum Dei timorem et beati Augustini regulam in eodem loco auctore Domino institutus esse dignoscitur, perpetuis ibidem temporibus inuiolabiliter obseruetur. Preterea quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presenciarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus uocabulis exprimenda: Ecclesiam de Calmis, pastus presbiterorum, totum nemus de Vicino, nemus quod uocatur Sarryneria, Grande nemus cum appendiciis suis, ius uestrum de monte Medio et de Heroes, census pratorum de Purtiscis, quos nobilis mulier Willa ecclesie uestre pia deuotione concessit, census pratorum de Crespant, terras et prata, que nobilis mulier Begina de Goloon rationabili uobis dispositione donauit causa filii et filie sue, quos in uestrum collegium suscepistis, sextam partem nemoris de Tronceto, quam eadem mulier ecclesie uestre pro salute anime sue rationabiliter contulit, nemus quod uocatur Fayole, prata que habetis apud Geberolas, decimas de Montlion, quartam partem decime sancte Columbe, tertiam partem duarum partium de decimis Belonis, decimas et terragia uallis Noctium et uallis sancte Marie cum appendiciis suis. Statuimus quoque ut in parrochialibus ecclesiis quas tenetis presbiteri per uos eligantur et episcopo presententur, quibus, si ydonei fuerint, episcopus animarum curam committet, ut de plebis quidem cura ei respondeant, uobis autem pro rebus temporalibus ad ipsam ecclesiam pertinentibus debitam subiectionem exhibeant. Preterea laborum uestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus a uobis decimas presumat exigere. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre seu ablatas retinere minuere uel ali-

quibus uexationibus fatigare, sed inconcussa omnia et integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnibus profutura, salua nimirum dyocesani episcopi canonica iusticia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, nisi presumptionem suam congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructus bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

Dat. Signye, anno incarnationis dominice M°. C°. LI°, pontificatus uero domni Eugenii III anno septimo.

## 17.

*Anastasius IV. nimmt die Karthause Meyriat in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen in den von Erzbischof Humbert von Lyon festgesetzten Grenzen.* — —

*Fragment des Originals Lons-le-Saunier Arch. Dep. (Fonds von Acey). — Auszug s. XVII Bourg Arch. Dep. (Meyriat H. 355).*

*Am Rande des Auszugs steht von derselben Hand 1153; das Originalfragment ist anscheinend der Rest eines Einbandes; links und rechts und unten sind große Stücke abgeschnitten, so läßt sich der nicht formelhafte Teil des Textes nicht durchweg herstellen (vgl. Alexander III. 1169 XII 4 bei Guigue Cartulaire Lyonnais I 59 Nr. 41).*

. . . . . .

Pascu[a uero, que infra subscriptos terminos continentur, uobis specialius confirmamus,] sicut uenerabilis frater noster Humbertus Lugdunensis [archiepiscopus eosdem terminos scripto suo noscitur distinxisse. Diriguntur quidem hii termini] a uilla que dicitur Lalbergementum sancti Iohannis per mon[tem . . . . . ]superminet uille que uocatur Euogge, inde usque ad fontem ubi ori[tur . . . . . ]qui Egnis nuncupatur, inde idem fluuius usque ad portum de Toria[ . . . . . ]

pendentem usque ad prenominatam uillam Lalbergementi sancti Iohannis. Paci quo[que ac transquillitati uestre prouidere uolentes auctoritate apostolica prohibemus,] ne infra prescriptos terminos congregationem aliquis instit[uere aut domum aliquam ad habitandum sine uestra coniuencia edifica]re presumat.

[ANASTASIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILI]IS HVGONI PRIORI MAI[OREVI] EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS RFGVLAREM VI[TAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Effectum iusta postu]lantibus.

B. dep.

## 18.

*Anastasius IV. bestätigt den Nonnen von Ulmetum einen unter Vermittlung Abt Philipps von Saint-Benigne in Dijon mit Guido von Bucea abgeschlossenen Vergleich. Lateran (1154) Juli 7.*

*Chartularium sancti Benigni Divionensis s. XVIII f. 74 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 17080 (Bibl. Buherianae A 63. 1721).*

Anastasius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiabus sanctimonialibus de Vlmeto salutem et apostolicam benedictionem. Quotiens ab illis qui sub habitu religionis gratum Deo famulatum impendunt, super his que rationabiliter possident, nostra confirmatio imploratur, ad concedendum non debemus difficiles inueniri, ne forte ad infestationem religiosorum locum dare prauorum audacie, cui potius nos conuenit resistere, uideamur. Inde est quod nos transactionem illam, que per manum dilecti filii nostri Philippi Diuionensis abbatis inter Guidonem ad Buceam et uos facta esse dignoscitur, ratam habentes, uobis et per uos ecclesie uestre in perpetuum confirmamus centum quinquaginta iugera terre arabilis apud minorem uel maiorem Wareium et sedecim falcatas pratorum et singulis annis duodecim denarios censuales, que omnia prefatus Guido uobis et his que post uos successerint perpetuis temporibus possidenda concessit, in quibus omnibus uos ei et heredibus eius libere ac sine calumnia concessistis perpetuo possidendum, quicquid Aubertus Fortis dederat ecclesie uestre apud Vrcum in domibus terris nemoribus pratis et in omnibus utilitatibus preter maiorem et minorem decimam eiusdem uille et preter allodium et homines allodii de Blaceio et preter pisces molendinorum de Vitreiaco. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius incurrat. Datum Laterani nonis iulii.

## 19.

*Hadrian IV. nimmt den Cistercienserorden unter dem Abte Lambert in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm seine Satzungen und Privilegien. Lateran 1157 Februar 18.*

*Lucidarium sacrae scripturae s. XIII f. 168' Dijon Bibl. Comm. Ms. 87 (67). — Coll. Doat Vol. XVII f. 14 Paris Bibl. Nat. — Cod. s. XIV in Kloster Hohenfurth in Böhmen Ms. 35.*

*J-L. 10260 citiert nach Coll. Doat. Der Text bietet keine Besonderheiten; diese „charta charitatis" ist seit Eugen III. J-L. 9600 oft wiederholt.*

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Lamberto Cisterciensi et ceteris abbatibus ac monachis tam presentibus quam futuris regularem uitam et instituta Cisterciensium ordinis professis in perpetuum. Sacrosancta Romana ecclesia.

R. Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.

† Ego Hymarus Thusculanus episcopus ss.

† Ego Bernardus presb. card. tit. sancti Clementis ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sanctorum Siluestri et Martini ss.

† Ego Odo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Boso diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

Dat. Lat. per manum Rollandi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XII kal. marcii, indictione V, incarnationis dominice anno M°.C°.LVI°, pontificatus uero domni Adriani pape IIII anno III.

## 20.

*Hadrian IV. bestätigt dem Abte Philipp von Saint-Benigne in Dijon einige Schenkungen Herzog Hugos von Burgund und der Bischöfe von Bayeux. Lateran (1156—58) Dezember 8.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (S. Benigne S. Vigor de Bayeux H. 22ter).*

ADRIANVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Philippo Diuionensi abbati eiusque fratribus salutem et apostolicam | benedictionem. Iustis religiosorum desideriis facilem nos conuenit impertiri consensum et eorum postulationes effectu de-| bemus prosequente complere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concur|rentes assensu, censum decem solidorum Diuionensis monete, quem Hugo bone memorie dux quondam Bur|gundie pro domo in terra uestra ab eo edificata, que

tamen domus nulli nisi tantum ęcclesię uestre aliqua | traditione concedenda est, se et heredes suos annis singulis uobis constituit soluturos, sicut | in scripto exinde facto et suo sigillo bullato continetur, ecclesias quoque de Ageio et de uilla | que dicitur sancti Sulpitii, quę uobis rationabiliter concesse sunt et Baiocensium episcoporum litteris roborate, | deuotioni uestre auctoritate sedis apostolice confirmamus et presentis scripti patrocinio com|munimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmatio|nis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indi|gnationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum|. Dat. Lat. VI id. decembris. |

B. dep.

## 21.

*Hadrian IV. bestätigt dem Abte Gilbert und den Brüdern von Saint-Etienne in Dijon einen durch Vermittelung des Erzbischofs (Heraclius) von Lyon und des Bischofs Gottfried von Langres zwischen ihnen und den Brüdern von Saint-Gémeaux abgeschlossenen Vergleich.*

*Lateran (1159) Februar 12.*

*Cartulaire de St. Etienne de Dijon s. XV f. 34 Dijon Arch. Dep. (St. Etienne G. 126) = Cartulaire s. XVII f. 74 ebenda (G. 130) = Cartulaire s. XVII f. 20' ebenda (G. 138) = Cartulaire s. XVIII p. 146 ebenda (G. 131) = Ms. lat. 17082 II f. 74 (Bibl. Buherianae A 64. 1721) Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 10544 citiert nach Ms. lat. 17082 II.*

ADRIANVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Gileberto abbati et uniuersis fratribus ecclesie sancti Stephani Dyuionensis salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis facilem nos conuenit impertiri consensum et uota que a rationis tramite non discordant, effectu sunt prosequente complenda. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, societatem inter uos et fratres ecclesie de sanctis Geminis rationabiliter constitutam et litteris fratrum nostrorum C. Lugdunensis archiepiscopi, apostolice sedis legati, et G(odefridi) Lingonensis episcopi confirmatam uobis, sicut in eisdem litteris continetur, auctoritate sedis apostolice confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuimus insuper ut domum de Fagia ad uestrum ius pertinentem uel aliquas possessiones eius mobiles siue immobiles nullus sibi usurpare presumat uel contra iustitiam occupare; liceat etiam

uobis in eadem domo canonicos uestri ordinis ponere, qui ibidem debeant sine alicuius contradictionis obstaculo ad Dei seruitium permanere. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre constitutionis et confirmationis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lat. II idus februarii.

## 22.

*Alexander III. erneuert dem Hospital zu Jerusalem unter dem Meister Ogerius die Privilegien seiner Vorgänger.*

*Tours 1163 Juni 18.*

*Transsumpt von 1341 V 21 Dijon Arch. Dep. (Ordre de Malte H. 1146).*

*Citiert Delaville le Roulx Cartulaire général I 229 Nr. 320.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Ogerio magistro xenodochii sancte ciuitatis Ierusalem eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regulariter substituendis in perpetuum. Christiane fidei religio.

R.[a] Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achilei ss.
† Ego Guillelmus presb. card. tit. sancti Petri ad Vincula ss.
† Ego Iacintus dyac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.
† Ego Oddo diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano[b] ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Boso diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

Datum Turon. per manum Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, XIIII kal. iulii, indictione decima, incarnationis dominice M°. C°. LXIII°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno quarto.

a) R *und* BV *fehlen, ebenso überall* †. b) Tullen(si).

## 23.

*Alexander III. nimmt den Cistercienserorden unter dem Abte Gilbert in den apostolische und bestätigt ihm seine Satzungen und Privilegien.*

*Sens 1163 Oktober 15.*

*Lucidarium sacrae scripturae s. XIII f. 168 Dijon Bibl. Comm. Ms. 87 (67).*

*Wiederholung von Nr. 19.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Gilleberto Cisterciensi et ceteris abbatibus ac monachis tam presentibus quam futuris regularem uitam et instituta Cisterciensis ordinis professis in perpetuum. Sacrosancta Romana ecclesia.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Galterus Albanensis episcopus ss.

† Ego Humbaldus presb. card. tit. sancte † in Ierusalem ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.

† Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.

† Ego Odo diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

† Ego Boso diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

Dat. Senon. per manum Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, id. octobr., indictione XI, incarnationis dominice anno M°.C°.LX°III°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno V°.

## 24.

*Alexander III. erklärt einen durch Erzbischof Heraclius von Lyon zwischen dem Kloster Citeaux und dem Kapitel von Autun über Besitzungen in Bligny abgeschlossenen Vertrag für nichtig, weil derselbe ohne Zustimmung des Abtes von Citeaux geschlossen sei; er entscheidet die Streitfrage zu Gunsten des Klosters, nur über das Recht an den Weinbergen wird keine Entscheidung gefällt, um erst die Frage des anzuwendenden Rechtsgrundsatzes durch Sachverständige prüfen zu lassen. Sens (1164—65) Februar 1.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (Citeaux Crespières H. 426).*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis G(ilberto) abbati et fratribus Cisterciensibus salutem et apostolicam benedictionem. Quotiens controuersia aliqua | ad audientiam apostolice sedis perlata debitum finem sortitur, necesse est ut quod exinde fuerit iustitia mediante statutum, litterarum memorie | commendetur, ut habeat secutura posteritas quod de gestarum rerum teneat ueritate. Cum causa, que inter uos et dilectos filios nostros deca|num et canonicos Eduenses super pascuis de Beligniac(o) et habitationibus in terra de Alban(o) contra tenorem scripti uestri constructis et quibusdam uineis, | quas Stephanus et Henricus sacerdos, qui eas sub annuo censu ab ecclesia

Eduensi tenebant, uobis concesserant, uertebatur, sub nostro examine fuisset diutius | uentilata, uobis et illis in nostra pariter presentia constitutis, pascua illa tam uos quam eos qui loca ipsa ante uos tenebant, diutina possessione, cuius memoria | non exstat, habuisse instantius asseuerastis et hoc etiam legitimis testibus comprobastis. Ipsi uero uos ab eisdem pascuis taliter repellebant: proponebant enim quod inter | uos et eos super his Eraclio quondam Lugdunensi archiepiscopo mediante compositio de utriusque partis assensu facta fuerit et eius scripto autentico, quod habebant | pre manibus, confirmata cumque controuersia ipsa in nostra et fratrum nostrorum presentia fuisset sepius retractata, prescriptam compositionem de utriusque partis assensu fac|tam non esse manifeste cognouimus, quoniam facta fuerat[a] absente abbate; et licet probatum fuerit, quod abbati de Maceria et cellarario Cisterciensi compositionem illam faciendi se auctorita|tem daturum promiserit, non tamen ipsum eam dedisse potuit comprobari, sed potius probatum est, quod quidam fratres de Cistercio compositioni prescripte Cisterciensis capituli nomine contradixerunt, | unde unus illorum a iamdicto Eraclio excommunicationis fuerat sententia innodatus, quod etiam ex eo nobis innotuit, quod licet compositioni sigillum suum canonici apposuissent|, abbas tamen suum minime fecit apponi. Vnde nos his rationibus moti, supradicta pascua de communi fratrum nostrorum consilio uobis adiudicauimus et scriptum illud | Eraclii omnino cassantes, compositionem nullas uires decreuimus in posterum optinere. Sane de habitationibus amouendis scriptum canonicorum autenticum | pretendistis, in quo latius continebatur, quod bone memorie Stephanus quondam Eduensis episcopus de capituli sui communi assensu uallem de Alban(o) cum terminis in ipso scripto plenius denotatis, | nichil sibi in eadem ualle retento, sub annuo censu XII denariorum uobis concessit, ita quidem quod Larricium, cimiterium et aquam sibi, sicut scriptum continet, retinuerunt, ea tamen conditione apposita, quod | nunquam ibidem aliquam habitationem uel edificationem fieri permitterent, sed agriculturam solummodo exercerent. Nos itaque scripto illo diligenter inspecto, quoniam nichil contra hoc, quod illud fal|sum siue suspectum nobis redderet, fuerat allegatum, ipsum approbauimus et omnes habitationes et edificationes contra tenorem scripti ibidem factas, iudicauimus exinde penitus amouendas et scriptum | illud uires perpetuo optinere, sola canonicis agricultura retenta, sicut in eodem scripto noscitur contineri. I[illegible]quidem, [illegible]uersi

---

a) facta fuerat *auf Rasur.*

uarias esse regni Francorum consuetudines assere|bant, aliis dicentibus, quod, si aliquis terram censualem a quolibet optineret eam nulla ratione absque assensu domni fundi locis posset religiosis conferre, quibusdam uero asserentibus, eandem cuilibet saluo censu pos|se concedi, super possesssione momentanea sententiam minime duximus proferendam, sed causam integram personis aliquibus committendam, sub quorum examine secundum consuetudinem regni finem possit debitum optinere. | Vt autem hec nostra diffinitio futuris temporibus inuiolabiliter obseruetur, eam auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nemini liceat hanc paginam nostre confir|mationis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Senon. kal. febr. |

B. dep.

## 25.

*Alexander III. nimmt die Kirche Sainte-Marguerite in Beaune unter dem Abte Hugo in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Augustinerregel und die namentlich aufgeführten Besitzungen.*

*Sens 1165 Februar 26.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (S. Marguerite H. 674).*

*Die Besitzungen sind*: Locum ipsum, in quo prefata ecclesia sancte Margarite sita est, ecclesiam de Monte Helie, ecclesiam de Rufeio cum appendiciis suis, ecclesiam de Gillens cum appendiciis suis, ecclesiam de Buce, ecclesiam de Bollens cum appendiciis suis, ecclesiam de Corcell(is), ecclesiam de Grosbos cum appendiciis suis, ecclesiam de Suire, ecclesiam sancti Pancratii cum appendiciis suis, locum sancti Desiderii cum appendiciis suis, locum de Sarimarcia cum appendiciis suis, domum Dei de Subpolmart cum appendiciis suis, cimiterium predicte uille, decimas de Bolens et redditus quos in prefata uilla habetis, territorium de Clauisum, territorium de Triuis, tenimentum Albi Hugonis, census de Lauanna, mansos de Guire, mansum de Gillens, mansum de Boncort, mansos de Chacinne, mansos de Berna, territorium de Balmet, territorium de Nanto, molendinum de Lasse, tenimentum Hugonis Roberti et fratrum suorum, quod possidebant in parrochia de Bollens, grangiam de Chanceler cum appendiciis suis, terram Lamberti Mascherail, quam in territorio de Basse possidebat, terram Thome, grangiam de Nuiset cum appendiciis suis.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DI-

LECTIS FILIIS HVGONI ABBATI ECCLESIE SANCTE MARGARITE EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Quotiens illud a nobis.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Bernardus Portuensis et sancte Ruphine episcopus ss.
† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Guilelmus tit. sancti Petri ad Vincula presb. card. ss.
† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.
† Ego Oddo diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.
† Ego Boso diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.
† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Petrus diac. card. sancti Eustathii iuxta templum Agrippe ss.
† Ego Manfredus diac. card. sancti Georgii ad Vellum aureum ss.

Dat. Senon. per manum Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, IIII kal. mart., indictione XIIII, incarnationis dominice anno M°. C°. LX° IIII°, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno VI.

B. dep.

## 26.

*Alexander III. bestätigt dem Kloster Notre-Dame de Châtillon-sur-Seine die von Erzbischof Samson von Rheims wegen einiger Hufen in Chaumes gefällte Sentenz. Benevent (1167—69) September 30.*

*Cartulaire de N. D. de Châtillon s. XIV f. 12' Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 205). — Hocmelle Historica descriptio abbatialis ecclesiae b. M. de Castellione (1723) f. 94 ebenda (Cartulaire 205bis) und Ms. 5 vol. II p. 37 Châtillon-sur-Seine Bibl. Comm.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et fratribus ecclesie de Castellione salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum et uota que a rationis tramite non discordant, effectu sunt prosequente complenda. Ex rescripto autem instrumenti bone memorie Sansonis quondam Remensis archiepiscopi accepimus, quod controuersia, que inter uos et Calonem militem de Granceyo super quibusdam mansis uille illius que Calmis

dicitur uertebatur, in presentia eiusdem archiepiscopi diutius uentilata fuit et tandem fine debito terminata. Quapropter uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, diffinitiuam sententiam eiusdem archiepiscopi, sicut in auctentico scripto exinde facto continetur, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Beneuent. II kal. octobris.

## 27.

*Alexander III. nimmt das Cistercienserkloster Fontenay unter dem Abte Bernhard nach dem Vorgange Eugens III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht und den Klosterfrieden, und die Erlaubnis den Abt frei zu wählen, allerdings nach eingeholter Zustimmung des Abtes von Clairvaux. Benevent 1169 Januar 16.*

*Cartulaire de Fontenay s. XVIII f. 11 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 204).*

*Am 9. September 1865 sah der Archivar der Côte d'Or, Garnier, bei dem Besitzer der ehemaligen Abtei Fontenay, Herrn Raymond de Montgolfier, noch das Original dieser Urkunde. Wohin sie dann gekommen, habe ich nicht in Erfahrung bringen können; Frau de Montgolfier in Lyon konnte mir keine sicheren Nachrichten geben.*

*Die Urkunde wiederholt die Bulle Eugens III. von 1145 VI 16 (Nr. 8) bis* grangiam Flaciaci cum omnibus appendiciis suis *und fährt dann fort:* dona et helemosinas Hugonis de curte Rabodi et filiorum eius Willelmi, Hugonis et Ricardi, dona et helemosinas Bartholomei de Fraxino et Willelmi filii eius, grangiam de Moruilla cum omnibus appenditiis suis, locum sancti Aniani cum omnibus appenditiis suis, grangiam Aringiarum cum omnibus appendiciis suis, grangiam de Plaaneto cum omnibus appenditiis suis, uineas uestras de Diuione, uineas de Villenis, uineas de Flauiniaco, emendi quoque et uendendi sine omni consuetudine uel exactione in uilla Flauiniacensi, sicut uobis rationabiliter est concessum et hactenus noscitur obseruatum fuisse, facultatem liberam habeatis.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bernardo abbati monasterii de Fontaneto eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Quotiens illud a nobis.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.[a]
† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Bernardus Portuensis episcopus ss.
† Ego Conradus Moguntinus archiepiscopus et Sabinensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus[aa] presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.
† Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane[b] tit. Pastoris ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Sixti ss.[c]
† Ego Theodinus presb. card. sancti Vitalis tit. Vestine ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Heustachii iuxta templum Agrippe ss.

Dat. Beneuenti per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, XVII kalendas februarii, indictione II$^{a}$, incarnationis dominice anno M$^{o}$. C$^{o}$. LX$^{o}$ VIII$^{o}$, pontificatus uero domini Alexandri pape III anno X$^{o}$.

---

*a*) R *und* BV *fehlen, ebenso überall* † *und* ss. *aa*) Theodulphus.
*b*) Eudoxie. *c*) *Offenbar liegt hier eine Verwechslung vor.*

## 28.

*Alexander III. bestätigt dem Decan und dem Kapitel von Beaune einen durch den Abt von La-Ferté auf Befehl des Papstes zwischen ihnen und dem Bischof von Chalon wegen einiger Kirchen abgeschlossenen Vergleich.* *Tusculum (1171—72) Mai 28.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (Chapitre de Beaune Iseurre G. 2734). — Grand Cartulaire du chapitre de Beaune s. XV f. 346' ebenda (G. 2316).*

*Das Mandat an den Abt von La-Ferté ist nicht erhalten.*

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis decano et capitulo Belnensis ecclesie salutem et | apostolicam benedictionem. Cum causam, que inter uenerabilem fratrem nostrum Cabilonensem episcopum et uos super quibusdam ecclesiis a|gebatur, dilecto filio nostro abbati de Firmitate commisissemus fine debito decidendam, partibus in eius | presentia constitutis, cum per testes idoneos probassetis, ecclesiam uestram quatuor de predictis ecclesiis annis quadra|ginta et eo amplius et duas alias, scilicet de Isurra

et de Basseio, triginta quatuor annis absque contradictio|ne Cabilonensis ecclesie tenuisse, prefatus episcopus paci utriusque ecclesie uolens commode prouidere, communicato reli|giosorum uirorum consilio, ecclesias ipsas cum suis appenditiis, saluo dumtaxat episcopali iure, libere uobis et ecclesie | uestre perpetuo concessit habendas et concessionem ipsam tam sui sigilli quam prefati abbatis impressione mu|niuit. Ne igitur quod pro bono pacis statutum est, alicuius imposterum ualeat temeritate mutari, concessi|onem ipsius episcopi super prelibatis ecclesiis uobis et ecclesie uestre factam illibatam manere censentes, auctorita|te apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino ho|minum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Tusculan. V kal. iunii. |

B. dep.

## 29.

*Alexander III. bestätigt der Priorin und den Nonnen von Sechefontaine die Besitzungen und die Sepultur.*

*Segni (1173) März 4.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (Molême Sechefontaine H. 304).*

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiabus priorisse et sororibus monasterii de Fonte|arido salutem et apostolicam benedictionem. Piis et rationabilibus uotis religiosorum uirorum annuere et effectum congruum indulgere, | et offici nostri debitum exigit et ordo postulat equitatis. Eapropter, dilecte in Christo filie, petitionibus filiorum nostrorum | T(eobaldi) abbatis et fratrum Molismensis monasterii propensius inclinati et officio suscepte amministrationis inducti, prioratum, in quo diuino estis | obsequio mancipate, cum omnibus pertinentiis suis uobis et his que post uos successerint, quemadmodum a prefato abbate et fratribus uobis rationabiliter est concessus, auctoritate apostolica confirmamus et pre|sentis scripti patrocinio communimus, ita quidem quod predicto abbati et capitulo debitam | semper debeatis obedientiam et reuerentiam exhibere et eis in octauis sancti Remigii soluere decem solidos annuatim. Sepulturam quoque eiusdem prioratus uestri liberam esse concedimus, ut eorum deuotio|ni et extreme uoluntati, qui se illic sepeliri deliberauerint, nisi forte excommunicati uel interdicti sint, | nullus obsistat,

salua tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur. Preterea decimam | in uilla de Vali, uineam de Corbean et ceteras possessiones, quas rationabiliter possidetis, uobis et | per uos ecclesie uestre auctoritate apostolica duximus confirmandas. Nulli ergo omnino hominum | liceat hanc paginam nostre concessionis et confirmationis infringere uel ei aliquatenus contraire. | Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli | apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Signie IIII non. martii. |

B. dep.

## 30.

*Alexander III. bestätigt dem Abte und den Canonikern von Saint-Etienne in Dijon die Mühlen bei Dijon.*

*Ferentino (1175) April 1.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (St. Etienne G. 289).*

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et canonicis | [sancti] Stephani Diuionensis salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis di|gnum est nos facilem prebere consensum et uota que a rationis tramite | non discordant, effectu sunt prosequente complenda. Eapropter, dilecti in Domino | filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, molendi|na que iuxta Diuionem habetis et clausas molendinorum ipsorum, sicut ea|dem molendina et clausas rationabiliter possidetis, uobis et ecclesie uestre | auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio commu|nimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre | confirmationis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis | [au]tem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipoten|[tis] Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. | Dat. Ferentin. kal. aprilis. |

B. dep.

## 31.

*Alexander III. nimmt das Hospital Mormant unter dem Magister Guiardus mit seinen Besitzungen in den apostolischen Schutz.*

*Ferentino (1175) April 17.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (Ordre de Malte Mormant H. 1175).*

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Guiardo magistro[a] et fratribus ecclesie de Mormento salutem et

a) magistro *auf Rasur.*

apostolicam | benedictionem. Cum nobis sit licet immeritis uniuersarum ecclesiarum cura et sollicitudo Domino dispo|nente commissa, ad tuendas ecclesias a malignorum incursibus non debemus existere ne|gligentes, set potius pro earum[b] statu nos conuenit pastorali sollicitudine uigi|lare. Eapropter, dilecti in Domino filii, officii nostri debitum prosequentes et uestris iustis | postulationibus grato concurrentes assensu, domum et ecclesiam uestram cum omnibus | bonis et possessionibus suis, quas in presentiarum iuste et canonice possidet aut | in futurum iustis modis prestante Domino poterit adipisci, sub beati Petri et | nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus, auctoritate | apostolica prohibentes, ne quis uobis indebitum grauamen audeat uel molestiam | irrogare. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre protectionis in|fringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, in|dignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noue|rit incursurum. Dat. Ferentin. XV kal. maii. |

B. dep.

---

*b*) ea *auf Rasur.*

## 32.

*Alexander III. befiehlt dem Abt und den Brüdern von Flavigny und den Einwohnern daselbst, unverzüglich dem Kloster Fontenay die demselben entrissenen Weinberge und Zehnten zurückzugeben und für allen Schaden Ersatz zu leisten, oder sich deswegen vor den Bischöfen von Belley und Saint-Iean de Maurienne zu verantworten.*

*Anagni (1160—76) Juni 17.*

*Cartulaire de Fontenay s. XVIII f. 35 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 204).*

*Vgl. J-L. 13314. Die citierten Mandate sind verloren.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et fratribus Flauiniacensibus et burgensibus eiusdem loci salutem et apostolicam benedictionem. Ex parte dilectorum filiorum nostrorum abbatis et fratrum Fontanectensium grauis est ad nos querela perlata, quod uineas, quas eis cum decimis apostolice sedis priuilegio confirmauimus, et de quibus annuum censum partim uobis, filii monachi, partim burgensibus more aliorum uicinorum tam clericorum quam laicorum annis pluribus reddiderunt, tempore uindemiarum dissipantes, quosdam de fratribus ipsis ausu nefario inuasistis et ipsis dampnum non modicum inferentes, decimas uine-

arum suarum auferre non dubitastis; terram quoque, quam in eodem territorio uacantem sub annuo censu cum uineis longo tempore possederant, de palmitibus earumdem uinearum plantari fecistis. Cumque uobis, filii monachi, et R. quondam abbati uestro scripta nostra miserimus, mandantes ut decimas prescriptarum uinearum restitueretis et de cetero super eisdem decimis nullam inferretis molestiam, nec ille nec uos mandato nostro, sicut decuit, obtemperastis nec ab eorum grauamine uestras uoluistis manus aliquatenus continere. Quia igitur, quanto predicti abbas et fratres maioris religionis et honestatis habentur et beato Petro et nobis magis sunt deuoti, tanto grauius et molestius reputamus, si quod eis incommodi uel detrimenti super uineis aut decimis, que sibi auctoritate priuilegiorum Romane ecclesie confirmate sunt, intulistis, per apostolica uobis scripta precipiendo mandamus et in uirtute obedientie precipimus ut ab indebita molestia et infestatione predictorum abbatis et fratrum penitus desistentes, eis prescriptam terram plantatam cum prelibatis uineis et earum decimis sine mora et difficultate qualibet restituatis et quiete ac pacifice dimittatis, de dampnis uero et iniuriis illatis congrue satisfaciatis aut super his omnibus in presentia uenerabilium fratrum nostrorum Bellicensis et Maurianensis episcoporum plenam iustitiam appellatione remota exhibeatis. Nos enim eis dedimus in mandatis, ut uos ad alterum horum efficiendum auctoritate nostra moneant et districte compellant. Datum Anagnie XV° kalendas iulii.

## 33.

*Alexander III. bestätigt die Pfarrkirche von Châtillon-sur-Seine dem Kloster Notre-Dame. Anagni (1160—76) Juni 28.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (N.-D. de Chatillon Cure de Châtillon H. 629). — Cartulaire de N.-D. de Châtillon s. XIV f. 11 ebenda (Cartulaire 205). — Chartes pour la cure de Châtillon-sur-Seine s. XVIII f. 3 ebenda (Cartulaire 112) = Titres de la cure de Châtillon-sur-Seine s. XVIII f. 3 ebenda (Cartulaire 113). — Hocmelle Historica descriptio abbatialis ecclesiae b. M. de Castellione (1723) f. 86 ebenda (Cartulaire 205bis) und Ms. 5 vol. II p. 15 Châtillon-sur-Seine Bibl. Comm.*

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et fratribus Castel|lionensibus salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum | est nos facilem prebere consensum et uota que a rationis tramite non | discordant, effectu sunt prosequente complenda. Eapropter, dilecti in Do|mino

filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assen|su, capellaniam ecclesie de Castellione ecclesie uestre canonice concessam, si|cut eam rationabiliter possidetis, uobis et per uos ecclesie uestre auctoritate | apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. | Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre | confirmationis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem | hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Pe|tri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Anag. | IIII kal. iulii. |

B. dep.

## 34.

*Cardinal Petrus von S. Grisogono, Legat des apostolischen Stuhles, bestätigt der Abtei Saint-Etienne in Dijon Besitzungen in Quetigny. (1174—1177).*

*Copie von 1259 IV Dijon Arch. Dep. (St. Etienne Quetigny G. 380). — Cartulaire de St. Etienne s. XV f. 38 ebenda (G. 126).*

*Die Urkunde muß vor 1177 II 2 (J-L. 12774) ausgestellt sein; die in J-L. 12774 citierte Urkunde Petrus' von S. Grisogono (Orig. in G. 219) ist gedruckt bei Fyot Histoire de Saint-Etienne p. 149.*

Petrus Dei gratia sancte Romane ecclesie presbiter cardinalis tituli sancti Grisogoni, apostolice sedis legatus, omnibus, ad quos presentes littere peruenerint, salutem in Domino. Notum sit uniuersitati uestre, quod Guiardus miles de Fauerna in presencia nostra constitutus libere et sine omni conditione concessit in perpetuam elemosinam abbatie beati Stephani Diuionensis, quicquid iuris habebat et reclamabat in uilla que dicitur Quintiniacus et abbatem eiusdem ecclesie coram nobis et multis aliis de eadem elemosina inuestiuit. Dux etiam Burgundie idem donum nobis presentibus laudauit et quicquid ipse habebat uel habiturus erat in eadem uilla quolibet titulo eidem abbatie in perpetuum concessit et se deffensurum promisit. Vt igitur hoc donum perpetuis temporibus inconcussum et firmum permaneat, presenti scripto fecimus annotari et sigilli nostri inpressione muniri.

## 35.

*Alexander III. nimmt die Karthause Sylvebenoit in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Grenzen, Besitzungen und Rechte. Venedig am Rialto (1177) Juli 29.*

*Transsumpt von 1395 Mai 4 Bourg Arch. Dep. (Chartreuse de Pierre-Châtel H. 491).*

*Im Inventaire sommaire als Alexander V. zu 1409 angegeben.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis priori et fratribus Siluebenedicte salutem et apostolicam benedictionem. Cum uos per Dei gratiam multa premineatis gloria meritorum uitam solitariam eligentes, diuine contemplationi . . . . . intendatis, bonus odor religionis uestre ad id nos inducit, ut communi et speciali debito quiete uestre debeamus intendere et iura uestra s[ecure] conseruare. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et domum uestram cum omnibus bonis pascuis et possessionibus, quas in presenciarum iuste et canonice possidetis aut in futurum iustis modis prestante Domino poteritis adhipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus et terminos uestros, quos rationabiliter habetis, auctoritate apostolica confirmamus. Ad hec auctoritate apostolica arcius interdicimus, sub interminatione anathematis prohibentes, ne quis infra terminos uestros hominem capere, furtem seu [ra]pinam committere aut ignem apponere uel homicidium facere audeat aut homines ad domum uestram uenientes uel ab ea recedentes quomodolibet perturbare; ut ob reuerenciam Dei et loci uestri infra hos terminos non solum uos et fratres uestri, sed etiam alii plenam pacem habeant et quietem, liceat quoque uobis clericos uel laycos liberos et absolutos e seculo fugientes ad conuersionem uestram recipere et eos absque ullius contradictione in uestro collegio retinere. Prohibemus insuper quod nulli fratrum uestrorum post factam in eodem loco professionem absque licentia prioris sui fas sit de claustro uestro discedere; discedentem uero absque communium litterarum cautione nullus audeat retinere. Sane laborum uestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis animalium uestrorum nullus a uobis decimas presumat exigere. Addicientes quoque statuimus, ut infra dimidiam leucam a terminis possessionum, quas habetis, nulli religioso liceat quodlibet edifficium construere uel possessiones emere. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat uos super possessionibus uel pascuis uestris temere perturbare aut super hiis uobis molestiam uel grauamen inferre. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Venetie in Riuo alto IIII kal. augusti.

## 36.

*Alexander III. nimmt die Karthause Lugny in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen und Rechte, die Zehnten und das Aufnahmerecht. Venedig am Rialto 1177 August 8.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (Chartreux de Lugny H. 886).*

*Der Text ist ganz formelhaft außer der Angabe* grangia que dicitur Vallis Vercellis.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI DILECTIS FILIIS PRIORI DOMVS DE LVIGNIACO EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Cum uos per Dei gratiam.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Chunradus Salzpurgensis minister et Sabinensis episcopus ss.
† Ego Guillelmus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Manfredus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Ildebrandus basilice XII Apostolorum presb. card. ss.

† Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.
† Ego Theodinus presb. card. sancti Vitalis tit. Vestine ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.
† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Laborans diac. card. sanctę Marię in Porticu ss.
† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

Dat. Venetiis in Riuo alto per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, VI° id. aug., indictione X^a^, incarnationis dominice anno M°. C°. LXX°. VII°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno XVIII°.

B. dep.

## 37.

*Alexander III. beauftragt den Erzbischof von Lyon dafür zu sorgen, daß fernerhin in der Diöcese Chalon kein geistliches Amt mehr*

*verliehen werde an Leute, die vorher zu Gunsten der Patronatsinhaber auf Teile des Einkommens der betreffenden Pfarrstelle verzichtet hätten. Lateran (1166—79) Mai 13.*

*Cartulaire de S. Vincent de Chalon s. XIV f. 80' Autun Privatbibliothek des Herrn de Charmasse = Ms. lat. 17090 (Bibl. Buherianae A 9. 1721) p. 124 Paris Bibl. Nat. = Coll. de Bourgogne 7 f. 204 ebenda.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Lugdunensi archiepiscopo, apostolice sedis legato, salutem et apostolicam benedictionem. Retulit nobis dilectus filius noster Hugo archidiaconus Cabilonensis, quod quidam monachorum et alii in ecclesiis eiusdem episcopatus ius patronatus habentes, antequam ad easdem ecclesias personas episcopo representent, ineunt cum eis non canonicam sed potius simoniacam pactionem, recipiendo ab eis iuratoriam cautionem, quod quamdam portionem, que ad presbiteratum spetialiter pertinet, in commune deducent. Quoniam igitur, quanto simonie uitium detestabilius esse cognoscitur, tanto est studiosius declinandum, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus omnes pactiones predictas auctoritate nostra, nullius contradictione uel appellatione obstante, in irritum reuoces, sub interminatione anathematis interdicens, ne de cetero in prefato episcopatu ab aliquibus talia presumantur. Si quis vero prohibibicionis tue contemptores tales pactiones recipere uel prestare temptauerit, eos sublato appellationis remedio uinculo excommunicationis astringas et sic excommunicatos facias usque ad dignam satisfactionem ab omnibus euitari et potestate, si quam habent in ordinatione ecclesiarum, eos priuare perpetuo non omittas. Dat. Lateran. III idus maii.

## 38.

*Alexander III. ermahnt das Generalkapitel des Cisterzienserordens, die alte Regel des Ordens zu bewahren und Neuerungen fernzuhalten, namentlich aber von weiteren Erwerbungen in den Königreichen England und Frankreich abzustehen, da eine Weiterausbreitung des Cisterzienserordens nicht mehr geschehen könne, ohne dessen Ehre und Ansehen aufs ernsteste zu gefährden. Lateran (1178—79) Juni 6.*

*Liber s. Augustini De civitate Dei s. XII f. 161' Dijon Bibl. Comm. Ms. 158 (125) von einer beinahe gleichzeitigen Hand nachgetragen.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fra-

tribus archiepiscopis episcopis et dilectis filiis abbatibus in generali capitulo Cisterciensi congregatis salutem et apostolicam benedictionem. Dum attendimus quot et quales conueniatis in unum et quanta per Dei gratiam congregatio uestra fulgeat dignitate scientia et gloria meritorum, in id spei confidenc(ia) inducimur, quod de prudentia et deliberatione uestra fructus utilis prodeat, de quo creatori nostro, in cuius nomine conuenitis, gratus honor et non solum ordini uestro sed etiam ecclesię generali magnum commodum proueniat et augmentum. Attendite igitur diligenter causam illam, pro qua de diuersis partibus congregamini et discutite studio totius sollicitudinis et tractate quod honestati uestre amplius expediat et saluti, et ut consilium uobis desuper ministretur, omnipotentem Dominum uotiuis cordis affectibus exorate, cum ille solus sit, per quem ad desideria bona dirigimus et bonis operibus informamus. Id sane uobis expedit inter alia, ut prisca instituta ordinis uestri ad memoriam reducatis et face circumspecte prouidentie resecetis, si quid presumptione uel ambitione quorumlibet contra primam institucionem eiusdem ordinis, que sancte ac religiose fuerat gratia superne inspirationis inuenta, noueritis excreuisse. Credimus siquidem, quod inter alias molestias et pressuras, quas fratres ordinis uestri tempore scismatis in diuersis partibus sustinuerant, grauius periculum et dispendium reputatis, quod in plerisque locis occasione scismatis illa sancta institutio uestra uacillat et religionis ordo, prout conuenit, non seruatur, unde studendum uobis est et summopere satagendum, ut in omnibus locis uestris secundum prima ordinis instituta religio uigeat et honestas, et monasteria, que uideritis a suo statu dilapsa, curetis studiosius reformare, cum satis credibile uideatur, quod tempore pacis meliorem statum recipere debeant, qui hostilitatis obtentu depressi fuerant et contriti. Vnum est ad quod inter alia corrigendum, sicut pater et predecessor noster sancte recordationis Eugenius papa uos sepę commonuit et nos aliquando commonuimus, attenta meditatione debetis intendere, quia, cum per Dei gratiam uester ordo ubique et presertim in regnis Francie et Anglie sit plurimum dilatatus, ecclesiastici uiri de subtractione decimarum grauant nos clamosis uocibus incessanter et aduersum uos, sicut nostis, interdum graue scandalum suscitant, quod, ut quietius iuxta pium propositum uestrum obsequiis possitis diuinis insistere, debetis omnibus modis euitare. Cessate itaque in illis presertim duobus regnis acquirere de cetero monasteria uel fundare aut dilatare possessiones seu congregare animalia in immensum, sed mediocritatem sequamini, cum

non sine causa dixerit sapientissimus ille: Diuitias et paupertates ne dederis mihi, et statuite secundum facultates monasteriorum uestrorum certum numerum personarum et animalium, quem nemini liceat transgredi, quia, si uultis habere multitudinem hominum, acquisitioni possessionum de necessitate intendere uos oportet, in quo et Deum, sicut arbitramus, offenditis[a]) et honestati uestri ordinis grauissime derogatis et uicinis uestris redditis uos plurimum odiosos. Non arbitremini nec aliqui uestrum de nostra exhortatione coniciant, quod uelimus uobis priuilegium a patribus et predecessoribus nostris et a nobis ipsis indultum ordini uestro subtrahere, cum propositi nostri sit et incommutabilis uoluntatis, uos, sicut bene ac laudabiliter meruisse noscimini, feruenter in Christo diligere et in hoc et in aliis libertates uestras, quantum nobis Dominus dedit, conseruare, sed quanto eundem ordinem sincerioris uinculo caritatis amplectimus, tanto uobis ea libentius et attentius suademus, que spectent ad honestatem ordinis et pacem, quam plurimum indigetis, uobis debitam afferant et quietem. Ad hec universitatem uestram cum quanta possumus attentione rogamus, quatenus in orationibus uestris nostri memoriam habeatis et cum uobis dies nostri obitus innotuerit, animam nostram Domino commendetis, quia, cum homines simus et in multis sicut homines excedamus, hic et in futuro uestris sanctis egemus orationibus adiuuari. Dat. Lat. VIII id. iun.

---

a) ostenditis.

## 39.

*Alexander III. nimmt das Kloster Saint-Seine unter dem Abt Aymo in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Freiheit vom Interdict, das Aufnahmerecht, die Sepultur und die freie Abtswahl. Lateran 1179 März 9.*

*Cartulaire de S. Seine s. XIV p. 245 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 165) = Ms. lat. 9874 f. 1 Paris Bibl. Nat. = Ms. lat. 12824 f. 339 ebenda = Ms. lat. 17085 (Bibl. Buherianae A 62. 1721) f. 1 ebenda.*

*J-L. 13319 citiert nach Ms. lat. 9874, 12824 und 17085.*

*Die Besitzungen sind*: Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est, cum omnibus suis pertinentiis, Nouam uillam cum mancipiis et omnibus aliis ad eamdem uillam pertinentibus, Sigestrum, Belent, Mimellum, Sauciniacum, Campaniacum cum ca-

pella, Vallem cum capella, Quinque fontes, Meletum cum capella, res que sunt in uilla de Tarsu, Frasnetum cum capella et aliis adiacentibus, Lyriacum cum capella, Buxerias, Pelliriacum cum capella, Puntiacum cum capella, res quas habetis in Cancello, in Iuniaco, in Blasiaco, in Buso, in Prusiliaco, in Turciaco, in Tiniaco, in Gisiaco, in Porciniaco, Salmasia, Sollotia, Villulam cum capella, Turciac(um) cum capella, uillam que uocatur ad sanctum Hylarium cum suis omnibus pertinentiis, uillam sancti Maximini cum capella, ecclesiam sancti Iohannis de Socce, ecclesiam de Rupe, possessiones et uineas in Brino, in Saniaco et Ionicello, mansos et terras iuxta Vuites, castrum Antiniaci cum pertinentiis suis, Vnciacum cum pertinentiis suis, ecclesiam de Mauiley, ecclesiam de Sagriniaco cum pertinentiis suis, ecclesiam de Blasiaco, ecclesiam sancti Martini de Monte; in comitatu Diuionensi ecclesiam de Altauilla cum pertinentiis suis, capellam de Dist, capellam de Carmo rotundo, Tarensem cum ecclesia et aliis suis pertinentiis, Wicum qui uocatur Stall., ecclesiam de Scalo cum capella de Salina, ecclesiam sancti Martini de Lingonis, terram de Delet, ecclesiam de Rupescissa cum medietate ipsius uille, capellam sancti Egydii de Magneualle, quinque arpenta terre que Henricus comes Trecarum libere concessit ecclesie sancti Sequani cum hominibus qui sunt in uilla que dicitur Barbonia; in territorio Belnensi possessiones et uineas que sunt in uilla Carboni et in Cassaneas, in Sauiniaco mansum cum uineis et aliis consuetudinibus suis, capellam de Tapet, ecclesiam de Busa; in territorio Cabulensi possessiones et uineas quas habetis in uilla Gigonia et in Ruliaco cum decimis de Miliciaco; in pago Senonensi possessiones quas habetis in Blanciaco, in Salinis lebetes duas post puteum priori loco constitutas, uno tamen pariete disiunctas, casale unum cum furno in Grosono, casalia cum terris apud Faferniacum, quatuor farmarios et mansum cum hominibus, in uilla que dicitur Ruwra mansum cum pertinentiis suis, ecclesiam de Dreis cum decimis et aliis pertinentiis suis, oblationes etiam que tempore rogationum de diuersis ecclesiis ad uestrum monasterium proferuntur, uillam de Pangis cum capella, terra de Semull., et terra de Britineria, Balma cum capella, in Sauiniaco terras prata et homines, homines quos habetis in Flauiniaco, duas eminas, unam de frumento et aliam de fabis, quas canonici de sancto Stephano singulis annis uobis soluunt, tres eminas, medietatem de frumento et medietatem de auena, quas canonici sancte Marie de Vniaco singulis annis uobis persoluunt, octo solidos quos canonici de Bassofonte singulis annis uobis soluere tenentur et uillam de Marereis.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Haymoni abbati monasterii sancti Sequani eiusque fratribus tam presentibus quam futuris monasticam uitam professis in perpetuum. Quociens a nobis illud petitur.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV[a].

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.

† Ego Centius presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Iacinthus sancte Marie in Cosmydyn diac. card. ss.

† Ego Arditio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Laborans diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

† Ego Iohannes[b] diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Reynerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Matheus sancte Marie Noue diac. card. ss.

Dat. Lateran. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, VII° ydus martii, indictione duodecima, incarnationis dominice anno M°. C°. LXXVIII°, pontificatus uero domni Alexandri pape tercii anno uicesimo.

---

*a*) BV *fehlt, ebenso überall* † *und* ss. *b*) Iohannes Georgius.

## 40.

*Alexander III. nimmt das Nonnenkloster Ulmetum unter der Priorin Adelina in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, die Freiheit vom Interdict und die Sepultur.* *Lateran 1179 April 28.*

*Chartularium sancti Benigni Divionensis s. XVIII f. 159 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 17080 (Bibl. Buherianae A 63. 1721). — Copien s. XVIII ebenda in Coll. Baluze 39 f. 135 u. f. 139.*

*J-L. 13406 citiert nach Coll. Baluze 39. — Die Besitzungen:* Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est, cum omnibus suis pertinentiis, ex dono Hemmeloth et heredum suorum allodium suum de Heis et omnes redditus et possessiones ad idem allodium pertinentes et totum allodium suum de Villaro cum omnibus pertinentiis suis et terram et custumas quas habebat apud Iusicurtem et dimidium allodium suum quod situm est in uilla Waurei cum suis pertinentiis et tertiam partem molendini de Talet, ex dono abbatis Lodouici sancti Petri de Montibus prece beati

Bernardi abbatis Clareuallensis et comitis Theobaldi, assensu capituli sui, totum alodium de Heis Amaurici per manum Bartholomei Cathalaunensis episcopi, ex dono Guidonis Cathalaunensis episcopi, assensu Iohannis filii Petri clerici, altare supradicte uille cum suis pertinentiis, ex dono Alberti fortis de Vitriaco allodium suum de Blaceio cum suis pertinentiis et pisces trium molendinorum de Vitriaco, apud Vrcon maiorem et minorem decimam et tertiam partem decime de Rane, ex dono Mathildis castellane Vitriacensis, assensu filii sui Guileri comitis, molendina de Chenseio et piscariam, que fieri potest, circa molendina illa et terram insule, in qua ortus est, et de terra, que circa molendina adiacet, quantumcumque opus fuerit ad reficiendum exclusas molendinorum et pratum subtus uillam que dicitur Merlo et uineam in latere montis eiusdem uille et uiridarium in suburbio castri Vitriacensis, assensu comitis Theobaldi, ex dono Manasse castellani Vitriacensis quod nec ipse nec heredes sui in banno suo neque in iustitia sua ullum edificaret molendinum a molendinis episcopi usque ad Teloni uadum, exceptis molendinis de Vlmeto, que tunc ibi edificata erant, comite Henrico Trecensium assentiente et fideiubente, ex dono Hugonis militis de Montefelici dimidium modium frumenti annuatim in molendinis episcopi et ex dono Guidonis archidiaconi Cathalaunensis et sororis eius Elisabeth tantundem frumenti in eisdem molendinis, ex dono Gerrei de Hoschara molendinum cum prato apud Rabertecourht super Eueram fluuium situm, ex dono Stephani militis de Heiz quicquid habebat in omnibus commodis in allodio suo de Heis et de Moinecorth, ex dono Henrici comitis Trecensium quamdam terram apud Frauerias, cuius meta est sicut riuulus qui dicitur Reinch decurrit, partem decime maioris et minoris, quam habetis in Villula et in Lucemont, quam quondam possidebat Hisembardus, quattuor sextaria frumenti et quattuor sextaria frumenti et quattuor auene in decima de Heis, quam olim possidebat Guido de Estrepeio, ex dono Rainaldi Vitriacensis fratris Hisembardi medietatem molendini de Blaceio et ex dono Alberti fortis quartam partem alterius medietatis, ex dono Mathei Tosquin quicquid habebat in ipsa medietate predicti molendini, ex dono Odonis de Monthomer quicquid habebat in illo molendino pro filia sua, ex dono Guidonis Vitriacensis qui dicitur Duodigiti quartam partem in molendinis episcopi iuxta Vitriacum, ius quod habetis in altare uille que dicitur Cheminon et mediatem furni et quamdam partem decime ipsius uille, saluo iure abbatie de Chemino, ex dono Haimonis quondam episcopi Cathalaunensis quartam partem decime maioris et minoris, quam habebat in grangia uestra que sita est

in confinio de Beleismo, dimidium modium blaii ad mensuram Vitriacensem, quem singulis annis uobis soluit ecclesia de Altofonte pro decima terrarum quas tenet in Olcon, ita quod medietas sit frumenti et alia medietas auene, ex dono Petri quondam abbatis de Rabeio cum assensu capituli sui uas unum et dimidium unius blaii in decima uille de Heis, ex dono Manasse de Vallibus pro sorore sua Odolina allodium suum de Heis in omnibus commodis et ex dono comitis Theobaldi omnem terram arabilem, quam habebat in confinio de Belleismo, in qua sita est grangia uestra.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiabus Adeline priorisse monasterii sancti Iohannis euangeliste de Vlmeto eiusque sororibus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Prudentibus uirginibus.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Crisogoni ss.

† Ego Cinthius presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Hugo presb. card. tit. sancti Clementis ss.

† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Laborans diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Gratianus diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

† Ego Iohannes diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Rainerius diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Matheus sancte Marie Noue diac. card. ss.

Datum Laterani per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, IIII kal. maii, indictione XII, incarnationis dominice anno M°. C°. LXXIX°, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno XX°.

## 41.

*Alexander III. nimmt das Kloster Lucheu (Diöc. Arras) in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten und die Sepultur. Segni 1179 August 19.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (Molême Prieuré de Lucheu H. 236). — Copie von 1681 II 10 ebenda.*

*Die Besitzungen sind*: Locum ipsum, in quo prescriptum monasterium sancti Leodegarii situm est, cum omnibus pertinentiis suis, terris pratis aquis et nemoribus et tres partes min[uta]rum de[cimarum eiu]sdem loci et tres partes omnium, [qu]e uobis et presbitero eiusdem ecclesie in testamentis communiter conceduntur, in quinque festis omnes obuenciones, in natali uidelicet, in purificatio[ne bea]te Marie, in pasca, in pentecoste, in festo Omnium sanctorum nec non et in festo [sancti] Leodegarii, in quorum quolibet [festo presbiter] tres denarios debet habere, in aliis uero diebus partes obuencionum quas habere debetis, usuaria in pratis, in nem[ori]bus predicti loci, to[tam] decimam [segetis] eiusdem uille preter uiginti sextaria que sunt sacerdotis, linum quoque et canapim et cetera que uos ibi contingunt, totam decimam de Buleuileir, apud Humb[er]ti curiam octo partes decime segetis, in ecclesia eiusdem uille duas partes oblationum in prenominatis quinque festis, et in cunctis minutis decimis similiter, item marcam unam de puro argento, quam monachi de Gerauttisun uobis debent in festo sancti Leodegarii, decimam de Buscoi cuius Anselmus Candauene possessor fuit, decimam terrarum que postea ibidem rupte sunt, medietatem decime segetis quam habetis apud Wterne preter[a] partem sacerdotis, in ecclesia eiusdem loci in quinque memoratis festis duas partes oblationum et in minutis decimis duas partes, item quartam partem uille de Neu(m), me[dieta]tem quarte partis uille que dicitur Sibiuilla extra comitatum, t[otam] decimam de [Acteia,] quicquid iuris habetis in obuentionibus ecclesie eiusdem loci, item Lepleit, Teieuer, Rosiuert, Vauceles, Vileta et Lafraisnoie, que appendentia sunt ecclesie de Acteia, molendinum etiam et uiuarium et ortum ante portam, que omnia sunt monachorum ibidem existencium, usuaria in nemoribus aquis et pratis prefati loci de Acteia, redditus hospitum qui morantur ab aqua usque ad ecclesiam, quicquid iuris habetis in decimis et obuentionibus ecclesie de Luuencurt, mediam partem, decime apud Harponuileir et quartam partem uille, medietatem de Heubiuilla omnino liberam, apud Vauceles et Arcauie totam decimam preter[a] partem sacerdotis, duas etiam partes minutarum decimarum de eisdem locis et candelas proprias monachorum, altare de Totencurt et duas partes omnium obuencionum eiusdem altaris, apud Renceuals altare et decimam ortorum et duas partes omnium que proueniunt, ecclesiam de Visainnecurt, duas partes quinque partium decime segetis et totidem totius minute decime, medietatem uille de Candast et duas partes decime, item sextam partem decime segetis et sextam lini et canapis de Vallenauis,

*a)* perter *Orig.*

terciam partem decime segetis de Fieffes et terciam partem lini et canapis apud Perneis, medietatem quarte partis terragii et ortum et dimidium ad Pirum, item apud Ruolmunt sextam [partem] decime, duas etiam partes decime apud Hoce et octauam partem uille, ecclesiam de Altaribus et totam decimam preter[a] nonam partem que est sacerdotis et d[ua]s partes minutarum decimarum in tribus festis, [duas] partes oblationum in prefata ecclesia de altaribus, apud Housoi terciam partem decime segetis, apud Willencurt sextam partem decimarum decime segetis, apud Longamuillam terciam partem decime segetis, apud Hungeiermeis quidquid iuris habetis in altari, apud Otrebais terciam partem decime segetis, altare de Chom et terciam partem decime eiusdem loci et totam decimam de Lessen, de Maisnil, ecclesiam de Ihohem cum Blarengehens et Bekenes et ceteris appendiciis suis.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI DILECTIS FILIIS PRIORI MONASTERII DE LVCEIO EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM.| Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Petrus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Hugo presb. card. tit. sancti Clementis ss.

† Ego Arduinus presb. card. tit. sancte Crucis in Iherusalem ss.

† Ego Matheus presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Laborans diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

† Ego Gratianus diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.

† Ego Matheus sancte Marie Noue diac. card. ss.

† Ego Bernardus diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

Dat. Sign. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XIIII kal. septembr., indictione XII, incarnationis dominice anno M°. C°. LXX°. VIIII°, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno XX.

B. dep.

## 42.

*Alexander III. bestätigt dem Abte Bernhard und den Brüdern von Fontenay einen durch den Erzbischof von Lyon und den Bischof von Autun zwischen ihnen und den Brüdern von Saint-Martin zu Autun abgeschlossenen Vergleich. Tusculum (1170—80) Dezember 30.*

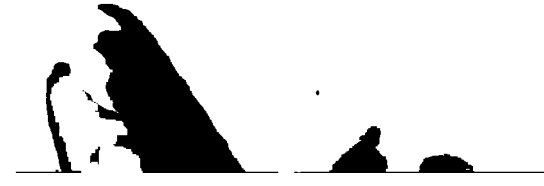

*Cartulaire de Fontenay s. XVIII f. 37 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 204).*

*Eine entsprechend redigierte Ausfertigung (die Lesarten unter B) erging am selben Tage an die Brüder von S. Martin in Autun (vgl. Nr. 43).*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bernardo abbati et fratribus de Fonteneto salutem et apostolicam benedictionem. Ea que inter uiros ecclesiasticos amicabili compositione uel iudicio sunt terminata, firma debent et inconcussa existere et stabilitatis robore premuniri[a]. Inde est quod nos conuentiones, que inter uos et ecclesiam sancti Martini Eduensis mediantibus uenerabilibus fratribus nostris Lugdunensi archiepiscopo, apostolice sedis legato, et Eduensi episcopo de conuenientia[b] et beneplacito utriusque partis rationabiliter facte sunt et eorum scripto autentico roborate, firmas et ratas habentes, eas auctoritate apostolica duximus roborandas et presentibus litteris exprimendas, que siquidem tales sunt: W. abbas et conuentus sancti Martini Eduensis quicquid in uilla que dicitur Estormet[c] in terris circumiacentibus tam in planis quam in nemoribus cum appenditiis pasturis et usuariis et quicquid iuris ab aqua que dicitur Braana[d] usque ad flumen Sequane habebant, ecclesie uestre dederunt et concesserunt, uos uero propter hoc ecclesie sancti Martini singulis annis a mense augusti usque ad festum Omnium sanctorum quatuor modios frumenti et dimidium in cellario suo bona fide ad mensuram fori[e] Eduensis soluetis. De habitatoribus autem uille statutum est, quod quandiu in terris uestris aut in territorio Tullionis manere uoluerint, absque ulla calumpnia monachorum Eduensium libere et absolute permaneant. Territorium quoque Nouille montis cum appenditiis pasturis et usuariis ad illud territorium pertinentibus rationabiliter uobis collatum uobis nihilominus confirmamus[f]. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Tusculani III° kalendas ianuarii.

---

*a)* permuniri *B.* *b)* contuuencia *B.* *c)* Estormer et *B.* *d)* Braaria *B.* *e)* fori *fehlt in B.* *f) Der Satz* Territorium — confirmamus *fehlt natürlich in B.*

## 43.

*Alexander III. bestätigt dem Abte Wilhelm und den Brüdern*

*von Saint-Martin in Autun einen durch Vermittlung des Erzbischofs von Lyon und des Bischofs von Autun mit den Brüdern von Fontenay abgeschlossenen Vergleich. Tusculum (1170—80) Dezember 30.*

*Chartularium sancti Martini Eduensis s. XV f. 1' Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5422.*

*Die angezogene Vergleichsurkunde steht ebenda f. 1. An die Brüder von Fontenay erging die gleiche Bestätigung (vgl. Nr. 42, wo auch die abweichenden Lesarten unserer Urkunde).*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Guillermo[a] abbati et fratribus sancti Martini Eduensis salutem et apostolicam benedictionem. Ea que inter. Datum Tusculan. III kalendas ianuarii.

a) Dilectus filius Guillermi.

## 44.

*Alexander III. bestätigt den Brüdern von Notre-Dame de La Bussière die Schenkung der Villa Gruosum.*

*Velletri (1180) April 17.*

*Chartularium beatae Mariae de Buxeria s. XIV f. 33' Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5463 = Ms. lat. 17722 (Bibl. Buherianae B 32. 1721) p. 45 ebenda.*

*J-L. 13648 citiert nach Ms. lat. 5463.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et fratribus monasterii de Buxeria salutem et apostolicam benedictionem. Suggestum est[a] auribus nostris, quod, cum uilla de Gruosum inter grangias uestras sita sit et hac occasione conuersi et seruientes uestri in eisdem grangiis commorantes multa consueuissent grauamina sustinere, tandem A. miles, qui eam modii iure tenebat, se monasterio uestro diuina inspiratus gratia reddidit et uillam pro anime sue salute pia largitione donauit, unde quoniam ea que sacris Dei ecclesiis fidelium deuotione donantur, apostolica debent firmitate fulciri, prescriptam uillam, sicut eam rationabiliter possidetis, uobis et monasterio uestro auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Velletr.[b] XV kal. maii.

a) est *fehlt.* b) Villetr.

## 45.

*Alexander III. erlaubt dem Decan und dem Kapitel von Saint-Vincent in Chalon selbständig gegen ihre Angreifer mit dem Banne vorzugehen, wenn ihr Bischof trotz dreimaliger Aufforderung seine Zustimmung verweigert. Tusculum (1180) Juli 5.*

*Cartulaire de S. Vincent de Chalon s. XIV f. 80 Autun Privatbibliothek des Herrn de Charmasse = Ms. lat. 17090 (Bibl. Buherianae A 9. 1721) p. 124 Paris Bibl. Nat. = Coll. de Bourgogne 7 f. 203 ebenda.*

*J-L. 13675 citiert nach Ms. lat. 17090.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis decano et capitulo Cabilonensis ecclesie salutem et apostolicam benedictionem. Defensionem ecclesiarum tanto propensiori cura tenemur intendere, quanto sollicitudo ipsarum ad nos spetialius noscitur committente Domino pertinere. Hac itaque ratione inducti et uestris iustis postulationibus annuentes, auctoritate uobis apostolicà indulgemus, ut liceat uobis malefactores uestros, parrochianos ecclesie uestre, canonica ammonitione premissa, si episcopus uester secundo uel tercio requisitus a uobis assensum prebere noluerit, anathematis uinculo innodare, quousque ad dignam satisfactionem teneantur astricti. Dat. Tusculan. III non. iulii.

## 46.

*Alexander III. bestätigt den Brüdern von Notre-Dame de Châtillon-sur-Seine die Schenkungen der Frau Danneta, der Wittwe von Hugo Gaii. Tusculum (1171—81) Juni 2.*

*Cartulaire de N.-D. de Châtillon s. XIV f. 11' Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 205). — Hocmelle Historica descriptio abbatialis ecclesiae b. M. de Castellione (1723) f. 93' ebenda (Cartulaire 205bis) und Ms. 5 vol. II p. 35 Châtillon-sur-Seine Bibl. Comm.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis fratribus Castellionensis ecclesie salutem et apostolicam benedictionem. Suscepti regiminis amministratione compellimur et caritatis zelo nichilominus prouocamur, ut ea que sacris Dei ecclesiis pia et rationabili prouidentia conferuntur, et pastorali cura defendere et apostolice sedis patrocinio communire studeamus[a]. Innotuit siquidem auribus nostris, quod nobilis mulier Danneta, uxor quondam Hugonis Gaii, filium et filiam, quos de eodem Hugone receperat, Deo

a) studeamus *fehlt.*

et ecclesie uestre cum omni iure ipsorum, quod in paternis bonis et possessionibus habebant, deuotionis intuitu obtulit et elemosinam illam fecit a uenerabili fratre nostro Lingonensi episcopo eidem ecclesie confirmari, quam filia eiusdem Hugonis, postquam adulta fuit fratre suo defuncto, ratam dicitur habuisse. Nos itaque officii nostri debito propensius inclinati et petitionibus uestris inducti, prescriptam elemosinam, sicut eam prefata mulier eidem ecclesie contulit et iam dictus episcopus confirmauit et filia eiusdem Hugonis, que super est adulta, ratam habuit, auctoritate uobis apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere aut ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Tusculan. IIII nonas iunii.

## 47.

*Alexander III. zeigt allen Geistlichen der Diöcese Chalon an, daß er dem Decan und dem Kapitel von Saint-Vincent in Chalon das Recht verliehen habe, gegen ihre Angreifer mit dem Banne vorzugehen, wenn der Bischof trotz dreimaliger Bitte ihnen seine Zustimmung dazu verweigere.* *Viterbo (1181) Juni 24.*

*Cartulaire de S. Vincent de Chalon s. XIV f. 81 Autun Privatbibliothek des Herrn de Charmasse = Ms. lat. 17090 (Bibl. Buherianae A 9. 1721) p. 124 Paris Bibl. Nat. = Coll. de Bourgogne 7 f. 204' ebenda.*

*J-L. 14402 citiert nach Ms. lat. 17090.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis uniuersis archidiaconis archipresbiteris et capellanis Cabilonensis episcopatus salutem et apostolicam benedictionem. Ideo cura ecclesiarum omnium nobis est quamquam immeritis Domino disponente commissa, ut et illarum prouideamus commodis et augmentis et eas a malignorum hominum oppressionibus tueamus. Hac itaque consideratione racionis inducti et dilecti filii nostri Gaulterii decani et capituli Cabilonensis ecclesie precibus inclinati, interdicendi uel excommunicandi malefactores suos plenam eis tribuimus facultatem, ita uidelicet si episcopus eis post trinam citationem factam per interualla temporum iusticiam facere de eisdem malefactoribus recusauerit. Ideoque uniuersitati uestre per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatenus sententiam, quam predicti

decanus et capitulum in malefactores suos canonice tulerint, suscipiatis firmiter et usque ad dignam satisfactionem inuiolabiter obseruetis. Dat. Viterbii VIII kal. iulii.

## 48.

*Alexander III. schreibt dem Decan Gauterius und dem Kapitel von Saint-Vincent in Chalon, daß kein Canoniker Eigentum oder Einkünfte ihrer Kirche ohne ausdrückliche Zustimmung von Decan und Kapitel für sich verwenden dürfe. Viterbo (1181) Juni 27.*

*Cartulaire de S. Vincent de Chalon s. XIV f. 79' Autun Privatbibliothek des Herrn de Charmasse = Ms. lat. 17090 (Bibl. Buherianae A 9. 1721) p. 123 Paris Bibl. Nat. = Coll. de Bourgogne 7 f. 202 ebenda.*

*J-L. 14404 citiert nach Ms. lat. 17090.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Gauterio decano et capitulo Cabilonensi salutem et apostolicam benedictionem. Ideo sumus ab omnipotenti Domino in apostolice sedis specula constituti, ut debeamus ecclesiarum indenpnitati prospicere, et ne aliquid in earum dispendium attentetur, attenta sollicitudine precauere. Hac itaque ratione inducti, auctoritate presencium sub pena excommunicationis districtius inhibemus, ut nullus canonicorum procurationes uel census terrarum ad uestram ecclesiam pertinentes, quos unusquisque uestrum, cum terre sibi conceduntur, se soluturum, sicut accepimus, interposito iuramento promittit, sine manifesta et rationabili causa et assensu ipsius decani et capituli diminuere uel retinere aliqua ratione attentet. Prohibemus insuper ne terras ecclesie aliquis canonicorum inuadere seu retinere presumat, nisi ei primo fuerint[a] a decano et capitulo aut maiori et saniori parte concesse. Ad hec etiam nichilominus prohibemus, ut ecclesia uestra a diuinorum celebratione cessante, nemo in ipsa, excepta persona episcopi, quousque interdictum fuerit relaxatum, diuina celebrare presumat. Nulli ergo omnino[b] hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Viterbii V kal. iulii.

---

*a*) fuerit. *b*) omnino *fehlt.*

## 49.

*Lucius III. bestätigt dem Decan und dem Kapitel von Saint-Vincent in Chalon die durch Alexander III. bewilligten Vergünstigungen.*
*Rom St. Peter (1181) Dezember 12.*

*Cartulaire de S. Vincent de Chalon s. XIV f. 80 Autun Privatbiliothek des Herrn de Charmasse = Ms. lat. 17090 (Bibl. Buherianae A 9. 1721) p. 123 Paris Bibl. Nat. = Coll. de Bourgogne 7 f. 202 ebenda.*
*J-L. 14533 citiert nach Ms. lat. 17090.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis decano et capitulo Cabilonensis ecclesie salutem et apostolicam benedictionem. Monet nos apostolice sedis auctoritas, cui diuina permittente gratia presidemus, iustis filiorum ecclesie precibus clementer annuere et pia ipsorum desideria effectu prosequente complere. Hac igitur consideratione racionis inducti et uestris nichilominus precibus inclinati, que uobis a felicis recordationis Alexandro papa predecessore nostro ratione preuia confirmata sunt uel indulta, nos qui eius bene gesta illibata seruare tenemur, auctoritate uobis apostolica confirmamus et ea censemus futuris temporibus debitam firmitatem habere. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Rome apud sanctum Petrum II idus decembris.

## 50.

*Lucius III. beauftragt den Erzbischof (Theoderich) von Besançon und die Bischöfe (Stephan) von Autun, (Engelbert) von Chalon, (Manasse) von Langres und (Stephan) von Mâcon, die Canoniker von Saint-Vincent in Chalon gegen Uebergriffe ihrer Diöcesanen besser in Schutz zu nehmen.* *Lateran (1182) Januar 11.*

*Cartulaire de S. Vincent de Chalon s. XIV f. 81 Autun Privatbibliothek des Herrn de Charmasse = Ms. lat. 17090 (Bibl. Buherianae A 9. 1721) p. 125 Paris Bibl. Nat. = Coll. de Bourgogne 7 f. 205' ebenda.*
*J-L. 14561 citiert nach Ms. lat. 17090.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus (fratribus) Bisuntino archiepiscopo, Eduensi, Cabilonensi, Lingonensi et Matisconensi episcopis salutem et apostolicam benedictionem.

Pastoralis officii cura constringimur, ecclesias in suo iure tueri et malefactores earum a sue presumptionis audacia censura ecclesiastica cohercere. Inde est quod fraternitati uestre per apostolica scripta mandamus, quatenus quod cum dilecti filii nostri Cabilonenses canonici de parrochianis uestris proposuerint in auditorio uestro querelam, eos ad exibendam iusticiam, personarum acceptione postposita, districtius conpellatis, ita quod predicti canonici opus non habeant pro defectu ad sedem apostoliam laborare nec uos reprehendi de mandati apostolici negligentia debeatis. Sententiam quoque, que in predictos malefactores pro Cabilonensibus fuerit canonicis promulgata, per uestras dioceses inuiolabiliter faciatis obseruari. Dat. Lateran. III idus ianuarii.

## 51.

*Lucius III. nimmt das Kloster Citeaux unter dem Abte Petrus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und alle Rechte und Privilegien. Velletri 1182 Mai 15.*

*Liber generalium privilegiorum ordinis Cisterciensis s. XIV p. 104 Dijon Bibl. Comm. Ms. 598 (352).*

*J-L. 14647 citiert nach N. Archiv VII 109 (aus Lib. priv.) — Die Urkunde wiederholt im Wesentlichen das Privileg Alexanders III. J-L. 11151.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro abbati monasterii Cistercii eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Cunradus Sabinensis episcopus et Salzburgensis minister ss.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Petrus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.

† Ego Petrus tit. sancte Susanne presb. card. ss.

† Ego Viuianus tit. sancti Stephani in Celio[a] monte presb. card. ss.

† Ego Centhius presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Arduinus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Matheus presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Iac(inthus) sancte Marie in Cosmidyn diac. card. ss.

a) Colio.

† Ego Arditio sancti Theodori diac. card. ss.

† Ego Rainerius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

Dat. Velletr. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, id. madii, indictione[b] XV, incarnationis dominice anno M°. C°. LXXXII°, pontificatus uero domni Lucii pape III anno primo.

*b*) idictione.

## 52.

*Lucius III. übermittelt dem Generalkapitel des Cistercienserordens seine guten Wünsche für den gedeihlichen Verlauf seiner Arbeiten und versichert es seines besonderen Interesses für den Orden.*

*Velletri (1182) Juni 4.*

*Liber sancti Augustini De civitate Dei s. XII f. 162 Dijon Bibl. Comm. Ms. 158 (125) von ungefähr gleichzeitiger Hand nachgetragen.*

*Vgl. J-L. 14683 von (1182) VII 15.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis episcopis et dilectis filiis P(etro) Cisterciensi et uniuersis abbatibus in generali capitulo congregatis salutem et apostolicam benedictionem. Quamdiu in expectatione perpetue libertatis ingemiscit iuxta apostolum et parturit creatura, illud precipuum suscipit ecclesia Christi solatium, quod de uirtutibus elicitur et profectibus electorum. Hec est enim illa de euangelio mulier, que uidelicet cum parit tristiciam habet, sed doloris oblita post partum tanto maiorem sumit de beata fecunditate leticiam, quanto fortiorem sustinet in prolis[a] editione pressuram. Hinc est quod uos per Dei gratiam in nouam prodeuntes ex eius uisceribus creaturam, omnes molestias, quas in nostra quandoque tribulatione sustinuistis[b], in placida sibi oblectamenta conuertitis, dum quasi nouella oliuarum in circuitu mense eius a Domino constituti, in gaudium et suauitatem ipsius honoris fructus cum floribus perducitis honestatis. Vnde si nos, qui licet insufficientibus meritis ad eius gubernacula residemus, uestris possemus conuentibus interesse, ex magna quidem parte uestra in Domino desideria complerentur, eo quod suppeteret uobis oportuna facultas ad uidendum in bonitate electorum Dei et letandum in leticia gentis sue; nunc autem absentes corpore, spiritu tamen et affectione presentes, odorum uestrorum flagrantia et suauitate reficimur et in tante multitudinis reuerendo collegio tamquam in odore agri pleni, quem benedixit

*a*) inprobis. *b*) sustinuit.

Dominus oblectamur. Ceterum ne et uobis debeat apostolice consolationis gratia consueta deficere, salutationis nostre paginam uestro uoluimus conuentui non deesse, ut plenitudo dilectionis et gratie, que circa uos et profectus uestros in nostris uisceribus indesinenter exuberat, per emanantes exinde riuulos litterarum circa[c] se propius hortamenta diffundat. In primis igitur fauorem sancti Spiritus inplorantes, dari uobis desuper gratiam superne benedictionis exposcimus, ut in uinculo pacis unitatem spiritus conseruantes, ita semper sitis in disciplina sancte professionis unanimes, quod in nullo inueniamini ab eius conformitate discordes; deinde quia uelut spectaculum in hoc mundo estis et angelis et hominibus constituti, monemus uos attentius et paterna sollicitudine cohortamur, ut actus uestros et multiplicitates negotiorum uestrorum ea iugiter cautela ualletis, quam nec insidie malignantium nec lingue possint peruertere detractorum, scientes quod in diebus his malis habundante iniquitate caritas refrigescit et plures sunt qui bonorum splendidas actiones fumo nituntur malignitatis obducere, quam qui de fumo sustineant splendidum aliquid prosilire. Nos autem uobis ad omnia sumus et in omnibus preparati, ut statum ordinis et aptitudinem libertatis, in qua mater uestra Romana ecclesia sub nostris uos antecessoribus stabiliuit, in sua firmitate consistere faciamus, firmam spem fiduciamque tenentes, quod in nullo nobis preciosior thesaurus acquiritur, quam si pro uestrarum meritis accionum nomen et memoriale nostrum in uestris et uestrorum cordibus radicatur. Deuotis nos igitur uestre uniuersitatis orationibus commendantes, rogamus incessanter et petimus, ut nomen nostrum, quod corruptibilibus olim paginis inscripsistis, in libro uite conscribi sedulis intercessionibus impetretis et familiaritatis nostre memoriam in presenti collegio renouantes, imploretis precibus misericordiam conditoris, ut uiuentes Domino et in Domino morientes post labores anxios, quos sustinemus in terris, una uobiscum refici mereamur in celis. Dat. Vellet. II[d] non. iunii[e].

---

*c*) muram. *d*) V. *e*) iuni.

## 53.

*Lucius III. nimmt das Cisterciensерkloster Fontenay unter dem Abte Bernhard nach dem Vorgange Eugens III. und Alexanders III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht, den Klosterfrieden und alle anderen Privilegien. Velletri 1182 Dezember 3.*

*Cartulaire de Fontenay s. XVIII f. 24' Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 204).*

*Wiederholung von Alexander III. 1169 I 16 (Nr. 27).*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bernardo abbati monasterii de Fontaneto eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Effectum iusta postulantibus.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.[a]

† Ego Theodinus[b] Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Viuianus[c] tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.

† Ego Arduinus presb. card. tit. sancte Crucis (in Ierusalem) ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydin ss.

† Ego Rainerius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

Dat. Velletri per manum Hugonis sancte Romane ecclesie notarii, III° nonas decembris, indictione I$^{a}$, incarnationis dominice anno M°. C°. LXXX°. II°, pontificatus uero domini Lucii pape III anno secundo.

---

a) BV *fehlt, ebenso überall* † *und* ss. b) Theodunus. c) Vimarus.

## 54.

*Lucius III. nimmt das Cistercienserkloster Saint-Sulpice-en-Bugey unter dem Abte Silvius nach dem Vorgange Eugens III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die von den Päpsten Innocenz II., Lucius II., Eugen III. und Alexander III. festgesetzten Grenzen des Klostergebiets.*

*Velletri 1183 Februar 1.*

*Information aux fins de vérification de l'étendue et limites de l'abbaye de S. Sulpice von 1419 f. 21 Dijon Arch. Dep. (Chambre des comptes de Bourgogne B. 11654).*

*Die Vorurkunde Eugens III. ist verloren, ebenso die Urkunde Alexanders III., die Innocenz' II. ist datiert von 1142 VI 23, die Lucius' II. von (1144) XI 10 (beide ediert von Guigue Petit Cartulaire de l'abbaye de S. Sulpice-en-Bugey p. 16 und 18 aus dem Chartular s. XIV Dijon Arch. Dep. B. 11653).*

*Die Liste der Besitzungen lautet*: Locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis, Hostias, Prumilliacum, Tart, Liceu, Marsono, Viriacum, Toorno, Machiras, Vals, Derzil, Tasiliacum, Nyuoletum, Gironem et Casirum, Altummontem, Radices, Turrem cum omnibus suis pertinenciis; preterea terminos ab illustri uiro Amedeo quondam comite uobis racionabiliter concessos ac distinctos et in consecratione eiusdem ecclesie a bone memorie Petro Lugdunensi et Petro quondam Tara(n)tasiensi archiepiscopis et a predecessoribus nostris felicis memorie INNOCENTII, LVCII, EVGENII et ALEXANDRI Romanorum pontificum confirmatos, presentis scripti auctoritate uobis similiter confirmamus, quorum hec sunt nomina: Rupes que est super Tinnaium, Rupes de Tart que iugo eminet, Rupes de Liceu que est super Bilbenchias, Villa de Armeis, Sapus de Viriaco, Fagetum quod est in monte de Tapponaua et pendet uersus Bellummontem, Crux sancti Mauricii, Collum de Cormarenchi et uilla que dicitur Longacomba. Auctoritate quoque apostolica nichilominus interdicimus, ut infra prefatos terminos contra uoluntatem uestram ab aliquo nullum omnino edificium construatur; in castellari siquidem de Longacomba, cuius media pars uestri monasterii iuris esse cognoscitur, castrum ab aliquo construi prohibemus; usum insuper pascuorum, sicut hactenus legitime possidetis[b], uobis similiter confirmamus.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Siluio abbati sancti Sulpicii eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.[c]

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine[d] sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Viuianus tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Rainerius presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pagmachii ss.

† Ego Humbertus presb. card. tit. sancti Laurencii in Damaso[e] ss.

† Ego Pandulphus presb. card. tit. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

† Ego Bobo diac. card. sancti Angeli ss.

---

*a*) racionabliter. *b*) posseditis. *c*) R *und* BV *fehlen*, *ebenso überall* † *und* ss. *d*) Rofine. *e*) Domaso.

† Ego Girardus sancti Adriani[f] diac. card. ss.
† Ego Soffredus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.
† Ego Albinus diac. card. sancte Marie Noue ss.

Datum Velletri per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, kal. febr., indictione prima, incarnacionis dominice anno M. C. LXXXII, pontificatus uero domni Lucii pape III anno secundo.

---

*f*) Andriani.

## 55.

*Lucius III. nimmt die Karthause Portes unter dem Prior Rostagnus nach dem Vorgange Eugens III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen und Grenzen.*

*Velletri 1183 Februar 3.*

*Fragment s. XV Bourg Arch. Dep. (Portes H. 218).*

*Vgl. Nr. 12. Der Text wiederholt wörtlich die Urkunde Alexanders III. von 1171 IV 26 (ed. Guigue Cartulaire Lyonnais I 64).*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Rostanno priori Portarum eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Quoniam sine cultu.

Dat. Velletr. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, III non. febr., indictione I, anno incarnationis dominice M°. C°. LXXX°. II°, pontificatus uero domni Lucii pape III anno II.

## 56.

*Lucius III. nimmt die Cisterciensерabtei Fontenay unter dem Abte Bernhard nach dem Vorgange Eugens III. und Alexanders III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht, den Klosterfrieden und alle anderen Privilegien.* *Velletri 1183 März 8.*

*Cartulaire de Fontenay s. XVIII f. 7' Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 204).*

*Dazu ist angegeben: escrite dans le livre de Marmagne. Das Chartular 201bis ist bezeichnet: Titres de Marmagne, enthält aber keine Copie der Urkunde. — Der Text folgt der Urkunde Alexanders III. von 1169 I 16 (Nr. 27) und fährt dann nach* facultatem liberam habeatis *fort:* grangiam de Estormeyo cum omnibus appenditiis suis, territorium Nouillemontis cum omnibus appenditiis suis, domum uestram Ledonis cum appendiciis suis et quicquid apud

eandem uillam habetis, ab Hugone Sarraceno et a Petro fratre eius et a nepotibus eorum, Humberto, Gerardo, Hugone et ab Haimone filio Constantini Moreth, donum et helemozinam comitis Stephani, quam uobis dedit Iohannes[a] Moret cum liberis et tenementis suis, dona et helemozinas comitis Gerardi, qui uobis dedit et concessit, scilicet ut in toto posse suo pedagia uel uentas uel minagia nunquam soluatis, et duas monteas, quas consilio et laude comitis Girardi a Iudeo acquisistis et omnia, de quibus habetis cartas sigillo eiusdem comitis confirmatas.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bernardo abbati monasterii de Fontaneto eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Effectum iusta postulantibus.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.[b]

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Paulus Prenestinus[c] episcopus ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Viuianus tit. sancte Stephani in Celio monte presb. card. ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Rainerius presb. card. sanctorum Ioannis et Pauli tit. Pammachii ss.

† Ego Hubertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.

† Ego Pandulphus presb. card. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydin ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Bobo sancti Angeli diac. card. ss.

† Ego Girardus diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bacchi diac. card. ss.

† Ego Sofredus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

Dat. Velletri per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, VIII idus martii, indictione I[a], incarnationis dominice anno M°. C°. LXXX°. II°, pontificatus uero domini Lucii pape III anno II°.

*a)* Iohenem. *b)* BV *fehlt, ebenso durchweg* † *und* ss. *c)* Prenestrensis.

## 57.

*Lucius III. bestätigt dem Abte und Convent von Saint-Etienne in Dijon die Pfarrkirche von Grancey und Cussey.*

*Anagni (1183) Dezember 21.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (St. Etienne G. 214). — Cartulaire de St. Etienne de Dijon s. XV f. 34 (G. 126) = Cartulaire s. XVI f. 74' (G. 130) = Cartulaire s. XVII f. 21 (G. 138) = Cartulaire s. XVIII p. 147 (G. 131) = Ms. lat. 17082 II (Bibl. Baluziana 64. 1721) f. 75 Paris Bibl. Nat.*

*J-L. 14958 citiert nach Ms. lat. 17082 II.*

LVCIVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et conuentui sancti Stephani | Diuionensis salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum est nos pro|cilem prebere consensum et uota que a rationis tramite non discordant, effec|tu prosequente complere. Espropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis | postulationibus grato concurrentes assensu parrochialem ecclesiam de Cuceio | et de Granceio, a bone memorie Gualterio quondam Lingonensi episcopo canonice uobis concessam, sicut in autentico scripto eiusdem episcopi continetur, uobis et ecclesie uestre auc|toritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli | ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel | ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem | omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. | Dat. Anagn. XII kal. ianuarii.

B. dep.

## 58.

*Lucius III. nimmt die Cisterzienserinnenabtei Notre-Dame-de-Tart in Dijon in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, das Aufnahmerecht und alle übrigen Privilegien. Verona 1184 Dezember 1.*

*Copie s. XVIII Dijon Arch. Dep. (Abbaye de N.-D.-de-Tart H. 1042). — Drei französische Uebersetzungen s. XVIII ebenda.*

*Das Inventar von 1740 citiert die Urkunde noch nach dem Original. — Die Besitzungen:* Locum ipsum, in quo fundata est abbatia predicta, cum syluis et pascuis piscationibus aquarum gurgitibus et aliis locis, sicut ex donatione Arnulphi Cornuti et Ameline uxoris eius ecclesie uestre concessum fuit, cum decimis de robore et aliis pertinentiis suis, piscatores de Geuleio. Wido scilicet de Rexuus et Lambertus Suffetta cum fratribus et heredibus suis, ex donatione ipsius Arnulfi et Ameline locum de Marmot, qui a bone memorie Vgone duce Burgundie et Mathilde uxore eius et filiis

suis libere uobis donatus est, cum omnibus appendiciis suis, Andream de Corgoelem cum tenemento et heredibus suis, apud Diuionem Petrum Gaberot cum tenemento et heredibus suis, qui uobis ab inclitis ducibus donati sunt, grangiam de Altasylua cum appendiciis suis, quam Gaufridus de Albaspina uobis donauit et postmodum Gaufridus de Malleio cognomine Marcellus concessit, ex donatione eiusdem Gaufridi pedagium in portu de Malleio, rerum uestrarum uidelicet, et piscatores de Eschenon cum heredibus suis, grangiam sancti Eusebii, quam Girardus dominus Pullei et Aglentina mater eius cum appendiciis eius et cum loco molendini qui Bugio dicitur libere ecclesie uestre dederunt, cum usagio plenario in nemoribus et pasturis, grangiam de Ceppo cum appendiciis suis, quam Villelmus de Marigneio et Fulco de Malleo libere uobis dederunt, et apud Parrigneium et Fauerniacum uineas et terras et prata, grangiam de Lamblinto cum appendiciis suis, quam Humbertus de Lisseio uobis libere dedit cum Petro maiore et heredibus eius de assensu Hugonis de Bellomonte, de cuius casamento erat, terram quam Stephanus et Wiardus de Fauerniaco uobis dederunt apud Longam aquam, ob remedium anime Sauerici fratris sui, que accensuata erat[a] Brutino et heredibus eius pro decem solidis annuatim soluendis, assensu Fulconis de Malleo, de cuius feodo erat, homines quos idem fratres Stephanus, Viardus, Sauericus uobis et ecclesie uestre dederunt, Landricum uidelicet de Fauerniaco cum filiis et heredibus suis, cum mansis et appendiciis eius et cum omni tenemento eorum, Guidonem etiam Grossumdenarium de Pluueio cum omnibus heredibus et cum manso et omni tenemento suo, apud Marcenniacum, Mauricium Regere, Oddonem et Henricum fratres eius cum mansis et appendiciis suis, uineis et aliis terris omnique tenemento eorum, molendinum etiam cum manso et toto allodio suo, quod dedit uobis Hugo Frogerius apud Muressaltum cum duobus hominibus Vaslino et Roberto cum duabus uineis, campum etiam quem dedit Gislebertus miles iuxta molendinum de Aute, molendinum apud Bizuntinum, quod dedit Guido Eschoz, uineam de Muriaco cum domo et torculari et toto manso, quam Gerardus, qui preerat magister domus Dei[b] de Briscone, uendidit uobis assensu fratrum suorum, clericorum et conuersorum et laicorum confratrum eiusdem domus et assensu Roberti decani Diuionensis, uices pontificis agentis, grangiam etiam de Bautello, quam Mathildis nobilis ducissa Burgundie pro salute anime sue Deo et ecclesie uestre libere dedit, sicut iure proprio acquisierat cum om-

a) erat *fehlt*. b) dedit.

nibus appendiciis, in nemoribus et planis uineis terris pratis cultis et incultis et quod etiam tempore precedente tam oblatione fidelium quam aliis iustis modis estis adepte, mansum de Belna, quem prefata ducissa iuste acquisiuit, assensu Hugonis filii sui, de cuius feodo erat, et ecclesie uestre contulit, ex dono Willelmi Matisconensis comitis et uxoris sue et filiorum eius saccum salis singulis hebdomadibus, cum caudera sua bullit, ex elemozina comitis Stephani monteam salis singulis septimanis apud Ledonum, assensu Iudith commitisse uxoris sue, terram quam Henricus de Longocampo et Aymo filius eius et prata et syluas uobis dederunt; donum etiam quod nobilis comes Renaldus fecit ecclesie de Tart, qui remisit et in perpetuum pedagium et uentam de omnibus rebus, quas conuersi eius, sui famuli, uenderent aut emerent apud Dollam et apud Salinam et per totam terram ipsius, quinque etiam sessiones salis cum patellis, quas habet ecclesia uestra ex dono Mathei ducis Lotharingorum et quindecim effusiones salis et sex solidos et tres denarios, quos habet ex dono Stephani quondam Metensis episcopi.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiabus abbatisse et sororibus monasterii de Tart tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Prudentibus uirginibus.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.[a]

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Ioannes tit. sancti Marci presb. card. ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tyberim tit. Calixti ss.

† Ego Humbertus tit. sancti Laurentii in Damaso presb. card. ss.

† Ego Pandulfus presb. card. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Sofredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

† Ego Albinus sancte Marie Noue diac. card. ss.

Datum Verone per manum Hugonis sancte Romane ecclesie notarii, kal. decembris, indictione III$^{a}$, incarnationis dominice anno M$^{o}$. C$^{o}$. LXXX$^{o}$. IIII$^{o}$, pontificatus uero domini Lucii pape III anno IIII$^{o}$.

---

*a)* R *und* BV *fehlen, ebenso durchweg* † *und* ss.

## 59.

*Lucius III. bestätigt dem Hospital Tilchatel die Zehntenfreiheit. Verona (1184) Dezember 18.*

*Cartulaire de St. Etienne s. XVII f. 1' (Copie von 1664 X 14) Dijon Arch. Dep. (St. Etienne G. 132).*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis magistro et fratribus hospitalis de Tilicastro salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum et uota que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, auctoritate apostolica constituimus, ut de noualibus, que de propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis animalium uestrorum nullus a uobis decimas exigere uel extorquere presumat. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre constitutionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Veron. XV kalendas ianuarii.

## 60.

*Lucius III. bestätigt dem Kloster Fontenay einige einzeln aufgezählte Schenkungen. Verona (1184—85) September 28.*

*Cartulaire de Fontenay s. XVIII f. 19 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 204).*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et fratribus Fonteneti salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum et uota que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, ea que uobis in uilla Ledoni de elemozina comitis et Iohannis Moret et heredum eius uobis rationabiliter sunt concessa, elemozinam quoque V. Saraceni et nepotum ipsius et elemozinam Petri Ledonis et Aimonis nepotis Iohannis Moret atque aliorum, super quibus uobis munimenta Gerardi comitis sunt concessa, et alia omnia que in predicta uilla iuste et pacifice possidetis, uobis et monasterio uestro authoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc pagi-

nam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Verone IV kalendas octobris.

## 61.

*Lucius III. bestätigt dem Abte und den Mönchen von Saint-Benigne in Dijon den Priorat von Saint-Vigor in Bayeux.*

*Verona (1185) Februar 12.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (S. Benigne S. Vigor de Bayeux H. 22ter).*

LVCIVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et monachis sancti Benigni Diuionensis salutem et apostoli|cam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum et uota que a rati|onis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris ius|tis postulationibus grato concurrentes assensu, prioratum sancti Vigoris in Baiocensi diocesi consistentem | cum omnibus pertinentiis suis, libertatibus et iusticiis, sicuti uobis est priuilegiis sedis apostolice confirma|[tum et] uos eum rationabiliter et pacifice possidetis, auctoritate uobis apostolica confirmamus et pre|sentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nemini liceat uos super eodem prioratu pre|ter iuris ordinem molestare seu nouis et indebitis exactionibus aggrauare. Nulli ergo omnino | hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu te|merario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et | beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Veron. II id. febr. |

B. dep.

## 62.

*Lucius III. bestätigt den Klerikern der herzoglichen Kapelle zu Dijon einen zwischen ihnen und den Brüdern von Saint-Etienne in Dijon unter Vermittlung des Abtes von Auberive abgeschlossenen Vergleich.* *Verona (1185) Juli 6.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (Sainte-Chapelle G. 1149). — Ms. lat. 9868 s. XV f. 28' Paris Bibl. Nat. = Ms. lat. 17083 (Bibl. Buherianae A 59. 1721) f. 8 ebenda.*

*J-L. 15445 citiert nach Ms. lat. 17083 und Ms. suppl. franc. 3031(?) Paris Bibl. Nat.*

LVCIVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis clericis capelle ducis salutem et apostolicam benedictionem. | Ea que inter ecclesiasticos uiros pro bono pacis super causarum litigiis statuuntur, | in sua debent firmitate consistere et, ne temeritate aliqua infringantur, scriptis | apostolicis communiri. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationi|bus benignius inclinati, compositionem, que inter uos et abbatem et fratres | sancti Stephani Diuionensis, mediante dilecto filio nostro abbate de Albaripa et aliis pru|dentibus et honestis uiris, super capella uestra amicabiliter intercessit, sicut de assen|su partium sine prauitate aliqua facta est et recepta, auctoritate apostolica confir|mamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino homi|num liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu teme|rario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem | omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. | Dat. Veron. II non. iulii. |

B. dep.

## 63.

*Urban III. nimmt die Karthause Lugny unter dem Prior Johannes in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen und Rechte, die Zehnten und das Aufnahmerecht.*

*Verona 1185 Dezember 18.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (Chartreux de Lugny H. 886).*

*Der Text folgt wörtlich der Urkunde Alexanders III. von 1177 VIII 8 (Nr. 36).*

VRBANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI DILECTIS FILIIS IOHANNI PRIORI DOMVS DE LVGNIACO EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Cum uos per Dei gratiam.

R. Ego Vrbanus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Teobaudus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.

† Ego Albinus tit. sancte Crucis in Ierusalem presb. card. ss.

† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pagmachii ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Soffredus sancte Marię in Via lata diac. card. ss.

† Ego Rollandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

† Ego Petrus diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

Dat. Veron. per manum Transmundi sancte Romane ecclesie notarii, XV kal. ianuarii, indictione IIII[a], incarnationis dominice anno M°. C°. LXXX°. V°, pontificatus uero domni Vrbani pape III anno primo.

B. dep.

## 64.

*Urban III. nimmt das Kloster Notre-Dame de Châtillon-sur-Seine unter dem Abte Daniel in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Augustinerregel, die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, die Freiheit vom Interdict, die Abtswahl und alle anderen Privilegien. Verona 1185 Dezember 29.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (N.-D. de Châtillon H. 625). — Cartulaire de N.-D. de Châtillon s. XIV f. 3 ebenda (Cartulaire 205). — Copie von 1664 XI 14 (ex cartulari) und zwei Copien s. XVII ebenda (H. 650). — Hocmelle Historica descriptio abbatialis ecclesiae b. M. de Castellione (1723) f. 83' ebenda (Cartulaire 205bis) und Ms. 5 vol. II p. 8 Châtillon-sur-Seine Bibl. Comm.*

*Die Besitzungen sind:* Ecclesiam apud Castellionem tam in capellis quam in aliis oratoriis in toto corpore eiusdem castri et parrochiam cum cura totius parrochie, decimas uero totius parrochie Castellionis et oblationes et annatias et domum Dei in eodem castro cum omnibus appenditiis suis, et duos furnos, medietatem minagii in foro et extra forum, molendinum de Corcell(is) et decimas tertiarum episcopalium eiusdem castri, pasturagii et pennagii, decimas paratas et eulogias ecclesiarum illarum, quas habetis in archidiaconatu Laticensi et Tornodorensi, partem quoque archidiaconorum, quam bone memorie Robertus Lingonensis episcopus assensu Norgaudi et Hugonis archidiaconorum suorum ex integro uobis habendam apposuit, presbiteratum etiam de Ampiliaco, paratas et eulogias tam episcopi quam ministrorum eius et pastus presbiterorum, sicut donatione pontificum Lingonensium iuste et rationabiliter possidetis, ecclesia[a] quoque de Pruliaco cum tertia parte

a) so im Orig.

decime, ecclesiam de Brione, ecclesiam de Messingiaco cum tertia parte decime, ecclesiam de Maseiaco, ecclesiam de Vileta, ecclesiam de sancto Fidolo, ecclesiam de Bunceio, ecclesiam de Ampiliaco, ecclesiam de Colomario, ecclesiam de Baelo, ecclesiam de Lareiaco, ecclesiam de Curcerranno, ecclesiam de Gieio, paratas et eulogias omnium supradictarum ecclesiarum, preter illas de sancto Fidolo et de Gieio, uillam de Poisson, uillam que dicitur Villeta, uillam que dicitur Calmis cum ecclesia et tota iustitia eiusdem uille, nemus quod dicitur Faole, decimam de Monteleone, quartam partem decime sancte Columbe, apud Diuionem, Belnam et Floreium rotagium uentas et pedagium de propriis rebus, que Oddonis[b] et Hugonis ducum Burgundie donatione possidetis, totum nemus quod dicitur Vicinum, rotagium de Tornodoro, census pratorum de Purcichis, census pratorum de Crespanno, terras et prata que donatione nobilis mulieris Regine de Bolone possidetis, sestam[a] partem nemoris de Tronceto, prata de Gebrol(is),[c] tertiam partem duarum partium de decima Belonis, decimas et terragia et grangiam Vallisnoctis et uallis sancte Marie cum appenditiis suis, pratum Messunigei quod dicitur Gouoldi, molendinum quod est iuxta pontem de Ampiliaco.

VRBANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS DANIELI ABBATI ECCLESIE SANCTE MARIE DE CASTELLIONE EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICAM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM.| Quotiens a nobis petitur.

R. Ego Vrbanus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Teobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.

† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.

† Ego Ardicio sancti Theodori diac. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

---

*b)* quod donis *Orig.* *c)* brol *auf Rasur.*

† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

† Ego Petrus sancti Nicholai in carcere Tulliano diac. card. ss.
† Ego Radulphus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.
Dat. Veron. per manum Transmundi sancte Romane ecclesie notarii, IIII kal. ianuarii, indictione quarta, incarnationis dominice anno M°. C°. LXXX°. V°, pontificatus uero domni Vrbani pape III anno primo.

B. dep.

## 65.

*Urban III. bestätigt dem Hospital Tilchatel nach dem Vorgange Lucius' III. die Zehntenfreiheit. Verona (1186—87) Juli 10.*

*Cartulaire de St. Etienne s. XVII f. 30 Dijon Arch. Dep. (St. Etienne G. 121). — Cartulaire de St. Etienne s. XVII f. 6 (Copie von 1661 V 19) ebenda (G. 132).*

*Die Vorurkunde Lucius' III. ist datiert von (1184) Dezember 18 (Nr. 59). Sie ist fast wörtlich wiederholt.*

Vrbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis magistro et fratribus hospitalis de Tilecastro salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis. Datum Verone VI idus iulii.

## 66.

*Gregor VIII. bestätigt dem Prior Johannes und den Brüdern von Saint-Etienne in Beaune die auf Befehl Urbans III. im Streite zwischen ihnen und den Johannitern vom Bischof von Nevers gefällte Entscheidung. Ferrara 1187 November 15.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (S. Benigne St. Etienne de Beaune H. 22ter).*

*Gleichzeitig erging eine andere Ausfertigung (Orig. ebenda):* Dilectis filiis Simoni magistro et fratribus domus hospitalis Ierosolimitani de Belna, *die aber im Uebrigen, auch in der Datierung, fast wörtlich mit unserer Urkunde übereinstimmt. — Das angezogene Mandat Urbans III. an den Bischof von Nevers ist nicht erhalten.*

GREGORIVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Iohanni priori et fratribus sancti Stephani Belnensis salutem et apostolicam benedictionem. Ex quodam autentico instrumento exhibito nobis accepimus, quod, cum [illegible]s et dilectos filios nostros fratres hospi[illegible]olim [illegible]loco apud Belnam

constituto controuersia extitisset et a domno Vrbano predecessore nostro uenerabili fratri nostro Niuernensi episcopo | fuisset causa commissa, ut eam concordia uel iudicio terminaret, ipse ex parte fratrum hospitalis quodam eorum fratre | Vnberto nomine, ex parte uero prioris magistro Guidone, fratre predicti prioris, sibi ex partium consensu adiunctis, re|ceptis iuramentis ab utraque parte, quod eorum arbitrium deberent suscipere ac seruare, pena etiam centum librarum | adiecta, sic statuit, ut fratres hospitalis locum illum, de quo controuersia habebatur, cum pertinentiis suis | quiete et pacifice possiderent sub censu unius marce argenti priori et fratribus sancti Stephani annis singulis persoluen|do. Hanc itaque compositionem, sicut de mandato apostolico et de partium assensu facta est amicabiliter et re|cepta et in scripto autentico continetur, ratam habentes auctoritate apostolica confirmamus et presentis scrip|ti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmati|onis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem | omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Ferrar. XVII kal. | decembr., indictione sexta. |

B. dep.

## 67.

*Celestin III. nimmt das Kloster Citeaux unter dem Abt Wilhelm in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und alle von seinen Vorgängern dem Kloster verliehenen Rechte und Privilegien.*

*Rom St. Peter 1192 Februar 15.*

*Orig. Dijon Bibl. Comm. Ms. 942 (Baudot 27) Nr. 1. — Liber generalium privilegiorum ordinis Cisterciensis s. XIV p. 113 ebenda Ms. 598 (352).*

*J-L. 16821 citiert nach N. Archiv VII 117 (aus Lib. priv.) — Die Urkunde wiederholt im Wesentlichen das Privileg Alexanders III. J-L. 11151.*

CELESTINVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS WILLELMO ABBATI MONASTERII CISTERCIENSIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Albinus Albanensis episcopus ss.
† Ego Iohannes Prenestinus episcopus ss.
† Ego Pandulfus basilice XII Apostolorum presb. card. ss.
† Ego Melior sanctorum Iohannis et Pauli presb. card. tit. Pacmachii ss.
† Ego Iohannes tit. sancti Clementis card., Tuscanensis episcopus ss.
† Ego Romanus tit. sancte Anastasie presb. card. ss.
† Ego Hugo presb. card. sancti Martini tit. Equitii ss.
† Ego Iohannes tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Gerardus sancti Adriani diac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Bernardus sancte Marie Noue diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.
† Ego Lotarius sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.
† Ego Nicholaus sancte Marie in Cosmydyn diac. card. ss.

Dat. Rome apud sanctum Petrum per manum Egidii sancti Nicolai in carcere Tulliano diaconi cardinalis, XV kal. martii, indictione decima, incarnationis dominice anno M°. C°. XCII°, pontificatus uero domni CELESTINI pape III anno primo.

B. dep.

## 68.

*Celestin III. nimmt das Kloster Notre-Dame de Châtillon-sur-Seine unter dem Abte Girald in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm mehrere inserierte Urkunden der Bischöfe Walther und Manasse von Langres.* *Rom St. Peter 1192 Mai 28.*

*Cartulaire de N.-D. de Châtillon s. XIV f. 4' Dijon Arch. Dep.* (*Cartulaire 205*).

*Das Original war offenbar schon 1787 verloren. Auch die Originale der inserierten Urkunden habe ich vergeblich gesucht.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Gyraldo abbati et fratribus Castellionensis ecclesie salutem et apostolicam benedictionem. Apostolice sedis auctoritate inducimur et caritatis debito prouocamur, religiosis locis diligenter adesse et ipsis contra malefactorum incursus apostolice tuicionis clipeum impertiri. Eapropter quieti uestre in posterum prouidentes, domum et personas uestras cum omnibus que in presentiarum rationabiliter possidetis aut in futurum iustis modis Deo propicio poteritis adi-

pisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, statuentes ut ea firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. Libertates quoque et immunitates ab episcopis Lingonensibus rationabiliter uobis concessas et hactenus obseruatas, sicut in eorum scriptis auctenticis continetur, et iura ecclesie uestre auctoritate apostolica communimus. Scriptum autem predictorum auctenticorum huic nostre pagine[a] de uerbo ad uerbum duximus inserendum:
In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Ego Galterus Dei gratia Lingonensis episcopus notum fieri uolo omnibus tam futuris quam presentibus, quod bone memorie Bruno eiusdem ecclesie episcopus ecclesiam apud Castellionem constituit et canonicos ibidem [octo] ad Deo seruiendum disposuit, multa eciam beneficia, unde uiuere possunt, attribuit, quorum quedam, ne quando traderentur obliuioni, Rolbertus Lingonensis episcopus non tamen confirmare studuit, uerum etiam hec et ea que consilio fidelium ecclesie Lingonensis apposuit, litterarum custodie commendauit, paratas uidelicet et eulogias ecclesiarum illarum, quas habent in archidiaconatu Laticensi et Tornodorensi tenendas, illis confirmauit, partem etiam archidiaconorum eis habendam ex integro apposuit, domno Hugone et domno Norgaudo archidiaconibus ex equo collaudantibus; hiis etiam supradictis beneficiis presbiteratum de Ampilleyo cum paratis et eulogiis tam episcopi quam ministrorum eius addidit, pastus presbiterorum, molendinum de Curcell(is) et dimidietatem Castellionensis minagii que ad episcopum pertinet, quacunque die exierit, siue in foro siue extra forum canonicis Castellionensibus in perpetuum possidendam concessit; consilio etiam totius Lingonensis capituli fretus, ne aliqui ad dampnum eorum intendant uel ad destructionem ecclesie anhelare presumant, precepit interdixit atque anathematis uinculo firmauit, ne ulterius edificetur ecclesia altare oratorium ab Ampyliaco usque Cyrilyacum, a Cyryliaco usque ad montem Lasconem, inde usque ad Massingiacum, a Massingyaco usque ad Crespannum, a Crespanno usque ad Villetam et Mayseyum, a Mayseyo usque ad Ampileyum et Bunceyum, apud Chauueniacum uero uel in finibus eius ne ecclesia altare uel oratorium fiat omnino interdixit; predecessor uero noster Godefridus Lingonensis episcopus prefate ecclesie Castellionensi dedit hec: totam capellaniam ipsius castri, ecclesiam de Prulyaco cum tercia parte decime et medietatem ecclesie de Brion et ecclesiam de Massingyaco cum tercia parte decime, et domum Dei que est in Castellione cum uniuersis ad eam pertinentibus. Laudo igitur et confirmo et omne capitulum Lingonense quecumque a pre-

---

*a)* pagini.

decessoribus meis Lingonensis ecclesie episcopis, Brunone scilicet et ceteris omnibus siue a principibus uel quibuscumque fidelibus predicte ecclesie de Castellione collata sunt, inter que ista dignum duximus annotare: tocius scilicet Castellionis parrochiam cum omni integritate sua, ecclesiam de Maisyaco, ecclesiam de Villeta, ecclesiam de sancto Fidolo, ecclesiam de Bunciaco, ecclesiam de Ampilyaco, ecclesiam de Colummario, ecclesiam de Baalo, ecclesiam de Larriaco, ecclesiam de Curteranno; nos quoque donamus eidem ecclesie, annuente capitulo Lingonensi, ecclesiam de Gieyo; omnes ecclesias istas, que a predecessoribus nostris collate sunt, ecclesie Castellionensi libere et absque paratis et eulogiis laudo et confirmo preter illam de sancto Fydolo et illam de Gyeyo, duos etiam furnos in Castellione, medietatem minagii in foro et extra forum, molendinum de Curcellis, decimas terciarum episcopalium eiusdem castri et pasturagii, similiter et pasnagii decimas, omnem etiam terram Assam, que est inter uiam que ascendit per montem Calami usque in uallem Corui et predictum castrum, similiter uillam que dicitur Poisson et uillam que dicitur Villeta et eam que dicitur Calmis cum tota iusticia ipsius, in uilla que dicitur Valnarie duas colonias et dimidiam medietatem quoque nemoris ipsius uille quod Neura dicitur et nemus quod dicitur Fayole et decimam de Montelyon, quartam partem decime sancte Columbe, et ne aliquis de laboribus, quos propriis manibus aut sumptibus fratres prefate ecclesie coluerint, siue de nutrimentis animalium suorum ab eis decimas presumat exigere, similiter apud Dyuionem et Belnam et Floreyum cum uentis et pedagiis rotagium de propriis rebus, sepenominate ecclesie ab Odone et Hugone filio eius, Burgundie ducibus, absolute donatum, laudo et confirmo totum quoque nemus quod Vicinum dicitur, rotagium etiam de Tornodoro. Ego Galterus Dei gratia Lingonensis episcopus notum facio omnibus tam futuris quam presentibus, quod, cum orta esset querela inter canonicos et leprosos Castellionenses super ecclesia et cymiterio et decimis et agnatiis, conuenerunt utrique Lingonis in presentia mea et totius capituli; ibi, utriusque partis auditis rationibus et examinatis, dictum est de ratione et iure, quod leprosi canonicis redderent decimas et agnatias suas ex toto et nullum nec marem nec feminam sepelirent leprosi in cimiterio suo, preter illos qui sani corpore et uoluntate propria, habitu religionis sumpto, licentia sui cappellani ipsis leprosis se redderent; istorum tamen conuersorum suorum et leprosorum, cum obirent, oblationes habebunt leprosi, ceteras omnes habebunt canonici, nec habebunt capellanum, nisi quem canonici eis prebuerint, quia sunt leprosi canonicorum parro-

chiani; preter hec autem in beneplacito canonicorum est, ut ecclesiam et cymiterium, de quibus querela erat, habeant leprosi meis tamen et capituli Lingonensis precibus, quamdiu predicti leprosi canonicis grati et quieti in huius conuentionis contractu permanserint. Ego Galterus Dei gratia Lingonensis episcopus notum esse uolo presentibus et futuris, quod Danneta prius uxor Anserici Matroybus, postea uero Hugonis Logay, per manum meam dedit duos infantes, quos ex secundo marito scilicet Hugone Lugay habebat, et omnem terram que ad predictos infantes ex parte eorum hereditario iure pertinebat, in uillis, in homnibus, in terris, in pratis, in aquis, in nemoribus et quicquid pater eorum in uita sua tenuerat, totum dedit predicta domina cum predictis infantibus Deo et ecclesie beate Marie de Castellione, ubi unus canonicus esse deberet et altera conuersa. Ego Manasses Dei gratia Lingonensis episcopus notum facio presentibus et futuris, me dedisse imperpetuum laudante capitulo Lingonense ecclesie beate Marie de Castellione et canonicis ibidem Deo seruientibus, domno Gyraudo tunc eiusdem ecclesie abbati omnes corueyas quas eadem ecclesia Castellionensis episcopo Lingonensi debebat; dedi quoque predicte ecclesie Castellionensi omnem possessionem Hugonis Surdi post mortem eiusdem Hugonis. Ego Manasses Dei gratia Lingonensis episcopus notum facio tam presentibus quam futuris, quod Odo miles domnus Thorie dedit in elemosinam imperpetuum canonicis beate Marie Castellionensis usuarium in pastura Thorie in plano et in bosco et in aqua, peccoribus et pastoribus eorundem, et si pastores uel peccora eorum alicui dampnum intulerint, sine lege illud tantum modo restituant, quod si canonici grangiam uallis Noctium a se alienauerint, post alienationem nullum usuarium habebit grangia in predicta pastura; concessit etiam idem Odo et laudauit canonicis quicquid Odo filius Godefridi de Geygne dedit ecclesie beate Marie Castellionensi apud Massingeyum de feodo suo et quicquid predicti canonici adquirere poterunt, tam donatione quam elemosina siue emptione uel alio modo de feodo illo quod Godefridus de Geygne tenuit de Hugone de Thoria patre predicti Odonis intra territorium de Massinge; hec eadem carta continet, quod Eurardus filius Godefridi de Geygne dedit et concessit post decessum suum in elemosinam imperpetuum canonicis ecclesie beate Marie Castellionensi quicquid habebat in decimis de Massinge; promisit etiam idem Eurardus supradictis canonicis, quod in uita sua nullo modo elemosinam istam a se alienaret donatione uenditione uageria siue elemosina nec alicui homini uel ecclesie donum istud conferret, nisi ecclesie beate Marie Castellionensi, cui hoc concessit possi-

dendum post decessum suum. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostre protectionis et confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli se nouerit incursurum. Datum Rome apud sanctum Petrum V° kal. iunii, pontificatus nostri anno secundo.

## 69.

*Celestin III. schreibt dem Bischof Walther von Autun, daß er das der Abtei Saint-Maurice im Wallis gehörige Kloster Saint-Jean de Semur in seinen Freiheiten nicht stören solle.*

*Lateran 1196 April 8.*

*Cartulaire de S. Jean de Semur s. XVI f. 4 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 233).*

*Ob sich das Original noch im Klosterarchive von S. Maurice vorfindet, vermag ich nicht anzugeben.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Eduensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Quanto in ecclesia Dei locum obtines potiorem et maiori premines dignitate, tanto ad libertatem ecclesiarum amplius intendere debes et earum iura nec per te ipsum infringere nec pati quod per aliquos infringantur. Inde est quod fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus ecclesiam de Sinemuro ad monasterium sancti Mauricii pertinentem in ea libertate et dignitate conserues, in qua usque ad hoc tempus noscitur extitisse, nec eam graues aut permittas ab aliquo agrauari, nullis litteris obstantibus, si que apparuerint, contra libertatem ecclesie a sede apostolica ueritate tacita impetratis. Dat. Lateran. VI idus aprilis, pontificatus nostri anno quinto.

## 70.

*Celestin III. fordert den Bischof Walther von Autun auf, unverzüglich davon abzustehen, das der Abtei Saint-Maurice im Wallis gehörige Kloster Saint-Jean de Semur in seinen Freiheiten zu stören und auch Uebergriffe anderer gegen die Rechte des Klosters nicht zu dulden.* *Lateran 1196 April 12.*

*Cartulaire de S. Jean de Semur s. XVI f. 4 Dijon Arch. Dep. (Cartulaire 233).*

*Vgl. Nr. 69.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri G(alterio) Eduensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Audiuimus et audientes uehementi sumus ammiratione commoti, quod, cum Agaunensis ecclesia ad Romanam ecclesiam nullo pertineat mediante, tu prioratum de Sinemuro ad eandem ecclesiam de iure spectantem, quod uix credere potuimus, contra antiquam libertatem et consuetudinem temporibus tuorum predecessorum obtentam intendis indebite pregrauare et, ut nostre iuriditioni subtrahatur, omnimodis elaboras. Inde est quod fraternitati tue per apostolica scripta mandamus firmiter inhibentes, ne dictum prioratum contra libertatem et antiquam consuetudinem de cetero molestare presumas, sed ipsum in ea pace manere permittas, in qua temporibus predecessorum tuorum noscitur extitisse, et iura ipsius et reuerentiam apostolice sedis et nostram conseruans penitus illibata, eum non permittas, quantum in te fuerit, a quolibet molestari, quietis ipsius temerarios turbatores ecclesiastica censura percellens. Datum Lateran. II idus aprilis, pontificatus nostri anno quinto.

## 71.

*Celestin III. bestätigt dem Kloster Notre-Dame de Châtillon-sur-Seine die Kirche Saint-Vorle in Châtillon.*

*Lateran 1197 März 26.*

*Orig. Dijon Arch. Dep. (N.-D. de Châtillon Cure de Châtillon H. 629). — Cartulaire de N.-D. de Châtillon s. XIV f. 12 ebenda (Cartulaire 205). — Copie von 1668 VII 4 und Copie s. XVIII ebenda (H. 629). — Chartes pour la cure de Châtillon-sur-Seine s. XVIII f. 3' ebenda (Cartulaire 112) = Titres de la cure de Châtillon-sur-Seine s. XVIII f. 3' ebenda (Cartulaire 113). — Hocmelle Historica descriptio abbatialis ecclesiae b. M. de Castellione (1723) f. 87 ebenda (Cartulaire 205bis) und Ms. 5 vol. II p. 18 Châtillon-sur-Seine Bibl. Comm.*

CELESTINVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et fratribus monasterii de Castel|lione salutem et apostolicam benedictionem. Incumbit nobis ex debito pontificalis officii, ut iusta petentibus audi|entiam cum efficacia prebeamus, maxime ubi eorum uota et pietas adiuuat et explorati iuris ueri|tas non relinquit. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus apostolicum impar|tientes assensum, ecclesiam sancti Veroli de Castellione cum omnibus pertinentiis suis, sicut eam ra|tionabiliter et sine controuersia possidetis, uobis et per uos monasterio uestro auctoritate apostolica | confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum li|ceat

hanc nostre paginam confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis | autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolo|rum eius se nouerit incursurum. Dat. Lateran. VII kal. aprilis, pontificatus nostri anno sexto. |

B. dep.

## 72.

*Celestin III. bestätigt dem Kapitel von Saint-Vincent in Chalon die Statuten.* *Lateran 1197 Mai 6.*

*Cartulaire de S. Vincent de Chalon s. XIV f. 81 Autun Privatbibliothek des Herrn de Charmasse = Ms. lat. 17090 (Bibl. Buherianae A 9. 1721) p. 125 Paris Bibl. Nat. = Coll. Bourgogne 7 f. 205 ebenda.*

*J-L. 17533 citiert nach Ms. lat. 17090 (Bouhier 46).*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis capitulo Cabilonensi salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur quod iustum est et honestum, tam uigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, institutiones seu ordinationes canonicas ecclesie uestre, de omnium communi uoluntate statutas, sicut sine prauitate facte sunt et in auctenticis confectis super hoc plenarie habetur expressum, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat hanc nostre paginam confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lateran. II non. maii, pontificatus nostri anno septimo.

# Nachrichten

von der

## Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften

## zu Göttingen.

---

### Philologisch-historische Klasse.

### 1906. Heft 1.

---

Inhalt.


W. Ruge, Aelteres kartographisches Material in deutschen Bibliotheken. Dritter Bericht über die Jahre 1904 und 1905 . . . . . S. 1

R. Reitzenstein, Ein Bruchstück des Philocheros . . . . . „ 40

W. Meyer, De scimate Grandimontanorum (vier lateinische Rythmen vom 1187) . . . . . „ 49



University Library Oxford


---


Berlin,

Weidmannsche Buchhandlung.

1906.

E. Wiechert legt vor: F. Åkerblom, Vergleichung der Diagramme aus Upsala und Göttingen von Fernbeben, deren Wellen die Erde umkreist haben. (Nachrichten, math.-phys. Kl. 1906, Heft 1, S. 121.)

F. Klein kündigt an: J. Weingarten (Freiburg i. B.), Zur Theorie der Wirbelringe. (Nachrichten, math.-phys. Kl. 1906, Heft 1, S. 81.)

## Ordentliche Sitzung am 3 März 1906.

D. Hilbert kündigt an: Grundzüge einer allgemeinen Theorie der linearen Integralgleichungen. Vierte Mitteilung. (Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl. 1906.)

E. Riecke legt vor: A. Coehn, Ueber elektrische Erscheinungen beim Zerfall von Ammonium. Zweite Mitteilung. (Nachrichten, math.-phys. Kl. 1906, Heft 1, S. 106.)

E. Schröder legt vor: Zur Vorgeschichte von Schillers „Künstlern". (Erscheint in den Nachrichten, phil.-hist. Kl.)

Derselbe macht Mitteilungen über den ältesten Gutenberg-Druck.

## Ordentliche Sitzung am 17. März 1906.

F. Kielhorn berichtet in Vertretung des Direktors über den vom Verwaltungsrate der Wedekind-Stiftung erteilten Preis.

W. Meyer: De scismate Grandimontanorum (vier lateinische Rythmen von 1187). (Nachrichten, phil.-hist. Kl. 1906, Heft 1, S. 49.)

## Ordentliche Sitzung am 31. März 1906.

E. Ehlers legt vor: W. Holtz (Greifswald), Elektrische Versuche mit einer Tischplatte. (Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl.)

— — Derselbe, Physik ohne Apparate: Anziehung und Abstoßung unelektrischer Körper. (Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl.)

F. Kielhorn überreicht im Auftrage des corresp. Mitgliedes der Ges. Herrn J. F. Fleet eine englische Uebersetzung von Bühlers Indischer Paläographie.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

[illegible]

# Deutsche Texte des Mittelalters

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

## Heinrichs von Neustadt

## „Apollonius von Tyrland"

nach der Gothaer Handschrift

## „Gottes Zukunft" und „Visio Philiberti"

nach der Heidelberger Handschrift

herausgegeben

von

**S. Singer.**

Mit drei Tafeln in Lichtdruck

gr. Lex.-8. XIII u. [illegible] Geh. 17 Mk.

Früher erschienen:

I. Band. **Friedrich von Schwaben.** Aus der Stuttgarter Handschrift herausgegeben von [illegible] Mit einer Tafel in Lichtdruck. gr. Lex.-8. [illegible] u. 127 S. . . . . Geh. 4.40 Mk.

II. Band. **Rudolfs von Ems Willehalm von Orlens.** Herausgegeben von Victor Junk. Mit drei Tafeln in Lichtdruck. gr. Lex.-8. XLIII u. 2[illegible] . . . . . Geh. 10.— Mk.

III. Band. **Johanns von Würzburg Wilhelm von Österreich.** Herausgegeben von Ernst Regel. Mit zwei Tafeln in Lichtdruck. gr. Lex.-8. (XXII u. [illegible]) . . . . . Geh. 10.— Mk.

IV. Band. **Die Lehrgedichte der Melker Handschrift.** Herausgegeben von Albert Leitzmann. Mit einer Tafel in Lichtdruck. gr. Lex.-8. (XIV u. 55 S.) . . . . . Geh. 2.40 Mk.

V. Band. **Volks- und Gesellschaftslieder des 15. und 16. Jahrhunderts.** 1. Die Lieder der Heidelberger Handschrift Pal. 343, herausgegeben von Arthur Kopp. Mit einer Tafel in Lichtdruck. gr. Lex.-8. (XVIII u. [illegible]) . . . . . Geh. 7.60 Mk.

VI. Band. **Elsbet Stagel, Das Leben der Schwestern zu Töss,** herausgegeben von Ferdinand Vetter. Mit zwei Tafeln in Lichtdruck. gr. Lex.-8. ([illegible]) . . . . . Geh. 5.— Mk.

---

Für die Redaktion verantwortlich: E. Leo, d. Z. vorsitzender Sekretär d. Kgl. Ges. d. Wiss.

Ausgegeben am 9. Mai 1906.

Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

# Nachrichten

von der

# Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften

## zu Göttingen.

---

## Philologisch-historische Klasse.

## 1906. Heft 2.

---

### Inhalt.


B. Niese, Neue Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Lakedämons. (Die lakedämonischen Periöken) . . . . . S. 101

F. Kielhorn, Epigraphic Notes (19) . . . . . „ 143

J. Wackernagel, Wortumfang und Wortform . . . . . „ 147

Leo Meyer, Etymologische Mitteilungen . . . . . „ 185

W. Meyer, Die rythmischen Jamben des Auspicius . . . . . „ 192


---


Berlin,

Weidmannsche Buchhandlung.

1906.

**Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.**

Soeben erschienen:

**Zum Gedächtnis von Ludwig Ross.** Rede bei Antritt des Rektorats der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg am 12. Juli 1906 gehalten von **Carl Robert.** Nebst dem Bildnis von Ludwig Ross. 8°. (28 S.) geh. 1 M.

**Orientation.** Studien zur Geschichte der Religion von **Heinrich Nissen.** 1. Heft. gr. 8°. (IV u. 108 S.) geh. 2,80 Mk.

**Demosthenes und Anaximenes.** Eine Untersuchung von **Wilhelm Nitsche.** (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für das Gymnasialwesen: Jahresbericht des Philologischen Vereins. XXXII.) gr. 8°. (112 S.) geh. 2 M.

**Ursprung, Einrichtung und Bedeutung der Erdkarte Agrippas** von **D. Detlefsen.** (Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie. Herausgegeben von W. Sieglin, o. ö. Prof. d. hist. Geogr. an der Univ. Berlin. II. 13.) Lex. 8°. (VI u. 118 S.) geh. 4 M.

**Denken, Sprechen und Lehren. II.** Das Kind und das Sprachideal von Professor Dr. **Walter Nausester.** gr. 8°. (VII u. 216 S.) geh. 5 M. —

I. Die Grammatik. gr. 8°. (193 S.) 1901. geh. 4 M.

Für die Redaktion verantwortlich: F. Leo, d. Z. vorsitzender Sekretär d. Kgl. Ges. d. Wiss.
Ausgegeben am 26. September 1906.
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

## Ordentliche Sitzung am 30. Juni 1906.

J. Wellhausen legt vor: Goldziher, Ueber das Wesen der Seele (Kitâb ma'âni alnafs), Text und Commentar. (Erscheint in den Abhandlungen, phil.-hist. Kl.)

L. Morsbach, Zur Datirung des Beowulfepos. (Erscheint in den Nachrichten, phil.-hist. Kl.)

## Ordentliche Sitzung am 14. Juli 1906.

F. Andreas und J. Wackernagel, Der Lautwert des avestischen ə. (Erscheint in den Nachrichten, phil.-hist. Kl.)

F. Frensdorff, Studien zum Braunschweigischen Stadtrecht. II. Beitrag. (Erscheint in den Nachrichten, phil.-hist. Kl.)

R. Pietschmann legt Berichte des wissenschaftlichen Sachverständigen beim Kais. General-Consulat in Kairo vor.

P. Kehr legt vor: Italia pontificia t. I.

Derselbe legt vor: W. Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich II: Burgund mit Bresse und Bugey. (Erscheint als Beiheft der Nachrichten, phil.-hist. Kl.)

## Ordentliche Sitzung am 28. Juli 1906.

F. Kielhorn legt vor: H. Lüders, Das Würfelspiel im alten Indien. (Erscheint in den Nachrichten, phil.-hist. Kl.)

E. Schwartz legt vor: B. Keil und E. Schwartz, Ueber ein megarisches Grabepigramm. (Erscheint in den Nachrichten, phil.-hist. Kl.)

E. Wiechert legt vor: Angenheister, Seismische Registrierungen in Göttingen im Jahre 1905. (Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl.)

Derselbe legt vor: H. Gerdien, Messungen des elektrischen Vertikalstromes in der Atmosphäre. (Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl.)

W. Voigt, Fragen der Krystallphysik. II. (Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl.)

Derselbe legt vor: E. Bose, Calorimetrische Studien II. u. III. (Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl.)

F. Klein überreicht namens der „Göttinger Vereinigung zur Förderung der angewandten Physik und Mathematik“ die von dieser herausgegebene Festschrift „Die physikalischen Institute der Universität Göttingen“.

D. Hilbert legt vor: E. Hellinger und O. Toeplitz, Zur Theorie der unendlichen Matrizen.

Derselbe kündigt eine 5. Mitteilung „Grundlagen der Theorie der Integralgleichungen“ an.

**Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.**

Soeben erschienen:

## Die italischen Rundbauten.

Eine archäologische Studie

von

**Walter Altmann.**

Mit 20 Abbildungen.

gr. 8°. (III u. 101 S.) geh. 3 Mk.

---

## De Aeschyli copia verborum capita selecta.

Scripsit

**Wolfgangus Aly,**

Dr. phil.

gr. 8°. (VI u. 114 S.) geh. 4 Mk.

---

## Begriff der Tragödie nach Aristoteles.

Von

Prof. Dr. **F. Knoke,**

Direktor des Realgymnasiums zu Osnabrück.

gr. 8°. (83 S.) geh. 2 Mk.

---

## Italische sakrale Poesie u. Prosa.

Eine metrische Untersuchung

von

**Karl Thulin.**

gr. 8°. (III u. 80 S.) geh. 2 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: F. Leo, d. Z. vorsitzender Sekretär d. Kgl. Ges. d. Wiss.
Ausgegeben am 1. August 1906.
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

# Nachrichten

von der

# Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften

## zu Göttingen.

---

## Philologisch-historische Klasse.

## 1906. Heft 3.

---

Inhalt.


Bruno Keil, Ueber ein megarisches Grabepigramm . . . . . S. 231
E. Schwartz, Ueber ein megarisches Grabepigramm . . . . . „ 240
G. Frensdorff, Katharina II von Rußland und ein Göttingscher Zeitungsschreiber. Nachtrag . . . . . „ 242
Lorenz Morsbach, Zur Datierung des Beowulfepos . . . . . „ 251
F. Frensdorff, Studien zum Braunschweigschen Stadtrecht. Zweiter Beitrag . . . . . „ 278


---


Berlin,

Weidmannsche Buchhandlung.

1906.

# Königliche Gesellschaft der Wissenschaften.

## Oeffentliche Sitzung am 17. Nov. 1906.

Rede des Herrn E. Schröder: Stadt und Dorf in der deutschen Sprachgeschichte.

## Ordentliche Sitzung am 24. Nov. 1906.

E. Schwartz: Ueber die Aeren von Gerasa und Eleutheropolis. (Erscheint in den Nachrichten, phil.-hist. Kl.)

Leo Meyer: Ueber den Namen Göttingen. (Erscheint in den Nachrichten, phil.-hist. Kl.)

F. Klein legt Band VII von Gauss' Werken vor.

D. Hilbert macht mit Rücksicht auf das Wolfskehlsche Vermächtniß Mitteilungen über das Fermatsche Problem.

F. Leo berichtet über die Konferenz der Kommission für den Thesaurus linguae latinae.

**Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68.**

# BERLINER KLASSIKERTEXTE

HERAUSGEGEBEN VON DER
GENERALVERWALTUNG DER KGL. MUSEEN ZU BERLIN

HEFT I:

## DIDYMOS
### KOMMENTAR ZU DEMOSTHENES

(PAPYRUS 9780)

NEBST WÖRTERBUCH ZU DEMOSTHENES' ARISTOKRATEA

(PAPYRUS 5008)

BEARBEITET
VON
**H. DIELS UND W. SCHUBART**

MIT 2 LICHTDRUCKTAFELN

Gr. Lex. 8 (LIII u. 95 S.) 1904. Geh. 9 M.

HEFT II:

## ANONYMER KOMMENTAR
ZU
### PLATONS THEAETET

(PAPYRUS 9782)

NEBST DREI BRUCHSTÜCKEN PHILOSOPHISCHEN INHALTS

(PAP N. 8; PAP. 9766, 9569)

UNTER MITWIRKUNG VON J. L. HEIBERG
BEARBEITET VON
**H. DIELS UND W. SCHUBART**

MIT 2 LICHTDRUCKTAFELN

Gr. Lex. 8. (XXXVII u. 62 S.) 1905. Geh. 5 M.

HEFT III:

## GRIECHISCHE PAPYRI

MEDIZINISCHEN U. NATURWISSENSCHAFTLICHEN INHALTS

BEARBEITET VON
**K. KALBFLEISCH UND H. SCHÖNE**

MIT 9 LICHTDRUCKTAFELN.

Gr. Lex. 8. (40 S.). 1905. Geh. 5 M.

HEFT IV:

## HIEROKLES
### ETHISCHE ELEMENTARLEHRE

(PAPYRUS 9780)

NEBST DEN BEI STOBAEUS ERHALTENEN ETHISCHEN EXZERPTEN AUS HIEROKLES

UNTER MITWIRKUNG VON W. SCHUBART
BEARBEITET VON
**H. VON ARNIM**

MIT 1 LICHTDRUCKTAFEL.

Gr. Lex. 8. (XXXVI u. 76 S.). Geh. 6 M.

*Reproduktionen in Lichtdruck*
*Vier Tafeln des Didymospapyrus 6 Mk. — Neunzehn Tafeln des Theaetetpapyrus 20 Mk.*

**Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.**

Soeben erschien:

# Die Fragmente
der
# Vorsokratiker.
Griechisch und Deutsch
von
**Hermann Diels.**

Zweite Auflage.

**Erster Band.**

gr. 8°. (XII u. 466 S.) geh. 10 M., geb. 11.50 M.

Um den Hauptzweck des Werkes, als Handbuch für Vorlesungen zu dienen, besser zu erreichen, ist die neue Auflage in zwei Teile zerlegt, von denen jeder einzeln käuflich ist.

**Band I** enthält die Fragmente der Vorsokratiker griechisch und deutsch nebst den Berichten der alten Quellen.

Der binnen kurzem erscheinende **Band II** wird die kritischen Anmerkungen, den Anhang (griechische Texte der alten Kosmologen und der älteren Sophisten) und das Register bringen.

**Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.**

**Zum Gedächtnis von Ludwig Ross.** Rede bei Antritt des Rektorats der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg am 12. Juli 1906 gehalten von **Carl Robert.** Nebst dem Bildnis von Ludwig Ross. 8°. (28 S.) geh. 1 M.

**Orientation.** Studien zur Geschichte der Religion von **Heinrich Nissen.** 1. Heft. gr. 8°. (IV u. 108 S.) geh. 2.80 M.

**Demosthenes und Anaximenes.** Eine Untersuchung von **Wilhelm Nitsche.** gr. 8°. (112 S.) geh. 2 M.

**Ursprung, Einrichtung und Bedeutung der Erdkarte Agrippas** von **D. Detlefsen.** (Quellen und Forschungen zur alten Geschichte u. Geographie. Herausgeg. v. W. Sieglin, H. 13.) Lex. 8°. (VI u. 118 S.) geh. 4 M.

**Denken, Sprechen und Lehren. II.** Das Kind und das Sprachideal von Professor Dr. **Walter Nausester.** gr. 8°. (VII u. 246 S.) geh. 5 M.

I. Die Grammatik. gr. 8°. (193 S.) 1901. geh. 4 M.

Für die Redaktion verantwortlich: F. Leo, d. Z. vorsitzender Sekretär d. Kgl. Ges. d. Wiss.
Ausgegeben am 6. Dezember 1906.
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).